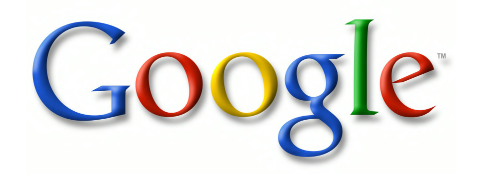
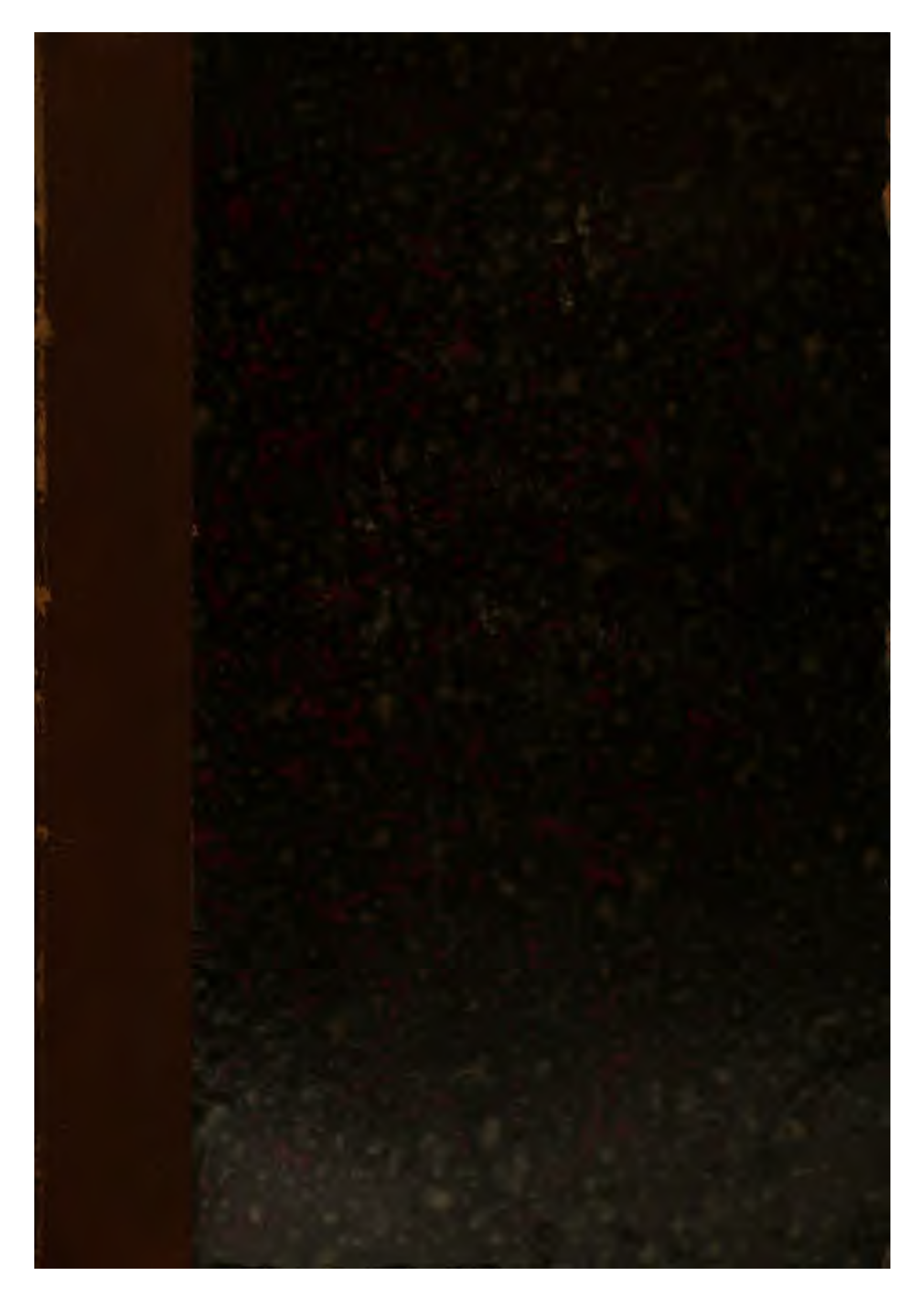




Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am kgl. Oberlandesgerichte Nürnberg.

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 1. Heft.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1894.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Angelo Majorana Calataliano*, Univ.-Professor in Catania. — *Giuseppe Majorana Calatabiano*, Univ.-Professor in Catania und Adv. am Cassationshof in Rom. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Hann*, Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Dozent a. d. Universität Heidelberg. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionsrat im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, S. Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Strisower*, Dozent in der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor an Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

Vierter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des IV. Bandes (1894).

I.

Abhandlungen.

II.

Rechtsprechung.

III.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen.

Der internationale Kongrefs für internationales Privatrecht im Haag.

Von Legationsrat Dr. **W. Cahn** in Berlin.

Infolge einer Einladung der Kgl. Niederländischen Regierung hat vom 12. bis 27. September eine internationale Konferenz im Haag stattgefunden, an der sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rufsland und die Schweiz durch Delegierte beteiligt haben. Zweck der Konferenz war, über verschiedene Streitfragen des internationalen Privatrechts, namentlich auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechts ein Einverständnis anzubahnen. Die niederländische Regierung hatte gleichzeitig mit der Einladung einen Vorentwurf (avant-projet) über zu besprechende Streitfragen des internationalen Privatrechts übermittelt. Man fand jedoch in der zweiten Sitzung der von dem niederländischen Staatsrat und Professor Dr. Asser geleiteten Konferenz die in dem Vorentwurfe aufgestellten allgemeinen Bestimmungen teils zu umfassend, teils zu abstrakt, um als Grundlage für die Beratungen dienen zu können. Ein Ergebnis war aber nach der Meinung der Mehrzahl der Delegierten nur dadurch zu erzielen, dafs alle allgemeinen und abstrakten Fragen thunlichst vermieden und nur specielle Gegenstände von hervorragend praktischer Bedeutung zur Beratung herangezogen wurden. Man einigte sich infolge dessen darüber, die Besprechungen auf folgende vier Materien zu beschränken:

1. internationales Eherecht,
2. Form der Rechtsgeschäfte,
3. internationales Erbrecht,
4. civilprozessuale Fragen bezüglich der Rechtshülfe im Auslande (Ersuchungsschreiben, Zustellungen etc.).

Zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorschlägen über diese vier Punkte wurden vier Kommissionen gebildet, deren erste von Herrn Professor Renault (Frankreich), die zweite von Herrn Sektionsrat Baron Haan (Österreich-Ungarn), die dritte von Herrn Professor Martens

(Rufsland), die vierte von Herrn Geheimrat Frhr. von Seckendorff (Deutschland) geleitet wurden.

Die von den Kommissionen erstatteten Berichte sind dann in mehreren Plenarsitzungen diskutiert worden. Über viele wesentliche Punkte ist dabei rascher eine Einigung erzielt worden, als man anfänglich vermutet hat.

Das Ergebnis der Beratungen ist in der am 27. September unterzeichneten Schlufsverhandlung niedergelegt. Die darin enthaltenen Vorschläge sollen nur als eine grundlegende Vorbereitung zur Erreichung einer späteren übereinstimmenden Regelung der Materien gelten und in diesem Sinne den beteiligten Regierungen zur Würdigung unterbreitet werden; sie lauten wie folgt[1]):

---

1) Der französische Text lautet:

Protocole Final.

Les soussignés, Délégués des Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Belgique, du Danemark, de l'Espagne, de la France, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Portugal, de la Russie et de la Suisse, se sont réunis à La Haye, le 12 Septembre 1893, sur l'invitation du Gouvernement des Pays-Bas, dans le but d'arriver à une entente sur divers points de droit international privé.

A la suite des délibérations consignées dans les procès-verbaux des séances et sous les réserves qui y sont exprimées, ils sont convenus de soumettre à l'appréciation de leurs Gouvernements respectifs les règles suivantes:

I.

Dispositions concernant le mariage.

Article 1.

Le *droit de contracter mariage* est réglé par la *loi nationale* de chacun des futurs époux, à moins que cette loi ne s'en rapporte soit à la loi du domicile, soit à la loi du lieu de la célébration. En conséquence et sauf cette réserve, pour que le mariage puisse être célébré dans un pays autre que celui des deux époux ou de l'un d'eux, il faut que les futurs époux se trouvent dans les conditions prévues par leur loi nationale respective.

Article 2.

La *loi du lieu de la célébration* peut interdire le mariage des étrangers, qui serait contraire à ses dispositions concernant soit les degrés de parenté ou d'alliance, pour lesquels il y a une prohibition absolue soit la nécessité de la dissolution d'un mariage antérieur.

Article 3.

Les étrangers doivent, pour se marier, établir que les conditions, nécessaires d'après leurs lois nationales pour contracter mariage, sont remplies.

Ils pourront faire cette preuve soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires ou bien des autorités compétentes de leur pays, soit par tout autre mode jugé suffisant par l'autorité locale, qui aura, sauf convention internationale contraire, toute liberté d'appréciation dans les deux cas.

Article 4.

Sera reconnu partout comme valable, *quant à la forme*, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu.

„Schlufsverhandlung.

Die unterzeichneten Delegierten der Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien,

---

Il est toutefois entendu, que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans observer cette prescription.

Il est également entendu que les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées.

Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmise aux autorités du pays, auquel appartiennent les époux.

Article 5.

Sera également reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si les deux parties contractantes appartiennent à l'Etat dont relève la légation ou le consulat, et si la législation du pays où le mariage a été celébré ne s'y oppose pas.

II.

Dispositions concernant la communication d'actes judiciaires ou extra-judiciaires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale les significations d'actes à destination de l'étranger se feront sur la demande des officiers du ministère public ou des tribunaux, adressée à l'autorité compétente de l'Etat étranger.

La transmission se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Article 2.

La signification sera faite par les soins de l'autorité requise. Elle ne pourra être refusée que si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 3.

Pour faire preuve de la signification, il suffira d'un récépissé daté et légalisé ou d'une attestation de l'autorité requise, constatant le fait et la date de la signification.

Le récépissé ou l'attestation sera transcrit sur l'un des doubles de l'acte à signifier ou annexé à ce double qui aurait été transmis dans ce but.

Article 4.

Les dispositions des articles qui précèdent, ne s'opposent pas:

1°. à la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste, des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2°. à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

3°. à la faculté pour chaque Etat de faire faire, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées à ses nationaux qui se trouvent à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si les lois des Etats intéressés ou les conventions intervenues entre eux l'admettent.

Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rußland und der Schweiz, sind auf die Einladung der niederländischen Regierung am 12. September

---

III.

Dispositions concernant les commissions rogatoires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale l'autorité judiciaire d'un Etat pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre Etat pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Article 2.

La transmission des commissions rogatoires se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Si la commission rogatoire n'est pas rédigée dans la langue de l'autorité requise, elle devra, sauf entente contraire, être accompagnée d'une traduction, faite dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés et certifiée conforme.

Article 3.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission est adressée, sera obligée d'y satisfaire après s'être assurée:

1°. que le document est authentique;

2°. que l'exécution de la commission rogatoire rentre dans ses attributions.

En outre, cette exécution pourra être refusée, si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 4.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même Etat.

Article 5.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante.

Article 6.

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, appliquera les lois de son pays en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, même non prévue par la législation de l'Etat requis, pourvu que la forme dont il s'agit, ne soit pas prohibée par cette législation.

IV.

Dispositions concernant les successions.

Par rapport aux successions, aux testaments et aux donations la Conférence, sous la réserve expresse des dérogations que chaque Etat pourra juger nécessaires, au point de vue du droit public ou de l'intérêt social, a adopté les résolutions suivantes:

Article 1.

Les successions sont soumises à la loi nationale du défunt.

im Haag zusammengekommen, um zu einem Einverständnisse über verschiedene Punkte des internationalen Privatrechts zu gelangen.

Infolge der in den Sitzungsverhandlungen enthaltenen Beratungen und unter den darin ausgesprochenen Vorbehalten sind sie übereingekommen, folgende Regeln der Würdigung ihrer betreffenden Regierungen zu unterbreiten.

I.

Bestimmungen über die Ehe.

Art. 1.

Das Recht der Eheschlieſsung richtet sich nach dem Nationalgesetze eines jeden der zukünftigen Ehegatten, es sei denn, daſs dieses Gesetz selbst sich auf das Gesetz des Wohnsitzes, oder auf das des Eheschlieſsungsortes beruft. Die zukünftigen Ehegatten können demgemäſs und, von letzterem Vorbehalte abgesehen, nur unter den

---

Article 2.

La capacité de disposer par testament ou par donation, ainsi que la substance et les effets des testaments et des donations, sont régis par la loi nationale du disposant.

Article 3.

La forme des testaments et des donations est réglée par la loi du lieu où ils sont faits.

Néanmoins, lorsque la loi nationale du disposant exige comme condition substantielle, que l'acte ait ou la forme authentique ou la forme olographe ou telle autre forme déterminée par cette loi, le testament ou la donation ne pourra être fait dans une autre forme.

Sont valables, en la forme, les testaments des étrangers, s'ils ont été reçus, conformément à la loi nationale du testateur, par les agents diplomatiques ou consulaires de sa nation.

Article 4.

Les traités règlent la manière dont les autorités de l'Etat, sur le territoire, duquel la succession s'est ouverte, et les agents diplomatiques ou consulaires de la nation, à laquelle appartenait le défunt, concourent à assurer la conservation des biens héréditaires et les droits des héritiers, ainsi que la liquidation de la succession.

Les soussignés ont également reconnu l'utilité d'une Conférence ultérieure pour arrêter définitivement le texte des règles qui ont été insérées dans le présent Protocole, et pour aborder en même-temps l'examen d'autres matières de droit international privé sur le choix desquelles les Cabinets se seraient préalablement mis d'accord.

Les Délégués des Pays-Bas ont annoncé, au nom de leur Gouvernement, l'intention de celui-ci de provoquer cette nouvelle réunion à La Haye, dans le courant de l'été prochain.

Fait à La Haye, le 27 Septembre 1893, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, et dont une copie légalisée sera remise par la voie diplomatique à chaque Gouvernement représenté à la Conférence.

(Signatures.)

von ihrem betreffenden Nationalgesetze vorgesehenen Bedingungen in einem anderen als ihrem Heimatslande eine Ehe schliefsen.

Art. 2.

Das Gesetz des Eheschliefsungsorts kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie den Bestimmungen zuwiderlaufen würde, die hinsichtlich des unbeschränkten Verbots wegen Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrade oder in betreff der Notwendigkeit einer vorausgehenden Eheauflösung bestehen.

Art. 3.

Ausländer müssen, um sich zu verehelichen, darthun, dafs die nach ihrem Lande zur Eheschliefsung notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Sie können diesen Beweis liefern entweder durch ein von den diplomatischen oder konsularischen Agenten oder auch der zuständigen Behörde ihres Landes ausgestelltes Zeugnis oder auf eine andere von der Ortsbehörde[2]) als genügend erachtete Weise; die Entscheidung in beiden Fällen untersteht, vorbehaltlich einer etwaigen entgegengesetzten internationalen Vereinbarung, dem freien Ermessen der Ortsbehörde.

Art. 4.

Als gültig in formeller Hinsicht wird überall jede Ehe anerkannt, die nach den Gesetzen des Landes, wo sie stattgefunden hat, geschlossen worden ist.

Allerdings können die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Feier verlangt, die ohne Beachtung dieser Vorschrift eingegangene Ehe als nicht gültig erachten.

Auch müssen die hinsichtlich der Verkündigungen bestehenden Bestimmungen des Nationalgesetzes berücksichtigt werden.

Eine rechtsgültige Abschrift des Heiratsaktes wird den Behörden des Landes, dem die Ehegatten angehören, zu übermitteln sein.

Art. 5.

Ebenso wird allüberall als gültig in formeller Hinsicht die von einem diplomatischen oder konsularischen Agenten gesetzmäfsig vollzogene Ehe anerkannt, sofern die beiden kontrahierenden Parteien dem Staate angehören, dem die Gesandtschaft oder das Konsulat untersteht und die Gesetzgebung des Landes, wo die Ehe abgeschlossen worden ist, nicht entgegensteht.

II.

Bestimmungen über die Mitteilung gerichtlicher oder aufsergerichtlicher Urkunden.

Art. 1.

In Civil- oder Handelssachen geschehen die für das Ausland bestimmten Zustellungen von Urkunden auf Grund eines an die zuständige

2) d. h. der Behörde des Eheschliefsungsorts. A. d. Ü.

Behörde des ausländischen Staates gerichteten Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittelung geschieht auf diplomatischem Wege, es sei denn, daſs die unmittelbare Mitteilung zwischen den beiderseitigen Staaten zulässig ist.

Art. 2.

Die Zustellung wird von der ersuchten Behörde besorgt. Sie kann nur dann abgelehnt werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie bewirkt werden soll, glaubt, daſs seiner Oberhoheit oder Sicherheit dadurch zu nahe getreten werde.

Art. 3.

Die Zustellung wird nachgewiesen durch einen mit Datum versehenen und beglaubigten Empfangsschein oder durch ein die Thatsache und das Datum der Zustellung bestätigendes Zeugnis der ersuchten Behörde.

Der Empfangsschein oder das Zeugnis wird auf das Duplikat der zuzustellenden Urkunde geschrieben oder dem zu diesem Zwecke übermittelten Duplikat angefügt.

Art. 4.

Den vorhergehenden Bestimmungen steht nicht entgegen,

1. daſs Urkunden an die im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden,
2. daſs die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch die Gerichts- oder zuständigen Verwaltungsbeamten des Bestimmungsortes bewirken,
3. daſs jeder Staat Zustellungen an seine im Auslande wohnhaften Angehörigen durch seine diplomatischen oder konsularischen Agenten bewirken lassen kann.

Jeder dieser Fälle kann nur Anwendung finden, wenn die Gesetze der beteiligten Staaten oder die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen es zulassen.

III.

Bestimmungen über die Ersuchungsschreiben.

Art. 1.

In Civil- oder Handelssachen kann die Gerichtsbehörde eines Staates, den Bestimmungen seiner Gesetzgebung gemäſs, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Staates wenden, um von ihm die Vornahme einer Untersuchungshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen in seinem Gebiete zu erbitten.

Art. 2.

Die Übermittelung der Ersuchungsschreiben geschieht auf diplo-

matischem Wege, es sei denn, dafs der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden beider Staaten zugelassen ist.

Wenn das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefafst ist, so mufs es, vorbehaltlich entgegengesetzten Einverständnisses, von einer Übersetzung begleitet sein, die in der von den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefafst und als wortgetreu beglaubigt ist.

Art. 3.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen sich richtet, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen, nachdem sie sich vergewissert hat,

1 dafs das Dokument echt ist,

2. dafs die Erledigung des Ersuchungsschreibens zu ihren Befugnissen gehört.

Aufserdem kann aber die Erledigung abgelehnt werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie herbeigeführt werden soll, glaubt, dafs dadurch seiner Oberhoheit oder Sicherheit Eintrag geschehen könne.

Art. 4.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde wird das Ersuchungsschreiben amtlich an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates übermittelt.

Art. 5.

In allen Fällen, wo das Ersuchungsschreiben von der ersuchten Behörde nicht erledigt worden ist, wird diese unmittelbar die ersuchende Behörde davon benachrichtigen.

Art. 6.

Die Gerichtsbehörde, welche die Erledigung eines Ersuchungsschreibens vornimmt, bringt in den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Gesetze ihres Landes zur Anwendung.

Immerhin kann der Bitte der ersuchenden Behörde dahin willfahrt werden, dafs nach einer besonderen in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehenen Form verfahren werde, wenn diese Form gesetzmäfsig nicht verboten ist.

IV.

Bestimmungen über die Nachlassenschaften.

In betreff der Nachlassenschaften, Testamente und Schenkungen hat die Konferenz unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs jeder Staat vom Standpunkte des öffentlichen Rechts oder des socialen Interesses die von ihm als notwendig erachteten Streichungen vornehmen kann, folgende Beschlüsse angenommen.

Art. 1.

Die Nachlassenschaften unterliegen dem Nationalgesetze des Verstorbenen.

Art. 2.

Die Fähigkeit, durch Testament oder Schenkung zu verfügen, sowie der Inhalt und die Wirkungen der Testamente und Schenkungen richten sich nach dem Nationalgesetze des Verfügenden.

Art. 3.

Die Form der Testamente und Schenkungen regelt sich nach dem Gesetze des Ortes, wo sie gemacht sind. Wenn jedoch das Nationalgesetz des Verfügenden als wesentliche Bedingung fordert, daſs der Akt in authentischer oder eigenhändiger oder in einer anderen gesetzlich bestimmten Form errichtet sei, so darf das Testament oder die Schenkung in keiner anderen Form gemacht werden.

Formell gültig sind die Testamente der Ausländer, wenn sie dem Nationalgesetze des Testators gemäſs von den diplomatischen oder konsularischen Agenten seiner Nation aufgenommen worden sind.

Art. 4.

Die Verträge regeln die Art und Weise des Zusammenwirkens der Behörden des Staates, auf dessen Gebiet der Nachlaſs eröffnet ist und der diplomatischen oder konsularischen Agenten der Nation, der der Verstorbene angehörte, um die Erhaltung der Erbgüter, die Rechte der Erben sowie die Liquidierung der Nachlassenschaft sicher zu stellen.

Die Unterzeichneten haben gleicherweise den Nutzen einer weiteren Konferenz anerkannt, um den Text der in dem gegenwärtigen Protokoll niedergelegten Regeln endgültig festzustellen und zugleich an die Prüfung anderer Materien des internationalen Rechts heranzutreten, nachdem über deren Wahl die Kabinette sich vorher geeinigt haben.

Die Delegierten der Niederlande haben im Namen ihrer Regierung verkündigt, daſs sie die Absicht habe, diese neue Versammlung im Haag im Laufe des nächsten Sommers herbeizuführen.

Geschehen im Haag am 27. September 1893, in einem einzigen Exemplare, das in den Archiven der niederländischen Regierung verwahrt bleibt und von dem eine beglaubigte Abschrift einer jeden der bei der Konferenz vertretenen Regierungen auf diplomatischem Wege übermittelt werden wird."

Folgen die Unterschriften:

. . . .

Was die über Eheschlieſsung und Erbrecht in I und IV verzeichneten Vorschläge betrifft, so stimmen dieselben im wesentlichen mit den von der Rechtswissenschaft längst aufgestellten Grundsätzen überein. Aber wenn auch für die Wissenschaft durch die Kongreſsberatungen Neues nicht geschaffen worden ist, so liegt doch darin, daſs von der Mehrzahl der europäischen Staaten die über diese beiden

Materien vorgeschlagenen Bestimmungen zur weiteren Würdigung einstimmig angenommen worden sind, ein nicht gering zu bemessender Fortschritt; denn diese Vorschläge werden für künftige, auf diese beiden Materien sich beziehende Staatsverträge, von grundlegender Bedeutung sein.

Von noch gröfserer Wichtigkeit sind die hinsichtlich der Rechtshülfe im Auslande in II und III angenommenen Bestimmungen und zwar zu II weniger wegen des darin Gesagten als wegen des darin Todtgeschwiegenen; denn es ist doch nur mit Genugthuung zu begrüfsen, wenn die im französischen Rechtsgebiete bestehende Art der Zustellung, die in dem Niederlegen der Urkunde au parquet eine rechtsgültig bewirkte Zustellung erblickt, gleichviel, ob der Adressat davon Kenntnis erlangt hat oder nicht, vollständig mit Stillschweigen übergangen worden ist. — Zustellungen sollen fortan auf diplomatischem und nur, wenn es von den beteiligten Staaten als zulässig erachtet wird, auch durch die Post oder unmittelbar durch Vermittelung der Gerichts- oder Verwaltungsbeamten des anderen Staates bewirkt werden. —

Auch dafs der Art. 3 in III die Herbeiführung der Erledigung eines Ersuchungschreibens als obligatorisch hinstellt und eine Ablehnung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen — *si l'Etat juge l'exécution de la commission rogatoire de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité* — gestattet, dürfte als ein Fortschritt zu bezeichnen sein, da hierdurch der mehr oder minder willkürlichen Ablehnung der Gewährung der Rechtshülfe vorgebeugt wird. —

Hoffentlich bringt uns der für das nächste Jahr geplante internationale Kongrefs wieder ein Stückchen weiter; wir sind allerdings noch bei den ersten Kinderschritten im umgitterten Laufstuhl, aber das Gitter wird auch eines Tages fallen und die Entwickelung dann um so rascher vorwärts schreiten.

Berlin, November 1893.

Zur Lehre von der Zeugnispflicht im internationalen Rechtsverkehre.

Von Senatspräsident Dr. **v. Staudinger** in München.

In einem bei der 1. Division des Gerichtshofs in Edinburg anhängigen Civilprozesse hatte der Präsident dieses Gerichtshofs eine Gewährung der Rechtshülfe durch zeugschaftliche Vernehmung einer in München wohnenden Dame, deutscher Reichs- und bayerischer Staatsangehörigkeit, nachgesucht. Das bezügliche Ersuchschreiben ist auf sog. diplomatischem Wege eingekommen und insbesondere dabei durch

Entschliefsung des kgl. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Febr. 1893 an das betreffende Gericht — das Amtsgericht München I — abgegeben worden. Letzteres Gericht erliefs Ladung an die Zeugin. Diese aber liefs durch ihren Anwalt unter Bezugnahme auf § 351 der deutschen Civilprozefsordnung schriftlich erklären, dafs sie die Zeugschaft verweigere und daher auch zum Termine nicht erscheinen werde. Die Weigerung wurde dabei gegründet auf die Ausführung, „dafs ein Deutscher nicht verpflichtet ist, in den bei englischen Gerichten anhängigen Civilstreitigkeiten Zeugnis zu geben, da die Zeugnispflicht in Civilsachen nur für die Streitsachen bei deutschen Gerichten und bei den Gerichten solcher Staaten besteht, welche mit Deutschland einen Gegenseitigkeitsvertrag bezüglich Gewährung der Rechtshülfe in Civilsachen abgeschlossen haben". Das Amtsgericht München I beharrte mit Verfügung vom 5. Mai 1893 auf seiner Ladung und zwar in der Erwägung:

> dafs durch die Justizministerialentschliefsung vom 15. Febr. 1893 dem Ersuchen des Gerichtspräsidenten in Edinburg ungeachtet des Mangels eines Staatsvertrags mit England über Gewährung von Rechtshülfe in Civilsachen, aber mit Rücksicht auf die bekanntlich schon in früheren Fällen zugesicherte und bethätigte Gegenseitigkeit [1]) stattgegeben worden ist, dafs aber folgeweise dann auch das weitere Verfahren sich nach den bei der ersuchten Behörde geltenden gesetzlichen Bestimmungen regelt, der Zeugin N. daher nur dann die Zeugnisverweigerung zustände, wenn sie — was nicht einmal behauptet werde — einen der Zeugnisverweigerungsgründe nach der deutschen Civilprozefsordnung §§ 348, 349 geltend machen könnte."

Der Zeugin wurde dabei ein Vorgehen nach § 345 der Civ.-Proz.-Ordn. angedroht. Dieselbe erhob nun Beschwerde zum Landgerichte München I, sich dabei auf den Mangel eines Staatsvertrags, sowie darauf stützend, dafs durch eine von Fall zu Fall ergehende Justizministerialentschliefsung für den deutschen Unterthanen eine staatsrechtliche Verpflichtung zur Zeugschaftsleistung nicht geschaffen werden könne, auch nach C.P.O. § 352 über die Zeugnisverweigerung nicht der beauftragte Richter, sondern das Prozefsgericht zu entscheiden habe.

Durch Beschlufs des kgl. bayerischen Landgerichts München I vom 15. Mai 1893 wurde die erhobene Beschwerde zwar als formell zulässig befunden, aber als sachlich unbegründet zurückgewiesen und zwar mit folgender Erörterung:

> „Nach den Grundsätzen des Völkerrechts, beziehungsweise internationalen Privatrechts leistet jeder Staat einem befreundeten Staate diejenige Rechtshülfe, welche und soweit solche im eigenen Lande nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, auch dann,

1) Ob diese namentlich in Ansehung von Zeugenvernehmungen nach den englischen Gerichtseinrichtungen wirklich besteht, möchte doch sehr zweifelhaft sein!

wenn die desfallsigen Beziehungen mit dem Auslande durch besondere internationale Verträge nicht geregelt sind. Ein Jurisdiktionsvertrag zwischen dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und Deutschland oder dem Staate Bayern besteht nicht. Hinsichtlich des Ersuchschreibens des Gerichtshofs in Edinburg ist der Fall zu leistender Rechtshülfe anerkannt, einerseits von der bayerischen Justizverwaltungsstelle, dem kgl. Staatsministerium der Justiz, durch welches das Ersuchschreiben behufs Erledigung an das Amtsgericht herabgeschlossen wurde, andererseits von dem angegangenen Amtsgerichte selbst, welches dem gestellten Ansuchen entsprechend die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen erlassen und insbesondere auch einen Grund, die angesonnene Rechtshülfe abzulehnen, im Sinne des § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nicht gefunden hat. Für die Erledigung des gestellten Ansuchens sind nach dem Rechtsgrundsatze: *locus regit actum* die am Orte des ersuchten Gerichts geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend und hat das ersuchte Gericht im Sinne dieser Gesetzesvorschriften für ordnungsgemäße Erledigung des gestellten Rechtshülfegesuchs Sorge zu tragen. Mit der hier geschehenen Anerkennung des Vorliegens eines Rechtshülfefalls und mit der hieraus sich als Folge ergebenden Notwendigkeit der Anwendung der deutschen Reichscivilprozeßbestimmungen ergiebt sich für die in Frage kommenden Zeugen die im öffentlichen Rechte wurzelnde Zeugnispflicht, sowie der dieser Pflicht gegenüberstehende Zeugniszwang. Der vom Gerichte geladene Zeuge ist verbunden, sowohl vor Gericht zu erscheinen, als vor Gericht beeidigt auszusagen und kann hierzu unter Anwendung der Vorschriften der §§ 345, 355, 365 C.P.O. zwangsweise angehalten werden. Er kann sich seiner Verpflichtung lediglich dann entziehen, wenn ihm Gründe des Zeugnisverweigerungsrechts zur Seite stehen, wie solche in § 348 f. C.P.O. aufgeführt sind, oder wenn nach dem am Orte des ausländischen Prozeßgerichts geltenden Prozeßrechte noch weitergehende Zeugnisentschlagungsgründe bestehen würden, als solche die deutsche Civilprozeßordnung festsetzt . . . . Unter allen Umständen kann es nicht zulässig sein, daß ein Zeuge die einmal in zuständiger Weise bejahend entschiedene Frage der Gewährung der begehrten Rechtshülfe nun seinerseits neu anrege und einer abermaligen Entscheidung unterstellen lasse, durch die Behauptung, ein Deutscher sei nicht verpflichtet, in einem bei einem englischen Gerichte anhängigen Rechtsstreite Zeugnis zu geben, da die Frage der Zeugnispflicht durch Anerkennung des Vorliegens eines Rechtshülfefalles von selbst ihre Erledigung findet und hier gefunden hat. Die Zeugnisverweigerung der unbestrittenermaßen in München wohnenden, dem deutschen Reichs-, beziehungsweise bayerischen Unterthanenverbande angehörigen N. stellt sich demgemäß als unbegründet dar. Hiermit erledigt sich zugleich der weitere Einwand, es habe nicht der angegangene Richter, sondern

lediglich das Prozefsgericht über die erklärte Zeugnisverweigerung zu entscheiden. Über die Zulässigkeit der zu leistenden Rechtshülfe wird ausschliefslich von den zuständigen Behörden des Staats, welchem das ersuchte Gericht angehört und zwar gegebenen Falles im geordneten Instanzenwege entschieden und mit der Entscheidung dieser Frage fällt die Entscheidung über die Pflicht zur Ableistung des Zeugnisses naturgemäfs zusammen. — Von einer Anwendbarkeit der Bestimmung des § 352 C.P.O. kann hier nicht die Rede sein, da diese Vorschriften sich lediglich auf Rechtssachen beziehen, welche vor deutschen Gerichten anhängig sind, wie sich dies schon aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des § 352 C.P.O. und der §§ 159, 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes deutlich entnehmen läfst. Aufserdem widerspräche die Übertragung der desfallsigen Entscheidung an ein ausländisches Gericht den Grundsätzen über die Justizhoheit des bayerischen Staates, nach welchen es nicht angängig ist, einem ausländischen Gerichte eine Jurisdiktion über einen bayerischen Staatsangehörigen, bezw. Gerichtsunterthan zu gestatten oder gar zu übertragen."

So die Behandlung und Entscheidung des gegebenen Einzelfalles. Es möge verstattet sein, an letzteren einige kurze allgemeine Bemerkungen anzuknüpfen.

Bei Würdigung von Verhältnissen vorwürfiger Art sind zweierlei Fragen scharf zu unterscheiden. Sie gehen dahin:

I. Besteht eine Berechtigung und Verpflichtung des angegangenen inländischen[2]) Gerichts, dem um Rechtshülfe ansprechenden ausländischen Gerichte diese Rechtshülfe zu gewähren?

II. Welches sind die Rechtsfolgen der Rechtshülfegewährung gegenüber den in Betracht kommenden inländischen Gerichtsangehörigen?

Zu I. In dem ersten Punkte steht aufser Zweifel, dafs die Bestimmungen über Rechtshülfe, welche im deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877, § 157 f., sowie in dem Reichsgesetze über Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (soweit dieses noch in Geltung steht) enthalten sind, auf internationale Beziehungen zu nichtdeutschen Organen der Rechtspflege überhaupt keine Anwendung finden, da jene Gesetze sich nur auf das Verhältnis der Gerichtsbehörden in Deutschland zu einander beziehen und bekanntlich nicht einmal diese vollständig decken[3]). Für die Gewährung von Rechtshülfe auf Ansuchen ausländischer Gerichtsbehörden kommen vielmehr in erster Reihe die etwa vorhandenen rechtsbeständigen Staatsverträge[4]) mit dem be-

2) „Inländisch" und „ausländisch" immer im Sinne von „deutsch" und „nichtdeutsch" genommen.

3) *Koller*, Ger.-Verf.-Ges., 2. Aufl., S. 115. Art. 77 des bayer. Ausf.-Gesetzes zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetze v. 23. Febr. 1879 behandelt selbstverständlich auch nur das Verhältnis der bayerischen Gerichte nebeneinander.

4) In erster Linie diejenigen des Deutschen Reichs — subsidiär diejenigen der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

treffenden ausländischen Staate in Betracht[5]). Sichern diese die Rechtshülfe in der fraglichen Hinsicht zu, dann ist das inländische, örtlich und sachlich zuständige Gericht von selbst ebenso berechtigt wie verpflichtet, die begehrte Rechtshülfe zu leisten. Besteht kein mit rechtlicher Wirksamkeit ausgestatteter einschlägiger Staatsvertrag des Reichs oder bezüglichen Bundesstaats, so ist jedenfalls auch keine Verpflichtung für das inländische Gericht zur Leistung der Rechtshülfe gegeben, soferne nicht eine den mangelnden Staatsvertrag ersetzende Surrogatnorm einschlägt. Als eine solche ist vor allem

a. eine in einem Gesetze enthaltene Bestimmung anzusehen, daſs im Gerichtsverkehre mit dem Auslande allgemein oder in der gerade fraglichen speciellen Hinsicht „verbürgte Gegenseitigkeit" maſsgebend sei[6]). Ob eine solche Gegenseitigkeit besteht, ist von dem angegangenen inländischen Richter selbst zu beurteilen. „Verbürgung der Gegenseitigkeit" kann dabei zu entnehmen sein[7]) aus ausländischen Gesetzen, aus einem zeitlich und sachlich befestigten Gerichtsgebrauche, und aus positiven gegenseitigen Erklärungen der betreffenden Regierungen[8]). Fehlt es auch an einer solchen allgemeinen Norm, so kann

b. im Einzelfalle die Frage entstehen, ob für den inländischen Richter eine Verpflichtung zur Gewährung der Rechtshülfe etwa daraus erwächst, daſs die zuständige inländische Regierungsstelle bei Einbeförderung eines ausländischen Rechtshülfeansuchens auf dem für die meisten Fälle vorgeschriebenen sog. diplomatischen Wege aus regiminalen Erwägungen die Gewährung der begehrten Rechtshülfe wenigstens für den gegebenen Fall zugesteht und demgemäſs das Ersuchen an die zuständige inländische Justizbehörde zur Erledigung abgiebt. Die Art der Beantwortung dieser Frage wird wesentlich davon abhängen, ob die betreffende inländische Regierungsstelle nach ihren Zuständigkeiten für sich allein befugt ist, in solcher Weise ein Surrogat für den mangelnden Staatsvertrag zu schaffen? Denn wie sich aus dem Bestehen eines Staatsvertrags positive Rechtsfolgen für das Verhältnis der inländischen Gerichte gegenüber dem Auslande ergeben, so hat auch das Nichtbestehen eines solchen an sich seine negativen Rechtskonsequenzen. Die Bejahung oder Verneinung der rechtlichen Möglichkeit, ein solches Surrogat von Fall zu Fall zu schaffen, muſs aber als wesentlich beeinfluſst davon angesehen werden, ob für einen Staatsvertrag, dessen Nichtbestehen auf solche Weise ersetzt werden soll, die Zustimmung einer gesetzgebenden Körperschaft im In-

5) Anerkannt in den Motiven zu dem Entw. des Bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. v. 23. Febr. 1879. *Hauck*, Komm. zu diesem Gesetze, S. 287.

6) Speciell in Bezug auf Zeugenvernehmungen steht übrigens davon nichts in der deutschen Civilprozeſsordnung.

7) Vergl. *Seuffert*, Komm. zur C.P.O., 6. Aufl., S. 815.

8) „Deklarationen" im Gegensatze zum förmlichen „Staatsvertrage". Meistens in Form sog. „Ministerialerklärungen".

lande nötig wäre. Für Verträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten erfordert bekanntlich Art. 11 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung in Bezug auf Gegenstände, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören (und als solche bezeichnet Art. 4 Ziff. 11 der Reichverfassung namentlich auch „Bestimmungen über wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt“), die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags. Hier wird man eben deshalb auch nicht zuzugestehen vermögen, daſs eine bloſse Verfügung einer Regiminalstelle des Reichs (Auswärtiges Amt) von Reichswegen den mangelnden Staatsvertrag ersetzen könne und dürfe[9]. Anders gestaltet sich die Rechtslage für einzelne Bundesstaaten als eigene Staatskörper. So ist es z. B. in Bezug auf Staatsvertragsverhältnisse des Königreichs Bayern, soweit solche nach bekannten Rechtsgrundsätzen im Reiche subsidiär noch in Betracht kommen. In Bayern hat es von jeher als feststehend gegolten, daſs speciell Jurisdiktionsverträge von der Staatsregierung auch ohne Mitwirkung des Landtags rechtsgültig und rechtswirksam abgeschlossen werden können. In gewisser Hinsicht haben daher in dem hier zu Grunde liegenden Falle die bayerischen Gerichte mit Recht Gewicht auf eine in Mitte getretene Ministerialverfügung gelegt. Ihre Ausführungen sind dabei nur insoferne nicht zutreffend, als eine Entscheidung des Justizministeriums als Rechtsnorm angezogen wurde. Nur eine solche des kgl. Staatsministeriums des Äuſsern kann nach den in Bayern bestehenden organischen Einrichtungen als maſsgebend in Betracht kommen[10]).

Soferne nun nach Obigem unter gewissen Voraussetzungen keine Verpflichtung zur Gewährung von Rechtshülfe besteht, sind dann nicht wenigstens die inländischen Gerichte im Einzelfalle von sich aus berechtigt, die vom Auslande begehrte Rechtshülfe auch dann zu gewähren, wenn ein Staatsvertrag oder eine denselben ersetzende Norm nicht besteht? Für diejenigen Beziehungen des internationalen Behördenverkehrs, für welche der sog. diplomatische Weg vorgeschrieben ist[11]), erscheint die Frage wenigstens dort gegenstandslos, wo das auswärtige Ministerium formell und sachlich, nach positiver und negativer Richtung, einzugreifen befugt ist. Für andere Fälle aber, also namentlich auch für die Fälle des gestatteten sog. direkten Verkehrs der Behörden wird man den Gerichten die Befugnis, in Stattgebung eines ausländischen Ersuchens um Rechtshülfe auch bei mangelnder Rechtsnotwendigkeit dessen ein eigenes freies Belieben walten zu lassen, nicht wohl zugestehen können —

---

9) Der Umstand, daſs im Eingange des Art. 4 der deutschen Reichsverfassung auch von „Beaufsichtigung“ gesprochen wird, kann an obigem Ergebnisse nichts ändern.

10) Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dez. 1825.

11) Namentlich auch im Interesse der Hintanhaltung von Anständen in Bezug auf das gegenseitige Verhalten der Justizbehörden.

wenigstens nicht mit den sofort nachher zu besprechenden vollen Wirkungen — es müfste denn sein, dafs speciell die in einem Staatsvertrage oder in der Genehmigung der eigenen Staatsregierung begründete Zulassung des direkten Verkehrs mit ausländischen Gerichtsbehörden namentlich zu Zwecken der gegenseitigen Rechtshülfe erfolgt ist.

Zu II. Liegt ein Fall zu gewährender Rechtshülfe vor, so mufs stets, um zu richtigen und praktisch brauchbaren Folgerungen zu gelangen, davon ausgegangen und daran festgehalten werden, dafs das um Rechtshülfe ersuchte inländische Gericht (innerhalb seines örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs) auch als solches, als Gericht, thätig wird. Die auch schon hervorgetretene Auffassung, als ob der inländische Richter in Gewährung der Rechtshülfe nur als ein Verwaltungsorgan der die Rechtshülfe bewilligenden Staatsregierung oder auch nach Lage der Verhältnisse als eine Art von Sachwalter für das ausländische Gericht thätig werde, ist unzutreffend. Dieselbe würde sich von vornherein schon nicht vertreten lassen für die Fälle der Gewährung der Rechtshülfe auf Grund einer allgemeinen positiven Rechtsnorm (Staatsvertrag — gesetzliche Anerkennung der verbürgten Gegenseitigkeit). Sie ist aber auch abzulehnen für die Fälle einer Einzelgewährung der Rechtshülfe durch die Staatsregierung zum Ersatz beim Mangel jener Rechtsnormen. Denn auch hier ist die Konzession der Staatsregierung nur Rechtsgrund für die Thätigkeit des inländischen Richters, nicht aber ein Umstand, welcher die Art der Amtsthätigkeit abzuändern vermöchte [12]). Findet aber hiernach die Ausübung eines Richteramtes im Inlande statt, so folgt daraus zweierlei, nämlich

a. dafs die Gerichtseingesessenen, welche bei Gewährung richterlicher Rechtshülfe (als Parteien [13]), Zeugen, Sachverständige etc.) in Betracht kommen, in der Sache auch dem Gerichtsbann [14]) des ersuchten inländischen Richters wie in allen anderen Fällen untergeben sind und also auch allen gesetzlichen richterlichen Verfügungen und Zwangsmitteln sich zu unterwerfen haben, sowie

b. dafs für das Verhalten und Verfahren des die Rechtshülfe leistenden inländischen Richters auch die einschlägigen inländischen Rechtsnormen mafsgebend sind. Es gilt dies in den nach inländischem Rechte den ordentlichen Gerichten zufallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch von den Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung. Allerdings sind diese vom Gesetze zunächst nur gegeben zur Anwendung in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche innerhalb der deutschen Juridiktionsgemeinschaft als Ganzes anhängig werden. Die desfallsige Be-

---

12) Unter die „Geschäfte der Justizverwaltung“ im Sinne des § 4 des Einf.-Gesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1887 lassen sich die Funktionen der Gerichte bei Erledigung von ausländischen Gesuchen um Rechtshülfe ohnehin nicht rubrizieren.

13) Z. B. bei Abnahme von Parteieiden.

14) Der „richterlichen Gewalt“ im Sinne des § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

stimmung im § 3 des Einf. Ges. zur C. P. O. gestattet aber bei dem Ausdrucke: „vor die ordentlichen Gerichte gehören" ohne jeden logischen Zwang und ohne jegliche Verletzung von Auslegungsregeln auch die Erstreckung der bezüglichen Civilprozefsnormen auf Fälle, welche im Wege der Rechtshülfe für ein ausländisches Gericht vor einem deutschen Gerichte wenigstens partiell zur Behandlung kommen.

Im Bereiche einer solchen Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit behufs Gewährung von Rechtshülfe ins Ausland müssen den Beteiligten gegen Verfügungen des inländischen Richters auch dieselben Rechtsmittel zugestanden werden, welche nach den inländischen Rechtsnormen (reichs- oder beziehungsweise landesrechtlichen) über das Verfahren überhaupt zulässig sind. Bei Anwendung der deutschen Civilprozefsordnung wird dies in der Regel das Rechtsmittel der Beschwerde sein, und zwar auf Grund des § 530 C. P. O. (s. auch z. B. die §§ 345, 355, 367, 374). Mit diesem Rechtsmittel kann dann nach der m. E. allein richtigen Auffassung auch die Frage vor den höheren Richter gezogen werden, ob ein den inländischen Gerichtsholden zur Parition verflichtender Fall von Rechtshülfegewährung überhaupt vorliegt [15]). Denn darin liegt ja die mafsgebende Grund- und Vorfrage für die Amtsthätigkeit des ersuchten inländischen Richters überhaupt. Auch handelt es sich bei der gedachten Frage nicht um die Art des richterlichen Verfahrens, sondern darum, ob überhaupt ein rechtsbegründeter Jurisdiktionsfall vorliegt. Diese Frage hat in erster Linie der angegangene Richter zu beurteilen, im Rechtsmittelwege aber das ihm vorgesetzte inländische Gericht. Ein ausländisches Gericht dagegen kann nie zu einer für das Inland mafsgebenden Entscheidung darüber berufen sein, welche Amtshandlung ein inländisches Gericht auszuüben berechtigt oder zu unterlassen verpflichtet sei. Aus diesem Grunde schon kann z. B. allerdings von einer Anwendung des § 352 Abs. 1 der deutschen Civilprozefsordnung auf das ersuchende ausländische Prozefsgericht von vornherein keine Rede sein — ganz abgesehen davon, dafs der § 352 C. P. C. überhaupt denjenigen Weigerungsfällen angepafst ist [16]), welche in der Civilprozefsordnung selbst behandelt sind.

---

15) Wenn in dem hier der Besprechung zu Grunde gelegten Falle das Landgericht dem geladenen Zeugen, sobald einmal über die Gewährung der Rechtshülfe zuständig entschieden, die Befugnis abspricht, die Frage der Zulässigkeit der Rechtshülfe und seiner Verpflichtung zur Parition auch seinerseits nochmals der Entscheidung zu unterstellen, so ist dies gewifs nicht zu billigen. Das Gericht widerspricht sich auch selbst insoferne, als es, ungeachtet vorstehenden Satzes, die erhobene Beschwerde doch sachlich geprüft und entschieden hat.

16) Vergl. namentlich den Ausdruck: „Zwischenurteil" im dritten Absatze.

Die gesetzlichen und vertragsmäfsigen Grundlagen des Rechtsschutzes deutscher Urheber im Auslande und fremder Urheber im Deutschen Reiche.

Von **Josef Keidel**, Bezirksamtsassessor in Marktheidenfeld.

Einleitung.

Die bedeutendste Rechtsquelle für den Schutz deutscher Urheber im Auslande und fremder Urheber im Deutschen Reiche ist die Übereinkunft, betreffend die Bildung einer internationalen Vereinigung zum Schutze der litterarischen und artistischen Werke, die am 9. September 1886 zu Bern von den Vertretern Deutschlands, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Englands, Haitis, Italiens, Liberias, der Schweiz, Tunis, unterzeichnet wurde und der seitdem auch Monako und Luxemburg beigetreten sind; der Grundgedanke der Übereinkunft ist die Gleichstellung der Angehörigen eines jeden Verbandsstaates mit den Inländern vor den Gesetzen zum Schutze des Urheberrechts. Neben der Übereinkunft stehen die Verträge Deutschlands mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 bezw. 23. Mai 1881, mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. Dezember 1883 und mit Italien vom 20. Juni 1884 fortgesetzt in Gültigkeit, soweit sie den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte einräumen, als ihnen durch den Verband gewährt werden, oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der Übereinkunft nicht zuwiderlaufen (vergl. Zusatzartikel zur Übereinkunft).

Gegenüber den Ländern Österreichs, die früher zum Deutschen Bunde gehört haben, beruht der Rechtsschutz der Urheber auf den nationalen Gesetzgebungen Deutschlands bezw. Österreichs. Nach § 62 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und dem mit dem vorigen gleichlautenden § 21 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, geniefsen die Werke ausländischer Urheber, welche an einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, den Schutz der vorstehend genannten Gesetze unter der Voraussetzung, dafs das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; dasselbe gilt von unveröffentlichten Werken solcher Urheber, welche im ehemaligen deutschen Bundesgebiete aufserhalb Deutschlands staatsangehörig sind. Der Schutz dauert in Deutschland nicht länger als in dem betreffenden Staate. Die Voraussetzung der Reciprocität ist in Österreich erfüllt durch den § 38 des Gesetzes vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, in welchem der Schutz des Gesetzes allen im Gebiete des

früheren Deutschen Bundes erscheinenden litterarischen und artistischen Werken eingeräumt wird, wenn der Nachweis erbracht ist, dafs in dem Staate, in welchem das Original erschienen ist, die vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Urheber andrer Staaten können sich den Schutz der deutschen Urhebergesetze dadurch verschaffen, dafs sie ihre Werke bei einem Verleger erscheinen lassen, der im Gebiete des Deutschen Reiches seine Handelsniederlassung hat (vergl. Ges. 11. VI. 70 § 61, Ges. 9. I. 76 § 20). Umgekehrt geniefst auch der deutsche Urheber in einigen Kulturstaaten zum Teil unter derselben Voraussetzung (z. B. in Ungarn), zum Teil infolge Wohnsitzes in dem betreffenden Lande den Schutz der fremden Gesetze; in den meisten Fällen ist ein solcher Schutz indessen nur durch Staatsverträge zu erreichen.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis Deutschlands zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort entbehrten fremde Urheber bis in die neueste Zeit jeglichen Schutzes. Erst im Jahre 1891 gelangte, trotz heftiger Opposition, ein Gesetz zur Annahme, welches nach seiner Sekt. 13 auch auf Unterthanen fremder Staaten Anwendung findet, wenn der betreffende Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genufs des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage gewährt, als seinen eigenen Bürgern, oder wenn der betreffende Staat einem internationalen Übereinkommen angehört, das Gegenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechts festsetzt und nach dessen Bestimmungen der Beitritt zu solchem Übereinkommen in das Belieben der Vereinigten Staaten gestellt ist. Das Vorhandensein einer dieser Bedingungen soll von dem Präsidenten durch Kundmachung festgestellt werden. Eine Anfrage der schweizerischen Regierung, ob auf Grund der letzteren Alternative die Angehörigen der Verbandsstaaten der Berner Übereinkunft Anspruch auf Schutz ihrer Werke in Amerika erheben könnten, wurde seitens des Präsidenten im verneinenden Sinne beantwortet. Deutschland schlofs dann unterm 15. Januar 1892 mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen dahin ab, dafs die Bürger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Litteratur und Kunst, sowie der photographischen Erzeugnisse auf derselben Grundlage geniefsen sollen, wie die Reichsangehörigen, wogegen die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung übernahm, in Gemäfsheit der Sektion 13 der Kongrefsakte vom 3. März 1891 die dort vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige zu erlassen.

Die Berner Übereinkunft[1]).

Die Berner Übereinkunft ist weit davon entfernt, im Gebiete ihres Geltungsbereiches einheitliches Recht zu schaffen. Ihre Hauptbedeutung

1) Vergl.: *Droit d'auteur 1889*, S. 1 u. 3; ferner *Journal du droit international privé 1892*, S. 812.

besteht darin, dafs sie den Angehörigen der Verbandsstaaten überhaupt einen Rechtsschutz gegen Verletzungen des Urheberrechts im Gebiete der bedeutendsten Kulturstaaten gewährt. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, dafs die vertragschliefsenden Teile übereinkamen, die Vorteile ihrer das Urheberrecht betreffenden Gesetze, welche bis dahin in der Regel auf die Staatsangehörigen allein Anwendung fanden, auch den Fremden, welche einem andern Staate des Verbandes angehörten, zu Teil werden zu lassen. Daneben hat die Übereinkunft allerdings in einigen Punkten auch den Wunsch nach Rechtseinheit verwirklicht, und so weit dies der Fall ist, tritt sie an die Stelle der nationalen Gesetze als unmittelbare Rechtsquelle. Dieser Satz mufs indessen nach einer doppelten Richtung eingeschränkt werden. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Übereinkunft finden, entsprechend ihrem Zwecke, das internationale Urheberrecht zu regeln, in jedem Staate nur auf den Fremden, nicht auf den Inländer Anwendung; dadurch kann unter Umständen ein Urheber im Auslande sich eines weitergehenden Schutzes erfreuen als in seinem Heimatstaate; die Bestimmungen müssen ferner zurücktreten gegenüber Verträgen und auch nationalen Gesetzgebungen, welche für den fremden Urheber noch günstiger sind (vergl. Art. 15 u. Zusatzartikel).

Die Vorteile der Übereinkunft geniefsen zunächst die einem Verbandslande angehörigen Urheber und ihre Rechtsnachfolger für alle nicht veröffentlichten Werke und für die veröffentlichten dann, wenn sie in einem Verbandslande zuerst erschienen sind. Die ersten Entwürfe der Übereinkunft wollten von der Staatsangehörigkeit des Urhebers ganz absehen und den Schutz des Urheberrechts ausschliefslich an die Thatsache der Veröffentlichung des Werkes im Verbandsgebiete knüpfen. Man gab aber im Laufe der Beratungen den Gedanken auf, weil man mit Recht annahm, dafs durch zu grofses Entgegenkommen gegen Verbandsfremde das Interesse am Anschlufs an den Verband bei vielen Staaten bedeutend gemindert würde. Den verbandsfremden Urhebern ist immerhin die Möglichkeit, ihre Werke in den Schutz der Übereinkunft zu stellen, dadurch eröffnet, dafs auch die Verleger von solchen Werken, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört, sich der Vorteile derselben erfreuen (Art. 3).

Die Veröffentlichung eines Werkes, auf welches die Übereinkunft Anwendung finden soll, mufs, wenn sie überhaupt erfolgt, im Verbandsgebiete geschehen. Dem Urheber steht es dabei frei, in welchem der Verbandsländer er sein Werk veröffentlichen will, er ist nicht an seinen Heimatstaat gebunden. Dagegen übt die getroffene Wahl allerdings insofern einen Einflufs auf den Schutz des Urheberrechts, als nach Artikel 2, Absatz 2 und 3 der Übereinkunft derselbe einerseits die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten zur Voraussetzung hat, welche durch die Gesetze des Veröffentlichungsortes vorgeschrieben sind und andrerseits auch die Maximaldauer des Schutzes

sich nach diesen Gesetzen bestimmt. Das Land, in welchem die erste Veröffentlichung eines Werkes erfolgt, ist nach der Terminologie der Übereinkunft das Ursprungsland des Werkes. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland. Wenn ein Werk gleichzeitig in mehreren Verbandsstaaten veröffentlicht wird, gilt derjenige Staat als Ursprungsland, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

Die Wirkung des von der Übereinkunft adoptierten Princips der Gleichstellung der fremden mit den inländischen Urhebern äufsert sich darin, dafs dem Fremden zum Schutze seines Urheberrechts dieselben Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wie dem Einheimischen, also in der Regel die Klage auf Schadensersatz und das Recht, strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Damit erschöpft sich aber auch die Wirkung der Gleichstellung; insbesondere bleiben in Bezug auf die Durchführung der Rechte etwaige in den Prozefsgesetzen für Fremde geschaffene Ausnahmsbestimmungen fortgesetzt in Gültigkeit.

Das Princip der Gleichstellung erstreckt sich namentlich nicht — und zwar in einem für die Urheber günstigen Sinne — auf jene Bestimmungen der nationalen Gesetze, welche die Bedingungen und Förmlichkeiten betreffen, von deren Erfüllung der Rechtsschutz in den einzelnen Staaten abhängig gemacht ist. Würde das Princip auch in diesem Punkte zur Durchführung kommen, so hätte der Urheber auch in den meisten Verbandsländern sein Werk in irgend welcher Weise zur Eintragung in bestimmte Bücher anzumelden. Dies ist nach der fast allgemein angenommenen Ansicht durch die Bestimmung in Artikel 2, Absatz 2 der Übereinkunft ausgeschlossen, wonach der „Genufs dieser (scl. der von den nationalen Gesetzgebungen den Inländern eingeräumten und kraft der Berner Übereinkunft auch den Fremden gesicherten) Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind", eine Bestimmung, die dahin ausgelegt wird, dafs die Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes allein zu erfüllen sind, um den Schutz des Urheberrechts im ganzen Verbandsgebiete zu geniefsen [2]). Die entgegengesetzte Auffassung wird in England in der Praxis und zum Teil auch in der Theorie vertreten.

Eine wirkliche Beschränkung des Princips der Gleichstellung bedeutet der Schlufssatz des Absatzes 2 des Artikels 2. Bei ausnahmsloser Durchführung des Princips würden auch die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebungen über die Dauer des Rechtsschutzes auf den fremden Urheber zur Anwendung zu kommen haben und bei der Verschiedenheit der diesbezüglichen Bestimmungen ein Urheber in einem fremden, dem Verbande angehörigen Staate, den Schutz gegen eine

2) *Droit d'auteur 1889.* S. 25, 35, 47.

Verletzung des Urheberrechts unter Umständen länger genießsen als im Ursprungslande des Werkes der Fall wäre. Um dies zu vermeiden, kam man überein, dafs die Dauer des Schutzes in keinem Falle die in der Gesetzgebung des Ursprungslandes festgesetzte Dauer überschreiten könne. Die Dauer des Rechtsschutzes eines Werkes ist damit noch nicht zu einer einheitlichen im ganzen Verbandsgebiete geworden, weil das Princip der Gleichstellung dann Platz greift, wenn die Schutzfrist in einem Verbandslande kürzer ist, als jene der Gesetzgebung des Ursprungslandes.

Der Artikel 4 der Übereinkunft definiert den Begriff: „litterarische und artistische Werke", welcher in Artikel 1 zur Bezeichnung der Objekte des internationalen Schutzes des Urheberrechts gebraucht ist. Der Ausdruck umfafst hienach Bücher, Broschüren, und andre Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit und ohne Text, Werke der Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische und architektonische Pläne, Skizzen, und Darstellungen plastischer Art, überhaupt jedes Erzeugnis der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann. Auf Grund dieser letzten Generalklausel mufs namentlich auch für das gesprochene Wort, d. i. für Vorträge aller Art, der Schutz der Übereinkunft in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung des Artikels 4 gehört zu jener Kategorie von Rechtssätzen, welche einheitliches Recht in dem eingangs erwähnten Sinne schaffen.

Die Photographien sind in der Aufzählung der Werke der Kunst nicht inbegriffen; es gelang trotz langer Diskussionen nicht, jene Staaten, welche den photographischen Originalaufnahmen — photographische Reproduktionen geschützter Kunstwerke kommen hier nicht in Betracht — bisher den Charakter von „Kunstwerken" absprechen, zu einer Gleichstellung mit diesen zu bewegen. Schliefslich kam man dahin überein, dafs diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu Teil werden zu lassen. Diese Erklärung fand in Ziffer 1 des Schlufsprotokolls Aufnahme[3]). In ähnlicher Weise ist man in Bezug auf die choreographischen Werke übereingekommen, dafs diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung sie unter den dramatisch-musikalischen Werken begreift, denselben die Vorteile der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu Teil werden lassen (Ziffer 2, Schlufsprotokoll).

---

3) Die Frage ist eingehend behandelt in Bd. I, S. 31 dieser Zeitschrift unter dem Titel: „Rechtsschutz der Photographie in den Verbandsländern der Berner internationalen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst". Vergl. dazu auch S. 581 a. a. O.: „Rechtsschutz der photographischen Erzeugnisse in den aufserhalb des Berner Urheberverbandes stehenden Kulturländern".

Das Übersetzungsrecht als ein Ausflufs des Urheberrechts an litterarischen Werken war bei sämtlichen Konferenzen der Gegenstand lebhafter Erörterungen. Bei dem vollständigen Mangel nur annähernd gleichförmiger Bestimmungen war einerseits mit der Anwendung des Princips der Gleichstellung der Fremden mit den Inländern wenig gewonnen, andrerseits mufste dieser Umstand auch eine Einigung über ein bestimmtes nach dieser Richtung den Urhebern zu gewährendes Mafs von Rechten im höchsten Grade erschweren. Man kam schliefslich zu dem Ergebnisse, den einem Verbandslande angehörigen Urhebern bezw. ihren Rechtsnachfolgern in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von zehn Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes an das ausschliefsliche Recht zuzuerkennen, ihre Werke zu übersetzen, oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Dies ist der Inhalt des Artikels 5 der Übereinkunft. Der Schutz gegen Übersetzungen des Originalwerkes ist darin in erschöpfender, die Anwendung jeder andern Bestimmung ausschliefsender Weise geregelt. Es sind insbesondere zur Wahrung des Rechts bestimmte Förmlichkeiten, wie sie beispielsweise die deutsche Gesetzgebung vorschreibt, auch im Ursprungslande des Originalwerkes nicht zu erfüllen. Rechtmäfsige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt, unter der Voraussetzung, dafs sie von einem Verbandsangehörigen hergestellt und im Verbandsgebiete veröffentlicht sind oder dafs sie bei einem im Verbandsgebiete ansässigen Verleger erschienen sind. Wenn es sich um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung Gemeingut geworden ist, steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung desselben Werkes durch andere Schriftsteller zu (Artikel 6).

Eine besondere Regelung hat die Frage der Zulässigkeit des Abdrucks von Zeitungsartikeln erfahren (Artikel 7). Der Urheber eines in einer Zeitung oder einer periodischen Zeitschrift des Verbandsgebietes erscheinenden Artikels oder der Herausgeber der Zeitung bezw. Zeitschrift ist hiernach berechtigt, den Abdruck im Original oder in Übersetzung zu verbieten. Bei Zeitschriften kann das Verbot allgemein für den ganzen Inhalt an der Spitze jeder Nummer ausgesprochen werden. Der Vorbehalt des Nachdrucks ist ausgeschlossen bei Artikeln politischen Inhalts, sowie bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“. Unter Artikel politischen Inhalts sind nach der übereinstimmenden Ansicht der Konferenzmitglieder nicht auch gröfsere Abhandlungen über politische und sociale Fragen zu verstehen, welche in Zeitschriften und auch in Zeitungen veröffentlicht werden. Die ersten Entwürfe der Übereinkunft enthielten ein absolutes Verbot des Abdrucks von novellistischen Erzeugnissen und Artikeln über Fragen der Wissenschaft und Kunst. Bezüglich der novellistischen Erzeugnisse ist durch ihre Nichterwähnung in dem Artikel 7 in seiner gegenwärtigen Fassung ein andrer Rechtszustand als der geplante nicht geschaffen, da ihnen die Eigenschaft eines „Artikels“ überhaupt fehlt. Dagegen geniefsen die Artikel über wissenschaftliche und künstlerische Fragen keine Ausnahmestellung.

Die Bestimmung des Artikels 7 schliefst übrigens nicht aus, den Urhebern weitergehende Rechte in Bezug auf die Beschränkung des Nachdrucks von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Übereinkommen oder auch auf Grund des Princips der Gleichstellung zu gewähren. Die Frage kam auch bei den Beratungen zur Sprache und wurde dabei ausdrücklich zugestanden, dafs Verträge, welche den Abdruck noch mehr beschränkten, zulässig seien; ebenso wurde auf eine bezügliche Anfrage erwidert, dafs die Gesetzgebung eines Staates, ohne sich mit der Übereinkunft in Widerspruch zu setzen, den Zeitungen für den Fall des Abdrucks von Artikeln aus andern Zeitungen die Quellenangabe zur Pflicht machen kann.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsstaaten und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliefsenden besonderen Abkommen mafsgebend sein (Artikel 8). Damit ist eigentlich nur der Grundsatz des Artikels 2, Absatz 1 wiederholt, nach dem auch ohne die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 8 in dieser Frage verfahren werden müfste. Eine Rechtseinheit in diesem Punkte, so wünschenswert sie allgemein schien, war trotz eingehender Beratungen nicht zu erzielen.

Der Artikel 9 behandelt in seinem Absatz 1 die Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke im Original. Den einem Verbandsland angehörigen Urhebern bezw. ihren Rechtsnachfolgern sollen auch nach dieser Richtung hin im allgemeinen in jedem Verbandsstaate dieselben Rechte eingeräumt werden, welche die Inländer geniefsen. Dieser Grundsatz soll Platz greifen, gleichviel ob die Werke veröffentlicht sind oder nicht; dieser Beisatz durchbricht das Princip der Gleichstellung der Fremden mit den Inländern zu Gunsten der ersteren insofern, als eine Gesetzgebung, welche dem Urheber das ausschliefsliche Recht auf Aufführung nur solange gewährt, als das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist, auf sie nicht angewendet werden kann. Es ist damit in gewissem Sinne eine Rechtsgleichheit geschaffen. In noch ausgedehnterem Mafse ist dies der Fall bezüglich des Rechts zur Aufführung einer Übersetzung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke. Die Urheber solcher Werke bezw. deren Rechtsnachfolger werden während der Dauer ihres ausschliefslichen Übersetzungsrechtes auch gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt (Artikel 9, Absatz 2). Dramatisch-musikalische Werke können übrigens auch in Übersetzung erst dann aufgeführt werden, wenn die Frist für den Schutz des musikalischen Teiles ebenfalls abgelaufen ist. In betreff des Aufführungsrechtes musikalischer Werke kommen zufolge Absatz 3 des Artikels 9 dieselben Grundsätze, welche vorstehend bezüglich der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke dargelegt wurden, dann zur Anwendung, wenn

die Werke entweder nicht im Drucke erschienen sind, oder wenn der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des veröffentlichten Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat. Während in der Regel ein Werk sich des Rechtsschutzes auf Grund der Berner Übereinkunft dann erfreut, wenn die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorschreibt, besondere Förmlichkeiten also auch im internationalen Verkehr nicht zu beobachten sind, wenn das Ursprungsland solche nicht verlangt, ist in betreff des ausschliefslichen Aufführungsrechts gedruckter Musikwerke den Urhebern die Wahrung einer besonderen Form in der Übereinkunft selbst zur Pflicht gemacht. „Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie 'Adaptionen, musikalische Arrangements' u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer andern Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen" (Artikel 10, Absatz 1). Über den Wert dieser Bestimmung im internationalen Verkehr belehrt der 2. Absatz des Artikels 10, wonach bei den Beratungen Einverständnis darüber bestand, „dafs die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Mafsgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben". Hienach besagt auch dieser Artikel nicht mehr, als die Gleichstellung der Fremden mit den Inländern.

Der Artikel 11 behandelt einige prozefsrechtliche Fragen in Bezug auf die Legitimation zur Verfolgung von Verletzungen des Urheberrechts. Als Urheber wird derjenige, dessen Name in üblicher Weise auf dem Werke angegeben ist, solange zur Verfolgung zugelassen, bis die Unrichtigkeit der Annahme vom Beklagten nachgewiesen ist. Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, befugt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen; er gilt, ohne weiteren Beweis, als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Zum Beweise der Thatsache, dafs die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind, an welche das Ursprungsland eines Werkes den Schutz des Urheberrechts knüpft, können die Gerichte die Beibringung einer von der zuständigen Behörde hierüber ausgestellten Bescheinigung fordern. Wenn solche Vorschriften nicht bestehen, kann diese Thatsache durch alle gebotenen Mittel des gemeinen Rechtes erwiesen werden.

Nach Artikel 12 kann jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden. Beschlagnahme erfolgt nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffendes Landes.

Der Artikel 13 wahrt den beteiligten Regierungen ausdrücklich das Recht, durch Maſsnahmen der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung Verbreitung, Darstellung und Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen; er konstatiert m. a. W. die unbeschränkte Fortdauer aller Rechte der Verbandsstaaten in Bezug auf Preſspolizei im weitesten Sinne.

Die Frage, in welchem Umfange die Übereinkunft auf Werke Anwendung findet, welche vor ihrem Inkrafttreten bereits veröffentlicht worden sind, bildet den Gegenstand des Artikels 15 der Übereinkunft und der Ziffer 4 des Schluſsprotokolls. Grundsätzlich findet die Übereinkunft Anwendung auf alle Werke, welche im Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind. Man hat indessen der Thatsache Rechnung getragen, daſs im Augenblick des Inkrafttretens der Übereinkunft in jedem Verbandslande Exemplare von Werken zum Absatze bereit sein werden, welche bisher einen Schutz gegen Nachdruck nicht genossen, und daher ohne besondere Genehmigung des Berechtigten vervielfältigt wurden, daſs ferner bisher rechtmäſsig angefertigte Vorrichtungen wie Formen, Platten, Steine u. dergl. zur Herstellung weiterer Vervielfältigungen nunmehr geschützter Werke vorhanden sein werden. Die Billigkeit erfordert, daſs es gestattet wird, die Nachdrucksexemplare und die zur Herstellung von solchen bestimmten Vorrichtungen noch ihrem Zwecke entsprechend zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf wurden in Artikel 14 Einschränkungen des oben erwähnten Grundsatzes ausdrücklich vorbehalten und wurde dann inhaltlich der Ziffer 4 des Schluſsprotokolls Vereinbarung dahin getroffen, daſs die Anwendung der Übereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits veröffentlichten, noch nicht Gemeingut gewordenen Werke in Gemäſsheit der Abmachungen erfolgen soll, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zwecke noch abzuschlieſsenden besonderen Abkommen enthalten sind, daſs aber in Ermangelung derartiger Abmachungen die betreffenden Länder ein jedes für sich durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung Bestimmung treffen sollen.

Die weiteren Artikel der Ubereinkunft haben auf die Rechte der Urheber bezw. ihrer Rechtsnachfolger und Verleger keinen Bezug.

Die Verträge Deutschlands mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 bezw. 23. Mai 1881,[4]) mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. Dezember 1883, und mit Italien vom 20. Juni 1884.

Der Vertrag Deutschlands mit der Schweiz regelt die Rechte der deutschen Urheber in der Schweiz und der schweizerischen

---

[4]) Die Übereinkunft war im Jahre 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossen worden und wurde dann im Jahre 1881 auf das Gebiet des Deutschen Reiches erweitert.

im Gebiete des Deutschen Reiches nicht in vollkommen übereinstimmender Weise, sondern enthält besondere Bestimmungen über die Behandlung der Urheber in jedem der vertragschliefsenden Teile. Hienach haben sich Urheber litterarischer und artistischer Werke, welche zum erstenmale in der Schweiz veröffentlicht worden sind, bezw. deren Rechtsnachfolger in Deutschland desselben Rechtsschutzes zu erfreuen, welchen der Inländer vor dem Gesetze geniefst. Bezüglich der Dauer dieser Rechte ist man übereingekommen, dafs dieselben den Schweizern in Deutschland nur solange zustehen sollen, als die Rechte der dem Deutschen Reiche angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind und nicht über die Frist hinaus dauern sollen, welche zu Gunsten der einheimischen Urheber in Deutschland besteht. Mit dem letzten Satze befindet sich der Vertrag in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft, dagegen scheint der erste Satz, welcher die Dauer der Rechte der schweizerischen Urheber nach materieller Reciprocität bemessen haben will, mit den Grundsätzen der Berner Übereinkunft nicht vereinbar (vergl. Art. 1, 4 und 7 a. a. O.). In der Schweiz sollen vertragsmäfsig die deutschen Urheber dramatischer und musikalischer Werke, welche zum erstenmale im Gebiete des Deutschen Reiches veröffentlicht worden sind, in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz geniefsen, welcher den Verfassern oder Komponisten der am meisten begünstigten Nation jeweils gewährt wird (Art. 17 a. a. O.). Diese Bestimmung kann neben der Berner Übereinkunft noch stets zur Anwendung kommen. Die Art des Rechtsschutzes der Werke der Litteratur und Kunst deutscher Urheber in anderen Beziehungen, abgesehen von der Aufführung und Darstellung ist in dem Vertrage selbst, im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem gegenwärtig in der Schweiz geltenden Gesetze über das Urheberrecht geregelt. Bezüglich der Dauer der Rechte ist bestimmt, dafs sie über die Lebenszeit des Urhebers und nach seinem Tode noch auf 30 Jahre vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an sich erstrecken soll, dafs ferner nachgelassene Werke einen 30jährigen Schutz vom Tode des Verfassers an unter der Voraussetzung geniefsen sollen, dafs sie innerhalb 6 Jahren nach diesem Zeitpunkte veröffentlicht werden (Art. 18). Durch den Grundsatz der vollkommenen Gleichstellung der Fremden mit den Inländern in Artikel 2, Absatz 1 der Berner Übereinkunft im Zusammenhalte mit dem gegenwärtigen Urhebergesetz der Schweiz ist die Anwendung dieser Sätze z. Zt. ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Abdrucks von Artikeln aus Zeitungen und Sammelwerken ist insofern in einer für den Urheber gegenüber der Berner Übereinkunft günstigeren Weise für beide vertragschliefsende Teile geregelt, als Quellenangabe unbedingt vorgeschrieben ist (Art. 8. 13). Der Vertrag gestattet ferner, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen für Zwecke der Kritik oder Litteraturgeschichte, sowie des Unterrichts zu veröffentlichen. Quellenangabe ist nicht vorgeschrieben. (Art. 2. 18).

Die bis auf wenige Ausnahmen unter sich gleichlautenden Verträge

Deutschlands mit Belgien, Frankreich und Italien sichern, wie die Berner Übereinkunft, den Angehörigen der vertragschliefsenden Staaten den Genufs der Vorteile, welche jeweils durch die Gesetzgebung den Werken der Litteratur und Kunst gewährt werden; übereinstimmend mit den diesbezüglichen Sätzen der Berner Übereinkunft ist ferner das Übersetzungsrecht und die Zulässigkeit des Abdrucks von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften geregelt; ausdrücklich verboten ist der Abdruck, im Original oder in Übersetzung, von Feuilletonromanen und von Artikeln über Wissenschaft und Kunst (Art. 5 der genannten Verträge). Bezüglich der Bearbeitungen von Werken der Litteratur und der Kunst enthalten die Verträge allgemeine, auf alle Werke gleichmäfsig anzuwendende Grundsätze nicht; nur bezüglich der musikalischen Werke ist ausdrücklich bemerkt, dafs das Recht auf Schutz die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen gearbeitet sind, in sich begreift. Auch in diesen Verträgen ist den Gerichten vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung dieser Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Mafsgabe der territorialen Gesetzgebung zu entscheiden (Art. 6 a. a. O.). In betreff des Aufführungsrechtes musikalischer Kompositionen sind die Verträge mit Belgien und Frankreich insofern für den Komponisten günstiger als die Berner Übereinkunft, als ein besonderer Vorbehalt des Aufführungsrechts auch im Falle der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck nicht vorgeschrieben ist (Art. 8 a. a. O.). Eine ganz besondere Bedeutung beanspruchen die Bestimmungen der Verträge über die Aufnahme von Auszügen oder Stücken aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien, nachdem der Artikel 8 der Berner Übereinkunft hierüber die besonderen Abkommen für fortgesetzt mafsgebend erklärt. Dieselben bestimmen nach dieser Richtung, dafs es erlaubt sein soll, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in einem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dafs diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist. In gleicher Weise soll es erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der Länder erscheinendes Originalwerk eine in einem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen. Es mufs jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein. Verboten ist die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind (Art. 4 a. a. O.). Die Urheber musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke können das Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der Länder mit Ausschlufs der anderen abtreten. Die Einfuhr solcher Ausgaben in die letzteren Länder wird als Verbreitung

von Nachdruck angesehen, wenn dieselben auf dem Titel oder auf dem Umschlag den Vermerk tragen: „In . . . . . . verbotene Ausgabe“ (Art. 11).

In den Schlufsprotokollen zu den gedachten Verträgen wird ausdrücklich konstatiert, dafs dieselben auf photographische Werke keine Anwendung finden. Das Schlufsprotokoll zu dem Vertrage mit Italien enthält aufserdem noch ein für den deutschen Urheber eines zur öffentlichen Aufführung geeigneten Werkes wichtiges Abkommen. Das italienische Gesetz gewährt nämlich auch einen Präventivschutz gegen unberechtigte Aufführungen, indem es den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, die Aufführung zu untersagen, falls ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers vorgelegt wird. Diese Vergünstigung kann auch dem deutschen Urheber in Italien zuteil werden, wenn er die diesbezügliche Förmlichkeiten erfüllt und die vorgesehenen Gebühren bezahlt.

Die drei letzterwähnten Verträge enthalten auch die Meistbegünstigungsklausel, wonach jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin einer dritten Macht in Bezug auf die in den betreffenden Verträgen vereinbarten Punkte eingeräumt wird, ohne weiteres den Urhebern der vertragschliefsenden Teile zu statten kommen soll, unter der Voraussetzung der Reciprocität.

Der Schutz des Urheberrechts nach der Gesetzgebung der Staaten, welche der Berner Übereinkunft beigetreten sind, und nach der Gesetzgebung Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika[5]).

Deutschland.

(Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876; Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876).

Die Urheber von Schriftwerken, Abbildungen und musikalischen Kompositionen bezw. deren Reshtsnachfolger haben das ausschliefsliche Recht, ihre Werke auf mechanischem Wege zu vervielfältigen; als mechanische Vervielfältigung gilt auch das Abschreiben, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten (Ges. 11. VI. 70 §§ 1, 4, 43, 45). Als Nachdruck musikalischer Kompositionen sind auch alle Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigentümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines

---

[5]) Die Gesetze von Haiti und Luxemburg waren dem Verfasser nicht zugänglich.

und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind (§ 46 a. a. O.). Die Urheber von Werken der bildenden Künste haben das ausschliefsliche Recht, dieselben ganz oder teilweise nachzubilden; die freie Benutzung eines Kunstwerkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes ist keine Nachbildung; als unbefugt ist ausdrücklich bezeichnet die Nachbildung unter Anwendung eines anderen Verfahrens und die Nachbildung an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen; dagegen ist die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt, nicht verboten (Ges. 9. I. 76 §§ 1, 4, 5, 6).

Die Übersetzung eines Schriftwerkes gilt als Nachdruck, wenn von einem zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke eine Übertragung in eine lebende Sprache herausgegeben oder von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird. Von diesen Fällen abgesehen geniefst der Urheber das ausschliefsliche Übersetzungsrecht nur, wenn er sich dasselbe auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich vorbehält und die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung für die Regel binnen einem Jahre nach Ablauf des Erscheinungsjahres des Originals begonnen und binnen drei Jahren beendet, und, bei dramatischen Werken, innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung des Originals begonnen und vollendet wird. Beginn und Vollendung der Übersetzung sind zu der vom Stadtrat in Leipzig zu führenden Eintragsrolle anzumelden (Ges. 11. VI. 70 § 6).

Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen sowie sonstigen gröfseren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck nicht untersagt ist, können jederzeit abgedruckt werden (§ 7 a. a. O.).

Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder einzelner kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes; die Aufnahme veröffentlichter Schriften geringeren Umfanges in ein gröfseres Ganzes, welches nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden; ferner das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges Werk, sowie in Sammlungen zur Benutzung in Schulen, ausschliefslich der Musikschulen; endlich die Aufnahme einer Abbildung aus einem Werke oder von Werken der bildenden Künste in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zu Erläuterungen des Textes dienen, gelten nicht als Nachdruck. In allen Fällen ist die benutzte Quelle oder der Name des Urhebers des Kunstwerkes beizufügen (Ges. 11. VI. 70 §§ 7, 44, 47; Ges. 9. I. 76, § 6).

Die Urheber dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke

haben auch das ausschliefsliche Recht, ihre Werke öffentlich aufzuführen, die Urheber musikalischer Werke nur, solange dieselben nicht durch den Druck veröffentlicht sind, oder wenn sich der Urheber dieses Recht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat (Ges. 11. VI. 70 § 50).

Der Schutz des Urheberrechts erstreckt sich regelmäfsig auf die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres. Anonyme und pseudonyme Werke, welche von Akademien, Universitäten und anderen juristischen Personen oder Gesellschaften herausgegeben werden, geniefsen den Schutz des Urheberrechts 30 Jahre lang nach Ablauf des Erscheinungsjahres, bezw. anonyme und pseudonyme, zur Zeit ihrer ersten Aufführung im Druck nicht erschienene Werke, 30 Jahre lang vom Tage der ersten Aufführung an. Die Urheber anonymer und pseudonymer Werke bezw. deren Rechtsnachfolger können sich die regelmäfsige Schutzfrist dadurch verschaffen, dafs sie vor Ablauf der 30jährigen Frist den wahren Namen zur Eintragung in die vom Stadtrat in Leipzig zu führende Eintragungsrolle anmelden, die Urheber bisher nicht veröffentlichter, anonym oder pseudonym aufgeführter dramatischer oder musikalischer Werke auch dadurch, dafs sie innerhalb derselben Frist das Werk unter ihrem wahren Namen veröffentlichen. Posthume Werke geniefsen den Schutz des Urheberrechts 30 Jahre vom Ablauf des Todesjahres des Urhebers an. Das Verbot der Herausgabe von Übersetzungen dauert 5 Jahre vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem das Werk in derselben Sprache, die der Übersetzer zu gebrauchen beabsichtigt, mit Genehmigung des Urhebers erschienen ist, für den Schutz eines in einer toten Sprache zuerst erschienenen Werkes gegen eine Übersetzung in eine lebende Sprache gelten besondere Bestimmungen nicht (Ges. 11. VI. 70, §§ 8—17, §§ 43, 45, 52; Ges. 9. I. 76, §§ 9—15).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Veranstaltung eines Nachdrucks in der Absicht, denselben innerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten sowie die vorsätzliche oder fahrlässige Aufführung verpflichtet den Veranstalter selbst, sowie den Anstifter — wenn beide vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, solidarisch — zum Ersatz des vollen Schadens; trifft den Veranstalter kein Verschulden, so haftet er nur bis zum Betrage der Bereicherung. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen, widerrechtlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes besteht die Entschädigung im ganzen Betrage der Einnahme ohne Abzug der erwachsenen Kosten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Veranstaltung eines Nachdrucks bezw. die Anstiftung hiezu sowie die vorsätzliche oder fahrlässige unberechtigte Aufführung bildet ferner den Thatbestand eines Vergehens, die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Strafbar und entschädigungspflichtig, das letztere nach Mafsgabe des von ihm verursachten Schadens, ist auch derjenige, welcher vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welches den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider angefertigt worden ist, innerhalb oder aufserhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäfsig verbreitet. Die Einziehung aller Nachdrucks-

exemplare, dann der zur Herstellung des Nachdrucks bestimmten Gegenstände ist obligatorisch, auch dann, wenn Entschädigungspflicht und Strafbarkeit nicht begründet sind. Die eingezogenen Exemplare und Gegenstände werden vernichtet, oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und dem Eigentümer zurückgegeben. Der Beschädigte kann die Gegenstände zum Herstellungspreise übernehmen. Die Klage auf Entschädigung und Strafverfolgung verjährt in drei Jahren gerechnet vom Tage der ersten Verbreitung gegenüber dem Veranstalter des Nachdrucks, vom Tage der letzten Verbreitung gegenüber dem Verkäufer. Der Strafantrag mufs binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnisnahme von dem Vergehen und der Person des Thäters gestellt werden (Ges. 11. VI. 70, §§ 18—30, §§ 43, 45, 54—56. Ges. 9. I. 76, § 16).

Photographien — mit Ausnahme jener von solchen Werken, welche gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind — und alle durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke dürfen nur vom Verfertiger der Aufnahme auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Sie dürfen zur Hervorbringung neuer Werke benützt, und an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet werden. Der Schutz gegen Nachbildung dauert zu Gunsten des Verfertigers selbst und seiner Rechtsnachfolger 5 Jahre vom Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem eine rechtmäfsige Abbildung zuerst erschienen ist, oder, wenn eine Abbildung nicht veröffentlicht wurde, vom Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Negativ entstanden ist. Jede Abbildung bezw. der Karton mufs mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und dem Datum des Jahres, in welchem die erste rechtmäfsige Abbildung erschienen ist, versehen sein. Die Verletzung des Urheberrechts an Photographien hat die nämlichen Rechtsfolgen, wie die Verletzung anderer Urheberrechte (Ges. 10. I. 76).

Belgien.

(Gesetz, betr. das Urheberrecht, vom 22. März 1886).

Der Urheber eines litterarischen oder künstlerischen Werkes einschliefslich der Vorlesungen, Predigten, Vorträge, Reden und jeder anderen mündlichen Äufserung des Gedankens hat das alleinige Recht, dasselbe zu vervielfältigen und öffentlich aufzuführen (Art. 1, 15, 16). Das Urheberrecht an einem litterarischen Werke schliefst das ausschliefsliche Recht in sich, dasselbe zu übersetzen (Art. 12), das Urheberrecht an einem musikalischen Werke, Bearbeitungen über Themata desselben vorzunehmen (Art. 17). Artikel, welche in Zeitungen veröffentlicht werden, dürfen, unter Angabe der Quelle, in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn dies nicht durch einen entsprechenden Vermerk ausdrücklich untersagt ist (Art. 14). Das Urheberrecht schliefst nicht das Recht aus, Citate anzuführen, welche zum Zwecke der Kritik, der Polemik oder des Unterrichts dienen (Art. 13).

Das belgische Gesetz enthält Bestimmungen nur über die straf-

rechtlichen Folgen einer Verletzung des Urheberrechts und über die Beschlagnahme. Die böswillige oder betrügerische Vervielfältigung oder Aufführung geschützter Werke, dann die wissentliche Verbreitung und Einführung nachgedruckter Gegenstände ist ein Vergehen. Die Verfolgung setzt Klage des Verletzten voraus. Strafbar ist auch das böswillige oder betrügerische Anbringen des Namens eines Urhebers oder irgend eines von ihm zur Bezeichnung seines Werkes angenommenen Zeichens auf einem Werk der Litteratur oder Kunst, dann die wissentliche Verbreitung und Einführung von Gegenständen der vorbezeichneten Art. Die Verfolgung dieses Vergehens geschieht von Amtswegen. Die Gegenstände, an welchen eine Verletzung des Urheberrechts irgend einer der vorbezeichneten Weisen begangen worden ist, sowie solche, welche zur Begehung der Verletzungen gedient haben, müssen, die Einnahmen einer unberechtigten Aufführung können beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Gegenstände und Einnahmen können dem Verletzten in Anrechnung auf den ihm gebührenden Schadensersatz zugesprochen werden.

Den Schutz des Urheberrechts geniefst der Urheber selbst während seines ganzen Lebens, seine Rechtsnachfolger noch 50 Jahre nach seinem Tode. In Bezug auf anonyme und pseudonyme Werke gilt der Verleger solange als Urheber, bis der wahre Urheber sich nennt. Posthume Werke sind 50 Jahre lang vom Tage der Veröffentlichung oder Aufführung an gegen eine Verletzung des Urheberrechts geschützt, dasselbe gilt von nicht offiziellen Publikationen des Staates und öffentlicher Behörden.

Die Ausländer geniefsen in Belgien alle im vorstehenden aufgeführten Rechte in gleicher Weise wie der Inländer; die Dauer derselben kann aber weder die durch das belgische Gesetz noch auch die im Gesetze des Heimatlandes des Urhebers bestimmte Dauer überschreiten.

Frankreich.

Das gegenwärtige französische Urheberrecht, soweit es in Gesetzen niedergelegt ist, ist mehr als jedes andere von Kasuistik frei. Die Lösung von Fragen, wie der Schutz gegen Übersetzung, die Zulässigkeit von Bearbeitungen und Veränderungen, von Auszügen, dann der Nachdruck von Zeitungsartikeln, ist vollkommen der Praxis anheimgegeben. Die Gesetze beschränken sich auf die Aufstellung der principiellen Rechtssätze.

Schriftsteller, Komponisten und Künstler haben während ihres Lebens das ausschliefsliche Recht, ihre Werke zu vertreiben und öffentlich aufführen zu lassen (Gesetze vom 13. Januar und 19. Juli 1791 über das Theater und das Darstellungs- und Aufführungsrecht dramatischer und musikalischer Werke; Gesetz vom 19. Juli 1793, betr. das Eigentumsrecht der Urheber von Schriften aller Art, der Musikkomponisten, Maler und Zeichner), die Rechtsnachfolger der genannten Personen geniefsen dieselben Rechte noch 50 Jahre nach deren Tode (Ges.

vom 17. Juli 1866, betr. die Dauer der Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Urheber, Komponisten und Künstler). Die Eigentümer nachgelassener Werke genieſsen dieselben Rechte wie der Urheber; insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Rechte auf solche Eigentümer anwendbar (Dekret vom 22. März 1805, betr. die Rechte der Eigentümer nachgelassener Werke und Dekret vom 9. Juni 1806, betr. das Theater und das Darstellungs- und Aufführungsrecht nachgelassener musikalischer und dramatischer Werke).

Jede unbefugte Ausgabe von Schriften, Kompositionen, Zeichnungen, Gemälden oder anderen gedruckten oder gestochenen Erzeugnissen, der Vertrieb solcher Nachdrucke und die Einführung vom Auslande, endlich die Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes ohne Genehmigung des Urhebers, bildet ein Vergehen. Die Beschlagnahme der Nachdrucke, der zur Herstellung derselben bestimmten Gegenstände sowie der Einnahmen einer unberechtigten Aufführung ist obligatorisch. Der Erlös der Beschlagnahme gebührt dem Verletzten vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche (*Code pénal* Art. 425—429).

Ausdrücklich erlaubt ist die Herstellung und der Vertrieb von Instrumenten zur mechanischen Hervorbringung von im übrigen geschützten Melodien (Ges. vom 16. Mai 1866, betr. die mechanischen Musikinstrumente).

Von jedem in Frankreich gedruckten Buche müssen zwei, von Bildern, Musikalien und sonstigen Vervielfältigungen drei Exemplare in Paris bei dem Ministerium des Innern, an den Hauptorten der Departements bei der Präfektur, in den Hauptorten der Arrondissements bei der Unterpräfektur und in den übrigen Städten im Rathaus hinterlegt werden (Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Preſsfreiheit, Art. 3 und 4).

Groſsbritannien.

(Gesetze von 1734, 1766, 1755, 1777, 18. Mai 1814, 10. Juni 1833, 9. Sept. 1835, 13. August 1836, 1. Juli 1842, 10. Mai 1844, 28. Mai 1852, 29. Juli 1862, 13. Mai 1875, citiert nach der Zusammenstellung für die kgl. Urheberrechtskommission 1878. — Gesetz vom 10. August 1882, über das Urheberrecht an musikalischen Kompositionen.)

Das gegenwärtige englische Urheberrecht entbehrt der einheitlichen Grundsätze und weicht von den Gesetzen der kontinentalen Staaten in ganz besonders auffallender Weise ab. Die Thatsache erklärt sich aus der groſsen Zahl und andererseits aus dem Alter der Rechtsquellen, die ihrer überwiegenden Mehrzahl nach aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen, und teilweise sogar weit in das vorige Jahrhundert zurückreichen.

Das Urheberrecht an litterarischen Werken, einschlieſslich der Karten und Pläne und an musikalischen Werken bedeutet die ausschlieſsliche Berechtigung, dieselben zu drucken oder in anderer Weise zu ver-

vielfältigen (Art. 5 der Zusammenstellung). Dagegen kann der Urheber andere nicht hindern, von seinem Werke bei Abfassung anderer Bücher einen angemessenen Gebrauch zu machen (Art. 9 a. a. O.). Das englische Recht gedenkt ausdrücklich der Dramatisierung von Romanen; sie ist ohne besondere Erlaubnis des Romandichters nur erlaubt zum Zwecke der öffentlichen Aufführung, während der Druck und die Veröffentlichung des Dramas in Buchform als eine Verletzung des Urheberrechts angesehen wird (Art. 17 a. a. O.). Das Urheberrecht an einer musikalischen Komposition wird verletzt, wenn ein bedeutender Teil der Musik ohne Veränderungen oder mit solchen Änderungen nachgemacht wird, welche notwendig sind, die Musik einem andern Zwecke oder Instrumente anzupassen, und wenn die Änderungen derart sind, dafs die wesentliche Übereinstimmung zwischen Original und Nachahmung durch das Ohr erkennbar ist (Art. 18 a. a. O.). Der Verfasser eines dramatischen oder musikalischen Werkes hat ferner das ausschliefsliche Recht, dasselbe aufzuführen, so lange dasselbe nicht durch den Druck veröffentlicht ist, der Urheber eines musikalischen Werkes auch dann, wenn er sich auf dem Titelblatt des gedruckten Exemplares das Aufführungsrecht vorbehalten hat (Art. 13—16 a. a. O., ferner Gesetz vom 10. August 1882).

Der Schutz des Urheberrechts wird gewährt während des Lebens des Verfassers und weitere 7 Jahre nach seinem Tode oder, wenn dieser Zeitraum länger ist, 42 Jahre von der ersten Veröffentlichung bezw. Aufführung des Werkes an. Posthume Werke werden 42 Jahre von der ersten Herausgabe an zu Gunsten des Eigentümers der Handschrift und seiner Rechtsnachfolger gegen unberechtigte Vervielfältigung geschützt (Art. 5, 13 a. a. O.).

Eine Verletzung des Urheberrechts durch Nachdruck zum Verkauf oder zur Ausfuhr, durch Einfuhr eines Nachdrucks aus dem Auslande oder durch wissentliche Verbreitung eines solchen, ferner die unberechtigte Aufführung eines geschützten Werkes verpflichtet den Schuldigen zum vollen Schadensersatz. Nachdrucke gelten als das Eigentum des Eigentümers des Urheberrechts; neben der Entschädigung können sie nicht eingeklagt werden. Die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts verjährt in einem Jahre. Strafbar ist nur die gesetzwidrige Einfuhr von Nachdrucken (Art. 27—29, 32 a. a. O.). Legitimiert zur Klage ist nur derjenige, welcher als Eigentümer des Urheberrechts in dem in der Stationer's Hall geführten Eintragsbuch eingetragen ist, zu welchem nicht nur das ursprüngliche Recht des Verfassers, sondern auch das abgeleitete des Cessionars anzumelden ist. Die Bestimmung gilt nicht für das Recht, ein dramatisches Stück aufzuführen (Arl. 23—25 a. a. O.).

Der Urheber eines Werkes der Bildhauerkunst hat das ausschliefsliche Recht zur Nachbildung desselben während vierzehn Jahren von der ersten Veröffentlichung desselben an, vorausgesetzt, dafs derselbe seinen Namen und das Datum auf dem Erzeugnisse angebracht hat. Wenn der Urheber am Ende der vierzehn Jahre noch lebt und sein Recht nicht veräufsert hat, wird dasselbe um weitere vierzehn Jahre erneuert (Art. 20). Die unerlaubte Nachbildung selbst und die Verbreitung von

3*

unberechtigt hergestellten Exemplaren verpflichtet zum Schadensersatz (Art. 36 a. a. O.).

Der Urheber eines Gemäldes oder einer Zeichnung hat das alleinige Recht, dieselben zu vervielfältigen, während seines ganzen Lebens, seine Rechtsnachfolger genießsen dasselbe noch 7 Jahre nach seinem Tode (Art. 21 a. a. O.). Der Rechtsschutz ist bedingt durch die Eintragung des Urheberrechts (des Urhebers selbst und seines Rechtsnachfolgers) in ein in der Stationer's Hall unter dem Titel „Eintragsbuch der Eigentümer des Urheberrechts an Bildern, Zeichnungen und Photographien" geführtes Buch (Art. 26 a. a. O.).

Wer ein Gemälde oder eine Zeichnung ohne Erlaubnis des Eigentümers des Urheberrechts vervielfältigt, Nachdrucke verbreitet oder einführt, verwirkt zu Gunsten des Berechtigten eine Summe von nicht über 10 £, alle unerlaubter Weise hergestellten Nachahmungen und sämtliche zu deren Anfertigung hergestellten photographischen Negative. Als Verletzung des Urheberrechts an Gemälden und Zeichnungen wird auch die betrügerische Anbringung des Namens oder Monogramms eines Künstlers an Gemälden und Zeichnungen und die Verbreitung von Gegenständen, welche in der vorangeführten Weise gefälscht sind, angesehen; dasselbe gilt von der betrügerischen Anfertigung und Verbreitung einer Nachahmung als Originalwerk und von der unberechtigten Veränderung eines Gemäldes oder einer Zeichnung und Verbreitung des so hergestellten Werkes als unverändertes Werk des Künstlers. In diesen Fällen verwirkt der Thäter zu Gunsten der geschädigten Person eine Summe von nicht über 10 £ oder den doppelten Preis, zu welchem die nachgemachten bezw. veränderten Werke feilgeboten wurden, sowie alle gefälschten und veränderten Werke; außerdem ist der Verletzte noch berechtigt, Entschädigung zu beanspruchen (Art. 33 a. a. O.).

Der Urheber eines durch ein graphisches Verfahren hergestellten Blattes hat das alleinige Recht, dasselbe zu vervielfältigen 28 Jahre von der ersten Veröffentlichung ab, unter der Voraussetzung, daſs der Name des Eigentümers auf jedem Blatte gedruckt ist (Art. 22 a. a. O.). Eintragung des Urheberrechts ist nicht vorgeschrieben. Wer ein geschütztes Blatt vervielfältigt und verkauft, einführt oder in irgend einer Weise verbreitet, setzt sich einer Schadensersatzklage aus und verwirkt zu Gunsten des Eigentümers der Platte jedes nachgedruckte Exemplar, ferner 5 sh. für jeden in seinem Besitz befindlichen Bogen, die eine Hälfte zu Gunsten der Königin, die andere zu Gunsten des Klägers. Die Strafklage verjährt in 6 Monaten (Art. 37 a. a. O.).

Das englische Urheberrecht enthält noch besondere Regeln für den internationalen Schutz des Urheberrechts (vergl. Zusammenstellung Art. 38 ff., ferner Gesetz vom 25. Juni 1886, betr. das Urheberrecht in Bezug auf das Ausland und die Kolonien). Im Gebiete der Berner Übereinkunft kommen dieselben nicht zur Anwendung, nachdem zufolge des Artikels 2 Absatz 2 der Übereinkunft die für Inländer geltenden Bestimmungen auch für den einem Verbandsstaate angehörigen Ausländer maſsgebend sind.

Italien.

(Königl. Dekret vom 19. Sept. 1882, Nr. 1012.)

Die Urheber geistiger Erzeugnisse, einschliefslich der Improvisationen, Vorlesungen und mündlichen Unterweisungen haben das ausschliefsliche Recht, dieselben zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen zu verkaufen, die Einführung im Auslande hergestellter Vervielfältigungen zu gestatten und die Werke öffentlich aufzuführen. Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf die choreographischen Handlungen. Der Urheber hat ferner das ausschliefsliche Recht, musikalische Kompositionen für verschiedene Instrumente umzugestalten und Auszüge und Anpassungen derselben zu fertigen; doch dürfen Motive einer Originaloper als Themata musikalischer Kompositionen, die ein neues Werk bilden, von jedermann benützt werden. Der Urheber hat endlich das ausschliefsliche Recht, eine Übersetzung seines Werkes zu machen. Unter Übersetzung versteht das Gesetz auch jede Umformung eines Werkes der zeichnenden, malenden und plastischen Kunst, von Stichen und ähnlichen Erzeugnissen in der Art, dafs die Formen und Figuren nicht blofs mechanisch oder durch einen chemischen Prozefs, sondern durch eine besondere individuelle Arbeit reproduziert werden, so dafs sich das neue Erzeugnis seiner Natur nach vom Originalwerke wesentlich unterscheidet, wie etwa der Stich von einem gemalten Bilde, die Zeichnung von einer Statue (§§ 1—4, § 12).

Zulässig ist jede Vervielfältigung eines oder mehrerer Teile eines Werkes, wenn sie nicht zu dem ersichtlichen Zwecke gemacht ist, Gewinn aus derselben zu ziehen. Berichte aus Zeitungen oder anderen periodischen Werken, dann Artikel politischer Natur können, unter Quellenangabe, vervielfältigt werden, die letzteren, vorausgesetzt dafs sie zur Diskussion benützt oder damit bereits früher ausgesprochene Meinungen gerechtfertigt oder berichtigt werden. Andere Arbeiten, welche in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht worden sind, dürfen unter Angabe der Quelle in anderen Zeitungen und Zeitschriften nur dann abgedruckt werden, wenn der Urheber nicht an der Spitze der Arbeit das Urheberrecht sich ausdrücklich vorbehalten hat (§§ 26, 40).

Das ausschliefsliche Recht des Urhebers auf Vervielfältigung und Verkauf seines Werkes dauert während seines ganzen Lebens; die Rechtsnachfolger haben das gleiche Recht nur, wenn beim Tode des Urhebers seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 40 Jahre noch nicht verstrichen sind, bis zum Ablauf dieses Zeitraumes. Während eines weiteren 40jährigen Zeitraums von dem Tode bezw. vom Ablauf des 40. Jahres seit der Veröffentlichung des Werkes haben sie nur ein Recht auf eine 5prozentige Tantieme vom Ladenpreise jeden, im übrigen ohne besondere Genehmigung hergestellten Exemplares. Der Staat, Provinzen und Gemeinden, Akademien und andere wissenschaftliche, litterarische und künstlerische Gesellschaften haben an den auf ihre Kosten veröffentlichten Werken das ausschliefsliche Recht der Vervielfältigung 20 Jahre von der Veröffentlichung an gerechnet. Das Recht, eine Übersetzung

eines litterarischen oder künstlerischen Werkes zu machen (in dem oben angegebenen Sinne), steht dem Urheber nur während der ersten 10 Jahre von der Veröffentlichung des Originals an gerechnet zu. Das ausschliefsliche Recht der Aufführung eines hiezu geeigneten Werkes dauert 80 Jahre von dem Tage der ersten Aufführung oder von der Veröffentlichung an gerechnet. Die Fristen, welche mit der Veröffentlichung beginnen, werden vom 31. Dezember des Jahres gerechnet, in welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat (§§ 7—12, 15).

Der Urheber mufs zur Wahrung seines Rechtes drei Exemplare des Werkes oder drei Kopien desselben, welche die Identität in genügender Weise feststellen, bei dem Präfekten der Provinz hinterlegen und eine Erklärung beifügen, in welcher ausdrücklich das Urheberrecht verlangt wird. Bei Werken, welche zu öffentlicher Aufführung geeignet sind, mufs aufserdem bemerkt werden, ob eine solche bereits stattgefunden hat und bestehenden Falles wann und wo zum ersten Male. Wenn zur Zeit der Anmeldung eine Aufführung noch nicht stattgefunden hatte, mufs der Deklaration ein Manuskript beigegeben werden, welches vom Präfekten visiert und wieder zurückgestellt wird. Für Arbeiten, welche in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, müssen dieselben Förmlichkeiten erfüllt werden, wenn eine Sonderausgabe derselben veranstaltet wird, und dabei angegeben werden, wann und in welcher Zeitung oder Zeitschrift die erste Veröffentlichung stattfand. Die Deponierung mufs binnen 3 Monaten von der Veröffentlichung bezw. ersten Aufführung an geschehen. Eine spätere Deponierung berechtigt den Urheber nur zur Verfolgung derjenigen Nachdrucke, die seit dem Tage derselben erfolgt sind, und hindert nicht den Verkauf derjenigen Exemplare, die vorher gedruckt oder vom Auslande erworben worden sind. Wenn die Hinterlegung nicht binnen 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung an erfolgt, ist das Urheberrecht definitiv erloschen. Auszüge der Deklarationen werden in der Gazzetta Ufficiale del Regno veröffentlicht. Wer ein Werk veröffentlichen will, bezüglich dessen die Rechtsnachfolger des Urhebers Anspruch auf eine 5 prozentige Tantieme des Ladenpreises eines jeden Exemplares haben, mufs ebenfalls eine entsprechende Deklaration abgeben, aus welcher u. a. die Zahl der hergestellten Exemplare und der Preis (der übrigens auch auf jedem Exemplar angegeben sein mufs) ersichtlich ist. Diese Erklärungen werden aufser in der Gazzetta Ufficiale del Regno auch in dem für behördliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zweimal mit einer Zwischenzeit von zwei Wochen bekannt gegeben (§§ 21—31).

Wer ein hiezu geeignetes Werk öffentlich aufführen will, mufs den schriftlichen legalisierten Nachweis der Zustimmung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers bei der Provinzpräfektur hinterlegen; bei mangelndem Nachweis und auf Reklamation des Berechtigten kann die Aufführung untersagt werden (§ 14).

Die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Aufführung eines Werkes ohne Genehmigung des Urhebers ist ein Vergehen. Die Verfolgung geschieht von Amtswegen. Die Nachdrucksexemplare und die zur Her-

stellung derselben verwendeten Gegenstände werden beschlagnahmt und auf Antrag des Nachdruckers bis zum Ablauf der Schutzfrist gerichtlich hinterlegt, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, vernichtet oder dem Verletzten auf sein Verlangen zu einem bestimmten Preise in Anrechnung auf den verlangten Schadensersatz zugesprochen. Neben der vollen Entschädigung kann eine Beschlagnahme nur zur Sicherung der Bezahlung der Entschädigung, nicht zum Zwecke der Vernichtung oder Sequestration erfolgen. Über die civilrechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts enthält das Gesetz besondere Bestimmungen nicht (§§ 32—43).

Monaco.

(Verordnung v. 27. Februar 1889 über den Schutz der litterarischen und artistischen Werke.)

Der Urheber eines Werkes der Litteratur oder Kunst hat das ausschliefsliche Recht, dasselbe zu veröffentlichen und zu vervielfältigen, im Original oder in Übersetzung. Verboten ist ausdrücklich die Herausgabe von sogenannten musikalischen Arrangements, überhaupt jede Herausgabe eines geschützten Werkes im ganzen oder teilweise, mit Änderungen, Zusätzen oder Auslassungen, wodurch die eigentümlichen Züge des Werkes nicht geändert und ein Originalwerk nicht geschaffen wird. Die Verwendung von Melodien zu mechanischen Musikinstrumenten ist erlaubt (Art. 3, 4, 17).

Artikel aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften können im Original oder in Übersetzung abgedruckt werden, wenn die Quelle angegeben wird und die Urheber oder Verleger den Abdruck nicht ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt ein Verbot an der Spitze eines jeden Heftes. Das Verbot ist unwirksam gegenüber politischen Artikeln, Tagesneuigkeiten und den sogenannten „vermischten Nachrichten“. Zulässig ist ferner der Abdruck von Auszügen aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen zu Unterrichts- und wissenschaftlichen Zwecken und in Chrestomathien (Art. 11).

Die Urheber musikalischer, dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke haben ferner das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung, die Urheber der ersteren nur dann, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind oder das Aufführungsrecht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten ist. Bei Staats- und Religionsfesten, dann im Freien bei allgemeinem Zutritt kann jedes musikalische Werk ohne besondere Genehmigung aufgeführt werden; die Genehmigung der Regierung genügt bei Aufführungen, deren Ertrag zu wohlthätigen Zwecken bestimmt ist (Art. 6, 11).

Der Schutz des Urheberrechts dauert während des ganzen Lebens des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode, der Schutz des Urheberrechts an posthumen Werken 50 Jahre seit dem Tage der Veröffentlichung. Bei anonymen und pseudonymen Werken gilt der Verleger als Urheber (Art. 3, 8, 9, 10).

Der Genufs der gesetzlichen Vorteile ist von der Eintragung in ein vom Regierungssekretariat zu führendes Register abhängig (Art. 13 bis 16).

Jede Verletzung des Urheberrechts berechtigt zu einer Klage auf Schadensersatz (Art. 27). Die Verletzung des Urheberrechts durch unberechtigte Vervielfältigung und Ausstellung oder durch Verkauf, Ein- und Ausfuhr von Nachrucken, ferner die unberechtigte Aufführung bilden ein Vergehen. Die Nachdrucksexemplare, die zur Herstellung derselben verwendeten Gegenstände, dann die Einnahmen einer unberechtigten Aufführung werden beschlagnahmt und dem Verletzten in Anrechnung auf die Entschädigung zugesprochen. Als Verletzung des Urheberrechts gilt auch der unbefugte Gebrauch des Namens eines Schriftstellers, Künstlers oder Komponisten oder des von ihm zur Bezeichnung seiner Werke gewählten Zeichens. Die strafrechtliche Verfolgung setzt Klage des Verletzten voraus (Art. 17—26).

Spanien.

(Gesetz vom 10. Januar 1879 über das geistige Eigentum.)

Der Eigentümer eines litterarischen oder artistischen Werkes hat das ausschliefsliche Recht, dasselbe zu vervielfältigen; andere Personen dürfen ohne seine Erlaubnis dasselbe auch nicht zu dem Zwecke vervielfältigen, um dasselbe mit Anmerkungen zu versehen, zu vervollständigen oder die Ausgabe zu verbessern; dagegen ist jedermann befugt, Kommentare, Kritiken und Anmerkungen zu einem Werke zu veröffentlichen und diesen den Teil des jeweils notwendigen Textes des kommentierten Werkes beizufügen. Bei musikalischen Werken umfafst das ausschliefsliche Vervielfältigungsrecht auch das Recht zur ganzen oder teilweisen Veröffentlichung der Melodien, mit oder ohne Begleitung transponiert oder für andere Instrumente arrangiert, oder für andern Text oder in irgend einer andern als der vom Verfasser gewählten Form (Art. 7). Dramatische und musikalische Werke dürfen weder im Theater noch an irgend einem andern öffentlichen Orte, noch von Gesellschaften unter Erhebung eines Geldbeitrages ohne vorherige Erlaubnis des Verfassers aufgeführt werden (Art. 9).

Schriftwerke, welche in Zeitschriften veröffentlicht sind, können in andern Zeitschriften derselben Art wiedergegeben werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Abdruck nicht ausdrücklich untersagt ist (Art. 31).

Über das Recht, eine Übersetzung zu fertigen, enthält das spanische Gesetz eine besondere Bestimmung nicht.

Das geistige Eigentum gehört dem Verfasser eines Werkes während seines ganzen Lebens, und seinen Rechtsnachfolgern noch 80 Jahre nach seinem Tode.

Gemälde, Statuen, Reliefs, architektonische und topographische Modelle und im allgemeinen alle Werke der Maler und Bildhauer geniefsen die Vorteile des Gesetzes ohne weitere Voraussetzungen. Alle

anderen Werke der Litteratur und Kunst müssen in drei Exemplaren bei den Provinzialbibliotheken und, wo solche nicht bestehen, bei den Bibliotheken der höheren Schulen der Provinzialhauptstädte hinterlegt werden. Auf Grund der hierüber ausgestellten Bescheinigung haben die Behörden der Civilverwaltung dem Unterrichtsministerium die stattgefundene Hinterlegung mitzuteilen, bei welchem ein Generalregister geführt wird. Von dramatischen und musikalischen Werken, welche öffentlich aufgeführt werden sollen, ehe sie gedruckt sind, genügt die Hinterlegung einer Abschrift. Die Hinterlegung ist binnen eines Jahres vom Tage der Veröffentlichung des Werkes an gerechnet zu bewerkstelligen, widrigenfalls der Urheber der Vorteile des Gesetzes verlustig geht. Innerhalb 10 Jahren nach Ablauf der für die Eintragung bestimmten Frist kann das Werk vom Staate, von wissenschaftlichen Vereinigungen oder Privatpersonen neu veröffentlicht und neu gedruckt werden. Erst wenn dann ein weiteres Jahr über diese 10 Jahre hinaus vergangen ist, ohne daſs der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger das Werk in das Register hat eintragen lassen, wird dasselbe endgültig Gemeingut. Wenn ein Werk innerhalb 20 Jahren vom Eigentümer nicht wieder veröffentlicht wurde, ist hierüber von Amtswegen im Eintragungsregister Vormerkung zu machen und der Eigentümer von der Regierung aufzufordern, das Werk binnen Jahresfrist neu zu drucken. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Werk Gemeingut. Auch nach Ablauf der zwanzigjährigen Frist wird das Werk nicht Gemeingut, wenn es ein dramatisches oder dramatisch-musikalisches ist und nach der öffentlichen Aufführung und ordnungsgemäſsen Eintragung nicht in Druck gegeben wurde und, bei anderen Werken, wenn der Eigentümer nachweist, daſs während des ganzen Zeitraumes Exemplare zum öffentlichen Verkauf angeboten wurden, endlich nicht, wenn der Urheber vor Ablauf der Frist in formeller Weise erklärt, daſs das Werk der Öffentlichkeit nicht übergeben werde (Art. 38—44).

Die Verletzung des Urheberrechts durch unberechtigte Vervielfältigung eines Werkes, Einführung eines Nachdrucks aus dem Auslande und unberechtigte Aufführung wird nach Maſsgabe des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe und einer Buſse, welche sich nach dem Werte des verursachten Schadens richtet und bis zu höchstens dem dreifachen Betrage desselben steigt, geahndet. Die rechtswidrig hergestellten Exemplare und die Einnahmen einer unberechtigten Aufführung sind zu Gunsten des Verletzten verwirkt (Art. 25, 45—49).

Schweiz.

(Bundesgesetz vom 23. April 1883, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.)

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst besteht in dem ausschlieſslichen Recht, dieselben zu vervielfältigen bezw. darzustellen. Die Aufführung eines durch den Druck veröffentlichten Werkes kann nicht verweigert werden, wenn die Bezahlung einer

Tantieme im Höchstbetrag von 2 % der Bruttoeinnahme gesichert ist. Das Urheberrecht begreift auch das Übersetzungsrecht in sich, vorausgesetzt, dafs von demselben binnen 5 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch gemacht wird (Art. 1 u. 2, 7).

Eine Verletzung des Urheberrechts wird nicht begangen durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen und wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speciell für Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dafs die Quelle angegeben wird, endlich nicht durch die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulgebrauch bestimmten Werke.

Artikel aus Tagesblättern und Zeitschriften dürfen abgedruckt werden unter der Voraussetzung, dafs die Quelle angegeben wird und der Urheber nicht den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts ist das Verbot unwirksam; Tagesneuigkeiten dürfen auch ohne Quellenangabe abgedruckt werden.

Die Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke ohne Absicht auf Gewinn ist zulässig; Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes ist kein Gewinn. Musikalische Kompositionen dürfen für Spielwerke benutzt werden (Art. 11).

Das Urheberrecht dauert während des ganzen Lebens des Urhebers und 30 Jahre vom Tage seines Todes an; das Urheberrecht an nachgelassenen Werken, dann solchen, welche von einer juristischen Person veröffentlicht werden, dauert 30 Jahre vom Tage der Veröffentlichung an, unter der Voraussetzung, dafs die Werke binnen 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom Handelsdepartement geführtes Register eingeschrieben werden (Art. 2, 3).

Photographische Erzeugnisse geniefsen die Vorteile des Gesetzes nur während eines Zeitraumes von 5 Jahren, das Werk mufs ebenfalls in das vorerwähnte Register eingeschrieben werden (Art. 9).

Die vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung des Urheberrechts durch unerlaubte Vervielfältigung oder Aufführung, sowie durch Verkauf oder Einfuhr nachgedruckter Werke verpflichtet zum Ersatz des vollen Schadens und bildet aufserdem den Thatbestand eines Vergehens. Dasselbe gilt von der Nachbildung des Namens oder der Marke des Urhebers oder Verlegers. Die Strafverfolgung setzt Klage des Verletzten voraus. Wer ohne ein Verschulden der oben bezeichneten Art eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Herausgabe der Bereicherung belangt werden. Die Nachdruckexemplare und die hiezu bestimmten Instrumente und Gerätschaften können nach freiem Ermessen des Richters beim Nachdrucker, Importierer und Verkäufer

konfisziert werden; dasselbe gilt von den Einnahmen einer unberechtigten Aufführung. Das Ergebnis der Konfiskation ist zunächst zur Zahlung der Civilentschädigung zu verwenden (Art. 12—18).

Tunis.

(Gesetz vom 15. Juni 1889 über das litterarische und artistische Eigentum.)

Das Urheberrecht besteht in dem ausschliefslichen Recht des Verkaufs, der Vervielfältigung, der Aufführung und der Verbreitung eines Werkes (Art. 1, 5). Das Urheberrecht an litterarischen Werken umfafst auch das ausschliefsliche Übersetzungsrecht, das Urheberrecht an musikalischen Kompositionen das ausschliefsliche Recht, Arrangements über Motive derselben herzustellen (Art. 4). Dagegen dürfen die Melodien bei Herstellung mechanischer Instrumente verwendet werden (Art. 8). Das Urheberrecht schliefst die Befugnis nicht aus, Citate zu kritischen, polemischen und Unterrichtszwecken aus einem Werke zu machen. Ferner dürfen Artikel, welche in Zeitungen erschienen sind, in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Abdruck nicht ausdrücklich untersagt ist (Art. 3). Das Urheberrecht dauert während der Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode (Art. 1, 2). Die Vervielfältigung eines Werkes ohne Genehmigung des Urhebers, die Ein- und Ausfuhr von Nachdrucken, der Handel mit solchen sowie die unberechtigte Aufführung bilden ein Vergehen. Die Einziehung der Nachdrucke und der zu ihrer Herstellung benutzten Gegenstände, dann der Einnahmen einer unberechtigten Aufführung ist obligatorisch; der Erlös der Beschlagnahme gebührt dem Verletzten als Entschädigung (Art. 5—8). Die betrügerische Anbringung des Namens eines Schriftstellers, Komponisten oder Künstlers oder des von ihm zur Bezeichnung seiner Werke gewählten besonderen Merkmales auf einem Werke der Litteratur, der Musik oder Kunst, ferner die wissentliche Ein- oder Ausfuhr und sonstige Verbreitung solcher Fälschungen ist strafbar. Die Fälschungen unterliegen der Einziehung (Art. 9). Alle Klagen auf Grund des Gesetzes gehören zur Zuständigkeit der französischen Gerichte (Art. 11).

Österreich.

(Gesetz vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung — gültig nur in der cisleithanischen Reichshälfte; ferner Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1858 zur Ausführung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 über den Schutz der Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung.)

Den Gegenstand des Urheberrechtsschutzes bilden die litterarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst (§ 1). Zu den litterarischen Erzeugnissen werden auch gerechnet die zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens gehaltenen Vorträge, dann geographische und topographische Karten, naturwissenschaftliche, architek-

tonische und andere Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind (§ 4).

Die Urheber bezw. deren Rechtsnachfolger, dann die Herausgeber von anonymen und pseudonymen Werken und von Sammelwerken haben das ausschliefsliche Recht zur (mechanischen) Vervielfältigung und Veröffentlichung, die Urheber von Kunstwerken aber nur, wenn sie sich das Recht bei der Veröffentlichung ausdrücklich vorbehalten (in welcher Weise, ist im Gesetz nicht erwähnt) und innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres den Vorbehalt zur Ausführung bringen (§§ 2, 3, 10).

Als Nachdruck gilt insbesondere auch die Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Werke eines anderen Autors in Form einer besonderen Schrift, sowie die Veröffentlichung mit Änderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich mit Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., ferner auch jede Vermehrung oder Veränderung des Inhalts, die nicht für so wesentlich erkannt wird, dafs das Werk als ein neues selbständiges Produkt erachtet werden mufs (§ 4).

Ausdrücklich gestattet ist das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus veröffentlichten Werken, die Aufnahme einzelner, einem gröfseren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze oder Gedichte in ein nach seinem Hauptinhalt neues, selbständiges, kritisches und litterarisches Werk oder in eine zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; in allen diesen Fällen mufs die Originalquelle angegeben werden; es darf ferner der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, dem er entnommen ist, überschreiten, noch bei Entnahme aus Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern, im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen mehr als zwei Druckbogen ausmachen. Die letztere Beschränkung gilt für eigentliche politische Zeitungen nicht. Ein Schriftsteller darf ferner einen Teil eines veröffentlichten Werkes unverändert für sein Werk benutzen, einen gleichen Titel aber nur im Notfalle wählen, wenn ein Irreführen des Publikums über die Identität des Werkes ausgeschlossen ist (§ 5).

Bei musikalischen Kompositionen wird als Nachdruck nicht angesehen die Aufnahme einzelner Themata in periodisch erscheinende Werke, die Benutzung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris, wenn diese als selbständige Werke angesehen werden können. Die Einrichtung eines Tonstückes für andere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist, kann sich der Komponist auf dem Titelblatt des veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten; der Vorbehalt wirkt aber nur für ein Jahr (§ 6).

Bei Kunstwerken ist jede Benutzung zur Hervorbringung eines

neuen Kunsterzeugnisses, sowie als Muster zu Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke erlaubt (§ 9).

Die Übersetzung eines litterarischen Werkes ist frei, wenn der Urheber sich dasselbe nicht auf dem Titelblatt oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt wirkt nur für ein Jahr, ohne Rücksicht, ob der Urheber davon Gebrauch gemacht hat oder nicht (§ 5).

Der Urheber eines musikalischen oder dramatischen Werkes hat auch das ausschliefsliche Recht der öffentlichen Aufführung, solange das Werk nicht im Druck erschienen ist, oder wenn er sich das Aufführungsrecht durch eine mit seinem Namen versehene Erklärung auf dem Titelblatt jeden Exemplares vorbehalten hat (§ 8; dann Min.-Verordg. 27. XII. 58, Ziff. II).

Das ausschliefsliche Vervielfältigungsrecht geniefst der Urheber, und bei anonymen und pseudonymen Werken der (genannte) Herausgeber, Unternehmer oder Besteller während seines Lebens, die Rechtsnachfolger noch 30 Jahre nach Ablauf des Todesjahres der originär berechtigten Person. Ein gleicher Rechtsschutz von 30 Jahren vom Ablauf des Erscheinungsjahres ist zugestanden den anonymen und pseudonymen Werken (auch den Sammelwerken), wenn ein Herausgeber nicht genannt ist, den posthumen Werken und den Werken, welche von Gesellschaften und Vereinen herausgegeben werden; nur bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegeben Werken ist die Frist auf 50 Jahre verlängert. Durch besonderes Privilegium kann die Frist auch in anderen Fällen erweitert werden. Die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Akte geniefsen den Schutz des Nachdrucksverbotes so lange, bis er ausdrücklich aufgehoben wird.

Das ausschliefsliche Aufführungsrecht erstreckt sich auf die Lebenszeit des Autors und auf weitere 10 Jahre nach Ablauf seines Todesjahres. Ein gleicher Schutz in der Dauer von 10 Jahren vom Tage der ersten Aufführung an gerechnet wird zugestanden den von mehreren genannten Urhebern verfafsten Werken, den zum erstenmale anonym oder pseudonym oder zum erstenmale nach dem Tode des Verfassers aufgeführten Werken (§§ 13—23).

Jede unbefugte Vervielfältigung zieht Konfiskation und Zerstörung der vorhandenen Nachdrucke und der ausschliefslich hiezu bestimmten Objekte und aufserdem Strafe nach sich.

Der durch die verbotene Vervielfältigung Beschädigte hat überdies Anspruch auf Entschädigung im Mindestbetrage des Wertes „der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals“. Die in Beschlag genommenen Gegenstände kann der Verletzte in Anrechnung auf die ihm gebührende Entschädigung und gegen Vergütung der nachweisbar verwendeten Auslagen übernehmen.

Der wissentliche Handel mit Erzeugnissen des Nachdruckes hat Konfiskation der betretenen Exemplare und Bestrafung zur Folge. Für

den entstandenen Schaden haftet der Verbreiter solidarisch mit dem Veranstalter des Nachdrucks.

Die unberechtigte öffentliche Aufführung ist strafbar und verpflichtet zur Zahlung einer Entschädigung mindestens im Betrage der Einnahme jeder Aufführung ohne Abzug der Kosten, ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit anderen zur Aufführung kam.

Die Strafverfolgung tritt in allen Fällen nur auf Begehren des Verletzten ein (§§ 25—35).

Vereinigte Staaten von Amerika.

(Gesetz vom 8. Juli 1870, betr. das Urheberrecht: Sekt. 4948—4971 der Revidierten Statuten; Gesetze vom 18. Juni 1874 und 4. März 1891 gleichen Betreffs.)

Der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer eines Buches, einer Karte, eines dramatischen oder musikalischen Werkes, eines Stiches, Schnittes oder einer sonstigen Abbildung, einer Photographie oder eines Negatives derselben, eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Chromos, einer Statue oder Bildhauerarbeit und eines Modells oder Entwurfs, welche als Werke der bildenden Künste ausgeführt werden sollen, sowie seine Rechtsvertreter haben das alleinige Recht, dieselben zu drucken, neu zu drucken, zu verlegen, zu vervollständigen, zu kopieren, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen, und wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt, solches öffentlich aufzuführen oder darzusellen. Ferner haben sie das ausschliefsliche Recht, ihre Werke zu dramatisieren und zu übersetzen (Sekt. 4952 in der Fassung des Ges. 4. III. 91).

Voraussetzung des Rechtsschutzes ist, auch für Ausländer, die nicht im Gebiete der Vereinigten Staaten wohnen, dafs das Buch, die Photographie u. s. f. vollständig in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt sind, bei Büchern insbesondere auch der Satz, bei Photographien das Negativ, bei Stichen und sonstigen Abbildungen die Platte.

Vor der Veröffentlichung des Buches in den Vereinigten Staaten selbst oder im Auslande mufs eine Kopie des Titels (für alle auf mechanischem Wege hergestellten Werke) oder eine Beschreibung (für Gemälde, Zeichnungen und plastische Werke) oder ein Modell oder Entwurf, ferner zwei Exemplare bezw. eine Photographie des zu schützenden Werkes bei dem Kongrefsbibliothekar in Washington eingereicht werden. Für die hierauf erfolgende Eintragung ist von Fremden ein Dollar zu entrichten. Von späteren Ausgaben, die wesentliche Abänderungen enthalten, ist ebenfalls ein Exemplar abzuliefern. (Sekt. 4956—4959 in der Fassung des Ges. 4. III. 91.)

Der Rechtsschutz wird 28 Jahre von der Zeit der Eintragung des Titels an und, wenn der Verfasser noch am Leben ist oder, im Todesfalle, zu Gunsten seiner Witwe oder seiner Kinder, noch weitere 19 Jahre gewährt; im Falle die Verlängerung gewünscht wird, mufs innerhalb 6 Monaten vor Ablauf der ersten Frist die Eintragung und Hinter-

legung erneuert und Abschrift der Eintragung innerhalb 2 Monaten vom Datum der Erneuerung ab in Zeitungen, welche in den Vereinigten Staaten gedruckt sind, vier Wochen lang veröffentlicht werden (Sekt. 4953, 4954, letzt. in der Fassung d. Ges. 4. III. 91).

Wer ein geschütztes Buch ohne die schriftliche, von mindestens zwei Zeugen unterzeichnete Erlaubnis des Eigentümers des Urheberrechtes nachdruckt, veröffentlicht, dramatisiert oder übersetzt oder wissentlich ein mit Verletzung des Urheberrechts hergestelltes Buch verkauft oder einführt, geht aller Exemplare desselben zu Gunsten des Eigentümers verlustig und ist aufserdem zur vollen Schadloshaltung des Verletzten verpflichtet (Sekt. 4964 in der Fassung d. Ges. 4. III. 91).

Wer ein geschützes Werk in irgend einer Form unberechtigt nachbildet oder eine unberechtigte Nachbildung wissentlich feilbietet, geht der sämtlichen Platten, mit denen die Herstellung erfolgte, ferner aller vorhandenen Bogen zu Gunsten des Berechtigten verlustig und verwirkt eine Strafe von einem Dollar bei Nachbildung von Gemälden und plastischen Arbeiten, von 10 Dollars für jeden veröffentlichten oder feilgebotenen Bogen, die Hälfte zu Gunsten des Verletzten, die andere Hälfte zu Gunsten des Staates (Sekt. 4965 in der Fassung des Ges. 4. III. 91).

Die öffentliche, unberechtigte Aufführung eines dramatischen Werkes verpflichtet zum Schadensersatz im Betrage von mindestens 100 Dollars für die erste und 50 Dollars für jede folgende Aufführung (Sekt. 4966).

Die Klagestellung ist in allen Fällen dadurch bedingt, dafs auf dem Titel des Buches oder der ersten Seite nach dem Titelblatt oder bei anderen Werken auf der Vorderseite des Bogens die Bemerkung angebracht ist: „*Copyright, 18—, by A. B.*“ oder „*Entered according to Act of Congress, in the year —, by A. B. in the Office of the Librarian of Congress, at Washington*“ (Ges. 18. VI. 74).

Internationales Recht und englische Gesetze.

Von Professor **T. E. Holland** in Oxford.

Autorisierte Übersetzung aus der Law Quarterly Review, Bd. IX (1893).

Die ganze Frage nach dem Verhältnis des nationalen zum internationalen Rechte wurde vielfach mifsverstanden und sie ist in der That nicht ohne Schwierigkeit. Ich beabsichtige mich hier auf einen Teil dieser Frage zu beschränken und mich nur mit den Berührungspunkten zwischen dem internationalen Rechte und dem englischen Gesetzesrechte zu beschäftigen.

Zum Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung könnten die in Frage kommenden Gesetze in ihrer chronologischen Reihenfolge in Betracht gezogen werden — und es kommen solche seit der Magna Charta beinahe unter der Regierung eines jeden Königs, bis auf die Gegenwart vor —, oder wir könnten die jetzt in Werken über Völkerrecht übliche Stoffeinteilung zu Grunde legen, und zu jeder Materie die sie betreffenden Gesetze besprechen, oder auch zwischen Gesetzen unterscheiden, die geflissentlich im Hinblicke auf Normen des internationalen Rechtes erlassen wurden, und solchen, deren Wirkung auf diese Normen so zu sagen eine zufällige ist.

Indes halte ich es für zweckmäfsiger, die Gesetze, die wir erörtern wollen, zunächst in zwei Gruppen zu teilen, nämlich I. in solche, die Rechte des Staates, die international streitig werden könnten, ausdrücklich feststellen; II. in solche, die die Erfüllung von Pflichten des Staates anordnen, eine Vorstellung, die vielleicht von einem internationalen Gesichtspunkte aus als unangemessen bezeichnet werden könnte. Nach beiden Richtungen bedarf die Gesetzgebung wachsamer Aufmerksamkeit, damit sie nicht zu diplomatischen Schwierigkeiten führe. Zu weit gehende Inanspruchnahme von Rechten und mangelhafte Anerkennung von Pflichten könnten gleichmäfsig einen casus belli abgeben.

I. Gesetze, die Rechte des Staates fixieren.

1. Das Recht eines jeden Staates auf sichere Existenz enthält auch sein Recht, die Bedingungen festzustellen, unter denen Fremde in sein Territorium zugelassen werden, oder dort bleiben dürfen. Die Beschränkungen, die die englische Gesetzgebung der Einwanderung von Fremden in das Vereinigte Königreich setzt — ein Gegenstand, der gerade jetzt viel praktisches Interesse hat —, sind kaum mehr als ein Mechanismus zur Erlangung einer Einwanderungsstatistik. Die Act 6 u. 7 Wm. IV. cap. 11 (die die Act 7 Geo. IV. cap. 54 aufser Kraft setzte), bestimmt, dafs der Kapitän jedes aus dem Auslande im Königreiche ankommenden Schiffes dem Zollbeamten eine Namen, Rang, Beschäftigung und Personalbeschreibung aller auf dem Schiffe befindlichen oder ausgeschifften Fremden enthaltende Declaration zu geben hat. Jeder Fremde hat ebenfalls eine solche Declaration zu erstatten, und dafür ein Certifikat zu erhalten; Kopien der Declaration und des Certifikats sind an den Staatssekretär zu übersenden. Auf fremde Gesandte etc. ist die Act nicht anwendbar; sie ist beinahe ein toter Buchstabe geworden, wird aber jetzt wieder gehandhabt, anscheinend jedoch sehr lax, da die Pflicht zu ihrer Ausführung, wie neulich im Unterhause gesagt wurde, oft dem „Lehrjungen des Schiffszimmermanns“ anvertraut wird.

Die Gesetzgebung beinahe aller anderen civilisierten Staaten ist in dieser Beziehung bei weitem strenger, und so ist es auch in einigen unserer eigenen Kolonien. Z. B. darf nach der Chinesenact der Kolonie Victoria (1881) kein chinesischer Einwanderer ans Land gehen, bis

nicht 10 Pf. St. für ihn eingezahlt wurden; auch ist die Zahl der Chinesen beschränkt, die mit jedem Schiffe ankommen dürfen.

Die Ausweisung Fremder, die vielleicht nie auf Grund der königlichen Prärogative erfolgte, wurde seit der Act 33 Geo. III. cap. 4 durch Parlamentsacte mit zeitlich beschränkter Wirksamkeit gestattet; eine solche ist z. B. 11 u. 12 Vict. cap. 20 (1848), die erklärt „es ist ersprießlich, zur Sicherheit des Friedens und der Ruhe dieses Königreichs, daſs, für eine beschränkte Zeit, Bestimmungen hinsichtlich Fremder getroffen werden, die in das Königreich kommen, oder sich dort aufhalten“, und einen Staatssekretär auf die Zeit eines Jahres von Annahme der Act und bis zum Ende der nächsten Parlamentssession ermächtigt, Fremde über Beschwerde auszuweisen.

Durch die (für Irland 1882 erlassene) Verbrechensverhinderungsacte *(Prevention of Crimes Act)* 45 u. 46 Vict. c. 25, sec. 15 wurde die Act 11 u. 12 Vict. cap. 20 für Groſsbritannien neuerdings mit Gesetzeskraft für eine gleiche Periode, wie bei ihrer ersten Schaffung ausgerüstet.

Es ist kaum nötig, an die zahlreichen Gesetze zu erinnern, durch die Fremden die Fähigkeit aberkannt wurde, politische Ämter zu bekleiden, Grundbesitz zu erwerben, oder Eigentümer englischer Schiffe zu sein, oder an die jetzt im wesentlichen derogierten Schiffahrtsacte, durch welche der Kolonial- und Küstenhandel fremden Fahrzeugen gesperrt wurde.

In keinem dieser Punkte sind wir vermutlich in Nichtübereinstimmung mit anderen Mächten; und man könnte annehmen, daſs die Rechte des Staates in Bezug auf Nichtzulassung und Ausweisung Fremder ebenso unzweifelhaft sind. Indes ist dies nicht die herrschende Ansicht bei den kontinentalen Juristen, was sich zur Genüge aus gewissen in der Genfer Sitzung des Institut de droit international (September 1892) von groſsen Majoritäten beantragten Resolutionen ergiebt, während andere Mitglieder dabei blieben, daſs das internationale Recht dem freien Ermessen der einzelnen Regierungen hier keine Schranken setze.

2. Das Recht Groſsbritanniens auf die Staatsangehörigkeit seiner Staatsbürger ist durch zwei Gruppen von Gesetzen normiert, und zwar in einer Weise, die leicht zu Friktionen führen könnte, in Fällen nämlich, wo dieselben Personen auch von anderen Staaten als Unterthanen in Anspruch genommen werden.

Die alte Doctrin der *Common Law*, wonach alle innerhalb englischen Gebietes geborenen Personen englische Unterthanen sind, ist von der Naturalisationsacte (1870) bestätigt worden, aber mit wichtigen Erleichterungen, die praktisch eine andere Norm der *Common Law* abschaffen, die in der Maxime „*nemo potest exuere patriam suam*“ ihren Ausdruck gefunden hat. Vor allen Dingen kann jeder als Engländer Geborene, wenn er zur Zeit der Geburt auch Unterthan eines anderen Staates war, seine englische Staatsangehörigkeit durch eine nach Erlangung der Groſsjährigkeit abgegebene Erklärung, Ausländer sein zu

wollen, ablegen; und, was wichtiger ist, jeder englische Unterthan, der mit seiner Zustimmung in einem auswärtigen Staate naturalisiert wird, hört damit (im allgemeinen gesprochen) auf, seine englische Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Andererseits sind die alten gesetzlichen Vorschriften, die — vorbehaltlich Verzicht oder Erwerb ausländischer Staatsangehörigkeit, gemäfs der Acte v. J. 1870 — die Eigenschaft englischer Unterthanen den aufserhalb englischen Gebietes geborenen Kindern und Enkeln englischer Unterthanen verleihen (z. B. 25 Ed. I, st. 1; 7 Anne, c. 5, sec. 3; 4 Geo. II. c. 2, sec. 1; 13 Geo. III. c. 21), noch in Kraft.

3. Das Eigentumsrecht einer Nation an ihrem eigentlichen Territorium ist zu unbestreitbar, als dafs es der Bekräftigung durch ein Gesetz bedürfte; wir finden aber gesetzliche Vorschriften, die etwas, einem beschränkten Eigentumsrechte auf die sog. Territorialgewässer sehr Ähnliches implicite normieren.

Kann dies vielleicht kaum aus einer Wendung der Foreign Enlistment Act geschlossen werden, die sich auch auf „anliegende Territorialgewässer" in den „Besitzungen" Ihrer Majestät bezieht, so gestatten doch verschiedene zur Genehmigung gewisser Verträge erlassene Gesetze, z. B. 59 Geo. III. c. 38 (in Bezug auf Britisch-Amerika), 31 u. 32 Vict. c. 45 (in Bezug auf den Canal la Manche), und 46 u. 47 Vict. c. 22 (in Bezug auf die Nordseekonvention) nur englischen Schiffen, in den britischen Territorialgewässern zu fischen, und die zuletzt erwähnte Act giebt eine allgemein gültige Feststellung des terminus „vorbehaltene Fischereigrenzen der britischen Inseln" (die der Act einverleibte Konvention fixiert diese Grenze im allgemeinen auf drei Meilen, für Buchten auf zehn Meilen).

Die Act 21 u. 22 Vict. c. 109 erklärt, dafs, im Verhältnis zwischen der Königin und dem Prinzen von Wales, „alle unter dem niedrigsten Wasserstand (zur Ebbezeit) lagernden Erze und Minerale, die unter offener zwar an die Grafschaft Cornwall anstofsender, aber nicht zu ihr gehöriger See befindlich sind, Ihrer Majestät der Königin als Krongerechtigkeit, als Teil des Bodens und der Territorialbesitzungen der Krone zustehen".

Eine Bucht, deren Öffnung zwanzig Meilen breit ist, wie z. B. die Bay of Conception in Neufundland, ist nicht regelmäfsig als in ihrer Gänze zum angrenzenden Landbesitze zugehörig anzusehen; aber in einem Prozesse zwischen zwei Telegraphenkabelgesellschaften wurde entschieden, dafs die hauptsächlich zur Ausführung der Konvention v. J. 1818 erlassene Act 59 Geo. III c. 38 (in Verbindung mit der Act 35 u. 36 Vict. c. 45, die die Gesetzgebung über die Conceptionbay der Kolonie Neufundland überliefs) eine solche Feststellung des britischen Eigentums an der Bucht enthalte, dafs ein Widerspruch vor einem britischen Gerichte nicht angehe. Indes erachtete der Privy Council (als oberster Gerichtshof in Kolonialsachen) diese internationalrechtliche Frage nicht als zweifellos feststehend.

4. Das Recht der britischen Krone auf ausschliefsliche Souveränetät

und Jurisdiktion innerhalb des Reiches ist in den alten Gesetzen gegen päpstliche Übergriffe und durch die Act über die geistlichen Titel (Ecclesiastical Titles Act v. J. 1851) zum Ausdrucke gelangt. Ebenso in der Mehrzahl der britischen Strafgesetze, die in Bezug auf Delikte, die auf dem Lande innerhalb der britischen Besitzungen oder auf hoher See an Bord britischer Schiffe begangen wurden, keine Ausnahmen für Ausländer fixieren. Die englische Regierung hatte kürzlich Anlafs, den Vereinigten Staaten gegenüber sich daran zu erinnern, dafs die (irischen) „Zwangsgesetze“ notwendig auch auf zufällig in Irland befindliche amerikanische Bürger Anwendung finden.

Eine Kompetenzbestimmung, die man wohl für internationalrechtlich unhaltbar ansehen möchte, nämlich die Ableitung der Zuständigkeit aus dem ehemaligen Engagement auf einem britischen Schiff, ist in der sec. 267 der Merchant Shipping Act v. J. 1854 enthalten, wonach alle Delikte gegen Eigentum oder Personen, wo immer sie aufserhalb der Besitzungen Ihrer Majestät begangen sein mögen, zu Lande oder zu Wasser, durch irgend einen . . . . . Seemann, der zur Zeit des Deliktes oder innerhalb dreier Monate vorher auf einem britischen Schiffe engagiert war, als innerhalb der Jurisdiktion der englischen Admiralitätsgerichte begangen anzusehen sind.

Drei Erweiterungen dieses Rechtes verdienen Beachtung.

a. Für viele Zwecke beansprucht die britische Krone das Recht, über Ausländer und ausländische Schiffe Jurisdiktion nicht nur innerhalb der britischen Besitzungen, sondern auch in den sie bespülenden Gewässern, innerhalb dreier Meilen von der durch den niedersten Wasserstand zur Ebbezeit bestimmten Marke. Es wurde schon oben erwähnt, dafs etwas dem Eigentumsrechte auf diese Gewässer beinahe Gleichkommendes durch den Anspruch auf ausschliefsende Fischereiberechtigung dortselbst normiert ist. Ein weniger zweifelhaftes Recht, nämlich ein Jurisdiktionsrecht, ist bezüglich dieser Gewässer in Bezug auf die folgenden Zwecke normiert: 1. Verhinderung von Feindseligkeiten, 2. Erzwingung einer Quarantäne, 3. Verhinderung von Schmuggel, 4. Fischereiaufsicht, 5. Anwendung englischen Strafrechtes auch auf nur vorüberfahrende Schiffe.

ad 1. Der Grundsatz, dafs ein neutraler Staat kriegerische Acte innerhalb dreier Meilen von seinen Küsten verhindert, ist in der Foreign Enlistment Act v. J. 1870 deutlich ausgesprochen.

ad 2. Gemäfs der Act 6 Geo. IV. c. 78 und späterer Gesetze, ist jedes Schiff, sobald es in die Distanz von sogar schon 6 Meilen von den Küsten des Vereinigten Königreiches kommt, verpflichtet, ein den Gesundheitszustand bekanntgebendes Zeichen zu hissen, und die Kriegsmacht darf ein infiziertes Schiff nötigenfalls durch Beschiefsung zwingen, sich in einen zur Abhaltung von Quarantänen eingerichteten Hafen zu begeben (vergl. 30 u. 31 Vict. c. 101, sec. 56, und 38 u. 39, Vict. c. 55, sec. 343 etc.).

ad 3. Zur Verhinderung von Schmuggel beanspruchte die (aufgehobene) Hovering Act 9 Geo. II. c. 35 v. J. 1736 eine steuer-

behördliche Jurisdiktion innerhalb 4 (französischer) Meilen von der Küste, indem sie die Überladung ausländischer Waren innerhalb dieser Distanz verbot. Indes wurde in neueren Zeiten angenommen, daſs eine so ausgedehnte Jurisdiktion in Bezug auf solche fremde Schiffe nicht behauptet werden könne, die Staaten angehören, deren Regierung gegen die Ausübung dieser Jurisdiktion Einsprache erhebt; und in der die ganze Zollgesetzgebung zusammenfassenden Customs Consolidation Act v. J. 1876 (39 u. 40 Vict. c. 36 sec. 179) ist dieser Jurisdiktionsanspruch gegen ausländische Schiffe und Ausländer auf die Distanz von einer (französischen) Meile von der Küste eingeschränkt.

Eine gewisse Analogie hiemit hatte die Act 56 Geo. III. c. 23, betreffend Regulierung des Verkehrs der Insel St. Helena etc. (1816), die die Notwendigkeit ausspricht, jeden Verkehr mit der Insel, sowohl für englische Unterthanen als andere Personen mit gewissen Ausnahmen zu verbieten, und festsetzt, daſs, so lange Bonaparte dort detiniert ist, kein Schiff, auch kein ausländisches, innerhalb 8 (französischer) Meilen von der Küste der Insel verweilen darf, und zwar bei Strafe der Wegnahme, falls es, einer Aufforderung ungeachtet, nicht abfahren sollte.

Die Vereinigten Staaten haben sich kürzlich auf diese Act als auf ein Präcedens für ihre eigene Gesetzgebung in Bezug auf das Behringsmeer berufen. Es genüge, darauf hinzuweisen, daſs die britische Act Schiffen, die ihre Fahrt in gesetzlich zulässiger Weise durch die Gewässer in der Nachbarschaft von St. Helena nehmen wollten, kein Hindernis in den Weg legte, sondern unter ganz auſserordentlichen Verhältnissen nur gegen Schiffe gerichtet war, die mit der offenbaren Absicht Aufenthalt nehmen wollten, sich in eine Angelegenheit zu mischen, die beinahe als eine internationale angesehen wurde und in der England als Mandatar der europäischen Mächte handelte. Ob die Act auch in einem Falle zur Anwendung gekommen wäre, in welchem die Vereinigten Staaten es am Platze gefunden hätten, gegen ihre Anwendung zu protestieren, ist nicht leicht zu sagen.

ad 4. Der Anspruch auf Beaufsichtigung der Fischerei in den britischen Gewässern ist, *a fortiori*, bereits in dem oben erörterten Anspruche auf ausschlieſsende Fischereiberechtigung in diesen Gewässern enthalten. Was zwei Gesetze: 28 u. 29 Vict. c. 22 sec. 2 und 45 u. 46 Vict. c. 7. sec. 5 betrifft (auf die die Vereinigten Staaten sich ebenfalls berufen haben), durch die die Staatsaufsicht über die Fischerei im Norden von Schottland weit über die Dreimeilengrenze seewärts ausgedehnt wird, so können wir nur sagen, daſs die Anordnungen dieser Gesetze nach bald zu erörternden Grundsätzen vor Gericht so ausgelegt würden, daſs sie auf ausländische Schiffe keine Anwendung zu finden hätten.

Die Act 48 u. 49 Vict. c. 60, betreffend die Errichtung eines Föderalrates für Australien, ermächtigt diesen, Gesetze zu geben über „Fischerei in den australischen Gewässern, auch auſserhalb des zum Festlande gehörigen Reviers“; aber Gesetze dieser Art sind der Sanktion der Königin vorbehalten. In der That, eine solche Act (51 Vict.

No. 1) erging mit Sanktion der Königin, die gewisse Bestimmungen der Gesetze von Queensland in Bezug auf die Perlfischerei auf die australischen Gewässer aufserhalb des Territoriums der Kolonie Queensland ausdehnte. Eine ähnliche Act erging im nächsten Jahre in Bezug auf die nicht mehr zum Territorium von West-Australien gehörigen Gewässer. Die Vereinigten Staaten berufen sich auf diese Gesetze in der Behringsmeerkontroverse, es ist aber zu bemerken, dafs in beiden Fällen gesagt ist, dafs sich diese Gesetze nur auf solche Bestimmungen der Colonialgesetze beziehen, die in aufserterritorialen Wässern ohnehin zur Anwendung kommen müssten, und dafs die Wirksamkeit der Act 51 Vict. No. 1 ausdrücklich auf britische Schiffe beschränkt ist.

ad 5. Bis vor vierzehn Jahren war es zweifelhaft, ob die Jurisdiktion der englischen Gerichte und englisches Strafrecht in Kraft seien in Bezug auf Delikte, die auf oder mit einem fremden Schiffe innerhalb dreier Meilen von der Küste auf offener See begangen wurden; und obwohl die Frage jetzt, soweit möglich, durch die englische Gesetzgebung bejaht ist, so ist sie doch als Frage des internationalen Rechtes noch offen.

Zwar macht die Foreign Enlistment Act, bei Behandlung der Verstöfse gegen ihre Bestimmungen innerhalb der territorialen Gewässer, keine Ausnahme zu Gunsten von Ausländern oder von fremden Schiffen, aber dieses Gesetz erging unter specieller Bezugnahme auf die Erfüllung gewisser internationaler Verpflichtungen; die Anwendbarkeit englischen Strafrechtes im allgemeinen auf fremde Schiffe in Territorialgewässern wurde zum erstenmale in einer Anklagesache gegen den deutschen Kapitän Keyn eines deutschen Schiffes erörtert, der beschuldigt wurde, durch seine Nachlässigkeit innerhalb dreier Meilen von der englischen Küste, den Verlust eines Schiffes, mit dem er kollidierte, und hierdurch den Tod eines auf diesem Schiffe befindlichen Passagiers verursacht zu haben. Der Fall kam zweimal vor den Gerichtshof für der Krone reservierte Fälle, und dieser kassierte schliefslich im November 1876 die Verurteilung, weil, gleichgültig ob ein Staat nach internationalem Rechte berechtigt ist, seine Strafgerichtsbarkeit auf die hohe See innerhalb dreier Meilen von der Küste auszudehnen oder nicht, England diefs jedenfalls nicht gethan hatte.

Die Territorial Waters Jurisdiction Act v. J. 1878 war die Folge der Entscheidung in diesem berühmten Falle. Unter gewissen Kautelen erteilt sie den englischen Gerichten Gerichtsbarkeit auch für die innerhalb dreier Meilen von den englischen Küsten auf oder mit einem fremden Schiffe begangenen Delikte. Dieses Gesetz wurde vielfach getadelt, und viele, insbesondere deutsche, Rechtslehrer (vgl. z. B. Perels, das internationale, öffentliche Seerecht der Gegenwart), behaupten, die Gerichtsbarkeit, die es normiere, widerspreche dem internationalen Rechte.

b. England übt, wie andere christliche Staaten, auch Gerichtsbarkeit im Territorinm des ottomanischen Reiches aus, und zwar kraft

besonderer Verleihungen, die üblicherweise als Kapitulationen bezeichnet werden; ebenso, kraft ähnlicher Privilegien, innerhalb der Territorien anderer orientalischer Staaten, z. B. China, Japan und Siam. — Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit wurde in einer Reihe von Gesetzen normiert, und zwar seit dem Jahre 1843. Jetzt sind alle diese Gesetze überholt durch die Foreign Jurisdiction Act v. J. 1890 (53 u. 54 Vict. c. 37), die davon ausgeht, dafs Ihrer Majestät der Königin infolge von Verträgen, Kapitulationen, Privilegien, Gebräuchen, Duldungen und auf andere gesetzliche Weise in verschiedenen fremden Ländern Gerichtsbarkeit zusteht, und bestimmt, dafs diese Gerichtsbarkeit in derselben Weise und Ausdehnung zu üben sei, als ob Ihre Majestät dieselbe durch Abtretung oder Eroberung eines Territoriums erworben hätte.

c. Es giebt auch verschiedene Gesetze, die der Königin Gerichtsbarkeit über englische Unterthanen in solchen Ländern verleihen, wo es keine civilisierte Regierung giebt. Z. B. 24 u. 25 Vict. c. 31 und 34 u. 35 Vict. c. 8 mit Bezug auf Ländereien in Westafrika, in der Nähe von Sierra Leone; 26 u. 27 Vict. c. 35 in Bezug auf Territorien in Südafrika, unterhalb des 25. Grades südlicher Breite, soweit sie nicht schon der Gerichtsbarkeit eines civilisierten Staates unterstehen; 35 u. 36 Vict. c. 19 sec. 19 und 33 u. 39 Vict. c. 51 sec. 4, 5 in Bezug auf Inseln im Pacific-Ocean. Und jetzt ist die Materie durch eine allgemeine Bestimmung in sec. 2 der bereits oben erwähnten Foreign Jurisdiction Act v. J. 1890 geregelt.

Eine königliche Verordnung *(Order in council)* vom 9. Mai 1891, die ausführt, dafs gewisse Territorien in Südafrika unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin stehen, und dafs Ihre Majestät infolge von Verträgen, Privilegien, Gebrauch, Duldung und auf sonstige gesetzliche Weise Jurisdiktionsmacht in diesen Territorien besitzt, schreitet dazu, dem High Commissioner „Kraft und in Ausübung des Ihrer Majestät zufolge der Foreign Jurisdiction Act v. J. 1890 oder sonst zustehenden Befugnisse“ entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die englische Regierung nimmt an, dafs sie das Recht hat, in ihren Protektoraten auch über die Unterthanen dritter Staaten, deren Zustimmung präsumiert wird, Jurisdiktion zu üben.

II. Gesetze behufs Erfüllung von Staatspflichten.

Wir haben uns nunmehr mit jenen Gesetzen zu befassen, die der englischen Regierung die Erfüllung ihrer internationalen Pflichten ermöglichen. Diese bestehen entweder ohne Verträge oder entstehen aus Verträgen.

1. Zur Erfüllung von Pflichten, die ohne Verträge bestehen. Eines der wichtigsten Gesetze dieser Art ist die Act 7 Anne c. 12, betreffend die Privilegien der Gesandten. Ihre Geschichte ist merkwürdig. Am 21. Juli 1708 wurde der russische Gesandte Matueof in der Londoner City wegen Schulden verhaftet, aus seinem Wagen ge-

rissen und ins Schuldgefängnis gebracht. Die Schuldtragenden wurden am 25. Juli vor dem Privy Council verhört (dem damals gerade der Chief Justice Holt als Mitglied den Eid leistete), und 17 von ihnen wurden verhaftet. Gegen die meisten wurde in der Queens Bench auf Anklage des Attorney General verhandelt. Die Verhandlung fand vor Holt am 14. Februar 1709 statt und die Jury fällte einen Schuldspruch. Die Rechtsfrage über die Natur des Deliktes blieb jedoch vorbehalten und wurde nicht mehr verhandelt. Ein Gesetzentwurf, der sich mit der Regelung der Frage beschäftigte, war schon im Unterhause am 23. Dezember 1708 eingebracht worden, aber bei der ersten Lesung am 2. Februar 1709 schien er dem diplomatischen Corps nicht zufriedenstellend. Die Gesandten wünschten, dafs das Gesetz bestimmte Strafen vorschreibe und sie mit den Principien des Völkerrechtes begründe. die in dem Entwurf nicht erwähnt seien. Sie verlangten daher zu den Worten des Entwurfes, „um ähnliche Gewaltthätigkeiten für die Zukunft zu verhindern“, den Zusatz „Gewaltthätigkeiten, die im Widerspruch sind mit dem Völkerrechte und den Privilegien, die seit jeher den Gesandten und anderen öffentlichen Ministern, die als solche anerkannt und bevollmächtigt sind, ebenso wie jenen der Könige und Königinnen von England an den ausländischen Höfen zuerkannt wurden“. — Worte dieses Inhalts wurden in der That, zwar nicht, wie erwartet worden war, in den dispositiven Teil des Gesetzes, wohl aber in seine Einleitung aufgenommen, ehe die Bill am 21. April 1709 die königliche Sanktion erlangte. Der Czar Peter der Grofse, der zuerst erlangt hatte, dafs gegen die Thäter sofort die Todesstrafe verhängt werde, liefs sich beschwichtigen, als ihm von einem aufserordentlichen Gesandten ein elegant verziertes Exemplar des Gesetzes sowie ein erklärender Brief der Königin Anna überreicht wurden.

Die Act 38, Geo. III. c. 5 sec. 46 nimmt die Gesandten von der Pflicht zur Zahlung der Grundsteuern aus, und es giebt noch Specialgesetze über diesen Gegenstand.

Obwohl es im strengen Sinne des Wortes nicht als eine internationale Pflicht bezeichnet werden kann, diplomatischen Verkehr mit irgend einem Staate aufrecht zu erhalten, so ist doch die Verweigerung dieses Verkehrs zweifellos unfreundlich. Wir können daher hier die im Jahre 1848 erlassene Act 11 u. 12 Vict. c. 108 erwähnen, die dazu bestimmt war, alle gesetzlichen Hindernisse eines solchen Verkehrs zwischen Ihrer Majestät und „dem Souverän der römischen Staaten“ zu beseitigen. Da der Papst keine zeitliche Souveränität mehr besitzt, wurde die Act als gegenstandslos in der Statute Law Revision Act v. J. 1875 aufgehoben. —

Die Act, betreffend „Offences against the person“, 24 u. 25, Vict. c. 100 bestimmt in sec. 4, dafs alle Personen, die behufs Ermordung einer Person konspirieren etc., ob sie Unterthanen Ihrer Majestät seien oder nicht, und ob sie innerhalb der Besitzungen der Königin sich aufhalten oder nicht, und wer eine Person wirbt etc. zur Ermordung irgend einer anderen Person, es sei ein Unterthan

Ihrer Majestät oder nicht, es sei dafs er sich innerhalb der Besitzungen der Königin befindet oder nicht, eines Verbrechens schuldig sein soll. Gemäfs dieser Act könnte gegen einen Fremden, der an einer Konspiration zur Ermordung eines auswärtigen Monarchen beteiligt wäre, verfahren werden, was im Jahre 1858 nach dem damals geltenden Gesetze 9 Geo. IV. c. 31 bei der Verhandlung gegen Dr. Bernard wegen Mitschuld an der Vorbereitung des Orsinischen Bombenattentates zweifelhaft war.

Einzelne Gesetze ergingen, um dem englischen Staate die Erfüllung von Pflichten zu erleichtern, die nur in Kriegszeiten entstehen. Z. B. handelt eine wohlbekannte Klausel der Magna Charta, die noch in Kraft ist (25 Ed. I. art. 30, bestätigt 9 Hen. III.), von der Behandlung der beim Ausbruche von Feindseligkeiten in England befindlichen Unterthanen des Feindes. Dieselbe Klausel regelt auch die Behandlung der Ausländer in Friedenszeiten.

Bruch eines Waffenstillstandes oder Verletzung freien Geleites wird nach der Act 2 Hen. V st. 1, c. 6 bestraft.

Mit Bezug auf wirkliche Kriegsführung bestimmt die Army Act v. J. 1881 (44 u. 45 Vict. c. 58), die die frühere Gesetzgebung zusammenfafst, in sec. 6, dafs den militärischen Gesetzen unterstehende Personen ein Verbrechen begehen, wenn sie

f. Gewaltthätigkeiten verüben gegen Personen, die der Kriegsmacht Vorräte oder Hülfsmittel bringen; oder Vermögen oder Leben von Personen angreifen, die in dem Lande, dem jene dienen, wohnen oder sich aufhalten; oder

g. behufs Plünderung in ein Haus oder in einen anderen Ort einbrechen.

Die Schiffsdisciplinact v. J. 1866, sec. 40 verbietet schlechte Behandlung der Offiziere und Leute von aufgebrachten Schiffen. Kaperbriefe wurden nach der (auf beschränkte Zeit gültigen) Act 55 Geo. III. c. 160 als Strafe grausamer Behandlung verwirkt.

Für die Erfüllung der Grofsbritannien als neutralem Staat obliegenden Pflichten sorgt hauptsächlich die Foreign Enlistment Act v. J. 1870, durch welche die Act von 1819 beseitigt wurde, die eine Nachbildung des betreffenden, noch heute bestehenden Gesetzes der Vereinigten Staaten v. J. 1818 war.

Es ist ein bekanntes Kapitel der Geschichte — seine nähere Erörterung würde hier zu weit führen —, wie die alte Foreign Enlistment Act während des amerikanischen Bürgerkrieges nicht ausreichte, um England die Erfüllung der Neutralitätspflichten zu ermöglichen, und wie dies dazu beitrug, jene Schwierigkeiten mit den Vereinigten Staaten zu veranlassen, die erst mit dem Genfer Schiedsspruch beigelegt wurden. Der Bericht jener königlichen Kommission, der zu der Gesetzesnovelle von 1870 führte, ist eine sehr lehrreiche Illustration zu den Gefahren, die darin liegen, wenn man mit dem territorialen Rechte hinter den Erfordernissen internationaler Verpflichtungen zurückbleibt. — Das

Recht, die Küsten-Kauffahrteischiffahrt bezüglich gewisser Waren zu verbieten, das der Krone mit der Customs Consolidation Act v. J. 1853, 16 u. 17 Vict. c. 107, sec. 150 verliehen wurde, ist mehr zum Schutze Englands, wenn es Krieg führt, als zur besseren Erfüllung seiner Neutralitätspflichten bestimmt.

2. Zur Erfüllung von Vertragspflichten.

a. In manchen Fällen wird die verpflichtende Kraft des Vertrages ausdrücklich von der nachfolgenden Erlassung eines Gesetzes abhängig gemacht. Ein Beispiel ist der Auslieferungsvertrag mit Frankreich v. J. 1852, in dem es hiefs: „Ihre Britische Majestät verpflichtet sich dem Parlamente zu empfehlen, ein Gesetz zu beschliefsen, das ihr die Ausführung dieser Vertragsartikel ermöglicht.“ Es war dann vorgesehen, dafs der Vertrag, sobald ein solches Gesetz ergangen sei, an einem zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten solle.

In ähnlicher Weise wurde für die Abtretung von Helgoland im Vertrage vom J. 1890 die Zustimmung des Parlamentes zur Bedingung gemacht. — In dem zuerst angeführten Falle verweigerte das Parlament die Erlassung des erforderlichen Gesetzes; die Zustimmung zur Abtretung von Helgoland wurde mit der Act 53 u. 54 Vict. c. 32 erteilt.

b. In anderen Fällen können diplomatisch allerdings bindend abgeschlossene Verträge ohne Erlassung eines Gesetzes nicht in Wirksamkeit gesetzt werden. Dies war der Fall mit älteren Auslieferungsverträgen, und infolgedessen wurden die Verträge v. J. 1842 mit den Vereinigten Staaten, und v. J. 1843 mit Frankreich mittels der Acts 6 u. 7 Vict. c. 76 und bezw. c. 75 genehmigt.

Ferner sorgt z. B. die Foreign Deserters Act v. J. 1852 (15 u. 16 Vict. c. 26) für die Wirksamkeit von Abmachungen mit auswärtigen Mächten, betreffend Aufgreifung von Seeleuten (mit Ausnahme von Sklaven), die von den Schiffen dieser Mächte in britischen Häfen, oder von britischen Schiffen in den Häfen dieser Mächte entweichen.

Gesetze waren auch bezüglich zahlreicher Fischereiverträge erforderlich. Z. B. 59 Geo. III., c. 38: „Eine Acte, behufs Ermächtigung Ihrer Majestät, Verordnungen in Bezug auf . . . Neufundland etc. zu erlassen, entsprechend einem mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage“; 35 u. 36 Vict. c. 45 zur Ausführung der auf Fischerei bezüglichen Bestimmungen des Vertrages von Washington v. J. 1871; 31 u. 32 Vict. c. 45 zur Ausführung des See-Fischereivertrages mit Frankreich v. J. 1867; 46 u. 47 Vict. c. 22 und 54 u. 55 Vict. c. 37 in Bezug auf die Fischerei in der Nordsee.

In Bezug auf Sklavenhandel vgl. 5 Geo. IV. c. 113 und 36 u. 37 Vict. c. 88.

In Bezug auf unterseeische Telegraphenkabel vgl. 48 u. 49 Vict. c. 49.

In Bezug auf internationalen Schutz geistigen Eigentums etc. 15 u. 16 Vict. c. 12 und weitere Gesetze.

In Bezug auf Postschiffe 54 u. 55 Vict. c. 31.

Eine Reihe von Gesetzen, durch welche die grofsbritannische Regierung ermächtigt wurde, ihren Vertragspflichten gegenüber Frankreich in Bezug auf die Fischereirechte Frankreichs an der Küste von Neufundland zu genügen, sind von grofser Bedeutung für jetzt schwebende Streitfragen.

Die Act 28 Geo. III. c. 35, erlassen behufs Ausführung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles v. J. 1783, trat mit dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich aufser Kraft, und wurde infolgedessen auch in die Statute Law Revision Act v. J. 1871 einbezogen. Die zum Schutze der infolge des Vertrages v. J. 1814 wieder erneuerten Rechte der französischen Fischer erlassene Act 5 Geo. IV. c. 51 sec. 12 wurde in ihrer Gültigkeit mit der Act 2 u. 3 Wm. IV. c. 79 bis zum 3. Dezember 1834 verlängert, aber dann nicht erneuert. Nachdem ein Urteil des obersten Gerichtshofes von Neufundland, das seither vom Privy Council bestätigt wurde (vgl. dieses Urteil im Journal du droit international privé 1893, S. 926), gezeigt hatte, dafs die gewöhnlichen Befugnisse der Krone nicht ausreichen, um jene Mafsregeln zu treffen, die der zwischen den beiden Nationen bis zum Erfliefsen des Schiedsspruches vereinbarte modus vivendi erforderte, und nachdem die Kolonie Neufundland es ablehnte, den Mangel im Wege ihrer eigenen Gesetzgebung zu beheben, wurde zu diesem Zwecke am 19. März 1891 im Hause der Lords ein Gesetzentwurf eingebracht. Am 28. Mai 1891 beschlofs das Unterhaus, die zweite Lesung des Entwurfes nicht fortzusetzen, da die Mitteilung eingelaufen war, dafs durch ein neufundländisches Gesetz, allerdings nur auf zwei Jahre, die notwendigen Vollmachten erteilt seien.

c. Manchmal haben die Gesetze den Charakter einer Ermächtigung, die dem Abschlusse des Vertrages vorhergeht, dessen Inhalt fixiert, und die notwendigen Ausführungsmafsregeln anordnet. So z. B. die Auslieferungsgesetze v. J. 1870 uud 1873, die Act betreffend Nachweis fremden Rechtes und Auskunftserteilung an auswärtige Gerichte über englisches Recht (24 u. 25 Vict. c. 11) und die Foreign Desenters Act v. J. 1852.

d. Ein Gesetz kann auch im Hinblick auf eine noch im Stadium der Unterhandlung befindliche Vereinbarung erlassen werden. Z. B. die Act, betreffend die Robbenfischerei im Behringsmeer v. J. 1891 (54 Vict. c. 19), erlassen schon am 11. Juni 1891 zur Ausführung des erst am 15. Juni 1891 unterzeichneten modus vivendi.

Ich habe bisher bei den Details einzelner Gesetze verweilt, die als Beispiele für eine gröfsere Zahl solcher Gesetze dienen können, die sämtlich unsere Rechte und Pflichten gegenüber fremden Staaten zum Gegenstande haben. Es wird jedoch nötig sein, das Gesagte durch einige Bemerkungen allgemeinerer Natur zu ergänzen.

a. Wir müssen vor allen Dingen bemerken, dafs keinesfalls das Mafs der durch die in Frage stehenden Gesetze fixierten Rechte oder

anerkannten Pflichten als vollkommen übereinstimmend mit dem wirklichen Bestande an internationalen Rechten oder Pflichten Englands anzusehen ist.

Ein Rechtsanspruch, den England thatsächlich erhebt, könnte vielleicht nicht soweit gehen, als es sich für befugt gehalten hat, in seinem Gesetze zu fixieren; und andererseits sind die zur Erfüllung von Pflichten erlassenen Normen, ex abundanti cautela, beinahe immer weitergehend, als was wir zugestehen würden, dafs es international von uns verlangt werden könnte.

b. Ferner ist anzuführen, was zweifellos schon aufgefallen ist, nämlich der fragmentarische Charakter unserer Gesetzgebung über Angelegenheiten von internationalem Interesse. Wir haben Gesetze ausschliefslich über Materien, welche zufällig die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich gelenkt haben; während Punkte von gleicher Wichtigkeit, die aber zufällig nicht in den Vordergrund getreten sind, dem Gebiete der Common Law überlassen geblieben sind.

c. Weiter ist zu bemerken, dafs eine ausdrückliche Anerkennung eines internationalen Rechts in Gesetzen aufserordentlich selten ist. Der Ausdruck „Völkerrecht“ erscheint, wie bereits erwähnt, zum ersten Male im Gesetze der Königin Anna über die Privilegien der Gesandten und wurde damals nur unter dem Drucke des diplomatischen Corps in London aufgenommen. Wir begegnen ihm wieder in der Act 55 Geo. III. c. 160 sec. 58, in der Naval Prize Act v. J. 1864 und in der Territorial Waters Jurisdiction Act v. J. 1873; kaum anderswo.

Der neuere Ausdruck „Internationales Recht“ findet sich meines Wissens erst im letzterwähnten Gesetze und kehrt dann wieder in der Sea Fisheries Act v. J. 1883. Einige wenige technische Ausdrücke des internationalen Rechtes kommen in den englischen Gesetzen vor, aber in der That nur sehr wenige. Der Terminus „Neutrales Schiff“ kommt vor in der Act 43 Geo. III. c. 153 sec. 15 und in der Einleitung zu der Act 48 Geo. III. c. 37. Von einer „Neutralitätsproklamation“ ist die Rede in der sec. 8 und von Verletzung der „Neutralität des Reiches“ in der sec. 14 der Foreign Enlistment Act v. J. 1870. Kein derartiger Ausdruck findet sich in der Act v. J. 1819. „Belligerent“ (Kriegführender Teil) steht in der Naval Prize Act v. J. 1854 sec. 52, in der Foreign Enlistment Act 1870 sec. 2 u. 14 und in der Territorial Waters Jurisdiction Act 1878 sec. 2 u. 14. Die Sea Fisheries Act v. J. 1883 sec. 28 definiert den Ausdruck „vorbehaltene Fischereigrenzen der britischen Inseln“. Aber abgesehen von diesen und vielleicht zwei oder drei anderen Ausdrücken ähnlicher Art, die man nur bei genauerem Nachsuchen noch finden könnte, und abgesehen von einer häufigen ausdrücklichen Bezugnahme auf die bindende Kraft der Verträge, könnte man nach der Sprache der englischen Gesetze glauben, dafs der Gesetzgeber nur darauf bedacht war, britische Interessen zu wahren, unter gelegentlicher gewissermafsen herablassender Anspielung auf die „Mächte, welche mit Ihrer Majestät im Frieden leben“, ohne sich aber um jenes fein abgewogene Gleichgewicht zwischen heimischem

und fremdem Rechte zu kümmern, welches man unter dem Namen „Internationales Recht“ kennt.

d. Für zuletzt habe ich die Frage aufgehoben, die Richter der Gegenwart in einer klareren Sprache beantworten würden als manche ihrer Amtsvorgänger: die Frage nämlich, wie ein britisches Gericht sich zu einem englischen Gesetze zu stellen habe, das mit einer internationalrechtlichen Regel im Widerspruch steht? Dieselbe Frage kann natürlich mit Bezug auf eine Act einer der kolonialen Gesetzgebungen und mit Bezug auf königliche Verordnungen entstehen.

Das Völkerrecht, das ich als die öffentliche Meinung der Regierungen der civilisierten Welt über jene Rechte definieren möchte, die der Staat sich auch durch Waffengewalt zu erzwingen berechtigt ist, ist zweifellos ein Bestandteil der Common Law, an welche die hierländischen Gerichte gebunden sind. Und als Völkerrecht ist es selbstverständlich einer Änderung durch ein britisches Gesetz nicht fähig. Eine solche Act kann dem Lande weder ein internationales Recht verleihen, zu dem ein anderer Titel fehlt, noch kann sie unsere Regierung von irgend einer diplomatischen Verbindlichkeit entheben. So erkannte Lord Mansfield, dafs die Act 7 Anne c. 12 „das Völkerrecht weder ändern wollte noch auch konnte“. Aber die Frage, auf die ich aufmerksam machen wollte, bezieht sich nicht auf den Inhalt des Völkerrechts, sondern auf dessen Anspruch auf Befolgung durch die britischen Gerichte. Sollte es einen solchen Anspruch nur vermöge seiner Einverleibung ins englische Recht haben, dann ist zu erwarten, dafs es wie jeder andere Bestandteil der Common Law von den Richtern aufser Acht gelassen wird, wenn es mit einem bestimmten englischen Gesetze in Widerspruch steht.

Die entgegengesetzte Ansicht hat kaum bei einem der gewöhnlichen Gerichtshöfe, auch nicht vor einem Billigkeitsgerichtshofe, Geltung erlangt (und man wäre dort wohl ebenso überrascht, sie zu begegnen, als wenn Lord Coke's Ansichten zur Geltung kämen, dafs ein Gesetz nichtig sei, das den allgemeinen Menschenrechten und dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufe), obwohl die englischen Richter sehr sorgfältig immer zu Gunsten solcher Gesetzesauslegungen geneigt sind, die mit den allgemein zugestandenen Rechten anderer Nationen vereinbar sind. Z. B. sagte der Lordoberrichter Turner in Sachen Cope v. Doherty: „Es darf m. E. nicht vermutet werden, dafs das englische Parlament beabsichtigte, als Gesetzgeber über Rechte und Verbindlichkeiten von Ausländern aufzutreten. Eine solche Annahme würde nur dann zulässig sein, wenn die Worte der Act ganz ausdrücklich lauteten oder ihr Sinn besonders klar wäre.“

Admiralitätsgerichte jedoch, besonders solche mit Prisengerichtsbarkeit, waren immer gewöhnt, etwas nebelhafte Begriffe über die Autorität, kraft deren sie Recht sprachen, zu haben. Einigermafsen sind ihre Gesichtspunkte vielleicht durch die Vollmachtsformel entstanden, welche die Prisengerichte ermächtigt und beauftragt „vorzugehen gemäfs dem Gebrauche der Admiralität und dem Völkerrechte“. Infolge-

dessen finden sich richterliche *dicta*, aus denen hervorginge, dafs es des Amtes eines Prisengerichtes sei, eine Art kosmopolitischen Rechtes anzuwenden, dem eine Parlaments-Act nichts anhaben kann.

Im Falle „Maria" (1799) sagte Lord Stowell: „Der Sitz des Gerichtes ist allerdings, gemäfs bekannter Normen des Völkerrechtes und internationaler Bräuche, hier in dem kriegführenden Lande, aber das Recht selbst ist nicht lokal. Der Richter, der hier zu Gericht sitzt, hat die Frage genau so zu entscheiden, als er sie entscheiden würde, wenn er in Stockholm zu Gericht säfse."

Im Falle „Recovery" (1807) sagte derselbe Richter: „Dies ist ein völkerrechtlicher Gerichtshof, obwohl er hier die Gerichtshoheit des Königs von Grofsbritannien ausübt. Dieses Gericht gehört anderen Staaten ebenso wie uns selbst, und was die Fremden von ihm verlangen können, das ist einfach die Rechtsprechung gemäfs Völkerrechtes mit Ausschlufs der unserem einheimischem Rechte entnommenen Grundsätze, gegen welche bekanntlich die Fremden allzeit nicht unbeträchtliches Widerstreben geäufsert haben". Er weigerte sich infolge dessen, da nach seiner Ansicht dem Prisengerichte die Kompetenz nicht zustand, auf ein ausländisches Schiff die Bestimmungen der Navigationsact betreffend das Verbot des Handels mit Ostindien anzuwenden.

Im Falle „Minerva" (ca. 1807) erklärte Sir J. Mackintosh, damals oberster Strafrichter in Bombay, als Prisenrichter, es als die Pflicht des Richters, Instruktionen, die er für ungesetzlich halte, unberücksichtigt zu lassen und ausschliefslich jenes universale Recht im Auge zu haben, dem alle civilisierte Fürsten und Staaten unterthan zu sein anerkennen. „Lägen solche illegale Instruktionen vor, — ein bisher und hoffentlich auch in Zukunft rein akademisches Problem — so sei er überzeugt, dafs auch englische Admiralitätshöfe in gleicher Weise ihre Unabhängigkeit von Kabinetsmandaten behaupten würden wie alle übrigen englischen Gerichte."

Im Falle „Fox" (1811) ist Lord Stowell's Sprache vorsichtiger, man könnte sagen dunkler als in den vorcitierten Urteilen. Er bemüht sich zu zeigen, dafs „die zwei Sätze, dafs das Gericht an das Völkerrecht gebunden sei, und dafs es königlichen Verordnungen Geltung verschaffen müsse, durchaus nicht unvereinbar miteinander seien" und stützt sich hierbei auf die gezwungene Annahme, dafs diese Verordnungen und Instruktionen sich je nach den gegebenen Umständen immer nach den Grundsätzen des ungeschriebenen Rechtes richten werden, welches für das Gericht bindende Kraft hat. Er lehnte es ab, Spekulationen darüber anzustellen, wie sich das Gericht im Falle eines Konfliktes zwischen den beiden Autoritäten zu verhalten habe, da er, „ohne sich einer weitgehenden Unschicklichkeit schuldig zu machen, nicht annehmen könne, dafs ein solcher Fall vorkommen könne".

Die Sprache Sir Robert Phillimore's gelegentlich einer Besprechung dieser Entscheidungen zeigt, wie weit ein Admiralitätsrichter unserer Tage geneigt war, den in den Entscheidungen niedergelegten Ansichten Rechnung zu tragen.

„Es war offenbar", sagt der gelehrte Richter, „niemals die Rechtsansicht der britischen Prisengerichte, daſs, weil sie kraft der Hoheit der Krone Recht sprechen, die Krone deshalb auch das Recht habe, ihnen Regeln vorzuschreiben, die das internationale Recht verletzen". Und weiter: „Hätte er (scil. Lord Stowell) diese Auffassung nicht gehabt (i. e. daſs nämlich die königlichen Verordnungen mit dem internationalen Rechte *in concreto* vereinbar seien) und die Vorschriften der Krone trotzdem angewendet, so hätte er sich dasselbe zu Schulden kommen lassen und denselben Tadel verdient, wie der Richter eines municipalen Gerichts, welches durch seinen Spruch ein Gesetz zur Ausführung brächte, das offenbar das von unserem Schöpfer in das Gewissen seiner Geschöpfe geschriebene Gesetz verletzte.

Selbst bei Ausübung der gewöhnlichen Kompetenz des Admiralitätsgerichts, d. h. wenn es nicht als Prisengericht konstituiert ist, scheint Lord Stowell es konsequent abgelehnt zu haben, eine Parlaments-Act in einem dem internationalen Rechte zuwiderlaufenden Sinne anzuwenden. So sagt er im Falle „Le Louis": „Die Gesetzgebung kann nur das beabsichtigt haben, was in ihrer Macht lag und nicht mehr."

Wahrscheinlich die letzte autoritative Äuſserung des Admiralitätsgerichts über diesen Gegenstand findet sich im Falle „Annapolis"; in diesem konstatiert Dr. Lushington, daſs das Parlament völkerrechtlich nicht die Befugnis habe, einem fremden auf hoher See befindlichen Schiffe Gesetze zu geben, und fügt dann hinzu: „obwohl, wenn das Parlament dies für angebracht erachten würde, das Gericht, jedenfalls bei Ausübung seiner gewöhnlichen Jurisdiktion, verpflichtet wäre, sich daran zu halten. In zweifelhaften Fällen ginge die Vermutung dahin, daſs das Parlament die Absicht hatte, ein Gesetz ohne Verletzung der Regel des internationalen Rechts zu erlassen."

Das Ergebnis aus den citierten Fällen mag zusammengefaſst werden wie folgt:

1 Eine Parlaments-Act ist nach Möglichkeit so auszulegen, daſs sie mit keiner Regel des internationalen Rechts in Widerspruch stehe.

2. Liegt ein solcher offenbarer Widerspruch vor, so ist die Parlaments-Act und nicht das internationale Recht von allen Gerichten, nach Lord Stowell und Dr. Lushington mit Ausnahme der Prisengerichte, zu befolgen. Diese Ausnahme wird sich, wie wir vorherzusagen wagen, als nicht bestehend erweisen. Es herrscht jetzt eine gröſsere Klarheit darüber, als zur Zeit, da die Frage sich vor Lord Stowell ergab, daſs die Befugnisse aller britischen Gerichte einzig von dem britischen Rechte ihren Ausgang nehmen und daher auch damit übereinstimmend gehandhabt werden müssen; spricht dieses Recht in Form einer Parlaments-Act, so schlieſst es damit die Möglichkeit einer mit der Act in Widerspruch stehenden Doktrin aus, die durch stillschweigende Annahme britisches Recht wäre.

3. Es ist andererseits ganz sicher, daſs keine Parlamentsact und keine in Übereinstimmung mit einer solchen ergangene Entscheidung Groſsbritannien der Verantwortung für die aus der Act oder der Ent-

scheidung entstandenen Folgen, insofern sie die Rechte anderer Staaten verletzen, entheben kann.

Es war mir nur möglich, die hervorspringendsten Züge des Themas, über das bisher nur wenig gesagt oder geschrieben wurde, zu behandeln; vielleicht genügt dies aber, um von der Notwendigkeit zu überzeugen, dafs die Grenzen, welche der nationalen Gesetzgebung durch die Grundsätze des internationalen Rechtes gesetzt sind, einer Prüfung zu unterziehen sind.

(Übersetzung von *Dr. W. P.*)

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Fremdes Recht. Auslegung desselben.

Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die inländischen Gerichte sind bei Entscheidung von Rechtsfragen, welche nach dem in einem fremden Staate geltenden Rechte zu beurteilen sind, an die Auslegung, welche die Gerichte des letzteren den betreffenden Gesetzesbestimmungen, z. B. die Gerichte in Österreich der auch dort geltenden Deutschen Wechselordnung zu geben pflegen, nicht gebunden.

So entschieden vom I. Civilsenat des Oberlandesgerichts Köln am 26. Oktober 1891, dessen Gründe sich dieserhalb wie folgt auslassen:

Nach Art. 44 der Wechselordnung ist die wechselmäfsige Verpflichtung des Acceptanten des Wechsels in der Regel nicht dadurch bedingt, dafs der Wechsel protestiert wird. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt aber nach dem bezogenen Artikel und Art. 43 dann ein, wenn der Wechsel ein domizilierter und auf ihm ein bestimmter Domiziliat benannt worden ist. Streitig ist zwar die Frage, ob diese Ausnahme auch dann stattfindet, wenn, wie dieses bei dem Wechsel vom 1. September 1887 der Fall ist, der Trassant den Wechsel an eigene Ordre gestellt, sich selbst als Domiziliat bezeichnet und den Wechsel nicht weiter begeben hat. Das vormalige Reichsoberhandelsgericht hat diese Frage bejaht und auch in solchem Falle die Erhebung des Protestes (sog. Deklarationsprotestes) seitens des Trassanten zur Erhaltung

des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten für erforderlich erachtet (vgl. die bei Borchardt, Wechselordnung, Zus. 533 citierten Entscheidungen, ferner die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 11, S. 388 und Bd. 15, S. 208). Dieser Ansicht ist beizutreten, da, wie auch in jenen Entscheidungen mit Recht hervorgehoben wird, der Art. 43 Abs. 2 der Wechselordnung nicht unterscheidet, ob der Aussteller des Wechsels selbst oder ein anderer der Domiziliat ist und ob im ersteren Falle der Trassant sich noch im Besitze des Wechsels befindet oder ein anderer der Wechselinhaber ist. Der Umstand, dafs in den österreichischen Staaten die Gerichte die andere Meinung, welche in solchem Falle die Erhebung des Protestes zur Erhaltung des Wechselanspruchs des Trassanten gegen den Acceptanten für nicht notwendig erklärt, teilen und dafs der Wechsel vom 1. September 1887 in Wien ausgestellt worden ist, kann keine Veranlassung bieten, um deswillen auf diesen Wechsel und die Notwendigkeit des Protestes den Art. 86 der Wechselordnung in Anwendung zu bringen, indem es sich bei der Entscheidung dieser Streitfrage nur um die Vorschriften der Wechselordnung, welche auch in Österreich publiziert worden ist, handelt und das Gericht an eine irrtümliche Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, welche gleichzeitig in Deutschland gelten, nicht gebunden ist (vgl. Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15, S. 208). Es war daher die Klage, soweit sie auf den Wechsel vom 1. September 1887 gestützt worden ist, wegen mangelnder Protesterhebung abzuweisen.

Prohibitivgesetz. Widerruflichkeit des Mandats.

Die Widerruflichkeit der Vollmachten nach gemeinem deutschen Rechte ist keine Prohibitivnorm in dem Sinne, dafs der einheimische Richter abweichende Bestimmungen eines fremden Rechtes nicht zur Anwendung bringen darf. Urteil des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1894 (Entsch. Bd. 30 S. 122).

Aus den Gründen:

„Richtig ist, dafs nach gemeinem Rechte das Mandat nicht unwiderruflich gemacht werden kann, wie auch das Reichsgericht (vgl. Entscheid. des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 3 S. 186 ff.) schon ausgeführt hat. Aber das ist keine Prohibitivnorm im Sinne des internationalen Privatrechts, wie denn auch S. 187 a. a. O. ausdrücklich gesagt ist, dafs die Unwiderruflichkeit des Mandates nicht etwa den guten Sitten widerstreiten würde. Es handelt sich dabei eben keineswegs um den Grundsatz der Selbständigkeit der Person. Die der Person zukommende rechtliche Würde ist ohne Zweifel im amerikanischen Rechte heutzutage ebensogut anerkannt wie im deutschen. Wenn für gewisse Fälle die Unwiderruflichkeit eines Mandates nach New-Yorker Recht behauptet wird, so ist damit nur gesagt, dafs für solche Fälle dieses Recht die Begriffe der Vollmacht und der Cession, bezw. die innere

und äufsere Seite der bei diesen Instituten in Frage kommenden Rechtsverhältnisse nicht mit solcher Schärfe auseinanderhalte, wie es bei uns zu geschehen pflegt, dafs eben der Sache nach in solchen Fällen sich in Form der Vollmacht zugleich eine eventuelle Cession vollziehen lasse. Mit der Selbständigkeit der Person hat dies sowenig zu thun, wie die Anerkennung der Unwiderruflichkeit des *Mandatum in rem suam* im Verlaufe der römischen Rechtsentwickelung. Wie der Kläger bei der nahen Verwandtschaft des preufsischen Landrechts mit dem gemeinen Rechte mit Recht als bedeutsam hervorgehoben hat, stellt das erstere in § 159 I, 13 die Unwiderruflichkeit des Vollmachtsvertrags sogar nur als Regel hin, setzt also die Zulässigkeit von Ausnahmen voraus.

Örtliches Recht bezüglich der Wirksamkeit einer Cession Dritten gegenüber.

„Die Frage nach dem Eigentumsübergang einer cedierten Forderung auf den Cessionar ist auch Dritten gegenüber nach dem Rechte des Wohnsitzes des cedierten Schuldners zu entscheiden. Daher gelangt, wenn die Lebensversicherungspolice einer nicht im Gebiete des Rheinischen Rechts domizilierten Assekuranzgesellschaft, welche die Zahlung der Versicherungssumme in ihrem Domizil zu leisten hat, durch eine im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vollzogene Cession übertragen wird, die Bestimmung des Artikels 1690 B. G. B., dafs die Cession Dritten gegenüber erst durch die Zustellung derselben an den cedierten Schuldner wirksam wird, nicht zur Anwendung.“ Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 4. November 1892 (Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. 24, S. 501).

Die Frage, ob eine in Sachsen vorgenommene Handlung, weil rechtswidrig, den Thäter zum Schadensersatz verpflichte, ist ausschliefslich nach sächsischem Rechte zu beurteilen.

Hierüber sprechen sich die Gründe eines Urteils des Oberlandesgerichtes Dresden vom 4. Januar 1893 (Sächs. Archiv für bürgerliches Recht etc., 3. Bd. S. 559 ff.), wie folgt, aus:

„Für die vorliegende Frage ist das sächsische Recht mafsgebend. Der in § 11 des B. G. B.s aufgestellte Satz, wonach Forderungen nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem sie zu erfüllen sind, weist zwar in Verbindung mit der auf den Erfüllungsort bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen bezüglichen Vorschrift in § 708 dieses Gesetzbuchs zunächst auf die Anwendung des preufsischen Landrechts hin. Allein nach § 19 desselben Gesetzbuchs sind ausländische Gesetze trotz der sonst vorhandenen Voraussetzungen hierzu dann nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist. Die schadenbringenden Handlungen sind, wenn sich auch deren Wirkung nach der Absicht der Thäter über das Gebiet des sächsischen

Rechts hinaus erstrecken sollte, sämtlich in Leipzig begangen worden. Der darauf gestützte Schädenanspruch wird vor einem sächsischen Gerichte verfolgt. Mit dem Zwecke der die Forderungen aus unerlaubten Handlungen betreffenden Vorschriften des B.G.B.s würde es aber unvereinbar sein, wenn das inländische Gericht den Ersatzanspruch aus einer in Sachsen begangenen, nach sächsischem Rechte jedoch der Eigenschaft einer widerrechtlichen Handlung entbehrenden That deshalb zulassen wollte, weil der Berechtigte seinen Wohnsitz zufällig im Auslande hat und nach dem ausländischen Rechte eine zum Schadensersatz verpflichtende widerrechtliche Handlung vorliegt. Die Anwendung des ausländischen Rechts würde in einem Falle der vorliegenden Art den vom Gesetzgeber nicht gewollten Erfolg haben, dafs wegen der nämlichen, im Inlande begangenen Handluug der im Inlande wohnhafte Verletzte des Rechtsschutzes entbehrte, während sich gleichzeitig ein im Auslande wohnender Verletzter dessen erfreute. Die Nichtanwendung des ausländischen Rechtes in einem solchen Falle entspricht auch den in der Wissenschaft, besonders durch Savigny und Wächter zur Geltung gebrachten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes (vgl. von Bar, internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1889, Bd. II S. 114 ff., Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 5 S. 129, ferner die in Wenglers Archiv für civilrechtliche Entscheidungen 1878, S. 787 ff. abgedruckte Entscheidung des vorm. königl. sächs. Oberappellationsgerichts, besonders S. 792, sowie Koch, Preufs. Landrecht, 8. Aufl., Bd. 1 S. 49 u. 50 unter III).

Gerichtsstand des Aufenthaltsorts nach § 21 der deutschen Civilprozefsordnung.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1892 (Entsch. Bd. 30 S. 326 ff.).

Aus den Gründen:

„Das Gesetz giebt keine Begriffsbestimmung des ‚Aufenthalts von längerer Dauer', sondern durch die Beispiele, die es anführt, nur Anhaltspunkte für die Ausübung des richterlichen Ermessens. Aber gerade diese Beispiele — wie der Aufenthalt als Dienstbote, Gewerbegehülfe, Studierender — zeigen, dafs im Sinne des Gesetzes nicht schon die nackte Thatsache des längeren Aufenthaltes genügt, um den in § 21 der C.P.O. geordneten Gerichtsstand zu begründen, dafs vielmehr ein solcher Aufenthalt erfordert wird, der zur Erreichung eines bestimmten Zweckes genommen worden ist und sich dadurch für die betreffende Person als ein Aufenthalt von voraussichtlich längerer Dauer gestaltet. Insofern ist auch die Absicht, welche die zu belangende Person bei der Wahl ihres Aufenthaltes bestimmt hat, für das Vorhandensein dieses Gerichtsstandes von Bedeutung, zumal zeitweise Unterbrechungen der Anwesenheit an dem gewählten Orte bei fortdauernder Absicht der Rückkehr keine Änderung herbeiführen, auch die Anwesenheit des Beklagten am Aufenthaltsorte im Augenblicke der Klagezustellung nicht erfordert wird."

Ehescheidung. — Zuständigkeit. — Ausländisches Urteil auf Trennung von Tisch und Bett. — Trennung der Ehe. — § 77 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. — Wirksamkeit der ausländischen Urteile in Ehesachen im Gebiete des Rheinisch-Französischen Rechts.

Mitgeteilt von Herrn Landesgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Der zu Düren geborene Wilhelm L. heiratete am 22. November 1874 zu Wien nach katholischem Ritus die Anna H. Durch Urteil des k. k. Landesgerichts daselbst vom 22. November 1874 wurde auf die von Wilhelm L. gegen seine Ehefrau eingeleitete Ehescheidungsklage nach stattgehabtem Beweisverfahren auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett aus dem Verschulden beider Ehegatten erkannt; die gegen dieses Urteil von dem Ehemann erhobene Berufung wurde vom Oberlandesgericht verworfen.

Nachdem L. seinen allgemeinen Wohnsitz nach Düren zurückverlegt hatte, erhob er nunmehr beim Landgericht zu Aachen Klage auf völlige Auflösung des Bandes der Ehe und Ehescheidung; er stützte diese Klage in erster Linie auf § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 und in zweiter Linie auf Ehebruch der Beklagten und schwere Beleidigung.

Das Landgericht wies, nachdem die Beklagte weder in dem ersten noch in dem zweiten zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine erschienen war, durch Urteil vom 9. Juli 1891 die Ehescheidungsklage kostenfällig ab. Dasselbe nahm an, daſs die Bestimmung des § 77 Abs. 2 cit. sich auch bezüglich der von ausländischen Urteilen ausgesprochenen Trennungen von Tisch und Bett nur auf solche Fälle beziehe, in denen dieselben vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes erlassen seien, daſs im übrigen zwar die rechtskräftigen Urteile des Landesgerichts und Oberlandesgerichts zu Wien der Ehescheidungsklage formell nicht entgegenständen, weil, wenn auch im allgemeinen die österreichischen Urteile auf Grund des im § 662 der C.P.O. ausgesprochenen Princips der Gegenseitigkeit für die inländischen Gerichte insoweit maſsgebend seien, daſs einem nochmals erhobenen Anspruche die Einrede der *res judicata* aus dem österreichischen Urteile entgegengesetzt werden könne, dieses doch nicht in Ehescheidungssachen der Fall sei, in denen es sich um zwingende Rechtsnormen handele, für welche jeder Staat eine ausschlieſsliche Geltung seiner Gesetze für sich in Anspruch nehme, daſs aber nach der thatsächlichen Lage der Sache nach Maſsgabe des allein zur Geltung kommenden Rheinischen Rechts ein Ehescheidungsgrund nicht nachgewiesen sei.

Das Oberlandesgericht Köln (III. Civilsenat) wies durch Urteil vom 5. Januar 1892 die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung, zum Teil unter abweichender Motivierung zurück, soweit es hier interessiert, aus folgenden Gründen:

Die Zuständigkeit des Landgerichts zu Aachen für die vorliegende Ehescheidungsklage ergiebt sich aus § 568 der C.P.O., welcher das

Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes als das für Ehescheidungsklagen ausschliefslich zuständige Gericht bezeichnet, ohne eine Ausnahme für den Fall zu bestimmen, dafs die Eheleute in beständiger Trennung von Tisch und Bett leben.

Insoweit der Berufungskläger seinen, auf Auflösung des Bandes der Ehe mit der Berufungsbeklagten gerichteten Antrag auf den § 77 Abs. 2 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 gründet, kann, wie der erste Richter zutreffend angenommen hat, demselben nicht entsprochen werden, da diese Vorschrift, wonach, wenn vor dem Inkrafttreten des erwähnten Reichsgesetzes, also in Preufsen vor dem 1. März 1875 (vgl. § 79 des Gesetzes, Verordnung vom 24. Februar 1875, *Hinschius'* Kommentar, 3. Aufl., S. 99 Note 75, S. 221 Note 49, S. 214 Note 29) auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt war, und eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht erfolgt ist, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozefsverfahren beantragen kann, auf ausländische Urteile, durch welche nach diesem Zeitpunkte auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist, keine Anwenduug finden. Zwar sucht *Stölzel*, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, S. 48—54, die Ausdehnung der fraglichen Vorschrift auf im Auslande und nach dem Inkrafttreten des Reichspersonenstandsgesetzes getrennte Ehegatten damit zu rechtfertigen, dafs der Gesetzgeber, wenn er zunächst auch nur inländische Urteile im Auge gehabt habe, doch jedenfalls allen der Rechtssphäre der Reichsgesetzgebung unterworfenen, von Tisch und Bett getrennten Personen die Möglichkeit der Wiederverheiratung im Falle des § 77 Abs. 2 cit. habe eröffnen wollen, dafs auch das aufserdeutsche Erkenntnis, durch welches auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, wofern von dem zuständigen Richter erlassen, für den deutschen Richter verbindlich sei, dafs endlich die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes im Ausland getrennten Ehegatten, welche sich danach dem deutschen Rechte unterworfen, um deswillen, weil für sie erst mit diesem Zeitpunkte das Reichsgesetz „in Kraft getreten“ sei, in gleicher Weise, wie die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennten Ehegatten behandelt werden müfsten. Diese Argumente können jedoch als überzeugend nicht angesehen werden.

Die von *Stölzel* bezogenen Motive und gesetzgeberischen Verhandlungen ergeben, dafs der § 77 Abs. 2 nur bezweckt, mittelst einer Übergangsbestimmung für alle diejenigen Ehegatten, welche auf Grund der bisherigen (vgl. Abs. 1), innerhalb der verschiedenen Rechtsgebiete des Deutschen Reichs bestehenden, eherechtlichen Vorschriften beständig, jedoch mit dem Rechte auf freiwillige Wiedervereinigung, von Tisch und Bett getrennt worden waren, einheitliches Recht zu schaffen, nicht aber auch den auf Grund ausländischer Gesetze im Auslande von Tisch und Bett getrennten Personen von dem Zeitpunkte an, in welchem sie unter die Herrschaft der Reichsgesetzgebung treten, ein denselben durch das ausländische Recht versagtes Recht zu verleihen. Der Wille des

Gesetzgebers wird durch den klaren Wortlaut des Abs. 2 cit., welcher sich an den ersten, die Trennung von Tisch und Bett für das deutsche Reichsgebiet fernerhin untersagenden Absatz anschliefst, und den auf Grund der bisherigen Gesetze in deutschen Reichsgebieten von Tisch und Bett getrennten Ehegatten die Umwandlung des Trennungsurteils in ein Scheidungsurteil ermöglicht, in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht; und wenn es auch richtig ist, dafs das Reichspersonenstandsgesetz für Ausländer sowie für die bisher im Auslande wohnenden Deutschen erst mit dem Zeitpunkte, in welchem sie sich dem deutschen Rechte unterwerfen, Geltung erlangt, also erst mit diesem Zeitpunkt für dieselben in Kraft tritt, so hat doch der Gesetzgeber offenbar bei der Vorschrift des § 77 Abs. 2 an ein Inkrafttreten in diesem Sinne nicht gedacht, das Wort vielmehr in seiner gewöhnlichen, allgemein gebräuchlichen Bedeutung verstanden, und es erscheint unstatthaft, diesem klaren, nicht mifszuverstehenden Begriffe eine völlig andere, vom Gesetzgeber nicht gewollte Bedeutung unterzuschieben (vgl. gegen die, nur von *von Bar* internationales Privatrecht, Bd. 1 S. 485 geteilte, *Stölzel*sche Ansicht insbesondere *Hinschius* a. a. O. S. 216 Nr. 34; *Rassow* in Gruchot, Beiträge, Jahrg. 21 S. 148 ff.; *Gaupp*, Kommentar zur C.P.O. 2. Aufl., Bd. 2 S. 194 Note 7, 8, 9 und Text, Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1889, *Bolze*, Bd. 7 Nr. 683).

Dagegen steht das rechtskräftige Erkenntnis des österreichischen Landesgerichts zu Wien vom 9. Juli 1878, durch welches auf Antrag des Berufungsklägers die beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist, seiner gegenwärtigen Ehescheidungsklage nicht entgegen.

Allerdings ist der Ansicht des ersten Richters, dafs der rheinische Richter einem ausländischen Urteile, welches auf Trennung von Bett und Tisch erkannt hat, die Anerkennung zu versagen habe, nicht beizutreten. Der in Art. 3 Abs. 3 des B.G.B. für Frankreich ausgesprochene französisch-rechtliche Grundsatz, wonach Inländer, welche sich im Auslande aufhalten, ihren heimischen Gesetzen, betreffend den Stand und die Fähigkeiten der Personen unterworfen bleiben, sonach für das sogenannte Personalstatut (aufser in dem Falle des Art. 13 des B.G.B.) das strenge Nationalitätsprincip mafsgebend und folgeweise u. a. die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für Ehescheidungsklagen (bezw. für Klagen auf Trennung von Tisch und Bett) ausgeschlossen erscheint, hätte für das rheinisch-französische Rechtsgebiet der Rheinprovinz nach deren Vereinigung mit dem preufsischen Staate nur unter der Voraussetzung in Geltung bleiben können, dafs auch in Preufsen das Nationalitätsprincip in dieser Materie des Eherechts als staatlicher Grundsatz Anerkennung gefunden hätte; da aber, wie in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, in den übrigen (landrechtlichen und gemeinrechtlichen) Teilen der preufsischen Monarchie jene den Principien des neueren internationalen Privatrechts widersprechenden Grundsätze niemals zur Geltung gelangt sind, so hat das französische Nationalitätsprincip für

das rheinische Rechtsgebiet in Preußen dem Auslande gegenüber seine Voraussetzung und Berechtigung verloren. Auch erkennt die deutsche Civilprozeßordnung im § 568 unbedingt das Territorialitätsprincip an, indem sie dem im Auslande wohnenden Deutschen das Gericht seines ausländischen Wohnsitzes als das zuständige Forum bezeichnet (vgl. hierzu rhein. Archiv Bd. 67, 2, S. 7; Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 28, Bd. 11 S. 35; *Dernburg*, preuß. Privatrecht, 2. Aufl., Bd. 3, § 4, S. 11; *Gaupp*, Kommentar zur C.P.O., Bd. 2, S. 199, Anm. 6)[1]).

Muß hiernach aber der rheinische Richter das rechtskräftige Urteil des österreichischen Landesgerichts zu Wien vom 9. Juli 1878 als rechtswirksam anerkennen, so hat dasselbe für ihn doch nur insoweit die Bedeutung der rechtskräftig entschiedenen Sache, als sein Ausspruch reicht, und eben deshalb steht aus diesem Urteil der gegenwärtigen Ehescheidungsklage der Einwand der *res judicata* nicht entgegen. Das österreichische Urteil hat denjenigen Anspruch, welchen der Berufungskläger nach den Vorschriften des für den österreichischen Richter maßgebenden österreichischen Rechtes allein erheben konnte, auf Grund des dem damaligen Verfahren zu Grunde gelegten thatsächlichen Materials für gerechtfertigt erachtet.

Der gegenwärtig von dem Berufungskläger erhobene Anspruch auf Trennung des Bandes der Ehe ist ein wesentlich anderer; ob, falls er dieses Petitum vor dem österreichischen Richter erhoben und dieser seine Klage als unzulässig abgewiesen hätte, dieses Urteil seiner gegenwärtigen Klage entgegenstehen würde, bedarf keiner Erörterung, da dieser Fall untergebens nicht in Frage steht. Er hat bislang einen Antrag auf Ehescheidung noch niemals gerichtlich geltend gemacht; daß er seinen gegenwärtigen Anspruch mit dem gleichen thatsächlichen Material zu rechtfertigen sucht, aus welchem der österreichische Richter nach den Vorschriften des österreichischen Rechtes die Begründetheit eines anderen Anspruchs hergeleitet hat, ist rechtlich bedeutungslos. Nur darauf kommt es an, ob dieses thatsächliche Material das gegenwärtige Petitum auf Scheidung des Bandes der Ehe nach den Bestimmungen des Rheinischen Rechts als begründet erscheinen läßt.

Mit Recht hat der erste Richter dieses verneint. (Folgen hier nicht interessierende Ausführungen thatsächlicher Natur, wonach angenommen wird, daß die der Klage zu Grunde gelegten Behauptungen des Ehebruchs und schwerer Beleidigungen nicht erwiesen seien.)

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichs-

---

1) In gleichem Sinne hat sich das Plenum des Oberlandesgerichts Köln in einem vom Justizministerium durch Verfügung vom 7. April 1891 erforderten, am 4. Juni 1891 erstatteten Gutachten über die Frage der rechtlichen Wirksamkeit der in der Schweiz ergehenden Ehescheidungsurteile in Preußen und speciell im Gebiete des Rheinisch-Französischen Rechts ausgesprochen.

gericht durch Urteil vom 20. Mai 1892 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision, welche ihren Angriff gegen die in dem Urteil des Berufungsgerichts dem § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung gegebene Auslegung richtet, konnte nicht für begründet erachtet werden.

Nach der angeführten Gesetzesvorschrift kann, wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft trat, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, jeder der getrennten Ehegatten auf Grund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozefsverfahren beantragen, falls eine Wiedervereinigung der getrennten Eheleute nicht stattgefunden hat.

Das vom Kläger vorgelegte rechtskräftige Urteil des Landesgerichts zu Wien ist auf die am 31. Dezember 1877 erhobene Klage am 9. Juli 1878 gesprochen worden, also lange nach dem Inkrafttreten des angeführten Reichsgesetzes, dessen § 77 in Preufsen sogar schon vom 1. März 1875 ab in Kraft getreten ist.

Hat auch der Kläger erst in neuerer Zeit seinen Wohnsitz wieder an seinen Heimatsort Düren verlegt und sich erst von diesem Zeitpunkte ab dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 unterworfen, so kann doch nicht bezweifelt werden, dafs die Worte „Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt" nur auf das allgemeine Inkrafttreten bezogen werden können, nicht auf das Inkrafttreten für eine bestimmte Person, welche sich erst später dem Gesetze dadurch unterworfen hat, dafs sie ihren seitherigen ausländischen Wohnsitz mit einem inländischen vertauschte. Da nach Absatz 1 des § 77 Urteile inländischer Gerichte, welche auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen, als künftig nicht mehr vorkommend angesehen wurden, hat sich die in der Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 gewährte Umwandlungsbefugnis auf vor der Einführung des Gesetzes erlassene Urteile beschränkt. In einem Bd. IX, S. 98 ff. der reichsgerichtlichen Entscheidungen veröffentlichten Urteile hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, dafs die erwähnte Vorschrift als ein Ausnahmegesetz erscheine, welches eine Ausdehnung auf ähnliche Fälle nicht zulasse, und deshalb dessen Anwendung auf eine, wenn schon unter Mitwirkung eines (österreichischen) Gerichts zustande gekommene vertragsweise Ehetrennung versagt, wobei auf die Frage der Anwendbarkeit auf ausländische Urteile nicht weiter einzugehen war. Ein dem vorliegenden gleicher Fall ist sodann durch ein Urteil des 6. Civilsenats des Reichsgerichts in Sachen Jarchow wider Jarchow vom 14. Februar 1889, Rep. VI 311/88, zur Entscheidung gekommen, und zwar in einem der Revision entgegenstehenden Sinne. Der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsansicht schliefst sich auch der im Rechtsstreite erkennende Senat an. Es fehlt nach den gesetzgeberischen Motiven an jedem Anhaltspunkt dafür, dafs die nach dem Wortlaut des Gesetzes auf Grund früher ergangener inländischer Trennungsurteile zugelassene Umwandlungsklage auch für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergehende aus-

ländische Urteile Geltung haben sollte, so dafs in Zukunft im Auslande von Tisch und Bett getrennte Eheleute durch die Herstellung eines inländischen Wohnsitzes bei dessen Gericht auf einfache Vorlage des ausländischen Urteils die Umwandlung der beständigen Trennung in die Scheidung vom Bande und damit die Möglichkeit der Wiederverheiratung würden erlangen können.

Nach welchem Rechte ist die Partei- und Prozefsfähigkeit des Verschollenen zu beurteilen?

Urteil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 28. Juni 1893, I 17/93.
Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. *Lippmann* in Leipzig.

Die gegen das in Bd. III der Zeitschrift S. 515 f. mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Januar 1893 von den Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte mit Urteil vom 28. Juni 1893 verworfen worden.

Aus den Gründen des Revisionsurteils:

Das Berufungsurteil geht davon aus, dafs die Verschollenheit von Johann O. im Sinne einer Ungewifsheit über sein Leben und seinen Aufenthalt notorisch sei. Da Johann O. in Österreich staatsangehörig war und innerhalb des österreichischen Rechtsgebietes seinen letzten bekannten Wohnsitz gehabt hat, ist die Präsumtion des österreichischen Rechts, nach welcher der Verschollene bis zur Todeserklärung als fortlebend gilt, für anwendbar erachtet. Ebenso ist das österreichische Recht in Bezug auf den Fortbestand der dem Dr. v. H. erteilten Vollmacht für anwendbar erachtet und auf Grund von § 276 des Allgemeinen Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches angenommen, dafs die Bestellung eines Abwesenheitskurators nicht erforderlich war, weil Johann O. in der Person des vorbenannten Vertreters einen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen hat. Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht sowohl die Parteifähigkeit von Johann O. wie die Befugnis des Dr. von H., im Namen von Johann O. den streitigen Anspruch im Prozefs geltend zu machen, bejaht.

Die Revision hat dieser Auffassung zunächst das Bedenken entgegengesetzt, ob es sich bei der Frage nach der Existenz von Johann O. und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Vertretung für denselben nicht um Prozefsvoraussetzungen handle, die das Prozefsgericht nach seinem eigenen örtlichen Recht hätte beurteilen müssen. Das Bedenken kann nicht als begründet anerkannt werden. Zufolge § 50 der Civilprozefsordnung entscheidet über das Vorhandensein der Partei- und Prozefsfähigkeit das bürgerliche Recht, d. h. dasjenige Recht, welchem das als Prozefspartei auftretende Subjekt hinsichtlich der Beurteilung seiner Rechts- und Verpflichtungsfähigkeit im allgemeinen unterliegt. Dieser Grundsatz gilt sowohl dann, wenn in Frage steht, ob eine rechts- und handlungsfähige Person zur Entstehung gelangt ist, wie dann, wenn es darauf ankommt, ob die einmal be-

gründete Rechtspersönlichkeit noch fortdauert. Der gedachte Grundsatz findet ferner regelmäfsig auch auf Ausländer Anwendung, sofern die anzuwendenden Bestimmungen des fremden Rechts nicht mit zwingenden Rechtssätzen des einheimischen Rechts in Widerspruch stehen oder sofern das einheimische Recht nicht besondere, die Partei- und Prozefsfähigkeit der Ausländer regelnde Vorschriften enthält. Hier liegt keiner dieser Ausnahmefälle vor. Ein Widerspruch mit zwingenden Rechtssätzen des einheimischen Rechts ist in der Lebenspräsumtion des österreichischen Rechts um so weniger zu erblicken, als nach einer zwar nicht unbestrittenen, aber sehr verbreiteten Meinung die gleiche Präsumtion auch für das gemeine Recht Geltung hat. Besondere Vorschriften des einheimischen Rechts, welche die Anwendung des österreichischen Rechts im vorliegenden Fall ausschliefsen, sind ebenfalls nicht vorhanden. Es erscheint hiernach gerechtfertigt, dafs das Berufungsgericht den verschollenen Johann O. als Prozefspartei zugelassen und mit Rücksicht auf die noch fortbestehende dem oben genannten Sachwalter erteilte Generalvollmacht eine gesetzliche Vertretung des Klägers nicht für erforderlich erachtet hat. — — — —

Deutsch-russische Konvention über Regulierung der Hinterlassenschaften.

Urt. d. R.G. v. 30. November 1893, Nr. 231/93, VI.
(Jur. Wochenschrift 1894, S. 25, Nr. 69.)

Aus den Gründen:

Die Revisionskläger suchen ihre Ansicht auf den Abs. 2 des Art. 10 d. deutsch-russischen Konvention vom 31. Oktober (12. November) 1874 zu stützen, weil danach die dort bezeichneten Ansprüche nicht nur nach den Gesetzen des Staates, dem der Verstorbene angehört, sondern auch von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden dieses Staates zu entscheiden sind; allein hieraus folgt keineswegs, dafs die von den Behörden des einen Staates innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen von den Gerichten des anderen Staates, falls diese demnächst im Prozefswege über dieselben Ansprüche zu urteilen haben, als bindend und keiner Nachprüfung unterliegend anzusehen seien. Bereits in dem früheren Revisionsurteile ist hervorgehoben worden, es lasse sich der Rechtssatz nicht begründen, „dafs der Abschlufs eines Staatsvertrages über eine gewisse Rechtsmaterie von selbst auch die Anerkennung der einzelnen von den vertragsmäfsig als zuständig erklärten Behörden getroffenen Entscheidungen als unanfechtbaren Richterspruch oder Vorentscheidung in sich schliefst“, und es sei hierüber in der deutsch-russischen Konvention nichts bestimmt. Der Vorderrichter hat somit diese Konvention nicht verletzt, vielmehr so ausgelegt, wie es die Befolgung des § 528 Abs. 2 d. CPO. erfordert.

B. Strafrecht und Strafprozeſs.

Ist gegen einen Beschluſs des Konsulargerichtes, durch welchen die Beschwerde gegen eine die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnende Verfügung des Konsuls verworfen worden, die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig?

Beschluſs des Reichsgerichts, I. Strafs., v. 29. Juni 1893 (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 24, S. 220).

Der Kais. deutsche Generalkonsul in K. hat durch Verfügung vom 10. April 1893 die von dem Dr. J. G. in K. beantragte Einleitung eines Strafverfahrens gegen den preuſsischen Staatsangehörigen J. G. wegen Vergehens der Unterschlagung abgelehnt. Die hiergegen von Dr. J. G. erhobene Beschwerde ist durch Beschluſs des Kais. Konsulargerichts vom 8. Mai 1893 verworfen und ist gegen diesen Beschluſs von Dr. G. unterm 27. Mai 1893 weitere Beschwerde beim Reichsgericht erhoben. Diese letztere Beschwerde wurde für begründet erachtet, und wurde auch die Einleitung des Strafverfahrens beschlossen.

Das Reichsgericht ging gemäſs §§ 21, 25 des Konsulargesetzes in analoger Anwendung des § 170 St.PO. davon aus, daſs bei Entscheidung der Frage, ob einem Antrage auf Einleitung des Strafverfahrens stattzugeben sei, der Konsul die Funktion des Staatsanwalts ausübt, daſs deshalb, nachdem ein vorgesetzter Beamter der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden ist, dem Verletzten gegen den ablehnenden Bescheid des Konsuls in seiner staatsanwaltschaftlichen Funktion das Recht zusteht, sofort den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, und daſs somit das Konsulargericht in derselben Weise wie gemäſs § 170 St.PO. das Oberlandesgericht hier als Gericht erster Instanz — nicht als gerichtliche Beschwerdeinstanz — über den ablehnenden Beschluſs des Konsuls zu befinden hatte, daſs aber, wie hienach das Konsulargericht nicht zweite gerichtliche Instanz, auch die lediglich für die Beschwerdeinstanz als solche vorgeschriebene Beschränkung der weiteren Beschwerde — §§ 347, 352 St.PO. — nicht Platz greife. Hiergegen könne auch nicht eingewendet werden, daſs gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in den Fällen des § 170 St.PO. ebenfalls keine weitere Beschwerde Platz greife, obwohl das Oberlandesgericht nicht Beschwerdeinstanz sei. Denn diese Unzulässigkeit hat ihren Grund nur in der Vorschrift des § 346, Abs. 3 St.PO., wonach gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte eine Beschwerde überhaupt niemals stattfindet, während diese Bestimmung auf die nur in einem analogen Ausnahmsfalle gleiche Funktionen ausübenden Konsulargerichte keine Anwendung finden könne. . . .

Auslieferung. Die Frage, ob die Auslieferung unter Einhaltung der im Auslieferungsvertrage aufgestellten Voraussetzungen erfolgt ist, gehört nicht zur Prüfung des Gerichts. Auslieferungs-Vertrag des vorm. Nordd. Bundes mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868.

Urteil des Reichsgerichts (Ferien-Senats) vom 22. Juli 1893 (bes. Beil. zum Reichs-Anzeiger S. 431).

Aus den Gründen:

„— — — Im Artikel I des Vertrags vom 16. Juni 1832, aufgenommen in den Vertrag vom 22. Februar 1868 (Bundesges.-Bl. 1868, S. 231, Preufs. Ges.-Samml. 1853, S. 645) ist vereinbart, dafs auf gegenseitige Requisitionen die Auslieferung aller Individuen wegen einzelner im Vertrage speciell bezeichneter Verbrechen erfolgen soll; mit der Beschränkung jedoch, dafs dieses nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche die Verhaftung des Auszuliefernden und dessen Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, dafs die betreffenden Richter und andere Behörden der vertragenden Teile die Befugnis haben sollen, auf eidlich erhärtete Angaben einen Haftbefehl zu erlassen, damit der Auszuliefernde vor die gedachten Richter oder andere Behörden zu dem Zweck gestellt werde, dafs der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters und der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Somit ist die Auslieferung selbst für eine der Exekutivbehörde zustehende Mafsregel erklärt. Schon im Eingange des Vertrages sprechen beide Teile aus, der Abschlufs des Vertrages sei zum Schutze der Rechtsordnung erforderlich; aus dieser Solidarität des gegenseitigen Rechtsschutzes erachten sie sich zur Auslieferung verpflichtet, zu der sie aber auch ohne Vertrag berechtigt wären, da kein Verbrecher einen Anspruch darauf hat, durch seine Flucht in einen andern Staat sich der Rechtsordnung zu entziehen. Wenn nun die vertragenden Teile die Exekutivgewalt in Vollzug dieser Verpflichtung zur Auslieferung gewissen Beschränkungen unterwerfen, so vereinbaren sie hiermit gegenseitig untereinander Voraussetzungen, unter welchen der eine verlangende Staat vom andern die Auslieferung verlangen kann. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht somit zur Befugnis der Exekutivgewalt und ihrer Organe. Ein Recht des Verbrechers darauf, dafs diese Voraussetzungen ihm nachgewiesen werden, bezw. ein Recht des aburteilenden Gerichts, die Entscheidung der Exekutivbehörden seiner Prüfung zu unterwerfen, kann aus den angeführten Bestimmungen des Staatsvertrages nicht abgeleitet werden.“ — —

Italien.

Italienische Rechtsprechung.

Auslieferung. — Abänderung der Bezeichnung des Reates nach erfolgter Auslieferung. — Italienisch-schweizerischer Vertrag v. 22. Juli 1868, Art. 1, 3, 4 u. 9. — Ital. Strafges. Buch Art. 301. — Schweizer. Bundesgesetz über die Auslieferung vom 22. Januar 1892, Art. 3. § 2 Nr. 10. § 7 Nr. 37.

Nichtigkeit liegt nicht vor, wenn die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Auslieferung nachgesucht und erlangt wurde (im vorliegenden Falle: Versuch der Brandstiftung), in der Anklageschrift abgeändert wird (im vorliegenden Falle in Bedrohung mit Waffen mittelst Bomben), sofern nur das Verbrechen objektiv unter die im treffenden Vertrage aufgeführte Bezeichnung fällt.

Urteil des ital. Kassationshofs vom 20. März 1893 (Rivista penale Vol. 37, p. 582).

Auf Grund Haftbefehls, erlassen gegen Dr. Cesar Guerrini, „weil derselbe als Anstifter in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar 1892 in Ravenna auf ein Fenster des Palastes des Silverio Rivalta eine Büchse mit explodierendem Stoffe in der Absicht gelegt habe, demselben durch mindestens teilweise Zerstörung dieses Palastes Schaden zuzufügen, ferner eine zweite Büchse, die jedoch nicht explodierte, zu gleichem Zwecke an den Palast Sperti, Str.G.B. Art. 301,“ wurde von der schweizerischen Regierung die Auslieferung dieses Guerrini, der sich in die Schweiz geflüchtet hatte, zugestanden.

Nach Italien übergeführt wurde der Verhaftete nach durchgeführter Voruntersuchung vor den Gerichtshof von Ravenna überwiesen, um sich wegen der im Haftbefehl bezeichneten That zu verantworten, die jedoch der Anklagesenat korrekter als Bedrohungen, verübt durch Legung von Bomben mit Explosivstoffen, gegen den Grafen Rasponi und die Advokaten Ciro Venturini und Savorio Rivalta charakterisieren zu sollen glaubte.

Guerrini wurde wegen dieses Reates vom Gerichtshofe zu Ravenna verurteilt, auf eingelegte Berufung des Angeklagten wurde die Strafe durch Urteil des Apellhofes von Bologna vom 28. November 1892 auf 23 Monate und 10 Tage Gefängnis herabgesetzt.

Guerrini beantragte nun die Vernichtung des Urteils zweiter Instanz. Die Revision führte aus: Die Auslieferung des Dr. Guerrini aus der Schweiz sei gesetzwidrig, weil sie wegen Brandstiftung oder Versuchs der Brandstiftung beantragt, er aber wegen Bedrohung mit Waffen (Bomben), also wegen eines im Vertrage vom 28. Juli 1868 nicht vorgesehenen Reates, vor Gericht gestellt worden sei, und weil deshalb das Urteil hätte ausgesetzt, Guerrini aber an die Grenze hätte zurückgebracht werden sollen, bis die Auslieferungsfrage auf politischem und administrativem Wege erledigt war.

Die Revision wurde verworfen. Aus den Gründen:

Der Beschwerdegrund des Angeklagten war eigentlich gar nicht in Betracht zu ziehen. Es ist nämlich festgestellt, dafs Guerrini sofort bei Beginn der Verhandlung vor dem Gerichtshofe I. Instanz die Erlassung eines Zwischenbescheides veranlafst hat, indem er behauptete, seine Auslieferung habe nicht zugestanden werden dürfen, weil in dem gegen ihn erlassenen Haftbefehl nur von dem „Versuch eines Bombenattentats" die Rede gewesen sei. Sein Verteidiger hatte beigefügt, dafs er eine präjudizielle Einrede erhebe, weil der Art. 154 des ital. Str.G.B. im italienisch-schweizerischen Vertrag vom 22. Juli 1868 nicht erwähnt und die Auslieferung folglich unzulässig gewesen sei, er verlange daher, dafs die Verhandlung ausgesetzt und der Angeklagte an die Grenze zurückgebracht werde, damit er dort die ihm geeignet scheinenden Einwendungen erheben könne. Der Gerichtshof verwarf diesen Antrag und ordnete die Fortsetzung der Verhandlung an in der Erwägung, dafs „kein Grund vorliege, das Verfahren auszusetzen, da die Auslieferungsfrage durchaus nicht hierher gehöre und dafs der Gerichtshof einzig und allein die Aufgabe habe, darüber zu urteilen, ob von einem italienischen Staatsangehörigen ein Reat verübt worden sei". Dieser Gerichtsbeschlufs wurde nicht mit Berufung angefochten und es hätte daher jede weitere Frage als abgeschlossen erachtet werden sollen, sowohl bezüglich der wegen eines versuchten aber nicht vollendeten Reates zugestandenen Auslieferung als auch bezüglich der wegen der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des Art. 154 des Str.G.B. erhobenen Einrede.

Von der wegen unterlassener Berufung eingetretenen Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses schien aber der Appellant selbst so vollkommen überzeugt, dafs er zwar in der Begründung seiner gegen das verurteilende Erkenntnis erhobenen Berufung ganz allgemein vorbrachte, er habe wegen der ihm zur Last gelegten Reate gar nicht ausgeliefert werden dürfen, dafs er jedoch in der Sitzung des Appellhofs, wie aus dem Sitzungsprotokolle ersichtlich, diesen Beschwerdegrund gar nicht weiter ausführte, sondern sich lediglich der Gerechtigkeit und Billigkeit des Appellhofes empfahl. Nachdem sonach der vor dem Gerichtshofe I. Instanz erhobene Antrag der Verteidigung durch einen ausdrücklich provozierten und inzwischen unwiderruflich gewordenen Gerichtsbeschlufs verworfen worden war, gleichwohl aber auf diesen Antrag in der Berufungsbegründung Bezug genommen und derselbe fast mit den gleichen Worten die Grundlage der Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) bildet, so mufste und mufs logisch und rechtlich sich die Schlufsfolgerung ergeben, dafs sowohl der Berufung als auch der Revision ein rechtskräftiger Richterspruch im Wege stand.

Nun hat aber der Appellhof zwar nicht unterlassen, auf die Rechtskraft dieses Gerichtsbeschlusses hinzuweisen; allein er hat der Verwerfung des Guerrinischen Antrags, vielleicht weil der Beschlufs unvollständig und nicht ganz korrekt motiviert war, nicht volle Bedeutung beigelegt und vielmehr angenommen, der Richterspruch habe lediglich

die Wirkung gehabt, die Fortsetzung des Verfahrens herbeizuführen (als hätte diese nicht den auch vom Erstrichter angegebenen Zweck gehabt, darüber zu urteilen, ob der Angeschuldigte das Verbrechen begangen habe). Er hat daher die Auslieferungsfrage geprüft und dadurch dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seinen Antrag der Nichtigkeitsbeschwerde zugrunde zu legen.

In keinem Falle ist aber ein Rechtsirrtum in dem Ausspruche des angefochtenen Urteils enthalten. Gegen den Ausgelieferten, dessen Auslieferung wegen einer im Auslieferungsantrage mit einer bestimmten Qualifikation *(nomen juris)* bezeichneten That erfolgt ist, konnte das Strafverfahren wegen eben dieser That durchgeführt werden, auch wenn derselben später eine andere Qualifikation *(nomen juris)* beigelegt wird.

Wenn auch bei den dermaligen internationalen Beziehungen der Staaten der gegenwärtig vorherrschende Rechtsgrundsatz, der in der Auslieferung nicht sowohl ein Übereinkommen zur Begründung einer vorher nicht bestandenen Verpflichtung unter den Kontrahenten, als vielmehr eine, unabhängig von jedem Vertrage und von der Bedingung der Gegenseitigkeit der Staaten zur Auslieferung der Verbrecher verpflichtende, wahre Ergänzung der Strafgewalt erblickt, noch nicht zur vollen Durchführung gelangt ist, so gehen doch auch die zur Zeit bestehenden Auslieferungsverträge nicht allein vom Standpunkte der Zweckmäfsigkeit, sondern auch von dem Gedanken aus, dafs es Pflicht der Nationen ist, sich in der Unterdrückung (Repression) der Verbrechen gegenseitig zu unterstützen. Daraus folgt nun sowohl, dafs die Verträge im gegebenen Falle im Sinne dieses Gedankens zu vollziehen sind, als auch, dafs sich die Auslieferung nur auf Handlungen erstrecken kann, die von beiden vertragsschliefsenden Staaten als Verletzungen natürlicher Rechte erachtet werden und in beiden zur Zeit des Auslieferungsverlangens noch mit Strafe bedroht sind; Handlungen, die natürlich nicht so geringfügig sein dürfen, dafs sie durch die freiwillige Verbannung des Thäters aus seinem Vaterlande bereits als hinlänglich gesühnt erscheinen. Daraus ergiebt sich aber als weitere Folge, dafs es nicht genügt, im Auslieferungsantrage einfach und nackt den Namen des dem Flüchtling zur Last gelegten Verbrechens anzugeben, sondern, dafs der angegangene Staat, um die Auslieferung bewilligen zu können, die Handlung kennen mufs, wegen deren eine Verurteilung erfolgt ist oder eine Anklage erhoben werden will. Mit anderen Worten, die Auslieferung wird weit mehr in Berücksichtigung des objektiven Thatbestandes als auf den im Auslieferungsantrage dem Reate beigelegten Namen hin zugestanden und dies erscheint um so vernünftiger, wenn man die Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Strafgesetze in Betracht zieht, eine Verschiedenheit, welche es geradezu notwendig macht, die Handlungen nicht nach den provisorischen und wandelbaren Namen, die ihnen nach der jeweiligen Sachlage zukommen, sondern nach ihrem materiellen Inhalte und Wesen ins Auge zu fassen.

Die bisher entwickelten allgemeinen Begriffe finden im konkreten Falle Anwendung, indem aus dem Art. 1, 3, 4 u. 9 der ital.-schwei-

zerischen Übereinkunft vom 22. Juli 1868 hervorgeht: a. dafs die Auslieferung nicht nur bei Verurteilten, sondern auch bei den wegen eines der in Art. 2 aufgezählten Delikte strafrechtlich Verfolgten bewilligt wird; b. dafs die Auslieferung nicht stattfinden kann, so oft nach den Gesetzen des Landes, zu welchem der Verfolgte seine Zuflucht genommen hat, die Verjährung der Verurteilung oder strafrechtlichen Verfolgung eingetreten ist; c. dafs dem Auslieferungsantrage das Urteil, das die Verurteilung oder Versetzung in Anklagestand ausspricht, oder der Haftbefehl beigelegt sein mufs, in denen die Natur und Schwere der Handlungen, um derentwillen das Verfahren eingeleitet wurde, so wie auch die auf dieselben anwendbare Bestimmung des Strafgesetzes angegeben ist; d. dafs der Ausgelieferte nicht wegen einer ganz anderen, seiner Auslieferung vorhergegangenen und im Vertrage nicht erwähnten Handlung prozessiert oder verurteilt werden darf.

Im vorliegenden Falle wurde nun dem Auslieferungsantrage stattgegeben auf Grund des Haftbefehls vom 20. Januar 1892, in welchem die That des Legens explodierender Büchsen auf die Paläste Rivalta und Sperti auf das genaueste angegeben und beigefügt war, dafs dieselbe das in Art. 301 des ital. St.G.B. vorgesehene Verbrechen bildet. Es wurde aber noch überdies diese That der Prüfung des schweizerischen Bundesgerichts unterstellt, dem die Sache vom Bundesrate zugewiesen worden war, da Dr. Guerrini gegen seine Auslieferung protestiert und behauptet hatte, der Versuch, eine Bombenexplosion herbeizuführen, sei im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen. An dieser That hielt denn auch der Anklagesenat in materieller Beziehung fest, indem er nur den derselben beizulegenden juristischen Namen änderte und hierbei liefsen es auch die beiden Richterkollegien, welche zur Aburteilung des Falles in materieller Hinsicht berufen waren, unverändert bewenden. Da also die That, wegen deren die Auslieferung erfolgte, genau dieselbe ist, wegen deren Guerrini verurteilt wurde und da ferner nach Art. 3 des Auslieferungsvertrages strafrechtliche Verfolgung oder Aburtheilung nicht eintreten darf *pour toute autre infraction antérieure à l'extradition*, so folgt daraus offenbar, dafs das angefochtene Urteil diesen Vertrag nicht schon dadurch verletzte, dafs es annahm, es passe auf die That, welche die Auslieferung veranlafst hatte, die Bezeichnung Bedrohung besser als die Bezeichnung Versuch der Herbeiführung einer gemeingefährlichen Explosion. Die Beschränkung des Art. 3 des Vertrags ist, wie gesagt, durch die Worte ausgedrückt *toute autre infraction* und darunter ist nur eine andere den Reat bildende That, nicht aber eine lediglich verschiedene Bezeichnung dieser That verstanden.

Unzutreffend ist die Behauptung, es liege in der Veränderung der Bezeichnung des Reates gewissermafsen eine Schmälerung der Rechte des ausliefernden Staates, der, wenn er die richtige Bezeichnung der That gekannt hätte, vielleicht die Auslieferung verweigert haben würde, da aus der Bewilligung der Auslieferung nicht allein des Verurteilten, sondern auch des nur Angeklagten gefolgert werden müsse, dafs eine

rechtmäfsige Auslieferungsbewilligung nur auf Grund des der That ursprünglich beigelegten Namens erteilt werden könne.

Es ist ja aber bekannt, dafs der Verlauf des Prozesses, ja sogar schon das Verhör des Angeklagten Anhaltspunkte bringen kann, die es notwendig machen, den ursprünglichen Namen des Reates zu ändern, auch wenn der materielle Thatbestand im wesentlichen unverändert bleibt, und es wäre in einem solchen Falle unlogisch, zu behaupten, die von der Wahrheit und Gerechtigkeit geforderte Abänderung könne, auch wenn sie keine Umwandlung eines gemeinen Reates in einen politischen involviere, die vorher bestandene Rechtmäfsigkeit der Auslieferung alterieren. Übrigens ist auch zu beachten, dafs der angegangene Staat Fug und Macht hat, alle ihm nützlich oder notwendig scheinenden Erhebungen zu pflegen, ehe er die Auslieferung zugesteht oder verweigert und diese seine volle Aktionsfreiheit bietet ihm die Gewährschaft seiner Rechte und die Möglichkeit, den Schutz und die Wachsamkeit zu bemessen, die er dem zu ihm geflüchteten Fremden zuwenden will.

Der in der Beschwerde aufgestellte Satz erweist sich auch als offenbar haltlos, wenn man ihn mit dem neuesten schweizerischen Bundesgesetz über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 vergleicht, das nicht allein im vorletzten Absatz des Art. 1 die Bestimmung enthält: der Bundesrat könne einem Staate, mit dem er in einem Vertragsverhältnisse steht, die Auslieferung mit oder ohne Vorbehalt auch wegen im Vertrage nicht vorgesehener Verbrechen bewilligen, sondern überdies unter den die Auslieferung begründenden Verbrechen aufzählt: *menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés* (Art. 3 § 2 Nr. 10) und *l'emploi abusif de matières explosibles* etc. (Art. 3 § 7 Nr. 27), so dafs also die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte That auch unter dem nachträglich veränderten juristischen Namen immer unter das Auslieferungsgesetz fällt.

Österreich.

Vollstreckbarkeit der Urteile des Schiedsgerichts der Berliner Produktenbörse in Österreich.

Entscheidung des obersten G.H. vom 11. Oktober 1893 Z. 12047 (Zurückweisung des aufserordentlichen Revisionsrekurses gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Kreisgerichts als Handelssenates in Leitmeritz vom 30. Mai 1893 Z. 3913 und des k. k. Oberlandesgerichts in Prag vom 22. August 1893 Z. 15854 und 17319).

„Erkenntnisse des Schiedsgerichtes der Berliner Produktenbörse sind gleich den Urteilen deutscher Gerichte in Österreich vollstreckbar.“

Dem von der Firma B. & Co. gestellten Begehren um Vollstreckbar-

erklärung des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes der Berliner Produktenbörse vom 16. Juli 1887 wegen 2194 Mk. 5 Pf. und des Beschlusses des kgl. Landgerichtes I in Berlin vom 17. September 1891 Zahl 13 191/4430 bezw. des Beschlusses des kgl. Kammergerichtes in Berlin vom 3. November 1891 Zahl 868 wegen Kostenersatz per 108 Mk. 75 Pf. wider F. R., Kaufmann in Teplitz (Österreich), wurde aus nachstehenden, den Sachverhalt erschöpfenden Gründen stattgegeben:

Die Firma Gebrüder B. & Co. Nachfolger in Berlin begehrt mit der Klage de praes. 29. Dezember 1891 Z. 5803

1. die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse vom 16. Juli 1887, womit der Geklagte F. R. schuldig erkannt wurde, der klägerischen Firma bei Vermeidung richterlicher Hülfe die restliche Kaufpreissumme von 2194 Mk. 5 Pf. nebst 6 % Zinsen hievon seit 9. April 1887 zu bezahlen und die Prozefskosten von 65 Mk. 50 Pf. zu bezahlen, ferner

2. die Vollstreckbarkeit des Beschlusses des kgl. Landgerichtes I in Berlin vom 17. September 1891 Zahl 13 191/4430, bezw. des Beschlusses des kgl. Kammergerichtes in Berlin vom 3. November 1891 Z. 868, womit dem Geklagten der Ersatz der mit 108 Mk. 75 Pf. bestimmten Prozefskosten aufgetragen wurde.

Der Schiedsspruch war durch das k. k. Bezirksgericht in Teplitz vom 13. Juli 1891 dem Geklagten zu eigenen Handen zugestellt und mit dem am 5. Juni 1891 Zahl 13 191/2892 vom kgl. Landgerichte I in Berlin erlassenen Vollstreckungsurteile, welches laut Bestätigung d° 5. August 1891 die Rechtskraft beschritten hat, war die Vollstreckung des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse zugelassen worden.

Diese Klage hat der Geklagte unter Verweisung auf die in derselben Sache erflossenen Urteile des k. k. Kreis- als Handelsgerichtes in Böhmisch Leipa vom 8. Juni 1890 Z. 2534 — und des k. k. Oberlandesgerichtes vom 3. August 1890 Z. 20 345 zurückgelegt und behauptet, dafs das in der sub. praes. 29. Dezember 1891 Z. 5803 überreichten Klage gestellte Begehren identisch sei mit dem in der sub. praes. 3. Mai 1889 Z. 1679 beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Böhmisch Leipa überreichten Klage, welches durch die oben erwähnten Urteile zur Gänze abgewiesen wurde.

Aus den Gründen des vom k. k. Oberlandesgerichte am 3. August 1890 Z. 20 345 erlassenen Urteiles, welches hier einzig und allein mafsgebend ist, geht hervor, dafs die erste Klage nur aus formellen Gründen abgewiesen wurde und ist die Anführung des Geklagten, dafs man unter Verzicht auf die Würdigung der Entscheidungsgründe nur das Urteil an sich bei einer Beweisführung zu Grunde legen dürfe, nicht richtig, nachdem wohl aufser Zweifel steht, dafs die Entscheidungsgründe einen Bestandteil des Urteiles bilden. Schon in formeller Beziehung fordert das Gesetz (Gesetz vom 16. Mai 1874 Nr. 69 R.G.Bl.), dafs die Entscheidungsgründe mit dem Urteile dem Sachfälligen, oder wenn kein Teil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Teilen von Amtswegen zuzustellen sind; erst die Entscheidungsgründe bringen das

durch das Urteil normierte Recht zum Ausdruck, oftmals ist überhaupt erst durch die Gründe zu sehen, inwieweit der Richter Recht beschaffen wollte und ob nur materielle oder formelle prozessualische Gründe bestimmend gewirkt haben. Im vorliegenden Falle ergiebt sich aber aus den Gründen des Urteiles II. Instanz, dafs die Abweisung der bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Böhmisch Leipa überreichten Klage nur aus dem Grunde erfolgte, weil die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes durch den hiezu zuständigen Richter des Auslandes nicht ausgewiesen ist. In dieser Beziehung wird in den Entscheidungsgründen wörtlich angeführt:

„Soll ein österreichisches Gericht über ein ausländisches Urteil erkennen, dafs es vollstreckbar sei, dann mufs ihm vom ausländischen Gerichte bestätigt sein, dafs dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.“

Diese Entscheidungsgründe führen weiter an, dafs nur aus dem Mangel der ausgewiesenen Rechtskraft des Erkenntnisses des Berliner Schiedsgerichtes allein die Klage abgewiesen wurde und werde in die Erörterung der Frage, ob und inwieweit die sonstigen Erfordernisse vorhanden sind, um die Vollstreckbarkeit der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse aussprechen zu können, nicht eingegangen.

Es kann somit nicht von der Abweisung der bei dem k. k. Kreisgerichte in Böhmisch Leipa überreichten Klage in der Weise gesprochen werden, um die von dem Geklagten erhobene Einwendung des Klagsrückerlages als zutreffend und entscheidend ansehen zu können.

Nach der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes hat sich hienach Klägerin verfrüht an ein österreichisches Gericht gewendet, da dieses nur zu entscheiden hat, ob ein von einer ausländischen Gerichtsbehörde erflossenes Urteil in Österreich vollstreckbar ist, wobei vorausgesetzt wird, dafs nachgewiesen werde, dafs das Urteil von dem kompetenten Richter des Auslandes als rechtskräftig, somit vollstreckbar erkannt wird.

Dieser Nachweis wurde in der Verhandlung bei dem k. k. Kreisgerichte in Böhmisch Leipa nicht vorgelegt.

Es wurde also die sub. praes. 3. Mai 1889 Z. 1697 überreichte Klage „durch Urteil nicht entschieden“, wie es zum Klagsrückerlage nach dem Hofdekrete vom 15. Januar 1787, Nr. 621, lit. a. J.G.S. erforderlich ist. Es konnte sohin die Einwendung der entschiedenen Streitsache und des Klagsrückerlages nicht berücksichtigt und infolge dieser Einwendung der Exekutionswerber nicht abgewiesen werden.

Der Geklagte hat aber aufser der Einwendung der entschiedenen Streitsache noch andere Einwendungen erhoben. Er behauptet nämlich, dafs die in den §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung angeführte Zwangsvollstreckung nur die Urteile staatlicher Gerichte, nicht aber Urteile von Privatschiedsgerichten zum Gegenstande hat. Es ist somit zu prüfen, ob bezüglich der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches jenes Verfahren Anwendung finden könne, welches bezüglich der Urteile der königl. preufsischen Gerichte nach den bestehenden gesetzlichen Normen einzuleiten ist, um über die Vollstreckbarkeit der-

selben zu erkennen. Diese Frage mufs bejaht werden, denn, wenn auch der Wortlaut der Hofdekrete vom 4. August 1840, No. 460 und der Ministerial-Verordnung vom 14. August 1857, No. 153 R.G.Bl., vom 10. Oktober 1857, No. 190 R.G.Bl. sowie des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. August 1874 Z. 11879 der Schiedsgerichte nicht erwähnt und nur auf Gerichte des Staates, sohin auf ständige, durch rechtsgelehrte Richter besetzte Gerichte Bedacht zu nehmen scheint, so kann nicht übersehen werden, dafs auch die Schiedsgerichte und zwar das Schiedsgericht der Berliner Produkten-Börse eben so eine vom Staate eingeführte Institution ist, wie jenes mit Erlafs des k. k. Handelsministeriums und des k. k. Finanzministeriums vom 27. November 1875 genehmigte Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse und dafs daher nichts entgegensteht, bei Vorhandensein der sonstigen vom Gesetze geforderten Bedingungen auch die Vollstreckbarkeit solcher schiedsgerichtlichen Urteile in diesem Staate zuzulassen.

Nach den Bestimmungen des § 660 der seit 1. Oktober 1879 geltenden Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 wird zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles, als welches der Schiedsspruch der Berliner Produkten-Börse nach dem Erwähnten anzusehen ist, ein Vollstreckungsurteil verlangt, welches nach § 661 derselben dann nicht zu erlassen wäre, wenn

1. das Urteil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;

2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

4. wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozefs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozefs einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozefsgerichtes in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reich zugestellt ist, endlich

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. —

ad 1. Der Geklagte hat zugegeben, dafs der Schiedsspruch lit. A rechtskräftig geworden ist, überdies ist die Rechtskraft durch die auf dem Urteile des Königl. Landgerichtes I in Berlin vom 5. Juni 1891 Z. 13191/2892 ersichtliche Klausel vom 5. August 1892 bestätigt.

ad 2. Der Geklagte behauptet, dafs es sich bei Abschliefsung des Handelsgeschäftes um ein unerlaubtes Spiel, nämlich um ein Differenzgeschäft handelt, welches nach § 1271 a. B.G.B. und § 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, No. 67 R.G.Bl., nicht klagbar ist, und dafs somit eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem österreichischen Rechte nicht erzwungen werden darf — diese Einwendung

ist jedoch nicht zutreffend, weil nach § 13 des Gesetzes vom 1. April 1875 No. 67 R.G.Bl. bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften die Einwendung, dafs dem Ausspruche ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, unstatthaft ist.

Der Geklagte behauptet auch, dafs dieses erwähnte Geschäft nicht auf der Börse und nicht in der üblichen Börsenzeit abgeschlossen wurde. In die Entscheidung der Frage, ob hier ein Börsengeschäft im Sinne des § 12 des bezogenen Gesetzes vorliege, oder nicht, kann sich der österreichische Richter, abgesehen davon, dafs Geklagter dadurch, dafs er die Einwendung eines Differenzgeschäftes erhebt, *implicite* somit das erwähnte Geschäft als Börsengeschäft betrachtet, und abgesehen davon, dafs diese Einwendung das Meritorische der Sache betrifft, aus dem Grunde nicht einlassen, weil durch den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes der Berliner Produktenbörse und durch das Urteil des königl. Landgerichtes I in Berlin aufser Zweifel gestellt ist, dafs in dem vorliegenden Falle ein Börsengeschäft vorliegt; deswegen sind auch die angebotenen Beweise des Geklagten für die Beurteilung der Sache irrelevant.

Übrigens mufs auf die Bestimmung des § 661 der Reichscivilprozefsordnung hingewiesen werden, dafs sich bei Erlassung des Vollstreckungsurteiles in eine Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung nicht einzulassen ist — daher auch dieses Gericht in Anwendung der Reciprocität ein Gleiches zu beobachten hat.

ad 3. Es ist zwar richtig, dafs nach § 270 a. G.O. ein Vergleich auf einen Schiedsrichter nicht gültig ist, aufser er sei schriftlich errichtet worden, aber abgesehen davon, dafs auch nach § 6 des Gesetzes vom 1. April 1875, No. 67 R.G.Bl., durch das Statut einer Börse bestimmt werden kann, dafs Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, also nur ausnahmsweise, wenn nämlich nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Kompetenz eines ordentlichen Gerichtes eintritt, kann sich im vorliegenden Falle nicht auf die allgemeine Gerichtsordnung, sondern auf das Statut vom 27. November 1875 berufen werden, welches für das ganz ähnliche österreichische Rechtsinstitut des Schiedsgerichtes im § 37 einen solchen schriftlichen Vergleich auf das Schiedsgericht nicht verlangt. Übrigens ergiebt sich die Zuständigkeit des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse aus einem auf dasselbe in den Schlufsscheinen erfolgten Kompromifs der Parteien.

Was das Urteil des Berliner Landgerichtes lit. C. betrifft, so wird die Behauptung des Geklagten, dafs das Berliner Landgericht nach österreichischem Rechte inkompetent war, durch sich selbst widerlegt, indem der Geklagte ausdrücklich zugiebt, dafs das königl. Landgericht I in Berlin nach dem deutschen Rechte zuständig war. Ein deutscher Richter kann die Gründe der Kompetenz nur nach dem im Deutschen Reiche bestehenden Rechte und nicht nach dem Rechte eines

fremden Staates beurteilen, sohin mufs auch das nach dem Rechte des erkennenden deutschen Richters zuständige Gericht nach unserem Rechte für kompetent gehalten werden.

ad 4. Es ist zwar richtig und es geht aus den Gründen des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse hervor, dafs der Geklagte bei der Verhandlung weder erschienen noch vertreten war und auch die Klage nicht beantwortet hat, der Geklagte giebt aber zu, dafs ihm die den Prozefs einleitende Ladung durch die Postanstalt in Warnsdorf zugestellt wurde; es mufs aber hervorgehoben werden, dafs al. 4 des § 661 der deutschen Civilprozefsordnung nur dann Anwendung findet, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist; ist sie verbürgt, so kann die Zustellung auf jede Weise, in welcher Zustellungen in Österreich vorschriftsmäfsig erfolgen, bewerkstelligt werden.

Dafs die Zustellung durch die Post geschehen kann, läfst sich nicht mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 5. April 1853 R.G.Bl. No. 60 und Ministerial-Verordnung vom 22. September 1856 R.G.Bl. No. 209 widerlegen.

ad 5. Es läfst sich daraus, dafs ungeachtet der Bestimmung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. März 1880 Z. 3938, dafs seit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen deutschen Civilprozefsordnung zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche ein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen nicht stattgefunden hat, noch nicht folgern, dafs die das gegenseitige Reciprocitätsverhältnis regelnden früheren Bestimmungen aufser Wirksamkeit getreten sind.

Die seit Oktober 1879 im Deutschen Reiche in Wirksamkeit stehende deutsche Civilprozefsordnung bestimmt im Absatz 5 des § 661 zwar allerdings, dafs über das Urteil eines ausländischen Gerichtes das Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden könne, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, dafs die von einzelnen Staaten, für welche die deutsche Civilprozefsordnung vom 30. Januar 1877 gilt, mit Österreich insbesondere betreffs der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Civilrechtssachen getroffenen Vereinbarungen mit dem Eintritte der Wirksamkeit der deutschen Civilprozefsordnung aufser Kraft getreten sind.

Es müssen daher jene Vereinbarungen, insoferne sie die Zusicherung der Gegenseitigkeit enthalten, als keineswegs aufgehoben, vielmehr als derzeit mit der einzigen Änderung fortbestehend betrachtet werden, dafs die Gegenseitigkeit derzeit nicht mehr nach den in der betreffenden Vereinbarung aufgestellten Bedingungen, sondern nach den Vorschriften der §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung zu beurteilen ist.

Hiemit fallen selbstverständlich alle der Wirksamkeit der deutschen Civilprozefsordnung vorausgehenden Staatsverträge und die sich hierauf beziehenden Gesetze und Erläuterungen, welche letzteren Deutschland gegenüber nunmehr lediglich aus der Civilprozefsordnung jenes Reiches zu schöpfen sind, aufser Betracht, und kommen jene früheren Staats-

verträge nur insoferne zur Berücksichtigung, als durch sie die Gegenseitigkeit überhaupt zugesagt, das heifst verbürgt ist.

Nach dem Hofdekrete vom 4. August 1840 J.G.S. Nr. 460 wird nun von den königl. preufsischen Gerichten den Requisitionen österreichischer Gerichte um Vollziehung der von diesen geschöpften Urteile auch ferner wie bisher genügt werden. Es ist somit von Seite Preufsens die Gegenseitigkeit verbürgt und kommt nach dem oben Gesagten der Zusatz jenes Hofdekretes, „wenn nicht eben nach den Vorschriften der preufsischen Gesetze Bedenken gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urteile geschöpft wurden, eintreten“, nicht weiter in Betracht, weil für die Gegenseitigkeit nunmehr blofs die §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung mafsgebend sind.

Da nun die Rechtskraft des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse und die Rechtskraft des Urteiles des Berliner Landgerichtes zufolge der denselben beigefügten Klausel aufser Zweifel steht, da keine unerlaubte Handlung erzwungen werden soll, da die Kompetenz des Schiedsgerichtes und des Berliner Landgerichtes dargethan und da endlich die den Prozefs einleitende Ladung dem Belangten in Warnsdorf ordnungsmäfsig zugestellt wurde, so kann keiner der Fälle als vorhanden angesehen werden, unter welchen mit Rücksicht auf die Absätze 1—5 des § 661 der deutschen Civllprozefsordnung das Vollstreckungsurteil nicht zugelassen wäre.

Belangend endlich den nach der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. September 1892 Z. 20826 in Ergänzung der Verhandlung angeordneten, durch die Firma Gebrüder B. et Co. Nachfolger durch eine Erklärung des königl. preufs. Justizministeriums zu liefernden Nachweis, dafs auch seitens preufsischer Gerichte aus einem Spruche, welchen ein Schiedsgericht aufserhalb Preufsens in Österreich gefällt hat, die Rechtshülfe geleistet werde, so wurde dieser Anordnung durch die von der genannten Firma sub praes. 19. März 1893 Nr. 2519 beigebrachte Bescheinigung des genannten königlichen Ministeriums vom 8. März 1893 entsprochen. —

Damit, dafs in diesem Aktenstücke bescheinigt wird, dafs das von dem schiedsrichterlichen Verfahren handelnde zehnte Buch der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich keine Bestimmungen enthält. welche einen Unterschied machen nach dem Orte, wo der Schiedsvertrag abgeschlossen und wo der Schiedsspruch erfolgt ist, oder nach der Nationalität, welcher die Parteien und der Schiedsrichter angehören, ist zweifellos ausgesprochen, dafs nach der deutschen Civilprozefsordnung keine gesetzliche Bestimmung der Gewährung der Rechtshülfe auf Grund des Spruches eines Schiedsgerichtes aufserhalb Preufsen durch preufsische Gerichte entgegensteht, dafs somit auch in Österreich gefällte Urteile der Schiedsgerichte in Preufsen vollstreckt werden.

Hiebei kommt noch zu bemerken, dafs nach dem in der erwähnten Bescheinigung citierten § 866 der deutschen Civilprozefsordnung im Deutschen Reiche der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles hat, woraus folgt, dafs da be-

treffs der Schiedssprüche ausländischer Schiedsgerichte im Gesetze eine Ausnahme in betreff ihrer Wirkungen nicht enthalten ist, auch diese Schiedssprüche von den preufsischen Gerichten als gerichtliche Urteile angesehen, somit nach deren Vollstreckbarkeit vor dem preufsischen Richter angesucht werden kann.

Sind Schiedssprüche aber nach ihrer Wirkung gerichtlichen Urteilen gleichgestellt, dann sind sie auch, da eine Ausnahme nicht besteht, schon auf Grund der bestehenden Reciprocität unter Einhaltung des durch die deutsche Civilprozefsordnung nach §§ 660 und 661 vorgezeichneten Vollstreckungsverfahrens im Deutschen Reiche vollstreckbar.

Hiemit entfallen auch alle Einwendungen, welche von der Gegenseite in dem Ergänzungsverfahren erhoben wurden, und welche in der Behauptung ausgehen, dafs durch die von dem Exekutionswerber beigebrachte Bescheinigung des königl. preufsischen Justizministeriums nicht der mit der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. September 1892 Z. 20826 geforderte Nachweis geliefert worden sei.

Bezüglich des Begehrens um Vollstreckbarkeit betreffs der Gerichtskosten wird bemerkt, dafs es sich um Nebengebühren handelt, und mufste auf Grund der vorliegenden Beschlüsse des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 17. September 1891 Z. 13191 beziehungsweise des königl. Kammergerichtes in Berlin vom 8. November 1891 Z. 868 mit der Entscheidung in der Hauptsache auch die Vollstreckbarkeit betreff der Kosten im Betrage von 108 Mark 75 Pf. ausgesprochen werden.

Der dagegen von dem Belangten überreichte Appellationsrekurs wurde obergerichtlich abgewiesen, weil sich der Rekurs, welcher sich zwar nur darauf beschränkt, zwei Punkte hervorzuheben, nämlich den angeblichen Mangel der im § 661 alinea 4 der deutschen Civilprozefsordnung vorgeschriebenen Zustellung der ersten Ladung und der Umstand, dafs durch die vorgelegte Bescheinigung des königl. preufsischen Justizministeriums vom 8. März 1893 der in der oberlandesgerichtlichen Entscheidung vom 14. September 1892 Z. 20826 aufgestellten Bedingung nicht genügend entsprochen wurde, aber doch den angefochtenen Bescheid und dessen Begründung in der Gänze bekämpft, indem sich auf die Ausführungen in der früheren Appellation berufen wird, nach welchen sich ergeben soll, dafs zur Bewilligung des gestellten Exekutionsbegehrens alle im Gesetze geforderten Voraussetzungen fehlen, in allen Punkten als unbegründet darstellt.

Was zunächst die Einwendung der res judicata betrifft, so wird, abgesehen davon, dafs, wie schon der erste Richter hervorgehoben hat, mit der früheren Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 3. August 1890 Z. 20840 die Klage blofs aus dem formellen Grunde abgewiesen wurde, weil die Rechtskraft des ausländischen Urteiles nicht nachgewiesen war, ohne dafs in die materielle Seite der angesuchten Vollstreckung eingegangen wurde, durch die Entscheidung im Delibationsverfahren kein materieller Rechtsanspruch durchgesetzt, sondern blofs ein prozessualer Akt ermöglicht, und der Geklagte führt selbst im

Rekurse an, daſs es sich um die Bewilligung des in Rede stehenden Begehrens, um Exekutionsbewilligung handelt, und ein solches Begehren kann jederzeit wieder gestellt werden, wenn ein früher dagewesener formeller Mangel beseitigt ist und über das vorliegende Begehren nur mit Bescheid und nicht mit Urteil erkannt wird, so daſs schon aus diesem Grunde an und für sich die Einwendung der entschiedenen Rechtssache nicht platzgreift.

Allein es treffen auch alle in dem Justizministerial-Erlasse vom 28. März 1880 Z. 3938, beziehungsweise in den §§ 660 und 661 der Civilprozeſsordnung des Deutschen Reiches zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles geforderten Bedingungen zu, und wird diesfalls auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides gewiesen, welche durch die Rekursausführungen nicht widerlegt erscheinen, und denen nur noch folgendes beigefügt wird:

Nach § 661 der deutschen Civilprozeſsordnung, welcher lediglich die Voraussetzung und den Umfang des Delibationsprozesses regelt und daher reciprok anzuwenden ist, hat der über die Zulassung der Zwangsvollstreckung erkennende Richter lediglich die Frage zu entscheiden, ob die Gerichte des betreffenden Auslandes zuständig waren, zur Schöpfung des zu vollstreckenden Urteiles sich aber in die Prüfung der Gesetzmäſsigkeit dieses Urteiles nicht einzulassen. Zur Gesetzmäſsigkeit eines Urteiles gehört es aber auch, daſs dasselbe von einem auch nach dem Gesetze des betreffenden Auslandes örtlich und sachlich zuständigen Gerichte gefällt worden ist. Die Prüfung dieser Zuständigkeit ist daher in Vorhinein abzulehnen und lediglich darauf zu sehen, ob ein Gericht des Deutschen Reiches zur Entscheidung berufen war. Daſs aber das königliche Landgericht in Berlin nach deutschem Rechte zuständig war, hat der Geklagte selbst zugegeben.

Anlangend die im Rekurse besonders hervorgehobenen Mängel, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daſs zwischen Österreich und Preuſsen die Reciprocität verbürgt ist und daſs in diesem Falle die Zustellung der Ladung auf jede Weise erfolgen kann, in welcher auch die Zustellung in dem Staate, welchem der Geklagte angehört, gesetzmäſsig bewerkstelligt wird. In Österreich erscheint die Zustellung durch die Post als eine gesetzliche Zustellungsart und daſs diese Art der Zustellung auch in Preuſsen zulässig ist, geht aus der Entscheidung des königlichen Landgerichtes I in Berlin vom 5. Juni 1891 Z. 2892 Beilage C beziehungsweise deren Begründung hervor.

Was endlich die Behauptung des Geklagten betrifft, daſs der Anordnung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. September 1892 Z. 20826 durch die beigebrachte Bescheinigung des königl. preuſs. Justizministeriums vom 8. März 1893 nicht entsprochen wurde, so ist es zwar richtig, daſs das preuſsische Justizministerium eine direkte Bestätigung, daſs auch seitens preuſsischer Gerichte aus einem Spruche, welchen ein Schiedsgericht auſserhalb Preuſsen in Österreich gefällt hat, der Rechtsschutz geleistet werde, nicht erteilt hat, allein aus den in dieser Amtsurkunde bekannt gegebenen auf Schiedsrichtersprüche, welche

nach § 866 der deutschen Civilprozeſsordnung unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles haben, bezüglichen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, und muſs auch notwendigerweise der Schluſs gefolgert werden, daſs auch österreichischen Schiedssprüchen in Preuſsen Rechtshülfe gewährt und daſs somit der Klägerin auch auf die Wohlthat der Reciprocität und auf die Vollstreckung eines in Preuſsen gefällten Schiedsspruches Anspruch zu machen berechtigt ist.

Es wurde daher dem Begehren der klägerischen Firma in dem angefochtenen Bescheide mit Recht stattgegeben.

Auch der eingelegte aufserordentliche Revisionsrekurs blieb bei dem Abgange der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 J.G.S. Nr. 2593 erfolglos.

Die Ausfolgung eines gerichtlich deponierten Waisenkapitales an einen unbefugt ausgewanderten Minderjährigen ist vor Erreichung der Groſsjährigkeit nach österreichischem Rechte unstatthaft.

Entsch. d. obersten G.-H. vom 4. Juli 1893 (Zeitschr. für Notariat etc. in Österreich 1893 S. 206).

Das k. k. Bezirksgericht in Netolitz hat mit Bescheid vom 22. Dezember 1892, Z. 8883, das Gesuch des Dr. R. als Bevollmächtigten der minderjährigen Theresia A., früher in Klein-Malowitz, derzeit wohnhaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, um Erfolglassung des für die Letztere in der Waisenkasse des Gerichtsbezirkes Netolitz erliegenden Kapitales von 197 fl. $^1/_2$ kr. samt Zinsen abgewiesen, weil der Nachweis nicht beigebracht wurde, daſs die minderjährige Theresia A. die Staatsbürgerschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erworben hat.

Den Rekurs des Dr. S. als Substituten des mittlerweile verstorbenen Dr. R. *in noe.* der Theresia A. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 19. April 1893, Z. 9811, abgewiesen; denn

1. nach österreichischem Rechte ist keine Grundlage gegeben, nach welcher Theresia A. als Fremde anzusehen sei, welche durch Auswanderung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätte und dermal nach den Gesetzen jenes Landes zu behandeln wäre, wo sie dermal ihren Wohnsitz genommen hat. Nach § 1 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, Z. 1557, Anhang 13, welcher durch die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.G.Bl., nicht aufgehoben erscheint, ist nur jener österreichische Unterthan als Auswanderer anzusehen, der aus diesen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begiebt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Demgemäſs bestimmt auch § 64 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R.G.Bl., daſs die Auswanderung nur dann als vollzogen zu betrachten sei, wenn der betreffende Staatsangehörige in einen auswärtigen Staat mit der Absicht

übersiedelte, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Dieser Vorsatz und diese Absicht kann bezüglich der Handlungsfähigkeit und der rechtlichen Folgen bei Theresia A. nur nach österreichischem Rechte beurteilt werden, und es vermag hieran der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Vertrag vom 20. September 1870, Nr. 74 R.G.Bl., nichts zu ändern. Theresia A., geboren zu Klein-Malowitz am 3. Oktober 1874, ist nach dem am 9. April 1883 erfolgten Tode ihres Vaters Johann A. (angeblich im Jahre 1885) mit ihrer verwitweten Mutter Johanna A., also als Unmündige, ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, das ist des gerichtlich bestellten Vormundes Martin Z. und des obervormundschaftlichen Gerichtes, nach Amerika übersiedelt. Dieselbe war demnach bei dieser Übersiedelung sowie bei der in ihrem 12. Lebensjahre erfolgten Ausstellung der Vollmacht an Dr. R. am 23. Januar 1886 unmündig und ist noch heute, als im 18. Lebensjahre stehend, nach österreichischen Gesetzen minderjährig, also nach § 21 a. b. G.B. als eine Person anzusehen, welche ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig ist, daher auch ihr Vorsatz, nach Österreich nicht mehr zurückkehren zu wollen, wenn dieser überhaupt bei ihr bestehen sollte, ungeeignet erscheint, hierlands rechtliche Wirkungen zu erzeugen, namentlich sie als fremde, den Gesetzen des Staates ihres dermaligen Aufenthaltes unterworfene Person anzusehen. Nebst dem oben Gesagten ist jedoch die begehrte Ausfolgung aus dem Grunde unthunlich, weil

2. nach der über den Nachlaſs nach Johann A. hinausgegebenen Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes zu Netolitz vom 10. Dezember 1886, Z. 10370, der Witwe resp. Mutter Johanna A. der lebenslängliche Genuſs des vierten Teiles des der Theresia A. zugefallenen Erbteiles von 66 fl. 66 $^{2}/_{3}$ kr., welcher mit Bescheid vom 27. Januar 1887, Z. 621, als weitere Einlage für die minderjährige Theresia A. in die Waisenkasse übernommen wäre, zusteht und auch dieses Recht der abwesenden Mutter gesetzlich geschützt werden muſs. Es kann daher und insbesondere bei dem Widerspruche des bestellten Vormundes Stefan E. die begehrte Ausfolgung des damals mit *ultimo* 1892 die Summe von 257 fl. 40 kr. betragenden Waisenkapitales nicht bewilligt werden.

Dem auſserordentlichen Revionsrekurse des Dr. S. als Bevollmächtigten der Theresia A. und ihrer Mutter Johanna A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 4. Juli 1893, Z. 7450, keine Folge zu geben befunden, weil die gleichlautenden untergerichtlichen Erledigungen weder eine Akten- oder Gesetzwidrigkeit, noch auch eine Nullität enthalten (§ 16 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl.), selbe sind vielmehr gesetzlich gerechtfertigt, zumal der Nachweis nicht vorgelegt wurde, daſs Theresia A. in Gemäſsheit des Staatsvertrages vom 20. September 1870, Nr. 74 des R.G.Bl. vom Jahre 1871 Art. I naturalisierter Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden ist.

Unzulässigkeit der Bewilligung der Exekutionsführung auf bewegliches, in Österreich befindliches Vermögen eines ausländischen Kridatars.

Entsch. d. obersten G.-H. v. 12. April 1893 Z. 4419 (Jur. Bl. 1893, S. 531).

In der Exekutionssache des A. in Wien gegen B. in Herisau in der Schweiz *pcto.* 600 fl., 650 fl. und 650 fl. hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Bescheid vom 13. Februar 1893 Z. 25458 das Gesuch des A. *de praes.* 10. Februar 1893 Z. 25458 um Bewilligung der exekutiven Pfändung, Schätzung, Transferierung und engen Sperre der für Rechnung des B. bei der Firma C. in Wien erliegenden Waren abgewiesen, weil laut Zuschrift des Konkursamtes in Herisau ddo. 6. Februar 1893 über das Vermögen des Exekuten B. am 1. Februar 1893 der Konkurs eröffnet worden ist.

Dem Rekurse des A. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 8. März 1893 Z. 3278 keine Folge gegeben, weil nach § 59 C.O. die Konkursverhandlung auf das gesamte, wo immer (also auch im Auslande) befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners sich erstreckt, demnach auch, wenn nicht ein mit einem auswärtigen Staate geschlossener Staatsvertrag oder eine ablehnende Haltung seitens eines auswärtigen Staates entgegensteht, in die von einem auswärtigen Staate verfügte Konkursverhandlung das im Inlande liegende bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners einzubeziehen ist (§ 61 *lit.* b C.O.) und der Exekutionsführung auf ein solches Vermögen die Bestimmung des § 11 C.O. entgegensteht.

Dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des Exekutionsführers A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 12. April 1893 Z. 4419 mangels der im Hofdekrete vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J.G.S. zur Abänderung oder Aufhebung gleichförmiger Entscheidungen der Untergerichte vorgeschriebenen Voraussetzungen keine Folge zu geben befunden.

Zustellung für den ausländischen Kridatar an das Konkursamt.

Entscheidung des k. k. obersten G.-H. vom 19. August 1893, Z. 9764.

Die Behändigung einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage an das Konkursamt zu Herisau für den dort in Konkurs befindlichen Belangten gilt nach österreichischem Rechte nicht als eine ordnungsmäfsige Zustellung.

Das in der Wechselrechtsache der Bank für Appenzell a. Rh. wider I.E.G. wegen 2800 frcs. von der ersteren auf Grund erwirkter Zahlungsauflage gegen den letzteren überreichte Exekutionsgesuch wurde vom ersten Richter wegen mangelhafter Zustellung dieser Zahlungsauflage an den Gegner zurückgewiesen, und dieser Bescheid über Rekurs der Gesuchstellerin obergerichtlich in der Erwägung bestätigt, dafs die klagende Bank, sobald sie sich unter Berufung auf

§ 61 K.O. auf den Standpunkt stellt: „dafs, trotz des über das Vermögen des Geklagten vom Konkursamte zu Herisau am 1. Februar 1893 eröffneten Konkurses, eine Exekution auf das in Österreich befindliche Vermögen des Geklagten zulässig sei", — auch auf dem Standpunkt stehen mufs, dafs auch eine an das Konkursamt in Herisau, statt an den Geklagten selbst erfolgte Zustellung von keiner Rechtswirksamkeit sein könne, — und dafs demnach die Klägerin, ehe sie auf Grund einer wider den Geklagten erlassenen Zahlungsauflage eine Exekution zur Hereinbringung der darin zugesprochenen Forderung einschreiten kann, die gesetzmäfsige und rechtswirksame Zustellung dieser Zahlungsauflage an den Geklagten in gerichtsordnungsmäfsiger Weise, unter Darthuung ihres erst vom österreichischen Gerichte auf seine Richtigkeit zu prüfenden Standpunktes, — zu begehren und durchzusetzen hätte.

Dem dagegen von der Exekutionsführerin eingebrachten aufserordentlichen Revisionsrekurse wurde wegen Abgang der zur Abänderung oder Aufhebung gleichförmiger Entscheidungen nach dem Hofdekrete vom 15. Februar 1833 I.G.S. Nr. 2593 notwendigen Voraussetzungen keine Folge gegeben, da eine Aktenwidrigkeit weder behauptet wird noch bei Überprüfung der Akten gefunden werden konnte, in den unterrichterlichen Entscheidungen aber auch weder eine Nullität noch eine offenbare Ungerechtigkeit gesehen werden kann, wenn erwogen wird, dafs sie vom Standpunkte des Rekurrenten als begründet angesehen werden müssen, und dafs die Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Kridatars nach den österreichischen Gesetzen nur in Ansehung des der Konkursverhandlung unterzogenen Vermögens eine verminderte ist.

Ungarn.

Zuständigkeit für Ehescheidungen ungarischer Staatsbürger.

Der ungarische Staatsbürger ist in Fragen der Auflösung des Ehebandes nicht blofs berechtigt, die Hülfe des vaterländischen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, sondern es ist nur die Entscheidung dieses Gerichts für ihn bindend; es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, dafs die Ehe im Auslande eingegangen wurde. Kurial-Entsch. Z. 4579/93 (Jur. Bl. 1893, S. 515).

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Verhältnis des eidgenössischen zum kantonalen Recht. Vergleich betreffend dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen; anwendbares Recht.

Ist für die Entscheidung eines Eigentumsstreites an Grund und Boden die Frage von Bedeutung, ob ein Vergleich gültig oder, weil

durch falsche Vorspiegelungen herbeigeführt und auf Grund unrichtiger Voraussetzungen abgeschlossen, ungültig sei, so ist auch diese Frage nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Recht zu beurteilen. Denn Vergleiche betreffend dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache gehören sachlich nicht dem durch das O. R. normierten Rechtsgebiete, sondern dem Gebiete des kantonalen Rechts an. Ihre Gültigkeit ist also nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen. Verträge, welche inhaltlich dem Gebiete des kantonalen Rechts angehören, unterstehen dem kantonalen Rechte auch dann, wenn sie im Wege des Vergleichs zu Abwendung rechtlicher Entscheidungen über bestrittene Ansprüche abgeschlossen werden, ebenso wie umgekehrt Verträge, welche inhaltlich dem durch das O. R. normierten Rechtsgebiete angehören, auch dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen sind, wenn sie im Vergleichswege zu Stande kamen; s. Entsch. des B.-G. i. S. Jenny c. Blumer. Entsch. v. 24. Juli 1893 i. S. Freitag c. Schindler (Revue der Gerichtspraxis, Bd. XI, S. 125).

Schenkungsversprechen und Versprechen eine natürliche Verbindlichkeit zu erfüllen; Klagbarkeit; anwendbares Recht.

Das Recht der Schenkung ist im eidg. O. R. nicht normiert, sondern dessen Regelung ist dem kantonalen Rechte anheimgegeben (s. Art. 10 O. R.). Das kantonale Recht bestimmt also darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein (noch nicht vollzogenes) Schenkungsversprechen bindend oder aber frei widerruflich sei, wann ein Schenkungsversprechen als vollzogen gelten könne u. s. w. Das O. R. (Art. 72 Abs. 2) bestimmt blofs, daſs wenn in Erfüllung einer sittlichen Pflicht Zahlung geleistet wurde, die *condictio indebiti* ausgeschlossen sei. Dagegen ist eine Vorschrift, dafs sonst klaglose Versprechen ausnahmsweise dann klagbar seien, wenn sie in Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung gegeben wurden, dem Bundesgesetze völlig fremd. Handelt es sich um das Versprechen einer unentgeltlichen Vermögenszuwendung, so kann es sich, da das Recht der Schenkung kantonalrechtlicher Regelung anheimgegeben ist, nur um eine Naturalobligation kantonalen Rechtes handeln; ob aber eine solche bestehe, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Entsch. v. 9. Juni 1893 i. S. Günther c. Günther (Revue, Bd. XI, S. 125).

Art. 33—34, 10 ff. B.-G., betr. die civilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes, betr. die Vormundschaft auf Ausländer.

Vorbehältlich abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen finden die Bestimmungen des obigen B.-G. betreffend Vormundschaft,

Art. 10 ff., auch Anwendung auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer. Entsch. v. 7. Juli 1893 i. S. Gourieff (Revue etc., Bd. XI, S. 140).

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kais. Verordnungen etc.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. August 1893, das Aufserkrafttreten des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossenen Abkommens vom 25. Juli 1873 über den Transport der zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch das schweizerische Gebiet. (Centr.Bl. d. D. R. 1893, S. 274.) S. auch Bd. III d. Zeitschrift „Internationale Verträge", S. 660.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Württemberg.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. September 1893, betr. das Abkommen mit der Schweiz zur Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien (Reg.Bl. 1893 S. 277, Amtsbl. d. k. Just.Min. 1893 S. 54). Betrifft Kündigung dieses Abkommens über Durchlieferung von Auszuliefernden durch die Schweiz. Vgl. auch Bd. III d. Zeitschrift „Internationale Verträge", S. 660.

Braunschweig.

1. Reskript des H. Staatsministeriums vom 23. August 1893, Nr. 7149, Verfahren bei der Durchführung der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz (Zeitschr. f. Rechtspfl. im Herzogtum Braunschweig, 40. Jahrgang, S. 129). S. auch unter Bd. III d. Zeitschrift „Internationale Verträge", S. 660.

2. Reskript des Justizministeriums vom 25. Sept. 1893, die Auslieferung von Personen, welche wegen Körperverletzung verfolgt und nach der Schweiz — oder von dort nach Braunschweig — geflüchtet sind, betr. (Zeitschr. f. Rechtspfl. im Herzogt. Braunschweig 1893, S. 161).

Sachsen-Altenburg.

Entschl. d. H. Ministeriums, Abt. f. Justizangelegenheiten, vom 7. Oktober 1893, den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag betreffend.

Nach Mitteilung des Auswärt. Amtes zu Berlin vom 22./25. Sept. 1893 ist auf Grund eines mit der Schweiz getroffenen Übereinkommens im Auslieferungsverkehr mit derselben die gegenseitige Auslieferung fernerhin auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hat, zu beanspruchen und zu bewilligen, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen worden ist.

Auswärtige Staaten:

Österreich.

1. Gesetz vom 18. Oktober 1893, betr. die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfond, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschlufs der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetzblatt 1893 St. XVII, Nr. 54).

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatten, ist, wenn der reine Nachlafs die Summe von 800 fl. ö. W. übersteigt, eine Gebühr für den niederösterreichischen Landesarmenfond einzuheben (§ 1 d. Ges.). Diese Gebühr ist bei einem reinen Nachlasse von 800 fl. bis 5000 fl. mit 10 Prozent, über 5000 fl. bis 10 000 fl. mit 15 Prozent, über 10 000 fl. bis 20 000 fl. mit 20 Prozent, über 20 000 fl. bis 50 000 fl. mit 25 Prozent, über 50 000 fl. bis 100 000 fl. mit 30 Prozent, über 100 000 fl. mit 35 Prozent der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr samt Staatszuschlag, jedoch mit Ausschlufs der für die Übertragung von unbeweglichem Vermögen zu entrichtenden besonderen Staatsgebühr zu bemessen (§ 2 d. Ges.). Der Wert des aufser dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliefslich haften, dafs der übrige Nachlafs hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlafsobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen (§ 3 d. Ges.). —

2. Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1893, Z. 24 168, betr. den Rechtshülfeverkehr mit Portugal (J.M.V.Bl. S. 169).

Die gerichtliche Korrespondenz mit portugiesischen Gerichtsbehörden findet nur auf diplomatischem Wege statt. Ersuchschreiben

sind mit portugiesischen Übersetzungen zu versehen. Einer Legalisierung bedarf es nicht. Zur Vermittelung von Zustellungen gerichtlicher Ausfertigungen an Parteien ist die Beistellung eines Ersuchschreibens und portugiesischer Übersetzungen entbehrlich. Im Sprengel des Wiener Landesgerichtes ist ein Gerichtsdolmetsch für die portugiesische Sprache bestellt.

3. Verordnung des Just. Min. vom 5. Dezember 1893 Nr. 17 535, betr. die Behandlung von Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger in den deutschen Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Just. M.V.Bl. 1893, S. 191). Hiezu Fin. Min. Erlaſs v. 28. Novbr. 1893 Nr. 46 238 (Fin. M.V.Bl. Nr. 55, Just. M.V.Bl. S. 193), Gebührenbehandlung der Nachlässe von Angehörigen der deutschen Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Dezember 1893 (R.G.Bl. S. 579), wodurch auf Grund des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Ruſsland vom 2./14. September 1860 (R.G.Bl. Nr. 272) das k. u. k. Generalkonsulat in Moskau ermächtigt ist, die ihm zukommenden beweglichen Nachlässe der in seinem Amtsbezirke verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen behufs Ausfolgung an die zuständige österreichische Abhandlungsbehörde in Empfang zu nehmen und nach Bedarf des Falles andere Personen zur Vornahme einzelner, die Vertretung und Administration der Verlassenschaft betreffender Akte zu bevollmächtigen.

Ungarn.

Mit Just.Min.Erlaſs Z. 11 081/93 wurde darauf aufmerksam gemacht, daſs gemäſs § 16 der prov. St.P.O. auf Grund des G.A. IV, 1869 (betr. die richterliche Gewalt) und der hierauf basierenden Rechtsübung alle strafgerichtlichen Beschlüsse bezüglich der Auslieferung von Beschuldigten an eine ausländische Behörde, es möge deren desfallsigen Requisition Folge gegeben werden oder nicht, stets dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen sind. (Jur. Bl. 1893 S. 514.)

Schweiz.

1. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 7. September 1893 (Eidgen. amtl. Sammlung N. F. Bd. XIII, S. 683 ff.).

I.

Das Bundesgericht entscheidet als Plenum:

1. über Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten nach Maſsgabe des Art. 181 des Organisationsgesetzes (Art. 23, Ziff. 3, leg. cit.);
2. über Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen der eidgenössischen Schatzungskommissionen in Expropriationsstreitigkeiten. (Art. 55, Ziff. 1, O.-G.);

3. über die Eröffnung der Zwangsliquidationen gegen Eisenbahnunternehmungen und Emissionsbanken (Art. 51 O.-G.);
4. in allen denjenigen Rechtssachen, welche nicht durch Art. II und III dieses Reglements einer Abteilung oder durch das Organisationsgesetz den Strafgerichtsbehörden zugewiesen sind (Art. 23, Ziff. 4, O.-G.).

II.

Die erste Abteilung beurteilt:

1. alle Berufungen gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile in Civilsachen nach Mafsgabe der Art. 56 u. ff. O.-G., mit Ausnahme der in Art. III, Ziff. 3, dieses Reglements bezeichneten;
2. alle Beschwerden in Amortisationssachen nach Mafsgabe des Art. 86 f. O.-G.;
3. alle Kassationsbegehren gegen letztinstanzliche Civilurteile der kantonalen Gerichte, nach Mafsgabe des Art. 89 O.-G.;
4. die in den Art. 48, 50 und 52 O.-G. dem Bundesgerichte zur erst- und letztinstanzlichen Beurteilung zugewiesenen Civilstreitigkeiten, soweit dieselben Materien (Bundesgesetze) beschlagen, in denen diese Abteilung nach Ziffer 1 dieses Artikels als Berufungsgericht zuständig ist;
5. alle Beschwerden gegen die Entscheidungen des Masseverwalters bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen nach Mafsgabe der Art. 24 und 40 des Bundesgesetzes, betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874 (Art. 55, Ziff. 2, O.-G.) (A. S. n. F. I, 121).

III.

Die zweite Abteilung entscheidet:

1. über alle in Abschnitt IV, Art. 175 ff., O.-G. dem Bundesgerichte zur Beurteilung zugewiesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der in Art. I, Ziff. 1, dieses Reglements genannten;
2. die durch die Art. 48, 49 und 50 O.-G. dem Bundesgerichte zur erst- und letztinstanzlichen Beurteilung zugewiesenen Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme der in Art. 2, Ziff. 4, dieses Reglementes der ersten Abteilung zugewiesenen;
3. die Berufungen gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile (Art. 54 O.-G.) in den Civilstreitigkeiten aus dem Bundesgesetz betreffend Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 506), aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 (A. S. n. F. I, 787) und den Bundesgesetzen betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 23. Juni 1881 (A. S. n. F. V, 652) und vom 26. April 1887 (A. S. n. F. X, 165).

2. Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (Eidg. G.Samml. N. F. Bd. XIII, S. 692 ff.); mit 1. Januar 1894 in Kraft.

3. Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1893 zum Bundesgesetz über das Zollwesen (Eidg. amtl. Ges.-Slg. N. F. XIII. Bd., S. 925 ff.).

4. Bundesgesetz, betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 29. März 1893 (Eidg. amtl. Slg. N. F. XIII. Bd., S. 644 ff.).

Nach Art. 1 Abs. 2 sind die besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der internationalen Transporte auf den Eisenbahnen vorbehalten.

5. Vollziehungsverordnung hiezu vom 11. Dezember 1898 (Eidg. amtl. Slg. N. F. XIII. Bd., S. 756 ff.) und Transportreglement v. gl. Tage (ebenda S. 762 ff.).

Spanien.

Königliche Verordnung nebst Tarif vom 28. Aug. 1893, die Erbschaftssteuer betr.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben bei dem Erwerb von Gütern jeglicher Art und dinglicher Rechte durch Erbschaft, Legat oder Schenkung mortis causa. Sie beträgt:

Unter Ascendenten und Descendenten, sei es legitimen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten, 1 %.

Bei Ehegatten 1 % vom Pflichtteil.

Bei außerehelichen Ascendenten und Descendenten, bei durch königliches Reskript Legitimierten und Adoptierten 2 %.

Bei Ehegatten für den den Pflichtteil überschreitenden Anteil 3 %.

Bei Seitenverwandten zweiten Grades 4 %.

Bei denselben dritten Grades 5 %.

Bei denselben vierten Grades 6 %.

Bei denselben fünften Grades 7 %.

Bei denselben sechsten Grades 8 %.

Bei allen weiteren Seitenverwandten und nichtverwandten Erben 9 %.

Bei Stiftungen zum Seelenheil des Verstorbenen, wenn denselben legitime Descendenten beerben, 1 %.

Bei Stiftungen zum Seelenheil anderer Personen oder auch des Testators selbst, wenn dieser keine legitimen Descendenten hinterläßt, 8 %.

Diese Erbschaftssteuer ist, ohne Rücksicht auf den Ort, nur bei Immobilien anwendbar; bei Mobilien aller Art und barem Gelde, welche sich außerhalb der spanischen Halbinsel und anliegenden Inseln oder der überseeischen spanischen Provinzen befinden, ist dagegen der doppelte Betrag derselben zu erheben.

Internationale Verträge.

1. Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag, betreffs gegenseitiger Auslieferung wegen vorsätzlicher Körperverletzung s. oben „Gesetzgebung (Altenburg)“.

2. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Korea vom 23. Juni 1892 (Öst. R.G.Bl. 1893 S. 477 ff.).

Art. III. 1. Die Gerichtsbarkeit über österreichische und ungarische Staatsangehörige und ihr Eigentum soll in Korea ausschließlich Sr. k. und k. ap. Majestät zustehen.

Vor diesen Behörden soll die Verhandlung und Entscheidung aller Klagen stattfinden, welche gegen österreichische und ungarische Staatsangehörige von solchen oder von Angehörigen anderer fremder Staaten angebracht werden, und die koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.

2. Klagen und Beschwerden, von koreanischen Behörden oder Unterthanen gegen österreichische oder ungarische Unterthanen in Korea erhoben, sollen von den Behörden Sr. k. und k. ap. Majestät verhandelt und entschieden werden.

3. Klagen oder Beschwerden, von Behörden Sr. k. u. k. ap. Majestät und von österreichischen oder ungarischen Staatsbehörden gegen koreanische Unterthanen in Korea erhoben, sollen von den koreanischen Behörden verhandelt und entschieden werden.

4. Österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche in Korea eine strafbare Handlung begeben, sollen von den Behörden Sr. k. und k. ap. Majestät nach den Gesetzen ihres Landes in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

5. Koreaner, welche in Korea eine gegen einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begehen, sollen von den koreanischen Behörden in Gemäfsheit der koreanischen Gesetze in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

8. In allen Civil- und Strafsachen, welche in Korea vor koreanischen Gerichten oder vor den österreichisch-ungarischen Konsularbehörden verhandelt werden, kann ein hiezu ermächtigter Beamter der Nationalität des Klägers bei den Vernehmungen zugegen sein, und soll derselbe mit gebührender Rücksicht behandelt werden. Es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen, dem Verhöre und Kreuzverhöre zu unterziehen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem in Korea liegenden Besitztum eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder auf einem in den koreanischen Gewässern befindlichen österreichischen oder ungarischen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die österreichisch-ungarischen Konsularbehörden über Ansuchen der koreanischen Behörden die nötigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn den letzteren behufs der Untersuchung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen österreichisch-ungarischen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitztum eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffführers ein österreichisches oder ungarisches Schiff zu betreten.

10. Auf Ersuchen der zuständigen österreichisch-ungarischen Konsularbehörde sollen die koreanischen Behörden österreichische oder ungarische Staatsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von S. k. u. k. ap. M. Kriegsschiffen und von

österreichischen oder ungarischen Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirierenden Behörde ausliefern.

Hinsichtlich der Deserteure soll für den Fall, daſs eine österreichisch-ungarische Konsularbehörde nicht vorhanden ist, auch die Requisition des betr. Schiffskapitäns genügen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

3. Übereinkommen zwischen der Schweiz und dem Groſsherzogtum Baden, betr. die Revision des Vertrags vom 28. Sept. 1867 über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein vom 13. Mai 1893 (Schweiz. Bundesbl. 1893 V S. 322 ff.).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über österreichische oder ungarische Staatsangehörige im persischen Reiche.) Bezüglich der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über österreichische oder ungarische Staatsangehörige im persischen Reiche durch die k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter nach dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 17. Mai 1857, R. G. Bl. Nr. 74 vom Jahre 1858, besteht die nachstehende Instruktion, welche vom k. und k. Ministerium des Äuſsern am 28. Oktober 1879 an die k. und k. Gesandtschaft in Teheran ergangen ist:

In jenen Fällen, in welchen nach dem Vertrage vom 17. Mai 1857 die Rechtsprechung durch die k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter stattzufinden hat, liegt es der k. und k. Gesandtschaft in Teheran ob, für die Verwirklichung dieser Rechtsprechung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zur Instruierung und Entscheidung des Prozesses ist nach der Natur der Sache und gemäſs des bestehenden hierarchischen Verhältnisses zunächst der k. und k. Konsularfunktionär, oder im Falle der Vakanz des Konsulatspostens in Teheran, der zur Versehung der Konsulatsgeschäfte delegierte Gesandtschaftsbeamte berufen.

Hinsichtlich des Verfahrens ist, insoweit es die Verhältnisse in Persien gestatten, bis auf weiteres nach Analogie der für die k. und k. Konsulate im Osmanischen Reiche geltenden Vorschriften vorzugehen, Hiebei wird jedenfalls auf die bei den k. und k. Konsularämtern im Osmanischen Reiche herrschende Gepflogenheit Rücksicht zu nehmen sein, wonach vor der Fällung des Spruches ein kommissionelles Votum von vertrauenswürdigen und geschäftskundigen Mitgliedern der österreichisch-ungarischen Kolonie eingeholt wird.

In dem Spruche selbst sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daſs ein Appell nur an die k. und k. Gesandtschaft in Teheran zulässig sei; auch ist ihnen die Frist bekannt zu geben,

binnen welcher bei sonstigem Eintritte der Rechtskraft des Urteils, die Berufung ergriffen werden müsse.

Der k. und k. Gesandtschaft in Teheran fällt nach dem Sinne des Vertrages vom 17. Mai 1857, sowie wegen des Umstandes, daſs die Befassung eines inländischen Berufungsrichters in Ansehung Persiens durch die Gesetzgebung nicht vorgesehen ist, die Aufgabe zu, über eine solche Berufung endgiltig zu entscheiden, sowie dafür Sorge zu tragen, daſs zur Vollstreckung des Urteiles erforderlichen Falles von den der Mission zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch gemacht werde. (Verordn.-Bl. d. k. k. österr. Just.-M. 1893, S. 153 f.)

2. Das Erbrecht Japans nach der neuen Kodifikation von 1890. Aus dem am 1. Januar 1893 in Kraft getretenen neuen bürgerlichen Gesetzbuch für Japan enthält ein Aufsatz von Roztočil in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1893 S. 31 ff.[1]) folgende Skizzierung des in Japan neu geltenden Erbrechtes:

Im allgemeinen gelten zweierlei Arten der Erbschaft: die sogenannte Hauserbschaft und die gewöhnliche Nachlassenschaft; jene tritt ein beim Tode oder der Abdikation des Haushauptes, diese beim Ableben eines Familienmitgliedes (§§ 286, 287).

In einem Hause kann nur eine Hauserbschaft mit einem Erben vorkommen, niemand kann in zwei Häusern Hauserbe werden, und wer durch Heirat oder Adoption in ein anderes kommt, nicht mehr Hauserbe in dem früheren Hause; bei Berufung zur Hauserbschaft in verschiedenen Häusern steht dem Berufenen die Option zu, während der gesetzliche Erbe diese Wahl nicht hat (§§ 288 bis 292).

Der Hauserbe erbt den Familiennamen, die Dynastie, die Würde und das gesamte Vermögen des Erblassers und wird Hausoberhaupt; die genealogischen Register, das Fideikommiſs, die gottesdienstlichen Objekte (*sacra*) und die Familiengruft bilden einen integrierenden Bestandteil der Hauserbschaft (§ 294).

Die Erbfolge findet in nachstehender Ordnung statt: 1. der nächste Ascendent des Erblassers, 2. bei gleich naher Verwandtschaft Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen, 3. innerhalb desselben Geschlechtes Vorzug des ehelichen vor dem unehelichen Kinde. An Stelle des vorverstorbenen Descendenten gelangen dessen Nachkommen in derselben Ordnung zur Hauserbschaft. Der Erblasser kann einem gesetzlichen Erben die Erbfolge nur aus den gesetzlichen Enterbungsgründen entziehen, welche sind: 1. Verschollenheit, 2. gerichtlich erklärte Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung, 3., 5. und 6. Verurteilung wegen gewisser Delikte insbesondere gegen die Ascendenten,

1) Der Darstellung von Roztočil liegt die Broschüre eines Einheimischen, des Japanesen Kosaburo Kishi unter dem Titel „Das Erbrecht Japans nach der neuen Kodifikation vom Jahre 1890 und Kritik desselben, Göttingen 1891“, zu Grunde.

endlich 4. Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung wegen unheilbarer Krankheit (§§ 294 bis 300).

In Ermangelung eines gesetzlichen Erben steht dem Vater eventuell der Mutter, resp. bei Nichtvorhandensein derselben dem Familienrate die Ernennung des Erben nach folgender Ordnung zu: 1. Brüder, 2. Schwestern, 3. Descendenten der Geschwister — hierbei wieder mit Vorzug des männlichen Geschlechtes — erst dann 4. die nächsten Ascendenten, sohin 5. der Ehegatte, 6. bei Abgang aller Vorgenannten eine fremde, vom Familienrate zu bestimmende Person, endlich 7. der Staat, wenn gar kein Erbe vorhanden ist, jedoch erwirbt der Staat nur mit der Wirkung einer bedingten Erbfolge (§§ 301 bis 305, dann § 315).

Das Haushaupt kann nur unter folgenden Voraussetzungen rechtswirksam abdizieren: 1. nach Vollendung des 60. Lebensjahres; vor diesem Zeitpunkte kann von diesem Erfordernisse dispensiert werden aus wichtigen Gründen: z. B. wegen unheilbarer Krankheit oder um dem Haupte einer Zweigfamilie die Erbfolge zu ermöglichen, 2. freier Wille des Abdizierenden, 3. Vorhandensein eines zur Hausverwaltung fähigen und zum unbedingten Antritt derselben bereitwilligen Hauserben, 4. Zustimmung des Ehegatten des Abdizierenden. Die Abdikation kann von dem Ehegatten, den Verwandten oder von der Staatsanwaltschaft, endlich auch in gewissen Fällen von den Gläubigern innerhalb einer bestimmten Frist aus den angegebenen Gründen angefochten werden (§§ 306 bis 311).

Stirbt ein sogenannter Nachlaſserblasser, so gelangt seine Erbschaft (welche eben nur Vermögensrechte resp. Verbindlichkeiten zum Inhalte hat) zunächst an die mit ihm in demselben Familienverbande befindlichen Descendenten nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Hauserbfolge, sodann an den Ehegatten, in Ermanglung dieser beiden Klassen jedoch an das Haushaupt (§§ 312 bis 314).

Der Erbe kann die bedingte oder unbedingte Annahme oder die Ablehnung der Erbschaft erklären. Dem gesetzlichen Erben steht die Ablehnung der Erbschaft nicht zu. Bei der Erbfolge auf Grund einer Abdikation ist eine bedingte Annahmeerklärung unzulässig (§ 317).

Eine unbedingte Annahmeerklärung liegt vor, wenn der Erbe ausdrücklich oder stillschweigend seinen Willen zu erkennen giebt, daſs er in die sogenannte Vermögenssphäre (Rechte und Verbindlichkeiten) als deren Repräsentant eintrete (§ 322).

Eine bedingte Annahmeerklärung liegt vor, wenn der Erbe erklärt, für die Schulden des Erblassers nur nach Maſsgabe des aktiven Vermögens haften zu wollen (§ 325).

Der bedingte Erbe ist verpflichtet, innerhalb einer dreimonatlichen, jedoch auf sechs Monate erstreckbaren Frist ein Vermögensinventar zu errichten und dem Nachlaſsgerichte vorzulegen. Das weitere Abhandlungsverfahren schlieſst sich im Detail dem gemeinen Rechte an (§§ 318 bis 341).

Die Ablehnung der Erbschaft muſs gerichtlich zu Protokoll ge-

geben werden, um rechtswirksam zu sein, sie kann ferner innerhalb der Frist zur Annahme widerrufen werden, wenn inzwischen nicht ein Anderer die Annahme erklärt hat (§§ 336 bis 341).

Die *hereditas jacens* ist durch einen gerichtlich zu bestellenden Kurator zu verwalten (§§ 342 bis 348).

Eine originelle Haltung nimmt der Kodex gegenüber der Schenkung ein, indem er sie in direktem Anschlusse an das Erbrecht behandelt, und zwar im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die letzwilligen Verfügungen, welche sowohl der Kodex als der Sprachgebrauch wie eine Art Schenkung auffafst. Es wird jedoch im Kodex die Schenkung unter Lebenden von jener auf den Todesfall unterschieden; jene wird als eine in bestimmter Form erklärte unentgeltliche Vermögenszuwendung an einen Anderen definiert, und es sind die Voraussetzungen ihrer Gültigkeit sowie die Widerruflichkeit des Aktes den allgemeinen Rechtsnormen nachgebildet, mit der Abweichung, dafs die Schenkungen unter Lebenden hinsichtlich ihrer Gröfse keiner Beschränkung zu Gunsten der gesetzlichen Erben unterworfen sind (§§ 349 bis 367).

Die letztwillige Verfügung — wie erwähnt sprachlich eine Gattung der Schenkung, also identisch mit der Schenkung auf den Todesfall — ist nach der Definition des Kodex eine letztwillige, d. h. jederzeit widerrufliche, an eine bestimmte Form gebundene Willenserklärung, auf Grund deren das Vermögen des Erklärenden nach seinem Ableben auf einen Anderen übergeht. Diese Verfügung (Testament) kann rechtsgültig in drei Formen vorkommen: 1. als *testamentum holographum*, 2. als *testamentum allographum* (vom Kodex als „geheimes" Testament betitelt) und 3. als notarielles Testament. Das notarielle Testament ist in einem veschlossenen, mit der Namensfertigung des Testators, zweier Zeugen, sowie eines Notars versehenen Couvert bei dem inventierenden Notar gegen eine Empfangsbestätigung zu hinterlegen, worin der Notar die Erklärung abgiebt, dafs das inbefindliche Testament nur nach dem Tode des Erblassers und in Gegenwart des Erben geöffnet werden dürfe (§§ 352 bis 373).

Neben diesen ordentlichen Testamentsformen kennt der Kodex auch aufserordentliche, und zwar: Militärtestamente, Testamente während einer Seefahrt, während einer ansteckenden Krankheit und für im Auslande weilende Personen (§§ 374 bis 382).

Bezüglich des Umfanges des testamentarisch übertragbaren Vermögens bestimmt der Kodex, dafs der Erblasser bei Vorhandensein selbst nur eines gesetzlichen Erben (Descendenten) nur bis zur Hälfte seines Vermögens testieren kann. Wird diese Hälfte überschritten, so tritt jedoch nicht Ungültigkeit des Testamentes, sondern verhältnismäfsige Herabminderung der letztwilligen Zuwendungen ein (§§ 383 bis 386).

Die Bestimmungen über die Berechnung des Pflichtteiles, die Auseinandersetzung mit den Legataren, die Realisierung und Liquidierung

des Nachlasses, ferner über die Ungültigkeit der Testamente folgen allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§§ 387 bis 421).

3. (Deutsche Eingaben bei ungarischen Gerichten.) Gegen den Zahlungsauftrag eines ungarischen Wechselgerichtes hatte der in der Bukowina lebende Beklagte seine von einem dortigen Advokaten signierten, in deutscher Sprache abgefafsten Einwendungen diesem Gerichte eingesendet. Derselbe wies die Eingabe mit der Motivierung zurück, dafs solche in ungarischer Sprache verfafst sein müfste, weil die ungarische Sprache die Staats- und Gerichtssprache sei. Die königliche Tafel in Budapest änderte diesen Bescheid dahin ab, dafs für den Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten ein *curator ad actum* mit der Weisung zu bestellen sei, dafs er die Eingabe in ungarischer Sprache innerhalb drei Tagen zu überreichen habe. In der Begründung wird ausgeführt, dafs im Verfahren in Wechselstreitigkeiten Einwendungen auch ohne Gegenzeichnung eines Advokaten anzunehmen sind, man von Fremden die Kenntnis der ungarischen Sprache nicht verlangen könne und der Fremde deshalb mit Rücksicht auf die kurzen Fristen in Wechselsachen in seinem Rechte nicht verkürzt werden dürfe.

4. (Randvermerke im inländischen Heiratsregister auf Grund ausländischer Scheidungsurteile.)

Hierüber ist in einem Erlafs des grofsh. bad. Justizministeriums vom 26. September 1893 Nr. 19936, der auch das Thatsächliche soweit nötig enthält, bemerkt:

Inhaltlich der an die Staatsanwaltschaft F. mitgeteilten Aktenstücke hat Karl Friedrich Schöpflin von B. hinsichtlich seiner daselbst am 20. November 1884 mit Anna Maria Adler geschlossenen Ehe am 4. Januar 1893 bei dem *Circuit Court City of St. Louis* ein Scheidungsurteil erwirkt und bei dem Standesbeamten zu B. dessen Vormerkung im Heiratsregister, der die Frau des Antragstellers entgegentritt, beantragt.

Die Staatsanwaltschaft, welcher das Amtgerichtt die Akten mit Bezug auf § 14 der Bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1875 und auf § 124 der Dienstweisung für die badischen Standesbeamten übersendet hat, kann zu einem Vorgehen auf Grund dieser Vorschriften nicht als zuständig angesehen werden, da letztere nur solche Urteile, welche von inländischen (deutschen) Gerichten erlassen sind, zur Voraussetzung haben.

Der Standesbeamte ist auch nicht etwa ohne weiteres ermächtigt, auf Grund des ausländischen Scheidungsurteils den Vermerk am Rande des Heiratsregistereintrags über die Eheschliefsung (§ 55 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Febr. 1875) auf Antrag eines Beteiligten zu vollziehen.

Die Vollziehung eines solchen Vermerks setzt vielmehr voraus, dafs das ausländische Urteil von dem zuständigen inländischen Gerichte

auf Klage in Gemäfsheit der §§ 660 bis 661 C.P.O. durch Vollstreckungsurteil für vollziehbar erklärt werde[2]). In dem hierwegen einzuleitenden Verfahren ist der Ehefrau des Antragstellers Gelegenheit gegeben, den von ihr behaupteten Mangel einer an sie ordnungsgemäfs erfolgten Zustellung hinsichtlich der bei dem amerikanischen Gerichte erhobenen Klage geltend zu machen. § 661 Ziff. 4 C.P.O. (Annalen d. grofsh. bad. Gerichte Bd. LIX, S. 302).

5. Für die in der Osterwoche (26.—31. März) l. Js. zu Paris stattfindende 15. Session des *Institut de droit international* steht die Beratung folgender Gegenstände auf der Tagesordnung:

1. Entwurf eines internationalen Reglements, betr. die Vormundschaft über Volljährige (Referenten: H. H. Glasson u. Lehr);
2. Gesetzeskollisionen und internationale Gesetzgebung, betreffend den Konkurs (Ref.: H. H. Weifs u. Asser);
3. Definition und rechtliche Behandlung der Küstengewässer (Ref.: H. H. Barclay u. Renault);
4. Regeln, betreffend die Führung der National-Flagge für Handelsschiffe (Ref.: H. H. Asser u. Lord Reay);
5. Revision des Art. 26 der Oxforder Beschlüsse über die Auslieferung (Ref.: H. H. Lammarch u. Renault);
6. Seehandel; Regelung polizeilicher Vorschriften bezgl. der Sklavenschiffe (Ref.: H. H. Engelhardt u. von Martens);
7. Internationale Regelung des Rechts, betreffend Transport und Verkehrsmittel (Ref.: H. H. Meili u. Buzzati);
8. Internationale Regelung der Kriegskonterbande (Ref.: H. H. Kleen u. Brusa);
9. Regelung der Verantwortlichkeit der Staaten für den auf ihrem Gebiete bei Aufruhr oder Bürgerkriegen durch Ausländer entstandene Schäden (Ref.: H. H. Jellinek u. Brusa);
10. Gesetzeskollisionen, betreffend die Staatsangehörigkeit, Naturalisation, Ausweisung (Ref.: H. H. Catellan u. Weifs);
11. Gesetzeskollisionen, betreffend Inhaberpapiere (Ref.: H. H. Lyon-Caen u. Sacerdoti);
12. Internationale Mafsregeln zum Schutze der Besitzer von entwerteten Inhaberpapieren (Ref.: H. H. Asser u. Vincent);
13. Wünschenswerte Reformen bezgl. der dermalen bestehenden gerichtlichen Institutionen im Orient (Gen.-Ref. Rolin-Jaequemyns, eine Reihe von Specialberichterstattern für die einzelnen Länder);
14. Immunitäten der diplomatischen Personen (Ref.: Lehr u. Engelhardt);

---

2) Vgl. hierzu Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 385 ff.); *Hinschius*, Kommentar zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 3. Aufl., Not. 24 a. E. zu § 55; *Francke* in der Zeitschrift für Civilprozefs Bd. 8, S. 96; auch Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 3, S. 11 und 420.

15. Immunitäten der Konsuln (Ref.: Engelhardt u. Féraud-Giraud);
16. Die Kompetenz der diplomatischen und konsularischen Agenten als Civilstandsbeamte (Ref.: H. H. Pierantoni u. N.);
17. Die Berner internationale Konvention zum Schutze von Werken der Litteratur and der Kunst von 1886 (Ref.: H. H. Roguin u. Kamarovsky).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Hergenhahn, Theodor,* Oberlandesgerichtsrat a. D. Das Eheschliefsungs- und Ehescheidungsrecht, nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 2 Bd., Hannover, Helwing 1893, IX, 315 S.

Der vorliegende zweite Band des in Bd. II unserer Zeitschrift S. 100 angezeigten und in der Praxis schon recht beliebt gewordenen Werkes enthält die Entscheidungen aus den Jahren 1889 bis zum Schlusse des Jahres 1892, und zwar ans den Jahren 1889 und 1890, soweit sie noch keine Aufnahme im ersten Bande gefunden haben, aufserdem auch einige ältere im ersten Bande unberücksichtigt gebliebene Entscheidungen. Die systematische Ordnung der Zusammenstellung: materielles Eheschliefsungs- und Ehescheidungsrecht, Prozefsrecht und Strafrechtsnormen, ist auch hier beibehalten. Als zweckmäfsige Neuerung ist die Anführung des Wortlauts der in den Entscheidungen angezogenen Gesetzesstellen zu verzeichnen und so wird auch dieser zweite Band der Praxis gute Dienste leisten. *B.*

2. *Deutsch, Ludwig,* Dr. in Wien. Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen aus allen Gebieten des Civil- und Strafrechtes, publiziert im Jahre 1892. Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1893. VIII u. 215 S. 2 M. 50 Pf.

Wie in den Vorjahren, so enthält auch die vorliegende Sammlung Entscheidungen des k. k. österreichischen obersten Gerichtshofes aus allen Gebieten des Civil- und Strafrechts, die im Jahre 1892 in den verschiedenen Zeitschriften etc. erschienen sind. Bei der Wiedergabe wurde, wie bisher, auf den wesentlichen Inhalt der Entscheidungen, d. h. auf die in denselben zum Ausdrucke gebrachte Auffassung der Rechtsnormen Bedacht genommen und jeder Entscheidung auch die Quelle beigefügt, aus welcher sie entnommen wurde. Die Sammlung eignet sich zum bequemen Gebrauche für Orientierung in der österreichischen Rechtsprechung. *B.*

3. *Stooss, Karl,* Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt, II. Bd., Basel, Georg & Co., 1893, IX u. 486 S. 6 M.

Nach denselben Grundsätzen, wie der in Bd. I behandelte allgemeine Teil des Strafrechts (vgl. Bd. II dieser Zeitschrift S. 536), ist hier die vergleichende Darstellung des besonderen Teils der Schweizerischen Strafgesetzbücher durchgeführt. Zugleich ist versucht, bei den Verbrechen, deren gesetzgeberische Behandlung zu Zweifeln Anlafs geben wird, aus der Vergleichung der kantonalen Strafrechte die leitenden Gesichtspunkte für die einheitliche Gesetzgebung zu gewinnen.

Auch der vorliegende Band zeichnet sich durch die dem Verfasser eigene Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung aus. Das Werk hat nicht blofs

für die Schweiz, sondern auch für alle auswärtigen Kriminalisten höchstes Interesse.

Die systematische Einrichtung behandelt Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen (nebst Konkurs- und Betreibungsstrafrecht), Delikte gegen den Frieden, gegen das religiöse Gefühl (sog. Religionsdelikte), gegen die Freiheit, Sittlichkeit, Familienrechte, Ehre, Treu und Glauben im Verkehr, gemeingefährliche Verbrechen gegen den Staat, gegen die Staatsgewalt und gegen die Staatsverwaltung. Der Darstellung ist bei sämtlichen Materien die einschlägige Litteratur vorangestellt.

Bei der den Zwecken unserer Zeitschrift besonders naheliegenden Darstellung der Delikte gegen befreundete Staaten bemerkt zum Schlusse der gelehrte Verfasser: „Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, das Vertrauen, das ihr im Völkerverbande zu teil wird, ihre völkerrechtliche Bedeutung als Sitz internationaler Verwaltungen und die fortschreitende Entwickelung des internationalen Gedankens im allgemeinen legen der Schweiz die Pflicht auf, befreundeten Staaten gegen verbrecherische Angriffe weitherzig Strafschutz zu gewähren und mit der internationalen Engherzigkeit, wie sie zum Teil noch im Auslieferungswesen besteht, vollständig zu brechen, dabei aber mit aller Entschiedenheit und Festigkeit die demokratischen Grundsätze zu wahren." *B.*

4. ***Engelmann, A.,*** Landrichter. Das Preufsische Privatrecht in Anknüpfung an das gemeine Recht systematisch dargestellt. 5. Aufl., Breslau, Wilhelm Koebner, 1893. XV u. 541 S. 8 M.

Hauptsächlichster Zweck des Verfassers ist, die durch die Lehre des gemeinen Rechts Geschulten in das preufsische Recht einzuführen und so die anderwärts erworbenen gründlichen Kenntnisse des preufsischen Rechts im Gedächtnisse aufzufrischen. Dieser Zweck ist in gelungenster Weise erreicht; in durchaus klarer und bündiger Entwickelung werden die grundlegenden und insbesondere die dem preufsischen Recht eigentümlichen Rechtsbegriffe und Rechtsanschauungen dargestellt. Das Buch erweist sich daher nicht etwa nur für jüngere Juristen nützlich, sondern gewährt auch dem selbst mit dem Rechte schon vertrauten Praktiker die bei der Kasuistik des preufsischen Landrechts immer sehr erwünschte Möglichkeit einer raschen Orientierung, so dafs auch in der Praxis das Buch mit besonderem Nutzen zu Rate gezogen werden wird. *B.*

5. ***Müller, H.,*** Rechnungsrat im preufs. Justizministerium. Die Preufsische Justizverwaltung. Eine systematische Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betreffenden Vorschriften. Auf amtliche Veranlassung und unter Benutzung der Akten des Justizministeriums herausgegeben. 4. Auflage, 2 Bde., Berlin, Reinhold Kühn, 1892. VIII u. 1753 S.

Die vorliegende neue Bearbeitung des im Jahre 1881 in erster Auflage erschienenen Sammelwerkes hat sich nicht darauf beschränkt, die seither ergangenen Erlasse, Entscheidungen etc. nachzutragen; es ist vielmehr gegen früher der Rahmen wiederum nicht unerheblich erweitert worden, so dafs kaum ein Gebiet der Justizverwaltung unberücksichtigt geblieben ist. Der Stoff ist in 3 Bücher zerlegt, nämlich 1. Buch: Behörden, 2. Buch: Beamte, 3. Buch: Geschäfte. Die beiden ersten Bücher bilden den ersten Band, während das dritte, ein chronologisches und das alphabetiche Sachregister in dem zweiten Bande Aufnahme gefunden haben. Innerhalb dieser Gruppierung kommt der Gesamtstoff in 10 Teilen und 98 umfangreichen Abschnitten zur Darstellung, stets mit genauer Angabe der Quellen. Die einzelnen Teile betreffen: Gerichtsverfassung, persönliche Verhältnisse der Beamten, Anstellungsverhältnisse, Beamtenpflichten, Beamtenrechte, Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten, Kassenverwaltung, Bureauverwaltung, Bauverwaltung und Strafvollzug.

Das Werk bekundet einen Bienenfleifs des Verfassers; für die Verlässigkeit der Darstellung bürgt die Benutzung der amtlichen Quellen, die zum

grofsen Teile sonst unzugänglich sind. Die Reichhaltigkeit des Inhaltes ist geradezu staunenswert, so dafs das Buch auf keine Frage aus dem in Rede stehenden Gebiete versagt. Insbesondere ist in dem Teile über Bureauverwaltung dem Geschäfts- und Rechtshülfeverkehr in ausführlichster Weise eine 121 Seiten enthaltende Zusammenstellung gewidmet. Das Werk kann daher jedermann auch aufserhalb Preufsens, der über die einschlägigen Verhältnisse sich zu unterrichten Anlafs hat, bestens empfohlen werden. *B.*

6. ***Jastrow, Hermann,*** Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte. Zum Gebrauche für Richter und Rechtsanwälte. Berlin 1893, Otto Liebmann, XXVIII u. 602 S. 11 M. 50 Pf.

Dieses Buch verdient als ein ausgezeichnetes Hülfsbuch für den engeren Kreis der amtsrichterlichen Geschäfte bezeichnet zu werden. Dasselbe bietet für alle beim Amtsgerichte zu erledigenden Geschäfte das erforderliche Material an Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen u. dgl., verbunden mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und mit allen sonstigen für das Verständnis und die praktische Handhabung der Gesetze nötigen Bemerkungen. Besonders zweckdienlich ist die Zusammenstellung für die sog. Nebengeschäfte, die aufserhalb des täglichen Geschäftsganges liegen und bezüglich welcher das einschlägige Material sonst mühsam zusammengesucht werden mufs. Wir heben hier hervor die Vorschriften in Bezug auf das gerichtliche Registerwesen (Handels-, Zeichen-, Muster-, Genossenschafts-, Wassergenossenschafts-, Schiffs- und Vorrechtsregister), sonstige Geschäfte des Handels- und Seerechts, vormundschaftsrichterliche Nebengeschäfte, Stiftungssachen, Hinterlegungswesen, besondere Prozeduren der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Rechtshülfe, Mitwirkung der Gerichte in Verwaltungssachen (Disciplinarsachen, Verwaltungsstreitsachen, Arbeiterversicherungssachen), Kostenwesen u. a. m. Zu Grunde gelegt ist überall der Zustand der landrechtlichen Gebietsteile Preufsens; doch werden grofse Abschnitte des Werkes auch aufserhalb dieses Gebiets mit Vorteil benutzt werden können. Durchweg ist auf die thunlichste Förderung beim praktischen Gebrauche, insbesondere auch durch Beigabe doppelter Register Rücksicht genommen. *B.*

7. ***Kurtz, C.,*** Amtsgerichtsrat. Hülfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshülfe- und Auslieferungs-Angelegenheiten. Enthaltend die Vorschriften über Strafregisterführung, Zählkartenstatistik, Mitteilungen und Ersuchen in Strafsachen, nebst sämtlichen Auslieferungsverträgen, ergänzt durch Gesetze, Verordnungen, ministerielle Erlasse, nebst den Verzeichnissen der Gerichtsbehörden Österreichs-Ungarns, Rufslands und der Schweiz, der Konsulate etc. Mit Anmerkungen versehen. Berlin 1893, Otto Liebmann, XII u. 271 S.

Das vorliegende Buch, dessen Inhalt durch den Titel näher gekennzeichnet ist, bietet insbesondere den Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern, Amtsrichtern, Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden, Gefängnis- und Polizeibeamten, Konsuln und auswärtigen Behörden ein in der Praxis verwendbares Nachschlagebuch des behördlichen Verkehrs in Strafsachen. Überall sind, soweit erforderlich, die einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und sonstigen Bekanntmachungen berücksichtigt, namentlich haben auch die Auslieferungsverträge Aufnahme gefunden. Das Buch erweist sich als bequemes und praktisches Hülfsmittel für den geschäftlichen Verkehr der Behörden in Strafsachen. Ob jedoch die mitgeteilten Übersichten der Gerichtsbehörden vollkommen dem dermaligen Stande entsprechen — jene der Gerichtsbehörden Österreich-Ungarns z. B. gründet auf Just.-M.-Bekanntmachung von 1884 —, dürfte zu bezweifeln sein. *B.*

8. ***Lass, Ludwig,*** Dr. jur., Assessor, Privatdozent an der Universität Marburg. Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichtshöfe Deutschlands auf dem Gebiete des Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechts. 38 S. Internationale Verlagsanstalt, Berlin 1892.

In dem vorliegenden Schriftchen sind die wichtigsten Rechtsgrundsätze, welche das Reichsgericht, das frühere Reichsoberhandelsgericht und verschiedene Oberlandesgerichte in Deutschland auf dem Gebiete des Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechts ausgesprochen haben, in kurzen Sätzen und in geordneter Folge zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ermöglicht eine schnelle Orientierung über die sonst zerstreut sich vorfindenden, oft sehr umfangreichen Entscheidungen. *B.*

9. ***Danzer, Max,*** Rechtsanwalt in München. Das Bayerische Landrecht *(Codex Maximilianeus Bavaricus civilis)* vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung. Text mit Anmerkungen und Sachregister. München 1894, J. Schweitzer (Jos. Eichbichler). XIV, 373 S. Preis 8 M.

Bei der hervorragenden Stellung, welche das Bayerische Landrecht unter den deutschen Partikularrechten einnimmt, wird auch für die nichtbayerischen Leser unserer Zeitschrift das Erscheinen der vorliegenden Textausgabe mit Anmerkungen erhöhtes Interesse bieten. Obwohl das bayerische Landrecht seit beinahe 140 Jahren in Geltung ist, hat solches bisher eine derartige litterarische Bearbeitung nicht erfahren, daher ist es ein grofses Verdienst des Herausgebers, durch das vorliegende Buch einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen, und ein für die rasche Orientierung im bayerischen Civilrecht und der einschlägigen Litteratur brauchbares Hülfsmittel geboten zu haben. Zweckmäfsiger Weise sind die durch spätere Verordnungen und Gesetze aufgehobenen oder abgeänderten Sätze des Landrechts nicht ganz beseitigt, die als antiquiert zu betrachtenden Sätze im Texte durch kleineren Druck bemerkbar gemacht, jene Gesetzes-Abschnitte aber, welche solche durch die moderne Gesetzgebung vollständig beseitigte Rechtsinstitute behandeln, nur mit der Überschrift unter Hinweis auf die derogierenden Gesetzes-Novellen angeführt. Die dem Texte beigefügten Noten enthalten Hinweisungen auf die Kreitmayr'schen Annotationen sowie auf andere Gesetzgebungen, und verzeichnen sonst noch die Ergebnisse der Wissenschaft und der Praxis in gedrängter Kürze. Dem Texte des Landrechts sind im Anhang I die noch geltenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753, im Anhang II die für die Oberpfalz noch geltenden Fragmente des Oberpfälzischen Landrechtes vom Jahre 1657 beigefügt und im Anhang III sind die zahlreichen Text-Varianten wiedergegeben. Die kurze systematische Übersicht über den Inhalt des Gesetzes und das alphabetische Nachschlageregister sind für die leichtere Handhabung des Gesetzbuches vorzüglich geeignet. Das Buch auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der beigegebenen Noten zu prüfen, liegt nicht im Zwecke vorwürfiger Anzeige. Es kann wohl angenommen werden, dafs der Verfasser, der seit 20 Jahren mit der Anwendung des Bayerischen Landrechts in der Anwaltspraxis befafst ist, mit besonderer Sorgfalt zu Werke gegangen, weshalb er auch wegen allenfallsiger Lücken und Mängel auf nachsichtige Entschuldigung rechnen darf. *B.*

10. ***Domenico Giuriati,*** Gli Errori Giudiziari. Diagnosi e Rimedi. Milano Flli Dumolard 1893. VIII e 544 p.

In diesem, nicht ausschliefslich für Fachmänner bestimmten Werke hat es sich der Verfasser, einer der angesehensten Anwälte Italiens, zur Aufgabe gemacht, die Mängel der Strafrechtspflege seines Vaterlandes an der Hand des amtlichen statistischen Materials, die Fehlgriffe, welche durch Verurteilung Unschuldiger allenthalben und zu allen Zeiten begangen wurden und auch heutzutage noch weit häufiger vorzukommen pflegen, als man gewöhnlich annimmt, durch bündige und lebendige Schilderung sowohl der einschlägigen *causes celèbres* der europäischen Strafjustiz als auch minder bekannter, darum aber nicht weniger merkwürdiger Strafprozesse und Urteile italienischer Gerichtshöfe zu veranschaulichen, die äufserst mannigfachen Ursachen irrtümlicher Urteile zu untersuchen und Vorschläge zu machen, wie solche Fehlgriffe auf ein geringeres Mafs zurückgeführt und die durch sie Betroffenen, soweit dies überhaupt möglich, schadlos gehalten werden können.

Es fallen in diesem Buche grelle Streiflichter auf die Stellung des italienischen Richterstandes gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Staatsregierung überhaupt und auf das Mifstrauen, mit welchem in vielen Fällen strafrichterliche Urteile in Italien aufgenommen werden und welches sich erst in den letzten Tagen wieder kundgegeben hat, sobald das Urteil auf die gegen den Gouverneur der römischen Bank und seine Mitangeschuldigten geführte Voruntersuchung bekannt geworden war. Diese Zustände lassen es begreiflich erscheinen, dafs der Notschrei nach einer gründlichen Verbesserung des Strafverfahrens, nach Erleichterung der Bedingungen der Wiederaufnahme des Verfahrens und nach gesetzlicher Anerkennung des Rechtes unschuldig Verurteilter auf Entschädigung und Regelung des Verfahrens, welches der Zuerkennung dieser Entschädigung vorauszugehen hat, in Italien noch lauter und allgemeiner ertönt, als bei uns. Der Verfasser will aber das Recht auf Entschädigung nicht auf die Fehlgriffe der Strafjustiz im eigentlichen Sinne, als welche er nur irrtümliche und in Rechtskraft erwachsene Verurteilungen Unschuldiger anerkennt, beschränkt wissen, sondern er fordert dasselbe für jeden, der mit Unrecht verhaftet oder angeschuldigt und später entweder aufser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist, ja er nimmt dasselbe auch für diejenigen in Anspruch, welche durch ihr Vorleben und durch vorhergehende wiederholte Bestrafungen den Verdacht auf sich gelenkt oder durch ihr Verhalten während der Voruntersuchung zu dem Beschlusse auf Eröffnung des Hauptverfahrens und zur Verlängerung ihrer Untersuchungshaft Veranlassung gegeben haben. Die scharfsinnige und für die humane Gesinnung des Verfassers zeugende Motivierung dieser Thesen wird auch für denjenigen von Interesse sein, der sich denselben nicht in allen Punkten anzuschliefsen vermag. Mit besonderer Vorliebe hat sich der Verfasser mit dem Strafprozefsgesetze unseres Vaterlandes beschäftigt, dessen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens er auch für Italien empfiehlt. Nicht minder hebt er rühmend hervor, dafs keine Nation so ernstlich sich bemüht hat, für die Rechte unschuldig Verurteilter einzutreten als die deutshe, wie er durch Bezugnahme auf die neuere Litteratur und durch die Mitteilung des Hauptinhalts der Reichstagsdebatte vom 12. Februar 1892 zu beweisen sucht.

Leider gestattet uns der Raum nicht, einen auch nur einigermafsen genügenden Überblick über den aufserordentlich reichen Inhalt des vielseitigen Werkes zu geben, das gleich bei seinem Erscheinen in Italien nicht geringes Aufsehen erregt hat und von der Kritik mit einmütiger Begeisterung aufgenommen worden ist. *C. Schwemmer.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs, Bd. XIX, 1. u. 2. Heft: *Klein*, die neuen österreichischen Civilprozefs-Gesetzentwürfe. *Bähr*, die neuen österreichischen Civilprozefs-Gesetzentwürfe. *Petersen*, die prozessuale Behandluug der Kompensationseinrede und der mit ihr verbundenen Widerklage. *Pollak*, über die systematische Stellung des Mahnverfahrens. *Neubauer*, die Entscheidungen des Reichsgerichts über Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Bd., 1. Heft: *Grofs*, die Ausbildung des praktischen Juristen. *Eisenmann*, das Mexikanische Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Nieder-Kalifornien. *Frassati*, die bedingte Verurteilung in Italien. *Schneider*, rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben. *Olrik*, über die Einteilung der Verbrecher mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, begründet von Dr. *J. A. Seuffert*, nun herausgegeben von Dr. *Julius von Staudinger*, Senatspräsident a. D. in München, 58. Jahrgang (1893); *Rutz*, die durch das Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr geschaffenen

neuen Rechtsnormen (1—5). *Seuffert*, Konkurs über das Vermögen der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten (6, 7). *J. Sch.*, über die zeitliche Herrschaft der die Eheschliefsung regelnden Gesetze, insbesondere Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung des bayer. Heimatsgesetzes von 1868/1872 betr. (11, 12). *Göbel*, Unternehmen und Verleiten im deutschen Reichsstrafrechte, insbesondere in der Materie des Meineids (17—19). 11. Ergänzungsband: *Becher*, That- und Rechtsfrage. Rücktritt des einzelnen Mitthäters vom Versuch 3, 4). *Zahn*, kann eine Aktiengesellschaft Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft werden (7, 8)? *Silberschmidt*, die vertragsmäfsige Einführung des Konsolidationsprincips im Nürnberger ehelichen Güterrecht (12). *Dispeker*, zur Lehre von der Entmündigung (15). *Bayerlein*, Ablehnung der im Strafverfahren in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge (17 bis 19).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 3. Bd., 9. Heft: *Petersen*, die Entwürfe zu einer Civilprozefsordnung für Österreich und zu den dazu gehörigen Nebengesetzen. 10. Heft: *Bingner*, Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. *Grohmann*, zur Auslegung von § 712 Abs. 2 der Civilprozefsordnung. 11. Heft: *Petersen*, die Entwürfe zu einer Civilprozefsordnung für Österreich und zu den dazu gehörigen Nebengesetzen. *Grützmann*, die zweite Lesung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zeitschrift f. Rechtspflege im Herzogtume Braunschweig, 40. Jahrgang: *Kulemann*, der Eigentumsvorbehalt (10). *Wolf*, nochmals zu § 18 des Mobiliarpfandgesetzes (12).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXIV, Heft 3. *Cörmann*, das Nachbarrecht an Eisenbahnen nach französischem Rechte.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 34. Bd., N. F. 12. Bd., Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins zu Frauenfeld den 4. und 5. September 1893: *Rossel*, *l'exception de jeu dans les marchés différentiels*. *v. Salis*, die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen; Korreferent hiezu *v. Brüstlein*. Protokoll.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang, 5. und 6. Heft: † Bundesrat Dr. Louis Ruchonnet. *Thurneysen*, zum Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. *Berthoud*, *le nouveau Code de procédure pénale pour le canton de Neuchâtel*. *David*, zur Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter im Kanton Basel-Stadt. *Gautier*, *la session générale de l'Union internationale de droit pénal*. *Ladame*, *troisième congrès d'anthropologie criminelle tenu à Bruxelles en 1892*. *Hürbin*, die todeswürdigen Verbrecher in der Strafanstalt.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXV* (1893) Nr. 5: *Barclay*, *la question des pêcheries dans la mer de Behring*. *Engelhardt*, *considérations historiques sur les protectorats*. *Dubois*, *les juridictions inferieures en Russie, d'après le code de 1864 et les lois de 9 et 12 juillet 1889 (deux art.)*.

Journal du droit international privée, *20. Année (1893) Nr. VII—VIII—IX—X*: *Surville*, *de la nationalité des enfants nés sur le sol français de parents étrangers*. *Darras*, *de l'état actuel du droit des auteurs étrangers en France et des auteurs français à l'étranger. Du droit pour les États étrangers de posséder des immeubles en Allemagne, consultation fournie par Faculté de droit de Berlin à l'occasion de la succession Zappa*. *Borno*, *étude sur la loi du 30 octobre 1860 relative aux mariages entre Haïtiens et étrangers*. *Diena*, *de droits de succesion d'un enfant né d'un mariage célèbre en Italie devant un consul des États-Unis*. *Keidel*, *renseignements pratiques sur la nationalité allemande*.

Annales de droit commercial français, étranger et international, 1893 Nr. 5: *Wahl, étude sur l'augmentation du capital etc. (suite). Thaller, France, chronique de législation et doctrine en matière de droit commercial et industriel. Buchère, réponse à une théorie sur le report.*

Revue internationale du droit maritime, *9 Année 1893/94, Nr. I—II:* Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, England (*Govare* u. *Morel-Spiers*), Belgien (*Maeterlinck*), Italien (*de Bévotte*), Tunis (*Martineau des Chesnez*). *Mittelstein, de la saisissabilité et de l'insaisissabilité des navires (Cont.).*

Archivio giuridico, *Vol. LI. Fasc. 3, 4, 5: Lucci, del diritto di superficie (cont.). Papa D'Amico, il jus retentionis nel fallimento, riforma agli art. 805 e 806 codice di commercio. Supino, la concorrenza e le sue più recenti manifestazioni. Sraffa, giurisprudenza controversa sui fallimenti. Bonelli, l'ipoteca per debiti futuri in diritto romano (cont.). Fasc. 6: Sacchi, sulla teoria degli assenti nel diritto civile e giudiziario dei romani. Bonelli, l'ipoteca per debiti futuri in diritto romano (cont. e fine). Blandini, note sul diritto penale dell' Editto Langobardo. Guarnieri, i contratti agrari.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XXXVIII (VIII della 3. Serie), 1893, Fasc. V (Novembre): Lucchini, applicazioni giuridiche dell' antropologia criminale. De Rubeis, sull' introduzione di animali nella strada ferrata. Fasc. VI (Dicembre): Alpi, dell' omissione di referto.*

La scienza del diritto privato etc., *Anno I* (1893), *Fasc. VIII: Castori, la riforma del procedimento civile. Granata, la protezione giuridica dei figli non ancora nati. Guarnieri, una questione di precedenza. Guarnieri, contro l'adozione. Cavagnari, il diritto ferroviario. Cavagnari, il discossi inaugurali del presente anno giuridico e le riforme di diritto privato (contin.). Fasc. IX: Longhi, antropologia e psicologia nella giurisprudenza civile. Loria, socialismo giuridico. Guarnieri, appunti al progetto Gianturco sulla ricerca della paternità. Anno I* (1893).

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 2. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Das **Verzeichnis der Herren Mitarbeiter** und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf **den inneren** Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Dozent a. d. Universität Heidelberg. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionsrat im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Strisower*, Dozent in der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Die internationalrechtlichen Bestimmungen des ungarischen Ehegesetz-Entwurfes.

Von Dr. **Emil Jettel**, Sektionsrat im k. u. k. Ministerium des Äufsern in Wien.

Der am 2. Dezember 1893 im ungarischen Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf eines Ehegesetzes für die Länder der ungarischen Krone mit Ausnahme von Kroatien-Slavonien verfolgt den Zweck, an die Stelle der auf diesem Gebiete für die einzelnen Glaubensgenossenschaften derzeit in Kraft stehenden konfessionellen Vorschriften ein einheitliches staatliches Eherecht zu setzen.

Der heutige Stand der Dinge ist folgender. Abgesehen von Kroatien-Slavonien bestehen gegenwärtig in Ungarn nicht weniger als acht verschiedene Eherechte. Für die Katholiken sind die materiellen Normen des kanonischen Rechtes mafsgebend. Die Anhänger des griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubensbekenntnisses zerfallen ihrer Nationalität nach in zwei Hauptgruppen: in die serbische und in die rumänische, deren jede ein besonderes Eherecht besitzt. Für die Evangelischen beider Konfessionen im eigentlichen Ungarn steht das Patent Kaiser Josephs II. (Gesetz-Artikel XXVI vom Jahre 1791) in Kraft. In Siebenbürgen haben dagegen die Reformierten (H. C.) ihr eigenes Kirchenrecht, während für die Evangelischen (A. C.) die im Jahre 1870 kundgemachte Eheordnung mafsgebend ist. Aufserdem bestehen noch eigene Eherechte für die Unitarier und für die Israeliten, und zwar für letztere im eigentlichen Ungarn eine Hofkanzlei-Verordnung vom Jahre 1863 und in Siebenbürgen und Fiume die betreffenden Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Diesem Zustande soll nun durch eine alle Konfessionen umfassende Säkularisierung des Eherechtes ein Ende gemacht werden. Am meisten werden davon die Katholiken betroffen, einmal mit Rücksicht auf ihr numerisches Übergewicht (nach den Volkszählungsergebnissen von 1890 in runden Summen: Katholiken: 7 267 000 = 47 %, griechisch-katholische: 1 655 000 = 11 %, Orthodoxe: 2 065 000 = 14 %, Evangelische (A. C.): 181 000 = 8 %, Reformierte (H. C.): 2 218 000 = 15 %, Unitarier: 61 000 = 0,5 % und Israeliten

708 000 = 4,5 % der Gesamtbevölkerung), dann aber infolge des Umstandes, daſs der Entwurf den Grundsatz der Auflösbarkeit der Ehe aufstellt, welcher dem katholischen Dogma (Florentiner und Tridentiner Concil) widerstreitet, während bei den anderen Konfessionen die Ehe schon jetzt als auflösbar gilt. Auf diese Fragen näher einzugehen, ist jedoch hier nicht am Platze.

Gegenstand der vorliegenden Besprechung sollen nur jene Bestimmungen des Entwurfes sein, welche das Gebiet des internationalen Privatrechtes berühren. Sie sind, abgesehen von einigen minder wichtigen Punkten, in einem eigenen, dem 7. Abschnitte, unter dem Titel: „Im Auslande abgeschlossene Ehen und Ehen der Ausländer", §§ 131 bis 143, zusammengefaſst und betreffen die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, die Ehehindernisse, die Förmlichkeiten der Eheschlieſsung und die Ehestreitigkeiten.

Für die Ehefähigkeit ist im Sinne des Entwurfes stets das heimatliche Gesetz des betreffenden Eheteiles maſsgebend, gleichviel ob es sich um die Verehelichung eines ungarischen Staatsangehörigen im Auslande oder eines Ausländers in Ungarn handelt (§ 131).

Vermag sich aber ein minderjähriger Ausländer, welcher in Ungarn seinen Wohnsitz hat, ohne sein Verschulden die nach seinen heimatlichen Gesetzen nötige elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung zur Eheschlieſsung nicht zu verschaffen, so kann ihm die ungarische Vormundschaftsbehörde einen Kurator bestellen und nach dessen Anhörung auch die Zustimmung zu seiner Verehelichung erteilen (§ 135). Da das ungarische Vormundschafts-Gesetz (Gesetzartikel XX vom J. 1877) nur die Bestellung eines provisorischen Vormundes für minderjährige Ausländer anordnet, dessen Funktion zu Ende geht, sobald die kompetente ausländische Behörde eine andere Verfügung getroffen hat, so faſst der Entwurf entweder nur den Fall ins Auge, daſs der minderjährige Ausländer in Ungarn heiraten will, bevor ihm in der Heimat eine definitive Vormundschaft bestellt wurde, oder es wird im Widerspruche mit dem Vormundschaftsgesetze, wie überhaupt mit dem in der ungarischen Gesetzgebung bezüglich der Statusfragen festgehaltenen Nationalitätsprincipe die Möglichkeit einer doppelten Vormundschaft für zulässig erachtet.

Rücksichtlich der Ehehindernisse unterscheidet der Entwurf zwischen den im Auslande und den in Ungarn geschlossenen Ehen. Erfolgt die Eheschlieſsung im Auslande, so soll das heimatliche Gesetz beider Parteien hiefür maſsgebend sein, insoweit dasselbe nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnet oder das ungarische Gesetz eine andere Verfügung enthält. Dies letztere ist der Fall, wenn es sich um die Eheschlieſsung eines ungarischen Staatsangehörigen mit einer Ausländerin handelt, ob die Ehe nun im Inlande oder im Auslande eingegangen wird; die Gültigkeit der Ehe richtet sich nämlich dann, abgesehen von der persönlichen Fähigkeit der Frau, für welche ihr heimatliches Recht maſsgebend bleibt, stets nach dem ungarischen Gesetze (§ 132). Auf das in der Heimat der Frau geltende Recht

würde also in diesem Falle keine Rücksicht zu nehmen sein. Verehelicht sich aber ein Ausländer in Ungarn, so mufs er den Nachweis erbringen, dafs seiner Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis im Wege steht, von welchem Nachweise allerdings der ungarische Justizminister dispensieren kann (§ 51).

Der ungarische Justizminister würde also unter Umständen in die Lage kommen, wenigstens indirekt, von Ehehindernissen zu dispensieren, welche in dem heimatlichen Rechte eines in Ungarn sich verehelichenden Ausländers begründet sind, während sonst zur Erteilung von Dispensationen allgemein diejenige Staatsgewalt als zuständig erachtet wird, auf deren Gesetzgebung das fragliche Ehehindernis beruht[1]).

Aufser den bei der Eheschliefsung von Ausländern in Ungarn zu beobachtenden, in ihrem heimatlichen Rechte begründeten Ehehindernissen gelten für dieselben aber auch gewisse in der *lex loci contractus*, also im ungarischen Gesetze aufgestellte Ehehindernisse, nämlich jene der Verwandtschaft, des bestehenden Ehebandes und des Gattenmordes (§ 134). Es entspricht dies den Forderungen der neueren Doktrin, welcher sich auch die voriges Jahr im Haag abgehaltene Konferenz zur Feststellung von Grundsätzen des internationalen Privatrechtes angeschlossen hat.

Was die Form der Eheschliefsung anbelangt, so richtet sich in dieser Beziehung die Gültigkeit der Ehe nach den zur Zeit und am Orte der Eheschliefsung bestehenden Gesetzen. Eine im Auslande abzuschliefsende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen mufs auch in Ungarn aufgeboten werden (§ 136), während das Aufgebot sonst nur am ordentlichen Wohnsitze der Brautleute, vorausgesetzt, dafs sie sich dort über drei Monate aufgehalten haben, vorzunehmen ist (§ 35).

Die Ehe mufs vor dem Standesbeamten geschlossen werden (§ 45). Als Standesbeamte können auch die österreichisch-ungarischen Botschafter, Gesandten und Konsuln innerhalb der von der ungarischen Regierung erteilten Ermächtigung fungieren, vorausgesetzt, dafs beide Teile oder wenigstens der Bräutigam ungarische Staatsangehörige sind (§ 46e).

Die Zulässigkeit von Eheschliefsungen in den Botschafts- und Gesandtschafts-Hotels ergiebt sich aus dem Grundsatze der Exterritorialität. Anders ist es mit den Eheschliefsungen vor den Konsuln. Dieser Kategorie von Beamten steht die Fiktion der Exterritorialität nicht zur Seite und sie fungieren auch vom Standpunkte ihrer heimatlichen Gesetzgebung nicht ohne weiteres als Standesbeamte. Den österreichisch-ungarischen Konsuln wenigstens, und zwar selbst jenen in der Levante, wo sie mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestattet sind, ist bisher das Recht, bei Trauungen österreichischer Staatsangehöriger (Notcivilehen) als Standesbeamte, wenn auch nur im Delegationswege, zu intervenieren, nicht eingeräumt gewesen. Wohl mit Rücksicht hierauf knüpft der Gesetzentwurf diese Befugnis an eine von der ungarischen

1) *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, I, S. 459.

Regierung zu erteilende besondere Ermächtigung. Es ist dabei wohl keine generelle, sondern eine specielle Ermächtigung gemeint, wie sie beispielweise das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, ins Auge fafst, nach welchem übrigens diese Vollmacht vom Bundeskanzler (Reichskanzler) erteilt wird, während sie nach dem Entwurfe von der ungarischen Regierung auszugehen hätte.

Materiellrechtlich ist die Bestimmung zu beachten, dafs die Eheschliefsung vor einer Gesandtschaft oder einem Konsulate zulässig sein soll, wenn auch nur der männliche Eheteil ungarischer Staatsangehöriger ist. Die Auffassung der Doktrin geht heutzutage überwiegend dahin, dafs diese exceptionelle Form der Eheschliefsung an die Voraussetzung zu knüpfen sei, dafs beide Eheteile jenem Staate angehören, welcher durch den Gesandten oder Konsul repräsentiert wird. In diesem Sinne sprachen sich das *Institut de droit international* und die Haager Konferenz aus; auch das belgische Gesetz vom 20. Mai 1882 enthält eine gleiche Anordnung. Die österreichischen Gerichte haben solche Ehen, sobald auch nur die Frau österreichische Staatsangehörige war, wiederholt für ungültig erklärt (Entsch. des O.G.H. vom 17. August 1880 und vom 14. Juli 1886).

Rücksichtlich der Kompetenz in Ehestreitigkeiten stellt das Gesetz übereinstimmend mit § 5 der ungarischen Exekutionsordnung (Gesetz-Artikel LX vom Jahre 1881) den Grundsatz auf, dafs in Ehestreitigkeiten ungarischer Staatsangehöriger nur das Urteil der ungarischen Gerichte wirksam ist (§ 137). Umgekehrt können ungarische Gerichte in Ehestreitigkeiten von Ausländern, insoweit es sich nicht lediglich um zeitweilige Vorkehrungen bezüglich des Unterhaltes der Frau, der Versorgung der Kinder u. dgl. handelt (§ 141), nur vorgehen, wenn in dem Heimatstaate der Eheleute Urteile ausländischer Gerichte in Ehesachen anerkannt werden (§ 139), eine Bestimmung, welche dem § 56 des schweizerischen Ehegesetzes vom 24. Dezember 1874 und dem § 3 des sächsischen Gesetzes vom 4. März 1879 nachgebildet ist.

Der Entwurf läfst jedoch hiervon Ausnahmen zu. Eine Ausländerin, welche vor ihrer Verheiratung ungarische Staatsangehörige war, kann nämlich vor den ungarischen Gerichten auf Scheidung (Auflösung) der Ehe klagen, wenn dieselbe in Ungarn geschlossen wurde und die Klägerin ihrem Manne nach Schliefsung der Ehe nicht ins Ausland gefolgt ist. Ebenso kann die Frau eines ungarischen Staatsangehörigen, selbst nachdem derselbe eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, vor den ungarischen Gerichten auf Scheidung klagen, wenn die den Scheidungsgrund bildende Thatsache vor der Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft sich ereignet hat und die Frau ihrem Manne nicht nach dem Auslande gefolgt ist (§ 140). Für letztere Bestimmung hat wohl § 568, Absatz 2 der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich als Vorbild gedient, nur dafs dort diese ausnahmsweise Kompetenz an

die Voraussetzung geknüpft ist, dafs der Mann seine Frau „verlassen“ und seinen Wohnsitz im Auslande genommen, nicht aber, dafs er in einem aufserdeutschen Staate die Naturalisation erlangt hat. Trotz aller Billigkeitsgründe, welche für eine derartige Begünstigung sprechen mögen, sollte man nicht aufser Acht lassen, dafs eine unter solchen Voraussetzungen vorgenommene Scheidung in der Regel aufser Landes unwirksam sein wird, was im Falle der Wiederverehelichung für die Parteien ernste Konsequenzen haben kann.

Gegenüber der Frage, welches materielle Recht bei Ehestreitigkeiten mafsgebend sein soll, wenn die Eheleute während des Bestandes der Ehe ihre Staatsbürgerschaft gewechselt haben, stellt sich der ungarische Entwurf in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung der neueren Theorie auf den Standpunkt, dafs das Gesetz der neuen Heimat auch dieses Verhältnis zu beherrschen habe[2]), ja es räumt für den Fall, als ausländische Eheleute die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, dem ungarischen Rechte unter Umständen sogar eine rückwirkende Kraft ein. Nach dem Entwurfe ist nämlich nicht nur die Scheidung auf Grund einer vor der Naturalisation eingetretenen Thatsache, insoferne dieselbe sowohl nach dem früheren Rechte der Eheleute als nach dem ungarischen Gesetze einen Scheidungsgrund bildet, zulässig, sondern auch die Umwandlung der von einem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach, wenn nach ungarischem Rechte ein Scheidungsgrund vorliegt (§ 138).

Der Entwurf eignet sich also die Auffassung des deutschen Reichsgerichtes an, welches, gestützt auf § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die Auflösung der Ehe nach vorangegangener richterlicher Trennung für zulässig erachtet, selbst wenn es sich um Ausländer und um Urteile ausländischer Gerichte handelt[3]).

Die eben erwähnten Bestimmungen sind für Österreich speciell mit Rücksicht auf die Praxis der sogenannten siebenbürgischen und ungarischen Ehen[4]) von Interesse. Es handelt sich dabei bekanntlich um die Ermöglichung der Wiederverehelichung durch Umgehung des von der österreichischen Gesetzgebung recipierten Ehehindernisses des Katholicismus (§ 111 a. b. G. B.), dem gemäfs eine zwischen katholischen Personen oder auch nur zwischen einer katholischen und einer andersgläubigen Person geschlossene Ehe nur durch den Tod gelöst werden kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde von österreichischen Staatsangehörigen vielfach folgender Vorgang eingehalten. Die Eheleute, bezw. auch nur der eine Eheteil, erwarben zunächst die ungarische

---

2) Anderer Ansicht, wenigstens für die Auffassung der österreichischen Gerichte: Frh. *v. Call*, Gegen die Siebenbürger Ehen, Wien 1893.

3) *Stölzel*, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876.

4) Dr. *Wilh. Fuchs*, Die sog. siebenbürg. Ehen. Wien 1889.

Staatsbürgerschaft und traten zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse über. Der weitere Weg war dann ein verschiedener. Waren die Eheleute bereits getrennt (nach der österreichischen Terminologie: von Tisch und Bett geschieden), so konnte der die Auflösung des Ehebandes anstrebende Teil nach der Aufnahme in eine protestantische oder unitarische Kirchengemeinde Siebenbürgens bei dem betreffenden siebenbürgischen kirchlichen Ehegerichte, auf Grund der diesen Gerichten von altersher zustehenden und durch die ungarischen Gesetzartikel XLIII, XLVIII und LIV vom Jahre 1868 neuerdings bestätigten Privilegien die Umwandlung der zeitlichen Scheidung — nach der bisherigen Terminologie — in eine Trennung dem Bande nach erwirken. Das Urteil des siebenbürgischen kirchlichen Ehegerichtes, dessen Wirksamkeit sich übrigens ausdrücklich auf den übergetretenen Ehegatten beschränkte, war somit nur ein deklaratives, während beispielsweise nach § 77 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 unter der gleichen Voraussetzung die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeſsverfahren erwirkt werden muſs.

War aber eine Scheidung von Tisch und Bett noch nicht erfolgt, so konnte im eigentlichen Ungarn, nachdem die Eheleute zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übergetreten und ungarische Staatsangehörige geworden waren, die Auflösung der Ehe auch bei den staatlichen Gerichten erwirkt werden, jedoch nur auf Grund eines vorangegangenen kontradiktorischen Verfahrens.

Dem gegenüber würde sich die Sache nach dem vorliegenden Entwurfe folgendermaſsen darstellen. Während die Auflösung einer unter der Herrschaft des Ehehindernisses des Katholicismus geschlossenen, also ursprünglich unauflösbaren Ehe, wenigstens in der Form, wie sie in Siebenbürgen zulässig war, bisher nur auf Umwegen erreicht werden konnte, stünde dieser Ausweg künftighin den Angehörigen aller Konfessionen, also auch den Katholiken, in ganz Ungarn ohne weitere Schwierigkeiten offen, allerdings unter wesentlicher Einschränkung der Scheidungsgründe. Ein Glaubenswechsel ist also nicht mehr notwendig. Dagegen bleibt die Erwerbung der ungarischen Staatsangehörigkeit auch weiterhin ein Erfordernis; sie ist aber mit nicht allzu groſsen Schwierigkeiten verbunden, wenn man sich vorher von einem ungarischen Staatsbürger adoptieren läſst. In diesem Falle kann nämlich von dem Erfordernisse abgesehen werden, daſs der Einzubürgernde fünf Jahre in Ungarn gewohnt und Steuer gezahlt haben muſs (§ 8, letztes Alinea des ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, Gesetzartikel L vom Jahre 1879).

Auf die Entscheidungen der österreichischen Gerichte über die Gültigkeit solcher, in *fraudem legis* geschlossener Ehen, insoweit ein österreichischer Richter sich dazu auf Grund des *forum domicilii* für kompetent erachten sollte, wird die angebahnte Kodifikation des ungarischen Eherechtes kaum einen Einfluſs auszuüben vermögen, vorausgesetzt, daſs die österreichischen Gerichte thatsächlich von der Auffassung ausgehen, „daſs Ehen, denen das sie zur Zeit ihrer Eingehung

beherrschende Recht den Charakter der Unauflöslichkeit aufgeprägt hat, Ehen *sui generis* und als solche auch im Falle eines Wechsels der Staatsbürgerschaft als nicht trennbar zu behandeln seien" [5]).

Die zwei letzten hier in Betracht kommenden Paragraphen des Entwurfes endlich bestimmen, dafs bezüglich solcher Ausländer, deren Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, subsidiär die Gesetze ihres Wohnsitzes anzuwenden sind (§ 142), ferner dafs die abweichenden Anordnungen von Staatsverträgen durch das Gesetz nicht berührt werden (§ 143).

Überblickt man nun die Gesamtheit der hier besprochenen Bestimmungen, so mufs man anerkennen, dafs dieselben durchaus auf jenen Grundsätzen aufgebaut sind, welche die neuere internationalrechtliche Jurisprudenz an die Hand giebt. Allein keiner dieser Grundsätze ist konsequent festgehalten; der Entwurf läfst immer wieder Ausnahmen zu und gerät so mit sich selbst in Widerspruch.

Alle diese Ausnahmen, sowie der ganze Entwurf verfolgen sichtlich das Ziel, sowohl die Schliefsung als die Auflösung der Ehe nach Möglichkeit zu erleichtern. Solange man dabei nur die Einheimischen im Auge hat, ist gegen eine solche Tendenz vom internationalrechtlichen Standpunkte nichts einzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, bezüglich jener Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft eben nur zu dem Zwecke erworben haben, um in Ungarn eine in ihrer Heimat unmögliche Ehe zu schliefsen. Hier mögen die Bestimmungen des Entwurfes vielleicht sogar einer zielbewufsten Populationspolitik entsprungen sein. Handelt es sich aber um Ausländer, so darf die Rückwirkung der internen gesetzlichen Vorschriften auf die ins Spiel kommenden ausländischen Interessen nicht aufser Acht gelassen werden.

Man war deshalb anderwärts bestrebt, Eingehung und Auflösung von Ehen fremder Staatsangehöriger mit solchen Kautelen zu umgeben, welche diesen Akten auch eine extraterritoriale Wirksamkeit zu verleihen vermögen. Es sei hier beispielsweise auf die schon erwähnten schweizerischen und sächsischen Gesetze, ferner auf das preufsische Gesetz vom 13. März 1854, auf das bayerische Gesetz vom 16. April 1868 und die dazu gehörigen Novellen, sowie auf den Artikel 103 des italienischen *Codice civile* hingewiesen. Beobachtet man diese Rücksicht nicht, begünstigt man vielmehr Abschlufs und Scheidung von Ehen fremder Staatsangehöriger in dem Bewufstsein, dafs diesen Akten gerade in dem Lande, dessen Recht für das gesamte eheliche Verhältnis allein mafsgebend ist, die Anerkennung versagt bleiben wird, so gefährdet man nicht nur wichtige privatrechtliche Interessen, sondern man kompromittiert auch die Autorität des Gesetzes, und zwar sowohl des aus

---

5) Frhr. *v. Call* a. a. O.

ländischen, zu dessen Umgehung man die Hand bietet[6]), als auch des inländischen, indem man Akte als legitim hinstellt, welche aufserhalb des Landes als solche nicht angesehen werden. Gerade die Achtung vor den Souveränetätsrechten anderer Staaten unter gleichzeitiger Vorsorge für die Respektierung der eigenen Gesetzesakte im Auslande sollte bei einer Kodifikation des internationalen Privatrechtes stets als Richtschnur dienen. Nur auf diesem Wege, nicht auf dem eines einseitigen Nationalismus, kann es gelingen, die Gesetzgebungen der einzelnen Länder schrittweise einander näher zu bringen und so die Möglichkeit von Konflikten einzuschränken.

Vollstreckung eines ausländischen Urteils. Prüfung seitens der belgischen Gerichte. Vereinbarung, das Urteil ohne Widerspruch vollziehen lassen zu wollen.

Von **Maurice Vauthier**, Advokat am Appellhofe und Universitätsprofessor zu Brüssel.

Vom Verfasser autorisierte Übersetzung aus „La Belgique judiciaire", 51 Année, Nr. 79.

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in Belgien nur nach Prüfung seitens der belgischen Richter vollstreckt werden. Diese Prüfung erstreckt sich auf das Ganze der ausländischen Entscheidung; sie hat kein Merkmal aufser Acht zu lassen. Der Grund und die Form sind ihr gleichmäfsig unterworfen. Der belgische Richter, bei dem der Antrag auf Erlafs des Vollstreckungsurteils gestellt ist, beschränkt sich nicht auf die Prüfung, ob das ausländische Urteil nichts enthält, was mit der öffentlichen Ordnung Belgiens unvereinbar ist, er hat vielmehr die Pflicht, zu würdigen, ob das Urteil innerlich rechtlich gebilligt werden kann. Wenn er der Ansicht ist, dafs der Rechtsstreit eine Lösung erfordert, die von der vom ausländischen Gerichte geschehenen verschieden ist, so hat er kein Bedenken zu tragen, es zu erklären und demzufolge den Antrag auf Erlafs des Vollstreckungsurteils bezüglich der ihm vorgelegten Entscheidung abzulehnen.

Ungeachtet des beharrlichen Widerspruchs seitens eines Teils der Doktrin hat dies System endlich in der Rechtsprechung Frankreichs und Belgiens die Oberhand behalten. In unserem Lande Belgien hat es in einer in Wahrheit etwas versteckten Form die gesetzliche Sanktion

---

6) Treffend bemerkt *Durand:* „Wenn auch nur ein Staat eine sonst überall verbotene Ehe erlaubt, so würde dieses eine Gesetz genügen, um die Gesetze der ganzen übrigen Welt zu umgehen." *Essai de droit international privé*, Paris 1884, § 144, S. 302; im selben Sinne *v. Bar*, a. a. O., I, S. 440 ff.

erlangt. Nach den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 25. März 1876 ist die ausländische Entscheidung einer gänzlichen Prüfung seitens des belgischen Gerichts unterworfen, woferne nicht ein Staatsvertrag diese Prüfung auf fünf im Gesetz einzeln aufgeführte Punkte beschränkt hat. Thatsächlich ist bis jetzt kein solcher Staatsvertrag abgeschlossen worden, so dafs die besondere Bedingung, die der Art. 10 vorsieht, ohne weiteres unbeachtet bleiben kann.

In dieser Materie kann eine Frage entstehen, die unseres Wissens bisher nicht die Aufmerksamkeit der Schriftsteller erregt hat, und über welche die Rechtsprechung beinahe nichts enthält. Ist es zulässig, im voraus auf das Recht zu verzichten, die Prüfung eines ausländischen Urteils zu fordern?[1]) Ist es zulässig, sich vertragsmäfsig zu verpflichten, über die Rechtsgültigkeit einer ausländischen Entscheidung vor dem Gerichte, bei dem Antrag auf Erlafs des Vollstreckungsurteils gestellt ist, nicht zu verhandeln? Bindet eine solche Übereinkunft das Gericht, bei dem jener Antrag gestellt ist — abgesehen übrigens von der öffentlichen Ordnung —, das Vollstreckungsurteil zu erlassen, ohne den Rechtsgrund des Streites geprüft zu haben?

Möge es uns gestattet sein, zur Aufklärung dieser Hypothese ein Beispiel anzuführen: Ein Belgier, der Vermögen in Belgien besitzt, schliefst in Italien einen Vertrag ab. In demselben ist vereinbart, dafs hierüber entstehende Streitigkeiten vom Gericht zu Rom entschieden werden sollen. Ebenso wurde vereinbart, dafs sich die Parteien ohne Widerspruch den Entscheidungen dieses Gerichts unterwerfen, und dafs sie über die rechtliche Bedeutung derselben vor dem Gerichte eines anderen Landes nicht verhandeln werden. Thatsächlich geschah es, dafs der belgische Schuldner vom Gericht in Rom verurteilt wurde. Die Entscheidung erlangte die Rechtskraft. Der Gläubiger hat offenbar ein Interesse, das Urteil in Belgien vollstrecken zu lassen. Er stellt den Antrag auf Erlafs des Vollstreckungsurteils vor dem Gericht zu Brüssel und legt den Vertrag vor, von dem oben gesprochen wurde. Wird das Gericht in Brüssel befugt sein, die italienische Entscheidung bezüglich ihres Grundes zu prüfen und anders zu entscheiden, als in jener bezüglich des Gegenstands des Rechtsstreites geschehen ist?

Übrigens ist gewifs, und das sei gelegentlich bemerkt, dafs die Übereinkunft, von der wir gesprochen haben, nicht in besonders formellen Ausdrücken schriftlich verabfafst zu sein braucht, und dafs die Absicht der Vertragschliefsenden, um nicht unter einer ebenso ausdrücklichen Form geoffenbart zu werden, mit Sicherheit aus den Umständen des Falls gefolgert werden kann.

Die Frage, deren Tragweite wir nunmehr darlegen wollen, ist

1) Anm. des Herausgebers: Über die Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, §§ 660 u. 660 C.P.O. und bezüglich obiger Frage nach diesen Bestimmungen vgl. U. O.L.G. Köln vom 21. April 1893, s. unten „Rechtsprechung, Deutschland“.

von der Rechtsprechung auf zwei verschiedene, sich widersprechende Arten gelöst worden.

Zunächst mufs bemerkt werden, dafs sich die Rechtsprechung auf zwei auf diesem Gebiete ergangene Entscheidungen beschränkt. Die eine von ihnen — und das ist eine französische Entscheidung — ist der Ansicht, dafs der Verzicht auf das Recht, die Prüfung eines ausländischen Urteils zu fordern, rechtsungültig sei. Die andere Entscheidung im Gegenteil — und das ist eine belgische — erklärt, dafs die Übereinkunft, welche einen derartigen Verzicht enthält, nicht der öffentlichen Ordnung unseres Landes widerspricht.

Die französische Entscheidung ist ein Urteil des Appellationsgerichtshofes von Toulouse vom 29. Januar 1872. Nachstehend folgen die Entscheidungsgründe[2]: „In Erwägung, dafs, selbst wenn der Vertrag formell bestände, und wenn sich die Eheleute Bouillon freiwillig der fremden Gerichtsbarkeit unterworfen haben sollten, es nicht weniger wahr ist, dafs das vom *Court of Exchequer* erlassene Urteil nur nach seiner Prüfung vollstreckbar ist; dafs in Frankreich die Vollstreckung der ausländischen Urteile, welche auf dem Landesgebiete die Ausübung gerichtlicher und Zwangshandlungen mit sich bringt, mit der Souveränetätshoheit zusammenhängt, und dafs dieselben durch die Verträge der Parteien nicht berührt werden können; dafs der Franzose zwar auf ein Vorzugsrecht verzichten kann, das in den Artikeln 15 und 14 des Code civil ausgesprochen ist, weil dieses Vorzugsrecht zum Gebiete des privaten und individuellen Rechts gehört, dafs er aber nicht auf das Recht der Nachprüfung weder als Beklagter noch als Kläger verzichten kann, weil diese Befugnis zum Gebiete des öffentlichen Rechts gehört."

Die belgische Entscheidung ist ein Urteil des Gerichts erster Instanz zu Brüssel vom 5. April 1873[3]). Nachdem das Gericht erkannt hat, dafs im allgemeinen eine französische Entscheidung in Belgien nur nach Prüfung vollstreckbar ist, fügt es einfach hinzu:

„Die Frage ist ganz anders aufzufassen, wenn es sich um eine in Frankreich ergangene schiedsrichterliche Entscheidung handelt. Ihre Rechtswirksamkeit beruht keineswegs auf dem ausländischen Souveränetätsrechte, sondern auf dem Vertrage, der ihr (der Entscheidung) ihre Entstehung gab und sie im voraus genehmigt hat. Wenn diese Grundsätze unbestreitbar sind in dem Falle, dafs es sich um eine schiedsrichterliche Entscheidung im engsten Sinne des Wortes handelt, so begreift man nicht, warum es in dem Falle anders sein sollte, wo sich zwei Belgier, die sich in Frankreich befinden, z. B. in Rouen, verpflichten, einen Rechtsstreit dem Gerichte dieser Stadt zu unterwerfen mit Ausschlufs der belgischen Gerichte. Ein derartiger Vertrag ent-

---

2) Dalloz Per. 1872, II, 236: Das Urteil ist ebenfalls angeführt von *Lachau* und *Daguin* in dem Werke: *De l'exécution des jugements étrangers dans la jurisprudence française*, S. 41.

3) *La Belgique judiciaire* 1873, S. 811.

hält unbestritten eine Art Kompromiſs, das zur Folge hat, diejenige der Parteien, die unterliegt, zur Anerkennung des Urteils in Belgien zu verpflichten, nicht als entschiedene Sache im eigentlichen Sinne des Worts, sondern als eine Meinung, der das Gesetz des Vertrages eine rechtliche Wirkung beigelegt hat, in Bezug auf welche jede gegenteilige Ansicht unmöglich werden würde."

Als die Gerichtszeitung „*La Belgique Judiciaire*" diese Entscheidung veröffentlichte, begleitete sie dieselbe mit einigen vollkommen richtigen Bemerkungen, denen wir uns voll anschlieſsen. Das heiſst, daſs die vom Gericht zu Brüssel im Jahre 1873 angenommene Doktrin uns durchaus billiger und juristisch richtiger erscheint, als die gegenteilige Doktrin.

Um die Streitfrage zu vereinfachen, nehmen wir an, daſs sich dieselbe vor einem belgischen Gerichte erhoben habe. Notwendig beschränkt sie sich auf den Punkt, ob eine bestimmte Vereinbarung, auf die sich die eine der Parteien, thatsächlich der Kläger, beruft, vom Gerichte berücksichtigt werden darf oder nicht; ob die Vereinbarung mit der öffentlichen Ordnung Belgiens vereinbar ist oder nicht. Unbestreitbar gebührt es der Ansicht, von der wir abweichen, darzuthun, worin diese von den Parteien als Herren ihrer Rechte freiwillig unterzeichnete Vereinbarung gegen die öffentliche Ordnung verstöſst. Ihr liegt es ob zu entwickeln, worin diese öffentliche Ordnung durch einen Vertrag gefährdet ist, in dem Beteiligte festsetzen, daſs sie ohne Widerspruch das Urteil des Gerichts vollstrecken wollen, dem sie in gemeinsamer Übereinstimmung die Entscheidung ihrer Streitigkeiten übertragen haben.

Man begnügt sich mit der Aufstellung, eine solche Übereinkunft sei mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar, weil sie den belgischen Richter vom Rechte der Prüfung des ausländischen Urteils ausschlieſst oder auszuschlieſsen sucht, also von einem Rechte, mit dem der Richter vom Gesetze bekleidet ist, und das ihm nicht genommen werden darf.

Uns scheint diese Darlegung das Ergebnis einer zu sonderlichen Illusion zu sein. Unrichtig ist der Schluſs, weil man blind eine Prämisse annimmt, die nicht gerechtfertigt ist.

Vom Gesichtspunkte der Meinung aus, die wir besprechen, sollte die Übereinkunft, deren Vollzug vor einem belgischen Gerichte verfolgt wird, als nicht eingegangen betrachtet werden, weil sie zum Gegenstand habe, das Recht der Prüfung seitens des belgischen Richters zu beseitigen, und weil sie bestimmt wäre, diesem die Kenntnis des Rechtsstreites zu entziehen. Eine solche ist aber keineswegs die Tragweite der Übereinkunft, die man beschuldigt, und deren Sätze nach unserer Ansicht den Willen der belgischen Gerichte bestimmen sollen.

Nicht darum handelt es sich, den belgischen Richter an der Prüfung der ausländischen Entscheidung zu hindern. Nicht darum handelt es sich, ihm ein Vollstreckungsurteil ohne Prüfung des Grundes des Rechtsstreites zu entreiſsen und folglich die nationale Souveränetät der ausländischen Souveränetät unterzuordnen. Der Gegenstand der

Übereinkunft ist allein der, auf solche Weise die Rechte der Vertragschliefsenden zu bestimmen, dafs für den Zeitpunkt, wo die Vollstreckung bei dem belgischen Richter beantragt wird, kein Rechtstreit mehr unter ihnen besteht.

Nicht ist die Frage die, dem belgischen Gerichte zu sagen: Es habe das Vollstreckungsurteil für die ausländische Entscheidung zu erteilen, weil die Parteien entschieden haben, dafs seine Gewalt vor der des ausländischen wegfalle. Man beschränkt sich darauf, sich ihm dahin zu erklären: Wir beantragen, für die ausländische Entscheidung das Vollstreckungsurteil zu erlassen, weil wir in gemeinsamer Übereinstimmung anerkennen, dafs diese Entscheidung eine richtige Würdigung unserer gegenseitigen Rechte und Pflichten enthält.

Hier ist der wichtige Punkt, den man nicht aus den Augen verlieren darf. Die Übereinkunft, in der eine Partei verspricht, ohne Widerspruch die Entscheidung irgend eines Gerichts anzunehmen, enthält in sich seine Anerkennung, nämlich, dafs sie, die Partei, das schuldet, wozu sie vom Gericht eventuell verurteilt werden würde. Es ist ein Versprechen, das Urteil auszuführen. Es ist gleichbedeutend mit einem Geständnis. Und wenn dies Geständnis frei und freiwillig gemacht wurde, so giebt es kein Gesetz, welches zum Zurückziehen ermächtigt.

Wenn in Nichtanerkennung einer solcher Vereinbarung der Beklagte, gegen den das Vollstreckungsurteil beantragt ist, einwendet, dafs die ausländische Entscheidung zu prüfen sei, ist der Antragsteller (Kläger) befugt, ihm im Wege der Replik die Übereinkunft entgegenzuhalten, welche sie in gemeinsamer Übereinstimmung unterzeichnet haben und welche die Anerkennung des Beklagten enthält, dafs er das schuldet, was man von ihm fordert. Indem er derart vorgeht, bestreitet der Kläger dem belgischen Richter nicht das Recht, den Grund des Streites zu untersuchen so, wie er in dem ausländischen Urteil charackterisiert ist. Er beschränkt sich darauf, in die Verhandlung ein neues Merkmal zu bringen, das der ausländischen Entscheidung beigefügt wird, das mit ihr vereinigt ist, das mit ihr nur ein zusammenhängendes Ganze bildet, und womit der belgische Richter zu rechnen verpflichtet ist. Man legt ihm ein organisches Ganze vor, wovon er die Elemente, aus dem es gebildet ist, nicht willkürlich lostrennen kann.

Wir sagen, dafs die Übereinkunft, auf welche sich derjenige, der das Vollstreckungsurteil beantragt, beruft, vom Urteil, dessen Vollstreckung man verfolgt, nicht getrennt werden kann. Dieser Satz ist keineswegs gewagt, und es ist mehr als ein Fall, wo der Grundsatz, auf den er sich stützt, die Billigung der Doktrin und Rechtsprechung erhalten hat. Nehmen wir an, dafs der Beklagte, gegen den der Antrag auf Erlafs des Vollstreckungsurteils gestellt ist, beim belgischen Gerichte beantragt, dafs die ausländische Entscheidung ohne Prüfung für vollstreckbar erklärt werde. Ist es nicht gewifs, dafs bei dieser Hypothese der Richter, der durch den zwischen den Parteien zustande

gekommenen gerichtlichen Vertrag gebunden ist, gezwungen ist (die Fragen der öffentlichen Ordnung mögen immer vorbehalten bleiben), das ausländische Urteil für vollstreckbar zu erklären? Und wenn sich nach der Verkündigung dieses Urteils die eine der Parteien bei der Entscheidung beruhigt, verliert sie damit nicht das Recht, sie vor einem anderen Gerichte zu bestreiten, und ist nicht auch bei dieser Hypothese das Gericht verpflichtet, das Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gründe zu gewähren?

Derart ist ohne Zweifel die Doktrin, die sich nach folgender Stelle *Larombières* entwickelt: „Mit um so gröfserem Rechte bleiben in Kraft die Geständnisse, Erklärungen, Anerkenntnisse, Verzichte und Zurücknahmen der Partei. Der Umstand dafs sie in Betracht gezogen werden, ohne dafs im übrigen eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt, verletzt in nichts den politischen Grundsatz der nationalen Souveränetät und verbindet sich ausschliefslich mit den allgemeinen Principien und denen des gemeinen Rechts, das die Verträge beherrscht“ [4]).

Ist es nicht unbestreitbar, dafs die Vereinbarung, durch welche sich die Parteien verpflichten, das Urteil eines Gerichts ohne Widerspruch zu vollstrecken, von ihrer Seite eine dieser Entscheidung vorgängige Zustimmung bildet?

Es ist uns unmöglich, zwischen einem dem Urteile vorangehenden und einem dem Urteile nachfolgenden Versprechen, sich zu beruhigen, einen merkbaren Unterschied zu vernehmen.

Es begegnet uns übrigens bei diesem Ideengang ein anderes Beispiel, äufserst bekannt, das wir geltend zu machen befugt sind.

Jedermann weifs, dafs ein ausländisches schiedsgerichtliches Urteil (vorausgesetzt, dafs die schiedsgerichtliche Verhandlung auf freiem Willen der Parteien beruhte), in Belgien für vollstreckbar erklärt wird, ohne (bezüglich des Grundes) der Prüfung des belgischen Richters unterworfen zu sein. Es besteht zwischen diesem Fall und demjenigen, den wir behandeln, eine bemerkenswerte Verwandtschaft. Wir sagen absichtlich „Verwandtschaft“ und nicht „Ähnlichkeit“ oder „Gleichheit“. In der That ist der Schiedsrichter im allgemeinen gleichsam der gemeinschaftliche Mandatar der Parteien, und man giebt zu, dafs das Kompromifs die gegenseitige Verpflichtung in sich schliefst, das, was dieser Mandatar entschieden haben wird, zu vollziehen. Ein ausländisches Gericht kann vom Gesichtspunkt einer strengen Kritik aus nicht mit einem privatrechtlichen Mandatar verglichen werden, und die einfache Anwendung der Grundsätze vom Schiedsspruch (Kompromifs) auf den Fall, der uns hier beschäftigt, würde Einwendungen, zum wenigsten einige Vorbehalte hervorrufen. Allein die auf dem Gebiete der schiedsgerichtlichen Urteile und Kompromisse entstandene Praxis liefert uns ein analoges, äufserst festes Beispiel. Die Rechtsprechung hat beim Kompromifs anerkannt, dafs es Fälle geben kann,

4) Siehe Art. 1351 *Code civil*. In demselben Sinne: Urteil des Cass.-Hofes v. 11. Januar 1843, angeführt von *Lachau* u. *Daguin*, S. 35.

wo eine ausländische Entscheidung, die eine Verurteilung ausspricht, und die in Belgien nur auf Grund eines Vollstreckungsurteils ihre rechtlichen Wirkungen äufsern kann, mit einer früheren Übereinkunft verbunden sein kann, die in der Streitsache von den Parteien eingegangen wurde, und dafs eine derartige Übereinkunft für den belgischen Richter die Verpflichtung nach sich zieht, die Entscheidung ohne Prüfung derselben dem Grunde nach für vollstreckbar zu erklären.

Was haben wir nun in dieser Abhandlung anderes aufgestellt, als dafs die Parteien, indem sie sich verpflichten, ohne Widerspruch die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anzunehmen, sich selbst verbieten, in Belgien (oder anderswo) die rechtliche Wirksamkeit dieses Urteils zu bestreiten; dafs ferner eine solche Übereinkunft in nichts die öffentliche Ordnung verletzt; dafs ein belgisches Gericht gehalten ist, sie zu beachten und diese Verpflichtung nur dadurch erfüllen kann, dafs es das Urteil ohne Prüfung des Rechtsstreites dem Grunde nach für vollstreckbar erklärt.

Legitimation und Adoption nach dem neuen russischen Gesetze von 1891.

Von Prof. Dr. **Ernest Lehr** in Lausanne, Generalsekretär des Instituts für Internationales Recht.

Als wir vor mehreren Jahren, in unsern *Eléments de droit civil russe*, die Grundsätze der russischen Gesetzgebung über Legitimation und Adoption auseinander gesetzt haben, mufsten wir bezeugen, dafs beide in Rufsland fast unbekannt oder wenigstens so eng beschränkt waren, dafs man sie beinahe als diesem Rechte ganz fremd betrachten konnte. Rufsland war eines der einzigen Länder in Europa, wo selbst die nachfolgende Ehe der Eltern für die aufser der Ehe gebornen Kinder wirkungslos blieb; und, in betreff der Adoption, wurde erst vor ungefähr zehn oder fünfzehn Jahren nicht die volle Annahme an Kindesstatt, sondern etwas ähnliches aber viel beschränkteres für einige Stände der Bevölkerung gestattet. Diese Zustände hat ein neues Gesetz vom 12. März 1891 eingreifend geändert; es wird vielleicht nicht zwecklos sein, dessen Bestimmungen hier näher darzulegen.

I.

Legitimation der aufserehelichen Kinder.

Bis auf das neue Gesetz war die russische Gesetzgebung für alle nicht ehelichen Kinder eine der strengsten, man möchte sagen, der unbarmherzigsten Europas. Das unschuldige Kind mufste den Fehler

seiner Erzeuger büſsen und blieb absolut rechtlos. In die gleiche miſsliche Lage stellte der Gesetzgeber die Kinder, die entweder im Ehebruch und in einer widerrechtlichen Ehe oder bloſs auſser der Ehe von unverheirateten Personen erzeugt waren, und, in dem letzten Falle, trotz der nachher erfolgten Verehelichung ihrer Eltern [1]). Sämtliche waren als Kinder eines unbekannten Vaters betrachtet; und der Vater hatte nur ausnahmsweise zu ihrem Unterhalte mitzuwirken, wenn er für widerrechtlichen Beischlaf bestraft worden war [2]), oder die Mutter notzüchtigte [3]), oder wenn die Ehe wegen Betrugs oder grober Gesetzesverletzung gerichtlich aufgelöst worden war [4]). Abgesehen von diesen Fällen, bestand zwischen unehelichen Kindern und deren Eltern kein gesetzliches Verhältnis, die Kinder hatten keinen Anspruch auf Namen oder Erbschaft der Eltern, und die väterliche Gewalt gewährte der Mutter nicht das Gesetz, sondern nur die Gerichtspraxis.

Waren die Gesetze wahrlich hart für die unehelichen Kinder, so bekümmerten sie sich auch nicht, um deren Legitimation je zu erleichtern. Wie schon oben gesagt, Legitimation durch die nachfolgende Ehe war nicht zugelassen, und Legitimation durch Reskript des Landesfürsten, die, unter dem Einfluſs der milden Gesinnungen des Kaisers Alexander I, während des ersten Viertels unseres Jahrhundert, sehr oft bewilligt war, wurde fast unmöglich, in Folge eines Ukas vom 29. Juli 1829, nach welchem alle Bittschriften, die darauf abzweckten, uneheliche oder zur Erziehung aufgenommene Kinder zu legitimieren, in Zukunft ohne Erfolg gelassen werden sollten.

Übrigens ist hier wesentlich die Rede von der die höheren Klassen der Gesellschaft betreffenden Gesetzgebung. Bei den Bauern, die in Ruſsland immer mehr ihren herkömmlichen Gebräuchen als dem *Svod zakonov* unterworfen waren, konnten die unehelichen Kinder entweder durch den Vater anerkannt und adoptiert, oder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert werden. Auſserdem verpflichteten jene Gebräuche den Vater, abgesehen von einer eigentlichen Anerkennung, zu einem Beitrag an die Kosten des Unterhaltes, mittelst Zahlung einer gewissen Summe an die Mutter.

Das Gesetz vom 12. März 1891 hat auf sämtliche Stände die mildern Grundsätze ausgedehnt, die bei den Bauern obwalteten. Noch in der Auflage von 1887 der Civilgesetze betrachtete der Art. 132 die auſser der Ehe geborenen Kinder als uneheliche „trotz der nachher erfolgten Verehelichung ihrer Eltern.“ Durch Art. I des neuen Gesetzes sind diese letzten Worte aufgehoben worden und durch folgende ersetzt: „wenn sie nicht nach der eingesetzten Weise legitimiert worden sind.“ Demgemäſs ist die Legitimation in das russische Recht eingeführt, mit den im übrigen Europa geltenden juristischen Wirkungen.

1) *Svod Zakonov*, Band X, Erster Teil (Civilgesetze), art. 132.
2) Strafgesetzb., art. 994.
3) Civilgesetze, art. 663.
4) Civilgesetze, art. 666.

Art. III bestätigt und ergänzt die Verbesserung folgendermaſsen: „Kinder, welche auſser der Ehe geboren, nicht aber im Ehebruch erzeugt worden sind, werden durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern legitimiert; sie sind seit der Schlieſsung der Ehe als eheliche Kinder zu betrachten und besitzen, von diesem Tage an, sämtliche den aus dieser Ehe entsprossenen Nachkömmlingen zustehenden Rechte.“ Das gerichtliche Urteil über die Legitimation wird nach neuen, unter Art. 1460^1 bis 1460^7, in die Civilprozeſsordnung eingefügten Bestimmungen ausgesprochen; wonach zu bemerken ist, daſs in Ruſsland die Verehelichung der Eltern nicht von selbst die Legitimation bewirkt, sondern nur ein gesetzlicher Rechtsgrund ist, um sie zu verlangen. „Die Gesuche werden, laut Art. 1460^1, bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes entweder der Eltern oder des Kindes eingereicht; sie können nicht durch einen Stellverteter eingereicht werden.“ Dem Gesuche sind beizufügen: a. eine schriftliche Erklärung des Vaters und der Mutter, daſs das Kind das ihrige sei; — b. der Geburtsschein des Kindes; — c. der Heiratsschein der Eltern (1460^2). Wird das Gesuch nicht im ersten Jahre nach Schlieſsung der Ehe eingereicht, so müssen die Gründe der Verspätung angeführt werden (1460^3). Das Gericht prüft die Identität des Kindes, die Gültigkeit der angegebenen Ehe und das Nichtvorhandensein je eines gesetzlichen Hindernisses, ladet die Bittsteller zu etwaigen Bemerkungen ein, hört den Antrag des Staatsanwalts und fällt dann das Urteil (1460^4); die Legitimationssachen werden immer in geheimer Sitzung verhandelt (1460^5). Beschwerden gegen das Urteil können durch die Interessenten oder den Staatsanwalt binnen der gewöhnlichen Frist und in der allgemeinen in der Civilprozeſsordnung vorgeschriebenen Form eingereicht werden (1460^6). Sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, so wird es, auf Befehl des Richters, auf dem Geburtsschein des Kindes und auf dem Taufregister vorgemerkt (1460^7).

Wird ja später die Ehe nichtig erklärt oder aufgelöst, so stehen die legitimierten Kinder auf gleichem Fuſse mit den während der Ehe gebornen.

II.

Adoption.

Laut Artikel 149 u. f. der Civilgesetze war es Adeligen, die weder Nachkömmlinge noch Verwandte ihres Namens hatten, gestattet, dem Aussterben ihrer Familie vorzubeugen, indem sie, mit allerhöchster Genehmigung, ihre nächsten ehelichen Verwandten adoptierten. Aber diese Adoption, die für Erbschaftsansprüche völlig wirkungslos war, erteilte nur den Adoptierten Namen und Wappen des Adoptierenden. In der Klasse der Handelsleute konnten aufgenommene und in dem Hause erzogene Kinder adoptiert werden und besaſsen dann alle Rechte eines ehelichen Kindes. Für die Bürger und Bauern hatte die sogenannte Adjunction *(pripisca)* eine ähnliche Wirkung. Im Jahre 1876 wurde Art. 149 in dem Sinne geändert, daſs es den Nichterbadeligen

erlaubt wurde, andere Personen, ihre unehelichen Kinder ausgenommen, an Kindesstatt anzunehmen und ihnen alle Rechte eines ehelichen Kindes zu erteilen. Im Jahre 1880 wurden die Adoptivkinder der Ehrenbürger aller Ehrenrechte des Adoptivvaters teilhaftig gemacht; und endlich, im Jahre 1883 gestattete man den Priestern und Kirchendienern das gleiche Recht wie den Nichterbadeligen oder den Ehrenbürgern[5]).

Das Gesetz vom 12. März 1891 hat, in 19 Artikeln, die Annahme an Kindesstatt ganz neu und völlig geregelt. Es ist jetzt jeder Person gestattet, ohne Unterschied des Standes oder des Geschlechts, und mit der einzigen Ausnahme der berufsweise im Cölibat lebenden, wenn sie weder eheliche noch legitimierte Kinder hat, die von ihr aufgenommenen und erzogenen oder auch ganz fremde Kinder an Kindesstatt aufzunehmen, insofern sie selbst das dreifsigste Lebensjahr zurückgelegt hat, 18 Jahre älter ist als das Kind, und völlige Handlungsfähigkeit besitzt (Art. 1 und 2). Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer, aufser eines Ehepaares, sein (Art. 3). Eine Annahme eines Christen durch einen Nichtchristen, oder umgekehrt, ist unzulässig; Mitglieder einer Dissidentensekte können keinen Rechtgläubigen annehmen (Art. 4). Die Annahme kann nur mit Einwilligung der Eltern oder des Pflegers oder Vormundes, und mit der des angenommenen und mehr als vierzehnjährigen Kindes stattfinden; aufserdem kann ein Verheirateter nur mit Einwilligung des andern Ehegatten, ein Priester oder Kirchendiener nur mit der seines Bischofs jemanden an Kindesstatt annehmen (5 bis 7). Der Annehmende überträgt seinen Namen auf das angenommene Kind, insofern letzteres nicht höhere Standesrechte besitzt. Für Erbadelige hängt die Übertragung des Namens von einer Genehmigung des Kaisers ab. Eine unverheiratete Frau kann, bei ihrer Eltern Lebzeiten, ihren Familiennamen nicht ohne deren Einwilligung übertragen (Art. 8). Personen niederen Standes, die durch Adelige oder erbliche Ehrenbürger angenommen werden, erwerben die persönliche Ehrenbürgerschaft; sonst behält der Angenommene seine eigenen Standesrechte (Art. 9 u. 10).

Der Angenommene hat, dem Annehmenden gegenüber, sämtliche Rechte und Verpflichtungen eines ehelichen Kindes; er ist sein Erbe, mit dem Vorbehalte, dafs, wenn der Annehmende keine Söhne sondern Töchter hinterläfst, die Erbschaft in gleichen Teilen zwischen dem Angenommenen und den Töchtern zu teilen ist. Es gebührt ihm übrigens kein Anspruch auf die Pension oder andere durch den Annehmenden im Dienste erworbenen Vergünstigungen; und ein Recht auf die Erbschaft der Verwandten des Annehmenden hat er nur, insofern er persönlich in Verwandtschaft mit ihnen steht. Stirbt der Angenommene vor dem Annehmenden, so treten seine eigenen Kinder an seine Stelle *jure repræsentationis* (Art. 13 bis 16). Stirbt der Angenommene kinderlos, so erwirbt der Annehmende den Niefsbrauch

5) *Ernest Lehr*, *Eléments de droit civil russe* B. II, s. 557 u. f.

der nicht von ihm herrührenden Güter und das volle Eigentum der von ihm geschenkten; im allgemeinen fallen immer geschenkte Güter auf den Schenker zurück (Art. 17). Die angenommenen Erbschaftsrechte in seiner eigenen Familie bleiben unberührt (Art. 19).

Das Verfahren in Adoptionssachen hat das neue Gesetz, wie für Legitimation, durch neue in die Civilprozeſsordnung eingefügte Bestimmungen (Art. 1460^{8} bis 1460^{12}) vorgeschrieben. Die Gesuche werden bei dem Bezirksgerichte eingereicht und das Urteil wird nach vorgängiger ähnlicher Prüfung wie bei der Legitimation ausgesprochen, das Beschwerderecht vorbehalten im Falle der Genehmigung wie der Verweigerung, und unbeschadet des Klagerechts jedes widerrechtlich verkürzten Dritten.

Legitimation ausländischer unehelicher Kinder in Württemberg.

Von Landgerichtsrat **Schwab** im Justizministerium in Stuttgart.

Die Legitimation unehelicher Kinder durch Reskript erfolgt in Württemberg bei Adeligen durch königliche Entschlieſsung, bei Bürgerlichen durch Dekret der Civilkammern der Landgerichte (§ 36 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1891, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschlieſsung, Reg.-Bl. S. 59; früher: Civilkammern der Kreisgerichtshöfe, § 12 der Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875 in demselben Betreff, Reg.-Bl. S. 585).

Schon durch Reskript vom 31. Januar 1795 war die Befugnis zur Legitimation an das herzogliche Regierungskollegium, und sodann durch Kgl. Verordnung vom 22. Juni 1807 (Reg.-Bl. S. 218) bezüglich der nichtadeligen Personen an den zweiten Senat des Oberjustizkollegiums verwiesen, an dessen Stelle nunmehr die Civilkammern der Landgerichte getreten sind. Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so soll nach einer königlichen Entschlieſsung vom 6. November 1843 (II. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 295) die Legitimation eines unehelichen Kindes von demjenigen Civilgericht vorgenommen werden, unter welchem das zu legitimierende Kind steht.

In mehrfachen Fällen, in welchen um die Legitimation von im Ausland befindlichen, von einem württembergischen Staatsangehörigen erzeugten unehelichen Kindern nachgesucht wurde, wobei es an einem zuständigen württembergischen Gericht mangelte, wurde seitens des Justizministeriums behufs der Legitimation die landesherrliche Entschlieſsung eingeholt. Die beiden folgenden Fälle dürften in manchen Beziehungen nicht ohne Interesse sein.

1. Der zu Bangkok im Königreich Siam wohnhafte unverheiratete Kaufmann B. aus Württemberg, Württembergischer Staatsangehöriger, hatte mit seiner gleichfalls unverehelichten Wirtschafterin, einer Siamesin, drei uneheliche Kinder (geboren in den Jahren 1882—1888) erzeugt. B. erklärte nun vor dem deutschen Generalkonsulat, dafs er diese Kinder legitimieren zu lassen wünsche; er beabsichtige nämlich, dieselben nach ihrer Legitimation zur Erziehung in deutscher Sitte und christlicher Religion nach Deutschland zu seinen Verwandten zu senden. Der siamesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezeugte auf eine entsprechende Anfrage des Generalkonsulats, dafs die siamesische Regierung damit einverstanden sei, wenn die genannten Kinder unter die deutschen Reichsangehörigen aufgenommen werden. Andererseits wurde aus dem Umstand, dafs die zu legitimierenden Kinder mit einer Siamesin erzeugt waren, und die Staatsangehörigkeit ihrer unehelichen Mutter besafsen, somit einer fremden Rasse angehörten, ein Hindernis für die mit der Legitimation verbundene Aufnahme in die württembergische Staatsangehörigkeit und damit in die deutsche Reichsangehörigkeit nicht abgeleitet (zu vergl. § 2, Ziff. 2 und § 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit). Die in dieser Beziehung gemachten Erkundigungen hatten ergeben, dafs in ähnlichen Fällen auch seitens andrer deutscher Bundesstaaten die Legitimation nicht versagt wurde, und dafs auf diesem Weg in den Staatsverband schon Angehörige von Nationen aufgenommen worden waren, welche der unsrigen nicht näher stehen, als die siamesische.

Für die weitere Behandlung des Legitimationsgesuchs wurden in Einklang mit der von der Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Heimatsort des Bittstellers liegt, abgegebenen gutachtlichen Äufserung folgende rechtliche Gesichtspunkte als mafsgebend erachtet:

Im Himblick auf die Bedeutung der Legitimation durch landesherrliches Reskript als eines Aktes der Staatshoheit, sowie auf die privatrechtlichen, den Status betreffenden, und die öffentlich-rechtlichen, die Staatsangehörigkeit betreffenden Wirkungen der Legitimation ist davon auszugehen, dafs die Legitimation (jedenfalls dann, wenn sie von dem Vater nachgesucht wird) derjenigen Staatsgewalt ausschliefslich zukommt, welcher der Vater als Unterthan unterworfen ist (zu vergl. Württemb. Gerichtsbl. Bd. 20 S. 42, Boscher's Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 26 S. 336). Die oben angeführte königliche Entschliefsung vom 6. November 1848, wonach mit der Legitimation dasjenige Gericht betraut wird, unter welchem das zu legitimierende Kind steht, will nicht etwa für den Fall, dafs das Kind eines württembergischen Vaters im Inland keinen Gerichtsstand hat, die Befugnis der württembergischen Staatsgewalt zur Erteilung der Legitimation verneinen, vielmehr nur für diejenigen Fälle, in welchen nach den sonst bestehenden Grundsätzen die Legitimation in Württemberg nachzusuchen ist, die örtliche Zuständigkeit der württembergischen Behörden regeln.

Die örtliche Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts ist aber im vorliegenden Fall nicht begründet, da ein allgemeiner Gerichtsstand — Wohnsitz oder auch letzter Wohnsitz — der zu legitimierenden Kinder in Württemberg nicht besteht und es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, wonach in einem solchen Fall etwa der Gerichtsstand des Vaters mafsgebend wäre oder ein bestimmtes Landgericht seitens der obersten Justizverwaltung mit der Entscheidung betraut werden könnte.

Unter solchen Umständen ist das Legitimationsgesuch bei dem Staatsoberhaupt anzubringen. Denn wenn auch durch die oben angeführten Verordnungen die Befugnis zur Legitimation (hinsichtlich der nicht adeligen Personen) an die Gerichte delegiert worden ist, so hat sich der Landesherr durch diese Delegation der Ausübung des Legitimationsrechts, eines ursprünglich kaiserlichen, später landesherrlichen Vorrechts, welches über das Gebiet des Rechts hinaus wesentlich in das Gebiet der Gnade hinüberragt (zu vergl. das Württemb. Landrecht von 1610, Teil IV, Tit 17, § 2, Boscher's Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 15, S. 75), nicht entäufsert.

Anlangend die sachliche Beurteilung des Legitimationsgesuchs kommt folgendes in Betracht: Für die Legitimation durch Reskript pflegt in Theorie und Praxis, entsprechend der subsidiären Natur dieser Legitimation gegenüber der Legitimation durch nachfolgende Ehe, die Voraussetzung aufgestellt zu werden, dafs der Vater der zu legitimierenden Kinder deren Mutter aus thatsächlichen Gründen nicht heiraten könne, oder dafs ihm die Heirat mit der Mutter nicht zugemutet werden könne. Lezteres, nämlich dafs dem B. die Verheiratung mit seiner siamesischen Wirtschafterin nicht zuzumuten ist, darf wohl als zutreffend angenommen werden. Sodann wird regelmäfsig, wenigstens für den Fall, wo es sich nicht blofs um die Beseitigung des Makels der unehelichen Geburt, — die sog. *legitimatio minus plena* des deutschen Rechts, — sondern um die volle Legitimation und die Begründung der väterlichen Gewalt handelt, erlangt, dafs das zu legitimierende Kind, oder, wenn dieses minderjährig ist, ein für dasselbe zu bestellender Vormund der Legitimation zustimmt oder wenigstens derselben nicht widerspricht. Allein bei den besondern Umständen des Falls wird es sich — abgesehen von der Frage, ob bei einer von dem Landesherrn unmittelbar zu erteilenden Legitimation die sonst geltenden Voraussetzungen der Legitimation als bindend zu erachten sind — nicht darum handeln können, von den zu legitimierenden siamesischen Kindern eine Erklärung (soweit sie dazu überhaupt im stande wären) einzuholen. Auch kann die — aufserhalb der Zuständigkeit einer württembergischen Behörde gelegene — Aufstellung eines Vormunds für die Kinder, deren Handlungsfähigkeit zudem (vor ihrer Legitimation) nicht nach unserem Recht zu beurteilen wäre, wohl unterlassen werden.

Waren sonach gegen die nachgesuchte Legitimation in den seither erörterten Richtungen rechtliche Bedenken nicht zu erheben, so er-

klärten auch die, mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtlichen Wirkungen einer etwaigen Legitimation, insbesondere auf den eventuellen Erwerb der württembergischen Staatsangehörigkeit, zur Äufserung aufgeforderten zuständigen Gemeinde- und Regierungsbehörden, dafs sie von ihrem Standpunkt aus gegen die nachgesuchte Legitimation keine Einwendung vorzubringen haben.

Demgemäfs wurde die nachgesuchte Legitimation durch landesherrliche Entschliefsung erteilt.

2. Im Jahr 1886 starb zu Wien der württembergische Staatsangehörige Schriftsetzer F. Derselbe war Witwer. Seine ihm im Tode vorausgegangene Ehefrau war gebürtig aus der Kolonie Güldendorf bei Odessa und nicht im Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit. Die Eheschliefsung der Gatten hatte am 25. September 1871 zu Odessa stattgefunden, ohne dafs hierzu die nach damaligem württembergischen Recht (vor Erlassung des württemb. Gesetzes vom 28. März 1872, betreffend die Aufhebung des Verbots der Trauung im Ausland) erforderliche landesherrliche Genehmigung eingeholt worden wäre. Die Ehe war daher als ungültig zu betrachten. Aus derselben waren zwei Kinder hervorgegangen, ein Knabe und ein Mädchen, ersterer beim Tode des Vaters 12, letzteres 9 Jahre alt. F. hatte bei seinem Tod kein Vermögen hinterlassen und so wurden die beiden völlig mittellosen Kinder bei einem in Wien wohnenden Oheim, dem Kaufmann K., welcher in der Folge auch zu ihrem Vormund bestellt wurde, untergebracht. Da jedoch dieser selbst sowie die übrigen in Wien wohnhaften Verwandten gleichfalls in dürftigen Verhältnissen lebten, so wurde zunächst den württembergischen Behörden gegenüber die Frage in Anregung gebracht, ob die beiden Waisen nicht als württembergische Staatsangehörige anzuerkennen sein möchten und ob nicht die Ortsarmenbehörde in Stuttgart (dem Heimatort des Vaters der Kinder) sich zur Leistung eines Erziehungsbeitrags für dieselben oder zu ihrer Übernahme verpflichten würde. Von der Ortsarmenbehörde Stuttgart wurde aber eine Übernahme oder Unterstützung der Kinder abgelehnt. Es wurde zwar anerkannt, dafs der Vater der Kinder bis zu seinem Tode die württembergische Staatsangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht in Stuttgart besessen habe. Dagegen wurde die württembergische Staatsangehörigkeit der Kinder nicht anerkannt, sofern einerseits die Ehe der Eltern als ungültig zu betrachten war, andrerseits auch die Mutter der Kinder die württembergische Staatsangehörigkeit durch Abstammung nicht besafs und daher die Kinder durch Abstammung von der Mutter die württembergische Staatsangehörigkeit nicht erworben hatten.

Bei Beurteilung eines in der Folge von dem Vormund der Kinder eingereichten Gesuchs um Legitimation derselben durch landesherrliche Entschliefsung kamen folgende Momente in Betracht:

a. Als unmöglich mufste es erscheinen, die angestrebte Rechtsstellung der Kinder im Wege der Revalidierung der Ehe ihrer verstorbenen Eltern zu erreichen. Es ist zwar bei den ständischen Verhand-

lungen über das Gesetz vom 28. März 1872 (wodurch das infolge der königl. Verordnung vom 4. September 1808 bestehende Verbot der kirchlichen Trauung im Ausland ohne landesherrliche Genehmigung aufgehoben wurde) mehrfach davon ausgegangen worden, dafs seitens der Regierung von der Revalidierung der vor Verkündigung des Gesetzes eingegangenen Ehen ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werden werde. Insbesondere ist auch seitens der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, dafs die Regierung auch dann, wenn der eine Ehegatte bereits verstorben sei, einer Revalidierung der Ehe stattgeben möchte. In dieser Richtung hatten nämlich früher Bedenken bestanden, sofern seitens des ehegerichtlichen Senats des Obertribunals die Ansicht vertreten wurde, dafs die Beseitigung des der Gültigkeit der Ehe entgegenstehenden Mangels im Wege der Dispensation nur unter der Voraussetzung des Konsenses beider Gatten stattfinden könne, dafs es aber an dieser Voraussetzung fehle, wenn der eine Gatte gestorben sei und dadurch auf seiner Seite die Möglichkeit des Konsenses aufgehört habe. Wenn nun aber auch beim Tode nur eines Gatten die Revalidierung der ungültigen Ehe ins Auge gefafst werden kann, so ist doch noch von keiner Seite versucht worden, noch weiter zu gehen in der Art, dafs auch nach dem Tode beider Ehegatten eine Revalidierung der Ehe in Antrag gebracht werden könnte.

b. Sodann war die Frage zu erörtern, ob für die in Odessa eingegangene Ehe der F.'schen Eheleute nicht etwa der Gesichtspunkt einer in gutem Glauben geschlossenen Ehe, also einer Putativehe, in Betracht kommt, woran sich die weitere, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörige Frage knüpft, ob die aus einer solchen Putativehe hervorgegangenen Kinder rücksichtlich der Staatsangehörigkeit und eventuell des Unterstützungswohnsitzes den ehelichen Kindern gleichzuachten sein möchten. In dieser Richtung hat sich das königl. württembergische Ministerium des Innern dahin ausgesprochen: Die Gleichstellung einer unter den vorliegenden Umständen, wenn auch in gutem Glauben eingegangenen ehelichen Verbindung mit einer rechtsgültig geschlossenen Ehe in Absicht auf deren Wirkungen bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit für die vermeintliche Ehefrau und die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder widerspreche der feststehenden Praxis. Weder der Wortlaut des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit noch die Motive zu diesem Gesetz berechtigen zu der Annahme, dafs der Gesetzgeber eine solche Gleichstellung beabsichtigt habe[1]). Auch aus allgemeinen Grundsätzen lasse sich dieselbe nicht ableiten, weil der zunächst dem Privatrecht angehörende Satz, dafs eine Putativehe für den unschuldigen Ehegatten und die aus der

1) Vergl. hiergegen *Seydel* in Hirths Annalen, Jahrg. 1876, S. 137, Anm. 1.

Verbindung entsprungenen Kinder die gleichen Wirkungen wie eine rechtsgültige Ehe habe, im Gebiete des öffentlichen Rechts nicht die gleiche allgemeine Geltung habe. Ferner spreche das Motiv, welches den Gesetzgeber bei der Erlassung des Verbots der Trauung im Auslande seinerzeit geleitet habe, entschieden gegen die fragliche Wirksamkeit einer Putativehe, sofern das Verbot wesentlich den Zweck gehabt habe, den inländischen Behörden eine Kognition über die von Inländern im Ausland eingegangenen ehelichen Verbindungen im Hinblick auf den hieraus sich ergebenden Zuwachs der Bevölkerung und die Möglichkeit des Eintritts der Steigerung der Armenlasten zu sichern [2]). Demgemäfs sei (seitens der Administrativbehörden) der Gesichtspunkt der Putativehe in den zahlreich vorkommenden Fällen einer ohne landesherrliche Erlaubnis im Ausland geschlossenen Ehe in Absicht auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder bisher noch niemals als mafsgebend anerkannt worden.

c. Hiernach konnte es sich nur noch um die Frage der Legitimation der Kinder durch Reskript handeln. In dieser Hinsicht wurde, ebenso wie in dem oben unter Ziffer 1 dargestellten Fall, davon ausgegangen, dafs das in der Hand des Landesherrn gelegene Recht der Legitimation unehelicher Kinder zwar den Gerichten zur Ausübung delegiert, dadurch aber das eigene Recht des Landesherrn nicht geschmälert worden ist und dafs daher, sofern nur die württembergische Staatsangehörigkeit des Vaters der zu legitimierenden Kinder feststeht, der Antrag auf Legitimation, insbesondere im Falle des Mangels eines zuständigen Gerichts oder zur Abschneidung von Zweifeln und Weiterungen in betreff der Zuständigkeit eines Gerichts, bei dem Landesherrn gestellt werden kann. Im vorliegenden Fall aber war einerseits die württembergische Staatsangehörigkeit des verstorbenen Vaters der Kinder von keiner Seite beanstandet, andrerseits ein allgemeiner Gerichtsstand der Kinder bei einem württembergischen Gericht nicht begründet.

d. Die den Fall begutachtende Civilkammer hatte das Bedenken erhoben: die Legitimation durch Reskript könne erbeten werden von dem Vater und nach dessen Tode auch von dem Kind (bezw. dem Vormund desselben), letzteres aber nur, wenn der Vater in seinem Testament den Wunsch ausgedrückt habe, dafs das Kind als eheliches gelten und sein Erbe sein solle. Ein Testament des Vaters liege aber nicht vor. Was dieses Erfordernis betrifft, so steht zwar nach den Vorschriften des im wesentlichen hier mafsgebenden römischen Rechts aufser Zweifel, dafs, soweit es sich für das zu legitimierende uneheliche Kind um die Erlangung von Erbrecht gegenüber dem Vater handelt und sonach die Legitimation einen Eingriff in die Rechte

2) Aufserdem gründete sich die fragliche Verordnung auf die Kriegsdienstgesetze und die Beschränkung der Auswanderungsbefugnis vor erfüllter Militärpflicht (vergl. *Boscher*, Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 15, S. 76).

der rechtmäfsigen Erben des Vaters in sich schliefst, die Legitimation nach dem Tode des Vaters nur dann erfolgen kann, wenn der letztere in einem Testament seinen Willen erklärt hat, dafs das Kind als eheliches gelten und sein Erbe sein solle. Soweit dagegen ein Eingriff in die Rechte Dritter nicht in Frage steht, sondern es sich für das zu legitimierende Kind beispielsweise nur um die Beseitigung des Makels der unehelichen Geburt im allgemeinen oder um den Erwerb staatsbürgerlicher Rechte handelt, erscheint ein Grund zur Beschränkung der Legitimation durch Reskript auf den Fall einer testamentarischen Willenserklärung des Vaters nicht ersichtlich. Es steht vielmehr einer unbeschadet der Rechte Dritter im Wege eines Gnadenakts erfolgenden Legitimation eines unehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters auch beim Nichtvorliegen eines Testaments ein grundsätzliches Hindernis nicht entgegen, sofern nur an dem Willen des Vaters, dafs das Kind als eheliches behandelt werde, nicht zu zweifeln ist. Ein solcher Wille aber darf in einem Fall wie der gegenwärtige füglich präsumiert werden.

Zu erwähnen ist, dafs auch die Civilkammer eines württembergischen Kreisgerichtshofs schon im Jahr 1870 in einem Falle, wo der (im Ausland getraute) Vater schnell gestorben war und, weil er in gutem Glauben war, dafs er in einer gültigen Ehe lebe, keine letztwillige Verfügung errichtet hatte, auf das gemeinschaftliche Gesuch der Witwe und des Vormunds der Kinder die Legitimation erteilt hat unter der Begründung, dafs bei dem unzweifelhaften Vorliegen einer Putativehe der feststehende Wille des Vaters, wonach seine Kinder als eheliche betrachtet werden und ihn als eheliche beerben sollen, einen ausdrücklichen Antrag oder eine ausdrückliche testamentarische Bestimmung ersetze, dafs endlich nach der nahezu übereinstimmenden Ansicht aller Schriftsteller das Institut der Legitimation einen wesentlich in das Gebiet der Gnade hinüberragenden Charakter habe (zu vergl. Boscher, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 15, S. 74 ff.; Lang, Handbuch des in Württemberg geltenden Personen etc.-Rechts, § 77, Note 7).

e. Die begutachtende Civilkammer hat sich weiterhin dahin ausgesprochen: es werde dem gestellten Antrag wegen Zwecklosigkeit der Legitimation nicht zu entsprechen sein. Nach dem Tode des Vaters sei die Legitimation nicht mehr ein Mittel zur Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses, sondern nur zur Begründung eines Erbrechts. Das letztere würde beim Mangel jeglicher Hinterlassenschaft auf Seite des verstorbenen Vaters für die Kinder ohne praktische Bedeutung sein. Was aber den etwaigen Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes betreffe, so frage sich zunächst, ob ein etwaiger Unterstützungswohnsitz, welcher dem Vater bis zu seinem Tode zugestanden habe, auch nach seinem Tode (also nach Aufhören des Hauptunterstützungswohnsitzes) durch Legitimation accessorisch erworben werden könne. Wäre dies auch an sich denkbar, so sei es doch aus dem Grunde nicht möglich, weil eben durch eine nach dem Tode des Vaters

erfolgte Legitimation ein Eltern- und Kindesverhältnis nicht mehr begründet werden könne und deshalb die Kinder den ehelichen nicht gleichgestellt wären.

Auch dieses Bedenken wurde nicht als zutreffend erachtet auf Grund folgender Erwägung: Es erscheint im bestehenden Recht nicht begründet, die Wirkung einer nach dem Tod des Vaters erfolgenden Legitimation grundsätzlich auf die Begründung von Erbrecht zu beschränken; es ist vielmehr eine solche Legitimation an sich geeignet, dem Kinde auch in anderen Beziehungen diejenige rechtliche Stellung zu verschaffen, welche es als eheliches Kind haben würde, wenngleich selbstverständlich diejenigen Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind, welche der Natur der Sache nach nur bei Lebzeiten des Vaters eintreten können, nach dessen Tode nicht mehr geschaffen werden können.

f. Im vorliegenden Fall lagen die Wirkungen und der Zweck einer etwaigen Legitimation vorwiegend auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. In erster Linie handelte es sich darum, ob eine nach dem Tode des Vaters erfolgende Legitimation für das Kind den Erwerb des von dem verstorbenen Vater besessenen Staatsbürgerrechts begründet, ob also die F.'schen Kinder durch ihre Legitimation die württembergische Staatsangehörigkeit erlangen würden. Im Fall der Bejahung dieser Frage erhob sich die weitere Frage, ob die Kinder durch ihre Legitimation auch hinsichtlich des Rechts eines Unterstützungswohnsitzes oder eventuell des Rechts auf Zuweisung eines Unterstützungswohnsitzes diejenige Rechtsstellung erlangen würden, welche ihrem Vater zur Zeit seines Todes zukam. Die erste Frage, ob eine nach dem Tode des Vaters erfolgende Legitimation für das Kind den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vaters begründe, hat das königl. Württemb. Ministerium des Innern bejaht, weil nach § 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 jeder den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs erfolgten Legitimation die bezeichnete Wirkung zukommt, für die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen eine Legitimation erfolgen kann, ausschliefslich das Partikularrecht der einzelnen Bundesstaaten mafsgebend ist. Auch wurde bemerkt, dafs, da die F.'schen Kinder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen, eine Kollision mit den Rechten eines fremden Staates nicht in Frage kommen könne.

Die Frage nach dem Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes, falls der verstorbene F. zur Zeit seines Todes einen solchen gehabt hätte, wurde als zweifelhaft bezeichnet, im übrigen aber hervorgehoben, dafs diese — im Streitfall von den Verwaltungsgerichten zu entscheidende — Frage gegenstandslos sei, da F. infolge seines langjährigen Aufenthalts im Auslande einen Unterstützungswohnsitz nicht mehr besessen habe. Zugleich wurde bemerkt, dafs die Frage auf das Verhältnis der hülfsbedürftigen Kinder zu dem zu ihrer Unterstützung zunächst verpflichteten Armenverband ohne Einflufs wäre. Sollten die Kinder nach erfolgter Legitimation nach Württemberg übernommen werden, so wären sie von demjenigen Ortsarmenverband in vorläufige Fürsorge zu nehmen, in dessen Bezirk ihre

Hülfsbedürftigkeit erstmals hervortreten würde, also voraussichtlich vom Ortsarmenverband eines Grenzorts. Zur endgültigen Fürsorge für sie wäre, da die Kinder niemals einen Unterstützungswohnsitz besessen haben, derjenige Landarmenverband verpflichtet, welchem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört. —

Durch königliche Entschliefsung wurde dem Gesuche um Legitimation der Kinder vorbehältlich der Rechte Dritter entsprochen.

Die Fortschritte der Gesetzgebung auf dem Gebiete des geistigen Eigentums bei den Völkern spanischer und portugiesischer Zunge.

Von **Alcide Darras**, Sekretär der Internationalen Schriftsteller- u. Künstler-Vereinigung zu Paris u. **Ernst Eisenmann**, Kgl. Preufsischem Gerichtsassessor a. D., Rechtsanwalt in Paris.

(Vortrag, gehalten auf dem Kongrefs zu Barcelona am 30. September 1893.)

I.

Zweifellos besteht zur Zeit eine fortschrittliche Bewegung in der Richtung stets allgemeinerer und vollkommenerer Anerkennung der Rechte der Schriftsteller und Künstler; die jährlichen Berichte der Internationalen Schriftsteller- und Künstler-Vereinigung haben deren Mitglieder über diesen Zug der öffentlichen Meinung auf dem Laufenden erhalten, und es bleibt uns heute die Aufgabe, die Beteiligung der Völker spanischer und portugiesischer Zunge an diesen Bestrebungen darzulegen.

Die wesentlichsten Ehren gebühren Spanien, das durch sein Gesetz vom 10. Januar 1879 [1]) im Princip allen vernünftigen Desideraten der Interessenten gerecht geworden ist. Dieses Gesetz ist so vielfach lobend besprochen worden, dafs es keiner Wiederholung bedarf. Auch führt die blofse Thatsache, dafs mehrere der hispano-amerikanischen Republiken in ihren Gesetzen das spanische von 1879 zur Grundlage genommen, von selbst zu der Schätzung des erheblichen Einflusses, den

---

1) Wir sind bei Vorbereitung dieser Arbeit zunächst dem Sammelwerke von *Ch. Lyon-Caen* und *G. Delalain*, *recueil des lois sur la propriété littéraire et artistique* gefolgt, in welchem die oben nur mit Datum angeführten Gesetze und Verträge zu finden sind; wir sind grundsätzlich in Details nur bei denjenigen Texten eingetreten, welche teils aus Irrtum, teils wegen ihrer späteren Entstehung in diesem Werke nicht enthalten sind.

letzteres ausgeübt hat und der auch fernerhin von ihm zu erwarten steht.

So hat z. B. Columbien in seinem Gesetze vom 26. Oktober 1886 ein getreues Abbild des spanischen Gesetzes angenommen [2]).

Freilich ist nicht zu übersehen, dafs einige der amerikanischen Republiken noch liberalere Bestimmungen getroffen haben. Drei von ihnen haben ausdrücklich die unbegrenzte Dauer des geistigen Eigentums anerkannt; so Mexiko im Civilgesetzbuche von 1871 und im reformierten von 1884 (mit einigen Einschränkungen) [3]), Guatemala durch die Verordnung (mit Gesetzeskraft) vom 29. Oktober 1879 [4]) und Venezuela im

---

2) Die Gesetzgebung dieses Staates ist enthalten in Art. 671 des Civilgesetzbuchs von 1888, Art. 858—860 des Strafgesetzbuchs von 1890 und in dem Gesetz Nr. 153 von 1887. Columbien hat am 28. November 1885 einen Gegenseitigkeitsvertrag mit Spanien geschlossen, nach welchem die Interessenten keinerlei zusätzliche Förmlichkeiten aufser denen ihres Heimatsstaates zu erfüllen haben, und worin das Recht der Übersetzung mit dem der Vervielfältigung auf gleiche Stufe gestellt ist.

3) Für Mexiko ist bei *Lyon-Caen* irrtümlich noch das Gesetzbuch von 1871 aufgeführt; trotzdem die 142 Artikel (1130—1271) des Gesetzbuches von 1884 die Mehrzahl der früheren 143 Artikel (1245—1387) ziemlich unverändert wiedergeben, bestehen doch zwischen beiden Versionen tiefgreifende Verschiedenheiten, deren wichtigste wir hervorheben wollen. Übergehen könnten wir die Weglassung der lediglich als Übergangsbestimmungen anzusehenden alten Art. 1377 und 1378, sowie die Neuerung, dafs statt des früheren einen Exemplars eines Musikwerkes jetzt zwei hinterlegt werden müssen (alte Art. 1351 und 1354, jetzige 1236 und 1239), allenfalls auch die Veränderungen, welche Art. 1248 gegen den früheren 1346 bezüglich der Bemerkungen einführt, welche auf dem Titelblatt der Bücher bezw. an einer sichtbaren Stelle eines Kunstwerkes anzubringen sind. Dagegen ist von Interesse das Verschwinden des früheren Art. 1359, der eine Strafbestimmung für Unterlassung der Einreichung des Werkes enthielt, und die Einführung (in den jetzigen Art. 1260 und 1262) der Befugnis für den Urheber, Übersetzer bezw. Verleger, die Eigentumsdauer an ihren Werken beliebig selbst zum voraus einzuschränken und dergl. Vielleicht ist der Hinweis nicht überflüssig, dafs beide Gesetzbücher, das frühere wie das reformierte, zunächst nur im Bundesdistrikt (Hauptstadt Mexiko) und im Territorium Niederkalifornien Geltung haben, dafs aber obige Bestimmungen über das Urheberrecht im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten von Mexiko rechtswirksam sind, weil sie die in Art. 4 der Verfassung vom 12. Februar 1857 vorgesehene Ordnung dieser Rechtsmaterie bilden (vergl. den früheren Art. 1387, den jetzigen 1271). Nach dem neuen Art. 1233 (früher 1348) verfällt der Nachdrucker in die strafgesetzliche Strafe des Betruges; es ist daher zu erwähnen, dafs nach Art. 432 des seit 1. April 1872 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches vom 7. Dezember 1871 „jeder Betrug, der nicht in dem laufenden oder vorhergehenden Kapitel besonders charakterisiert ist, mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 Prozent des verursachten Schadens und entgangenen Gewinnes, jedoch nicht über 1000 Pesos (ca. 3000 Mark) zu bestrafen" ist. Mexiko ist unseres Wissens nur einen Vertrag eingegangen, nämlich den mit Frankreich vom 17. November 1886, der sich auf die Klausel der meistbegünstigten Nation beschränkt.

4) Die dem Verfasser erst nachträglich zugänglich gewordenen Strafgesetzbücher von Guatemala, Honduras und Salvador modifizieren einige der früheren Mitteilungen. Das (bei Lyon-Caen) zur Ergänzung der oben-

Gesetz vom 12. Mai 1887 in Verbindung mit Art. 450 des Civilgesetzbuchs von 1880[5]).

Vielleicht muſs man in dieselbe Klasse diejenigen Länder einreihen, denen zwar ein Specialgesetz über diese Rechtsmaterie fehlt, die aber bald in ihrer Verfassungsurkunde, bald in ihrem bürgerlichen Gesetzbuche lediglich den Grundsatz der rechtlichen Anerkennung der Autor- und Künstlerrechte aufgestellt haben: in Ermanglung jeglicher speciellen Einschränkung bleibt nichts übrig, als diese Rechte ebenfalls als von unbeschränkter Dauer anzusehen. Vergl. für die Argentinische Republik Art. 17 der Verfassung von 1860 und das Projekt eines Strafgesetzbuchs, bearbeitet zufolge Dekrets vom 7. Juni 1890, Art. 221 ff.; für Honduras Civilgesetzbuch von 1880, Art. 663, für Salvador Art. 663 des Civilgesetzbuchs von 1880[6]); für Uruguay Art. 443 des Civilgesetzbuchs von 1868[7]). Immerhin ist zu beachten, daſs von diesen Bestimmungen die einen besagen, daſs das geistige und künstlerische Eigentum besonderen Gesetzen unterfällt, die anderen, daſs es die vom Gesetze bestimmte Zeit überdauere: angesichts dieser Ausdrucksweise könnte es allenfalls als der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufend anzusehen sein, wenn man es schlechtweg für immerwährend erklären wollte, wie das Eigentum des gemeinen Rechts.

---

genannten Verordnung citierte guatemaltekische Strafgesetz vom 15. September 1877 ist durch das vom 15. Februar 1889 (mit Gesetzeskraft vom 15. März 1889) ersetzt, welches in Art. 44 u. 52 die längere Arreststrafe auf 6—12 Monate Einsperrung mit Arbeitszwang festsetzt; immerhin ist die Anwendbarkeit dieser Neuordnung zweifelhaft, da nach Art. 10 des Gesetzbuches dessen Bestimmungen nicht auf die in Specialgesetzen verordneten Strafen anwendbar sind. — Die Strafgesetzbücher von Honduras vom 27. August 1880 (mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1881 und von Salvador vom 19. Dezember 1881 mit Geltung vom 1. Januar 1882 ab) sind dem chilenischen nachgebildet (s. u. Note 6). Ersteres setzt aber das Strafmaſs in Art. 477 auf 61 Tage bis zu einem Jahre Zuchthaus oder Bannung an einen bestimmten Wohnort oder auf 60—300 Pesos Geldstrafe fest. Letzeres bemiſst die Strafe nur in Geld, auf den ein- bis dreifachen Betrag des Schadens; daneben ist, wie in Chile, Costa Rica, Honduras Einziehung der Nachdrucksprodukte und Platten etc. zu Gunsten des Geschädigten verordnet, aber für den Fall der Unanwendbarkeit dieser Bestimmung eine Buſse in Höhe des doppelten Wertes des Nachdrucks substituiert.

5) Venezuela hat mit Salvador einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, über dessen Ratifikation wir aber nicht informiert sind. Vergl. *Droit d'auteur* 1893, S. 440.

6) Dieser Staat, dessen baldiger Beitritt zur Berner Union nicht unwahrscheinlich ist, hat einen Gegenseitigkeitsvertrag mit Frankreich (2. Juni 1880) und einen weiteren mit Spanien (23. Juni 1884) geschlossen. Nach beiden Verträgen bleibt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt. Diese Bestimmung kann zu der Auslegung Anlaſs geben, daſs in Salvador nicht die unbegrenzte Dauer des geistigen Eigentums gilt; denn wäre dies der Fall, so sollte man in dem Vertrage mit Spanien die Frist von 80 Jahren finden. Über den Vertrag von Salvador mit Venezuela s. vorige Anmerkung.

7) Uruguay hat am 5. Oktober 1892 den Vertrag von Montevideo ratifiziert, wovon noch weiter unten die Rede sein wird.

Wie dem auch sei, so wird jedenfalls diejenige der beiden vorstehenden Auffassungsarten, für die man sich entscheidet, auch für die Gesetzgebung von Costa-Rica beizubehalten sein. Dies Land ist bisher der Regel nach mit Nicaragua auf gleiche Stufe gestellt, d. h. als ein Land ohne alle gesetzliche Regelung des geistigen Eigentums behandelt worden; mit Unrecht, da das Strafgesetzbuch vom 27. April 1880, nach dem Vorbilde des chilenischen, im Art. 496 mit inländischem Zuchthaus[8]), Gefängnis oder Geldstrafe von 101 bis 600 Silberdollars (Pesos) jedwedes Vergehen gegen das geistige Eigentum bestraft, ohne irgend eine zeitliche Begrenzung des letzteren hinzuzufügen.

Ebenso ist die Sachlage in Paraguay. Hier erklärt die Verfassung vom 24. November 1870 in Art. 19, dafs jedem Urheber das ausschliefsliche Eigentum seines Werkes während der vom Gesetze festgesetzten Zeit zusteht, und das Strafgesetzbuch vom 21. Juli 1880 enthält keinerlei Angabe solcher zeitlichen Einschränkung; nach Art. 342 verfällt derjenige, der ein schriftstellerisches Werk ohne Genehmigung des Urhebers desselben veröffentlicht, in Geldstrafe von 25 bis 250 Pesos, sofern er noch kein Exemplar herausgegeben hat; andernfalls wird die Strafe verdoppelt, vorbehaltlich aufserdem der Konfiskation; in dieselben Strafen verfällt, wer ohne Genehmigung des Autors ein dramatisches Werk aufführt oder aufführen läfst, und wer die wissenschaftlichen oder künstlerischen Erfindungen eines andern veröffentlicht. Diese Strafbestimmungen finden ihre Ergänzung in Art. 68 desselben Strafgesetzbuches, wonach jede strafrechtlich-verantwortliche Person auch civilrechtlich haftbar ist.

In Brasilien ist dagegen, obgleich auch hier das Strafgesetzbuch (von 1890, Art. 342—351)[9]) der Hauptsitz der Gesetzesbestimmungen in dieser Frage ist, die Zeitdauer der Urheberrechte unzweideutig bestimmt und zwar auf zehn Jahre nach dem Tode des Autors. Das Gesetz ist keineswegs engherzig: das Übersetzungsrecht wird auf derselben Stufe behandelt wie das der Veröffentlichung, Bearbeitungen sind verboten und der Begriff des Nachdruckes ist sehr weit aufgefafst. Angesichts der gebrauchten allgemeinen Ausdrücke sind wir der Ansicht, dafs die Wirksamkeit des Gesetzes gleichmäfsig zu Gunsten der Fremden wie der Einheimischen geltend zu machen ist; wir befinden uns hierin aber im Widerspruch mit der allgemeinen Meinung, die die gegenteilige Ansicht aus Art. 72 § 26 der Brasilianischen Verfassung vom 24. Februar 1891 herleiten will.

---

8) *Lyon-Caen* Bd. II S. 59 übersetzt mit Unrecht *presidio* in dem chilenischen Gesetze mit *transportation.* Das inländische Zuchthaus, *presidio interior*, ist gerade eine Einschliefsung in einer Strafanstalt des Festlandes, in welcher Arbeitszwang herrscht — im Gegensatz zu einer solchen auf einer abgelegenen Insel des Ozeans. Beide obengenannte Strafen, *presidio* wie *reclusion* (letzteres = Gefängnis ohne Arbeitszwang) kommen nur in ihrem milderen Grade und ihrer kürzesten Dauer (Chile 61—540 Tage, Costa Rica 61 bis 520 Tage) zur Anwendung.

9) Vergl. *Annuaire de la propriété industrielle etc.* 1893 S. 137.

Die Eingangsworte dieses Artikels lauten: „Die Verfassung gewährleistet den Brasilianern und den im Lande wohnenden Fremden die Unverletzlichkeit ihrer Rechte betreffend das Eigentum," und § 26 dieses Artikels zählt ausdrücklich unter diesen Rechten auch das ausschliefsliche Recht zur Vervielfältigung litterarischer oder künstlerischer Werke auf.

Es scheint uns nicht angängig, aus dieser Verfassungsbestimmung die obige Folgerung zu ziehen: zweifellos kreiert dieselbe einen Unterschied zwischen den Brasilianern und im Inlande wohnenden Fremden einerseits und den im Auslande befindlichen Fremden andererseits, aber dieser Unterschied ist keineswegs so tiefgreifend, wie man behauptet hat oder wie man ihn hat anerkennen wollen; wir sehen ihn nur darin, — und es klingt fast naiv es auszusprechen — dafs die Urheberrechte, welche im Besitze einer der erstgenannten Kategorie angehörigen Person stehen, verfassungsmäfsig gewährleistet sind, die anderen aber nur durch ein gewöhnliches Gesetz geschützt sind. Die Bedeutung der Differenz liegt darin, dafs eine Modifikation der Verfassung gemäfs Art. 90 derselben bei weitem komplizierter ist als die eines einfachen Gesetzes[10]). Wir können nicht zugeben, dafs das Inkrafttreten einer neuen Verfassung im Jahre 1891 die Wirkung haben soll, die Tragweite der ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1890 zu beschränken; wäre dies der Fall, so müfsten gleicher Weise auch die Strafgesetzartikel über das Aufführungsrecht von dramatischen und musikalischen Werken als durch die Verfassung stillschweigend aufgehoben gelten, da letztere nur das Vervielfältigungsrecht als gewährleistet erwähnt[11]). Dies wird aber niemand anzunehmen geneigt sein.

Brasilien hat am 9. September 1889 einen Gegenseitigkeitsvertrag mit Portugal abgeschlossen, und am 31. Januar 1891 einen weiteren mit Frankreich. Ersterer ist in Kraft, letzterer dagegen, der im Lande mancherlei Kritik hervorgerufen hatte, ist in der Kammer „auf unbestimmte Zeit vertagt", d. h. begraben worden.

Die übrigen in den Bereich unserer Untersuchung fallenden Staaten haben ihre besondere Gesetzgebung über Urheberrecht, welche sich in Übersetzung in der Lyon-Caen-Delalain'schen Sammlung vorfindet; wir beschränken uns daher darauf, die in Kraft befindlichen Gesetze hier

---

10) Wir möchten, im Hinblick auf alle übrigen Verfassungen der iberoamerikanischen Freistaaten, die als Vorbilder gedient haben, noch darauf verweisen, dafs keine derselben sich mit den Fremden überhaupt beschäftigt, soweit sie nicht im Lande wohnen. Es ist auch schlechterdings nicht abzusehen, was eine Bestimmung über im Auslande lebende Ausländer gerade in der Verfassung bezwecken sollte, und die obige Einschränkung der Garantien auf alle Inländer, nationalen wie fremdländischen Bürgerrechts, ist vollkommen sachgemäfs und erschöpfend für eine Verfassungsurkunde; als *argumentum e contrario* ist sie darum aber gerade nicht zu verwerten.

11) Vgl. *Darras*, über den jetzigen Stand der Rechte ausländischer Schriftsteller in Frankreich und französischer im Auslande, *Journal du droit international privé* 1893. VII—X, Nr. 98 ff.

mit Datum anzuführen: Bolivia, Verordnung vom 13. August 1879[12]; Chile, Gesetz vom 24. Juli 1834, Strafgesetzbuch von 1874 Art. 471, Civilgesetzbuch von 1855 Art. 584; Ecuador, Gesetz vom 3. August 1887, Verfassung vom 13. Februar 1884 Art. 27; Peru, Gesetz vom 3. November 1849, Verfassung von 1860 Art. 26; Portugal, Civilgesetzbuch von 1867 Art. 570—612, Strafgesetzbuch von 1886 Art. 457, 458, 460[13]).

II.

Dies ist der augenblickliche Zustand der Gesetzgebung in den Ländern spanisch-portugiesischer Zunge, so genau als er sich feststellen liefs. Man sieht, dafs derselbe bereits gegenwärtig einen hoch entwickelten Schutz der Interessenten repräsentiert, welch letztere freilich kaum den entsprechenden Nutzen daraus zu ziehen verstanden haben. Es steht aber überdies zu erwarten, dafs in naher Zukunft diese Sachlage noch erheblich verbessert werden wird, wie dies der Geist, der die Kongresse und Konferenzen von Guatemala (1887), Lissabon (22. April bis 1. Mai 1888), Montevideo (25. August 1888 bis 18. Februar 1889), und Madrid (24. Oktober bis 16. November 1892) beseelt hat, vollgültig darthut.

Der diplomatische Kongrefs von Guatemala, der Abgesandte der fünf central-amerikanischen Freistaaten Costa-Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador vereinigte, arbeitete einen Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag aus, dessen Art. 20 lautet: „Die Bürger eines der vertragschliefsenden Freistaaten geniefsen in den übrigen dasselbe geistige, industrielle und künstlerische Eigentumsrecht und unter den gleichen Bedingungen wie die Einheimischen." Die politischen Ereignisse sind indessen bisher noch der Ratifikation dieses Vertrages vom 17. Februar 1887 zuwider gewesen.

Auf dem Kongresse von Lissabon wurde nach einem Berichte von Manuel Danvila nachstehender Beschlufs gefafst: „Es sollte in allen Ländern die unbegrenzte Dauer des geistigen Eigentums und dessen Gleichstellung mit den Rechtsverhältnissen des gemeinrechtlichen Eigentums zum Gesetz erhoben werden."

Während dies nur eine platonische Demonstration ist, dürften da-

---

12) Bolivien hat mit Frankreich unter dem 8. September 1887 einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen (*Journal du droit international privé* 1890 S. 992). Dadurch sind die französischen Schriftsteller bezüglich des Übersetzungsrechts den bolivianischen gleichgestellt und geniefsen, zum Unterschiede von anderen Ausländern, den Schutz gegen Übersetzung ihrer Werke nicht nur während zehn Jahren nach der ersten Veröffentlichung, sondern zeitlebens und noch 50 Jahre nach ihrem Tode. Vergl. *Darras*, in dem in Note 10 genannten Aufsatz Nr. 97.

13) Portugal hat Verträge geschlossen mit Belgien (11. Oktober 1866), Brasilien (9. September 1889), Frankreich (11. Juli 1866) und Spanien (9. August 1880).

gegen die Beschlüsse des Kongresses von Montevideo bald praktische Resultate mit sich bringen. Bereits hat einer der beiden Staaten, auf deren Initiative s. Z. das Zusammentreten des Kongresses erfolgte, durch Gesetz vom 5. Oktober 1892 die acht Verträge und das Zusatzprotokoll, welche 1888 und 1889 ausgearbeitet wurden[14]), ratifiziert, und man darf wohl annehmen, daſs Uruguay sich nur in gegründeter Voraussicht desselben Schrittes seitens der übrigen Vertragsmächte hierzu entschlossen hat. Es ist dabei zu bedenken, daſs der Beitritt auch nur eines der übrigen Staaten genügt, um die Verträge in Kraft treten zu lassen, und dies gilt vor allem auch von dem Vertrage über das schriftstellerische und künstlerische Eigentum. Die Bestimmungen des letztgenannten Vertrages folgen dem Vorbilde der Berner Konvention von 1886; immerhin finden sich mehrfache abweichende Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht. So z. B. haben die vertragschlieſsenden Mächte ihrer Vereinbarung nicht die Form einer Union gegeben[15]), und ebenso wenig ist die Bildung eines internationalen Büreaus nach dem Vorbilde des in Bern bestehenden ins Auge gefaſst worden[16]); weiter sind in Bezug auf das materielle Recht im Berner Vertrage principiell die Nationalität des Urhebers einerseits[17]) und der Ort der Veröffentlichung andererseits maſsgebend für die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Werks zum Anspruch auf den gewährten Rechtsschutz, während nach dem Vertrage von Montevideo ausschlieſslich der Ort, wo das Buch, das Bild u. dergl. erschienen ist, in Betracht gezogen wird; ferner ist in letzterem Vertrage das Übersetzungsrecht dem Vervielfältigungsrecht vollkommen gleichgestellt, während nach der Berner Konvention die Vertragsmächte die Geisteswerke nur während 10 Jahren gegen Übersetzungen Dritter zu schützen gehalten sind — ein Schutz, in welchem wir heute schwerlich

---

14) Vgl. Bd. I dieser Zeitschrift S. 324 ff.

15) Man hat diesem Umstande allein es zuschreiben wollen, daſs schon die Ratifikation seitens zweier Vertragsstaaten zum Inkrafttreten der Konvention hinreiche; diese Meinung scheint anfechtbar.

16) Den Regierungen von Uruguay und Argentinien ist übrigens die Wahrnehmung gleichartiger Funktionen übertragen wie sie das Berner Bureau ausübt.

17) Das Indigenatsprincip, welches 1886 angenommen wurde, ist in seinen Konsequenzen durch die Bestimmungen des Art. 3 des Berner Vertrages abgeschwächt, der den Schutz des internationalen Abkommens den Verlegern, die in einem der Vereinsländer wohnen, auch für die von ihnen veröffentlichten Werke von Schriftstellern zugewährt, welche einem der nicht zum Verbande zählenden Völker angehören. Nichtsdestoweniger bleibt zwischen beiden Rechtsquellen ein merklicher Unterschied bestehen: nach dem Montevideo-Vertrage ist die Nationalität des Urhebers belanglos und für jedes im Vereinsgebiete erschienene Werk kann dessen Urheber die Nachdrucksklage erheben; gegenteilig ist im Berner Vertrage die Klage dem Verleger persönlich zugewährt, sofern der Urheber keinem der Vereinsstaaten angehört, und es scheint z. B. einem solchen Urheber, wenn er ein Werk im Vereinsgebiete ohne Vermittelung eines Verlegers erscheinen läſst, keinerlei Rechtsschutz zur Seite zu stehen.

mehr einen solchen Fortschritt zu erkennen vermögen, wie er darin im Jahre 1886 allgemein erblickt wurde und werden mufste[18]).

Der Beitritt zum Vertrage von Montevideo[19]) steht principiell jedem Staate der Erde frei; immerhin besteht ein Unterschied zwischen den südamerikanischen Mächten und den übrigen, denn während für erstere der Beitritt als Recht stipuliert ist, welches von keinerlei Bedingung abhängig ist, kann der Beitritt der übrigen erst dadurch in Wirksamkeit treten, dafs er von den Vertragsmächten genehmigt wird.

Eine Unterscheidung gleicher Art findet sich in den Beschlüssen des ibero-amerikanischen juristischen Kongresses, der zur Feier der vierhundertjährigen Wiederkehr der Entdeckung Amerikas vom 24. Oktober bis 16. November 1892 in Madrid getagt hat. Unter den fünf Punkten der Tagesordnung befand sich auch die Aufstellung von Grundsätzen für eine gemeinsame internationale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechts für Spanien, Portugal und die ibero-amerikanischen Republiken. Nach einer vorzüglichen Berichterstattung durch Francisco Silvela[20]) wurde in den Sitzungen vom 31. Oktober und 1. November darüber debattiert[21]), und gelangten folgende Beschlüsse[22]) zur Annahme:

1. Das Eigentumsrecht der Urheber an ihren schriftstellerischen und künstlerischen Werken ist von den Gesetzgebungen Spaniens, Portugals und der ibero-amerikanischen Staaten anzuerkennen.

2. Das Recht eines Urhebers auf schriftstellerisches und künstlerisches Eigentum an seinen Werken dauert 80 Jahre; diese Zeitdauer ist als ausgleichende Mitte zwischen der unbegrenzten Dauer und den kürzeren Fristen gewählt.

3. Bis zur Herstellung gleichlautender Gesetze erkennt jeder Staat in seinen eigenen inländischen Gesetzen den Fremden gleiche Rechte zu wie den Inländern.

4. Das Eigentumsrecht des Urhebers eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes begreift in sich das Recht, über dasselbe zu verfügen, es zu veröffentlichen, zu veräufsern, zu übersetzen oder seine

---

18) Vergl. übrigens zur Gegenüberstellung beider Konventionen *Droit d'auteur* 1889 S. 53; 1893 S. 40; *Ch. Lyon-Caen* in dem in Note 1 genannten Werke Bd. II S. 379; *Silvela*, Bericht für den Madrider ibero-amerikanischen Kongrefs von 1892, Protokolle, veröffentlicht von der Kgl. spanischen Rechtsakademie in Madrid, S. 251; *Darras* a. a. O. (vergl. oben Anm. 10) Nr. 51 ff.

19) Bekanntlich tagte vom 2. Oktober 1889 bis zum 19. April 1890 in Washington ein Kongrefs von Delegierten aller amerikanischen Staaten, aufser Haiti, San Domingo und Paraguay, zu dem übrigens nicht erreichten Zwecke der Bildung eines gewaltigen Zollvereins aller Länder Amerikas. Der Kongrefs beschäftigte sich nicht nur mit Zollfragen; vielmehr schenkte derselbe auch dem geistigen Eigentum seine Aufmerksamkeit und eignete in der Sitzung vom 3. März 1890 sich die Bestimmungen des Vertrages von Montevideo an.

20) S. die in Anm. 16 genannten Protokolle S. 238 ff.

21) Ebenda S. 259 ff.

22) Ebenda S. 448 ff.

Übersetzung zu gestatten und dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen.

5. Zeitungsartikel dürfen unter Angabe der Quelle abgedruckt werden, sofern nicht der Abdruck ausdrücklich verboten wird, und Reden, welche in Tagungen[23]) oder öffentlichen Versammlungen verlesen oder gehalten werden, können veröffentlicht werden, ohne dafs es irgendwelcher Genehmigung bedarf.

6. Die Schaffung und Ausstattung des urkundlichen Titels über sein schriftstellerisches und künstlerisches Eigentum vollzieht sich für jeden Urheber nach den Gesetzen seines Heimatlandes, und der Titel mufs ohne zusätzliche Förmlichkeiten in den übrigen Ländern, wo er benutzt werden soll, zugelassen werden.

7. Die Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit derjenigen, die einen Übergriff gegen das schriftstellerische und künstlerische Eigentum begangen haben, wird von den Gerichten und nach den Gesetzen desjenigen Landes festgestellt, in welchem das Vergehen[24]) verübt worden ist.

8. Um die vorstehenden Beschlüsse ins Leben und in Kraft treten zu lassen, wird zum Zwecke ihrer Umwandlung in einen internationalen Staatsvertrag ein Ausschufs gewählt; derselbe setzt sich zusammen aus den dem Kongresse beiwohnenden ausländischen Delegierten und dem Direktionsrate der Königlichen Rechtsakademie zu Madrid als der den ibero-amerikanischen Kongrefs einberufenden Körperschaft. Der Ausschufs hat bei den betreffenden Regierungen die erforderlichen Schritte zu thun, damit noch vor Jahresfrist ein Kongrefs diplomatischer Vertreter zusammentrete behufs amtlicher Vereinbarungen über die eben von diesem Kongresse gefafsten Beschlüsse.

Zu diesen Ergebnissen ist noch zuzufügen, dafs mittels eines am 10. November gefafsten Beschlusses, der sich nicht nur auf das geistige Eigentum erstreckt, die spanische Regierung ersucht worden ist, eine Diplomaten-Konferenz zu veranstalten zwecks Kodifizierung des internationalen Rechts, welches für Spanien, Portugal und die süd- und centroamerikanischen Staaten Anwendung finden soll.

Wir haben nicht festzustellen vermocht, wie weit diesen Ideen und Beschlüssen Folge gegeben worden ist, und hoffen hierüber von seiten eines unserer spanischen oder portugiesischen Kollegen Belehrung zu empfangen.

Es möchte auffallen, dafs in den Madrider Beschlüssen nur von der Gesetzgebung der ibero-amerikanischen Völker die Rede ist; indefs darf dies angesichts der ausschliefslichen Zusammensetzung des Kongresses

---

23) *asambleas ó reuniones públicas;* ersteres sind speciell die Tagungen der gesetzgebenden und städtischen Körperschaften, letzteres Wahlversammlungen und dergl.

24) Im spanischen Text steht *fraude*, da, wie z. B. auch aus Anm. 3 ersichtlich, der Nachdruck fast in allen auf dem Kongrefs vertretenen Ländern als Betrugsvergehen angesehen und bestraft wird.

nicht Wunder nehmen, und es wäre zweifellos den in Frage kommenden Beschlüssen ein noch allgemeinerer Charakter gegeben worden, wenn eine dahin zielende Anregung erfolgt wäre. Wir glauben darum unsererseits im Sinne der dort herrschenden Anschauungen zu handeln, wenn wir dem Kongresse zu Barcelona folgenden Beschlufs vorschlagen:

Der Kongreſs zu Barcelona spricht den Wunsch aus, die Schweizerische Bundesregierung in ihrer Eigenschaft als amtliches Organ der Union zum Schutze der schriftstellerischen und künstlerischen Werke wolle die erforderlichen Schritte thun, um seitens derjenigen Länder spanischer und portugiesischer Zunge, welche bisher der Berner Union fernstehen, deren Beitritt zu diesem Verbande zu erlangen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Ehevertrag. — Gütertrennung. — Preufsisches Allgemeines Landrecht. — Veröffentlichung bei Veränderung des Wohnsitzes. — Gebiet des rheinisch-französischen Rechts.

Urteil des Oberlandesgerichtes Köln (II Civilsenat) vom 24. Juni 1892. Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die seitens der Klägerin erhobene Interventionsklage hat zunächst zur Voraussetzung, dafs die zwischen ihr und ihrem Ehemanne zufolge Ehevertrags *de dato Olpe* den 19. März 1886 gemäfs den Vorschriften des Preufs. Allg. Landrechts bestehende Gütertrennung auch Dritten gegenüber zur Zeit noch rechtliche Wirkung hat. Der erste Richter hat, entsprechend der Bestreitung der Beklagten, dies um deswillen als nicht zutreffend angenommen, weil die Klägerin es unterlassen habe, in Gemäfsheit des § 426 Teil II Tit. 1 A.L.R. bei Verlegung ihres Wohnsitzes nach Düsseldorf ihren Ehevertrag in der dort vorgeschriebenen Form zu publizieren. Es fragt sich daher, ob jene Vorschrift in vorliegendem Falle auch im diesseitigen Rechtsgebiete zur Anwendung zu bringen ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

Der Geltungsbereich der Vorschrift des § 426 s. c. erstreckt sich

nur über dasjenige Rechtsgebiet, für welches sie erlassen ist, das ist also auf das Gebiet des A.L.R. Für das Güterrechtssystem beim Mangel eines Vertrags bleibt allerdings nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts auch bei Verlegung des Wohnsitzes der Eheleute in ein anderes Rechtsgebiet das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes maſsgebend. Für das entsprechend seinen Bestimmungen vertraglich regulierte eheliche Güterrecht bleibt dieses Recht in materieller Hinsicht ebenmäſsig in Kraft. Es kann aber hieraus nicht gefolgert werden, daſs auch die formellen Vorschriften des früheren Rechts, von deren Befolgung die fortdauernde Wirksamkeit der vertraglichen Abmachungen Dritten gegenüber abhängig gemacht ist, in dem Gebiete des neuen Wohnsitzes anzuwenden sind. Insbesondere gilt dies für die Frage der Notwendigkeit der Publikation der Eheverträge. Ob und inwieweit eine solche Publikation zur Sicherung der dritten Gläubiger für notwendig zu erachten ist, hat an sich mit dem System und den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts nichts zu thun und ist vom Gesetzgeber für seinen Bezirk allgemein in Erwägung gezogen und reguliert worden, also auch für solche Güterrechtsverhältnisse, deren Ursprung in anderen Rechtsgebieten liegt.

Im diesseitigen Rechtsgebiete ist die Publikation der Eheverträge durch die Art. 40 bis 42 des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch überhaupt nur für Kaufleute und nur mit der Maſsgabe vorgeschrieben, daſs bei Nichtbefolgung derselben die in den bezogenen Artikeln gegebenen Strafbestimmungen eventuell zur Anwendung zu bringen sind, während die Wirksamkeit der Eheverträge auch Dritten insbesondere Gläubigern gegenüber durch die Unterlassung der Publikation nicht in Frage gestellt wird. Für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes ist eine solche Publikation nach rheinischem Recht überhaupt nicht vorgeschrieben, und somit muſs die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemanne vertraglich festgesetzte Gütertrennung untergebens auch Dritten gegenüber als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Für die rei vindicatio sind auch nach dem Preuſs. Gesetze vom 27. März 1865 die Beschränkungen derselben in dem Rechtsgebiete, in dem die Sache sich befindet, maſsgebend, selbst wenn das Eigentumsrecht in einem anderen Rechsgebiet begründet wurde.

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (II. Civilsenat) vom 5. Juli 1890. Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Aus den Gründen: Unstreitig hat der Kläger an den beiden Pferden, deren Herausgabe er mit der Klage begehrt, bei deren am 14. Februar 1888 zu Friedberg im Groſsherzogtum Hessen an Johann K. aus Wetzlar erfolgten Verkaufe sich das Eigentum bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises vorbehalten. Unstreitig ist die Voraussetzung

des Eigentumsüberganges auf K. — die völlige Tilgung des Kaufpreises — nicht eingetreten. Die zu entscheidende Frage ist, ob der Kläger mit der Eigentumsklage gegen den Beklagten durchzudringen vermag, oder ob ihm gesetzliche Bestimmungen, welche dies ausschlieſsen, entgegenstehen. Eine solche gesetzliche Bestimmung enthält einmal der Artikel 306 H.G.B., sofern er den redlichen Erwerber beweglicher Sachen, welche ein Kaufmann in seinem Handelsbetriebe veräuſsert und übergiebt, Eigentum erlangen und das früher begründete Eigentum erlöschen läſst. Liegen daher die Voraussetzungen dieses Artikels vor, so würde ohne Rücksicht auf die etwaige Divergenz der Rechte des Orts der Konstituierung und des Orts der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes der Anspruch des Klägers, da sein Eigentum erloschen ist, hinfällig sein. — —

Erachtet man das Handelsrecht auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, so treten sich zwei für die Beurteilung der Sache möglicherweise in Betracht kommende Rechtsgebiete gegenüber: das groſsherzoglich hessische und das Anwendungsgebiet des preuſsischen Gesetzes vom 27. März 1865, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G.S. S. 170). Die Frage, welche zur Entscheidung steht, berührt somit das Gebiet des sogen. internationalen Privatrechts oder der Statutenkollision. Es ist nun in Theorie und Praxis unbestritten, daſs die Geltendmachung eines in einem anderen Rechtsgebiet begründeten Eigentumsrechts im Wege der Vindikation den Beschränkungen der letzteren in dem Rechtsgebiete, in welchem die zu vindicierende Sache sich befindet, unterliegt. Vergl. *Windscheid*, Pandekten Band 1 § 35 Note 3 (7. Aufl. S. 81); v. *Savigny*, System Band VIII S. 197; *Förster*, Theorie und Praxis Band 1 § 11 Note 23 (3. Aufl. S. 54); *Seuffert*, Archiv Band XVI Nr. 1, Band XXXI Nr. 194 (Obertribunal), Band XVII Nr. 111.

Es handelt sich hier eben um die Wirkung, nicht um die Entstehung des Eigentums. Ausgehend von dem deutsch-rechtlichen Grundsatz „Hand muſs Hand wahren“ ist die partikularrechtliche Gesetzgebung einfach dazu gelangt, den gutgläubigen Erwerber gegen Vindikationsansprüche des Eigentümers zu sichern, indem sie solche überhaupt ausschlieſst, oder dem Vindikanten die Pflicht zum Ersatze des vom Erwerber Aufgewendeten auferlegt. Daſs auch das Gesetz vom 27. März 1865 auf diesem Standpunkte steht, ergiebt der Wortlaut des § 2 Abs. 2:

„Der vertragsmäſsige Vorbehalt des Eigentümers ist fortan bei der Veräuſserung von Mobilien dem dritten redlichen Erwerber gegenüber ohne rechtliche Wirkung.“

Wollte man mit dem ersten Richter aus der Überschrift des Gesetzes den Schluſs ziehen, daſs sich diese Bestimmung nur auf die in dem Geltungsbereich des Gesetzes selbst vorgenommenen Veräuſserungen unter Vorbehalt des Eigentums bezieht, wozu der Wortlaut keineswegs zwingt, so käme man zu dem Resultat, der Gesetzgeber

habe die gutgläubigen Erwerber seines Rechtsgebiets nur gegen die Ansprüche einheimischer Vindikanten schützen wollen, nicht gegen die fremder, wodurch die letzteren besser gestellt wären, als die ersteren. Dies kann nicht vorausgesetzt werden und entspricht nicht der Natur der Sache, da es sich, wie ausgeführt ist, um die Frage der Wirkung der Eigentumsklage, nicht um das materielle Eigentumsrecht handelt.

Es bleibt daher nur noch die für das Handelsrecht wie für das Civilrecht gleich erhebliche Frage nach dem guten Glauben des Beklagten beim Erwerbe der Pferde zu erörtern. — (Frankfurter Rundschau XXVI 106.)

Verpfändung von Wertpapieren. Verpfändung von Hypothekforderungen. Uebereinkunft zw. Preufsen und Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege v. 1839.

Urt. d. Oberlandesgerichts Dresden vom 2. November 1892 O. II. 157/91 (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht u. Prozefs III Bd. S. 715).

Aus den Gründen:

„1. Die Frage, ob eine wirksame Verpfändung der Wertpapiere vorliegt, ist mit der ersten Instanz nach sächsischem Rechte zu beurteilen. Dabei kann unentschieden bleiben, ob der in der Vorentscheidung hierfür angezogene § 10 des B.G.B's einschlage, welcher bestimmt, dafs die Rechte an beweglichen Sachen nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, wo die Sachen liegen, oder ob, da es sich darum handelt, ob ein Pfandrecht entstanden und die für die Bestellung eines solchen erforderliche Form gewahrt sei, § 9 des B.G.B's. entscheide.

Nach dieser letzteren Bestimmung richtet sich die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form nach den Gesetzen des Orts, wo dieselben vorgenommen werden, es genügt jedoch auch die Beobachtung der Gesetze des Orts, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll. Die Verpfändung von Wertpapieren tritt naturgemäfs dort in Wirksamkeit, wo sie liegen. Die fragliche Verpfändung der in Leipzig verwahrten Wertpapiere ist daher auch nach § 9 des B.G.B's als gültig anzusehen, wenn sie den Vorschriften des sächsischen Rechts gemäfs erfolgt ist. Wo die Verpfändung als vorgenommen zu gelten habe, braucht unter diesen Umständen nicht erörtert zu werden.—

2. Die Verpfändung der Hypothekforderungen hat die vorige Instanz zutreffend nach preufsischem Recht beurteilt. Sie thut es, weil es sich um Hypotheken an preufsischen Grundstücken handelt, auf Grund von § 10 des B.G.B's, wonach Rechte an unbeweglichen Sachen — ebenso wie solche an beweglichen — nach den Gesetzen des Orts zu beurteilen sind, wo die Sachen liegen. Ob der § 10 des B.G.B's einschlage, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bedingt die (vergl. Bekanntmachung des k. sächs. Justiz-

ministeriums vom 3. Septbr. 1870, JMBl. S. 66 ff.) noch geltende und im Hinblick auf § 6 des B.G.B's in erster Linie in Betracht kommende Vorschrift in Art. 34 der Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege zwischen Sachsen und Preufsen vom 14. Oktober / 30. November 1839 (wonach Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen, sich richten, die Anwendung des preufsischen Rechts. Unter Art. 34 fallen — vgl. Krug, die Sächsischen Staatsverträge, S. 80 unter 2 — auch Darlehensverträge, in denen eine Hypothek versprochen wird. In gleicher Weise mufs die Abtretung einer Hypothek und die Verpfändung einer solchen (als eventuelle Abtretung) behandelt werden, da auch bei ihnen der — bezüglich des anzuwendenden Rechts ausschlaggebende — Hauptzweck die Verschaffung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke ist. Auch die Natur der Sache weist darauf hin, die Bestellung eines Pfandrechts an einer ausländischen Hypothek nicht nach dem, dem betreffenden anderen Staate möglicherweise unbekannten, in Sachsen geltenden Ingrossationsprincip (vergl. jetzt B.G.B. § 502 Satz 1) zu beurteilen. Endlich würde auch der zweite Satz des § 9 des B.G.B's zur Anwendung des preufs. Rechts führen. Denn es liegt in der Natur des Geschäfts, dafs das Pfandrecht an einer Hypothek da wirksam werden soll, wo das verpfändete Grundstück sich befindet.

Diesem Orte gehört — vergl. *Stobbe* Bd. 1 S. 191 bei und in Anm. 10 — das Rechtsverhältnifs in einem solchen Falle an sich an, zumal unter den Voraussetzungen des § 26 C.P.O. auch die persönliche Schuldklage im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden kann. —

Recht des Erfüllungsortes bei zweiseitigen Rechtsgeschäften.

Ein zwischen Personen verschiedener Rechtsgebiete abgeschlossener Kaufvertrag ist nicht in allen seinen Teilen und Beziehungen nach dem Rechte des Orts, an dem die Ware zu liefern ist, als dem Rechte des Sitzes der Obligation, sondern es sind die für die Vertragschliefsenden aus dem Geschäfte sich ergebenden, verschiedenen selbständigen Verbindlichkeiten nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, an dem diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind. U. OLG. Köln, Rhein. Archiv Bd. 86 I Abtlg. S. 31.

Örtliches Recht. Erfüllungsort. Italienisches Recht. Vertrag unter Abwesenden.

(Mitgeteilt von Hern Amtsgerichtsrat *Grünewald* in Metz.)

Es handelt sich um eine für Strafsburg bestimmte Weinlieferung, für welche als vertragsmäfsig vereinbarter Erfüllungsort Barletta in

Italien anzunehmen ist. Anlangend das Recht, welches in betreff der Wirkungen des Vertrages und insbesondere in Hinsicht der vom Verkäufer zu Barletta zu erfüllenden Verpflichtungen und ihres Umfangs Anwendung zu finden hat, so kommt, wie das Urteil des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 19. Mai 1893 (Jur. Zeitschr. Bd. 18 S. 495 u. fg.) ausführt, in Betracht, dafs der Vertrag unter Abwesenden abgeschlossen wurde, und dafs, da derselbe besondere Bestimmungen nach der fraglichen Richtung nicht enthält, anzunehmen ist, dafs die Parteien als selbstverständlich das Recht des Ortes als das anzuwendende betrachtet wissen wollten, an welchem zu erfüllen ist und welcher untergebens mit dem Wohnsitz des Verpflichteten zusammenfällt (vgl. *Böhm* die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 116, 125). Es ist somit das italienische Recht mafsgebend, aber nicht in dem Sinne, dafs nun zunächst zu untersuchen wäre, von welchen Normen nach diesem Rechte die Erfüllung der Obligation beherrscht wird. Dieser Gedanke hat den Parteien offenbar ferngelegen, und es kann solches auch schon aus dem Grunde nicht beabsichtigt worden sein, weil damit eine schwer zu lösende Unsicherheit entstanden sein würde. Die Bestimmungen des Art. 58 des italienischen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit Art. 9 des italienischen Civilgesetzbuchs weisen nämlich darauf hin, dafs für den Inhalt und die Wirkungen eines Vertrages und für die Erfüllung desselben das Recht des Ortes mafsgebend ist, an welchem der Vertrag seinen bindenden Abschlufs erlangte. Als Ort des Vertragsabschlusses ist aber im vorliegenden Falle nach italienischem Rechte ein anderer anzusehen, als nach deutschem Rechte. Wie erwähnt, handelt es sich von einem Vertrage unter Abwesenden. Den letzten Antrag machte der Käufer mit dem zu Strafsburg aufgegebenen Telegramm vom 9. April 1891: *„Offrons dix huit cinquante"*. Die Annahme seitens des Verkäufers erfolgte durch Depesche vom nämlichen Tage, die in Barletta aufgegeben wurde. Während nun nach der unbeschränkten Vernehmungstheorie des italienischen Handelsgesetzbuchs (Art. 36) als Ort des Vertragsabschlusses der Ort, wo die Annahme zur Kenntnis des Proponenten (Antragstellers) gelangt (hier also Strafsburg) anzusehen ist, gilt als solcher nach deutschem Rechte zufolge der modifizierten Empfangstheorie des deutschen Handelsgesetzbuchs (Art. 319 bis 321) der Ort, an welchem die Erklärung der Annahme abgegeben ist, also Barletta.

Selbsteintritt bei Kommissionsgeschäft. Beweislast.

Urteil d. Reichsgerichts vom 22. September 1892, VI, 115/92 (*Bolze*, Praxis des Reichsgerichts Bd. XV, Nr. 9 S. 31).

Ein Württemberger Gerber hatte in Amsterdam einer dortigen Firma den Auftrag erteilt, in Amsterdam kommissionsweise für ihn Häute einzukaufen. Der Berufungsrichter hat mit Recht bezüglich des von der klagenden Firma behaupteten Selbsteintritts in das Geschäft holländisches

Recht angewendet. In Ansehung des Inhalts der bei Erteilung des Auftrags stattgehabten Besprechung behauptet Klägerin, der Beklagte hätte den Auftrag unbedingt ohne weiteren Zusatz erteilt; Beklagter, er habe bestimmte Einschränkungen, insbesondere beigefügt, die Firma solle darauf sehen, dafs sie die Häute womöglich unter der im vorgelegten Katalog enthaltenen Taxe erhalte. Mit diesem Zusatz habe er den Eintritt der Klägerin als Verkäuferin ausgeschlossen. Beide Teile haben über ihre Behauptungen den Eid zugeschoben. Der Berufungsrichter hat auf den Eid des Beklagten erkannt. Revision, dafs die Beweislast verkannt sei, zurückgewiesen. Denn auch bezüglich der Beweislast ist das holländische Recht mafsgebend.

Bergungsvertrag, abgeschlossen zwischen deutschen Kontrahenten zur Bergung eines auf englischem Gebiet gestrandeten Schiffes.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

Am 31. Januar 1892 strandete der Dampfer „Eider“ des Norddeutschen Lloyds bei Atherfield auf der Insel Wight. Der Nordische Bergungsverein in Hamburg schlofs mit dem Schiffer der „Eider“ einen Bergungsvertrag. Über dessen Auslegung ist ein Rechtsstreit entstanden, weil der Lloyd nur mit Schiff und Fracht für die Bergung zu haften erklärte, während der Bergungsverein erachtete, dafs im Vertrage eine persönliche Haftung übernommen sei. Er hat daher entsprechende Klage erhoben, welche aber vom Landgericht Bremen und dem hanseatischen Oberlandesgericht abgewiesen ist. In den Gründen des Urteils des letzteren vom 1. Juli 1893 heifst es:

„Die Rechte, welche dem Kläger als einem der beiden an der Bergung der „Eider“ beteiligten Vereine aus der Bergung und aus dem darüber abgeschlossenen Vertrage gegen das Schiff und gegen die beklagte Rhederei zustehen, sind mit den Parteien nach deutschem Rechte zu beurteilen. Insbesondere unterliegt die Frage nach dem Umfange der Haftung des Beklagten diesem Rechte. Allerdings wurden die Dienste in England geleistet. Das Schiff war auf englischem Boden in unmittelbarer Nähe der Küste gestrandet und wurde nach Southampton geborgen. Die Bergung vollzog sich also, soweit das Gebiet mafsgebend ist, unter der Herrschaft des englischen Rechts. Aber die hier streitenden Teile, beide in Deutschland domiciliert und Rhedereien deutscher Schiffe haben den Kontrakt, welchen sie durch ihre Kapitäne in England vor der Unternehmung der Bergung und zum Zweck derselben mit einander schlossen, wie angenommen werden mufs, unter das einheimische Recht gestellt. Eine Unterwerfung unter letzteres ist zwar nicht durch ausdrückliche Worte geschehen. Diese Unterwerfung, nach der Nationalität der Parteien von vorneherein naheliegend, bekundet sich jedoch darin, dafs man in deutscher Sprache den Vertrag schlofs unter

Anwendung eines Formulars des Klägers [1]), in welchem nicht allein jeder Hinweis auf englische Rechtsverhältnisse fehlt, sondern in welchem deutsche Rechtsausdrücke wie „Bergung", „Bergelohn," „als Faustpfand verpfündet bleiben", „Schiedsgericht" den Bestimmungen zu Grunde gelegt sind.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Auslande der Kapitän eines Schiffes den Rheder persönlich verpflichtet, ist überdies anerkanntermafsen nach dem Rechte der Flagge zu beurteilen . . ."

„. . . Diese Frage, welche in dem weiteren Sinne, ob ein Vertrag über die Höhe der [für eine Bergung] zu leistenden Vergütung den Charakter der Forderung ändert, anscheinend auch im englischen und nordamerikanischen Seerechte verneint wird, — wenigstens heifst es bei *Williams & Bruce, The Jurisdiction etc. of the High Court of Admirality p. 129: „such an agreement does not alter the nature of the service as a salvage service"*, und bei *Desty, a manual of the law relating to Shipping and Admirality, San Francisco 1879 § 328 p. 334: „an agreement for specific compensation does not alter the nature of the service but furnishes a rule of compensation, especially where the compensation depends on succes"*, — ist in dem von dem Kläger vorgelegten Gutachten des Professor Ehrenberg unter Hinweis auf Artikel 755 Absatz 1 H.G.B. und auf verschiedene Schriftsteller über Seerecht für das deutsche Recht verneint. Dieser Auffassung ist zuzustimmen."

Wechselrecht. Retentionsrecht.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

In den Gründen eines Urteils des hanseatischen Oberlandesgerichts, Civilsenat III, vom 5. Oktober 1893 i. S. Koopmann & Abel gegen Matthei & Co. (Bf. III 240/93) heifst es:

„Der eingeklagte Wechsel ist auf Kiel gezogen, dort zahlbar und also auch dort protestiert. Die als Indossantin wechselmäfsig in Anspruch genommene Beklagte hat ihren Wohnsitz in Ottensen, welches seit einiger Zeit in Altona einverleibt ist. Da nur bezüglich eines bestimmten Falles der Domizilierung eines Wechsels Altona mit Hamburg gleichgestellt ist (cfr. Einführungsgesetz zur Wechselordnung 1849 § 6) [2]), so

1) Dafs aus der Verwendung eines ausländischen Formulars resp. der ausländischen Sprache allein nichts für die Unterwerfung unter das betreffende fremde Recht folgt s. ob. Bd. III S. 517, II S. 591, I S. 364 Absatz 5 (Anm. des Einsenders).

2) Das ist die hamburgische Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 5. März 1849, deren § 6 lautet: „Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel, gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentieren." Diese Vorschrift ist durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 3 aufrecht erhalten (Anm. des Einsenders).

ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte vor dem hamburgischen Gerichte geklagt worden ist. Da aber Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ist stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit des hamburgischen Gerichts anzunehmen (s. Civilprozefsordnung § 39).

Daraus folgt nun aber keineswegs, dafs auch das materielle hamburgische Recht für die hier streitigen Rechtsverhältnisse anwendbar sei, wie das Landgericht mit Unrecht angenommen hat. Die streitige Verpflichtung war in Ottensen (bezw. in Kiel) zu erfüllen und die auf ein Retentionsrecht gestützte Einrede des Beklagten ist gleichfalls nach dem in Ottensen geltenden Recht zu beurteilen. Denn natürlich kann ein Auswärtiger nicht unter Berufung auf das hamburgische Retentionsrecht eine im Ausland zu machende Leistung deshalb retinieren, weil die von ihm geforderte Gegenleistung in Hamburg zu erfüllen sein würde. Die weitgehende Ausdehnung, welche das Oberlandesgericht-Urteil Landsloff c. Donner, Beiblatt zur hanseatischen Gerichtszeitung 1887 Nr. 103, dem hamburgischen Retentionsrecht dahin gegeben hat, dafs dasselbe auch an Leistungen wegen inkonnexer Gegenforderungen statt habe, ist nun jedenfalls in Ottensen nicht anwendbar. Denn das dort geltende kaufmännische Retentionsrecht — Art. 313 fg. H.G.B. — bezieht sich überall nicht auf Leistungen, und das dort ebenfalls geltende gemeinrechtliche Retentionsrecht kennt zwar die Zurückhaltung von Leistungen, aber nur wegen konnexer Gegenforderungen."

Verfolgungsrecht.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

Ein Londoner Handelshaus hatte bei den Klägern Haardt & Co. in Wien Waren bestellt, welche über Hamburg nach Süd-Afrika befördert werden sollten durch die in Hamburg ansässigen Beklagten, die Spediteure Andrée & Wilkerling. Da das Londoner Haus in Zahlungsschwierigkeiten geriet, so forderten Kläger Herausgabe der Waren von den Beklagten, welche wegen Forderungen aus früheren Speditionsgeschäften an das Londoner Haus retinierten. In den Gründen des der Klage Folge gebenden Urteils des hanseatischen Oberlandesgerichts, Civilsenat I, vom 13. Oktober 1893 (Bf. I 122/93) heifst es:

„. . Da die bei der Verfolgung der hierselbst angehaltenen Waren beteiligten Personen verschiedenen Rechtsgebieten angehören, so kommt zunächst in Frage, welches Recht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen ist. In dieser Beziehung haben die Beklagten die Anwendbarkeit der von den Klägern zu Grunde gelegten hierorts geltenden[3]) Be-

3) Der Art. 25 der Neuen Falliten-Ordnung von 1753 ist durch § 6 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 25. Juli 1879 aufrecht erhalten (Anm. des Einsenders).

stimmungen des Art. 25 der Hamburger Falliten-Ordnung bestritten, und eingewendet, dafs nicht das Recht der Zwischenstation, sondern das Domizilgesetz des Absenders, mithin österreichisches Recht mafsgebend sei.

Dieser Einwand ist jedoch unbegründet: Das Verfolgungsrecht hat von Alters her Eingang und weiteste Verbreitung im Handelsverkehr gefunden, und ist als Rechtsmittel des gemeinen Handelsrechts durch allgemeinen Gebrauch anerkannt;

zu vergleichen Voigt, neues Archiv IV S. 425 f. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 29. Juni 1865 in Sachen Beinbrech contra Franck.

Danach hat im Art. 25 der Falliten-Ordnung der Gesetzgeber dem Verfolgungsrecht des Absenders offenbar eine allgemeine Anerkennung sichern wollen, und es ist anzunehmen, dafs die betreffende Bestimmung bei eintretender Insolvenz nicht nur hiesiger, sondern auch auswärtiger Warenbesteller in allen Fällen Anwendung finden sollte, in denen die Waren hierselbst angetroffen und zurückgefordert werden würden. Demgemäfs ist auch in der Praxis übereinstimmend in solchen Fällen stets das hiesige Recht als mafsgebend anerkannt, Reichs-Ober-Handelsgericht VI S. 300 f.[4]).

Und die Anwendung des einheimischen Rechts kann um so weniger Bedenken erregen, wenn es sich, wie hier, um einen Angriff gegen die Ware handelt, welche sich im Besitz eines hiesigen Inhabers, welcher Rechte an derselben für sich in Anspruch nimmt, befindet."

Konnossement. Die Rechte hieraus bestimmen sich nach dem Gesetze des Erfüllungsortes.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

Die Kläger John Berenberg, Gossler & Co. waren Inhaber mehrerer Konossemente. In denselben bekennt der als solcher beklagte W. Denning, Master, dafs durch Beyts, Craig & Co. an Bord seines im Hafen von Bombay liegenden und nach Hamburg bestimmten Schiffes „Minna Craig" gewisse Mengen von Gütern (Weizen, Leinsaat, Kastorsaat, Rappsaat) verladen sind, um in Hamburg an Ordre ausgeliefert zu werden. Die Konnossemente tragen sämtlich das Blankogiro der Ablader „per pro: Beyts Craig & Co. H. Beyts". Die Güter, auf welche die einzelnen Konnossemente lauten, befanden sich bei Ankunft des Schiffes in Hamburg nicht an Bord; sie waren betrügerischer Weise gar nicht abgeladen. Die Kläger machen Schiffsgläubigerrechte zum Belaufe des Wertes der

---

4) Vgl. ferner Hans. Oberlandesgericht 24. IX. 1885 und 16. XI. 1888 (Beiblatt zur Hanseatischen Gerichtszeitung 1885 Nr. 94 und 1889 Nr. 13). Im letzteren Urteil wird darauf hingewiesen, dafs vielleicht anders zu entscheiden wäre, wenn der Rechtsstreit sich zwischen dem ausländischen Absender und dem ausländischen Besteller abspielte und die Ware in einem für beide Teile fremden Rechtsgebiete angehalten wäre. (Anm. des Einsenders).

Güter bei Beginn der Entlöschung geltend. In Verfolgung ihres Pfandrechts haben sie einen Arrest auf das Schiff erwirkt, welches inzwischen zwangsweise verkauft worden ist. Dem auf Zahlung von Mk. 228 000 nebst Zinsen gerichteten, die gebetene vorläufige Vollstreckung auf Schiff und Fracht beschränkenden Klagantrage hat das Landgericht Hamburg unter Abweisung der weitergehenden Klage insoweit entsprochen, daſs es den Beklagten, jedoch nur in seiner *in rubro* angegebenen Eigenschaft und nur soweit der Wert des Schiffs „Minna Craig" und die von demselben verdiente Fracht reicht, verurteilt hat, den Klägern 219 500 Mk. nebst 6 Prozent Zinsen und den Kosten zu bezahlen. Das hanseatische Oberlandesgericht, Civilsenat IV, hat durch Urteil vom 8. November 1898 (Bf. IV 78/98) dieses Urteil bestätigt.

Gründe: „Der Beklagte wird in Anspruch genommen aus von ihm in Bombay gezeichneten Konnossementen, welche sein Schiff, die „Minna Craig", als *bound for Hamburg* und die als verladen bezeichneten Güter als *to be delivered at the aforesaid port of Hamburg* angeben. Diesen Umstand hat schon das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 25 No. 47) als entscheidend dafür behandelt, daſs der Schiffer für seine und seines Rheders Verbindlichkeiten aus dem Konnossement gegenüber dem legitimierten Inhaber sich dem Recht des Bestimmungsorts untergeordnet habe. Es unterliegt nach der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts keinem Zweifel, daſs die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs über die Rechtsfolgen, welche einheimische Konnossementsinhaber aus dem Besitz von Konnossementen gegen den Schiffer und das Schiff abzuleiten befugt sind, auf alle in deutschen Häfen zu erledigenden Rechtsangelegenheiten in Anwendung zu bringen sind, möge es sich um deutsche oder ausländische Schiffe handeln. Man frage — so sagt das Gericht, — wenn in deutschen Gerichtshöfen es sich um die Rechtsfolgen von im Auslande gezeichneten Konnossementen handele, niemals, welche Wirksamkeit Konnossementen in dem Lande der Ausstellung zukomme, sondern wende ausnahmslos das einheimische Recht an. Auf diese Entscheidung beziehen sich im Fall des „Cassius" das Oberlandesgericht, indem es für das Rechtsverhältnis aus dem Konnossement das Recht des Erfüllungsortes — in jenem Fall Bremen — für anwendbar erklärt (Hans. Ger.-Ztg., Hauptblatt 1887 Nr. 118), wie auch das Reichsgericht (Entscheidungen Bd. 20 S. 56), indem es nur das deutsche Recht als das am Bestimmungsorte geltende für entscheidend hält, da hier die Verpflichtung aus dem Konnossement zu erfüllen war. Auch in jenem ein deutsches Schiff betreffenden Falle war eingewandt worden, daſs nach englischem Rechte der Rheder nicht gebunden sei durch ein Konnossement, welches der Schiffer über noch nicht wirklich an Bord gelangte Güter gezeichnet habe. Das Reichsgericht hat jedoch diese Behauptung in erster Linie aus dem vorhin erwähnten Grunde, daſs das Recht des Bestimmungshafens entscheide, für unerheblich erklärt und nur, bemerkt es, komme noch hinzu, daſs im gegebenen Fall Rheder und Schiff deutsch seien. Auf demselben rechtlichen Standpunkt steht auch die reichsgerichtliche Entscheidung

vom 25. Mai 1889 (Entsch. Bd. 25 Nr. 24), in welcher S. 107 übereinstimmend mit den Vorinstanzen es als keinem Bedenken unterliegend erklärt wird, daſs für die Beurteilung der in einem deutschen Hafen zu erfüllenden Verpflichtung des Verfrachters aus Konnossementen das deutsche Recht maſsgebend ist. An diesen Grundsätzen [5]) ist streng festzuhalten, weil eine Abweichung von denselben unvereinbar sein würde mit dem Willen des Gesetzgebers, welcher für Deutschland die Rechte des legitimierten Inhabers eines Konnossements als eines Traditions- und Orderpapieres möglichst unabhängig stellen wollte von Rechtsverhältnissen und Rechtsvorgängen, welche als seine Rechte beeinträchtigend aus dem Inhalt des Konnossements sich nicht entnehmen lassen. Wenn *von Bar*, Internationales Privatrecht Bd. II S. 219 Note 82 gegen die zuerst besprochenen beiden höchstrichterlichen Entscheidungen einwendet, die Beurteilung der Verpflichtungen aus dem Konnossement nach dem Rechte des Bestimmungshafens passe nicht für den modernen Verkehr, bei welchem der Bestimmungshafen durch nachgesandte Telegramme geändert werde, der Kapitän kenne dann seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig und könne, wenn das Schiff mehrere Bestimmungshäfen anlaufe, jedem Ladungsinteressenten verpflichtet sein, so wird man diese Einwendungen nicht für erheblich erachten können. Zeichnet der Schiffer Konnossemente für mehrere Bestimmungshäfen, z. B. für Antwerpen und Hamburg, so unterwirft er sich nach den für richtig zu haltenden Grundsätzen über das seine Verpflichtungen aus dem Konnossement beherrschende Recht für die nach Antwerpen bestimmten Güter dem belgischen, für die nach Hamburg bestimmten dem deutschen Recht und sollte der Fall vorkommen, daſs ein Schiff, dessen Führer Konnossemente für einen darin genannten Bestimmungshafen gezeichnet hat, nachträglich nach einem anderen Hafen bestimmt wird, so ändert das nichts an dem hier befolgten Grundsatz, sondern es kann sich nur um die ganz andere Frage handeln, welche Rechtsfolgen daraus entstehen, daſs das Schiff nicht an seinen konnossementsmäſsigen Bestimmungsort gelangt. Ein derartiger Fall ist der Hans. Ger.-Ztg. Hauptbl. 1883 Nr. 14 referierte, wo das Reichsgericht entschied, daſs deutsches Recht nicht auf die dadurch entstehenden Rechtsverhältnisse anwendbar sei, daſs ein von einem englischen Rheder einem Engländer verchartertes Schiff, welches Konnossemente nach Reval mit der Eisklausel zeichnete, Bremerhaven als nächsten offenen sicheren Hafen anlief und dort die Ladung löschte und niederlegte. Der von *v. Bar* a. a. O. gegen eine zu allgemeine Anwendung des Rechts des Bestimmungshafens angeführte vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 9 Nr. 8) beurteilte Fall trifft deshalb hier nicht zu, weil es sich dort um Konnossemente handelte, in welchen auf alle Bedingungen der Charterpartie Bezug genommen war und die zu entscheidende Frage eine Bestimmung

5) Dieselben sind vom Hanseatischen Oberlandesgericht ferner noch am 8. Februar, 22. März und 10. Dezember 1892 ausgesprochen, s. ob. Bd. II S. 589—590 und Bd. III S. 518. (Anm. des Einsenders).

der nicht dem Recht des Bestimmungshafens unterstehenden Chartepartie[6]) betraf, nämlich ob der Schiffer nach der Chartepartie Liegegeld für die Zeit beanspruchen durfte, während welcher er im Orderhafen auf Order zu warten hatte. *Wagner* in seinem Seerecht S. 141 spricht sich für die hier vertretene Ansicht aus, wenn auch mit dem etwas zu dehnbar gefaſsten Zusatz, daſs man Verhältnisse, welche mit der Beladung des Schiffes zusammenhängen, nach dem Recht des Abladehafens zu entscheiden pflege. Daſs dies zu weit geht, hat das Oberlandesgericht bereits früher ausgesprochen (H. G. Z. 1889 Nr. 119). Mit groſser Bestimmtheit äuſsert sich im Sinne der hier getroffenen Entscheidung *Jacobs*, *Droit Maritime Belge* Bd. I S. 249, 250 „*Jamais le capitain, fût-il victime de la fraude du chargeur, ne peut s'en prévaloir, à l'égard du tiers porteur, pour contester la force probante d'un connaissement régulier. La securité du commerce maritime exige que ce titre qui circule comme une lettre de change, ne puisse être, vis-à-vis du tiers porteur, l'objet d'aucune contestation.*“ Der Schluſssatz zeigt, daſs dieser Ausspruch nicht nur von belgischen Schiffen gemeint ist.

Für die hier nur zur Entscheidung stehende Frage, ob für die Rechtsverhältnisse aus einem vom Schiffer gezeichneten Konnossement ein anderes Recht maſsgebend sein könne, als das Recht des im Konnossement selbst angegebenen Bestimmungshafens, können alle diejenigen früher ergangenen Entscheidungen nicht in Betracht kommen, welche mit gutem Grunde das Recht der Flagge zur Anwendung bringen, wenn es sich fragt, ob und inwieweit sonstige Rechtshandlungen des Schiffers für den Rheder oder die Ladungsinteressenten verbindlich sind, insbesondere die vom Schiffer im Nothafen vorgenommenen Handlungen, wie Verkauf und Verbodmung des Schiffes und Verkauf der Ladung. Ein besonderer zu Rückschlüssen auf den vorliegenden nicht geeigneter Fall ist auch der H. G. Z. 1889 Nr. 55 abgedruckte. Ebensowenig bedarf der vom Reichsoberhandelsgericht (Bd. 24 S. 85 ff.) allgemein aufgestellte Satz, daſs nach dem Recht der Flagge zu entscheiden sei, ob und inwieweit der Rheder für Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung einzustehen habe, an dieser Stelle weiterer Erörterung. Das Oberlandesgericht hat übrigens bereits früher abgelehnt, diesem Satz mit seinen sehr weit tragenden Konsequenzen unbedingt zu folgen. (H.G.Z. 1889 Nr. 35). Auch die Entscheidungen englischer Gerichtshöfe, auf welche der Beklagte sich zum Beweise dafür bezieht, daſs in England in einem Fall, wie er hier vorliegt, von den Gerichten deutsches Recht zur Anwendung gebracht werden würde, bewegen sich auf den letzterwähnten Gebieten. Der Fall Lloyd v. Guibert von 1866 entscheidet zu Gunsten des Rechts der Flagge die Frage, ob der Schiffer zur Zeichnung eines Bodmereibriefs befugt war. Die Bedeutung dieser Entscheidung lag für England darin, daſs nicht mehr wie in dem Fall des Hamburg das *general maritime law* (*as administered in England*) zur

6) Welchem Rechte diese untersteht, bestimmt sich nach dem Inhalt des Frachtvertrages; vgl. ob. Bd. II S. 591, Bd. III S. 519. (Anm. des Einsenders).

Anwendung gebracht ward. Ebenso steht in dem Fall *the Gaetano and Maria* von 1882 eine Verpfändung der Ladung im Nothafen in Frage, im Fall *the August*, 1891, ein vom Schiffer vorgenommener Verkauf beschädigter Ladung im Nothafen und endlich im Fall *the Industrie*, 1893, der Frachtanspruch für im Nothafen durch den Schiffer verkaufte beschädigte Güter. In allen diesen Fällen ist von den englischen Gerichten das Recht der Flagge, in den letzten beiden Fällen deutsches Recht zur Anwendung gebracht. Aus diesen bemerkenswerten und für die Fortbildung des internationalen Seerechts sehr schätzbaren Entscheidungen folgt indessen nichts dafür, daſs englische Gerichte die Ansprüche des Konnossementinhabers, sei er Deutscher oder Engländer, gegen ein deutsches Schiff, welches sich in einem englischen Hafen als Bestimmungshafen befindet, nach deutschem Rechte beurteilen würden. Daſs das bisher jemals geschehen, behaupten auch weder der Beklagte noch die Verfasser der beiden englischen Gutachten. Das Reichsoberhandelsgericht in dem schon angeführten Urteil Bd. 25 S. 195 nimmt als völlig feststehend an, daſs bei Entscheidung über im Auslande gezeichnete Konnossemente ausnahmlos einheimisches Recht anzuwenden ist und daſs insbesondere in England die *Bills of Lading Act*, in Frankreich die Art. 281 ff. des *Code de commerce* allgemein auf alle dort vorkommenden Konnossemente angewendet werden.

Aus dem Gesagten folgt, daſs es für die Anwendbarkeit deutschen Rechts ohne jede Bedeutung ist, daſs die Kläger, deren Aktivlegitimation nicht bemängelt wird, zugestandenermaſsen den Rechtsstreit für Rechnung der *Chartered Mercantile Bank* oder wie Beklagter behauptet, im Auftrage und für Rechnung dieser Bank führen.

Auf das englische Recht ist bei dieser Sachlage des näheren nicht einzugehen. Maſsgebend für das jetzt geltende englische Recht in der hier streitigen Frage ist jedenfalls nur die *Bills of Lading Act* von 1855 (abgedruckt auch in Voigts Neuem Archiv für Handelsrecht Bd. II S. 121/122). Das vom Beklagten durch Bezugnahme auf *Pritchard, Admiralty Digest* ed. III Bd. I, S. 521, Nr. 454. 455. 456 für das geltende englische Recht verwertete Urteil *Grant v. Norway* ist, wie auch das [im vorliegenden Rechtsstreit erstattete] Aspinall'sche Gutachten angiebt, aus der Zeit vor Erlaſs der *Bills of Lading Act*, nämlich von 1852. Da nach der erstinstanzlichen Beweisaufnahme, in deren Beurteilung dem Landgericht beizutreten ist, feststeht, daſs die Kläger, beziehungsweise die *Chartered Mercantile Bank holders for valuable consideration* sind, so würden nach der *Bills of Lading Act* unter 3 an sich die Konnossemente der *„Minna Craig“ conclusive evidence* gegenüber dem Schiffer — und selbstverständlich, vgl. Neues Archiv für Handelsrecht Bd. II S. 123, 124, auch dem Rheder — für die Verladung der darin bezeichneten Güter sein, auch wenn sie in Wahrheit nicht verschifft wurden, es sei denn, daſs der *„holder“* dies zur Zeit des Erwerbs der Konnossemente wuſste, denn davon abgesehen wird der Schiffer von der Verpflichtung aus dem Konnossement nur entlastet, wenn er beweist, daſs er zu der im Konnossement enthaltenen

Empfangsbescheinigung veranlafst ward ohne eigenes Verschulden, vielmehr lediglich durch Betrug des Abladers oder des Konnossementsinhabers oder einer Person, für welche der Inhaber Ansprüche erhebt. Es könnte sich also nur um den beklagtischerseits behaupteten Betrug der Absender handeln, durch welchen der Schiffer zur Zeichnung der Konnossemente veranlafst sein soll, sowie darum, ob die in dieser Instanz vorgenommene Replik des *dolus*, dafs die Ablader und die *managers* der *Minna Craig Steamship Company*, der Rhederei der „*Minna Craig*“, dieselben Personen sind, nach englischem Recht die Einrede der Rhederei beseitigen würde.

Darauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, weil das mafsgebende deutsche Recht, welches das Landgericht unter Zugrundelegung der Art. 653 ff. des Handelsgesetzbuchs richtig anwendet, zur Begründung des aus H. G. B. Art. 757 Nr. 8 erhobenen Schiffsgläubigeranspruchs ausreicht . . .“

Prozess-Kostenkaution. Beweislast für die behauptete Ausländereigenschaft.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

In Sachen M. Sünn in Northampton gegen den Kaufmann F. Grube Nachf. in Hamburg hatte der Beklagte prozefshindernd geltend gemacht, dafs Kläger Ausländer (Engländer) sei. Das Landgericht Hamburg erachtete den Beklagten für diese seine Einrede beweispflichtig und verwarf daher in Ermangelung genügenden Beweises die Einrede durch Urteil. Auf Berufung des Beklagten hat das hanseatische Oberlandesgericht, Civilsenat I, durch Zwischenurteil vom 15. November 1893 (Bf. I 208/93) dem Kläger auferlegt, binnen der Frist eines Monats Sicherheit zu leisten.

Gründe: „In der Klagschrift bezeichnet der Kläger sich selbst als in Northampton wohnhaft. Aus den Briefen, die der Beklagte vorgelegt hat, erhellt, dafs der Kläger im Jahre 1880 bereits dasselbe Domizil hatte. Nach § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit sollen Deutsche, die sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn nun auch aus der Thatsache, dafs jemand im Jahre 1880 und im Jahre 1893 im Auslande domiziliert war, noch nicht folgen würde, dafs er sich auch die ganze Zwischenzeit hindurch dort aufgehalten hat, so mufs doch im vorliegenden Falle gegen den Kläger angenommen werden, dafs er die Eigenschaft eines Deutschen zur Zeit des Prozefsbeginnes mindestens wieder verloren hatte, wenn er sie überhaupt jemals besessen hat. Denn andernfalls müfste es dem Kläger ein leichtes gewesen sein, nach der erteilten richterlichen Auflage sich über seine deutsche Staatsangehörigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung seiner zuständigen Ortsbehörde oder eines deutschen Konsuls auszuweisen. Nachdem er erklärt hat, dazu aufser stande zu sein,

trägt das Oberlandesgericht kein Bedenken, davon auszugehen, daſs dem Kläger in der That die Eigenschaft eines Deutschen fehlt, wie der Kläger denn auch bei der Landgerichtskasse, ohne sich im mindesten zu weigern, den Kostenvorschuſs geleistet hat, zu dem nach § 85 G.K.G. nur Ausländer verpflichtet sind.

Das Verlangen des Beklagten, daſs ihm der Kläger Sicherheit für die Prozeſskosten bestellt, erscheint daher nach C.P.O. § 102 gerechtfertigt. Für die demnach zu erlassende Anordnung waren die §§ 104 und 105 a. a. O. maſsgebend. Dagegen konnte die Sache mit Rücksicht auf § 500 zur Zeit noch nicht an das Landgericht zurückverwiesen werden".

Zustellung nach dem Auslande.

Der Kaufmann S. zu Paris war durch Versäumnisurteil verurteilt worden, an die Firma M. & B. in Berlin 10000 Fr. zu zahlen. Die Einspruchsfrist wurde auf 2 Wochen festgesetzt. Im Auftrage der Klägerin gab der Gerichtsvollzieher das Urteil am 1. April 1893 behufs Zustellung an S. nach Paris eingeschrieben zur Post. Die Sendung kam jedoch mit dem Vermerk zurück: „*à présenter par la voie diplomatique*" und dem französischen Poststempel „*Refusé*". S. erhob nun erst am 18. April Einspruch mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er sei zur Zeit der Ankunft des Briefes auf einer kurzen Geschäftsreise begriffen und nicht in der Lage gewesen, eine Post-Vollmacht zu hinterlassen, weshalb sein Personal den Brief zurückgesandt habe. Auch habe die Klägerin durch die Art dieser Zustellung gegen die Bestimmungen der Civilprozeſsordnung verstoſsen und schlieſslich sei die nur für das Inland bemessene Einspruchsfrist zu kurz bemessen gewesen. Die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts V zu Berlin verwarf indessen diese Einreden und verurteilte S. zu den weiteren Kosten des Rechtsstreits. Aus der Benutzung der Form des Einschreibebriefes treffe die Klägerin kein Verschulden. Jedenfalls sei S., wenn er sich für mehrere Tage auf die Reise begab, als Kaufmann, und ganz besonders, wenn er in einen Prozeſs verwickelt war, verpflichtet gewesen, jemandem eine Postvollmacht zur Empfangnahme von Einschreibebriefen zu hinterlassen. Traf er solche Vorsichtsmaſsregel nicht, so verletzte er nach Art. 282 H.G.B. die ihm zustehende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und hatte die Folgen dieser Nachlässigkeit sich selbst zuzuschreiben. Hiergegen legte S. Berufung bei dem Kammergerichte ein, welches die Vorentscheidung aufhob und eine richtige Zustellung als nicht geschehen erachtet, letztere hätte vielmehr auf diplomatischem Wege erfolgen sollen.

Vollstreckung ausländischer (österreichischer) Urteile.

(Mitgeteilt von Herrn Amtsgerichtsrat *Grünewald* in Metz.)

In Bezug auf die Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen (österreichischen) Urteils hat das Oberlandesgericht zu Köln im Urteil v. 21. April 1893 (Rhein. Archiv Bd. 86, I S. 52) nachstehende Grundsätze ausgesprochen:

1. Die Bestimmungen des § 661 Abs. 2 C.P.O., wonach in den unter Ziff. 1 bis 5 daselbst vorgesehenen Fällen das Vollstreckungsurteil in Bezug auf ein ausländisches Urteil nicht zu erlassen ist, gehören der öffentlichen Ordnung an und unterliegen somit nicht der Disposition der Parteien. Jeder Verzicht einer Partei auf Beobachtung der hierdurch gegebenen Formvorschriften ist bedeutungslos. Wenn daher der verurteilte deutsche Schuldner, der sich auf den ausländischen Prozefs nicht eingelassen hat, nicht nach Mafsgabe des § 661 Abs. 2 Ziff. 4 geladen ist, so kann das Vollstreckungsurteil selbst dann nicht erlassen werden, wenn derselbe anerkennt, die Ladung erhalten zu haben.

2. Als eine Einlassung auf den Prozefs ist es nicht anzusehen, wenn die inländische Partei vor einem österreichischen Gericht durch einen von diesem bestellten *curator ad actum*, dem diese ihrerseits Vollmacht und Auftrag zur Einlassung auf die Sache nicht erteilt hatte, vertreten gewesen ist. Ein solcher *curator ad actum* hat den Beklagten nur so lange zu vertreten, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt und dem Gerichte namhaft macht. Die von einem solchen curator vorgenommenen Prozefshandlungen können ihm nicht als Einlassung zugeschrieben werden.

3. Um den Erlafs des Vollstreckungsurteils zulässig erscheinen zu lassen, mufs nach den vorliegenden thatsächlichen Verrhältnissen in Gemäfsheit der Grundsätze des inländischen Rechts die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts begründet sein. So ist beispielsweise die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gemäfs § 661 Abs. 2 Ziff. 3 nicht anzuerkennen, wenn dieses Gericht entsprechend einer durchgängigen Praxis der österreichischen Gerichte, aber entgegen der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seine Zuständigkeit auf Grund des Fakturavermerks „zahlbar hier" angenommen hat.

Zur Auslegung des § 661 3 C.P.O.

(Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt *Lazarus* in Frankfurt a. M.)

Eine in Wien domizilierte Firma klagte gemäfs § 660 C.P.O. bei dem Königl. Landgericht in Frankfurt a. M. gegen die daselbst ansässige beklagte Firma auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem wider die letztere von dem Königl. Handelsgericht zu Wien am 14. Februar 1893 erlassenen rechtskräftigen Versäumnisurteil.

Zur Begründung ihres Klagantrages machte sie u. a. folgendes geltend:

In der beim Wiener Gericht erhobenen, der Beklagten zugestellten Klage habe sie zur Begründung des dortigen Gerichtsstandes ausdrücklich behauptet, dafs Wien in sämtlichen der Beklagten zugekommenen Fakturen als Zahlungsort bezeichnet sei. Auch finde sich in einer Stelle jener Klagschrift die Bemerkung: „Laut der zwischen uns bestehenden Vereinbarung war die Gegenseite schuldig, die gelieferten Waren drei Monate vom Fakturentage in Wien zu bezahlen".

Diese in der Klagschrift aufgestellten Behauptungen müfsten, da Beklagte in Wien nicht vertreten gewesen sei, als zugestanden gelten, und sei damit die Zuständigkeit des Wiener Gerichts dargethan.

Durch (rechtskräftig gewordenes) Urteil vom 20. Juli 1893 hat das Landgericht die Auffassung der Klägerin mit folgenden Gründen reprobiert:

. . . . Die Bestimmung unter Nr. 3 § 661 C.P.O. ist dahin zu verstehen, dafs das ausländische Gericht, dessen Urteil vollstreckt werden soll, nach den Regeln der deutschen Civilprozefsordnung für die Entscheidung der Sache örtlich zuständig sein mufs (siehe Begründung des III. Entwurfs, Drucksachen des Reichstages. 2. Legislaturperiode 2. Session 1874 bis 75 Nr. 6, 400 bis 403, Gaupp'sche Kommentar zur C.P.O., II. Band S. 326). Es liegt dem deutschen Gericht ganz unabhängig von den Feststellungen des ausländischen Richters selbständig die Prüfung ob, ob die Thatsachen, welche nach den Regeln der deutschen Civilprozefsordnung die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts begründen, erwiesen sind. Der Umstand, dafs Beklagte bei dem ausländischen Gericht nicht vertreten war, hat nicht zur Folge, dafs die in der Klageschrift zur Begründung des Gerichtsstandes aufgeführten Thatsachen von ihr als zugestanden gelten, denn dieses Präjudiz greift nur für die vor deutschen Gerichten verhandelten Prozesse Platz.

Es ist also im vorliegenden Falle zu prüfen, ob das Gericht zu Wien für die Entscheidung des Rechtsstreits nach den Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung zuständig war.

Dasselbe kann nur als Gericht des Erfüllungsorts in Betracht kommen. Seine Kompetenz ist dann begründet, wenn die Verpflichtung des Beklagten in Wien zu erfüllen war. In dieser Beziehung kommt jedoch in Betracht, dafs der einseitige Vermerk auf den Fakturen, dafs Wien Zahlungsort sei, die Beklagte nicht bindet. . . .

Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Verpflichtung der Ausländer zur Zahlung des dreifachen Gebührenvorschusses auf den beklagten Ausländer, welcher ein Rechtsmittel einlegt. Gerichtskostengesetz § 85, Civilprozefsordnung §§ 102 bis 105.

Beschlufs des Reichsgerichts (VI Civilsenat) vom 6. April 1893.
(Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.)

In der vorliegenden Rechtssache hat der Beklagte Berufung eingelegt. Von dem Berufungsgericht ist ihm ein dreifacher Gebühren-

vorschuſs für die Berufungsinstanz abgefordert und seine dawider unter dem 20. Februar 1893 eingelegte Erinnerung durch Beschluſs vom 27. desselben Monats zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die erhobene Beschwerde.

Gemäſs § 85 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes haben „Ausländer“, welche als Kläger auftreten, das dreifache des in § 81 bestimmten Betrags als Vorschuſs zu zahlen. Daſs hier mit „Kläger“ auch die Berufungs- und Revisionskläger gemeint sein sollten, erscheint schon deshalb fraglich, weil die Reichsgesetzgebung sonst nirgends die Parteien, welche ein Rechtsmittel einlegen, schlechthin als „Kläger“ bezeichnet.

Abgesehen davon aber, schlieſsen sich die Vorschriften des § 85, wie die Motive hervorheben, thunlichst an die der Civilprozeſsordnung § 102 und 103 an. Der Entwurf des Gerichtskostengesetzes verwies in § 77 ausdrücklich auf diese Paragraphen der Civilprozeſsordnung. Die Kommission strich nur die Verweisung, nahm jedoch die Befreiungsgründe des § 102 Absatz 2 der Civilprozeſsordnung, sowie einen Teil der Bestimmungen des § 103 der Civilprozeſsordnung als Absatz 2 und 3 in § 85 des Gerichtskostengesetzes auf. Somit muſs davon ausgegangen werden, daſs die mit § 102 Absatz 1 der Civilprozeſsordnung übereinstimmenden Worte des § 85 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes: „Ausländer, welche als Kläger auftreten“ in beiden Gesetzen das nämliche bedeuten. Der § 102 der Civilprozeſsordnung versteht unter „Kläger“ lediglich die Partei, welche die Klage angestellt hat. Auf beklagte Ausländer kann der Paragraph nicht bezogen werden, wie sich schon aus § 103, 104 Absatz 3 und 105 ergiebt. So wenig daher beklagte Ausländer, welche ein Rechtsmittel ergreifen, nach § 102 der Civilprozeſsordnung verpflichtet sind, dem Kläger wegen der Kosten Sicherheit zu leisten, besteht für sie auch nach § 85 des Gerichtskostengesetzes eine Sicherheitsleistung der Gerichtskasse gegenüber nicht.

Das Oberlandesgericht betont die Absicht des Gesetzes. Dieselbe kann indessen nicht darin gefunden werden, daſs die Gerichtskasse in Bezug auf alle Ausländer ohne Unterschied, ob sie Kläger oder Beklagte sind, sicherzustellen sei. Eine solche Absicht ist in dem Gesetz nicht ausgedrückt. Im Gegenteil liegt sowohl der Civilprozeſsordnung als dem Gerichtskostengesetz der Gedanke zu Grunde, dem Beklagten die Rechtsverteidigung nicht zu erschweren, darauf beruht offenbar die Ausnahmevorschrift des § 102 Ziffer 3 der Civilprozeſsordnung und des § 85 Ziffer 3 des Gerichtskostengesetzes. Braucht hiernach ein Beklagter, der sich mit einer Widerklage verteidigt, keinen Vorschuſs zu zahlen, so ist ihm um so gewisser nicht eine Vorschuſsleistung bei einer Rechtsverteidigung anzusinnen, welche in der Einwendung eines Rechtsmittels liegt.

Im wesentlichen aus diesen Gründen hat das Reichsgericht bereits seit geraumer Zeit in Fällen, wo beklagte Ausländer Revision eingelegt hatten, von Anwendung der Bestimmung im § 85 Abs. 1 des Gerichts-

kostengesetzes abgesehen. Dem entsprechend war auch gegenwärtig zu entscheiden und auf die angebrachte Beschwerde der vorinstanzliche Beschlufs aufser Kraft zu setzen.

Internationale Rheinschiffahrtsgerichte. Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des fünften Buches des Handelsgesetzbuches auf die Rheinschiffahrt.

(Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.)

Der Schiffer Arnold M. hat im Anfange des Jahres 1891 an seinem Schiffe „La Belgique" bei der Fahrt von Holland nach Ruhrort auf dem Rheine und zwar auf holländischem Gebiete einen als grofse Haverei zu bezeichnenden Schaden erlitten.

Zur Ermittelung des von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich zu tragenden Schadens hat er gestützt auf § 29 des Ausf.-Ges. zur C.P.O. und Art. 57 des Einf.-Ges. zum H.G.B. in Verbindung mit Art. 731 H.G.B. bei dem Köngl. Amtsgerichte zu Ruhrort den Antrag gestellt: einen Dispacheur zu ernennen, demselben die Aufmachung der Dispache nach gesetzlichen Vorschriften aufzugeben, und demnächst zur Erklärung über die Aufmachung einen Termin zu bestimmen.

Das Königliche Amtsgericht zu Ruhrort hat dem Antrage gemäfs einen Dispacheur ernannt, demselben die Aufmachung der Dispache aufgegeben und einen Termin zur Erklärung der Beteiligten über die Aufmachung anberaumt.

In diesem Termine am 22. Mai 1891 ist nach mündlicher Verhandlung beschlossen und verkündet worden: das Verfahren einzustellen und den Antrag auf Bestätigung der Dispache abzulehnen, weil die gesetzlichen Bestimmungen des 5. Buches des H.G.B. auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung fänden.

Gegen diesen Beschlufs ist seitens des Schiffers Arnold M. das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landgerichte Duisburg eingelegt worden mit dem Antrage, das Königl. Amtsgericht zu Ruhrort anzuweisen, das in Frage stehende Dispacheverfahren wieder aufzunehmen und einen anderweitigen Termin zur Erklärung und event. Bestätigung der Dispache anzuberaumen.

Zur Begründung der Beschwerde wurde ausgeführt: 1. Da der Unfall auf holländischem Gebiete stattgefunden, so mufste in materieller Hinsicht bezgl. der Aufmachung der Dispache holländisches Recht in Anwendung kommen. Das holländische Recht bestimme aber, dafs die für die Seeschiffahrt in Betreff der grofsen Haverei und der Dispache gegebenen Bestimmungen auch auf die Küsten- und Binnenschiffahrt Anwendung finden sollten.

2. Würde man indessen annehmen, dafs im vorliegenden Falle das deutsche Handelsgesetzbuch anzuwenden wäre, so käme man zu demselben Resultate, da in Art. 1 des H.G.B. den Handelsgebräuchen ein mafsgebender Platz eingeräumt wäre und sich ein die Gerichte

bindendes Handelsgewohnheitsrecht dahin gebildet hätte, dafs die Anordnungen des H.G.B. im 5. Buche über grofse Haverei und Aufmachung der Dispache analog auch auf die Rhein-Schiffahrt in Anwendung zu bringen wären.

Durch Beschlufs der I. Civilkammer des gedachten Landgerichts vom 6. Februar 1892 wurde die Beschwerde zurückgewiesen unter folgender Begründung:

Was zunächst die Frage betrifft, ob die Bestimmungen des H.G.B. im 5. Buche über grofse Haverei und Aufmachung der Dispache handelsgebräuchlich auch auf die Rheinschiffahrt analog angewendet werden und ob in dieser Hinsicht ein die Gerichte bindendes Handelsgewohnheitsrecht sich gebildet hat, so ist zur Beantwortung derselben von dem Beschwerdegericht ein umfassendes Material durch Auskunftserholung bei einer Anzahl von Amtsgerichten und Handelskammern, die ihren Sitz im Gebiete der Rhein-Schiffahrt haben, gesammelt worden. Unter den eingegangenen gutachtlichen Äufserungen erscheint besonders wichtig ein von der Handelskammer zu Duisburg eingesandtes umfassendes Gutachten, welches im Jahre 1889 auf Erfordern des Oberlandesgerichts zu Hamm von dem früheren Direktor des Rhein-Ruhrkanal-Aktienvereins Dr. Gorske zu Bonn erstattet ist und in welchem derselbe auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen, sowie gestützt auf zahlreiche, damit übereinstimmende Auskünfte der namhaftesten für den Rheinverkehr in Betracht kommenden deutschen Firmen zu der Ansicht gelangt: dafs auf dem Rheine die Usance besteht, dafs bei Hebung gesunkener Schiffe — Schiff, Ladung und Fracht unter analoger Anwendung der seerechtlichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches zu den gemeinschaftlichen Hebekosten nach Verhältnis des Wertes des geretteten Schiffes, der geretteten Ladung und von zwei Drittel des Betrages der Fracht beitragen.

Eine Würdigung des eingegangenen Materials macht es notwendig, scharf zwischen zwei Rechtsbegriffen zu unterscheiden, die häufig unter dem gemeinsamen Namen Usance oder Handelsgebrauch zusammengefafst werden, nämlich zwischen Handelsgewohnheitsrecht und Geschäftsgebrauch.

Handelsgewohnheitsrecht ist objektives, durch eine Übung, welche sich als bewufste und gewollte Beschäftigung eines bestehenden Rechtsgesetzes kundthut, entstandenes Recht, das auf die diesem Rechte unterworfenen Rechtsverhältnisse zur Anwendung kommt, auch wenn die Beteiligten von der Existenz dieses Rechtes nichts wissen; es hat nach Art. 1 H.G.B., wo es unter dem Namen „Handelsgebräuche" auftritt, in Handelssachen dem positiven Handelsrechte gegenüber subsidiäre Geltung, dem positiven bürgerlichen Rechte dagegen geht es in Handelssachen vor.

Von dem Handelsgewohnheitsrecht in diesem Sinne wesentlich verschieden ist der Geschäftsgebrauch, der häufig auch Handelsgebrauch oder Usance genannt wird. Man hat hierunter die Art zu verstehen, wie bei gewissen Rechtsakten oder Rechtsgeschäften üblich verfahren

wird. Der Geschäftsgebrauch erzeugt nicht wie das Handelsgewohnheitsrecht Rechtssätze, objektives Recht, sondern er dient lediglich als Erkenntnisquelle, aus der bei Stillschweigen der Wille der Beteiligten zu folgern ist, sich nach der Usance, dem Geschäftsgebrauche zu richten. (Vergl. ROHG. Entsch, Bd. 8 S. 8). Während das Gewohnheitsrecht von der Überzeugung, dafs so nach bestehendem Rechte verfahren werden müsse, getragen wird, liegen dem Geschäftsgebrauche Erwägungen von nur thatsächlicher Natur zu Grunde, wie Zweckmäfsigkeit oder Gefälligkeit etc. (Vergl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts § 36 Nr. 26, 28).

Unter Festhaltung dieses Unterschiedes ist nun hinsichtlich der Anwendung der seerechtlichen Normen des Handelsgesetzbuchs über grofse Haverei und Aufmachung der Dispache auf die Rheinschiffahrt folgender Mafsen zu unterscheiden:

Die gesammelten gutachtlichen Zeugnisse lassen mit Sicherheit erkennen, dafs auf dem Rheine der Geschäftsgebrauch besteht, die diesbezüglichen materiellrechtlichen Normen des Handelsgesetzbuchs auch auf die Rheinschiffahrt anzuwenden. Dies gilt insbesondere von der Verteilung der in grofser Haverei entstandenen Schäden auf Schiff, Fracht und Ladung. Es ist also davon auszugehen, dafs die Beteiligten, wenn sie nichts anderes verabreden, sich den materiellrechtlichen Normen des Handelsgesetzbuchs über die Verteilung der Havereischulden stillschweigend unterwerfen. Ob sich ein auf Anwendung dieser Normen gerichtetes eigentliches Handelsgewohnheitsrecht überhaupt bilden kann, erscheint mit Rücksicht auf die bei der Rheinschiffahrt zur Anwendung kommende, die Haftung des Frachtführers für das Frachtgut regelnde Vorschrift des Art. 395 H.G.B. mindestens zweifelhaft. (Vergl. Art. 1 a. a. O.)

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber wesentlich darum, ob die von dem Handelsgesetzbuch bezw. in Ergänzung desselben in dem Art. 57 des Preufs. Einf. Ges. zum Handelsgesetzbuch und in § 29 des Preufs. Ausf. Ges. zur C.P.O. über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache aufgestellten prozessualen Normen auf die Rheinschiffahrt analoge Anwendung finden. Für eine solche Anwendung würde ein blofser Geschäftsgebrauch, welcher auf analoge Ausdehnung der hier in Betracht kommenden, für den Seeverkehr gegebenen Normen auf die Rheinschiffahrt gerichtet wäre, bedeutungslos sein. Denn der Geschäftsgebrauch ist immer nur *lex contractus*, er entnimmt seine verbindliche Kraft dem Willen der Beteiligten; dieser Wille hat jedoch an und für sich niemals die Kraft, prozessuale Normen, die für einen bestimmten Thatbestand, für Havereifälle im Seeverkehr, gegeben sind, auf einen andern, vom Gesetze nicht ins Auge gefafsten Thatbestand, hier Havereifälle im Rheinverkehr anwendbar zu machen; ein öffentlichrechtliches, prozessuales Verfahren kann nicht auf Grund einer Vereinbarung von Privaten auf solche Fälle analog angewandt werden, für welche das Gesetz es gar nicht bestimmt hat. Es kann sich vielmehr im vorliegenden Falle nur fragen, ob sich etwa durch lang-

jährige, stete Übung der Gerichte ein wirkliches Gewohnheitsrecht dahin, die seerechtlichen prozessualen Normen der oben erwähnten Gesetze über Aufmachung und Bestätigung der Dispache auf die Rheinschiffahrt anzuwenden, bilden konnte und ob sich dasselbe thatsächlich gebildet hat. Die erstere Frage kann jedoch unerörtert bleiben, da die zweite nach dem dem Beschwerdegerichte vorliegenden Material jedenfalls zu verneinen ist.

Das Beschwerdegericht hat folgende Amtsgerichte: zu Wesel, Köln, Mannheim, Düsseldorf, Ruhrort und Duisburg um Auskunft darüber ersucht, ob von denselben die seerechtlichen Bestimmungen über grofse Haverei und Aufmachung der Dispache stets auch auf die Rheinschiffahrt angewendet worden sind.

Das Amtsgericht zu Wesel hat, wie es mitteilt, keinen Fall ermittelt, in welchem das in Art. 57 des Einf. Ges. zum H.G.B. geregelte Dispacheverfahren in betreff der Aufmachung der Rechnung über die grofse Haverei in Rheinschiffahrtssachen bei ihm angewandt worden ist. Ebenso hat auch das Amtsgericht zu Köln von keinem bei ihm vorgekommenen Fall dieser Art berichten können. Das Amtsgericht zu Mannheim bemerkt, dafs sich im Grofsherzogtum Baden eine Ausdehnung von unmittelbar die Seeschiffahrt betreffenden Verfahrensvorschriften auf die Rheinschiffahrt aus dem Grunde nicht habe vollziehen können, weil die badische Landesgesetzgebung von dem ihr in Art. 731 Absatz 3 H.G.B. gemachten Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht habe und demnach ein amtsgerichtliches Bestätigungsverfahren, wie es gemäfs Art. 57 des Preufs. Einf. Ges. zum H.G.B. und § 29 des Preufs. Ausf. Ges. zur C.P.O. bezüglich der über Seehavereifälle aufgemachten Dispachen stattzufinden habe, nicht kenne; aufserhalb von Prozessen bestehe daher bei dem Amtsgerichte die Anwendung der Grundsätze des Seerechts über grofse Haverei regelmäfsig nur darin, auf Antrag eines Beteiligten einen Dispacheur zu ernennen und die von dem letzteren vorgelegte Dispache aufzubewahren. Das Amtsgericht zu Düsseldorf berichtet, dafs eine längere Praxis bei ihm nicht habe festgestellt werden können; erst im Laufe des Jahres 1891 sei ein Antrag auf Aufnahme einer Verklarung eingereicht worden; diesen Anträgen sei stattgegeben und seien dabei die seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs als mafsgebend angesehen worden. Bei dem Amtsgericht zu Ruhrort ist, wie dieses berichtet, seit dem 1. Oktober 1879 aufser in dem hier vorliegenden Falle, nur in zwei Fällen, einmal 1889 und einmal 1891, die Aufnahme und Bestätigung einer Dispache beantragt worden, denen Folge gegeben sei, nach der Ansicht des Amtsgerichts aber schwerlich Folge gegeben wäre, wenn etwa die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens von seiten eines Beteiligten in Zweifel gezogen wäre. Das Amtsgericht zu Duisburg endlich bemerkt, ob sich ein die Gerichte bindendes Handelsgewohnheitsrecht bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über grofse Haverei und Aufmachung der Dispache auf die Rheinschiffahrt gebildet habe, sei ihm nicht bekannt; bisher habe es an der Praxis festgehalten,

ohne Bedenken jene Bestimmungen dann anzuwenden, wenn in den Frachtbriefen bezw. den Konossementen eine diesbezügliche Vereinbarung der Beteiligten enthalten oder anderweitig nachgewiesen sei, andernfalls nur dann, wenn sich die Beteiligten denselben in einzelnen Fällen ausdrücklich nachträglich unterwürfen.

Nach diesen Auskünften der angegangenen Amtsgerichte läfst sich weder eine langjährige, stete, oft zur Anwendung gelangte auf Ausdehnung des gesetzlichen Dispacheverfahrens auf die Rheinschiffahrt gerichtete Praxis noch auch namentlich eine diesbezügliche *opinio juris* der Gerichte feststellen. Ein auf Anwendung der prozessualen Normen des Dispacheverfahrens auf die Rheinschiffahrt abzielendes Gewohnheitsrecht kann hiernach nicht angenommen werden; vielmehr mufs es den Beteiligten überlassen bleiben, sich über die Verteilung der in grofser Haverei entstandenen Schäden entweder aufsergerichtlich zu einigen oder ihre etwaigen Streitigkeiten im ordentlichen Prozefswege zum Austrage zu bringen. Alles dieses würde auch dann gelten müssen, wenn, was dahingestellt bleiben kann, nach den Entsch. des ROHG. Bd. 8 Nr. 74, 25 Nr. 1 übrigens zu verneinen sein würde, im vorliegenden Falle holländisches Recht zur Anwendung kommen würde. Denn letzteres würde jedenfalls nur in materiellrechtlicher Beziehung der Fall sein können; in prozessualer Hinsicht würde das hiesige Recht mafsgebend sein.

Hiernach hat das Königliche Amtsgericht zu Ruhrort mit Recht im vorliegenden Falle ein gerichtliches Verfahren betreffend Aufmachung und Bestätigung der Dispache für unzulässig erachtet.

B. Rechtshülfe.

Welches Gericht hat über Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen, die im Wege der Rechtshülfe durch einen ersuchten Richter vernommen sind, wegen der Höhe ihrer Gebührenforderung zu entscheiden.

Beschlufs des Reichsgerichts (V Civilsenat) vom 8. April 1893.
Mitgeteilt vom Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.)

Das Reichsgericht hat beschlossen, die Beschwerde an das Landgericht zu Bartenstein abzugeben.

Gründe: Der Beschwerdeführer ist in der bei dem Oberlandesgericht Königsberg anhängigen Prozefssache auf Ersuchen des Prozefsgerichts bei dem Amtsgericht zu Heilsberg als Sachverständiger vernommen worden und hat für eine zum Zwecke der Besichtigung des Streitobjekts ausgeführte Reise eine Entschädigung von 55 Mark liquidiert. Das Amtsgericht hat durch die jetzt angefochtene Verfügung die Festsetzung dieser Gebühr abgelehnt. Zuständig zur Entscheidung auf die gegen diese Verfügung des Amtsgerichts erhobene Beschwerde ist nicht das Reichsgericht, sondern das Landgericht zu Bartenstein als das im In-

stanzenwege zunächst höhere Gericht. (§ 531 der C.P.O. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.)

Der bei Abgabe der Beschwerde an das Reichsgericht citierte Beschlufs des Reichsgerichts (Bd. 17 S. 352) steht dem nicht entgegen. Derselbe entscheidet die Frage, ob die direkte Beschwerde gegen die Festsetzung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach § 539 der C.P.O. ausgeschlossen, also zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts nachzusuchen sei, verneinend, läfst also die direkte Beschwerde zu, die dann, wie auch in den Gründen jener Entscheidung ausdrücklich anerkannt ist, dem gewöhnlichen Instanzenzuge folgt. Hierbei ist nun zu unterscheiden, ob die angefochtene Festsetzungsverfügung durch einen beauftragten Richter (wie in dem jener reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Falle) oder durch einen ersuchten Richter erfolgt. Der beauftragte Richter (§ 326 C.P.O) bildet als solcher keine besondere Instanz; er entscheidet an Stelle des Prozefsgerichts, dem er angehört; die Beschwerde gegen seine Entscheidung soweit sie zulässig, geht also an die dem Prozefsgericht übergeordnete Instanz, das war in dem der mehrererwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Falle das Reichsgericht. Anders wenn die anzufechtende Entscheidung, wie in dem hier vorliegenden Falle, von einem ersuchten Gericht (§ 327 a. a. O.) getroffen ist. Insoweit hier nicht § 539 a. a. O. Platz greift, kann die Beschwerde nur an die dem ersuchten Gericht zunächst übergeorderte Instanz gehen (vergl. Gaupp C.P.O. Bd. 2 S. 128 2. Aufl., Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts XXXVIII S. 174).

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Die persönliche Fähigkeit eines ungarischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe ist nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

Entscheidung des obersten G.H. vom 28. Dezember 1893, Zahl 15144.

Der am 1. August 1865 in Budapest geborene A. S., Sohn des in Konstantinopel Militärdienste leistenden ungarischen Staatsbürgers E. S. wurde am 27. Juli 1884 mit der russischen Staatsbürgerin H. J. im Dorfe Cz. S. bei St. Petersburg nach dem Ritus der griechisch nichtunierten Kirche ordnungsmäfsig getraut.

Nachdem die von E. S. im Einverständnisse mit seinem Sohne A. am 24. September 1884 auf Ungültigkeit dieser Ehe wegen Mangels

der väterlichen Einwilligung bei dem k. und k. öster. ung. Generalkonsulate in Konstantinopel überreichte Klage wegen offenbarer Unzuständigkeit dem Kläger rechtskräftig zurückgestellt worden war, erhob derselbe am 21. November 1888 bei dem Landesgerichte in Wien als dem nachweislich letzten gemeinschaftlichen Wohnorte der beiden Ehegatten eine neuerliche Klage mit demselben Begehren, worüber nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen der erhobenen Einwendung der Nichtzuständigkeit des angerufenen Gerichtes endgültig das gesetzliche Verfahren eingeleitet wurde.

Nach durchgeführtem Verfahren wurde dieses Klagebegehren von dem angerufenen Gerichte mit nachstehender Begründung abgewiesen: E. S. und dessen Sohn A. S. sind ungarische Staatsbürger. Laut Zeugnisses des königl. ungar. Justiz-Ministeriums vom 24. Januar 1889 Z. 4260 tritt die Groſsjährigkeit einer Person bei Vollendung des 24. Lebensjahres ein; bezüglich der Frauen bleiben die Bestimmungen des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1874 unberührt.

Mit Urteil des königl. ung. Gerichtshofes Budapest vom 27. Oktober 1888 Zahl 35 527 wurde die Verlängerung der Minderjährigkeit des A. S. ausgesprochen. Laut Bescheid des Waisenstuhles Budapest vom 16. Februar 1891 Z. 3651 befindet sich derselbe noch unter der väterlichen Gewalt seines obengenannten Vaters.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist gemäſs § 34 a. b. G. B. nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde gemäſs seinem Wohnsitze oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurteilen, inwiefern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes angeordnet ist. Diese gesetzliche Bestimmung findet in der Theorie eine geteilte Interpretation. Nach der einen Ansicht ist bei der Beurteilung der persönlichen Fähigkeit nicht das österr. bürgerliche Gesetzbuch, sondern das Gesetz des Auslandes als Richtschnur zu nehmen und zwar desjenigen Staates, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, wie sowohl aus der Textierung des § 34 selbst, als auch insbesondere aus dem § 35 erhellt; wenn daher im § 34 des Wohnsitzes und der Geburt Erwähnung geschieht, so will damit nur angedeutet werden, daſs diese beiden Momente gewöhnlich über das Verhältnis der Staatsbürgerschaft entscheiden.

Die andere Ansicht geht dahin, daſs im § 34 die durch den Wohnsitz begründete privatrechtliche und nicht die staatsbürgerliche Unterthanschaft zu verstehen ist. Nach dieser zweiten Ansicht wäre nicht bloſs die persönliche Fähigkeit des Ehemannes zur Eingehung der Ehe, sondern ebenso in gewissen Beziehungen die Fähigkeit der Frau nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Ehemannes zu beurteilen, und es kommt rücksichtlich der Voraussetzungen der Ehe, also insbesondere bezüglich der Ehehindernisse, weder auf den früheren Wohnsitz der Frau noch auf den Ort der Trauung an. Alle Fragen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe sind stets und überall nach dem Gesetze

des Ortes zu beurteilen, wo der Mann zur Zeit, als die Ehe eingegangen wurde, seinen Wohnsitz hatte.

Die Ehehindernisse werden unter anderm a: in öffentliche d. i. Hindernisse des öffentlichen Rechtes und b. in Privat-Hindernisse, je nachdem die Ungültigkeit der Ehe wegen derselben von Amtswegen untersteht, oder nur über Ansuchen der in ihrem Rechte gekränkten Personen geprüft wird, eingeteilt.

Gemäfs § 94 a. b. G. B. handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite nur um ein Privathindernis. Demgemäfs hat im gegenwärtigen Falle sich das Gericht auf den Antrag der Parteien bezüglich der behaupteten Hindernisse zu beschränken und ist nicht berechtigt, die Untersuchung auf etwaige weitere Hindernisse von Amtswegen auszudehnen. Laut Beilage No. . . befindet sich im Archive der Kirche des . . Garde-Schützen-Bataillons der kais. russischen Familie ein Dokument nachstehenden Inhalts: „Wir Endesgefertigten, wirklicher Staatsrat J. J. K. und seine Frau A. P. K. erteilen unserer Tochter H., 19 Jahre alt, unsere Einwilligung zur Eingehung der ersten gesetzlichen Ehe mit dem ungarischen Unterthan A. S."

Laut Bestätigung des königl. ung. Justizministeriums vom 16. Februar 1892 Z. 45 790/1891 ist die Eheschliefsungsfähigkeit der ungarischen Staatsbürger auch dann nach den vaterländischen Gesetzen zu beurteilen, wenn dieselben die Ehe im Auslande eingehen. Laut derselben Bestätigung ist die Gültigkeit der Ehe bei den Katholiken in Ungarn nach den kanonischen Rechten zu beurteilen; demgemäfs wird behufs Gültigkeit der Ehe bei dem Bräutigam dieses Glaubensbekenntnisses das vollendete 14te und bei der Braut das 12te Lebensjahr verlangt; die Ehe ist nach Vollendung des 14. beziehungsweise 12. Lebensjahres auch dann rechtsgültig, wenn sie ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde geschlossen wurde; eine solche Ehe kann aus dem Grunde, weil die Heiratsparteien minderjährig waren und weil selbe ohne väterliche beziehungsweise vormundschaftliche und vormundschaftsbehördliche Einwilligung die Ehe eingegangen sind, weder über väterliches noch über vormundschaftliches und vormundschaftbehördliches Einschreiten als ungültig erklärt werden.

Zur Ausstellung des durch das Hofdekret vom 22. Dezember 1814 No. 1118 J. G. S. geforderten Zeugnisses über die perönliche Fähigkeit eines ungarischen Staatsbürgers zur Eheschliefsung in Österreich ist ausschliefslich das königl. ungar. Ministerium für Kultus und Unterricht berufen, wie sich aus den Erlässen des Kultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 28. November 1878 Z. 18 104 und des Justizministeriums vom 6. November 1878 Z. 15 061 ergiebt.

Laut Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Dezember 1880 Z. 19 878 V. Bl, 20 ex 1881 sind die Seelsorger in Österreich angewiesen, von den ungarischen Staatsbürgern bei Eheschliefsungen in Österreich die Zeugnisse des königl. ung. Ministeriums für Kultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit derselben zur Eheschliefsung zu fordern. Die bezogenen Ministerial-Erlässe sind kein

Gesetz, infolgedessen dem Gerichte gemäfs Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 144 K. S. Bl. die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Verordnungen des Ministeriums zusteht.

Behufs Vervollständigung des Rechtsmateriales wird noch bemerkt, dafs laut Certifikates des Rechtskonsulenten der k. und k. öster. ung. Botschaft in St. Petersburg dd. 10./22. Januar 1892 nach russischen Gesetzen

1. die Ehe eines 18jährigen Minderjährigen, auch wenn sie ohne die Einwilligung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters geschehen ist, gültig ist,

2. dafs weder dem Vater noch dem 18jährigen Minderjährigen das Recht zusteht, die Gültigkeit einer solchen eigenmächtig geschlossenen Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung des Vaters zu bestreiten,

3. dafs die persönliche Fähigkeit eines Fremden zu Rechtsgeschäften nach seinem nationalen Rechte zu beurteilen ist.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, dafs die am 27. Juli 1884 zwischen A. S. und H. J. K. in Rufsland geschlossene Ehe von dem Vater des A. S. und von diesem selbst mangels Einwilligung des Vaters nicht angefochten werden kann, wenn die persönliche Fähigkeit des A. S. zur Eheschliefsung nach ungarischen Rechte zu beurteilen ist. Der Kläger verficht die Ansicht, dafs im § 34 a. b. G.B. die durch den Wohnsitz begründete privatrechtliche und nicht die staatsbürgerliche Unterthanschaft zu verstehen ist. Der Auslandskurator der Geklagten und der Verteidiger des Ehebundes sind der Ansicht, dafs im § 34 a. b. G. B. das Gesetz des Auslandes d. i. desjenigen Staates, dem der Fremde als Unterthan untersteht, normiert ist.

Das Landesgericht schliefst sich der letzteren Ansicht an.

Das Völkerrecht hat den Grundsatz, dafs die persönliche Fähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen seines Staates zu beurteilen ist. Der § 34 des a. b. G. B. wollte diesem völkerrechtlichen Grundsatze Ausdruck geben und nicht etwas anderes normieren. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat im § 33 auch das völkerrechtliche Princip der Reciprocität aufgenommen.

Österreich und Ungarn beobachten gegeneinander bezüglich der Beurteilung der Rechtsfähigkeit ihrer Staatsangehörigen das Reciprocitäts-Princip und den Grundsatz, dafs die persönliche Fähigkeit sich nach der Staatsbürgerschaft richtet. Das bereits oben citierte Hofdekret vom 22. Dezember 1814 No. 1118 J. G. S. bestimmt, dafs jeder sich verehelichende Ausländer zu verhalten ist, sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen. Hiermit ist ausgesprochen, dafs die Staatsbürgerschaft entscheidet.

Von diesem Rechtsstandpunkte, den das Landesgericht annimmt, ist also die geschlossene Ehe gültig, da A. S. ungarischer Staatsbürger ist und nach ungarischen Recht die Ehe eines 19 Jahre alten Ehemannes mangels der Einwilligung des Vaters nicht angefochten werden

kann. Es ist daher die Klage ganz unbegründet und abzuweisen. Im gegenwärtigen Rechtsstreite ist aber die Sach- und Rechtslage derart, dafs das Klagebegehren auch dann unbegründet und abzuweisen ist, wenn der § 34 a. b. G. B. im Sinne des Klägers dahin interpretiert wird, dafs die privatrechtliche und nicht die staatsbürgerliche Unterthanenschaft für die Beurteilung der persönlichen Fähigkeit des A. S. mafsgebend ist.

A. S. behauptet selbst nicht, dafs er vor der Trauung seinen Wohnsitz in Österreich hatte. Es ist vielmehr Konstantinopel als dessen Wohnsitz zur Zeit der Trauung anzunehmen.

Gemäfs der kaiserl. Verordnung vom 29. Januar 1855 No. 23 R. G. Bl. war also zur Zeit der Eingehung der Ehe die Gerichtsbarkeit des Konsulargerichtes Konstantinopel begründet.

Gemäfs § 9 dieser Verordnung sind die Rechtsgeschäfte nach den österr. Gesetzen zu beurteilen, aufser den Fällen, auf welche die §§ 4 und 34 des a. b. G. B. rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind.

A. S. hatte zu jener Zeit keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich; es ist daher, da die Anwendung des türkischen Gesetzes ausgeschlossen ist, gemäfs § 34 a. b. G. B. die persönliche Fähigkeit desselben nach den Gesetzen des Ortes, denen er vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurteilen. Derselbe ist in Ungarn geboren; es würde daher das obenerwähnte ungarische Recht zur Anwendung kommen. Die Anwendung des ungarischen Rechtes begründet, wie oben dargethan wurde, die Abweisung der Klage.

Aber selbst dann, wenn das a. b. G. B. bei Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten des A. S. zur Anwendung kommen würde, müfste das Klagebegehren abgewiesen werden.

Gemäfs § 49 a. b. G. B. sind Minderjährige unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen.

Gemäfs § 95 a. b. G. B. kann der Gatte, welcher den Umstand, dafs er nach § 49 a. b. G. B. für sich allein keine gültige Ehe schliefsen kann, verschwiegen oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich angewendet hat, aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Die Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt gemäfs § 2 des a. b. G. B. nicht.

A. S. behauptet gar nicht, dafs er zur Zeit der Trauung im Alter von 19 Jahren nicht gewufst habe, dafs er noch minderjährig ist und unter der väterlichen Gewalt seines Vaters steht. Derselbe hat keinen Umstand bescheinigt, aus welchem er schliefsen konnte, dafs er aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde und die Eigenberechtigung erlangte. Derselbe hat also bei der Trauung seine Minderjährigkeit verschwiegen.

Es ist sogar auffallend, dafs laut Bescheinigung des Priesters des 4. Garde-Schützen-Bataillons do. Czarkoje-Szelo den 14. September 1889 in dem Taufscheine, welcher im Archive der Kirche des ge-

nannten Bataillons, in der Abteilung „Ehestandsdokumente“ aufbewahrt ist, als Geburtstag des A. S. der 1. August 1868 (statt 1865) eingetragen ist.

A. S. ist also nach § 95 a. b. G. B. nicht berechtigt, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten.

Dieses Urteil wurde über Appellationsbeschwerde des Klägers bestätigt und hierbei als maſsgebend erkannt: daſs von dem Vater des Ehegatten die von diesem in Ruſsland abgeschlossene Ehe angefochten worden ist, weil sein Sohn zur Zeit der Eheschlieſsung noch minderjährig, folglich nach § 49 a. b. G. B. auch unfähig war, ohne Einwilligung seines Vaters sich gültig zu verehelichen, daſs von dem Kurator der im Auslande befindlichen Gattin und von dem Verteidiger des Ehebandes die Anwendbarkeit des § 49 auf den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf den § 34 a. b. G. B. bestritten und geltend gemacht wurde, daſs nach der Staatsangehörigkeit des Ehegatten A. S. dessen Rechtsfähigkeit zur Eingehung dieser Ehe auf Grund der ungarischen einschlägigen Gesetze zu beurteilen sei. Dieser letzteren Auffassung ist aber der Kläger, und zwar auch in seiner Appellationsbeschwerde entgegengetreten, indem er mit Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 34 a. b. G. B. die Auslegung desselben dahin vertritt, daſs nach dieser gesetzlichen Bestimmung die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen solchen hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, in der Weise zu beurteilen sei, daſs nicht die staatsbürgerliche, sondern die privatrechtliche Unterthanschaft zu verstehen sei, indem er ferner darauf hinweist, daſs er als türkischer Militärbediensteter zur Zeit der diesfälligen Eheschlieſsung und auch zur Zeit der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz in Konstantinopel hatte, daſs derselbe auch für seinen minderjährigen Sohn, der dem Wohnsitze des Vaters folge, zu gelten habe, daſs mit Rücksicht hierauf beide der Gerichtsbarkeit des k. und k. öster. ung. Konsulates in Konstantinopel unterstanden und unterstehen, daſs aber dieses nach der k. Verordnung vom 20. Juni 1885 No. 23 R. G. B. § 9 die seiner Judikatur zu unterziehenden Rechtsgeschäfte nach österreichischem Gesetze zu beurteilen habe, da in dieser Hinsicht auch durch die dualistische Gestaltung der Monarchie nichts geändert wurde.

Bei der Lösung dieser Kontroverse über die räumlichen Grenzen des Rechtsgebietes sind für das Gericht einzig und allein die bezüglichen Gesetze und die für deren Auslegung gesetzlich festgestellten Regeln maſsgebend.

Es können daher bei der Beurteilung dieser im Auslande von Ausländern geschlossenen Ehe auch nur die für ein im Auslande von Ausländern abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des § 37 a. b. G. B. zur Anwendung kommen, nach welchen derartige Rechtsgeschäfte in der Regel nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen sind, wo dieselben abgeschlossen wurden. Diese

grundsätzliche Bestimmung, *locus regit actum*, des österr. internationalen Privatrechtes hat auch auf die von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen Anwendung, weil der Ehevertrag, wenn er auch nicht nach dem Obligationen-Rechte zu beurteilen ist, immerhin als ein Rechtsgeschäft erscheint, zumal diese Bestimmung des § 37 a. b. G. B. bereits in dem erwähnten Hofdekrete vom 23. Oktober 1801 No. 542 J. G. S. ausdrücklich enthalten war, welches verordnet, dafs etwa vorkommende Klagen in Ansehung der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen infolge des Normales vom 23. Januar 1794 nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen sind, wo die Ehe geschlossen worden ist.

Hiernach ist die diesfällige von Ausländern in Rufsland geschlossene Ehe zunächst nach den einschlägigen russischen Gesetzen zu beurteilen. Die über den Inhalt dieser Gesetze zu den Akten geschafften authentischen Aufklärungen haben ergeben, dafs die persönliche Fähigkeit eines Fremden zu Rechtsgeschäften nach seinem nationalen Rechte zu beurteilen sei, dafs also nach russischem Gesetze für die Rechtsfähigkeit eines Fremden dasjenige Recht mafsgebend ist, welchem der Fremde vermöge seiner Staatsangehörigkeit unterliegt. Hierdurch ist zwar die von dem Appellanten angeregte Frage nicht gelöst, ob der Ehegatte trotz seiner ungarischen Staatsbürgerschaft, jedoch mit Rücksicht auf seinen zur Zeit der Eheschliefsung in Konstantinopel gehabten Wohnort und mit Rücksicht auf die kaiserl. Verordnung vom 29. Juni 1855 No. 23 R. G. B. in Bezug auf seine persönliche Rechtsfähigkeit dem österr. Privatrechte unterliege.

Allein, wenn auch durch diese Verordnung das Konsulat angewiesen worden ist, in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtssachen die österr. Gesetze zur Anwendung zu bringen, wenn ferner zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung eine Unterscheidung zwischen einer ungarischen und österreichischen Staatsbürgerschaft gar nicht gemacht worden ist, so ist doch durch die dualistische Umgestaltung der Monarchie eine staatsbürgerliche und privatrechtliche Änderung in der Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Unterthanen eingetreten, welche auch das Gericht nicht ignorieren darf, zumal die erwähnte kaiserl. Verordnung bereits in allen jenen Fällen eine Ausnahme bestimmt hat, auf welche die §§ 4 und 34 des a. b. G. B. rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind. Es ist daher durch diese kaiserl. Verordnung keineswegs die Schlufsfolgerung gerechtfertigt, dafs zur Zeit der fraglichen Eheschliefsung die Rechtsfähigkeit eines ungarischen Staatsbürgers nach den Bestimmungen des österr. a. b. G. B. zu beurteilen sei, falls derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz damals in Konstantinopel hatte. Hierdurch entfällt aber auch die Entscheidung der erwähnten Kontroverse als gegenstandslos, ob im § 34 die staatsbürgerliche oder die privatrechtliche Unterthanenschaft verstanden werde, indem es, wie in der Appellationsbeschwerde hervorgehoben wurde, nur auf das Recht des Wohnsitzes in Konstantinopel ankomme, somit das Recht des

Heimatsstaates nicht mehr in Frage zu kommen habe; da ferner das türkische Recht außer Frage steht und der Wohnsitz eines ungarischen Staatsbürgers als solcher die Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes selbst nach der von dem Appellanten vertretenen Auslegung des § 34 a. b. G. B. nicht rechtfertigen könnte.

Wenn daher das Gericht I. Instanz gestützt auf die Mitteilung des königl. ungarischen Justiz-Ministeriums angenommen hat, daſs in Anbetracht dessen, daſs die Eheschlieſsungsfähigkeit der ungarischen Staatsbürger auch dann nach dem vaterländischen Gesetze zu beurteilen ist, falls die Ehe im Auslande eingegangen wurde, nach ungarischem Gesetze ein Minderjähriger katholischen Glaubens, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, der Einwilligung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf, kann darin eine irrige Anwendung des Gesetzes und eine Nichtigkeit des Ausspruches nicht erkannt werden, zumal der Appellant gar nicht zu behaupten vermochte, daſs diese Auffassung der ungarischen Gesetze eine irrige sei.

Die Appellationsbeschwerde war daher schon aus diesem Grunde zurückzuweisen, ohne in eine Beurteilung und Entscheidung der weiteren Einwendung näher einzugehen.

Die Zurückweisung der a. o. Revisionsbeschwerde des Klägers wurde in folgender Weise begründet:

Was die Ausführungen der Revisionsbeschwerde anbelangt, so können dieselben als begründet nicht angesehen werden. Die persönliche Fähigkeit eines ungarischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe ist nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen zu beurteilen und kann eine Ausnahme von dieser Regel, aus der die Konsulargerichtsbarkeit in der Levante betreffenden kaiserl. Verordnung vom 29. Januar 1855 No. 23 R. G. B. nicht deduziert werden, dies um so weniger, als nach dieser kaiserl. Verordnung den Konsulargerichten die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben, diese Gesetze im wesentlichen von den Konsulargerichten nicht anders, als sie in der diesseitigen Reichshälfte bestehen, zur Anwendung zu bringen sind und nach diesen Gesetzen kein Zweifel bestehen kann, welches Recht der Beurteilung der persönlichen Fähigheit eines ungarischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe zu Grunde zu legen sei. Wenn demnach mittelst der gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen das Klagebegehren abgewiesen wurde, so ist hierin weder eine Nullität, noch eine offenbare Ungerechtigkeit zu finden.

Wegen Abganges der zur Abänderung oder Aufhebung gleichlautender Urteile im Sinne des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 No. 2593 S.G.S. notwendigen Voraussetzungen war demnach der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers keine Folge zu geben.

Von dem Nachlasse eines im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen ist im Falle der in Österreich gepflogenen Abhandlung ein Schulfondsbeitrag nicht zu entrichten.

Von dem Nachlasse der in Pau in Frankreich verstorbenen, daselbst dauernd ansässig gewesenen, österreichischen Unterthanin A. hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht der Innern Stadt I in Wien als gemäfs § 79 C.J.N. kompetente Abhandlungsbehörde mit dem Bescheide vom 4. Juli 1893 Z. 27 643 den Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds bemessen.

Über Rekurs bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit dem Erlasse vom 16. August 1893, Z. 10864 den erstrichterlichen Bescheid, weil im Sinne der Bestimmung des § 1 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, No. 1 L. G. Bl. für Niederösterreich ex 1872, von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden, d. h. daselbst zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaft ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfonds einzuheben kommt und diese Beitragspflicht der Verlassenschaftsübernehmer keineswegs, wie dies hinsichtlich der übrigen Fondsgebühren seitens der Gesetzgebung geschehen ist, von dem Wohnorte des betreffenden Erblassers abhängig gemacht wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über aufserordentlichen Revisionsrekurs mit dem Dekrete vom 20. September 1893 Z. 10871 auszusprechen befunden, dafs von dem Nachlasse der A. ein Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds nicht zu bezahlen sei, denn nach § 1 des n. ö. Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871 No. 1 L. G. Bl. ist der Schulbeitrag von den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften zu entrichten; als daselbst vorkommend sind die Verlassenschaften nur jener Personen zu verstehen, welche in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, weil die Heranziehung eines Verlassenschaftsvermögens zu einem Beitrage für Schulzwecke nicht in dem Einschreiten einer oder der anderen Abhandlungsbehörde, sondern in den Lebensverhältnissen des betreffenden Erblassers ihren Grund hat, und die Tendenz der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung offenbar dahin geht, mit einer Abgabe zu Landeszwecken das Vermögen jener Personen zu belasten, welche aus den Landesanstalten Vorteil gezogen haben, was wohl nur bezüglich jener Personen angenommen werden kann, die in Niederösterreich ihren Wohnsitz hatten — eine Auffassung, welche auch den gesetzlichen Vorschriften über andere der im § 694 a. b. G. B. erwähnten Beiträge entspricht, und welche auch darin Unterstützung findet, dafs im § 4 des vorgedachten Landesgesetzes unbewegliches Vermögen, welches nicht in Niederösterreich liegt, bei der Berechnung des Schulbeitrages nicht in Anschlag zu bringen ist, obwohl die Thätigkeit der Abhandlungsbehörde auch dieses Vermögen, soferne es nicht im Auslande gelegen ist, zum Gegenstande hat. (Jurist. Blätter 1893, S. 555.)

Die infolge der Gegenseitigkeit zur Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens im Sinne des § 24 der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich erforderliche Eigenschaft der dem Beklagten im Inlande zustehenden Forderung.

Entscheidung des obersten G.H. vom 12. Dezember 1893 Zahl 14042.

Die Zuständigkeit des zur Entscheidung des Rechtsstreites des G. M. in T., Klägers, wider O. B., Kaufmann in Berlin, Beklagten, wegen Zahlung von 462 fl. 6 kr. s. N. G. angerufenen Bezirksgerichts in Teplitz wurde auf die Bestimmung des § 29 lit d. der Civil-Jur. N. v. 20./11. 1852 R.G.B. No. 251 und auf die hiernach anwendbare Vorschrift des § 24 der Civilprozeſsordnung für das Deutsche Reich, betreffend den Gerichtsstand des Vermögens, gestützt. Die hierfür maſsgebende Voraussetzung des Vorhandenseins eines dem Beklagten im Inlande gehörigen Vermögens wurde darin erblickt, daſs derselbe zu der in dem Sprengel des angerufenen Gerichts befindlichen Konkursmasse seines früheren Gesellschafters A. S. eine Regreſsforderung von 200 000 fl. und überdies ein Saldoguthaben von 4926 Mk. 45 Pf. angemeldet hat.

Der erste Richter hat indes über die von dem Beklagten erhobene Einwendung der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts in Stattgebung derselben die vorliegende Klage mit Urteil vom 2. August 1893 Zahl 21 498 aus diesem Grunde dermalen ab — und an das zuständige Gericht gewiesen, weil die erfolgte Anmeldung dieser beiden Forderungen zu der oberwähnten Konkursmasse als eine Forderungsrechte des Beklagten begründende Thatsache nicht angesehen werden könne, da gegenwärtig der erhobene Regreſsanspruch lediglich die Möglichkeit der Entstehung einer Forderung beklagterseits biete, das Saldoguthaben aber durch den vorgelegten Auszug aus dessen Handelsbüchern in ihrem Bestande nicht erwiesen sei.

Über die dagegen von dem Kläger überreichte Appellationsbeschwerde hat das k. k. Oberlandesgericht mit Urteil vom 3. Oktober 1893 Zahl 22 118 diese Einwendung verworfen und dem genannten Bezirksgerichte verordnet, nach Rechtskraft dieses Urteiles in die Entscheidung der Sache selbst einzugehen und zwar aus nachstehenden Gründen:

Nach § 29 lit. d der Civiljurisdictions-Norm können Unterthanen auswärtiger Staaten vor dem österreichischen Gerichte belangt werden infolge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläſst.

Auf diese gesetzliche Bestimmung beruft sich der Kläger, indem er den deutschen Reichsangehörigen, nämlich den in Berlin wohnhaften Geklagten O. B., bei dem k. k. Bezirksgerichte Teplitz angeblich aus dem Grunde belangt, weil derselbe zum Konkurse des A. S. in T. im Teplitzer Bezirke Forderungen angemeldet hat, somit daselbst Vermögen besitzt und nach § 24 der Civilprozeſs-Ordnung für das

Deutsche Reich für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke sich ein Vermögen derselben, oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet, und bei Forderungen als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und wenn für eine Forderung eine Sache zur Sicherstellung haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet, gilt.

Nachdem die Geltung der eben citierten gesetzlichen Bestimmung für das Deutsche Reich durch das vom Kläger vorgelegte Amtszeugnis des königlich preufsischen Justiz-Ministeriums vom 23. August 1892 der Replik gemäfs § 112 lit. c. a.: G. O. und Art. IV. des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungs-Vertrages vom 25. Februar 1880 No. 85 R.G.B. bewiesen erscheint, steht aufser Zweifel, dafs vorliegend die Kompetenz des von ihm angerufenen Gerichtes einzutreten hat, wenn nur die Bedingung zutrifft, dafs Geklagter in dem Bezirke dieses Gerichtes irgend ein Vermögen, beziehungsweise eine Forderung besitzt.

Dieser Umstand erscheint demgemäfs für die Frage der Kompetenz im gegenwärtigen Falle einzig und allein entscheidend.

In dieser Beziehung weist der Kläger darauf hin, dafs Geklagter zum Konkurse des A. S. in T. eine Regrefsforderung bis zur Höhe von 200 000 fl. sowie noch weitere Forderungen angemeldet hat, und findet hierdurch die geforderte Bedingung erfüllt, wogegen der Geklagte, wenn er auch zugiebt, zu dem besagten Konkurse eine Regrefsforderung per 200 000 fl. und eine Forderung per 4926 Mk. 54 Pf. angemeldet zu haben, dennoch bestreitet, dafs hierdurch diese Bedingung als zutreffend angesehen werden kann, hauptsächlich deshalb, weil jene Regrefsforderung noch nicht existent und auch die weiters angemeldete Forderung per 4926 Mk. 45 Pf. nicht anerkannt ist. In der That ist eine Anerkennung der Richtigkeit der vom Geklagten zum Konkurse des A. S. angemeldeten Forderung nicht erfolgt und darauf stützt sich in der Hauptsache der Ausspruch des Gerichtes erster Instanz, welches der Inkompetenz-Einwendung des Geklagten stattgab, insbesondere in der Erwägung, dafs eine Forderung noch nicht als erwiesen angesehen werden kann, wenn der Gläubiger sich dieselbe selbst zuschreibt, wenn er, sei es auf welche Weise immer, ihre Existenz behauptet und dafs es vielmehr unentbehrlich ist, dafs der Schuldner entweder durch freiwillige Erklärung seine Verpflichtung anerkannt hat, oder dafs er, falls er diese Anerkennung verweigert, durch Urteil als verpflichtet erklärt worden sei.

Dieser strengen Ansicht kann jedoch durchaus nicht beigepflichtet werden und sie würde konsequenter Weise in gar vielen Fällen dazu führen, dafs der Schuldner des Geklagten in den Prozefs hineingezogen und lediglich von seiner Erklärung, ob er die Schuld anerkennt oder nicht, die Kompetenzfrage abhängig gemacht würde.

Dies kann jedoch keineswegs als die richtige Auslegung jener

Gesetzesstelle aufgefaſst werden; vielmehr muſs selbst eine vom Schuldner bestrittene Forderung unter Umständen genügen, um den Gerichtsstand der Klage im Sinne des obcitierten § 24 der Civilprozeſsordnung für das Deutsche Reich zu rechtfertigen, wenn nur sonst kein zwingender Grund vorliegt, welcher dem aufrechten Bestande einer solchen Forderung entgegen stehen würde. Wenn nun auch vorliegend gegen die im Betrage von 200 000 fl. ö. W. vom Geklagten angemeldete Regreſsforderung wenigstens in Betreff der Höhe derselben Bedenken sich ergeben können, so ist dies doch in Betreff der durch einen ordnungsmäſsigen Auszug aus den Handelsbüchern des Geklagten ausgewiesenen Forderung per 4926 Mk. 45 Pf. nicht der Fall und muſs zum mindesten diese als eine solche gelten, welche die Forderung des Geklagten, insoweit dies eben zur Begründung der Kompetenz notwendig ist, zur Genüge ausreicht und dies umsomehr, als Geklagter selbst durch die Anmeldung dieser Forderung zum Konkurse des A. S., wie dies die Beilage unzweifelhaft ergiebt, die Behauptung aufstellt, daſs ihm diese Forderung wirklich zusteht, er somit, insofern er nicht einen ordnungsmäſsigen Verzicht bezüglich dieser seiner Forderung auszuweisen imstande ist, lediglich zum Zwecke der Inkompetenzeinwendung die Existenz obiger Forderung nicht bestreiten kann.

Übrigens ist auch für die sonstigen Forderungen des Geklagten nicht ohne Belang, daſs die Anmeldung selbst auf einen mit der beglaubigten Unterschrift des Kridatars versehenen Schuldschein dto. Teplitz den 6. Dezember 1890 sich beruft, nach welchem derselbe dem Geklagten den Betrag von 30 000 fl. schuldig sein soll.

Schon der den gerichtlichen Verhandlungen eigene Ernst fordert daher, daſs, wenn der Geklagte seine Forderungen zum Konkurse des A. S. angemeldet, wenn er auf Grund dieser Anmeldung, wie dies von ihm selbst zugegeben wird, bei einer in diesem Konkurse am 18. August 1892, somit lange nach überreichter Klage, stattgehabten Tagfahrt wegen Beschluſsfassung über einen vom Masseverwalter gestellten Antrag gestimmt hat, er seine eigene Behauptung, daſs ihm solche Forderungen gegen die Konkursmasse des A. S. wirklich zustehen, wenigstens gegen seine eigene Person gelten lassen muſs. Die Anführungen der Klage, daſs der Geklagte gegen die Konkursmasse des A. S. eine Forderung zu stellen hat, gründen sich demnach auf die eigene Behauptung des Geklagten, auf eine Behauptung, welche derselbe dem Konkursgerichte gegenüber aufgestellt hat, müssen zum mindesten ihm gegenüber zu der Annahme genügen, daſs ihm gegen diese Konkursmasse eine Forderung wirklich zukommt und steht daher auf Grund der eingangs citierten gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz des vom Kläger angerufenen Gerichtes vollkommen fest. Somit erscheint auch die vom Kläger gegen das Urteil erster Instanz, welches seine Inkompetenz ausgesprochen hat, eingebrachte Appellationsbeschwerde vollkommen begründet und muſste, unter Abänderung dieses Urteiles die Einwendung der Inkompetenz abgewiesen und dem ersten Richter die Entscheidung in der Sache selbst aufgetragen werden.

Dieses Urteil wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe unterm 12. Dezember 1893 Zahl 14 042 mit folgender Begründung bestätigt.

Die Ausführungen der Revisionsbeschwerde vermögen die sachgemäfse Begründung des oberlandesgerichtlichen Urteils nicht zu entkräften. Unter Verweisung auf diese Begründung genügt es zu bemerken, dafs selbstverständlich die blofse Behauptung des Klägers, dem Geklagten stehe gegen einen Dritten in Österreich eine Forderung zu, zur Begründung der Gerichtszuständigkeit nicht genügen würde, dafs es sich aber im vorliegenden Falle nicht um eine solche blofse Behauptung handelt, dafs vielmehr der Kläger bewiesen hat, der Geklagte habe gegen A. S. beziehungsweise dessen Konkursmasse eine bestimmte Forderung (4926 Mk. 45 Pf.) erhoben und diesen Anspruch auch noch nach dem 23. Mai 1892, das ist dem Tage der Anbringung der vorliegenden Klage, durch seine weitere Beteiligung an der Konkursverhandlung aufrecht erhalten.

Ob dieser Anspruch seither hinfällig wurde, ist für die lediglich nach dem Zeitpunkte der Klagsanbringung zu beurteilende Frage der Zuständigkeit gleichgültig; abgesehen aber hiervon hat der Geklagte nicht dargethan, dafs er den fraglichen Anspruch thatsächlich aufgegeben hat, was daraus, dafs er bisher die Klage auf Anerkennung dieser seiner vom Masseverwalter bestrittenen Forderung nicht einbrachte, noch keineswegt folgt. —

Zur Frage des Umfanges der Prüfung der Zuständigkeit des Erkenntnisgerichtes im Verfahren wegen Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils im Inlande.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 6. September 1893 Z. 10124.

Das Begehren des S. R. in Berlin um Vollstreckbarerklärung des Urteils des königl. Landgerichtes I C. K. 9 in Berlin vom 17. November 1892, womit die Firma F. K. & R. in Wien verurteilt wurde, dem Gesuchsteller den Betrag von 1121 Mk. s. n. G. zu zahlen, wurde von der ersten Instanz mit nachstehender Begründung abgewiesen:

Laut des in dem Urteile des königl. Landgerichtes I C. K. 9 in Berlin O. 703. 91. C. K. 9 8018 angeführten Thatbestandes hat R. in der Exekutionssache der Firma K. & R. wider M. H. von ersterer gepfändete Gegenstände als sein Eigentum in Anspruch genommen und zur Hergabe der Pfandstücke aufgefordert. Da jedoch die Firma K. & R. während des Prozesses die Pfandstücke durch den Gerichtsvollzieher versteigern liefs, beantragte S. R. die Verurteilung der gegenteiligen Firma zur Zahlung von 1121 Mk. d. i. des Versteigerungserlöses nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 11. November 1891.

Der Versteigerungserlös war an die beklagte Firma K. & R. nämlich abgeführt worden.

Die laut der Entscheidungsgründe des erwähntes Urteiles an sich nicht vorhandene Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes wurde zwar in der mündlichen Verhandlung nicht gerügt; in der Klagebeantwortung war jedoch von Seite der Firma die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben worden.

Nach österreichischem Rechte wäre aber das Landgericht Berlin in dieser Rechtssache nicht nur an sich nicht zuständig, sondern die Abänderung des Klagebegehrens überhaupt unzulässig (§ 21 a. b. G. B.); die Bestimmung des § 48 der Jur. Norm vom 20. November 1852 R. G. B. No. 251 hätte also nach österreichischem Rechte im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen können, sondern die Bestimmung des § 47 der Jur. Norm, wonach sich die Parteien nur durch ausdrückliches Übereinkommen einem unzuständigen Gerichte unterwerfen können.

Nach österreichischem Rechte ist somit die Unzuständigkeit des königl. Landgerichtes Berlin im vorliegenden Falle aufser Zweifel.

Da nun nach dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792 J. G. S. No. 16 und vom 15. Februar 1805 J. G. S. No. 711 bei Exekution der von einem Gerichtsstande eines fremden Staates geschöpften Urteile mit Beobachtung des Reciprocitätsrechtes sich zu benehmen ist, so mufs in diesem Falle im Wege der Reciprocität § 661 der deutschen Civilprozefsordnung angewendet werden. Nach der Bestimmung dieses Paragraphen ist aber ein Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen, wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden Richters die Gerichte des einen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört.

Es wurde daher das vorliegende Begehren des S. R. wegen Unzuständigkeit der preufsischen Gerichte, da die Firma K. & R. in Wien ihren Sitz hat, abgewiesen.

Dem dagegen von S. R. eingebrachten Rekurse stattgebend hat das k. k. Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid abgeändert und das oben angeführte Urteil im Inlande aus nachstehenden Erwägungen für vollstreckbar erklärt: Gegen das von S. R. mit Eingabe d. p. 11. Februar 1893 Zahl 12 313 gestellte Begehren um Vollstreckbarerklärung des obbezeichneten Urteiles hat die Firma K. & R. die Einwendung erhoben als: 1. dafs in der Eingabe Z. 12 313 die Vornahme des Einschreitens nicht angegeben wurde; 2. dafs das königl. Landgericht I in Berlin zur Schöpfung des Urteiles wider die geklagte Firma nicht kompetent war; 3. dafs die Beobachtung der Reciprocität zwischen Österreich und Deutschland nicht nachgewiesen sei.

Was nun die Einwendung ad 1 anbelangt, so betrifft dies nur die Form der Eingabe, welche daher gemäfs Hofdekret vom 31. Oktober 1755 J. G. S. No. 489 allenfalls zur Verbesserung hätte zurückgestellt werden können, wenn aber ungeachtet dieses Formmangels die Eingabe aufrecht erledigt wurde und die Firma K. & R. diesen Bescheid in Rechtskraft erwachsen liefs, so kann sie sich nachträglich nicht beschweren. Anlangend die ad. 3 erhobene Einwendung, betreffend die Beobachtung

der Reciprocität, wird auf die im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums vom 26. Mai 1893 Stück XI publizierte Mitteilung der kaiserl. deutschen Botschaft in Wien hingewiesen, wonach, soweit § 661 Z. 5 der deutschen C. P. O. die Erlassung des Vollstreckungsurteiles von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig macht, unbestritten anerkannt wird, dafs diese Voraussetzung für das Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich zutrifft.

Endlich ist aber auch die ad 2 erhobene Einwendung der mangelnden Kompetenz des königl. Landgerichtes I C. K. 9 in Berlin unbegründet, denn insoferne es sich um die Frage der Kompetenz des königl. preufs. Landgerichtes I in Berlin handelt, war dieselbe lediglich nur bei dem genannten Gerichte auszutragen und ist bei der vorliegenden Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteiles des königl. preufs. Landgerichtes I C. K. 9 in Berlin vom 17. November 1892 O. 703. 91. C. K. 9 8018 nur mehr in Betracht zu ziehen, ob nach hierlands geltenden Vorschriften des kaiserl. Pat. vom 20. November 1852 R. G. Bl. No. 251 das königl. preufs. Landgericht I in Berlin im vorliegenden Falle zur Entscheidung der dem vorbezogenen Urteile zu Grunde liegenden Streitsache zuständig gewesen wäre. Nun war aber Gegenstand dieser Streitsache eine Exscindierungsklage, welche gemäfs § 72 des vorbezogenen kaiserl. Pat. beim Exekutionsgerichte, vorliegend also beim königl. preufs. Landgerichte I in Berlin als Exekutionsgericht angebracht werden konnte, und wird an der hiernach begründeten Kompetenz des Exekutionsgerichtes eine Änderung auch durch den Umstand nicht bewirkt, dafs im Zuge des Prozefsverfahrens wegen der zwischenweilig vorgenommenen zwangsweisen Versteigerung der exscindierten Gegenstände das Klagebegehren dementsprechend abgeändert und auf den an Stelle der exscindierten Gegenstände getretenen Erlös gerichtet werden mufste. Nachdem nun die Kompetenz des Landgerichtes I in Berlin auch unter Anwendung der hierlands geltenden diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften aufser Zweifel gestellt ist, und sonach die Bedingungen des Hofdekretes vom 18. Mai 1792 J. G. S. No. 16 vorhanden sind, war dem Begehren des R. auf Vollstreckbarerklärung des obbezogenen Urteiles des königl. Landgerichtes I C. K. 9 in Berlin pto. 1121 Mk. c. s. c. stattzugeben.

Diese Entscheidung wurde von dem k. k. obersten Gerichtshofe bestätigt mit Bezugnahme auf deren sachgemäfse und gesetzliche Begründung, welcher mit Bezug auf die behauptete Inkompetenz des königl. Landgerichtes in Berlin beigefügt wurde, dafs, mag nun der bei diesem Gerichte erhobene Anspruch auf Ausfolgung der Pfandgegenstände, oder auf Herausgabe des aus der nach Einbringung der Klage erfolgten Versteigerung hervorgegangenen Erlöses formuliert werden, die Grundlage desselben immer in der behaupteten Rechtsverlegung gegen den Kläger durch die vom Geklagten geführte Exekution gelegen sein mufsten, worüber nach § 72 der hierlands geltenden Jurisdiktionsnorm das vom Kläger angerufene königl. Landesgericht entscheiden konnte. —

Dem Begehren um Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Urteiles braucht kein separates Gesuch um Einleitung des Delibations-Verfahrens voranzugehen.

Entscheidung des obersten G.H. vom 22. November 1898, Z. 13519.

Das Gesuch der Firma X. in Venedig gegen den Handelsmann S. in Trient um Mobilarpfändung und Schätzung zur Hereinbringung der Forderung von it. Lire 59,70 s. A. wurde vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte Trient der Gesuchstellerin mit der Weisung zurückgestellt, zuvorderst das Ansuchen um Einleitung des Delibationsverfahrens zu stellen, weil das Exekutionsgesuch sich auf ein ausländisches Urteil, daher auf einen nicht unbedingten Exekutionstitel gründet, und zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Urteils in den österreichischen Staaten notwendig ist, dafs dieses Urteil nach durchgeführtem Delibationsverfahren exekutionsfähig erklärt werde.

Das Oberlandesgericht hat in der Erwägung, dafs die Hofdekrete vom 18. Mai 1792, No. 16, 18. Januar 1799, No. 452, 15. Februur 1805, No. 711 allerdings den Grundsatz aufstellen, dafs vor der Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Urteile, sei es infolge der bezüglichen Requisition des ausländischen Richters, sei es infolge des Exekutionsgesuches des obsiegenden Teiles, die ausländische Entscheidung einer Prüfung unterzogen wird, dafs dieselben aber keine Vorschrift darüber enthalten, dafs dem Exekutionsbegehren ein Gesuch um Einleitung des Delibationsverfahrens vorangehen müsse; in der Erwägung, dafs auch Reciprocitätsgründe ein solches Gesuch in Bezug auf im Königreiche Italien erflossene Urteile nicht geboten erscheinen lassen, zumal in der Ministerial-Verordnung vom 29. September 1879, No. 120 zur Kenntnis gebracht wird, dafs in Italien das Delibationsverfahren dann eingeleitet wird, wenn das Begehren um Exekution eines ausländischen Urteiles gestellt wird, in der Erwägung schliefslich, dafs die Gesuchstellerin jedenfalls in ihrem Exekutionsgesuche sich auf die bestehenden Vorschriften über die Exekution ausländischer Urteile bezogen hat, und hiermit implicite begehrt hat, dafs nach diesen Vorschriften verfahren werde, dem Rekurse der Firma X. stattgegeben und in Abänderung des beschwerten Bescheides verordnet, dafs über das Exekutionsgesuch der Firma X. in Venedig gegen S. in Trient Tagsatzung zur Einvernahme der Parteien mit Rücksicht auf die Hofdekrete vom 18. Mai 1792 No. 16, 18. Januar 1799, No. 452, 15. Februar 1865, No. 711 und beziehungsweise Ministerial-Dekret vom 29. September 1879, No. 120, anberaumt werde.

Der oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 22. November 1898, Z. 13519, den Revisionsrekurs des S. zurückgewiesen und die in Beschwerde gezogene oberlandesgerichtliche Entscheidung mit Bezug auf deren Gründe bestätigt.

Exekutionsfähigkeit ausländischer Schiedssprüche in Österreich.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 3. Oktober 1893, Z. 11699, I. Senat (Beilage zum Verordnungsblatt des k. k. Justizm. 1893, S. 151).

In Sachen des Theaterdirektors A. wider den Schauspieler B. wurde von ersterem auf Grund des Vertrages de dato Wien 22. Februar 1890 und des Ausspruches des Schiedsgerichtes des deutschen Bühnenvereines de dato 3. Februar 1891 zur Hereinbringung des Betrages von 674 Mark 84 Pfennige mit Gesuch vom 7. Oktober 1891 die Exekution gegen B. begehrt. Das Gericht erster Instanz wies mit Bescheid vom 9. Oktober 1891 das Exekutionsgesuch ab und bedeutete dem Einschreiter, dafs es ihm freistehe, vorläufig ein Gesuch um Anerkennung der Vollstreckbarkeit des obigen Schiedsspruches zu überreichen. Das Oberlandesgericht bestätigte mit Verordnung vom 3. November 1891 den erstrichterlichen Bescheid, weil gemäfs § 868 der deutschen Civiprozefsordnung aus einem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung nur dann statt hat, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, daher nach dem Grundsatze der Reciprocität eine Exekution auf Grund des Laudums eines in Deutschland tagenden Schiedsgerichtes überhaupt nur infolge eines hierlands geschöpften Vollstreckungserkenntnisses (Hofdekret vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, und Justizministerialerlafs vom 28. März 1880, Z. 3938) bewilligt werden kann; weil ferner — auch abgesehen hievon — die Parteien sich im Vertrage de dato Wien 22. Februar 1890 nicht auf namentlich bezeichnete bestimmte Personen als Schiedsrichter verglichen haben, vielmehr im § 16 daselbst vereinbart wurde, dafs in allen aus dem Kontrakte entstehenden Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten jede Partei das Recht habe „durch Vermittlung des Vorstandes des deutschen Bühnenvereines das Schiedsgericht anzurufen"; weil nicht vorliegt, dafs dieses Schiedsgericht in der That aus jenen Personen besteht, von welchen das Laudum de dato 3. Februar 1891 gefällt wurde; weil nicht erhellt, nach welcher Ordnung (§ 272 a. G. O.) die Schiedsrichter vorgegangen sind, zumal die Vereinsstatuten nicht beigebracht wurden; weil endlich ebensowenig ausgewiesen erscheint, dafs der Schiedsspruch dem Belangten ordnungsgemäfs zugestellt wurde und bereits in Rechtskraft erwachsen ist, indem der diesfalls sub C beigebrachten Bestätigung des Präsidiums des deutschen Bühnenvereines in Berlin de dato 20. Juni 1891 als einer Privaturkunde keinerlei Beweiskraft zukommt.

Am 30. Januar 1892 überreichte nun A. das Gesuch mit dem Begehren um Anerkennung der Vollstreckbarkeit des obbezogenen Schiedspruches, worüber mit Bescheid vom 5. Februar 1892 eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Streitteile angeordnet wurde. Nach gepflogener Einvernehmung fand das Gericht erster Instanz auf Grund der eingelegten Bescheinigung des Reichsjustizamtes in Berlin vom 20. Dezember 1892 samt der derselben angeschlossenen abschrift-

lichen Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. November 1881 dem von A. gestellten Begehren gemäfs aus folgenden Gründen zu erkennen: Bei Beurteilung der Zulässigkeit des gestellten Begehrens ist davon auszugehen, dafs eine Prüfung nach den im Hofdekrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, bezeichneten Richtungen und das zu diesem Behufe durch das Hofdekret vom 18. Januar 1799, J. G. S. Nr. 452, geregelte Verfahren ein Urteil voraussetzt, welches wider einen hiesigen Unterthan von einem Gerichtsstande eines fremden Staates, das ist von einem Gerichte geschöpft war, dessen Jurisdiktionsbefugnisse auf der Autorität jenes Staates beruhen, gleichviel, ob dessen Besetzung durch staatliche Beamte oder andere Organe der Rechtsprechung erfolgte. Sprüche von Schiedsrichtern hingegen, deren Funktion lediglich auf Privatwillkür beruht, können aus dem Grunde, weil sie im Auslande gefällt wurden, nicht nach Analogie ausländischer Urteile behandelt werden, schon deshalb nicht, weil auch der inländische Schiedsspruch und das inländische Urteil vielfach divergierenden Normen unterworfen sind. Vielmehr ist das Laudum vermöge seiner Doppelnatur als Ausflufs und Existenzbedingung des Schiedsvertrages vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes nach den nämlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, welche für das Kompromifs entscheidend sind. Der Schiedsspruch nun, dessen Vollstreckbarkeit in Frage steht, erging auf Grund des von beiden Teilen unterfertigten Kontraktes de dato Wien, 20. Februar 1890; seine rechtliche Grundlage bildet demnach ein Vertrag, welcher von den Kontrahenten im Inlande geschlossen wurde, seine Wirksamkeit ist gemäfs §§ 4, respektive 35 a. b. G. B. nach österreichischem Rechte zu beurteilen, ungeachtet des Umstandes, dafs der Schiedsspruch im Auslande gefällt wurde. Da nach Inhalt der vorgelegten Urkunden die Erfordernisse erfüllt sind, welche im 27. Kapitel der a. G. O. vorgeschrieben wurden, war dem gestellten Begehren Folge zu geben. Aber selbst dann, wenn man die Vollstreckbarkeit des vorliegenden Schiedsspruches nach den Grundsätzen des Delibationsverfahrens beurteilen wollte, wären die Grundlagen der Exekution als vorhanden anzunehmen, weil die Kompetenz des Schiedsgerichtes durch den Schiedsvertrag begründet ist, die Reciprocität gegenüber dem Deutschen Reiche aber durch die Thatsache verbürgt erscheint, dafs die deutsche Civilprozefsordnung für die Vollstreckbarkeit der im Auslande gefällten Schiedssprüche keine besonderen Bestimmungen enthält, und das deutsche Reichsgericht hiefür die allgemeinen Grundsätze über Statutenkollision mafsgebend erklärt.

Über Rekurs des B. änderte das Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid dahin ab, dafs das vom A. mit Gesuch vom 30. Januar 1892 gestellte Begehren für dermalen abgewiesen werde; dies in der Erwägung, dafs der Nachweis der Reciprocität darüber, dafs auch die von den österreichischen Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche im Deutschen Reiche für vollstreckbar erklärt werden, durch die Bescheinigung des Reichsjustizamtes in Berlin vom 20. De-

zember 1892 und die Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vom 5. November 1881 nicht erbracht angesehen werden kann, weil die deutsche Prozefsordnung eine Bestimmung, wie sie der § 660 ibidem in Ansehung von Urteilen ausländischer Gerichte enthält, im zehnten Buche dieser Prozefsordnung über das schiedsrichterliche Verfahren in Ansehung der Schiedssprüche nicht aufweist, eine analoge Behandlung der Schiedssprüche, welche wohl im Gebiete des Deutschen Reiches unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils haben (§ 866), gleichwohl aber zur Zwangsvollstreckung in Deutschland eines Vollstreckungsurteiles bedürfen (§ 868), weder aus dem Absatze 2 der Bescheinigung de dato Berlin 20. Dezember 1892, noch aus den Motiven des obcitierten Urteils des Reichsgerichtes, wenn selbe auch von dem Reichsjustizamte als mafsgebend hingestellt werden, abgeleitet werden darf, vielmehr nur der direkte Ausspruch des Reichsjustizamtes, dafs Schiedssprüche, die in Österreich gefällt werden, gleich den Urteilen österreichischer Gerichte behandelt werden, im Sinne des Hofdekretes vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, genügen könnte.

Dem dagegen eingebrachten Revisionsrekurse des A. stattgebend fand der Oberste Gerichtshof mit Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung den erstrichterlichen Bescheid wieder herzustellen, wobei erwogen wurde, dafs im gegebenen Falle keineswegs die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses einer auswärtigen Gerichtsbehörde in Frage steht, und daher weder der Bescheid vom 9. Oktober 1891, noch die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 3. November 1891, mit welchen die Abweisung des Exekutionsgesuches erfolgte, als dem Gesetze entsprechend angesehen werden können; dafs, nachdem im Hinblicke auf § 51 des Justizhofdekretes vom 27. Oktober 1845, J. G. S. Nr. 906, gegen die bezogene oberlandesgerichtliche Verordnung kein weiterer Rechtszug zulässig war, der Exekutionsführer A. um die Anerkennung der Vollstreckbarkeit des vom Schiedsgerichte des deutschen Bühnenvereines gefällten Urteiles einschreiten mufste, und dafs gegen den über dieses Einschreiten erflossenen Bescheid vom 5. Februar 1892 von Seite des B. ein Rekurs nicht eingebracht wurde; dafs demzufolge sowohl die Kompetenzfrage als die Art des durchgeführten Verfahrens, weil nicht bestritten, als rechtskräftig angesehen werden mufs; und dafs aus den der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen der ersten Instanz die Vollstreckbarkeit des in Rede stehenden Schiedsspruches aufser Zweifel steht.

Zur Frage des Thatortes bei Distanzdelikten.

Entscheidung des Kassationshofes vom 17. Februar 1893, Z. 15410.
(Beil. Nr. 917 z. J.M.V.Bl. 189, S. 93.)

Bruno H. hatte durch Vorspiegelung, dafs er infolge einflufsreicher Verbindungen ausländische Orden verschaffen könne, dem S. G. namhafte Geldsummen entlockt und sodann die Korrespondenz mit dem-

selben benützt, um durch in Brüssel aufgegebene, mit Drohungen ausgestattete Briefe weitere Beträge von demselben zu erpressen. Die Staatsanwaltschaft verfolgte ihn deshalb ebensowohl wegen Betrugs, wie wegen Erpressung. Allein obgleich die von den Geschwornen bejahte Fragestellung nach beiden Richtungen hin ein vollbrachtes Verbrechen darstellt, wurde Bruno H. mit Urteil des Wiener Landesgerichtes vom 3. Dezember 1892, Z. 52380, doch nur des Versuchs der Erpressung schuldig erkannt. Ausschlag hiefür gab die Erwägung, dafs nach dem gemäfs § 40 St. G. in Betracht kommenden Art. 468 des *Code pénal belge* Erpressung dann vollbracht sei, wenn die Drohung von Erfolg begleitet war, während sich gegebenen Falles die Fragestellung eben nur dem § 98 St. G. anschlofs, worin ein solches Thatbestandsrequisit nicht aufgestellt ist. Der Verurteilte, welcher allein das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriff, meint gänzliche Freisprechung verlangen zu können, weil Versuch der Erpressung nach belgischem Rechte straffrei sei. Dieser Behauptung gegenüber führte der Generaladvokat vor dem Kassationshofe zunächst den Nachweis, dafs auch das belgische Gesetz versuchte Erpressung nicht straflos lasse. Der Art. 51 *Code pénal belge* strafe den Versuch, sobald sich die Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, in solchen äufseren Handlungen manifestiert, die sich als Beginn der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens darstellen, während die Vollbringung der Übelthat nnr durch vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist. Der Versuch eines Verbrechens sei nach Art. 52 stets strafbar, wogegen die Strafbarkeit des Versuches von Vergehen allerdings nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen eintritt (Art. 53); als Verbrechen aber seien nach Art. 1 diejenigen strafbaren Handlungen anzusehen, welche das Gesetz mit krimineller Strafe bedroht. Als solche bezeichne Art. 17 nebst dem Tode, der Zwangsarbeit und der Festungs- auch die Kerkerstrafe (*Reclusion*) und eben mit letzterer werde nach Art. 468 und 470 die Erpressung, bezüglich welcher Art. 476 der Strafbarkeit des Versuchs sogar ausdrücklich erwähne, der Regel nach gestraft. Nicht im Auslande, sondern im Inlande sei übrigens die Erpressung verübt. Handelt es sich doch um ein sogenanntes Distanzdelikt, um ein Delikt, welches dadurch existent werde, dafs der Thäter, ohne den Ort zu wechseln, an einem anderen Orte Thatsachen hervorruft, welche den objektiven Deliktsthatbestand verwirklichen. Bei strafbaren Handlungen solcher Art lasse sich die Frage nach dem Thatorte nicht nach dem Grundsatze lösen, dafs Thatort derjenige Ort sei, wo sich der Verbrecher befand, als er dasjenige äufsere Verhalten sich zu Schulden kommen liefs, welches seine Verantwortlichkeit für das Verbrechen begründet. Dieser Grundsatz mag in mancher Beziehung logisch berechtigt sein, auch zur Anwendung insbesondere dann gelangen können, wenn es sich um eine nicht abgeschlossene Thätigkeit handelt. In Fällen jedoch, wie der vorliegende, wo ein Delikt in Frage kam, dessen Thatbestand durch Kenntnisnahme der Mitteilung seitens Desjenigen, dem sie zugedacht

war, hergestellt wird, wo in dieser Kenntnisnahme der strafgesetzwidrige Vorgang seinen formellen Abschlufs erreicht, ist Thatort derjenige Ort, an welchem die verletzende Thätigkeit ihren Gegenstand ergreift, an welchem also das Verbrechen — abgesehen davon, ob der Thäter den beabsichtigten Zweck auch erreichte — vollendet wird (vergl. Glaser in Handbuch des Strafprozesses II, S. 181 und insbesondere S. 185, dann in der Ger.-Ztg. 1885 Nr. 62 und 63, — siehe auch den Beschlufs in Sammlung Nr. 1219). Bei Würdigung des durch den Wahrspruch festgestellten Sachverhaltes aber bleibt keinem Zweifel Raum, dafs *in concreto* als die den Abschlufs der deliktischen Thätigkeit begründende Thatsache nicht die Absendung der Erpressungsbriefe, sondern die Herstellung des Kontaktes zwischen ihnen und dem durch sie Bedrohten erscheint, welcher Kontakt nicht im Auslande, sondern in Wien eingetreten ist.

Der Kassationshof verwarf die Beschwerde. Gründe:

Unter den Gesichtspunkten der Z. 9 b und 11 des § 344 St.P.O. macht die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, dafs der durch den Wahrspruch zur Hauptfrage II bejahte Sachverhalt einen Thatbestand feststellt, der unter den im gegebenen Falle obwaltenden Umständen nicht als strafbar erscheine; denn, da die That in Belgien von einem Ausländer gesetzt wurde, greife die Norm des § 40 St.G. Platz, wornach der Angeklagte nach dem gelinderen Gesetze des Thatortes zu behandeln sei; da aber das belgische Gesetz nur die vollbrachte Erpressung strafe, durch den Wahrspruch jedoch (die Geltung des belgischen Strafgesetzes vorausgesetzt), wie auch das Urteil anerkenne, nur der Versuch einer Erpressung festgestellt wurde, sei Angeklagter trotz der bejahten Frage freizusprechen gewesen. Diese Ausführung, die in Wirklichkeit nicht auf die Geltendmachung des angerufenen, sondern des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 a des § 344 St.P.O. hinausläuft, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn ganz abgesehen von der Frage, ob die durch den Wahrspruch zur Frage II festgestellte Übelthat im Auslande oder im Inlande, das ist schon durch die Absendung der Erpressungsbriefe, oder durch Herstellung des Kontaktes zwischen ihnen und den durch sie Bedrohten begangen wurde, ist der Auffassung der Nichtigkeitsbeschwerde schon deshalb nicht beizupflichten, weil die Voraussetzung, auf welcher die Auffassung selbst beruht, d. i. dafs das belgische Strafgesetzbuch den Versuch der Erpressung straflos läfst, nicht zutrifft, nachdem gemäfs Art. 476 des *Code pénal belge* vom 8. resp. 9. Juni 1867, wonach die von den Art. 473 und 474 *ibidem* angedrohten Strafen auch dann zu verhängen sind, wenn die Vollbringung des Diebstahls und der Erpressung (*de l'exstorsion*) durch vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert wurde, die durch den Wahrspruch festgestellte That gleichwohl zu bestrafen wäre.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Anwendung des Rechts in Rücksicht auf seine örtlichen Grenzen bei obligatorischen Rechtsverhältnissen; Erfüllung.

Mitgeteilt von Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. *Hafner* in Lausanne.

Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis für die örtliche Anwendung des Rechtes als Princip anerkannt, dafs, insoweit es die der Regelung durch den Parteiwillen anheim gegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäftes anbelangt, dieselben nach demjenigen örtlichen Rechte zu beurteilen sind, welches die Parteien beim Geschäftsabschlufs als hiefür mafsgebend entweder wirklich betrachteten oder dessen Anwendung sie doch vernünftiger und billiger Weise voraussetzen konnten und mufsten. Danach sind die auf die Erfüllung bezüglichen Rechtsfragen nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen. Da nun hier der Verkäufer in England zu liefern hatte, so ist nach englischem Rechte zu entscheiden, ob die Lieferung und die Empfangnahme rechtzeitig geschehen sei und welche Folgen die Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen nach sich gezogen habe. Unhaltbar erscheint die vom Beklagten verfochtene Ansicht, die Bemessung des Schadensersatzes habe durch den am Wohnort des Beklagten angerufenen Richter nach seinem heimatlichen Rechte zu geschehen; denn die Festsetzung des Schadens besteht eben, abgesehen von rein thatsächlichen Faktoren, in der Anwendung der für die Verzugsfolgen mafsgebenden Rechtssätze, und als solche gelten diejenigen des Erfüllungsortes. (Urt. v. 2. Febr. 1874 c. *S. Sommer* c. *Jaeger.*)

Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen. Ausschliefsliche Kompetenz der Wohnsitzbehörden für die Vormundschaft.

Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter geht davon aus, dafs für die Vormundschaft ausschliefslich das Wohnsitzrecht der betreffenden Personen mafsgebend sein solle und zwar sowohl für diejenigen, über welche die Vormundschaft erst verhängt werden soll, als für solche, die schon bisher unter Vormundschaft gestanden. Es geht dies unzweideutig hervor aus dem Wortlaut des Art. 10, wie des Art. 35 gen. Gesetzes. (Vgl. auch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. November 1891, B. Bl. 1891 V. 482.) Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Wohnsitzbehörde die Übertragung von der Heimatbehörde besonders verlange, sondern dieser Übergang von der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde tritt von Gesetzeswegen ein und die rechtliche Folge ist, dafs auch das Vermögen des Bevormundeten an die Wohnsitzbehörde auszuhändigen ist. Die Heimatbehörde kann das Begehren

um Überlassung der Vormundschaft nicht damit begründen, dafs die Gesetzgebung am Wohnsitze, im Vergleich mit jener der Heimat, nicht die gleichen Garantien für die Bevogtigung von Verschwendern biete. (Entsch. v. 29. November 1893 i. S. Leuzinger, Revue etc., 12. Bd., S. 49.)

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Min.-Bekanntmachung vom 21. November 1893, die Abänderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flöfserei auf dem Rhein betreffend (Ges.- u. V.Bl. S. 348).

2. Min.-Bekanntmachung vom 23. November 1893, den Vollzug des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Italien vom 31. Oktober 1871 betreffend (Just.-Min.-Bl. 1893, S. 299 ff.).

Betrifft die Kündigung des Durchlieferungsvertrags mit der Schweiz vom 25. Juli 1873 (s. Bd. III d. Ztschr. S. 660).

Es ist künftighin für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland und der von Deutschland an Italien auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ausschliefslich der Art. 10 d. Ausl.-V. zwischen Deutschland und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113) mafsgebend.

Mit Rücksicht hierauf sind aufser Kraft getreten:

1. die Entschliefsung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. September 1873 über den Vollzug des Auslieferungsvertrags mit Italien (Just.-Min.-Bl. 1877 S. 3),
2. die gemeinsame Entschliefsung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 8. November 1873 in gleichem Betreff (Just.-Min.-Bl. S. 169),
3. die in Abs. 4 u. 5 der Ziff. 36 der Bekanntmachung vom 9. Juli 1890 über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren (Just.M.-Bl. S. 210) enthaltenen Vorschriften, insoweit sich dieselben auf die Durchführung der ausgelieferten Person durch die Schweiz beziehen. Insbesondere hat die im Art. II des Übereinkommens vorgesehene Übergabe eines Transportbefehls an die schweizerische Polizeibehörde und die in Art. III angeordnete unmittel-

bare Erstattung der Durchführungskosten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu unterbleiben. Es ist vielmehr den schweizerischen Behörden zu überlassen, die Erstattung dieser Kosten auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Der Ort der Übergabe der auszuliefernden Person wird nunmehr in jedem einzelnen Falle auf diplomatischem Wege festgestellt und den inländischen Behörden bekannt gegeben werden.

3. Gemeinschaftl. Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äufsern, der Justiz, des Innern, und der Finanzen vom 30. Januar 1894, das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Österreich-Ungarn zu beobachtende Verfahren betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 21 f.):

An Stelle der Vorschriften in Absatz 3 und 4 der Ziff. 39 der Bekanntmachung vom 9. Juli 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 210), welche das Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen aus Österreich-Ungarn betreffen, treten die folgenden Bestimmungen:

Nach Art. IV des Beschlusses können die bayerischen Behörden die österreichische oder ungarische Behörde, in deren Bezirk sich der Verfolgte befindet, unmittelbar um die Auslieferung ersuchen. Im Verkehr mit Ungarn ist jedoch regelmäfsig, abgesehen von dringlichen Fällen, die Vermittlung des kgl. Staatsministeriums der Justiz nachzusuchen. Dasselbe gilt, wenn die Erledigung des unmittelbaren Ersuchschreibens auf Schwierigkeiten stöfst. Zur Begründung des Auslieferungsantrages ist entweder eine Urteilsausfertigung oder ein Haftbefehl beizufügen.

Die vorläufige Festnahme kann unter Berufung darauf, dafs ein Strafurteil oder ein Haftbefehl erlassen worden ist, ebenfalls durch ein unmittelbar zu übersendendes Ersuchschreiben beantragt werden (vergl. Ziff. 33 der Bekanntmachung vom 28. November 1887, die im Ausland zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend — Just.-Min.-Bl. S. 279 — und das Verzeichnis der im österreichischen Reichsamte vertretenen Königreiche und Länder — Just.-Min.-Bl. 1883 S. 270). Hält sich die strafrechtlich verfolgte Person, deren vorläufige Festnahme beantragt worden ist, in Ungarn auf, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden zu beschleunigen, da der Festgenommene wieder auf freien Fufs gesetzt werden wird, wenn nicht binnen drei Wochen vom Tage der Festnahme an gerechnet das Strafurteil oder der gerichtliche Haftbefehl in die Hände der ungarischen Gerichtsbehörde gelangt ist.

Württemberg.

Verfügung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1893, betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874 (Amtsbl. d. Just.-Min. 1893 S. 69).

Für die Behandlung von Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern aus Württemberg an die Schweiz sind neben den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags noch die Bestimmungen der kgl. Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland (Reg.-Bl. S. 143 ff.) mafsgebend. Hie-

nach ist die Entscheidung über solche Anträge stets den zuständigen Ministerien vorbehalten, welche ihrerseits über dieselben mit der schweizerischen Regierung auf dem diplomatischen Wege verhandeln.

Aber auch bei Auslieferungen aus der Schweiz nach Württemberg ist stets der Auslieferungsantrag dem Justizministerium zur Beförderung auf dem diplomatischen Wege vorzulegen und sind Auslieferungen von kurzer Hand aus der Schweiz zu vermeiden.

Baden.

Verfügung des grofsh. Justizministeriums vom 29. November 1893 Nr. 24266, die Offenkundigmachung der Ehescheidung bei Ehen, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen sind (Annalen d. grofsh. bad. Gerichte 1894 S. 13).

Nachdem zufolge Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in New-York im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika ein den Vorschriften des § 55 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschliefsung entsprechender Vermerk in den Eheregistern nicht erwirkt werden kann, sind die Grofsh. Staatsanwälte angewiesen, hinsichtlich der in den Vereinigten Staaten geschlossenen Ehen von allen auf die Offenkundigmachung der die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung aussprechenden Urteile in den Eheregistern des Eheschliefsungsortes abzielenden Mafsnahmen abzusehen.

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Gesetz vom 28. Juni 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1874 über die Auslieferung (*Moniteur belge* 4. Juli 1889, *Stoerk, Nouveau Recueil etc. Tom. XVIII* (II. Serie) *p. 6*).

Bulgarien.

1. Die Artikel 1209 bis 1217 der am 8. (20.) Februar 1892 in Kraft getretenen bulgarischen Civilprozefsordnung, welche von der Vollziehung der Urteile fremdländischer Gerichte handeln, lauten in wortgetreuer Übersetzung:

Art. 1209. Die Urteile fremdländischer Gerichte werden vollstreckt bei vorhandener Gegenseitigkeit oder auf Grund einschlägiger Verträge.

Wenn die Verträge selbst die Bestimmungen für die Vollstreckung der Urteile enthalten, so kommen diese bei der Exekution in Anwendung, im Gegenfalle oder im Falle der Gegenseitigkeit ist die in den nachstehenden Artikeln festgestellte Ordnung zu beobachten.

Art. 1210. Die Urteile fremdländischer Gerichte gelangen im

Fürstentum nur dann zur Vollziehung, wenn die inländischen Gerichte denselben die Vollstreckbarkeit zusprechen.

Art. 1211. Die Gesuche um Vollstreckung von Urteilen fremdländischer Gerichte im Fürstentum sind, unabhängig von der Gattung der Sache und dem Betrage der Forderung, an dasjenige Kreisgericht zu richten, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Art. 1212. Dem Gesuche müssen beiliegen:

1. Die Urteilsabschrift, von dem Gerichte, welches das Urteil erlassen, beglaubigt und mit der Vollstreckungsklausel oder der Bestätigung seitens desselben Gerichts versehen, dafs das Urteil der Vollstreckung fähig ist. Diese Akten müssen von dem fürstlichen Ministerium des Äufsern beglaubigt sein und die in dem Art. 196 d. Civilprozefsordnung Punkt 2 und 5 erwähnten unerläfslichen Beilagen (Art. 196 Punkt 2: Übersetzungen von den in fremder Sprache geschriebenen Dokumenten; Punkt 3: die Vollmacht, wenn das Gesuch vom Vertreter eingebracht wird; Punkt 5: Abschriften von der Klage und von allen Beilagen derselben in den der Anzahl der Beklagten *in causa* entsprechenden Ausfertigungen, handschriftlich beglaubigt vom Kläger oder von derjenigen Person, welcher derselbe wegen Schriftunkundigkeit oder Krankheit die Unterfertigung anvertraut hat) enthalten.

Art. 1213. Der Beklagte wird auf Basis der allgemeinen Gerichtsordnung vor Gericht gerufen.

Art. 1214. Über die Gesuche um Vollstreckung von Urteilen fremdländischer Gerichte wird summarisch entschieden.

Art. 1215. Die Gerichte treten bei der Verhandlung über diese Angelegenheiten in die meritorische Beurteilung der abgeurteilten Streitsache nicht ein, sie beurteilen blofs, ob das Urteil nicht Bestimmungen enthalte, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder nach den Gesetzen des Landes nicht zulässig sind.

Art. 1216. Die auf solcher Grundlage gefafsten Beschlüsse gelangen nach den im Fürstentum gültigen allgemeinen Gerichtsvollzugsvorschriften zur Ausführung.

Art. 1217. Die Urteile fremdländischer Gerichte werden im Fürstentum nicht vollstreckt und sind wertlos, wenn damit Ansprüche ans Eigentums- oder anderen Sachenrechten auf im Fürstentum belegene Güter zugesprochen werden.

2. Reglement, betr. die Ausführung des Gesetzes über Handels- und Industriemarken, vom 20. April/2. Mai 1893. (Bulg. Amtszeitung Nr. 90 vom 29. April / 11. Mai 1893; D.H.A., 1893 I, S. 477).

Die Eintragung der Marken mufs auf persönliches Verlangen der Interessenten erfolgen, doch können letztere auch durch Bevollmächtigte dieselbe vornehmen lassen. Die betreffenden Vollmachten müssen in notarieller Form ausgestellt sein und sind von den zuständigen Bezirkspräfekturen zu den betreffenden Gesuchen der Antragsteller zu nehmen.

Frankreich.

1. Gesetz über Seeunfälle und Schiffszusammenstöfse vom 10. März 1891 (Stoerk a. a. O. p. 78).

2. Cirkular des Siegelbewahrers, betreffend die Ersuchschreiben auswärtiger Civil- und Handelsgerichte an die französischen Tribunale, vom 19. Dezember 1891 (Stoerk a. a. O. p. 598).

3. Gesetz vom 8. August 1893, betreffend den Aufenthalt der Fremden in Frankreich und den Schutz der internationalen Arbeit.

(Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Fuld* in Mainz.)

Art. 1. Jeder Fremde, welcher ohne zum Wohnsitz in Frankreich zugelassen zu sein, in einer Gemeinde ankommt, um daselbst Handel oder Gewerbe zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, mufs auf der Bürgermeisterei eine Erklärung über seinen Aufenthalt abgeben binnen acht Tagen nach seiner Ankunft, in der er seine Identität glaubhaft zu machen hat. Zu diesem Zwecke wird auf den Bürgermeistereien ein Verzeichnis zur Einregistrierung der Fremden angelegt, dessen Form durch Verfügung des Ministeriums festgesetzt wird. Einen Auszug aus dem Register in der Form der Auszüge aus dem Civilstandsregister erhält der Fremde, welcher die Erklärung abgiebt. Verändert derselbe seinen Aufenthaltsort, so hat er die Bescheinigung über die Anmeldung auf der Bürgermeisterei des neuen Aufenthaltsortes binnen zwei Tagen nach seiner Ankunft vorzuzeigen und bestätigen zu lassen.

Art. 2. Wer wissentlich einen Fremden beschäftigt, der nicht im Besitze einer Bescheinigung über die Anmeldung ist, wird mit den auf die Polizeiübertretung gesetzten Strafen bestraft.

Art. 3. Ein Fremder, welcher unterläfst, rechtzeitig die vorstehend bezeichnete Erklärung abzugeben oder welcher der Polizei die Bescheinigung auf ihre Forderung verweigert, unterliegt einer Strafe von 50 bis 200 Franken; wer wissentlich eine falsche oder ungenaue Erklärung abgiebt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 300 Franken bestraft, aufserdem kann demselben der Aufenthalt auf französischem Gebiet für eine bestimmte Zeit oder auch mit unbestimmter Dauer untersagt werden. Ein Fremder, der aus Frankreich ausgewiesen ist, wird, wenn er ohne Erlaubnis der Regierung zurückkehrt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; nach Verbüfsung der Strafe wird er an die Grenze gebracht. Art. 463 des Strafgesetzbuches findet auf gegenwärtiges Gesetz Anwendung.

Art. 4. Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fliefsen in die Gemeindekasse der Gemeinde des Ortes, an welchem der verurteilte Fremde seinen Aufenthalt hatte.

Art. 5. Den Fremden, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes in Frankreich sind und unter die Bestimmung des Art. 1 fallen, wird eine Frist von einem Monat gewährt, um der ihnen auferlegten Verpflichtung nachzukommen.

Grofsbritannien.

1. K. Verordnung vom 16. Mai 1893, Ausdehnung der in Britisch-Ostindien geltenden Gesetzgebung, betreffend den Marken-, Muster- und Patentschutz, sowie das Urheberrecht, auf Zanzibar (D.H.A. 1893 I, S. 484).

2. Markenschutzgesetze von Neusüdwales (D.H.A. 1893 I, S. 485):

a. Gesetz vom 26. Mai 1865, betreffend die Verhütung der betrügerischen Zeichnung von Waren und die Eintragung der Handelsmarken.

b. Gesetz vom 17. April 1893, betreffend die Abänderung des Handelsmarkengesetzes von 1865.

3. Markenschutzgesetz für die Kolonie Südaustralien vom 17. Dezember 1892 (D.H.A. 1893 I, S. 681).

Kongo.

Fremdengesetz vom 20. Februar 1891 (*Bulletin officiel de l'etat du Congo, avril 1891, Stoerk* a. a. O. p. 33):

Art. 1. Der Ausländer, welcher sich im Gebiete des Kongostaates befindet, hat für seine Person, wie für sein Vermögen, den vollständigen Genufs der bürgerlichen Rechte.

Art. 2. Zustandsrechte und Handlungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz des Heimatsstaates, und wenn solcher unbekannt, nach dem Gesetze von Kongo.

Art. 3. Für die Rechte an Sachen, bewegliche wie unbewegliche, ist das Gesetz des Ortes, wo sich die Sachen befinden, mafsgebend.

Art. 4. Letztwillige Verfügungen sind bezüglich der Form dem Gesetze des Errichtungsorts, bezüglich Inhalt und Wirkung dem Gesetze des Heimatsstaates des Verfügenden unterworfen.

Der Ausländer, welcher im Kongogebiete eine letztwillige Verfügung errichtet, kann auch nach der Form seines Heimatsgesetzes testieren.

Art. 5. Für die Form der Rechtsgeschäfte unter Lebenden gilt das Gesetz des Errichtungsortes fakultativ mit dem Heimatsgesetz.

Vorbehaltlich gegenteiliger Willenskundgebung der Kontrahenten werden Verträge, anlangend deren Inhalt, Wirkung und Beweis, nach dem Rechte des Erfüllungsortes beurteilt.

Obligationen, welche aus Quasikontrakten, Delikten oder Quasidelikten entstanden, sind den Gesetzen des Ortes der That unterworfen.

Art. 6. Die Eheschliefsung ist beherrscht:

bezüglich der Form vom Rechte des Ortes der Eingehung der Ehe;

bezüglich der Wirkungen für die Person der Ehegatten vom Gesetze des Heimatsstaates, dem der betreffende Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte;

bezüglich der Wirkungen für die Person der Kinder vom Heimatsgesetze des Vaters im Zeitpunkte der Geburt;

bezüglich der Wirkungen für das Vermögen in Ermangelung eines Ehevertrages durch das Gesetz der ersten Niederlassung der Ehegatten, vorbehaltlich des Nachweises einer gegenteiligen Absicht der beteiligten Ehegatten.

Art. 7. Die Ehegatten können die Trennung der Ehe nur verlangen, wenn deren Heimatsgesetz solches zuläfst.

Die Scheidung kann nur aus Gründen, welche im Gesetze des Kongostaates vorgesehen sind, ausgesprochen werden.

Art. 8. Den Strafgesetzen, wie den Polizeigesetzen und den Gesetzen über die öffentliche Sicherheit sind die Ausländer, welche sich im Kongostaate aufhalten, unterworfen.

Art. 9. Ausländische Gesetze und Urteile, desgleichen Privatverträge, haben keine Wirkung im Kongostaate, wenn sie gegen das öffentliche Recht

dieses Staates oder dessen im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit erlassenen Gesetze verstofsen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Österreich.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Januar 1894, Z. 220, betreffend die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Verstorbenen gelegentlich der Todfallsaufnahme (J.M.V.Bl. 1894, S. 11).

Die Gerichte sind angewiesen, dahin zu wirken, dafs, wenn Anhaltspunkte für die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit vorhanden sind, schon bei der Todfallsaufnahme festgestellt werde, welche Staatsangehörigkeit dem Verstorbenen zukam, oder ob sich dieselbe nicht ermitteln lasse, insbesondere auch die Gerichtskommission (Notare) in diesem Sinne zu instruieren, und jedenfalls bei Erledigung der Todfallsaufnahme auf diesen Umstand besonders Bedacht zu nehmen.

2. Verordnung des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 30. Dezember 1893, Z. 31516 (L.G.Bl. für Tirol und Vorarlberg, 1894, St. II, No. 2), mit welcher zur Durchführung des Fischereigesetzes für Vorarlberg vom 21. Februar 1889 (L.G.Bl. 1891 Nr. 27) zufolge der internationalen Übereinkunft d. d. Bregenz 5. Juli 1893 neue fischereipolizeiliche Vorschriften gegeben werden.

3. Kais. Verordnung vom 31. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 64), wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1890 (R.G.Bl. No. 218), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreich-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten Gemischten Gerichte vorläufig bis 1. Februar 1899 verlängert wird.

Schweiz.

Kreisschreiben der Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend die Legalisation der den schweizerischen Gesandten zuzusendenden Aktenstücke vom 17. Januar 1894 (Bund.Bl. 1894 I S. 107).

Aktenstücke, insbes. Civilstandsurkunden, welche den schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulaten zugesendet werden, sind stets von der betreffenden kantonalen Kanzlei zu legalisieren.

Internationale Verträge.

1. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 269 ff.), vom 1. Januar 1894 ab an Stelle des Handelsvertrags vom 6. Januar 1883 getreten.

Art. I. Zwischen den Gebieten der beiden vertragschliefsenden Teile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes geniefsen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniefsen oder geniefsen werden.

Art. II. Demgemäfs sollen die Angehörigen jedes der vertragschliefsenden Teile gegenseitig in dem Gebiet des andern in gleichem Mafse wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder teilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäft jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen, zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniefsen.

Es ist selbstverständlich, dafs hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile nach Mafsgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Das Schlufsprotokoll vom gleichen Tage bestimmt zu Art. II des Vertrages:

1. Die Bestimmungen im Art. II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apo-

theken- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausiergewerbe und andere ausschliefslich im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen.

2. Die im Schlufssatze des Art. II bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Teiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können. Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jeden anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die k. serbische Regierung auf die Wünsche soviel möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden. Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Art. II des Schlufsprotokolls zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Art. II werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

2. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien, betreffend den gegenseitigen Marken- und Musterschutz, vom 21./9. August 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 317); vom 1. Januar 1894 ab an Stelle des Übereinkommens vom 30. Juni bezw. 3. Juli 1886 getreten.

Nach Art. 1 geniefsen die Angehörigen des einen der vertragschliefsenden Teile in dem Gebiete des andern in Bezug auf den Schutz von Mustern und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen. Art. 2 stellt den Angehörigen im Sinne der Vereinbarung gleich andern Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben. Art. 3—6 enthalten Bestimmungen über die Anmeldung und die bezüglichen Fristen und über die Eintragung.

3. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 1 ff.), mit dem 1. Januar 1894 in Kraft getreten.

Nach Art. 2 sollen bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräufsern, die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates geniefsen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden. Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Laut der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten vor Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen Erklärungen vom 3./15. Oktober bezw. 16. Oktober 1893 waltet Einverständnis darüber ob, dafs, da

die allgemeinen Festsetzungen des Vertrages nur die physischen und nicht die juristischen Personen im Auge haben, die Gewährung der Erlaubnis zur Niederlassung und die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile gegründet sind, im Gebiete des anderen Teiles den Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten bleiben.

4. Handelsabkommen zwischen Frankreich und Serbien vom 5. Juli / 28. Juni 1893 (Journal officiel vom 26. Juli 1893, D.H.A. 1893 I, S. 504).

Enthält lediglich die Meistbegünstigungsklausel.

5. Übereinkommen zwischen Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 28. Oktober 1892 ist durch k. ital. Verordnung vom 12. Januar 1893 genehmigt worden (D.H.A. 1893, I S. 543).

6. Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen Frankreich und Columbien vom 30. Mai 1892 (D.H.A. 1893 I, S. 794).

Enthält lediglich die Meistbegünstigungsklausel.

7. Handelsvertrag zwischen Grofsbritannien und Serbien vom 28. Juni / 10. Juli 1893 (D.H.A. 1893 I, S. 780).

Nach Art. 3 geniefsen die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschliefsenden Teile in den Staaten des andern in Bezug auf das Eigentum an Fabrik- und Handelsmarken, Firmen oder anderen den Ursprung oder die Beschaffenheit der Waren kennzeichnenden besonderen Marken oder die gewerblichen Modelle und Muster denselben Schutz und sind denselben Förmlichkeiten unterworfen, wie die Landesangehörigen oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

8. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Portugal vom 27. März 1893 (D.H.A. 1893 I, S. 756).

9. Der *Nouveau Recueil général de Traités (Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens)* von Professor Dr. *Felix Stoerk* enthält im 17. Bande zweiter Serie u. a. den Wortlaut nachbezeichneter Staatsverträge:

a. Auslieferungsverträge:

1. A.V. zwischen Grofsbritannien und Oranjestaat vom 20./25. Juni 1890 (p. 161);
2. A.V. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Columbien vom 7. Mai 1888 (p. 549);
3. A.V. zwischen Rufsland und Luxemburg vom 19./31. März 1892 (p. 607);
4. A.V. zwischen Grofsbritannien und Monaco vom 17. Dezember 1891 (p. 646);

5. A.V. zwischen Portugal und Kongo vom 27. April 1888 (p. 803);
6. Freundschafts- und Auslieferungsvertrag zwischen Italien und Bolivien vom 18. Oktober 1890 (p. 728).

b. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge:

1. Handelsvertrag zwischen Belgien und Egypten vom 24. Juni 1891 (p. 7);
2. Handelsvertrag zwischen Frankreich und Griechenland vom 14./24. Oktober 1890 (p. 74), und Erklärung betreffend die gegenseitigen Handelsbeziehungen vom 8./20. Februar 1891 (p. 76);
3. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grofsbritannien und Paraguay vom 16. Oktober 1884 (p. 128);
4. Desgleichen zwischen Grofsbritannien und Mexiko vom 27. November 1888 (p. 188);
5. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grofsbritannien und den Niederlanden vom 15. August 1889 (p. 150);
6. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kongostaat vom 24. Januar 1891 (p. 577);
7. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Montenegro vom 18./30. Juni 1892 (p. 612);
8. Desgleichen zwischen Frankreich und Uruguay vom 4. Juli 1892 (p. 618);
9. Desgleichen zwischen Frankreich und Paraguay vom 21. Juli 1892 (p. 619);
10. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grofsbritannien und Muskat vom 19. März 1891 (p. 636);
11. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und der Dominikanischen Republik vom 18. Oktober 1886 (p. 663) und Additionalvertrag vom 5. Januar 1889 (p. 680);
12. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Griechenland vom 1. April 1889 (p. 690);
13. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Italien und Abessinien vom 2. Mai 1889 (p. 697) und Additionalvertrag vom 1. Oktober 1889 (p. 702);
14. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Italien und Oranjestaat vom 9. Januar 1890 (p. 705);
15. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Mexiko vom 16. April 1890 (p. 708);
16. Desgleichen zwischen Mexiko und Ecuador vom 10. Juli 1888 (p. 750);
17. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Mexiko und Japan vom 30. Oktober 1888 (p. 755);
18. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Mexiko

und der Dominikanischen Republik vom 29. März 1889 (p. 758);

19. Desgleichen zwischen Mexiko und Italien vom 16. April 1889 (p. 767);
20. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Portugal und China vom 1. Dezember 1887 (p. 787);
21. Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen Portugal und Dänemark vom 20. Dezember 1887 (p. 800);
22. Handelsvertrag zwischen Rumänien und der Türkei vom 22. November 1887 (p. 811);
23. Desgleichen zwischen Rumänien und Serbien vom 3. März 1890 (p. 814);
24. Desgleichen zwischen Rumänien und Grofsbritannien vom 1./13. August 1892 (p. 833);
25. Desgleichen zwischen Rumänien und Italien vom 23./11. Dezember 1892 (p. 837).

c. Litterarvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. Juli 1890 (p. 1).

d. Marken- und Musterschutzverträge:

1. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Handels- und Fabrikmarken, zwischen Italien und Rufsland vom 9. Mai 1891 (p. 739);
2. Vertrag über Marken- und Musterschutz zwischen Grofsbritannien und Rumänien vom 4. Mai 1892 (p. 833).

e. Übereinkunft, betreffend die Kompetenz der Konsuln in Erbschaftsfällen, zwischen Italien und der Schweiz vom 28./30. März 1889 (p. 685).

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Verordnung des kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger vom 4. November 1893 (Deutsches Kolonialblatt 1894, S. 41).

Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlafs vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen (§ 1).

Bei jedem Erbfall hat der Bezirksamtmann von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen und, wenn derselbe auf Erben der ersten Klasse übergeht, 2 Prozent von dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen 5 Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen

die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen (§ 2).

Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer 5 Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlafsregulierung erhoben (§ 3).

Zur Unterstützung des Bezirksamtmanns bei der Nachlafsregulierung sind bei jedem Bezirksamt je drei bis vier Leute von jeder Sekte bezw. Kaste der Araber, Inder, Mrimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt, welche insbesondere die Schulden festzustellen, Aktiven beizutreiben, Schulden zu zahlen haben (§§ 4 u. 5).

Hat der Erblasser jemanden zum Testamentsvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bezw. Kaste die vorgenannten Handlungen vorzunehmen. Die Kommission kann aus ihrer Mitte selbst oder mit Genehmigung des Bezirksamtmanns andere Personen zu Testamentsvollstreckern ernennen (§ 7).

Ist der Nachlafs völlig reguliert, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbverteilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung erteilt (§ 8).

2. Abkommen zwischen **Deutschland** und **England** über die **Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten** vom 15. November 1893 (D. Kol. Bl. 1893 S. 531).

Vermischte Mitteilungen.

1. **Vollziehung von Urteilen österreichischer Gerichte gegen in Bulgarien lebende österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenossen**[1]. Nach einer in der Wiener Zeitung vom 25. Januar 1894 enthaltenen Verlautbarung des k. u. k. Ministeriums des Äufsern werden Urteile österreichischer oder ungarischer Gerichte gegen in Bulgarien lebende österreichische oder ungarische Staatsangehörige oder Schutzgenossen über Requisition dieser Gerichte entweder von dem betreffenden

---

1) Über die Vollstreckung der fremdländischen Urteile durch die bulgarischen Gerichte s. oben S. 195.

Konsularamte selbst exequirt oder, es wird von letzterem die Exekutionsvorlage durch das kompetente bulgarische Gericht im Dienstwege veranlaſst, je nach dem Aufenthaltsorte des Exekuten. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daſs diese Exekutionsführung nur den Mobiliarbesitz des in Bulgarien lebenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen treffen kann, während jede gerichtliche Ingerenz in Bezug auf das in Bulgarien liegende unbewegliche Eigentum von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen laut den bestehenden Konventionen mit der Türkei nur den Lokal- als Saalgerichten vorbehalten ist. (Öst. JMV. Bl. 1894 S. 20.)

2. Die in Österreich erfolgte Trennung einer katholischen Ehe von Tisch und Bett giebt im deutschen Reich der Ehefrau nicht das Recht, an Stelle des Namens ihres Ehemannes den Familiennamen anzunehmen. (Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.) Eine im Jahre 1867 von dem damals zuständigen österreichischen Ehegerichte rechtskräftig von Tisch und Bett getrennte katholische Frau hatte inzwischen in Preuſsen ihren Wohnsitz genommen, auch das Staatsbürgerrecht erworben und suchte bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden um die Erlaubnis nach, ihren Familiennamen an Stelle des Namens ihres Ehemannes führen zu dürfen. Dieser Antrag wurde jedoch unterm 14. Juli 1892 abgelehnt, weil das gedachte Urteil nicht auf Scheidung, sondern nur auf Trennnng von Tisch und Bett laute. In ihrer Beschwerde führte die Gesuchstellerin aus, in bürgerlicher Hinsicht stehe bei Katholiken die beständige Trennung von Tisch und Bett der Scheidung gleich und äuſsere dieselben Wirkungen, wie dies schon früher stets anerkannt worden und nach § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht bezweifelt werden könne; dies ergebe sich auch aus § 17 Civilprozeſsordnung. Der Kgl. Preuſsische Staatsminister des Innern hat jedoch lediglich unter Hinweis auf das Motiv des Kgl. Regierungspräsidenten dessen Bescheid bestätigt. (Frankf. Rundschau XXVI S. 252.)

3. Ein neuer Gebührentarif für die von den russischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande vorzunehmenden Beglaubigungen ist mit 1. Januar 1894 in Kraft getreten. So beträgt nach dem desf. Tarif der russischen Gesandtschaft in der Schweiz die Gebühr für Ausfertigung eines Geburts-, Todes-, Lebens-, Identitäts-, Ehe- oder Krankheitsscheines 8 Fr., für Beglaubigung von Vollmachten 8 Fr., für Bescheinigung, daſs eine Abschrift dem Original entspricht, per Blatt 4 Fr., für Bescheinigung, daſs eine Übersetzung dem Original entspricht, per Blatt 8 Fr.

4. Umfang der väterlichen Gewalt beim Wechsel der Staatsangehörigkeit des Vaters. (Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat *Neubauer* in Berlin.) Überwiegend wird gelehrt, der Wechsel in der Staatsangehörigkeit habe auch den Wechsel der durch die Gesetze des Staates bedingten Rechte des Vaters zur Folge. Bekanntlich besteht aber eine erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber, ob das neue Recht auf das gesamte Vermögen des Kindes (*Savigny*, *System*, VIII S. 338, *Unger* I Nr. 23 S. 195, auch *Stobbe* (2. Ausg.) Nr. 34 VII. Anm. 32 — er hat die frühere Auffassung aufgegeben, — *Fiore* (2. Ausg.) Nr. 71 S. 101, *Despagnet*, *précis de droit intern.*, Paris 1886, Nr. 361, *Durand*, *essai de droit intern.* Nr. 170, 171 S. 350 ff., 353 — Durand will die Nationalität des Kindes entscheiden lassen und glaubt dadurch zu erreichen, dafs der Vater seine Befugnisse nicht wandeln könne —) oder nur auf dasjenige Vermögen sich erstreckt, welches unter seiner Herrschaft erworben wird. Für die letztere Ansicht vergl. *v. Bar* (2 Ausg,) § 202 Bd. 1 S. 555 ff., anscheinend auch *Windscheid* Bd. 1 N. § 35 Anm. 11, obschon letzterer sich ausdrückt: „die . . . von ihrem Fortbestande unabhängigen Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.“ *v. Bar* beruft sich für seine Ansicht auf *Bouvier*, cap. 22 Nr. 17 ff., *Merlin*, *répert.* unter *puissance paternelle* VII § 2 und *Esharton* S. 257 (betrifft lediglich illegitime Kinder), endlich auch eine von *Story* S. 463a mitgeteilte Entscheidung (diese behandelt ein in England bestimmtes Vermächtnis der holländischen Mutter). Freilich giebt die erstere Auffassung die Rechte der Kinder in gewissem Umfange der Willkür des Vaters preis, da er durch Änderung der Staatsangehörigkeit seine Rechte an dem Kindesvermögen vermehren oder auch — z. B. zur Benachteiligung seiner Gläubiger — vermindern kann. Trotzdem dürfte die erstere Auffassung den Vorzug verdienen. In diesem Sinne beantwortet auch die erste Kommission zur Ausarbeitung eines Deutschen Gesetzbuches die Frage (Prot. S. 11541). Der Antrag, eine Ausnahme dahin zu bestimmen, dafs es bei der früher eingetretenen Beendigung, Ausschliefsung oder Beschränkung der Gewalt des Vaters (der Eltern) sein Bewenden behalte, ist abgelehnt worden, weil es für bedenklich erachtet wurde, jene Beendigung, Ausschliefsung oder Beschränkung der Gewalt als ein wohlerworbenes Recht des Kindes anzusehen, und weil die väterliche Gewalt in den einzelnen Staaten zu verschieden geordnet sei. Diese Verschiedenheit tritt besonders hervor, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einiger wichtiger ausländischer Rechtsgebiete in Betracht gezogen werden.

Das Österr. Gb. (§§ 149 ff.) räumt dem Vater nur die Verwaltung, nicht die Nutzniefsung des Kindesvermögens ein; nach den §§ 152, 244 ist nicht gestattet, dafs etwas von dem Vermögen des Kindes ohne Genehmhaltung der Vormundschaft veräufsert oder dafs ohne eine solche Genehmhaltung eine Verpflichtung für das Kind übernommen wird. — In der Schweiz entscheiden hierfür die Kantonalgesetze, vergl. Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1881 Art. 1 mit

Obl. R. Art. 30; im einzelnen z. B. Gesetzbuch von Zürich Nr. 261, 262 älterer Fassung und §§ 664—666 in der Fassung von 1887 (bewegliches Gut kann der Vater, der das Vermögen verwaltet und das Kind nach aufsen vertritt, gültig veräufsern und verpfänden, für die Veräufserung oder Verpfändung von Liegenschaften, Erbschaften oder verfangenem Gute bedarf er der Zustimmung eines zu diesem Behufe bestellten aufserordentlichen Vormundes), ferner von Zug § 52 (Erfordernis der Zustimmung eines aufserordentlichen Vormundes für Veräufserungen oder Verpfändungen von Liegenschaften, Erbschaften, verfangenem Gute u. s. w.), von Solothurn § 269 (Einwilligung der Waisenbehörde zur Veräufserung von Liegenschaften), von Graubünden § 60 (vormundschaftliche Genehmigung zur Verpfändung oder Veräufserung von Liegenschaften), von Luzern § 72 (die Waisenbehörde übt die Rechte aus, welche dem Eigentümer gegen den Nutzniefser zustehen, vergl. §§ 346 ff.), von Bern Stz. 153 mit 235, 257 (Weisung der Vormundschaftsbehörde für neue Einrichtungen in Ansehung des Vermögens, die wichtige Folgen haben können), 274 ff. (Veräufserungen und Erwerb von Liegenschaften), u. s. w., neuestes St. Gallener Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 24. Mai 1888 Art. 74, 75 (Genehmigung des Waisenrates oder des Regierungsrates). — Vergl. auch Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, 1886, Bd. 1 S. 443 ff. und 465 ff. Für das Französische Recht bestimmt der Art. 389 C. c., der Vater sei Verwalter des persönlichen Vermögens der Kinder. Wegen seiner Befugnisse betreffend Veräufserungen und Belastung von Immobilien vergl. Art. 457 ff. Vergl. hierzu *Zachariae-Dreyer* § 459 Bd. III § 455 und S. 99 Bd. I S. 264 Anm. 8. Danach ist streitig, ob der Art. 457 eine Ausnahme enthält. *Aubry & Rau* § 123, Text und Anm. 8, 9, 21, 22, sowie *Demolombe* VI, No. 446 nehmen an, in den Fällen des Art. 457 sei eine Mitwirkung des Familienrates erforderlich, *Laurent* IV, No. 303 bis 305, 313, 314 verneint. Der Wortlaut im Eingange des Art. 457 *(le tuteur même le père ou la mère)* läfst die Verneinung auffallend erscheinen. Das R.G. folgert sogar aus diesem Art. 457, Entsch. 11 S. 348, dafs der Familienrat befugt sei, die Verfügungsgewalt des Vaters über den Erlös veräufserter Immobilien zu beschränken. Andere Schriftsteller (*Marcadé* II No. 150) und viele Praktiker nehmen an, der Vater bedürfe einer Autorisation seitens des Gerichtes; hierfür spricht sich ein Urteil des Kassationshofes vom 2. Mai 1865, *Sirey* 65, 206, aus. *Dreyer* vertritt die Meinung, der Vater könne die im Art. 457 erwähnten Geschäfte ohne jede Autorisation vornehmen; dafür sei noch geltend zu machen, dafs ein beschränkender Schlufssatz im Entwurfe des Art. 389 später weggelassen sei; in Ansehung der Mobilien sei der Vater nicht an die Vorschrift des Art. 452 gebunden, selbst Art. 451 letzte Hälfte und Art. 472, 474, 475 seien nicht anwendbar in Ansehung der Forderungen des Vaters an das Kind; *Aubry & Rau* § 123, Anm. 48, 49, 50, *Laurent* IV No. 319.

Die dem Code civil folgenden Schweizer Gesetzbücher sprechen

sich meist deutlich im Sinne von *Marcadé* aus. So z. B. das von Waadtland Art. 213 mit Art. 253 ff. (hier erhellt dies aus Art. 253 Abs. 2, in welchem hervorgehoben wird, die Anhörung der Verwandten (*parents*) sei nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Ermächtigung seitens des Friedensrichters nachsuchen); das von Neuenburg, Art. 280 mit 318 ff. (der Vormund, auch der Vater oder die Mutter könne nicht Darlehen für den Minderjährigen aufnehmen, noch dessen Immobilien veräufsern oder belasten, noch Immobilien für ihn erwerben ohne vorgängige vormundschaftliche Ermächtigung; letztere sei nur im Falle unbedingter Notwendigkeit oder offenbaren Vorteils zu erteilen); das von Tessin in älterer Fassung Art. 103, in neuerer Fassung Art. 151 (1882), mit Gesetz vom 6. Juni 1846, Art. 10 unter b (Überwachung der Substanzveräufserung und guter Anlage des Vermögens); so weiter das von Freiburg Art. 205 (Darlehen, Schulden, Pfandbestellung, Erwerb und Veräufserung von Immobilien, Bestellung von Hypotheken und Grundgerechtigkeiten, Neubauten und erhebliche Ausbesserungen bedürfen der Genehmigung des Friedensrichters), das von Wallis Art. 173 (Güter dürfen nur im Falle der Not oder der anerkannten Nützlichkeit mit Gutheifsung des Waisenamtes veräufsert, verpfändet oder mit einer Hypothek beschwert werden).

Das Gesetzbuch von Italien Art. 224 erklärt den Vater für den gesetzlichen Vertreter und Verwalter des Vermögens seiner Kinder, verbietet ihm aber Veräufserung, Verhypothezierung und Verpfändung, Eingehung von Darlehnsverträgen oder anderen Verträgen, die über die Grenzen der einfachen Verwaltung hinausgehen, aufser im Falle der Not oder offenbarer Nützlichkeit für das Kind selbst und auf Grund einer Ermächtigung durch das Gericht.

Das Gesetzbuch von Spanien Art. 159 ff., insbesondere Art. 163, 164, erklärt die Eltern für Verwalter und Niefsbraucher des Vermögens ihrer Kinder und unterwirft sie allen Pflichten eines Niefsbrauchers und Verwalters, verbietet ihnen aber Verpfändung und Veräufserung von Immobilien aufser aus Gründen der Nützlichkeit oder Notwendigkeit und auf Grund der Ermächtigung durch den Richter des Wohnsitzes nach Anhörung des Staatsfiskals (*Ministerio fiscal*), vorbehaltlich der Vorschriften des Hypothekengesetzes wegen der Wirkungen der Übertragung (*transmissión*).

Das Gesetzbuch von Portugal Art. 150 gestattet dem Vater bezw. der Mutter, Vermögen (*bens*) der Kinder nur im Falle dringender Not oder offenbaren Vorteils für den Minderjährigen mit vorgängiger gerichtlicher Ermächtigung, nach Anhörung des Staatsfiskals, zu veräufsern oder zu verpfänden oder auf andere Weise zu verpflichten (*obrigar*).

In betreff des englischen Rechts lehrt *Blackstone* I S. 436, der Vater sei der natürliche Vormund des Kindes, aber sein Recht sei ein rein persönliches auf die Aufsicht über die Person beschränktes Recht. Falle dem Kinde Vermögen zu, so sei der Vater nur Vormund

und müsse wegen des Ertrags (*profits*) dem Kinde Rechnung legen. S. 437 erwähnt er des Lehnsvormundes (*guardian in socage*) für gewisse Güter mit dem Bemerken, dafs als unzulässig angesehen sei, die Person des Kindes demjenigen anzuvertrauen, der möglicherweise des Kindes Erbe sein werde. Das Kind, welches vierzehn Jahre alt ist, kann sich selbst einen Vormund wählen; nach *Blackstone* (S. 436) ist dies in der Praxis nicht üblich und soll nur für den Heiratskonsens Bedeutung haben. Übrigens berichtet er (S. 441), dafs wegen der schwierigen und lästigen Rechnungslegung viele Vormünder sich stets an das Gericht wenden und unter dessen Leitung (*direction*) handeln, auch den Beamten alljährlich Rechnung legen.

Soweit zu ermitteln war, soll auch den Rechten derjenigen nord-amerikanischen Staaten, welche an das englische Recht sich anlehnen, eine Befugnis des Vaters oder der Mutter, Vermögen ihrer Kinder zu verwalten, geradezu unbekannt sein, während doch die Eltern befugt sind, für den Fall ihres Todes einen Vormund zu berufen, vergl. *Kent*, Bd. 2, S. 203 ff. *Kent* erwähnt, S. 205, der Vater — und in gewissen Fällen die Mutter — habe als Lehensvormund (*guardian in socage*), also in Ansehung gewisser Grundstücke, ein Recht auf die Innehabung dieses Vermögens des Kindes und die Befugnis, davon den Ertrag (*rents and profits*) in Anspruch zu nehmen. *Walker*, (*introduction to American law*), der sich vorzugsweise mit dem Rechte von Ohio befafst, drückt sich S. 266 dahin aus, der Vater könne, sofern er nicht gesetzmäfsig als Vormund zugewiesen (*appointed*) sei, das nicht durch des Kindes Arbeit erlangte Sondervermögen des Kindes nicht verwalten (*control*). Entsprechend sagt das Gsb. von California (1886) § 202, dem Vater als solchem stehe nicht die Verwaltung (*control*) des Eigentums des Kindes zu. Nach § 249 kann ein bestellter Vertreter Eigentum (*property*) nicht ohne Genehmigung des oberen Gerichts verkaufen; verwiesen wird auf *code civ. proc.* 1777 ff. Indessen haben einzelne Staaten Vorschriften angenommen, welche eine andere Auffassung verraten. So z. B. die *Rev. stat.* von Missouri (1879) *sect.* 2260. Danach soll derjenige Elternteil, welcher Vermögen verwaltet, das nicht von ihm herrührt, Sicherheit bestellen und Rechnung legen, wie andere Vormünder. Der *code* von Georgia (1873) § 1802 ff. bezeichnet den Vater als natürlichen Vormund; nach dem § 1828 mit § 2554 ff. können Immobilien nur unter Leitung des Gerichts (*Ordinary*) öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Gsb. von Virginia (1873) Kap. 123 S. 928, Kap. 124 S. 931 ff. läfst gleichfalls den Verkauf nur auf Grund eines näher geregelten prozessualischen Verfahrens zu.

Das dem Französischen *code civil* nahe stehende Gsb. von Louisiana, 1838, giebt zwar dem Vater den Niefsbrauch am Kindesvermögen und legt ihm die Verpflichtungen des Niefsbrauchers auf, Art. 239, 240; nach Art. 267 ist der Vater natürlicher Vormund. Nach Art. 334 ff. bedarf er zur Veräufserung oder Verpfändung von Immobilien der Zustimmung des Familienrates, der zu prüfen hat, ob die

Maſsregel unbedingt nötig oder offenbar vorteilhaft, auch dann soll der Richter bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen öffentlich meistbietend zu verkaufen ist. Nach Art. 338 muſs zur Uebertragung des Miteigentums an den Vater oder die Mutter ein besonderer Vormund bestellt werden, dessen Zustimmung ebenso wie die des Familienrates erforderlich, falls diese die Veräuſserung als im Interesse des Kindes liegend erachten.

In Ansehung der Verfügung über Grundstücke entscheidet ausweislich der Litteratur dieser Rechte für die Frage der Verfügungsmacht des Vaters das Recht der belegenen Sache, vergl. *Story* § 463, *Phillimore* IV, 528, *Wharton* § 255, *Westlake* § 8, abweichend von *Savigny,* System VIII, S. 338, *Unger* I, S. 195, *Laurent* 6, Nr. 1 ff., welche die Gesetze des Wohnsitzes anwenden wollen, und von *Durand,* 1884, Nr. 171, S. 352, 353, *Weiſs,* 1890, S. 574, Anm. 2, welche die Gesetze der Nationalität für maſsgebend erachten.

Von Interesse dürfte sein, daſs der Vertrag von Montevideo, vergl. *Goldschmidts* Zeitsch., Bd. 39, S. 492 ff., Bd. 1 dieser Zeitschrift, S. 339 ff. Art. 15 mit Art. 6 trotz der Annahme des Grundsatzes, in Ansehung der Handlungsfähigkeit sei der Wohnsitz maſsgebend (Art. 1), bestimmt, die Rechte, welche die väterliche Gewalt am Vermögen des Kindes verleihe, die Veräuſserung der Güter und andere auf diese Bezug habende Rechtsgeschäfte richteten sich nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem die Güter sich befinden. Von den Gesetzbüchern der am Vertragschlusse beteiligten Staaten bestimmen, soweit sich hat ermitteln lassen:

Das Gsb. von Bolivia bestimmt in den Art. 193, 235, wie der französische c. c. Art. 389, 457. Das Gsb. von Peru Art. 284 ff., insbesondere Art. 284, Nr. 5, 6 und 295 begnügt sich, dem Inhaber der väterlichen Gewalt Verwaltung und Nieſsbrauch zu gewähren, und ihm bei der Verwaltung die Verpflichtungen, wie dem Nieſsbraucher aufzuerlegen. Auch die *consolidaçao das leis civis,* 1867, für Brasilien begnügt sich, den Vater als Verwalter und Nieſsbraucher zu bezeichnen, Art. 174 ff.

Nach dem Gsb. von Chile, Art. 255, 256, darf der Vater Immobilien des Kindes in keinem Falle veräuſsern oder verpfänden (*hipotecar*) ohne Ermächtigung des Richters nach vorgängiger Prüfung der Sachlage, auch nichts verschenken, noch auf längere Zeit verpachten.

Das Gsb. von Uruguay, Art. 240, Nr. 1, 2, 5, verbietet dem Vater, unter Androhung der Nichtigkeit unter anderm Immobilien oder National-Renten, auſser im Falle der Not oder des offenbaren Nutzens des Kindes, zu veräuſsern, — in den ausgenommenen Fällen nur mit Ermächtigung seitens des Richters, der zuvor einen Vertreter (*defensor*) des Minderjährigen hören soll, — ferner die Bestellung oder Übertragung dinglicher Rechte und den Erlaſs.

Das Gesetzbuch von Argentinien beschränkt gleichfalls den Vater als Verwalter des Kindesvermögens sehr. In Buch I, *sect.* 2 a, Tit. 3, Art. 34—36, wird für nichtig und wirkungslos erklärt eine

Reihe von Rechtsgeschäften, sofern nicht eine Ermächtigung seitens des Richters des Wohnsitzes nachgewiesen ist, insbesondere Veräufserung von Immobilien und Staatspapieren, auch freiwilliger Erlafs von Rechten des Kindes, und sogar die Veräufserung von Viehherden, die sich auf ländlichen Grundstücken befinden.

In Bezug auf die übrigen amerikanischen Rechte hat sich nur folgendes ermitteln lassen:

Das Gesetzbuch von Venezuela von 1880, Art. 243, verbietet dem Vater jede Verpfändung, Belastung oder Veräufserung von Vermögensstücken *(bienes)* des Kindes, und jeden Akt, der die einfache Verwaltung überschreitet, aufser in Fällen offenbarer Notwendigkeit oder Nützlichkeit für das Kind, ohne vorgängige Ermächtigung durch das Gericht, erteilt auch dem Richter unter Androhung persönlicher Haftung die Anweisung, genau zu prüfen, und die Wiederanlegung des Erlöses zu kontrollieren.

Des Gesetzbuch von Salvador, Art. 259, 260, verbietet dem Vater Schenkungen, Verpachtungen auf lange Zeit, sowie Veräufserung und Verpfändung von Grundstücken des Kindes ohne vorgängige Ermächtigung durch den Richter und schreibt öffentlich meistbietenden Verkauf vor.

Das Gsb. von Ecuador bestimmt in Art. 249, 250, wie Chile, Art. 255, 256.

Das Gsb. von Costarika, Art. 133, untersagt die Veräufserung oder Belastung von Immobilien durch den Vater, aufser im Falle dringender Not oder augenscheinlichen Nutzens für den Minderjährigen; in den Ausnahmefällen mufs gerichtliche Ermächtigung nach Anhörung des Staatsvertreters *(Ministerio publico)* vorangehen.

Nach dem Gsb. von Mexiko (für den *distrito federal*), Art. 403, darf der Vater Immobilien, an welchen er Verwaltung und Niefsbrauch oder auch nur den letzteren hat, auf keine Weise veräufsern oder belasten *(gravar)*, aufser in Fällen offenbarer Not oder augenscheinlicher Nützlichkeit, und dann nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den zuständigen Richter.

Nach dem Gsb. von Guatemala, Art. 287, Nr. 5 mit Art. 2056, hat der Vater das Kindesvermögen gegen Sicherheitsleistung zu verwalten; Immobilien sollen auf den Namen des Kindes umgeschrieben werden. Nach Art. 297 darf der Vater nichts verschenken noch auf länger als fünf Jahre verpachten. Wenn er Vermögensstücke verschwendet, verliert er Verwaltung und Niefsbrauch (Art. 296).

Zeugnispflicht im internationalen Rechtsverkehr, hier Gegenseitigkeitsverhältnisse mit Grofsbritannien in Civilsachen. In meinem Aufsatze über „Zeugnispflicht im internationalen Rechtsverkehre“, Bd. 4 S. 11 dieser Zeitschrift, habe ich in einer Anmerkung dem Zweifel Ausdruck gegeben, ob namentlich in Ansehung von Zeugenvernehmungen nach den englischen Gerichtseinrichtungen wirklich Gegenseitigkeit besteht. Der Zweifel gründete sich auf eigene

bezügliche Erfahrungen in früherer Zeit. Nunmehr wird mir aber entgegnet, dafs jetzt ein bezüglicher Zweifel ausgeschlossen sei, weil durch ein neuerliches englisches Gesetz (19 u. 20 Victoria, c. 113) die englischen Gerichte ermächtigt worden sind, auf Ersuchen ausländischer Gerichte in den bei diesen ausländischen Gerichten anhängigen Civil- und Handelssachen Zeugen zu vernehmen. (Vgl. *Phillimore, international law, vol. IV, No. DCCC, L. XXXIII, p. 691.*)

Dr. v. Staudinger.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Johan Thytén,* Makes gäld enligt Svensk rättsutveckling; med hufvudsakligt afseende på makes före äktenskapet gjorda gäld; Lund, Gleerup, 1893, VIII, 172, ss. 8°.

Der Verfasser behandelt die Lehre von den ehelichen Schulden nach schwedischem Recht in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis auf die Gegenwart herab, mit besonderer Berücksichtigung der vorehelichen Schulden. Sein hauptsächliches Ziel bildet daher die Feststellung des gegenwärtig geltenden Rechts, welcher die geschichtliche Darstellung nur zu dienen bestimmt ist.

Schon die schwedischen Provinzialrechte stehen, mit einziger Ausnahme des Rechtes der Insel Gotland, auf dem Boden der allgemeinen Gütergemeinschaft. Landrechtlich bleibt dabei alles ererbte oder schon in die Ehe eingebrachte liegende Gut von Rechts wegen Einhandsgut, und auch einzelne andere Vermögensstücke können die gleiche Eigenschaft vermöge eines Rechtssatzes oder Vertrags erhalten; am gemeinen Gut ist ferner der Regel nach der Mann mit ²/₃, die Frau aber mit ¹/₃ beteiligt. Nach Stadtrecht dagegen ist aller Besitz der Ehegatten, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes ausbedungen ist, gemeines Gut, und haben an diesem beide Ehegatten gleichen Anteil. Demgemäfs sind auch alle Schulden der beiden Ehegatten, gleichviel ob voreheliche oder eheliche, gleichviel auch auf welche Weise und zu welchem Behufe entstanden, gemeine Schulden, mit Ausnahme nur der Wergeldsschulden; doch erweitern schon die im engeren Sinn schwedischen Rechte und die gemeinen Landrechte diese Ausnahme auf alle und jede Deliktsschulden. Ob aber der Verfasser mit Recht diese erweiterte Ausnahme auch auf die vom Manne nicht zum gemeinen Besten, sondern zu seinem ausschliefslichen Nutzen gemachten Vertragsschulden ausdehnt, dürfte doch sehr zweifelhaft, und die einschlägige Quellenstelle nur auf ganz unwirtschaftliche Schulden, wie z. B. Spielschulden, zu beziehen sein.

Erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt ein neuer Gesichtspunkt in Bezug auf die Schuldenhaftung sich geltend zu machen, indem man nunmehr zwischen ehelichen und vorehelichen Schulden zu unterscheiden anfing. Zweifel, welche sich dieserhalb in der Praxis erhoben, führten zur Erlassung eines Königl. Reskriptes vom 17. November 1669, welches den neuen Grundsatz aufstellte, dafs „die Hausfrau nicht mit den Schulden beschwert sein soll, welche der Mann vor der Ehe gemacht hat, und von welchen sie keinerlei Nutzen oder Anteil gehabt hat, sondern dafs diese von seinem Einhandsgut, welches er mit sich in die Gemeinschaft brachte, bezahlt werden sollen, sowie von seinem Anteil an dem von der Frau eingebrachten Gute."

Dieser Grundsatz ging auch in das Gesetzbuch vom Jahre 1734 über. Praktische Schwierigkeiten in dessen Handhabung führten aber mit der Zeit teils zu neuen Gesetzvorschlägen, teils zu verschiedenen Auslegungen der gesetzlichen Vorschrift in der Doktrin und Praxis, welche der Verfasser eingehend erörtert, indem er sich, wie es scheint mit Recht, für die Ansicht derjenigen entscheidet, welche eine genetische Aufteilung des ehelichen Vermögens fordern. Dabei werden die sehr verwickelten, und teilweise sehr bestrittenen Fragen über die Regelung der Beweislast, über die gegenseitigen Regreſsansprüche der Ehegatten, und über die zwischen den verschiedenen Gläubigern einzuhaltende Ordnung eingehend besprochen. Auch dem Praktiker kann die sorgfältig gearbeitete Schrift bestens empfohlen werden.

München, den 1. Februar 1894. *K. Maurer.*

2. Szántó Michály. *Nemzetközi Magánjog. Különös tekintettel hazai viszonyainkra.*

(*Michael Szántó.* Internationales Privatrecht mit besonderer Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse. Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften mit dem *Sztrokay*-Preis gekrönte Preisschrift. Budapest 1893).

Die ungarische juridische Fachlitteratur ist verhältnismäſsig noch jung. Bis zum Jahre 1848 wurde sehr wenig und auch das meistens in einem heute unverdaulichen Küchenlatein geschrieben. Die Rechtsinstitutionen der ständischen Verfassung haben sich überlebt, als Ungarn sich anschickte, auf demokratischer Grundlage einen Verfassungsstaat zu bilden. Die Gesetze des Jahres 1848 sind meistens Grundgesetze, welche die neuen konstitutionellen Principien des öffentlichen Rechtes feststellen. Zu einer weiteren Entwickelung ist es nicht gekommen, da nach den bekannten Ereignissen vom Jahre 1848 die weitere Fortentwickelung unterdrückt wurde und bis 1867 das absolute Regime herrschte. Auch dieser Zeitabschnitt war der Entwickelung einer ungarischen juridischen Litteratur nicht förderlich. Ein neuer Aufschwung in der Fachlitteratur datiert in Ungarn erst seit dem neuen konstitutionellen Leben. Die neue juridische Litteratur hat in Ungarn noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sind besonders zwei hervorzuheben, die eine ist die, daſs die juridische Sprache noch nicht ausgebildet ist. Es müssen erst manche neue juridische Begriffe in der heutigen Sprache geschaffen werden. Die andere Schwierigkeit besteht darin, daſs die heutige ungarische Gesetzgebung, was viele Teile des Rechtsgebietes betrifft, sehr lückenhaft ist. Ungarn entbehrt noch eines den heutigen Anforderungen entsprechenden bürgerlichen Gesetzbuches, es hat noch keine Strafprozeſsordnung, die Civilprozeſsordnung ist ungemein lückenhaft. Wegen Mangels vieler organischer Gesetze kann sich deshalb auch die neuere ungarische Litteratur nicht so kräftig entwickeln, als es im kulturellen Interesse wünschenswert erscheint. Hindernd tritt der Umstand entgegen, daſs juridische Werke auf einen kleinen Leserkreis beschränkt und deshalb in streng wissenschaftlicher Richtung geschriebene oder von theoretischen Grundsätzen ausgehende Werke schwer einen Verleger finden, dem Verfasser auſser der Anerkennung eines kleinen Kreises keine Entlohnung oder Entschädigung bieten. Deshalb sind die modernen ungarischen juridischen Werke meistens Lehrbücher oder praktische Handbücher.

Am schwächsten war es bis jetzt in der ungarischen juridischen Litteratur mit dem internationalen Recht bestellt. Die älteren Autoren kannten dieses Recht kaum dem Namen nach. Erst in neuerer Zeit, da kein Jahr vergeht, daſs internationale Verträge in der Gesetzsammlung publiziert werden, wird das Interesse auch für internationales Recht reger. Die ungarische Akademie hat, um dem Mangel eines ungarischen Werkes über das internationale Privatrecht abzuhelfen, im Jahre 1892 einen Preis ausgeschrieben von 100 Dukaten. Aus dem Wettbewerb um diesen Preis ging Michael Szántó, Sektionsrat im k. ungarischen Justizministerium, als Sieger hervor. Sein Werk ist somit die erste wissenschaftliche Behandlung der Grundlehren des internationalen Privatrechtes in ungarischer Sprache. Durch diese Arbeit

hat sich der Verfasser dauernde Verdienste um die Litteratur seines Vaterlandes erworben, da dieselbe bahnbrechend ist und die Grundlage bilden wird zu ferneren litterarischen Arbeiten auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes. Es ist dies kein Lehrbuch im eigentlichen Sinne und auch nicht ausschliefslich ein praktisches Handbuch, sondern beides zugleich. Szántós Werk steht in naher Wahlverwandtschaft mit Dr. Emil Jettels Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1893. Die Verträge, welche in Österreich und in Ungarn bezüglich der Materien des internationalen Rechtes gelten, sind in beiden Teilen der Monarchie identisch. Was einem fremden Staate gegenüber in Österreich gilt, das ist mit einigen geringen Ausnahmen auch in Ungarn Recht.

Dr. Jettel hat in seinem Werke übrigens auch auf die ungarischen Verhältnisse Bedacht genommen.

Szántós Werk unterscheidet sich namentlich darin, dafs es der Behandlung der Grundlehren mehr Raum geben mufste, indem der Verfasser auf andere ungarische Werke hinzuweisen nicht in der Lage war. Sein Werk hat sich die Aufgabe gestellt, zuerst das heute geltende wissenschaftliche Princip zu entwickeln und dann das darauf bezügliche positive Recht zu erläutern.

Szántó bewegt sich in engeren Grenzen als Jettel, weil er sich nur auf das internationale Privat- und Prozefsrecht beschränkt, während dieser auch das internationale Strafrecht in den Bereich seines Werkes zieht.

Szántós Werk zerfällt nach einer Einleitung, worin die speciellen Verhältnisse Ungarns sehr lichtvoll und klar entwickelt sind in folgende Hauptteile. Der erste Teil behandelt die Staatsangehörigkeit, das Domizil, die Rechtsfähigkeit der Fremden und die Exterritorialität. Der zweite Teil führt den Titel: Materielles Privatrecht und behandelt, in einzelnen Gruppen, das Personenrecht, das Familienrecht (Ehe, Recht zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaft und Kuratel, Legitimierung und Adoption), das Erbrecht, die Form der Rechtsgeschäfte, Sachenrecht und Obligationenrecht.

Unter einer anderen Gruppe steht das besondere Privatrecht, wie das Handelsrecht, das Wechsel- und Konkursrecht, sowie das Autorrecht. Im dritten Teil wird das internationale Prozefsrecht ausführlich behandelt. Zuerst kommen die Grundlehren der internationalen Rechtshülfe, dann die richterliche Kompetenz, das Beweisverfahren und zuletzt das Vollstreckungsverfahren.

Die Darstellung ist klar und bündig, die neuere deutsche und französische Litteratur bei den Ausführungen der Grundprincipien gewissenhaft und mit Sachkenntnis benutzt.

Die jüngere Generation der ungarischen Juristen kann dem Verfasser dafür dankbar sein, dafs sie in ihrer Muttersprache ein gut geschriebenes Werk erhielt über eine der schwierigsten Materien des Rechtes, und der Praktiker wird jetzt, wo sich der Rechtsverkehr Ungarns mit dem Auslande in nie geahnten grofsen Verhältnissen entwickelt, in Szántós Werk genügende Aufschlüsse finden, was im vorliegenden Fall als Rechtsnorm gilt.

Das Werk ist dem gegenwärtigen ungarischen Justizminister Szilágyi gewidmet. Derselbe hat das Erscheinen dieses Werkes dadurch gefördert, dafs er dessen Anschaffung für die Bibliotheken sämtlicher k. ung. Gerichte anordnete.

Ein eigener Umstand tritt in Szántós Werk hervor, dafs sehr wenig Entscheidungen ungarischer Gerichte angeführt sind. Dies ist jedoch dem Umstande zuzuschreiben, dafs die ungarischen Gerichte in Behandlung von Fragen internationalen Rechtes noch ziemlich unbeholfen sind und die Ausbeute aus der Gerichtspraxis eine geringe ist. Vielleicht trägt Szántós Werk dazu bei, dafs auch auf diesem Gebiete bald ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen sein wird. A.

3. *Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik* als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik von *Dr. Köbner* in Berlin, Verlag bei Guttentag in Berlin.

Über dieses Thema hatte der Verfasser im Auftrag der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" ein Gutachten zu erstatten. Als Einleitung erörtert er die bisherige Rückfallsstatistik und deren Unrichtigkeit in eingehender Weise; nach seiner Ansicht ist eine Rückfallsstatistik im wissenschaftlichen Sinne bisher noch nirgends organisiert; die jetzige Statistik, führt er aus, hat nur die absoluten Zahlen berücksichtigt; allein der Hauptwert ist auf Gewinnung der richtigen Relativzahlen und Proportionen zu legen; deshalb ist vor allem notwendig, die Zahl der Rücksfallsfähigen d. h. derjenigen festzustellen, die bereits bestraft und im stande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, dafs sie noch am Leben sind; denn nur wenn dies feststeht, kann die Frage beantwortet werden, ein wie grofser Bruchteil der in jedem Jahre Bestraften rückfällig wird; nur auf diesem Wege erhält man kommensurable Gröfsen. Nach der bisherigen Statistik erscheint die Rückfälligkeit viel kleiner, als sie in Wirklichkeit ist, weil die enorme Sterblichkeit der Gewohnheitsverbrecher ignoriert ist. Das Problem der Rückfallsstatistik liegt nach Ansicht des Verfassers darin, den Weg, den der Delinquent genommen und der ihn von Strafthat zu Strafthat führte, kurz die Verbrecherlaufbahn als ein Ganzes aufzuhellen. Grundlage dieser Statistik mufs daher das erweiterte Strafregister bilden. Unter Darlegung der in Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien und anderen Ländern bestehenden Verhältnisse, unter Mitteilung der daselbst eingeführten Strafregister und Zählkarten, sowie unter Benützung des gesamten wissenschaftlichen Materials erörtert der Verfasser diese neue Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik, die dazu bestimmt sei, die gesamte Kriminal- und Socialstatistik auf eine neue und wesentlich höhere Grundlage zu stellen; denn nach diesem Princip entstehe eine Statistik des kriminellen Individuums, während die jetzige Statistik nur die jährlichen Kriminalfälle zähle.

Der Verfasser verlangt daher, dafs in Deutschland die Strafregister weiter enthalten sollen: die Angabe des Zeitpunkts der Strafthat, sodann zur Feststellung des Anfangs der Rückfallsfähigkeit das Datum der Entlassung nach verbüfster Strafe und die Art der Verbüfsung (z. B. Einzelhaft), endlich das Datum des Todes des Bestraften.

Diese Vorschläge des Verfassers gehen nach unseren Erfahrungen zu weit. Die beiden ersten Punkte lassen sich ohne Schwierigkeit und ohne Vermehrung der Arbeit durchführen, sind auch teilweise in Bayern schon eingeführt. Allein der dritte Punkt ist undurchführbar. Der Verfasser will, dafs die Standesämter beauftragt werden, die Todesnachricht eines jeden Strafmündigen, also über 12 Jahre alten, dem Strafregisterbeamten mitzuteilen. Dies wäre eine ganz aufserordentliche Belastung der Standesämter und viel überflüssige Arbeit; denn da glücklicher Weise doch nur ein kleiner Prozentsatz aller über 12 Jahre alten Deutschen ein Strafregister besitzt, so würde der weitaus gröfste Teil dieser standesamtlichen Mitteilungen in den Papierkorb des Registerbeamten wandern. Wir sind ein Anhänger der statistischen Wissenschaft und räumen ein, dafs die jetzige Rückfallsstatistik nicht absolut richtig ist; allein für die Schlufsfolgerungen, die der Gesetzgeber daraus ziehen will, genügt es, wenn grofse Annäherungszahlen gewonnen werden. Absolut richtig wäre die Statistik des Verfassers auch nicht, da alle Bestrafte, die auswandern, oder geisteskrank werden oder in Siechtum verfallen, daher nicht rückfallsfähig sind, trotzdem keine Berücksichtigung finden. Wir möchten daher warnen, der Statistik eine allzugrofse Bedeutung beizulegen und mit den Worten des Schöpfers der deutschen Kriminalstatistik, *von Scheel* schliefsen: Eine ideale Kriminalstatistik ist eine statistische Phantasie, deren Verfolgung nutzlos ist. *Schmidt.*

4. *Das „Achte Jahrbuch" der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,* in Kommission bei

Adolf Kegel in Halle a. S., enthält die Berichte der Verhandlungen der Jahresversammlung zu Dessau am 16. Mai 1892. Obwohl es viel Interessantes bietet, sind wir doch gezwungen, uns auf einige kurze Bemerkungen zu beschränken.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien, sodann die Unterstützung aller Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen und giebt sie durch Veranstaltung von Versammlungen Gelegenheit, sich über brennende die Gefängnis- und Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffende Fragen auszusprechen und zu verständigen.

Der erste Bericht betrifft eine brennende, aber äufserst schwer zu lösende Tagesfrage: die Prostitution im Verhältnis zur Strafgesetzgebung. Zwei Berichte stehen sich gegenüber. Der I. Staatsanwalt *Maizier* führt aus, die Prostitution sei wenn auch nicht so alt wie die Menschheit, so doch nicht viel jünger und ein schwer zu beseitigendes Übel; denn das Sprüchwort: „Setze den Frosch auf goldnen Stuhl, er springt doch wieder hinab in den Pfuhl" treffe auf die Dirnen in erster Linie zu; er halte erfolgreiche Verfolgung der Prostitution für aussichtslos und unmöglich, empfehle daher Kasernierung. Pastor *Hötzel* steht auf dem ethischen Standpunkt, verwirft jede Reglementierung oder Konzessionierung und verlangt strafrechtliche Verfolgung jeder Prostitution, auch der die Prostituierten besuchenden Männer. Letztere Anschauung erhielt die Majorität, obwohl die Juristen der Gesellschaft mit Entschiedenheit die richtige Ansicht vertraten, dafs die Prostitution das Ergebnis der wirtschaftlichen Zustände und ein Übel sei, das, wie jede andere Sünde nicht aus der Welt geschafft werden könne und mit der gerechnet werden müsse.

Der Vortrag über das Verhältnis der Gefängnisvereine zur Armenpflege bezeichnet die Grenze zwischen der freiwilligen Fürsorgethätigkeit und der gesetzlich geordneten und rechtlich erzwingbaren Armenpflege und bespricht die Fürsorge für die Familie während der Haft, die Beschaffung von Unterkommen und Arbeit, die Überwachung und Beratung der Entlassenen, die Mafsregeln gegen die Unverbesserlichen und die allgemeine Thätigkeit.

Über den Meineid und seine Bekämpfung spricht I. Staatsanwalt *Götze;* er betont den auffallend hohen Prozentsatz der Freisprechungen und findet den Grund dieses Übels zum Teil in der gegenwärtigen Gesetzgebung. Unter eingehender Begründung proponiert er: Abschaffung des Voreids, Einführung des Nacheids, Nichtbeeidigung des Zeugen, wenn die Prozefsbeteiligten auf die Beeidigung verzichten, wenn nach Gerichtsbeschlufs der Zeuge einen Meineid leisten würde oder wenn er auch ohne Beeidigung vollglaubwürdig erscheint; ferner Vereinfachung der Eidesformel, Vernehmung der Partei als Zeuge im Civilprozefs an Stelle des Parteieids, Zuziehung eines Geistlichen bei der Beeidigung unter gewissen Voraussetzungen. Durch das in Aussicht stehende Gesetz über Berufung wird einem Teil dieser Anträge Rechnung getragen. Der Antrag, die Beeidigung zu unterlassen, weil der Zeuge vollglaubwürdig sei, wurde mit Recht abgelehnt, da ein derartiger Gerichtsbeschlufs den Schein der Willkür hervorrufen müsse und hierdurch Zeugen I. und II. Klasse geschaffen würden. Unseres Erachtens ist auch die Zuziehung eines Geistlichen in Strafsachen geradezu undurchführbar; denn da die Voraussetzungen, unter denen die Zuziehung eines Geistlichen zulässig wäre, erst in der Hauptverhandlung sich ergeben, so müfste stets die Verhandlung ausgesetzt und ein Geistlicher beigeholt werden. Man denke sich eine grofse Stadt mit weiten Entfernungen und einen Schöffensitzungstag mit 25 bis 30 Verhandlungen, bei denen wiederholt ein Geistlicher notwendig wäre. Wollte man dieses in der Praxis durchführen, so müfste zu jeder Verhandlung aufser den Zeugen stets sofort ein Geistlicher geladen werden.

Ein Vortrag über Änderung der bezüglich der vorläufigen Entlassung bestehenden Bestimmungen fand nicht die Zustimmung der Gesellschaft, da

man der Ansicht war, dafs die jetzigen Vorschriften genügen und die vielfachen Ablehnungen solcher Anträge wohl deshalb erfolgen, weil die mafsgebenden Behörden die Richtersprüche im allgemeinen zu milde finden.

Der Vortrag eines früheren Strafanstaltsgeistlichen: „Die Predigt in der Strafanstalt" enthält sehr viel Belehrendes, kann aber in kurzem Auszug nicht mitgeteilt werden.

Mit einem Rundschreiben über die Fürsorge für jugendliche Entlassene und mit dem Bericht über den Erfolg dieses Rundschreibens schliefst das inhaltsreiche und empfehlenswerte achte Jahrbuch. *Schmidt.*

5. ***Niemeyer, Theodor, Dr.,*** Professor der Rechte an der Universität Kiel. Positives internationales Privatrecht, nebst Übersicht über die Rechtsquellen. I. Teil: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Leipzig, Duncker u. Humblot 1894, VIII u. 109 S.

Wir haben bereits früher bei anderem Anlasse darauf hingewiesen, wie erfreulich es ist, dafs in der neuern Zeit auch der deutsche Juristenstand sich lebhafter für das internationale Privatrecht interessiert und an der bislang verschmähten empirischen Arbeit, der Sammlung des internationalen Rechtsstoffes, wie er in Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes sich überreich darbietet, thätigen Anteil nimmt. Die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete und zugleich einen wertvollsten Beitrag zur Kenntnis des internationalen Rechts bildet die vorliegende positivistische Behandlung des internationalen Privatrechts, welche von der Auffassung ausgeht, dafs das internationale Privatrecht der internationalen und der positiven Behandlung in dem Sinne bedarf, dafs das Recht aller Kulturländer in seinen positiven Erscheinungen zu beobachten und vor allen Dingen das vorhandene Material an Rechtsnormen und Judikaten zu sammeln ist, damit kund werde, wie in den verschiedenen Rechtsgebieten die Fragen der Statutenkollisionen positiv behandelt werden, ohne dafs jedoch der spekulativen Behandlung Wert und Notwendigkeit abgesprochen werden soll.

In diesem Sinne giebt der Verfasser zunächst eine Übersicht der in Deutschland geltenden Privatrechtsquellen und zwar sowohl des Partikularrechtes (kodifiziertes Partikularrecht, gemeines Recht), wie des Reichsrechts (Gebiet des deutschen Rechts, Kolonialgebiet) und in einem Anhange hierzu ein Verzeichnis der amtlichen Gesetzsammlungen und derjenigen laufenden Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und Zeitschriften, welche die Judikatur aus den einzelnen Staatsgebieten als solchen mitteilen. Sodann folgt die Darstellung der positiven Kollisionsnormen in drei Gruppen, nämlich I. Reichsrecht, a. Staatsverträge, b. Konsulargerichtsbarkeit, c. Wechselrecht, d. Seerecht, e. Eherecht, f. Bestimmungen der Civilprozefs- und Konkursordnung, welche die privatrechtlichen Kollisionsfragen berühren, g. Anerkennung ausländischer juristischer Personen; II. Staatsverträge deutscher Staaten miteinander: a. die Militärkonventionen, b. die Rechtshülfeverträge; III. die Einzelstaaten: a. Baden, b. Bayern, b. gemeinrechtliche Gebiete, d. Elsafs-Lothringen, e. Hessen, f. Oldenburg, g. Preufsen, h. Sachsen, i. Sachsen-Weimar. Beigegeben ist eine Übersichtskarte der im Deutschen Reiche geltenden Privatrechtssysteme und ein ausführliches Sachregister. Dem vorliegenden ersten Teil soll als zweiter Teil das aufserhalb des Deutschen Reichs geltende internationale Privatrecht folgen.

Es ist kein Zweifel, dafs die vorwürfige Feststellung des positiven Rechts auf dem gegebenen Gebiete sich nicht nur für die Praxis, sondern auch für Theorie und legislative Fortbildung des internationalen Privatrechts fruchtbar erweisen wird und kann deshalb das vorliegende Werk als ein namhafter Fortschritt für die Kenntnis und die Würdigung der hohen Bedeutsamkeit des internationalen Rechts bezeichnet werden. Auch die äufsere Ausstattung ist zu rühmen. *B.*

6. ***Kaufmann, Wilhelm, Dr.,*** Gerichtsassessor. Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Leipzig, Duncker u. Humblot 1893, XIV u. 289 S.

Die internationale Entwickelung des Eisenbahnwesens führt, wie der Verfasser im Vorwort selbst hervorhebt, in steigendem Maſse zu internationalen Rechtsbildungen. Das Wesen der Eisenbahnen einerseits, die teils durch die Eisenbahnen veranlaſste, teils wenigstens gleichzeitig mit der Entwickelung der Eisenbahnen vor sich gehende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker anderseits prägen jenen internationalen Rechtsbildungen einen eigenartigen Charakter auf. Zur Herausbildung einer internationalen Rechtslehre, in welcher jene internationale Entwickelung einen ihrem Wesen entsprechenden rechtlichen Ausdruck findet, liefern die vorwürfigen Studien und Abhandlungen wertvolle Beiträge. Die Darstellung ist jedoch nicht auf die mitteleuropäischen Eisenbahnen beschränkt, die Bezugnahme auf diese im Titel des Buches nur deshalb vorgezogen, weil die in Frage stehende Rechtsentwickelung zum groſsen Teile von den mitteleuropäischen Eisenbahnen ausgegangen, noch jetzt in wichtigen Hinsichten auf dieselbe beschränkt ist, und weil die zweite Abhandlung vorwiegend die mitteleuropäischen Eisenbahnen betrifft.

Nach vorausgehender, eine Parallele zwischen internationalem Stromrecht und internationalem Eisenbahnrecht ziehender Einleitung handelt der erste (allgemeine) Teil hauptsächlich von den Eisenbahnen als internationalem Verkehrsmittel, insbesondere der Herstellung internationaler Eisenbahnanlagen, dem Zusammenwirken der Eisenbahnen bei der Herstellung internationaler Anschlüsse, dem internationalen Verhältnis der Eisenbahnen gegenüber dem Publikum, den Eisenbahnen als Mittel internationaler Verkehrsgestaltung zwischen der Bevölkerung verschiedener Länder, ferner den Rechtspflichten der Eisenbahnorganisationen und der Staatsorganisation in Bezug auf das internationale Eisenbahnwesen, den internationalen Organisationen, der Ausdehnung ihres Wirkungskreises u. dergl. Der zweite Teil enthält besondere Ausführungen, zunächst über den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen, namentlich die Gründung und die internationale Zusammensetzung desselben, die Vereinsmitgliedschaft, Statuten und Organisation, Stellung des Vereins zu den einzelnen Vereinsverwaltungen u. a. m.

Eine Fortsetzung dieser Beiträge ist beabsichtigt. *B.*

7. ***Baer, A., Dr.***, Geheimer Sanitätsrat, Oberarzt an dem Strafgefängnis Plötzensee und Bezirks-Physikus in Berlin. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Mit 4 lith. Tafeln. Leipzig, Georg Thieme, 1893. VIII u. 456 S.

Wir haben es hier mit einer hochbedeutenden Forschung auf dem Gebiete der Kriminal-Anthropologie und Psychologie zu thun. Der Verfasser, als langjähriger Arzt an groſsen Straf- und Gefangenanstalten mit dem morphologischen und psychologischen Verhalten der Verbrecher wohl vertraut, hat hier das vorliegende reiche Material zusammengestellt, die hierher gehörigen Einzelfragen, insbesondere an der Hand eigener selbständiger Untersuchungen und unter eingehendster Würdigung der Litteratur geprüft und die einer weiteren Forschung verbleibenden Momente festgestellt.

Bekanntlich hat der italienische Gelehrte Professor *Lombroso* die Hypothese aufgestellt, daſs der Kern des Verbrechertums eine Varietät des menschlichen Typus darstellt, der durch Atavismus und durch körperliche wie physische Eigenschaften bedingt ist.

Unter aller Anerkennung der groſsen Forscherthätigkeit und der bedeutenden Reformbewegung, die *Lombroso* begründet hat, zeigt sich der Verfasser in der Hauptfrage als scharfer Gegner der *Lombroso*'schen Theorie. Er weist zurück, daſs das Verbrechen die Folge einer besonderen Organisation des Verbrechers, einer Organisation, die nur dem Verbrecher eigentümlich und welche ihn zum Begehen verbrecherischer Handlungen zwinge, sei. Insbesondere wird auch nach dem Stande der heutigen Psychiatrie die Identität zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit mit Entschiedenheit verneint. Mit staunenswerter Gründlichkeit, mit scharfsinniger Beweisführung sowie unter Anführung des Ergebnisses genauester Untersuchungen

wird vom Verfasser in klarer und anziehender Darstellung die Folgerichtigkeit seiner Anschauung dargethan.

Das Werk zerfällt in 3 Teile. Der erste Teil behandelt die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers und zwar in Unterabteilungen den Schädel des Verbrechers, das Gehirn der Verbrecher, die anderweitige körperliche Organisation der Verbrecher, die somatischen Degenerationszeichen der Verbrecher, die Physiognomie der Verbrecher, das biochemische Verhalten bei Verbrechern, die Sinnesorgane bei Verbrechern, die Sensibilitätsstumpfheit bei Verbrechern.

Im zweiten Teile wird die Frage der geistigen Beschaffenheit der Verbrecher, insbesondere der Geisteskrankheit bei Verbrechern, der Epilepsie bei Verbrechern untersucht. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Lehre vom „gebornen Verbrecher".

Beigegeben sind mehrere Tafeln von Abbildungen der bei den Gefangenen sehr häufig vorkommenden Tätowierungen und über Untersuchungen von Gefangenen in Bezug auf Alter, Körperbeschaffenheit etc. *B.*

8. ***Kurella, H., Dr.,*** Oberarzt der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg, Ehrenmitglied der niederländischen Gesellschaft für Phychiatrie. Naturgeschichte des Verbrechers, Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie. Für Gerichtsärzte, Psychiater, Juristen und Verwaltungsbeamte. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1893, VIII u. 284 S.

Auch dieses Werk nimmt auf dem Gebiete der Kriminal-Anthropologie und Psychologie einen hervorragenden Rang ein, wenn auch der letzteren Disciplin nur eine kürzere Darstellung gewidmet ist. Der Verfasser nähert sich zwar mehr der Schule *Lombroso's*, doch sagt er selbst in der Vorrede, die neue Disciplin habe bisher mehr neue Probleme als neue Antworten für alte Probleme hervorgebracht, ihre Hauptbedeutung liege in der anregenden zum Beobachten und Denken nach dieser Richtung hin spornenden Wirkung. Nach einer Einleitung über die Hypothese des *„delinquente nato"*, die unverbesserlichen Verbrecher und die Rückfälligkeit, den Zweck im Strafrecht behandelt das I. Kapitel die anatomischen Varietäten am Verbrecher, die Degenerationszeichen (die Lehre von den Degenerationszeichen wird vom Verfasser für unhaltbar angesehen), insbesondere cerebrogene Charaktere, cerebrale Varietäten, Varietäten rudimentärer Organe, wie Ohr, Brustdrüse, Varietäten sekundärer sexueller Charaktere, Varietäten multipler Organe, Wirbel, Finger, Hand, erworbene Charaktere etc. Das II. Kapitel ist der Biologie des Verbrechers und den biologischen Faktoren der Kriminalität gewidmet, wobei insbesondere untersucht werden Ernährung, Empfindung, Bewegung, Erblichkeit und biologische Faktoren der verbrecherischen Veranlagung, die Physiognomie und die typische Erscheinung. Gegenstand des III. Kapitels ist die Psychologie des Verbrechers. Im IV. Kapitel, Theorien und Anwendung, ist die Stellung des Verfassers zu den Theorien und der Bedeutung seiner Untersuchungen für Strafrecht und Strafvollzug kurz zusammengefaſst. Auch dieses Werk zeichnet sich durch Gründlichkeit der Forschung, scharfsinnige Beweisführung und umfassende Litteraturkenntnis aus und wird wie das *Bähr*'sche mit gröſstem Nutzen von allen, die mit der Strafrechtspflege zu thun haben, gelesen werden. Viele Tabellen und insbesondere eine groſse Anzahl in den Text eingefügter Verbrecherportraits erhöhen das Interesse für die zeitgemäſse und bedeutsame Arbeit des vielerfahrenen Verfassers. *B.*

9. ***Stooss, Karl,*** Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates verfaſst. Basel u. Genf, Georg & Co. 1893, 88 S.

Zu den bereits in dieser Zeitschrift, Bd. I, S. 280, Bd. II, S. 536 und oben S. 106 angezeigten Vorarbeiten für Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts liegt nun in vorbezeichneter Schrift auch der den dritten Punkt des Programms bildende Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven,

betr. den Allgemeinen Teil, vor. Wie der geistreiche und unermüdlich für die Einführung eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts thätige Verfasser vorausbemerkt, ist versucht worden, ein Strafgesetz auszuarbeiten, welches das Gute der geltenden Strafgesetzbücher beibehält, aber gleichzeitig einen Fortschritt zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens begründet. Der Verfasser will den schweizerischen Richtern, die vielfach nicht kriminalistisch gebildet sind, ein einfaches und brauchbares Gesetz bieten, das in klarer und verständlicher Sprache die Bestimmungen aufstellt, welche zu einer guten Ausübung des Strafrichteramts notwendig sind.

Eine Kritik des Vorentwurfs und der Motive liegt aufserhalb des Rahmens unserer Zeitschrift. Wir beschränken uns lediglich darauf, nachstehende hier besonders interessante Bestimmungen mitzuteilen:

Bezüglich des räumlichen Geltungsgebietes des Strafgesetzbuches wird in Art. 3 bestimmt: § 1. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird bestraft: Wer in der Schweiz ein Verbrechen begangen hat; wer im Ausland ein Verbrechen gegen die Schweiz begangen hat. Die Strafe, die der Thäter wegen eines solchen Verbrechens im Auslande erstanden hat, wird ihm angerechnet. § 2. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird bestraft: Wer im Ausland ein Verbrechen gegen einen Schweizer oder gegen gemeinsame Interessen aller Staaten begangen hat, der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat, sofern das zuständige Gericht des Auslandes den Schuldigen nicht verfolgt oder die Schweiz ihn nicht ausliefert. Die Strafe, die der nicht Ausgelieferte wegen eines solchen Verbrechens im Auslande teilweise erstanden hat, wird ihm angerechnet. Ist die Handlung am Orte der Begehung nicht strafbar, so kann von Strafe abgesehen werden. § 3. Als Ort der Begehung gilt der Ort, wo der Thäter handelte, und der Ort, wo der Erfolg eintrat.

Von einer Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wird abgesehen, es werden nur Verbrechen und Übertretungen unterschieden.

Auch davon ist abgesehen, den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Orte ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Der Entwurf unterscheidet wesentlich Freiheitsstrafen (Zuchthaus- und Gefängnisstrafe) und Vermögensstrafen (Art. 19 u. 20). Die Todesstrafe wird verworfen. Die Ehrenminderungen tragen nicht einen Strafcharakter. Für den Strafvollzug ist die bedingte Entlassung vorgesehen (Art. 21 u. 22).

Besondere Mafsnahmen sind gegen Rückfällige durch die Zulässigkeit deren Verwahrung in ausschliefslich zu diesem Zwecke errichteten Arbeitshäusern vorgesehen (Art. 23 u. 40).

Zur Bekämpfung der Trunksucht, als der fruchtbarsten Quelle von Verbrechen, sollen das im kantonalen Strafrecht heimische Wirtshausverbot und die Unterbringung des Trunksüchtigen in eine Heilanstalt für Trinker dienen (Art. 25 u. 26). Geldstrafe kann nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, nur bei böswilliger Nichtzahlung ist solche durch Arbeit in einer Strafanstalt abzuverdienen (Art. 27).

Bei der Strafzumessung sollen namentlich auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Thäters in Betracht gezogen werden (Art. 36).

Auch dem System der (resolutiv) bedingten Entlassung ist Rechnung getragen (Art. 46). *B.*

9. ***Lenz, Adolf, Dr.***, Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts. Ein Beitrag zur Geschichte der Dogmatik des Schuldrechts. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1893. VIII u. 271 S.

Die vorliegende, aus einer Wiener Preisarbeit hervorgegangene und Professor *Wach* in Leipzig gewidmete Schrift behandelt den gesamten strafrechtlichen Schutz gegen jenes Gebahren des Schuldners, welches die Rechtsverwirklichung durch Beseitigung eines Sicherungsmittels der Befriedigung, des Pfandbesitzes, gefährdet oder die Rechtsvernichtung durch Beseitigung

der Befriedigungsmittel selbst geradezu herbeiführt. Der erste Teil der Materie wird als Pfandkehrung, der zweite als Vereitelung von Zwangsvollstreckungen und Arrestbruch bezeichnet. Aufserdem ist auch noch der Siegel- und Verwahrungsbruch, da schon die Verletzung des Mittels zum Zwecke des Arrestes die Obligation gefährdet, in die Darstellung einbezogen. Die Abhandlung ist in 3 Abschnitte eingeteilt, einen historischen, dogmatischen und rechtsvergleichenden. In ersterem wird in eingehendster von gründlichen rechtshistorischen Studien zeugender Weise unter Berücksichtigung der Quellen und zahlreicher Litteratur die geschichtliche Entwickelung des Pfandrechtsschutzes dargestellt, insbesondere unter Gegenüberstellung des römischen und deutschen Rechts, der italienischen und deutschen Praxis, der Partikulargesetzgebungen, des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1883 und des Rechtszustandes vor diesem Gesetze.

Der dogmatische Teil behandelt in § 1 die Pfandkehrung (§ 289 R.St.G.B.), § 2. die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen im allgemeinen, § 3, 4 u. 5. die Befriedigungsvereitelung (§ 288 R.St.G.B.) und die Vollstreckungsvereitelung (§§ 1 u. 2 d. österr. Ges. vom 25. Mai 1883), § 6. den Arrestbruch (§§ 3 u. 4 l. c. u. § 137 R.St.G.B.), und in § 7 den Siegel- und Verwahrungsbruch. Der rechtsvergleichende Teil giebt die bezüglichen Strafvorschriften von Ungarn, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, von Italien, Frankreich, Finnland und New-York.

Ein Anhang enthält Bemerkungen zu den österreichischen Strafgesetzentwürfen. *B.*

10. Olshausen, Justus, Dr., Reichsgerichtsrat. a. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst einem Anhang, enthaltend Vorschriften über Zuständigkeit. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. 5. Aufl. b. Die Reichs-Straf-Nebengesetze — mit Ausschlufs einzelner Materien. — Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch.

Beide bei Franz Vahlen, Berlin 1893, erschienenen Werkchen bilden die zwei ersten Teile der vom Verleger veranstalteten Textausgabe der Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Das bereits in Bd. II d. Zeitschr. S. 102 angezeigte Strafgesetzbuch erscheint in der 5. Auflage in derjenigen Gestalt, die es seit der 4. Auflage (Mai 1891) auf Grund der im Jahre 1893 erlassenen Gesetze vom 26. März, 19. Juni und 3. Juli angenommen hat. Fortgelassen ist mit Rücksicht auf die neue vorliegende besondere Textausgabe der Nebengesetze die Auswahl von Reichs-Straf-Nebengesetzen.

Die nunmehrige Textausgabe der Reichs-Straf-Nebengesetze enthält sämtliche Nebengesetze, soweit dieselben nicht als die Materien des geistigen Eigentums, der Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung, dann der Militär-Strafgesetzgebung betreffend, besonderen Bändchen vorbehalten sind. Die Reihenfolge ist die chronologische; sie ist nur verlassen, wo die Zusammengehörigkeit des Stoffes solches unbedingt erfordert.

Bei der unbedingten Verlässigkeit und Korrektheit der beiden Textausgaben in Verbindung mit vortrefflichen Sachregistern eignen sich solche besonders für den praktischen Gebrauch. *B.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 8, Heft 1: *Affolter*, Zur Lehre vom Vertrage. *Kohler,* Bemerkungen hierzu. *Hergenhahn,* Über die Form der Zeichnung des Vorstandes, insbesondere zur Auslegung des Art. 229, Abs. 1 H. Gb. *Krückmann*, Kommissionen, Komittees, Ausschüsse. *Örtmann*, Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in systematischer Darstellung. *Kohler,* Rechtsgrundsätze aus gerichtlichen Entscheidungen.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 11. Bd., 2. Heft: *Kohler*, Gewohnheitsrechte der indischen Nordwestprovinzen mit Einschlufs

von Audh. *Koehne*, Markt-, Kaufmanns- und Handelsrecht in primitiven Kulturverhältnissen. *Post*, Die Kodifikation des Rechts der Amaxosa von 1891. *Grueber*, Über den Einfluſs des römischen Rechtes in England, mit besonderer Rücksicht auf das Recht der Schuldverträge.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs, Bd. XIX, 3. Heft: *Klein*, Die neuen österreichischen Civilprozeſs-Gesetzentwürfe, II. *Petersen*, Die prozessuale Behandlung der Kompensationseinrede und der mit ihr verbundenen Widerklage. *Meyer*, Die Beweiskraft des Urteilsthatbestandes. *Gerson*, Die Erledigung des Klageanspruchs während des Prozesses. *Neubauer*, Beginn der Berufungsfrist, falls das Verfahren wegen Todes einer Partei nach Zustellung des Urteils erster Instanz ausgesetzt ist. *Pfizer*, Solidarhaft für Prozeſskosten.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Bd., 2. Heft: *Ortloff*, Zur Lehre von dem strafrechtlichen Vorsatze und dem Determinismus. *Distel*, Zur Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren. *Vambery*, Berufungsfrage in Ungarn. *Lehmann*, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. *v. Liszt*, Der österr. Strafgesetzentwurf.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, 58. Jahrgang (1893): *Müller*, Ersatz der Kosten im Privatklageverfahren, bei gleichzeitiger Entscheidung über Klage und Widerklage (20). *Kleinfeller*, Über die Grenzen der Beschwerde im Konkursverfahren (22). *Bauer*, Alimentationsvergleiche bayerischer Vormundschaftsgerichte, Vollstreckungstitel im Sinne des § 702 Z. 5 der C.P.O. (25)? 59. Jahrgang (1894): *Engelmann*, Die Vaterschaftsvermutung nach gemeinem und bayerischem Landrecht (1 ff.) 11. Ergänzungsband (1893). *v. Staudinger*, „Fluſskorrektionen und Fluſsräumungen" im Widerstreite mit dem Fischereirechte (25, 26). 12. Ergänzungsband (1894): *Silberschmidt*, Zum Begriff des Beschuldigten und des Zeugen nach der Strafprozeſsordnung.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, Bd. 5, Heft 3: *Lebrecht*, Über die Form der Eröffnung von Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. *Uhland*, Zur Lehre vom *beneficium divisionis*. *Pfizer*, Werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen durch Einschreibung auf den Namen in gewöhnliche Schuldurkunden verwandelt? *v. Lang*, Ein Beitrag zur Lehre von den Gewährleistungsklagen.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 35. Jahrgang (1893): *Pfizer*, Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (11). 36. Jahrgang (1894): *Frommann*, Über die Behandlung der Pfandrechtsüberträge in den Unterpfandsbüchern, Art. 205 des Pfandgesetzes (1).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXIV, Heft 4: *Cörmann*, Das Nachbarrecht an Eisenbahnen nach französischem Rechte (Schluſs).

Juristische Blätter (Wien), 22. Jahrgang (1893): *N. N.*, Das künftige Exekutionsverfahren (44 ff.). *Ungermann*, Über die Liquidierung der Satzzinsen bei der Meistbotverteilung (50 f.). *Pollak*, Zur Frage des provisorischen Konkursverwalters (52). 23. Jahrgang (1894): *Hoegel*, Der Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen (1 ff.).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang (1893): *Lammasch*, Das Werk des Strafgesetzausschusses (41 ff.). *Schwarz*, Der Konkursantrag im österreichischen Konkursrechte (46). *Schuster*, Zur Reform des Urheberrechts (48 ff.). 45. Jahrgang (1894): *v. Schullern-Schrattenhofer*, Die Gesetzentwürfe über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und von Rentengütern (1). *Neumann-Ettenreich*, Die Zwangsverwaltung nach dem neuesten Entwurfe eines Gesetzes über das Exekutionsverfahren (2). *Schwentner*, Ist der Eid aus Art. 34 H.G.B. ein eigener Bucheid oder Erfüllungseid d. a. G.O. §. 212 (4)? *Friedländer*, Die Gerichtsbarkeit in streitigen Handelssachen nach

dem Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1893 (4). *v. Call*, Über die Befristung der Frachterstattungsansprüche nach § 61 des neuen Eisenbahnbetriebsreglements (5).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, 1893: Dr. *G. R.*, Ein zeitgemäfser Vorschlag zur Hypothekarreform in der Schweiz (44). *Wöfs*, Die Hindernisse der Rechtsdurchsetzung bei Mobiliarexekutionen und der Entwurf der neuen Exekutionsordnung (45). *Schrutka-Rechtenstamm*, Der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (48 ff.).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien), 25. Bd., N. F., 9. Bd., Heft 4: *Sommer*, Einige Bedenken gegen *Rudolf v. Jherings* Theorie des Sittlichen.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 35. Bd., Heft 1: *Wolf*, Die civilrechtliche Stellung der Ausländer in der Schweiz. *Reichel*, Unpfändbare Vermögensgegenstände des Schuldners aufser den in Art. 92 des Bund.-Ges. über Schuldbetreibung im Konkurs angeführten.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, 29. Bd., 6. Heft: *Reichel*, Einige Bemerkungen über „Wunn und Weid". *Vogt*, Ein eidgenössischer Verwaltungsgerichtshof. *Zeerleder*, In Bern geltende Rechtsquellen betreffend Gewährleistung beim Viehhandel.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXV (1893) No. 6: T. M. C. Asser, La codification du droit international privé. — Première conférence tenue à la Haye du 12 au 27. septembre 1893. Kaufmann, Considérations juridiques sur le dualisme austro-hongrois. Brunard, Une cour de cassation internationale. Nessi, Le tribunal fédéral suisse. Tom. XXVI (1894) No. 1: Busatti, La cinquième conférence internationale des Sociétés de la Croix-Rouge. Pascaud, Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés. De Witte, les relations monétaires entre la Flandre et l'Angleterre jusquau XVIIe siècle. Flaischlen, Réflexions sur l'acquisition d'un immeuble par un Etat étranger.*

Journal du droit international privée, *20. Année (1893) No. XI — XII: Desjardins, Des droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets (affaire Zappa). Herbaux, Etude sur les déclarations de réciprocité, en matière d'extradition, échangées entre la France et les puissances étrangères. Fromageot, Les regles d'affrètement de Londres (1893). Castelli, De la nullité, selon le droit hébraïque, du mariage contracté entre un juif et une femme d'une autre religion. Renault, Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en France. Woeste, Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en Belgique. Le Jeune, id.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, *1893, No. 6: Pic, Chronique de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel (France 1892).*

Rivista penale di dottrina, legislatione e giurisprudenza, *Vol. XXXVIII (VIII della 3 Serie), 1893, Fasc. V (Novembre): Lucchini, applicazioni giurdiche dell' antropologia criminale. De Rubeis, sull' introduzione di animali nella strada ferrala. Fasc. VI (Dicembre): Alpi, dell' omissione di referto. Vol. XXXIX (IX della 3. Serie), 1894, Fasc. I (Gennaio): Frassati, irresponsabilità del gerente per delitti comuni. Impallomeni, la responsabilità penale nella legge sulla polizia delle miniere e nel progetto ta cava sugli infortuni nel lavoro. Tancredi, un caso di estraterritorialità nel diritto giudisiario penale.*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 3. Heft.



Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.,* Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar,* Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti,* Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet,* Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm,* Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn,* Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin,* Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi,* Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius,* Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon,* Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore,* Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti,* Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen,* Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg,* Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot,* Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld,* Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz,* Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt,* Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser,* Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener,* Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald,* Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan,* Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel,* Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner,* Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup,* Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker,* Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger,* Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann,* kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck,* Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger,* Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling,* Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler,* Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek,* Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel.* Sektionsrat im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.,* Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn,* Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser,* W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner,* Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel,* Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler,* Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski,* Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband,* Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch,* Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon,* Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr,* Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni,* Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann,* Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder,* Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen,* Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens,* russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz,* Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer,* Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili,* Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger,* Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen,* Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein,* Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse,* Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis,* Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder,* Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer,* Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer,* Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona,* vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann,* Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen,* Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier,* Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland,* Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt,* Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal,* Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski,* Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem,* Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon,* Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze,* Regierungsrat im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling,* kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter,* Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm,* Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster,* Barrister at Law in London. — *Schwab,* Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler,* Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger,* Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk,* Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Strisower,* Dozent in der Universität in Wien. — *A. von Travaglia,* Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier,* Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt,* Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff,* Ministerialrat in München. — *André Weiss,* Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker,* Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler,* Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn,* Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker,* Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher,* Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Beiträge zum internationalen Strafrecht.

Von Prof. **J. Kohler** in Berlin.

I. Das internationale Strafrecht in den italienischen Stadtrechten[1].

I.

Die italienischen Statuten gehen insgemein von dem Satze aus, daſs die im inländischen Territorium begangenen Missethaten bestraft werden, ob sie von Inländern oder von Ausländern verübt werden.

Über die Schwierigkeiten, die sich für die Prozeſsform daraus ergeben mochten, daſs der Ausländer seinen Namen nicht nannte und sein Name nicht zu ermitteln war, so daſs eine korrekte Anklageschrift nicht errichtet werden konnte, half man sich jedenfalls schon frühzeitig hinweg; das Inquisitionsprincip wurde auch mit diesem Hindernis fertig. Die *accusatio* konnte ja in die (oft geheime) *denuntiatio* übergehen, und nur selten war die Anklageform obligatorisch.

In späteren Statuten wird nicht selten ausdrücklich gesagt, daſs dieses Hindernis nicht gelten solle, so im Statut von Lodi[2]), von Monza (14. Jahrh.)[3]); so in Crema (1534)[4]), und auch in Reggio (1582)[5]) ist bestimmt, daſs *denunciationes, inquisitiones et processus et condemnationes fieri possint de forasteriis et contra ipsos, licet cognomina ipsorum et nomina non sint scripta in ipsis inquisitionibus et condemnationibus et processibus.*

---

1) Ich berücksichtige hier das internationale Strafrecht im weitesten Sinne; nicht nur, was die Ausdehnung der Strafbefugnis und den Konflikt der Gesetze, sondern auch, was das Fremdenrecht und das Auslieferungsrecht betrifft. Es handelt sich hier mehr um die Charakteristik juristischer Zeitideen, als um scharfe Systematik. Über die italienischen Juristen jener Zeit in einem folgenden Artikel.

2) *Statuta Laudensium* a. 508.

3) *Liber statutorum Modoetiae* (Ed. Mediol. 1579) Bl. 61b.

4) *Municipalia Cremae* (Ed. Venetiis 1537) III. Bl. 71.

5) *Statuta Regii* III. 25.

Dabei finden wir noch im 13. Jahrhundert Anklänge an das Princip der Behandlung nach dem Geburtsrecht; aber dieses ist für das Strafrecht bereits im Entschwinden. In dem Mailänder Statut von 1216 § 5[6]) ist davon die Rede, daſs nicht das Geburtsrecht des Erschlagenen, sondern das Geburtsrecht des Thäters in Betracht komme und daſs hiernach der Thäter bald *secundum leges municipalem nostrae Civitatis vel leges Lombardorum*, bald *lege Romana* zu bestrafen sei. Allerdings mit der Bestrafung nach der *lex Romana* wird es nicht mehr recht ernst genommen, denn: *secundum jus romanum criminaliter accusati et confessi vel quasi*, *ut dictum est* (nämlich kraft der *contumacia)*, *seu convicti non aliter puniuntur, nisi lege municipali cautum sit, ut debeant secundum legem illam puniri*, *sicut de publicis latronibus est traditum, qui furca suspendi debent.* Das römische Recht ist also beschränkt auf den Fall, daſs sich das Statut selbst darauf bezieht. Auf die *legem* wird allerdings noch in den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts verwiesen, so in Como (1281)[7]), in Novara (1277)[8]), in Carpi (1353)[9]), Turin (1360)[10]), Casale (14. Jahrh.)[11]), Montefeltro (1384)[12]), aber ohne Beschränkung auf die nach dem einen oder andern Rechte Lebenden, weshalb hierüber anderwärts zu handeln ist.

Nicht ohne Animosität wenden sich die sicilianischen Konstitutionen (II. 17) gegen das persönliche System, mit besonderer Rücksicht auf das *jus Francorum*, das zu vielen Schwierigkeiten geführt habe: *Nos (Friedrich II.), qui singulorum jura justitiae libra pensamus. in judiciis aliquam discretionem haberi non volumus personarum, sed aequalitatem, sive sit Francus, sive Romanus, aut Longobardus, qui agit, seu qui convenitur, justitiam sibi volumus ministrari; cavillationes et captiones antiquas jure Francorum, noscentias et momenta temporum, quae inter Francos in judiciis hactenus servabantur, nec non quasdam alias subtiles observationes tam in civilibus, quam criminalibus causis submovemus.*

Nicht selten werden die Fremden, die im Inlande Missethat begehen, härter bestraft, wenigstens wenn sie einen Inländer veretzen.

So wird in dem alten Statut von Parma (1255) der Auswärtige, der eine Tötung, Körperverletzung, namentlich eine Verstümmelung vollbringt, schwerer geahndet[13]).

Ebenso wird in Bene (1293) der Fremde, der einen Einheimischen verletzt oder beleidigt, härter bestraft und bekommt eine bedeutend

---

6) In der Sammlung von Todaro, *Consuetudini e statuti di Milano.*
7) *Como* a. 297 (*Monum. hist. patr.* I.) p. 122.
8) *Statuta comunitatis Novariae* (Ed. Ceruti, Novara 1879) 7.
9) *Statuta civitatis Carpi* p. 46. 70.
10) *Statuta Taurinorum (Monum. historiae patriae)* I. p. 710.
11) *Ibid.* I. p. 993 *(ratio juris?)*
12) *Montefeltro* II. 7 *(Collezione storica Marchigiana* III*)*.
13) *Parma* 1255 in den *Monum. historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia* III. p. 277. 278. 288.

höhere Geldbuſse[14]), bei Sachverletzungen tritt die doppelte Strafe ein[15]).

Ebenso wird der Fremde, der eine Körperletzung begeht, höher, bis zum doppelten gestraft in Modena (1327)[16]).

Auch in Carpi (1353) wird der Auswärtige, der einen Bürger verwundet, in die doppelte Strafe verfällt[17]). Das gleiche gilt in Cremona (1387) bei allen *maleficia commissa per forenses in cives*[18]); und ebenso in Moncalieri (1395)[19]) und in Montefeltro (1384): hier zahlt der Fremde bei Körperverletzungen das Doppelte der Geldstrafe oder er verliert die rechte Hand[20]); in Casale (14. Jahrh.) wird der ausländische Spieler, der die Geldstrafe nicht zahlt, gegeiſselt[20a]), und in Turin (1360) büſst der Fremde, der den Einheimischen tötet, mit dem Tode[20b]).

Noch in den Statuten des 15. Jahrhunderts werden die Strafen der Fremden, die gegen einen Einheimischen gefrevelt haben, verdoppelt; so in Castellarquato (1445)[21]), in Conegliano (1488)[22]). Aber auch noch im 16. Jahrhundert; so in Pergola (1510)[23]), in Atri[24]), so in Faenza (1527)[25]): hier gilt Verdoppelung der Geldstrafe, und wenn die Verletzung *cum armis et effusione sanguinis* erfolgt, tritt Verlust der Hand ein; so finden wir die Verdoppelung auch in Macerata (1553)[26]), in Tolentino (1566)[27]); so auch in Ripatransone (1568): hier wird der Fremde, der einen Einheimischen verletzt, doppelt bestraft, aber auch der Einheimische, der ihm dabei Rat und Hülfe leistet[28]). Ebenso findet sich die Verdoppelung der Fremdenstrafe, wenn ein Inländer verletzt wird, in Arezzo (1580)[29]) und in Fermo (1578/86)[30]). In Todi (1549/51) wird zwar die Strafe vervielfacht, wenn ein *forensis* einen Bürger verletzt, während bei Ver-

---

14) *Bene (Capitula et Statuta communitatis Baennarum*, Ed. Rom 1892) a. 152. 153. 157.

15) *Bene* a. 215; zahlt er die Geldbuſse nicht, so wird er geächtet, a. 170.

16) *Statuta civitatis Mutinae, anno* 1327 *reformata* IV. 20 (*Monumenti di Storia patria delle provincie Modenesi* I).

17) *Statuta civitatis Carpi* (Ed. Mutinae 1884) p. 66.

18) *Statuta civitatis Cremonae* (Ed. Cremonae 1578) c. 72.

19) *Statuta Montiscalerii* (*Monumenta historiae patriae* I) p. 1428.

20) *Montefeltro* II. 4 (*Collesione Storica Marchigiana* III. p. 247 ff.).

20a) *Casale* (*Monum. hist. patr.* I) p. 998.

20b) Turin ibidem p. 711.

21) *Statuta Castri Arquati* (Ed. Piacenza 1876) V. 19.

22) *Statuta . . . terrae Conegliani* (Ed. 1610) p. 93. 98.

23) *Statuta terrae Pergulae* (Ed. Pesaro 1567) III. 57.

24) *Statuto municipale della città di Atri* (Ed. Cherubini 1887) a. 374.

25) *Magnificae civitatis Faventiae ordinamenta* IV. 8. 28.

26) *Statuta Maceratae* III. 57.

27) *Statuta terrae Tolentini* III. 57.

28) *Statuta Ripae Transonis* IV. 79.

29) *Liber Statutorum Arretii* III. 31.

30) *Statuta Firmanorum* IV. 55 (Statut von 1578, mit päpstlicher Bestätigung von 1586).

letzung des *forensis* durch den *forensis* die gewöhnliche Strafe eintritt[31]). Ebenso in Camerino (1560)[31a]). Und in Fermo gilt noch folgende merkwürdige Bestimmung: der Fremde, der einen Einheimischen verwundet, kann *in continenti a civibus et aliis quibuscunque* wieder verletzt werden; der Fremde aber, der einen Einheimischen tötet, ist vogelfrei und kann *quandocunque*, *etiam ex intervallo* ungestraft verwundet und getötet werden; ebenso der Einheimische, der ihn *receptaverit* oder ihm *auxilium, consilium vel farorem praestiterit*[32]).

In andern Statuten wird der Auswärtige gestraft, wie der Einheimische; in den Statuten zu Crema (1534)[33]) wird der *forensis*, der in *terra Cremae seu extra Cremam interfecerit, percusserit vel vulneraverit aliquem Cremensem* gestraft, *perinde ac si esset terrigena.*

In seltenen Fällen büfst der Fremde milder, als der Einheimische; so wenn er ein Mädchen ohne Verwandtengenehmigung heiratet, so in Pistoja (1296)[34]).

Die Verletzung eines Fremden auf inländischem Territorium wird fast überall vom Inlande bestraft. Dies wird meist vorausgesetzt; ausdrücklich besagen die Statuten von Novara (1277), dafs jeder bestraft wird, der im Bezirk Novara einen fremden Kaufmann tötet[35]).

Doch ist nicht selten die Bestrafung eine mildere, wenn der Verletzte ein Fremder ist; so wird in Moncalieri (1309) Tötung und Körperverletzung an einem Auswärtigen weniger geahndet[36]).

Ebenso in Turin (1360): die Körperverletzung gegen einen Ausländer wird milder bestraft, die Tötung nur mit 60—100 solidi; die Tötung eines Ausländers durch den Ausländer steht *in arbitrio judicis*[37]).

In Visso (1461) kommt der Einheimische, der einen Fremden verletzt, mit der halben Strafe davon[38]).

In Todi (1551) wird der Inländer, der einen *forensis* tötet, nur mit 500 librae bestraft (nicht mit dem Tod; anders, wenn ein *forensis* einen *forensis* verletzt[39]). Auch in Perugia (1526) büfst der *civis*, der einen *forensis* tötet, nur mit Geld-, nicht mit Leibesstrafe, während der *forensis*, der einen *forensis* tötet, nach der Norm bestraft wird[39a]).

---

31) *Statuta civitatis Tudertinae* (Ed. Tuderti 1549) III. 59. 60.

31a) *Statuta populi civitatis Camerini* (Ed. 1563) III 65. 49.

32) *Statuta Firmanorum* IV. 76. Übrigens findet sich der Gedanke der sofortigen Friedlosigkeit des Mörders in manchen Statuten auch bezüglich des einheimischen Thäters; so in Florenz (1415) III. 35. 39. 163. Sonst tritt die Friedlosigkeit erst mit dem Urteil ein, das die Mordacht verkündet.

33) *Municipalia Cremae* (Ed. Venet. 1537) III. Bl. 75b.

34) *Statutum Pistorii* (Ed. Zdekauer, Mailand 1888) III. 59.

35) *Statuta comunitatis Novariae* (Ed. Ceruti, Novara 1879) a. 373.

36) *Statuta Montiscalerii (Monum. hist. patr. I)* p. 1401. 1402.

37) *Statuta Taurinorum (Monum. hist. patriae I)* p. 709. 711. 714.

38) *Statuta civitatis Vissi* (Ed. Santoni Camers 1884) III. 13.

39) *Statuta civitatis Tudertinae* III. 58—60.

39a) *Statuta Auguste Perusie* (Perugia 1528) III 14.

In späteren Statuten wird diese unfreundliche Behandlung des Ausländers gemildert.

In Macerata (1553) wird zwar, wer einen Ausländer verletzt, im allgemeinen nur halb bestraft; jedoch wird bei schweren Verbrechen eine Ausnahme gemacht[40]).

In Camerino (1560) wird der Ausländer, der einen Ausländer verletzt, wie der Inländer geahndet, der einen Inländer verletzt[41]).

In Ripatransone (1568) büfst der Einheimische, der einen Fremden verletzt, mit der gewöhnlichen Strafe[42]), ebenso in Arezzo (1580), vorbehaltlich der Retorsion[43]).

Andere Benachteiligungen der Ausländer sind:

In Treviso (1574) gilt die Bestimmung, dafs der *potestas* oder sein Richter niemanden foltern darf ohne die Zustimmung der *curia* mit $^2/_3$ Majorität; ausgenommen soll es sein, wenn es sich um berüchtigte Diebe, Räuber, Mörder, Brandstifter, Frauenräuber handelt, oder um Fremde, *forenses qui in civitate Tarvisii vel districtu non habitarent:* diese können gefoltert werden, wenn *semiplena probatio* vorliegt[44]) — eine Bestimmung, die übrigens in vielen Statuten auch für Inländer gilt[45]).

In dem Statut von Parma (1494)[46]) findet sich die fernere Belästigung, dafs jeder nicht gut beleumdete Fremde auf Antrag eines Einheimischen, der von ihm Unbill zu befürchten schwört, Friedensbürgschaft verlangen kann: *bonam et idoneam securitatem de non offendendo.*

Einige andere Bestimmungen sind nicht als specielle Benachteiligung der Ausländer gedacht, sondern sie suchen den Verwickelungen zu steuern, welche dem inländischen Gemeinwesen durch gewaltthätiges Eintreten ausländischer ungefüger Elemente drohen.

Nach den Statuten von Parma (1227. 1255) wird der Auswärtige, der in die Stadt kommt, um zu morden, wenn er den Anschlag

40) *Statuta Maceratae* III. 57.

41) *Statuta populi civitatis Camerini* (Ed. 1563) III. 49.

42) *Statuta Ripae Transonis* IV. 79.

43) *Liber Statutorum Arretii* III. 31.

44) *Statuta Tarvisii* (Venetiis 1574) II. 19.

45) Z. B. in Visso 1461 (Ed. Santoni Camers) III. 3.

46) *Statuta civitatis Parmae*, Ed. 1494 III p. 124, Ed. 1590 III p. 123. Übrigens findet sich das Recht auf Sicherheitsleistung gegen einen Menschen, von dem man ernstlich Schaden befürchtet, vielfach auch bezüglich der Inländer; z. B. gerade in den alten Statuten von Parma v. 1298 und aus dem 14. Jahrhundert (*Monum. hist. ad prov. Parmensem pertin.* III p. 225. 227. 262. 263. 291), insbesondere aber in dem Statut von 1347, wo allerdings gleichfalls die Fremden besonders hervorgehoben werden (ib. IV p. 224. 226). Ebenso allgemein in den Statuten von Bergamo v. 13. Jahrh. IX. 24 (in den *Monum. historiae patriae* XVI), Novara (1277) a. 281. 353, Pistoja (1296) IV. 141, Brescia (1313) II, 149 (in den *Monum. historiae patriae* XVI), auch in Bologna (1250) II. 58 (in den *Monum. istorici pertinenti alle provincie della Romagna*) u. a. Auch im neuern Statut von Parma kann unter Umständen der Einheimische zur Bürgschaft herangezogen werden (III p. 132).

nicht ausführt, mit dem Verlust der Hand bestraft[47]). In Turin (1360) tritt gar in solchem Falle Todesstrafe ein[48]).

Der Auswärtige, der zur Zeit eines Volksaufstandes nach Pistoja kommt (1284), büfst mit dem Tode, und wer ihn aufnimmt, wird geächtet; auch Leute aus der Nachbargemeinde werden mit 1000 librae bestraft, wenn sie bei solchen Gelegenheiten mit ihren Fahnen einrücken, und wer die Geldstrafe nicht zahlt, verliert den Fufs: *amputatur sibi pes*[49])!

Dem Blutrachegedanken endlich gehört der Satz an, dafs niemand einen Ausländer beherbergen soll, der mit jemandem in der Stadt in Blutfeindschaft lebt; und wenn einem solchen Ausländer ein Leid widerfährt, so wird dafür keine Strafe verhängt; so in Casale (14. Jahrh.)[50]).

II.

Neben dem Territorialprincip entwickelt sich das passive Personalprincip: gestraft werden soll jeder, der, wenn auch auswärts, einen Inländer verletzt.

So in Padua in den Statuten aus dem 13. Jahrhundert. Hier heifst es:

si vero forensis aliquis extra Paduanum districtum interfecerit aliquem Paduanum et repertus fuerit in Padua vel Paduano districtu, possit et debeat contra ipsum procedi de homicidio et puniri secundum formam statutorum communis Paduae[51]).

Und in dem Statut von 1272:

si aliquis civis Paduanus occiderit aliquem civem Paduanum extra districtum Padue[52]).

An der ersten Stelle wird noch besonders hervorgehoben, dafs der Verletzte ein Bürger sein müsse, der regelmäfsig in Padua wohnt, sonst kümmert man sich nicht um ihn.

Ebenso wird in Novara (1277) jeder bestraft, der einen Novareser Kaufmann aufserhalb des Bezirks tötet[53]). Bei einer Bürgeraufnahme im Jahre 1286 wird bestimmt: begeht er ein Delikt in Novara, so wird er wie ein anderer Novarese gestraft; wenn aufserhalb Novaras, nur dann, wenn das Delikt gegen einen Novaresen begangen wird: dann straft ihn der *potestas, sicut puniret alios cives Novarie*[54]).

---

47) Parma *(Monum. ad provinc. Parm. pertin. I)* p. 278.

48) *Statuta Taurinorum (Monum. hist. patriae I)* p. 715.

49) *Breve et ordinamenta populi Pistorii* (Ed. Zdekauer, Mailand 1891) II. 151. 156—159.

50) *Casale* p. 1031. 1032.

51) *Statuta civitatis Paduae* (Venetiis 1747) V rubr. 8 st. 4. Die Bestimmung soll dem *vetus statutum* von 1236 entsprechen.

52) *Statuti del comune di Padova* (Ed. Padova 1873) c. 712.

53) *Novara (Statuta communitatis Novariae,* Ed. Ceruti, Novara 1879) 373.

54) *Novara* 448.

Besonders interessant sind die Venezianer Statuten. In dem *Liber promissionis maleficii* von 1232 c. 15 heifst es:

De maleficiis vero quae extra Venetias in aliqua parte hujus mundi Venetus in Venetum et contra Venetum perpetraverit, si de maleficio perpetrato extra Venetias non fuerit punitus malefactor, volumus et statuimus, quod si ipse malefactor coram judicibus nostris deductus fuerit pro jam dictis maleficiis extra Venetias perpetratis, per ipsos judices puniatur et judicetur secundum formam hujus promissionis juxta maleficii qualitatem. Vgl. auch c. 16 eod.

Diese Bestimmung wurde in der Kodifikation des *Andreas Dandolo* (1346) auch als wirksam erklärt *in forensibus, qui extra Venetias in Venetos maleficium perpetraverint* [55]).

Ebenso gilt in den Statuten des 15. Jahrhunderts der Satz, dafs, wer eine Missethat gegen einen Inländer im Auslande begeht, im Inlande und nach inländischem Rechte bestraft wird:

So insbesondere in Florenz (1415) [56]), so in Vicenza (1425) [57]), wo es heifst: *quod de homicidiis, robariis et aliis maleficiis commissis etiam extra Vicentiae districtum contra aliquem civem vel districtualem natione civitatis Vicentiae vel districtus ipsius rector Vicentiae et ejus judex maleficiorum procedere et cognoscere possint et debeant et repertum seu repertos culpabiles de praedictis punire et condemnare secundum formam juris statutorum et ordinamentorum communis Vicentiae, et in hoc habeant jurisdictionem ac si commissa fuissent in Vicentino districtu.*

Und so auch in Conegliano (1488) [58]); auch in Visso (1461) bei Tötung eines Inländers durch den Inländer; bei *robbariae extra territorium* tritt 1/2 Bufse ein [58a]).

Auch die Statuten des 16. Jahrhunderts halten das passive Personalprincip fest. So Bologna (1525) [59]): wenn der Inländer im Auslande verletzt wird, so hat das Inland volle Strafgewalt. So Pavia (1505) beim Diebstahl [59a]). In Faenza (1527) wird der *forensis*, der einen Bürger verletzt, bestraft, ob er es *in civitate Faventiae* thut, *aut etiam alibi;* aber auch der *civis*, der ein *homicidium vel maleficium aut offensionem in persona vel in rebus alicujus civis extra civitatem* verübt. Ebenso wird in Crema (1534) mindestens der *forensis* bestraft, der *extra Cremam interfecerit*, *percusserit vel*

---

55) *Volumen Statutorum Venetorum*, Ed. 1564, Bl. 127. 132.

56) *Statuta populi et comunis Florentiae* (Ed. Friburgi) III. 19.

57) *Jus municipale Vicentinum* III. 8 (Ed. Vicentiae 1706) p. 208 und in dem seltenen Drucke von 1480 (auf der hiesigen Königlichen Bibliothek) Bl. 102.

58) *Statuta . . . terrae Conegliani* (Ed. 1610) p. 98.

58a) *Statuta civitatis Vissi* III 12. 15.

59) *Statuta criminalia Bononiae* Bl. 4 u. 5.

59a) *Statuta Papiae et comitatus; Stat. crimin.* c. 28.

60) *Magnificae civitatis Faventiae ordinamenta* IV. 8. 57.

vulneraverit aliquem Cremensem . . . ac si fecisset maleficium in terra Cremae[61]. Auch hier wird übrigens hervorgehoben, daſs es sich um einen Bürger handeln müsse, der regelmäſsig in der Heimat wohne.

In Todi (1551) wird der Inländer, der einem Inländer *extra territorium Tudertinum* eine Unbill zufügt, bestraft *ac si eum occidisset vel offendisset . . . in dicta civitate vel comitatu Tuderti*[62]. Ebenso in Tolentino (1568)[63].

Auch in Genua (1556)[64] wird, wer einen Inländer im Auslande verletzt, bestraft, wenn auch allerdings nur auf Anklage des Verletzten; so insbesondere auch beim Diebstahl.

Ebenso heiſst es in dem Statute von Ripatransone (1568), daſs eine Missethat gegen einen Einheimischen auſserhalb des Territoriums bestraft wird[65].

In den Statuten von Monterubbiano (1574) zahlt der Ausländer, der im Ausland einen Inländer verletzt hat, wenn er das inländische Territorium betritt, zunächst *pro introitu* 25 librae. Der Gedanke ist: er muſs sich *quasi* den Frieden des Inlandes erkaufen! Sodann wird er wegen des Delikts selbst bestraft, wenn es im Auslande noch nicht zur Aburteilung gelangt ist[66]. Auch in Fermo (1586) wird der Ausländer gestraft, der im Auslande einen Inländer verletzt[67]; ebenso in Cesena (1588), wo ausdrücklich der Satz aufgestellt ist, daſs es *reipublicae obsequium est subditos suos ubique pro posse tueri*[67a].

III.

Aber auch das aktive Personalprincip ist vertreten; so in den Statuten des 15. Jahrhunderts: so in Florenz (1415); hier findet sich die merkwürdige Bestimmung, daſs ein Florentiner, der auſserhalb Florenz *in aliqua mundi parte* ohne Florentiner Genehmigung Münzen macht, mit 500—2000 librae büſst[68]!

In Bologna (1525) wird der Bürger auch wegen eines auſserhalb begangenen schweren Verbrechens verfolgt, jedoch nur, wenn ihn die *publica vox et fama* bezichtigt[69].

In Macerata (1553) wird der *civis vel habitator* wegen eines auswärtigen Deliktes bestraft, wenn am Begehungsort ein ähnliches Recht gilt[69a].

---

61) *Municipalia Cremae* (Ed. Venet. 1537) III, Bl. 75b. 77b.

62) *Statuta civitatis Tudertinae* III. 57.

63) *Statuta . . . terrae Tholentini* (Ed. Maceratae 1566) III. 46.

64) *Statuti criminali di Genova* II. 9. 19. 96 u. II. 20.

65) *Ripa Transonis* IV. 98. Es ist hier zwar die Rede von der That eines *terrigena* gegen den *terrigena;* aus dem Fortgang der Stelle geht aber hervor, daſs es nur auf das letztere ankommt.

66) *Statuta Montis Rubiani* V. 138.

67) *Statuta Firmanorum* IV. 55.

67a) *Statuta civitatis Caesenae* p. 126.

68) *Florenz* III. 129.

69) *Bononia, Statuta crimin.* Bl. 4a.

69a) *Macerata* III. 107.

In Genua (1556) wird auch die Tötung eines Ausländers aufserhalb der Stadt bestraft, aber nur auf Anklage[70]).

In Ripatransone (1568) wird ein Delikt gegen einen Fremden aufserhalb des Territoriums bestraft, wenn der Thäter ein Einheimischer ist und es sich um *furta* und *robariae* handelt[71]).

Die weiteste Bestimmung der Art finde ich in dem Statut von Monterubbiano (1574): hier wird der Inländer d. h. der *civis* und der *continuus habitator* des Inlandes bestraft, wenn er im Auslande eine Missethat begeht, und zwar so, als ob er sie im Inlande begangen hätte: *quoad modum procedendi, sententiandi, puniendi, ac exequendi praesumatur delictum praedictum esse commissum in territorio dictae terrae* (des Inlandes) *et sit praesumptio juris et de jure*[72]).

Dagegen wird die Bestrafung der auswärts begangenen Delikte ausdrücklich abgelehnt in dem Tridentiner Statute (1527)[73]): *si delictum vel homicidium factum fuerit in jurisdictionibus aliorum dominorum vel castellanorum dioecesis Tridenti, tunc procedi non possit contra delinquentes; cum justum sit, quod et quo delinquentes in Tridentino in alienis jurisdictionibus sunt securi, quod similiter in illis jurisdictionibus aliorum dominorum vel castellanorum delinquentes etiam hic in jurisdictione Tridenti sint securi, etiamsi deliquissent in dioecesi Tridenti vel extra dioecesim Tridenti.*

IV.

Mitunter führt das dringende Interesse zum Weltstrafrecht; so kann in Macerata (1553), wer im Auslande wegen *assasinium* verurteilt wurde oder sonst ein *famosus assasinus est*, arbiträr bestraft werden[73a]); und bei der Frage des dritten Diebstahls werden auch die im Auslande verübten Diebstähle mitgerechnet[73b]).

Demselben Gedanken gehört die Bestimmung von Crema (1534) an, dafs, wenn der Räuber wegen inländischen Raubes bestraft wird, auch die ausländischen Räubereien dazu genommen werden können[73c]); ein Satz, der aber beispielsweise in Cesena (1588) abgelehnt wird[73d]). In Pergola (1510) endlich wird derjenige, der im Auslande wegen *assasinium* bestraft ist, mindestens aus dem Inlande ausgewiesen[73e]).

---

70) *Genova, Statuti criminali* II. 9.

71) *Ripa Transonis* IV. 98.

72) *Statuta Montis Rubiani* V. 138.

73) *Statuta Tridentina* (1527) III. 99 (die wir hier der gleichartigen Entwickelung wegen berücksichtigen).

73a) *Macerata* III 44.

73b) *Macerata* III 71. Vgl. auch *Monterubbiano* V 89.

73c) *Crema* Bl. 82b.

73d) *Statuta Caesenae* p. 134.

73e) *Pergula* III 31.

V.

Interessant ist hierbei die Art, wie eine auswärtige Bestrafung berücksichtigt wird.

In Florenz (1415) wird der Einheimische, der auswärts einen Einheimischen verletzt, bestraft, ohne Rücksicht darauf, ob er im anderen Staate bestraft oder freigesprochen worden ist[74]). Ebenso in Todi (1551)[75]): *non obstante quod de tali maleficio fuerit condemnatus in terra . . . in qua . . . tale maleficium commisisset.*

In Venedig dagegen tritt eine Bestrafung im Inlande nur ein *si de maleficio perpetrato extra Venetias non fuerit punitus malefactor*[76]).

In Bologna (1525) wird das Strafurteil, das am Orte der That erging, anerkannt, *nisi collusio detegatur*[77]).

In Genua (1556) wird unterschieden: wurde die Verletzung gegen einen Inländer verübt, so wird das Urteil am Ort der That nur berücksichtigt, wenn der Thäter sich dortselbst gestellt hat und wenn das Urteil ohne Kollusion erging; handelt es sich aber um die Verletzung eines Ausländers, so wird auch das Versäumungsurteil am Thatorte berücksichtigt[78]).

In Orvieto (1581) soll ein auswärts wegen gewisser Missethaten Verurteilter im Inlande kein Amt bekleiden, er müfste denn Erlafs der Strafe erwirkt haben[78a]).

Wie sich die Statuten von Monterubbiano (1574) dazu verhalten, ergiebt sich aus dem Obigen (S. 233).

VI.

Für die Anstiftung finden wir in Bologna (1525) die interessante Bestimmung, dafs der Ort der Begehung entscheidet: wer im Auslande anstiftet, wird bestraft, wenn der Mord im Inlande begangen wird; wer im Inlande anstiftet, büfst für einen im Auslande begangenen Mord, wenn der Mord im Auslande gegen einen Inländer verübt wurde (also nach dem passiven Personalprincip)[79]).

VII.

Der Satz, dafs, wer mit der gestohlenen Sache in das Inland kommt, so behandelt wird, wie wenn er im Inlande gestohlen hätte,

---

74) Florenz III. 19.
75) *Statuta Tuderti* III. 57.
76) Oben S. 231.
77) Bononia, *Statuta crimin.* Bl. 5[b].
78) Genova, *Statuti criminali* II. 96.
78[a]) *Statuta urbis veteris* III 67.
79) Bononia, *Statuta criminalia.* Bl. 25[a].

findet sich vielfach: der Gedanke ist, dafs er gleichsam durch das fortgesetzte Haben der Sache den Diebstahl fortsetze [80]).

Dieser Grundsatz findet sich in den Statuten des 13., 14., 15. Jahrhunderts, später verschwindet er. Er findet sich in Chianciano (1287) [81]), in Salò (1386) [82]), in Castellarquato (1445) [83]), in Crema (1534) [83a]), in Macerata (1558) [83b]).

In den Statuten von Cremona (1387) gilt er mit merkwürdiger Beschränkung [83c]): er gilt, wenn ein *Cremonensis fecerit robariam vel furtum in alieno districtu de rebus alicujus Cremonensis*, und wenn er sich dann *cum ipsa robaria vel furto in civitate vel districtu Cremonae* begeben hat.

Dagegen wird er in Bologna (1525) in seiner Allgemeinheit abgelehnt und nur für Pferde und Bücher aufrechterhalten [84]). Ganz verworfen wird er in Genua (1556) [85]); in Cesena (1588) gilt er nur sehr beschränkt, meist nur bei alsbaldiger Ergreifung [85a]).

VIII.

Sehr allgemein ist das Retorsionsprincip: ein Inländer, der einen Ausländer verletzt, soll nur so gestraft werden, wie ein Bürger jenes ausländischen Staates gestraft wird, der dortselbst ein Mitglied des Inlandes verletzt.

So in den alten Statuten von Lodi, wo aber bereits Staatsverträge vorbehalten werden, namentlich der Friedensvertrag mit Mailand von 1198 [86]). So in Novara (1277) [87]); so in Como (1279) [88]), in Pisa (1286) [89]), in Chianciano (1287) [90]). So auch die Statuten des 14. Jahrhunderts, z. B. Casale [91]), Turin (1360) [92]). Dasselbe Retorsionsprincip befolgen die Statuten des 15. Jahrhunderts, z. B. Florenz (1415) [93]); und so auch im 16. Jahrhundert Todi (1551) [94])

---

80) Dies findet sich auch anderwärts, z. B. in amerikanischen Statuten; vgl. meine Studien aus dem Strafrecht I S. 76.

81) Chianciano (*Statuti di Chianciano*, Ed. Fumi, Orvieto 1874) a. 247.

82) Salò (*Bettoni*, *Storia della Riviera di Salò* IV p. 121 ff.) a. 79.

83) Castellarquato (*Statuta Castri Arquati*, Piacenza 1876) V. 50.

83a) Crema Bl. 83.

83b) Macerata III. 71.

83c) *Statuta civitatis Cremonae* a. 137.

84) Bononia, *Statuta criminalia*. Bl. 30a.

85) *Statuti criminali di Genova* II. 20.

85a) *Statuta civitatis Caesenae* p. 134.

86) Lodi (*Statuti vecchi di Lodi*, Ed. Vignati 1884) c. 49. 114.

87) Novara c. 69. 98.

88) Como (*Monum. historiae patriae XVI*, *Statutorum Novocomensium pars altera*) a. 7.

89) Pisa (*Bonaini*, *Statuti inediti . . . di Pisa I*) III. 8.

90) Chianciano a. 229.

91) Casale (*Monumenta historiae patriae I*) p. 991.

92) Turin p. 710.

93) Florenz III. 28.

94) *Statuta civitatis Tudertinae* III. 53.

und Arezzo (1580): *salvo quod si in terra forensis offensi imponeretur minor poena terrigenae offendenti forensem, illa minor poena imponatur Arretino vel comitatino, qui talem forensem offenderet, et non major*[95]); ebenso auch Perugia (1526)[95a]).

IX.

In manchen Statuten ist vorbehalten, daſs, wer von einem Angehörigen des Auslandes eine Unbill erleidet und in dessen Staat kein Recht bekommen kann, diesen Widersacher ungestraft anfallen und verletzen dürfe. So Ivrea (14. Jahrh.)[96]).

Verwandt ist die Bestimmung späterer Statuten, daſs, wenn ein Ausländer und ein Inländer sich gegenseitig verletzt haben, der Inländer so lange keine Strafe zu zahlen brauche, als der Ausländer für seine That die Strafe nicht erlegt hat. So Visso (1461)[97]), so Macerata (1553)[98]), so Ripatransone (1568)[99]).

Daher hat auch der Ausländer, der einen Inländer anklagt, auf Verlangen Kaution zu leisten: *se conveniri in criminali causa vel civili coram eodem judice (et de reficiendis expensis);* so in Tolentino (1566)[100]).

X.

Staatsverträge zwischen den einzelnen Stadtterritorien über die Verfolgung von Verbrechern finden sich mehrfach. Schon oben wurde der Vertrag zwischen Lodi und Mailand erwähnt. Dazu kommen die zahlreichen Verträge, die bestimmen, daſs der *bannitus* oder *inimicus* der einen Stadt in der andern nicht weilen darf; so der von *Ficker*, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III S. 395 erwähnte Vertrag von *Asti* und *Alba* v. 1193: *nullus bannitus de Aste in Alba recipiatur;* so der Vertrag der *Lega Lombarda* v. 1168 und die sich daran anschlieſsenden Verträge: *nulla civitas . . . aliquem a suis consulibus banitum recipiat (Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda* p. 168. 178. 222); so die Verträge zwischen Parma und Modena (1188), Modena und Ferrara (1220) bei *Muratori, Antiq. Ital.* IV p. 348. 429, zwischen Bologna und Modena v. 1179 bei *Savioli, Annali Bolognesi* II. 2 nr. 258; zwischen dem Grafen Amedeo und Turin v. 1235 in *Cibrario, Storia di Torino* I p. 506. 515 — auf welche Verträge schon *Ficker* I S. 141 f., III S. 395 f.

95) *Liber Statutorum Arretii* (Florenz 1580) III. 31.
95a) *Statuta Auguste Perusie* (Perugia 1528) III. 14.
96) Eporedia *(Monumenta historiae patriae I)* p. 1212. 1236. Die Statuten sind von circa 1330, vgl. *Wach*, Z. f. Rechtsgesch. VII S. 460.
97) *Statuta Vissi* III. 13.
98) *Statuta Maceratae* III. 57.
99) *Statuta Ripae Transonis* IV. 79.
100) *Statuta Tholentini* III. 57.

hingewiesen hat. Besonders interessant ist aber der Staatsvertrag zwischen Parma und Piacenza Ende des 13. Jahrhunderts:

1) Die in einem Staate Geächteten werden im anderen Staate nicht geduldet, mindestens nicht über eine bestimmte Grenze hinaus;

2) der eine Staat hat bis zu einer bestimmten Grenze das Recht der Nacheile in den andern hinein;

3) ein Placentiner, der in Parma Mord, Raub, Diebstahl begangen hat, ist in Piacenza zu strafen, als ob er die Missethat hier begangen, hätte, auf Antrag von Parma; und umgekehrt[101]).

In Betracht kommt ferner der Vertrag zwischen Bologna und Imola 6. Septb. 1248: *quod omnes banniti pro maleficio pro comuni Bononie . . . non possint nec debeant stare in civitate Imole*[101a]); der Friedensschiedsvertrag vom 21. Juni 1257 zwischen Cremona und Mantua, wornach Jemand, der in einem Gebiet geraubt hat, mit dem Raub nicht ins andere Gebiet kommen darf und die *banniti* gegenseitig ausgeschlossen sind[101b]).

Und auch sonst kam es vor, dafs man die in einem Staate Geächteten im anderen austrieb (bei Vermeidung der Auslieferung), so die geächteten Cremoneser in Crema kraft Verfügung vom 26. November 1290[101c]).

So galt auch in Pistoja (1296) der Satz, dafs die aus Florenz Verbannten nicht aufgenommen werden durften[102]); und in dem Handels- und Niederlassungsvertrage zwischen Verona und Venedig vom Jahre 1306 wurde bestimmt, dafs der flüchtige Bankerotteur des einen Staates, wenn er sich im andern aufhielt, auf Ersuchen des Heimatstaates ausgeliefert werden müsse[103]).

Durch ein Mailänder Dekret von 1343 wurde bestimmt, dafs ein *bannitus* oder ein *debitor fugitivus* aus Piacenza auch in Mailand als solcher betrachtet werde, und umgekehrt; ferner, dafs es mit einer Reihe von Städten, wie Brescia, Bergamo, Cremona, Lodi, Como, Vercelli und andern ebenso gehalten werde[104]).

Und in den Statuten von Ferrara (1566)[105]) ist gesagt, dafs wer in Ferrara verbannt ist, für alle Besitzungen der Este verbannt sei: *de omnibus et singulis terris, locis et civitatibus que per dominos duces et marchiones Estenses et eorum nominibus tenentur et possidentur mediate vel immediate et eorum dictioni subjectae sunt et in futurum tenebuntur et erunt.* Und ebenso *vice versa.*

---

101) *Statuta Comunis Parmae* in den *Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia* II. p. 264.

101a) *Ficker,* Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV. 411 S. 423.

101b) *Ficker* IV. 427.

101c) *Ficker* IV. 494.

102) *Statutum Pistorii* (Ed. Zdekauer 1888) III. 13.

103) *Archivio Storico Veronese* XIII. p. 150 f. 154.

104) *Antiqua ducum Mediolani decreta* (Ed. 1654) p. 1.

105) *Statuta urbis Ferrariae* (1566) III. 28.

XI.

Sehr verpönt wird es, einen Einheimischen (namentlich auch auf dem Wege der Strafklage) an auswärtige Gerichte zu ziehen. So büfst nach den Statuten von Brescia (13. Jahrh.), wer einen Einheimischen vor dem fremden Richter verklagt, mit 100 librae[106]). Ebenso ist die Anklage eines Einheimischen gegen einen Einheimischen vor einem fremden Richter verboten in Bene (1293)[107]). So bestimmen auch die Statuten von Casale folgendes: dafs, wer einen Einheimischen nach auswärts ladet, mit 50 librae bestraft und aufserdem geboykottet wird: Niemand darf mit ihm zusammensein oder sein Feld bearbeiten[108]). Ebenso ist es verpönt nach den Statuten von Ivrea (14. Jahrh.) bei Strafe von 25 librae[109]). Ja, in Ravenna (15. Jahrh.) wird, wer für diese Unbill die Geldstrafe nicht entrichtet, eingesperrt; er verliert auch ein ganzes Jahr das Klagerecht[110]).

Darum sind nach den Statuten von Turin (1360) ausländische Urteile gegen Einheimische nichtig[111]).

Ähnliche Bestimmungen haben auch noch spätere Stadtrechte. So heifst es in den Statuten von Ripatransone (1568)[112]): *quod nulla persona de dicta terra vel aliunde audeat accusare vel denunciare publice vel occulte aliquam vel aliquem de terra Ripe Transonis in generali curia seu coram officialibus civitatis Asculi vel civitatis Firmanae*[113]) *vel in curia cujuscunque alterius civitates, castri vel loci.*

Ebenso bestrafen die Statuten von Orvieto (1581)[114]) den Einheimischen, der einen Einheimischen vor fremde Gerichte zieht; hier ist noch die interessante Bestimmung beigefügt, dafs in solchem Falle der im Auslande verklagte Inländer vom Inlande unterstützt werden solle.

---

106) *Brescia, Statuti del secolo* XIII in den *Monum. hist. patr.* XVI p. 1584 (135). Bei Nichtzahlung tritt Wüstung *(devastatio)* ein.

107) *Bene* a. 239.

108) Statuten von Casale *(Monum. hist. patriae I)* p. 957.

109) *Statuta Eporediae* (ib. I) p. 1240.

110) *Statuti della città di Ravenna*, in den *Monumenti istorici pertinenti alle provincie di Romagna* (1886) III. 54 p. 187.

111) Turiner Statut p. 743.

112) *Statuta Ripae Transonis* IV. 45.

113) Gemeint ist Ascoli im Süden und Fermo im Norden von Ripatransone.

114) *Statuta Urbis veteris* III. 64 (Ed. Romae p. 197). Die Strafe findet sich auch schon in den alten Statuten von Orvieto v. 1323 a. 98 (in *Fumi, Cod. Diplom. della città d'Orvieto 1884*).

Die in Frankreich zu bewirkenden Zustellungen.

Von Amtsgerichtsrat **Grünewald** in Metz.

Nach § 182 unserer Civilprozeſsordnung hat die im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens des im fremden Staate residierenden Gesandten des Deutschen Reichs zu erfolgen. Sie besteht nach § 186 a. a. O. in der Übergabe einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungs-Adressaten und wird nach § 185 a. a. O. durch ein Zeugnis des ersuchten Beamten nachgewiesen.

Auf Grund dieser Vorschriften hat sich für die Zustellungen in Frankreich das Verfahren wie folgt ausgebildet. Die inländischen Gerichte senden die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke mit Ersuchungsschreiben an die Deutsche Botschaft in Paris. Diese giebt dieselben weiter an die französische Regierung. Letztere läſst die zuzustellende Abschrift dem Zustellungsadressaten durch einen Polizeibeamten übergeben. Die erfolgte Übergabe wird auf einem Formular, durch eine datierte, vom Adressaten unterschriebene Erklärung, mitunter auch durch eine Bescheinigung des Beamten beurkundet. Die Botschaft übermittelt sodann diese ihr von der französischen Regierung zugesandte Bescheinigung dem ersuchenden Gerichte und bescheinigt ihrerseits, daſs die Übergabe so, wie in der Empfangsbescheinigung angegeben ist, stattgefunden hat. Zufolge der angeführten Bestimmung des § 185, wonach das Zeugnis der Botschaft die Zustellungsurkunde im Sinne der §§ 173 und 174 vertritt, steht nunmehr für das ersuchende Gericht fest, daſs die Übergabe der Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes, also gemäſs § 156 die Zustellung, an dem angegebenen Tage an die Partei stattgefunden hat, und dasselbe ist folglich in der Lage, die rechtlichen Folgerungen der geschehenen Zustellung zu ziehen, insbesondere ein Versäumnisurteil zu erlassen, ohne daſs es sich mit der Frage zu beschäftigen hätte, ob die Zustellung so, wie sie geschah, auch den Vorschriften des französischen Prozeſsrechts entspricht, insbesondere ob nach diesem Rechte ein Polizeibeamter für die Bewirkung von Zustellungen zuständig ist, da dieselbe doch in Frankreich rechtswirksam nach dem französischen *Code de procédure civile* nur durch den Gerichtsvollzieher geschehen kann.

Soweit giebt dies Verfahren zu keinem Bedenken für das ersuchende Gericht Anlaſs. Allein in zahlreichen Fällen wird vom Zustellungs-Adressaten unter irgend einem frivolen Vorwande die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes verweigert. Als Beispiel hierfür geben wir nachstehende Bescheinigung eines französischen Polizeikommissärs über die versuchte Übergabe des Schriftstückes:

„*Certifions avoir présenté ce jour au sieur N. N. l'acte judiciaire ci — annexé qu'il a refusé sous le prétexte qu'il ne savait pas lire la langue Allemande, et qu'il n'avait plus rien à faire dans ce pays*“.

Eine Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten erfolgt in solchen Fällen nicht, ebensowenig eine Zurücklassung desselben am Orte der Zustellung, wie §§ 170 und 174 Ziff. 5 unserer CPO. fordern, sondern die französische Regierung giebt das zuzustellende Schriftstück an die Botschaft zurück, und diese läfst es dem ersuchenden Gerichte mit dem Bemerken wieder zugehen, dafs die Zustellung nicht ausführbar war.

Es fragt sich nunmehr, ob nach solcher Rücksendung des Schriftstückes unter Annahme, dafs die Befolgung der für die Zustellung bestehenden Vorschriften im Auslande unausführbar ist, öffentliche Zustellung des Schriftstückes stattzufinden hat, oder ob ungeachtet der in der dargelegten Verweigerung der Annahme des Schriftstückes die Zustellung als gehörig geschehen anzusehen ist. Die Vertreter der letzteren Ansicht argumentieren, dafs nach § 186 die Konstatierung der Vorlage des Schriftstücks an den Adressaten als versuchte Übergabe desselben an den Zustellungs-Adressaten genüge, da Absatz 2 jener Stelle nur solche Fälle im Auge habe, in denen die Befolgung der bestehenden Zustellungsvorschriften aus objektiven, nicht subjektiven Gründen unausführbar ist. Dieser Auffassung können wir nicht beitreten. Denn einerseits ist die einfache Vorlage des Schriftstückes an den Adressaten keine wirklich ausgeführte „Übergabe,“ Behändigung, wie sie § 156 erfordert, wonach selbst das Einwerfen in den Briefkasten des Adressaten nicht als Zustellung gelten kann (U. RG. Bd. VI, 342), andererseits unterscheidet § 186 gar nicht zwischen objektiven und subjektiven Gründen der Unausführbarkeit, weshalb es nach einem bekannten Rechtsgrundsatze auch nicht Sache des Richters sein kann, eine solche Unterscheidung in das Gesetz hinein zu interpretieren. Vielmehr bleibt für den erörterten Fall der Annahmeverweigerung keine andere Annahme übrig, als die in Frankreich zu bewirkende Zustellung des Schriftstücks für unausführbar anzusehen und nach dessen Rückkunft gemäfs § 186 Absatz 2 die öffentliche Zustellung desselben anzuordnen.

Am geeignetsten wäre diesem Mangel abzuhelfen, wenn es etwa mittelst diplomatischer Vereinbarung erreichbar wäre, die französische Regierung zu veranlassen, dafs sie ihre Beamten instruierte, in solchen Fällen das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen, wodurch den §§ 170 und 174 Ziff. 5 genügt wäre, oder doch wenigstens in analoger Anwendung des Art. 69 Ziff. 5 Abs. 2 des französischen *Code de procédure civile*, wo der Fall der verweigerten Annahme des zuzustellenden Schriftstückes vorgesehen ist, zu verfahren. In jedem dieser Fälle wäre dann die Deutsche Botschaft auch in der Lage, die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen. Allein bei dem gegenwärtigen internationalen Rechtsstandpunkte der meisten Staatsregierungen, auch der deutschen, ist die Möglichkeit einer solchen Einigung aussichtslos. Denn die Regierungen übermitteln Vorladungen von ausländischen Gerichten nur im Interesse ihrer eigenen Staatsangehörigen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Rechte, falls erforder-

lich, vor dem ausländischen Gerichte zu verteidigen. Dagegen lehnen sie grundsätzlich ihre Mitwirkung bei jeder Maſsregel ab, mittelst der gegen ihre Unterthanen ein Zwang geübt werden soll, vor dem ausländischen Richter Recht zu nehmen. Dies ist auch der Grund, weshalb die französische Regierung die Zustellungen nicht durch ihre Gerichtsvollzieher, sondern in formloser Weise durch Polizeibeamte bewirken läſst und die letzteren anweist, die Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks zu unterlassen, wenn der Adressat die Annahme verweigert.

Die Handelsmarke in England.

Von Dr. **Inhülsen** in London.

Zur Zeit als das deutsche Markenschutzgesetz von 1874 in Kraft trat, war ein Eigentum an einer Handelsmarke in England noch nicht zur rechtlichen Anerkennung durchgedrungen. Die englischen Gerichte duldeten allerdings bereits vor 1875 nicht, daſs eine Handelsmarke von anderer Seite in betrügerischer Weise in Verbindung mit denselben Waren gebracht wurde, mit welchen ihr ursprünglicher Erfinder sie verbunden hatte. Der Grund des gerichtlichen Einschreitens lag indessen damals einzig und allein darin, daſs man glaubte, das Publikum vor Betrug schützen zu müssen. Daſs damit gleichzeitig der Erfinder der Handelsmarke geschützt wurde, war nur ein incidenter erreichtes Resultat. Der seit 1875 gesetzlich anerkannte Anspruch auf den ausschlieſslichen Gebrauch einer Handelsmarke wird vom heutigen englischen Recht nicht, wie im deutschen Recht, als eine Ausdehnung des Firmenrechts in seinen Wirkungen auf die Produkte oder Waren der Firma betrachtet, sondern auf Erfindung als Rechtsgrund zurückgeführt. Das englische Recht sieht in dem gedachten Rechte eine Abart derjenigen unkörperlichen Rechte, welche sich aus den greifbaren und beweglichen Vermögensobjekten ergeben können oder incidenter bei denselben vorkommen. Diese unkörperlichen Rechte bilden mit den greifbaren und beweglichen Vermögensobjekten zusammen die Klasse der *things personal* d. h. die Klasse der Mobilien und der damit in Verbindung stehenden Rechte.

Dasjenige Gesetz, welches zum ersten Male das Eigentum an einer Handelsmarke anerkannte, war das jetzt aufgehobene Gesetz von 1875, betreffend die Registrierung der Handelsmarken. Dieses nur aus 11 Paragraphen bestehende Gesetz führte ein Handelsmarkenregister ein, in welches Handelsmarken bestimmter Art und deren Eigentümer eingetragen werden konnten. Um registrierungsfähig zu sein, muſste eine Handelsmarke entweder zu den vor dem 13. August 1875 als

Handelsmarken gebrauchten, speciellen und unterscheidenden Worten oder Kombinationen von Zahlen oder Buchstaben gehören, oder aber einen oder mehrere vorgeschriebene wesentliche Bestandteile enthalten, denen Buchstaben, Worte, Zahlen oder Kombinationen derselben hinzugefügt werden durften. Die wesentlichen Bestandteile waren damals folgende: 1. ein in besonderer und unterscheidender Weise gedruckter, eingeprefster oder eingewebter Name einer Einzelperson oder Firma; 2. eine geschriebene Signatur einer Einzelperson oder Firma oder eine Kopie einer solchen Signatur; 3. eine unterscheidende Devise, Marke, Überschrift, Etiquette oder Zettel. Registrierungsfähig waren mithin weder alle vor 1875 gebrauchten Handelsmarken, noch alle diejenigen, welche nach 1875 adoptiert wurden. War eine Handelsmarke an sich registrierungsfähig, so bedurfte es einer richterlichen Specialerlaubnis, um sie für Waren oder Warenklassen einzutragen, für welche eine identische Marke bereits registriert war. Eine an sich registrierungsfähige Marke durfte der Registerführer ferner nicht für Waren eintragen, für welche eine zum Täuschen ähnliche Marke bereits im Register stand. Ärgernis erregende Darstellungen und Worte, deren ausschliefslicher Gebrauch gerichtsseitig keinen Schutz zu erwarten hatte, sollten nicht als Teil oder in Verbindung mit einer Handelsmarke eingetragen werden. Das deutsche Markenschutzgesetz knüpft die Handelsmarke an die im Handelsregister eingetragene Firma, ein Verfahren, welches in England schon dadurch ausgeschlossen ist, weil in England amtliche Handelsregister überhaupt nicht geführt werden. Eine selbständige Existenz hat indessen die Handelsmarke auch in England nicht. Eine Handelsmarke, heifst es bereits in dem Gesetz von 1875, mufs als zu bestimmten Waren oder Warenklassen gehörig registriert werden; eine registrierte Handelsmarke wird nur in Verbindung mit der Kundschaft des Geschäfts übertragen, welches diese Waren oder Warenklassen fabriziert oder verkauft, und erlischt mit dieser Kundschaft. Die Wirkung der Registrierung wurde 1875 zunächst dahin fixiert, dafs die Registrierung den Nachweis überflüssig mache, dafs die Marke thatsächlich gebraucht und so gebraucht sei, dafs ihre Verwendung dem Publikum bekannt wurde. Des weiteren wurde bestimmt, dafs nach dem 1. Juli 1876 ein Verfahren zwecks Verhütung der Verletzung einer registrierungsfähigen Marke nur noch zulässig sein solle, falls die Marke registriert sei. Die Registrierung als erster Eigentümer erbrachte ferner *prima facie* Beweis für das Recht auf den ausschliefslichen Gebrauch der Marke, ein Beweis, der nach Ablauf von 5 Jahren nach der Registrierung konklusiv wurde. Der später registrierte Eigentümer wurde behandelt, als sei sein Recht eine Fortsetzung des Rechts des ersten registrierten Eigentümers. Der Erlafs allgemeiner Ausführungsvorschriften wurde 1875 dem Lordkanzler zugewiesen, während das Registerbureau, welches spätestens am 1. Januar 1876 zu eröffnen war, einem Registerführer unter Beaufsichtigung seitens der *Commissioners of Patents* übertrageu wurde. Eine richterliche Feststellung der Rechte hatte in Fällen voraufzugehen, wo jeder von

mehreren Antragstellern als Eigentümer derselben Marke registriert zu werden wünschte. Wurde einer zum ausschließlichen Gebrauch einer Marke berechtigten Person die Eintragung versagt, oder eine Person eingetragen, welche dieses Recht nicht hatte, oder wurde endlich eine nicht registrierungsfähige Marke eingetragen, so konnte jeder, der sich dadurch beschwert fühlte, beim Gericht auf Abhülfe und Schadensersatz klagen. In einem solchen Verfahren war das Gericht befugt, über jede Frage zu befinden, deren Entscheidung für die Berichtigung des Registers notwendig oder dienlich erschien.

Bei Abfassung des Gesetzes von 1875 war auf eine alte einflußreiche Korporation Rücksicht zu nehmen, welche ihren Sitz in Hallamshire in der Grafschaft York hatte. Es war dies die durch Specialgesetze beordnete *Cutlers' Company*, welche das Privileg besaß, *Sheffield corporate marks* zuzuweisen. Das Gesetz von 1875 gab dieser Korporation auf, Kopien von allen damals geltenden *Sheffield corporate marks* bei dem Registerführer in London einzureichen. Von neuen Anträgen auf Zuweisung bezw. Registrierung hatten die Korporation und der Registerführer sich gegenseitig in Kenntnis zu setzen, und die Zuweisung bezw. Registrierung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist vorzunehmen. Ebenso hatten sie sich von der erfolgten Zuweisung bezw. Registrierung zu benachrichtigen. Der Korporation wurde untersagt, eine *Sheffield corporate mark* zuzuweisen, welche mit einer Handelsmarke, deren Registrierung der Registerführer angezeigt hatte, identisch oder derselben zum Täuschen ähnlich war; dem Registerführer wurde verboten, ohne richterliche Specialerlaubnis für Waren, für welche nach Mitteilung seitens der Korporation eine *Sheffield corporate mark* zugewiesen und thatsächlich im Gebrauch war, eine identische oder zum Täuschen ähnliche Handelsmarke einzutragen. Eine *Sheffield corporate mark* konnte endlich als Handelsmarke ebenso registriert werden, als wäre sie keine *Sheffield corporate mark*. Die *Sheffield*-Klausel des Gesetzes von 1875 schloß mit der Bestimmung, daß das gedachte Gesetz nur soweit auf *Sheffield corporate marks* Anwendung finden solle, als dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt sei.

Die Erwartung, die Registrierung der vorhandenen Handelsmarken bis zum 1. Juli 1876 erledigen zu können, erfüllte sich nicht. Die Zahl der existierenden Marken, insbesondere der in den Textilindustrien gebrauchten, stellte sich als zu groß und ihre Registrierung als zu schwierig heraus, um die gedachte Frist einhalten zu können. Ein kurzes, jetzt ebenfalls aufgehobenes Amendementsgesetz verlängerte deshalb die Frist bis zum 1. Juli 1877 und bestimmte ferner, daß nach dem 1. Juli 1877 zwecks Verhütung der Verletzung einer Marke oder auf Schadensersatz wegen einer solchen Verletzung nur noch geklagt werden könne, falls entweder die Marke registriert, oder, im Falle einer vor dem 13. August 1875 gebrauchten Marke, die Registrierung verweigert sei. Über die Verweigerung hatte der Registerführer eine Bescheinigung auszustellen, welche konklusiven Beweis der Verweigerung erbrachte. Die Registrierung der in den Textilindustrien gebrauchten

Marken liefs sich indessen auch bis zum 1. Juli 1877 nicht beschaffen, und wurde deshalb für diese Marken die Frist bis zum 1. Januar 1878 und eventuell bis zum Ablauf der durch höchste Verordnung zu fixierenden weiteren Frist verlängert.

Seit dem 1. Januar 1884 ist die in Frage stehende Materie durch Gesetz von 1883 geregelt, welches 1885 in einem Punkte abgeändert wurde und seit dem 1. Januar 1889 mit den zahlreichen Modifikationen gilt, welche das Gesetz von 1888 eingeführt hat.

Abgesehen von dem für *cotton marks* in Manchester errichteten Zweigbureau und dem weiter unten zu gedenkenden *Sheffield Register*, erfolgt die Registrierung von Handelsmarken in London und zwar in dem *25 Southampton Buildings W. C.* belegenen *Patent Office.* Der Präsident dieser Behörde — zur Zeit der als englischer Vertreter auf der Konferenz in Rom bekannte *Sir Reader Lack* — führt den Titel *The Comptroller General of Patents*, *Designs and Trade-marks* und bezieht ein Jahresgehalt von Mk. 30 000. Er steht unter der Aufsicht des englischen Handelsamtes, welches mit dem Erlafs der allgemeinen Ausführungsvorschriften betraut ist, und hat alljährlich bei den Parlamentshäusern einen Jahresbericht vorzulegen. Die Ausführungsvorschriften sind beiden Parlamentshäusern zur Kenntnis zu bringen und können von jedem Parlamentshause kassiert werden. Als juristische Berater stehen der *Attorney General* und der *Solicitor General* dem Präsidenten des Patentamtes zur Seite. Das auf dem Patentamte geführte Handelsmarkenregister, welches mit dem vor 1884 geführten Register ein einheitliches Ganze bildet, ist für die Aufnahme der Namen und Adressen der Eigentümer registrierter Handelsmarken, der Benachrichtigungen von Übertragungen und sonstiger Vermerke bestimmt; es steht dem Publikum zur Einsicht offen, und können beglaubigte Abschriften aller Eintragungen von jedermann beantragt werden. Die Integrität des Registers wird durch Androhung krimineller Strafen garantiert. Kriminell strafbar macht sich 1. wer eine falsche Eintragung vornimmt oder veranlafst; 2. wer ein Schriftstück herstellt oder herstellen läfst, welches fälschlicher Weise eine Abschrift einer Eintragung zu sein scheint; 3. wer irgend eine solche Urkunde in Kenntnis der Unechtheit der Eintragung oder des Schriftstücks zum Beweise anbietet oder vorlegt oder anbieten oder vorlegen läfst. Bei Anmeldungen zur Eintragung ist mithin peinlichst darauf zu achten, dafs die angemeldeten Thatsachen dem wirklichen Sachverhalt entsprechen.

Bei der Beordnung der Frage nach der Registrierungsfähigkeit ist die Beordnung im Gesetze von 1875 im Principe beibehalten worden; im einzelnen finden sich jedoch zahlreiche Modifikatienen. Registrierungsfähig sind zunächst ein vor dem 13. August 1875 als Handelsmarke gebrauchtes, specielles und unterscheidendes Wort oder Worte, Buchstabe, Zahl, oder Kombination von Buchstaben und Zahlen. Aufserdem sind registrierungsfähig solche Handelsmarken, welche mindestens einen der nachstehenden wesentlichen Bestandteile enthalten: — 1. ein in be-

sonderer und unterscheidender Weise gedruckter, eingeprefster oder eingewebter Name einer Einzelperson oder Firma; 2. eine geschriebene Signatur der auf Registrierung derselben als Handelsmarke antragenden Einzelperson oder Firma oder eine Kopie einer solchen geschriebenen Signatur; 3. eine unterscheidende Devise, Marke, Brand, Überschrift, Etiquette oder Zettel; 4. ein erfundenes Wort oder erfundene Worte; 5. ein Wort oder Worte, welche sich nicht auf den Charakter oder die Qualität der Waren beziehen und keinen geographischen Namen bilden. Dem bezw. den wesentlichen Bestandteilen können Buchstaben, Worte oder Zahlen oder Kombinationen derselben hinzugefügt werden. In dem Antrage auf Registrierung eines solchen Zusatzes sind jedoch die wesentlichen Bestandteile der Marke anzugeben, und ist jedem Anspruch auf ausschliefslichen Gebrauch des Zusatzes zu entsagen. Angabe- und Entsagungserklärung werden registriert. Kein Antragsteller braucht indessen seinem eigenen Namen oder dem ausländischen Äquivalent desselben oder seinem Geschäftsorte zu entsagen. Die Eintragung eines solchen Namens berührt jedoch nicht das Recht einer Person desselben Namens, ihren Namen oder das ausländische Äquivalent desselben zu gebrauchen[1]). Ärgernis erregende Darstellungen und Worte, deren Gebrauch gerichtsseitig nicht geschützt werden würde, dürfen nicht als Teil oder in Verbindung mit einer Handelsmarke registriert werden. Dem Handel gemeinsame Zeichen sind unter den nachstehenden Voraussetzungen als Zusätze registrierungsfähig. Handelt es sich um Registrierung einer vor dem 13. August 1875 gebrauchten Handelsmarke, so mufs das für die betreffenden Waren dem Handel gemeinsame Zeichen, welches als Zusatz eingetragen werden soll, in einer unterscheidenden Devise, Marke, Brand, Überschrift, Etiquette, Zettel, Buchstaben, Wort, Ziffer oder Kombination von Buchstaben, Worten oder Ziffern bestehen. Eine solche Devise u. s. w. gilt als für bestimmte Waren dem Handel gemeinsam, falls dieselbe vor dem 13. August 1875 von mehr als drei Personen öffentlich für Waren derselben oder ähnlicher Art gebraucht wurde. Handelt es sich dagegen um Registrierung einer nicht vor dem 13. August 1875 gebrauchten Handelsmarke, so ist die Eintragung eines für die betreffenden Waren dem Handel gemeinsamen Zeichens als Zusatz dann zulässig, wenn das Zeichen in einem unterscheidenden Wort oder Kombination von Worten besteht. Was in diesem Falle unter einem dem Handel gemeinsamen Zeichen zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht definiert. Auch für diese Zusätze gilt das oben über Angabe- und

---

1) Das Gesetz von 1883 lautete bezüglich der vor dem 13. August 1875 gebrauchten Handelsmarken übereinstimmend, und ebenso hinsichtlich der Essentialien sub 1 und 2; Ziffer 3 lautete dagegen, wie folgt: — 3. eine unterscheidende Devise, Marke, Brand, Überschrift, Etiquette, Zettel, oder phantastisches Wort oder Worte, welche nicht im gemeinen Gebrauch sind. Damit schlofs die Aufzählung der wesentlichen Bestandteile. Die Bestimmung über die zulässigen Zusätze war dieselbe; dagegen fehlten die weiteren Vorschriften über Angabe- und Entsagungserklärungen.

Entsagungserklärung Gesagte. Hinsichtlich der Farben, in welchen die Marke registriert werden soll, hat der Antragsteller freie Wahl; der registrierte Eigentümer hat das ausschliefsliche Recht, die Marken in den registrierten, sowie in allen anderen Farben zu gebrauchen. Seit 1884 ist es ferner zulässig, mehrere demselben Eigentümer gehörige Handelsmarken als eine Serie zu registrieren, mögen die Marken auch in den wesentlichen Einzelheiten einander ähnlich sein. Voraussetzung ist jedoch dabei, dafs die Marken in den Zahlenangaben oder in den Preisangaben oder in den Qualitätsangaben oder in den Angaben von Ortsnamen oder schliefslich in der Angabe der Waren differieren, für welche die Marken gebraucht werden oder gebraucht werden sollen. Abgesehen von dem Satze, dafs eine Serie nur als Ganzes übertragbar ist, gilt übrigens jede Marke als separat registriert. Endlich ist noch zu beachten, dafs der unautorisierte Gebrauch des königlichen Wappens mit einer Geldstrafe bis zu Mk. 400 bedroht ist, falls der Gebrauch bezweckt, das Publikum zu der Annahme zu verleiten, dafs der Gebrauch ein autorisierter sei.

Der Möglichkeit der selbständigen Existenz einer Handelsmarke ist ebenso vorgebeugt worden, wie im Gesetze von 1875. Eine Handelsmarke mufs auch heute noch für bestimmte Waren oder Warenklassen registriert werden. Eine eingetragene Marke kann ferner nur in Verbindung mit der Kundschaft des Geschäfts übertragen werden, welches die gedachten Waren oder Warenklassen fabriziert oder verkauft, und endigt mit dieser Kundschaft.

Während das Gesetz von 1875 die Beordnung des Registrierungsverfahrens dem Lordkanzler überliefs, ist das Verfahren jetzt eingehend gesetzlich beordnet worden. Der in vorgeschriebener Form und zwar in der Regel beim Patentamte in London einzureichende Antrag auf Registrierung einer Handelsmarke ist von derjenigen Person zu stellen, welche Eigentümerin der Marke zu sein behauptet. Der Antrag hat die Waren oder Warenklassen anzugeben, für welche die Registrierung gewünscht wird, und als Anlage die vorgeschriebene Zahl von Abbildungen der Marke zu enthalten. Wird der Antrag nicht auf Grund eines internationalen Abkommens von einer nicht im Vereinigten Königreich befindlichen Person gestellt, so hat der Antragsteller seit 1889 dem Patentamte eine Zustellungsadresse im Vereinigten Königreich anzugeben, und wird bis zur Angabe der Adresse mit dem Antrage nicht verfahren. Soweit nicht das Patentamt ein Eintreten auf den Antrag ablehnt, hat das Patentamt jeden Antrag thunlichst bald nach seinem Eingange öffentlich bekannt zu machen. Wird die Eintragung nicht binnen 12 Monaten nach dem Datum des Antrages beendigt, so galt nach dem Gesetz von 1883 der Antrag als aufgegeben. Jetzt setzt das Patentamt zunächst den Vertreter des Antragstellers von der Nichterledigung in Kenntnis und nach weiteren fruchtlosen 14 Tagen den Antragsteller selbst. Vergehen nochmals 14 Tage fruchtlos, bezw. läuft die etwa gegebene weitere Frist ohne Erledigung der Registrierung ab, so wird der Antrag als aufgegeben betrachtet.

Der Antrag auf Registrierung kann vom Patentamt nach seinem Ermessen abgewiesen werden; insbesondere kann dies dann geschehen, wenn der Gebrauch der Marke nach Ansicht des Patentamts gegen die Gesetze oder Moral verstoßen würde. Überall wo eine Entscheidung in das freie Ermessen des Patentamtes gestellt ist, muß jedoch dem Antragsteller oder dessen Vertreter auf Antrag Gehör gewährt werden, bevor eine ihm nachteilige Entscheidung ergeht. Eine Abweisung des Registrierungsantrages hat notwendiger Weise zu erfolgen, falls eine Marke für Waren oder Warenklassen registriert werden soll, für welche eine identische oder zum Täuschen ähnliche Marke bereits eingetragen ist, es sei denn daß mehreren in gerichtlicher Entscheidung ein Anspruch auf Registrierung als Eigentümer derselben Marke zugesprochen ist. Gehen mehrere Anträge ein, und beansprucht jeder Antragsteller, als Eigentümer derselben Marke registriert zu werden, so kann das Patentamt allen Antragstellern die Registrierung bis zur richterlichen Feststellung ihrer Rechte versagen, und entweder direkt die Ansprüche dem Richter vorlegen oder die Antragsteller dazu auffordern. In allen Fällen, wo das Patentamt einen Registrierungsantrag abweist, ist Beschwerde an das Handelsamt zulässig. Das Handelsamt kann eine derartige Beschwerde entweder selbst erledigen, nachdem es auf Antrag das Patentamt und den Antragsteller zuvor gehört hat, oder es kann die Sache zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß in Fällen, wo das Patentamt auf den Registrierungsantrag einzugehen geneigt ist, der Antrag thunlichst bald öffentlich bekannt zu machen ist. Diese Bekanntmachung bezweckt, etwaigen an der Nichteintragung interessierten dritten Personen Gelegenheit zur Erhebung eines Einspruches zu geben. Ein Einspruch gegen die Registrierung kann von jedermann beim Patentamte binnen Monatsfrist nach der Bekanntmachung des Antrages erhoben werden. Das Patentamt ist befugt, die gedachte Einspruchsfrist bis zu drei Monaten zu verlängern. Befindet sich der Einsprechende nicht im Vereinigten Königreich, so hat er dem Patentamte gleichzeitig eine inländische Zustellungsadresse anzugeben. Von der in doppelter Ausfertigung einzureichenden Einspruchsschrift stellt das Patentamt eine Ausfertigung dem Antragsteller zu, welchem es offen steht, binnen Monatsfrist nach der Zustellung bezw. binnen der vom Patentamt etwa gewährten weiteren Frist eine seinen Antrag näher begründende Gegenschrift in doppelter Ausfertigung dem Patentamte zu überreichen. Geht diese Gegenschrift nicht ein, so gilt der Antrag als aufgegeben, und hat der Antragsteller dem Einsprechenden die vom Patentamt für angemessen erachteten Kosten zu erstatten. Geht die gedachte Gegenschrift ein, so giebt das Patentamt seine Entscheidung ab, nachdem es dem Einsprechenden eine Ausfertigung der Gegenschrift zugestellt und auf Antrag die Parteien gehört hat. Auch hier ist eine Beschwerde an das Handelsamt zulässig, welches wieder entweder selbst entscheiden kann, nachdem es das Patentamt und die Parteien

auf Antrag gehört hat, oder die Sache zur richterlichen Entscheidung verweisen darf.

Die Wirkung der Registrierung als Eigentümer einer Handelsmarke besteht darin, dafs die Registrierung *prima facie* Beweis für das Recht auf den ausschliefslichen Gebrauch der Marke erbringt, ein Beweis, der nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Datum der Registrierung konklusiv wird. Als Datum der Registrierung gilt das Datum des Registrierungsantrags, ein Satz, dessen Geltung vom 1. Januar 1876 zurückzudatieren ist, und seit 1889 ist bereits der Registrierungsantrag dem öffentlichen Gebrauch der betreffenden Marke als gleichwertig anzusehen. Zur Verhütung der Verletzung einer Handelsmarke oder auf Schadensersatz wegen einer solchen Verletzung kann nur geklagt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen zutreffen. Handelt es sich um eine auf Grund des Gesetzes von 1883 registrierungsfähige Handelsmarke, so ist Voraussetzung, dafs die Marke auf Grund dieses Gesetzes oder der Gesetze von 1875, 1876, 1877 registriert wurde. Steht dagegen irgend eine andere Handelsmarke in Frage, so ist Vorbedingung, dafs die Marke vor dem 13. August 1875 gebraucht und ihre Registrierung auf Grund des Gesetzes von 1883 oder der Gesetze von 1875, 1876, 1877 verweigert wurde. Eine Bescheinigung über die erfolgte Verweigerung ist beim Patentamte zu beantragen. Wird in einem Prozesse wegen Verletzung einer registrierten Handelsmarke gerichtsseitig bescheinigt, dafs das Recht auf den ausschliefslichen Gebrauch der Marke in Frage kam, und wird die Marke später wieder verletzt, so sind dem obsiegenden Kläger in Ermangelung anderweitiger Verfügung des Prozefsgerichts sämtliche Kosten zu erstatten. Es liegt hierin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach in englischen Prozessen die obsiegende Partei nicht sämtliche Prozefskosten erstattet erhält. Im Anschlufs hieran mag noch erwähnt sein, dafs mit einer Geldstrafe bis zu Mk. 100 derjenige bedroht ist, welcher eine auf einem von ihm verkauften Artikel angebrachte, nicht-registrierte Handelsmarke als registriert beschreibt, und dafs ein Vorgeben, eine Handelsmarke sei registriert, dann als vorliegend gilt, falls auf dem verkauften Artikel das Wort „*registered*" oder andere Worte angebracht sind, welche ausdrücklich oder stillschweigend besagen, die Marke sei für den Artikel registriert worden.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dafs eine registrierte Handelsmarkenserie nur als ein Ganzes und jede registrierte Handelsmarke nur in Verbindung mit der Kundschaft des betreffenden Geschäfts übertragen werden kann. Im übrigen steht es dem jedesmaligen eingetragenen Eigentümer der Handelsmarke frei, über dieselbe zu verfügen. Unberührt bleiben jedoch die ausweislich des Registers einem anderen zustehenden Rechte, und auch die Geltendmachung gewisser anderer Rechte an der Marke ist vorbehalten. Auf Antrag des Erwerbers und Nachweis seines Rechtstitels nimmt das Patentamt seine Registrierung vor.

Über Berichtigung und Löschung sind gesetzlich eingehende Be-

stimmungen getroffen. Auf schriftlichen Antrag kann das Patentamt einen in dem Registrierungsantrage oder in Verbindung mit demselben untergelaufenen Schreibfehler berichtigen, und seit 1889 dem auf Registrierung Antragenden auf schriftlichen Antrag gestatten, in dem Antrage einzelne Waren oder Warenklassen wegzulassen, für welche er die Registrierung beantragt hatte. Das Patentamt ist ferner befugt, auf schriftlichen Antrag einen Schreibfehler zu berichtigen, der im Namen oder in der Firma oder Adresse des registrierten Eigentümers untergelaufen ist. Wünscht der registrierte Eigentümer einen nicht zu den wesentlichen Bestandteilen gehörigen Zusatz abzuändern oder neu hinzuzufügen, so hat er, unter Mitteilung seiner Absicht an das Patentamt, eine richterliche Erlaubnis zu erbitten. Das Patentamt, welches Anspruch auf Gehör im Termine hat, nimmt nach Erteilung der richterlichen Erlaubnis eine entsprechende Berichtigung des Registers vor. Ist ohne genügenden Grund im Register ein Detail fortgelassen, oder ohne genügenden Grund eine Eintragung erfolgt, so kann jeder, der sich dadurch beschwert fühlt, beim Gericht auf Berichtigung oder Löschung antragen. Das Gericht kann dem Antragsteller Schadensersatz zusprechen und über jede Frage befinden, deren Entscheidung für die Berichtigung des Registers notwendig oder dienlich erscheint. Die gerichtliche Verfügung wird dem Patentamt mitgeteilt. Letztere Behörde kann eine Eintragung oder einen Teil derselben dann löschen, falls ein bezüglicher schriftlicher Antrag eingeht und der Antragsteller gleichzeitig eine feierliche Erklärung einreicht, worin derselbe unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts versichert, daſs er mit der als Eigentümer eigetragenen Person identisch ist. Eine Löschung seitens des Patentamtes findet ferner unter nachstehenden Voraussetzungen statt. Spätestens 2 und frühstens 3 Monate vor Ablauf von 14 Jahren seit dem Datum der Registrierung bezw. vor Ablauf jeder ferneren 14jährigen Periode, setzt das Patentamt den registrierten Eigentümer davon in Kenntnis, daſs seine Handelsmarke gelöscht werden wird, falls nicht vor Ablauf der 14jährigen Periode die Zahlung einer Gebühr erfolgt. Der Tag, an welchem die 14jährige Periode abläuft, wird in der Benachrichtigung angegeben. Einen Monat nach der ersten Benachrichtigung ergeht eine zweite, falls die Gebühr noch nicht gezahlt ist. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Ablauf der 14jährigen Periode, so kann das Patentamt nach weiteren 3 Monaten zur Löschung der Handelsmarke schreiten. Es steht jedoch dem Patentamt frei, falls binnen der letztgedachten 3 Monate die Gebühr nebst einfacher Zusatzgebühr eingeht, die Zahlung als vor Ablauf der 14jährigen Periode geschehen anzunehmen, und selbst nach Ablauf der 3 Monate und Löschung der Marke wegen Nichtzahlung der Gebühr kann das Patentamt gegen Zahlung einer besonderen Zusatzgebühr die Marke wieder eintragen. Eine wegen Nichtzahlung der Gebühr oder aus anderen Gründen gelöschte Handelsmarke gilt für Registrierungsanträge während des auf das Datum der Löschung folgenden Jahres als eine registrierte Handelsmarke, es sei denn, daſs dem Patentamt nach-

gewiesen wird, dafs die Nichtzahlung der Gebühr durch den Tod oder Konkurs des registrierten Eigentümers oder durch die Aufgabe seines Geschäfts veranlafst wurde und dafs die Marke von keiner Person gebraucht wird, welche ihren Anspruch von dem Eigentümer oder dem in seinem Konkurse bestellten Verwalter herleitet.

Wie das Gesetz von 1875, so enthält auch das Gesetz von 1883 eine *Sheffield*-Klausel, welche 1888 in mehreren Beziehungen modifiziert worden ist. Das Gesetz von 1883 gab der *Cutlers' Company* auf, in Sheffield ein neues Handelsmarkenregister, das sog. *Sheffield Register*, zu errichten, und für Messerschmiedswaren, schneidende Werkzeuge, Rohstahl, Stahlwaren, aus Eisen und Stahl kombinierte Waren, mit oder ohne schneidende Kante, folgende Marken einzutragen: 1. alle vor dem 1. Januar 1884 für die gedachten Artikel in das 1875 errichtete Register eingetragenen Handelsmarken, deren Eigentümer in Hallamshire oder im Umkreise von 6 englischen Meilen Geschäfte betreiben; 2. alle nicht in das 1875 errichtete Register eingetragenen Handelsmarken, welche seitens der Korporation zugewiesen und thatsächlich vor dem 1. Januar 1884 gebraucht wurden. An die Stelle dieser Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1889 folgendes getreten. Für Metallwaren (d. h. alle Metalle, sei es bearbeitete, nicht bearbeitete oder zum Teil bearbeitete, und alle ganz oder zum Teil aus irgend einem Metall bestehende Waren) hat die Korporation in das *Sheffield Register* alle vor dem 1. Januar 1889 in den Registern von 1875 und 1883 registrierten Handelsmarken einzutragen, deren Eigentümer in Hallamshire oder im Umkreise von 6 englischen Meilen Geschäfte betreiben; und auf Antrag sind für Metallwaren ferner einzutragen alle nicht in die Register von 1875 und 1883 eingetragenen Handelsmarken, welche seitens der Korporation zugewiesen und thatsächlich vor dem 1. Januar 1884 gebraucht wurden. Das alte *Cutlers' register of corporate trade-marks* ist am 1. Januar 1889 mit der Wirkung geschlossen worden, dafs alle darin eingetragenen Handelsmarken als aufgegeben gelten, soweit sie nicht in das *Sheffield Register* eingetragen sind. Der Antrag auf Registrierung einer für Metallwaren (1883: Messerschmiedswaren u. s. w.) gebrauchten Handelsmarke ist seit dem 1. Januar 1884 bei der Korporation zu stellen, falls der Antragsteller in Hallamshire oder im Umkreise von 6 englischen Meilen ein Geschäft betreibt. Der Antrag ist zur Kenntnis des Patentamts zu bringen, welches durch Einspruch binnen bestimmter Frist das weitere Verfahren hemmen kann. Jede Person, welche sich beschwert fühlt, ist berechtigt, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die erfolgte Registrierung, wie überhaupt jede Eintragung, Änderung oder Löschung, ist gleichfalls dem Patentamt anzuzeigen, welches die Marke unter dem Datum des bei der Korporation eingereichten Antrags in das Londoner Register einträgt. Die Wirkung ist die gleiche, als wäre der Antrag unter dem gedachten Datum beim Patentamt gestellt worden. Beantragt eine Person, welche nicht in Hallamshire oder im Umkreise von 6 englischen Meilen ein Geschäft betreibt, beim Patentamt die

Registrierung einer für Metallwaren (1883: Messerschmiedswaren u. s. w.) gebrauchten Handelsmarke, so ist die Korporation von dem Antrage und dem weiteren Verfahren in Kenntnis zu setzen. Es ist zulässig, eine Person als Eigentümerin mehrerer Handelsmarken im *Sheffield Register* zu registrieren; als Eigentümerin kann auch eine inkorporierte oder nicht-inkorporierte Personenmehrheit eingetragen werden. Bescheinigungen der Korporation haben für Prozesse über in das *Sheffield Register* eingetragene Marken dieselbe Wirkung, wie vom Patentamt ausgestellte Bescheinigungen. Gegen Bescheide der Korporation kann beim Patentamt Beschwerde geführt werden, und gegen Entscheidungen der letzteren Behörde steht der Rechtsweg offen. Der in den Gesetzen von 1791 und 1814 den *Sheffield corporate marks* gewährte strafrechtliche Schutz ist auf alle in das *Sheffield Register* eingetragenen Handelsmarken ausgedehnt worden. Schliefslich ist noch zu erwähnen, dafs die allgemeinen Bestimmungen über Registrierung von Handelsmarken subsidiär auch auf *Sheffield marks* Anwendung finden, dafs jedoch der der Witwe des Eigentümers einer *Sheffield mark* zustehende Niefsbrauch unberührt bleibt, falls er zu der Zeit besteht, wo die Marke in das *Sheffield Register* eingetragen wird.

Eine Darstellung des englischen Handelsmarkenrechts würde an Unvollständigkeit leiden, falls der strafrechtliche Schutz unerwähnt bliebe, welchen die *Merchandise Marks Acts* den Handelsmarken gebracht haben. Das erste Gesetz über das Markieren von Handelswaren erging im Jahre 1862, nachdem kurz vorher zwei Gerichtsentscheidungen gezeigt hatten, dafs nach dem *common law* oder *lex non scripta* in der Fälschung einer Handelsmarke eine Fälschung nicht zu erblicken war. Das Gesetz von 1862 stellte sich in mehreren Beziehungen als mangelhaft heraus und wurde deshalb 1887 durch ein neues Gesetz ersetzt, welches 1891 einige Zusätze erhalten hat. Es sei denn, dafs der Angeklagte nachweist, dafs er ohne betrügerische Absicht handelte, liegt ein Vergehen gegen das Gesetz von 1887 zunächst in folgenden Fällen vor: 1. falls jemand eine Handelsmarke fälscht; oder 2. eine Handelsmarke oder eine einer Handelsmarke zum Täuschen ähnliche Marke fälschlich auf Waren anbringt; oder 3. zwecks Fälschung einer Handelsmarke oder zur Verwendung bei einer solchen Fälschung ein Werkzeug anfertigt; oder 4. ein Werkzeug zwecks Fälschung einer Handelsmarke besitzt oder darüber verfügt; oder 5. zur Begehung eines der vorgedachten Delikte veranlafst. Ein Vergehen gegen das Gesetz von 1887 begeht ferner, wer Gegenstände, auf welche eine gefälschte Handelsmarke angebracht, oder eine Handelsmarke oder eine einer Handelsmarke zum Täuschen ähnliche Marke fälschlich angebracht ist, verkauft, oder zum Verkaufe oder zu einem Handels- oder Fabrikationszwecke auslegt oder besitzt, es sei denn dafs der Angeklagte nachweist, dafs er nach Aufwendung aller angemessenen Vorsicht zwecks Vermeidung der Übertretung des Gesetzes zur Zeit der Begehung der That keinen Grund hatte, die Echtheit der Handelsmarke oder Marke zu bezweifeln, und dafs er auf Ersuchen des

Anklägers über die Personen, von denen er die Gegenstände erhielt, alle in seiner Macht liegenden Mitteilungen machte, oder dafs aus anderen Gründen die That ihm nicht zur Schuld angerechnet werden kann. Unter Handelsmarke versteht das Gesetz von 1887 eine in das auf Grund des Gesetzes von 1883 geführte Register eingetragene Handelsmarke und schliefst ferner diejenigen Handelsmarken ein, welche, zu Folge von Registrierung oder ohne Registrierung, in einer britischen Besitzung oder in einem ausländischen Staate rechtlich geschützt werden, auf welche bezw. auf welchen die weiter unten zu gedenkenden Normativbestimmungen durch Höchste Verordnung für anwendbar erklärt sind. Eine Handelsmarke fälscht derjenige, welcher entweder die Handelsmarke oder eine ihr zum Täuschen ähnliche Marke ohne Konsens des Eigentümers herstellt, oder aber eine echte Handelsmarke verfälscht. Eine in dieser Weise hergestellte oder verfälschte Handelsmarke oder Marke ist eine gefälschte Handelsmarke. Der Nachweis des Konsenses des Eigentümers fällt in einem Strafverfahren wegen Fälschung einer Handelsmarke dem Angeklagten zur Last. Als auf Waren angebracht gilt eine Handelsmarke in folgenden Fällen: — 1. falls sie auf die Waren selbst angebracht wird; oder 2. auf Gegenstände, in welchen oder in Verbindung mit welchen die Waren verkauft oder zu Verkaufs- Handels- oder Fabrikationszwecken ausgelegt oder besessen werden; 3. falls Waren, welche verkauft oder zu Verkaufs- Handels- oder Fabrikationszwecken ausgelegt oder besessen werden, in einen Gegenstand, auf welchen eine Handelsmarke angebracht ist, gelegt oder mit demselben eingeschlossen oder verbunden werden; 4. falls die Handelsmarke in einer Weise gebraucht wird, welche darauf ausgeht, zu der Annahme zu verleiten, als würden die Waren, in Verbindung mit welchen der Gebrauch stattfindet, durch die Handelsmarke gekennzeichnet. Eine Handelsmarke gilt als angebracht, mag sie den Waren oder Gegenständen eingewebt, eingedruckt, sonstwie hineingearbeitet, angeheftet oder damit verbunden sein. Ein fälschliches Anbringen einer Handelsmarke auf Waren liegt vor, falls jemand dieselbe oder eine ihr zum Täuschen ähnliche Marke ohne Konsens des Eigentümers anbringt. Der Nachweis des Konsenses des Eigentümers fällt auch in einem Strafverfahren wegen fälschlicher Anbringung einer Handelsmarke auf Waren dem Angeklagten zur Last. Bildet das fälschliche Anbringen einer Handelsmarke oder einer ihr zum Täuschen ähnlichen Marke auf Waren oder das Anfertigen eines Werkzeugs zwecks Fälschung einer Handelsmarke oder zur Verwendung bei einer solchen Fälschung oder das Veranlassen zur Begehung eines dieser Delikte den Gegenstand der Anklage, so ist der Angeklagte freizusprechen, falls er nachweist, dafs er im gewöhnlichen Verlaufe seiner Geschäftsthätigkeit für andere zur Anbringung von Handelsmarken auf Waren bezw. zur Anfertigung von Werkzeugen zwecks Herstellung von Handelsmarken oder zwecks Verwendung bei deren Herstellung beschäftigt ist; dafs er im zur Last gelegten Falle von einer im Vereinigten Königreich wohnhaften Person in der gedachten Weise beschäftigt

wurde; dafs er an den Waren nicht in Form eines von deren Verkauf abhängigen Gewinns oder Provision interessiert war; dafs er zur Vermeidung des zur Last gelegten Delikts angemessene Vorsicht aufwandte; dafs er zur Zeit der Begehung der That keinen Grund hatte, die Echtheit der Handelsmarke oder Marke zu bezweifeln; und dafs er endlich über die Personen, für welche die Handelsmarke oder Marke angebracht wurde, dem Ankläger alle in seiner Macht liegenden Mitteilungen machte. Unterläfst der Angeklagte es, dem Ankläger anzuzeigen, dafs er sich in der gedachten Weise verteidigen will, so hat er die Kosten des Anklägers zu erstatten. Wird aufserhalb des Vereinigten Königreichs eine Handlung begangen, welche, wenn dieselbe im Vereinigten Königreich begangen wäre, ein Delikt im Sinne des Gesetzes von 1887 sein würde, und macht eine im Vereinigten Königreich befindliche Person sich der Teilname an dem Delikt schuldig, so ist dieselbe als Thäter zu bestrafen und kann überall, wo sie sich im Vereinigten Königreich befindet, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, als wäre das Delikt dort begangen. Eine Strafverfolgung auf Grund des Gesetzes von 1887 kann nicht gegen einen Angestellten eröffnet werden, der im guten Glauben und in Ausführung der Instruktion seines im Vereinigten Königreich wohnhaften Principals gehandelt und auf Ersuchen des Anklägers volle Information über seinen Principal gegeben hat. Bei einem Verkaufe von Waren, auf welche eine Handelsmarke angebracht ist, übernimmt der Verkäufer eine Garantie dafür, dafs die Handelsmarke eine echte Handelsmarke und nicht gefälscht oder fälschlich angebracht ist, es sei denn, dafs das Gegenteil ausdrücklich in einer vom Verkäufer oder von seinem Vertreter gezeichneten Urkunde erklärt wird, welche dem Käufer beim Verkaufe übergeben und von demselben angenommen wurde. Die Strafverfolgung wegen eines Vergehens gegen das Gesetz von 1887 verjährt binnen drei Jahren nach begangener That bezw. binnen Jahresfrist nach der Entdeckung des Vergehens seitens des Anklägers, je nachdem welche Frist zuerst abläuft. Das Strafverfahren wegen eines der gedachten Delikte kann bei einem Gericht summarischer Jurisdiktion eröffnet werden; es ist jedoch der Angeklagte beim Erscheinen und vor Eingehen auf die zur Last gelegte That darauf aufmerksam zu machen, dafs er eine Verhandlung vor Geschworenen beanspruchen kann. Die Strafen sind verschieden, je nachdem die Überführung im summarischen Verfahren oder vor Geschworenen stattfindet. Ersterenfalls kann auf Gefängnis bis zu 4 Monaten, mit oder ohne harte Arbeit, oder auf Geldstrafe bis zu Mk. 400, und im Wiederholungsfalle auf Gefängnifs bis zu 6 Monaten, mit oder ohne harte Arbeit, oder auf Geldstrafe bis zu Mk. 1000 erkannt werden. Im Falle der Überführung vor Geschworenen ist als Strafmafs Gefängnis bis zu 2 Jahren, mit oder ohne harte Arbeit, oder Geldstrafe oder Gefängnis und Geldstrafe vorgeschrieben. In allen Fällen werden die Gegenstände eingezogen, vermittelst welcher oder in Beziehung auf welche das Delikt begangen wurde. Erfolgte die Ueberführung im summarischen Verfahren,

so kann jeder, der sich beschwert fühlt, Berufung einlegen. Eigentümlich ist noch die Bestimmung, dafs, falls der Angeklagte es wünscht, sowohl er selbst als auch sein Ehegatte in der gewöhnlichen Weise eidlich als Zeugen vernommen werden können. Das Gericht kann ferner anordnen, dafs der Ankläger dem Angeklagten oder letzterer dem ersteren Kosten zu erstatten hat. Das Gesetz von 1887 enthält ausführliche Bestimmungen über Haussuchungen, welche im Gesetze von 1862 vollständig fehlten. Hat ein Friedensrichter, nach erfolgter Anzeige eines der oben gedachten Delikte, den Angeschuldigten geladen oder einen Haftbefehl gegen denselben erlassen, und wird ihm oder einem anderen Friedensrichter eidlich nachgewiesen, dafs ein triftiger Grund zur Annahme vorliegt, dafs sich im Hause des Angeklagten oder irgendwo in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle Gegenstände befinden, vermittelst welcher oder in Bezug auf welche das Delikt begangen wurde, so kann der Friedensrichter einen Haussuchungsbefehl erlassen. welcher den darin bezeichneten Polizeibeamten ermächtigt, den betreffenden Ort zu jeder angemessenen Tageszeit zu betreten, nach den Gegenständen zu fahnden und dieselben fortzuschaffen. Die beschlagnahmten Gegenstände werden einem Gerichte summarischer Jurisdiktion vorgelegt, welches über deren Einziehung befindet. Ist der Eigentümer der Gegenstände, welche im Falle seiner Überführung einzuziehen wären, nicht bekannt oder nicht auffindbar, so kann ein blofs auf Einziehung der Gegenstände ausgehendes Verfahren eröffnet werden. Das Gericht erläfst eine öffentliche Androhung unter Anberaumung eines Termins und erkennt in dem Termine auf Einziehung, es sei denn dafs der Eigentümer, sein Vertreter oder eine sonst an den Gegenständen interessierte Person ein anderweitiges Verfahren rechtfertigt. Aus dem Erlös der eingezogenen Gegenstände kann das Gericht Ersatz einer Person zusprechen, welche dadurch, dafs sie sich mit den Gegenständen befafste, unverschuldeter Weise Verlust erlitt. Eingehende Vorschriften enthält das Gesetz von 1887 endlich zur Verhinderung der Einfuhr von Waren, welche, wenn verkauft, auf Grund des Gesetzes einziehbar sein würden. Diese Waren, sowie alle Waren ausländischen Fabrikats, welche eine Handelsmarke tragen, die einem Fabrikanten oder Kaufmann im Vereinigten Königreich gehört oder zu gehören scheint, sind von der Einfuhr in das Vereinigte Königreich ausgeschlossen, es sei denn dafs neben der Handelsmarke das Land bestimmt angegeben ist, wo die Waren hergestellt oder produziert wurden. Der Erlafs von Vorschriften über Beschlagnahme und Einziehung der von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren, über etwa zuvor zu erfüllende Bedingungen, über Anzeigen, Mitteilungen, Sicherheitsleistung, über Beweismittel und deren Authentizierung ist der Centralzollbehörde zugewiesen, welche der Kontrolle des Schatzamts unterstellt ist. Zwecks Erleichterung von Beschlagnahmen durch die Zollbehörden gilt die Beweisregel, dafs für eingeführte Waren der Verschiffungshafen *prima facie* als der Ort gilt, wo die Waren hergestellt oder produziert sind. Befindet sich auf den Waren

ein Name, der mit einem Ortsnamen im Vereinigten Königreich identisch oder eine versteckte Nachahmung desselben ist, so gilt der Name als Name des Ortes im Vereinigten Königreich, falls nicht gleichzeitig das Land angegeben ist, in welchem der Ort liegt. Ohne die Strafverfolgung von anderer Seite zu berühren, hat die Novelle von 1891 das Handelsamt ermächtigt, mit Genehmigung des Lordkanzlers Vorschriften dahin zu erlassen, dafs in Fällen, wo allgemeine Landesinteressen oder die Interessen eines Teils des Gemeinwesens oder eines ganzen Handelszweiges in Frage kommen, die Strafverfolgung vom Handelsamt zu betreiben ist. Um Mifsverständnissen vorzubeugen, ist schliefslich noch darauf hinzuweisen, dafs die *Merchandise Marks Acts* v. 1887 und 1891 nicht blofs für Handelsmarken den strafrechtlichen Schutz normieren, sondern gleichzeitig für sogenannte *trade descriptions* d. h. Zeichen anderer Art, welche im Handelsverkehr zum Markieren der Waren verwendet werden.

Damit wäre die Darstellung der inländischen, englischen Handelsmarkengesetzgebung abgeschlossen. Was zunächst das Verhältnis zwischen Deutschland und England auf diesem Rechtsgebiete anbetrifft, so ergiebt sich dasselbe aus der Deklaration vom 14. April 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 199), welche den Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Grofsbritannien vom 30. Mai 1865 auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ausdehnt. Danach sichern die beiden Vertragsstaaten den Staatsangehörigen des anderen Kontrahenten denselben Schutz zu, welchen Inländer geniefsen. Für die Frage, welchen Schutz eine deutsche Handelsmarke in England geniefst, kommen mithin ausschliefslich die oben mitgeteilten englischen Bestimmungen in Anwendung. Letztere Bestimmungen haben aber auch noch in anderer Beziehung für Deutschland ein praktisches Interesse. Der englischen Handelsmarken in Deutschland gewährte Schutz hat, ungeachtet der gedachten Deklaration, auf Grund des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 unter anderem seine Voraussetzung darin, dafs die betreffende Marke in England geschützt wird. Die Frage, ob eine englische Handelsmarke im Deutschen Reich zu schützen ist, führt mithin stets auf die obigen englischen Bestimmungen zurück.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, dafs Deutschlands konservatives Verhalten auf dem Gebiete des internationalen Markenschutzes im Auslande vielfach abfällig kritisiert wird, so liegt hier doch der Gedanke fern, die internationale Stellung Deutschlands kritisieren zu wollen. Die folgenden Bemerkungen bezwecken einzig und allein, diejenige Position näher zu beschreiben, welche Deutschland England gegenüber einnehmen könnte.

Das englische Handelsmarkengesetz von 1883 stellt eine Reihe von Normativbestimmungen für den Fall auf, dafs die englische Exekutivgewalt mit einem ausländischen Staate ein Abkommen über gegenseitigen Handelsmarkenschutz schliefsen sollte. Ein Vorrecht auf Registrierung vor anderen Antragstellern soll danach in England demjenigen

zustehen, der in dem betreffenden ausländischen Staate auf Schutz seiner Handelsmarke angetragen hat. Die Registrierung in England erfolgt unter dem Datum des im Auslande eingereichten Antrags. Voraussetzung ist dabei jedoch, daſs der Registrierungsantrag in England binnen 4 Monaten nach Einreichung des ausländischen Antrags gestellt wird, und der Eigentümer kann nicht auf Schadensersatz wegen Verletzungen klagen, welche vor der englischen Registrierung begangen wurden. Der Umstand, daſs die Marke während der gedachten 4 Monate im Vereinigten Königreich oder auf der Insel Man gebraucht wurde, macht die Registrierung nicht ungültig. Der Registrierungsantrag ist in England genau ebenso zu stellen, wie ein gewöhnlicher Antrag auf Grund der englischen Handelsmarkengesetze. Registrierungsfähig ist jedoch in England jede Handelsmarke, deren Registrierung im Ursprungslande gehörig beantragt wurde. Damit diese Bestimmungen auf einen ausländischen Staat zur Anwendung kommen, müssen dieselben auf den betreffenden Staat durch Höchste Verordnung für anwendbar erklärt werden; sie gelten ferner nur solange für den in Frage kommenden Staat, als die Höchste Verordnung in Kraft bleibt. Mit Änderungen oder Zusätzen kann eine Höchste Verordnung die gedachten Bestimmungen auch auf britische Besitzungen für anwendbar erklären, falls nachgewiesen ist, daſs deren Gesetzgebung für den Schutz der in England registrierten Handelsmarken hinreichende Vorkehrungen getroffen hat.

Groſsbritannien ist ferner am 17. März 1884 der Pariser Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des industriellen Eigentums beigetreten, eine internationale Konvention, welcher heute, auſser Groſsbritannien, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Portugal, Spanien, Schweiz, Serbien, Norwegen, Schweden, Tunis, die Vereinigten Staaten, Guatemala, San Domingo und Brasilien angehören, und welche im Artikel 16 anderen Staaten den Beitritt offengehalten hat. Die gedachten Vertragsstaaten bilden einen Verein zum Schutze des industriellen Eigentums, ein Begriff, unter welchen nicht bloſs industrielle Erzeugnisse, sondern auch agrarische und mineralische Erzeugnisse fallen, welche im Handel gebraucht werden. Die Staatsangehörigen eines Vereinsstaates, sowie solche Staatsangehörige eines anderen Staates, welche in einem Vereinsstaate domiciliert sind oder doch in demselben eine industrielle oder kaufmännische Niederlassung besitzen, genieſsen bezüglich der Handelsmarken in jedem anderen Vereinsstaate dieselben Vorteile, welche der betreffende Vereinsstaat seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt oder gewähren wird. Sie genieſsen mithin denselben Schutz und im Falle der Verletzung ihrer Rechte dieselben Remeduren, vorausgesetzt daſs sie die Formalitäten und Bedingungen erfüllen, welche der betreffende Vereinsstaat seinen eigenen Staatsangehörigen auferlegt. Die Beordnung der Kompetenz der Gerichte und des Verfahrens vor denselben bleibt jedem Vereinsstaat vorbehalten. Wer in einem Vereinsstaate auf eine Handelsmarke in gehöriger Weise angetragen hat, genieſst während 4 bezw. 3 Monaten, je nachdem es sich um einen

überseeischen Staat handelt oder nicht, vorbehältlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht hinsichtlich der Registrierung in den übrigen Vereinsstaaten. In der Zwischenzeit vorgenommene Handlungen machen mithin eine später, jedoch vor Ablauf der gedachten Perioden in einem anderen Vereinsstaate erfolgte Registrierung nicht ungültig. Die Natur der Waren, für welche eine Handelsmarke gebraucht werden soll, kann die Registrierung niemals verhindern. Jede im Ursprungslande gehörig registrierte Handelsmarke ist in allen anderen Vereinsstaaten zur Registrierung zuzulassen und in der ursprünglich registrierten Form zu schützen, d. h. in einem Vereinsstaate darf einer Handelsmarke nicht allein deshalb der Schutz versagt werden, weil sie hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den im betreffenden Vereinsstaate geltenden Vorschriften nicht genügt, vorausgesetzt daſs sie in dieser Beziehung den Vorschriften im Ursprungslande nachkommt und in demselben gehörig registriert wurde. Abgesehen von dieser nur die Form der Handelsmarke betreffenden Bestimmung, bleibt das Recht des betreffenden Vereinsstaates unberührt. Als Ursprungsland gilt zunächst das Land, in welchem sich die Hauptniederlassung des Antragstellers befindet. Liegt dieselbe nicht in einem Vereinsstaate, so ist als Ursprungsland dasjenige Land anzusehen, dem der Antragsteller angehört. Die Registrierung kann verweigert werden, falls der Zweck, auf welchen der Registrierungsantrag ausgeht, gegen die Moral oder gegen die öffentliche Ordnung verstöſst. Der Gebrauch öffentlicher Wappen und Auszeichnungen kann als gegen die öffentliche Ordnung verstoſsend angesehen werden. Alle Waren, welche unerlaubter Weise eine Handelsmarke tragen, können bei ihrer Einführung in diejenigen Vereinsstaaten beschlagnahmt werden, in welchen die Handelsmarke Anspruch auf rechtlichen Schutz hat; die Beschlagnahme erfolgt auf Antrag der geeigneten Behörde oder auf Antrag der interessierten Partei. Das Gleiche gilt für alle Waren, welche als Jndiz des Ursprungslandes fälschlicher Weise den Namen einer Lokalität tragen, falls dieses Jndiz mit einem fingierten oder in betrügerischer Absicht geliehenen Handelsnamen verbunden ist. Jeder Fabrikant oder Händler solcher Waren, welcher in der fälschlich als Ursprungsort bezeichneten Lokalität etabliert ist, gilt dabei als interessierte Partei. Temporären Handelsmarkenschutz gewähren die Vereinsstaaten für solche Artikel, welche auf offiziellen oder offiziell anerkannten, internationalen Ausstellungen ausgestellt werden.

Die der Pariser Konvention angehörenden Staaten behielten sich das Recht vor, unter sich Separatkonventionen abzuschlieſsen. Von diesem Rechte wurde am 14. April 1891 in doppelter Beziehung Gebrauch gemacht. Frankreich, Holland, Belgien, Spanien, die Schweiz und Tunis schlossen an dem gedachten Tage ein Abkommen betr. internationale Registrierung der Handelsmarken. Die Klauseln dieser Separatkonvention nebst einer kurzen, schnell orientierenden Einleitung aus der Feder des bekannten Direktors des internationalen Bureau zum

Schutze des industriellen Eigentums sind in Bern bei S. Collin erschienen. Die zweite, von demselben Tage datierte Separatkonvention bezweckt die Verhütung falscher Ursprungsbezeichnungen auf Waren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnungen mit einem Handelsnamen verbunden sind oder nicht. Dieser letzteren Separatkonvention ist auch Grofsbritannien beigetreten; die übrigen Vertragsstaaten sind Frankreich, Spanien, die Schweiz und Tunis.

1887 sprach ein Kommentator der *Merchandise Marks Act* 1887 bei Erwähnung der Pariser Konvention sein Bedauern darüber aus, dafs Deutschland „die schützende Mutter von Solingen, Bremen und Hamburg" sich von der Konvention noch fern halte, und gab der Hoffnung Ausdruck, dafs die deutsche Gesetzgebung sich bald in der Richtung der Beschlüsse der Konvention bethätigen werde. Diese Hoffnung hat sich bisher nicht erfüllt, und entsteht die hier nicht zu prüfende wichtige Frage, ob es wirklich im Interesse Deutschlands liegt, an dem bisherigen konservativen Verhalten auch ferner festzuhalten.

Die theoretischen Abhandlungen
von **Bartolus** u. **Baldus**
über
das internationale Privat- und Strafrecht,

zusammengestellt von

Dr. **F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

Vorbemerkungen.

Die Probleme, an denen die heutige Theorie des internationalen Privat- und Strafrechts studiert, haben in den früheren Jahrhunderten schon die hervorragendsten Köpfe beschäftigt. Es ist also durchaus unrichtig zu sagen, dafs die Grundsätze dieser Materie Schöpfungen der modernen Rechtswissenschaft seien[1]). Die Bedeutung der alten Schriftsteller ist vielfach gewürdigt worden, durch *Laurent* phantasiereich, durch den hervorragenden Juristen *Lainé* auf Grund der Akten und Protokolle, wenn ich so sagen darf.

Ein ganz eigentümliches Schicksal hatte *Bartolus* (1314—1355 oder 1313—1356 oder 1357) und sein Schüler *Baldus* (1327—1400). Die Sonne der Rechtsschule von Bologna beleuchtete zuerst einige

---

1) Vgl. z. B. *Engelmann*, Das preufsische Privatrecht in Anknüpfung an das gemeine Recht, 5. Aufl., 1893, § 6.

Fragen der Statutenkollision. Die ersten Glossatoren (wie *Irnerius* oder *Bulgarus*) [2]) haben zu Gunsten unserer Lehre nichts gethan und *Albericus Rosate* war, wenn ich recht sehe, der erste, der einen selbständigen Traktat „*de statutis*“ schrieb: er findet darunter schöne Fragen (*pulchrae quaestiones*), die ihn als hervorragenden Praktiker reizen. Aber die Begeisterung hielt bei diesem Juristen nicht lange an und *Rosate* bricht ab, weil er findet, die andern Juristen behandeln die Materie zur Genüge [3]).

Bartolus knüpfte seine Erörterungen an die l. 1 C. *de summa trinitate et fide catholica et ut nemo de ea publice contendere audeat.* Diese Stelle war lange, wie man früher sagte, der *locus ordinarius* oder die *sedes materiae* für unsere Disciplin. Ich glaube betonen zu dürfen, dafs mit *Bartolus* eine neue Zeitepoche des internationalen Privat- und Strafrechts anfängt. Neben ihn ist *Baldus* zu stellen. Beide zusammen sind die „*principes juris*“ unserer Theorie. *Bartolus* und *Baldus* haben das erste wirkliche System des internationalen Privatrechts geschaffen, — ihre Ausführungen ragen wie eine monumentale Arbeit heraus unter all' den übrigen Leistungen. Ihre Abhandlungen sind für unsere Doktrin gleichsam die wissenschaftlichen Stiftungsurkunden, welche die späteren Zeiten lange nicht genügend beachtet haben, — von unsern heutigen Juristen (*Savigny* und *Wächter* ausgenommen) gar nicht zu reden. Nichts ist so bezeichnend wie das Mährchen „der *Bartolini*schen Regel“, das auch heute noch so vielfach aufgetischt wird [4]). Man behauptet nämlich, die Unterscheidung der *statuta personalia realia* und *mixta* rühre von *Bartolus* her. Dies ist gar nicht wahr: in dieser hölzernen Weise hat der grofse *Bartolus* nicht argumentiert. *Savigny* hat blofs gesagt, dafs sich jene Unterscheidung, die so viel Unheil anrichtete, „in einem sehr unreifen Anfang“ bei *Bartolus* finde [5]) und *Wächter* drückte sich noch korrekter aus, indem er bemerkte, die Erörterung von *Bartolus* sei „mit Veranlassung ge-

---

2) *Bulgarus* hätte dazu gerade im *Commentarius de diversis regulis juris antiqui* mehrfach Gelegenheit gehabt, z. B. zu der später viel citierten *l. semper in stipulationibus* (l. 34. R. J. 50. 17) oder zu l. 18 cit. In letzterer Hinsicht machte er freilich einige Bemerkungen. Vgl. *Beckhaus*, *Bulgari ad Dig. tit. de diversis reg. et Placentini ad eum additiones, Bonnae* 1856, S. 18.

3) *V. E. Orlando*, *La legislazione statutaria e i giureconsulti italiani del secolo* XIV (1884) S. 17, meint sagen zu können, dafs man dem *Albericus de Rosate* die erste systematische Abhandlung über die Statuten schulde, aber er fügt bei, dafs die Schrift nicht halte, was sie verspreche, — er kritisiert sie scharf (S. 18).

4) Vgl. *Brinz*, Pandekten, 2. Aufl. I § 23; *Kahn* in *Jherings* Jahrbüchern, N. F., XVIII S. 9; *G. Saredo*, *Saggio sulla storia del diritto internazionale privato* (Firenze 1873) S. 94.

5) *Savigny* System VIII S. 121. Vgl. auch S. 122 und Note c und d. Daraus ergiebt sich deutlich, wie richtig *Bartolus* von *Savigny* beurteilt wurde.

worden zu jener späteren Unterscheidung"[6]). Diese gelegentlichen Bemerkungen von *Savigny* und *Wächter* wurden unrichtig verstanden. Nun hat man freilich wiederholt schon davon gesprochen, dafs *Bartolus* und *Baldus* an Subtilitäten leiden, dafs sie Divisionen und Subdivisionen machen, — sie werden gewissermafsen als die Erfinder der juristischen Haarspaltmaschine gebrandmarkt. Allein in den Abhandlungen über die vorliegende Materie tritt diese Eigentümlichkeit nicht in störender Weise hervor, ja die beiden Juristen zeigen uns gerade deutlich, dafs das internationale Privatrecht nicht auf einige Axiomata zurückgeführt werden könne, wie dies jahrhundertelang nachher versucht wurde[7]). *Bartolus* und *Baldus* prüfen die einzelnen Rechtsinstitute und sie zeigen damit der modernen Jurisprudenz, welche Wege sie zu betreten hat[8]).

Diese Überzeugung veranlafst mich, die modernen Juristen auf *Bartolus* und *Baldus* hinzuweisen. Ich thue dies nicht zum erstenmal. In der englischen Jurisprudenz hat sich diese Erkenntnis auch schon lange Bahn gebrochen, — ich erinnere an *Westlake*[9]), *Phillimore*[10]), *Guthrie*[11]).

A. Die Abhandlung von Bartolus[12]).

[1. *Relativum quis ponitur declarative, augmentative et restrictire.*
2. *Lex non debet esse ludibrio.*
3. *Verbum, volo, quandoque inducit dispositionem.*
4. *Relativum quis vel qui est relativum substantiae.*
5. *Religio quomodo sumatur, et quid nobis afferat.*
6. *Usurae, quando possunt de mente et voluntate juris civilis exigi, et ut interesse peti, no. 8.*
7. *Minus malum permittitur, ut evitetur majus.*
9. *Dementia alia vera, alia ficta.*

---

6) *Wächter*, Civ.-Archiv 24 S. 274 Note 79.

7) *Regelsberger*, Pandekten I, S. 11 deutet an, dafs die Kommentare von *Bartolus*, *Baldus* u. a. für die Erkenntnis des geltenden Rechts „eine vielleicht bisher zu wenig gewürdigte Bedeutung" besitzen. Ganz zweifellos trifft dies zu mit Bezug auf die Schriften der genannten Juristen über das internationale Privatrecht. *Regelsberger* nennt (S. 35) *Bartolus* den bedeutendsten Postglossatoren „mit besonders offenem Blick für das praktische Leben".

8) Vgl. dazu *Meili*, Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundrifs S. 60 (§ 43).

9) *Westlake* hat in seinem Werke (*treatise on private international law 3 ed. S. 15) Bartolus* sehr zutreffend gewürdigt.

10) *Phillimore* nennt *Bartolus* die Quelle des internationalen Privatrechts (*Commentaries upon international law 3 ed. IV S. 248).*

11) *Guthrie* hat die Erörterungen von *Savigny* (VIII) übersetzt und als Anhang die Abhandlungen von *Bartolus*, *Molinaeus*, *P. Voet* und *Ulr. Huber* abdrucken lassen.

12) Die vorliegende Erörterung ist abgedruckt aus dem Werke: *Bartoli in primam Codicis partem Commentaria* (in Anlehnung an die Glosse zu *l. 1 tit. 1 C. de summa trinitate). —* Ausgabe: *Augustae Taurinorum apud Nicolaum Bevilaquam 1574.*

10. *Argumentum de perjuro ad haereticum, quando procedat.*
11. *Haeretici hodie sunt infames, et repelluntur a testimonio.*
12. *Infames de facto quando possunt testificari.*
13. *Haeretici qua poena puniantur.]*

14. *Statutum loci contractus, quoad sollemnitatem ejus attenditur.*
15. *Quoad ordinationem litis inspicitur locus judicii.*
16. *Locus contractus circa dubia, quae oriuntur tempore contractus, secundum naturam ipsius inspicitur.*
17. *Fallit in dote.*
18. *Statuta quaenam circa dubia quae oriuntur post contractum, propter negligentiam vel moram, attendantur.*
19. *Statutum loci viri, quoad lucrum dotis inspicitur.*
20. *Restitutio ex laesione contingente in ipso contractu, quando petitur, quod statutum attendatur. Forensis delinquens in loco, secundum quae statuta puniatur.*
21. *Statutum quod testamentum coram duobus testibus possit fieri, valet, et nu.*
22. *Et an comprehendat forensem ibi testantem. 24.*
23. *Sollemnitas publicandi testamentum potest per statutum minui et mutari.*
25. *Statutum circa ea, quae sunt voluntariae jurisdictionis, comprehendit forenses.*
26. *Statutum, quod filius familias possit testari, non comprehendit filium familias ibi testantem.*
27. *Statutum, ubi res est sita, servari debet.*
28. *Statutum et consuetudo laicorum, quando liget clericos, et servari debeat in curia episcopi.*
29. *Statuta contra privilegia clericorum dicuntur esse contra libertatem ecclesiae.*
30. *Consuetudo laicorum in his, quae pertinent ad processum, servatur in foro ecclesiastico.*
31. *Statutum, quod testamenta insinuentur, ligat clericos.*
32. *Statutum quandoque porrigit effectum extra territorium.*
33. *Statutum, quod filia femina non succedat, cum sit prohibitorium et odiosum, non trahitur ad bona alibi sita.*
34. *Statutum permissivum quando habet locum extra territorium.*
35. *Instrumenta confecta a notario extra territorium faciunt ubique fidem.*
36. *Testamentum conditum coram quatuor testibus, secundum dispositionem statuti loci, valet etiam quoad bona sita extra territorium.*
37. *Lex potest facere, quod quis decedat pro parte testatus et pro parte intestatus.*
38. *Statutum habilitans personam quando trahatur extra territorium; et nu. 41.*
39. *Actus voluntariae jurisdictionis non possunt exerceri extra jurisdictionem concedentis, qui sit inferior a principe; et nu.*
40.
41. *Aditio hereditatis porrigit effectum suum extra civitatem; et nu. 43.*
42. *Consuetudo Angliae, quod primogenitus succedat in omnibus bonis, quando trahatur ad bona alibi sita.*
44. *Statutum punitivum quando porrigat effectum suum extra territorium.*
45. *Delinquens in loco efficitur de jurisdictione loci.*
46. *Forenses duo existentes in exercitu Perusino, si in territorio Aretino delinquant, poterunt puniri per potestatem Perusii.*
47. *Statutum punitivum simpliciter loquens, quando comprehendat civem delinquentem extra territorium, ad hoc ut possit contra eum procedi, et puniri secundum statuta sua civitatis, et nu. 48.*
49. *Cautela in formanda inquisitione contra civem delinquentem extra territorium.*

50. *Poena imposita quando extendat effectum suum extra territorium judicantis.*
51. *Publicatio bonorum an extendatur ad bona alibi sita, et ad quem dominum pertineant.*

Nunc veniamus ad glossam quae dicit „quod si Bonon." etc. [13]), cujus occasione videnda sunt duo, et *primo*, *utrum statutum porrigatur extra territorium ad non subditos? Secundo utrum effectus statuti porrigatur extra territorium statuentium?*

Pars prima[14]).

Et *primo* quaero quid de contractibus? pone contractum celebratum per aliquem forensem in hac civitate, litigium ortum est et agitatur lis in loco originis contrahentis: cujus loci statuta debent servari vel spectari? Quia illae quaestiones sunt multum revolutae, omissis aliis distinctionibus, plenius quam doctores dicant hic, distingue; aut loquimur de statuto, aut de consuetudine, quae respiciunt ipsius contractus sollemnitatem, aut litis ordinationem, aut de his quae pertinent ad jurisdictionem ex ipso contractu evenientis executionis.

14. Primo casu inspicitur locus contractus: ut
l. 6, de evict. 21. 2, et
l. 2, C. quemadmodum test. ap. 6. 32.

15. Secundo casu, aut quaeris de his quae pertinent ad litis ordinationem, et inspicitur locus judicii: ut
l. 3, i. f. de testibus 22. 5.

Aut de his quae pertinent ad ipsius litis decisionem: et tunc, aut de his quae oriuntur secundum ipsius contractus naturam, tempore contractus: aut de his quae oriuntur ex post facto, propter negligentiam vel moram.

16. *Primo* casu inspicitur locus contractus: ut dicit
l. 6 i. f. de evict. 21. 2.

et intelligo locum contractus, ubi est celebratus contractus, non de loco, in quem collata est solutio. Nam licet fundus debeat solvi ubi est, tamen inspicitur locus celebrati contractus: ut dicit
l. 6, de evict. 21. 2,

et ita sentit
Dinus[15]) *in l. 21 de act. et. ob. 44. 7.*

---

13) Die hier erwähnte *glossa* lautet folgendermafsen: *Quodsi Bononiensis conveniatur Mutinae non debet judicari secundum statuta Mutinae quibus non subest, cum dicat quos nostrae dementiae regit imperium. Videtur hic textus supponere quod non omnes populos regit imperator, quod an sit verum, vide hic pulchre per Joannem Fabri in suo breviario.* Die Stelle selbst, zu der diese Glosse gemacht wurde, ist die *l. 1 C. de summa trinitate 1. 1.: cunctos populos quos clementiae nostrae regit imperium in tali volumus religione versari quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis.*

14) Ich scheide die Erörterungen des *Bartolus* in drei Teile.

15) *Dinus* war Professor in Bologna (gestorben bald nach 1298). Vgl. *Savigny,* Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (2. Ausg.) VI 447.

17. Fallit in dote: ut
l. 65, de jud. 5. 1.
propter rationem ibi posita juxta textum.

18. *Secundo* casu, aut solutio est collata in locum certum aut in pluribus locis alternative, ita quod electio sit actoris; aut in nullum locum, quia promissio fuit facta simpliciter. Primo casu inspicitur consuetudo, quae est in illo loco, in quem est collata solutio: ut
l. 22 i. f. de rebus cred. 12. 1 et in
l. 4, de cond. tritic. 13. 3, et expresse
l. 1, pr. de usuris 22. 1,
cum glossa in verbum *contractum*.
Secundo et tertio casu inspicitur locus ubi petitur: ut dicit
l. 22, de rebus cred. 12. 1 et
l. 4, de condict. trit. 13. 3.
Ratio praedictorum est: quia ibi est contracta negligentia seu mora.

19. Ex praedictis possunt solvi multae quaestiones. Statutum est Assisii, ubi est celebratus contractus dotis et matrimonii, quod vir lucretur etiam partem[16]) dotis, uxore moriente sine liberis: in hac vero civitate Perusii, unde est vir, statutum est, quod vir lucretur dimidiam; quid spectabitur? Certe statutum terrae viri: ut dicit
l. 65, de judiciis 5. 1.
Ecce alia: hic est statutum, quod jura petendi debitum praescribant decem annis: modo quidam Florentinus mutuavit centum in curia Romana, sub pacto de reddendo in civitate Perusii: certe si tacuit per decem annos, erit ibi locus statuto, quia est contracta in illo negligentia. Sed praedicta videntur contra glossam quae est
l. 2, pr. de eo quod certo loco 13. 4,
ubi videtur dici, quod non inspiciatur locus contractus, sed judicii; certe illa glossa ibi reprehenditur. Sed hic *Gulielmus de Cuneo*[17]) salvat eam in hunc modum, quod aut loquimur quando contractus tractat de his quae inspiciunt quemlibet, secundum contractum rei, et ex provisione contrahentium: et tunc inspicitur locus contractus: ut dicit
l. 6, de evict. 21, 2;
sed in his quae veniunt ex improviso, ut quando agitur ad resolvendum contractum, tunc inspicitur locus judicii: ut dicta glossa. Ad quod facit
l. 98, de solut. et liberat. 46. 3.
Ita dixit ipse, et ista verba non habent saporem veritatis. Nam regula juris est, quod inspicitur consuetudo loci, ubi contractum est, ut
l. 34, de reg. jur. 50. 17.
Breviter dicerem sic: aut quis vult petere restitutionem ex laesione

---

16) Andere lesen wohl richtiger *tertiam partem*.
17) *Wilhelmus de Cuneo (Cugneaux, du Cuin)* war ein Zeitgenosse des Cinus. Er starb 1848 *(Savigny* VI 34 ff.).

contingente in ipso contractu, tempore contractus; et inspicimus locum contractus. Aut ex laesione contingente post contractum ex aliis negligentiis, vel mora; et inspicimus locum ubi est illa mora contracta; ut ex praedictis apparet. Et sic si esset in loco judicii, inspicimus locum judicii. Et hoc modo illa glossa posset verum dicere, alias est falsa.

20. *Secundo* quaero, quid de delictis? si forensis delinquit hic, utrum puniatur secundum statuta hujus civitatis? Ista quaestio tangitur per *Cinum* hic, et

l. 1. C. quae sit longa cons. 8. 53.

Dic latius: aut illud, quod commisit in hac civitate, est delictum de jure communi; et punitur secundum statuta, seu consuetudinem hujus civitatis; ut

l. 2. C. ubi de crimine agi oportet 3. *15 (Auth. „qua in provincia". Nov. 69. c. 1).*

l. 7. de extraordin. crim. 47. 11. et

ex. de sent. exco. c. a nobis e l. 1 (= c. 21 X . . . . 5. 39).

et ibi notatur per glossam; et hoc tenet

Dinus l. 22. de accus. 48. 2.

et *Jacobus de Arena*[18]) et omnes. Nec obstat

l. 1. C. ubi senat. vel clar. 3. 24;

nam ut ibi notatur per *Cinum* aut non erat delictum de jure communi: et tunc aut ille forensis ibi tantam moram traxit quod verisimiliter debet scire statutum; et tunc idem. Pro hoc induco

l. 2. C. ubi de crim. agi oport. 3. 15.

et quod ibi notatur in ultima glossa. Aut ibi non contraxit tantam moram; et tunc aut illud factum erat communiter per omnes civitates prohibitum, ut puta, ut non trahatur frumentum extra territorium (sine licentia potestatis) quod est communiter prohibitum per totam Italiam; et isto casu non licet allegare ignorantiam ad totalem excusationem ut

l. 16. § 5 de publicanis 39. 4.

Aut non ita est generaliter prohibitum, et non tenetur, nisi fuerit sciens; ut

l. 6. de decretis ab ordine faciendis 50. 9.

et est hodie textus de hoc

ex. de cost. c. ut animarum li. 6 (= c. 2 de constit. in 6° 1. 2.[19])

ubi ignorans non tenetur, nisi ignorantia fuerit crassa et supina.

21. *Tertio* quaero quid in testamento? pone quod statutum vel consuetudo est Venetiis, quod testamentum valeat coram duobus vel tribus testibus; quidam advena fecit ibi testamentum; an valeat? Ex hoc themate primo est videndum an consuetudo vel statutum valeat? secundo, si valeat, an locum habeat in forensi?

---

18) *Jacobus de Arena* starb nach 1296 (*Savigny* V 399 und 401).

19) Die Stelle lautet so: *Ut animarum periculis obvietur, sententiis per statuta quorumcunque ordinariorum prolatis ligari nolumus ignorantes: dum tamen eorum ignorantia crassa non fuerit aut supina.*

22. Circa primum passum *Jacobus de Arena* qui de hoc disputavit, ita determinavit: aut illa consuetudo est sine consensu principis, et non valet; est enim expresse prohibitum, cum ad minus debeant esse quinque testes in locis, in quibus non est legum peritia: ut

l. 31. C. de testamentis 6. 23.

ergo tale statutum vel consuetudo videtur mala et temeraria, nam propter timorem falsi est inventum, ut sint septem testes: ut

l. 29. C. de testam. 6. 23.

l. 32. § 1. C. de fideicommissis 6. 42 (cum enim res etc.).

Sed ex observantia talis statuti vel consuetudinis faciliter falsitas poterit perpetrari: ut

l. 2. i. f. C. de ind. vid. toll. 6. 40.

Aut consuetudo est de consensu principis et valet, quasi videatur hoc indixisse, eo quod hoc scit et patitur: ut

l. 13. pr. de his qui notantur infamia 3. 2.; et

l. 60. § 6. locati conducti 19. 2.; et

l. 1. § 5. de exercitoria act. 14. 1.;

et constat hoc ipsum principem Venetiis indulgere potuisse ex privilegio speciali: ut

l. 9. C. de testam. 6. 23.;

et ex tale consuetudine inducitur privilegium ut 9, quaestio 3, conquestus et ita determinavit ipse. Ego credo, quod statutum et consuetudo valeant, etiam principe ignorante; nam ad hoc ut testamentum in scriptis factum prosit requiritur publicatio:

l. 2. C. de testam. 6. 23., et

l. 7. testamenta quemadmodum aper. 29. 3,

ut ibi notatur; sed sollemnitas publicandi potest per statutum et consuetudinem minui et mutari: ut

l. 2. C. quemadmodum test. aper. 6. 32.

ergo, etc.

23. Secundo, pater potest inter liberos cum duobus testibus disponere: ut

l. 21. § 3. C. de testam. 6. 23.;

l. 26. C. fam. ercisc. 3. 36.

Ita potest patria disponere circa subditos: cum ejus potestas aequiperetur potestati patris: ut

l. 2. de just. et jure 1. 1.; et

l. 19. § 7. de captivis 49. 15.

Praeterea non reperitur prohibitum facere tale statutum; ergo videtur permissum: ut dicta

l. 9. de just. et de jur. 1. 1.

Non obstat

l. 31. C. de testam. 6. 23.

quia ibi consuetudo praeterita limitatur, non autem futura prohibetur. Et ita videtur sentire

Cinus in l. 14. C. de contrahenda emtione 4. 38.

Non obstat quod dicitur, quod est temeraria: quia immo utilis et bona, et favorabilis, facta tam ratione testantis, sicut jura statuunt in militantibus, quam etiam ratione eorum quibus relinquitur sicut jura faciunt inter liberos, etiam ratione testium ne a suis negotiis avocentur: argumentum

l. 7 testamenta quemadmodum aper. 29. 3.

24. Circa secundum, an talis consuetudo trahatur ad forensem? *Jacobus de Arena* determinavit quod non per

l. 9. C. de testam. 6. 23.
l. 32. de jure fisci 49. 14.

Praeterea, licet sit concessum rusticis ut possint testamenta facere coram quinque testibus, tamen quibuslibet illic existentibus non conceditur hoc: argumentum

l. 8. de jure codicill. 29. 7.

Praeterea, si statutum dicitur jus proprium civitatis: ergo non trahitur ad extraneos: ut dicta

l. 9. de just. et jure 1. 1.

Mihi autem videtur dicendum: aut statutum limitat personas civium et non porrigitur ad forenses. Sic intelligo

l. 31. C. de testam. 6. 23.

conjuncta dicta

l. 8. de jure codicill. 29, 7.

nam ibi loquitur specialiter in rusticis nec rationes ibi positae habent locum in omnibus. Aut statutum loquitur simpliciter et indefinite; et habet locum in forensibus ibi testantibus, ut dicta

l. 2. C. quemadmodum testam. aper. 6. 32.

25. Et circa ea, quae sunt de voluntaria jurisdictione, statutum continet forenses: ut

l. 1. C. de emancip. liberorum 8. 49.

Pro hoc induco specialiter

l. ult. de testam. militis 29. 1.

Praeterea ita est in contractibus ut

l. 6. de evict. 21. 2.

ut supra dictum est: ergo, ect. Nec obstat

l. 9. C. de test. 6. 23.

quia intelligo secundum istam distinctionem. Nec obstat

l. 32. de jure fisci 49. 14.

quia loquitur in obsidibus, qui non sunt cives Romani; nec habent testamentifactionem: ut

l. 11. qui testam. fac. poss. 28. 1.

ideo oportet, quod accepto demum usu togae habeantur ut cives, ut possint facere testamentum secundum consuetudinem locorum, ut dictum est. An autem tale testamentum porrigatur ad bona alibi existentia, ubi non est talis consuetudo? Jam dicemus. Sed circa hoc dubitatur, quod si statutum disponit circa personam, ut quis filiusfamilias possit

facere testamentum: forensis filiusfamilias in illa civitate testatur: an valeat?

26. Dico quod non: quia statuta non possunt legitimare personam sibi non subditam, nec circa ipsam personam aliquid disponere, ut

l. 1. i. f. de tut. et curat. datis ab his 26. 5.
l. 10 de tutelis 26. 1.

et ibi nota. Non obstat quod supra dictum est circa sollemnitatem. Nam sollemnitas actus pertinet ad jurisdictionem ejus, in cujus territorio agitur: ideo variatur secundum diversitatem locorum, ut

l. 3. i. f. de testibus 22. 5.
l. 2. § 7 testamenta quemadmodum aper. 29. 3.

sed ubicunque persona non est uniformis, quis non potest disponere, nisi circa personam sibi subditam.

Sed contra praedicta est

l. 1. C. de emanc. liberorum 8. 49.

ubi etiam persona non subdita legitimatur secundum formam statuti. Respondeo: illud statutum non legitimat directo personam, quia non potest, sed legitimationi ibi fiendae dat formam et sollemnitatem, ut quod emancipatio fiat coram tali judice. Cum ergo respiciat sollemnitatem, trahitur ad forenses.

Et ideo dico, si statutum disponit impediendo personam: ut ecce, statutum dicit, vir non potest instituere heredem uxorem suam: certe si forensis hic testabitur, non impeditur instituere uxorem suam per praedictas rationes. Hoc tenet

Speculator[20]) *tit. de sententia § qualiter, vers. item pone, quidam.*

27. *Quarto* quaero, quid in his, quae non sunt contractus, neque delicta, neque ultimae voluntates? Pone quidam habet domum hic et est quaestio, an possit altius elevare? Breviter, cum est quaestio de aliquo jure descendente ex re ipsa, debet servari consuetudo vel statutum loci, ubi est res: ut

l. 3. C. de aedificiis privatis 8. 10.

ita intelligo

l. 13. § 1. communia praediorum 8. 4.

28. *Quinto* quaero, utrum statuta et consuetudines laicorum ligent clericos, et debeant servari in curia episcopi? Videtur quod non:

ex. de consti. c. quae in ecclesiarum, etc. (= *c. 7 X de constit. 1. 2*)

Ecclesia sanctae Mariae quod tenet *Cinus* C. quae sit long. consuet. circa fi.

---

20) Dieser nach seinem berühmten Werke (*Speculum*) genannte französische Jurist heifst *Durantis* oder *Duranti*, geb. 1237, † 1296 (*Savigny* V 573). Es kommen drei Stellen des *Speculum* in Betracht: a) *de instrumentorum editione liber 2 p. II § 12 no. 15 u. 16;* b) *de sententia et de his quae ipsam sequuntur l. 2 p. III § 5 no. 2;* c) *de constitutionibus l. 4 p. I no. 3– 11.*

In hoc puncto mihi videtur, quod nos habemus *Auth.*[21]) „cassa." C. tit. 1. 8. 52; ex cujus intellectu declaratur iste punctus: dicit enim ibi, quod non valeant statuta laicorum contra libertatem ecclesiarum, et earum personas. A contrario ergo innuit, quod ea, quae non sunt contra libertatem ecclesiarum et earum personas, valeant. Hoc etiam dicit

c. „noverit" ex. de sent. excom. (= c. 49 X de sent. excom. 5. 39)

sed illa statuta dicuntur esse contra libertatem ecclesiae, quae sunt contra privilegia concessa ecclesiis, et clericis, vel collegiis a papa vel a principe: ut notatur per *Innocentium* in dicto capite „noverit".

29. Hoc praemisso in hac quaestione sic distinguerem: aut statuta sunt directo super ecclesiis vel rebus ecclesiasticis: et non valent, quia non pertinent ad jurisdictionem concedentis: ut

ex. de consti. c. ecclesia S. M. (= c. 10 X de constit. 1. 2).

Aut statuta sunt facta simpliciter: et tunc aut redundant contra ea, quae sunt concessa ecclesiis vel clericis in privilegium, et non valent: ut d.

Auth. „cassa." et „c. noverit,"

aut contra ea, quae competunt ecclesiis vel clericis, non in privilegium, sed ut cuilibet: et tunc ligant clericos, et sunt servanda in foro episcopali, dum tamen sint honesta: ut

ex. de eo qui mittitur in possessionem causa rei servandae „cum venissent" (= c. 3 X . . . 2. 15),
de in integrum restit. c. „constitutus" (= c. 8 X . . . 1. 41),
de sententia et re judic. in c. „cum causa" (= c. 8 X . . . 2. 26).

ubi ideo retractatur, quia fuit consuetudo mala, secus si fuisset bona: ut ibi notatur et per glossam,

l. 9. de postul. 3. 1.

Subjicio exemplum; est hic statutum, quod instrumentum publicum mandetur executioni sine libello. Modo quidam laicus petit a clerico coram episcopo: an offeratur libellus contra praedictam constitutionem? Videtur quod non: quia in foro episcopali debet servari tale statutum. Sed

Hostiensis[22]) *in summa de consuetudine, § de veritate, ver. sed pone quod inter laicos et ver. quid si clericus,*

dicit contrarium, sed hoc mihi non placet: quia contra praedictum capitulum, *cum venissent* in his, quae pertinent ad processum in foro ecclesiastico, servatur consuetudo laicorum: ut apparet ex textu cum dicit, vellent procedere, etc.

---

21) *Authenticae* heifsen bekanntlich die in den Codex eingeschobenen Stellen, welche die Glossatoren aus den Novellen hinübertrugen.

22) Über *Hostiensis* vgl. die spärlichen Bemerkungen bei *Savigny* V 106. 515 Note d. Er war ein hochangesehener Kanonist, † 1271. Vgl. *A. v. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts II S. 123 ff. und *Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 17. *Hostiensis* schrieb eine Schrift, betitelt *„summa de constitutionibus"*.

30. Do etiam alia exempla: cavetur statuto hujus civitatis, quod non valeant testamenta propter omissam insinuationem. Modo quidam clericus fecit testamentum, non fuit insinuatum: non valet nisi contineantur legata ad pias causas, et quantum ad illa, testamentum non infirmaretur: quia concessum est in privilegium, ut valeant testamenta ad pias causas, etiam cum duobus testibus,

ex. de testa. c. relatum (= c. 11 X de testam. 3. 26).

31. Quantum vero ad alia, testamentum vitiatur: quia clericis non est concessum in privilegium, ut ipsi possint facere testamentum, immo ipsi possunt tantum eo jure, quo possunt alii homines: et consuetudo, seu statutum honestum est, ut obvietur fraudibus: ut ponit de testamentis

Hostiensis in summa, tit. de test. § qualiter ver. sed contra

qui videtur dicere, quod in foro seculari privatur jure suo; in foro ecclesiastico secus, quod, in quantum distinctioni praecedenti contradicit, non placet, ex juribus praedictis.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

§ 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist nicht anwendbar, wenn das die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett verfügende Urteil von einem nichtdeutschen Gerichte erlassen ist.

R.G., VI. Sen. Urteil vom 9. Oktober 1893. VI. 153/93 (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht u. Prozefs, Bd. III S. 763.)

Ein rechtskräftiges Urteil des K. K. O.L.G. im Königreiche Böhmen vom 15. Juni 1875 hatte der Beklagten wegen Verschulden ihres Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett gestattet. Letzterer war damals Österreicher. Am 23. Juni 1892 erwarb er die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und die Reichsangehörigkeit im Deutschen Reiche.

Er erhob bei dem Landgerichte Plauen wider seine Ehefrau Klage mit dem auf § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875

gestützten Antrage, die zwischen den Parteien bestehende Ehe vom Bande zu scheiden.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom R.G. mit nachstehender Begründung:

Der Ansicht, daſs § 77 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorliegendenfalls unanwendbar sei, weil das Urteil, welches die beständige Trennung der streitenden Ehegatten von Tisch und Bett verfügt, im Auslande ergangen ist, hatte das Reichsgericht aus folgenden Gründen beizustimmen.

Der § 77 Abs. 2 giebt eine, mit dem ersten Absatze zusammenhängende Übergangsvorschrift. Dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Urteile auf beständige Trennung von Tisch und Bett wird die Kraft eines Scheidungsurteils verschafft, demnach dem rechtskräftig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten die Möglichkeit der Wiederverheiratung eröffnet (vergleiche die Begründung zu § 76 des Gesetzentwurfs Abs. 4 S. 37; stenographischer Bericht über die Sitzung des Reichstages vom 23. Januar 1875 S. 1252 ff.). Schon die Stellung und der Zweck des § 77 Absatz 2 spricht somit gegen die von dem Kläger verteidigte Auslegung.

Auſserdem handelt es sich bei dem Abs. 2 des § 77 um ein Ausnahmegesetz; von der Regel, daſs rechtskräftige Urteile den darin geordneten Rechtszustand unabänderlich feststellen, gestattet das Gesetz eine Abweichung. Diese Abweichung gilt von den inländischen Urteilen, darum aber nicht ohne weiteres auch von den im Auslande ergangenen. Letztere beruhen auf einer anderen, mit den inländischen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gesetzgebung.

Jedenfalls aber geht aus dem Gesetze selbst klar hervor, daſs es sich nur auf Urteile Deutscher Gerichte bezieht; bei den Worten

> „Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden,“

kann nur an das Deutsche Rechtsgebiet gedacht worden sein, in welchem eine beständige Trennung von Tisch und Bett bisher möglich war, fortan jedoch durch § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes ausgeschlossen ist. Sollte § 77 Abs. 2 auch auf Erkenntnisse aus anderen Rechtsgebieten Anwendung finden, in denen, wie in Österreich, auch jetzt noch die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügt werden kann, so würde die Beschränkung des § 77 Abs. 2 auf Erkenntnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gesprochen sind, keinen Sinn geben. Denn für diese Beschränkung fehlte, wenn Urteile auſserdeutscher Gerichte dem Gesetz mit unterstellt werden, jeder Grund. Warum dem Ausländer die Umwandlung eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Trennungsurteils versagt sein sollte, lieſse sich schlechthin nicht erkennen. Daraus allein schon ergiebt sich, daſs der Gesetzgeber die ausländischen Urteile überhaupt nicht im Sinne gehabt hat. Demzufolge bietet dem Kläger auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Auslande erkannte immerwährende Trennung seiner Ehe keinen

Grund, bei Deutschen Gerichten die Scheidung der Ehe vom Bande zu beantragen.

Rechtliche Natur des Alimentationsanspruchs aus dem auſserehelichen Beischlaf. — (Delikt, Verwandtschaft, Thatsache der Erzeugung?) — Richtet sich der Anspruch nach dem Domizil des belangten Erzeugers oder nach dem Orte, wo die rechtserzeugende Handlung vorgenommen ist? — Sind die Vorschriften des Hamburgischen Rechts in dieser Materie zwingender Natur? [1])

I. Urteil des A. G. Hamburg Abt. VI vom 18. Febr. 1891 und des L.G. Hamburg C. K. IV vom 23. November 1891 (Hans. Gerichtszeitung, Beibl., 15. Jahrgang, S. 85).

Gründe des amtsgerichtl. Urteils:

„Der Beklagte hat eingeräumt, daſs er am 2. September 1888 mit der Mitklägerin R. auſserehelich verkehrt hat, während diese behauptet, daſs solcher Verkehr auch schon früher, namentlich in der Zeit vom 27. Mai bis 16. August 1888 stattgehabt habe. Es steht fest, daſs die Parteien der Zeit in einem Gebiete domizilierten, respektive sich aufhielten, wo das Preuſsische Allgemeine Landrecht gilt, daſs auch nur in solchem Gebiete eventuell der Beischlaf stattgehabt hat, und daſs endlich auch in solchem Gebiete die Geburt der klägerischen Mündel erfolgt ist.

Während nun der Beklagte das Preuſsische Allgemeine Landrecht für allein anwendbar erachtet, wollen die Kläger das Hamburgische Recht auf die Entscheidung angewendet wissen, weil in dessen Gebiet zur Zeit der Klagerhebung der Beklagte — was unbestritten ist — sein Domizil habe.

Die Vertreter beider Parteien waren sich darin einig, daſs für die Entscheidung dieser Streitfrage die sogenannte Deliktstheorie[2]) nicht in Betracht komme, da diese zu miſsbilligen sei. Dem ist beizutreten, wie denn auch die Hamburgische Praxis diese Theorie stets verworfen hat, (*Baumeister*, Privatrecht I S. 432, Ob. Appell. G. Lübeck in Sachen Klinge gegen Knoop 8. März 1870, *Kierulff*, VI 139, *Seuffert*, 27, 261 und Bbl. zur H. G.Z. III 1870 No. 39, A.G. und L.G. Hamburg im Bbl. zur H. G.Z. XXIII 1889 No. 18 und 43), welche auch sonst meistens verworfen wird (s. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Aufl. 2. Bd. I S. 556—557; Schweizer Bundesgericht 24. März 1888 in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. I S. 91).

---

1) Über die Hamburger Praxis vgl. auch Bd. II dieser Zeitschrift S. 13 ff.; über die sonstigen herrschenden Theorien Bd. I S. 304 ff., 461, S. 502; Bd. III S. 511. Anm. d. Red.

2) Über die von der bayer. Praxis angenommene Deliktstheorie s. *Böhm*, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 64.

Da nun nach dem vorliegenden Thatbestande einerseits das Recht des Domizils respektive des Aufenthaltsortes der Eltern zur Zeit des Beischlafes und der Geburt immer dasselbe gewesen ist, nämlich das Preufsische Allgemeine Landrecht und da andererseits das Recht des angerufenen Richters, das Hamburgische Recht, nicht zu denjenigen Rechten, wie das Französische und Italienische, gehört, welche überhaupt keinen solchen Alimentenprozefs zulassen, so wird — ohne dafs es eines Eingehens auf alle Theorien bedurfte — das Preufsische Recht anwendbar sein, wenn die Anwendbarkeit des Hamburgischen Rechts verneint werden mufste. Der klägerische Vertreter hat das Hamburgische Recht deshalb für ausschliefslich anwendbar erachtet, weil der Hamburgische Richter gezwungen sei, sein Recht anzuwenden, ebenso wie etwa die Grundsätze des Hamburgischen ehelichen Güterrechtes zwingende seien. Für diese übrigens auch sonst nie vertretene Annahme fehlt es an jeglichem Grund: die hier geltenden Sätze des gemeinen Rechts sind weder kraft Gesetzesvorschrift zwingend, noch sind sie derartig eng mit der Moral verknüpft, dafs der hiesige Richter nur sie allein und nicht die modifizierten des Preufsischen Rechts anwenden dürfte (vgl. im allgemeinen *Böhm*, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 1890, S. 8—10).

Es kann deshalb das Hamburgische Recht im vorliegenden Falle nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Theorie richtig wäre, dafs das Recht des Domizils des aufserehelichen Vaters zur Zeit der Klagerhebung entscheide. Diese Lehre hat in der Hamburgischen Praxis schon in den vierziger Jahren Anerkennung gefunden, wie *Baumeister* a. a. O., welcher sich ihr anschliefst, bezeugt. Derselben sind noch neuerdings das A.G. Hamburg, Civilabteilung V, 4. Oktober 1887 und das L.G. Hamburg, C.K. III, 23. Dezember 1887 (H. G.Z. Bbl. XXII 1889 No. 18) gefolgt. Dafs es sich nicht, wie das letztgenannte Urteil sagt, um eine feststehende — geschweige denn um eine durch Usualinterpretation begründete (vgl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. XXIV S. 159) — Praxis handelt, beweisen die Urteile des A.G. Hamburg, Civilabt. III, 7. Mai 1886 und des L.G. Hamburg, C. K. II, 9. November 1886 (H. G.Z. XXII 1889 No. 43), welche die Ansicht vertreten, dafs das Recht am Orte des Beischlafes entscheide. Prüft man jene Lehre auf ihren wissenschaftlichen Grund nach, so beruht sie auf der Theorie, dafs die Alimentierungspflicht des aufserehelichen Vaters auf der natürlichen Verwandtschaft zwischen ihm und dem ehelichen Kinde beruhe, weshalb es sich um einen familienrechtlichen Anspruch handele, über den das Recht des zeitigen Domizils des Vaters entscheide. (So auch L.G. Hamburg, C.K. III, 14. Januar 1891, in Sachen Ziegenhals Min. gegen Leppich A. Z. III Bf. 555/90). Die Konsequenz dieser Anschauung wäre, dafs durch den Wechsel des Domizils die Rechtswirkungen des aufserehelichen Beischlafs mit wechseln müfsten. Verlegt ein Mann, welcher in einem gemeinrechtlichen Gebiete ein Mädchen geschwängert hat, vor Klagerhebung sein Domizil in ein französisch-rechtliches Gebiet, so könnte

er nicht mehr belangt werden, im umgekehrten Falle, wo er nach dem Rechte des Ortes des Beischlafes nicht haften würde, würde er nunmehr haften! Solche Willkürlichkeiten müssen die Annahme berechtigt erscheinen lassen, dafs die sie begründende Theorie nicht richtig sein kann.

Nach gemeinem Recht besteht nun auch unstreitig keinerlei Verwandtschaft zwischen dem Kinde und seinem aufserehelichen Erzeuger. Es ist deshalb auch gar nicht abzusehen, weshalb sie für diesen einen Fall angenommen werden soll. Wenn für die Alimentierungsansprüche des ehelichen Kindes das Domizil des Vaters entscheidet, so ist das gerechtfertigt, denn das Kind teilt das Domizil seines Vaters, beim aufserehelichen Kind ist dies aber nicht der Fall. Bringt man vielmehr in den gewohnheitsrechtlichen Satz des gemeinen Rechts, dafs der aufsereheliche Vater das Kind alimentieren mufs — welches in den Hamburgischen Statuten von 1603 Buch IV Art. 28 ausdrücklich anerkannt ist — keinerlei Theorie erst hinein, so läfst sich daraus nur das folgern, was das Ob.Appel.G. Lübeck 30. Juni 1840 und 8. März 1870, *Seuffert's* Arch. XI No. 42, Hamburg. Sammlg. II, neue Folge I, 219, *Seuffert's* Arch. XXVII No. 261, *Kierulff* VI, 139, Bbl. z. H. G.Z. II 1870 No. 39 gefolgert hat. Die Thatsache der Erzeugung (d. h. der geschlechtliche Verkehr in der kritischen Zeit) begründet kraft Gesetzes die vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Mannes, Alimente zahlen zu müssen. (Ebenso auch Ob.Appell.G. Wiesbaden, 22. September 1854, *Seuffert's* Arch. Bd. XII No. 162.) Die gesetzlichen Rechtsfolgen einer Handlung bestimmen sich aber in der Regel nach dem Rechte des Ortes, wo sie vorgenommen worden ist. (S. *v. Bar* a. a. O. Bd. II S. 114 ff., bes. S. 123—124). Es wäre nun an sich noch zu erwägen, ob nicht wegen der eigenartigen Natur dieser Handlung hier gewisse Modifikationen dieser Regel in Betracht kämen. Diese Prüfung kann im vorliegenden Falle unterbleiben, da nach dem Thatbestande, wie schon bemerkt, doch immer dasselbe Recht zur Anwendung käme: das Preufsische Allgemeine Landrecht.

Es ist daher der Entscheidung dieses Rechtsstreits das Preufsische Allgemeine Landrecht zu Grunde zu legen."

Aus dem bestätigenden Erkenntnis des L.G. C.K. IV vom 28. November 1891:

„Den zutreffenden Gründen des ersten Richters war in jeder Beziehung beizutreten, da dieselben durch die Rechtsausführungen des klägerischen Vertreters nicht für erschüttert erachtet werden konnten. Die ganze Frage ist allerdings, wie dem klägerischen Vertreter zugegeben werden mufs, in Theorie und Praxis eine ganz aufserordentlich streitige. Die Auffassung des klägerischen Vertreters, dafs als Grund der Alimentationsverbindlichkeit des Erzeugers die natürliche Verwandtschaft anzusehen sei, woraus dann wiederum folgen soll, dafs das Recht des

jedesmaligen Domizils des Erzeugers entscheidend sein sollte, würde zu der gewifs nicht als berechtigt anzuerkennenden Konsequenz führen, dafs es dem Erzeuger durch Veränderung seines Domizils möglich wäre, wohl erworbene Rechte des unehelichen Kindes willkürlich zu ändern, ja sogar zur vollständigen Vernichtung zu bringen. Das Gericht mufste daher bei seiner in dem Urteile Seib gegen Pitz vom 27. Juni 1890 näher entwickelten Ansicht stehen bleiben, die im vorliegenden Falle auf die Anwendung des Preufsischen Rechts führen mufste."

II. Urteil des A.G. Hamburg Abt. VII vom 21. Oktober 1893 (ibid. S. 87).

„Den Alimentenanspruch der Mitklägerin zu 1 betreffend, so ist die Frage, welches Recht auf denselben zur Anwendung komme, aus dem Rechte des erkennenden Gerichts, und da unser Recht eine positive Bestimmung über das anzuwendende Recht nicht enthält, aus der Art und dem Geiste, worin dasselbe die fragliche Angelegenheit ordnet, zu beantworten (cf. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, uud *Windscheid*, Pand. § 34 Anm. 6). Das Hamburgische Privatrecht gründet nun in Stat. IV Art. 28 die Verpflichtung des aufserehelichen Vaters zur Alimentation eines unehelichen Kindes auf das natürliche Verhältnis des Vaters zu dem von ihm erzeugten Kinde. Es ergiebt sich dieses insbesondere aus den Worten des Abs. 1: „auch da sie ein Kind von ihm gezeuget" und des Abs. 3: „derselbe, der sie alsdann geschwängert". Bedenklich ist nur, ob nicht dadurch, dafs unzweifelhaft nach konstantem Gerichtsgebrauch die *exceptio plurium* — ob erst nachträglich? — ausgeschlossen ist, die Grundlage des Statuts verschoben und an Stelle der natürlichen Verwandtschaftsbeziehung ein anderer Gedanke als Grund der Haftbarkeit des aufserehelichen Konkumbenten mit der Mutter getreten ist. Dieses ist jedoch zu verneinen und vielmehr anzunehmen, dafs das Hamburgische Recht unter Aufrechterhaltung des Gedankens der verwandtschaftlichen Beziehung als Grund der fraglichen Alimentationsverbindlichkeit nur den Nachweis der Verwandtschaft habe erleichtern wollen, indem es an die Stelle des Beweises wirklicher Vaterschaft die Präsumtion der Zeugung durch denjenigen, der mit der Mutter des Kindes in der sogenannten kritischen Zeit den Beischlaf vollzogen hat, setzte. (Vgl. *Baumeister*, Bd. I S. 426, 429, *Wulff*, Hamb. Gesetze und Verordnungen, Bd. II S. 325, ferner die bei *Brandis*, Praxis, S. 350 citierten Entscheidungen, ferner Erkenntnis des O.L.G., H. G.Z. Bbl. XVIII 1885 No. 57 und in *Seuffert's* Archiv, Bd. 41 No. 107, des L.G. in der H. G.Z. Bbl. XXV 1892 No. 57 und endlich ganz neuerdings die C.K. V in Berufungssachen Tobias min. c. Rathe vom 9. Oktober 1893, Bf. 380, 93.) — Sieht aber das Hamburgische Recht als Grundlage der Alimentationsverbindlichkeit des aufserehelichen Vaters seine verwandtschaftliche Beziehung zum Kinde an, so mufs auf die Beurteilung desselben

das Recht seines Domizils als des Verpflichteten zur Anwendung gebracht werden. Die dieser Ansicht vorgeworfene unvernünftige Konsequenz, dafs der aufsereheliche Vater es in der Hand habe, durch Verlegung seines Domizils die Rechte des Kindes zu verändern oder gar aufzuheben — so z. B. Erkenntnis der C.K. IV des L.G. C.A. IV in Sachen R. c. M. (s. den Abdruck unmittelbar vorher) — erledigt sich zum Teil dadurch, dafs dieser allerdings unbefriedigende Zustand durchaus nicht Folge lediglich dieser Auffassung ist. Denn durch Verziehen in das Gebiet des Code Napoleon oder der demselben folgenden Gesetze hat der Schwängerer es immer in der Hand, sich seiner Alimentationsverbindlichkeit zu entziehen, mag man dieselbe nun aus seiner Verwandtschaft mit dem Kinde oder aus andern Gründen erklären, weil jene Gesetze die Verfolgung der Vaterschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen schlechthin verbieten. Und da die Auffassung des dem Kinde das Leben gebenden Beischlafs als eines Delikts mit Recht von der herrschenden Ansicht verworfen wird, so ist auch nicht dadurch zu helfen, dafs man die Alimentenklage gegen den in das Gebiet des französischen Rechts verzogenen Schwängerer auf Grund § 32 C.P.O. am Gerichte der Beischlafsvollziehung zuläfst. Im übrigen aber würde die erwähnte Konsequenz verschwinden, wenn man als mafsgeblich für dies auf die Alimentationspflicht des aufserehelichen Vaters anzuwendende Recht nicht sein Domizil zur Zeit der Klageerhebung, sondern dasjenige zur Zeit der Geburt — vielleicht auch der Konzeption — des Kindes erachten wollte. Für diese Ansicht spricht eben die sonst eintretende unvernünftige Konsequenz der nachträglichen Veränderlichkeit der Kindesrechte oder mit andern Worten der sonst anerkannte Rechtsgrundsatz, dafs wohlerworbene Rechte, wie in Gestalt des fraglichen Alimentenanspruchs für das Kind im Augenblick der Konzeption begründet und bei der Geburt erworben sind, nicht durch nachträgliche einseitige Veränderungen des bestehenden Zustandes beeinträchtigt werden können. (Anderer Ansicht freilich Entsch. des R.G. Bd. XVII Nr. 53 S. 224.) Für den vorliegenden Fall mag dieses jedoch dahingestellt bleiben, da das Domizil des Beklagten unbestritten sowohl zur Zeit der Konzeption und Geburt wie zu der der Klageerhebung Hamburg gewesen, und also hier in jedem Falle Hamburgisches Recht zur Anwendung zu bringen ist. — Nach Hamburgischem Recht aber kann das uneheliche Kind konstanter Rechtsprechung zufolge in der Regel nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre Alimente beanspruchen. Es rechtfertigt sich also, den weitergehenden Anspruch der Mitklägerin zu 1 abzuweisen."

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde zurückgezogen, nachdem das L.G. C.K. IV durch einen Beweisbeschlufs gezeigt, dafs es auch davon ausgehe, dafs für die Frage, welches Recht anzuwenden sei, das Domizil des in Anspruch genommenen aufserehelichen Vaters als entscheidend anzusehen sei.

Örtliche Zuständigkeit für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung in Sachsen.

Beschlufs des Kgl. Landgerichts Dresden vom 4. Oktober 1893 (Sächs. Arch. für bürgerl. Recht u. Prozefs, Bd. IV, S. 107 f.).

Das k. Amtsgericht zu D. hat in dem angefochtenen Beschlusse seine örtliche Zuständigkeit zum Erlafs des Aufgebots zum Zwecke der Todeserklärung der geschiedenen R. verneint, weil keine Unterlagen beigebracht seien, welche erkennen lassen, dafs die R. „ihren letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsort" in seinem Bezirke gehabt hat.

Die Ausführungen, mit welchen die Antragstellerin ihre Beschwerde über diesen Beschlufs begründet, sind im wesentlichen richtig.

Für das Aufgebotsverfahren ist nach § 818 Abs. 2 der C.P.O. das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig. Die Reichsgesetze ordnen zwar die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Aufgebotsverfahren (§ 23 G.V.G.), enthalten aber keine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit. Also richtet sich diese Zuständigkeit nach den Landesgesetzen. Und zwar besitzt sie nach Kgl. Sächs. Rechte der Vormundschaftsrichter (vgl. *Osterloh,* die summarischen bürgerlichen Prozesse, 3. Aufl. S. 385 und die in Anm. 14 a. a. O. von ihm angeführten). Die Bestellung eines Abwesenheitsvormundes aber steht nach § 28 Schlufssatz der Verordnung vom 9. Januar 1865 demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, und dafern sich der letzte Gerichtsstand nicht ermitteln läfst, demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke sich das die Bevormundung nötig machende Vermögen befindet. Nun läfst sich aber der letzte Gerichtsstand der R. nicht ermitteln und befindet sich das ihre Bevormundung nötig machende Vermögen, nämlich die Erbschaft ihrer und der Antragstellerin verstorbenen Schwester, verw. Sch., in Dresden. Beides ergiebt sich aus den Akten des Amtsgerichts zu D. und ist von diesem selbst nicht bezweifelt worden, als es der geschiedenen R. einen Abwesenheitsvormund bestellte . . .

Schutz eines ausländischen Namens- und Firmenrechts.

Hierüber spricht sich das U. O.L.G. Kolmar v. 9. Juni 1893 (Bd. 19 S. 70), wie folgt aus:

Das Recht auf den bürgerlichen Namen und die ungestörte Führung einer Firma zählt zu jenen Rechten, welche sich ihrer Natur nach nicht auf die Grenzen eines einzelnen Staates beschränken und welche eben deshalb im völkerrechtlichen Verkehre auch ohne diesbezügliche Staatsverträge in gleicher Weise gegenseitig anerkannt werden, wie gewöhnliche Vermögensrechte. Es mag hierbei insbesondere noch betont werden, dafs dem Handel überhaupt ein internationaler Zug innewohnt, und dafs das Firmenrecht sich seit Jahrhunderten auf Grund von Anschauungen und Gewohnheiten

entwickelt hat, welche schon vor der Kodification des Handelsrechts nahezu in ganz Europa Geltung erlangt hatten. Auch darauf kann verwiesen werden, dafs in § 20 des Gesetzes vom 30. November 1874 zwar das Recht des Ausländers auf den Markenschutz, nicht aber auch das Recht desselben auf den Schutz seiner Firma vor Verwendung zu Warenzeichen von gewissen Voraussetzungen und der Erfüllung bestimmter Formvorschriften abhängig gemacht wird, vgl. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. I S. 290, *Laurent*, *droit international*, Bd. III Nr. 355, *Bolze* Bd. IX Nr. 110, Entsch. des R.G. in Civ.S. Bd. XVIII S. 31 unten und Entsch. in Str.S. Bd. XI S. 399, indem dieser Umstand doch immerhin darauf hindeutet, dafs der deutsche Gesetzgeber im Jahre 1874 das Firmenrecht als ein internationales Recht aufgefafst hat. Im übrigen können die im Auslande wohnenden Kläger die ihnen aus der Verletzung ihres Namens- und Firmenrechtes zustehenden Ansprüche nach Mafsgabe der deutschen Gesetzgebung (Art. 27 H.G.B.) geltend machen, da die Rechtsverletzung in Deutschland verübt worden ist, während für die Voraussetzungen und den Umfang ihres Namens- und Firmenrechts allerdings die französischen Gesetze mafsgebend sind. *(Grünewald.)*

Nach welchem Rechte ist beim Wechsel des Wohnsitzes die Gültigkeit von Erbverträgen zu beurteilen.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. März 1893 (Entsch. in Civilsachen Bd. 31 S. 154 ff.).

Aus den Gründen:

. . . „Das Oberlandesgericht geht davon aus, dafs im allgemeinen die das Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse nach dem am letzten Wohnorte des Erblassers geltenden Rechte zu beurteilen sind, wie dies auch für die Intestaterbfolge und das Noterbrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist.

Vgl. *Bolze*, Praxis des Reichsgerichts Bd. 1 Nr. 46.

Dagegen ist für die Begründung der Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung, sei es ein Testament oder ein Erbvertrag, das Erfordernis aufgestellt, dafs dieselbe im Falle der Veränderung des Wohnsitzes sowohl nach dem Gesetze des Ortes der Errichtung wie nach dem Gesetze des Wohnsitzes zur Zeit des Todes des Erblassers rechtsbeständig sein müsse. Von diesem Standpunkte aus ist angenommen, dafs der in Hamburg abgeschlossene und nach dortigem Rechte nichtige Vermächtnisvertrag nicht dadurch habe konvalescieren können, dafs der Erblasser später seinen Wohnsitz nach dem unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehenden Orte Bahrendorf verlegte und dort verstarb.

Dieser Beurteilung steht das für die gegenteilige Auffassung in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1887, vgl. Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 19 S. 315 ff., nicht entgegen. In diesem Rechtsfalle handelte es sich nicht um eine nach den Gesetzen des

Wohnortes des Erblassers zur Zeit der Errichtung überhaupt unzulässige letztwillige Verfügung, auch nicht um einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung, sondern um eine Ungültigkeit, welche auf einer gesetzlichen Beschränkung des Erblassers in der Disposition über sein Vermögen beruhte. Ob ein solcher Mangel nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kollision der Statuten durch einen Wechsel des Wohnsitzes gehoben wird, wie *Schmid*, die Herrschaft der Gesetze, § 8 S. 99 annimmt, ist im gedachten Urteile des Reichsgerichts nicht entschieden, da dasselbe auf der analogen Anwendung des § 13 A.L.R. I 12 beruht und daher für die hier zur Anwendung gelangenden Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht mafsgebend ist. In der daselbst erwähnten Abhandlung *v. Wächter's* im Archive für civilistische Praxis Bd. 25 ist freilich angenommen, dafs die Gültigkeit des letzten Willens nach Zulässigkeit und Inhalt, sowie die Fähigkeit zu testieren allein nach dem Rechte des letzten Domizils des Erblassers zu beurteilen seien und in gleichem Sinne ist die Gültigkeit der Erbverträge S. 374 Nr. 360, S. 381 Nr. 378 a. a. O. auch dann angenommen, wenn dieselbe nach dem Rechte des Ortes der Errichtung ungültig sein würden. Es kann jedoch diese Ansicht *Wächter's* so wenig gebilligt werden, wie die von *Thöl*, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 79, anscheinend vertretene Annahme, dafs die vertragsmäfsige Erbfolge sich nur nach dem Gesetze des Wohnortes zur Zeit des Vertragsschlusses richte.

Zur Anwendung gelangt in einem Erbfalle zunächst das am letzten Domizile des Erblassers geltende Recht, und insoweit dieses die Fähigkeit zur Testamentserrichtung oder die Zulässigkeit von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen ausschliefst, ist solchen Dispositionen die Rechtswirksamkeit auch dann zu versagen, wenn dieselben unter der Herrschaft des abweichenden Rechtes eines früheren Wohnsitzes so, wie geschehen, gültig getroffen werden konnten.

Vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 8 S. 145 ff.

Andererseits ist das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung solcher Verfügungen in den obigen Richtungen auch dann nicht unerheblich, wenn denselben, wie sie getroffen sind, nach dem Rechte des Sterbedomiziles keine Bedenken entgegenstehen würden, sondern es mufs deren Rechtsbeständigkeit von Anfang an vorliegen. Die Herrschaft der örtlichen Statuten reicht nicht derart über die Grenzen ihres Geltungsbezirkes hinaus, dafs ein nach anderen Gesetzen nichtiges Testament oder ein solcher Erbvertrag lediglich durch spätere Verlegung des Wohnsitzes gültig werden könnte. Die Annahme, dafs demgemäfs in den gedachten Richtungen bei einem Wechsel des Wohnsitzes sowohl das Recht des letzten Domizils des Erblassers, wie das Recht des früheren Wohnsitzes, in welchem er testiert oder einen Erbvertrag geschlossen hat, Berücksichtigung finden mufs, welche *v. Savigny*, System Bd. 8 S. 377 Nr. 1, 6, *v. Bar*, Internationales Privatrecht Bd. 2 §§ 369, 380, *Stobbe*, deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 253, und andere Rechtslehrer vertreten, und welchen auch das Oberlandesgericht gefolgt ist, war daher für zutreffend zu achten".

Statutenkollision. Welches Recht findet auf die Beerbung eines Verstorbenen, welcher früher nachweislich einen eigenen Wohnsitz hatte, denselben aber aufgegeben hat, ohne bis zum Tode einen neuen Wohnsitz zu begründen, Anwendung? Entscheidung der Frage nach gemeinrechtlichen Grundsätzen.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat, vom 27. April 1893 (Rundschau der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Bd. XXVII S. 105).
Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen[3]).

Aus den Gründen:

Am 1. September 1890 starb zu Homburg v. d. H. in einem dortigen Gasthofe der unverheiratet gewesene Rentner L. B., geboren 1811 zu Hersfeld (Kurhessen), mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens. Eine letztwillige Verfügung fand sich nicht vor. B. war in früher Jugend von Hersfeld nach Nordamerika ausgewandert, wo er sich in St. Louis, Missouri, niederliefs. Diese Stadt machte er zum Mittelpunkt seines Lebens und Verkehrs, dort betrieb er ein Handelsgeschäft. Im Jahre 1846 erwarb er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. Mitte der fünfziger oder sechziger Jahre kehrte er von Amerika unter Aufgabe seines dortigen Wohnsitzes nach Deutschland zurück und führte von da ab ein Wanderleben, ohne jemals nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Hierbei wohnte er immer in Hotels. Sein Bestreben war, nirgends Steuern zu entrichten, was er auch durchgeführt zu haben scheint. Seine Naturalisationsurkunde als Bürger der Vereinigten Staaten liefs er sich letztmals im Jahre 1877 im nordamerikanischen Generalkonsulate erneuern. Seit seiner Rückkehr von Nordamerika betrieb er, abgesehen von dem Umtriebe seines Kapitalvermögens, kein Geschäft mehr. In Homburg v. d. H., woselbst er schon in den Jahren 1878, 1879, 1881, 1887 und 1888 je mehrere Monate im Sommer oder Herbst geweilt hatte, hielt er sich letztmals vom 4. Juli 1890 bis zum Eintritt seines Todes auf. Vom November 1889 bis 3. Juli hatte er sich in Frankfurt a. M. aufgehalten; ebendaselbst hatte er schon in den Jahren 1879, 1881, 1882, 1883, 1886 (vom Mai bis Juni), sodann wieder vom August 1886 bis Juni 1887, vom September 1887 bis Februar 1888 gewohnt. Aufserdem hat er sich vom Jahre 1877 an, bis auf welche Zeit zurück die betreffenden Ermittelungen reichen, vorübergehend in verschiedenen anderen Städten und Badeorten innerhalb und aufserhalb Deutschlands aufgehalten, so in Wiesbaden vom 5. Mai bis Juli 1888 und vom Oktober 1888 bis März 1889. Die Geschwister des L. B. sind vor ihm gestorben, mit Hinterlassung von Kindern bezw. Enkeln gleichfalls dreier vorverstorbener Kinder. In diesem Prozesse streiten nun Geschwisterenkel des L. B. gegen seine Geschwisterkinder um die von ihnen behauptete, von letzteren bestrittene Erbberechtigung. Sie machen geltend: L. B.

3) Auch mitgeteilt in Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. XXXI S. 189 ff.

habe seinen Wohnsitz in St. Louis bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland beibehalten, in der Folge aber einen neuen Wohnsitz nicht begründet. Nach den mafsgebenden gemeinrechtlichen Grundsätzen des internationalen Privatrechts komme deshalb für die Beerbung des Verstorbenen das Recht seines letzten Domizils, d. h. das in St. Louis geltende Recht des Staates Missouri zur Anwendung. Nach diesem seien aber Grofsneffen und Grofsnichten zu dem Teile, den ihr Parens als Geschwisterkind erhalten haben würde, falls er den Erbanfall erlebt hätte, neben Neffen und Nichten zur Erbschaft berufen ... Die Beklagten behaupten dagegen, L. B. habe in Deutschland neue Wohnsitze begründet und zwar zuletzt in Frankfurt a. M.; wäre aber anzunehmen, er habe zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz gehabt, so könnte doch das an seinem früheren, längst aufgegebenen Wohnsitze St. Louis geltende Recht nicht zur Anwendung kommen, sondern es wäre entscheidend bezüglich der Erbfolge entweder das an B.'s letztem Aufenthaltsorte, Homburg v. d. H., geltende Gesetz oder dasjenige seines Heimatsortes Hersfeld, zumal er zur Zeit seines Todes die amerikanische Nationalität verloren gehabt habe. Von Geburt Kurhesse habe er sein kurhessisches Indigenat nie aufgegeben und sei jedenfalls durch seine Rückkehr nach Deutschland und seinen bleibenden Aufenthalt daselbst nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika seines amerikanischen Bürgerrechtes verlustig gegangen und wieder Deutscher geworden. Da nach dem zu Frankfurt a. M., Homburg v. d. H. und Hersfeld gleichmäfsig geltenden gemeinen Rechte neben Geschwisterkindern die Geschwisterenkel von der Erbfolge ausgeschlossen seien, entbehre der Anspruch der Kläger der Begründung. Dafs L. B. seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten in St. Louis auch bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland beibehielt, bestritten die Beklagten, während die Behauptung der Kläger hinsichtlich der in Missouri geltenden Erbfolgeordnung durch eine amtliche Auskunft des kaiserlichen Konsulats zu St. Louis bestätigt ist. Darüber, dafs dieses Gesetz, falls es vorliegendenfalls überhaupt als mafsgebend erscheint, auch auf die Erbfolge in die in Texas gelegenen Nachlafsgrundstücke Anwendung findet, besteht unter den Parteien kein Streit.

Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist von dem Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet ....

Aufser Zweifel steht, dafs die Entscheidung der Frage, nach welchem Rechte die Erbfolge in die Verlassenschaft des L. B. zu beurteilen ist, den gemeinrechtlichen Principien des sog. internationalen Privatrechts zu entnehmen ist. Nach diesen Principien, wie sie in der gemeinrechtlichen Theorie noch ganz überwiegend, in der deutschen Praxis, insbesondere in derjenigen des Reichsgerichtes, ausnahmslos festgehalten und angewendet werden, ist die Erbfolge, vor allem also die Frage, wer im Einzelfalle nach dem Gesetze erbfolgeberechtigt ist,

nicht nach dem Rechte der Nationalität des Erblassers, sondern nach dem Rechte des Wohnsitzes, welchen der Erblasser zur Zeit seines Todes hatte, zu entscheiden, es müfste denn, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, ein Staatsvertrag eingreifen, welcher die Frage auf anderer Grundlage regelt . . . .

Die Revision macht nun geltend: das Berufungsgericht wende diesen Grundsatz zu Unrecht auf den vorliegenden Fall an und gelange so zu dem merkwürdigen Resultate, dafs der deutsche Richter in Bezug auf die Beerbung eines Deutschen — ein Deutscher sei L. B. jedenfalls nach den mafsgebenden Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 wieder geworden — amerikanisches Recht anzuwenden habe, weil der Erblasser vor 35 Jahren sein Domizil in St. Louis gehabt habe. Die Frage, ob in Ansehung der Erbfolge das Nationalitätsprincip oder das Recht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit seines Todes als mafsgebend zu erachten, sei überhaupt eine streitige, könne aber dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz gehabt habe, nicht dahin entschieden werden, dafs unter allen Umständen das Recht des letzten bekannten Wohnsitzes Platz greifen müsse. Zur Anwendung des Rechtes des zur Zeit des Todes bestandenen Wohnsitzes gelange man nur in der Erwägung, dafs über die Erbfolge einheitliches Recht entscheiden müsse und als solches dasjenige Recht in Betracht komme, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes überhaupt unterworfen gewesen. An letzterer Voraussetzung fehle es vorliegenden Falles, da die Fiktion der Fortdauer des früher begründeten, längst aufgegebenen Wohnsitzes unhaltbar sei. Der Richter habe übrigens abgesehen hiervon, in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden, ausländisches Recht nur soweit, als es durch jenes geboten oder gestattet sei. Im vorliegenden Falle müsse also das gemeine Recht zur Anwendung gebracht werden, welches den Klägern die Erbfolge versage. Dieses Recht sei als mafsgebend zu erachten auch aus dem Grunde, weil es sich um Beerbung eines Vagabunden handele, welche nur nach dem Rechte seines letzten Aufenthaltsortes (hier Homburg v. d. H.) geregelt werden könne.

Die Regel, dafs in Ansehung der Nachfolge in den Nachlafs eines Verstorbenen das Gesetz am letzten Wohnsitze des Verstorbenen entscheidend sei, geht allerdings von der thatsächlichen Voraussetzung aus, dafs der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz hatte, welche hier nicht zutrifft. Für die Anwendung der Regel ist es aber gleichgültig, ob der Erblasser ein Deutscher oder ein Ausländer war; dies folgt eben aus dem Principe. Die Frage, ob L. B. bei der Auswanderung sein kurhessisches Indigenat beibehielt oder nicht, ob er es durch seinen langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder durch den Erwerb des amerikanischen Bürgerrechtes verloren hat, ob er des letzteren Bürgerrechtes durch seinen nachfolgenden langjährigen Aufenthalt in Deutschland wieder verlustig geworden oder gar wieder Deutscher geworden ist, kann aber auch hier auf sich be-

ruhen, wobei nur zu bemerken ist, dafs für die Entscheidung, ob B. wieder deutscher Staatsangehöriger geworden, keinesfalls der erwähnte Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des anderen Teiles einwandern, vom 22. Februar 1868 allein, sondern wesentlich das Gesetz über die Erwerbung und den Verlut der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (bes. § 21) in Betracht käme. Die Frage wäre nur von Bedeutung, wenn in dem zur Beurteilung stehenden Falle aus dem Grunde, weil L. B. zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz nicht hatte, als mafsgebendes Recht dasjenige anzuerkennen wäre, welches in dem Staate, welchem B. angehörte, gilt, mit anderen Worten, wenn nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das sog. internationale Privatrecht in einem solchen Ausnahmefalle das Nationalitätsprincip als das entscheidende anzusehen wäre. Dies trifft aber, wie zu zeigen ist, nicht zu. Der von den Revisionsklägern ferner aufgestellte Satz, der Richter habe in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden, ausländisches Recht nur dann und insoweit, als es durch jenes geboten oder gestattet sei, müfste, wenn damit gemeint sein sollte, ausländisches Recht dürfe nur zur Anwendung gebracht werden, wenn durch die Gesetzgebung selbst dessen Anwendung vorgeschrieben oder gestattet sei, durchaus zurückgewiesen werden. Dieser Satz würde für gemeinrechtliche Gebiete, in denen es an gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen fehlt, zu der längst als unhaltbar erkannten Theorie, dafs der Richter im Zweifel stets das inländische Recht anzuwenden habe, zurückführen. Der Satz ist auch nie von dem Reichsgerichte anerkannt worden; insbesondere liegt er nicht der von der Revision angeführten Entscheidung des ersten Civilsenats (*Bolze*, Praxis etc., Bd. VI S. 5 Nr. 15, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 21 S. 137 f.) zu Grunde. Wenn es, wie im vorliegenden Falle, an positiven gesetzlichen Bestimmungen fehlt, mufs aber die Entscheidung aus den als richtig und mafsgebend anzuerkennenden gemeinrechtlichen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gesucht werden. Wenn diese für einen thatsächlich so gestalteten Fall, wie es der vorliegende ist, die Anwendung des zu St. Louis, als des früheren Wohnsitzes des Erblassers, geltenden Rechtes ausschlössen, beziehungsweise vielmehr nach ihnen die Anwendung der gemeinrechtlichen Vorschriften über die Erbfolgeordnung als geboten erschiene, dann freilich müfste der Anspruch der Kläger zurückgewiesen werden. In dieser Weise hat das Berufungsgericht auch die Frage, welches Recht für die Erbfolge in den Nachlafs des L. B. als mafsgebend zu erachten sei, geprüft und es mufs den Ausführungen des Berufungsgerichtes nicht minder insoweit beigetreten werden, als sie sich mit der Darlegung beschäftigen, dafs nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen auch im vorliegenden Falle für die Bestimmung der Erbfolge in den Nachlafs des L. B. das in St. Louis, als dem früheren Wohnsitze des Erblassers geltende, den Anspruch der

Kläger rechtfertigende Recht als maſsgebend zu erachten sei. — Zunächst steht auſser Zweifel, daſs es sich hier nicht um ein Rechtsverhältnis handelt, in Beziehung auf welches zwingende, die Anwendung des fremden Rechtes ausschlieſsende Rechtsnormen überhaupt in Frage kommen könnten. In der gemeinrechtlichen Litteratur wurde nun früher, in der Zeit vor *Savigny*, auf dem Boden des Domizilprincips die Frage, wie es sich mit der Erbfolge verhalte, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz nicht hatte, wesentlich nur für den Fall erörtert, daſs es sich um die Beerbung eines Vagabunden handele, d. h. eines Menschen, welcher ein Domizil nie konstituiert hat oder von welchem wenigstens ein solches Domizil nicht bekannt geworden ist. Während solchen Falles für die Erbfolge das am *forum originis* (Herkunft) des Verstorbenen geltende Recht und im Falle der Ungewiſsheit hierüber das Gesetz des Ortes, wo der zu Beerbende gestorben ist, als maſsgebend angesehen wurde (z. B. *von Koch*, *successio ab intestato* § 15), wurde von anderer Seite gerade das letztere Recht als das in erster Linie zur Anwendung zu bringende erachtet (z. B. *Glück*, Kommentar Bd. VI § 511). Das von der Revision herangezogene in *Seuffert's* Archiv Bd. II Nr. 354 (vgl. *Römer*, Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. IV S. 347, Frankfurter Vereinssammlung Bd. V S. 200) mitgeteilte Urteil des Oberappellationsgerichtes Lübeck (aus dem Jahre 1848) steht für den Fall der Beerbung eines solchen Vagabunden auf dem ersteren Standpunkte. *Savigny* (System Bd. VIII S. 101, 102, 106, 295, 296) unterscheidet dagegen die Fälle, wo es sich um die Beerbung eines Vagabunden in dem erwähnten Sinne und um diejenige einer Person, welche erweislich früher einen selbständigen Wohnsitz hatte, denselben aber, ohne einen neuen Wohnsitz zu begründen, aufgegeben hat, indem er nur im erstgenannten Fall auf das Recht in *foro originis* im modernen Sinne, d. h. auf den Zeitpunkt, wo die Person (der Vagabund) ohne eigene Wahl einen Wohnsitz gehabt, zurückgreift und nur dann, wo auch dieser Ort nicht zu ermitteln, auf das Recht des Aufenthaltsortes verweist, im zweiten Falle das Gesetz des Ortes des früheren (selbständigen) Wohnsitzes für andauernd maſsgebend hält. Ihm folgen für das gemeine Recht die neueren Schriftsteller ausnahmslos (*Unger*, Österreichisches Privatrecht Bd. I § 23 S. 164, 199, *Stobbe*, Deutsches Privatrecht Bd. I § 30, *Holzschuher*, Theorie und Kasuistik, 3. Aufl., Bd. I § 27 Nr. 10, § 6, S. 65, *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 182 f., *Roth*, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 284, 294, *Seuffert*, Kommentar über die Bayrische Gerichtsordnung Bd. I S. 332, 308 Anm. 19, *Dernburg*, Pandekten Bd. I § 46 Nr. 1 b, Nr. 26, vgl. *Wetzell*, Civilprozeſs § 40). Nur *Kahn* (Jahrbuch für die Dogmatik, Bd. XXX S. 79 f.) hält die Annahme der Fortwirkung des früheren Wohnsitzes, vielmehr die Fiktion der Fortdauer des Wohnsitzes für willkürlich und die Substitution des Aufenthaltsortes für natürlicher, bezw. erklärt es als Auslegungsfrage, was für die Bestimmung des Personalstatuts an die Stelle des

Wohnsitzbegriffes zu treten habe. Dagegen erklärt *v. Bar* (internationales Privatrecht Bd. I § 46 S. 160 f.) vom Standpunkte des Domizilprincips für den Fall, wenn das frühere Domizil aufgegeben, ein neues aber nicht begründet worden ist, die Annahme der Fortdauer des früheren Domizils für eine Notwendigkeit. Der *Savigny*schen Theorie ist auch das in *Seuffert's* Archiv (Bd. XXXVIII Nr. 203) mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart bei Beurteilung von Ansprüchen an den Nachlafs einer unter Aufgabe des in Württemberg begründet gewesenen Domizils nach Amerika entwichenen, daselbst aber vor Begründung eines neuen Wohnsitzes verstorbenen Person gefolgt. Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht entspricht also der gemeinen Meinung. Sie mufs auch als die richtige anerkannt werden. Der principielle Grund, auf welchem die Annahme der Mafsgeblichkeit e i n e s Personalstatutes für die Fragen der Beerbung beruht, ergiebt sich aus der Natur des Erbrechts und der Erwägung, dafs eine Erbschaft nur einheitlich geregelt werden kann, d. h. nach demjenigen Gesetze, unter welchem der zu Beerbende zu Lebzeiten überhaupt gestanden. Als entscheidend ist für das gemeine Recht anzusehen, wie bemerkt, das Gesetz des zur Zeit des Todes begründeten Wohnsitzes. Hatte die Person ihren Wohnsitz aufgegeben, ohne einen neuen zu begründen, so fehlt es eben an einem n e u e n Gesetze, welchem die Person allgemein zu unterstellen wäre. Die lediglich prozessuale Vorschrift über den Gerichtsstand in § 18 der Civilprozefsordnung kann für die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes nicht verwertet werden. Die Anwendung des Gesetzes des Aufenthaltsortes oder des Ortes, wo die zu beerbende Person gestorben ist, erscheint solchenfalls gänzlich ausgeschlossen. Für die Konstruktion eines Aufenthaltsortes, der verschieden wäre von dem Orte, wo der Tod eingetreten, fehlte es ohnedies an allen thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Der Aufenthaltsort, wie derjenige, wo der Tod eintrat, ist vielmehr für die zur Entscheidung stehende Frage etwas Zufälliges. Dies ergiebt sich gerade für den vorliegenden Fall, wo der Verstorbene seit Decennien gewohnheitsmäfsig seinen Aufenthalt jährlich wiederholt nach Willkür und Befinden wechselte. Nach seinen Gewohnheiten hätte der Tod des L. B. ebenso an irgend einem anderen Orte, in oder aufserhalb Deutschlands eintreten können, als in Homburg v. d. H. Es liegt hiernach auf der Hand, wie die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes lediglich vom Zufall abgehangen hätte. Deshalb wird auch auf dem Boden des Nationalitätsprincips im Falle der Heimatslosigkeit nur im äufsersten Falle, d. h. wenn ein Domizil des Verstorbenen nicht bestand oder nicht zu ermitteln war, auf das Recht des Aufenthaltsortes rekurriert. Von dem *forum originis* im Sinne des römischen Rechtes kann heutzutage beim Wegfall der Grundlagen selbstverständlich keine Rede mehr sein. Die Anwendung des Gesetzes der Herkunft, d. h. des Gesetzes des Ortes, wo der Vater des zu Beerbenden und dieser mit jenem den Wohnsitz hatte, setzt aber voraus, dafs

der Verstorbene nicht inzwischen selbständig einen neuen Wohnsitz begründet hat. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, das Gesetz des früheren unselbständigen Wohnsitzes für maſsgebend zu erklären, wenn der zu Beerbende später selbständig einen anderen Wohnsitz begründet hat. L. B. hatte aber für sich den Wohnsitz in St. Louis begründet. Die Substituierung des Rechtes der Nationalität enthielte dagegen ohne innere Begründung die Ersetzung des einen Princips durch ein anderes und widerspräche der allgemeinen Meinung; auch sie müſste in heutzutage nicht seltenen Fällen versagen, wie dies sich an dem Falle zeigt, wenn ein Auswanderer, der seine Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, vor Erlangung einer anderen Staatsangehörigkeit und vor Begründung eines neuen Wohnsitzes stirbt. Als ausschlaggebend für die Festhaltung des Rechtes des letzten Wohnsitzes muſs erachtet werden die schon von *Savigny* angedeutete, auch neuerdings in der Litteratur in Vordergrund gestellte Rücksicht auf die Wahrung der für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse einer Person unentbehrlichen Kontinuität, wonach sich die Annahme des Bestehenbleibens eines gewissen Zusammenhanges der Person mit ihrem früheren, aufgegebenen Domizil als ebenso gerechtfertigt wie notwendig erweist. Hat jemand den früher begründeten Wohnsitz aufgegeben, ohne einen neuen zu begründen, so muſs eben die Begründung des früheren Wohnsitzes fortwirken, gerade wie eine Änderung des Wohnsitzes die Anwendung des Rechtes des neuen Wohnsitzes mit sich bringt, ohne daſs es allerdings nötig wäre, von einer Fiktion der Fortdauer des früheren Wohnsitzes zu reden. Alle anderen Aushülfsmittel würden nur zu Principwidrigkeit oder zur Willkürlichkeit führen . . . Für die Entscheidung kann auch der Umstand, daſs L. B. sein früheres Domizil in St. Louis schon etwa 30 Jahre vor seinem Tode aufgegeben hatte, nicht in Betracht kommen. Dies erscheint für die rechtliche Beurteilung lediglich als Zufall. Wäre L. B. im ersten, fünften oder zehnten Jahre nach seiner Rückkehr aus Amerika gestorben, so hätte die Frage seiner Beerbung ebenso nach dem allein als richtig anzuerkennenden Gesichtspunkte entschieden werden müssen; und die Entscheidung kann nicht bloſs aus dem Grunde nach einem anderen Princip entschieden werden, weil das domizillose Leben des B. länger gedauert hat. Aus der positiven Gesetzgebung läſst sich für die vorliegende Frage wenig entnehmen; bemerkenswert erscheint jedenfalls, daſs für das Preuſsische Recht, nach welchem für die gesetzliche Erbfolge gleichfalls das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers als maſsgebend erachtet wird, die Vorschrift in § 24 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht dahin ausgelegt wird, daſs das Recht des bisherigen (früheren) Wohnsitzes auch maſsgebend bleibe, bis der Verzogene sich durch Ergreifung eines neuen Domizils einem anderen Rechte unterworfen habe (*Förster-Eccius* Bd. I § 11 Nr. 7 A. 13, *Rönne*, Ergänzungen und Erläuterungen Bd. I S. 56, *Koch* zu § 24 Bd. I S. 41 A. 59, Entscheidungen des Kammergerichts Bd. I S. 25). Für das gemeine Recht ergiebt sich die Richtigkeit der

Anwendung des Rechtes des früheren Wohnsitzes aus dem zuvor Ausgeführten.

Die Gerichtssprache vor den deutschen Konsulargerichtsbehörden. Steht dem Konsul die Entscheidung über die Zulässigkeit des bei ihm eingelegten Rechtsmittels der Berufung zu? G.V.G. § 186. Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 §§ 13. 20.

Beschlufs d. Reichsgerichts vom 2. Oktober 1893 (Entsch. in Civilsachen Bd. XXXI S. 428 ff.)

Aus den Gründen:

Der Kläger ist mit der von ihm gegen den Beklagten wegen einer Forderung von 2000 Frs. nebst Zinsen und Kosten erhobenen Klage durch das Urteil des kaiserl. Konsulargerichtes in Smyrna vom 31. Mai 1893 abgewiesen worden. Nachdem ihm das Urteil am 8. Juni 1893 zugestellt war, hat er bei dem kaiserl. Generalkonsul in Smyrna am 8. Juli durch Einreichung eines in französischer Sprache abgefafsten und dann am 13. Juli durch Einreichung eines in deutscher Sprache abgefafsten Schriftsatzes das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Der Konsul hat durch Beschlufs von letzterem Tage beide Einlegungen des Rechtsmittels für nicht beachtlich erklärt, die zuerst erfolgte, weil der Schriftsatz in französischer Sprache abgefafst, die zweite, weil die einmonatliche Berufungsfrist des § 477 C.P.O. nicht eingehalten sei.

Die von dem Kläger gegen diesen Beschlufs erhobene Beschwerde ist, soweit sie sich gegen den ersten Teil der Entscheidung richtet, unbegründet. Nach § 186 Tit. 15 G.V.G. ist die Gerichtssprache die deutsche und der § 18 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.B. S. 197) bestimmt, dafs die Vorschriften des Tit. 15 G.V.G. auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit vor den Konsuln und Konsulargerichten entsprechende Anwendung finden. Darnach ist in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit die deutsche Sprache auch die Gerichtssprache vor den deutschen Konsulargerichtsbehörden. Es wird vor ihnen in deutscher Sprache verhandelt, und in gleicher Weise findet der schriftliche Verkehr mit ihnen in deutscher Sprache statt, so dafs Eingaben, die in einer andern Sprache abgefafst sind, unberücksichtigt bleiben. Dies ergiebt sich aus den Worten und dem Sinne des Gesetzes, hat auch in der Begründung des Entwurfes zum Gerichtsverfassungsgesetze (vgl. Motive S. 200) Ausdruck gefunden, indem dort insbesondere hervorgehoben ist, dafs die Gerichte verlangen können, in deutscher Sprache angegangen zu werden. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei in der entscheidenden Zeit aufser stande gewesen, eine Berufungsschrift in deutscher Sprache herstellen zu lassen, so ist dieser Umstand der Vorschrift des Gesetzes gegenüber unerheblich. Der Konsul hat sonach die Eingabe vom 8. Juli mit Recht unbeachtet gelassen.

Zutreffend erscheint dagegen die Beschwerde über den zweiten Teil der Entscheidung. Der § 20 des oben in Bezug genommenen Gesetzes vom 10. Juli 1879 schreibt vor:

„Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift .... Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amts wegen in Gemäſsheit des § 164 C.P.O. zustellen zu lassen und die Prozeſsakten dem Berufungsgerichte zu übersenden."

Die Thätigkeit des Konsuls, bei dem das Rechtsmittel der Berufung eingelegt ist, beschränkt sich also auf die Mitteilung einer Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei und die Übersendung der Akten an das Berufungsgericht. Eine Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, wie solche den Konsulaten nach der auſser Kraft getretenen älteren Gesetzgebung (Konsulargesetz vom 8. November 1867 § 24 B.G.Bl. S. 137; preuſs. Ges. v. 29. Juni 1865 G.S. 1865 S. 681) oblag, steht nach dem jetzt maſsgebenden Gesetze vom 10. Juli 1879 den Konsuln nicht zu. Die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Konsul ist vom Gesetze aus Gründen der Zweckmäſsigkeit angeordnet. Sachlich ersetzt dieselbe die nach dem allgemeinen Rechte stattfindende unmittelbare Zustellung der Berufungsschrift an den Gegner. Diese Rechtslage schlieſst die Entscheidung des Konsuls über die Zulässigkeit des bei ihm eingelegten Rechtsmittels aus. Der Ausspruch des Konsuls im gegenwärtigen Falle, daſs der am 13. Juli erfolgten Einlegung der Berufung wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist keine Folge zu geben sei, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage. Der angefochtene Beschluſs war demzufolge bezüglich dieses Ausspruches aufzuheben ....

Frankreich.

Unzuständigkeit der französischen Gerichte in Ehestreitigkeiten zwischen schweizerischen Angehörigen. — Gerichtsstandsvertrag von 1869.

Das am 10. März 1888 vom Civilgericht der Seine erlassene und am 26. März 1889 von der I. Kammer des Appellhofes zu Paris bestätigte Urteil (abgedruckt bei *Clunet, Journal du droit intern.* (1893 p. 374 ff.) hat folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Es ergiebt sich aus den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom Jahre 1869, daſs die französischen Gerichte nicht kompetent sind, über Scheidungsklagen zwischen schweizerischen Ehegatten zu erkennen.

2. Das französische Gericht, bei dem eine solche Klage angebracht wird, hat sich von Amtswegen inkompetent zu erklären.

3. Der Umstand, daſs der beklagte Teil anläſslich des Aussöhnungsversuches die Kompetenz des französischen Gerichtes nicht bestritten hat, fällt dabei wenig in Betracht.

4. Dagegen ist das französische Gericht unter den gleichen Voraussetzungen kompetent, Verfügungen zu treffen bezüglich der der Frau zugewiesenen Wohnung, der Verpflegung der Kinder, der Unterstützungspflicht und anderer nötigen vorsorglichen Anordnungen.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Über die Art, in der ein im Inlande zur Anwendung zu gelangendes Gesetz des Auslandes dem österreichischen Richter nachzuweisen ist.

Entscheidung des obersten G.H. vom 24. Januar 1894 Z. 804.

Das mit Klage gestellte Begehren der A.B. in Frankfurt a. M. wider A. S. in Wien wegen Zahlung von 1500 R.Mark wurde von dem ersten Gerichte aus nachstehenden, den Thatbestand wiedergebenden Gründen abgewiesen:

Der Klage-Anspruch ist auf Zahlung von 1500 Reichsmark als Rückersatz jenes Kaufpreises gerichtet, um welchen der verstorbene A. B. vom Beklagten ein Ölgemälde in der Manier van der Heydens erwarb, das sich jedoch bei der Restaurierung als ein auf mechanischem Wege hergestelltes und sohin übermaltes Betrugsbild herausgestellt haben soll.

Die vom Geklagten bestrittene aktive Sachlegitimation ist durch die Bescheinigung des Königl. Amtsgerichtes Frankfurt a. M. II vom 3. Oktober 1891 ausgewiesen, indem hierdurch beurkundet wird, daſs die Witwe des A. B. als Statutarerbin ihres verstorbenen Mannes nach dem zu Frankfurt a. M. geltenden Partikularrechte berechtigt sei, alle Nachlaſsforderungen im eigenen Namen, ebenso geltend zu machen, wie sie der Erblasser, wenn er am Leben wäre, geltend machen könnte, und indem ferner die Identität der Klägerin mit der Witwe des A. B. aus der Bescheinigung desselben Amtsgerichts vom 31. Januar 1888 hervorgeht.

Mit Recht wird von beiden Parteien anerkannt, daſs auf das Prozeſsverhältnis die Normen des in der Stadt Frankfurt a. M. geltenden Rechtes Anwendung zu finden haben (§ 37 a. b. G. B.), weil A. B. die preuſsische Staatsbürgerschaft besaſs und das Geschäft, aus welchem das Klagerecht abgeleitet wird, zu Frankfurt a. M. abgeschlossen wird.

Über den Inhalt des die Grundlage der Entscheidung bildenden ausländischen Rechtes liegt dem Gerichtshofe lediglich die Bescheinigung

des Amtsgerichtes Frankfurt a. M. vor, dafs in Frankfurt a. M. das gemeine Recht Geltung habe, soweit dasselbe nicht durch partikularrechtliche Bestimmungen oder durch Reichsgesetze abgeändert oder aufgehoben wird.

Die Kompetenz des Königl. Amtsgerichtes zur Ausstellung dieser Bestätigung in Zweifel zu ziehen, liegt umsoweniger ein Anlafs vor, als die bezügliche Urkunde Blg. J. den formellen Erfordernissen entspricht, welche in dem zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungs-Vertrage vom 25. Februar 1880 No. 85 statuiert sind und der Beklagte eine Kompetenzüberschreitung des Amtsgerichtes nicht nachgewiesen hat.

Wenn nun die vorgelegte Bescheinigung als unzulänglich bezeichnet werden mufs, so erblickt das k. k. Landesgericht den Mangel nicht gleich dem Beklagten darin, dafs die Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechtes teilweise gar nicht, zum Teile durch die Anbietung eines allerdings unzulässigen Sachverständigen-Gutachtens unter Beweis gestellt sind, denn die Normen des gemeinen Rechtes bedürfen bei dem Umstande, als dieses die Grundlage bildet, auf welcher die juristische Bildung beruht, allerdings keines Beweises, wohl aber wäre dem Gerichte nachzuweisen gewesen, ob und inwiefern die Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechtes in jenen Materien, welche durch den Streitfall berührt werden, eine Änderung erlitten haben. Denn da die fremden Rechte bei ihrer Reception überhaupt gegenüber dem hergebrachten heimischen Rechte nur eine subsidäre Geltung zu erlangen vermochten, und ihre Anwendbarkeit seither auch in den dermaligen Gebieten des gemeinen Rechtes durch die Partikular- und Reichsgesetzgebung vielfach eingeengt ward, oblag dem Kläger hinsichtlich des Bestandes oder Nichtbestandes einschlägiger reichs- und partikulargesetzlicher Bestimmungen die Beweislast.

Denn eine Vermutung für die Geltung gemeinrechtlicher Normen besteht nicht und die für das Gewohnheitsrecht geltende Regel, dafs eine Rechtsübung im Prozesse nur dann berücksichtigt werden müsse, wenn ihre Existenz von der interessierten Partei dem Richter nachgewiesen wird, kann auf das Verhältnis zwischen gemeinem Rechte einerseits, Reichs- und Partikularrechte anderseits nicht angewendet werden, vielmehr ist das ausländische Recht, wenigstens soweit es sich um Gesetzesrecht handelt, in seinem für die Entscheidung mafsgebenden, gültigen Bestande darzulegen.

Dieses Urteil wurde über die Appellationsbeschwerde der Klägerin bestätigt. Denn beide Streitteile stimmen darin überein, dafs für die Beurteilung des der Klage zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nicht allein in Ansehung der Prozefslegitimation der Klägerin, sondern auch was das materiellrechtliche Verhältnis betrifft, nicht die Bestimmungen des österreichischen, sondern die Bestimmungen des in Frankfurt a. M. geltenden Rechtes mafsgebend sind. Der Erstrichter ist dieser Anschauung mit Bedacht auf die §§ 34—37 Abt. L. um-

somehr mit vollem Rechte beigetreten, als A. B. laut Beilage L nicht nur seit seiner Geburt bis zu seinem am 26. Juni 1887 erfolgten Ableben die preufsische Staatsangehörigkeit besessen, sondern auch während dieser Zeit in Frankfurt a. M. gewohnt hat, und das fragliche Rechtsgeschäft unbestrittenermafsen in Frankfurt a. M. im Jahre 1877 abgeschlossen wurde, endlich von geklagter Seite keineswegs behauptet wird, dafs der Anwendung des fremden Rechtes ein einheimisches Prohibitiv-Gesetz öffentlich rechtlicher Natur entgegenstehe.

In Gemäfsheit des Hofdekretes vom 23. Januar 1794 Blg. I zum Hofdekrete vom 23. Oktober 1801 J.G.S. Nr. 542 obliegt demjenigen Streitteile, der sich auf auswärtige Gesetze beziehen will, dieselben nachzuweisen, da sie der inländische Richter zu wissen nicht schuldig ist (vergl. auch § 157 der ungar. C.P.O. G.H. LIV 1868). Was die Form anbelangt, in welcher der der Prozefspartei auferlegte Beweis des fremden Rechtes zu erbringen ist, so ergiebt sich aus der Natur des Beweissatzes, dafs nicht alle nach der a. G.O. zulässigen Beweismittel über den Bestand und Inhalt einer ausländischen Rechtsnorm gestellt werden können. Abgesehen von dem offenbar nicht zulässigen Beweismittel durch Parteieneide erscheint auch in dieser Richtung ein Sachverständigenbeweis oder die Einholung von Gutachten mit Rücksicht auf die Resolution vom 14. Juni 1784 No. 306 J.G.S. nicht zulässig, sondern kann ein derartiger Beweis in analoger Anwendung des § 282 des k. Pat. vom 9. August 1854 No. 208 R.G.B. nur durch Bestätigung von Seite der obersten Justizverwaltungsstelle des Staates, dessen Gesetze erwiesen werden sollen, erbracht werden.

Nach dem bisher Gesagten genügen daher die Atteste des Amtsgerichts in Frankfurt a. M. Blg. J und K, nachdem in dieser Richtung eine Kompetenz-Überschreitung von geklagter Seite nicht behauptet und eine besondere Beschwerde nicht angebracht wurde, zwar zum Nachweise der auch vom Erstrichter anerkannten Activlegitimation der Klägerin.

Es mangelt dagegen ein derartiger Nachweis in Ansehung des im Jahre 1877 in Frankfurt a. M. geltenden materiellen Rechtes.

Das Attest J lautet nur dahin, dafs in Frankfurt a. M. das gemeine Recht Geltung hat, soweit dasselbe nicht durch partikularrechtliche Bestimmungen, oder durch Reichsgesetze abgeändert oder (aufhebende Partikularrechte oder Reichsgesetze) aufgehoben worden ist.

Dieses Attest giebt keinen Aufschlufs über die hier in Anwendung kommenden Normen des gemeinen Rechtes und die dasselbe abändernden und aufhebenden Partikularrechte oder Reichsgesetze. Dafs zum mindesten Partikularrechte in Frankfurt a. M. in Wirksamkeit sind, geht aus dem Eingange der Bescheinigung in Ansehung des Statuten-Erbrechts der Witwen hervor. Über den Inhalt allfälliger sonstiger Partikularrechte und Reichsgesetze aber giebt die Blg. J keinen Aufschlufs.

Allerdings bildet die Kenntnis des römischen Rechtes die Grundlage aller juristischen Bildung, hieraus folgt jedoch keineswegs, dafs eine Prozefspartei von dem Nachweise der in einem Rechtsstreit in Frage

kommenden Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechtes, dessen vornehmlichste Rechtsquelle das römische Recht bildet, enthoben wäre, zumal ein solcher Nachweis auch dann erbringbar erscheint, wenn es sich um nicht kodifizierte Rechte handelt.

Der über einzelne Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechtes in der Replik angebotene Beweis durch Sachverständige, sowie die beantragte Einholung eines Gutachtens des Landgerichtes Frankfurt a. M. oder der Berliner Universität erscheint nicht zulässig und zwar der Beweis durch Sachverständige mit Rücksicht auf die bereits bezogene Resolution vom 14. Juni 1784 No. 306 J.G.S., der Beweis im Wege der Einholung eines Gutachtens der Berliner Universität aus demselben Grunde, wie die beantragte Einholung eines Gutachtens des Landgerichtes Frankfurt a. M., weil im schriftlichen Prozesse die Einholung von derlei Gutachten nicht gestattet ist, vielmehr der beweispflichtigen Partei obgelegen wäre, die Aktenstücke, das in Frage kommende auswärtige Recht betreffend, im Laufe des Prozesses rechtzeitig beizubringen und dem Gegenteile Gelegenheit zu bieten, sich über eine solche Prozeſsbeilage zu äuſsern und allenfalls einen Gegenbeweis zu führen.

Zudem erscheint das Beweisthema unvollständig, weil dasselbe die mit Rücksicht auf die Beilage J und die Ausführungen des Geklagten wichtige Frage, ob die im vorliegenden Rechtsstreite anzuwendenden Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechtes nicht durch Partikularrecht oder Reichsgesetz modifiziert worden sind, unentschieden läſst. Nachdem die Klägerin die Grundsätze jenes Rechtes, nach welchem der übereinstimmenden Anschauung beider Teile gemäſs die vorliegende Rechtssache entschieden werden soll, nicht nachgewiesen, überdies der Geklagte dem Inhalt der einzelnen von ihnen behaupteten Rechtsgrundsätze, welche übrigens keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machen können, widersprochen hat, so war das Klagebegehren abzuweisen.

Die dagegen von der Klägerin überreichte auſserordentliche Revisionsbeschwerde wurde wegen Abganges der zur Abänderung oder Aufhebung gleichförmiger Entscheidungen im Sinne des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 No. 2593 J. G.S. notwendigen Voraussetzungen zurückgewiesen.

Die zwischen einer italienischen Staatsbürgerin und einem österreichischen Staatsangehörigen in Italien nur kirchlich abgeschlossene Ehe ist dem österreichischen Rechte gegenüber nicht als offenbar ungültig zu betrachten.

Oberstgerichtlicher Beschluſs vom 11. Juli 1893, Z. 8041. — Justizministerialerlaſs vom 27. November 1893, Z. 14720 (Allgem. österreich. Gerichtszeitung 1894 S. 95).

Die italienische Staatsangehörige Alberta geb. G., Witwe nach dem kön. italienischen Hauptmanne P., hat sich am 16. Mai 1892 in der Pfarrkirche zum hl. Kreuze in Ancona mit dem österreichischen

Staatsangehörigen B., Lloydmaschinisten, nach katholischem Ritus ehelich trauen lassen; die nach Art. 93 des italienischen Civilgesetzbuches zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Verehelichung vor dem Standesamte fand nicht statt. Alberta B. ist am 8. April 1893 in Triest, woselbst sie ihren ordentlichen Wohnsitz hatte, mit Tod abgegangen. Am 14. April 1893 ist das einzige aus dieser Verbindung stammende und auf den Namen Carolina B. getaufte, drei Monate alte Kind gleichfalls gestorben. Laut der über den Nachlafs der Alberta B. aufgenommenen Inventur besteht ihr Nachlafsvermögen aus beweglichen Sachen und aus einer Liegenschaft in Ancona. Zu diesem Nachlasse wären in Ermangelung eines Erbvertrages oder einer letztwilligen Anordnung nach der gesetzlichen Erbfolge berufen die minderjährigen Kinder aus der ersten Ehe der Erblasserin mit P., namens Cäsar und Alois P. und das am 14. April 1893 verstorbene Kind Karolina B., beziehungsweise der Erbe dieses Kindes, dessen Vater B. Das städt.-del. Bezirksgericht Triest hält sich zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen nach Alberta und Carolina B. für kompetent, weil Alberta B. durch Eingehung der Ehe mit B. die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat und, insolange nicht durch rechtskräftiges Urteil die Ungültigkeit dieser Ehe ausgesprochen ist, diese Ehe als gültig und das aus derselben stammende Kind als ein eheliches, welchem die österreichische Staatsbürgerschaft gleichfalls zukommt, angesehen werden müsse. Das kön. italienische Generalkonsulat in Triest hält hingegen seine Kompetenz zur Liquidierung der in Rede stehenden Nachlässe auf Grund der Konsularkonvention vom 15. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 96 ex 1875, für begründet, weil nach den im Königreiche Italien geltenden Gesetzen nur die vor dem Standesamte abgeschlossene Ehe gültig und rechtliche Wirkungen nach sich zu ziehen geeignet sei, im gegebenen Falle die von Alberta G. mit B. nur kirchlich eingegangene Ehe als nicht geschehen aufser Betracht zu bleiben habe und infolge dessen Alberta G. und deren uneheliches Kind Carolina G. als italienische Staatsangehörige angesehen werden müssen. In Anbetracht dieses Kompetenzkonfliktes hat das städt.-del. Bezirksgericht Triest die Akten an das Oberlandesgericht Triest unterbreitet, welches dieselben dem obersten Gerichtshofe vorgelegt hat.

Der oberste Gerichtshof teilte die vom städt.-del. Bezirksgerichte Triest zum Ausdrucke gebrachte Anschauung. Da zu einer von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung in betreff der Ungültigkeit der von B. mit Alberta geb. G. geschlossenen und durch den Tod der letzteren bereits aufgelösten Ehe kein Anlafs vorliegt und die Voraussetzungen, unter welchen von Amtswegen nach dem Hofkanzleidekrete vom 13. Juli 1837 (polit. G. S. Nr. 123, Bd. 63) eine derartige Untersuchung einzuleiten wäre, im gegebenen Falle nicht zutreffen, mufs das Ansuchen Derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossenen Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden und ist, insolange ein solches Ansuchen nicht eingebracht und nicht endgültig darüber entschieden ist, die vorgedachte Ehe als gültig und das in dieser

Ehe geborene Kind als ehelich, demzufolge die österreichische Staatsbürgerschaft der Erblasserinnen als begründet und desgleichen die Kompetenz des städt.-del. Bezirksgerichtes Triest zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen nach Alberta und Carolina B. als gerechtfertigt anzusehen.

In Übereinstimmung mit diesem Gutachten und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Äufsern, wie auch mit den Ministerien des Innern, und für Kultus und Unterricht hat das Justizministerium befunden, dafs der bewegliche Nachlafs nach Alberta B., beziehungsweise nach der minderjährigen Carolina B., nicht dem kön. italienischen Konsulate in Triest zur Verfügung zu stellen, sondern der Abhandlungspflege durch das städt.-del. Bezirksgericht Triest zu unterziehen sei, weil nicht aufscheint, dafs die zwischen dem österreichischen Staatsangehörigen B. und der verwitweten Alberta P. geb. G. geschlossene Ehe offenbar ungültig sei und deshalb die verstorbene Alberta B. und ihr nachverstorbenes Kind Carolina B. hierlands nicht als Inländer, sondern als italienische Staatsangehörige anzusehen und zu behandeln wären, und weil demnach ein Fall zur Anwendung der die Verlassenschaft nach italienischen Staatsangehörigen betreffenden Bestimmungen der Konsularkonvention vom 15. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 96 ex 1875, nicht gegeben ist.

Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche, welche der königlich preufsische Fiskus wegen Gerichtskostenforderungen klageweise vor denselben geltend macht.

Entscheidung vom 7. Februar 1894, Z. 1288 (Beilage zum J.M.V.Bl. S. 61)[1].

In der summarisch verhandelten Rechtssache des königlich preufsischen Fiskus gegen X. in Wien, wegen Bezahlung eines Gerichtskostenbetrages von 91 Mark hat der Erstrichter die erhobene Einwendung der Inkompetenz abgewiesen und eine meritale Entscheidung gefällt.

Die Abweisung der Inkompetenzeinwendung beruht auf nachstehenden Gründen: Die hier geltend gemachte Forderung stellt sich nach der österreichischen Terminologie sowohl, als auch in finanztechnischer Bedeutung als eine Gebühr dar. Der Geklagte wendet die Unzulässigkeit jedes gerichtlichen Verfahrens überhaupt, des Summarverfahrens insbesonders und die Inkompetenz des angerufenen Gerichtes ein. Diese Einwendungen waren aber abzuweisen. Der preufsische Fiskus hat sich durch seine Klage der Kompetenz der österreichischen Gerichte unterworfen, er ist daher wie jede andere ausländische juristische Person anzusehen. Mag es im allgemeinen in Erwägung staatsrechtlicher Gründe berechtigt sein, dafs ausländische juristische Personen

---

1) Vgl. hiezu die Entsch. in Bd. II S. 304 dieser Zeitschrift.

ausländischen physischen Personen in der Beurteilung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Inlande nicht immer gleichgestellt werden, so ist doch im vorliegenden Falle kein Grund zu ersehen, warum dem preufsischen Fiskus, der sich zur Geltendmachung eines vermeintlichen Rechtes an die österreichischen Gerichte wendet, die Prozefsfähigkeit abgesprochen werden, und das österreichische Gericht sich schon wegen der Persönlichkeit des Klägers für inkompetent erklären sollte. Nach den geltenden Gesetzen ist aber auch nicht begründet, dafs die Geltendmachung einer Abgabe öffentlichrechtlicher Natur vor einem österreichischen Gerichte absolut unstatthaft sei. Die Bestimmung, dafs der österreichische Fiskus „Gebühren" nicht im ordentlichen Rechtswege geltend machen kann, kann nicht auf einen fremden Fiskus ausgedehnt werden. Gemäfs der Finanzministerialverordnung vom 24. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 159, kann im allgemeinen dem Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Eintreibung dortiger Abgaben von in Österreich sich aufhaltenden Personen seitens der hierländischen Behörden keine Folge gegeben werden. Die in dieser Ministerialverordnung vorgesehenen Fälle sind jedoch dem in Frage stehenden nicht gleich zu stellen, denn dort handelt es sich stets um eine Requisition, um zwangsweise Einbringung einer von einer ausländischen Behörde bereits vorgeschriebenen Gebühr, während im vorliegenden Falle der preufsische Fiskus von jeglichem Ansuchen um die Einbringung einer auferlegten Gebühr absieht, diese Gebühr im ordentlichen Rechtswege geltend macht und dem Geklagten Gelegenheit bietet, die Rechtmäfsigkeit der eingeklagten Gebühr zu bestreiten. Die Exekution, die sich im Falle des endgültigen Obsiegens des Fiskus im vorliegenden Rechtsstreite auf die Einbringung des eingeklagten Betrages richten würde, wäre daher von den in der erwähnten Ministerialverordnung angeführten Exekutionen völlig verschieden. Wenn der Geklagte ferner geltend macht, es liege gegen ihn bereits ein Erkenntnis vor, es sei also das Delibationsverfahren das gesetzliche, und das Bezirksgericht gemäfs § 70 J. N. inkompetent, so mufs abermals darauf hingewiesen werden, dafs der königlich preufsische Fiskus von diesem Gerichte nicht die Vollziehung eines „Erkenntnisses" verlangt, sondern einen Betrag einklagt, und mit Rücksicht auf dessen Gröfse im Zusammenhalte mit dem Wohnorte des Geklagten die Kompetenz dieses Gerichtes gegründet ist. Die Frage der Reciprocität — und auf diese kommt es gemäfs § 33 a. b. G.B. hier wesentlich an — ist durch die Vorlage der von der höchsten Justizstelle des preufsischen Staates ausgefertigten Originalurkunde beantwortet, wonach ausdrücklich garantiert wird, dafs im Königreiche Preufsen Ansprüche des k. k. österreichischen Fiskus wegen Gerichtskostenforderung klageweise geltend gemacht werden können.

Das Oberlandesgericht hat der Einwendung der Inkompetenz stattgegeben und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen. Denn aus der Einleitung des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, aus den §§ 1 und 48 dieses Gesetzes und aus dem § 6 des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R.G.Bl. Nr. 50,

folgt, dafs als Civilprozefssache oder Gegenstand des Civilprozesses nur Privatrechtsansprüche, d. h. Ansprüche, welche auf Privatrechtstiteln beruhen und nach Privatrecht zu beurteilen sind, angesehen werden können, und dafs insbesonders der auf einen Titel des öffentlichen Rechtes gestützte Anspruch auf Zahlung einer staatlichen Gebühr keinen Gegenstand des Civilprozesses bilden kann. Der vorliegende Klagsanspruch ist auf das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, sowie auf die Novelle vom 29. Juni 1881 gestützt, beruht also auf einem Titel des öffentlichen Rechtes und könnte, wenn es sich um eine in Österreich bemessene Gebühr handeln würde, schon nach der Bestimmung des § 6 des Gebührengesetzes keinesfalls den Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bilden.

Der Oberste Gerichtshof hat das die Inkompetenzeinwendung abweisende erstrichterliche Urteil wieder hergestellt und dem Oberlandesgerichte die meritorische Entscheidung aufgetragen.

Gründe: Die Ansicht, dafs lediglich Ansprüche, welche auf Privatrechtstiteln beruhen und nach Privatrecht zu beurteilen sind, Gegenstand des Civilprozesses sein können, kann in der Allgemeinheit, in der diese Ansicht in den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen zum Ausdrucke gebracht erscheint, nicht als dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entsprechend angesehen werden. Ein gerichtliches Verfahren ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn die zu entscheidende Angelegenheit zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehört. Es ergiebt sich dies aus den Bestimmungen des Hofdekretes vom 23. Juni 1820, J.G.S. Nr. 1669, des § 48 J. N., der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. No. 143 und No. 144, und des Gesetzes vom 18. April 1869, R.G.Bl. No. 44. Dafs in diesen gesetzlichen Vorschriften nur österreichische Verwaltungsbehörden gemeint sind und gemeint werden konnten, steht aufser Zweifel und bedarf keiner weiteren Erörterungen. Dafs aber der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Anspruch kein solcher ist, welcher den Wirkungskreis der österreichischen Verwaltungsbehörden irgendwie tangieren könnte, ist unbestritten. Hieraus folgt, dafs im gegebenen Falle der Geltendmachung dieses Anspruches vor den österreichischen Gerichten ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen steht und dies umsoweniger, als die Statthaftigkeit der Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen unter Voraussetzung der Reciprocität, welche Voraussetzung im gegebenen Falle durch die Bescheinigung des königlich preufsischen Justizministers vom 13. Februar 1892 nachgewiesen wurde, in dem durch die Finanzministerialverordnung vom 24. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 159, keineswegs aufgehobenen Hofdekrete vom 17. Mai 1792, J.G.S. No. 16, ausdrücklich anerkannt erscheint.

Abgrenzung der Handelsgerichtsbarkeit im Verfahren, betreffend die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils im Inland.

Entscheidung des obersten G.H. vom 28. Dezember 1893 Z. 15100.

Das Begehren des L. in Dijon durch Dr. L. in Wien, das von dem Appellationsgerichtshofe in Dijon geschöpfte Urteil dto. 26. Dezember 1888, womit Herr E. S. und Frau L. S. geb. K. zur Solidarzahlung von 172869 Frcs. 90 Cts. c. s. c. und Herr E. S. überdies zur Zahlung von 52313 Frcs. 10 Cts. c. s. c. an die Verlassenschaft des F. S. in Seurre verurteilt wurden, als hierlands vollstreckbar zu erklären, wurde von dem angerufenen Gerichte wegen Unzuständigkeit desselben abgewiesen, weil aus dem vorgelegten Urteile hervorgehe, daſs hiemit über Ansprüche erkannt wurde, welche die Verlassenschaft des F. S. aus dessen Eigenschaft als Kommanditist der Firma S. & Cie. erhob, da er einen Betrag von 150000 Frcs. dieser Firma und überdies 52000 Frcs. deren offenen Gesellschafter S. Sy. gegeben hat, hiernach gemäſs § 39 Abs. 3 des Einfges. zum Handelsgesetzbuche die Handelsgerichtsbarkeit begründet erscheine und demnach die Abweisung dieses Gesuches nach der angeführten Gesetzstelle und bez. gemäſs § 41 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 R.G.Bl. No. 251 zu erfolgen habe, indem auch der vom Gesuchsteller behauptete und durch die Sentenz des obangeführten Urteils gestützte Umstand, wonach die erwähnte Verlassenschaft die eingeklagten Beträge von S. Sy. in eigener Person und von dessen Gattin als solidarischen Garantie fordert, an der durch die aus jenem Urteile ersichtliche Art ihrer Entstehung begründeten Natur dieser Forderungen nichts zu ändern vermöge.

Über den dagegen von dem Gesuchsteller überreichten Rekurs fand das Oberlandesgericht die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abzuweisen und diesem zu verordnen, in der Sache selbst zu erkennen, weil gegenwärtig nur zu untersuchen ist, ob das vorgelegte Urteil von einem Handelsgerichte geschöpft wurde oder nicht, da nach der klaren Bestimmung des Hofdekretes vom 18. Mai 1792 J.G.S. No. 10 und vom 15. Februar 1805 J.G.S. No. 711 darüber, ob es von dem nach Art und Streitgegenstand kompetenten Gerichte geschöpft wurde, erst im Enderkenntnisse und selbst dort erst nach Entscheidung der Reciprocitätsfrage zu sprechen ist, weil dieses Urteil in erster Instanz nicht von einem Handelsgerichte geschöpft worden ist, demnach zur Entscheidung über dessen Vollstreckbarkeit nach der Regel des § 70 der oberwähnten Civil-Jurisdiktionsnorm das angerufene Gericht allerdings zuständig erscheint, und weil diese Zuständigkeit auch sachlich begründet ist, indem der eine der beiden Beträge wegen der von S. und L. Sy. zur ungeteilten Hand übernommenen Zurückzahlungs- und Verzinsungsgarantie für die der Firma S. & Cie. von F. S. vorgestreckte Summe, der andere aber als dem S. Sy. nicht also der Firma S. & Cie., gegeben, gefordert wird.

Der von der Gegenseite ergriffene Revisionsrekurs wurde von dem obersten Gerichtshofe unter Bezugnahme auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende obg. Begründung zurückgewiesen.

Wenn ein österreichischer Unterthan die Ladung eines deutschen Gerichtes angenommen hat, so kann er im Verfahren wegen Vollstreckung des gegen ihn in Deutschland geschöpften Erkenntnisses die Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes nicht einwenden.

Entsch. d. Obersten G.H. v. 17. Oktober 1893 (Jurist.Bl. 1894 S. 118).

Die Berliner Bankfirma L. suchte, nachdem selbe ein Kontumazialurteil des königl. preufsischen Landgerichtes Berlin gegen A. pcto. 2951 Mark erwirkt hat, um das Erkenntnis der Vollstreckbarkeit dieses Urteils in den im Reichsrate vertretenen Ländern beim Landesgerichte in Krakau, welchem der Geklagte A. nach seinem Domizile untersteht, in Form eines Gesuches an. Kläger stellte in diesem Gesuche unter Beweis, dafs er dem Geklagten, mit welchem er im Kontokorrentverkehre stand, allmonatliche Rechnungsabschlüsse übersandte, welche die Klausel enthielten, dafs die Parteien sich in allen Differenzen und Streitigkeiten der Kompetenz des königl. Landgerichtes in Berlin unterwerfen, welche Rechnungsabschlüsse samt Klausel Geklagter jedesmal anstandslos acceptiert und hierdurch im Sinne des § 866 a. b. G.B. sich dem *forum contractus et prorogatum* des Landgerichtes in Berlin gemäfs § 43 und 47 J. N. unterwarf. Weiters wurde dokumentarisch nachgewiesen, dafs Geklagter die Klage, über welche das Urteil erflofs, am 31. Juli 1891 zugestellt erhielt, ebenso wurde seine rechtzeitige Ladung zu dem auf den 6. November 1891 angeordneten Termin dargethan. Geklagter wendete *in merito* ein, dafs eine stillschweigende Prorogation nicht stattgefunden habe, weil ihm die Kontokorrentauszüge samt Prorogationsklausel nicht bei Beginn der Handelsbeziehungen, sondern später zugesendet wurden, die er übrigens nie ausdrücklich annahm, und widerspricht die weiteren Gesuchsbehauptungen.

Das k. k. Landes- als Handelsgericht in Krakau wies das Gesuch um Vollstreckbarkeit des Urteils des königl. preufsischen Landgerichtes in Form eines Urteils unbedingt mit nachstehender Begründung ab:

Da die Bedingungen, unter welchen gemäfs §§ 660 und 661 der seit dem 1. Oktober 1879 für den Umfang des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getretenen Civilprozefsordnung die Vollstreckung hierländischer Urteile verbürgt wird, im gegebenen Rechtsstreite nicht zutreffen, indem gemäfs § 29 der deutschen Civilprozefsordnung für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung und Aufhebung eines solchen, wie auch Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung das Gericht des Ortes zuständig ist, wo die verabredete Verpflichtung zu erfüllen ist, worunter nur der vertragsmäfsig stipulierte, keineswegs gesetzlich bestimmte Er-

füllungsort zu verstehen ist, wie aus dem Art. 325 H.G.B. entnommen werden kann, — da ferner die Behauptung des Klägers, dafs durch die Nichtbeantwortung des durch den Kläger nach Abschlufs des Rechtsgeschäftes übermittelten Kontokorrente samt den darin enthaltenen Grundsätzen an den Geklagten die nachträgliche vertragsmäfsige Unterwerfung desselben dem Gerichtsstande des Berliner Landgerichtes I erfolgte, als eine rechtsirrtümliche betrachtet werden mufs, indem die vertragsmäfsige Unterwerfung unter den Gerichtsstand des Vertrages im Vertrage ausdrücklich und nicht stillschweigend enthalten mufs, — so erscheint das königl. Landgericht in Berlin I zur Entscheidung dieses mit Urteil vom 6. November 1891 Z. 393 entschiedenen Rechtsstreites rücksichtlich des Geklagten in A. inkompetent, weil derselbe ein österreichischer, in den im Reichsrate vertretenen Ländern domizilierender Staatsbürger ist, in den Ländern des Deutschen Reiches weder zur Zeit der Anbringung, noch während der Behändigung der Klage sich zeitlich aufhielt, zumal auch nach den österreichischen Gesetzen § 29 J. N. ein Ausländer, wenn nicht der besondere Gerichtsstand des Vertrages eintritt, den österreichischen Gerichten nur in dem Falle, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz hat oder hierlands zu erfüllende Verbindlichkeiten eingeht, vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Aus den hier angeführten Gründen mufste dem *in contumaciam* gefällten Urteile des königl. Berliner Landgerichtes I vom 6. November 1891 Z. 393 die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit in den in Österreich im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abgesprochen werden.

Über Appellation bestätigte das k. k. Krakauer Oberlandesgericht mit Erkenntnis vom 26. April 1893 Z. 4637 das erstinstanzliche Urteil mit nachstehender Begründung:

In die meritorische Erledigung dieses Vollstreckungsgesuches eingehend, mufs bemerkt werden, dafs nach den Bestimmungen des Hofdekretes und der Justizministerialverordnung über die von einem ausländischen Gerichtsstande wider einen hiesigen Unterthanen geschöpften Urteile nur dann die Exekution von hiesigen Gerichtsständen zu erteilen ist, wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urteils wider den hiesigen Unterthanen berechtigt gewesen war, und wenn von dem ausländischen Gerichtsstande über Urteile hierländischer Gerichte die richterliche Hülfe geleistet wird. Die Vollstreckung der Urteile österreichischer Gerichte in Deutschland richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 660 und 661 der seit dem 1. Oktober 1879 für den Umfang des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getretenen deutschen Civilprozefsordnung, und ein Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn das Gericht des österreichischen Staates nach dem deutschen Rechte nicht zuständig war. Aus der Zusammenstellung obiger Gesetzesstellen erhellt, dafs im gegebenen Falle bei Reciprocität die Bedingungen der §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung nicht zutreffen, da das königl. Landgericht in Handelssachen zu Berlin nach dem österreichischen Rechte zur Schöpfung des Urteils vom 6. November 1891

Z. 393/3574 wider den österreichischen Unterthanen A. nicht zuständig war. Mit dem kaiserl. Patente vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. wurde die Gerichtszuständigkeit der hierländischen Gerichte normiert und nach § 13 dieser Civiljurisdiktionsnorm wäre für den Belangten A. das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht, resp. der Gerichtshof erster Instanz in Krakau kompetent. Der Vollstreckungswerber behauptet, daſs Berlin als *forum contractus* und *forum prorogatum* zur Schöpfung des zu vollstreckenden Urteils kompetent war, doch diese Behauptung findet in ihren Ausführungen keine Begründung, denn beim besonderen Gerichtsstande des Vertrages nach § 43 J. N. muſs der Ort, wo die Zahlung oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden sein, und beim besonderen Gerichtsstande der freiwilligen Unterwerfung muſs nach § 47 J. N. solcher Prorogation ein ausdrückliches Übereinkommen zu Grunde liegen, im gegebenen Falle aber nicht nachgewiesen wurde, daſs Berlin als Zahlungsort ausdrücklich bestimmt oder daſs A. sich der Gerichtsbarkeit der Berliner Gerichte ausdrücklich unterworfen hat. Der Vollstreckungswerber will die Prorogation des Belangten damit nachweisen, daſs er dem Belangten Kontokorrent vom 1. Juli 1891 und auch die früheren mit der Klausel übersandte, daſs sich seine Kommittenten in allen Streitigkeiten dem Berliner Amts- resp. Landgerichte unterwerfen und daſs der Belangte sich durch die Unterlassung eines Protestes gegen diesen Geschäftsgrundsatz dem Berliner Gerichte unterworfen hat. Diese Auffassung der Prorogation ist eine irrige und es genügt der Wortlaut des § 47 J. N., um darzuthun, daſs im gegebenen Falle von einem *forum prorogatum* des Berliner Gerichtes schon deshalb keine Rede sein kann, weil sich der Beklagte ausdrücklich der Gerichtsbarkeit dieses ausländischen Gerichtes nicht unterworfen hat. Die Berufung der Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzes ist auch nicht zutreffend und weist die Kompetenz des Berliner Landgerichtes nicht nach, denn nach diesem Handelsgesetze muſs bei einem Kaufe einer zu liefernden Ware die Absicht der Parteien als dahin gehend angenommen werden, die Ware in den Besitz des Käufers, also an den Ort seiner Niederlassung zu bringen, und hat dieser Ort als Erfüllungsort zu gelten.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über die a. o. Revision unter Aufhebung der beiden unterinstanzlichen Erkenntnisse mit Entscheidung vom 17. Oktober 1893 Z. 12019 die angesuchte Vollstreckbarkeit des Urteils des königl. preuſsischen Landgerichtes in Berlin ddo. 6. November 1891 mit folgender Begründung bewilligt:

Beide Untergerichte haben das Begehren des Rekurrenten L. um Ausspruch der Vollstreckbarkeit des Urteils des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 6. November 1891 Z. 393 *ex* 1891 H. K. 3 lediglich aus dem Grunde abgewiesen, daſs das eben genannte Landgericht zur Verhandlung und Entscheidung in der durch L. wider A. mit der Klage *de praes.* 15. Juli 1891 Z. 393 wegen Zahlung von 2951 Mark

samt Nebengebühren angestrengten Rechtssache nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zuständig war, dem Ausspruche wegen Vollstreckbarkeit des oben erwähnten Urteils daher in Anwendung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozeßordnung entgegenstehen. Im vorliegenden Falle kommen zwar die Bestimmungen der durch den L. unter Berufung auf das an A. gerichtete Schreiben vom 1. Juli 1891 (Beilage E der Eingabe *de praes.* 19. Februar 1892 Z. 5276) bezogenen §§ 43 und 47 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. nicht zur Anwendung, wie dies vom k. k. Oberlandesgerichte der Aktenlage gemäfs angeführt wurde. Bei der Fällung der gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen wurden aber die Bestimmungen des § 49 erstes Alinea des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl., wonach die Fälle, in welchen die freiwillige Unterwerfung der Parteien einem anderen als dem zuständigen Richter eintrete, eingeführt werden, aufser Acht gelassen. Diesbezüglich mufs vor allem hervorgehoben werden, dafs die erste Ladung über die durch L. beim königl. Landgerichte I in Berlin am 15. Juli 1891 Z. 393 überreichte Klage dem Belangten A. in seinem Wohnorte in Krakau (wie die Urschrift der Empfangsbestätigung Beilage F der Eingabe *de praes.* 19. Februar 1892 Z. 5276 nachweist) am 31. Juli 1891 gehörig und zeitgerecht vor der auf den 6. November 1891 beim königl. Landgerichte I in Berlin angeordneten Tagsatzung zugestellt wurde. Nachdem der Belangte A. ungeachtet der gehörigen Vorladung zur Tagsatzung des 6. November 1891 bei dem königl. Landgerichte I in Berlin nicht erschienen ist und sohin die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes nicht erhoben hat, wurde vom königl. Landgerichte I in Berlin H. K. 8 mit Recht in Anbetracht der Bestimmungen des § 48 erstes Alinea des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. in die Verhandlung und Entscheidung der mit der obenerwähnten Klage des L. wider A. wegen 2951 Mark angestrengten Rechtssache eingegangen. Die erst jetzt im Delibationsverfahren von A. erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des königl. Landgerichtes I in Berlin zur Verhandlung und Entscheidung der oben erwähnten Rechtssache kann mit Hinblick auf die ausdrücklichen Bestimmungen des obbezogenen § 48 erstes Alinea des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. nicht in Betracht gezogen werden. Der Vollstreckbarkeit des mit der Klausel der Rechtskräftigkeit versehenen Urteils des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 6. November 1891 Z. 393 H. K. 8 (Beilage A der Eingabe *de praes.* 19. Februar 1892 Z. 5276) stehen sohin keine der im § 661 der im Deutschen Reiche seit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getretenen deutschen Civilprozeßordnung angeführten Bestimmungen entgegen. Demzufolge wird dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des L. nach Zulafs des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J. G. S. stattgegeben und unter Abänderung beider untergerichtlichen, gegen die Bestimmungen des § 48 erstes Alinea des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852

Nr. 251 R.G.Bl. verstofsenden Entscheidungen die Vollstreckbarkeit des oberwähnten Urteils des königl. Landgerichtes I in Berlin in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgesprochen. Als sachfällig ist A. schuldig, dem L. die Kosten aller drei Instanzen zu ersetzen und hat die seinerzeit liquidierten Kosten der Verhandlung der Appellationseinrede selbst zu tragen.

Ungarn.

Rechtshülfe in Statusfragen.

In Angelegenheiten, welche Statusfragen betreffen, kann die Rechtshülfe der vaterländischen Gerichte nur von ungarischen Staatsbürgern in Anspruch genommen werden. Kurial-Entsch. Z. 9029/93 (Jur.Bl. 1894 S. 77).

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Bundesgesetz, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, Art. 10 u. 35. Übergang der Vormundschaftsverwaltung von Heimat auf den Wohnsitzkanton. — Von der Promulgation des Bundesgesetzes hinweg konnte die Aufhebung des auswärtigen Wohnsitzes eines mehrjährig Bevogteten durch die heimatliche Vormundschaftsbehörde nicht mehr stattfinden.

Entsch. des Bundesgerichts vom 29. November 1893 (Zeitschr. des Bern. Juristen-Vereins, XXX. Bd. S. 104 ff.).

In Sachen des Albert Leuzinger-Stegmann in Planopalais, Kanton Genf, Rekurrenten, betr. Verletzung eines Bundesgesetzes, haben sich aus den Akten folgende Thatsachen ergeben:

A. Albert Leuzinger von Glarus und Bern, geb. 1863, seit 1885 mit Mathilde Stegmann aus Bern verehelicht, Vater von drei Kindern, wurde im Jahre 1888, während eines Aufenthaltes in Bern, auf sein Gesuch und mit Zustimmung seines Vaters sowie der Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern, welcher er angehört, durch das Amtsgericht Bern bevogtet. Kurze Zeit darauf siedelte Leuzinger samt seiner Familie mit Bewilligung seines Vormundes und der Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern als Vormundschaftsbehörde nach Genf über, wo er die nötigen Ausweisschriften deponierte und am 3. April 1890 ein „Permis d'établissement" erhielt. Seitdem blieb Leuzinger mit seiner Familie in Genf. Im September 1889 erbte Leuzinger infolge Ablebens seines Vaters ein sehr beträchtliches Vermögen. Dasselbe wurde

von der obgenannten Berner Vormundschaftsbehörde resp. vom Vogt zu Handen genommen und verwaltet. Leuzinger erhielt einen Teil der Zinsen zur angemessenen Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie. Seit Ende des Jahres 1891 wollten die Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern sowie der Vogt Leuzingers denselben veranlassen, sein Domizil von Genf nach Bern zu verlegen. Da dieser hierauf nicht einging und ein durch den Berner Regierungsrat dem Genfer Staatsrat übermitteltes Gesuch, es wolle Leuzinger die Niederlassung entzogen und derselbe aus dem Kanton Genf ausgewiesen werden, abschlägig beschieden wurde, verweigerten Waisenkommission und Vogt dem Leuzinger von da an die Aushändigung jedweden Beitrages aus seinem Vermögen resp. den Erträgnissen desselben. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter stellte Leuzinger am 27. August 1892 an den „Juge de paix chargé des tutelles“ in Genf das Gesuch, es möchte der Übergang der Vormundschaft von den Berner auf die Genfer Behörden bewerkstelligt werden. Als dieser Beamte daraufhin sich in diesem Sinne an die Waisenkommission zu Schuhmachern wandte, schlug selbe die Übertragung der Vormundschaft auf die Genfer Behörden in kategorischer Weise ab. Leuzinger gelangte nun auf dem Beschwerdewege an den Regierungsrat des Kantons Bern, bei dem er folgende Anträge stellte: a) es sei der Beschlufs der Waisenkommission zu Schuhmachern, betreffend ihre Weigerung, die Übertragung der Vormundschaftsverwaltung des A. Leuzinger auf die Genfer Behörden vorzunehmen, aufzuheben; b) es sei genannte Waisenkommission anzuweisen, die Übertragung der Vormundschaftsverwaltung vorzunehmen und sich zu dem Behufe mit dem juge de paix chargé des tutelles in Genf in Verbindung zu setzen; c) der Übergang der gesamten Vermögensverwaltung solle gemäfs Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. Juni 1892 bis spätestens 1. Juli 1893 vollzogen sein. — Am 22. April 1893 wies der Regierungsrat des Kantons Bern den Beschwerdeführer ab, mit der Begründung, derselbe habe am 1. Juli 1892 als dem Tage des Inkrafttretens des cit. Bundesgesetzes zwar thatsächlich, aber entgegen den Weisungen der Berner Vormundschaftsbehörde in Genf gewohnt, daher dort keinen rechtlichen Wohnsitz gehabt, weshalb laut Art. 17 l. cit. eine Pflicht zur Übertragung der Vormundschaft an die Genfer Behörden als diejenigen eines nur faktischen Wohnsitzes für die Waisenkommission nicht erwachsen sei. Es treffe ferner Art. 15 des gleichen Gesetzes zu, indem das Genfer Vormundschaftsrecht eine eigentliche Vormundschaft über Verschwender, wie sie im Berner Recht bestehe, nicht kenne und die Verbeiständung nach Genfer Recht nur für das Vermögen, nicht aber für die Person des Verschwenders sorge. Der Kanton Genf sei daher gar nicht in der Lage, für die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen Leuzingers in dem Mafse zu sorgen, wie die heimatliche Waisenkommission zu Schuhmachern, die also auch aus diesem Gesichtspunkte die Fortführung der Vormundschaftsverwaltung beanspruchen könne.

B. Gegen diesen am 16. Mai mitgeteilten Entscheid des Regierungsrates erklärte Leuzinger am 14. Juni 1893 den Rekurs an das Bundesgericht, der folgendermaßen begründet wird: Nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter sei für die Vormundschaft das Recht des Wohnsitzes maßgebend und sei selbe am Wohnsitze des Bevormundeten zu führen. Art. 35 e. l. sehe den Übergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton ausdrücklich vor. Nun habe Leuzinger zur Zeit des Erlasses gen. Bundesgesetzes seinen Wohnsitz in Genf gehabt und habe ihn noch jetzt dort, trotz des geradezu widerrechtlichen Vorgehens der Berner Vormundschaftsbehörde, die ihn zur Übersiedlung nach Bern zwingen wolle, um nicht zufolge genannten Gesetzes die Verwaltung des Leuzingerschen Vermögens aus Handen geben zu müssen. Art. 17 l. cit. komme hier deswegen nicht zur Anwendung, weil dort ein unter der Herrschaft des mehrgenannten Gesetzes vorzunehmender Wohnsitzwechsel vorausgesetzt werde. Endlich sei der Kanton Genf auf Grund seiner Gesetzgebung so gut wie der Kanton Bern imstande, die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen von Pupillen zu wahren. Es wird daher beantragt, in Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides vom 22. April 1893 die betreffende bernische Vormundschaftsbehörde anzuweisen, die vormundschaftliche Verwaltung über A. Leuzinger und dessen Vermögen gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 auf die Vormundschaftsbehörden des Kantons Genf zu übertragen.

C. Der rekursbeklagte Regierungsrat beruft sich in seiner Vernehmlassung vom 4. August 1893 auf die seinem angefochtenen Entscheide zu Grunde gelegten Motive.

D. Der Staatsrat des Kantons Genf führt sub 7. November 1893 aus, Leuzinger könne wie jeder Verschwender nach Genfer Recht einen Conseil judiciaire erhalten und dadurch außer stande gesetzt werden, sein Vermögen zu verthun. Gegen die gegenteilige Behauptung des Berner Regierungsrates werde daher protestiert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter geht davon aus, daß für die Vormundschaft ausschließlich das Wohnsitzrecht der betreffenden Personen maßgebend sein solle und zwar sowohl für diejenigen, über welche die Vormundschaft noch verhängt werden müßte, als für solche, die schon bisher unter Vormundschaft gestanden. Es geht dies unzweideutig hervor aus dem Wortlaut des Art. 10, wie des Art. 35 gen. Gesetzes, sowie ferner aus dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. November 1891 (B.-Bl. 1891, V. 482). Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Wohnsitzbehörde die Übertragung von der Heimatbehörde besonders verlange, sondern dieser Übergang von der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde soll von Gesetzeswegen eintreten. Da das Bundesgesetz am 2. Juli 1892 förmlich in Kraft getreten war, so frägt es sich, in welchem Kanton, Genf oder Bern, Leuzinger damals seinen Wohnsitz hatte.

2. Unbestritten wohnte Rekurrent thatsächlich damals und wohnt heute noch mit seiner Familie in Genf, und zwar gestützt auf eine ihm von der Genfer Behörde im Jahre 1890 erteilte Niederlassungsbewilligung, nachdem die Waisenbehörde in Bern zu solcher Wohnsitznahme ihre Zustimmung gegeben hatte. Rekurrent hatte daher in Genf regelrechten und dauernden Wohnsitz erworben. Die Waisenbehörde in Bern will nun dem entgegenhalten, Rekurrent habe seinen rechtlichen Wohnsitz in Genf dadurch verloren, dafs sie ihn anfangs 1892 aufgefordert habe, nach Bern zurückzukehren. Hierüber ist folgendes zu bemerken: Abgesehen davon, dafs seit der Erwerbung der Niederlassung in Genf (1890) Rekurrent unter dem Schutze seines Niederlassungskantons stand, dessen oberste Behörde, entgegen dem Begehren von Bern, die erteilte Niederlassungsbewilligung nicht zurückzog, sondern den Rekurrenten in seinem Niederlassungsrechte schützte, erscheint auch die Rückberufung Leuzingers an sich, unter obwaltenden Verhältnissen, als eine unstatthafte. Das Bundesgesetz, betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, erlassen den 25. Juni 1891, war schon am 20. November 1891 vom Bundesrate, als vom Volk und Ständen angenommen, amtlich promulgiert worden. Es stand somit damals schon fest, dafs künftig die Vormundschaft an den Wohnsitz gebunden sein solle und damit die vormundschaftliche Verwaltung an die Wohnsitzbehörden überzugehen habe, wo dies noch nicht der Fall sei. Es handelte sich nur noch darum, für die praktische Durchführung des Gesetzes und speciell für die Übertragung der vormundschaftlichen Verwaltung abseiten der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde einen Zeitraum festzusetzen, in welchem solches ausgeführt werden könne. Aus diesem Grunde sollte das Inkrafttreten des Gesetzes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wie deutlich aus dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. November 1891 hervorgeht. In diesem Übergangsstadium konnten nun die Kantone die Wohnsitzverhältnisse ihrer in anderen Kantonen domizilierten Angehörigen nicht mehr nach Belieben ändern, indem es ihnen gelungen wäre, auf solche Weise die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Übergang der vormundschaftlichen Verwaltung rein illusorisch zu machen. Jene erst anfangs 1892 erfolgte Rückberufung war auch um so auffallender, als sie weder durch die Interessen des Bevogteten, noch durch diejenigen der vormundschaftlichen Verwaltung geboten war, indem ja die Bevogtigung, sei es in Genf, sei es in Bern, so wie so fortzudauern hatte und eine Aufhebung derselben nicht in Frage stand.

3. Was nun ferner die gestützt auf Art. 15 *leg. cit.* von der Berner Behörde erhobene Einrede betrifft, die Genfer Vormundschaftsbehörde sei laut dortiger Gesetzgebung aufser stande, die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen Leuzingers oder seiner Heimatgemeinde in gehöriger Weise zu wahren, so könnte eine Beschwerde nach Art. 15 überhaupt erst dann geltend gemacht werden, wenn der Wohnsitzkanton thatsächlich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre, wo dann der Heimatbehörde jederzeit das Recht zusteht, im

Sinne des Art. 15 eine vormundschaftliche Verwaltung zurückzufordern, wenn eine Verletzung der hier in Frage kommenden Interessen nachgewiesen werden kann. Unter keinen Umständen könnte aber ein solches Begehren damit begründet werden, dafs die Genfer Gesetzgebung im Vergleich mit jener von Bern, nicht die gleichen Garantien für die Bevogtung von Verschwendern biete. Das Bundesgesetz erklärt in Art. 10 ausdrücklich, dafs für die Bevormundung ausschliefslich das Wohnsitzrecht mafsgebend sei, und ging hiebei offenbar von der Anschauung aus, dafs die Gesetzgebungen sämtlicher Kantone diesfalls genügende Garantien bieten, um jene Vorschrift aufstellen zu können. Es kann daher diesfalls zwischen den Kantonen deutscher und französischer Zunge, welche letztern betreffend der Bevogtigung der Verschwender sich mehr dem französischen *code civil* anschliefsen, kein Unterschied gemacht werden. Übrigens bietet das Genfer Gesetz genügende Gewähr, dafs ein Verschwender in der Verfügungsgewalt über sein Vermögen gehörig beschränkt werde.

Ist somit die Waisenbehörde von Bern pflichtig, die vormundschaftliche Fürsorge für Leuzinger an die zuständige Genfer Behörde als Wohnsitzbehörde abzutreten, so ist die rechtliche Folge hievon, dafs auch das Vermögen desselben an die gleiche Behörde auszuhändigen ist, welche die daherige Verwaltung an Hand zu nehmen hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird, in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. April 1893, die Waisenbehörde in Bern (Waisenkommission der Zunft zu Schuhmachern) pflichtig erklärt, die vormundschaftliche Verwaltung über den Rekurrenten Leuzinger der zuständigen Behörde in Genf zu übertragen. —

Zu vorstehender Entscheidung des Bundesgerichts hat die Redaktion der Zeitschrift des Bern. Jur. Vereins l. c. S. 177 ff. nachstehendes beigefügt:

Prof. Alf. Martin in Genf, der sich schon früher eingehend mit den Fragen des „interkantonalen“ Privatrechts befafst hat, macht zu der in der Überschrift erwähnten Entscheidung des B.-Ger., 2. Abteilung, einige Bemerkungen, die im Journal des Tribunaux erschienen sind. Wir erlauben uns, sie zur Kenntnis unserer Leser zu bringen, unter Beifügung eigener kritischer Zusätze.

1. Zur Zeit des Inkrafttretens des B.-Ges. über die civilrechtlichen Verhältnisse etc., d. h. am 1. Juli 1892, hatte Rekurrent seinen Wohnsitz nicht in Genf, sondern in Bern, denn nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes haben Bevormundete gesetzliches Domizil am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Nun, sagt Martin, war an jenem Tage die Vormundschaft über L. noch nicht von Bern an Genf übertragen worden, denn L. selbst hat erst am 27. August 1892 an den Genfer Vormundschaftsrichter das Gesuch gestellt, es möchte der Übergang der Vormundschaft von den Berner auf die Genfer Behörden bewerkstelligt

werden. L. hatte in Genf nicht Wohnsitz, sondern blofs Aufenthalt. Es wird also dem Art. 4 keine rückwirkende Kraft zugeschrieben, wann man ihn auf den am 1. Juli gl. J. thatsächlich vorhandenen Zustand anwendet. Die Kritik des Herrn M. erscheint auch dem Unterzeichneten als begründet. Doch wird es richtiger sein, die Frage, wo L. zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes domiziliert gewesen sei, nach Mafsgabe des frühern Rechts zu entscheiden. Dafs übrigens der Übergang der Vormundschaften über auswärts wohnende Kantonsbürger in Recht und Pflicht auch *de jure* und nicht blofs *de facto* nach dem 1. Juli 1892 stattgefunden hat, geht auch aus Art. 35 des Gesetzes in Verbindung mit dem bundesrätlichen Kreisschreiben vom 20. November 1891 (auf welches das Bundesgericht Bezug nimmt) hervor. Durch Art. 35 überträgt der Gesetzgeber der eidgenössischen Vollziehungsbehörde die Befugnis („der Bundesrat sorgt dafür"), den Übergang der „Vormundschaftsverwaltungen" auf den Wohnsitzkanton in angemessener Frist zu bewerkstelligen. Der Artikel spricht nicht etwa blofs von der Übertragung der Vermögensverwaltung, sondern der Vormundschaftsverwaltung, also der gesamten vormundschaftlichen Thätigkeit.

So lange die Vormundschaftsverwaltung sich rechtlich und rechtmäfsig in Bern befand, blieben auch die von derselben abhängigen juristischen Verhältnisse des Bevormundeten unverändert. Es käme daher, mit Bezug auf den Zeitraum, bis zu welchem die Vormundschaft wirklich übertragen wurde oder doch nach bundesrätlicher Anordnung spätestens übertragen werden sollte, das frühere kantonale Recht zur Anwendung; dieser „Schlufstermin" ist durch Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. Juni 1892 auf den 1. Juli 1893 festgesetzt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die heimatlichen Vormundschaftsbehörden berechtigt und verpflichtet, in Bezug auf Person und Vermögen des Mündels die ihnen nach dessen Heimatrecht zukommenden Verfügungen zu treffen, die bernische Behörde hatte mithin über den Wohnsitz des mehrjährig Bevogteten zu entscheiden. Auch nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis bestimmt die Vormundschaftsbehörde über den Wohnsitz des Bevormundeten (A. S. II 18 Erw. 3, III 21, 29 Erw. 2 etc. etc., s. Register d. A. S. pag. 359).

2. Eine fernere Bemerkung Professor M.'s bezieht sich auf dasjenige Motiv der kommentierten Entscheidung (Nr. 3 der Erwägungsgründe), welches die Einwendung der Berner Behörden zu beseitigen sucht, „es sei die Übertragung der Vormundschaft über mehrjährig Bevogtete an Genf gar nicht durchführbar, weil in letzterm Kanton das Institut der Vormnndschaft über Verschwender überhaupt nicht existiere, weshalb die Berner Vormundschaftsbehörde unter allen Umständen berechtigt wäre, sofort von dem in Art. 15 leg. cit. vorgesehenen Recht auf „Abgabe" der Vormundschaft Gebrauch zu machen." Er findet die diesbezügliche Ausführung des Bundesgerichts, wonach das Genfer Gesetz, wie alle übrigen kantonalen Vormundschaftsordnungen „genügende Gewähr biete, dafs ein Verschwender in der Verfügungsgewalt über sein Vermögen gehörig beschränkt werde," *pas entièrement*

concluante; denn nach Art. 513 des *Code civil* wird der Verschwender mit einem gerichtlichen Beistande versehen, dessen Thätigkeit darin besteht, ihn zu gewissen Rechtshandlungen zu ermächtigen (Prozeſsführung, Aufnahme von Darlehn, Einkassierung von Forderungskapitalien, Verpfändung von Grundstücken); aber es besteht keine Vormundschaftsbehörde, welche die Aufgabe hätte, das Vermögen des Verschwenders zu verwalten. Die Übergabe der Vormundschaft an die zuständigen Genfer Behörden, wie sie der bundesgerichtliche Entscheid verlangt, werde daher, wie sich M. vorsichtig ausdrückt, sehr schwierig, wenn nicht unmöglich zu vollziehen sein. Das letztere ist richtig. Denn die Ernennung eines Beistandes kann nur von den Angehörigen des Verschwenders beantragt werden; die Staatsanwaltschaft darf bloſs dann einschreiten, wenn bekannte Angehörige (Verwandte) nicht vorhanden. Dr. *Des Gouttes*, in seiner vorzüglichen Schrift über das vorliegende Gesetz [1]) sah diese Schwierigkeit voraus und sagt pag. 143 derselben, die Institution der Vormundschaftsbehörde fehle in Genf vollständig, soweit es Verschwender betreffe; das Gericht, welches den „*Conseil judiciaire*" ernenne, habe mit den Angelegenheiten des unter Beistandschaft Gestellten gar nichts mehr zu thun und trete nicht aus seiner gerichtlichen Thätigkeit heraus, auch wenn es später auf Anstehen des Verbeiständeten über Beschwerden des letztern gegen den Beistand zu entscheiden habe. Der unter Kuratel gestellte Genfer sei daher gar nicht als Bevormundeter zu betrachten, und auf pag. 168 spricht sich Verfasser ganz bestimmt dahin aus, daſs wenn ein Verschwender im Kanton Bern bevogtet worden, niemand die Übertragung dieser Vormundschaft an den Kanton Genf verlangen könne, *„celuici n'ayant ni pouvoir à exercer ni devoir à accomplir vis-à-vis du prodigue mis sous conseil judiciaire."*

Wenn demnach

1. die Berner Vormundschaftsbehörde Ende 1891 berechtigt war, dem bevogteten L. die Erlaubnis zum Aufenthalt in Genf zu entziehen und dadurch seinen rechtlichen Wohnsitz, wenn derselbe je in Genf gewesen sein sollte, wieder nach Bern zu verlegen,
2. in Genf auch keine Behörde besteht, welche die Führung einer Vormundschaft über einen Verschwender besorgen könnte,

so erscheint die Entscheidung des Bundesgerichts als einigermaſsen bedenklich.

---

1) *Les Rapports de Droits Civil* etc., Genève 1892, 313 Seiten.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Gesetz, betr. die Ausführung des internationalen Vertrags vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, vom 4. März 1894 (R.G.Bl. S. 151).

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 2 und 3 des internationalen Vertrags vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2. Die Bestimmungen der Art. 2 und 3 des internationalen Vertrags vom 16. November 1887/14. Februar 1893 und des § 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

2. Gesetz, betr. die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, vom 12. März 1894 (R.G.Bl. S. 259). Hiezu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1894, betr. die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 (R.G.Bl. 1894 S. 262).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preußen.

Allg. Verf. des Just.-Min. vom 4. März 1894, betr. die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung, sowie den Geschäftsverkehr zwischen den Postanstalten und den Justizbehörden (J.M.Bl. S. 58).

Bayern.

1. Bekannntmachung des k. Justizministeriums vom 14. Februar 1894 (J.M.Bl. S. 54), wonach durch den am 13./1. Januar 1894 in Kraft getretenen russischen Konsular-Tarif die Gebühr für Visierung von Pässen nach Rufsland auf 4 M. 90 Pf. und die Gebühr für Beglaubigung der übrigen Urkunden auf 6 M. 50 Pf. erhöht wurden.

2. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 15. März 1894, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betr. (G.u.V.Bl. S. 132).

3. Bekanntmachung vom 18. März 1894, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betr. (G.u.V.Bl. S. 123).

Sachsen.

1. Specialverordnung vom 11. Juli 1893, die Strafnachrichten betreffend (J.M.Bl. S. 59).

2. Verordnung vom 24. Oktober 1893, die Auslieferungen betreffend (J.M.Bl. S. 73).

Württemberg.

Anweisung für die Amtsgerichte und die denselben untergeordneten Behörden in betreff der Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Auslande befindliche Beteiligte, nebst einem Anhang, betreffend internationale Nachlafs- und Vormundschaftsbehandlung, vom 20. Februar 1894 (W. Amtsblatt d. k. Justizministeriums 1894 S. 11 ff.). Die Anweisung behandelt die Form der amtlichen Mitteilungen, Beschaffenheit der Dekrete, Dekrete an Ehefrauen, an eine Mehrzahl von Adressaten, Erklärungen der Adressaten, Fristen, Zustellung durch die Post, den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit auswärtigen Stellen, Verbot des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit Gesandtschaften u. s. w., Verwendungsgesuche der Beteiligten, diplomatischen Weg, Ermittelung Abwesender, Minderjähriger, Androhung von Rechtsnachteilen, besondere Vorschriften für Mitteilungen nach dem Auslande, Geldsendungen, Beglaubigung von Urkunden, Sporteln, Auszüge aus den Standesregistern etc., für einzelne Länder bestimmte Urkunden, Gebühren fremder Konsulate etc. in Württemberg, aufsergerichtliche Eide.

Im Anhange sind Vorschriften gegeben über internationale Nachlafsbehandlung und Vormundschaftsbestellung im allgemeinen und insbesondere bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika und der niederländischen Kolonien.

Hessen.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1893, die Abänderung und Ergänzung für die Schiffahrt und Flöfserei auf dem Rhein (Reg.Bl. S. 1).

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. November 1893, Abänderung des Art. 1 Ziff. 2 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flöfserei auf dem Rhein betr. (Reg.Bl. S. 273).

3. Gesetz vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr. (Reg.Bl. S. 53).

Art. 1. Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche die Übertragung oder die Zuteilung des Eigentums von Grundstücken oder die Auflösung derartiger Rechtsgeschäfte wegen Nichterfüllung der Bedingungen zum Gegenstande haben, erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das Mutationsverzeichnis Wirksamkeit gegen Dritte.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichnis kann nur auf Grund einer vor einem rheinhessischen Notar oder vor einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder auf Grund eines Urteils, welches das Bestehen eines die Übertragung, Zuteilung oder Wiederaufhebung des Eigentums bewirkenden Rechtsgeschäftes anerkannt und den Eintrag in das Mutationsverzeichnis angeordnet hat, erfolgen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 41. Die Bestimmungen der Art. 939—941, 2108, 2136—2145, 2148 Abs. 3, 2181 und 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, werden aufgehoben.

An Stelle des in Art. 2183 vorgeschriebenen Auszugs der Transskription des Verkaufsaktes tritt der Auszug des Eintrags in das Mutationsverzeichnis oder Grundbuch.

Hiezu Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 1893 (Reg.Bl. S. 277).

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

K. Verordnung vom 23. Mai 1893, die internationale Einregistrierung der Fabrikmarken betr. (*Moniteur* d. d. 12.—18. Juin 1893).

Österreich.

1. Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe (mit der kais. deutschen Regierung vereinbart), bekannt gemacht mit Verordnung des Handelsministeriums und des Minist. des Innern und des Ackerbaues vom 3. März 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 75); am 1. April 1894 in Kraft getreten. Mit der Handhabung und Überwachung dieser Polizeiordnung sind in Österreich als Schiffahrtsbehörden erster Instanz die politischen Bezirksbehörden für den ihnen zugewiesenen Schiffahrtsbezirk betraut.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 18. März 1894 Z. 3567 (J.M.V.Bl. S. 38), womit bekannt gemacht wird, daſs die bei den Senaten der drei freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck bisher vom k. und k. Generalkonsulate in Hamburg besorgte diplomatische Vertretung der österreichisch-ungarischen Monarchie an die k. und k. Botschaft in Berlin übertragen wurde. (Für gewöhnliche Fälle ist jedoch durch Verordnung vom 17. Januar 1887, R.G.Bl. Nr. 15, beim Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden der freien Städte Lübeck und Bremen der unmittelbare Verkehr und mit den Gerichtsbehörden in Hamburg die Korrespondenz im Wege des dortigen Senates vorgeschrieben.)

3. Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1894 Z. 5566, betr. den Vorgang bei Konstatierung des Eintreffens von Wertsendungen der k. k. Justizbehörden bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande (J.M.V.Bl. S. 47).

Die Vertretungsbehörden haben zunächst den Empfang mit Amtsquittung zu bestätigen, nach Aushändigung der Wertsendung an die ausländischen Ämter oder Privatpersonen auch die Empfangsbestätigungen der letzteren an die Absende-Behörden gelangen zu lassen.

Ungarn.

Verordnungen des ungarischen Justizministeriums (aus dem Verordnungsblatt für März 1894):

a. Die Beamten des österr.-ungarischen Konsulates genieſsen keine Exterritorialität; sie haben im Sinne der mit den betreffenden ausländischen Staaten geschlossenen Verträge nur die Befreiung und bezw. das Privilegium, daſs sie in privatrechtlichen Streitsachen, insofern dort diesfalls die Personalhaft zu Recht besteht, derselben nur in Handels- und Gewerbeangelegenheiten unterliegen und daſs sie vor den ausländischen Gerichten nicht persönlich als Zeugen zu erscheinen brauchen, sondern in ihrer Wohnung zu vernehmen sind oder eine bezügliche schriftliche Erklärung abgeben können (Z. 21166/93).

b. Über die von ausländischen Gerichten verlangten Auslieferungen von Personen, welche einer strafbaren Handlung verdächtig oder beschuldigt sind, müssen die von den ungarischen Gerichten gefällten Beschlüsse stets dem Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden (Z. 34934/93). Jur.Bl. 1894 S. 174.

Schweiz.

Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen vom 26. Februar 1894, betr. die Verehelichung groſsbritannischer Staatsangehöriger in der Schweiz und die Übermittlung von auf solche bezüglichen Geburts- und Todesakten an die Konsulate Groſsbritanniens (Schweiz. Bundesbl. 1894 I S. 627).

Nach Note der groſsbritannischen Gesandtschaft in Bern vom 17. Februar 1894 sind die Auszüge aus Staatsangehörige Groſsbritanniens betreffenden und in der Schweiz erfolgten Geburts- und Todesbeurkundungen künftighin zum Zwecke der Registrierung nicht mehr der Gesandtschaft, sondern demjenigen Konsul Groſsbritanniens zuzuleiten, in dessen Bezirk der betreffende Civilstandsfall sich ereignet hat.

Gleichzeitig hat die Gesandtschaft darauf aufmerksam gemacht, daſs, einem neuen Gesetze Groſsbritanniens zufolge, alle Ehen, die zwischen groſsbritannischen Staatsbürgern und zwischen Brautleuten, deren einer Teil groſsbritannischer Unterthan ist, im Auslande nach der

lex loci eingegangen werden, in Grofsbritannien wohl als gültig anerkannt, aber nicht registriert werden, sofern dieselben nicht in Gegenwart des grofsbritannischen Konsuls abgeschlossen worden sind.

Internationale Verträge.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rufsland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 153 ff.), in Kraft seit 20. März 1894.

Von den Bestimmungen des Vertrags sind folgende hier hervorzuheben:

Art. 1. Die Angehörigen eines der beiden vertragschliefsenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte geniefsen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dafs durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschliefsenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Art. 2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiet des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschliefsung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer geniefsen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Art. 3. Die Angehörigen jedes der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen

jeder Art, welche im Kriegsfalle oder infolge von aufsergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten, sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Immobilien obliegen.

Art. 4. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dafs durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte geniefsen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Übereinkommen zwischen Deutschland und Rufsland, betr. die gegenseitige Wiederübernahme der eigenen Landesangehörigen, vom 10. Februar/27. Januar 1894 (Deutsch. Reichs-Anzeiger 1894, Nr. 73).

Art. 1. Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Übernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Art. 2. Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Übernahme geshehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, dafs die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Art. 3. Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, dafs sie dem übernehmenden Staat angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Art. 4. Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Übernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatsstaates nicht gebilligt wird.

Art. 5. Über die Grenzorte, wo die Übernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Art. 6. Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden

bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Art. 7. Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit gröfstmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

3. Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien vom 13. Juli 1892 (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XIV. S. 1 ff.).

4. Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Grofsherzogtum Baden vom 13. Mai 1893, betr. die Revision des Vertrags zwischen der Schweiz und Baden über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein vom 30. September 1867 (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XIV. S. 33 ff.).

5. Übereinkunft der Bodenseeufer-Staaten Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich-Ungarn und Württemberg vom 5. Juli 1893, betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XIV. S. 72), seit 22. Dez. 1893 in Kraft.

6. Übereinkunft zwischen der Schweiz, dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden und Rufsland, betr. einheitliche Mafsnahmen zum Schutze gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (D. R.G.Bl. 1894 S. 343, Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XIV. S. 137 ff., Österr. Reichs.G.Bl. 1894 S. 165 ff.), in Kraft seit 1. Februar 1894.

7. Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Ungarns, sowie der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, vom 13. Juni 1893 (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XIV. S. 84); seit 1. März 1894 in Kraft.

8. Internationale Sanitätskonvention vom 30. Januar 1892, abgeschlossen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rufsland, Schweden und Norwegen und der Türkei, mit der Wirksamkeit für die im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht am 21. Febr. 1894 im österr. R.G.Bl. 1894 S. 127 ff.

9. Übereinkommen zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien, betr. die Revision einiger auf die Silberscheidemünzen bezüglicher Bestimmungen des Münzvertrags vom 6. November 1885, vom 15. November 1893, in Kraft ab 24. März 1894 (Eidg. amtl. Ges.-Samml. N. F. Bd. XIV. S. 193 ff.).

Vermischte Mitteilungen.

1. Als Preisaufgabe hat die Berliner Juristische Gesellschaft das Thema gestellt: „Welche Rechtssätze des internationalen Privatrechtes eignen sich zur Aufnahme in das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Gesetzentwurf nebst Begründung)?" Der Endtermin der in deutscher Sprache abzufassenden, bei dem Schriftführer der Juristischen Gesellschaft, Landgerichtsrat Dr. *von Kirchbach* in Berlin, unter den Linden Nr. 62, abzuliefernden Arbeit ist auf den 1. Februar 1895 festgesetzt. Das Preisrichterkollegium, das im Januar 1895 gewählt wird, soll aus fünf der Juristischen Gesellschaft angehörenden Mitgliedern, von denen zwei zugleich Professoren der juristischen Fakultät der Berliner Universität sein müssen, gebildet werden. Der Ehrenpreis ist auf 1500 M. festgesetzt. Die Verkündigung des Spruches der Preisrichter soll spätetens in der nächstjährigen Oktobersitzung der Juristischen Gesellschaft erfolgen. Geheimer Oberjustizrat Küntzel, den der Vorstand der Gesellschaft von der Absicht der Wahl jenes Themas in Kenntnis gesetzt hatte, hat dasselbe für besonders zeitgemäfs erachtet. Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches hat beschlossen, in dieses Grundsätze über die Regelung des internationalen Privatrechtes aufzunehmen. Die Kommission will im nächsten Jahre sich mit dem Gegenstande befassen.

2. Behandlung des Nachlasses von in Rufsland verstorbenen Schweizerbürgern. Da die Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse mit Rufsland steht betreffend die Behandlung des Nachlasses von in Rufsland verstorbenen Schweizerbürgern, so findet im allgemeinen das russische Recht auf die Verteilung solcher Verlassenschaften Anwendung. Die Bereinigung der Erbschaft wird von dem Friedensrichter oder dem Civilgerichte des Ortes, an welchem das Vermögen sich befindet, besorgt. Es kommt indessen vor, dafs den schweizerischen Konsulaten in Rufsland auf ihr Ansuchen hin die Liquidation des Nachlasses eines schweizerischen Angehörigen überlassen wird. Dies geschieht in der Regel nur, wenn es sich um kleinere Vermögen handelt, und betrifft dann einzig das Mobiliarvermögen. In solchen Fällen hat das schweizerische Konsulat, unter Vorlage amtlicher Belege, der zuständigen russischen Amtsstelle mitzuteilen, wer die gesetzlichen Erben sind und in welchem Erbschaftsgrade sie zum Verstorbenen stehen. Es richtet sich danach die Erbschaftssteuer, die Rufsland bezieht und von der Hinterlassenschaft vor ihrer Aushändigung abzieht. Ist das schweizerische Konsulat in den Besitz des Nachlasses gelangt, so hat es sich darüber zu vergewissern, dafs alle Schulden des Verstorbenen befriedigt sind und dafs insbesondere niemand auf Grund des russischen Rechts Erbschaftsansprüche machen kann. Erst wenn es glaubt, dafs keine Reklamationen zu befürchten sind, übermittelt es das Vermögen an die schweizerischen Behörden zur Verteilung nach Mafsgabe der in Betracht kommenden kantonalen Gesetzgebung. (Bericht

des Schweiz. Bundesrats an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1893, Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements, Schweiz. Bundesbl. 1894 II S. 69.)

3. Niederlassungsbewilligung seitens eines Ausländers in Ungarn. In Ungarn gelten für die Erlangung der Niederlassungsbewilligung seitens eines Ausländers folgende Bestimmungen (Ges. Art. XXII v. Jahre 1886, § 15):

„Ein Ausländer kann in der Gemeinde wohnen, sich niederlassen und in den Gemeindeverband aufgenommen werden.

Wenn derselbe ständig in der Gemeinde wohnen will, ist er gehalten, dies anzumelden und kann ihm, wenn er nachweist, dafs er sich und seine Familie, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen, dauernd zu erhalten im stande ist, die Wohnungsbewilligung nur im Falle begründeten Verdachts gegen seine Moralität verweigert werden, wobei ihm die Mittel zu seiner Rechtfertigung gewährt werden.

Der Ausländer, welcher nach einem Aufenthalte von drei Monaten in einer Gemeinde ungeachtet der Aufforderung der Gemeindevorstehung seine Absicht, in der Gemeinde seinen Wohnsitz zu nehmen, binnen der in der Aufforderung als Termin zu präzisierenden acht Tage nicht anmeldet, begeht eine durch die Verwaltungsbehörde mit einer Geldbufse bis zu 300 fl. zu ahndende Übertretung, und kann, wenn er ungeachtet der Aufforderung seine Absicht, in der Gemeinde Wohnung zu nehmen, nicht anmeldet, oder wenn er, nachdem er die Bewilligung zur Niederlassung nicht erhielt, sich aus der Gemeinde nicht entfernen will, zum Verlassen der Gemeinde auch mit polizeilicher Gewalt verhalten werden.

Als Absicht, in der Gemeinde Wohnung zu nehmen, wird angenommen, wenn der Ausländer drei Monate lang in der Gemeinde sich aufhält.

Um die Ansiedlungsbewilligung kann der Ausländer unter den für die Landesbürger bestehenden Bedingungen einkommen, wenn er sein zweijähriges ständiges Wohnen und sein moralisch gutes Betragen während dieser Zeit nachgewiesen hat.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erwirbt er nur unter der Bedingung gleichzeitiger Erlangung des Staatsbürgerrechtes, und die Gemeinde kann ihm dieselbe, wenn er schon fünf Jahre im Lande gewohnt hat, in Aussicht stellen, bezw. für den Fall der Erlangung des Staatsbürgerrechts gewähren."

Die Personen, welche die ungarische Nationalität erwerben wollen, müssen auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. (Botschaft des Schweiz. Bundesrats an die Bundesversammlung etc. Schweiz. Bundesbl. 1894 II S. 67).

4. Strafrechtliche Verfolgung eines Schweizerbürgers in der Schweiz wegen eines im Auslande begangenen Delikts (hier auf Grund des schweizerisch-englischen Auslieferungsvertrags). — Verhältnis der bestehenden Auslieferungsverträge zum Auslieferungsgesetz von 1892. — Distanzdelikt.

Gestützt auf Art. I des schweizerisch-englischen Auslieferungsvertrages vom 26. November 1880 beantragte die grofsbritannische Gesandtschaft die strafrechtliche Verfolgung des im Kanton Zürich wohnhaften Schweizerbürgers N. N., welcher beschuldigt wurde, zum Nachteil seines Prinzipals in London als Prokurist und Geschäfts-

führer des von diesem im Kaukasus (Rufsland) errichteten Filialgeschäftes bedeutende Unterschlagungen begangen zu haben. Als Belege übermachte die Gesandtschaft mehrere Haftbefehle gegen den Angeklagten, ausgestellt von dem zuständigen Magistrat zu London, sowie ein mit dem Geschädigten unter Eidesabnahme aufgenommenes Einvernahmeprotokoll, und bemerkte dazu, dafs, obwohl N. N. die Strafthaten in Rufsland begangen habe, diese doch von den englischen Behörden angesehen werden, als wären sie in England verübt worden, da der Betreffende als Angestellter und Bevollmächtigter eines englischen Geschäftshauses gehandelt habe.

Durch die im Kanton Zürich gemachten Erhebungen ergab sich, dafs der Verfolgte Angehöriger des Kantons Aargau ist. Nach dem Auslieferungsvertrage mit Grofsbritannien (Art. I Abs. 2) ist nur die strafrechtliche Erledigung einer Anklage, im Falle die Auslieferung des Beschuldigten, als Schweizerbürgers, nicht bewilligt werden kann, nach Mafsgabe der Gesetzgebung des Heimatkantons dessen zu übernehmen. Der Schweiz. Bundesrat hat deshalb die aargauische Regierung eingeladen, die Strafverfolgung und Beurteilung des N. N. durch ihre kantonalen Behörden einleiten und durchführen zu lassen.

Dieselbe lehnte jedoch zuerst die Anhandnahme des Falles ab. Sie machte als Gründe hierfür einerseits geltend, dafs der Angeklagte im Kanton Zürich niedergelassen sei und daher die Behörden dieses Kantons nach Mafsgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 zu seiner Beurteilung verpflichtet seien; andererseits wies sie darauf hin, dafs kein Begehren um Strafverfolgung von seiten der russischen Behörden vorliege, obwohl die dem Verfolgten zur Last gelegten Delikte in Rufsland begangen worden seien. Der Bundesrat gelangte jedoch zu dem Schlusse, dafs der schweizerisch-englische Auslieferungsvertrag auf diesen Straffall Anwendung finden kann, und dafs es den Behörden des Kantons Aargau obliegt, die Untersuchung gegen N. N. zu eröffnen und das Strafverfahren durchzuführen.

In dem Auslieferungsvertrage ist zwar gesagt, dafs seine Bestimmungen nur Anwendung finden sollen, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die auf dem Gebiete der vertragenden Teile verübt worden sind.

Die dem N. N. zur Last gelegten Delikte soll dieser aber in der Weise begangen haben, dafs er die über seine Geschäfte und Warenversendungen zu führenden Bücher vielfach gefälscht hat, wodurch es ihm gelang, seinen Prinzipal über die Verwendung der bezogenen Gelder zu täuschen. Da N. N. in einem Dienstverhältnis zu dem Geschädigten gestanden ist und diesem über seine Geschäftsführung in London als dem eigentlichen Sitze des betreffenden Geschäftshauses Rechnung zu stellen hatte, der Effekt der begangenen Deliktshandlung somit in England eingetreten ist, so erachteten sich die englischen Behörden nach ihrer Gesetzgebung für kompetent, den Angeklagten zu verfolgen. Daher hielt die grofsbritannische Regierung sich

auch für zuständig, ihr Begehren um Bestrafung des nach der Schweiz geflüchteten Delinquenten auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grofsbritannien zu stützen. Und dies mit vollem Rechte. In der Strafrechtswissenschaft ist allgemein der Grundsatz zur Geltung gelangt, dafs ein Delikt als an dem Orte begangen zu erachten ist, wo seine Wirkung eingetreten, man nimmt also an, der Thäter habe da und zu der Zeit gehandelt, wo er den Erfolg herbeigeführt hat. Im gegenwärtigen Falle ist nun unstreitig die durch die falschen Büchereintragungen beabsichtigte Täuschung in London eingetreten und damit der Betrug dort vollendet. Es rechtfertigte sich deshalb nach Ansicht des Bundesrats die Anrufung des schweizerisch - englischen Auslieferungsvertrags durch die Behörden von Grofsbritannien, sofern durch die mit der Untersuchung und Beurteilung des Falles beauftragten Behörden die thatsächlichen Verhältnisse ihre Bestätigung erhalten. Da somit die fragliche Übereinkunft nach der Aktenlage auf den gegenwärtigen Fall Anwendung finden konnte, so richtete sich nach deren Bestimmungen auch die Frage der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten in der Schweiz. Diesfalls ist in Art. I Abs. 2 des Auslieferungsvertrages mit Grofsbritannien festgesetzt, dafs die strafrechtliche Erledigung der Anklage gegen einen Schweizerbürger, dessen Auslieferung wegen dieser seiner Eigenschaft nicht erfolgen kann, nach Mafsgabe der Gesetzgebung des Heimatkantons zu erfolgen hat. Unter dieser „Gesetzgebung“ ist jedoch nicht allein das materielle Strafrecht des betreffenden Kantons verstanden, sondern überhaupt die Jurisdiktion desselben, denn das eine läfst sich nicht von dem andern trennen. Aufserdem hat bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Regel gegolten, dafs die Behörden des Heimatkantons, und nicht diejenigen des Niederlassungskantons, die strafrechtliche Verfolgung eines Schweizers wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung zu übernehmen haben. Diesem Principe wollte unstreitig durch jene Bestimmung im schweizerisch - englischen Auslieferungsvertrage Ausdruck gegeben werden. Sie ist daher genügend für die Entscheidung der Frage der Strafverfolgung im gegenwärtigen Falle. Auch kommt sie diesfalls allein in Betracht, indem für das Verhältnis der Schweiz zu auswärtigen Staaten, mit denen Auslieferungsverträge bestehen, die in diesen Verträgen vereinbarten Grundsätze und Vorschriften in Geltung und Anwendung bleiben, solange die Verträge nicht aufser Kraft gesetzt sind, nicht aber das schweizerische Auslieferungsgesetz von 1892. Zudem besteht mit Bezug auf den Verfolgten gar kein Niederlassungskanton, der etwa zur Strafverfolgung desselben angehalten werden könnte, indem jener nach der Erklärung der zürcherischen Behörde in ihrem Kanton noch kein Niederlassungsrecht erworben hat. Es könne somit einzig der Kanton Aargau, welchem N. N. angehört, für dessen Verfolgung und Beurteilung in Betracht kommen, und es müsse die Behörde desselben in Anspruch genommen werden, um die der

grofsbritannischen Regierung gegenüber bestehende völkerrechtliche Verpflichtung der Eidgenossenschaft erfüllen zu können.

Die Angelegenheit wurde daraufhin dem zuständigen aargauischen Bezirksamte zur Einleitung der Untersuchung zugewiesen. (Botschaft des Schweiz. Bundesrats an die Bundesversammlung etc., Schweiz. Bundesbl. 1894 II S. 54.)

5. (Fall Guerini.) In dem oben S. 76 ff. abgedruckten Falle verlangte Guerini die Intervention des schweizerischen Bundesrates, indem er geltend machte, die italienischen Gerichte haben ihn nicht wegen Drohung bestrafen dürfen, da dieses Verbrechen in dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrage nicht als Auslieferungsverbrechen aufgeführt sei. Der Bundesrat ersuchte das Bundesgericht um seine Ansicht, welche dahin abgegeben wurde:

„Die Auslieferung des Cesare Guerini wurde im Jahre 1892 verlangt und bewilligt, gestützt auf einen von der königl. italienischen Gesandtschaft vorgelegten Haftbefehl des Untersuchungsgerichtes von Ravenna, worin dem Genannten zur Last gelegt wird, dafs er in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar 1892 die Legung von Sprengbomben zum Zwecke der Beschädigung bestimmter Gebäude veranlafst habe. Der verfolgende Untersuchungsrichter erachtete diese Handlungen des Guerini als Übertretung von Art. 301 des ital. Strafgesetzes, welches sich auf Brandstiftung bezieht. Die Verurteilung und Bestrafung durch die italienischen Gerichte fand nun aber, nach erfolgter Auslieferung, nicht wegen dieses im Haftbefehl enthaltenen Deliktes, sondern wegen Drohung mittelst Explosionsstoffen und anonymer Briefe, nach Mafsgabe von Art. 154 des ital. Strafgesetzbuches statt. Dieser Art. 154 enthält keinen Verbrechensbegriff, für welchen nach dem schweizerisch-italienischen Vertrage die Auslieferung begehrt werden kann.

Das italienische Justizministerium vertritt die Ansicht, der die Auslieferung begehrende Staat habe nur die Verpflichtung, den Ausgelieferten nicht wegen anderer Strafhandlungen zu verfolgen, es sei aber an den im Haftbefehl enthaltenen Verbrechensbegriff nicht gebunden, und demnach scheinen die italienischen Gerichte berechtigt gewesen, bei der Beurteilung des Guerini den Thatbestand des Art. 301 *cod. pen.* durch denjenigen des Art. 154 *ibid.* zu substituieren.

In der Doktrin ist die Frage, ob diese Auffassung zutreffe, oder ob nicht für die Beurteilung durch den requirierenden Staat der im Auslieferungsbegehren enthaltene Deliktsbegriff bindend sein solle, kontrovers; die meisten Autoren in dieser Sache haben sich jedoch für die letztere Theorie ausgesprochen.

Mafsgebend ist hier einfach der Inhalt des betreffenden Staatsvertrages; und in dieser Hinsicht läfst der Art. 8 des schweiz.-italien. Auslieferungsvertrages gar keinen Zweifel bestehen; derselbe redet nicht von „anderen Handlungen“, welche nicht Gegenstand der Verfolgung

sein dürfen, sondern er schreibt vor, dafs die Verfolgung und Verurteilung nur wegen derjenigen „Gesetzesübertretung“ statthaft sei, wegen welcher die Auslieferung verlangt wurde.

Nun ist aber ebenso zweifellos, dafs der Art. 154 des italienischen Strafgesetzbuches eine andere Gesetzesübertretung, d. h. einen anderen Deliktsthatbestand enthält, als der im Haftbefehl genannte Art. 301 ibid.; der erstere ist denn auch in diesem Gesetz unter den Vergehen gegen die Freiheit aufgeführt, während der letztere zur Gruppe der Delikte gegen die öffentliche Sicherheit gehört.

Die Ansicht des Bundesgerichtes geht also dahin, dafs die italienischen Gerichte angesichts des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages nicht berechtigt waren, den Cesare Guerini wegen des in Art. 154 des italien. Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens der Drohung zu verurteilen.

Der Bundesrat antwortete darauf der italienischen Regierung, dafs er sich ihrer Auffassung nicht unbedingt anschliefsen könne, es sei eine solche angeblich allgemein gültige Praxis nicht bekannt. Wohl vertreten verschiedene Rechtslehrer den fraglichen Standpunkt, aber die meisten Autoren in diesem Fache erklären doch, dafs beim Mangel einer bezüglichen Vereinbarung der im Auslieferungsbegehren enthaltene Deliktsbegriff für die Beurteilung durch den requirierenden Staat bindend sein soll; namentlich billigen sie eine solche Änderung dann nicht, wenn die neue Qualifikation nach dem in Betracht kommenden Staatsvertrage nicht als Auslieferungsdelikt sich darstellt.

Aufserdem könne nicht ohne Bedenken zu äufsern darüber hinweggegangen werden, dafs bei der Beurteilung des Ausgelieferten noch andere Strafthaten (Drohungen mittelst Briefen) hereingezogen worden seien, als die, von denen bei Stellung des Auslieferungsbegehrens die Rede gewesen, obschon die betreffenden Handlungen damals schon bekannt sein mufsten. Es werde allerdings zugegeben, dafs diese Delikte nicht als besondere beurteilt, sondern mit dem Auslieferungsdelikt als einheitliche Handlung, als ein fortgesetzes Verbrechen betrachtet wurden, und dafs nach den Motiven des Gerichts dieselben auf das Strafmafs von entscheidendem Einflufs nicht waren. —

Eine Rückäufserung der italienischen Regierung ist hierauf nicht erfolgt.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 4. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Berghohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ. Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Strisower*, Dozent in der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Die Kostenkautionspflicht und die Handelsverträge.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

Durch die im Laufe der letzten Zeit seitens des Deutschen Reiches abgeschlossenen Handelsverträge wird auch die Frage, ob Ausländer in Gemäfsheit des § 102 der C.P.O. zur Leistung einer Sicherheit verbunden sind, berührt; bekanntlich sind bislang mit folgenden gröfseren Staaten Handelsverträge abgeschlossen worden: Österreich-Ungarn, Schweiz, Italien, Belgien, Serbien, Rumänien und Rufsland; unter diesen sind es nur die Verträge mit Italien, Rufsland und Serbien, welche eine auf die Leistung der Sicherheit bezügliche Bestimmung enthalten. Der Vertrag mit Italien bestimmt in § 3 Abs. 2: „Sie (die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland) sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer geniefsen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen." Der Vertrag mit Serbien bestimmt in Art. II Abs. 3: „Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniefsen." Der Vertrag mit Rufsland bestimmt: „Die Angehörigen jedes der beiden vertragschliefsenden Teile sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer geniefsen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen." Die Bestimmung in dem deutsch-italienischen Vertrage enthält kein neues Recht, sie findet sich bereits in dem Vertrage, welcher zwischen Deutschland und Italien am 4. Mai 1883 vereinbart worden war. Es ist nun die Frage zu beantworten, ob auf Grund dieser Verträge die

Unterthanen Italiens, Rufslands und Serbiens verlangen können, von der Verpflichtung zur Leistung einer Prozefssicherheit befreit zu werden? Nach § 102 Ziffer 1 findet eine Befreiung des klagenden Ausländers von der Verpflichtung zur Leistung der Prozefssicherheit dann statt, wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, Deutsche in demselben Falle zur Leistung einer Sicherheit nicht verpflichtet sind. Trotzdem die C.P.O. in dieser Bestimmung von „Gesetzen“ spricht, so ist doch kein Zweifel, dafs unter diesem Ausdruck auch solche Vorschriften verstanden werden, welche in bindenden internationalen Abmachungen enthalten sind, die nach dem Staatsrecht der vertragschliefsenden Staaten von den beiderseitigen Unterthanen ebenso zu beachten sind wie Gesetze. Nach deutschem Staatsrecht unterliegt es aber keinem Zweifel, dafs die Handelsverträge den Gesetzen vollkommen gleich stehen; wie diese unterliegen sie der verfassungsmäfsigen Beschlufsfassung des Bundesrates und Reichstages und können auch nur unter Zustimmung dieser beiden Körperschaften abgeändert werden. Wenn daher in einem Handelsvertrage bestimmt ist, dafs die Unterthanen des Deutschen Reiches vor den Gerichten eines Staates als Kläger auftreten können unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie die Inländer und dafs sie dieselben Befreiungen geniefsen wie diese, so ist dem Erfordernis des § 102 Ziffer 1 genügt. Man könnte vielleicht einwenden, dafs durch die Handelsverträge nur die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden vertragschliefsenden Staaten geregelt werden, dafs dagegen nicht bei Abschlufs derselben beabsichtigt worden sei, über das Gebiet dieser Beziehungen hinaus die personenrechtlichen Befugnisse der Angehörigen beider Staaten zum Gegenstande einer Regelung zu machen; allein dieser Einwand kann nicht als berechtigt gelten, denn die Prüfung des Inhaltes der Verträge beweist, dafs sie, wenn auch in verschiedenem Umfange, eine Reihe von Vorschriften enthalten, die sich auf die Ausübung der den gegenseitigen Unterthanen zustehenden Rechte und Befugnisse in den beiden Staaten beziehen. Nicht weniger unbegründet wäre es, behaupten zu wollen, dafs die in Frage kommenden Bestimmungen sich nur auf Handelsprozesse im eigentlichen Sinne beziehen; keiner der in Rede stehenden Verträge enthält eine Vorschrift, aus welcher diese Beschränkung abgeleitet werden könnte. Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, ob die Befreiung der italienischen, russischen und serbischen Unterthanen von der Leistung der Prozefssicherheit auf Grund der angeführten Bestimmungen in Verbindung mit § 102 Ziffer 1 der C.P.O. ohne weiteres und unmittelbar anzunehmen ist oder ob der deutsche Richter vorher in eine Prüfung der Frage einzutreten hat, ob italienische bezw. russische und serbische Unterthanen, welche als Kläger vor den Gerichten ihres Staates auftreten, zur Leistung einer Sicherheit verbunden sind bezw. ob die betreffende Gesetzgebung eine solche aktorische Kaution nicht kennt? Wenn auch die Einrichtung der aktorischen Kaution in Italien nicht besteht und auch in Serbien nicht zu bestehen scheint, so hat doch die Erörterung der Frage eine

grundsätzliche Bedeutung. Aus dem Wortlaute des § 102 Ziffer 1 der C.P.O. müfste allerdings gefolgert werden, dafs der Angehörige eines bestimmten Staates nur dann in Deutschland von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung befreit ist, wenn auch der Deutsche in seinem Staate zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden ist, also auch nicht zu derjenigen, welche zu leisten sogar die Inländer verpflichtet sind; indessen kann diese Ansicht nicht als die richtige bezeichnet werden; das Gesetz verlangt lediglich, dafs der Deutsche in einem bestimmten Staate in Ansehung der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit nicht ungünstiger behandelt werde, wie der Inländer, es fordert die vollständige Gleichstellung des Deutschen mit dem Inländer und gewährt nur dann für das deutsche Staatsgebiet die Gleichstellung der Angehörigen des betreffenden Staates mit den Deutschen, wenn dieser Forderung genügt wird. In § 102 Ziffer 1 wird der Fall der völkerrechtlich gewährleisteten Gegenseitigkeit geregelt; Doktrin und Praxis des Völkerrechts verstehen unter der Gegenseitigkeit das zwischen zwei Staaten bestehende gesetzliche, vertragsmäfsige oder auch nur stillschweigende Verhältnis, inhaltlich dessen die Unterthanen des einen Staates in dem anderen diejenigen Rechte geniefsen, welche jener den Unterthanen dieses gewährt; handelt es sich um die Gewährung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Gebührenentrichtung oder Leistung prozessualischer Sicherheit, so bedeutet dieselbe nur, dafs kein Staat von den Unterthanen des andern Staates Gebühren erhebt oder dieselben zur Leistung einer Sicherheit anhält, welche er von seinen Unterthanen nicht fordert bezw. ihnen nicht ansinnt; die Gegenseitigkeit erfordert dagegen mit nichten, dafs der eine Staat die Unterthanen des andern von der Zahlung gewisser Gebühren befreit, von der zwar seine Unterthanen in diesem befreit sind, weil dessen Gesetzgebung die Verpflichtung zur Leistung solcher Gebühren nicht kennt, deren Leistung ihnen hingegen in seinem Gebiete obliegt. Die deutsche Gesetzgebung kennt keine allgemeine aktorische Kaution, sie kennt nur eine dem Ausländer als solchem obliegende Sicherheitsleistung; die Verpflichtung zur Leistung derselben fällt aber fort, wenn der Ausländer einem Staate angehört, der jeden Kläger zur Sicherheitsleistung verpflichtet, in welchem also der deutsche Kläger nicht als Deutscher, sondern als Kläger hierzu verbunden ist. Aus dem Wortlaute der angeführten Vertragsbestimmungen scheint sich ein Argument für die Richtigkeit dieser Ansicht zu ergeben; in sämtlichen werden den beiderseitigen Unterthanen die den Inländern zugestandenen Befreiungen eingeräumt, in einem Staate, in welchem die Inländer in Bezug auf die Leistung einer Prozefssicherheit keine Befreiungen geniefsen, können daher auch die Unterthanen des andern vertragschliefsenden Staates keinen Anspruch auf solche erheben. Hiernach gelangen wir zu dem Ergebnis, dafs die italienischen, russischen und serbischen Unterthanen in Deutschland von der Leistung einer Prozefssicherheit befreit sind und zwar ohne dafs es darauf ankömmt zu prüfen, ob nach den Prozefsgesetzgebungen dieser Länder die allgemeine Verpflichtung zur Leistung einer akto-

rischen Kaution besteht oder nicht. Die Entscheidung würde keine andere sein, wenn sich in den genannten Ländern eine Praxis ausbildete, Ausländer in Hinsicht dieser Frage ungünstiger zu behandeln als Inländer, da sich diese Praxis auf Deutsche nicht beziehen könnte. Bezüglich Italiens mag übrigens darauf hingewiesen werden, dafs amtlich bezeugt ist, dafs ausländische Kläger vor den italienischen Gerichten zur Kostenkaution nicht verpflichtet sind, der darauf bezügliche Erlafs des italienischen Justizministeriums vom 25. November 1880 ist in der Jurist. Wochenschrift 1887 S. 185 mitgeteilt; aufserdem hat dasselbe Ministerium in einem bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe anhängig gewesenen Prozefs unter dem 22. Dezember 1887 folgende Erklärung abgegeben; „*Nella legislazione attualmente in vigore nel Regno d'Italia non si trova alcuna disposizione la quale obblighi gli stranieri che vogliano iniziare una causa avanti i tribunali italiani contro cittadini italiani a depositare una summa per le spese che eventualmente potrebbe incontrare la parte avversa*“, vgl. Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. 23 S. 269 und das daselbst S. 266—270 abgedruckte Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

Die Bestimmungen der deutschen Civilprozefsordnung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen im internationalen Verkehr.

Von Bezirksamtsassessor **Keidel** in Marktheidenfeld.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen ist geregelt durch die Bestimmungen in § 568 im Zusammenhalt mit denjenigen in §§ 13, 18 der Reichscivilprozefsordnung. Ehesachen im Sinne des deutschen Prozefsrechtes sind die Ehescheidungsklage in ihren beiden Formen als Klage auf Auflösung der Ehe dem Bande nach und als Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, die Ungültigkeitsklage, mit welcher die Klage aus einem nicht von Amts wegen geltend zu machenden Grunde angefochten wird, die Nichtigkeitsklage, gestützt auf einen Anfechtungsgrund, welcher auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann und endlich die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Eine Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett ist unvereinbar mit der Bestimmung des § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, wonach die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen ist, wenn nach dem älteren Eherecht auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen wäre. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn die Parteien Ausländer sind und das etwa

anzuwendende ausländische Eherecht eine beständige Trennung von Tisch und Bett zuläfst.

Für Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen in dem vorstehend dargelegten Sinne ist nach § 568 cit. Abs. 1 das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliefslich zuständig. Nach § 13 cit. wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt und nach § 18 der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, weder im In- noch im Auslande, durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz (innerhalb des Deutschen Reiches).

Es ist unbestritten, auch in der Gerichtspraxis allgemein anerkannt, dafs die Zuständigkeitsbestimmungen ununterschiedlich für In- und Ausländer gelten. Eine Ausnahme besteht nur für jene Personen, welche das Recht der Exterritorialität geniefsen. Vgl. §§ 18, 19, 21 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte über den durch § 568 Abs. 1 geschaffenen allgemeinen Rahmen hinaus enthält die Bestimmung in Abs. 2 des § 568. Hiernach kann gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, von der Ehefrau Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, soferne nur der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verliefs, ein Deutscher war. Nach dem unzweideutigen Wortlaut knüpft diese Gesetzesstelle die Befugnis der Ehefrau gegen ihren Ehemann bei einem deutschen Gerichte zu klagen, obwohl derselbe nur im Auslande einen Wohnsitz hat, ausschliefslich an die Voraussetzung, dafs der Beklagte seine Ehefrau zu einer Zeit verlassen hat, in welcher er die deutsche Staatsangehörigkeit besafs und dafs er zu irgend einer Zeit einen Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reiches gehabt hat. Jede weitere Beschränkung des in § 568 Abs. 2 geschaffenen Gerichtsstandes ist mit dem Wortlaute der Bestimmung unvereinbar, auch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Es ist hiernach einerlei, ob der Ehemann seine Frau im In- oder im Auslande verlassen hat, einerlei, ob vor oder nach der Verlegung seines Wohnsitzes in das Ausland; es ist ferner der Gerichtsstand des Abs. 2 nicht blofs dann begründet, wenn der Beklagte als Ehemann der Klägerin seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt hat, sondern auch dann, wenn er schon vor der Eheschliefsung seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hatte. Die deutsche Staatsangehörigkeit des Mannes braucht zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr fortzubestehen. Der Gerichtsstand gilt für alle Klagen in Ehesachen in dem eingangs erwähnten Sinne, nicht blofs für Klagen wegen böswilliger Verlassung. Dafs der Ehemann seine Frau verlassen hat, ist notwendig zur Begründung dieses Gerichtsstandes, mufs aber nicht Klagegrund sein.

Die Bestimmung des § 568 Abs. 2 steht im engsten Zusammenhang mit den Regeln des internationalen Rechts. Nach § 85 des bereits erwähnten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und § 1 des

Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, kann der Reichskanzler diplomatischen Vertretern und Konsuln des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliefsungen für Reichsangehörige und für Schutzgenossen erteilen. Solche entsprechend dem deutschen Rechte, regelmäfsig ohne Beobachtung der durch das Recht des Eheschliefsungsortes vorgeschriebenen Form abgeschlossene Ehen werden, nach der gegenwärtig in den bedeutendsten Rechtsgebieten des Auslandes herrschenden Auffassung, weder in dem Staate, wo der Abschlufs der Ehe erfolgte und ebensowenig in anderen Staaten des Auslandes als gültig erachtet. (Durch Staatsverträge ist für die Anerkennung solcher Ehen nur in geringem Mafse gesorgt. Vgl. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870 Art. VIII Abs. 2; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica vom 18. Mai 1875 Art. IX, dazu Protokoll vom 21. November 1876; Konsularvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883 Art. 11). Es kann nun kein Gericht irgend eines Staates eine Klage auf Trennung, oder auf Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens in einem Falle zulassen, in welchem nach dem Rechte des betreffenden Staates das zwischen den Parteien bestehende Verhältnis wegen Mangels der für die Existenz der Ehe wesentlichen Form gar nicht als Ehe gilt. Nachdem der deutsche Gesetzgeber den Abschlufs solcher Ehen durch die obenerwähnten Bestimmungen ermöglichte, mufste er auch dafür Sorge tragen, dafs dieselben des gerichtlichen Schutzes nicht vollkommen entbehrten. Dieser Erwägung ist durch die Bestimmung in § 568 Abs. 2 Rechnung getragen. Dafs die Befugnis unter den gegebenen Voraussetzungen am letzten inländischen Wohnsitz des Ehemannes zu klagen nur der Ehefrau eingeräumt ist, nicht auch dem Ehemann, erklärt sich aus der Thatsache, dafs der letztere angesichts der Bestimmung in Abs. 1 des § 568 einen Gerichtsstand in Deutschland für seine Klage gegen die Frau jederzeit dadurch schaffen kann, dafs er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, während die Ehefrau ohne Mitwirkung des Mannes die die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 568 Abs. 1 begründenden Umstände nicht herbeiführen kann. Vgl. hierzu Entsch. des R.G. vom 9. Juni 1883 Bd. 9 S. 393.

Abgesehen von den zwei Fällen des § 568 können Klagen in Ehesachen vor die deutschen Gerichte nicht gebracht werden. Auch durch Vereinbarung der Parteien kann eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht begründet werden, da eine Vereinbarung nur zulässig ist für Klagen, welche vermögensrechtliche Ansprüche betreffen (§ 40 Abs. 2 R.C.P.O.); aus dem gleichen Grunde ist auch eine stillschweigende Unterwerfung unter die Kompetenz eines deutschen Gerichtes, durch Einlassung auf den Rechtsstreit ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit ausgeschlossen, weil sie als stillschweigende Vereinbarung angesehen und behandelt wird (§ 39 a. a. O.).

Die Frage, auf welche Thatsachen die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Klagen in Ehesachen gegründet werden soll, gehört zu den bestrittensten des internationalen Privatrechts. Der deutsche Gesetzgeber hat, wie aus den vorstehenden Darlegungen sich ergiebt, zu der Frage in einer jeden Zweifel ausschliefsenden Weise Stellung genommen. Ein Blick auf die in der Praxis in dieser Frage im Auslande vertretenen Grundsätze genügt aber, um zu erkennen, dafs die einfachen starren Bestimmungen des deutschen Rechtes den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs auf diesem Gebiete nicht gerecht werden und zu mancherlei Konflikten führen müssen.

In Theorie und Praxis ist in den meisten Staaten der Staatsangehörigkeit der Ehegatten ein mehr oder minder weitgehender Einflufs auf die Zuständigkeit der Gerichte eingeräumt, während der deutsche Gesetzgeber von dieser Thatsache vollkommen absehen zu müssen glaubte. Die Ausnahmebestimmung des § 568 Abs. 2 R.C.P.O. kann hier, weil für besondere Verhältnisse bestimmt, unberücksichtigt gelassen werden.

Die Unvollkommenheit des deutschen Rechts wird am besten klar, sobald man sich auf den Standpunkt eines Staates stellt, welcher das gerade entgegengesetzte Princip in seiner Gesetzgebung oder Praxis adoptiert hat und die Staatsangehörigkeit schlechthin bei der Frage der Zuständigkeit seiner Gerichte in Ehesachen entscheidend sein läfst.

Für Angehörige des Deutschen Reiches, welche im Gebiete dieses Staates wohnen, kommt der durch die Reichscivilprozefsordnung geschaffene Rechtszustand einer wahren Justizverweigerung gleich; denn in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, sind sie wegen ihrer Staatsangehörigkeit von einem Angehen der Gerichte ausgeschlossen, und das Deutsche Reich bietet ihnen kein anderes Mittel, den Schutz der Gerichte sich zu verschaffen, als das einer Verlegung des Wohnsitzes in das Deutsche Reich, und auch dieses Mittels kann sich nur der Ehemann bedienen, der sohin wenigstens *de jure* die Möglichkeit hat, sich unter gerichtlichen Schutz zu stellen, während die Frau, von dem Falle des § 568 Abs. 2 abgesehen, unter diesen Umständen meistens völlig schutzlos sein wird, weil es vermöge der Bestimmung des § 568 Abs. 1 vollkommen in den Händen des Ehemannes liegt, die Bedingung für eine Klage der Frau gegen ihn vor den deutschen Gerichten zu schaffen.

Der Ausländer umgekehrt, dessen Heimatstaat die ausschliefsliche Zuständigkeit für Klagen in Ehesachen seiner Angehörigen in Anspruch nimmt, geniefst zwar den Schutz der deutschen Gerichte. Derselbe hat aber für ihn nur Wert, solange er sich in Deutschland fortgesetzt aufhält; in seinem Heimatstaate und nach der überwiegenden Praxis auch in den meisten anderen Staaten ist der Schutz insoferne wirkungslos, als er von einem zu seinem Gunsten von den deutschen Gerichten erlassenen Urteile dort kein Recht abzuleiten vermag. Bedient er sich aber in Deutschland selbst der für ihn aus dem Urteile des deutschen Gerichtes sich ergebenden Rechte in den wichtigsten Fällen der Trennung eines Ehebandes durch Scheidungs-, Nichtigkeits- oder Anfechtungs-

klage, so mufs es als ein nicht gerade wünschenswerter Zustand bezeichnet werden, dafs die frühere Ehe im Heimatstaate als fortbestehend betrachtet wird und noch weniger, dafs zur Herstellung einer Verbindung mitgewirkt wird, die der Heimatstaat der betreffenden Person unter Umständen als einen Verstofs sogar gegen seine Strafgesetze betrachtet. Dafs auf die Nichtanerkennung des Urteils bezw. der Auflösung der ersten Ehe durch den Heimatstaat beim Abschlufs einer neuen Ehe in Deutschland keine Rücksicht zu nehmen ist, hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 22. April 1884 ausdrücklich gutgeheifsen, indem es entschieden hat, dafs dem Standesbeamten bei der Schliefsung einer neuen Ehe der erforderliche Beweis vorheriger Auflösung der früheren Ehe (§ 34 des Reichsgesetzes, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875) durch Vorlegung eines im Inlande ergangenen Scheidungsurteils voll erbracht wird, und dafs ein Ehehindernis, welches nur die Nichtanerkennung des von deutschen Gerichten erlassenen Scheidungsurteils zum Grunde hat, nicht vorhanden ist. Für Deutschland selbst können aus diesem Zustande der Gesetzgebung praktische Folgen erwachsen, wenn die Übernahme oder Ausweisung der durch die neue Ehe begründeten Familie in Frage kommt. Der Heimatstaat des Mannes wird sich mit Recht weigern, die Frau und die Kinder zu übernehmen, andererseits würde es doch dem Rechtsgefühl widersprechen, durch Ausweisung des Ehemannes allein eine faktische Trennung der Familie herbeizuführen, deren Bildung gerade durch das eigene Recht ermöglicht worden ist. Die Gefahr solcher Konflikte ist noch dadurch erhöht, dafs nach konstanter Praxis des Reichsgerichtes der deutsche Richter in Ehesachen nicht das Recht des Heimatstaates der Parteien, sondern das Recht des Gerichtsortes zur Anwendung zu bringen hat.

Auch vom Standpunkte jener Angehörigen des Deutschen Reiches, deren Aufenthaltsstaat ihnen den Schutz seiner Justizbehörden in Ehesachen nicht schlechthin verweigert, wie dies oben angenommen wurde, befriedigt der augenblicklich in Deutschland bestehende Rechtszustand nicht, allerdings nicht infolge der Zuständigkeitsregelung, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 568 ergiebt, sondern mit Rücksicht auf die Anerkennung der im Auslande ergangenen Urteile in Ehesachen im Gebiete des Deutschen Reiches.

Alle Urteile ausländischer Gerichte — für Urteile in Ehesachen gelten nach dieser Richtung besondere Bestimmungen nicht — bedürfen, um in Deutschland vollstreckbar zu sein, einer in einem besonderen „Vollstreckungsurteil“ auszusprechenden Erklärung eines deutschen Gerichtes, dafs die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 660 R.C.P.O.). Der Erlafs eines Vollstreckungsurteils aber ist u. a. dadurch bedingt, dafs die Gegenseitigkeit seitens desjenigen Staates verbürgt ist, dessen Gerichte das zu vollstreckende Urteil erlassen haben (§ 661 Abs. 2 Ziff. 5 R. C. P. O.). Nicht verbürgt ist die Gegenseitigkeit z. Z. in Frankreich, England, Rufsland, Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen, endlich nicht in den meisten Kantonen der Schweiz. Die

Schweiz (welche im übrigen in die Gruppe jener Staaten gehört, welche die ausschliefsliche Zuständigkeit für Klagen in Ehesachen ihrer Angehörigen in Anspruch nehmen) läfst Ausländer als Kläger in Ehesachen unter der Voraussetzung zu, dafs das Urteil in dem Heimatstaate des Klägers anerkannt wird. Eine diesbezügliche Erklärung wurde wiederholt von Personen, welche in der Schweiz in Ehesachen klagend auftreten wollten, bei deutschen Behörden, Justizministerien und Gerichten, verlangt. Es wurde dabei aber stets auf die §§ 660 und 661 cit. hingewiesen und der schweizerische Bundesgerichtshof wies dann jedesmal die Klage ab, weil die Gegenseitigkeit seitens der schweizerischen Kantonalgesetzgebung nicht überall verbürgt sei, und damit auf eine Vollstreckbarkeitserklärung des in der Schweiz erlassenen Urteils im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 660 und 661 cit. nicht mit Sicherheit zu rechnen sei. Verbürgt ist die Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und dem cisleithanischen Österreich, Kroatien, Slavonien, Bosnien und Herzegowina, Italien, Spanien, Rumänien und Bulgarien. Es wird daher der Deutsche z. Z. aus einem im Auslande erwirkten Urteile in den meisten Fällen ebenfalls nur in dem Staate, dessen Gerichte dasselbe erlassen haben, Rechte herleiten können. Was insbesondere die Wiederverehelichung anlangt, so ist sie in Deutschland im Hinblick auf den oben bereits citierten § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und das dort erwähnte Erkenntnis des Reichsgerichts nur möglich, wenn das ausländische Urteil auf Grund des § 660 für vollstreckbar in Deutschland erklärt ist; in anderen Staaten des Auslandes aber, die im Falle der Wiederverehelichung ein Zeugnis der Behörde des Heimatstaates fordern, dafs ein bestehendes Eheband nicht entgegensteht, wird eine Verehelichung dadurch ausgeschlossen sein, dafs ein solches Zeugnis von dem deutschen Standesbeamten, der die Ehe seinerzeit abgeschlossen hat, deswegen nicht zu erreichen sein wird, weil er dasselbe nur auf Grund eines Vermerkes im Standesregister über die Auflösung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung ausstellen kann (§ 55 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), die Eintragung eines solchen Vermerkes aber ebenfalls nur auf Grund eines in Deutschland vollstreckbaren ausländischen Urteils erfolgen wird.

Zur Zappa-Frage.

(Vgl. Zeitschrift Bd. III S. 117, 295 u. 479.)

Aus dem Gutachten von Professor Dr. **F. von Martens** in St. Petersburg.

Zu der in dieser Zeitschrift an obenbezeichneten Stellen bereits mehrfach besprochenen Zappa-Frage hat auch Professor Dr. *F. von Martens* in St. Petersburg unterm 20. Januar/1. Februar 1893 Gutachten abgegeben.

Zu beantworten waren folgende Fragen:

1. Welches sind die auf den Zappaschen Erbfall anwendbaren allgemeinen Rechtsgrundsätze?

2. War Rumänien zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge in den Nachlafs des Evangely Zappa, im Jahre 1865, ein halbsouveräner, einen Bestandteil des Ottomanischen Reiches bildender Staat, oder war dasselbe zu jener Zeit ein vollständig souveräner und unabhängiger Staat?

3. Welche Behörde war zur Ergreifung vorsorglicher Mafsregeln und zur Auseinandersetzung der beiden Nachlässe des Evangely Zappa im Jahre 1865 und des Konstantin Zappa im Jahre 1892 zuständig?

4. Kann ein Staat eine ihm in einem fremden Staate angefallene aus Immobilien bestehende Erbschaft in Anspruch nehmen?

Das Gutachten kommt zu folgenden Konklusionen:

I.

Die Erbfolge in das Vermögen des Evangely Zappa, welche sich im Jahre 1865 eröffnete, konnte sich nur nach denjenigen Gesetzen bestimmen, welche in jenem Zeitpunkt in Griechenland galten. Der Erblasser hatte seine griechische Staatsangehörigkeit weder durch seinen Wohnsitz in Rumänien noch durch Erwerb von unbeweglichen Gütern verloren. Er blieb bis zu seinem Tode ausschliefslich der griechischen Konsulargerichtsbarkeit und den Gesetzen des Königreichs Griechenland unterworfen, soweit es sich um seine persönlichen, Familienrechte und das Recht der Erbfolge handelte.

II.

Da die Donaufürstentümer bis zum Jahre 1878 einen integrierenden Bestandteil des Ottomanischen Reiches bildeten, so hatten alle internationalen Verträge, welche zwischen diesem Reiche und den Mächten abgeschlossen wurden, verbindliche Kraft für die Donaufürstentümer.

III.

Folgerichtig mit den Grundsätzen des internationalen Rechtes waren und blieben die griechischen Behörden ausschliefslich zuständig, nicht nur alle mit Rücksicht auf die Erbfolge Evangely Zappas zur Erhaltung dienenden Mafsregeln zu treffen, sondern ebenso sie nach griechischen Gesetzen zu bestimmen und auseinanderzusetzen.

IV.

Im Augenblick des Todes Konstantin Zappas mufste, da die aus der Erbfolge Evangely Zappas sich ableitenden Streitfragen bereits im Princip durch einen beständigen Meinungsaustausch zwischen der rumänischen und griechischen Regierung während der Jahre 1865 und 1866 geregelt waren, der bekannte Universalerbe ohne das geringste Hindernis in den Besitz der Erbschaft treten.

V.

Der Nachlafs Konstantin Zappa's, welcher nur aus beweglichen Sachen bestand und weder von seiten eines Rumänen noch von seiten einer dritten Macht in Anspruch genommen wurde, mufste den griechischen Konsularbehörden ausgeliefert werden, um nach den Gesetzen und Verordnungen des Königreichs Griechenland auseinandergesetzt zu werden.

VI.

Die Proklamierung der Unabhängigkeit Rumäniens und die neue Gesetzgebung, soweit sie sich auf Rechte der Fremden bezog, konnten nicht den geringsten gesetzlichen Einflufs äufsern auf die vordem nach Mafsgabe von Verträgen und begründetem Herkommen erworbenen Rechte, wonach der Erwerb von Grund und Boden innerhalb Rumäniens seitens Fremder gestattet und die Rechtsprechung der Konsulate auch über Fragen des unbeweglichen Eigentums anerkannt wurde.

VII.

Nach dem Grundsatz des modernen internationalen Rechtes beurteilt sich der Eintritt in eine Erbschaft als eine Einheit von Gütern, Rechten und Verpflichtungen einzig und allein nach dem Recht der Nationalität des Verlebten, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit der Güter und Ort ihrer Lage.

Die Normen der Verträge, unter deren Schutz die Erbfolge Evangely Zappas sich eröffnete, waren auf diesem Grundsatz aufgebaut und bestätigt durch die Rechtsprechung der Konsulargerichte und der Appellationsgerichte.

VIII.

Mit Rücksicht auf politische Erwägungen und nationale Interessen hat jeder Staat die Befugnis, entweder unter von ihm festgesetzten Bedingungen das Recht der Erbfolge zu Gunsten fremder juristischer Personen zuzulassen oder die Anerkennung dieses Rechtes entschieden zu verweigern.

IX.

Doch hat kein Staat die Befugnis, eine Erbschaft, welcher Natur sie auch sei, als *bonum vacans* herrenlos zu erklären und sie zu seinen Gunsten einzuziehen, wenn gesetzmäfsige Erben vorhanden sind.

X.

Der Staat, in dessen Gebiet Immobilien sich befinden, welche zur Nachlafsmasse für eine fremde juristische Person, namentlich für eine fremde Regierung gehören, hat das Recht, Bedingungen für die Besitzeinweisung des Erben festzusetzen oder ihn zum Verkauf dieser Immobilien binnen eines angemessenen Zeitraumes zu zwingen.

Über die Frage, ob Rumänien sich den mit der Ottomanischen Regierung bestehenden Kapitulationen der christlichen Mächte unterworfen hatte, verbreitet sich das Gutachten in Ziff. II wie folgt:

Die rumänische Regierung behauptet kategorisch, daſs thatsächlich Rumänien niemals die Herrschaft der Kapitulationen angenommen habe und daſs es rechtlich niemals denselben unterworfen war.

Es ist unmöglich, offener eine Thatsache, welche während Jahrhunderte von allen Nationen der civilisierten Welt anerkannt wurde und durch die feierlichsten diplomatischen Urkunden bewiesen ist, in Abrede zu stellen.

Aber im Hinblick auf die verneinende Erklärung der rumänischen Regierung erhebt sich die Frage: „War Rumänien, im Augenblick der Eröffnung des Nachlasses des Evangely Zappa im Jahre 1865, wirklich ein halbsouveräner Staat, welcher einen integrierenden Bestandteil des Ottomanischen Reiches ausmacht?“ Die Wichtigkeit dieser Frage fällt in die Augen; verneinendenfalls würde die Erbfolge Zappa seit 1865 nach rumänischen Gesetzen und durch die rumänischen Behörden zu behandeln, bejahendenfalls die Kompetenz der griechischen Behörden für die Verlassenschaftsbehandlung anzuerkennen sein. Im ersten Falle wäre das Verhalten der rumänischen Regierung bezüglich der Erbfolge Zappa lediglich eine unerklärliche Nachgiebigkeit gewesen, die während 27 Jahre nicht unterbrochen war; im letzteren Falle hat die rumänische Regierung nur ihre Pflichten erfüllt mit Rücksicht auf ein fremdes Land, dessen Angehörige in allen Teilen des Ottomanischen Reiches und besonders in den Vereinigten Fürstentümern aus Vorrechten und Rechten Nutzen zogen, die durch die Kapitulationen begründet waren.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der angeregten Frage werden wir uns über die hauptsächlichsten Dokumente und Thatsachen verbreiten, welche beweisen, daſs Rumänien verpflichtet war, die Herrschaft der Kapitulationen über sein Territorium anzuerkennen und daſs es solche auch thatsächlich anerkannt hat.

Rumänien ist eine Schöpfung des internationalen Rechtes Europas, unter dessen Egide es sich entwickelte und 1878 seine politische und nationale Unabhängigkeit hat erlangen können.

Es geht nicht an, in dem Rahmen dieser Arbeit eine historisch-politische Studie über die Lage Rumäniens seit seiner Eroberung durch die Türkei bis jetzt darzustellen.

Es genügt, folgende geschichtliche Thatsachen ins Gedächtnis zurückzurufen. Durch den Friedensschluſs von Koudschouk Kaïnardji vom Jahre 1774 zwischen Ruſsland und der Pforte waren die Vorrechte und Immunitäten der beiden Donaufürstentümer von der Pforte bestätigt und unter den Schutz Ruſslands gestellt worden.

Seit diesem Zeitpunkt entwickelte sich das Schicksal dieser Fürstentümer unter dem unmittelbaren Einfluſs dieser beiden Regierungen, von denen die eine als Schützerin *ex officio* der Interessen der moldau-

walachischen Bevölkerung anerkannt war, während die andere ihre historischen Herrschaftsrechte behielt.

Nach der Ansicht eines hervorragenden Rumänen bildeten eine der gesetzlichen Grundlagen der Stellung Rumäniens bis zum Vertrag von Paris vom Jahre 1856 die nachbezeichneten Verträge zwischen Rufsland und der Türkei[1]). Die Konvention von Akkermann vom Jahre 1826 und besonders der damit verbundene Separatakt sind ebenso wie die Verträge von Adrianopel vom Jahre 1829 und das Arrangement, geschlossen im Jahre 1849 zu Balta-Liman, unverwerfliche Beweise der Abhängigkeit der Moldau-Walachei von der Türkei. Unter diesen Umständen ist es natürlich, dafs alle von der Pforte geschlossenen internationalen Verträge in gleicher Weise verbindliche Kraft für die beiden Donaufürstentümer hatten. Es ist noch weniger zweifelhaft, dafs die Gerichtsbarkeit der Konsulate in den beiden Fürstentümern seit dem Ende des letzten Jahrhunderts durch die europäischen Mächte geregelt war, welche Kapitulationen oder Verträge mit der Pforte geschlossen hatten. Aber der Stand der Dinge im Jahre 1865 in Rumänien beruhte unbestreitbar auf dem Vertrag von Paris vom Jahre 1856 und den übrigen Verträgen, welche zwischen den europäischen Grofsmächten und der Pforte abgeschlossen wurden, um die Autonomie Rumäniens im Bereich seiner inneren Interessen festzustellen. Schon in Wien im Jahre 1855 vor dem Friedenskongrefs von Paris vereinbarten die Grofsmächte, dafs

> „die Donaufürstentümer der Moldau-Walachei und Serbien fortan der hohen Pforte kraft der alten Kapitulationen unterworfen bleiben sollen“.

„Die hohe Pforte“, fährt N. 3 der Konferenz von Wien fort, „in der Fülle ihrer souveränen Macht, wird diesen Fürstentümern ihre unabhängige und nationale Verwaltung bewahren.“ Nach dem Protokoll der Konferenz von Konstantinopel vom 11. Februar 1856 „werden die Moldau und die Walachei, deren beiderseitige Territorien einen wesentlichen Bestandteil der Türkei ausmachen, beide eine getrennte und unabhängige Verwaltung bekommen“, und fügen die Grofsmächte hinzu, „die von der hohen Pforte geschlossenen Verträge werden in den Fürstentümern vollstreckbar bleiben“.

Der Kongrefs von Paris bestätigte nur die Rechtsverbindlichkeit dieser Erklärungen.

Nach Artikel 21 des Pariser Vertrages vom Jahre 1856 „wird das von Rufsland abgetretene Gebiet mit dem Fürstentum der Moldau unter der Oberherrschaft der Pforte verbunden. Nach Artikel 22 „werden die Fürstentümer Walachei und Moldau fortan unter der Oberherrschaft der Pforte und der Garantie der kontrahierenden Mächte die Vorrechte und Immunitäten, in deren Besitz sie sich befinden, beibehalten.“

---

1) *H. Bratiano, Mémoire sur la situation de la Moldo-Valachie depuis le traité de Paris.* Paris 1857.

In Ausführung des Artikel 23 des Pariser Vertrags wurde in Konstantinopel im September von den europäischen Grofsmächten eine Kommission behufs Revision der Gesetze und Statuten der beiden Fürstentümer eingesetzt. Die europäischen Bevollmächtigten begaben sich von Konstantinopel nach Bukarest, um die Reformwünsche entgegenzunehmen, welche von den zu diesem Zweck in den beiden Ländern zusammenberufenen Staatsräten geäufsert wurden. Es ist sehr merkwürdig zu sehen, wie die Bevollmächtigten der beiden Fürstentümer, welche in den Staatsrat einberufen waren und trotz des oben erwähnten Textes der internationalen Verträge sich unbegreifliche Vorstellungen über ihre politische Unabhängigkeit machten, während sie doch ihrer Erkenntlichkeit für „die Gerechtigkeit und die Generosität der mächtigen Souveräne, die den Vertrag von Paris unterzeichneten", Ausdruck gaben. Die Versammlung der Bevollmächtigten des Volkes der Moldau erklärte, dafs die Fürstentümer „nicht gestrichen worden sind von der Rangstellung der souveränen Staaten, da sie ja sich alle Souveränitätsrechte vorbehalten haben" (sic!). Es erübrigt nur noch zu fragen, wann die Fürstentümer unabhängig gewesen sind?

Überdies stellen die Wünsche, welche von diesen Versammlungen der wohlwollenden Würdigung der Grofsmächte unterbreitet wurden, die beste Widerlegung dieser Anwandlungen vollständiger Unabhängigkeit dar.

So schlug die von der Nationalversammlung der Moldau eingesetzte Kommission vor, den Wunsch laut werden zu lassen, dafs „die Ausländer, welche die Fürstentümer bewohnen, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen seien." Die Kommission verteidigte ihren Vorschlag mit erwähnenswerten Erwägungen. „Die Ausländer geniefsen in den Rumänischen Fürstentümern", heifst es in dem Bericht der Kommission zur Versammlung, „zahlreiche Vorrechte, deren Ausübung sich auf die Verträge oder Kapitulationen, welche die hohe Pforte mit den christlichen Mächten geschlossen hat, gründet[2])."

Die Kommission sucht in ihrem Bericht die europäischen Regierungen zu überzeugen, dafs sie kein Interesse haben, auf der Aufrechterhaltung dieses Standes der Dinge in den Fürstentümern zu beharren.

Dieser fromme Wunsch wurde keineswegs von den europäischen Mächten erhört; solcher enthielt aber gewifs den unwiderleglichsten Beweis der Existenz der Konsularjurisdiktion in den Fürstentümern. Im Hinblick auf diese Thatsache ist es unverständlich, wie die rumänische Regierung im Jahre 1892 versichern konnte, dafs niemals weder thatsächlich noch rechtlich die Herrschaft der Kapitulationen in Rumänien bestanden hat!?

Am 19. August 1858 wurde in Paris die Konvention unterzeichnet, welche sozusagen die *Magna Charta libertatum* Rumäniens gewesen ist. Der Wortlaut und der Geist dieser internationalen Akte, welche als

2) *Ulbicini, La question des Principautés devant l'Europe.* Paris 1858, p. 273.

gesetzliche und rechtliche Grundlage für die Entscheidung des Zappa-Falles anerkannt werden mufs, so wie er sich im Jahre 1865 darstellt, läfst nicht den geringsten Zweifel über die internationale Situation dieses Landes.

Gemäfs Artikel I „bleiben die vereinigten Fürstentümer Moldau-Walachei unter der Oberhoheit Sr. Maj. des Sultans". Folglich „verwalten sich die Fürstentümer frei und ohne jede Einmischung der hohen Pforte in den Grenzen, die zwischen den garantierenden Mächten und der souveränen Pforte vereinbart wurden".

Entsprechend dem Artikel VIII dieser Akte „werden die Fürstentümer dem souveränen Hofe einen jährlichen Tribut leisten". Endlich ist die wichtigste Stelle der 1858er Konvention: „Wie früher werden die internationalen Verträge, welche von dem souveränen Hof mit den ausländischen Mächten geschlossen sind, in den Fürstentümern in allem gelten, was nicht ihre Immunitäten verletzt."

Um die ganze rechtliche Tragweite dieser Vereinbarung zu erfassen, mufs zuerst hervorgehoben werden, dafs die internationalen Verträge, welche mit der Türkei abgeschlossen wurden, die Herrschaft der Kapitulationen für alle Staatsangehörigen der kontrahierenden Mächte auf ottomanischem Boden feststellten. Die Donaufürstentümer, die, wie ein Vasallenstaat, einen Tribut an die Türkei zahlten, blieben, „wie früher", ein integrierender Bestandteil des Ottomanischen Reiches, die Jurisdiktion in den Fürstentümern wurde, wie früher, ausgeübt nach den Gesetzen und Verordnungen, welche von den verschiedenen europäischen Regierungen erlassen wurden, um die Thätigkeit ihrer Konsulargerichte in der Moldau wie in der Walachei zu organisieren.

Zur vollständigen Veranschaulichung dieses Punktes wird es nützlich sein, noch die Verhandlungen der Konferenz von Paris vom Jahre 1858, welche die Konvention vom 19. August 1858 ausarbeitete, zu prüfen.

In der Sitzung vom 16. August machte der Generalbevollmächtigte Rufslands, Graf Kisseleff, folgenden Vorschlag:

„Die Kommission äufsert in ihrem Bericht den Wunsch fast mit Einmütigkeit, dafs die Konsularjurisdiktion in den Fürstentümern frühmöglichst abgeschafft werde. Die russische Regierung ist geneigt, der Verwirklichung dieses Wunsches jetzt zuzustimmen, wenn die anderen Mächte damit einverstanden sind. Für den Fall, dafs diese Mafsregel noch nicht opportun sein sollte, erscheint es, um den Erfolg der dem Lande gegebenen neuen Einrichtungen zu sichern, notwendig, die durch die Konsularjurisdiktion hervorgerufenen Mifsbräuche abzustellen."

Trotz des aufserordentlichen Ansehens, welches Graf Kisseleff durch seine eigene Erfahrung mit den Mifsständen der Konsularbehörden in den vereinigten Fürstentümern genofs, wurde sein Vorschlag von der Pariser Konferenz abgelehnt.

Der *status quo ante* wurde formell bestätigt durch die Konvention vom 19. August, weil unter anderen der preufsische Bevollmächtigte in der Konferenz auch gegen eine „gänzliche Abschaffung der Konsular-

jurisdiktion über die betreffenden Ausländer protestierte, da die Gerichte des Landes noch nicht genügende Garantien böten".

Die Konferenz begnügte sich, den Wunsch zu äufsern, dafs die Mifsstände der Konsularrechtsprechung für die Zukunft aufhören möchten. Die Grofsmächte, welche Rumänien protegierten, sind bis zum Berliner Kongrefs vom Jahre 1878 den Völkerrechtsgrundsätzen treu geblieben, welche sie den vereinigten Fürstentümern in der Konvention vom Jahre 1858 vorgeschrieben hatten, welche Konvention gemäfs der Proklamation des Fürsten Couza vom 14. Mai 1864 „feierlichst die politische Stellung Rumäniens anerkannt und verkündigt hat". Die Beschlüsse der Pariser Konferenz vom Jahre 1858 wurden in ihrer Integrität von den gesetzmäfsigen Organen der vereinigten Fürstentümer angenommen und mit Gesetzeskraft für dieses Land versehen anerkannt. Es genügt, unter anderen Akten an die Proklamierung des Fürsten Alexander Johann vom 5. Februar 1889, den Bericht der Sitzung der Abgeordneten der Moldau vom 9. Juli 1859 zu erinnern[3]).

Nach dem Staatsstreich des Fürsten Couza im Jahre 1864 wurde eine neue diplomatische Konferenz in Paris einberufen, um den neuen Stand der Dinge in den vereinigten Fürstentümern zu besprechen.

Auf dieser Konferenz wurde der Zusatzpunkt zur Konvention vom Jahre 1858 unterzeichnet, welcher einige Modifikationen zu diesem letzteren Akt feststellte, aber zu gleicher Zeit die verbindliche Kraft aller internationalen Verträge, die mit der Pforte abgeschlossen wurden, bestätigte.

„Obgleich die vereinigten Fürstentümer", heifst es im Eingang der Zusatzakte von 1864, „in Zukunft die Gesetze, welche ihre innere Verwaltung regeln, abändern oder wechseln können, ist es gleichwohl selbstverständlich, dafs diese Befugnis sich nicht über die Bande erstrecken kann, welche die Fürstentümer mit der Pforte vereinigen, noch über die Verträge, die zwischen der Pforte und den übrigen Mächten in Kraft stehen, welche gleichmäfsig für die genannten Fürstentümer verbindlich sind und bleiben."

Die rumänische Regierung konnte den Grofsmächten nur erkenntlich sein für die wohlwollenden Verfügungen, dank deren ihre innere Autonomie, welche bis zum Vertrage von Paris 1856 nur ein flimmernder Schein war, der bisweilen fast zu erlöschen drohte, eine wirkliche Thatsache wurde[4]).

Sie begehrte bis in die letzte Zeit in keiner Weise die unwiderlegliche Thatsache zu leugnen, dafs die Kapitulationen in ihrem Lande galten.

Indessen seit 1867 knüpfte die Regierung ernstliche Unterhand-

---

3) Und an den Firman vom 23. Oktober 1866, geschlossen zwischen der Ottomanischen Pforte und den Garantiemächten.

4) Vergl. die ausgezeichnete Studie *M. Engelhardt's* über *„la Turquie, les Principautés Danubiennes et les capitulations" (Revue de droit international, tom. XI S. 532 ff.).*

lungen mit verschiedenen Mächten an, um Neugestaltungen bezüglich der Herrschaft der Kapitulationen zu erlangen. Nach ihrer Meinung „würde die Handhabung der Konsularjurisdiktion in mehreren Punkten, in denen sie die freie Thätigkeit der rumänischen Regierung hemmt, einer Modifizierung bedürfen [5]), und die Minister des Fürsten Karl gaben der Hoffnung Ausdruck, daſs die garantierenden Mächte eine durchgreifende Neugestaltung in der Sache zulassen wollten".

Die erste Macht, welche mit Wohlwollen die Bitte der rumänischen Regierung aufnahm, war Ruſsland.

Als im Jahre 1874 Österreich-Ungarn sich geneigt erklärte, Handelsverträge mit Rumänien zu schlieſsen, ohne zuvörderst die Genehmigung der Pforte zu erholen, fanden England und Frankreich diese Handlungsweise im Widerspruch mit der politischen Lage Rumäniens und den internationalen Verträgen. Das Kabinett von London erklärte kategorisch, daſs nach seiner Ansicht „es unmöglich sei, den vereinigten Fürstentümern das Recht, Separathandelsverträge zu schlieſsen, zuzuerkennen", weil die Rechte und Privilegien der britannischen Unterthanen in allen ottomanischen Besitzungen und besonders auch in den Donaufürstentümern nach den Verträgen zwischen Groſsbritannien und der Pforte und besonders kraft des Handelsvertrags von 1861 gesichert seien [6]). In einer merkwürdigen Debatte im Hause der Lords am 26. Juli 1875 hob Lord Derby noch einmal mit besonderem Nachdruck die Folgerichtigkeit des von ihm im vorhergehenden Jahre geäuſserten Satzes hervor: „Die einzige Sicherheit, welche die Donaufürstentümer für ihr Selfgovernement und selbst für ihre Existenz haben, ist auf die europäische Garantie gegründet, die sie als Teil des Ottomanischen Reiches genieſsen . . . Aber diese Garantie wurde keineswegs gewährt für ihren e i g e n e n Nutzen *(for their own sakes)*. Sie wurde gegeben, weil sie einen Bestandteil des europäischen Staatensystems ausmachen".

Trotz der Opposition Englands und Frankreichs erklärten sich die drei kaiserlichen Regierungen in Berlin, Wien und Petersburg im Hinblick auf ihre exceptionellen Interessen verpflichtet, Handelsverträge mit Rumänien zu schlieſsen. Jedoch hielten sie, indem sie diesen schwerwiegenden Entschluſs faſsten, es für ihre Pflicht, am 20. Oktober 1874 dem souveränen Hofe erklären zu lassen, daſs sie keineswegs die internationale Stellung der Fürstentümer zu ändern wünschen. Die Bevollmächtigten der drei kaiserlichen Regierungen in Konstantinopel gaben der ottomanischen Regierung die formelle Versicherung, daſs „die auf „die Handelsverhältnisse bezüglichen Anordnungen ohne jeden politischen „Charakter nur von den zuständigen Ministerien und Verwaltungen „unterzeichnet und nicht mit souveräner Sanktion bekleidet seien. Auf

5) Note des Fürsten Stirbey, Bevollmächtigten der Fürstentümer in Wien, an das Wiener Kabinett vom 12. März 1867.

6) Depesche des Lord Derby vom 20. November 1874 an den englischen Gesandten in Konstantinopel Sir Henry Elliot.

„diese Weise würden sie keineswegs Rechte des S. M. Sultan beeinträchtigen, noch an der Stellung rütteln, die durch die Verträge den „Fürstentümern als Vasallenstaaten der Pforte garantiert worden sei."

Im Hinblick auf alle diese authentischen Thatsachen scheint es uns völlig unmöglich, zu leugnen, daſs selbst im Jahre 1875 alle Groſsmächte, ohne die geringste Ausnahme, darin übereinstimmten, die Donaufürstentümer als von der Pforte abhängig und als der Herrschaft der Kapitulationen, die in allen Teilen des Türkischen Reiches mit Ausnahme des in Ägypten seit Errichtung der gemischten internationalen Gerichtshöfe bestehenden Verhältnisses in Kraft waren, unterworfen anzuerkennen.

Alle Versuche, welche bis in die letzte Zeit gemacht wurden, um das Gegenteil zu beweisen, muſsten fruchtlos bleiben angesichts der überwältigenden Kraft der diplomatischen Urkunden und der historischen Thatsachen, die wir zum Teil angeführt haben [7]).

Die Allianz zwischen Ruſsland und Rumänien im Jahre 1877 gab der Regierung des Fürsten Karl eine ausgezeichnete Gelegenheit, seine vollständige Unabhängigkeit von der Türkei zu proklamieren. Der Kongreſs von Berlin (1878) bestätigte feierlich dieses Faitaccompli; aber man glaubte von diesem Kongreſs niemals, daſs er ermächtigt sei, mit einem Federstrich die Konsulargerichtsbarkeit in diesem Land abzuschaffen; im Gegenteil, er bestätigte die früher erworbenen Rechte, indem er den interessierten Mächten die Sorge überlieſs, sich mit Rumänien über diese Frage in Übereinstimmung zu setzen. So ist der Sinn und der Geist des Artikel 49 des Berliner Vertrages, welcher folgenden Wortlaut hat: „Konventionen können von Rumänien geschlossen werden, um die Vorrechte und Befugnisse der Konsuln in betreff des Konsularschutzes in dem Fürstentume zu regeln. Die erworbenen Rechte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch eine gemeinsame Übereinstimmung zwischen dem Fürstentume und den interessierten Teilen geändert worden sein werden".

Man wird nicht zweifeln können, daſs die „erworbenen Rechte", welche in Kraft bleiben müssen, diejenigen sind, welche die Verträge mit der Pforte und besonders die Kapitulationen den Angehörigen der fremden Mächte, die sich auf rumänischem Boden befinden, garantierten. Dies um so weniger, wenn man Artikel 49 des Berliner Vertrags mit den auf Serbien und Bulgarien bezüglichen Stipulationen vergleicht. Mit dem gleichen Wortlaut werden Konsularschutz und die Vorrechte und Befugnisse der Konsulate bestätigt bezüglich der drei Länder Rumänien, Serbien und Bulgarien. Bezüglich des letzteren Landes ist ausdrücklich in Artikel 8 des Berliner Vertrags gesagt, daſs alle Juris-

---

7) Abgesehen von einigen rumänischen Publizisten kennen wir nur einen einzigen Rechtsgelehrten unter den Nichtrumänen, der die vollständige Unabhängigkeit Rumäniens vor dem Berliner Kongresse verteidigt hat, nämlich *M. Trutz* in *Revue de droit intern. t. IX S. 18 ff.*

diktionsrechte, „so, wie sie durch Kapitulationen und Herkommen begründet worden sind", zu bleiben haben.

Vom Standpunkte der juristischen Logik wird man die Gerechtigkeit dieser Gleichstellung Rumäniens mit Serbien und Bulgarien bezeugen können. Nachdem beide erstgenannten Länder vom Berliner Kongreſs als unabhängige Staaten proklamiert und denselben Gesetzen wie die übrigen europäischen civilisierten Staaten unterworfen waren, verlangte die Logik, daſs die Herrschaft der Kapitulationen *ipso facto* modifiziert wurde. Doch hatte der Berliner Kongreſs, in welchem nur die sechs Groſsmächte und die Türkei vertreten waren, kein Recht, die erworbenen Rechte aller Mächte, welche in dem Ottomanischen Reiche der Wohlthat der Kapitulationen genieſsen, zu beseitigen.

Was Rumänien anbetrifft, welches seit 1878 ein wesentlicher Bestandteil des Türkischen Reiches zu sein aufhörte, so ist es Sache der interessierten Regierungen, durch ein unmittelbares Übereinkommen mit der Regierung von Bukarest, den durch die Verträge mit der Türkei oder durch Gewohnheiten geschaffenen und anerkannten Stand der Dinge zu beseitigen oder zu ändern.

Wir fassen die vorstehenden Erörterungen in folgende Konklusionen zusammen:

1. Rumänien war bis in die letzte Zeit von allen dirigierenden Mächten Europas als Vasallenstaat der Pforte anerkannt, alle Verträge und Konventionen zwischen der letzteren Macht und den fremden Staaten hatten gesetzmäſsig verbindliche Kraft für Rumänien und alle seine gesetzgebenden Organe, Justiz- wie Verwaltungsbehörden.

2. Die Konsulargerichtsbarkeit, welche durch Kapitulationen und Verträge mit der Türkei eingesetzt war, bestand rechtlich und thatsächlich in den Donaufürstentümern bis zu dem Augenblick, wo die ausländischen Staaten darauf freiwillig und übereinstimmend verzichteten.

3. Die Bestätigung der politischen Unabhängigkeit Rumäniens durch den Berliner Kongreſs begriff nicht mit sich gleichzeitig die Abschaffung der Geltung der Kapitulationen in diesem Land. Der Verzicht auf diese Herrschaft der Kapitulationen muſste durch einen formellen zweiseitigen Akt vor sich gehen.

Die theoretischen Abhandlungen

von **Bartolus** u. **Baldus**

über

das internationale Privat- und Strafrecht,

zusammengestellt von

Dr. **F. Meili,** Professor an der Universität Zürich.

(Fortsetzung.)

Pars secunda.

32. *Sexto videndum est, an statuta vel consuetudines porrigant effectum suum extra territorium,* quod examinandum est per multas quaestiones: quia quaedam statuta sunt prohibitoria non ratione poenae, sed ratione alterius sollemnitatis: quaedam sunt permissiva: quaedam prohibitiva.

Circa primum sic dico: aut statuta sunt prohibitiva ratione sollemnitatis alicujus actus, ut quia dicit statutum quod non fiat testamentum seu instrumentum nisi coram duobus notariis vel alia sollemnitate: tunc tale statutum non porrigitur extra territorium statuentis: quia in sollemnitatibus semper inspicimus locum, ubi res agitur, ut supra dictum est, tam circa contractus, quam circa ultimas voluntates. Aut statutum est prohibitivum in rem et respectu rei: ut quia prohibet dominium rei alienari extra consortes: tunc ubicunque fiat dispositio de tali re, non valet: quia talis dispositio afficit rem et impedit dominium transferri: ut

in prin. I. quibus alienare licet 2. 8. et
l. 1. de fund. dot. 23. 5;
l. un. § 15. C. de rei uxoriae actione 5. 13;

et nota in

l. 3. C. de condict. ob causa. 4. 6.
l. 3. C. de aedif. priv. 8. 10.

Aut statutum est prohibitivum in personam: et tunc aut continet prohibitionem favorabilem, ut puta ne minores decipiantur in confectione testamentorum, statuitur quod minor 25 annis non possit facere testamentum. Vel pone, statutum est, quod vir non possit legare uxori, vel econtra: et hoc est factum, ne mutuo amore se adinvicem spolient vel decipiant: tunc talis prohibitio comprehendit etiam civem illius civitatis ubicunque existentem. In simili et in eo, cui in suo judicio bonis interdicitur, intelligitur generaliter. Nam illa interdictio quae est favorabilis, ne sua bona pereant, extendit effectum suum, ubicunque sint bona: ut hic, et

l. 6. de verb. obl. 45. 1.
l. 10. de cur. fur. 27. 10.

Eadem ratione ista interdictio specialis in illo actu, est illa aequiparatio interdictionis generalis et specialis: probatur

l. 11 de castr. peculio 49. 17.
l. 51 i. f. de adm. tut. 26. 7.

33. Aut statutum continet prohibitionem odiosam; et tunc non porrigitur extra territorium statuentium: ut

l. 9 i. f. de post. 3. 1.

Et ideo dico quod statutum disponens, quod filia femina non succedat, cum sit prohibitorium et odiosum: ut

l. 4. C. de liberis praeteritis 6. 28.

ad bona alibi sita non porrigitur. Et de ista distinctione, de prohibitione rationali favorabili et odiosa, facit

ex. de sen. excom. c. si sententia § fi. lib. 6 (= c. 16 de sent. exc. in 6⁰ 5. 11).

34. *Septimo* quaero circa statuta permissoria: circa quod sunt duo dicenda, scilicet an actus permissus possit exerceri extra territorium permittentis? Item si exercetur in ipso actu, seu loco permisso, an habeat effectum extra territorium? et ista duo simul tractabimus. Aliquando enim statutum concedit et permittit id, quod rationabiliter non competit, nisi in his, in quibus specialiter privilegium est concessum. Verbi gratia: per statutum civitatis aliquis est effectus notarius, nunquid possit conficere instrumentum extra territorium civitatis illius? De hoc disputat

Speculator in tit. de instrumentorum editione § restat. ver. quid de his.

Ego credo, quod extra territorium non poterit conficere instrumenta et idem in similibus quaestionibus, quae fieri possunt in territorio.

35. Nam actus, qui etiam spectant ad jurisdictionem voluntariam, quandocunque conceduntur ab alio inferiore a principe, non possunt exerceri extra territorium:

l. 2. de off. proconsulis 1. 16.

quae notabilis est ad hoc. Facit

de foro compet. c. Romana ver. „nec. clericos" lib. 6 (= c. 1 § 4 de foro competenti in 6⁰ 2. 2)

et illam allegat *Speculator* pro casu.

36. Credo tamen, quod instrumenta a tali notario confecta in territorio ubicunque extra territorium faciant fidem. Sic emancipatio facta coram eo, qui habet jurisdictionem a lege municipali, habetur rata ubicunque: ut

l. 1. C. de emancip. lib. 8. 48.

et hoc ideo: quia hoc est magis ad sollemnitatem, quam ad dispositionem: ut infra videtur.

Quandoque statuta sunt permissiva, permittendo id, quod de jure communi permittitur, sed per statutum tollitur obstaculum, quod erat de jure communi. Et istud pluribus modis contingit. Quandoque tollitur obstaculum sollemnitatis, ut puta per legem in testamento requiritur, quod sint septem testes, statutum est, quod sufficiant quatuor: certe hoc statutum valet. Et si dubitetur, utrum testamentum factum intra territorium observetur quoad bona testatoris, quae sunt extra territorium? Ista quaestio tractatur per multos, scilicet per *Hubertum de Bobio*[23]) et alios ultramontanos antiquos: quorum opiniones refert

Speculator de instr. edit. § compendiose, ver. quid si de consuetudine.

Nec ibi apparet, quid velint. Postea supervenit *Jacobus de Ravenna*[24]), qui dixit, quod institutus habebit bona, quae sunt intra territorium, bona vero, quae sunt extra territorium, habebunt venientes ab intestato: per

l. 27. de tut. et cur. dat. 26. 5 et
l. 47. de adm. tut. 26. 7.

Nec obstat, quod decessit pro parte testatus, et pro parte intestatus: ut

l. 17. de regulis juris 50. 17.

quia hoc facit diversitas consuetudinum, sicut hoc facit alias diversitas patrimonii: ut

l. 22. de adopt. 1. 7.

et quod ibi notatur.

37. Et in hoc olim residebat *Cinus*[25]); supervenit postea *Gulielmus de Cuneo*, qui dicit indistincte testamentum valere et porrigi ad bona ubicunque, etiamsi sint extra territorium. Quod probat, primo: quia statutum operatur circa testamentum, quod si fuerit validum ab initio, ex ipso testamento porrigetur ad omnia bona per quandam consequentiam: licet statutum non possit disponere de bonis directo, sed per consequentiam ut

l. 3. § 1 de legit. tuto. 26. 4. et
in prin. I. de legitima patronorum tutela 1. 17.

Praeterea, sicut actio competens potest proponi alibi, quam ubi sit fundus: sic dispositio alibi potest fieri, quam ubi sit res: ut

l. 12. C. de praescript. long. temp. 7. 33.

Praeterea acta coram uno judice faciunt fidem coram alio: ut

---

23) Vgl. *Savigny* V 78. 79 Note c u. 143 ff.

24) Dieser Rechtslehrer ist identisch mit Jacques de Révigny. Er lehrte in Toulouse und starb gegen 1296 (*Savigny* V 605).

25) Cinus war 1270 zu Pistoja geboren. Er starb 1336. Vgl. *Savigny* VI S. 71; Bartolus war sein Schüler (*Savigny* VI S. 142).

l. 12. C. de edendo 2. 1;
l. 15. et l. 19. C. de appell. et consult. 7. 62.
l. 31. C. de testam. 6. 23.
l. 4. 55. C. de receptis arbitris 2. 56.

Praeterea, dicit ipse quod hic casus est

l. 19 i. f. C. de test. 6. 23.

si faciat testamentum coram uno judice, ubi minor requiritur sollemnitas, tunc ex eo adiri poterit hereditas: quae aditio effectum habet in omni loco. Et in hac opinione fuit postea *Cinus* et fecit additionem in lectionibus suis, licet non ita plene recitaverit opinionem doctoris *Gulielmi* et doctoris *Jacobi Buttrigarii*[26]). Idem tenebat per

l. 9. C. de testam. 6. 23.

ubi videtur casus, et per

l. 2. C. quemad. test. aper. 6. 82.

Ista opinio mihi placet, per rationes praedictas, excepta prima ratione *Guilielmi* quae mihi displicet, ut jam dicam. Ad praedictorum confirmationem induco

l. 31. C. de testam. 6. 23.

ubi testamentum factum in rure coram quinque testibus, habet suum effectum ubicunque, licet in alio loco requireretur major sollemnitas. Ad idem quoque testamentum factum in militia porrigit suos effectus ubicunque, et circa sollemnitatem actus, de quo agitur, inspicitur consuetudo regionis: ut

l. 1. i. f. de ventre inspic. 25. 4.

et illud tenerem. Prima autem ratio Gulielmi non placet: quia quod non licet directo, licet quandocunque per consequentiam, scilicet quando illud, quod non licet directo, habet necessariam consequentiam ad praemissa; alias secus: ut

l. 29. de lib. leg. 34. 3. et
l. 4. § 2. de his qui notantur infamia 3. 2.

et nota per

Dinum in l. 1. de auctor. tut. 26. 8.

Sed si testamentum fuerit validum, non sequitur necessario, quod habeat omnia bona. Ratio: quia ex legis potestate (dispositione) potest quis decedere pro parte testatus et pro parte intestatus sicut in milite: ut

l. 3. de testamento militis 29. 1. et
l. 41. § 1. ibid.

Ad idem

l. 1. C. de secundis nuptiis 5. 9.

et ibi nota.

---

26) Jacobus Buttrigarius (geb. um 1274, † 1348) war der Lehrer des Bartolus.

38. Interdum vero reperiuntur statuta permissiva, tollentia obstaculum qualitatis personae: ut ecce, dicit statutum, quod filiusfamilias possit facere testamentum vel aliqua persona de jure prohibita: vel continetur in statuto, quod spurius possit institui: quae de jure communi sunt prohibita: posito pro constanti, quod talia statuta valeant, alibi dicam: modo de ipsorum valore non dicam.

39. Quaeritur, an talis persona extra territorium possit institui et hereditatem adire? Dico quod non, cum hoc concedatur ab alio inferiori a principe, licet spectet ad actum voluntarium, tamen non potest exerceri extra jurisdictionem concedentis: ut

l. 2. de officio proconsulis et legati 1. 16.

Pro hoc in

Auth. quibus modis naturales effi. sui. § filium vero collatio VII (= l. 8. C. 5. 27; Nov. 89. c. 4.)

ubi legitimatio filii, quae fit per oblationem curiae civitatis, non habet locum nisi in patre offerente et filio, non avo, vel inter alios. Ita in proposito legitimatio facta per statutum civitatis non habet locum nisi in ipsa civitate legitimante.

40. Sed insurgit forte dubium et quotidianum tale: quidam sic legitimatus facit testamentum in ipsa civitate, vel ibidem heres instituitur, et hereditatem adit: an tale testamentum valeat, vel talis aditio porrigatur ad bona, quae sunt in alia civitate? Et videtur quod sic, per ea, quae dicta sunt in statuto disponente circa sollemnitatem.

41. Praeterea, ad idem

l. 1. C. de emancip. liber. 8. 48.

nam emancipatio ibi facta, habet effectum in omni loco: ut supra dictum est in persona notarii. Praeterea sententia lata per judicem mandatur executioni per judicem alterius territorii, in bonis etiam alibi positis: ut

l. 45. i. f. de jud. 5. 1. et
l. 13. § 3. C. de jud. 3. 1.

ita hoc testamentum quod est quasi sententia, ut

l. 1. de testam. 28. 1.

porrigatur ad bona alibi posita.

Sed contra videtur, quod non porrigatur: ut

l. 27. de tutoribus et curatoribus datis ab his 26. 5. et
l. 10 § 4 de excusationibus 27. 1.

et ibi nota. Praeterea simplex dispositio non intelligitur nisi de bonis, quae sunt in territorio disponentis: ut

l. 12. § 1. de rebus auctoritate judicis possidendis 42. 5.

pro hoc in d.

Auth. quib. mo. nat. effi. sui, § filium,

ubi legitimatio intelligitur fieri stricte. Pro hoc videtur expressum

ex. qui filii sunt legi. c. „per venerabilem" (= *c. 13. X . . . 4. 17.*)

ubi legitimatio facta per papam non trahitur ad ea, quae non sunt suae jurisdictionis, ut ad hereditatem et ad alia temporalia, quae sunt in territorio imperatoris, ubi notat per glossam *Gulielmum* et doctores modernos.

Ad contraria respondeo: nam aliud est in dispositione circa sollemnitatem actus quam circa legitimationem personae ad actum. Ratio: quia facta diversitate locorum diversificatur ratio sollemnitatis. Nam in militari testatione requiruntur pauciores testes: quia per occupationem militarem non possunt tot homines haberi: ideo ibi statutum est de pauciori numero testium. Potest etiam esse, quod in una civitate sunt homines magis legales, quam in alia; ideo fiunt statuta diversa. Ideo ista ratio sollemnitatis habet locum in testamento forensis sicut in cive. Ideo jus voluit, quod, quantum ad sollemnitatem, inspiciatur effectus ejus ad omnem locum. Non enim per hoc alteri civitati praejudicatur: cum ille actus ubique poterit celebrari, licet non cum illa sollemnitate. Sed dispositio circa personam legitimandam ad actum faciendum non est hujus naturae: ideo non possum legitimare, nisi quantum ad me ipsum disponentem pertinet: nec porrigitur extra meum territorium, quia facerem alteri praejudicium. Non obstat

l. 1. C. de emancipationibus liberorum 8. 49.

et quod supra dictum est de notario: quia ibi statutum non disponit directo circa actum, sed circa sollemnitatem actus. Non enim statutum emancipat filium: quia tunc non porrigeretur ad forenses: sed pater filium emancipat cum sollemnitate statuti. Idem in notario: non enim adhibetur ipse ad disponendum, sed ad sollemnicandum circa actum ab alio dispositum, unde est eadem ratio, quae supra dicta est in sollemnitate. Non obstat, quod supra dictum est de sententia: quia ibi judex disponit super jure jam fundato et formato, quod jus respiciebat personam ubique; ut puta condemnat aliquem occasione praecedentis obligationis, quae ligat reum obligatum in omni loco: ideo mandatur executioni per alium judicem. Sed quando ipse judex de novo inducit jus faciendo intra territorium, tunc non porrigitur extra territorium, ut supra probatum est.

42. Sed posset dubitari de tali quaestione: consuetudo est in Anglia, quod primogenitus succedit in omnibus bonis. Modo quidam habens bona in Anglia et in Italia decessit: quaeritur quid juris? *Jacobus de Ravenna* et *Gulielmus de Cuneo* tenent, quod de bonis existentibus in Anglia judicetur secundum consuetudinem illius loci; de aliis, quae sunt in Italia, stetur juri communi, ut dividantur inter fratres, per dictam

l. 27. de tutoribus et curatoribus datis ab his 26. 5.

et quia certa forma est data in bonis ibi positis, ubique non extendatur: ut

l. 4. C. de jure fisci 10. 1.
l. 24. ad municip. 50. 1.

Idem tenet *Cinus* hic. Alii dicunt, quod debet inspici locus, ubi est adita hereditas, et sic ubi quasi contractus est celebratus: ut

l. 3. i. f. quibus ex causis in possessionem eatur 42. 4.,

sicut in contractibus inspicimus locum contractus: ut

l. 6. de evict. 21. 2.
l. 34. R. J. 50. 17.

Mihi videtur quod verba statuti seu consuetudinis sunt diligenter intuenda. Aut enim disponunt *circa rem*, ut per haec verba: bona decedentium veniant in primogenitum. Et tunc de omnibus bonis judicabo secundum consuetudinem et statutum, ubi res sunt situatae: quia jus afficit res ipsas, sive possideantur a cive, sive ab advena: ut

l. 6. i. f. de numeribus et honoribus 50. 4. et
l. 3. C. de aedificiis privatis 8. 10.

Aut verba statuti seu consuetudinis disponunt *circa personam*, ut per haec verba: primogenitus succedat; et tunc aut ille talis decedens non erat de Anglia, licet ibi haberet possessiones: et tunc tale statutum ad eum et ejus filios non porrigitur: quia dispositio circa personas non porrigitur ad forenses; ut dictum est supra in tertia quaestione in fine [27]). Aut talis decedens erat Anglicus: et tunc filius primogenitus succederet in bonis, quae sunt in Anglia, et in aliis succederet de jure communi: secundum quod dicunt dicti doctores; quia, sive dicatur hoc esse statutum privativum de filiis sequentibus, quia est odiosum, non porrigitur ad bona alibi posita: ut supra probatum est in sexta quaestione [28]). Sive dicas statutum esse permissivum tollendo obstaculum, ne sequentes filii impediant primogenitos: et idem, ut supra dictum est. Ad hoc ut inspiciatur, utrum dispositio sit in rem vel personam facit

l. 81. i. f. de contrahenda emt. 18. 1.

43. Nec placet illorum opinio, qui inspiciunt locum aditionis hereditatis: quia aditio non potest se referre, nisi in quantum est delata hereditas: ut

l. 3. si pars hereditatis petatur 5. 4.;
l. 10. et l. 75 de acquir. hereditate 29. 2.

Sed non est delata nisi praedicto modo, ubi nemo praecedit, etc. Sed contractus se extendunt, quatenus voluntas contrahentis fuit: quae fuisse praesumitur secundum consuetudinem loci, ubi res agitur, ut supra dictum est: ergo, etc.

(Fortsetzung folgt.)

---

27) Siehe Nr. 21.
28) Siehe Nr. 32 u. 33.

Fünfzehnte Sitzung des „Institut de droit international" zu Paris.

Über die in der Osterwoche heurigen Jahres in den Tagen vom 26. bis 31. März zu Paris unter dem Präsidium von Professor *L. Renault* in Paris abgehaltene 15. Sitzung des Instituts für internationales Recht entnehmen wir dem im *Annuaire de l'Institut de droit international, 13 Vol. 1894/95, p. 203 ff.*, enthaltenen ausführlichen Berichte Folgendes [1]:

Zunächst unterstand die wichtige Frage einer internationalen Vereinbarung über die bei der Entmündigung volljähriger Personen zu beobachtenden Regeln, welche bereits Gegenstand der Tagesordnung der 14. Sitzung zu Genf war, der Beratung. Angenommen wurde Art. 1 des Kommissionsbeschlusses (Referenten die Herren *Glasson* und *Lehr*):

„Für die Entmündigung volljähriger Personen, deren Voraussetzung und Wirkungen soll das heimische (nationale Recht) maſsgebend sein."

Die Beratung der übrigen Artikel blieb ausgesetzt.

Über internationales Konkursrecht (Referenten die Herren *Weiſs* und *Asser*) wurden folgende Regeln aufgestellt:

Art. 1. Die Konkurseröffnung, welche in einem der kontrahierenden Staaten erfolgt ist, hat, unter den nachfolgenden näher bestimmten Voraussetzungen, Wirkung in dem Gebiete jedes der übrigen kontrahierenden Staaten.

Art. 2. Die zur Konkurseröffnung zuständige Behörde ist diejenige, in deren Bezirk der Gemeinschuldner seinen Hauptbetriebssitz oder, in dessen Ermangelung, seinen Wohnsitz hat.

Wo es sich um Handelsgesellschaften handelt, ist als deren Sitz der Ort zu betrachten, wo die Gesellschaft ihre gesetzmäſsige Niederlassung begründet hat.

Jedenfalls wird der Konkurs von demjenigen Gerichte eröffnet werden können, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung gelegen ist; aber der Konkurs wird Wirkungen nur in dem Lande, wo er eröffnet wurde, erzeugen können.

Für den Fall der Konkurseröffnung in einem oder mehreren Ländern und in dem Land der Hauptniederlassung des Gemeinschuldners werden die Gerichte des Landes der Zweigniederlassung zu Gunsten des Gerichts des Landes des Hauptsitzes zurücktreten.

Art. 3. Die Voraussetzungen der Konkurseröffnung, die Wirkungen derselben nach dem Eröffnungsbeschluſs, die Befugnisse des Konkursverwalters, die im Konkursverfahren zu beobachtenden Förmlichkeiten, die Prüfung und Zulassung der Forderungen, die Verteilung der Masse unter die Gläubiger, überhaupt alles, was sich auf die Verwaltung, die Anmeldung und Befriedigung der Forderungen bezieht, einschlieſslich des Zwangsvergleichs und der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens, werden durch das Gesetz des Staates geregelt, in welchem der Konkurs eröffnet wurde.

Die Frage, welches Gesetz die Vorrechte und deren Reihenfolge bestimmt, sowie die Formen der Versilberung der Masse bleiben vorbehalten.

---

1) Über die Tagesordnung s. oben S. 105 f.

Art. 4. Zwangsvollstreckungsakte im Territorium eines anderen Staates, als wo der Konkurs eröffnet wurde, können nur auf Grund des von der, nach dem örtlichen Gesetze hierfür zuständigen Behörde und nach vorausgegangener Prüfung der Gesetzmäfsigkeit erteilten Exequatur vorgenommen werden. Der gleiche Grundsatz findet überhaupt Anwendung bei allen durch den Konkurs veranlafsten Entscheidungen.

Art. 5. Die Konkurseröffnung ebenso wie die auf sie bezüglichen Akte, deren Veröffentlichung durch die Gesetze des Staates, wo der Konkurs eröffnet wurde, vorgeschrieben ist, sind in den übrigen kontrahierenden Staaten zu veröffentlichen.

Art. 6. Die den Konkurs betreffenden Regeln sind in gleicher Weise anwendbar auf gerichtliche Liquidationen, vorbeugende Vereinbarungen, Zahlungsstundungen und ähnliche Institutionen, welche in den Gesetzen der kontrahierenden Staaten zum Zweck der Vermeidung des Konkursverfahrens vorgesehen sind.

Einen weiteren wichtigen Beratungsgegenstand bildete die Frage bezüglich der Definition und rechtlichen Behandlung der Küstengewässer (Ref. die Herren *Barclay* und *Renault*). Hierüber wurden vom Institut folgende Regeln angenommen:

Art. 1. Der Küstenstaat hat Souveränitätsrecht über die die Küste bespülende Meereszone, unbeschadet des Rechtes auf friedliche Durchfahrt nach Mafsgabe des folgenden Art. 5.

Diese Zone wird als „Küstengewässer“ bezeichnet.

Art. 2. Das Küstengewässer erstreckt sich auf 6 Seemeilen von dem Ebbeauswurf über die ganze Ausdehnung der Küste.

Art. 3. Was die Buchten betrifft, so folgt das Küstengewässer den Krümmungen der Küste; nur wird das Küstengewässer gemessen von einer geraden Linie, die quer durch die Bucht in dem Teile gezogen wird, welcher sich am nächsten der Öffnung gegen das Meer befindet, wo der Abstand zwischen den beiden Seiten der Bucht über 12 Seemeilen beträgt, soweit nicht durch fortwährenden und vieljährigen Gebrauch eine gröfsere Breite bestimmt wäre.

Art. 4. Im Kriegsfall hat der neutrale Küstenstaat das Recht, durch Bekanntmachung der Neutralität oder durch eine specielle Anzeige seine neutrale Zone über 6 Meilen hinaus, soweit die Kanonen der Küsten tragen, festzusetzen.

Art. 5. Alle Schiffe, ohne Unterschied, haben das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstengewässer, unbeschadet des Rechts der Kriegführenden, die Durchfahrt zu bestimmen und zum Zweck der Verteidigung für jedes Schiff zu sperren und unbeschadet des Rechts der neutralen Staaten, die Durchfahrt in besagtem Meer für Kriegsschiffe jeder Nationalität zu bestimmen.

Art. 6. Die Verbrechen und Vergehen, welche an Bord fremder Schiffe, die das Küstengewässer passieren, von an Bord befindlichen Personen an Personen oder Sachen an Bord dieser Schiffe begangen wurden, stehen als solche aufser dem Bereiche der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates, wofern sie nicht eine Verletzung der Rechte oder der Interessen des Küstenstaates oder seiner nicht unter der Schiffsmannschaft oder den Passagieren befindlichen, Angehörigen enthalten.

Art. 7. Die Schiffe, welche die Küstengewässer durchkreuzen, werden sich den speciellen Reglements fügen, welche vom Küstenstaat im Interesse und zur Sicherheit der Schiffahrt, sowie zur Handhabung der Seepolizei gegeben sind.

Art. 8. Die Schiffe aller Nationalitäten sind durch die Thatsache allein, dafs sie sich im Küstengewässer befinden, wofern sie nicht in der Durchfahrt begriffen sind, der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates unterworfen. Der Küstenstaat hat das Recht, die im Küstengewässer begonnene Verfolgung

auf hoher See fortzusetzen, das Schiff, welches in den Grenzen seines Gewässers eine Übertretung sich zu Schulden kommen liefs, anzuhalten und hierüber abzuurteilen.

Im Falle der Kaperung auf hoher See ist dies jedenfalls ohne Aufschub dem Staate bekannt zu geben, dessen Flagge das Schiff trägt. Die Verfolgung wird unterbrochen, sobald das Schiff in das Küstengewässer seines Landes oder einer dritten Macht einläuft.

Das Verfolgungsrecht erlischt in dem Augenblick, wo das Schiff im Hafen seines Landes oder einer dritten Macht einläuft.

Art. 9. Die Sonderstellung der Kriegsschiffe und der ihnen gleichstehenden Fahrzeuge bleibt vorbehalten.

Art. 10. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden Anwendung auf Meerengen, bei denen der Abstand zwischen beiden Ufern 12 Meilen nicht überschreitet, vorbehaltlich folgender Unterscheidungen:

a. Die Meerengen, deren Ufer verschiedenen Staaten zugehören, bilden einen Teil des Küstengewässers der Küstenstaaten, welche ihre Souveränität bis zur Mittellinie ausüben.

b. Die Meerengen, deren Ufer einem und demselben Staate angehören und welche für die Seeverbindung zwischen zweien oder mehreren andern Staaten als dem Küstenstaate notwendig sind, bilden stets einen Teil des Küstengewässers des Küstenstaats, ohne Rücksicht auf die Entfernung des Ufers.

c. Die Meerengen, die der Durchfahrt von einem freien Meer zum andern freien Meer dienen, können niemals geschlossen werden.

Art. 11. Die auf die Meerengen bezüglichen Bestimmungen, welche kraft der Konventionen oder nach speciellem Herkommen gelten, bleiben unberührt.

In Bezug auf die Frage der Auslieferung der Verbrecher (Ref. die Herren *Lammasch* und *Renault*) wurde in Abänderung des Art. 26 der „Oxforder Beschlüsse“ vom Jahre 1880 nachstehende Fassung endgültig angenommen:

„Der Ausgelieferte soll das Recht haben, sich die Vorschriften der Verträge, der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates, soweit sich solche auf die Auslieferung beziehen, und des betreffenden Auslieferungsvertrages selbst zu Nutzen und eintretenden Falls die Verletzung derselben für sich geltend zu machen.“

Anlangend den Sklavenhandel zur See und die gesetzliche Regelung der Überwachung der Sklavenschiffe (Ref. die Herren *Engelhardt* und *von Martens*), hat das Institut der Anschauung Ausdruck gegeben, dafs gerechtfertigte Veranlassung gegeben ist, ein einheitliches System der Überwachung und Zurückdrängung des Sklavenhandels in den durch art. 21 und 23 der Generalakte von Brüssel vorgezeichneten Grenzen anzunehmen, und dafs zu diesem Zweck es wünschenswert wäre, wenn ein Einverständnis unter allen Seemächten auf der Grundlage folgender Bestimmungen erzielt würde:

Art. 1. Wenn die Nationalität eines Handelsschiffes, welche sich aus der Flagge derselben ergiebt, ernstlich in Zweifel gezogen werden kann, sei es infolge positiver Anzeigen, sei es infolge gewichtiger Anhaltspunkte, welche glaubhaft machen, dafs das betreffende Schiff nicht der Nation angehört, deren Farben es trägt, so kann jedes fremde Kriegsschiff, welches ihm begegnet, zur Verifikation dieser angemafsten Nationalität greifen.

Art. 2. Diese Verifikation wird in der Prüfung der zur Führung der Flagge ermächtigenden Urkunden bestehen, welche Urkunden nach einem

einzigen strikte bindenden Muster übereinstimmend sein müssen. Man wird von inländischen Fahrzeugen (boutres dows), abgesehen von den die Nationalität nachweisenden Urkunden, das Verzeichnis der Schiffsmannschaft und die Nambaftmachung der Passagiere verlangen können.

Art. 3. Jede Nachforschung über einen anderen Gegenstand, als den der Nationalität ist untersagt, unbeschadet der Mafsregel des Art. 2.

Art. 4. Wenn infolge der Verifikationsmafsnahmen nach Art. 2 das Schiff in den Verdacht des Betrugs kommt, so wird es vor die allernächste Behörde der Nation gebracht, deren Flagge es führt.

Diese Behörde wird in Gegenwart des Offiziers des Kapers vorläufige Untersuchung vornehmen.

Mehrere der auf der Tagesordnung gestandenen Beratungsgegenstände mufsten bis zur nächsten Sitzung vertagt werden, u. a. insbesondere auch die Thesen, betr. die internationale Regelung der Kriegskontrebande, betr. Bestimmungen über Haftung der Staaten für den bei Aufständen oder in Bürgerkriegen durch Ausländer auf ihrem Gebiete verursachten Schaden, betr. die Immunitäten der Diplomaten und Konsuln und die Berechtigung derselben zur Vornahme von Civilstandsakten, ferner betr. Modifikation der Berner internationalen Union von 1886 zum Schutze von Werken der Litteratur und der Kunst.

Die nächste Sitzung soll im August 1895 in Cambridge stattfinden.

Schliefslich ist noch zu erwähnen, dafs das Institut den bisherigen Associé, Legationsrat *Richard Kleen* (Schweden) zum ordentlichen Mitgliede ernannt hat, und dafs zu Associés gewählt wurden: *C. D. Asser*, Advokat in Amsterdam; *Ferdinand Böhm*, Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg, Herausgeber dieser Zeitschrift; *Emil Jettel*, Sektionschef im k. u. k. Ministerium des Äufsern in Wien und *G. de Seigneux*, Advokat in Genf.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Örtliches Recht für die Wirkungen obligatorischer Verträge. Erfüllungsort. Allg. Preufs. L. R.

Urteil des Reichsgerichts, VI. C. S., vom 8. Februar 1894, Nr. 311/93 VI. (Jur. Wochenschrift 1894, S. 130.)

Für die Frage, nach welchem Rechte die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge zu beurteilen seien, kommt in erster Linie in Betracht, welchem bestimmten örtlichen Rechte die Kontrahenten den

Vertrag in dessen rechtlichen Wirkungen unterwerfen wollten. Weil aber präsumtiv die Beteiligten ihre Vereinbarungen auf die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes stellen werden, so ist als Regel anerkannt, dafs beim Mangel einer Vereinbarung über die Anwendung eines bestimmten Rechtes Vertragsobligationen nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen sind. (*Dernburg*, Lehrbuch des Preufs. Privatrechts, 4. Aufl. Bd. 1 S. 58. Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 9 S. 227.) Gemäfs § 247 Tl. I Tit. 5 des A. L. R. mufs die im Vertrage mangelnde Bestimmung des Ortes der Erfüllung von dem Richter nach der Natur des Geschäftes und der deutlich erhellenden Absicht der Kontrahenten ergänzt werden. Auch nach Preufs. Rechte steht daher der gewillkürte Ort in erster Linie. Das Berufungsgericht stellt nun auf Grund thatsächlicher Erwägungen fest, dafs nach der Absicht der Streitsteile die Verpflichtung des Beklagten, die Zahlung des zugesicherten Honorars, in Leipzig zu erfüllen war. Überdies würde auch nach § 248 Tl. I Tit. 5 des A. L. R. der Ort, an welchem der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, Erfüllungsort sein, während § 27 Tl. I Tit. 16 des A. L. R. für die Erfüllung vertragsmäfsiger Verbindlichkeiten nicht bestimmend ist. (Vergl. *Rehbein* und *Reinecke*, A. L. 2., 3. Aufl. Bd. II S. 172 Nr. 12 zu der allegierten Stelle und die daselbst angeführten Entscheidungen.)

Gültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten.

Urteil des Reichsgerichts III. C. S., vom 2. März 1894, Nr. 285/93 III. (Jur. Wochenschrift 1894, S. 204.)

Die Gültigkeit von Schenkungen unter Ehegatten richtet sich nicht nach den für das eheliche Güterrecht überhaupt geltenden Gesetzen, sondern nach dem örtlichen Rechte des Wohnsitzes der Eheleute zur Zeit der Vornahme der Schenkung.

Statutenkollision bezüglich des Eigentumserwerbs an einer vom ausländischen Verkäufer dem inländischen Käufer übersandten Ware. — Gerichtsstand für die Klage auf Rückerstattung des Kaufpreises für die dem ausländischen Verkäufer zur Verfügung gestellte Ware.

Urt. d. Oberlandsgerichtes zu Hamburg (1. Sen.) vom 11. November 1892 (*Seufferts* Archiv Bd. 49 S. 208).

Zur Erfüllung eines zwischen der Beklagten in Havré als Verkäuferin und der Klägerin in Hamburg als Käuferin über 100 Ballen Baumwolle abgeschlossenen Kaufvertrages hat die Beklagte 100 Ballen Baumwolle in Havre mit dem von dort nach Hamburg bestimmten Dampfer Frederik Frank abgeladen und das darüber von dem Schiffer ausgestellte Konnossement nebst der Faktura der Klägerin zugestellt. Demnächst hat die Klägerin, nachdem sie bereits bei Empfang des

Konnossements gegen einen von der Beklagten auf sie gezogenen Check den Fakturabetrag bezahlt hatte, nach Ankunft des Frederik Frank auf Grund des übersandten Konossements die abgeladenen 100 Ballen Baumwolle ausgeliefert erhalten. Ob hierdurch das Eigentum an den in Rede stehenden 100 Ballen Baumwolle als auf die Klägerin übergegangen anzusehen wäre, wenn die Frage nach dem am Wohnsitze der Klägerin geltenden gemeinen deutschen Recht beurteilt werden müfste, kann unerörtert bleiben, weil die Frage des Eigentumsübergangs nach dem am Wohnsitze der Beklagten, Havre, geltenden französischen Recht zu beurteilen ist. Dieses Recht ist als mafsgebend zu erachten, weil der Vertrag, zu dessen Erfüllung die 100 Ballen Baumwolle abgeladen wurden, in Havre abgeschlossen ist, wo das von der Klägerin der Beklagten durch Vermittelung ihres Agenten gemachte Gebot von der Beklagten acceptiert wurde. Auch führt auf die Mafsgeblichkeit des französischen Rechts für die angegebene Frage die Erwägung, dafs die für die Beklagte aus dem Vertrage entspringende Verpflichtung in Havre zu erfüllen war, durch die ihrerseits dort zu bewirkende Abladung von 100 Ballen Baumwolle, und dafs dementsprechend auch der für die Veräufserung des Eigentums grundlegende Akt der Abladung in Havre, wo die Ware sich befand, vorgenommen worden ist.

(Es wird nun unter Bezugnahme auf die Ausführungen des R.G. in der Entsch. Bd. 1 Nr. 148 dargelegt, dafs nach französischem Recht das Eigentum an der Baumwolle mit deren Abladung auf die Klägerin übergegangen sei. Dann wird fortgefahren:)

Die fraglichen 100 Ballen Baumwolle, welche sich in Hamburg im Besitz der Klägerin befinden und deren Auslieferung der Beklagten gegen die seitens der Klägerin geforderte Rückzahlung des gezahlten Fakturabetrages und Leistung von Schadensersatz angeboten wird, bilden daher kein Vermögen der Beklagten, auf welches der Gerichtsstand des § 24 der C.P.O. für die in Hamburg von der Klägerin gegen die Beklagte angestellte Klage gegründet werden könnte. Ebensowenig kann in dem eventuell der Beklagten gegen die Klägerin zustehenden Anspruch auf Ausantwortung der ihr von der Klägerin zur Disposition gestellten 100 Ballen Baumwolle ein dem § 24 entsprechender Vermögensbesitz gefunden werden, da der § 24 ein gegenwärtig vorhandenes Vermögen der zu verklagenden Person voraussetzt und der fragliche eventuelle Anspruch der Beklagten nicht durch das einseitige Vorgehen der Klägerin geschaffen werden kann, vielmehr die Entstehung desselben mindestens voraussetzte, dafs der Beklagten richterlich die Erstattung des gezahlten Fakturabetrages auferlegt ist; vergl. Urt. d. R.G. v. 16. Dezember 1890, Entsch. Bd. 27 S. 397. Der Gerichtsstand des Vermögens (§ 24 d. C.P.O.) ist also für die hier gegen die Beklagte angestellte Klage nicht begründet.

Ebenso wenig kann aber der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29) als für die angestellte Klage in Hamburg begründet angesehen werden. Die streitige Verpflichtung, auf welche geklagt ist, besteht nicht etwa in der Aufhebung des zwischen den Parteien ge-

schlossenen Vertrages, sondern nach der Klagbitte lediglich in der Bezahlung von 5714 M. 10 Pf. und 921 M. als dem seitens der Klägerin gezahlten Fakturabetrage und dem Betrage des ihr durch die behauptete unkontraktliche Lieferung erwachsenen Schadens. Für diese von der Beklagten zu leistenden Zahlungen ist an sich ihr Wohnsitz Havre der Erfüllungsort, selbst wenn ihr nach Art. 325 der H.G.B. die Pflicht zur Übersendung nach dem Wohnort der Klägerin obliegen sollte, was nach Art. 325 Abs. 2 auf die Frage des Erfüllungsortes ohne Einflufs ist. Auch kann Hamburg für diese Zahlungen nicht etwa durch die Erwägung zum Erfüllungsort gemacht werden, dafs die Beklagte sie nur Zug um Zug gegen Zurückgabe der Ware zu leisten brauche, und dafs daher, weil die Ware sich in Hamburg befinde, auch die Zahlungen in Hamburg erfolgen müfsten, denn es ist nur ein Recht der Beklagten, die beanspruchten Zahlungen, wenn sie zu denselben verurteilt werden würde, nur Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu leisten; sie verletzt aber keine ihr gegen die Klägerin obliegende Verpflichtung, wenn sie, von Mifstrauen gegen die Klägerin absehend, mit der ihr obliegenden Leistung der Zahlung, die dann auch in Havre erfolgen kann, vorangeht und erst, nachdem der Klägerin die Zahlung zugegangen, sich die Ware ausliefern läfst. Vergl. die citierte Entsch. d. R.G. Bd. 27 S. 399 (*Seuffert*, Archiv Bd. 47 Nr. 55). Wenn in andern Fällen vom R.G. abweichend entschieden worden ist, so haben diese Entscheidungen, wie bereits von dem citierten Urteil des R.G. ausgeführt worden ist, auf speciellen Vorschriften des preufs. A.L.R. beruht; auch waren dort die Klagen ausdrücklich auf Abnahme der zur Verfügung gestellten Ware gegen Rückzahlung des Kaufpreises gerichtet, während in der vorliegenden Sache die Rückgabe der Ware nur offeriert wird, die Klagbitte aber lediglich auf kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5714 M. 10 Pf. nebst Zinsen vom 5. Januar 1892 und von 921 M. nebst Zinsen gerichtet ist.

Die Einrede der Unzuständigkeit des L.G. zu Hamburg war demnach für begründet zu erachten.

Nach dem Rechte welchen Ortes sind Havarie-Grosse-Schäden festzustellen und zu verteilen?

Kläger haben die dem Beklagten gehörige, in Hamburg beheimatete Bark „Olga“ laut Charter mit einer Ladung Kohlen für eine Reise von Newcastle nach Guayaquil befrachtet und ein Drittel der Fracht mit £ 422,15 in voraus bezahlt. Infolge schlechten Wetters und dadurch verursachter Havarie und Durchnässung der Kohlenladung hat das Schiff Oporto als Nothafen angelaufen. Nachdem dort das Schiff auf Anordnung von Sachverständigen entlöscht war, haben weitere Sachverständige sich dahin ausgesprochen, dafs eine Weiterverschiffung der Kohlen, wegen der durch ihre Durchnässung entstandenen Selbst-

entzündungsgefahr ausgeschlossen, und der baldmöglichste Verkauf ratsam sei. Kläger, hiervon benachrichtigt, haben in mehrfachem Brief- und Depeschenwechsel sich gegen den Verkauf verwahrt. Beklagter hat die Auktion dennoch vorgenommen, welche einen Erlös von M. 16586,40 oder Rs. 3731,940 ergab. Hierauf ist in Lissabon durch den dortigen Dispacheur eine Havariegrosse-Dispache aufgemacht worden. Diese Dispache bewilligt dem Schiffe eine Distanzfracht von 8 sh per ton, also weniger als bereits vorausbezahlt ist, zu, verteilt die hiernach verlorene Fracht abzüglich der aus der Nichtausführung der Reise resultierenden Ersparnis in *haverie grosse*, und belastet die Ladung mit einem Haveriegrossebeitrage von Rs. 547,985. Da aufserdem von der Ladung Unkosten in Höhe von Rs. 670,445 zu tragen sind, so verbleiben nach der Dispache von dem Auktionserlöse Rs. 2513,510 oder M. 11171,15 welche nebst Zinsen seit dem 3. April 1891 Kläger mit der Klage fordern. Beklagter hat Klagabweisung beantragt und wendet ein, er habe selbst im Falle der Verurteilung das Provenue von Rs. 2513,510 nicht nach dem Kurse des Tages der der Einkassierung sondern nach dem Kurse des Tages der Verurteilung und eventuellen Zahlung auszukehren. In der Sache selbst aber komme ihm nicht nur die ihm vom Dispacheur zugebilligte Distanzfracht, sondern sowohl nach dem zweifellos mafsgebenden deutschen Rechte, wie auch nach portugiesischem Recht die volle Fracht abzüglich der Ersparung zu. Werde aber hiernach eine richtige Dispache aufgemacht, so werde sich ergeben, dafs das verbliebene Provenue der Ladung zur Deckung der ganzen dem Schiffe zukommenden Fracht nicht ausreiche, weshalb die Klage unberechtigt sei.

Das L. G. Hamburg K. I f. H. verurteilte am 17. Mai 1892 den Beklagten unter Abweisung des weitergehenden Anspruches zur Zahlung von M. 8420,25 nebst Zinsen vom 20. August 1891.

Gründe: Kläger fordern mit der Klage — vorbehältlich ihrer etwaigen weiteren Rechte — Auskehrung des Verkaufsprovenues der Ladung abzüglich des nach der Dispache der Ladung zur Last fallenden Havariegrossebeitrages und der der Ladung erwachsenen Separatspesen. Sie wollten also in diesem Prozesse den Verkauf der Ladung gegen sich gelten lassen und es kann daher unerörtert bleiben, ob Beklagter durch Vornahme desselben den Klägern haftbar geworden ist; sie erkennen auch die Dispache an, und es kommt daher nicht darauf an, ob sie durch dieselbe irgendwie beschwert sind. Beklagter wendet ein, dafs er nicht nur die ihm in der Dispache zugebilligte Distanzfracht, bezw. die vorausbezahlte Fracht, sondern die volle Fracht verdient habe, während in der Dispache nur die Distanzfracht bis Porto ihm als verdient angerechnet und die hiernach verlorene restliche Fracht in Havariegrosse verteilt, demnach nur zu der auf die Ladung entfallenden Beitragsquote dem Beklagten belastet ist. Beschwert ist er seiner Ansicht nach durch die Dispache insofern, als diese die Restfracht als verloren feststellt, nicht insofern als sie ihre Vergütungsfähigkeit feststellt.

Wenn nun die Feststellung und Verteilung der Havariegrosseschäden nach dem Rechte des Hafens, wo die Reise endet, zu erfolgen hatte — cf. R. O. H. G. VIII Nr. 74 — so ist das doch nicht dahin zu verstehen, daſs alle Rechtsverhältnisse, von welchen es abhängt, ob den Haverie-Interessenten ein Schaden entstanden sei, nach dem Rechte dieses Hafens zu beurteilen wären. Vielmehr ist nur die Havarieordnung, nicht das sonstige Recht desselben für die Havarieregelung maſsgebend. Es soll durch das Recht des Endhafens bestimmt werden, welche entstandenen Schäden als groſse Haverei zu betrachten und wie sie zu vergüten, nicht aber welche Schäden entstanden sind.

Die von dem Dispacheur allerdings nicht zu umgehende Frage, ob dem Rheder ein Frachtverlust entstanden sei, (dessen Vergütungsfähigkeit dann den Gegenstand einer weiteren nach dem Rechte von Porto zu treffenden Entscheidung bildete) war also nicht nach dem Rechte von Porto zu beurteilen, sie war vielmehr nach dem Umfange der sich aus dem Frachtvertrage für den Beklagten ergebenden Verpflichtungen, und somit nach dem Inhalte dieses Vertrages und nach dem dasselbe beherrschenden Rechte zu entscheiden.

Dies ist auch von dem Beklagten nicht verkannt worden. Derselbe stützt den Anspruch auf volle Fracht darauf, daſs das Schiff in Hamburg beheimatet, die Kläger ebendaselbst domiziliert seien, daſs, weil somit beide Kontrahenten dem deutschen Rechte unterständen, dieses den Frachtvertrag beherrsche, und daſs nach demselben die volle Fracht geschuldet werde. Dieses ist unrichtig.

Zunächst würde auch nach deutschem Rechte der Beklagte keinesfalls mehr als die durch die vorausbezahlte Fracht bereits gedeckte Distanzfracht fordern können. Wenn das O. A. G. Lübeck (Kierulff VI S. 352) und das R. O. H. G. (Bd. XXV S. 11) in Fällen, in welchen beschädigte Güter im Nothafen verkauft worden waren, dem Verfrachter die volle Fracht zugesprochen haben, so beruhen diese Entscheidungen darauf, daſs der Befrachter bezw. der Kapitän als sein Vertreter, den Verkauf der Ladung in deren Interesse verfügt hatte, obwohl der Verfrachter zur Vollendung des Transportes bereit und im stande war; daſs also die Vollendung des kontrahierten *opus* durch freiwillige Verfügung des Befrachters inhibiert war, während ein ihn nach dem Gesetze zum Rücktritt vom Vertrage berechtigender Grund nicht vorlag.

In dem hier streitigen Falle hingegen ist nach dem eigenen Vortrage des Beklagten durch die kasuelle Beschädigung der Ladung die Fortsetzung des Transportes unmöglich geworden, weshalb Rheder und Kapitän die Fortsetzung desselben — und zwar, sofern die beigebrachten Gutachten richtig sind, mit Recht — abgelehnt haben. Ist aber die Vollendung des locierten *opus* durch *casus* unmöglich geworden, so folgt aus den gemeinrechtlichen, im H. G. B. nicht abgeänderten Grundsätzen, daſs Beklagter von der Pflicht zur Vollendung des *opus* befreit wurde, aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung, also die Fracht,

mindestens soweit sie auf den unvollendeten Teil des *opus* entfällt, verlor.

Übrigens ist der streitige Frachtvertrag, mindestens soweit er das Recht des Beklagten auf Fracht betrifft, nicht nach deutschem, sondern nach englischem Rechte zu beurteilen. Unbestrittenermaſsen ist die streitige Charter von englischen Vertretern ohne Mitwirkung der Parteien bei Vereinbarung ihrer einzelnen Bestimmungen abgeschlossen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daſs die Personen, welche vertretungsweise den Chartervertrag vereinbart und abgeschlossen und in der Charter beurkundet haben, so gewollt und verstanden haben, wie sie der englischen Rechtsanschauung und dem englischen Gesetze gemäſs von Engländern verstanden werden muſsten. Vergl. R. G. XIX S. 35. Bezüglich der Fracht heiſst es in der Charter:

> *The freight to be paid as follows, one third (if required) on sailing in cash less 6 % for all charges interest and insurance and balance on right and true delivery of cargo agreeable to bill of lading.*

Die hervorgehobenen Worte nun wiederholen nur die Bestimmung des englischen Gesetzes (vergl. *Carver, carriage of goods by sea* Nr. 543 S. 542), als solche sind sie von den kontrahierenden Vertretern auch zweifellos verstanden, und nach ihrem für das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien selbst maſsgebenden Willen hatte somit die Einfügung dieser Worte den Zweck, ausdrücklich zu bestätigen, daſs das Recht des Beklagten auf die restlichen zwei Drittel der Fracht in Gemäſsheit des englischen Gesetzes vereinbart sein sollte. Im Sinne des englischen Gesetzes (wie auch nach dem Wortsinne der Vertragsbestimmung) liegt aber ein *right and true delivery agreeable to bill of lading* nur dann vor, wenn die Güter am Bestimmungsorte abgeliefert werden, und solche Ablieferung der Güter bildet nach englischem Rechte und folgeweise auch nach der Charter in der Weise die Voraussetzung, daſs der Schiffer schechthin keine Fracht erhält, wenn er nicht die Güter am Bestimmungshafen abliefert — vergl. *Carver* Nr. 547 S. 545 und S. 561 ff. — Der nicht vorausbezahlte Teil der Fracht konnte also vom Beklagten in Gemäſsheit des Inhalts der Charter nur gegen Ablieferung der Güter in Guayaquil gefordert werden, und wird ihm nach Sachlage von den Klägern nicht geschuldet.

Demnach ist der vom Beklagten gegen den an sich liquiden Anspruch auf Auskehrung des Erlöses der Ladung abzüglich des auf derselben ruhenden Havariebeitrages und Spesen unbegründet, und die Klagforderung an sich berechtigt. Doch war der Beklagte zu dieser Auskehrung nur gegen Zahlung oder Sicherstellung des Havariebeitrages, für welchen ihm die Ladung haftete, verpflichtet. Bis zur Aufmachung der Dispache konnte eine Zahlung oder Verrechnung nicht erfolgen, eine Auskehrung gegen Sicherstellung ist nicht gefordert worden, weshalb Beklagter zur Auszahlung erst nach Empfang der Dispache verpflichtet wurde, welche es ihm ermöglichte, seine Forderung gegen das Gut-

haben der Kläger zu verrechnen und den für diese frei werdenden Betrag festzustellen.

Da die Dispache vom 6. August 1891 datiert, und Beklagter erst nach Empfang derselben abzurechnen und zu zahlen hatte, so wurde seine Schuld erst um Mitte August fällig. Dieselbe lautete auf die von ihm für die Kläger einkassierte portugiesische Währung und Beklagter hatte somit die geschuldeten Rs. 2513,510 zum Kurse der Fälligkeitszeit zu remittieren. Dieser betrug aber Mitte August 1891 nicht mehr wie Kläger berechnen M. 4,44 per Milreis sondern nur M. 3,35, wonach sich der zuzusprechende Betrag auf M. 8420,25 reduziert. Eine nach Mitte August eingetretene weitere Entwertung der portugiesischen Währung würde Beklagter zu tragen haben, da er den Klägern für die Folgen seines Zahlungsverzuges schadensersatzpflichtig sein würde, ein seitdem eingetretenes Steigen des Kurses würde den Klägern zum Vorteil gereichen, doch kommt weder eines noch das andere in Frage, da die portugiesischen Kurse seit dem August 1891 nicht irgendwie wesentlich geschwankt haben.

Das O. L. G. I verwarf am 30. Januar 1893 die beiderseitigen Berufungen.

Aus den Entscheidungsgründen bezüglich der Berufung des Beklagten: Während der mit der Klage geltend gemachte Anspruch der Kläger auf Auskehrung des Erlöses der in dem Nothafen Oporto verkauften Ladung Kohlen, nach Abzug des nach der Dispache auf diese Ladung entfallenden Havariegrosse-Beitrages und der der Ladung allein zufallenden Spesen auf dem Boden dieser in Lissabon aufgemachten Dispache steht, indem die Kläger davon ausgehn, dafs nach dem zwischen dem Beklagten und dem von den Klägern nach Oporto gesandten Kapitän Breckwoldt getroffenen Abkommen die in Lissabon aufzumachende Dispache für die Ansprüche der Parteien schlechthin und unbedingt habe mafsgebend sein sollen, so dafs daher die Kläger die Dispache, auch soweit sie dieselbe als zu ihren Ungunsten unrichtig aufgemacht betrachten, gleichwohl anerkennen wollen, beruht der Anspruch des Beklagten auf die volle, nach dem Abzug des Frachtvorschusses verbleibende Charterpartie-Fracht, abzüglich des durch die Nichtausführung der Reise von Oporto nach Guayaquil Ersparten, mit welchem Anspruche derselbe gegen den klagend geltend gemachten Anspruch aufrechnet und welcher, wenn begründet, den letzteren ganz absorbieren würde, auf einer Anfechtung der Dispache, indem der Beklagte davon ausgeht, dafs das Abkommen zwischen ihm und Kapitän Breckwoldt sich nur darauf bezogen habe, dafs die Dispache statt in Oporto in Lissabon aufgemacht werden solle, so dafs der Dispache keine weitere Geltung zukomme, als ihr an sich nach dem Rechte zukomme, dafs ferner die Frage, welcher Frachtanspruch dem Beklagten zustehe, nicht nach dem, von der Dispache auch auf diese Frage angewendeten portugiesischen Recht zu beurteilen sei, übrigens auch das portugiesische Recht von den Verfassern der Dispache mifsverstanden sei und, bei richtiger Auffassung, ihm den vollen vorbezeichneten Frachtanspruch

resp. doch einen das in Beklagtens Händen befindliche Provenue der Ladung übersteigenden Frachtanspruch übrig lassen würde. Ob nun das Abkommen zwischen dem Beklagten und Kapitän Breckwoldt, auf Grund dessen die Dispache aufgemacht ist, den von den Klägern, unter Eideszuschiebung, behaupteten Inhalt hatte, sowie ferner ob die Dispache, wie Beklagter behauptet, um Geltung zu erlangen, erst vom Gericht hätte bestätigt werden müssen, kann dahingestellt bleiben, wenn der Anspruch des Beklagten auch nach der seinseitigen Anfechtung der Dispache sich als unbegründet darstellt. Dies mufs aber mit dem L. G., dessen Ausführungen im wesentlichen zuzustimmen ist, angenommen werden.

Es ist nämlich zunächst mit dem L. G. und resp. dem Beklagten davon auszugehn, dafs die Geltung des Rechts des Hafens, wo die Reise endigt, in welchem die Feststellung und Verteilung der Havariegrosse-Schäden zu erfolgen hat, sich auf die Havarieordnung, also darauf, welche entstandenen Schäden als grofse Havarie zu betrachten und wie sie zu vergüten sind, beschränkt, dafs aber das Recht des Endhafens keineswegs mafsgebend ist für die Frage, welche Schäden entstanden sind, dafs also im vorliegenden Falle die Frage, ob dem Beklagten als Rheder der „Olga" ein Frachtverlust entstanden ist, nicht nach dem in Oporto geltenden portugiesischen Rechte zu beurteilen ist, sondern nach dem Inhalte des zwischen den Parteien geschlossenen Frachtvertrages und dem diesen Frachtvertrag beherrschenden Recht.

Als das diesen Frachtvertrag beherrschende Recht, nach welchem die aus demselben sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu beurteilen sind, ist nun jedenfalls entweder das in Hamburg geltende deutsche Recht oder das englische Recht zu betrachten. Denn für diese Frage ist der aus dem Inhalt des Vertragsabschlusses zu entnehmende Wille der kontrahierenden Parteien entscheidend und diese Gesichtspunkte können nur zu einer Unterwerfung der Parteien unter das in Hamburg geltende deutsche Recht oder aber unter das englische Recht führen, insbesondere nicht zu einer Geltung des portugiesischen Rechts, da in dessen Bereich das Schiff nur durch einen Seeunfall, der es veranlafste, Oporto als Nothafen anzulaufen, geraten ist. Auch das in dem Bestimmungshafen Guayaquil in Ecuador geltende Recht kann, jedenfalls in dem vorliegenden Falle, wo es sich nicht um das Rechtsverhältnis zu dem Empfänger im Bestimmungshafen handelt, nicht in Betracht kommen, wie denn auch das R. G. in dem Bd. 16 Nr. 9 entschiedenen Falle bei dem Verständnisse einer in London zwischen zwei Londoner Schiffsmaklern abgeschlossenen Chartepartie auf den Bestimmungshafen des Schiffes kein Gewicht gelegt hat. Überdies hat der Beklagte sich auf das Recht von Ecuador seinerseits gar nicht berufen und nicht behauptet, dafs ihm nach diesem Recht ein über die Distanzfracht hinausgehender Frachtanspruch zustehe. Was aber die Frage der Anwendung des englischen Rechts oder aber des in Hamburg geltenden deutschen Rechts anbetrifft, so würde für die anzunehmende Geltung des englischen Rechts sprechen, dafs der unter

Benutzung eines in englischer Sprache verfafsten Formulars geschlossene Frachtvertrag zwar nicht in den vom L. G. hervorgehobenen Worten, aber doch in der *Penalty-clause* und in der sog. Cessierklausel mehrere der englischen Chartepartien eigentümliche, für eine englische Rechtsauffassung sprechende Bestimmungen enthält und dafs der Frachtvertrag in England durch einen englischen Makler, als Vertreter der Kontrahenten, für welchen zwei verschiedene Angestellte die Chartepartie unterzeichneten, geschlossen worden ist; für die Beurteilung des Vertrages nach dem in Hamburg geltenden deutschen Recht würde sprechen, dafs der Vertrag geschlossen ist über ein in Hamburg beheimatetes deutsches Schiff, zwischen den in Hamburg domizilierten, also dem deutschen Recht unterworfenen Klägern und dem, zwar in Oporto ansässigen, deutschen Rheder dieses Schiffes, dem Beklagten. Ob nun nach den angegebenen Verhältnissen die Entscheidung für die Beurteilung des Vertrages nach deutschem Rechte auszufallen haben würde, kann dahingestellt gelassen werden, da sowohl nach dem einen Recht wie nach dem andern Recht dem Beklagten der von ihm geltend gemachte Frachtanspruch nicht zusteht. (Hans. Gerichtszeitung, Hauptbl. 14. Jahrg. S. 301 ff.)

Ausländischer Konkurs. — Konkordat. — Wirkung auf Forderungen inländischer Gläubiger.

Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Der zu Antwerpen wohnende Kaufmann Robert Th. verschuldete laut notarieller Schuldverschreibung vom 20. Oktober 1888 der Brauereigesellschaft Eichbaum zu Mannheim einen Betrag von 24 180 M. 38 Pf., welcher im Oktober 1890 durch verschiedene Abschlagszahlungen auf 19 504 M. 46 Pf. reduziert worden war. Der Schuldner Th., welcher an dem Nachlasse seiner zu Neufs verlebten Eltern mit 1/4 beteiligt war, hatte durch einen Akt vor Notar Justizrat B. daselbst vom 26. Februar 1888 diesen Anteil an einen anderen Gläubiger, den Kaufmann O. zu Antwerpen, behufs dessen Befriedigung übertragen. Nachdem in dem vor Notar B. stattgehabten Teilungsverfahren die Anweisungen erteilt waren, hat die Firma Eichbaum auf Grund erwirkter Arrestbefehle des königl. Amtsgerichts zu Neufs die bezüglichen Ansprüche des Th. bezw. O. bei dem genannten Notar pfänden lassen und sodann gegen beide eine Klage zum Landgericht Düsseldorf, dessen Zuständigkeit auf den § 24 der C.P.O. gegründet wurde, erhoben, mittelst welcher derselbe unter anderm — was hier allein interessiert — gegen Th. dessen Verurteilung zur Zahlung von 13 313 M. 20 Pf. (dem Betrage der auf seinen Teil fallenden Anweisung) beantragte:

In der Berufungsinstanz wurde dieser Anspruch mit der Behauptung bestritten, dafs die klägerische Forderung gegen den Beklagten Th., welcher im Jahre 1889 in Antwerpen in Fallitzustand erklärt worden war, durch ein mittlerweile daselbst abgeschlossenes rechtskräftiges Konkordat, welchem auch die Klägerin zugestimmt habe, untergegangen sei.

Das Oberlandesgericht erachtete indessen diese Einrede für rechtlich nicht zutreffend und verurteilte den Beklagten Th. durch Urteil vom 26. November 1891 insoweit nach dem Klageantrag. Aus den Gründen:

Es kommt vor allem darauf an, ob ein im Ausland abgeschlossenes Konkordat (gerichtlicher Zwangsvergleich) in einem daselbst schwebenden Fallimentsverfahren als solches den Untergang der Forderungen auch der inländischen, an dem Falliment beteiligten Gläubiger mit Geltung für das Inland und insbesondere auch hinsichtlich des dem inländischen Gläubiger auf Grund des § 207 der Konk.-Ord. zustehenden Zwangsvollstreckungsrechts gegen das im Inland befindliche Vermögen des ausländischen Kridars zur Folge hat.

Diese Frage ist zu verneinen. Bereits für die Zeit vor dem Inkrafttreten der deutschen Konkursordnung wurde die im internationalen Privatrecht vielumstrittene Frage über die Wirkungen des ausländischen Konkurses auf die inländischen Rechtsverhältnisse insbesondere die Rechtswirkungen der Eröffnung und Beendigung des ausländischen Konkurses und des Abschlusses eines inländischen Zwangsvergleichs durchgängig dahin entschieden, dafs eine solche Wirkung allgemein nicht anerkannt wurde (zu vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 S. 405 ff., Bd. 21 S. 7 ff., Bd. 24 S. 383 ff. und die in den Motiven zur Konk.-Ord. S. 45 Anm. 1 angeführten Urteile und Litteratur). Jedenfalls ist ein Grundsatz des internationalen Privatrechts, welcher im Gegenteil auf dem Standpunkt der allgemeinen exterritorialen Wirkung der Konkurse stünde, gewohnheitsrechtlich nicht anzuerkennen und es mufs der gegenteilige Standpunkt des Territorialitätsprincips der Konkurse, soweit nicht internationale Abmachungen ein anderes ergeben, grundsätzlich als zutreffend erachtet werden. Die Gesetze des Staates gelten als solche nur für dessen Gebiet, und es können daher die auf Grund derselben eintretenden Rechtswirkungen, insofern dieselben sich an bestimmte prozessualische Vorgänge anknüpfen, auch an sich über die Grenzen des Staatsgebiets keine Wirkung äufsern. Wie von allen Staaten grundsätzlich die Wirkungen der Rechtskraft ausländischer Urteile im allgemeinen nur dann anerkannt werden, wenn und soweit dieselben seitens der inländischen Gerichte in der einen oder anderen Form gehandhabt worden sind, so können auch die im ausländischen Konkursverfahren eintretenden Akte — sei es, dafs dieselben direkt von den Gerichten ausgehen, sei es, dafs deren Rechtswirksamkeit durch deren Mitwirkung oder Genehmigung bedingt ist — als solche, die denselben von der ausländischen Gesetzgebung beigelegten Wirkungen auch nur für das Gebiet des betreffenden Auslandes haben, soweit nicht die inländische Gesetzgebung dieselbe, sei es auf Grund internationaler Abmachungen sei es in der Voraussetzung der Gewährung der Gegenseitigkeit, anerkennt.

Anlangend die deutsche Konkursordnung, so wird zwar in den Motiven zu den § 207, 208, S. 457 ff. ein der internationalen Wirkung des Konkursrechts mehr geneigter freierer Standpunkt vertreten

und ein gleiches ist der Fall gewesen in den Verhandlungen der Kommission (Prot. S. 196 ff.). Indessen hann nicht angenommen werden, dafs mit diesen Ausführungen, die in ihrem wesentlich theoretischen Charakter mehr ein im Interesse der modernen Verkehrsentwickelung erstrebenswertes Ziel bezeichnen, als dafs sie zur Zeit auf praktische Bedeutung Anspruch machen könnten, der in denselben niedergelegte Standpunkt derjenige des deutschen Konkursrechts geworden sei. Im Gegenteil stehen die einzigen einschlägigen positiven Vorschriften der Konkursordnung in den §§ 207 und 208 auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und, was insbesondere den § 207 *cit.* anlangt, so mufs angenommen werden, dafs, wenn derselbe ohne irgend welche Beschränkung die Zwangsvollstreckung des inländischen Gläubigers in das inländische Vermögen des ausländischen Kridars zuläfst, er dem inländischen Gläubiger dieses Recht gegeben hat unabhängig von dem Schicksal, welches seine Forderung in dem ausländischen Konkurse erleidet.

Was untergebens das in Antwerpen abgeschlossene Konkordat vom 29. Juni 1891 anlangt, so hatte dasselbe, nachdem es unterm 11. September 1891 von dem Handelsgericht genehmigt worden war, in Gemäfsheit der Art. 518 und 497 des Belgischen Gesetzes vom 18. April 1854, vorbehaltlich des Anspruchs auf die Konkordatsdividende, den Untergang der sämtlichen zu dem Falliment zugelassenen Chirographarforderungen gegen den Gemeinschuldner und zwar auch derjenigen zur Folge, deren Inhaber bei der Abstimmung nicht mitgewirkt oder gegen das Konkordat ihre Stimmen abgegeben hatten. Dafs diese Wirkung als solche gegenüber dem § 207 der Konk.-Ord. nicht eintreten kann, und die Berechtigung beispielsweise der bei den Konkursverhandlungen nicht erschienenen oder widersprechenden inländischen Gläubiger, sich an dem im Inlande gelegenen Vermögen des Gemeinschuldners des ausländischen Kridars zu erholen, nicht durch ein ausländisches Konkordat in Frage gestellt werden kann, dürfte bei der unbeschränkten Vorschrift des § 207 mit Fug nicht bezweifelt werden können. Es kann sich daher nur fragen, ob im vorliegenden Falle die rechtliche Sachlage um deswillen eine andere ist, weil die Klägerin an den Konkordatsverhandlungen sich beteiligt und dem Konkordat durch ihren Bevollmächtigen zugestimmt hat. Es würde der Untergang der klägerischen Forderungen aus diesem Grunde als eine eventuell nicht kraft Gesetzes sondern kraft Vertrages eintretende Rechtswirkung nur dann angenommen werden können, wenn anzunehmen wäre, dafs die Klägerin bei Abschlufs des Konkordats durch Abgabe ihrer Stimme für dasselbe freiwillig und wissentlich auch ihre über die herausscheinende Konkursdividende hinausgehende Forderung und speciell ihre Ansprüche auf Befriedigung aus dem im diesseitigen Staatsgebiet liegenden Vermögen des Beklagten Th. verzichtet hätte.

Der Annahme von *Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. 2 S. 588, welcher im übrigen dem hier vertretenen Standpunkt zustimmt, dafs die Forderung des inländischen Gläubigers, welcher dem ausländischen

Konkordat zustimmt, um deswillen von dem ausländischen Gesetz getroffen werde und deshalb kraft Gesetzes untergehe, weil jeder, der an den Vorteilen des Konkursverfahrens teilnehmen wolle, auch die damit unvermeidlichen Nachteile mit in den Kauf zu nehmen habe, kann nicht beigetreten werden, indem insoweit nicht dieser vertragliche Gesichtspunkt, sondern lediglich die Wirkung des ausländischen Gesetzes als solchen in Frage steht.

Unter welchen Bedingungen kann ein im Auslande geschlossener Vertrag nach dem im Inlande geltenden Recht zur Stempelsteuer herangezogen werden?

Urteil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. November 1890.
Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die Klägerin hat am 26. November 1887 in Bremen mit der dortigen deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa einen Vertrag über die von der Klägerin zu übernehmende Erbauung eines Schiffes, welches zur Probefahrt auf der Flensburger Föhrde geliefert werden sollte, abgeschlossen. Seitens der preufs. Stempelbehörde ist für diesen Vertrag ein Stempel von $^1/_8$ $^0/_0$ des Lieferungspreises eingezogen worden. Klägerin fordert im gegenwärtigen Prozesse den unter Vorbehalt gezahlten Stempel zurück, indem sie davon ausgeht, dafs der in Bremen, mithin in steuerlicher Beziehung im Auslande geschlossene Vertrag in Preufsen nicht stempelpflichtig sei. Der Beklagte vertritt dagegen die Auffassung, dafs die Stempelpflichtigkeit des Vertrages sich aus § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 7. August 1887 ergebe.

In den Vorinstanzen ist der Beklagte zur Rückzahlung des Stempelbetrags verurteilt. Das Berufungsgericht nimmt in erster Linie an, dafs der § 5 a. a. O. eine materiell-rechtliche Stempelpflichtigkeit nicht begründe, teilt aber event. auch die Ansicht des ersten Richters, dafs die in § 5 a. a. O. geforderte Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit hier nicht vorliege.

Die Revision rügt eine Verletzung des mehrerwähnten § 5 der Verordnung vom 7. August 1867. Dafs die Revision auf eine Verletzung dieser Verordnung, ungeachtet die letztere nur für die Herzogtümer Schleswig-Holstein gilt, gestützt werden kann, ergiebt sich aus dem Reichsgesetz vom 24. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 207). Es fragt sich daher, ob die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung rechtsirrtümlich ist?

Der Grundsatz, dafs das Stempelsteuer-Hoheitsrecht sich nur auf das eigene Gebiet jedes Staates erstreckt, und dafs daher der Regel nach aufserhalb des preufsischen Staates beurkundete Verhandlungen dem preufsischen Urkundenstempel nicht unterliegen, ist allseitig anerkannt (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 11 S. 256 und die dort gegebenen Nachweisungen). Auf der anderen Seite unterliegt es keinem Zweifel, dafs der inländische Staat von dieser Regel Ausnahmen festsetzen kann.

Dieselben sind aber nur insoweit anzunehmen, als sie speciell angeordnet sind. Da im vorliegenden Fall der Vertrag im Auslande geschlossen ist, mithin nach der obigen Regel durch die preufsische Gesetzgebung an sich nicht getroffen sein würde, so kann es sich nur darum handeln, ob, wie Beklagter behauptet, hier ein Fall vorliegt, in welchem ausnahmsweise der Vertrag dem preufsischen Stempel unterworfen ist.

Das Berufungsgericht geht zunächst davon aus, dafs der § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 7. August 1867 überhaupt keine Bestimmung enthalte, wodurch eine Ausnahme von jener Regel begründet werde; es glaubt vielmehr die fragliche Bestimmung dahin verstehen zu sollen, dafs sie lediglich die Frist vorschreibe, innerhalb welcher der Stempel nachzubringen ist, wenn nach den sonstigen Bestimmungen des Stempelgesetzes ausnahmsweise ein im Auslande errichteter Vertrag der preufsischen Stempelgesetzgebung unterworfen sei, z. B. wenn über den Kauf inländischer Grundstücke im Auslande ein Vertrag errichtet werde. Diese Auslegung kann indes für richtig nicht erachtet werden.

Nachdem im § 5 Abs. 1 der Verordnung a. a. O. bestimmt ist, dafs die stempelpflichtigen Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben werden sollen, und dafs, wo dies nicht thunlich gewesen, das Stempelpapier nachgebracht und kassiert werden solle, heifst es im Abs. 2:

Auch mufs dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde . . . . bescheinigt werden. Wenn Inländer aufserhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassieren. . . .

Wenn das Berufungsgericht aus der systematischen Stellung des zweiten Satzes des Abs. 2 folgert, dafs es hierbei nur darauf angekommen sei, eine Frist für die Beibringung des Stempels zu bestimmen, so übersieht es die oben unterstrichenen Worte. Wäre die Auslegung des Berufungsgerichts zutreffend, so würden insbesondere die Worte „über einen im Lande befindlichen Gegenstand" durchaus entbehrlich sein. Die dadurch gegebene Beschränkung dieser nur für Inländer bestimmten Anordnung läfst erkennen, dafs man es hier mit einer materiellen Vorschrift zu thun hat, und dafs der Gesetzgeber wegen der persönlichen und sachlichen Beziehung, welche der Vertrag unter den im § 5 Abs. 2 a. a. O. gegebenen Voraussetzungen zum Inlande erhält, es für gerechtfertigt erachtet hat, eine Stempelpflichtigkeit in gleichem Umfange zu statuieren, wie wenn derselbe Vertrag im Inlande geschlossen wäre.

Die hiernach vorliegende Rechtsirrtümlichkeit des ersten Grundes führt aber nicht zu einer Aufhebung des Urteils, da der zweite Grund des Berufungsgerichts für zutreffend zu erachten ist. Entscheidend ist der Wortlaut des Gesetzes. Wenn das Gesetz erfordert, dafs der Vertrag über einen im Inlande befindlichen Gegenstand geschlossen ist, so

verlangt es damit, wie zutreffend in dem oben allegierten Urteil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts bemerkt worden ist, einen thatsächlichen Zustand, welcher weder geschaffen, noch anerkannt wird durch die urkundliche Zusicherung, dafs der Vertragsgegenstand sich in einer späteren Zeit im Lande befinden wird. Man müfste daher direkt über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehen, um zu einem dem Revisionskläger günstigen Ergebnis zu gelangen. Dazu müfsten aber zwingendere Gründe vorhanden sein, als sie hier vorliegen. Es mag zugegeben werden, dafs ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung des Falles, wo eine Sache im Inlande bereits vorhanden, und desjenigen, wo eine solche dort noch herzustellen ist, kaum erkennbar ist. Allein mit demselben Recht könnte man es für an sich gerechtfertigt erachten, alle von einem Inländer im Auslande geschlossenen schriftlichen Verträge, welche von ihm im Inlande zu erfüllen sind, für stempelpflichtig zu erklären. Wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, so wäre dies ohne Schwierigkeit zum Ausdruck zu bringen gewesen. Da dies nicht geschehen ist, mufs angenommen werden, dafs der Gesetzgeber nicht soweit hat gehen, vielmehr die Ausnahme von der Regel des Territorialprincips auf den Fall hat beschränken wollen, in welchem die Beziehung des Vertrages zum Inlande besonders signifikant hervortritt. — Der Hinweis auf die Entscheidungen des Reichsgerichts bezüglich der „Bemerkung“ zur Tarifnummer 4. B des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 ist nicht zutreffend, da im vorliegenden Fall die Gründe für ein Hinausgehen über den Wortlaut des Gesetzes fehlen, die in jenem Fall vorlagen.

Der Anspruch der Eigentumserben der Ehefrau auf Herausgabe ihres Nachlasses gegen die im Besitze des Gesamtnachlasses, in welchem der Nachlafs der Ehefrau enthalten ist, befindlichen Erben des Ehemannes ist nach Solmser Landesrecht obligatorischer Natur, nicht erbrechtlicher, daher nach dem Güterrecht des ersten ehelichen Domizils zu beurteilen.

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (I. Civilsenat) vom 20. März 1893.
Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.

Aus den Gründen:

Das Gericht erster Instanz hat auf Grund der unstreitigen Thatsache, dafs die Beklagten sich im Besitze des nach dem Ehemann P. verbliebenen Vermögens befinden, dafs in diesem Vermögen der Nachlafs der Ehefrau P. mit enthalten ist, dafs die Kläger Miterben der Ehefrau P. geworden sind und die Bestandteile sowie die Höhe des Vermögens derselben nicht kennen, die Berechtigung der Kläger auf ein aufzustellendes und zu beeidigendes Inventar anerkannt. Den von den Beklagten erhobenen Einwand, dafs nach Art. 1442 des *code civil* die Erben der Ehefrau die Errichtung eines Inventars, nachdem dieselbe bei Lebzeiten des Ehemanns P. unterblieben sei, nicht mehr fordern

könnten, hat es verworfen, weil der Art. 1442 c. c. garnicht zur Anwendung komme; denn derselbe setze voraus, dafs es sich um eine Ehe handele, auf welche die Gütergemeinschaft des *code civil* Anwendung finde, während im vorliegenden Falle für die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute P. das in Bockenheim geltende Recht als das Recht des ersten ehelichen Domizils der Beklagten mafsgebend sei. Demgegenüber macht die Berufung geltend, dafs das französische Recht zur Anwendung komme, weil die Frage, ob die Erben der verstorbenen Ehefrau von den Erben des Ehemannes die Inventarerrichtung verlangen könnten, erbrechtlicher Natur sei; zugleich wird der Einwand dahin erweitert, dafs nach französischem Recht eine solche Inventarerrichtung überhaupt nicht gefordert werden könne. Die Richtigkeit der letzteren Behauptung mag dahingestellt bleiben, da die Vorfrage, ob französisches Recht zur Anwendung kommt, zu verneinen ist.

Allerdings würde das französische Recht als das zu Düsseldorf, dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Ehefrau P., geltende Recht mafsgebend sein, wenn der erhobene Anspruch nur als ein erbrechtlicher aufgefafst werden könnte. Letzteres würde der Fall sein, wenn der Klagegrund ebenso wie bei der auf das Erbrecht gestützten Klage auf Herausgabe des Nachlasses gegen die Erbschaftsbesitzer das Erbrecht der Kläger und der Erbschaftsbesitz der Beklagten wäre, und demnach der Antrag auf Errichtung und eidliche Erhärtung eines Inventars auf die Grundsätze über die Manifestationspflicht der Erbschaftsbesitzer gestützt würde. (Vergl. *Windscheid*, § 615 Anm. 15; Entsch. des R.G. VIII S. 164. 165; Entsch. des R.G. VI C.S. v. 17. XII. 1891 in S. Stern wider Hirsch.)

Dies ist aber nicht der Fall. Die Kläger verlangen die Aufstellung und eidliche Erhärtung eines Inventars über den von den Beklagten als Testamentserben des Ehemannes P. nach dessen Tode in Besitz genommenen Nachlafs der Eheleute P. Es steht fest, dafs die Eheleute P. im Jahre 1840 zu Bockenheim sich verheiratet und dort ihren ersten Wohnsitz genommen haben, ferner dafs der Ehemann P. nach dem im Jahre 1882 erfolgten Tode seiner Ehefrau mit deren Erben, zu denen die Kläger und die beklagte Ehefrau gehören, sich nicht auseinandergesetzt, ihr Vermögen vielmehr weiter in ungetrennter Verwaltung mit dem seinigen behalten und testamentarisch zu seinen Erben die Beklagten eingesetzt hat, welche nach dem am 14. April 1892 zu Bockenheim erfolgten Tode des Ehemannes P. den Nachlafs desselben vollständig in Besitz genommen haben. Es handelt sich also um den Nachlafs des Ehemannes P., in welchem das von der Ehefrau P. hinterlassene Vermögen enthalten ist. Bezüglich des Nachlasses des Ehemannes P. sind die Kläger nicht erbberechtigt; sie haben nur als Miterben der Ehefrau P. einen Anspruch auf Herausgabe ihrer Anteile an deren Vermögen. Dieser Anspruch ist nach dem zu Bockenheim geltenden Solmser Landrecht — als dem für die Eheleute P. mafsgebenden ehelichen Güterrecht — als ein obligatorisches Forderungsrecht der Eigentumserben der Ehefrau gegen die im Besitze des

Gesamtnachlasses des überlebenden Ehemannes befindlichen Erben desselben begründet.

Nach dem Solmser Landrecht gelangt mit der Eingehung der Ehe das eingebrachte Vermögen der Ehefrau in den Besitz und die Verwaltung des Ehemannes und während der Ehe besteht Errungenschaftsgemeinschaft. Nach dem Tode eines Ehegatten behält der Überlebende den lebenslänglichen Beisitz am gesamten Nachlaſs. Der Abschluſs der Ehe begründet ein Obligationsverhältnis der Ehegatten, vermöge dessen der Überlebende nach beendetem Beisitz zur Herausgabe des Vermögens des Erstverstorbenen, welches in dessen Einbringen und in der Hälfte des Ehegewinnes (der Errungenschaft) besteht, an die Eigentumserben verpflichtet ist (vergl. Entsch. des O.L.G. Nr. 150 S. 284; *Roth* und *von Meibom*, Kurhess. Privatrecht § 107 bei Note 24). Diese Verpflichtung geht auf die Erben des Letztverstorbenen über. Da sie in dem durch den Eheabschluſs begründeten Obligationsverhältnis ihren Grund hat, ist sie nicht erbrechtlicher Natur und daher auch nicht nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des erstverstorbenen Ehegatten, sondern nach dem am ersten Wohnsitze der Ehegatten geltenden ehelichen Güterrecht zu beurteilen.

Die von den Klägern erhobene Klage auf Errichtung eines Inventars über den gesamten Nachlaſs dient zur Vorbereitung des vorerwähnten obligatorischen Anspruchs und wird auf die nämlichen Thatsachen, welche zur Begründung des Hauptanspruchs dienen würden, gestützt in Verbindung mit der weiteren Thatsache, daſs die Beklagten sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt haben, und daſs die Kläger die Bestandteile sowie die Höhe des Vermögens der Ehefrau P. nicht kennen. Nach gemeinem Recht ist die Manifestationspflicht — die Pflicht zur Auskunftserteilung, zur Errichtung eines Inventars und zur eidlichen Erhärtung desselben — nicht auf die Erbschaftsbesitzer beschränkt, sondern liegt auch demjenigen ob, welcher ein in seinem Besitz befindliches Vermögen oder einen aliquoten Teil desselben einem andern herauszugeben hat, falls dem Berechtigten eine ausreichende eigene Kenntnis der Bestandteile des Vermögens nicht zuzuschreiben ist (vergl. Entsch. des R.G. Bd. XXII S. 232, 233). Ihren rechtlichen Charakter entnimmt die Klage auf Inventarisation dem Verpflichtungsgrund, welcher dem Hauptanspruch zu Grunde liegt, zu dessen Vorbereitung sie dient. Da nun nach dem oben Angeführten die Verpflichtung der Beklagten zur Herausgabe der Anteile der Kläger an dem Vermögen der Ehefrau P. auf der durch Eingehung der Ehe begründeten Verpflichtung ihres Erblassers, also einem obligatorischen Rechtsgrunde beruht, so ist auch die Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars nicht als erbrechtliche nach französischem Recht, sondern als obligatorische nach dem zu Bockenheim geltenden Solmser Landrecht und gemeinen Recht zu beurteilen und für begründet zu erachten. — (Rundschau der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Bd. XXVII S. 158).

§ 320 C.P.O. bezieht sich nicht auf die Beweisaufnahme im Auslande. Formen für Einleitung der Beweisaufnahme im Auslande. Die Beschwerde über eine Anordnung des Prozefsgerichts, dafs ein Eid dem im Auslande wohnenden Kläger vor dem Prozefsgerichte abzunehmen sei, ist zulässig.

Beschlufs des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 25. Februar 1893 (Hans. Gerichtszeitung, Beibl. 14. Jahrg. S. 101 ff.).

Das Amtsgericht hatte den Antrag des klägerischen Vertreters, dem Kläger den Eid an seinem damaligen Wohnort in Groningen, Holland, abnehmen zu lassen und die dortige zuständige Behörde um Abnahme des Eides zu ersuchen, unter Bezugnahme auf § 320 Abs. 2 der C.P.O. abgelehnt. Auf klägerische Beschwerde hat das Landgericht das Amtsgericht angewiesen, dem klägerischen Antrage stattzugeben. Die vom Beklagten gegen den landgerichtlichen Beschlufs eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen der oberlandesgerichtlichen Entscheidung:

Als Regel stellt § 320 im ersten Satz die aus dem Princip der Unmittelbarkeit der Verhandlung und der freien Beweiswürdigung sich ergebende Bestimmung auf, dafs die Beweisaufnahme vor dem Prozefsgericht erfolge. Der Satz zwei handelt von denjenigen Ausnahmen von dieser Regel, in denen nach Mafsgabe des Gesetzes die Beweisaufnahme einem „Mitgliede des Prozefsgerichts oder einem andern Gericht übertragen" werden kann. Beide Ausnahmen decken nicht diejenigen Fälle, in denen die Beweisaufnahme im Auslande vorgenommen werden soll. Denn dafs die Beweisaufnahme im Auslande einem Mitgliede des Prozefsgerichts übertragen werden könnte, verbietet sich ohne weiteres aus staatsrechtlichen Gründen. Ebensowenig aber kann das inländische Gericht die Beweisaufnahme einem Gerichte des Auslandes ohne weiteres übertragen. Das „andere Gericht", von dem der § 320 spricht, kann vielmehr nur ein Gericht des Deutschen Reiches sein. Denn innerhalb des Deutschen Reiches haben sich nach § 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes die bürgerlichen Gerichte Rechtshülfe zu leisten. Die Gerichte des Auslandes sind dagegen, wenn nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, keineswegs zur Gewährung von Rechtshülfe verpflichtet. Und selbst insoweit dies der Fall ist, könnte man von einer Übertragung der Beweisaufnahme allenfalls nur in den singulären Fällen sprechen, wo nach Mafsgabe von Staatsverträgen den deutschen Gerichten ein direkter Verkehr mit den ausländischen Gerichten gestattet ist. Insoweit aber das Ersuchen um Vornahme einer Beweishandlung nur auf dem Wege diplomatischer Vermittelung an das ausländische Gericht gelangen kann, oder die Beweisaufnahme im Auslande durch einen Reichskonsul erfolgen mufs, (cf. 328 Abs. 2 C.P.O.) oder sofern nach den Gesetzen des Auslandes derartige Ersuchen überhaupt nicht von den Gerichten, sondern von anderen Stellen erledigt werden, oder gar die Erledigung des Ersuchens

dem Beweisführer selbst übertragen wird (§ 329 C.P.O.), in allen derartigen Fällen liegt es auf der Hand, dafs von der gerichtsseitigen Übertragung der Beweisaufnahme auf ein anderes Gericht nicht die Rede sein kann. Dieser aus der Sachlage sich ergebenden Konsequenz trägt auch die C.P.O. Rechnung, indem sie in den §§ 326 und 327 die Ausführung der im § 320 zweiter Satz vorgesehenen Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozefsgerichts (§ 326) und auf ein „anderes Gericht" (§ 327) des näheren regelt, während durchaus andere Ausführungsbestimmungen für die Fälle erlassen worden sind, in denen die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen soll (§§ 328, 329). Mit der hier vertretenen Ansicht, dafs der § 320 sich auf die Beweisaufnahme im Auslande überhaupt nicht bezieht, stimmen denn auch, soweit ersichtlich, sämtliche namhafte Ausleger der C.P.O. und ebenso auch das R.G. überein (R.G. Entsch. II S. 373. Vergl. auch die Motive zu § 328 im Vergleich mit denen zu § 310 letzter Satz).

Kann demnach die Anordnung der „einen oder der anderen Art der Beweisaufnahme", von welcher der zweite Absatz des § 320 redet, nur von den verschiedenen Arten der im Inlande vorzunehmenden Beweisaufnahme verstanden werden, so ist auch der Ausschlufs der Anfechtbarkeit derartiger Anordnungen nur auf diejenigen Beschlüsse zu beschränken, welche die Beweisaufnahme im Inlande zu ihrem Gegenstande haben.

Handelt es sich aber nur um die Frage, ob die Beweisaufnahme im Auslande oder vor dem inländischen Prozefsgerichte zu erfolgen habe, so stehen die bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen in betreff ihrer Anfechtbarkeit unter den allgemeinen Regeln. Eine Ausdehnung der in § 320 Abs. 2 normierten Bestimmung würde, abgesehen von den zu grofsen Unzuträglichkeiten führenden praktischen Konsequenzen solcher Ausdehnung schon deshalb unzulässig sein, weil das Gesetz sich als eine strikt zu interpretierende Ausnahmebestimmung charakterisiert. Zwar hat in dem in der Jurist. Wochenschrift 1891 S. 468[12] referierten ähnlichen Falle das R.G., IV. Civilsenat, den § 320 Abs. 2, als es sich darum handelte, ob ein Eid in China oder im Inlande zu leisten sei, zur Anwendung gebracht, die Entscheidung enthält aber keine eingehende Begründung und hat daher die Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht zu beeinflussen vermocht.

Die C.P.O. enthält zwar keine direkten Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Beweisaufnahme und speciell eine Eidesleistung im Auslande vorzunehmen ist. Ebensowenig wie der § 320 bezieht sich auch der § 441, welcher vorschreibt, dafs das Prozefsgericht die Abnahme des Eides „vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte" anordnen kann, wenn der Schwurpflichtige an dem Erscheinen vor dem Prozefsgericht verhindert ist, oder in grofser Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält, auf solche Fälle, wo der Eidespflichtige im Auslande wohnt. Aber eine analoge Anwendung des § 441 auf den letzteren Fall insoweit, als in diesem Paragraphen die zulässigen Voraussetzungen angegeben werden, unter

denen das Gericht, wenn es sich um die Eidesabnahme im deutschen Inland handelt, von der Regel der Eidesabnahme vor dem Prozefsgerichte abweichen darf, erscheint unbedenklich und bei der Gleichheit der zu Grunde liegenden Motive sogar geboten.

Darnach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dafs die Entscheidung des A.G. in diesem Punkte durchaus nicht sachgemäfs war und dafs der Amtsrichter von dem ihm in gewissem Grade zustehenden Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hat. Das A.G. hatte in analoger Anwendung des § 441 C.P.O. lediglich zu erwägen, ob der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozefsgericht verhindert war, oder ob die Entfernung seines Aufenthaltsortes von dem Prozefsgerichte als eine so grofse anzusehen sei, dafs sich dadurch die Eidesabnahme im Auslande rechtfertigte. Der unter Umständen relative Begriff einer grofsen Entfernung ist nun hier jedenfalls gegeben, zumal da, — was dabei wesentlich zu berücksichtigen, — das Klagobjekt so gering ist, dafs die Reisekosten von Groningen und zurück seinem Betrage fast gleichkommen. Die zur Unterstützung seiner Entscheidung vom A.G. in den Kreis seiner Erwägungen gezogene Thatsache, dafs der Schwurpflichtige wegen Unterschlagung steckbrieflich verfolgt wird, hätte vielmehr zu Gunsten des klägerischen Antrages verwertet werden sollen. Denn die Gefahr der Verhaftung, wenn der Kläger am Orte des Prozefsgerichts erscheinen würde, bildet für den Schwurpflichtigen jedenfalls einen Hinderungsgrund, der ihn vom Erscheinen vor dem Prozefsgericht abhalten mufste. Durchaus ungehörig war es, den Kläger durch die gerichtliche Anordnung in die Zwangslage zu versetzen, dafs er entweder seinen Klaganspruch aufgeben oder sich der Gefahr der Verhaftung aussetzen mufste.

Bei Beweisaufnahmen im Auslande hat der Beweisführer nur dann, wenn er selbst die Beweisaufnahme betreibt, den Prozefsgegner vom Termin zu benachrichtigen, nicht auch dann, wenn die Beweisaufnahme gerichtsseitig betrieben wird. — C.P.O. 328, 329.

Über obige Fragen heifst es in einem Urteil des O.L.G. Hamburg Ia vom 26. Sept. 1893 (durch welches das Urteil des L.G.C.K. IV vom 16. Dez. 1892 bestätigt wurde) unter anderem:

Was die Frage anbetrifft, ob das L.G. dem Kläger mit Recht die Benutzung der in Schottland stattgehabten Beweisaufnahme gestattet habe, obwohl eine Benachrichtigung des Beklagten von dem Termin zur Beweisverhandlung trotz eines dahin ausgesprochenen Verlangens nicht erfolgt sei, so konnte diese nur in einem dem Kläger günstigen Sinne beantwortet werden. Zunächst ergeben die in Frage kommenden Bestimmungen der C.P.O., wie dieses auch vom R.G. in dem Urteile vom 8. Mai 1880 (Entsch. II Nr. 100 S. 372) anerkannt ist, dafs der Absatz 4 des § 329 C.P.O., welcher vorschreibt, dafs der Beweis-

führer bei einer Beweisaufnahme im Auslande den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen hat, nur dann direkt zur Anwendung kommt, wenn von dem Verfahren Gebrauch gemacht wird, welches den Inhalt des § 329 C.P.O. bildet, d. h. wenn dem Beweisführer der Betrieb der Beweisaufnahme überlassen wird, dafs aber eine Anwendung der Vorschrift des Absatz 4 l. c. für den Fall direkt nicht geboten ist, wenn das Gericht in Gemäfsheit § 328 C.P.O. verfährt, nämlich wie es im vorliegenden Falle geschehen, von Amtswegen die auswärtige Behörde, hier den Reichskonsul, um Aufnahme des Beweises ersucht hat. Es würde höchstens in Frage kommen, ob bei analoger Ausdehnung jener Vorschrift auch auf den Fall des § 328 C.P.O. der Benutzung der Beweisverhandlung im vorliegenden Falle ein Hindernis entgegenstehen könnte. Diesem Bedenken ist jedoch bereits vom ersten Richter mit Recht damit begegnet, dafs derselbe, wozu ihn der Schlufspassus des § 329 C.P.O. ausdrücklich ermächtigt, erwogen hat, ob Umstände vorliegen, welche der Benutzung der Beweisverhandlung entgegenstehen könnten. Dafs diese Erwägungen, welche zu dem Resultate führten, dafs derartige Umstände nicht vorlägen, es vielmehr unbedenklich sei, den beweisführenden Kläger trotz nicht erfolgter Benachrichtigung des Beklagten von Ort und Zeit der Beweisaufnahme zur Benutzung der stattgehabten Beweisverhandlung zuzulassen, irrige gewesen sind und von dem richterlichen Ermessen ein unrichtiger Gebrauch gemacht ist, hat sich nicht erkennen lassen. (Hans. Gerichtszeitung, Beibl., 14. Jahrg. S. 275.)

Erbschaftssteuer in Elsafs-Lothringen.

In Bezug auf die Heranziehung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers zur Erbschaftssteuer in Elsafs-Lothringen hat das Oberlandesgericht Colmar (III. Civilsenat) durch Urteil vom 16. Oktober 1893 sich dahin ausgesprochen, dafs, wenngleich zur Begründung der Erbschaftssteuerpflicht eines solchen Nachlasses nicht erfordert wird, dafs der Erblasser, der dem Deutschen Reiche nicht angehörte, zur Begründung seines Wohnsitzes im Inlande die nach Art. 13 *Code civil* vorgeschriebene Erlaubnis des Staatsoberhauptes zur Niederlassung erlangt hat, doch hierzu eine Niederlassung erfordert ist, mit welcher sich die Absicht dauernden Verbleibs verknüpft. Die Thatsachen, aus denen diese Absicht gefolgert werden mufs, sind von der Steuerbehörde zu beweisen. *Grünewald.*

B. Rechtshülfe.

Bei Vollstreckung von Geld- oder Haftstrafen zwecks Herstellung des ehelichen Lebens handelt es sich nicht um einen Fall der Rechtshülfe, sondern das diese Vollstreckung als unzulässig ablehnende A. G. handelt dabei als Vollstreckungsgericht.

Beschlufs des O. L. G. Hamburg III vom 28. Nov. 1893 (Hans. Gerichtszeitung 1894, Beiblatt S. 132).

Die zwar dem A. G. übersandte, aber an das O. L. G. gerichtete sofortige Beschwerde führt selbst an, dafs es sich um eine vom Gerichtsvollzieheramte und vom A. G. als unzulässig abgelehnte Zwangsvollstreckung behufs Wiederherstellung des ehelichen Lebens handelt. Hiernach richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 685 bis 706 C. P. O. und die Entscheidung über den Beschlufs des A. G. als Vollstreckungsgericht vom 9. Nov. 1893 würde zur Zuständigkeit des L. G. gehören; § 531 C. P. O. Ein Fall der richterlichen Rechtshülfe im Sinne der §§ 157 ff. G. V. G. steht überhaupt nicht in Frage, insofern die Vollstreckung eines Haftbefehls des L. G. Gera vom 13. August 1893 verlangt wird, die auf Grund § 161 G. V. G., vorbehältlich der Prüfung ihrer materiellen Zulässigkeit, gemäfs Abs. 2 § 774 C. P. O. im übrigen nach den Vorschriften der Prozefsordnung ohne Rücksicht darauf zu betreiben ist, ob die Handlung in dem Bundesstaat, welchem das Prozefsgericht angehört oder in einem anderen Bundesstaat vorzunehmen ist; vergl. Entsch. des R. G. Bd. 25 S. 365 und Beschlüsse des H. O. L. G. vom 17. Jan. 1883 in Sachen Bock gegen Bock und vom 28. Juli 1886 in Sachen Roloff gegen Roloff.

Griechenland.

Rechtsprechung Griechischer Gerichtshöfe.

Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *G. v. Streit*, Privatdocent für Völkerrecht und internationales Privatrecht an der Universität Athen.

Griechische Konsularjurisdiktion. Begrenzung der Inkompetenz in Immobiliarstreitsachen.

Plenarurteil des Kassationshofs Nr. 188 des Jahres 1892.

Artikel 131 des Gesetzes vom 22. Dezember 1877 über die Organisation der Konsularbehörden, nach welchem die griechischen Konsulargerichte in der Türkei nicht kompetent sind in Streitsachen zu erkennen, welche sich auf in der Türkei belegene Immobilien beziehen, ist in dem Sinne zu interpretieren, dafs die

Konsulargerichte inkompetent sind, wo es sich um eine auf Immobilien bezügliche Hauptklage handelt, daſs sie sich aber mit Immobiliarfragen befassen dürfen, die in einer Streitsache persönlicher Natur incidenter erhoben werden.

Bemerkungen. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine vor ein griechisches Konsulargericht kompetentermaſsen angebrachte Klage auf Rechnungslegung; Kläger verlangt, daſs sein Recht auf Rechnungslegung anerkannt werde; Beklagter schützt vor, daſs das Eigentumsrecht des Klägers über einige der in Rede stehenden Immobilien — über deren Bewirtschaftung Rechnung abgestattet werden soll — nicht begründet sei.

Die Sache gelangte in zweiter Instanz vor die Appellationsgerichte zu Athen und Patras. Beide Appellhöfe statuierten gemäſs Artikel 131 des Gesetzes vom 22. December 1877 die Inkompetenz der griechischen Konsulargerichte in der Eigentumsfrage (Entscheidungen No. 1370 d. J. 1889 und 756 d. J. 1892). Das oben angeführte Plenarurteil des Kassationshofs trat der Ansicht bei, welche der 1. Civilsenat des Kassationshofs in seinem die Entscheidung des Appellhofs Athen kassierenden Urteile (78/1891) ausgesprochen hatte und kassierte demnach auch die Entscheidung des Appellhofes Patras.

Das Plenum des Kassationshofs entschied gemäſs dem Antrage des Unterstaatsprokurators Herrn *Maniaky*, welcher in ausführlicher Begründung darlegte[1]), daſs im vorliegenden Falle kein Grund vorläge, um von der Bestimmung des Art. 21 der C.P.O. abzuweichen, wonach „alle vorbereitenden, eine Vor- Neben- oder Zwischenfrage betreffenden Rechtssachen bei dem Gerichte anzubringen seien, welches in der Hauptsache zuständig sei.“ Es sei von der Unterscheidung auszugehen, welche von der Doctrin (*Bayer*, Vorlesungen über den gem. C.P. S. 209) auch gemäſs den l. 10 Cod. 3, 1 und l. 1 Cod. 3, 8 statuiert würde, nach welcher bloſse Incidentstreitpunkte, welche, durch die Verhandlung hervorgerufen, als Verbandsteile der Hauptsache erscheinen, vor das Gericht der Hauptsache gehörten, dagegen mehrere selbständige Hauptstreitsachen, wenn sie auch in einem Konnexitätsverhältnis zu einander stehen, hinsichtlich der Kompetenz, infolge jenes Verhältnisses keiner Veränderung unterliegen. Der Grundsatz, welcher bei ersterer Kategorie platzgreife, gelte auch in Ansehung solcher Streitpunkte, wegen welcher für sich betrachtet, auch eine selbständige Klage erhoben werden könnte, die vor ein anderes Forum gehören würde. Nur habe in letzterem Falle der Richter der Hauptsache die Streitfragen bloſs zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung bei Entscheidung der Hauptsache zu berücksichtigen, keineswegs aber über die Zwischenfrage selbst ein eigenes förmliches Urteil auszusprechen. (S. a. *Wetzell* S. 506 Anm. 62. *Plank*, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, § 7 S. 56. So auch vielfach die italienische Jurisprudenz — *Raccolta* XXIX, 306 — und die französische Rechtsprechung — s. bes. *Clunet*, Journal 1880 S. 172. Vgl. a. die Entscheid. 113/1872 und 202/1852 des griechischen Kassationshofes —). Demgemäſs wäre den griechischen Konsulargerichten durch Artikel 131 des erwähnten Gesetzes nicht die Befugnis entzogen, die Immobilien betreffenden Incidentfragen zu untersuchen.“ —

Obige Entscheidung ist auch für das internationale Prozeſsrecht von Bedeutung — sie würde ohne weiteres auch auf den Fall zu übertragen sein, daſs ein griechisches Gericht zur Entscheidung einer derartigen Incidentfrage angerufen werden sollte, welche sich auf im Ausland belegene Immobilien bezöge.

---

1) S. in der „Zeitschrift für Griechische und Französische Jurisprudenz“ von *Balanos* XII S. 266 ff.

Bei Aufenthalt der Partei im Auslande kann die Zustellung an den Staatsprokurator oder an den Zustellungsbevollmächtigten nach Wahl des Zustellenden erfolgen.

Entscheidung des Kassationshofs No. 206 des Jahres 1892.

Nach Artikel 138, 148, 152 und 145 § 6 der C.P.O. können die Zustellungen an die Partei oder an deren Zustellungsbevollmächtigte, wenn aber die Partei sich im Auslande aufhält, an den Staatsprokurator des Gerichtes erfolgen, bei dem der Prozefs anhängig ist; es folgt daraus, dafs der Zustellende die Wahl hat, falls die im Auslande sich aufhaltende Partei einen Zustellungsbevollmächtigten ernannt hat, an diesen oder an den kompetenten Staatsprokurator zuzustellen.

Bemerkungen. So entschieden auch die Urteile No. 114 d. J. 1892 und 53 d. J. 1893 des Kassationshofs, in welchem dasselbe Wahlrecht statuiert wird, auch ohne Rücksicht darauf, ob die im Ausland sich aufhaltende Partei Inländer oder Ausländer ist. — Anders die älteren Entscheidungen des Kassationshofes, welche annahmen, die Zustellung habe stets an den Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen, falls die im Ausland sich aufhaltende Partei einen solchen ernannt hätte. Diese Änderung in der Rechtsprechung wird vielfach wegen der damit verbundenen Gefahr bei der Zustellung getadelt[2]. So folgt denn auch das Appellationsgericht zu Athen der ältesten Praxis des Kassationshofes (S. Entsch. 284 d. J. 1894 — in „Themis E' No. 11 — welche jedoch der Kassationshof kassiert hat).

Jurisdiktion der türkischen Konsuln in Griechenland.

Entscheidung No. 23 (1893) des Kassationshofes.

Art. XXIV des Vertrages mit der Türkei vom 9. Juli 1855, nach welchem den Konsuln gleiche Beaufsichtigungsrechte über die Unterthanen ihrer resp. Staaten gewährt werden und in welchem statuiert wird, dafs die Unterthanen der vertragschliefsenden Staaten zur Jurisdiktion ihrer Konsuln rekurrieren können in allen ausschliefslich zwischen ihnen entstehenden Civil- und Handelsstreitigkeiten, ist in dem Sinne zu verstehen, dafs die Konsuln der vertragschliefsenden Staaten die freiwillige Gerichtsbarkeit besitzen — also dafs die türkischen Konsuln in Griechenland nur in dem Falle in Civil- und Handelsstreitigkeiten, die zwischen türkischen Unterthanen entstehen, zu entscheiden berufen sind, wenn die Parteien sich aus freien Stücken an sie wenden. Daher ist die sub No. 538 (1882) vom Appellgerichte Patras erlassene Entscheidung zu bestätigen, welche angenommen hat, dafs die türkischen Konsuln in Griechenland ihre Jurisdiktion nur aus dem Willen der Parteien herleiten und keineswegs *proprio jure* aus dem Vertrage vorgehen können.

Ebensowenig haben die türkischen Konsuln ein Recht zur Vornahme von Sicherungsmafsregeln in anderen als in dem Vertrage

2) S. Zeitschr. von *Balanos* XII S. 593.

statuierten Fällen; nur im Falle des Hinscheidens eines türkischen Unterthanen in Griechenland nehmen sie gemäfs Art. XXVI des Vertrages Besitz von der Erbschaft, behufs Übermittelung derselben an die Erben.

Bemerkung. In einem ähnlichen Streite haben sich in gleichem Sinne geäufsert das Appellationsgericht Athen (Entsch. No. 156 des Jahres 1858) und der Kassationshof (Entsch. 79 des Jahres 1858)[3].

Kompetenz der griechischen Gerichte in Streitsachen zwischen zwei Ausländern.

Entscheidung des Kassationshofes No. 89 d. J. 1893.

Einer der Fälle, in denen die griechischen Gerichte berufen sind, in Streitigkeiten zwischen Ausländern zu erkennen, ist auch der Fall, wo eine Sicherungsmafsregel vorgenommen worden.

Aus der Kombination des Artikel 27 über den Gerichtsstand der Fremden mit Art. 19 No. 5 der C.P.O. ist zu folgern, dafs bei Vornahme einer Sicherungsmafsregel die griechischen Gerichte kompetent sind, auch in Prozessen zwischen zwei Ausländern zu erkennen, in welchem Falle sie sich nicht nur mit den infolge der Sicherungsmafsregel erhobenen Streitigkeiten befassen dürfen, sondern auch bez. des Hauptanspruches zu erkennen haben.

Bemerkung. Die angezogenen Artikel der C.P.O. lauten: Art. 27: „Fremde können von Fremden bei griechischen Gerichten nur in den in Art. 19, 20 und 22 No. 3, 4, 5 bis 7 bestimmten Fällen, oder wenn Staatsverträge eine Ausnahme machen, oder der Beklagte sich den griechischen Gerichten ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen hat, belangt werden“. Art. 19 Nr. 5: „Das Gericht, in dessen Bezirk der Personalarrest, oder die zum Zweck der Sicherung einer Forderung vorgenommene Beschlagnahme einer Sache vollzogen worden ist, hat über die Forderung selbst nur dann zu entscheiden, wenn der Personalarrest oder die Beschlagnahme verhängt worden ist a) gegen einen flüchtigen Schuldner, welcher keinen bleibenden Wohnsitz hat, b) oder gegen Ausländer, welche im Inlande verhaftet oder deren Effekten im Inlande mit Beschlag belegt werden können.“

Griechisches Konsulargericht in Alexandrien — Kompetenz.

Entscheidung des Appellationsgerichts Athen No. 2016 d. J. 1892[4].

Da die Kompetenz des griechischen Konsulargerichts die griechische Staatsangehörigkeit des Beklagten zur Voraussetzung hat (Art. 123 des Gesetzes über die Konsularbehörden), da aufserdem die griechische Gerichtsbarkeit in der Türkei nur vertragsmäfsig besteht und eine Beschränkung der türkischen Souveränität bildet, so kann diese Kompetenz keineswegs auch auf andere nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle ausgedehnt werden und kann die Kompetenz des Konsulargerichts

---

3) S. die Zeitschr. v. *Balanos* XII S. 552.
4) In der Zeitschrift „Themis“ IV. S. 503.

gegenüber einem Beklagten, der nicht griechischer Staatsangehöriger ist, weder auf ausdrückliche noch auf stillschweigende Unterwerfung desselben unter die Jurisdiktion des Konsulargerichtes gestützt werden.

Einrede der Kautionsleistung des ausländischen Klägers.

Entscheidung des Appellationsgerichts Athen Nr. 1182 d. J. 1893[4]).

Der Vertrag mit Italien, welcher bestimmt, dafs die Unterthanen jedes der vertragschliefsenden Staaten „freien Zutritt vor den Gerichten des anderen Staates zur Verteidigung und Verfolgung ihrer Rechte haben sollen und darin dieselben Rechte und Privilegien wie die Einheimischen geniefsen", hebt in Bezug auf die italienischen Staatsunterthanen die nach Art. 78 d. C.P.O. bestehende Verpflichtung der ausländischen Kläger auf, „den Beklagten auf dessen Verlangen wegen der mutmafslichen Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten."

Bemerkung: Art. 78 und 79 der C.P.O. regeln die Kautionsleistung „vorbehaltlich besonderer Staatsverträge". -- Auch der Vertrag mit dem Deutschen Reiche vom $\frac{27. \text{ Juni}}{9. \text{ Juli}}$ 1884 enthält im Art. 3 eine ähnliche Bestimmung wie die in der Entscheidung aus dem Vertrage mit Italien angeführte: demnach sind auch die deutschen Kläger von der Kautionsleistung befreit. In demselben Sinne beurteilte dieselbe Frage betr. die Englischen Unterthanen die Entscheidung 606 von 1890 des Appellhofs Athen. (S. „Themis" I. 298.)

Gesetzeskollision bei der Anerkennung eines unehelichen Kindes seitens des natürlichen Vaters. Erbrecht des ausländischen unehelichen Kindes auf den Nachlafs des inländischen Vaters.

Entscheidung des Appellationsgerichts Athen Nr. 1063 d. J. 1893[5]).

1. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Anerkennung eines im aufserehelichen Verhältnisse eines Griechen mit einer Französin geborenen Kindes. Wo es sich in einem derartigen Falle um die Anerkennung eines solchen unehelichen Kindes seitens des inländischen unehelichen Vaters im Auslande handelt, ist die Frage über Zulässigkeit der Anerkennung nicht nach den Gesetzen des Ortes, an dem sie vorgenommen werden soll, sondern nach den Gesetzen des Staates zu entscheiden, dem der anerkennende Vater angehört. Denn der anerkennende Vater ist es, der durch die Anerkennung in ein Rechtsverhältnis zu dem anerkannten Kinde treten wird und Art. 4 des Civilgesetzes vom 29. Oktober 1856, welcher bestimmt, dafs die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern auch für den im Ausland weilenden Inländer nach griechischem Rechte zu beurteilen sind, begreift unter den Worten „Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern" alles, was auf der einen Seite Vaterschaft, auf der anderen Filiation

---

5) In der Zeitschrift „Themis" IV. S. 408.

begründet. Entsprechend dieser Interpretation, welche nur die allgemeine Rechtsregel zum Ausdruck bringt, wonach die Vaterschaft und die Filiation überhaupt dem Personalstatut des Vaters unterliegen (*Foelix*, *Droit intern. prive I p. 79*. *Fiore [Ausg. Pradier-Fodéré] Droit international privé* S. 239. *Journal von Clunet VIII p. 317 ss., 495 ss.*), wird von der internationalen Gerichtspraxis anerkannt, dafs das Personalstatut des unehelichen Vaters über die Zulässigkeit der Anerkennung entscheiden mufs. Die Richtigkeit der Argumentation erhellt auch aus Art. 8 des oben angeführten Gesetzes, wonach in keinem Falle von griechischen Gerichten ausländische Gesetze Anwendung finden können, welche gegen inländische die öffentliche Ordnung betreffende Gesetze verstofsen.

Die Form der Anerkennung wird dagegen, gemäfs dem die Regel „*locus regit actum*“ sanktionierenden Art. 7 des Ges. vom 29. Oktober 1856 nach dem Rechte des Vornahmeortes zu beurteilen sein.

Da weiter nach Art. 5 desselben Gesetzes die testamentarische und aufsertestamentarische Erbfolge nach den Gesetzen des Staates zu regeln ist, dem der Verstorbene angehörte, so folgt daraus notwendig, dafs nicht nur die Existenz der Erbberechtigung die aktive Erbfähigkeit der auf den Nachlafs eines Inländers Erbrechte beanspruchenden Ausländer — nach griechischem Rechte beurteilt werden wird, sondern auch die Ausdehnung des Erbrechtes durch dasselbe Recht geregelt wird. (So z. B. ob dieselben mit anderen konkurrieren und zu welchem Bruchteil.) Sonst würde bei mehreren von Unterthanen verschiedener Staaten ausgehenden Ansprüchen, im Falle die Gesetze dieser Staaten einander widersprechende Bestimmungen enthielten, die Erbregelung ganz und gar undurchführbar sein. Demnach ist das Erbrecht des natürlichen anerkannten Kindes — auch wenn es dem französischem Staatsverbande angehört — nach griechischem Rechte zu regeln.

2. Was nun endlich das Erbrecht des natürlichen anerkannten Kindes auf den Nachlafs des Vaters nach griechischem Rechte anbetrifft, so ist zu sagen, dafs das neuere Recht, welches das Institut der Anerkennung eingeführt hat, ohne allerdings auch Bestimmungen über das Erbrecht des anerkannten unehelichen Kindes gegenüber dem unehelichen Vater zu treffen, sich ohne Zweifel auf die Grundsätze des römischen und byzantinischen Rechts bezogen hat, die betr. des Erbrechts der Konkubinenkinder gegen ihren Vater galten, die allerdings heute keine Geltung mehr beanspruchen — wie es sich ja auch auf das römische Recht bei Bestimmung der Fälle bezogen hat, in denen überhaupt Anerkennung statthaft ist.

Auch über Alimentationspflicht gegenüber dem anerkannten unehelichen Kinde enthält das neuere Recht nichts; es wäre aber widersinnig, wenn einerseits ein Rechtsverhältnis zwischen dem anerkennenden Vater und dem anerkannten unehelichen Kinde begründet werden

könnte, wenn sogar dem anerkennenden Vater durch die Vormundschaftsordnung gewisse Rechte erteilt wären, andererseits jede Alimentationsverbindlichkeit des anerkennenden natürlichen Vaters, jedes Erbrecht des anerkannten unehelichen Kindes abgesprochen würde.

Bemerkungen: Ob die sub. Nr. 1 vorgebrachte Begründung der dem Art 4 des Civilgesetzes von 1856 gegebenen Interpretation wirklich für genügend zu erachten ist, mag dahingestellt bleiben. Es wäre sonderbar, wenn in den Worten „Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern" auch das Verhältnis des natürlichen Vaters zu seinem unehelichen Kinde mit inbegriffen wäre, wo doch nach griechischem Rechte das uneheliche Kind einen Vater nicht hat. Vielmehr ist wohl zu sagen, dafs auch nach griechischem Rechte die schwierigen Fragen des internationalen Privatrechts betr. die Gesetzeskollisionen bei Regelung der Verhältnisse zwischen dem natürlichen Vater und seinem unehelichen Kinde — falls sie nicht derselben Nationalität angehören — eine gesetzliche Lösung nicht erfahren haben.

Was aber den 2. Teil der angeführten Entscheidung anbetrifft, so können wir mit demselben keineswegs einverstanden sein. Es mögen uns an dieser Stelle einige Bemerkungen darüber erlaubt werden; die Frage gehört nicht direkt dem internationalen Privatrechte an, ist aber, wie aus obiger Entscheidung erhellt, für die dem internationalen Privatrecht angehörenden Fälle von Bedeutung, in denen es sich um die Anerkennung eines unehelichen ausländischen Kindes seitens des griechischen unehelichen Vaters sowie um die Rechte handelt, die daraus für das anerkannte uneheliche Kind in Anspruch genommen werden können. Die Fälle sind in der hiesigen Konsularpraxis gar nicht selten.

Wie wir bereits erwähnten, haben nach griechischem Rechte die unehelichen Kinder keinen Vater, genau wie im reinen römischen Rechte: es steht ihnen also weder ein Alimentationsrecht noch ein Erbrecht gegenüber ihrem natürlichen Erzeuger zu. (S. *Paparrigopoulos*, Familienrecht 2. Aufl. Nr. 192. *Kalligas*, System des gelt. röm. Rechts V § 107 S. 163. *Krassas*, Erbrecht 3. Aufl. § 290 ff. S. 582, Familienrecht S. 192.)

Es wird jedoch von einigen behauptet, dafs diese Grundsätze keine Geltung betr. jener unehelichen Kinder beanspruchen, die von ihrem natürlichen Vater anerkannt worden sind. Das Institut der Anerkennung sei durch neuere Gesetze als solches vielfach genannt; es sei allerdings im materiellen Rechte gar nicht mit Rechtsfolgen ausgestattet, müsse aber als im griechischen Rechte eingeführt angesehen werden. Das Rechtsverhältnis sei gemäfs den von Justinian für die Konkubinenkinder erlassenen, allerdings von späteren Kaisern aufgehobenen Bestimmungen auszugestalten; demnach müfste Alimentationsrecht und beschränktes Erbrecht den anerkannten unehelichen Kindern gewährt werden. (So *Kalligas* l. c. u. s., so auch obige Entscheidung 2).

Dieser Argumentation können wir uns keineswegs anschliefsen. Es ist allerdings wahr, dafs in einigen neueren Gesetzen von Anerkennung unehelicher Kinder die Rede ist. So im Civilgesetze vom 29. Okt. 1856 Art. 87, welcher von der seitens des Standesbeamten vorzunehmenden Einregistrierung des Anerkennungsaktes handelt, so auch in der Vormundschaftsordnung vom 17. Aug. 1861. Art. 87 ff., welche die Unterscheidung zwischen anerkannten und nichtanerkannten unehelichen Kindern aus dem französischen Rechte übernommen und gewisse Grundsätze in der vormundschaftlichen Behandlung dieser und jener eingeführt haben. Die Bezugnahme jedoch auf das Institut der Anerkennung in obigen Gesetzen kann, nach unserer Meinung, unmöglich die Einführung des ganzen Instituts zur Folge haben. Sie erklärt sich daraus, dafs diese Gesetze Teile des schon lange ausgearbeiteten 1. Civilgesetzentwurfes waren und aus dem Entwurf herausgerissen, selbständig als Gesetze publiziert worden sind; der Entwurf führte nun nach französischem Muster die Anerkennung ein und gestaltete das bez. Rechts-

verhältnis; seine diesbezüglichen Bestimmungen sind aber nicht zu Gesetzen erhoben worden. Demgemäfs ist auch jene Bezugnahme, welche die Einführung des Anerkennungsinstituts und seine Ausgestaltung daselbst zur Voraussetzung hat, eigentlich gegenstandslos, da ja doch im materiellen Rechte eine die Anerkennung einführende und das durch dieselbe erzeugte Rechtsverhältnis regelnde Bestimmung nicht existiert.

So ist denn m. E. die Anerkennung unehelicher Kinder in Griechenland nicht eingeführt. Auch wenn sie jedoch als eingeführt angesehen werden sollte, so ist sie im materiellen Rechte unausgebildet und giebt es betr. dieselben nur die ausdrücklichen oben angeführten nebensächlichen Bestimmungen, die allein dann Geltung beanspruchen; wie man aufser diesen auch andere nirgends genannte Rechtsfolgen der Anerkennung — etwa Alimentations- oder Erbrecht — statuieren, wie man dazu gelangen sollte, zu sagen, dafs sich das Gesetz auf die betr. die Konkubinenkinder geltenden Sätze des römischen Rechtes bezieht, ist unerfindlich. Dem an sich billigen Gedanken, dafs dem anerkannten Kinde gewisse Rechte am Vermögen seines Erzeugers, der es anerkannt hat, zustehen sollten, kann ja doch unmöglich gesetzliche Geltung beigemessen werden. Die Bestimmungen über die Konkubinenkinder sind schon seit Jahrhunderten aufgehoben: das Konkubinat ist sogar ein im neueren Rechte rechtlich nicht anerkanntes Verhältnis; wie sollen diese das Konkubinat betreffenden derogierten Bestimmungen analogisch angewendet werden können? Das Gesetz beruft sich keineswegs auf dieselben, weder ausdrücklich noch stillschweigend; worauf wären also die Alimentations- und Erbrechte des Kindes gestützt?

Nichtsdestoweniger nimmt ein solches Erbrecht die angeführte Entscheidung des Appellhofs Athen an, wie sie auch eine Alimentationsverbindlichkeit des Vaters gegenüber dem anerkannten Kinde zu statuieren scheint.

Bruch der diplomatischen Beziehungen mit Rumänien — Suspension der Rechtshülfe.

Entscheidung des Appellhofs Athen Nr. 1641 d. Jahres 1893.

Da die diplomatischen Beziehungen mit Rumänien unterbrochen sind, kann von einer Übertragung der Vornahme von Prozefshandlungen seitens eines griechischen an ein rumänisches Gericht, wie sie im Völkerrecht üblich ist, nicht die Rede sein, da die internationale Rechtshülfe die Existenz freundschaftlicher Beziehungen zwischen den betr. Ländern zur Voraussetzung hat. Die Vornahme der Prozefshandlungen seitens des fremden Gerichts wird ja auch gewöhnlich vermittels des Minister des Äufsern erbeten; diese Vermittelung würde im Falle unterbrochener diplomatischer Beziehungen unmöglich sein, da der Minister des Äufseren in keine Verständigung zu dem Staate kommen kann, mit dem keine Beziehungen mehr unterhalten werden.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Verlassenschaftsabhandlung nach einem in Österreich wohnhaft gewesenen und daselbst verstorbenen Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika beim Vorhandensein eines nach den Gesetzen des Heimatsstaates gültigen, nach österreichischem Rechte ungültigen Testamentes.

Entscheidung des Obersten G.H. vom 21. Februar 1894, Z. 1932. — III. Senat (Beil. z. J.M.V.Bl. 1894 Nr. 1009).

Am 23. Februar 1892 starb ein in Wien wohnhaft gewesener Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika mit Hinterlassung eines in Wien errichteten, von ihm blofs unterschriebenen und von zwei Zeugen mitgefertigten Testamentes, wodurch er seinen zwei minderjährigen Söhnen und seiner Gattin Legate vermachte und aufserdem die Anordnung traf, dafs sein „übriges bewegliches und unbewegliches Hab und Gut“ seinen Testamentsvollstreckern B. und C. in Newyork „jedoch nur als bevollmächtigten Vertrauensmännern“ derart „hinterlassen vermacht und testiert“ werde, dafs sein sämtliches Vermögen an B. und C. einzusenden sei, welche es in zwei gleiche Teile, — den einen für die Gattin, den anderen für die Kinder — zu teilen, zu verwalten und den Bezugsberechtigten zu einer im Testamente bestimmten Zeit auszufolgen hätten.

Die erste Instanz ordnete die Inventierung des in Österreich befindlichen Nachlasses an, bestellte die Witwe zur Vormünderin und den D. zum Mitvormunde für die minderjährigen Kinder und verständigte das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien von dem Todfalle und von der Bestellung der Vormundschaft. Diese letztere erachtete das vom Erblasser hinterlassene Testament als nach österreichischem Rechte nicht gültig und trat namens der minderjährigen zwei Kinder den in Österreich befindlichen Nachlafs auf Grund des Gesetzes bedingt an, worauf das Gericht nach Durchführung der Abhandlung den Nachlafs den minderjährigen zwei Kindern einantwortete.

Nachdem die Einantwortungsurkunde rechtskräftig geworden war, überreichten B. und C. wider sämtliche nach der Todfallsaufnahme in der Abhandlung der Verlassenschaft ergangenen Verfügungen eine Vorstellung, bezw. Rekurs, worin sie sich hauptsächlich darüber beschwerten, dafs sie als bestellte Testamentsvollstrecker von der Nachlafsabhandlung garnicht verständigt wurden, was schon deshalb hätte stattfinden sollen, weil sie für die Vollstreckung des letzten Willens des Erblassers dem zuständigen Gerichte in Newyork verantwortlich seien; dafs das nach den Gesetzen des Heimatsstaates des Erblassers gültige Testament als ungültig erklärt worden sei, und dafs die minderjährigen Kinder bei der Verlassenschaftsabhandlung von keinem legalen Vormunde vertreten worden seien, da die vom inländischen Gerichte be-

stellte Vormundschaft nach § 183 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen bloß eine provisorische war.

Das Gericht erster Instanz hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch die rechtskräftige Einantwortung die minderjährigen Kinder bereits Rechte erlangt haben, im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, und des Artikels XI des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829 (10. Februar 1831), J.G.S. Nr. 2505, dann des Justizministerialerlasses vom 6. Oktober 1858, Z. 19 492, die Vorstellung abgewiesen und als Rekurs dem Oberlandesgerichte vorgelegt.

Dem Rekurse fand das Oberlandesgericht aus nachstehenden Gründen keine Folge zu geben: Was zunächst die Bestellung der Vormundschaft für die minderjährigen Kinder des Erblassers betrifft, so ist das Bezirksgericht hiebei vollkommen dem Gesetze gemäß vorgegangen, denn nach § 183 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, war dasselbe berufen, für die rückgelassenen, im österreichischen Staate befindlichen Kinder des einem auswärtigen Staate angehörigen Erblassers einen Vormund insolang zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird, was jedoch trotz der erfolgten Verständigung des Generalkonsulates der Vereinigten Staaten von Amerika bisher nicht geschah. Was weiters die Frage betrifft, ob der über das hierlands befindliche Vermögen des Erblassers im Sinne des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, J.G.S. Nr. 2505, der Additionalkonvention vom 8. Mai 1848, R.G Bl. Nr. 179 vom Jahre 1850, und des Justizministerialerlasses vom 6. Oktober 1858, Z. 19 492, vom österreichischen Gerichte zu pflegenden Verlassenschaftsabhandlung die zwar nach amerikanischem, nicht aber nach österreichischem Gesetze gültige letztwillige Anordnung des Erblassers zu Grunde zu legen war, so hätte dieselbe, wenn sie zwischen den Erbsinteressenten streitig gewesen wäre, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Z. 7 des obbezogenen Gesetzes, allerdings nicht im offiziösen Wege entschieden werden können. Dies war aber eben nicht der Fall, nachdem die in der letztwilligen Anordnung Bedachten, nämlich die Witwe und die Kinder, letztere durch ihre gesetzlichen Vertreter, vollständig darüber einig waren, daß bezüglich des in Österreich befindlichen beweglichen Nachlasses nicht nach dieser letztwilligen Anordnung, sondern auf Grund des österreichischen Gesetzes die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen werde. Demnach hatte aber auch die Ausweisung über die Erfüllung der letztwilligen Anordnung zu entfallen, und erscheint demzufolge auch die Beschwerde der Testamentsexekutoren, daß ihnen ihre Bestellung als solche entgegen der Bestimmung des § 80 des oben citierten Patentes vom Gerichte nicht bekannt gegeben und die Verlassenschaftsabhandlung ohne ihre Intervention durchgeführt wurde, hinfällig, zumal die Testamentsexekutoren in der letztwilligen Anordnung nicht gleichzeitig auch als Erben oder Vermächtnisnehmer bedacht, sondern nur als Vertrauensmänner des Erblassers zur Über-

nahme des Nachlasses zum Zwecke der Verwaltung und seinerzeitigen Verteilung bestellt erscheinen, weshalb die Notwendigkeit ihrer Verständigung nach § 75 desselben Patentes entfällt.

Dem aufserordentlichen Revisionsrekurse der B. und C. hat der Oberste Gerichtshof keine Folge gegeben. Denn nach Art. XI des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, J.G.S. Nr. 2505, ist die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika in Ansehung des in Österreich befindlichen Vermögens von den österreichischen Gerichten und nach den hier geltenden Gesetzen zu pflegen, wie dies auch mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 6. Oktober 1858, Z. 19 492, anerkannt wurde. Es war daher das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in W. zur Abhandlung des in Österreich befindlichen Nachlasses kompetent, und es wurde bei dieser Verlassenschaftsabhandlung mit Recht das österreichische Gesetz in Anwendung gebracht. Diesem entspricht es aber, dafs im vorliegenden Falle in der Verlassenschaftsabhandlung nach der Vorschrift des § 123 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten aufser Streitsachen die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen als die rechtsmäfsigen Erben angesehen wurden, weil das vorliegende Testament nicht vom Erblasser eigenhändig geschrieben und nur mit der Unterschrift zweier Zeugen versehen ist und demnach im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung als ein der äufseren Form nach vorschriftsmäfsig eingerichteter letzter Wille nicht angesehen werden kann. Hiedurch ist übrigens bei dem Umstande, als durch das Ergebnis der Verlassenschaftsabhandlung im Sinne der bestehenden Gesetze nicht definitiv und endgültig festgestellt wird, wer der wirkliche Erbe ist, keineswegs ausgeschlossen, dafs diejenigen, welche auf Grund des vorliegenden Testamentes auf den Nachlafs Anspruch zu haben glauben, ihre diesfälligen Ansprüche in Gemäfsheit des § 823 a. b. G. B. im Wege der Klage geltend machen können. In betreff der Frage der Verständigung der Beschwerdeführer ist zu erwägen, dafs im Sinne des § 75 des citierten Gesetzes über das gerichtliche Verfahren aufser Streitsachen nur die vermutlichen Erben von dem Erbanfalle zu verständigen sind, und dafs daher mit Rücksicht auf den im § 123 desselben Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz und mit Rücksicht darauf, dafs die vorliegende letztwillige Verfügung als ein der äufseren Form nach vorschriftsmäfsig errichteter letzter Wille nicht zu betrachten ist, in der Unterlassung der Verständigung der Beschwerdeführer weder auf Grund des citierten § 75, noch auf Grund des das Vorhandensein eines vorschriftsmäfsig errichteten letzten Willens voraussetzenden § 80 desselben Gesetzes eine offenbare Gesetzwidrigkeit oder eine Nullität erblickt werden kann. Was aber die Vormundschaftsbestellung betrifft, so erscheint dieselbe, vorerst ganz abgesehen von der Frage, den Gerichten welches Staates im vorliegenden Falle die Bestellung der Vormundschaft nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zukommt, schon nach § 188 des vorcitierten Gesetzes über das Verfahren aufser Streitsachen

vollkommen gerechtfertigt, und kann eine Beschwerde diesfalls um so weniger erhoben werden, als im gegebenen Falle die Behörde des Todfalles und der hierlands erfolgten Vormundschaftsbestellung in die Lage gesetzt wurde, weitere Schritte zu unternehmen, eine diesfällige Mitteilung jedoch seitens der betreffenden Behörde bisher nicht eingelangt ist. Es konnte daher dem vorliegenden aufserordentlichen Revisionsrekurse mangels der Voraussetzungen des § 16 des Gesetzes über das Verfahren aufser Streitsachen keine Folge gegeben werden.

Der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit (§ 29 lit. d J.N.) gilt auch dann, wenn der im Auslande wohnende Belangte ein österreichischer Staatsbürger ist.

Entsch. d. Obersten G.H. vom 11. April 1894, Z. 4412.

Der zu S. in Sachsen wohnende J. K. wurde auf Bezahlung des aus dem gemeinschaftlichen Betriebe eines im Inlande befindlichen Steinbruches vom Kläger beanspruchten Betrages von 944 fl. hierlands belangt. Die Zuständigkeit des hiefür angerufenen Gerichtes wurde auf die Bestimmung des § 29 lit. d der Civiljurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, und des § 24 der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich gestützt. Deswegen erhob der Belangte die Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtes, weil er zwar im Auslande seinen ordentlichen Wohnsitz habe, jedoch österreichischer Unterthan sei, demnach diese gesetzlichen Bestimmungen auf ihn nicht anwendbar seien. Der erste Richter gab aus nachstehenden Gründen der erhobenen Einwendung nicht statt: Nach § 13 der C.J.N. sind in der Regel alle Klagen bei demjenigen (hierländischen) Gerichte anzubringen, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat und nach § 29 lit. a der C.J.N. können auch Unterthanen auswärtiger Staaten bei dem allgemeinen Gerichtsstande des im österreichischen Staate befindlichen Wohnsitzes desselben hierlands belangt werden. Aufserdem bestimmt jedoch der § 29 lit. d der C.J.N., dafs Unterthanen auswärtiger Staaten auch in allen Fällen vor den österreichischen Gerichten belangt werden können, wenn infolge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) der Staat, welchem die Geklagten angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläfst. Da nun laut des obcitierten, durch das Zeugnis des königl. sächs. Minist. der Justiz d^to^ 16. September 1893 als in Kraft bestehend bestätigten § 24 der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich „für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich Vermögen desselben befindet,“ so konnte auch der im Auslande wohnhafte Geklagte, der unbestritten im Sprengel des angerufenen Gerichts Vermögen besitzt, dort belangt werden. Wenn auch der § 29 der C.J.N. von Unterthanen auswärtiger Staaten, d. i. von nicht österreichischen Staats-

angehörigen spricht, so ist bei Beurteilung der Staatsangehörigkeit im Sinne des Gesetzes vom 16. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. (§§ 16 bis 18) nur der Wohn- und Aufenthaltsort entscheidend. Diese Annahme erscheint um so mehr begründet, als im § 27 der C.J.N. von dem (österreichischen) Gerichtsstande der im Auslande wohnhaften österreichischen Unterthanen (die in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande domizilieren) die Rede ist, weil rücksichtlich anderer, als der vorerwähnten, im Auslande wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen (Unterthanen) mit Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand derselben eine besondere gesetzliche Bestimmung in der Civiljurisdiktionsnorm nicht getroffen ist, und weil schliefslich der Gesetzgeber für den im Auslande wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen (Staatsbürger) die nach § 4 des b. G. B. sogar hinsichtlich der aufser dem Staatsgebiete vorgenommenen Handlungen und Geschäfte in gewissen Beziehungen an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden sind, gewifs mindestens ebenso einen persönlichen allgemeinen Gerichtsstand im Falle der Reciprocität (§ 29 lit. d der C.J.N.) statuieren wollte, wie für den im Auslande wohnhaften Angehörigen (Unterthanen) eines auswärtigen Staates (§ 7 a. b. G. B.), da nach § 33 des a. b. G. B. der Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Fremden (Ausländer) mit den Eingeborenen (österreichischen Staatsangehörigen) aufgestellt ist, und dieser Grundsatz nach den allgemeinen gesetzlichen Auslegungsregeln gewifs nicht blofs auf das Privatrecht beschränkt ist, sondern auch im Civilprozefsverfahren zu gelten hat.

Dieses Urteil wurde über die Appellationsbeschwerde des Geklagten obgerichtlich abgeändert, die vorliegende Klage ab- und an das zuständige Gericht gewiesen, wofür folgende Gründe angegeben wurden: Der bei dem k. k. Bezirksgerichte in Hainspach auf Zahlung von 944 fl. c. s. c. belangte Geklagte hat nach der Angabe des Klägers den ordentlichen Wohnort in S. im Königreiche Sachsen. Da nach § 13 der Jurisdiktionsnorm alle Klagen in der Regel bei demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe anzubringen sind, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnort hat, war es Pflicht des Klägers, der von dieser Regel abweichen zu dürfen erachtete, für den von der Regel abweichenden Kompetenzgrund die thatsächliche und gesetzliche Begründung zu erbringen. Dieser Pflicht erachtete Kläger dadurch zu entsprechen, dafs er sich auf den § 29 der Jur. N. einerseits und auf den § 24 der deutschen Civilprozefsordnung anderseits berief.

Unter vollständiger Verkennung der Beweislast hat der Kläger, ohne bestimmt die Behauptung aufzustellen, die vom Geklagten behauptete österreichische Staatsbürgerschaft einfach widersprechen zu können gemeint. Wenn sich der Kläger auf den § 29 Jur. N. für die Kompetenz des angerufenen Gerichtes berufen wollte, so mufste von ihm bewiesen werden, dafs der Geklagte Unterthan eines auswärtigen Staates ist. Die Ansicht des Klägers, dafs der Geklagte,

weil er seit einigen Jahren in Sachsen wohnt, hiedurch schon ein Unterthan des sächsischen Staates ist und die weitere Ansicht, dafs im Sinne des Gesetzes jeder, der in einem auswärtigen Staate wohnt, schon an und für sich ein Unterthan des auswärtigen Staates ist, widerspricht ebenso dem klaren Wortlaute des Gesetzes, als es unhaltbar ist, Normen, die für das materielle Recht gelten, mit Normen des Prozefsrechtes, welches eine wesentlich andere Natur hat, gleich zu behandeln. Nachdem der Geklagte als Unterthan eines auswärtigen Staates nicht gelten kann, kann der § 29 der Jur. N. auf diesen Fall keine Anwendung finden und es sind aus demselben Grunde auch Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung nicht anwendbar. Wäre die Ansicht des Klägers richtig, dann wäre der § 27 der Jur. N. überflüssig gewesen, weil der Kläger mit seiner Ansicht dahin kommt, dafs der österreichische Unterthan von dem auswärtigen Gerichte nicht belangt werden könne.

Der oberste Gerichtshof fand indes über die Revisionsbeschwerde des Klägers unter Abänderung des obergerichtlichen Urteils jenes des ersten Richters wiederherzustellen, weil der Geklagte das Prozefsrecht seines ordentlichen Wohnortes gegen sich gelten lassen mufs, weil die Bestimmung des § 24 der deutschen Reichs-Civilprozefsordnung von der Staatsangehörigkeit des Belangten völlig unabhängig ist, weil es insbesondere mit Hinblick auf die Grundsätze des § 33 a. b. G. B. an jedem inneren Grunde fehlt, den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit, dem nach § 29 lit. d des Kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. der Geklagte selbst dann unterworfen wäre, wenn er einem auswärtigen Staate wirklich angehören würde, deshalb nicht anzunehmen, weil er geltend macht, dafs er österreichischer Staatsbürger sei, weil im Gegenteile hierin nur noch ein Grund mehr gefunden werden könnte, ihn einem inländischen Gerichtsstande zu unterwerfen, weil auch im § 27 dieses Gesetzes, der zudem blofs österreichische Beamte im Auslande betrifft, nur eine Bestärkung dieser Auffassung und keineswegs eine Unterstützung der oberlandesgerichtlichen Gegenansicht gefunden werden kann, indem auch hier das Geltungsgebiet der österreichischen Gerichtsbarkeit ausgedehnt erscheint, weil demnach das erstrichterliche Urteil durch die demselben beigefügte Begründung gerechtfertigt ist. —

Als der nach § 70 Jur. Norm zum Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden zuständige Gerichtshof erster Instanz ist das Prager Handelsgericht nicht anzusehen.

Entscheidung des Obersten G.H. vom 25. April 1894, Z. 4974.

Über das Gesuch der Firma Gebrüder K. in Berlin um Vollstreckbarerklärung des wider die prot. Firma H. R. in Prag wegen der Wechselforderung von 500 M. erwirkten Urteils der II. Kammer für Handelssachen des königl. Landgerichtes in Berlin vom 19. Mai 1873 hat das Handelsgericht in Prag zur mündlichen Verhandlung eine

Tagfahrt angeordnet und das Oberlandesgericht den dagegen von der letzterwähnten Firma erhobenen Rekurs abgewiesen, weil durch die Bestimmung des § 70 Jur. N., daſs der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilligt werden kann, in dessen Gerichtsbezirk die Exekution vollzogen werden soll, die Kompetenz des Kausalgerichtshofes zur Einleitung des nach diesem Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens keineswegs ausgeschlossen ist, die Kompetenz des Kausalgerichtes vielmehr auch im Vollstreckungsverfahren stattfindet, wenn es sich um eine Schuld aus solchen Handelsgeschäften handelt, über welche die Gerichtsbarkeit nach österreichischem Gesetz ausschlieſslich den Handelsgerichten zusteht, hiernach aber bei dem Umstande, als es sich im konkreten Falle um eine Wechselrechtssache handelt, die Unzuständigkeit des k. k. Handelsgerichtes zur Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtssache keine offenbare ist.

Der oberste Gerichtshof fand indes aus den anfolgenden Erwägungen die beiden untergerichtlichen Erledigungen abzuändern und obiges Gesuch wegen Inkompetenz des k. k. Handelsgerichtes in Prag zurückzuweisen.

Nach § 70 Jur. N. kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, insoferne dieselben in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilligt werden, in dessen Gerichtsbezirke die Exekution vollzogen werden soll.

Nun ist das k. k. Handelsgericht in Prag zwar auch ein Gerichtshof erster Instanz; es steht ihm aber der Vollzug der Exekution nur auf Grund seiner eigenen Erkenntnisse und nicht in seinem ganzen Gerichtsbezirke, sondern nur innerhalb des Weichbildes der Stadt Prag und auch daselbst mit Ausschluſs der Exekution auf Objekte des Grundbuchs zu.

Schon diese Beschränkung des Handelsgerichtes in Ansehung des Exekutionvollzuges deutet darauf hin, daſs unter dem im § 70 Jur. N. bezeichneten Gerichtshofe erster Instanz nicht das Handelsgericht gemeint sein könne.

Hiebei ist noch insbesondere nicht auſser Acht zu lassen:

Das Handelsgericht ist ein Kausalgericht und dessen Kompetenz ist auf Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und auf die Handelsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §§ 38—40 und 42 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze beschränkt und kann nach der Bestimmung des § 47 Jur. N. selbst durch ausdrückliches Übereinkommen der Parteien für eine gemeine Rechtssache ein besonderer Kausalgerichtsstand nicht gewählt werden.

Das einzuleitende Verfahren hat ins Klare zu stellen, ob die in dem Hofdekrete vom 15. Februar 1805 Nr. 711 J.G.S. vorgezeichneten Bedingungen, unter denen die Vollstreckung eines auswärtigen Urteils zu bewilligen ist, vorliegen. Die Erörterung dieser Bedingungen ist

nicht eine der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesene Angelegenheit und ist schon deshalb von der Kompetenz des Handelsgerichtes ausgeschlossen.

Wohl ist das Rechtsgeschäft, welches dem Spruche des auswärtigen Erkenntnisses zu Grunde liegt, in dem Delibationsverfahren Gegenstand der Verhandlung, jedoch nur insofern, daſs auf Grund derselben entschieden werden könne, ob die Zuständigkeit des auswärtigen Richters begründet war; es ist aber jener Rechtsgrund nicht für die Kompetenz des hierländischen Gerichtshofes für die Einleitung des Delibationsverfahrens bestimmend.

Vollstreckbarerklärung eines die Klage abweisenden und den Kläger zur Tragung der Kosten kondemnierenden Urteiles des königlichen Amtsgerichts zu Leipzig in Österreich. Form der Anbringung des Vollstreckungsantrages.

Dem in Form eines Gesuches gestellten Ansuchen des J. K. um Vollstreckbarerklärung des wider J. P. in Prag bei dem königl. Amtsgerichte in Leipzig erwirkten Urteils und des hierzu gehörigen Kostenfestsetzungsbeschlusses wurde von beiden Untergerichten stattgegeben. Die erste Instanz gab ihrer Entscheidung nachstehende Begründung:

Um ein auswärtiges Urteil für vollstreckbar erklären zu können, ist es zufolge Vorschrift der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16 J.G.S. a, b, c, und vom 15. Februar 1805 Z. 711 J.G.S. vor allem nötig, daſs die Zuständigkeit des auswärtigen Richters die Rechtskraft des Urteiles und die jenseitige gleiche Behandlung rücksichtlich der Urteile hierländischer Gerichte auſser Zweifel gesetzt sei. Diese Erfordernisse sind in betreff des vorliegenden Urteiles und Kostenfestsetzungsbeschlusses des königl. Amtsgerichtes in Leipzig zweifellos vorhanden, denn die sich allgemein nach der Person der geklagten Partei regulierende Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtsstandes ist durch den Inhalt des vorcitierten Urteiles, wornach als Beklagte 1. Handelsmann J. M. N. K., 2. Buchhandlungsgehülfe E. E. K., beide in Leipzig, angeführt erscheinen, nachgewiesen, weil diese Bezeichnung „in Leipzig“ zweifelsohne als Feststellung des Wohnsitzes der Beklagten interpretiert werden muſs, so daſs also der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes vorliegt, zumal die Kompetenzfrage nach österreichischem Gesetze zu beurteilen ist, indem sich das Gesetz mit dem Nachweise der „Zuständigkeit des auswärtigen Richters“, also eines fremden Gerichtes im allgemeinen begnügt. Und daſs speciell den Urteilen des Deutschen Reiches gegenüber im Wege der gesetzmäſsig angewendeten Reciprocität die Kompetenz nach österreichischem Rechte festgestellt werden müsse, erhellt selbst aus § 661 Zahl 3 der deutschen Civilprozeſsordnung, welcher bestimmt, daſs bei der Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile der Richter nach deutschem Rechte die Frage der Kompetenz zu lösen habe. Die Rechtskraft des Urteiles ist

durch die darauf vorkommende Klausel des Amtsgerichtes Leipzig vom 15. Dezember 1892: „dafs vorstehendes Urteil rechtskräftig ist, wird hiermit bezeugt“, zweifellos nachgewiesen, vom Gegner übrigens auch nicht bestritten.

Die gleiche Behandlung der Urteile hierländischer Gerichte von Seite des andern Staates (des Deutschen Reiches) im vorliegenden Falle erscheint durch den mit J.M.V vom 28. März 1880 Zahl 3938 mitgeteilten Inhalt der diesbezüglich mafsgebenden §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung dargethan, zumal diese Gesetzesstellen nicht unterscheiden, ob der Kläger oder der Beklagte ein Fremder oder eigener Unterthan ist und diejenigen Bestimmungen der deutschen Civilprozefsordnung, welche dem österreichischen Gesetze nicht analog sind, nämlich § 661 Nr. 2 und 4, auf den gegenwärtigen Fall reciprok garnicht anwendbar erscheinen. Der § 661 Nr. 5 der deutschen Civilprozefsordnung besagt zwar, dafs, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, ein Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen sei, aber wenn die beiderseitigen Gesetze verglichen werden, so erhellt daraus, dafs diese Bestimmungen mit einziger Ausnahme des § 661 Zahl 4 der deutschen Civilprozefsordnung, betreffend den vorgeschriebenen Ausweis über die Zustellung bei Kontumazurteilen, bezüglich der Bedingungen der Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile mit den hierlands geltenden Vorschriften im wesentlichen korrespondierend sind, dafs also schon durch den Inhalt der einschlägigen Gesetzesbestimmungen beider Staaten selbst die Gegenseitigkeit, wie übrigens auch notorisch, als verbürgt anzusehen ist und deshalb allein, weil zufolge Schlufsabsatzes der obcitierten J.M.V. vom 28. März 1880 Zahl 3938 seit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen deutschen Civilprozefsordnung zwischen Österreich und Deutschland kein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen stattgefunden habe, noch kein Grund zur Annahme vorliegt, dafs auf Grund des § 661 Zahl 5 der deutschen Civilprozefsordnung die Urteile österreichischer Gerichte von deutschen Gerichten nicht vollzogen werden, genug daran, dafs gemäfs § 661 der deutschen Civilprozefsordnung auch die Zwangsvollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Bei dieser Sachlage erscheinen auch die von den Parteien an die Frage der Reciprocität geknüpften Erörterungen, ob durch Eintritt der Wirksamkeit der neuen deutschen Civilprozefsordnung die bis dahin bestandenen Verträge mit einzelnen deutschen Staaten, namentlich mit Sachsen aufgehoben worden sind und ob die einzelnen Staaten durch Errichtung des Deutschen Reiches resp. durch Einführung der Civilprozefsordnung das Recht zur selbständigen Gesetzgebung verloren haben, für die vorliegende Entscheidung ganz belanglos. Betreffend den Kostenfestsetzungsbeschlufs, so bildet dieser einen integrierenden Bestandteil des Urteiles selbst, zumal im ersteren nur die ziffermäfsige Höhe der schon im Urteile ganz allgemein zugesprochenen Kosten bestimmt wird, indem es in letzterem ausdrücklich heifst: „Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Dieses Urteil wird wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar

erklärt", so dafs also auch hier die bezüglich des Urteiles angeführten Gründe in Ansehung der Bedingungen für die Vollstreckbarkeitserklärung Geltung haben, zumal auch auf dem Kostenfestsetzungsbeschlusse selbst ausdrücklich die Klausel vorkommt, dafs diese Ausfertigung dem Geklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt und eine gleiche Ausfertigung dem Vertreter der Klägerin zugestellt wurde, sowie dafs der fragliche Kostenfestsetzungsbeschlufs rechtskräftig sei. Hiedurch erscheint auch die Behauptung des J. P. widerlegt, dafs nach österreichischem Rechte blofs Urteile und nicht auch Bescheide ausländischer Gerichte für vollstreckbar erklärt werden können, weil nach dem Gesagten der Kostenfestsetzungsbeschlufs eben nur als ein das Urteil ergänzender Bestandteil desselben anzusehen ist. Und wenn J. P. vermeint, dafs gegen ihn wegen Bestimmung der Höhe der fraglichen Prozefskosten eine Klage einzubringen und darüber sohin mit Urteil zu entscheiden war, so mufs dagegen bemerkt werden, dafs das fragliche Urteil nebst Kostenfestsetzungsbeschlufs eben nach den im Deutschen Reiche geltenden prozessualen Bestimmungen erlassen wurde und dafür nicht die österreichischen Prozefsvorschriften mafsgebend sein können. J. P. hat wohl das Urteil und den Kostenfestsetzungsbeschlufs gegen ihn für bedenklich erklärt, was aber an der gegenwärtigen Entscheidung nichts zu ändern vermag, weil diese beiden Urkunden gemäfs Legalisierungsvertrages zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 R.G.B. 31 nach Art. I als öffentliche Urkunden zu betrachten sind, seitens der Gegenpartei in Urschrift vorgelegt wurden, ihre Echtheit jedoch von J. P. nicht angefochten und selbst ihre Bedenklichkeit von ihm nur ganz allgemein behauptet wurde, ohne diesbezüglich besondere Mängel an jenen Urkunden zu konstatieren, so dafs auf die Bedenklichkeitserklärung kein Bedacht genommen werden kann, da auch an und aus den fraglichen zwei Urkunden keine solche Gebrechen ersichtlich sind, welche die Glaubwürdigkeit jener zwei Urkunden irgendwie beeinträchtigen könnten. —

J. P. hat ferner u. a. eingewendet:

1. dafs gegen ihn in dieser Delibationssache eine Klage zu überreichen war, zumal es sich um die Vollstreckbarkeitserklärung des Urteiles eines deutschen Gerichtes handelt;

2. dafs namentlich § 661 Zahl 4 der deutschen Civilprozefsordnung reciprok angewendet werden müsse. — Allein diese Einwendungen erscheinen für die gegenwärtige Entscheidung ohne Belang.

ad 1. Nach den einschlägigen hierlands geltenden Gesetzesvorschriften wird im Delibationsverfahren keineswegs dessen Einleitung in Form einer Klage gefordert; es gebrauchen vielmehr die obcitierten Hofdekrete vom Jahre 1792 und 1805 die Worte „auf Anlangen" „anzulangen", deren Gebrauch mit Grund darauf schliefsen läfst, dafs dazu ein blofses Gesuch genüge, und dies umsomehr, als in diesem Verfahren kein materieller Rechtsanspruch durchgesetzt, sondern nur ein prozessualer Akt angestrebt wird; das Erfordernis einer Klage kann aber ebensowenig aus Reciprocitätsrücksichten gefolgert werden,

weil es als unzulässig bezeichnet werden mufs, die Formen des ausländischen Verfahrens durch Reciprocitätsanwendung für das bezügliche inländische Verfahren platzgreifen zu lassen, da doch der Richter nach inländischen Prozefsgesetzen verfahren mufs und zudem das citierte Hofdekret von 1805 ausdrücklich vorschreibt, dafs nach der Allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen sei. Deshalb mufs im vorliegenden Falle die Form eines Gesuches als dem Gesetze entsprechend erachtet und konsequent darüber auch nicht durch Urteil, sondern blofs durch Bescheid entschieden werden.

ad 2. Es wurde schon im vorstehenden des näheren erörtert, inwiefern die reciproke Anwendung der § 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung stattfinde, und welchen Einflufs dieselbe auf vorliegende Rechtssache ausübe. Es erübrigt hier nur noch die Erörterung der Frage, ob auch § 661 Zahl 4 der deutschen Civilprozefsordnung hier reciprok anwendbar sei. Diese Gesetzesstelle bezieht sich ihrem Inhalte nach blofs auf Kontumazurteile, bei welchen der Ausweis der Zustellung der ersten richterlichen Verfügung an den Schuldner gefordert wird.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gar nicht um ein Kontumazurteil; es wurde vielmehr J. P. mit seiner Klage nach darüber beiderseits gepflogener Verhandlung abgewiesen und zur Zahlung der Kosten verfällt, so dafs er nicht „der verurteilte Schuldner“ ist, Absatz 4 jenes § 661 auf den vorliegenden Fall also gar nicht pafst, und darauf reciprok nicht angewendet werden kann.

Diese Begründung nahm das Oberlandesgericht auf und fügte bei, dafs im Delibationsverfahren in die Prüfung der Frage, ob die Parteien im Hauptprozesse ordentlich vertreten waren, weiter nicht eingegangen werden kann, in diesem Verfahren das Urteil die Grundlage der Entscheidung zu bilden hat, der erkennende Richter die Parteien als gehörig vertreten anerkannt, auf Grund dessen seinen Spruch gefällt hat, weshalb dieser Spruch nicht über ein im Exekutionsverfahren überreichtes Gesuch geändert werden kann.

Hat der erkennende Richter die Parteien als gehörig vertreten anerkannt und auf Grund dessen sein Urteil gefällt, so kann dem Exekutionsgerichte nicht weiter das Recht zustehen, diesen gerichtlichen Ausspruch anzuzweifeln und damit die materielle Gültigkeit des Urteiles in Frage zu stellen.

Den dagegen von J. P. ergriffenen Revisionsrekurs hat der k. k. oberste Gerichtshof bei dem Abgange der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1838 J.G.S. Nr. 2593 zurückgewiesen.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Art. 32 B.-G., betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. s. w. und Art. 10 B.-G., betr. die persönliche Handlungsfähigkeit. Nach welchem Rechte beurteilt sich die Handlungsfähigkeit ausländischer Ehefrauen, welche in der Schweiz Geschäfte abgeschlossen haben.

Entsch. d. B.-G. vom 6. April 1894 (Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts, XII. Bd., S. 96 f.).

Nach Art. 32 des citierten Bundesgesetzes hat die Anwendung desselben auf Ausländer zur Voraussetzung, dafs dieselben in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Die Frage, in wie weit eine Ehefrau als solche in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sei, gehört nicht dem ehelichen Güterrecht an. Dies spricht weder die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, noch der Bericht der ständerätlichen Kommission zum Bundesgesetze betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aus, übrigens könnte darauf darum nicht abgestellt werden, weil in diesen Gesetzen selbst kein Anhaltspunkt für diese Ansicht enthalten ist. Nach dem ehelichen Güterrecht bestimmt sich allerdings, inwieweit die Ehefrau infolge der Rechte des Ehemannes an ihrem Vermögen in der Verfügung über dasselbe beschränkt sei. Damit ist aber nicht gleichbedeutend, inwieweit die Ehefrau als solche im stande sei, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten; diese Frage hängt nicht ab von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, sondern von der persönlichen Stellung, in welche die Ehefrau durch die Ehe tritt, d. h. von dem Umfang der Vormundschaft, welche dem Ehemanne über die Frau eingeräumt wird. Es ist daher auseinander zu halten, ob ein von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes eingegangenes Rechtsgeschäft nur unwirksam sei wegen eines Rechts des Ehemannes am Vermögen der Frau, oder ob es ungültig sei wegen der Handlungsunfähigkeit derselben (s. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internat. Pr.-R. I, S. 520).

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau richtet sich gemäfs Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nach dem Staate, dem sie angehört (Abs. 3 daselbst, wonach ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer, der in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, verpflichtet wird, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre, kam in casu nicht in Betracht, weil die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt hatte, dafs nach dem betr. kantonalen Rechte das streitige Rechtsgeschäft für die Beklagte unverbindlich sei). Wenn nun Art. 10 Abs. 2 des citierten Gesetzes für die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer das Recht des Staates, dem sie angehören, als mafsgebend erklärt, so

ist darunter, wie aus einer Gegenüberstellung dieses Absatzes mit Absatz 1 desselben Artikels sich ergiebt, unzweifelhaft das Heimatrecht verstanden. Fragen könnte sich blofs, ob das Heimatrecht auch dann anzuwenden sei, wenn das Recht des fremden Staates bezüglich der Handlungsfähigkeit seiner Angehörigen nicht das Originalitäts-, sondern das Territorialprincip anerkennt; es ist jedoch richtigerweise der Wille des Gesetzgebers dahin aufzufassen, dafs er diese Frage endgültig habe entscheiden wollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Recht des fremden Staates seine Anwendbarkeit auch auf die im Auslande wohnenden Angehörigen vorschreibe oder nicht.

Gerichtsstand für Markenrechtsklage. Kompetenz des Bundesgerichts als Beschwerdeinstanz über kantonale Strafurteile.

Entsch. d. B.-G. vom 27. Dezember 1893 (Zeitschr. des bernischen Juristen-Vereins, Bd. XXX, S. 276 f.).

Aus den Gründen:

Wie das Bundesgericht zu wiederholten Malen ausgesprochen und namentlich i. S. Schärer (A. Slg. B. XI, S. 473) ausführlich begründet hat, wird seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes durch Art. 59 litt. a des Org.-Ges. begründet. In der That treffen die Voraussetzungen des genannten Artikels hier zu, indem das Markenschutzgesetz, obwohl kein Ausführungsgesetz im engern Sinn, doch jedenfalls in Ausführung der Bundesverfassung, auf Grund der durch dieselbe dem Bunde erteilten Kompetenzen erlassen ist, ferner aber ein kantonales Strafurteil eine Verfügung einer kantonalen Behörde darstellt. Auf der andern Seite ist natürlich daran festzuhalten, dafs das Bundesgericht in derartigen Fällen nicht etwa als obere strafgerichtliche Instanz fungiert, sondern lediglich auf Grund des von den kantonalen Instanzen festgestellten Thatbestandes zu prüfen hat, ob eine Verletzung des einschlägigen Bundesgesetzes vorliegt, um dann bejahenden Falls eine erneute Beurteilung durch die kantonale Gerichtsbehörde zu veranlassen.

Ist demgemäfs das Bundesgericht an sich zur Behandlung staatsrechtlicher Beschwerden wegen Verletzung des Markenschutzgesetzes kompetent, so kann seine Kompetenz, speciell für den vorliegenden Fall, auch nicht mit dem Hinweis bestritten werden, dafs der angeschuldigte Teil sein Domizil in Gerabronn, in Deutschland, habe und daher nur dem dortigen, nicht aber dem schweizerischen Gerichtsstande unterworfen sei. Denn einmal steht fest, dafs die angeschuldigte Firma jedenfalls ein Specialdomizil am Orte ihres Fabrikbetriebs, in Lachen, begründet hat, und ist ein solches Specialdomizil vollkommen genügend, um sie der schweizerischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen; andrerseits kann laut Art. 20 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1879 die Klage wegen Verletzung des Markenrechtes

nicht nur am Domizil des Angeschuldigten, sondern auch am Ort der Begehung des eingeklagten Vergehens anhängig gemacht werden. Als solcher erscheint hier natürlich Lachen, indem daselbst, in der dortigen Fabrik der angeschuldigten Firma, die als Markenrechtsverletzungen bezeichneten Manipulationen vorgenommen und von dort aus die Produkte mit den als nachgeahmt beanstandeten Warenzeichen in Verkehr gebracht wurden. Aus den zwei Gesichtspunkten des in Lachen begründeten Specialdomizils der Angeschuldigten und der dortigen Begehung der behaupteten rechtswidrigen Handlungen mufs daher die Zuständigkeit zunächst der Schwyzer Gerichte, dann des Bundesgerichtes, als staatsrechtlicher Rekursinstanz, angenommen werden und kann an derselben der Umstand nichts ändern, dafs das Hauptdomizil der Angeschuldigten sich in Deutschland befindet.

Art. 7 des gleichen Gesetzes erklärt nun unter Ziffer 1 als zur Hinterlegung von Marken u. a. berechtigt: Die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Sitz sich in der Schweiz befindet. Unzweifelhaft gehört nun Rekurrent, als Inhaber eines Fabrikgeschäftes in St. Margarethen, dieser Klasse an; dafs dieses Geschäft eine blofse Filiale des im Ausland domizilierten Hauptgeschäftes ist, thut nichts zur Sache. Hat aber Rekurrent, als Inhaber einer schweizerischen Filiale, zu seinem ausländischen Hauptgeschäft, in Gemäfsheit der hierseitigen Gesetzesnormen, eine Marke hinterlegt, so kann die Wirksamkeit des betreffenden Eintrages im Sinne der Entstehung des Markenrechts und der an dasselbe geknüpften Klagen und Rechtsbehelfe gegen Verletzungen nicht davon abhängig sein, ob der Hinterleger Inländer oder Ausländer sei. In der That wäre eine solche Unterscheidung aus dem Gesetze in keiner Weise zu rechtfertigen; sie wäre überdies, insofern das Markenrecht auch den Schutz des kaufenden Publikums bezweckt, ganz zweckwidrig. Es mufs unter diesen Umständen als selbstverständlich bezeichnet werden, dafs auch der ausländische Inhaber eines in der Schweiz domizilierten Fabrikgeschäftes gemäfs Art. 7 Ziffer 1 des einschlägigen Bundesgesetzes das Markenrecht und mit demselben den ungeschmälerten Markenschutz in Form der entsprechenden Klage- und Beschwerderechte, das Recht zum staatsrechtlichen Rekurs nicht ausgenommen, erwirbt.

Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters. Örtliches Recht.

Entsch. des B.-G. vom 13. April 1894 (Revue etc. Bd. XII, S. 90).

Die Frage, ob eine von einem Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma eingegangene Verpflichtung als Schuld der Kollektivgesellschaft zu betrachten sei, speciell ob der Gesellschafter zur Vertretung der Firma in Bezug auf dieses Rechtsgeschäft befugt gewesen sei, beurteilt sich nach dem Rechte des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, also wenn die Gesellschaft in der Schweiz domiziliert ist, nach schweizerischem Rechte.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserl. Verordnungen etc.

1. Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441); tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt und hat die Anmeldung des Warenzeichens schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen (§ 2 d. G.).

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen (§ 11 d. G.).

Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung (§ 17 l. c.).

Wenn deutsche Waren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läfst, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrat ermächtigt, den fremden Waren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, dafs für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waren erfolge (§ 22 l. c.).

Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waren in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Mafsgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Warenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daſs er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht (§ 23 l. c.).

2. Reichsgesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 405).

3. Reichsgesetz vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881/25. Mai 1885 (R.G.Bl. 1894 S. 369).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

Bekanntmachung d. k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. Mai 1894, Veröffentlichung amtlicher Ausschreibungen in Amerika betreffend (J.M.Bl. S. 77). S. unten „Vermischte Mitteilungen".

Baden.

1. Bekanntmachung vom 14. Januar 1893, die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flöſserei auf dem Rheine betr. (Ges. u.V.Bl. 1893 Nr. 2).

2. Bekanntmachung, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend, vom 14. April 1893 (G.u.V.Bl. 1893 Nr. 10).

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, vom 10. April 1893 (Reg.Bl. 1893 Nr. 15).

Sachsen-Altenburg.

Novelle zur Notariatsordnung, vom 24. Dezember 1892 (G.Slg. 1892 Nr. 15).

Waldeck.

Bekanntmachung vom 17. Juni 1892, betr. die Eheschliefsung mit Ausländern, namentlich russischen Staatsangehörigen (Wald. Reg. Bl. S. 64).

Bräute von Ausländern sind vom Standesbeamten vor der Eheschliefsung darauf hinzuweisen, daſs durch Eheschliefsung mit Ausländern die Staatsangehörigkeit verloren wird und daſs sie als Ausländerinnen eventuell ausgewiesen werden können.

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Gesetz vom 25. August 1891, betr. die Revision des Titels des belgischen Handelsgesetzbuchs über den Transportvertrag (Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. 42 S. 135).

Bulgarien.

Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers v. 27. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 112) genießen deutsche Warenzeichen, Namen und Firmen in Bulgarien Schutz.

Frankreich.

Das französische Aktienrecht, beruhend auf der *loi sur les sociétés du 24. juillet 1867* (Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Beilageheft zu Bd. XII S. 99) hat eine Abänderung erfahren durch die *loi portant modification de la loi du 24. juillet, sur les sociétés par actions.*

Eine der wichtigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes ist, daſs die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens für Handelsgesellschaften erklärt sind.

Mexiko.

Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien und für die ganze Republik über Vergehen gegen den Bund (abgedruckt als Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XIV Heft 1 f.).

— — Art. 2. Kein Bewohner des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien kann Unkenntnis der Vorschriften des Gesetzbuches vorschützen. Die Anordnungen des Gesetzbuchs binden jedermann, auch Ausländer, auſser in den nach dem Völkerrechte ausgenommenen Fällen, oder wenn durch Specialgesetz oder Staatsvertrag anderes bestimmt ist.

Diese Regel findet Anwendung auf alle Bewohner der Republik bezüglich derjenigen Vorschriften, welche in diesem Gesetzbuche oder den allgemeinen Gesetzen sich vorfinden über Vergehen[1]) gegen den Bund und über solche Vergehen, deren Ahndung der Bundesrechtspflege überwiesen ist.

— —

Art. 184. Die Vergehen gegen die Unabhängigkeit der Republik, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, ihrer Regierungsform, ihrer Ruhe, ihrer inneren oder auswärtigen Sicherheit oder gegen ihr Verwaltungspersonal, sowie die Fälschung öffentlicher Siegel, geltender mexikanischer Münze, des in Umlauf befindlichen mexikanischen Papiergeldes, der Staatsschuldscheine, Staatspapiere und sonstiger Instrumente des öffentlichen Kredits der Republik, des Bundesdistrikts oder des Territoriums Niederkalifornien, oder der Banknoten einer in der Republik auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Bank werden in der Republik und nach Maſsgabe ihrer Gesetze bestraft, auch wenn die genannten Vergehen auf fremdländischem Gebiete verübt worden

---

1) Es wird im Strafgesetzbuch nur zwischen Vergehen und Übertretungen unterschieden.

sind, und gleichviel, ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer seien, wenn sie innerhalb der Republik ergriffen werden oder diese ihre Auslieferung erwirkt.

Art. 185. Die fortgesetzten Vergehen, welche zuerst im Auslande verübt, demnächst in der Republik weiter begangen werden, sind in Gemäſsheit der Gesetze der letzteren zu bestrafen, gleichviel ob die Thäter Mexikaner oder Ausländer sind.

Art. 186. Die auf fremdländischem Gebiet von einem Mexikaner gegen Mexikaner oder Ausländer, oder von einem Ausländer gegen Mexikaner begangenen Vergehen können in der Republik und nach Maſsgabe ihrer Gesetze bei Zutreffen folgender Erfordernisse bestraft werden:

1. Wenn der Angeklagte in der Republik sich befindet, sei es, daſs er freiwillig dahin gekommen ist, oder daſs seine Auslieferung erwirkt worden;
2. wenn, im Fall der Verletzte ein Ausländer ist, von gesetzlich berechtigter Seite Strafantrag vorliegt;
3. wenn gegen den Schuldigen nicht schon unanfechtbares Urteil in dem Lande, wo er das Vergehen verübte, ergangen ist, oder aber, wenn das Urteil ergangen ist, derselbe nicht freigesprochen, amnestiert oder ihm Strafnachlaſs gewährt worden ist;
4. wenn die Rechtsverletzung, deren man ihn anklagt, in dem Lande ihrer Ausführung, und ebenso in der Republik den Charakter eines Vergehens hat;
5. wenn nach den Gesetzen der letzteren er eine schwerere Strafe verdient, als längere Haft.

Art. 187. Im Falle des vorigen Artikels wird einem Angeklagten, der nach Verurteilung im Auslande seine Strafe umgangen hat, in der Republik die nach ihren Gesetzen bestimmte Strafe auferlegt und ihm auf dieselbe die Zeit angerechnet, die er von der im Auslande ihm auferlegten verbüſst hat.

Art. 188. Die auſserhalb des Bundesgebiets von Ausländern gegen Ausländer begangenen Vergehen werden in der Republik nicht verfolgt; es bleibt aber die verfassungsmäſsige Berechtigung der Regierung unberührt, die Thäter als schädliche Fremde Landes zu verweisen.

Art. 189. Als innerhalb des Gebiets der Republik verübt sind anzusehen:

1. Vergehen, welche von Mexikanern oder Ausländern auf hoher See an Bord inländischer Schiffe der Kriegs- oder Handelsflotte begangen werden;
2. die Vergehen, welche an Bord eines Kriegsschiffes der Nation, das in einem Hafen oder den zum Landesgebiet gehörigen Gewässern einer fremden Nation gelandet ist, verübt werden. Dies erstreckt sich auf den Fall, wo das Schiff ein Handelsfahrzeug ist, sofern der Thäter nicht in dem Lande, zu dem der Hafen gehört, abgeurteilt worden ist;
3. die Vergehen, welche an Bord eines fremden Handelsfahrzeugs verübt werden, das in einem Hafen des Inlandes oder in den zum Gebiete der Republik gehörigen Gewässern gelandet ist, sofern der Thäter oder der Verletzte nicht zur Bemannung gehören, oder sofern die Ruhe des Hafens gestört worden ist. Andernfalls wird in Gemäſsheit des Gegenseitigkeitsrechts verfahren.

Niederlande.

1. Gesetz, betr. die Handels- und Fabrikmarken, vom 30. September 1893 (Nederland. Staatscourant Nr. 241 v. 13. Oktbr.

1893, D. H.A. 1894 I S. 85). Die Art. 7 ff. enthalten Bestimmungen über internationale Eintragung der Marken.

2. Ausführungsverordnung zu vorbezeichnetem Gesetze für Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao vom 9. November 1893 (Staatsblad 159—161, D. H.A. 1894 I S. 90 ff.) und Bekanntmachung des niederl. Justizministers (Nederl. Staatscourant v. 6. Jan. 1894), nach welch' letzterer nunmehr zur Ersparung von Kosten die Niederlegung einer Marke in einer der Niederländischen Kolonien ohne Zwischenkunft eines dortigen Bevollmächtigten durch Vermittelung des im Haag für das gewerbliche Eigentum errichteten Bureaus erfolgen kann.

3. Gesetz vom 15. August 1892 (St. Nr. 201), betr. Abänderung der Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 18. April 1874 (St. Nr. 65) zur Regelung der Konsulatgebühren (Goldschmidt, Zeitschr. f. das ges. H.R. 42. Bd. S. 127).

4. K. Dekret v. 4. Oktober 1892 (St. Nr. 231), betr. Abänderung und Ergänzung des k. Dekrets v. 4. Mai 1890 (St. Nr. 77), betr. die Konsulargerichtsbarkeit (Goldschmidt a. a. O. S. 128).

Österreich.

1. Gesetz vom 27. Dezember 1893, betr. die Regelung des Privilegienwesens, hier die Abänderung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn (Ö.R.G.Bl. 1893 Nr. 191); s. unten „Int. Verträge“.

2. Durchführungsverordnung zu vorbezeichnetem Gesetze, vom 27. Dezember 1893 (Ö. R.G.Bl. Nr. 192).

3. Durchführungsverordnung des Justizministeriums vom 20. Mai 1894, betr. den mit Grofsbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberschutz bei Werken der Litteratur oder Kunst (s. unten S. 402), R.G.Bl. S. 237.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1894, Z. 10470, betreffend die inbezug auf die Erteilung und den Umfang des Armenrechtes mit Ungarn bestehende Gegenseitigkeit. (J.M.V.Bl. 1394 S. 86.)

Anläfslich eines vorgekommenen Falles, in welchem es einem königlich ungarischen Gerichte zweifelhaft schien, ob und inwieweit ein in Ungarn Prozefs führender österreichischer Staatsangehöriger auf die Gewährung des Armenrechtes Anspruch machen könne, hat sich das k. ungarische Justizministerium Aufklärungen über die hierlands in dieser Beziehung geltenden Vorschriften erbeten, und hat über die vom k. k. Justizministerium auf Grund des § 16 der Advokatenordnung, des Hofkanzleidekretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, des Finanzministerialerlasses vom 8. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 110 und der Justizministerialerlässe vom 16. Februar 1856, Z. 3440, bezw. 6, Juni

1856, Z. 12022[2]), in Verbindung mit § 33 a. b. G. B. erteilten Aufschlüsse an alle Gerichte die Verordnung vom 10. Mai 1894, Z. 14390, erlassen, deren Inhalt im Nachfolgenden mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, dafs die durch die ungarische Gesetzgebung den Armenrecht geniefsenden Parteien eingeräumten Vorteile nahezu identisch sind mit jenen, welche seitens der hierländigen Gesetze vermögenslosen Personen gewährt werden. — Die Verordnung des k. ungarischen Justizministers lautet in deutscher Übersetzung:

„Über meine Anfrage hat mir der k. k. österreichische Justizminister eröffnet, dafs die ungarischen Staatsangehörigen in Österreich bezüglich der Erteilung des Armenrechtes, wie auch, was den Inhalt und Umfang desselben angeht, die gleichen Rechte und Begünstigungen geniefsen, wie die österreichischen Staatsbürger, vorausgesetzt selbstverständlich, dafs auch von unserer Seite hinsichtlich der österreichischen Staatsangehörigen ein gleicher Vorgang beobachtet werde. Obgleich den österreichischen Staatsangehörigen gegenüber auch bisher von dem Grundsatze der Gegenseitigkeit ausgegangen wurde, bringe ich doch die obige Erklärung des k. k. österreichischen Justizministers den königlichen Gerichten mit dem Beifügen zur Kenntnis, dafs die österreichischen Staatsbürger hinsichtlich des Armenrechtes dieselben Rechte und Begünstigungen zu geniefsen haben, welche den ungarischen Staatsangehörigen zuteil werden. Mit Rücksicht hierauf, und weil ein hierländiges Gericht die Anfrage an mich gerichtet hat, ob das den österreichischen Staatsangehörigen gewährte Armenrecht sich auch auf die Bezahlung der im Laufe des Prozefs- oder Exekutionsverfahrens auflaufenden Gebühren und Auslagen der exmittierten Gerichtspersonen und Gerichtsvollstrecker, der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, wie auch der Kosten der nötigen Publikationen erstrecke, bestimme ich, dafs derartige Gebühren und Auslagen aus dem Kanzleipauschale vorzuschiefsen sind. (§ 261 Ger.-Ord.)".

5. Gebührenbehandlung des in Österreich befindlichen beweglichen Nachlafsvermögens von Unterthanen des Königreiches Württemberg.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 10. März 1894, Z. 53402 ex 1893, Beilage zum Finanzministerialverordnungsblatte vom 10. April 1894 Seite 13, Nachstehendes verordnet:

In Abänderung des hierortigen Erlasses vom 20. Juli 1876, Z. 15698, F. M. V. Bl. Nr. 23, Seite 143, wird mit Bezug auf die Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, bekannt gegeben, dafs

---

[2]) Mit diesen an die Oberlandesgerichte in Venedig und Mailand, beziehungsweise an jene in Lemberg und Krakau gerichteten Erlässen wurde eröffnet, dafs das einer Partei erteilte Armenrecht nach den bestehenden Gesetzen sich nicht nur auf das Erkenntnisverfahren, sondern auch auf das Vollstreckungsverfahren beziehe, und dafs daher der Finanzministerialerlafs vom 8. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 110, auch auf die Kosten, welche durch die Exekution des Urteils veranlafst werden, Anwendung zu finden hat.

nach dem Grundsatze der Reciprocität das hierlands befindliche bewegliche Nachlafsvermögen von Unterthanen des Königreichs Württemberg in der Regel dann der Vermögensübertragungsgebühr nach den Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze unterliegt, wenn ein österreichisches Gericht nach der Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1859, zur Abhandlungspflege berufen erscheint, oder wenn dies zwar nicht zutrifft, aber der Erwerber des im Inlande befindlichen beweglichen Nachlafsvermögens ein in Österreich wohnender Österreicher ist.

Sollte eine Partei hinsichtlich eines nach dem Vorstehenden gebührenpflichtigen Nachlafsvermögens eines württembergischen Unterthanen die gänzliche oder teilweise gebührenfreie Behandlung aus dem Titel der Reciprocität in Anspruch nehmen, so ist vor der Entscheidung über diesen Anspruch die Weisung des Finanzministeriums einzuholen (Österr. J. M. V. Bl. 1894 S. 91 f.).

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Verordnung des kaiserl. Gouverneurs von Kamerun betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk (Deutsch. Kolonial-Blatt 1894 S. 104).

2. Verfügung zur Ausführung der kaiserl. Verordnung betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. Nov. 1892, vom 1. Dezember 1893 (Deutsch. Kolonial-Blatt 1894 S. 122).

3. Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 15. März 1894, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und den Kolonien des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees.

Internationale Verträge.

1. Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (abgeschl. von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grofs-

britannien und den Niederlanden) vom 16. November 1887 nebst Protokollen vom 11. April 1894 (D. R.G.Bl. 1894 S. 427 ff.). Der Vertrag wurde lediglich von Deutschland, Belgien, Dänemark, Grofsbritannien und den Niederlanden ratifiziert, für Frankreich wurde das Recht des Beitritts vorbehalten.

Die Bestimmungen des Vertrages finden in der Nordsee aufserhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch den Art. 4 des Haager Vertrags vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenzen auf jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der vertragschliefsenden Teile befindet (Art. 1).

Über Zuwiderhandlungen erkennen die Gerichte desjenigen Landes, welchem das beschuldigte Fahrzeug angehört. Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung beteiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die angehenden gerichtlichen Urteile sich gegenseitig mitteilen (Art. 5).

Die Verfolgung der Übertretungen ist durch den Staat oder im Namen des Staates zu beurteilen. Die Übertretungen können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind (Art. 6).

Die Befehlshaber der mit der Überwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer können, wenn sie Grund zur Annahme für eine Verletzung der im Vertrage getroffenen Anordungen haben, von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretenden Falles die Konzessionsurkunde verlangen. Sie können aufserdem, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufnehmen. Diese Protokolle sind nach den im Lande des Befehlshabers des Kreuzers gebräuchlichen Formen und in der Sprache dieses Landes abzufassen; dieselben können nach Mafsgabe der Gesetze des Landes, in welchem man sich auf die Protokolle beruft, als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, den Protokollen in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäfsig zu unterschreiben (Art. 7).

2. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien, vom 23. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1894, S. 471 ff.). Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 12. April 1894 zu Bogotá stattgefunden.

Artikel 4. Den Deutschen soll in Columbien und den Columbianern soll in Deutschland vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigentums zu Teil werden; sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichten behufs Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck dürfen sie unter allen Umständen sich der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände bedienen. Auch

sollen sie die Befugnis haben, in jedem Prozefsverfahren, bei welchem sie beteiligt sind, den Zeugenvernehmungen und Verhandlungen, sowie den Beschlüssen und Urteilssprüchen der Gerichte beizuwohnen, sofern nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Öffentlichkeit dieser Handlungen zugelassen ist. Sie werden im übrigen hinsichtlich des Prozefsverfahrens die nämlichen Rechte wie die Inländer geniefsen und denselben gesetzlichen Ordnungen und Bedingungen wie diese unterworfen sein.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 9. Die Angehörigen eines der beiden vertragschliefsenden Teile sollen das Recht haben, in dem Gebiete des anderen Teiles jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Inländern zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen vertragschliefsenden Teiles, welchen in dem Gebiete des anderen eine Erbschaft zufällt, unbehindert diejenigen Erbteile, welche ihnen kraft Gesetzes oder vermöge letzten Willens zugefallen sind, erwerben und darüber nach Belieben verfügen, unbeschadet der Entrichtung aller derjenigen Abgaben, welche von den Landesangehörigen in gleichen Fällen zu tragen sind.

Von dem Vermögen, welches aus irgend welchem Rechtsgrunde von einem Deutschen in Columbien oder von einem Columbianer in Deutschland erworben ist, dürfen, wenn es aufser Landes geführt wird, weder Abschofs oder Nachsteuer (*gabella hereditaria*, *census emigrationis*) noch sonstige Abgaben erhoben werden, welchen die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 20. Die vertragschliefsenden Teile sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nation geniefsen oder in Zukunft geniefsen werden.

Auch sind sie, geleitet von dem Wunsche, jeden Anlafs zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, dafs ihre diplomatischen Vertreter aus Anlafs der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen nicht in Angelegenheiten eingreifen sollen, welche dem Bereiche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder Entscheidung im Verwaltungswege angehören, es sei denn, dafs es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urteils handelt, oder endlich, dafs nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschliefsenden Teilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.

Unter den vertragschliefsenden Teilen besteht ferner darüber Einverständnis, dafs die Deutsche Regierung mit Ausnahme der Fälle, in welchen ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der Behörden Columbiens oder ihrer Organe vorliegt, die Columbische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Columbiens bei Empörungen oder Bürgerkriegen seitens Aufständischer zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch wilde, der Regierung ungehorsame Stämme zugefügt werden.

Artikel 21. Die vertragschliefsenden Teile behalten sich vor, eine Vereinbarung über die Befugnisse und Pflichten ihrer beiderseitigen Konsularbeamten abzuschliefsen. Sie sind übereingekommen, sich bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung wechselseitig in Konsularangelegenheiten die der meistbegünstigten Nation eingeräumten und in Zukunft einzuräumenden Rechte und Vergünstigungen zu gewähren. Auch sollen bis dahin die

Konsularbeamten des einen vertragschliefsenden Teiles, falls ein Angehöriger des letzteren in dem Gebiete des anderen stirbt, ohne daselbst Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, die Befugnis haben, den beweglichen Nachlafs in amtliche Verwahrung zu nehmen und zu verwalten. Der betreffende Konsularbeamte hat sich in einem solchen Falle an die zuständige Ortsbehörde zu wenden, damit dieselbe bei Anlegung amtlicher Siegel und bei Aufnahme eines Verzeichnisses des beweglichen Vermögens mitwirken kann.

Der Konsularbeamte soll nach Aufnahme des Verzeichnisses dies Vermögen in seinem Gewahrsam behalten und verwalten, in seinem Bezirk den Todesfall veröffentlichen, diejenigen Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, bedeutendere Kosten durch die Aufbewahrung verursachen, leicht abhanden kommen können oder behufs Bezahlung von Schulden des Verstorbenen verkauft werden müssen, veräufsern und über die anderen nach Mafsgabe der Weisungen seiner Regierung verfügen.

Er darf jedoch weder die Gegenstände noch ihren Reinerlös den Erben eher ausantworten, als bis allen Verpflichtungen, welche vom Verstorbenen im Lande des Ablebens übernommen wurden, Genüge geleistet ist, oder bis zwölf Monate, von der erwähnten konsularischen Veröffentlichung an gerechnet, verflossen sind, ohne dafs irgend ein Anspruch wider den Nachlafs geltend gemacht wurde.

Streitigkeiten, welche aus Ansprüchen wider den Nachlafs entstehen mögen, sollen nach den Gesetzen des Gebietes, in welchem der Todesfall stattfand, entschieden werden.

Wenn am Orte des Ablebens kein Konsularbeamter des vertragschliefsenden Teiles, welchem der Verstorbene angehörte, sich befindet, so hat die zuständige Ortsbehörde nach den Gesetzen ihres Landes zu handeln; sobald aber die Auslieferung des beweglichen Vermögens seitens des betreffenden Konsularbeamten nachgesucht ist, soll dasselbe gegen Empfangsbescheinigung entweder ihm selbst oder einer von ihm unter seiner Verantwortlichkeit zu dem fraglichen Zweck bezeichneten Persönlichkeit ausgeliefert werden.

— —

Artikel 23. Über die gegenseitige Auslieferung von Verurteilten und Angeschuldigten, sowie über die Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschliefsenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem ersuchenden Teile, gegenüber dem ersuchten Teile, dieselben Rechte und Vergünstigungen, welche von dem letzteren der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf die Auslieferung von Verurteilten und Angeschuldigten, sowie in betreff der Erledigung von Requisitionen in Strafsachen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, insoweit zustehen, als seitens des ersuchenden Teiles bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit dem ersuchten Teile zugesichert wird.

— —

3. Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem vereinigten Königreich von Grofsbritannien und Irland vom 24. April 1893, betr. den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 14. April 1894 (Ö. R.G.Bl. 1894 S. 211 ff.).

Artikel I bestimmt:

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der vertragenden Teile gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Es werden daher die Urheber von

Werken der Litteratur oder Kunst, deren Werke in dem Gebiete des einen der vertragenden Teile zuerst veröffentlicht worden sind, ebenso wie ihre Rechtsnachfolger in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießsen, als wenn das Werk dort zuerst veröffentlicht worden wäre, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist.

In gleicher Weise werden die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der vertragschliefsenden Teile angehören oder in dessen Gebiet wohnen, in dem Gebiete des andern Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniefsen, als wenn sie dort, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist, staatsangehörig oder wohnhaft wären.

Diese Vorteile sollen den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern jedoch gegenseitig nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt ist.

Die Artikel II und III betreffen den Schutz des Übersetzungsrechtes.

Artikel V:

Im britischen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der Genufs der durch den gegenwärtigen Vertrag gewährleisteten Rechte nur von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, vorgeschrieben sind, und werden keine weiteren Förmlichkeiten und Bedingungen in dem anderen Gebiete gefordert werden.

Es ist daher nicht notwendig, dafs ein in dem einen Gebiete gesetzlich geschütztes Werk in dem anderen eingetragen werde, oder dafs Abdrücke oder Abzüge derselben dort hinterlegt werden, um jene rechtliche Hülfe gegen Beeinträchtigung zu erlangen, welche in dem anderen Lande den daselbst zuerst veröffentlichten Werken gewährt wird.

In den Ländern der ungarischen Krone ist der Genufs dieser Rechte indessen von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften sowohl Grofsbritanniens als auch Ungarns vorgeschrieben sind.

---

4. Zufolge österreichischen Gesetzes vom 27. Dezember 1893, Regelung des Privilegienwesens betr., wurde im Einvernehmen zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der k. ungarischen Regierung der Art. XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 48) unterm 31. Dezember 1893 modifiziert.

Nach Nr. 1 und 2 des neuen Art. XVI geniefsen Erfindungen und Gebrauchsmuster in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz und die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiet ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, geniefsen in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen.

5. Handelsverträge zwischen Spanien und Schweden, Spanien und Norwegen, vom 27. Juni 1892 (D.H.A. 1894 I S. 57 ff.).

Nach dem für beide Verträge gleichlautenden Artikel 2 können die Angehörigen der vertragschliefsenden Teile nach ihrem Belieben durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Testament oder auf jede andere Weise über alle Güter, welche sie in den betreffenden Gebieten besitzen, verfügen und ihre Kapitalien aus dem Lande vollständig herausziehen. Ebenso können die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche zur Erbschaft von in dem andern Staat gelegenen Gütern befähigt sind, von den Gütern, welche ihnen, auch *ab intestato*, zugefallen sind, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten Besitz ergreifen, und die gedachten Erben sind nicht gehalten, andere oder höhere Erbschaftssteuern zu zahlen als diejenigen, welche in ähnlichen Fällen den eigenen Landesangehörigen auferlegt werden.

6. Der Berner internationalen Vereinbarung vom 13. Juni 1893 über erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sind nunmehr auch die luxemburgische Regierung, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1894, und die belgische Regierung, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1894, beigetreten.

Vermischte Mitteilungen.

1. Die in New-York erscheinende Wochenzeitung „Nachrichten aus Deutschland“, deren Herausgeber sich früher erboten hatten, summarische, auf die Angabe des Namens, Alters, Geburts- oder letzten deutschen Wohnorts der beteiligten Personen beschränkte Notizen über öffentliche Bekanntmachungen deutscher Justizbehörden in Verlassenschafts-, Verschollenheits-, Amortisations-, Konkurs- und anderen Justizsachen, welche sich nach Lage der Verhältnisse zur Verbreitung in Amerika eignen, in Form fortlaufender Übersichten unentgeltlich aufzunehmen, nimmt in neuerer Zeit Notizen über Bekanntmachungen deutscher Behörden nur mehr gegen Bezahlung auf (Bayer. Just.-M.Bl. 1894 S. 77).

2. (Eine neue Ehescheidungs-Fabrik.) Nachstehendes an eine grofse Anzahl amerikanischer Rechtsanwälte gerichtetes Cirkularschreiben ist in gewisser Hinsicht charakteristisch für amerikanische Rechtsverhältnisse, und dürfte auch das Interesse der Leser unserer Zeitschrift finden.

Perry, Oklahoma Territory, U. S.
12. März 1894.

An Herren Rechtsanwalt . . . .
in New-York.

Geehrter Herr! — — Seitdem die Legislatur des Staates Southdakota im letzten Winter eine gesetzliche Änderung dahin vornahm, dafs die für Einreichung einer Scheidungsklage vorgängig erforderliche Aufenthaltszeit von drei auf sechs Monate ausgedehnt wurde, hat Oklahoma Territory als „Ehescheidungsplatz“ grofse Beachtung gefunden.

Zur Information eines weiteren Publikums und der Juristen in anderen Staaten habe ich dieses Cirkularschreiben verfafst, welches in Kürze die Hauptgrundzüge des Ehescheidungsrechtes dieses Territoriums enthält.

Die Gesetze von Oklahoma Territory stellen für Erhebung der Scheidungsklage das Erfordernis eines vorgängigen Aufenthaltes von neunzig Tagen auf, wie dies in South-Dakota vor der Änderung des Gesetzes der Fall war. Scheidungen in diesem Territorium können aus jedem der folgenden Gründe ausgesprochen werden.

1. Wenn einer der Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses einen noch lebenden Ehegatten hatte.
2. Desertion während eines Jahres.
3. Ehebruch.
4. Impotenz.
5. Wenn die Ehefrau zur Zeit des Eheabschlusses von einem anderen als ihrem Ehemanne schwanger war.
6. Grobe Verunglimpfung.
7. Betrug beim Eheabschlufs.
8. Gewohnheitsmäfsige Trunksucht.
9. Grobe Verletzung der ehelichen Pflichten.
10. Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus nach dem Eheabschlufs.

Der neunte Grund „Verletzung der ehelichen Pflichten“ hat einen weiten Umfang. Die Zustellungen an einen nicht im Staate sich aufhaltenden Beklagten können persönlich oder durch Veröffentlichung erfolgen. Es besteht hier kein Gesetz, welches, wie in South-Dakota, weiteren Beweis als den durch die Eheleute selbst erbrachten verlangt, und ferner gilt hier folgende Bestimmung:

> „Erscheinen beide Parteien in gleicher Schuld, so kann das „Gericht nach seinem Ermessen die Scheidung verweigern,“

woraus gefolgert werden kann, dafs das Gericht selbst dann wohl die Scheidung aussprechen kann, wenn beide Teile schuldig sind.

Oklahoma besitzt ein ausgezeichnetes Klima, und Perry ist die gröfste und aufstrebendste Stadt in dem Territorium. Sollten Sie Klienten haben, die Hülfe in der berührten Richtung suchen, so werde

ich mich mit Vergnügen mit denselben oder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Unterschrift.

Das New-York-Law-Journal knüpft an das vorstehende Schreiben die folgenden Bemerkungen:

Das Gesetz, auf welches in diesem Cirkular Bezug genommen wird, ist ein gutes Beispiel der gesetzgeberischen Launen, mit welchen neugeborene amerikanische Gemeinwesen im Besitze ihrer Souveränität ihr Spiel treiben und die nur zu oft gänzlich des Gefühls der Verantwortlichkeit ermangeln, welches notwendig jede Souveränität begleiten sollte. Jedoch liegt ein Trost darin, dafs, wenn die Folgen der in einer Ecke der Vereinigten Staaten mifsbrauchten Souveränität in allen anderen Staaten aufwuchern sollten, der Einflufs einer mächtigen und einigen öffentlichen Meinung von Jahr zu Jahr mehr und mehr erstarkt, um die Übelstände der Politik eines einzelnen Staates oder Territoriums zu beseitigen. Das Gefühl des Volkes durch die ganze Union spielte eine grofse und erfolgreiche Rolle, als die Lotterie im Staate Louisiana erneuert werden sollte, und die moralische Verurteilung seitens ziemlich der ganzen amerikanischen Nation war wohl die Haupturaache zur Vornahme einer Änderung in dem Ehescheidungsrechte von South-Dakota, auf welches das unternehmende Mitglied der Rechtsanwaltschaft von Oklahoma Bezug nimmt.

Ein weiteres beruhigendes Moment ist, dafs selbst in den ursprünglichsten Gemeinwesen der Einflufs der Gerichte sich frühzeitig in der Richtung nach gesetzlicher Ordnung und des Selbstbewufstseins in den Akten der Regierung fühlbar macht; denn die Gerichte der jungen Staaten und Territorien recipieren nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die rechtlichen Überlieferungen und Gebräuche der älteren Gemeinwesen, und hierdurch ist ihre civilisatorische Macht eine sehr grofse. — — — —

Es ist sehr wahrscheinlich, dafs dieser neue „Scheidungsplatz“ ein nationaler Übelstand werden mag, dessen Ausrottung durch die vereinten Kräfte der übrigen Staaten nötig fallen wird. Das naturgemäfse Mittel, das hierzu in Anwendung zu bringen ist, ist: die öffentliche Aufmerksamkeit unter ausführlichen Protesten und dem Verlangen nach Abhülfe auf diesen Schaden der Gesetzgebung direkt zu lenken. Wir geben uns der aufrichtigen Hoffnung hin, dafs der Verfasser und Verbreiter der vorstehenden Mitteilung nicht ein würdiger Vertreter der Rechtsanwälte von Oklahoma ist. Von einem Gesichtspunkt indes mag es nicht schlimmer sein, mittelst Cirkular wahrheitsgemäfs die grofsen Vorzüge der Ehescheidungsindustrie von Oklahoma darzulegen, als für den Juristen von West-Virginia in gleicher Weise aus den verhältnismäfsigen Leichtigkeiten ihrer „Grofsen Amerikanischen Korporationsfabrik“ Kapital zu schlagen. Aber das Scheidungsgesetz von Oklahoma läuft allen civilisierten Ideen der öffentlichen Moral entgegen, und wir vertrauen deshalb auf das Rechtsbewufstsein der Mehr-

zahl der Juristen selbst dieses neuen Gemeinwesens, dafs es sie veranlassen wird, gewisse Auswüchse aus ihrem geschriebenen Rechte entfernen zu helfen.

3. Zu der Frage der Exequierbarkeit ausländischer Urteile in Frankreich.

Mit Rücksicht auf die Publikation der auf obige Frage bezüglichen Entscheidungen in der Beilage zu Nr. 40 *ex* 1893 der „Jur. Bl.,"[1]) deren Motive sich auf die Mitteilung des Justizministerialverordnungsblattes Nr. 77 *ex* 1892 über die derzeitige Praxis der französischen Gerichte mehrfach berufen, wird bezüglich der Tragweite dieser Mitteilung in Nr. 12 *ex* 1894 der Jur. Bl. S. 197 von Dr. *Winiwarter* folgendes bemerkt:

Die erwähnte Mitteilung des Justizministerialverordnungsblattes des Inhaltes, dafs nach der derzeitigen Praxis der französischen Gerichte nunmehr auch ausländische Urteile, welche zwischen zwei Ausländern erflossen sind, in Frankreich vollstreckbar erklärt werden, hat den Glauben erweckt, dafs sich in Frankreich eine der internationalen Rechtshülfe günstigere Richtung Bahn gebrochen habe.

Nach dem Stande der französischen Gesetzgebung ist es jedoch nicht gut möglich, dafs durch die Praxis allein ein wesentlicher Fortschritt erzielt werde, denn die Gesetzgebung steht in dieser Frage — wenn man von den mit der Schweiz und dem Grofsherzogtum Baden abgeschlossenen Rechtshülfeverträgen absieht — eigentlich noch immer auf dem Standpunkte der *Ordonnance* vom 15. Jänner 1629, welche im Art. 121 bestimmt:

„*Les jugements rendus, contracts ou obligations receuës ès Royaumes et Souverainetés etrangères, pour quelque cause que ce soit, n'auront aucune hypothèque ny exécution en nostre dit Royaume: ains* (sondern) *tiendront le contracts lieu de simples promesses et nonobstant les jugements; nos subjets contre lesquels ils auront este rendus, pourront de nouveau débattre leurs droiets comme entiers, pardevant nos officiers.*"

Der *Code de procédure* enthält nämlich diesfalls nur im Art. 546 eine Bestimmung, welche lautet:

„*Les jugements rendus par lest ribunaux étrangers, et les actes reçus par les officiers étrangers, ne seront susceptibles d'exécution en France que de la manière et dans les cas prévus par les articles 2123 et 2128 du Code civil*" und der berufene Art. 2123 des *Code civil* (Art. 2128 bezieht sich lediglich auf Verträge) beschränkt sich darauf, zu statuieren, dafs im Auslande geschöpfte Urteile — insoweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen — nur dann den Titel für eine gerichtliche Hypothek abgeben können, wenn dieselben von einem französischen Gerichte vollstreckbar erklärt worden sind.

---

1) Die fraglichen Entscheidungen sind auch in Band III dieser Zeitschrift S. 642 mitgeteilt.

Über das einzuschlagende Verfahren giebt Art 2123 nur indirekt eine Andeutung, indem daselbst die Fälle der Vollstreckung eines Schiedsspruches und eines ausländischen Urteils einander gegenüber gestellt werden. Im ersteren Falle spricht der Artikel von der Erwirkung einer „*ordonnance judiciaire d'exécution,*“ im letzteren davon, daſs das ausländische Urteil von einem französischen Gerichte exequierbar erklärt werden müsse („*déclaré exécutoire*“). Daraus ergiebt sich, daſs die Erklärung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils nur im Wege der Klage und nicht auf Grund eines bloſsen Gesuches erwirkt werden kann.

In der Frage nach den Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in Frankreich läſst uns der *Code civil* vollständig im Stiche.

Man muſs daher annehmen, daſs die Prüfung des ausländischen Urteils seitens des französischen Vollstreckungsgerichtes eine ganz uneingeschränkte insoferne ist, als es dem Geklagten freisteht, alle seine — auch meritorische — Einwendungen gegen dasselbe vorzubringen, gleichviel ob sie schon im ersten Verfahren erhoben worden sind oder nicht.

Zu derselben Konklusion gelangt auch das in der Beilage Nr. 40 der „Juristischen Blätter“ publizierte Erkenntnis des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes ddo. 23. Mai 1893 Z. 3930.

Die oberwähnte Mitteilung des Justizministerialverordnungsblattes ist daher nur insoferne von Bedeutung, als aus derselben hervorgeht, daſs die französischen Gerichte nicht mehr so strenge, wie früher auf dem Grundsatze beharren, sich in Civilstreitgkeiten zwischen Ausländern nicht einzumengen.

Dieses Princip, welches aus der Bestimmung des Art. 14 *Code civil* abgeleitet wird, daſs Ausländer, auch wenn sie nicht in Frankreich domizilieren, vor den französischen Gerichten belangt werden können, wenn es sich um Forderungen eines Franzosen handelt, woraus *a contrario* gefolgert wird, daſs dieses Privilegium einem ausländischen Kläger nicht zusteht — ist übrigens im Verfahren vor den Handelsgerichten, welches gemäſs Art. 420. *Code de procédure civile* ein *Forum contractus* kennt, schon früher durchbrochen worden.

4. Kompetenz und Wirkungskreis der ottomanischen Gerichte.

Die ottomanischen Gerichte zerfallen in zwei Kategorien.

Die erste begreift die ottomanischen Gerichte im eigentlichen Sinne, welche sich aus ottomanischen Richtern zusammensetzen und über Streitigkeiten zwischen Ottomanen unter einander urteilen, und zwar nach den Vorschriften der Civilprozeſsordnung und Handelsgerichtsordnung, welche beide erheblich von der desfallsigen französischen Gesetzgebung abweichen.

Die zweite Kategorie bilden die gemischten Gerichte.

Das gemischte Gericht urteilt über Streitigkeiten zwischen Ottomanen und Fremden. Solches besteht aus einem Präsidenten und zwei ottomanischen Richtern, neben welchen zwei Beisitzer von der Nationalität des betreffenden Fremden fungieren.

Also in einem Prozesse zwischen einem Franzosen und einem Ottomanen urteilen drei ottomanische und zwei französische Richter. In der Streitsache eines Ottomanen gegen einen Franzosen und einen Italiener besteht das gemischte Gericht aus drei ottomanischen Richtern, einem französischen und einem italienischen Richter. Sind in einer Sache ein Franzose, ein Italiener und ein Belgier gegenüber einem Ottomanen beteiligt, so wählen die Gesandtschafts-Dragomans die beiden Beisitzer.

Manchmal kommt es vor, dafs nur ein Beisitzer zu haben ist; die Abwesenheit des zweiten giebt alsdann keinen Grund zur Nichtigkeit.

Ebenso greift eine Nichtigkeit nicht Platz, wenn ein Ottomane, ein Franzose und ein Italiener ihren Streit vor drei ottomanischen Richtern und zwei Beisitzern, von denen beide entweder Franzosen oder Italiener sind, verhandeln.

Das gemischte Gericht kann in der Regel nur in Anwesenheit des Dragomans von der Nation des am Streite beteiligten Fremden eine gültige Entscheidung erlassen, zufolge des durch die Kapitulation mit der Türkei verbürgten Rechtes.

Der Dragoman ist gegenwärtig bei der Verhandlung, Beratung und bei Verkündung des Urteils, hat aber keine beratende Stimme. Er ist in Wirklichkeit kein Teil des Gerichts, sondern beschränkt sich nur darauf, seinem Landsmanne zu assistieren und die Wahrung seiner Rechte und Interessen zu beachten.

Das Verfahren vor dem gemischten Gerichte regelt sich nach den Vorschriften der ottomanischen Handelsgerichtsordnung. Die Urteile, welche in Konstantinopel gefällt werden, sind weder durch Berufung noch im Wege der Kassation anzufechten.

Die in der Provinz gefällten Urteile der gemischten Gerichte können mit der Berufung an das gemischte Gericht in Konstantinopel angefochten werden. Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ist jedoch unzulässig.

Die Vollstreckung des Urteils des gemischten Gerichtes findet statt durch das Vollstreckungsbureau, wenn die Vollstreckung gegen einen Ottomanen erfolgen soll. Die Vollstreckung eines gegen einen Fremden gefällten Urteils erfolgt durch das betreffende Konsulat auf Ansuchen des ottomanischen Vollstreckungsbureaus.

Wenn ein Fremder einen Ottomanen vor das gemischte Gericht laden lassen will, wendet er sich mit einer Eingabe an seinen Gesandten oder Konsul und dieser reicht die Klage bei dem betreffenden Gerichte ein, damit solche dem Beklagten durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers eingehändigt werde.

Die Gerichtsgebühren betragen 2 % der Streitsumme; ½ % hiervon

ist bei Instruktion des Prozesses zu entrichten, das übrige nach Erlangung des Urteiles.

Ein Fremder kann einen andern Fremden nicht vor das gemischte Gericht mit Erfolg laden lassen, er mufs sich an das Konsulargericht wenden.

Aus vorstehendem ergiebt sich, dafs eine Gesellschaft, welche zur Ausbeutung einer Konzession gebildet ist, an die ottomanischen Gerichte sich wenden mufs, wenn sie einen Ottomanen verklagen will, und an das gemischte Gericht, wenn die Klage gegen einen Fremden geht.

Entscheidung durch Schiedsspruch ist vom Gesetze zugelassen; es ist aber Vorsicht bei der Auswahl der Schiedsrichter geboten. *(Revue de jurisprudence etc. p. Raoul Royere, 1. Année 1894 p. 64 ff.)*

5. (Ratschläge zur Verfolgung von Rechtsansprüchen in Serbien). Die Wiener Zeitung vom 10. Juni 1894 enthält eine Kundmachung des k. u. k. österr.-ungar. Konsulates in Belgrad vom April 1894 über die Bestellung von Konsularrechtsanwälten in Belgrad. In der Kundmachung giebt das genannte Konsulat die nachstehenden Winke und Ratschläge zur Vermeidung von überflüssigen Kosten, Gefährdung von Forderungen und Zeitversäumnis:

1. Nach serbischem Rechte ist zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten die Erhebung eines Protestes nicht notwendig. Nur den Giranten gegenüber ist der Protest erforderlich. Die vielfach von österreichischen und ungarischen Gläubigern gegen den serbischen Acceptanten mangels Zahlung erhobenen Proteste sind daher eine überflüssige Auslage.

2. Bei Berechnung des Fälligkeitstages eines Acceptes ist auf den Ausstellungsort — nicht auf den Zahlungsort — Rücksicht zu nehmen.

3. Liegt der Ausstellungsort in Serbien, so wird das Datum nach dem alten Stile berechnet.

Ein in deutscher Sprache in Belgrad am 1. Januar ausgestelltes, nach drei Monaten in Wien zahlbares Accept ist daher erst am 13., nicht am 1. April n. St. fällig und kann erst dann protestiert werden.

Auch wird davor gewarnt, serbische Ausstellungsorte durchzustreichen und durch einen Ort in Österreich-Ungarn zu ersetzen, weil dadurch die Fälligkeit um 12 Tage beschleunigt würde, und dies auch sonst nach serbischem Gesetze nachteilige Folgen nach sich ziehen würde.

4. Die gerichtliche Geltendmachung einer Wechselforderung wird in Serbien gewöhnlich durch ein Ansuchen um Pfändung zur Sicherstellung eingeleitet, welches Verfahren sehr wirksam ist, weil man dadurch ein Prioritätsrecht und Anspruch auf Transferierung der gepfändeten Gegenstände erlangt. Diese Pfändung mufs binnen 15 Tagen durch Einreichung der Wechselklage justifiziert werden. In dem Exekutions-Verfahren werden von dem serbischem Gerichte keine Kosten

zugesprochen. Daher sind diese Kosten von dem Exekutionsführer selbst zu tragen.

5. Nach der österreichischen und ungarischen Rechtspraxis begründet der auf Fakturen etc. enthaltene Beisatz: „zahlbar in . . . .“ (z. B. Wien) ein *Forum solutionis* für den Zahlungsort und dieses die Kompetenz der österreichischen und ungarischen Gerichte für sogenannte „Kontokorrente-Klagen“. In den über solche Klagen von österreichischen und ungarischen Gerichten angeordneten Tagfahrten lassen sich die serbischen Parteien in der Regel kontumazieren, lassen weiterhin die gegen sie gefällten Urteile in Rechtskraft erwachsen und machen auch gegen die Exekutions-Bescheide keine Einwendungen vor den österreichischen und ungarischen Gerichten. Hierauf gelangen die Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung an die Personalinstanz der Schuldner. Nunmehr hat das serbische Gericht, in dessen Sprengel die Vollstreckungs-Verhandlung stattfinden soll, nach Artikel XIII des österreichisch-ungarisch-serbischen Rechtshülfevertrages vom 6. Mai 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 88 ex 1882) eine „summarische Verhandlung“ anzuordnen, welche sich auf die Erörterung über das Vorhandensein der in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zu beschränken hat. Eine dieser Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung eines gerichtlichen Erkenntnisses enthält der Artikel IX, Absatz II des Rechtshülfevertrages, welcher lautet: „2. Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, welches das Erkenntnis gefällt hat, nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften begründet ist.“

Nachdem nun der Beisatz: „zahlbar in . . . . .“ auf Fakturen nach serbischem Rechte die Kompetenz eines serbischen Gerichtes nicht begründet, so wird auch von den serbischen Gerichten über die diesfalls von den serbischen Parteien und ihren Vertretern erhobenen Einwendungen die Kompetenz der betreffenden österreichischen und ungarischen Gerichte nicht anerkannt und die zwangsweise Vollstreckung der auf Grund dieser sogenannten Kontokorrente-Klagen gefällten Erkenntnisse verweigert. Es ist daher den österreichischen und ungarischen Kaufleuten zu empfehlen, dafs sie sich entweder vor Effektuierung von Bestellungen im Korrespondenzwege die Anerkennung der Kompetenz des österreichischen und ungarischen Gerichtes zusichern lassen, oder, da dies die meisten soliden serbischen Kaufleute verweigern würden, in Streitfällen sofort das kompetente serbische Gericht anrufen.

Auch ist zu empfehlen, bei Ansuchen um Exekutionsbewilligung in dem Requisitionsgesuche bereits den Konsularanwalt als Vertreter namhaft zu machen, weil sonst die serbischen Gerichte im Sinne des Artikels XV des Rechtshülfevertrages von Amtswegen einen beliebigen Advokaten als Curator absentis beistellen.

6. In Konkursfällen wäre darauf zu achten, dafs sich mindestens die in derselben österreichischen oder ungarischen Stadt befindlichen Gläubiger über eine und dieselbe Persönlichkeit als Vertreter der von

ihnen angemeldeten Forderungen verständigen. Gerade unter den österreichischen und ungarischen Gläubigern herrscht aber bei solchen Anlässen meist grofse Zerfahrenheit, welche zur Folge hat, dafs sie mit ihren Anträgen in Bezug auf die Verwaltung der Masseverteilung des Cridavermögens u. s. w. in der Minorität bleiben. Hierzu wird bemerkt, dafs durch das k. u. k. Konsulat die Handels- und Gewerbekammern in Wien, Budapest, Prag, Brünn, Graz, Triest, Temesvár und der Gläubigerschutzverein in Budapest von Konkursen, an welchen eine Beteiligung österreichischer und ungarischer Firmen zu vermuten ist, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, und dafs diese Korporationen voraussichtlich ihre Intervention zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Gläubiger ihres Bezirkes kaum versagen würden.

Ferner mufs auf die, wie es scheint, nicht allgemein bekannte Thatsache aufmerksam gemacht werden, dafs die Kompetenz der königlich serbischen Gerichte erst bei Beträgen von 200 Dinar (circa 100 fl. ö. W. Papier) beginnt.

Bis zu 200 Dinar sind die Gemeindebehörden der Städte kompetent. Bei den Gemeindegerichten ist das ganze Verfahren mündlich, was zur Folge hat, dafs mit Austragung einer Angelegenheit unter 200 Dinar ein Advokat dieses Ortes betraut werden mufs.

Es gelangen ziemlich häufig Vollmachten und andere Urkunden an das k. und k. Konsulat in Belgrad, welche nur von einem österreichischen oder ungarischen Notar beglaubigt sind. Nach Artikel IX des zwischen Österreich-Ungarn und Serbien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. Mai 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 88 ex 1882) müssen jedoch auch die von öffentlichen Notaren ausgestellten Urkunden von einer Behörde legalisiert sein. Es genügt daher unter allen Umständen, dafs die Urkunde die Unterschrift und das Amtssiegel eines österreichischen oder ungarischen Gerichtes trage, weil diese gar keiner weiteren Legalisierung oder Beglaubigung bedürfen.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. E. Catellani, Il diritto internazionale privato nell' antica Grecia. Roma, Accademia Storico-Giuridica, 1892. 52 S. 4°.

Die sehr lehrreiche und interessante Abhandlung des durch seine Arbeiten auf dem Gebiete des Völkerrechts rühmlichst bekannten italienischen Juristen ist zuerst in den periodisch veröffentlichten Studi e documenti di storia e diritto (Jahrgang 1892) erschienen. Sie enthält eine klare und übersichtliche Darstellung der Entwickelung und späteren Ausgestaltung der auf die öffentliche wie private Rechtsstellung der Fremden bezüglichen Grundsätze im alten Griechenland, insbesondere in den beiden, entgegengesetzte Anschauungen typisch zum Ausdruck bringenden Staaten, dem streng in sich

abgeschlossenen und principiell fremdenfeindlichen Sparta einerseits und dem schon infolge seiner ausgedehnten Handelsbeziehungen fremdenfreundlichen Athen. Die Bausteine für ein System der auf diesem Gebiete erwachsenen Rechtsinstitutionen sind seit längerer Zeit durch Philologen sowohl wie durch Juristen mit gründlichstem Fleifse und grofser Vollständigkeit aus den zerstreuten Überlieferungen des Altertums zusammengetragen worden. Es genügt an die trefflichen Werke von *Hermann*, *Schömann*, *Gilbert* auf der einen Seite, auf der andern an die von *Müller-Jochmus*, *Laurent* u. a. zu erinnern, um zu zeigen, dafs uns das Rechtsleben der alten Griechen im allgemeinen wie auch im besonderen die Ausgestaltung, die das Fremdenrecht bei denselben erfahren hatte, keineswegs eine *terra incognita* ist. Was der Arbeit von *Catellani* aber einen besonderen Wert verleiht, das ist neben der klaren und präzisen Zusammenfassung der bereits gewonnenen Resultate der Umstand, dafs uns hier eine Behandlung des Gegenstandes von einem Autor geboten wird, der in seiner Person den scharfsinnigen, auf dem Gebiete des internationalen Rechts gründlich bewanderten Juristen mit dem gelehrten Philologen vereint. Dafs er auf den letzteren Namen Anspruch erheben darf, ersehen wir schon aus seiner im Jahre 1879 veröffentlichten Übersetzung von Xenophons Ökonomikus. Vermöge dieser beiden selten vereinten Eigenschaften gelingt es *C.*, auf dem sicheren Boden der überlieferten Originalquellen fufsend, die zum Teil schwierigen und verwickelten Bestimmungen des alt-hellenischen Fremdenrechts klar zu erfassen und juristisch korrekt darzustellen. *H.*

2. Von ***Dr. Crome***, Amtsrichter und Privatdozenten, ist in J. Bensheimers Verlag bisher in 2 Bänden ein Werk erschienen, das zunächst allerdings die Darstellung des französischen Civilrechts zum Gegenstande hat, aber doch eine Reihe internationalrechtlich wohl zu beachtender Fragen und Sätze erörtert. Der 1. Band führt den Titel: „Allgemeiner Teil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft“ und der 2. Band den Titel: „Grundlehren des französischen Obligationenrechts“ (Preis beider Bände 18 M.).

Das Ganze behandelt das auf dem Boden der Gegenwart stehende französische Civilrecht in systematisch-wissenschaftlicher Weise, ohne dabei die praktischen Gesichtspunkte aufser Acht zu lassen, so dafs das Werk, wie eine bereits damit gemachte öftere Anwendung zeigt, für Theoretiker und Praktiker gleichwertig brauchbar ist. — Bei dem stark hervortretenden Einflufs der französischen Rechtsgrundsätze und Doktrinen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts verdienen die darauf bezüglichen im Werke enthaltenen Ausführungen besondere Beachtung. Unter vielen anderm wollen wir nur einiges hervorheben. So erörtert der Verfasser mit Schärfe und Klarheit in eingehendster Weise das Rechtsgebiet der örtlichen Herrschaft der Rechtssätze nach den Grundsätzen der Personalität und Territorialität des Rechts, ferner die Kollision der Privatrechtsgesetze, der *statuta personalia* und *realia*, die schwierigen Fragen über Handlungs- und Rechtsfähigkeit, Prozefsfähigkeit, Statusklagen, das Recht der Fremden, „das In-Beziehungtreten“ zu den Sachen und deren örtliche Veränderungen, die Beurteilung und Bestimmung des Gesetzes für die Gültigkeit und Wirkung der Obligationen nach ihrem Sitze und ihrer Form, die ehe- und güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, das Recht der Erbfolge etc. In allen diesen Richtungen wird zugleich auf das Wesen und die Gründe der bestehenden Gegensätze des französischen Rechts zum gemeinen Recht und den gröfseren Partikulargesetzen hingewiesen. Kritisch und mit juristischer Schärfe sind ausgeführt die Lehre über die juristischen Personen, der Begriff und die Entwickelung der Obligationen aus dem römischen Recht bis zur gegenwärtigen Rechtsauffassung, die Übertragung der Forderungsrechte, der Umfang und die gegenwärtige Bedeutung der natürlichen Verbindlichkeiten, die im *Code civil* nur vage bei der *condictio indebiti* berührt ist, die Lehre von der *mora*, der Reallasten etc. So ziemlich die gesamte deutsche und

französische neue Litteratur und Rechtsprechung ist gründlich gewürdigt und in den Anmerkungen verarbeitet, so dafs das Werk in der That eine reiche Fundgrube juristischer Wissenschaft auf civil- und internationalrechtlichem Gebiete bildet. *Grünewald.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Bd., 3. u. 4. Heft: *v. Hippel*, August von Kries †. *Ortloff*, Die Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus. *Näcke*, Die neuen Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete und ihre Bedeutung. *Frank*, Rechtsprechung des Reichsgerichts. *Liepmann*, Die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs. *Lammasch*, Der norwegische Strafgesetzentwurf. *Seuffert*, Die deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893. *Roos*, Die Internationale kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte. *v. Liszt*, Erwiderung hierauf. *Melzer*, Welche Wirkung hat nach französischem Recht die Niederlegung von Pflichtexemplaren einer Drucksache oder einer sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Vervielfältigung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 3. Bd., 12. Heft: *Bingner*, Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Forts.). 4. Bd., 1. Heft: *Petersen*, Die Entwürfe zu einer Civilprozefsordnung für Österreich und zu den dazu gehörigen Nebengesetzen (Schlufs). 2. Heft: *Lobe*, Die Bevormundungen Geistesschwacher gemäfs § 4 des sächsischen Gesetzes vom 20. Februar 1882 in ihrem Verhältnis zum Entmündigungsverfahren der C.P.O. *Schelcher*, Enteignung und Entschädigung. 3. u. 4. Heft: *Petersen*, Eidliche Vernehmung der Parteien oder ParteiEid? *Lessing*, Das Verfahren bei Abnahme des Offenbarungseides.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, Bd. 6 (1894), Heft 1: *N.*, Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes. *Bälz*, Mitteilungen aus dem württembergischen Landesstrafrecht: 1. Müssen in Württemberg die von einem Bierbrauer an seine Kunden gelieferten Bierfäfschen geeicht sein? 2. Gilt der bayerische Eichungsstempel auf Fässern auch für das übrige Reichsgebiet?

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 36. Jahrgang (1894): *N.*, Ist Zwangsvollstreckung in einen Teil einer Geldforderung zulässig. *Mayer*, Die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen; amtsgerichtliche Genehmigung zur Vornahme der letzteren. *Brückner*, Die Reisekosten des Bezirksnotars von auswärtigen Testamentseröffnungen (3). *Hefs*, Die Beglaubigung der auf Grund der Civilprozefsordnung zuzustellenden Schriftstücke. *Brückner*, Die Anzeigefrist zur Privatteilung. *Speidel*, Die Zulässigkeit des Verbots einer Eventualteilung.

Annalen der Grofsherzogl. Badischen Gerichte, Bd. 59 (1893): *Roos*, Streitgegenstand, Einheitlichkeit und Teilbarkeit; Verurteilung zur Tragung der durch Einklagung der einem gegnerischen Streitgenossen entstandenen Kosten. Auferlegung der Kosten nach Zeitabschnitten. Festsetzung der Kosten in solchen Fällen (98 f.). *Letzinger*, Gemeindegerichtsbarkeit. Berechnung der Frist des § 118 des Bad. E.G. zu dem R.J.G. Bd. 60 (1894). *Horn*, Die theoretische Konstruktion des civilprozessualen Kontumazialrechtes (6 ff.).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXV, Heft 1: *Männer*, Teilungsklagen.

Juristische Blätter (Wien), 23. Jahrgang (1894): *Reinhold*, Ist der Tabularbesitz wirklich kein Besitz (6 f.)? *Schuloff*, Die neuen Gesetzentwürfe über Patentrecht und Gebrauchsmusterschutz (8 ff.). *N.*, Der bücherliche Besitz (11). *Ofner*, Vorenthaltung von Beiträgen für die Krankenkasse und Lohnbetrug (11). *Hoegel*, Das erstrichterliche Streitverfahren nach dem Entwurfe eines Civilverfahrens (12—18). *Straufs*, Der Checkgesetzentwurf (19).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 45. Jahrgang (1894): *Gertscher*, Der Prozefsgang vor den Gerichten erster Instanz nach dem Entwurfe der Civilprozefsordnung, mit Ausnahme der Beweislehre und Beweisaufnahme (Forts. 7). *Schreiber*, Die Bediensteten der vom Staate betriebenen Eisenbahnen sind Beamte im Sinne des § 101 St.G. (8). *Dr. v. R.*, Kriminalistische Fragmente, VI (12). *Ofner*, Zum Patentgesetzentwurf (13). *Eisler*, Die Einführung der Polizeijustiz durch den Strafgesetzentwurf (14). *Némethy*, Zur juristischen Struktur der Militärheiratskaution und deren Intabulation (15). *Pfersche*, Die rechtliche Behandlung der Agrargemeinschaften (16). *v. Noë*, Zur Auslegung des § 266 Abh. Pat. (17).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1894: *Roztočil*, Dringlichkeitsbelege zur Reform des aufserstreitigen Verfahrens, IV (11). *Baltinester*, Unverbücherliche Tabularforderungen (13). *Mataczynski*, Beitrag zum Begriffe: „Notariatssubstitution“ und „Notariatspraxis“ (14 ff). *Roztočil*, Kann der Erhalt des Heimatsgutes anderweitig als durch Notariatsakt erwiesen werden (18 ff.)? *Offenhuber*, Wirkung der blofsen Sequestrationsanmerkung, wenn die Forderung nicht im Grundbuch erscheint (20).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien), 26. Bd., N. F. 10. Bd., I. u. II. Heft: *Bachmann*, Die „Pragmatische Sanktion“ und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. *Ulbrich*, Das Wahlrecht. *Riesenfeld*, Das Publizitätsprinzip im österr. Bergrechte.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 35. Bd., N. F. 13. Bd., Heft 2: *Wolf*, Die civilrechtliche Stellung der Ausländer in der Schweiz nach dem B. Ges. v. 25. Juni 1891 (Forts. u. Schlufs). *Heusler*, Rechtsquellen des Kantons Tessin. Beigeheftet Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts, Bd. XII, Heft 2.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 7. Jahrgang, 1. u. 2. Heft: *Merkel*, Über Herrn Thurneysens Kritik des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. *Opet*, Die Popularklage der Berner Handfeste. *Gautier*, *Deux projets. La Réforme pénale en France et en Suisse.* *Zürcher*, Das Anarchistengesetz. *Meyer von Schauensee*, Strafzumessung und Strafmilderung nach dem Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. *Jürler*, Ob in *criminalibus* etwas Präzises zu statuieren.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, 30. Bd., 1. Heft: *Merz*, Was bedeutet die Stelle „*mulier parificabitur viro et e contra*“ in der Handfeste von Freiburg i. B.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVI Nr. 2: Moore, les Etats-Unis et la politique d'annexion. — L'affaire Zappa et le conflit gréco-roumain. — Berney, l'arbitrage international dans le différend extre la Suisse et l'Italie au sujet du decret italien du novembre 1893, prescrivant le paiement des droits de douane en monnaie métallique. — Engelhardt, quelques considérations sur le régime des eaux maritimes dites territoriales. Kleen, encore un mot sur le projet de réforme des règles de la contrebande de guerre.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *21. Année, No. I—II: Lainé, la Conférence de la Haye relative au droit international privé. Esperson, de la rétroactivité de la loi française du 26. juin 1889 sur la nationalité. Fromageot, l'arbritrage de la mer de Behring. Kebedgy, de la protection des créanciers d'un Etat étranger. Keidel, de la condition juridique des étrangers d'après les lois et traités en vigueur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, 1894, Nr. 1: *Champcommunal, étude sur la lettre de change en droit international privé. Wahl, étude sur l'augmentation du capital etc.*

(suite). *Nessi, Suisse-Chronique de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de droit commercial et industriel.*

Revue internationale du droit maritime, *9. Année, Nr. III—VI:* Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, England (*Govare* u. *Morel-Spiers*), Belgien (*Maeterlinck*), Ägypten (*Autran*), Griechenland (*Granier*), Italien (*de Bévotte*), Tunis (*Martineau de Chesnez*). *Lejeune, conférence de l'association pour la Réforme et la Codification du droit des gens.*

Archivio Giuridico, *Vol. LII. Fasc. 1—2: Brunetti, il diritto romano nella giurisprudenza. Vacchelli, la scienza della amministrazioue come scienza autonoma. Bononi, la vendita su stabiliti (con speciale riguardo agli usi del Polesine). Guarnieri, contratti agrari — il progetto di legge dell' onorevole Sonnino Sidney sui contratti della Sicilia. Bonelli, l'ipoteca per debiti futuri in diritto romano (cont. e fine). Esperson, competenza dei Tribunali di una nazione a decidere le questioni di stato di capacità personale e di rapporti di famiglio sorte tra stranieri. Fasc. 3—4: Rodino, Riconoscimento per decreto reale delle società di mutuo soccorso. Conti, Il delinquente nel diritto criminale. Ancona, Degli atti ad emulazione nell' esercizio del diritto di proprietà. Moscatelli, Degli atti facoltativi e di mera tolleranza.*

Rivista penale di dottrina, legislatione e giurisprudenza, *Vol. XXXIX, Fasc. II: Benevolo, le riforme al codice di procedura penale. Olivieri, intorno all'articolo 866 del codice di commercio. Ridola, la legge suglo atti giudiziari e le contravenzioni municipali. Fasc. III: Napodano, intorno al nocumento possibile delle falsità in atti. Bertola, competenza e ordinamento, — Azione penale e istruttoria. De Luca, appunti di giurisprudenza sanitaria. Fasc. IV: Impallomeni, Equivoci a proposito di cooperazione criminosa. Frassati, Della falsità in atti. Torres Campos, Il giuri in Ispagna.*

La scienza del diritto privato, *Anno I* (1893), *Fasc. XI: D'Aguanno, sul „socialismo giuridico" del Prof. Loria. Pietropaolo, evoluzione giuridica. De Bella, permuta et vendita. Guelpa, il diritto romano nell' evoluzione del diritto privato moderno. Tortori, la residenza notarile. D'Aguanno, la riforma integrale della legislazione civile (contin).*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *6. Aarg., 4de Hefte: Lassen, om Mangler ved Sælgerens Ydelse i Varehandelen efter dansk Ret. Scheel, om Erstatning for ikke oonomisk Skade. Afzelius, de nya nordiska sjø lagarne. 7. Aarg. (1894), 1. Hefte: Torp, Om Overdragelse af individuelt bestemte Løsøregenstande. Hagerup, til Obligationsrettens almindelige Del. Gabrielsen, Meddelelser om Forandring i den norske Bevillingspraxis i Skilsmissesager.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *Tijdschrift voor Binnen-en Buitenlandsche Rechtsstudie, onder Redactie van Mrs. H. L. Drucker en W. L. P. A. Molengraaff, Hoogleeraren te Leiden en te Utrecht (Haarlem, de Erven F. Bohn.) Dertiende Jaargang (1894), Aflevering 1: Hijmans, De postwissel. Molengraaff, Het recht van den bevoordeelde bij eene verzekering tot uitkeering bij overlijden. Kips, De zwendelarij en de strafwet. Molengraaff, Het voorstel van wet van Mr. J. A. Levy, „op de homologatie van akkord buiten faillietverklaring." Aflevering 2: Engelen, De procedure van de Markenwet. van Boneval Faure, Opmerkingen betreffende de rechterlijke bevoegdheid in burgerlijke zaken.*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 5. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Ungarn.

Von Landgerichtsrat **Max Klein** in Ansbach.

In seiner gründlichen Abhandlung, welche

„die Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche „Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichs- „rechte“

betrifft, giebt *Francke*[1]) der Ansicht Ausdruck, daſs die in Ungarn hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Civilurteile geltenden gesetzlichen Vorschriften mit den diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Civilprozeſsordnung von 1877 im Einklange stehen und daſs daher in Ungarn im Hinblick auf § 3 Abs. 2 des dort maſsgebenden Gesetzes über das Exekutionsverfahren vom 1. Juni 1881 (Gesetzartikel LX v. J. 1881) die Gegenseitigkeit verbürgt erscheine. *v. Bar*[2]) und *Wach*[3]) vertreten die gleiche Anschauung.

Hingegen hat das Oberlandesgericht Hamburg[4]) in einem Urteil vom 5. August 1891 die Gegenseitigkeit nicht für gegeben erachtet, weil dasselbe keine Gewiſsheit darüber erlangte, daſs ungeachtet der Exekutionsordnung von 1881 der Vollzug von Entscheidungen deutscher Gerichte in Ungarn thatsächlich verbürgt sei. In ähnlicher Weise erkannte das Oberlandesgericht Dresden[5]) in einer später dem Reichsgerichte vorgelegenen Sache. Dasselbe verneinte das Bestehen der Gegenseitigkeit deshalb, weil nach den vom

---

1) Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs Bd. VIII S. 1 u. flg., insbes. S. 59 (auch erschienen im Separatabdrucke 1884).

2) Theorie u. Praxis des intern. Privatrechts Bd. II S. 545 (2. Aufl.).

3) Handbuch des deutschen Civilprozeſsrechts S. 246, wovon nur Bd. I (1885) bisher erschienen ist.

4) Diese Zeitschrift Bd. II S. 387 flg. (*Böhm's* Zeitschrift wird im Nachfolgenden der Kürze wegen bloſs mit „Ztschr.“ bezeichnet werden).

5) Ztschr. III S. 536 (auch *Seuffert's* Archiv für oberstrichterliche Entscheidungen Bd. 44 Nr. 67).

Reichsjustizamte und dem ungarischen Justizministerium erteilten Aufschlüssen die Annahme sich rechtfertige, dafs selbst dann, wenn die Erfordernisse der Exekutionsordnung erfüllt seien, also trotz Vorhandenseins dieses Gesetzes die Urteile deutscher Gerichte dennoch in Ungarn nicht zum Vollzuge gebracht würden.

Wieder eine andere Auffassung liegt den Verordnungen des k. ungarischen Justizministeriums vom 24. März 1890 und 22. Juli 1891 zu Grunde[6]), in denen ausdrücklich erklärt ist, dafs für Ungarn weder mit dem Deutschen Reiche noch auch mit einem zu diesem gehörigen Bundesstaate eine Reciprocität bestehe.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen dürfte eine nähere Erörterung der hier angeregten Frage nicht überflüssig erscheinen.

I.

Der in dieser Zeitschrift bisher noch nicht wiedergegebene § 3 Abs. 2 der ungarischen Exekutionsordnung vom 1. Juni 1881, welchen *Francke* a. a. O. S. 59 zum Abdruck bringt, hat nach der im Verlage von *Moriz Ráth* (Budapest 1882) erschienenen deutschen Ausgabe folgenden Wortlaut:

„Wenn kein Vertrag besteht, ist die Anordnung der Exekution nur im Falle der vom Exekutionssucher zu erweisenden Reciprocität (§ 63 des G.A. [Gesetzartikels] LIV v. J. 1868) und auch dann nur unter folgenden Vorbedingungen zulässig:

a. wenn zur Grundlage der Exekution ein in Rechtskraft erwachsenes gerichtliches Erkenntnis oder ein vor dem Prozefsgerichte abgeschlossener Vergleich dient,
b. wenn die vorladenden Prozefsschriften dem wegen Nichterscheinens verurteilten ungarischen Heimatsberechtigten in dem Staate des Prozefsgerichts zu eigenen Händen oder zufolge einer Requisition von einem vaterländischen Gerichte vorschriftsmäfsig zugestellt worden waren,
c. wenn irgend ein Gericht des Staates, auf dessen Gebiete das zu vollstreckende Erkenntnis gebracht oder der zu vollstreckende Vergleich geschlossen wurde, nach den auf die Zuständigkeit bezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zuständig war, endlich
d. wenn die Leistung, welche im Wege der Exekution zu erlangen beabsichtigt wird, mit dem vaterländischen verbietenden Gesetze nicht kollidiert."

Diese Gesetzesbestimmung hat Ähnlichkeit mit der Vorschrift des § 661 der deutschen Civilprozefsordnung[7]), wodurch angeordnet ist, dafs das Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der

---

6) Ztschr. III S. 365 u. 366.

7) Die deutsche Civ.Pr.O. wird im folgenden unter der Bezeichnung R.C.Pr.O. (Reichsciv.Pr.O.) angeführt werden.

Entscheidung zu erlassen sei (Abs. 1), und die Ausnahmefälle festgesetzt sind, bei deren Eintritt ein solches Urteil nicht ergehen darf (Abs. 2). Sie bezeichnet in positiver Fassung für die Vollstreckung fremdrichterlicher Urteile die gesetzlichen Voraussetzungen, in deren Ermangelung nach der — eine negative Ausdrucksweise wählenden — R.C.Pr.O. die Erlassung eines Vollstreckungsurteils zu verweigern ist[8]).

Die lit. a von § 3 Abs. 2 des ungarischen Gesetzes, welche für die ausländischen Erkenntnisse und die (vom deutschen Gesetzgeber allerdings nicht erwähnten) gerichtlichen Vergleiche die Rechtskraft fordert, steht in Übereinstimmung mit § 661 Abs. 2 Nr. 1 R. C. Pr. O.

Gleichwie § 661 Abs. 2 Nr. 4 ist lit. b von § 3 Abs. 2 dazu bestimmt, gegen die, wie *Wach* a. a. O. S. 234 sich ausdrückt, „in dem Falle der Ediktalzustellung liegende Gefahr der Überrumpelung“ zu schützen. Das ungarische Gesetz verlangt ebenso wie das deutsche, daſs die vorladenden Prozeſsschriften seinem als Schuldner verurteilten Staatsangehörigen entweder im Staate des Prozeſsgerichts zu eigenen Händen oder im Wege der Requisition (Rechtshülfe) zugestellt wurden, wenn es auch nicht wie die deutsche C.Pr.O. bloſs den Fall berücksichtigt, daſs der Schuldner die Einlassung auf den Rechtsstreit verweigert hat.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 lit. c und des § 661 Abs. 2 Nr. 3 dienen gleichmäſsig dem Zwecke, das Inland gegen Übergriffe von Seite einer auswärtigen Gerichtsbarkeit sicherzustellen. Obwohl

---

8) Die §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozeſsordnung lauten:

„§ 660: Aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäſsheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 661: Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäſsigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4. wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeſs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeſs einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeſsgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“

bei der Beratung des dem Deutschen Reichstage vorgelegten Entwurfes einer C.Pr.O. die Justizkommission mit den Regierungsvertretern in einer ausdrücklich festgestellten Erklärung über die Auslegung des § 661 Abs. 2 Nr. 3 (§ 611 Abs. 3 des Entwurfs) sich geeinigt hatte[9]), so besteht dennoch bezüglich der Tragweite dieser Gesetzesstelle keine Übereinstimmung der Anschauungen. Während die einen, z. B. *Struckmann* und *Koch*, *v. Bülow*, *Gaupp* u. a. in ihren Kommentaren zur C.Pr.O., auf jene vereinbarte Erklärung sich stützend, die Forderung aufstellen, dafs das erkennende ausländische Gericht bei Zugrundlage der deutschen C.Pr.O. als zuständig erscheine, so verlangen andere, z. B. *Seuffert* in seinem Kommentare zur C.Pr.O. sowie *Francke* a. a. O. S. 35 ff. und *Wach* a. a. O. S. 231 ff., nicht diese konkrete, sondern nur eine abstrakte Zuständigkeit. Die letzteren räumen dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber dem Inhalte jener Kommissionsverhandlungen den Vorzug ein und halten demnach für entscheidend, dafs nur irgend ein Gericht des ausländischen Staates nach Mafsgabe der deutschen C.Pr.O. Zuständigkeit besitze. Diese Meinung, welcher allerdings das Reichsgericht[10]) sich nicht angeschlossen hat, dürfte aus den besonders bei *Francke* entwickelten Gründen als die richtige anzusehen sein. Ist aber dies der Fall, dann befinden sich das ungarische und deutsche Recht in diesem Punkte vollständig im Einklange.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte durch § 661 Abs. 2 Nr. 2 verhindert werden, dafs eine Handlung, welche nach dem Rechte des deutschen Richters verboten ist, durch die Vollstreckung erzwungen werden könne. Der Abg. Struckmann veranlafste in seinem die gegenwärtige Gesetzesfassung herbeiführenden Antrage die Ersetzung der Worte „welche — verboten ist“ durch die nach seiner Ansicht eine nur redaktionelle Änderung enthaltenden Ausdrücke „welche — nicht erzwungen werden darf“. Wenn auch der Wortlaut des ungarischen Gesetzes ein weitergehender[11]) als jener des deutschen ist, so beruhen dennoch beide Gesetzesbestimmungen auf demselben Rechtsgedanken.

Die vorgenommene Vergleichung des deutschen und ungarischen

---

9) *Hahn*, Materialien zur deutschen Civ.Pr.O. S. 907 u. 1157.

10) Nach dem Urteile des Reichsgerichts (Entsch. 27 S. 409) hat der Richter zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gericht des Wohnortes oder des Vertrags oder vermöge eines anderen Grundes der Zuständigkeit erkannt hat, an dem Sitze dieses Gerichtes auch nach deutschem Rechte dieser Gerichtsstand begründet sein würde. In dem erwähnten Urt. sind folgende für die Frage der Gesetzesauslegung beachtenswerte Worte enthalten: „Der Gesetzgeber kann nur in einer Sprache sprechen, durch Publikation des Gesetzes. Was nicht aus dem Gesetze entnommen werden kann, ist nicht gesetzliches Recht.“

11) Da Geldzahlung in Deutschland eine erzwingbare Handlung ist, so kann z. B. daselbst ein im Auslande ergangenes, zur Zahlung einer — vor einem deutschen Richter nicht klagbaren — Spielschuld verurteilendes Erkenntnis vollstreckt werden. (*Francke* a. a. O. S. 21, *Bar* a. a. O. II S. 484.) Nach ungar. Rechte wäre dies nicht möglich.

Gesetzes hat, wenn noch das im Eingange von § 3 Abs. 2 sowie in § 661 Abs. 2 Nr. 5 erwähnte Erfordernis der Gegenseitigkeit in Berücksichtigung gezogen wird, zu dem Ergebnisse geführt, daſs beide Rechte hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Civilurteile im wesentlichen denselben Standpunkt einnehmen. Von geringer Bedeutung erscheint es, daſs das ungarische Recht die durch die deutsche C.Pr.O. vorgeschriebene Erlassung eines Vollstreckungsurteiles nicht kennt, sondern bei den Bezirksgerichten mit einem summarischen, bei den Gerichtshöfen mit einem protokollarischen Verfahren sich begnügt[12]).

Entscheidend ist vielmehr, daſs die Gesetze beider Länder die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zulassen, ohne die letzteren in Bezug auf deren Gesetzmäſsigkeit einer Prüfung zu unterstellen, und daſs dieselben nur hinsichtlich der von ihnen in ziemlich übereinstimmender Weise ausdrücklich hervorgehobenen Fälle eine Ausnahme gestatten.

Vergegenwärtigt man sich, daſs, wie das deutsche Reichsgericht in seinem Urteile vom 19. Mai 1892 (Entsch. in Civ.S. 7 S. 406) mit Recht bemerkt, eine vollständige Gleichheit der in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze sich nicht in Rechnung ziehen läſst und daſs mehr auf den praktischen Inhalt der zur Vergleichung stehenden Gesetze, als auf deren theoretische und formale Konstruktion Gewicht zu legen ist, so gelangt man — wenn von dem im nachfolgenden zu besprechenden Nachweise der Gegenseitigkeit vorerst noch abgesehen wird — zu der Schluſsfolgerung, daſs hinsichtlich der Urteilsvollstreckung sowohl für Ungarn in Deutschland, als auch für dieses in jenem Lande eine Gegenseitigkeit besteht. —

II.

Gilt in einem Staate ein Gesetz (Staatsvertrag oder Gewohnheitsrecht), aus welchem das Vorhandensein einer solchen Gegenseitigkeit sich ergiebt, so ist, wie auch allgemein angenommen wird, die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 R.C.Pr.O. als verbürgt anzusehen. Eine Untersuchung, ob das Gesetz von den ausländischen Gerichten auch wirklich befolgt wird, ist von Amts wegen nicht veranlaſst. Die Beobachtung der Gesetze durch die hierzu verpflichteten Gerichte erscheint in jedem Kulturstaate als etwas selbstverständliches. Läſst trotzdem ein Gericht das Gesetz auſser acht, so fällt seine Entscheidung nach erfolgter Einlegung der statthaften Rechtsmittel der Abänderung oder Aufhebung durch das zuständige Obergericht anheim. Würden in einem Staate gesetzliche Vorschriften, welche in anerkannter Geltung sich befinden, von den Gerichten unbeachtet gelassen, ohne daſs man bei den Obergerichten

12) Dr. *Emil Jettel*, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens (1893) S. 182 — s. auch § 10 der Exek.Ordn.

durch die in zulässiger Weise ergriffenen Rechtsmittel eine Abhülfe zu erzielen vermöchte, so wäre damit der Beweis geliefert, dafs in einem solchen Lande anstatt des Rechtes die Willkür zur Herrschaft gelangt ist.

Da unter derartigen Verhältnissen das Vorhandensein von Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen jedes Wertes entbehren würde, so stellt sich die Einrede, dafs die auswärtigen Gerichte das für sie mafsgebende Recht nicht zur Anwendung bringen, als eine allerdings zulässige dar.

Um jedoch annehmen zu können, dafs die Gesetze in einem Lande nicht befolgt werden, ist es, wie in dem in Ztschr. III S. 536 und *Seuffert's* Archiv 44 Nr. 67 mitgeteilten Falle mit Recht ausgesprochen wurde, erforderlich, dafs die ersteren der Regel nach, also von der Mehrzahl der Gerichte aufser Berücksichtigung gelassen werden.

Das in jener Sache ergangene Urteil des sächsischen Oberlandesgerichtes, dessen Beweiswürdigung sich der Nachprüfung des Reichsgerichtes entzog, mufs etwas näher hier ins Auge gefafst werden. Dasselbe sah auf Grund der gepflogenen Beweiserhebung für höchst wahrscheinlich an[13]), dafs die Urteile deutscher Gerichte in Ungarn „selbst dann, wenn die Erfordernisse des Gesetzes vom 1. Juni 1881 erfüllt sind, nicht vollstreckt werden, dafs also trotz Bestehens dieses Gesetzes die Gegenseitigkeit in der That nicht verbürgt ist."

Diese Schlufsfolgerung und die weitere Begründung des Berufungsgerichts mufs bei jedem unbefangenen Leser den Eindruck erwecken, dafs die ungarischen Gerichte das in ihrem Lande geltende Recht nicht für sich als bindend erachten. Wenn der bezeichnete Gerichtshof auf die allerdings im Erkenntnisauszuge nicht wiedergegebene amtliche Äufserung des k. ungarischen Justizministeriums vom 20. September 1887 sich stützt, so möchte doch aller Vermutung nach hier ein Mifsverständnis obwalten. Das genannte Ministerium wollte den Gerichten seines Landes wegen der in Rede stehenden Verweigerung der Urteilsvollstreckung sicherlich eine Gesetzesverletzung nicht zum Vorwurfe machen. Hat es ja doch selbst in seinen Verordnungen vom 24. März 1890 und 22. Juli 1891 (Ztschr. III S. 365) seine in einem Erlasse vom 24. Mai 1884 (a. a. O. S. 365) schon erkennbar zu Tage getretene Anschauung in der bestimmtesten Weise dahin kundgegeben, dafs zwischen Ungarn und Deutschland in der hier fraglichen Beziehung eine Reciprocität nicht bestehe. Folgerichtig kann es auch den ungarischen Richter zum Vollzuge von Entscheidungen deutscher Gerichte weder für verpflichtet noch auch für berechtigt erachten.

Der Grund, weshalb das Justizministerium und mit ihm die Gerichte Ungarns Deutschland gegenüber die Gegenseitigkeit nicht zugestehen, liegt in den Anforderungen, welche sie hinsichtlich des Nachweises der Gegenseitigkeit aufstellen. Sie verlangen nämlich, dafs die

13) Die Annahme höchster Wahrscheinlichkeit ersetzt indes nicht die nach § 259 R.C.Pr.O. notwendige richterliche Überzeugung von der Wahrheit des zu Beweisenden.

letztere entweder in einem Staatsvertrage oder mittels eines diesbezüglichen Austausches von Regierungserklärungen ausdrücklich festgestellt werde, sie halten also, wie das Ministerium in einer anderen Verordnung (Ztschr. III S. 335) bemerkt, an dem Grundsatze der formellen Reciprocität fest.

Wenn nun auch dieser Standpunkt nicht als ein einwandfreier erkannt werden kann, so handelt es sich dennoch hierbei nicht um willkürliche Nichtbeachtung einer klaren Gesetzesvorschrift, sondern, wie dies noch im nachstehenden zu erörtern sein wird, um eine im Wege der Auslegung versuchte Ergänzung des Gesetzes. Der aus der Darstellung jenes oberlandesgerichtlichen Urteiles etwa abgeleiteten Anschauung, dafs die ungarischen Gerichte sich über ihr Landesrecht einfach hinwegsetzen, mufs daher entgegengetreten werden.

III.

Die in den angeführten Verordnungen des ungarischen Justizministeriums vertretene und, wie *Alexi's* Darstellung (Ztschr. III S. 364) entnehmen läfst, von den Gerichten Ungarns geteilte Auffassung, dafs zwischen diesem Lande und Deutschland eine Gegenseitigkeit nicht bestehe, ist nunmehr einer näheren Würdigung zu unterstellen.

Das erwähnte Ministerium stützt dieselbe auf § 3 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 (der Exekutionsordnung), wonach die Vollziehung ausländischer Urteile in Ermangelung eines Staatsvertrages unter den daselbst hervorgehobenen Bedingungen, jedoch nur im Falle der vom Exekutionssucher zu erweisenden Reciprocität zulässig erscheint.

Der in dem genannten § 3 zu dessen Ergänzung angezogene § 63 des Gesetzartikels LIV von 1868 (der ungarischen C.Pr.O.) hat nach der bei *Vesque v. Püttlingen*[14]) angeführten deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

> „Den Bestand der Reciprocität mit irgend einer ausländischen Macht mufs im Zweifelsfalle jener Teil beweisen, in dessen Interesse das Ansuchen erfolgt. Betreffs der übrigen Länder und Gebiete Seiner Majestät ist ein solcher Beweis nicht erforderlich."

Hiernach obliegt dem die Vollstreckung betreibenden Teile ein Nachweis, wie dies auch aus der Natur der Sache sich ergiebt, nur im Zweifelsfalle.

Während bei Prüfung der Gegenseitigkeitsfrage zu untersuchen ist,

a. welche Vorschriften im ausländischen Rechte gelten,

b. ob nach Mafsgabe derselben in dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit besteht,

---

14) Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. (1878) S. 475.

kann ein zur Beweisauflage veranlassender Zweifel für das Gericht nur insoweit obwalten, als es sich um Ermittelung des ausländischen Rechtes — lit. a — handelt. Die Gesetzgebung und die Gewohnheitsrechte fremder Staaten braucht der Richter nicht zu kennen. Wohl aber liegt es in seiner Verpflichtung, selbständig zu beurteilen, ob er in Anbetracht der ihm allenfalls nachzuweisenden Bestimmungen des fremden Rechts auf Grund seiner Landesgesetze die Gegenseitigkeit annehmen darf. Der von ihm einer Partei auferlegte Beweis [15]) kann und darf also nur die ausländischen Rechtsgrundsätze zum Gegenstande haben.

Die Form dieses Nachweises ist weder in § 63 oder den damit in Verbindung stehenden §§ 61 und 62 der ungarischen C.Pr.O. von 1868 noch überhaupt gesetzlich geregelt.

Es wäre daher das Justizministerium, welchem eine diesbezügliche Ermächtigung im Gesetze nicht vorbehalten ist, auch gar nicht berechtigt, im Verordnungswege bindende Vorschriften für die Gerichte zu erlassen, während es ebenso in seiner Befugnis gelegen als zweckmäfsig erscheint, die letzteren über ausländische Rechtsverhältnisse zu belehren.

Die Form des Nachweises zu bestimmen, fällt daher den Gerichten anheim, welchen durch § 3 Abs. 3 der Exekutionsordnung die Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung übertragen ist.

Der genannte Absatz 3 des § 3 lautet nach der obenangeführten *Ráth*'schen Ausgabe in deutscher Übersetzung:

> „In diesen Fällen (d. h. in den oben vorgetragenen des Abs. 2 lit. a—d) entscheidet über die Anordnung der Exekution jenes Gericht, welches im Sinne des § 18 für den Vollzug der Exekution zuständig ist."

Nach § 18 ist bei einer Exekution, welche Grundstücke zum Gegenstande hat, das betreffende Gericht als Grundbuchsbehörde, in jedem anderen Falle aber jenes Bezirksgericht zuständig, auf dessen Gebiete die Exekution zu vollziehen ist.

Sache der zur Gesetzesanwendung berufenen Gerichte ist es, hinsichtlich des von ihnen im einzelnen Falle für erforderlich erachteten Nachweises bei ihrer, wie *Jettel* a. a. O. S. 11 mit Recht betont, unter allen Umständen vollkommen freien Beweiswürdigung die dem Gesetze entsprechenden Beweismittel zuzulassen und zu berücksichtigen.

---

15) Wie die ungar. C.Pr.O. in § 63, so spricht auch die deutsche in § 265 von Beweis bezüglich des ausländ. Rechts. Von einer Beweislast im eigentlichen Sinn kann hier jedoch keine Rede sein; das Gericht giebt durch seine Beweisanordnung der Partei nur Gelegenheit, dasselbe bei Erforschung der in Frage stehenden Rechtsnormen zu unterstützen. S. *Seuffert's* Kommentar zur R.C.Pr.O. Anm. zu § 265 u. *Böhm's* räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 14 ff., wo mehrfache diesbezügliche Urteile angeführt werden.

Obwohl das österreichische Recht allerdings keine Auslegungsquelle für ungarische Rechtsnormen bildet, so sei dennoch darauf hingewiesen, daſs das kaiserl. österreichische Justizministerium in einem Ztschr. III S. 215 abgedruckten Gesetzeszeugnisse von 1887 und der oberste Gerichtshof zu Wien in einem Urteile (Ztschr. I S. 522, insbes. 524) von gleicher Auffassung geleitet sind. In jenem Gesetzeszeugnisse heiſst es, daſs die Bewilligung des in Österreich zu bethätigenden Vollzugs preuſsischer Urteile eine in die Judikatur der Gerichte fallende Aufgabe sei und daſs es diesen überlassen bleiben müsse, von Fall zu Fall über die durch die gesetzlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen ausländischer Urteile sich schlüssig zu machen.

Zur Ermittelung des ausländischen Rechtes kann, wie *v. Bar* a. a. O. I S. 137 hervorhebt, alles dasjenige benützt werden, was dem Richter eine gegründete Überzeugung von der gegenwärtigen Geltung des behaupteten Rechtssatzes zu gewinnen vermag, nicht aber solche Beweismittel, deren Beweiskraft wesentlich auf dem übereinstimmenden Willen der Parteien beruhen, z. B. Geständnis, Eideszuschiebung (bei letzterer jedoch abgesehen von den ein auswärtiges Gewohnheitsrecht bezeugenden, durch Eideszuschiebung unter Umständen zu erweisenden Thatsachen). Damit im Einklange stehen die Bemerkungen *Jettels* a. a. O. S. 10, während die von *Vesque v. Püttlingen* a. a. O. S. 128 vertretene Ansicht, ein sicherer Beweis könne nur durch die von der zuständigen ausländischen Behörde ausgehende Erklärung über das geltende Recht und die Beobachtung der Gegenseitigkeit erbracht werden, die Anzahl der zulässigen Beweismittel entschieden zu sehr eingeschränkt. Denn, wenn auch, wie *Jettel* S. 11 bemerkt, die üblichste Form des Beweises in der Vorlage der über das maſsgebende Recht (unter wörtlicher Anführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) erteilten Bestätigungen besteht, so giebt es dennoch auch Staaten, welche die Ausstellung solcher Gesetzeszeugnisse[16]) grundsätzlich ablehnen. Für die Rechte derartiger Staaten müssen naturgemäſs andere Beweismittel in Betracht kommen[17]).

Die erwähnten Gesetzeszeugnisse dürfen dann, wenn der betreffende auswärtige Staat solche ausstellt, zur Ermittelung des ausländischen Rechtes vom Standpunkte der freien Beweiswürdigung aus mit gutem Grunde gefordert werden. Sie setzen das Gericht auf eine

---

16) Derartige Gesetzeszeugnisse werden z. B. in Ungarn (§ 544 C.Pr.O.), Österreich, Preuſsen u. s. w. von den Justizministerien ausgefertigt. Die Deutsche jurist. Wochenschrift bringt im J. 1883 S. 138 ein vom preuſs., Ztschr. III S. 215 ein vom österr. Just.Min. ausgestelltes Gesetzeszeugnis zum Abdrucke.

17) So werden z. B. bezüglich des englischen Rechts öfter Rechtsgutachten von englischen Rechtsgelehrten, insbes. Anwälten, vorgelegt und von den Gerichten als ausreichend befunden. Hierauf beziehen sich die bei *Jettel* S. 11 angeführten österr. V.O. v. 16. Febr. 1888 u. das bei *Bar.* I S. 138 erwähnte preuſs. Min.Rescript v. 8. Dez. 1819.

sichere und zugleich umfassende Art und Weise von dem Rechtszustande des fremden Landes in Kenntnis und sind insoferne zweckdienlicher als z. B. die vom Gerichte in der Litteratur gepflogenen Nachforschungen, welche insbesondere über die Frage, ob das dabei zur Kenntnis gelangte Gesetz noch in gegenwärtiger Geltung sich befindet, kein sicheres Ergebnis liefern. Die selbständige Erforschung eines fremden Rechtes stellt zudem dann, wenn es sich um ein Gewohnheitsrecht handelt, an die Gerichte manchmal Anforderungen, welchen die überwiegende Mehrzahl derselben vermöge der ihr zu Gebote stehenden Zeit und wissenschaftlichen Hülfsmittel nicht gewachsen ist. Man denke nur z. B. an das umfassende und gründliche Urteil des Reichsgerichtes über die Frage, ob nach englischem Rechte die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Entsch. in Civ.S. Bd. 7 S. 406 ff.). Selbstverständlich sind Gesetzeszeugnisse, an deren Stelle bei herrschendem Gewohnheitsrechte Bestätigungen über dieses zu treten haben, da überflüssig [18]), wo den Gerichten das auswärtige Recht bereits bekannt ist, wie z. B. in Österreich, dessen Gerichten die §§ 660 und 661 der R.C.Pr.O. durch Just.Min.Erl. vom 28. März 1880 amtlich mitgeteilt wurden.

Nicht bloſs in Ungarn, sondern häufig auch in Österreich wird von den Gerichten in Erwägung gezogen, ob ein Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen stattgefunden hat, obgleich das für letzteres Land maſsgebende Hofdekret vom 18. Mai 1792 (abgedruckt in Ztschr. III S. 216) in dieser Beziehung eine Vorschrift nicht enthält. Doch wird vom O.G.H. in Wien auch jenen deutschen Bundesstaaten gegenüber, welche mit Österreich Erklärungen nicht ausgewechselt haben, im Hinblick auf §§ 660 und 661 R.C.Pr.O. die Gegenseitigkeit als gegeben angesehen.

Es soll nicht verkannt werden, daſs amtliche Eröffnungen über eine die Gegenseitigkeit betreffende Einigung der Regierungen dem Richter seine Aufgabe in hohem Grade erleichtern, indem sie denselben nicht nur der mit Erforschung des fremden Rechts verbundenen Mühe, sondern auch der in manchen Fällen nicht einfachen Untersuchung überheben, ob nach Beschaffenheit der ausländischen Rechtsnormen die Gegenseitigkeit vorhanden ist.

Wenn nun auch der Richter bei erfogtem Austausche von Regierungserklärungen das Bestehen der Gegenseitigkeit in begründeter Weise annehmen kann, so darf derselbe dennoch für die letztere eine solche Auswechselung nicht zur Vorbedingung machen. Er wäre hierzu nur dann berechtigt, wenn ihn entweder das Gesetz in dieser Hinsicht ausdrücklich ermächtigen oder eine in der Sache selbst begründete Notwendigkeit dazu veranlassen würde. Weder das eine noch auch das andere trifft im gegebenen Falle zu. Da Gesetzeszeugnisse dem Bedürfnisse des Gerichts, über das fremde Recht Aufschluſs zu er-

---

18) Dies erkannte auch der O.G.H. zu Wien in einer Entsch. v. 4. März 1890 an (Ztschr. I S. 239).

langen, vollständig Rechnung tragen, so ist durch den Zweck nichts weiteres geboten.

Die in seiner Amtspflicht liegende rechtliche Prüfung, ob vermöge des ihm bereits bekannten oder noch nachzuweisenden ausländischen Rechtes die Annahme der Gegenseitigkeit platzgreifen kann, ist dem Richter auch nach der ungarischen Gesetzgebung nicht erlassen. Er darf sich also durch die Forderung von Gegenseitigkeitserklärungen seiner Verpflichtung nicht entziehen und zwar umsoweniger, als er dadurch in vielen Fällen den Parteien, welche zur Herbeiführung eines solchen Austausches kein Mittel in der Hand haben, die Urteilsvollstreckung unmöglich machen und auf diese Weise empfindlichen Schaden zufügen würde.

Einer Gesetzgebung, welche, wie die ungarische, den Vollzug ausländischer Urteile zwar im Falle eines Staatsvertrags gestattet (§ 3 Abs. 1 der Exekutionsordnung), aber von der Zusicherung in einem Vertrage nicht abhängig macht, kann es nimmermehr entsprechen, wenn die Gerichte blofs wegen des Mangels eines den Gegenseitigkeitsnachweis bezweckenden Übereinkommens die Vollstreckung verweigern[19]).

IV.

Einen wichtigen Beleg für die hier vertretene Rechtsanschauung bietet die bei *Jettel* a. a. O. S. 188 erwähnte Cirkularverordnung des königl. ungarischen Justizministeriums vom 1. Mai 1875, welche allerdings jetzt nicht mehr in Gültigkeit ist[20]).

---

19) Die Erklärungen, welche Ungarn vor Einführung der R.C.Pr.O. (1. Okt. 1879) mit einigen deutschen Staaten, nämlich mit Württemberg (1868) und Sachsen (1877 u. 1879) ausgewechselt hat, werden vom ungarischen Justizministerium in seiner bereits erwähnten VO. v. 22. Juli 1891 nicht mehr als mafsgebend angesehen, während der O.G.H. in Wien mit Rücksicht auf §§ 660 u. 661 R.C.Pr.O. sich für die fortdauernde Gültigkeit der Österreich betreffenden, vor dem 1. Okt. 1879 ausgewechselten Erklärungen ausgesprochen hat (Ztschr. I S. 390, IV S. 80; *Seuffert's* Archiv 37 Nr. 79). Die Auffassung des ung. Just.Min. dürfte zutreffend sein. Mit den durch die R.C.Pr.O. aufgehobenen civilprozessualen Gesetzen der Bundesstaaten treten folgerichtig die hierauf sich beziehenden staatlichen Erklärungen aufser Wirksamkeit, insoweit dieselben nach dem Willen der Beteiligten nicht noch weiter zur Richtschnur dienen sollen. Ob ohne eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung der betreffenden Regierungen darauf geschlossen werden darf, dafs dieselben mit der ferneren Geltung einverstanden sind, soll hier bezüglich des österr. Rechts nicht untersucht werden. Einem begründeten Zweifel dürfte es aber kaum unterliegen, dafs jeder Staat, welcher zu einem Erklärungsaustausche mitgewirkt hat (also hier Ungarn), auch befugt erscheint, seine Einwilligung zu einer weiteren Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen dann zu versagen, wenn der andere Staat seine Gesetzgebung geändert hat.

20) Im Eingange dieser an sämtliche Gerichtshöfe erster Instanz erlassenen Verordnung wird bemerkt, dafs ein ungar. Gerichtshof in einer Konkurssache eine Forderung gegen einen in Preufsen wohnenden Schuldner mit Beschlag belegt und dafs das um Vollzug ersuchte preufsische Gericht die mit Beschlag belegte Summe mit Einwilligung der preufs. Regierung

Dieselbe stellt fest, dafs bei Vollzug der von preufsischen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Requisitionen und Beschlüsse von Seite der ungarischen Gerichte thatsächlich die Gegenseitigkeit beobachtet werde, und ordnet das gleiche Verhalten in der daselbst näher bezeichneten Richtung für das Konkursverfahren an. Unter Beschlüssen sind Entscheidungen überhaupt, also auch Urteile verstanden, wie dies *Jettel* a. a. O. S. 188 gleichfalls anzunehmen scheint.

Wenn die ungarischen Gerichte damals gegenüber den in Preufsen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen die Gegenseitigkeit thatsächlich zugestanden, so mufsten sie der Ansicht gehuldigt haben, dafs die Anordnung der Vollstreckung aus diesen fremdrichterlichen Erkenntnissen und Beschlüssen nach Mafsgabe der Exekutionsordnung vom 1. Juni 1881 zulässig sei. Im Hinblick auf den Wortlaut von § 3 Abs. 2 des letzteren Gesetzes wären sie ja gar nicht berechtigt gewesen, die Vollstreckung in einem durch das erwähnte Gesetz nicht vorgesehenen Falle blofs in Erwartung eines gleichen Verfahrens seitens der preufsischen Gerichte zu gestatten.

Waren sie aber der Meinung, dafs die Vollstreckung jener Entscheidungen vermöge der Exekutionsordnung gerechtfertigt sei, so konnten dieselben trotz des Mangels eines Staatsvertrages einen Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen nicht für erforderlich erachtet haben, da ja zwischen Preufsen und Ungarn ein solcher Austausch nicht stattgefunden hat. Diese Auffassung der Gerichte scheint das k. Justizministerium geteilt zu haben; denn sonst hätte es vielleicht hiegegen Bedenken zum Ausdruck gebracht, jedenfalls aber die bei Vollstreckung in Civilsachen bestehende gerichtliche Übung nicht zum Ausgangspunkte genommen, um ein gleichmäfsiges Verfahren in Konkursfällen vorzuschreiben.

Hatte die vorbezeichnete Anschauung im Jahre 1875 ihre gesetzliche Berechtigung, so kommt ihr die letztere umsomehr gegenwärtig zu. Denn die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretene deutsche C.Pr.O. begünstigt in den oft erwähnten §§ 660 und 661 die Vollstreckung ausländischer Urteile in höherem Mafse, als dies die — neben

---

unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ausgefolgt habe. Sodann fährt die Verordnung wörtlich also fort: „Bei dieser Gelegenheit mache ich die k. Gerichtshöfe darauf aufmerksam, dafs sowie bei Vollziehung der Requisitionen und Beschlüsse der k. preufs. Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen von Seite der einheimischen Gerichte thatsächlich die Gegenseitigkeit beobachtet wird, ebenso auch diejenigen Requisitionen der benannten Gerichte zu vollziehen sind, in welchen um Ausfolgung eines solchen auf dem Gebiete des ungar. Staates befindlichen Mobiliarvermögens ersucht wird, welches zur Masse eines in Preufsen in Konkurs geratenen dortigen Staatsbürgers gehört, falls das Vermögen, dessen Ausfolgung nachgesucht wird, nicht mit Beschlag belegt oder unter Sequester ist oder aber auf dasselbe ein Pfandrecht oder Retentionsrecht nicht erworben wurde“. — Ich verdanke die Übersetzung dieser Verordnung der besonderen Gefälligkeit des Herrn Ministerialrats Dr. *Alexi* in Budapest.

§ 43 der Einleitung zu dem für den gröfseren Teil der Monarchie geltenden allg. preufs. Landrechte von 1794 (welcher die Retorsion für statthaft erklärte) — hier mafsgebende Bestimmung des § 30 Teil I Tit. 24 der früheren allg. preufs. Gerichtsordnung von 1793 gethan hat, nach welcher ausländische Urteile gehörig vollstreckt werden müssen, „es wäre denn, dafs sich wegen der Kompetenz des requirierenden Gerichts oder sonst bei der Sache ein Anstand ereignete".

Die in der ungarischen Gerichtspraxis gegenüber den Entscheidungen der preufsischen Gerichte eingetretene Wendung steht mit der Verordnung des k. Justizministeriums vom 24. Mai 1884 (Ztschr. III S. 365) nicht blofs in einem zeitlichen, sondern auch zweifellos in einem inneren Zusammenhange. In diesem Erlasse bemerkt das Ministerium, dafs die Vollziehung der seitens der ausländischen Gerichte ergangenen vollstreckbaren Erkenntnisse mit Rücksicht auf § 3 des Ges-Art. LX vom Jahre 1881 in Ermangelung eines Staatsvertrags nur auf Grund der von der exekutionsführenden Partei ausgewiesenen Reciprocität statthaft sei, und verständigt zugleich die Gerichte dahin, dafs die von der ungarischen Regierung mit dem Deutschen Reiche wegen Austausches von Reciprocitätserklärungen eingeleiteten Verhandlungen vorläufig noch zu keinem Resultate geführt hätten. Wie die angegebene Verordnung, so dürfte auch die in Ungarn eingetretene Änderung der Rechtsprechung auf die in ersterer bekanntgegebene Ergebnislosigkeit jener Unterhandlungen zurückzuführen sein.

V.

Insolange einerseits die ungarischen Gerichte ihre dermalige Rechtsanschauung festhalten und andererseits weder das bei jenen Verhandlungen angestrebte Ziel erreicht noch auch ein Rechtshülfevertrag zu stande gebracht wird, kann für das Deutsche Reich die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 R.C.Pr.O. in Ungarn nicht als verbürgt erachtet werden. In letzterem Gesetze gilt der Grundsatz, dafs das Vollstreckungsurteil des deutschen Richters ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der ausländischen Entscheidung zu erlassen ist (§ 661 Abs. 1 R.C.Pr.O.).

Demzufolge kann eine Gegenseitigkeit da nicht vorliegen, wo die ausländische Entscheidung

a. entweder überhaupt nicht

oder

b. nur nach Abschlufs eines diesbezüglichen Staatsvertrages

oder

c. blofs nach vorgängiger Prüfung der Gesetzmäfsigkeit — falls nicht ein Staatsvertrag eine solche ausschliefst —

zum Vollzuge gebracht wird.

Für den Fall a. können beispielsweise

Schweden, wo nur dänische Urteile vollstreckt werden,

Norwegen (*Bar.* a. a. O. S. 505, *Jettel* a. a. O. S. 197),
Montenegro (Ztschr. I S. 108),
zu b.:
Rufsland[21]),
für den dritten Fall:
Frankreich (*Bar* II S. 548, *Francke* S. 53, *Foelix* II S. 70 bis 122)[22]),
Belgien (*Bar* II S. 543, *Francke* S. 55),
Niederlande, wo nur ausländische Entscheidungen über Havarie und Bergelohn ohne Prüfung der Rechtmäfsigkeit vollzogen werden (*Bar* II S. 544, *Foelix* S. 137),
angeführt werden.

In gleicher Weise ist eine Gegenseitigkeit in dem bei *Francke* nicht berücksichtigten Falle ausgeschlossen, wenn, wie in Ungarn, die Urteilsvollstreckung nur nach erfolgtem Austausche von Gegenseitigkeitserklärungen stattfindet.

Können bei dieser Sachlage die deutschen Richter nicht annehmen, dafs in Ungarn die Gegenseitigkeit gegeben ist, so müssen die ungarischen Gerichte mit Rücksicht auf den für sie ebenfalls geltenden Grundsatz der Reciprocität dem Deutschen Reiche gegenüber die Urteilsvollstreckung verweigern.

VI.

Eine im Interesse des Rechtsverkehrs dringend wünschenswerte Änderung des bisherigen Zustandes könnte dadurch bewirkt werden, dafs

21) Wenn auch die Auslegung der §§ 1273—1281 der russ. C.Pr.O. v. 20. Nov. 1864 eine in der Wissenschaft bestrittene ist (*Bar* II S. 545, *Francke* S. 47), so mufs dennoch auf die zufolge einer Anfrage Österreichs ergangene, bei *Vesque v. Püttlingen* S. 469 erwähnte Note des k. russ. Minist. des Äufs. v. J. 1869 hier Gewicht gelegt werden, wonach ausländische Urteile in Rufsland nicht vollstreckt werden können, wenn nicht ein Staatsvertrag oder Übereinkommen ausdrücklich das Gegenteil bestimmt.

22) *Traité du droit international privé* (3. Aufl. von *Charles Demangeat* herausgegeben). — Nach Ztschr. III S. 642 ff. wurde von den in einem Falle angerufenen österr. Gerichten angenommen, dafs für Österreich die Gegenseitigkeit in Frankreich gegeben sei, und hiebei auf Erlasse des österr. Justizministeriums sowie auf die a. a. O. S. 645 sowie Ztschr. II S. 524 näher bezeichnete neuere französ. Rechtsprechung Bezug genommen, welche die Vollstreckung der zwischen Nichtfranzosen im Auslande ergangenen Erkenntnisse zulasse. Jene Entscheidungen sind im Hinblick auf § 661 R.C.Pr.O., wonach dann, wenn eine Prüfung der Gesetzmäfsigkeit gestattet ist, von Gegenseitigkeit nicht die Rede sein kann, für deutsche Verhältnisse nicht verwertbar. Dafs aber nach Mafsgabe der in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Ermangelung besonderer Staatsverträge hinsichtlich der ausländischen Entscheidungen in weitgehender Weise eine Prüfung der Rechtmäfsigkeit stattfindet, zeigen die ausführlichen Darlegungen von *Foelix* a. a. O. S. 75 u. flg., welcher noch zudem das französische Recht im Gegensatze zu der damals vom französischen Kassationshofe vertretenen Rechtsanschauung in einem den Rücksichten des internationalen Rechtsverkehrs Rechnung tragenden Sinne auslegt.

1. entweder die früher gepflogenen Verhandlungen erneuert und einem Ergebnisse zugeführt werden, oder
2. in Ungarn im Verhältnisse zum Deutschen Reiche — auch abgesehen von einem Erklärungsaustausche — das Bestehen der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

Die Ursache, weshalb jene Unterhandlungen bisher von einem Erfolge nicht begleitet waren, dürfte nach der Darstellung *Jettel's* a. a. O. S. 163 in den bezüglich der sog. Couponsprozesse[23]) damals vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zu erblicken sein. Denn hinsichtlich aller anderen Punkte war bereits im Jahre 1883 im wesentlichen eine Einigung erzielt worden. Da in betreff des streitig gebliebenen Punktes wohl nicht so leicht eine Übereinstimmung zu erreichen sein wird, so möchte es zweckmäfsiger sein, das für die Anbahnung einer Lösung angegebene zweite Mittel in Betracht zu ziehen.

Die Gerichte Ungarns können vorerst eine Veränderung nicht herbeiführen, da die Verweigerung der Urteilsvollstreckung auf der einen Seite eben nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit dem anderen Teile zur Beobachtung des gleichen Verfahrens Veranlassung geben mufs.

Wohl aber vermag dies das ungarische Justizministerium.

Es darf zwar billigerweise nicht erwartet werden, dafs dasselbe seine den dermaligen Stand der ungarischen Rechtsprechung veranlassenden Verordnungen zurücknimmt und seine in Bezug auf das Nichtbestehen der Reciprocität darin ausgesprochene rechtliche Überzeugung einfach aufgiebt. Es kann und mag seine Rechtsanschauung vollständig aufrechterhalten, wenn es nur damit nicht auf die nach § 8 Abs. 8 der Exekutionsordnung zur Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung gesetzlich berufenen Gerichte einwirkt, welchen jene Ansicht wenigstens thatsächlich zur Richtschnur gedient hat. Der Freiheit des richterlichen Ermessens könnte dasselbe dadurch am sichersten Rechnung tragen, wenn es, ebenso wie das österreichische Justizministerium, den Gerichten den Wortlaut der §§ 660 und 661 R.C.Pr.O., etwa noch mit dem Beifügen zur Kenntnis bringen würde, dafs die Entscheidung der Frage, ob die Reciprocität hiernach anzunehmen sei, ihrer Beurteilung überlassen bleibe.

Mit Sicherheit läfst sich allerdings nicht voraussagen, ob eine solche amtliche Kundgebung eine Wendung in der Rechtsprechung zur Folge haben würde. Möglich ist es, dafs die ungarischen Gerichte ihren bisherigen rechtlichen Standpunkt beibehalten. Aber es ist auch die Annahme nicht auszuschliefsen, dafs die bezeichneten Gerichte bei Vergleichung der R.C.Pr.O. und der ungarischen Exekutionsordnung

---

23) Man vgl. hierzu die bei *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 125 in Bezug genommenen Urteile des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts, wodurch die betr. österreichischen Bahngesellschaften für schuldig erachtet wurden, ihren nach dem Rechte des Erfüllungsortes daselbst beurteilten Verbindlichkeiten durch Zahlung deutscher Münze nachzukommen.

zu einer das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkennenden Auffassung gelangen könnten.

Einer solchen Ansicht durch Anordnung der Exekution Ausdruck zu geben, wären diese Gerichte wenigstens für die erste Zeit durch das mit den Verordnungen vom Jahre 1890 und 1891 in Zusammenhang stehende ablehnende Verhalten der deutschen Richter verhindert. Doch wenn eine in der hier erörterten Richtung allenfalls ergehende neue Verordnung des k. ungarischen Justizministeriums, welche durch die gegenwärtige Zeitschrift in Bälde den deutschen Gerichten bekannt werden würde, in der Litteratur zur Besprechung der zwischen Deutschland und Ungarn bestehenden rechtlichen Beziehungen erneuten Anlafs geboten hätte, so könnten und würden die obersten Gerichtshöfe beider Reiche sicherlich einer in der Wissenschaft eingetretenen Klarstellung auch nach kurzer Zeit in der Rechtsprechung eine Folge geben.

Vielleicht kann dem ungarischen Ministerium, welches jetzt darauf Gewicht legt, dafs die Gegenseitigkeit nicht zugestanden werde, mit der Zeit nach Lage der Verhältnisse aus Rücksichten der Gesetzgebungspolitik oder aus sonstigen Gründen die Beobachtung eines anderen Verfahrens nicht unerwünscht sein.

Jedenfalls aber dürfte durch eine auf die vorstehend besprochene Weise bewirkte Anerkennung der Gegenseitigkeit der Erfolg weiterer Regierungsverhandlungen, sei es, dafs dieselben einen Rechtshülfevertrag, sei es, dafs sie einen die Gegenseitigkeit betreffenden Erklärungsaustausch zum Endzwecke haben, nicht erschwert werden. Eine Förderung solcher Ziele ist auf dem mit dem Erlasse vom Jahre 1884 betretenen und in den Verordnungen von 1890 und 1891 weiter verfolgten Wege, wie dies die Erfahrung zeigt, bisher nicht bewerkstelligt worden.

Da eine wechselseitige Urteilsvollstreckung in rechtlicher Beziehung nicht eine trennende, sondern nur eine einigende Wirkung äufsern kann, so wird dieselbe die beiderseitigen Regierungen — jedenfalls viel besser, als dies bei der gegenwärtigen Sachlage der Fall sein kann — in den Stand setzen, die ihrer vollen Übereinstimmung seit dem Jahre 1883 entgegenstehenden Hindernisse in einer beide Teile befriedigenden Art und Weise zu überwinden. —

Die Lage der Ausländer in Frankreich auf Grund des neuen Gesetzes vom 8. August 1893, betreffend den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich und den Schutz der inländischen Arbeit.

Von Dr. **Otto Mayr** in Traunstein.

Dieses Gesetz, das in der französischen Deputiertenkammer, so insbesondere in der Sitzung vom Samstag dem 6. Mai v. Js. lebhafte Erörterungen verursacht hat, ist in Deutschland bisher kaum der Beachtung gewürdigt worden, obwohl es gerade für das Verhältnis des Deutschen Reiches zu Frankreich von folgenschwerer Bedeutung werden kann. Denn abgesehen davon, daſs gegenwärtig mehr als 100000 Deutsche in Frankreich leben und direkt von dem neuen Gesetze betroffen werden, sind die Beziehungen unseres Deutschen Reiches zu Frankreich derart gelagert, daſs alle Vorgänge, welche diese Beziehungen noch gespannter zu gestalten angethan sind, mit ernster Aufmerksamkeit verfolgt werden müssen.

Eine nähere Betrachtung des Gesetzes vom 8. August 1893 dürfte deshalb nicht ohne Interesse sein[1]). Bevor jedoch auf dieses Gesetz

---

1) Das neue Gesetz vom 8. August 1893 lautet in seiner amtlichen Ausgabe (*Journal officiel de la République Française* vom 9. August 1893 No. 214) wörtlich folgenmaſsen:

„Loi relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national.

Art. 1. Tout étranger non admis à domicile, arrivant dans une commune pour y exercer une profession, un commerce ou une industrie devra faire à la mairie une déclaration de résidence en justifiant de son identité dans les huit jours de son arrivée. Il sera tenu, à cet effet, un registre d'immatriculation des étrangers, suivant la forme déterminée par un arrêté ministériel. Un extrait de ce registre sera délivré au déclarant dans la forme des actes de l'état civil moyennant les mêmes droits.

En cas de changement de commune l'étranger fera viser son certificat d'immatriculation, dans les deux jours de son arrivée, à la mairie de sa nouvelle résidence.

Art. 2. Toute personne qui emploiera sciemment un étranger non muni du certificat d'immatriculation sera passible des peines de simple police.

Art. 3. L'étranger, qui n'aura pas fait la déclaration imposée par la loi dans le délai déterminé ou qui refusera de produire son certificat à la première requisition, sera passible d'une amende de 50 à 200 fr. Celui qui aura fait sciemment une déclaration fausse ou inexacte sera passible d'une amende de 100 à 300 fr., et, s'il y a lieu, de l'interdiction temporaire ou indéfinie du territoire français.

L'étranger expulsé du territoire français, et qui y serait rentré sans l'autorisation du Gouvernement, sera condamné à un emprisonnement de un à six mois. Il sera après l'expiration de sa peine, reconduit à la frontière.

L'article 463 du code pénal est applicable aux cas prévus par la présente loi.

selbst eingegangen werden kann, ist es notwendig, die bisher für den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich maſsgebenden rechtlichen Bestimmungen in Kürze zu behandeln, da nach offizieller Erklärung das neue Gesetz vom 8. August 1893 lediglich als eine Fortentwickelung des bisher geltenden Rechts aufzufassen ist.

Die für den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich bisher geltenden Bestimmungen sind enthalten in dem Dekret vom 2. Oktober 1888, *astreignant les étrangers résidant en France et non admis à domicile*[2]).

Art. 4. Les produits des amendes prevues par la présente loi seront attribués à la caisse municipal de la commune de la résidence de l'étranger qui en sera frappé.

Art. 5. Il est accordé aux étrangers visés par l'article 1er, et actuellement en France, un délai d'un mois pour se conformer aux prescriptions de la loi.“

Art. 463 *code pénal*, welcher von den mildernden Umständen und der infolge derselben eintretenden Strafminderung handelt, lautet, soweit er hier in Betracht kommt: ..... Dans tous les cas où la peine de l'emprisonnement et celle de l'amende sont prononcées par le Code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux correctionels sont autorisés, même en cas de récidive, à reduire l'emprisonnement même au dessous de six jours et l'amende même au dessous de seize francs; ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au dessous des peines de simple police.

Dans le cas où l'amende est substituée à l'emprisonnement, si la peine de l'emprisonnement est seule prononcée par l'article, dont il est fait application, le maximum de cette amende sera de trois mille francs. cf. *Tripier Louis*, les codes français collationés sur les textes officiels, Paris 1893.

2) *Duvergier*, *s. B. Collection complète des lois, décrets, ordonnances réglements et avis du conseil d'état.* Bd. 88 S. 279. Der Wortlaut dieses Dekrets ist folgender:

„Art. 1. Tout étranger, non admis à domicile, qui se proposera d'établir, sa résidence en France devra, dans le délai de quinze jours à partir de son arrivée, faire à la mairie de la commune où il voudra fixer sa résidence une déclaration énonçant: 1) ses noms et prénoms, ceux de ses père et mère, 2) sa nationalité, 3) le lieu et la date de sa naissance, 4) le lieu de son dernier domicile, 5) sa profession ou ses moyens d'existence, 6) le nom, l'âge et la nationalité de sa femme et de ses enfants mineurs lorsqu'il sera accompagné par eux.

Il devra produire toutes pièces justificatives à l'appui de sa déclaration. S'il n'est pas porteur de ces pièces, le maire pourra avec l'approbation du préfet du département, lui accorder un délai pour se les procurer. Un recepissé de sa déclaration sera délivré gratuitement à l'interessé.

Art. 2. Les déclarations seront faites à Paris au préfet de police et à Lyon au préfet du Rhône.

Art. 3. En cas de changement de domicile une nouvelle déclaration sera faite devant le maire de la commune où l'étranger aura fixé sa nouvelle résidence.

Art. 4. Il est accordé aux étrangers résidant actuellement en France et non admis à domicile un délai d'un mois pour se conformer aux préscriptions qui precèdent.

Art. 5. Les infractions aux formalités édictées par le présent décret seront punies des peines de simple police, sans préjudice du droit d'expulsion,

Um über die eigentliche Absicht dieses Dekretes klar zu werden, ist es von Wert, auch den Bericht des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, welcher dem Dekret als Begleitschreiben beigegeben ist, zu betrachten. Dieser Bericht enthält folgende Stelle: „Die durch das Dekret gegebene Neuregelung erstreckt sich nur auf Ausländer, welche sich entweder dauernd in Frankreich niedergelassen oder doch sich mit dem Gedanken wohnhaft gemacht haben, einen längeren Aufenthalt zu nehmen. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Fremden, welche sich nur für den Augenblick und vorübergehend, sei es in Geschäften, sei es zum Vergnügen, auf unserem Gebiete befinden[3])".

Verpflichtet zur Anmeldung im Sinne des Dekretes vom 2. Oktober 1888 waren somit alle Ausländer, die als *„résidant en France"* galten und *„non admis à domicile"*, d. h. nicht von der französischen Regierung ermächtigt waren, ihren Wohnsitz in Frankreich zu nehmen. Man konnte dieselben in drei Gruppen teilen:

1. Solche Ausländer, welche in Frankreich leben, ohne zu wissen, ob sie je nach ihrem Heimatstaate zurückkehren werden; hierher gehören z. B. alle Ausländer, die ein eigenes Geschäft in Frankreich gegründet haben und dortselbst betreiben.

2. Solche Ausländer, die für eine unbestimmte Zeit, deren Ende nicht absehbar ist, in Frankreich sich aufhalten; hierher gehört z. B. die grofse Zahl von Ausländern, die in Handlungshäusern in Frankreich angestellt sind.

3. Solche Ausländer, die sich in Frankreich aufhalten, wohl mit der Absicht, nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes nach ihrem Heimatstaate zurückzukehren, deren Aufenthalt jedoch immerhin von einer solchen Dauer (z. B. ein Jahr und mehr) ist, dafs er eine zeitweilige häusliche Niederlassung in Frankreich mit sich bringt, z. B. Ausländer, die sich Studien halber in Frankreich aufhalten.

Nicht verpflichtet zur Anmeldung im Sinne des Dekretes vom 2. Oktober 1888 waren:

---

qui appartient au ministre de l'intérieur en vertu de la loi du 3. décembre 1849 art. 7."

Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 (*Duvergier* Bd. 49 S. 415) lautet:

„Le ministre de l'intérieur pourra par mesure de police, enjoindre à tout étranger voyageant ou résidant en France de sortir immédiatement le territoire français et le faire conduire à la frontière. Il aura le même droit à l'égard de l'étranger, qui aura obtenu l'autorisation d'établir son domicile en France; mais après un délai de deux mois, cette mesure cessera d'avoir effet si l'autorisation n'a pas été revoquée suivant la forme indiquée dans l'article 3. — Dans les départements frontières le préfet aura le même droit à l'égard de l'étranger non résidant, à la charge d'en référer immediatement au ministre de l'Intérieur."

3) *Annuaire de la législation française, neuvième année.* Paris 1888 S. 53 u. 54.

1. Ausländer, welche sind „*admis à domicile*“, d. h. solche, welche gemäfs Art. 13 *code civil*[4]) ermächtigt sind, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen.

2. Ausländer, die als diplomatische Vertreter oder Konsuln sich in Frankreich aufhalten.

3. Ausländer, die nur einen kurzen (nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnenden) Aufenthalt in Frankreich nehmen, wie z. B. alle Vergnügungsreisenden, Geschäftsreisenden, Arbeiter, die alle Jahre zu einer bestimmten Zeit und Arbeit wiederkommen etc.

Um Zweck und Absicht des oben im Wortlaute vorgeführten Gesetzes richtig verstehen zu können, ist es notwendig, die Verhandlungen der französischen Deputiertenkammer, die der Festsetzung der obigen Fassung des Textes vorausgingen, etwas ins Auge zu fassen. Mit der Begründung, dafs man Mafsregeln gegen die Folgen der Einwanderung der Ausländer in Frankreich ergreifen, und dafs man die inländische Arbeit gegen die gefährliche Konkurrenz der Ausländer schützen müsse, ging in der französischen Kammer der Antrag auf Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich ein.

Die zahlreichen Abänderungsvorschläge, die aus der Mitte der Kammer gemacht wurden, lassen sich in drei gröfsere Gruppen zusammenfassen. Ein Teil der Vorschläge ging darauf hinaus, den Ausländern eine Aufenthaltstaxe aufzuerlegen, ein anderer Teil wollte diese Taxe den Arbeitgebern auferlegt haben, welche Ausländer beschäftigen, und eine dritte Gruppe war der Meinung, dafs es genüge, eine Verschärfung der Bestimmungen des oben angeführten Dekretes vom 2. Oktober 1888 eintreten zu lassen. Die zur Prüfung der Vorschläge eingesetzte Kammerkommission brachte sodann einen Gesetzentwurf ein, der die Ansicht vertrat, dafs eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen genüge. Die Regierung schlofs sich gleichfalls dieser Meinung an und so kam das obige Gesetz zu stande.

Interessant sind nun die Erklärungen, die der französische Minister des Äufsern Develle in der Sitzung der französischen Kammer vom 6. Mai v. Js. gab. Eingangs seiner Rede betonte er, dafs er als Minister des Äufsern eigentlich nicht veranlafst sei, zu sprechen, da der von der Kammerkommission eingebrachte Gesetzentwurf lediglich ein Polizeigesetz beabsichtige. Wenn er dennoch das Wort er-

---

4) Art. 13 *code civil* in der Fassung vom 26. Juni 1889 lautet, soweit er hier in Betracht kommt: „L'étranger qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France y jouira de tous les droits civils.

L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années, si l'étranger ne demande pas la naturalisation, ou si la demande est rejetée . . . .“ Dafs er alle bürgerlichen Rechte geniefsen dürfe, war von grofser Bedeutung, solange durch Art. 724 und 912 c. c. die Erbfähigkeit des Ausländers noch beschränkt war. Seit aber Art. 726 und 912 c. c. durch das Gesetz vom 14. Juli 1819 abgeschafft sind, bildet Art. 13 nurmehr ein Vorstadium der Naturalisation.

greife, so geschehe es, um sich über die vielfach vorgeschlagene Aufenthaltstaxe zu erklären. In längerer Erörterung, auf die später noch des näheren einzugehen ist, legte Minister Develle sodann dar, dafs Frankreich gegenwärtig durch seine internationalen Verträge überhaupt verhindert sei, den Ausländern eine Aufenthaltstaxe aufzuerlegen.

Das Gesetz vom 8. August 1893 ist somit nach Auffassung der offiziellen Kreise als Polizeigesetz und als eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen zu betrachten.

Verpflichtet zu einer Anmeldung im Sinne des Art. 1 obigen Gesetzes ist jeder Ausländer, der in eine französische Gemeinde kommt *(arrivant)*, um dort irgend einen Beruf[5]), Handel oder Gewerbe zu treiben, und zwar mufs die Anmeldung binnen acht Tagen erfolgen. Gleichgültig ist es, ob der betreffende Ausländer sich nur kurze oder längere Zeit aufhält, gleichgültig, ob er periodisch wiederkehrt oder nicht. Ein solcher Ausländer hat einen Anmelde-(Immatrikulations-) schein zu lösen. Der Schein wird gleich bei der Anmeldung ausgestellt und dient als Ausweis für die erfüllte Anmeldepflicht. Als Gebühr für denselben werden 2 frs. 10 cts. — 2 frs. 55 cts. (in den meisten Fällen der letztere Satz) erhoben. — Das Dekret vom 2. Oktober 1888 ist nicht aufgehoben, denn weder enthält das Gesetz vom 8. August 1893 eine diesbezügliche Bestimmung, noch auch läfst sich dies aus dem ganzen Zweck des neuen Gesetzes schliefsen. Jedoch unterliegen die oben[6]) angeführten Fälle 1—3 nunmehr, soweit sie mit einer Berufsausübung zusammentreffen, was bei 1. und 2. die Regel sein wird, dem Gesetze vom 8. August 1893. Das Dekret vom 2. Oktober 1888 greift nur noch platz, wenn bei dem Aufenthalte eines Ausländers in Frankreich von einer Berufsausübung keine Rede ist. Der Unterschied ist mit einem Worte der: das Dekret vom 2. Oktober 1888 hat den Aufenthalt der Ausländer überhaupt, das Gesetz vom 8. August 1893 den Aufenthalt, soweit er mit Berufsausübung verbunden ist, im Auge.

Nicht verpflichtet zu einer Anmeldung gemäfs Gesetz vom 8. August 1893 sind:

a. alle Ausländer, die sind „*admis à domicile*", d. h. gemäfs Art. 13 c. c.[7]) von der französischen Regierung zur Niederlassung ermächtigt sind,

b. alle Ausländer, die sich nicht aus Berufs- oder Erwerbsrücksichten, sondern z. B. aus Gesundheitsrücksichten, zu Studienzwecken, des Vergnügens halber in Frankreich aufhalten.

Art. 2 und 3 enthalten sodann Strafbestimmungen sowohl für den Ausländer, der der Anmeldung nach Art. 1 nicht nachgekommen ist, als auch für den Franzosen, der einen solchen Ausländer beschäftigt. Art. 4 giebt die sehr beachtenswerte Anordnung, dafs der Straferlös

5) Der französische Ausdruck ist *profession*, was ganz allgemein Stand, Beruf, aber auch Handwerk, Geschäft bedeutet.
6) Siehe oben S. 435.
7) Siehe oben S. 436.

den jeweiligen Aufenthaltsgemeinden des straffälligen Ausländers zufällt, und Art. 5 trifft einige Übergangsbestimmungen.

Fafst man nun die für die Ausländer durch die beiden Gesetze geschaffene Lage zusammen, so ergiebt sich als gegenwärtig geltendes Recht folgendes:

1. Binnen 8 Tagen müssen sich bei der Ortsbehörde anmelden: alle Ausländer, die in einer französischen Gemeinde Aufenthalt nehmen, um dort irgend einen Beruf auszuüben, gleichgültig, ob sie längere oder kürzere Zeit daselbst bleiben, gleichgültig, ob sie, wie z. B. Geschäftsreisende oder gewisse Arbeiter, periodisch wiederkehren. Der französische Ausdruck ist „*arrivant dans une commune*". Dieselben haben einen Anmeldeschein zu lösen.

2. Binnen 14 Tagen müssen sich bei der Ortsbehörde anmelden: alle Ausländer, die aus anderen, nicht beruflichen Gründen, für längere Zeit (d. h. z. B. ein Jahr oder mehr) in Frankreich ihren Wohnsitz aufschlagen.

3. Keiner Anmeldung unterliegen:

a. die Ausländer, die von der französischen Regierung ermächtigt sind (gemäfs art. 13 *cod. civ.* [8]), in Frankreich ihren Wohnsitz zu nehmen,

b. Ausländer, die als diplomatische Vertreter oder als Konsuln sich in Frankreich befinden,

c. Ausländer, die aus nicht beruflichen Gründen nur einen kurzen (nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnenden) Aufenthalt in Frankreich nehmen.

Der Ausländer also, der als Vergnügungsreisender sich in Frankreich aufhält, unterliegt keinen Aufenthaltsbeschränkungen oder Kontrollmafsregeln, dagegen sind natürlich die Hoteliers, Gasthausbesitzer und sonstigen Wohnungsvermieter strengstens verpflichtet, der Polizei über die Persönlichkeit jedes Fremden, den sie beherbergen, genauen Bericht zu erstatten, und ist so jeder Ausländer, allerdings indirekt, veranlafst, genaue Auskunft über seine Persönlichkeit den Gasthausbesitzern etc. gegenüber zu geben [9]).

---

8) Siehe oben S. 436.

9) La loi des 19—22 juillet 1791, relative à l'organisation d'une police municipale, die noch heute geltendes Recht ist, bestimmt in Art. 5 (*Duvergier*, T. III p. 132): „Dans les villes et dans les campagnes les aubergistes, maîtres d'hôtels garnis et logeurs seront tenus d'inscrire de suite et sans aucun blanc sur un registre en papier timbré et paraphé par un officier municipal ou un commissaire de police, les noms, qualités, domicile habituel, date d'entrée et de sortie de tous ceux qui coucheront chez eux, même une seule nuit; de représenter ce registre tous les quinze jours, et, en outre toutes les fois qu'ils en seront requis soit aux officiers municipaux, soit aux officiers de police, ou aux citoyens commis par la municipalité." Dieselbe Bestimmung findet sich wieder und ist somit aufrecht erhalten in Art. 475 § 2 *code pénal (Edition Tripier)*. Eine Ministerialverfügung vom 9. Februar 1887 bestimmt nunmehr, dafs die Herbergs-, Gasthofbesitzer etc. von jedem Reisenden, der sich in ihrem Gasthofe etc. einfindet, einen Rapportzettel, der Angabe des

Worin liegt nun die durch das Gesetz vom 9. August 1893 hervorgerufene Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich, und ist dieselbe mit den Grundsätzen des geltenden materiellen Rechts vereinbar?

Objektiv betrachtet mufs man zugestehen, dafs die Vorschrift, es müsse jeder Ausländer, der in einer französischen Gemeinde sich niederlassen wolle, binnen 8 Tagen nach Ankunft sich der Ortsbehörde melden und über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft geben, an und für sich nichts so unerhörtes enthält. Es ist ein nicht unberechtigtes Verlangen einer Staatsregierung, dafs sie wissen will, wer sich innerhalb ihres Gebietes aufhält, und kann mit einer gewissen Berechtigung auch behauptet werden, dafs eine Staatsregierung garnicht in der Lage ist, einem Ausländer Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie von dessen Vorhandensein gar keine Kenntnis hat. Übrigens bestimmen ja auch die Gesetze anderer Staaten, z. B. das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung vom 16. April 1868/17. März 1892 in Art. 44 Abs. I: „Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen acht Tagen nach der Ankunft hiervon der Ortspolizeibehörde . . . . . . Anzeige zu erstatten“, und bemerkt dasselbe Gesetz bezüglich der Ausländer in Art. 48 Abs. II: „Der Aufenthalt ist ihnen in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, w e n n s i e s i c h ü b e r i h r e S t a a t s a n g e h ö r i g k e i t u n d H e i m a t g e n ü g e n d a u s w e i s e n.“ Der Unterschied ist allerdings der, dafs das bayerische Gesetz die Anmeldepflicht für In- und Ausländer gleichmäfsig bestimmt, das französische Gesetz aber dieselbe lediglich dem Ausländer, der einen Beruf in einer Gemeinde ausüben will, auferlegt.

Einige Schwierigkeit verursacht die Auslegung des Abs. 2 des Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 1893. Ist durch denselben die Pflicht auferlegt, sich solchen Anmeldeschein zu lösen? Aus dem Wortlaute des Gesetzes möchte man schliefsen, dafs es freisteht, einen Anmeldeschein zu lösen oder nicht, denn es heifst . . . . „*sera* . . . .“, nicht „*devra*“, wie im ersten Absatze. Aus Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 erhellt dagegen, dafs der in Art. 1 bezeichnete Ausländer aus praktischen Rücksichten wohl oder übel gezwungen sein wird, sich einen Anmeldeschein zu lösen, da er in die Lage kommen kann, denselben vorweisen zu müssen. Auch wird von den französischen Behörden der Abs. 2 in der Weise gehandhabt, dafs gleich bei der Anmeldung ein Anmeldeschein ausgestellt und hierfür die bereits erwähnte Gebühr erhoben wird.

Dadurch aber, dafs für den Anmeldeschein eine Gebühr erhoben

Namens, Standes etc. verlangt, ausfüllen und unterschreiben lassen müssen. Den so ausgefüllten Rapportzettel mufs der Gasthofbesitzer etc. in die Liste übertragen, die er nach eben angeführtem Art. 5 des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791 führen mufs, und jeden Morgen sind die ausgefüllten Rapportzettel auf dem Polizeikommissariate abzuliefern.

wird, wird dem ausländischen Gewerbetreibenden im Verhältnisse zum inländischen eine pekuniäre Mehrleistung auferlegt, die, wenn sie eine gewisse Höhe, z. B. mehrere Franken, annimmt, einer Besteuerung der ausländischen Gewerbetreibenden gleichkommt.

Ist aber eine solche einseitige Behandlung des Ausländers rechtlich zulässig? Nach offizieller Erklärung soll das Gesetz vom 8. August 1893 lediglich ein Polizeigesetz sein (*loi de police*, wie Minister Develle wörtlich sich ausdrückte). Als Polizeigesetz enthält es nur formelles Recht, ist in Anwendung des bestehenden materiellen Rechts erlassen und schafft keine Änderung desselben. Ist somit das Gesetz vom 8. August 1893, wie es von kompetenter Seite aufgefafst wird, ein Polizeigesetz, so soll und kann es nichts enthalten, was mit dem geltenden materiellen Recht in Widerspruch stünde, und kann vom Rechtsstandpunkte aus nichts gegen dasselbe erinnert werden.

Stehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1893 aber wirklich noch auf dem Boden des Polizeigesetzes, oder greifen sie nicht schon in das materielle Recht über? Wenn man die Kammerdebatten verfolgt, die der Schaffung des Gesetzes vorausgingen, so bekommt man den Eindruck, dafs eigentlich beabsichtigt wurde, einen Weg zu schaffen, um die französische Arbeiterschaft von dem lästigen Wettbewerb der Ausländer zu befreien, und wenn man die einzelnen Artikel des neuen Gesetzes etwas näher ansieht, so erhellt recht deutlich, dafs dasselbe einen bedeutenden Schritt weiter geht, als das Dekret vom 2. Oktober 1888.

Materielles Recht findet sich nun nicht nur in der territorialen Gesetzgebung, materielles Recht enthalten auch die internationalen Verträge. Es drängt sich hier die Frage auf: steht der Weg, den die neueste französische Fremdengesetzgebung eingeschlagen hat, im Einklange mit den internationalen Verpflichtungen, die Frankreichs Handelspolitik auf sich genommen hat? Diese Verpflichtung ergiebt sich aus den internationalen Verträgen, durch welche Frankreich einer Reihe von Staaten die Meistbegünstigung zugestanden hat, die nicht nur den Waren-, sondern auch den Menschenverkehr betrifft.

Im nachstehenden soll nun erörtert werden, ob seitens Frankreichs durch das Gesetz vom 8. August 1893 die durch die Meistbegünstigung übernommenen Verbindlichkeiten verletzt worden sind, mit andern Worten, ob das Gesetz vom 8. August 1893 sich noch in den Grenzen des Polizeigesetzes bewegt, oder bereits mit geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen im Widerspruche steht.

Dem Deutschen Reiche z. B. hat Frankreich durch Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[10]) die Meistbegünstigung zugestanden. Dieser Art. 11 lautet: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den

10) Reichsgesetzblatt 1871 S. 230.

Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuſse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaſst die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge andern Ländern gewährt hat, oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Österreich, Ruſsland."

Was ist mit dieser Meistbegünstigungsbestimmung gewollt? Der Zweck derselben ist, nicht sowohl dem Deutschen unmittelbare Vorteile, welche den Angehörigen Englands, Belgiens, der Niederlande, der Schweiz, Österreichs und Ruſslands früher bereits zugestanden sind, zukommen zu lassen, als vielmehr, dem Deutschen im voraus alle diejenigen Vorteile zuzugestehen, die eventuell in der Folge den Angehörigen Englands, Belgiens, der Niederlande, der Schweiz, Österreichs und Ruſslands bewilligt würden. Die Meistbegünstigung schlieſst aber nicht in sich, daſs die Behandlung des Ausländers gleichmäſsig mit der des französischen Staatsangehörigen erfolgen müsse. Da nun in den Verträgen Frankreichs mit England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Österreich und Ruſsland sich selbstverständlich keine Bestimmung findet, daſs die Angehörigen eines dieser Staaten von der Polizeikontrolle ausgenommen, noch auch eine solche, daſs sie bezüglich derselben mit den französischen Staatsangehörigen auf gleichen Fuſs gestellt werden sollen, so kann weder ein Angehöriger der genannten Staaten noch ein Deutscher auf Grund der Meistbegünstigungsklausel gegen Polizeimaſsregeln als solche Einwendungen erheben und ist auch von diesem Gesichtspunkte aus mit Berufung auf die Meistbegünstigung gegen das Gesetz vom 8. August 1893 nichts zu erinnern.

Nun könnte aber die Behauptung aufgestellt werden, daſs, wenn das Gesetz vom 8. August 1893 auch nur ein Polizeigesetz zu sein scheine, die von ihm beabsichtigte Wirkung eine weitergehende, ins materielle Recht übergreifende, die Arbeits-, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit beschränkende sei, indem nämlich durch dasselbe den Ausländern die Konkurrenz mit den französischen Arbeitern nach Möglichkeit erschwert werde. Es weise darauf schon der Titel des Gesetzes hin: „*loi relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail*". Was diesen Titel anlangt, so findet sich im Text des Gesetzes keine Stelle mehr, die direkt auf den zweiten Teil desselben bezogen werden könnte. Vom Schutze der inländischen Arbeit ist in keinem Artikel des Gesetzes ausdrücklich die Rede.

Man möchte nun vielleicht einwenden, daſs der zweite Teil des Titels nicht so ganz bedeutungslos sei, indem auf indirektem Wege eben doch eine Erschwerung der Konkurrenz der ausländischen Gewerbetreibenden verursacht sei. Denn dieselben sind, wie oben ausgeführt,

zur Lösung eines Anmeldescheines und zur Zahlung einer Gebühr hierfür verpflichtet, während den nicht gewerbetreibenden Ausländern keine pekuniäre Mehrleistung gegenüber den Inländern auferlegt wird.

Der Anmeldeschein wird nicht beanstandet werden können, da er als Ausweis für die erfolgte Anmeldung ausgestellt wird und zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle dienen soll. Dagegen läfst sich die Frage aufwerfen, ob die erhobene Abgabe wirklich als Gebühr zu betrachten sei, und nicht vielmehr eine versteckte Fremdensteuer darstelle. Darauf mufs erwidert werden, dafs es in allen Staaten üblich ist, für specielle Leistungen und Handlungen staatlicher Behörden, wie es z. B. die Ausstellung von Ausweisen und Legitimationen ist, ein Entgelt, eine Abgabe zu fordern. Soll diese Abgabe thatsächlich als Gebühr erscheinen, so ist es nötig, dafs dem Gebührenpflichtigen wirklich etwas geleistet werde, und dafs die Höhe der Gebühr gewisse Grenzen nicht überschreite, wie sie durch die von dem Gebührenpflichtigen wirklich verursachten Kosten gegeben sind. Beides wird aber im vorliegenden Falle nicht in Abrede gestellt werden können.

Es könnte weiter gesagt werden, dafs nach diesem Gesetze die wirtschaftliche Thätigkeit des Ausländers ganz bedeutend beeinträchtigt werden könne, je nachdem die Ausführung des Gesetzes gehandhabt werde, was sich besonders aus den Strafbestimmungen ergebe. Wer sich mit der Anmeldung verspätet (und die Frist ist bei einem Ortswechsel z. B. nur 2 Tage), oder wer die Anmeldung garnicht erstattet, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 200 Frs.; wer bei der Anmeldung falsche oder auch nur ungenaue Angaben macht, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 300 Frs., und kann aufserdem noch ausgewiesen werden. Selbst der Franzose, bei dem ein solcher Ausländer beschäftigt war, wird mit Polizeistrafen geahndet. Dafs aber geradezu eine chikanöse Handhabung des Gesetzes erstrebt sei — könnte behauptet werden —, zeige die Bestimmung des Art. 4, durch die das fiskalische Interesse der Gemeinden, in denen Ausländer sich aufhalten, mit ins Spiel gezogen werde. Der Strafenerlös fällt nämlich der Kasse derjenigen Gemeinde zu, in der der straffällige Ausländer sich aufhält. Somit könnte der Nachweis erbracht zu sein scheinen, dafs das neue Gesetz zahlreiche Gelegenheiten eröffne, durch Verhängung von Geldstrafen und durch Ausweisung aus Frankreich dem Ausländer die wirtschaftliche Existenz in Frankreich unmöglich zu machen.

Zum Beweise dafür, dafs hiermit eine Behandlung der Ausländer eingeführt werde, die mit den durch die internationalen Verträge übernommenen Verpflichtungen direkt in Widerspruch stehe, liefse sich der in seinen Bestimmungen am weitesten gehende Vertrag zwischen Frankreich und Rufsland *(traité de commerce et de navigation)* vom 1. April 1874 anführen, der in Art. 1 Abs. 2[11]) bestimmt: „*les Russes en France . . . . . pourront . . . . . entrer, voyager ou séjourner en*

11) *De Clerq, Recueil des Traités de la France* Bd. 11, S. 167.

toute liberté, en quelque partie que ce soit des territoires et possessions respectifs, pour y vaquer à leurs affaires. Ils jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux." Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel hat der eben angeführte Artikel des französisch-russischen Vertrages auch für eine Reihe anderer Staaten Geltung, so z. B. nach Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 für das Deutsche Reich.

Kann nun aber der Ausländer auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1893 noch in voller Freiheit in Frankreich reisen und sich dort aufhalten, um seinen Geschäften nachzugehen, und geniefst er für seine Person und seine Güter noch der gleichen Sicherheit und des gleichen Schutzes, wie der Franzose? Sieht man den Wortlaut des genannten Gesetzes und des oben citierten Vertrages genau an, so mufs man zugeben, dafs die Bestimmungen des Vertrages durch das genannte Gesetz in keiner Weise alteriert werden. Die Bestimmungen des Vertrages bleiben voll in Kraft, nur mufs sich der Ausländer vorschriftsmäfsig anmelden.

Materielles Recht bezüglich der Zulassung und Behandlung des Ausländers, z. B. des Deutschen in Frankreich, ist also, dafs er nach dem Gesichtspunkte der meistbegünstigtsten Nation behandelt werden mufs. Am klarsten finden sich die der meistbegünstigtsten Nation zustehenden Rechte dargelegt in dem oben angeführten Vertrage Rufslands, der kraft der Meistbegünstigung z. B. auch für den Deutschen gilt. Der Deutsche z. B. mufs also in voller Freiheit jeden Teil Frankreichs betreten können. Dies ist auch nach dem Gesetz vom 8. August 1893 möglich, denn dasselbe unterwirft den in Frankreich eintretenden Ausländer weder einem Pafszwang noch sonstigen besonderen Kontrollmafsregeln. Der Deutsche mufs ferner in voller Freiheit in Frankreich reisen und sich dort aufhalten dürfen, um seinen Geschäften nachzugehen. Auch hier steht das Gesetz vom 8. August 1893 nicht im Wege. Es verlangt nur die Erfüllung einer bestimmten Form, nämlich die oben näher bezeichnete Anmeldung bei der Ortsbehörde. Endlich kann der Deutsche für seine Person und seine Güter den nämlichen Schutz und dieselbe Sicherheit beanspruchen wie der Franzose. Auch diese Rechte sind durch das Gesetz vom 8. August 1893 nicht bedroht. Den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits in Frankreich wohnenden Ausländern ist durch die Übergangsbestimmung des Art. 5 sogar ein Monat Frist gewährt, um der Förmlichkeit des Gesetzes nachzukommen, so dafs die kurzen Fristen nur für den neuankommenden Ausländer Kraft haben, der ja vor seinem Eintritt in Frankreich über die dortigen Verhältnisse sich zu orientieren in der Lage ist, und, wenn er sich dort niederläfst, gleichsam nach freier Wahl sich den ihm auferlegten Förmlichkeiten unterwirft.

Rechtlich ist somit das Gesetz vom 8. August 1893 unanfechtbar; dafs sich aber infolge desselben faktisch die Lage der Ausländer bedeutend ungünstiger gestalten wird, ist ebenso klar. Interessant aber ist es, zu sehen, wie weit man mit einem Polizeigesetze gehen kann,

ohne noch mit dem materiellen Rechte in direkten Widerspruch zu kommen.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen ließen sich nur noch dadurch verschärfen, daß man die Anmeldefrist noch mehr verkürzte und daß man die Anmeldung auf alle Ausländer ohne Unterschied ausdehnte. Würde eine weitere Verkürzung der Anmeldefrist eintreten, so würde die Anmeldung schon mehr in eine Anfrage, ob man überhaupt Aufenthalt nehmen darf, verwandelt werden. Denn jeder Ausländer, der in Frankreich beruflich oder geschäftlich thätig werden wollte, müßte dann, um die Frist nicht zu versäumen und seinen Geschäften ungehindert nachgehen zu können, schon im voraus seine Papiere an die betreffende französische Ortsbehörde einschicken und gleichsam anfragen, ob auf Grund dieser Papiere sein Erscheinen genehmigt werde. Würde er nämlich ohne weiteres nach Frankreich reisen und sich persönlich anmelden, so könnte bei der Kürze der Frist sich ereignen, daß er allenfallsige Mängel in seinen Papieren innerhalb der Frist nicht mehr beseitigen könnte und er somit straffällig oder gar ausgewiesen würde. Eine solche Verkürzung der Anmeldefrist würde aber dann zweifellos nicht mehr mit den durch die internationalen Verträge übernommenen Verpflichtungen vereinbar sein. Die Ausdehnung der Ameldepflicht auf alle Ausländer ohne Unterschied dagegen würde ein sehr zweischneidiges Schwert bilden und den großen Strom der alljährlich nach Frankreich ziehenden Vergnügungsreisenden bedeutend decimieren.

Es ist ja nun allerdings geltendes Recht, daß der Ausländer in jedem Staate nur geduldet ist und kein Recht auf Aufenthalt hat. Aber im modernen Staate hatte man sich an eine weitherzige Auffassung dieses Satzes gewöhnt, und den Ausländer, soweit es sich nicht um die Ausübung öffentlicher Rechte handelt, auf den gleichen Fuß wie den Inländer gestellt. Die Einführung solcher Bestimmungen, wie das Gesetz vom 8. August 1893 enthält, bedeutet einen Rückschritt und die Rückkehr zu einer engherzigen Auffassung eben erwähnten Satzes. Bei einer weitern Verschärfung dieser Bestimmungen würden aber die übrigen Staaten vor die Notwendigkeit gestellt, Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Die Hindeutung auf das mögliche Eintreten eines solchen Falles ist keine müßige, wenn man betrachtet, daß die Bestrebungen in Frankreich entschieden dahin gehen, den Aufenthalt der Ausländer nicht nur Kontrollmaßregeln, sondern direkt Beschränkungen zu unterwerfen. Sowohl in der Litteratur wird hierfür lebhafte Propaganda gemacht [12]), als

---

12) cf. z. B. *Bérard Alexandre*, *l'invasion des étrangers et la taxe de séjour*, wo wir z. B. S. 33 folgende bezeichnende Stelle finden. *Bérard* sagt von den Ausländern: „Ils ne doivent pas être laissés formant de génération en génération une classe à part dans la nation, ne participant pas à notre vie publique, mais parvenant à se soustraire aux obligations du service militaire et jouissant de notre sécurité nationale sans participer à la défense de nos frontières.“

auch kam insbesondere diese Stimmung in der französischen Deputiertenkammer in der Sitzung vom 6. Mai v. Js. zum Ausdruck, in der eine Reihe von Vorschlägen behufs Beschränkung des Aufenthaltes und Zuflusses von Ausländern gemacht wurden, und ist es lediglich dem mäfsigenden Einflufs der französischen Regierung zu danken, dafs das Gesetz vom 8. August 1893 nicht noch einschneidendere Bestimmungen enthält.

Die Vorschläge, wie man den Aufenthalt der Ausländer weiter beschränken könne, gehen, um einige der markantesten herauszugreifen, dahin, allen ausländischen Arbeitern, die um einen niedereren Lohn arbeiten, als die französischen Arbeiter, eine Taxe aufzuerlegen, oder den in Frankreich arbeitenden Ausländern die Militärtaxe aufzuerlegen, welche die des Militärdienstes enthobenen Franzosen entrichten müssen, oder von allen Arbeitgebern, die Ausländer beschäftigen, eine Taxe zu erheben. Den Brennpunkt aber bildet die Aufenthaltstaxe, die überhaupt von jedem Ausländer, der sich in Frankreich aufhält, erhoben werden soll. Über die Art und Weise der Erhebung dieser Aufenthaltstaxe giebt es wiederum die verschiedensten Vorschläge. Es wird z. B. folgendes Gesetz vorgeschlagen[13]):

Art. 1: „Jeder Ausländer bezahlt eine jährliche Aufenthaltstaxe von 18 frs., Arbeiter 6 frs., Frauen und Kinder nichts." Art. 2: „Der Ausländer, der in Frankreich geboren ist, und nicht für die französische Staatsangehörigkeit optiert hat, zahlt eine jährliche Aufenthaltstaxe von 54 frs." Art. 3: „Die Taxe fällt zu $^1/_3$ der Gemeinde, in der sich der Fremde aufhält, zu $^2/_3$ dem Staate zu."

Jedoch hat es mit der Einführung einer derartigen Aufenthaltstaxe in Frankreich noch gute Weile, da nach den eigenen Ausführungen des Ministers des Auswärtigen Develle in der Sitzung der französischen Deputiertenkammer vom 6. Mai v. Js. Frankreich gegenwärtig durch seine internationalen Verträge verhindert ist, in dieser Hinsicht gesetzgeberisch thätig zu werden. Denn nach dem Handelsvertrage Frankreichs mit der südafrikanischen Republik, der am 10. Juli 1885 abgeschlossen wurde und bis 1897 in Kraft ist, kann Frankreich den Angehörigen der südafrikanischen Republik keine anderen oder höheren Taxen auferlegen, als die Franzosen selbst treffen. Kraft der Meistbegünstigungsklausel ist nun diese Bestimmung auch anwendbar auf England, Belgien und das Deutsche Reich. Bis zum Jahre 1897 ist es somit für Frankreich unmöglich, dem Ausländer, der sich in Frankreich aufhält, irgend eine Taxe aufzuerlegen, die nicht auch den Franzosen träfe. Eine Fremdengesetzgebung, die solche Bahnen einschlüge, würde übrigens nicht mehr im Einklange stehen mit den Principien des französischen öffentlichen Rechts, das seine Urquelle hat in den Ideen der französischen Revolution, in den beiden Grundsätzen der „*liberté*", d. h. der dem einzelnen Menschen gewährleisteten Mög-

---

13) Siehe *Bérard* S. 36.

lichkeit, sich nach jeder Richtung hin frei zu entwickeln, und der „*égalité*", d. h. der Anerkennung, dafs „Alle", ohne Unterschied, gleiche Rechte haben. Dieser Gedanke kam auch in der mehrfach erwähnten Sitzung vom 6. Mai v. J. in der französischen Kammer zum Ausdruck, indem der bekannte Abgeordnete und frühere Minister Rouvier ausrief: „*Nous nous réclamons tous ici des principes de 1789. Eh bien! si nos ancêtres de la grande époque assistaient à la discussion d'une pareille loi, ils en seraient stupéfaits et humiliés.*"

Zieht man aus den obigen Betrachtungen das Facit, so ergiebt sich, dafs, wenn auch durch das Gesetz vom 8. August 1898 die Lage der Ausländer in Frankreich sich entschieden zu deren Ungunsten verändert hat, das Gesetz selbst doch noch als vollkommen auf dem Boden des anerkannten Rechtes stehend erachtet werden mufs. Wird sich jedoch die französische Fremdengesetzgebung in dieser engherzigen Weise weiter entwickeln, so ist die Möglichkeit internationaler Konflikte nicht ausgeschlossen, — und es dürfte deshalb vielleicht nicht überflüssig gewesen sein, auf diesen Teil der französischen Gesetzgebung besonders hingewiesen zu haben.

Die theoretischen Abhandlungen
von **Bartolus** u. **Baldus**
über
das internationale Privat- und Strafrecht,

zusammengestellt von

Dr. **F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

(Schlufs.)

Pars tertia.

44. *Octavo* circa statuta punitoria hoc examinandum est per multas quaestiones: primo, an expresse possint porrigere suum effectum extra territorium suum? Ad quod dico, quod aliquando uterque, scilicet delinquens, et ille in quem delinquitur extra territorium, est forensis: tunc regula est, quod statutum, etiamsi expresse caveatur in eo, non porrigitur ad eos, qui extra territorium, etc., ut

l. 20. de jurisd. 2. 1,

quia statuta sunt jus proprium civitatis: ut

l. 9. de just. et jure 1. 1.

Ista regula fallit in civitatibus confoederatis et colligatis invicem: ut si statuto Perusii caveatur, quod delinquens Assisii possit puniri hic: ut notatur

l. 7 i. f. de captivis et de postliminio 49. 15.

Idem puto, si civitas, in cujus territorio delinquitur, istud statutum facere consensisset, eadem ratione. Aliquando extra territorium hujus civitatis forensis offendit aliquem civem et cavetur aliquo statuto, quod forensis hic possit puniri, an valeat? Et videtur quod sic: quia laicus offendens clericum efficitur de foro ecclesiae; ut

l. 2. C. de espisc. et cler. 1. 3.
Auth. „item nulla communitas"
ex. de foro compe. c. „cum sit" (= c. 8 X . . . . 2. 2).

45. Praeterea, ratione loci, in quo delictum committitur, quis efficitur de illa jurisdictione, etiamsi est forensis:

l. 3. de officio praesidis 1. 18;
l. 1. C. ubi de crimine agi oportet 3. 15, et in
Auth. „qua in provincia" (ibid.).

Sed si deliquit in loco civitati subjecto, scilicet in persona civis sui: ergo, etc. Sed illa non faciunt: quia in clerico offenso est ratio, quia committitur sacrilegium, quod est crimen ecclesiasticum: ideo pertinet ad ecclesiam: ut dictum c. „cum sit".

Et istud, quod dicit, ratione loci, etc., intelligo ratione rei immobilis, ut territorii, non rei mobilis, vel se moventis. Dic ergo regulariter: tale statutum non valet, quia non potest disponere extra territorium suum et in personis sibi non subditis.

Fallit in capientibus ex naufragio, qui possunt puniri a judice personae offensae: et sic cum tale delictum pertineat ad personas ejus jurisdictionis, poterit adversus tales delinquentes extra territorium fieri statutum: ut

l. 7. de incendio ruina naufr. 47. 9,

ut ibi notatur per glossam, licet *Cinus* eam non teneat in d. *Auth. „qua in provincia" in 4 quaestione.*

Item fallit in civitatibus foederatis: ut supra dixi. Item fallit, si judex loci, ubi civis meus offenditur, offensam non vindicat (ut quia non vult, vel quia non potest): tunc poterit fieri statutum contra offendentem civem extra territorium: argumentum

l. 14. C. de Judaeis 1. 9,

cum sua glossa, et

23. quaestio, 2. cap. dominus noster.

Pro hoc induco

Innocentium ex. de for. compe. c. „postulasti" (= c. 14 X 2. 2)

---

29) Siehe Nr. 34.

ubi tenet hoc statutum expresse valere. Aliquando civis delinquit extra territorium: et de tali delicto extra commisso statutum expresse loquitur. Puto quod tale statutum valeat, scilicet quia ratione originis potest puniri de delicto ubique commisso ut

l. 1. C. ubi de crimine agi oportet 3. 15,

cum ergo tale delictum sit de ejus jurisdictione, poterit de hoc facere statutum. Pro hoc facit

l. 6. de decretis ab ordine faciendis 50. 9.

Pro hoc optime facit

l. 2. C. de eunuchis 4. 42, et

l. 4. C. de commerciis et mercatoribus 4. 63.

46. Sed juxta praedicta potest dubitari. Pone, quod exercitus hujus civitatis stat super territorio alterius, unus forensis occidit ibi alium forensem: utrum poterit puniri a potestate hujus civitatis? et videtur quod non, etiamsi expresse statuto sit cautum, ut supra dictum est, contrarium observatur de consuetudine. Probatur sic: territorium dicitur a terrendo: ut

l. 239. § 8. de verb. signif. 50. 16.

Sed donec exercitus hujus civitatis est ibi, terret et coërcet illum locum, merito delictum ibi commissum poterit puniri a potestate, tanquam commissum in ejus territorio, ita dicebat *Martinus*[30]) et *Jacobus Buttrigarius.*

47. Item quaero, quid si in statuto hoc non caveatur expresse, sed simpliciter loquatur statutum, utrum porrigatur extra territorium? Ad ejus investigationem pono quaestionem antiquitus tactam: cavetur statuto civitatis Perusii, quod potestas de quolibet homicidio possit inquirere, vel procedere per accusationem vel inquisitionem. Alio statuto cavetur, quod pro homicidio imponatur certa poena. Accidit, quod quidam Perusinus occidit extra territorium: quaeritur, utrum potestas hujus civitatis possit inquirere et punire secundum formam statuti an solum de jure communi? Ista quaestio fuit facta per *Odofredum* et determinavit, quod non possit per inquisitionem procedi, nec delinquens possit puniri secundum formam statuti, sed solum de jure communi. Cujus opinionem ponit *Albertus de Gandino*[31]) in fine sui libelli. Postea doctor *Cinus* disputavit istam quaestionem in civitate Senarum[32]), et determinavit contrarium, tangendo jura *Odofredi* licet de eis nulla fiat

---

30) *Martinus* war ein Zeitgenosse des 1220 gestorbenen *Azo.* Er schrieb *summa s. quaestiones juris sec. ordinem alphabeti (Savigny* V. S. 36).

31) *Albertus de Gandino* wird auch von *Argentraeus* citiert (Nr. 48 u. 49 in der Glosse 6 zu Art. 218 der *Coutume de Bretagne*). *Schulte* sagt (II S. 167) bestimmter als *Savigny* (V 560—565), dafs man den Tod des *Albertus* auf 1300 setzen dürfe. Dieser Jurist schrieb ein Werk *de maleficiis* und eines betitelt *quaestiones statutorum.*

32) = Siena.

mentio: idcirco ejus disputationem hic recito, multa inutilia rejiciendo. Certum est, quod de jure communi potest delinquens puniri in loco domicilii vel orginis de delicto alibi commisso: ut

l. 1. C. ubi de crimine agi oportet 3. 15;
l. 7. §§ 9, 13 de interdictis et relegatis 48. 22.

Hoc praemisso videamus, utrum possit procedi per viam accusationis tantum, scilicet de jure communi, an per viam inquisitionis de jure municipali? et videtur, quod solum per accusationem: cum de jure communi inquisitio fiat ad vindictam publicam: ut in

Auth. de mand. prin. § quod si delinquentes (17. cap. 4, sec. 2),

et ad delictum puniendum, non occultandum: ut in

Auth. de armis, § „sancimus", col. 6. (l. 36. cap. 3).

Sed injuria non videtur facta, nisi in eo loco, ubi quis deliquerit, non in loco unde oriundus est: ut

l. 7. et l. 9. de jurisdictione 2. 1.

Ergo judex originis non poterit procedere, vel inquirere. Praeterea rectores civitatum dicuntur patres subjectorum: ut dicit

§ sancimus, et in
Auth. ut judices sine quoquo suffra. § eos autem col. 2. (8. 8).

Sed homo forensis offensus extra territorium, non est subjectus illi judici terrae originis offendentis, et sic est non ei tanquam pater, merito de injuria ei facta non potest procedere. Econtra quod possit procedere, quia de jure communi habet jurisdictionem, ut supra dictum est: ergo illa jurisdictione poterit uti, cum qualitate sibi addita per statutum, quod procedat per inquisitionem, cum qualitas de facili addatur ut

l. 4 § 4 de noxalibus act. 9. 4.

Praeterea hoc probatur ratione proprii interesse. Nam reipublicae interest, habere bonos subditos:

l. 1. § 2 de his quae sui vel alieni juris sunt 1. 6; et in Auth. ut jud. sine quoquo suffra. § cogitatio (8. praef. § 1).

Sed homines boni efficiuntur, si eis poena imponatur ex delicto: ut

l. 1. § 1 de justitia et jure 1. 1;

et de hoc quod expresse sit ratio publicae disciplinae: ut

l. 9. § 5 de publicanis 39. 4.

Interest ergo sua, punire subditos: et sic statutum ad eos extenderetur. Praeterea eadem ratio videtur sive per accusationem, sive per inquisitionem procedatur. Inquisitio enim succedit loco accusationis: ut

l. 32. ad leg. Aquil. 9. 2.

ergo, etc. Praeterea pone quod Titius extra territorium incidit in

l. 10. C. de episcopis et clericis 1. 3.

certum est, quod judex ratione originis poterit inquirere: ergo idem in proposito. Praeterea, statutum loquitur generaliter: ergo, etc. ut

l. 1. § 1. de legatis praestandis 37. 5.

Propter quae determinavit *Cinus*, quod judex possit procedere de jure per inquisitionem et denuntiationem, sicut per accusationem; quod an sit verum, jam dicam. Super alio vero puncto, scilicet de condemnatione, videtur primo, quod debeat puniri secundum legem loci, ubi delinquit: ut

l. 1. C. ubi senatores vel clar. 3. 24.

Praeterea, contractus et delicta aequiparantur: ut

l. 57. et l. 20. de jud. 5. 1.

Sed in contractibus inspicitur locus contractus: ut

l. 6. de evict. 21. 2.

et supra probatum est: ergo, etc. Praeterea, supra circa principium hujus tractatus dictum est, debere inspici locus delicti: ergo, etc. Pro hoc est casus,

ex. de constit. c. ut animarum, § 9. lib. 6 (= c. 2. de constit. in 6°. . . 1. 2).

Ex adverso quod possit puniri secundum legem civitatis suae, probatur sic: lex et sententia aequiparantur: ut

l. 9. de manumissionibus 40. 1.

Sed suum subditum potest ligare sua sententia: ergo sua lege. Praeterea, si aliquis delinquit in ecclesia, quam constat non esse de jurisdictione seculari, tamen poterit a judice seculari sua lege puniri: ut

l. 1. C. de adulteriis 9. 9.

Auth. „si quis".

Praeterea, hoc probatur expresse,

l. 2. C. de eunuchis 4. 42.

ubi subditus ligatur etiam extra territorium. Ex quibus *Cinus* determinavit, civem ex delicto in alia civitate commisso posse in sua civitate puniri, secundum legem suae civitatis. Et si dicatur quomodo porrigit suum effectum extra territorium? Respondet ipse: fateor quod extra territorium non potest inducere novam obligationis substantiam, sed bene potest illi delicto, quod est de jure communi, addere novam qualitatem: quae facilius adjicitur quam substantia: ut

l. 4. § 3. de noxalibus actionibus 9. 4.

Non obstat caput „ut animarum", quia illa decisio processit ex errore canonistarum: vel speciale ibi in sententia excommunicationis. Hic est effectus suorum verborum. Et praedicta sunt sumpta ex verbis *Petri* ex repetitione sua[33]) in

l. 20. de jurisdictione 2. 1.

---

33) Gemeint ist wohl *Petrus a Bella Pertica* († 1308) *(Pierre de Belleperche)*. Er war Schüler des *Jacobus a Ravenna* und Verfasser der Schrift: *Repetitiones in aliquot divi Justiniani imperatoris leges.*

48. Mihi autem videtur, verba statuti diligentius esse intuenda[34]). Aut enim expresse disponit de eo, quod civis facit, etiam extra territorium et tunc contra eum procedi poterit et puniri: dicta

l. 2. C. de eunuchis 4. 42.

et supra proxime quae dixi. Aut limitative loquitur de eo, quod fit intra territorium, et tunc non extenditur ad ea, quae fierent extra,

l. 64. § 9. sol. mat. 24. 3.

Aut statutum simpliciter loquitur et ista est quaestio nostra, et de hoc casu dicam. Aut quaeritur de modo procedendi; et posset procedi secundum statutum civitatis originis: quia statuta, quae respiciunt processum seu litis ordinationem, porriguntur ad omnem litem, quae in ipsa civitate actitatur, posito quod sit de eo, quod est extra civitatem actum: ut

l. 3. i. f. de testibus 22. 5.; et
l. 2. i. f., quemadmodum testamenta aper. 29. 3.; et
l. 25. i. f. C. de episcopis et clericis 1. 3.

Ita supra dictum est circa contractus. Pro hoc

l. 1. i. f. C. de cust. reor. 9. 4.

Et sic in primo puncto tene opinionem *Cini*, quod posset per inquisitionem procedi. Aut quaeris de modo puniendi: et tunc puniatur vel de jure communi, vel secundum statutum loci, ubi deliquit: quia statuta, quae respiciunt litis decisionem, non porriguntur ad ea, quae extra territorium sunt commissa, sed debet inspici locus, ubi res est situata: ut supra dictum est, tam circa contractus, quam circa delicta. Et hic est casus in dicto capite „ut animarum", § 1; facit

l. 12 § 1. de rebus auct. jud. poss. 42. 5,

et in hoc teneo opinionem *Odofredi*[35]) et *Alberti de Gandino.*

49. Sit ergo cautus judex, quando format inquisitionem, ut in conclusione inquisitionis dicat: Super quibus omnibus et singulis intendo procedere et inquirere, secundum formam statutorum hujus civitatis, et culpabilem punire, et condemnare secundum formam juris. Et sic in procedendo se refert ad statuta, in condemnando ad jus commune.

50. Ultimo quaero de effectu sententiae punientis, utrum extendat suum effectum extra territorium judicantis? Et omissis omnibus allegationibus pono, quod mihi videtur, distinguendo super diversis membris. Aliquando enim repetitur poena, quae respicit personam, aliquando, quae respicit bona. Primo casu, aut poena imposita respicit certi loci interdictum: et non porrigitur extra territorium interdicti ex potestate sententiae, sed bene porrigitur ad quaedam loca per consequentiam et juris dispositionem: ut

---

34) Diese Argumentation (vergl. auch Nr. 50) erinnert an diejenige unter Nr 42.

35) *Odofredus* starb 1265. Vergl. *Savigny* V 356. 362 und *Fitting*, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 12 u. 13.

l. 7. §§ 1. 10. de interdictis et relegatis 48. 22.

Aut non respicit interdictum certi loci, sed certae artis: et tunc non porrigitur extra territorium: ut

l. 9. de postul. 3. 1.

Aliquando vero non respicit principaliter interdictionem loci, nec artis, sed diminutionem status: ut quando quis efficitur infamis, tunc dicitur status ejus minui: vel efficitur servus poenae, et tunc etiam dicitur status ejus minui: ut

l. 5. §§ 1. 3. de extraordinariis cognitionibus 50. 13.

Et primo casu poena imposita hic habet effectum ubique, ut

l. 9. de postul. 3. 1,

ubi loquitur de infamia. Idem dico in his, qui efficiuntur servi poenae per sententiam, multo magis; nam in his contingit diminutio status solum ex qualitate poenae: ut dicta

l. 29. et l. 14. de poenis 48. 19, et
l. 24. C. de donationibus inter virum et uxorem 5. 16.

Ibi, ex poenae qualitate. Si igitur ex genere poenae, non curo, utrum talis poena imponatur ex forma statuti, vel ex jure communi. Facit ad hoc

l. 22. de his qui not. infa. 3. 2,

et quod ibi notatur; et per hoc crederem, quod illa mulier, quae fuit hic condemnata ad ignem, et postea fuit recepta a familia, quod statim fuit effecta serva poenae, etiam secundum jura hodierna: ut dicta

l. 29. de poenis 48. 19.

et quod ibi notatur, et

l. 24. C. de donat. inter virum et ux. 5. 16.
Auth. „sed hodie" (Nov. 22. 8).

Nam post sententiam non debuit supervenire: et ideo ubicunque sit, dico, quod est serva poenae, nec potest facere testamentum, nec contrahere, nec similia facere. Et dico idem in excommunicato, quia ubique dicitur excommunicatus, ut

4 quaestio 5 cap. „quisquis".

Istae enim poenae, quae respiciunt diminutionem status, infliguntur in personam, et ipsam personam sequuntur, sicut lepra leprosum. Et facit

D. de poenis 48. 19. l. „quis ergo casus", cum glossa fi. p. socio, l. 3, in princ.,

et quod in eis notatur. Secundo casu quando poena respicit bona, pone quidam est condemnatus in civitate in publicatione bonorum: habet quaedam bona alibi: utrum illa sint publicata? *Gulielmus de Cuneo* tangit hic et

l. 2. de capite minutis 4. 5.

et tenet quod quaelibet civitas habeat bona in territorio suo sita; nam dicta bona sunt quasi vacantia, ut

l. 1. C. de bonis vac. 10. 10.

et repelluntur venientes ab intestato. Et ideo cum quaelibet civitas reputetur fiscus, cuilibet accrescent illa bona, prout sunt in territorio: argumentum

l. 3. de usufr. accresc. 7. 2.

Pro hoc

l. 20. C. de episcopis et clericis 1. 3,

ubi partem bonorum habet ecclesia, partem curia, fiscus, vel patronus. Facit

l. 4. § 2. de censibus 50. 15;
l. 27. de tut. et cur. datis 26. 5;
l. 30. § 1. de excusat. 27. 1.

Et videtur casus

l. 10. C. de exactoribus tributorum 10. 19;
l. 2. C. de bonis vac. 10. 10,

secundum eum. Alii dicunt, quod *Nicolaus Matarellus*[86]) in quadam sua disputatione dicit: aut judex, qui publicavit bona, habet jurisdictionem a lege communi, et imposuit poenam secundum ordinem juris communis. Aut utrumque, scilicet jurisdictionem et poenae impositionem, habet a lege municipali, sive alterum tantum. Primo casu talis poena extenditur ad patrimonium ubique positum, sed incorporatio in possessionem fisci fiet per illum officialem in cujus territorio sunt sita bona: ut

l. 15. § 1. de re judicata 42. 1,
l. 12. § 1. de rebus auct. jud. poss. 42. 5;

et quod ibi notatur, et

l. 2. et l. 5. C. de bonis vac. 10. 10.

A simili, sicut quando plures sunt tutores ejusdem pupilli habentis patrimonium in diversis civitatibus seu provinciis, unus in una provincia procurat, quod restituantur bona, quae sunt in alia; ut

l. 39. § 3. de adm. tut. 26. 7;

ita, hic plures officiales in diversis provinciis repraesentant unum fiscum. In secundo casu, quando utrumque vel alterum tantum procedit a lege municipali, tunc publicatio non extenditur ad bona, quae non sunt illi jurisdictioni subjecta: ut

l. 5. C. qui dare tut. 5. 34.

Mihi in ista quaestione videtur dicendum, quod civitas non potest sibi publicare bona propter delicta de jure communi ut

l. 1. C. de bonis vac. 10. 10,

et ibi nota. Item civitas de jure communi non habet merum imperium et cognitionem istorum delictorum graviorum, ut

l. 5. C. de defens. civ. 1. 55.

---

86) Vgl. über *Nicolaus Matarellus Savigny* V S. 480—488. Er wird 1279 als Doktor bezeichnet.

Illae ergo civitates Italiae quae illam jurisdictionem exercent, et quae bona sibi publicant, hoc faciunt vel ex privilegio eis concesso per principem, vel ex consuetudine antiqua, quae habet vim constituti privilegii, ut

l. 3. § 4. de aq. quottid. et aest. 43. 20, et
l. 1. i. f. de aqua et aquae pluviae arcendae 39. 3.

Et ita dicit glossa in

Auth. de defensoribus civit. (Nov. 15. cap. 1. § 1),

et sic civitates, quae sunt hodie cum camera fiscali possunt dici procuratores fisci in rem suam in ipsa civitate. Nam ad suam utilitatem utuntur jure fiscali ex concessione principis tacita vel expressa, ut dictum est.

51. Hoc praemisso, in quaestione praecedenti sic dico: aut jurisdictiones sunt separatae, sed bursa fiscalis est una in effectu in utroque loco; aut sunt separatae jurisdictiones et separatae bursae fiscales. *Primo casu* aut illa publicatio fit de jure communi, et bona utriusque loci erunt publicata, ut

l. 2. C. de bonis vac. 10. 10,

et fiet executio per officialem illius loci, ubi sunt bona, ut supra dictum est. Unde dico, si praeses, qui est in Marchia Anconitana, pro ecclesia Romana publicaret de jure communi bona alicujus, quod intelligerentur bona publicata, quae ille habet in ducatu: sed in illis bonis fieret executio per procuratorem fisci, qui est in ducatu. Aut publicatio fit secundum constitutionem vel leges speciales: et tunc aut illae leges speciales sunt in utroque loco, ubi sunt omnia bona. Exemplum: plures judices sunt deputati ab uno rege per diversa territoria regni, unus publicat secundum constitutionem regalem: et tunc omnia bona, quae sunt in regno, essent publicata eadem ratione et per easdem leges. Aut dictae leges speciales non sunt communes ad utrumque locum. Exemplum: in Marchia sunt quaedam constitutiones, quae non sunt in ducatu: tunc talis publicatio non extenditur ad bona, quae sunt extra locum, ad quem se protendit constitutio: ut

l. 20. de jurisd. 2. 1., et
c. „ut animarum" de constit. lib. 6 (= c. 2 de constit. in 6to 1. 2) et
l. 5. C. qui dare tut. poss. 5. 34., et
l. 1. i. f. de tutoribus curatoribus datis ab his 26. 5., et
l. 27. de tutoribus et curatoribus datis ab his 26. 5.

Secundo casu, quando jurisdictiones sunt distinctae et bursae fiscales distinctae. Aut publicatio non fit de jure communi: et tunc non extenditur ad alia bona, etiam alibi sita, per dictas leges. Aut fit de jure communi: et tunc ad omnia bona etiam alibi posita extenditur, tamen quaelibet habebit bona in suo territorio sita: secundum quod dicebat *Gulielmus de Cuneo*, quod probo: quaelibet civitas dicitur procurator fisci, ut supra ostensum est. Sed si procurator esset fisci, et ad utilitatem fiscalem et ad ejus officium spectaret acceptatio et incorporatio

dictorum bonorum in fiscum, ut dictum est: ergo nunc ad eum pertinet, et ad ejus utilitatem. Pro hoc est casus in dicta

l. 22. de auctoritate tutorum 26. 8., et
ext. de fo. comp. c. „postulasti“.

Nec placet, ut distinguas, an judex habeat jurisdictionem a lege communi vel a lege municipali: quia non curo, unde jurisdictionem habeat, sed hoc solum, an pronuntietur super eo, quod de jure communi est dispositum, an vero de novo disponat: ut dixi supra in 7. quaestione ver.: „sed insurgit forte dubium“, etc.[37]).

B. Die Abhandlung von Baldus[38]).

Summarium.

[1. Fides catholica est servanda secundum apostolicam disciplinam.
2. Catholicam fidem non servantes sunt haeretici et infames.
3. Imperator non imponit legem nisi subditis. 13.
4. Verbum, volo, est dispositivum et praeceptivum.
5. Benefacientes habent praemium nominis et rei.
6. Arbitrium seu arbitralis potestas imperatoris procedit a deo.
7. Haeretici puniuntur a deo et dei ministro.
8. Imperator an debeat imponere legem toti orbi vel tantum subditis.
9. Papa quicquid tenet, potest tenere, quia est vicarius Christi.
10. Imperium Caesareum est a deo tripliciter.
11. Imperator Romanorum est dominus universalis.
12. Ecclesia est mater imperii conservans, non generans.
13.
14. Civitas quae post legem conditam incipit oboediri imperatori, an ligetur legibus prius factis.
15. Omnis effectus est denominatus a potentiis causarum.
16. Universalia recipiunt augmentum et diminutionem.
17. Imperator recipiendo civitatem rebellem ad oboedientiam non acquirit, sed reddit civitatem ipsam suae formae.
18. Ecclesia curata in habitu, statim quod habet parrochianos, recuperat actum.
19. Res de facili redit ad naturam suam.
20. Relativum quis, vel qui, iunctum generalitate, sine copula, restringit.
21. Relativum quis, vel qui, potest poni demonstrative et restrictive et quando implicative et 22.
23. Volo verbum, an sit dispositivum vel enuntiativum.
24. Imperator an fuerit haereticus permittendo usuras.
25. Imperator non potest permittere usuras.
26. Papa non potest contra dispositionem evangelii.
27. Statutum non potest permittere usuras.
28. Permittens usuras propter bonum publicum, sciens esse peccatum, non est haereticus.
29. Homicida committens homicidium, credens non esse peccatum, an sit haereticus.

---

37) Vgl. Nr. 40.

38) Die Erörterung von *Baldus (de Ubaldis)* ist ausgezogen aus dem Werke: *In primum, secundum et tertium Cod. Lib. Comm.* (Venetiis 1586) S. 5—9 *(ad librum primum Codicis)*.

30. Usurae quare sunt prohibitae et quot modis petantur.
31. Tempus est commune sicut aer et sol.
32. Futura non possunt a principio taxari et quare.
33. Usura, quae habet relationem ad aliud antecedens, ex quo resultat quasi facio ut des, non dicitur usura, sed quaedam recompensatio.
34. Usurae ordinatione legis inductae odio debitoris, non possunt exigi, sed favore debitoris sunt licitae, et quomodo intelligatur.
35. Usurarum praestatio, quae fit habentibus pecuniam in monte, an sit licita.
36. In contractu societatis licet pro pecunia recipere pretium, et quare.
37. Prohibitio usurarum in omni foro est eadem.
38. Haeretici an sint infames.
39. Infames ratione morum, non ratione legis vel sententiae possunt esse reges.
40. Quotuplex est infamia.
41. Probatio famae minor est quam iudiciorum.
42. Fama quotuplex consideratur.
43. Notarius infamis an possit conficere instrumenta, si non sit sententialiter remotus ab officio tabellionatus.
44. Poena una imposita pro aliquo delicto an tollat aliam.
45. In alternativis criminalibus electio est iudicantis, et quando.
46. Criminis incestus et adulterii pertinet ad ecclesiam.
47. Delictum non plene punitum per iudicem ecclesiasticum potest plene puniri per iudicem laicum.
48. Poenae quoad inferiores iudices sunt ordinariae, quoad principem arbitrariae. Poena haereticorum, an sit ordinaria vel arbitraria.
49. Statutorum effectus a quibus causis principaliter procedit.
50. Causae efficientis effectus, quibus modis consideretur.
51. Causae finalis effectus, quibus modis consideretur.
52. Statutum, quod creditor possit occidere debitorem, non valet.
53. Bannitus de Aretio si fuit occisus in territorio Florentino per quendam Aretinum, an iste Aretinus possit puniri Aretii.
54. Statuta derogatoria libertati ecclesiae non valent.
55. Statuta generalia an includant clericos.
56. Universitas expulsa de proprio territorio, an possit se alibi congregrare et statuta facere.]

57. *Statutum omne disponit aut de personis aut de rebus aut de actionibus.*
58. *Statutum utrum possit habilitare forenses in proprio territorio statuentium.*
59. *Domicilium efficit quem quasi civem.*
60. *Statutum habilitans personam, an comprehendat exsistentem extra territorium statuentis.*
61. *Statutum inhabilitans personam non comprehendit non subditum exsistentem in territorio statuentis.*
62. *Statuta quibus modis procedant circa ius personae.*
63. *Statutum, quod pater possit instituere filium spurium, an valeat.*
64. *Statutum non potest legitimare spurium.*
65. *Statutum non potest disponere super eo, quod ius civile prohibet statui, non facta mentione de illa lege.*
66. *Clausula, non obstante, non potest opponi a populo statuente.*
67. *Institutio spurii quare prohibita.*
68. *Legitimatio dicitur remissio peccati.*
69. *Legitimatio proprie pertinet ad imperatorem.*
70. *Statutum, quod pater possit substituere spurium, est contra fictionem iuris civilis, non contra ius naturale.*
71. *Statuta de successionibus pertinent ad temporalia et ideo valent.*
72. *Institutio spurii an trahatur ad bona, quae sunt extra territorium statuentium.*

73. *Quis pro parte testatus et pro parte intestatus decedere potest ex legis potestate.*
74. *Potestas, quae conceditur a principe, coarctatur intra territorium concedentis.*
75. *Princeps non potest legitimare nisi quoad bona sui territorii.*
76. *Statutum inducens novum ius non extenditur extra limites, quibus iurisdictio realiter limitatur.*
77. *Dispositio quatenus residet in voluntate, extenditur quoad omnia, quatenus ad realem missionem requirit actum iudicis territorii.*
78. *Statutum permittens filio familias testari, utrum valeat.*
79. *Intellectus ad legem primam Codicis de emancipatione liber.*
80. *Statutum, quod filius familias possit testari, an extendatur ad bona extra territorium.*
81. *Statutum, quod presbyter possit conficere instrumenta, et quod eis credatur ac si essent manu publici notarii confecta, an valeat.*
82. *Statuta valent, quod credatur scripturae campsoris vel mercatoris tanquam publico instrumento.*
83. *Instrumentum confectum a presbytero auctoritate statuti, an valeat ubique locorum.*
84. *Statutum permittens primogenitum succedere exclusis aliis, an valeat.*
85. *Stante statuto, quod primogenitus succedat, an habeat locum in bonis extra territorium statuentium.*
86. *Causa testati regulatur a testamento.*
87. *Statutum dictans, quod mulier non possit legare marito, an valeat.*
88. *Stante statuto, quod mulier non possit legare viro, an habeat locum in bonis extra territorium statuentium.*
89. *Statutum dictans, quod filia femina non succedat exstante masculo, an teneat.*
90. *Statutum factum pro conservanda dignitate familiarum, est favorabile reipublicae.*
91. *Stante statuto, quod filia non succedat, an habeat locum extra territorium statuentium.*
92. *Statutum non potest inducere veram inhabilitatem in non subditum.*
93. *Locus quis inspiciatur in servandis, an si iudicii vel contractus.*
94. *Probando, an inspiciatur consuetudo loci contractus, vel loci iudicii ibidem.*
95. *Statutum civitatis puniens extraneum ibidem delinquentem, an sit validum.*
96. *Civis an obligetur delinquens extra territorium.*
97. *Statutum dicit, si forensis offendit civem, quod possit puniri ubique locorum, si iste forensis postea reperiatur in territorio, quod debeat puniri tali poena, an tale statutum valeat.*
98. *Et posito quod civis veniat puniendus extra territorium, an iudex proprii domicilii seu originis possit inquirere contra eum.*
99. *Forma citationis contra forensem, qui deliquit in territorio, et in eo non reperitur.*
100. *Poena imposita in territorio, an extendatur extra territorium.*
101. *Sententiae effectus dividitur quoad confiscationem bonorum.*
102. *Sententia confiscationis facit oriri dominium, non obligationem.*
103. *Sententia condemnationis facit oriri obligationem.*

57. Or istis sic praemissis nunc ulterius procedamus, advertatis subtiliter valde et considerandum est, quod omne statutum aut disponit de personis aut de rebus, aut de actionibus, ut

l. 1 de statu hominum 1. 5.

Sed ut clarius habeas, ego aliter procedo, et dico, quod statutum quandoque disponit de iure personae, quandoque de iure sollemnitatis vel

formae, quandoque de iure ordinis seu iudiciorum, quandoque de iure executivo, et ista membra pono in civilibus actibus, qui habent sortiti effectum iuris. Dico ergo circa primum de iure personae, quod statutum potest disponere tripliciter. Primo modo habilitando inhabiles, ut quod filiusfamilias possit testari, et quod mulier possit esse tutrix fratrum, et quod spurius possit heres institui. Secundo inhabilitando habilem, ut quod adultus non possit testari, et quod mulier vel mater non possit esse tutrix filiorum. Tertio habilitando servata certa forma, et inhabilitando ea cessante, ut quod mulier vel minor non possit contrahere, nisi cum consensu propinquorum, et quod notarii non possint conficre instrumenta, nisi sint approbati in collegio notariorum, et similia.

Pars prima[39]).

58. Circa quae quaero primo de statuto habilitante, utrum possit habilitare forenses in territorio proprio statuentium. Circa hoc dicit Bartolus, quod non, quia statutum non potest legitimare personam sibi non subditam; hanc enim regulam Bartolus tradidit per

l. 1 de tutor. et curat. datis ab his 26. 5, et
dicta l. 10 de tutelis 26. 1,

unde licet filiusfamilias per statutum huius civitatis possit testari, tamen forenses filiifamilias huic venientes non poterunt testari, sicut nec civis, qui dirigit se ad loca ruralia, potest testari secundum legem rusticorum, ut

l. 9 C. de testamentis 6. 23.

Quod ergo erit remedium, si vult testari ibi? Respondeo, quod consentiente patre ibi constituat domicilium.

59. Nam ratione domicilii est effectus sub illa lege, quia quasi civis est, ut

l. 1 C. ubi petantur tutores 5. 32.

et ibi nota.

Hoc idem dico, si mixtim statutum disponit de iure personae, et de iure formae, verbi gratia, quod filiusfamilias possit testari, ecce ius personae, patre consentiente, ecce ius formae: nam ex quo iure principali, id est iure personae non potest statui, quia est forensis, additio alicuius formae, nihil operatur, quia hoc casu forma est accessoria personae, et disponitur respectu personae.

60. Sed hic quaero, num quid istud statutum habilitans habeat locum in subdito absente contrahente vel aliter agente extra territorium, verbi gratia, statutum dictat, quod filiusfamilias possit testari. Iste extra territorium constitutus testatur, an valeat testamentum? Et videtur quod sic, quia ius habilitationis respicit personam, et habet ipsam qualificare, id est habilitare ubicumque locorum. Ergo saltem respectu

39) Ich scheide die Erörterungen von *Baldus* in drei Teile.

bonorum, quae sunt intra territorium, valet, ubicumque ipse fuerit testatus. Sicut enim statutum potest infringere personam ubique, ut infra dicam, ita multo magis debet posse habilitare, cum hoc sit favorabilius, quod verum credo, quia ista potestas inest personae, et iste actus hominis privati, in quo non consideramus territorium nisi ratio legis ponderet territorium, ut

dicta l. 31 C. de testamentis 6. 23.

61. Nunc econtra de inhabilitate, utrum possit statutum inhabilitare non subditum in territorio contrahentem? Et dico quod non, quia eadem regula est contrariorum. Unde sicut non potest habilitare, ita non potest inhabilitare, per easdem leges. Sed quid econtra, si subditus contrahit extra territorium, utrum eius persona possit infringi per statutum? Et videtur quod sic; nam si sententia hominis hoc potest, ergo et sententia legis, ut notatur

l. 9 de postul. 3. 2.

Et ista est veritas. Nam si per statutum prohibetur filiusfamilias contrahere, licet ipse vadat extra territorium, non tamen poterit ibi contrahere, sicut si esset alicui bonis interdictum per sententiam vel statutum; nam istud statutum vel interdictum habet effectum suum in quocunque loco. Advertatis, istud omnino non est bonum simile, quia interdum fundatur in iure communi statutum de quo dixi interdum fundatur contra ius commune et ideo videtur, quod non potest operari extra territorium. Ego non firmo.

62. Sed ut haec plenius et clarius appareant, considerandum est, quod circa ius personae statuta possunt procedere tripliciter, permittendo, prohibendo et puniendo. Circa statuta permissiva quaero *primo* de essentia. *Secundo* quaero de effectu.

63. Circa essentiam emergunt quaedam dubia. *Primo* permittit statutum patri, quod instituat spurium. Quaero, utrum valeat statutum? Haec quaestio fuit de facto in civitate ista, in qua est statutum, quod pater possit relinquere filio spurio non exsistentibus filiis legitimis, et quod iudices statuta talia debeant observari facere sub certa poena. Et arguitur ad partem negativam, quod non valet statutum et primo, quia prohibentur capere et nemo potest contrarium statuere nisi imperator, ut in

Auth. quibus modis naturales effic. sui § 31 collatio VII (= l. 8 C. — 5. 27; Nov. 89 c. 4)

Quod ergo est soli imperatori reservatum, inferior disponere non potest, ut dicam in

l. 6 C. de precibus imperatori offerendis 1. 19.

64. *Secundo* hoc probatur: statutum non potest legitimare spurium et ita declaravit papa Bonifacius ut refert

Cinus post Old. in l. 2 de iust. et jure 1. 1.

Tunc arguitur sic. Si statutum non potest providere in causa nec in

effectu, sed effectus legitimationis est succedere: ergo si non provideretur in legitimatione nec in successione, ut

l. 16 de sponsalibus 23. 1.

Sicut medicus non potest sanare aegrotum, nisi removeat causam morbi.

65. *Tertio* probatur: statutum non potest disponere super eo, super quo ius civile prohibet statui, sed ius civile vult, quod etiam statutum imperatoris non valeat, nisi dicatur, non obstante tali lege.

66. Et ista clausula non obstante non potest opponi a populo statuente, ergo et cetera ut dicto § „nulli".

67. *Quarto* probatur: institutio spurii est prohibita, ut parentes non delinquant: sed istud statutum permitteret contra per quandam consequentiam, ergo est nullum, maior probatur

l. 12 C. de natural. liberis 5. 27,

in ratione litterae consequentia est necessaria. Et est hic advertendum, quod cum statutum permittit spurium institui, prius disponit in patre quam in filio, et sic invitat ad delinquendum.

68. *Quinto* et ultimo probatur, quia ita tenet

Jacobus Buttrigarius l. 1 u. 2 C. de jure aureor. annulor. 6. 8 et in

lect. 9 hoc idem consuluit

Dr. Recuperus de Sancto Miniato[40])

ad idem facit, quia legitimatio dicitur remissio peccati. Hoc probatur in

l. 52 C. de decurionibus 10. 31.

Item ille qui legitimat, quodammodo dicitur arrogare, ut notatur in

l. 1 ad municipalem 50. 1, et

l. 3 C. de municipib. et originariis 10. 39.

69. Et ideo proprie pertinet ad imperatorem. In contrarium, quia illud statutum disponit de potestate respectu bonorum, sed bona sunt in potestate statuentium: ergo valet statutum ratione rerum, ut

l. 3 C. de aedificiis privatis 8. 10.

Secundo probatur, quia aliud est res, aliud effectus rei, facit quod notatur

l. 3 de auctoritate tutorum de consuetudine cap. cum inter. per Innocentium

unde licet duret vel perseveret spurius, tamen respectu cuiusdam effectus,

40) *Recuperus* ist ein Schüler von Joannes Andreae. „*Si docuerit* (sagt *J. Fischard, Juriscons. vitae ab Irnerio usque ad Zasium* 214) *et quo in loco nescimus, certi tamen ex his quod temporibus Bartoli et ejusdem Baldi maxime floruerit.*" Über *Fischard* (geboren 1512 Frankfurt a. M., gestorben 1581) vgl. *R. Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, erste Abt. S. 586—599.

id est respectu successionis, videtur quod statutum possit disponere. Argumentum

l. 3 i. f. de officio praetorum 1. 14.

70. Praeterea istud statutum non est contra ius naturale, sed contra fictionem iuris civilis, quia, dum natura hominibus sanciebat, omnes legitime nascebantur, ut in

Auth. quibus modis naturales effic. sui. in pr. (l. 8 C. 5. 27; Nov. 89 c. 4).

Non obstat si dicatur, quod hoc statutum est causa peccati: nam si hoc esset, imperator etiam non posset hoc statuere, quod est falsum. Item si hoc esset, etiam filius naturalis non posset institui; cum ibi sit actus formicationis, qui est peccatum mortale.

71. *Quarto* probatur, quia statuta de successionibus valent, cum pertineant ad temporalia, licet quoad spiritualia non valerent. Facit ad hoc, quod notatur in

cap. statutum. de haeret. lib. 6 in Novel. (c. 15. X de haereticis in 6to. 5. 22).

Quinto reperio, quod ita consuluerunt multi doctores, inter quos fuit *Joannes Calderinus*[41]).

Sed ego credo primam partem veriorem, scilicet quod statutum non valeat ex defectu potestatis, et etiam ex defectu honestatis, et maxime, si exstarent filii legitimi, quia scriptum est, non erit heres filius ancillae cum filio liberae, id est filius concubinae non erit heres cum filio ex matrimonio genito, licet in divina scriptura illa verba habeant aliud significare.

72. Praesupposito quod valeret statutum: quaero, utrum institutio spurii trahatur ad bona, quae sunt *extra* territorium statuentis? Et videtur quod sic, quia indivisibile est ius testamenti in pagano, ut plene legitur et notatur

l. ult. de testam. militis 29. 1, et
l. 1 C. de secundis nuptiis 5. 9, et
l. 67 de acquirenda hereditate 29. 2.

Et ideo cum aliquis solus est heres testamentarius pro parte, necessarius est heres in solidum, ut

l. 59 de acquirenda hereditate 29. 2, et
l. 27 de heredibus instituendis 28. 5.

73. In contrarium argumentor, quia ex legis potestate potest quis decedere pro parte testatus et pro parte intestatus, ut notatur

l. 31 i. f. de vulgari et pupillari substitutione 28. 6.

---

41) *Calderinus* (Kanonist) war der Stiefsohn des Joannes Andreae (*Savigny* VI 109, 110, 144). Er starb 1365. Vgl. auch *A. v. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts II 247—253.

Ita ergo erit hic: quia limitata potestas limitatum parit effectum. Sed statuentes non habent potestatem extra territorium: ergo servabitur ibi ius commune, quod tanquam genus praedicabitur de qualibet specie, nisi reperiatur excepta a genere.

74. *Secundo* hoc probatur, quia ista potestas instituendi conceditur ab inferiore a principe, et ideo non est potestas universalis, sed coarctatur intra territorium concedentis, ut

l. 2 i. f. de off. proconsulis 1. 16, *et*
l. 3 eod.

75. *Tertio* probatur, quia nec princeps potest legitimare, nisi quoad bona sui territorii nec potest legitimare, nisi quantum ad se ipsum disponentem, ut in

Auth. quib. modis nat. effic. sui § filium no. extra., qui fi. sint legitimi, cap. per venerabilem (= c. 13 X . . . 4. 17).

76. Et ista videtur veritas, quia, ubi agitur de iure noviter inducendo per statutum, statuentes nihil possunt ultra limites, quibus iurisdictio realiter limitatur, id est ultra territorium, ut

l. 53 C. de decurionibus 10. 31.

Si autem agitur de iure quaesito exsequendo, tunc habet locum

l. 12. § 1 de rebus auctor. jud. poss. 52. 5.

77. Nam quatenus dispositio residet in voluntate, refertur ad omnia; sed quatenus residet in reali missione, oportet, quod explicetur per iudicem territorii, et istam partem, quod statuta non habeant locum quoad successionem bonorum, quae sunt extra territorium, tenet *Bartolus* et recte.

78. Ulterius quaero circa personam in statuto permissivo; dictat statutum, quod filiusfamilias possit testari, modo quaero, utrum valeat istud statutum? Respondeo: aut loquimur circa personam subditam, et valet; aut circa extraneam personam seu forensem, et dico, quod non valet. Et do hanc regulam, quod statutum non potest habilitare personam non subditam sibi nec circa personam ipsam aliquid disponere, ut

l. 1 i. f. de tutor. et curat. datis ab his 26. 5.
l. 10 de tutelis 26. 1.

79. Non obstat

l. 1 C. de emancip. liber. 8. 48.

quia statutum disponit potius circa modum formae, quam circa ius personae. Vel aliter, quaedam est habilitatio, in qua cooperatur consensus, et de ista loquitur ibi. Nam ibi est quaedam prorogatio iurisdictionis: quaedam est habilitatio, quae non potest procedere per consensum hominis privati, et de hac loquitur hic, quia per solum consensum filiusfamilias non potest fieri habilis ad testandum. Viso circa hoc de essentia videamus de effectu. Ego dixi, quod filiusfamilias subditus statuto potest testari ex forma statuti.

80. Quaero, numquid illud testamentum porrigatur ad bona, quae sunt extra territorium. Respondit *Bartolus* quod non, per dictam regulam, quia non potest extendere effectum suum ultra quam extendatur potestas statuentium, et sic iste decederet pro parte testatus et pro parte intestatus. Non obstat regula iuris adducta in contrarium, quia regula iuris habet locum, ubi quis potest in totum testari, secus in eo, qui non potest in totum testari, ut

l. 37 C. de inofficio. testamento 3. 28.

et hoc teneo.

81. Et ulterius quaero circa statuta permissoria, ponamus, quod statutum aliquid concedit in privilegium, puta, quod presbyter possit conficere instrumenta et credatur instrumento, ac si esset manu publica notarii. Quaero ergo primo de essentia, id est an valeat statutum, et videtur, quod non; iuxta notatur per

Innocentium ex. de fide instrum. c. cum. P. tabellio (= c. 15 X . . . . 2. 22).

Ubi dicit Innocentius, quod creare tabellionem pertinet ad solum principem. In contrarium videtur et est casus

ex. de fide instr. c „cum dilectus" (= c. 9 X . . . . 2. 22).

Facit quod notatur

l. 9 § 2 de edendo 2. 14.

Et ista videtur veritas quod valeat statutum.

82. Et ideo statuta quae habent vel dictant, quod credatur scripturae campsoris vel mercatoris tanquam publico instrumento, sunt valida de iure. Nam hoc potest homo, ergo et lex, ut

l. 14 de dote praelegata 33. 5.

83. Nunc quaero circa hoc de effectu; iste presbyter conficit instrumenta; numquid valeant ubique locorum? Respondeo: aut conficit in loco permisso et valent ubique, ut

d. c. „cum dilectus".

Ubi est casus, et est ratio, quia ius probationis oritur a principio, unde postea, ex quo ius est ortum, non tollitur mutatione loci. Aut conficit instrumentum in loco non permisso, puta extra territorium statuentium, et tunc talia instrumenta non probant in alio loco. Ratio, quia defectus inest a principio, et est verum, quod

Bartolus allegat dict. l. 2 de officio proconsulis 1. 16.

quae loquitur in iurisdictione voluntaria, sed quaestio ista loquitur de officio, cui non est annexa iurisdictio, ut notatur

l. 41 C. de episcopis et clericis 1. 3. per Guilelmum.

Et ideo forte posset dici, quod valeret instrumentum quoad subditos statuentium, quia officium, cui non est annexa iurisdictio, non legitimatur per viam territorii inter consentientes, ut

l. 100 de solut. 46. 3.
et hoc teneo salva substantia veritatis.

84. Deinde quaero circa statuta permissiva; pone quod statutum permittit primogenitum succedere aliis exclusis. Hic primo quaero de essentia, an valeat? Credo quod sic, dum tamen postea geniti habeant alimenta, quia solum alimenta proprie veniunt de iure naturae, et ita servat consuetudo, maxime in iurisdictionibus in quibus divisio habet diminuere dignitatem potestati.

85. Sed quaero de effectu. Quidam baro habet in Francia multa castra et in Lombardia habet multa alia; in Francia viget consuetudo, in Lombardia viget ius commune. Quaero ergo de duobus primo, si baro instituit primogenitum secundum consuetudinem Franciae, an iste habebit omnia castra. Secundo quid iuris, si decedit ab intestato? Respondeo ad primum, aut testatur de iure communi, et non est dubium, quod ad omnia bona se extendit, ut

l. 35 de heredibus instituendis 28. 5.

Aut testatur solummodo secundum consuetudinem Francorum, puta coram duobus testibus et sunt opiniones diversae: tamen veritas est, quod ex quo valet testamentum, porrigitur ad omnia, nam cum effectus insit suae causae et titulo, et tunc sicut titulus est utilis, ita effectus est indivisibilis, istud probatur expresse

l. 10 § 4 de excusationibus 27. 1 et
l. 21 § 4 eod.

Jacobus Buttrigarius dicit, quod inspiciatur locus aditae hereditatis. Sed istud est nihil dicere: quia aditio non dependet ex se, sed ex institutione, secundum *Bartolum.* Ego dico quod contra *Jacobum* est casus ad litteram

l. 45 § 3 de excusationibus 27. 2,

nam causa testati regulatur a testamento, non a loco aditionis.

86. Venio ad secundum, sive ad successionem intestati; ed videtur, quod idem quod in testamento; nam qui non testatur expresse, videtur tacite testari

l. 2 de jure codic. 29. 7.
l. 18 § 1 de annuis legatis 33. 1, et nota
l. 63 de verb. oblig. 45. 1.

In contrarium, quia hic non agitur de persona, sed de acquisitione, ideo debet inspici locus rerum acquirendarum et hanc partem tenet *Guilielmus, Cinus* et *Bartolus.*

Et ex hoc sequitur, quod in castris, quae sunt in Francia, succedit primogenitus solum secundum legem Francorum, sed in castris, quae sunt in Lombardia, succedunt omnes aequaliter nec tenebitur primogenitus conferre, quia istud est proprium lucrum ex eadem causa dependens, ideo non habet locum collatio, et istam partem teneo. Non obstat, quod videtur non testando testari: nam ista est quaedam fictio, quae non confert titulum testati, ut notatur

l. 53 de heredibus instituendis 28. 5. in glossa ordi.

Dixi de statutis permissoriis circa personam, quaero de statutis prohibitoriis circa personam.

87. Et primo quaero: dicit statutum, quod mulier non possit legare viro, utrum illud statutum valeat? Et videtur, quod non, quia videtur esse contra bonos mores, ut

l. 61 de verb. oblig. 45. 1.

Contrarium est verum: nam ratio hoc suadet, ne uxor a viro cogatur testari: nam et ius commune in filium statuit idem, supra

l. 6 C. de secundis nuptiis 5. 9.

88. Viso de essentia videndum est de effectu; pone, quod mulier legavit viro rem, quae est in alio territorio: quaero an valeat legatum? Respondet *Bartolus*, quod non, quia illud statutum est favorabile, ideo est extendendum; argumentum

l. 4 de liberis et postumis 28. 2.

Sed hoc est considerandum; nam hic videtur esse defectus in consensu: unde sicut in donatione inter virum et uxorem non oritur naturalis obligatio: et ideo non potest confirmari, nisi ventum fuerit ad traditionem, ut notatur

l. 23 de donationibus inter virum et uxorem 24. 1.

Nam in traditione inest consensus, ideo potest confirmari: ita in proposito consensus est reprobatus: ergo non valet relictum. Quod verum credo, si testamentum est factum in territorio statuentis, sed si est factum extra territorium statuentium, cum etiam in effectu reducatur ad ea quae sunt extra territorium, credo eatenus testamentum valere. Nec est verum, quod dicit *Bartolus*, quod istud statutum sit favorabile. Quomodo enim est favorabile id per quod adimitur libera testamenti factio? ut

J. de lege Furia Caninia 1. 7.

Unde, quod est favorabile inter vivos, sive donatio prohibita inter coniuges, in ultima voluntate reputaretur odiosum, et ideo valet inter coniuges ultima voluntas, ut

l. 20 si quis aliquem testari prohibuerit 29. 6.

89. Subsequenter quaeritur, dicit statutum, quod filia femina non succedat exstante masculo. Quaero primo de robore, secundo extensione. Et videtur quoad primum, quod non valet statutum, quia inducit maximum vitium, ut

l. 4 C. de liberis praeteritis 6. 28.

Item hoc non potest fieri per pactum, ergo nec per statutum, ut notatur

l. 27 de reg. juris 50. 17, et
C. de decur. in rubr. 10. 31.

90. Contrarium est verum, quia illud statutum est factum propter conservandam dignitatem familiarum, quam conservare interest reipublicae, ut

l. 1 § 12 de ventre inspiciendo 25. 4 in verbo: dignitas familiarumque salva sit et
l. 1 C. de adulteriis 9. 9 per *Jacobum de Aretio et Cinum.*

Non obstat, quod non potest fieri per pactum, immo potest fieri per pactum, si sit iuramento vallatum, ut in

c. 2 de pact. lib. 6 (= c. 2 de pactis in 6to. 1. 18).

unde do regulam: quidquid potest fieri per pactum iuramento vallatum, potest fieri per statutum, quod est notatum.

91. Sed hic quaero de effectu, utrum ista filia praeterita ab intestato succedat in bonis extra territorium statuentium. Dicit *Bartolus*, quod sic, quia haec prohibitio est irrationabilis et ideo restringenda; argumentum

l. 19 de liberis et postum. 28. 2.

Et dicitur odiosum, quidquid disponitur contra rationem, praesertim naturalem; ad hoc facit

ex. si sententia l. 6 (= c. 16 de sententia excomm. in 6to. 5. 11).

Ego dico, quod istud statutum non est odiosum, sed mixtum ex favore et odio: immo principaliter est favorabile. Argumentum

l. 40 de condictione indebiti 12. 6.

Tamen bene teneo, quod non extendatur extra territorium, ubi contraria est iuris dispositio; quia legis contraria dispositio impedit ius accrescendi, ut

l. 74 de condict. 35. 1.

92. Circa istam inhabilitatem quaero unum, utrum statutum possit inhabilitare non subditum[42]), verbi gratia statuto cavetur, quod minor XXV annis non possit se obligare; forensis ibi contrahit et est minor; quaeritur an ipse ibi obligetur? Ed videtur, quod non, inspecto loco contractus. Contrarium est verum, quia statutum in persona non subdita non potest inducere veram inhabilitatem, ut notatur in

Spec. de sent. § qualiter

verum item pone quaedam, secundum *Bartolum.*

Pars secunda.

93. Viso de iure personae sequitur videre de iure formae et sollemnitatis. Circa quod quaeritur, quis locus inspiciatur. Circa quod sciendum est, quod quaedam sunt, quae habent prius esse, postea deducuntur in iudicium, quaedam sunt, quae in ipso iudicio sumunt esse; in istis secundis inspicitur locus iudicii, ut

l. 1 C. de emancip. liberorum 8. 49.

---

42) Vgl. auch Nr. 58 und 78 oben.

Sed inprimis refert, aut loquimur de esse contractus, et inspicitur locus contractus, quia tunc loquimur de iure coniuncto, cum esset contractus a principio. Aut loquimur de intentione seu de ordine processus, et inspicimus locum iudicii, ut notatur in

l. 1 C. quae sit longa consuetudo 8. 53.

per *Cinum* et omnes. Aut loquimur de exsecutione, et tunc refert: aut est exsecutio iudicis eiusdem territorii et inspicitur locus iudicii; aut est exsecutio iudicis alterius territorii, et tunc, aut fit ad litteras primi iudicis, et idem: aut fit extraordinaria potestate exsequentis non expedita exsecutione, et tunc inspicitur locus, ubi fit exsecutio, ut

l. 7 C. de exactoribus trib. 10. 19.

94. Sed circa hoc sunt videnda duo. *Primo*, quid iuris, circa probationem, utrum in probando inspiciatur consuetudo loci contractus vel loci iudicii? Respondeo: aut loquimur de ordine probationis iudicii, et inspicimus locum iudicii, puta si ibi est statutum, quod non requiratur lis contractus, tunc valet probatio sine lite contractus. Aut non loquimur de ritu probationis; sed de substantia, puta in loco contractus sufficiunt duo testes, in loco iudicii requiruntur quattuor, tunc inspicimus locum contractus, quia tendit ad decisionem causae, argumentum

l. 6 de evict. 21. 2.

et ita determinat *Joannes Calderinus*.

Secundo quaeritur: pone quod in loco contractus minor non potest restitui, sed in loco iudicii potest, quis locus inspicietur; dicit glossa quod locus iudicii in

l. 2 de eo quod certo loco 13. 4.

Idem tenet *Guilielmus*, quia non agitur hic de contractu quoad ordinem seu originem, sed quoad resolutionem, argumentum

l. 65 de iudiciis 5. 1.

Contrarium dicit *Bartolus*, quia quoad decisionem causae inspicimus locum contractus. Si ergo contractus nascitur inexpugnabilis, in nullo loco potest peti restitutio in integrum. Non obstat, quod, ubi iudicis officium imploratur, inspicitur locus iudicii, quia illud est verum in officio emergenti post contractum, puta ex mora, ut

l. 1 de usuris 22. 1.

secus in eo, quod consideratur a principio, secundum *Bartolum*. Et ideo ipse dicit, quod glossa dictae legis 2 non potest salvari nisi intelligendo, quod ibi petatur restitutio non ratione contractus, sed ratione laesionis postea emergentis ex praescriptione legis in iudicio, quod est subtile et notabile, et ita teneo.

Pars tertia.

95. Circa maleficium aliquid videamus, et primo, numquid statutum civitatis liget extraneum ibidem delinquentem. Ista quaestio tangitur per *Cinum* hic et in

l. 1 C. quae sit longa consuetudo 8. 53, et in
Spec. de constit. in 4 part.

Et declaratur communiter per doctores sic distinguendo: Aut statutum inducit delictum et poenam: aut inducit poenam circa id, quod est delictum de iure communi. Primo casu, aut forensis contraxit ibi moram, ita quod sit verisimile, eum habere notitiam statuti: et ligatur tali statuto, quemadmodum ligatur consuetudine municipali, ut

C. ubi de crimine agere oport. 3. 15 et
Auth. „qua in provincia“ (Nov. 69 c. 1),
l. 7 § 1 de extraord. crim. 47. 11,
c. 21 X de sent. excomm. 5. 39.
Hoc tenet Dinus de accusationibus 48. 2 (§ paen.).

Et est ratio, quia delictum ex animo vel ex culpa proveniens facit eum subditum respectu illius poenae, argumentum

l. 61 § 1 locati conducti 19. 2,
l. 15 de publicanis 39. 4,
l. 3 de officio praes. 1. 18.

aut forensis non contraxerat ibi tantam moram, quod verisimiliter debeat esse instructus, et tunc aut illud factum erat communiter prohibitum quasi per generalem consuetudinem terrarum, puta ire cum armis vel ire de nocte, vel transire sine solutione pedagii, tunc debet puniri propter supinam ignorantiam, ut

l. 16 § 5 de publicanis 39. 4.

Aut non erat generaliter prohibitum, quia non est prohibitum naturali ratione nec consuetudine universali, ut portare margaritas, et tunc non punitur, nisi fuerit sciens, argumentum

l. 6 de decretis ab ordine faciendis 50. 9,
ex. de constit. c. ut animarum lib. (= c. 2 de constitut. in 6to. 1. 2).

Et ideo forenses et etiam cives, qui diu afuerunt, excusantur, ut

l. 29 de excusationibus 27. 2.

Itaque forenses visitantes consanguineas moniales, quando poena est noviter introducta per constitutionem episcopi, non tenentur ad poenam. Secundo casu principali dic, quod omnes, qui sciunt vel scire debent se delinquere certi esse debent de poena, verumtamen licet errent in genere poenae et credant levius esse delictum, quod fit, non propterea excusantur in aliquo in

l. 9 C. de legibus 1. 14.

Eo enim ipso, quod delinquunt implicite, in poenam consentiunt, ut dicam

l. 2 C. de in ius vocando 2. 3.

96. Viso, an forensis obligetur extra territorium delinquens: videamus, an civis obligetur extra territorium delinquens: et videtur, quod

non, quia statutum non potest suum effectum punitorium porrigere extra suum territorium, ut d.

c. ut animarum (= c. 2 de constitut. in 6to. 1. 2).

In contrarium videtur, quia certum est, quod delinquentes in ecclesia puniuntur per statutum loci et tamen ecclesia non est de territorio laicorum, ut

l. 10 C. de episcopis et clericis 1. 3.

Praeterea est expressum in

l. 6 de decretis ab ordine faciendis 50. 9.

nam ibi extra territorium morari est delictum per legem municipalem introductum, et punitur civis extra delinquens. Solum quaedam sunt poenae, quae trahunt secum exsecutionem statutim, puta quia in statuto ponitur verbum, ipso facto vel ipso iure, tunc ista poena non infligitur delinquenti extra territorium. Unde cum sententia excommunicationis trahat secum suum effectum, ideo non habet locum in eo, quod extra dioecesim fit, quia nec iuris nec facti exsecutio ibi celebrari potest, ut dicto

c. ut animarum (= c. 2 de constit. in 6to. 1 2).

Quaedam sunt poenae, quae requirunt sententiam hominis, et ista possunt infligi subdito extra territorium delinquenti, quia sumunt effectum intra territorium, et de natura sententiae iudicis est, quod possit ligare absentem: nam ratione contumaciae fingitur praesens, ut in

Authent. „qua in provincia" (= Nov. 69 c. 1).
l. 2 C. ubi de crimine agi oportet 3. 15,

et in corpore, unde sumitur, expresse habetur. Et adde hic, quod notatur

l. 5 § 1 de capite minutis 4. 5,

et notatur

l. 2 C. de eunuchis 4. 42, et
l. 4 C. de commerciis et mercatoribus 4. 63.

Alii dicunt, quod speciale est in sententia excommunicationis, quod non liget subditum extra territorium delinquentem: secus in aliis sententiis temporalibus, sive a lege sive ab homine proferantur. Tertii distinguunt in sententiis temporalibus, quod aut statutum disponit expresse de subdito extra territorium delinquente: et teneatur ad poenam statuti, ut dicta lex finalis.

Aut disponit implicitur, non faciendo mentionem de subdito extra territorium delinquente: et tunc refert, aut illud est delictum de iure communi, et debet puniri, ut

dicta lex mercatores et
dicta lex 2 de eunuchis.

Nam ius commune ubique extendit suum vigorem: aut non est delictum nisi de iure municipali: et tunc non debet puniri, quia non censetur delictum, ex quo fit in loco permissio: unde cum ratione loci et temporis licita sit facti origo, non debet ad poenam trahi. Quod verum

credo, salvo quod in poenis spiritualibus et eis annexis: quia in eis debet servari dictum c. ut animarum.

97. Tertio iuxta hoc quaeritur: dicit statutum, si forensis offendit civem, quod possit conveniri ubique locorum: et si iste forensis postea reperiatur in territorio, quod debeat puniri tali poena: quaeritur, an tale statutum valeat? Et ponamus, quod Perusinus offenditur Senis a Senense in persona, quia vulneratur, et in rebus, quia derobatur: postea iste Senensis capitur in territorio Perusino, quaeritur, utrum debeat puniri? Et pone, quod capitur sine re derobata: quia si caperetur cum re, ratione contrectationis rei posset puniri, ut notatur per

Bartolum l. 47 de furtis 47. 2.

Licet de hoc fuerit opinio. Respondet *Bartolus*, quod iste delinquens extra territorium non potest in territorio Perusino puniri. Non obstat, quod delinquatur in re Perusinorum: nam ratione rei mobilis delinquens non sortitur forum, secundum *Bartolum*. Istud est verum nisi in tribus casibus. Primus est in his, qui rapiunt ex naufragio

l. 7 de incendio ruina et naufr. 47. 9.

Secundus est in civitatibus foederatis sociali foedere, ut

l. 7 de captivis 49. 15.

Tertius casus est, quando in loco delicti non invenitur iustitia contra delinquentes: nam tunc potest fieri statutum contra offendentem civem extra territorium: quia cum iuris publici vigor desinit, vindicta tamen non debet deficere, argumentum

l. 14 C. de Judaeis 1. 9 cum glossa sua et
23 qu. 2 c. dominus (= c. 2 C. 23. qu. 2).

Hoc videtur tenere Innocentius expresse extra de foro compet. c. „postulasti" secundum *Bartolum*. Tu dic, quod aut statutum disponit ratione delicti tantum: et est verum dictum *Bartoli* in eo, quod dicit forensem non ligari; aut statutum non disponit ratione delicti tantum, sed respectu ingredientis territorium, ut ex tunc initietur poena et processus: tunc dico, quod forensis ligatur, quia offendit ingrediendo prohibitum territorium, argumentum

l. 2 C. de noxalibus actionibus 3. 41,

et ita sentit *Jacobus Buttrigarius* alibi.

Iuxta hoc quaeritur, utrum delinquens in exercitu extra territorium posset ibi puniri, sicut faciunt cotidie duces exercituum? Dicunt doctores, quod sic, quia de iure gentium, hoc est de generali consuetudine exercitus est universitas, quae potest prorogare iurisdictionem. Hoc tenet hic

Jacobus Buttrigarius et
Bartolus et
Cinus in l. 3 de officio praesidis 1. 18.

Licet secundum quosdam singulae personae non possunt prorogare de

loco ad locum: tamen secus est in universitate, quae potest ex necessaria causa prorogare, et ita servatur.

98. Ulterius quaero, posito, quod civis extra territorium delinquens veniat puniendus, numquid contra eum possit per proprium iudicem originis vel domicilii inquirendo procedi?

Odofrodus tenet, quod non, quia inquisitio regulariter est prohibita: et statutum permittens inquiri intelligitur loqui de commissis in suo territorio, cuius tutela pertinet ad statuentes: non autem de commissis extra territorium, quia non videtur de hoc cogitatum. Inquisitio enim pertinet ad rempublicam, quia respublica offenditur: sed hic non offenditur ista respublica, sed alia, ergo non potest inquiri: quia nihil ad nos de his, quae extra territorium fiunt. Ad hoc est argumentum lex nostra et

l. 20 de jurisd. 2. 1.

et tota ista materia.

Gandinus format istam quaestionem et tenet idem per multas rationes.

Joannes Andreae ponit istam quaestionem

de compe. iudic. adit. in addition. Specul.

et tenet idem, quod non possit inquiri.

Cinus disputando tenuit contrarium: nam inquirere pertinet ad ordinem processus ideo inspicitur statutum loci iudicii, ut

l. 2 § 7 testamenta quemadmodum aper. 29. 3.

Praeterea iste est subditus iurisdictioni et statuto: ergo potest inquiri contra eum, ut

l. 1 C. ubi de crim. agi oportet 3. 15,

praeterea delinquens in ecclesia non delinquit proprie in loco subdito et tamen inquiritur contra eum, ut

l. 10 C. de episcopis et clericis 1. 3

et hoc tenet *Bartolus*, quod possit inquiri: tamen poena debet imponi secundum locum delicti, non secundum locum inquisitionis secundum *Bartolum*. Tu considera, quod sicut decernere actionem vel accusationem non dicitur ordo iudicii, sed dicitur, quid substantiale, ut

l. 2 C. de ordine iudiciorum 3. 8.

Ita decernere inquisitionem seu inquirendi potestatem non est proprie ordo: quia inquisitio non est proprie iudicii, sed sicut se habet accusatio ad esse condemnationis sic inquisitio. Hoc apparet, quia praescriptione poena enervatur in totum, ut notatur

l. 12 C. de falsis 9. 22.

Unde ex hoc apparet, quod argumentum de ordine iudicii non procedit. Item non procedit argumentum

l. 10 C. de episcopis et clericis 1. 3.

Licet locus non sit subditus: tamen est in circuitu et intra ambitum iurisdictionis, argumentum

l. 24 de contrahenda emtione 18. 1.

Praeterea dicere, quod iudex, qui praecise iuravit servare statuta et non imponere aliam poenam quam statutorum, in hoc casu inquirat et aliter puniat: non videtur bene dictum, quia in hoc non iuravit officium, argumentum in

Auth. iusiur. quod praestat. ab his.

Finaliter credo, quod opinio tutior sit, quod possit inquirere: quia obligatio sequitur delinquentem: nam noxa caput sequitur: merito potest per proprium iudicem puniri, etiam inquirendo: et non attenta qualitate loci, sed qualitate personae, quae est affecta propter delictum. Sicut enim in civilibus officium suum ex omni causa impartitur, ita in criminalibus, cum redigantur ad instar in procedendo, argumentum

l. 5 de poenis 48. 19.

99. Sed iuxta hoc quaeritur, qualiter citabitur forensis, qui delinquit in territorio et non reperitur in eo. Solum ut dicam

l. 33 C. § 4 de episcopis et clericis.

Sed hic unum quaero, numquid sufficit modus citandi datus per statutum, puta quod citetur per schedulam affixam in columna plateae? Videtur, quod non, quia non pervenit ad suam notitiam. Contrarium servatur, quia, quando aliquis est suspectus de recessu vel fuga, non est necesse, quod edictum ad sui notitiam perveniat, secundum Innocentium,

qui ita notat ex. de excess. praelat. c. ex litteris (= c. un. X de excep. praelat. 5. 6).

100. Ulterius quaeritur de effectu poenae, utrum poena intra territorium imposita etiam extra territorium extendatur? Respondes: aut poena respicit intrinsecam qualitatem vel statutum personae: sicut est poena inhabilitationis vel infamiae et ista protenditur ubique: quia est indivisibilis et inseparabilis, ut notatur

l. 9 de postulando 3. 2.

Ideo dicit *Bartolus*, quod quaedam mulier, quae erat condemnata ad ignem et casu evasit, ubique est serva poenae nec potest condere testamentum, ut

l. 29 de poenis 48. 19.

Aut ista poena respicit actum extrinsecum, puta alicuius exercitii, quia interdictum est advocato, ne postulet: et si non vult, venit in consequentiam alterius poenae extrinsecae et non porrigitur extra territorium. Iste est casus in

dicta lex 9 de postul. 3. 2,
l. 7 § 1 et 10 de interdictis et relegatis 48. 22.

Extenditur enim solum ad loca, quae veniunt ex quadam contumacia, non ad alia loca, argumentum

l. 6 de serv. export. 18. 7[43]).

Quandoque ista poena respicit bona: et tunc refert, aut per modum confiscationis, aut per modum alterius poenae consistentis in quantitate, puta condemnationis in mille. Primo casu, quando per modum confiscationis, refert, aut status personae sic mutatur, quod non potest habere proprietatem bonorum: tunc omnia confiscantur ubique posita, puta cum quis decapitatur vel deportatur: non tamen confiscantur omnia fisco iudicis pronuntiantis sed fisco ratione bonorum, qui occupat illa ut vacantia, argumentum

l. 12 § 1 de bonis auctoritate iudicis poss. 42. 5.

Facit quod notat

Innocentius de foro comp. cap. „postulasti“ (= c. 14 X de foro comp. 2. 2).

101. Aut status personae non repugnat obtinendae proprietati: tunc non confiscantur nisi bona, quae habentur in loco condemnationis, non bona extra illud territorium situata: nam quantum ad confiscationem potest dividi effectus sententiae, ut

lex si qua militi § i. ff. quibus ex. cau. maior. et
l. 11 § 3 ad legem Falcidiam 35. 2.

Si autem non est poena confiscationis, sed poena alterius pecuniariae condemnationis: tunc ista sententia inducit obligationem, cuius exsecutio potest ubique peti in bonis ubicumque positis, argumentum

l. 244 de verb. significatione 50. 17 et
l. 131. § 1 cit. et quod ibi notatur
l. 6 de publicis iudiciis 48. 2. et
argumentum dictae legis cum unus § is qui.

102. Et conclude, quod ex sententia confiscationis non oritur obligatio, sed dominium; ubi enim est dominium, non est proprie obligatio, ut

§ 1 J. de obligat. 3. 13.

et ideo textus dicit, quod confiscatus nulla obligatione tenetur, ut

l. 47 de fidejussoribus 46. 1 et
l. 7 § 2 de capite minutis 4. 5.

103. Sed ex sententia condemnatoria ad certam quantitatem bene nascitur obligatio et in factum actio, ita in criminali sicut in civili, argumentum

l. 3 § 11 de peculio 15. 1
et quod notatur
l. 35 de noxalibus actionibus 9. 4
l. 10 pr. de pactis 2. 14
glossae cum similibus[44]).

---

43) *Baldus* citiert freilich eine *lex „cum praetor“*, allein im Titel *de servis exportandis* giebt es keine solche *lex*. Die Stellen, welche so beginnen (*l. 81 de verb. signif. 50. 16; l. 127 R. J. 50. 17; l. 12 de judiciis 5, 1*) passen nicht, freilich paſst auch die im Texte citierte nicht.

44) S. 262 Note 13 Z. 3 ist natürlich *clementiae* (st. *dementiae*) zu lesen; S. 346 Z. 14 *muneribus* (st. *numeribus*) und S. 447 Z. 9 *de episc.* (st. *espisc.*)

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Ort der Erfüllung des Verlöbnisses.

Urt. des Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 29. Oktober 1891 (Jahrb. der württemb. Rechtspflege Bd. 6 S. 37, *Seuffert's* Archiv Bd. 49, No. 163).

Die Klägerin klagt auf Schadensersatz wegen Verlöbnisbruchs. Die Verlobung ist in Ulm, wo die Braut wohnte, erfolgt, dort sollte auch die Trauung stattfinden; als ehelicher Wohnsitz war jedoch Karlsruhe bestimmt, wo der Bräutigam wohnte. Die Klage war beim L.G. in Ulm erhoben; Beklagter bestritt die Zuständigkeit dieses Gerichts vergebens:

„Die Parteien streiten darüber, ob die Erfüllung des Eheverlöbnisses in dem Akt der Eheschliefsung oder erst in der förmlichen Niederlassung, dem Zusammenleben der Getrauten am ehelichen Wohnsitz bestehe. — — Nach gemeinem Recht besteht nun aber, wie auch der 3. Civilsenat des R.G. späterhin anerkannt und desgleichen der 6. Civilsenat des R.G. ausgesprochen hat (vgl. Entscheidungen des R.G. Bd. 7, S. 340 in Verbindung mit Seuffert's Archiv Bd. 41, No. 21; Entsch. des R.G. Bd. 23, S. 176 in Seuffert's Archiv Bd. 44, No. 189), die Erfüllung des Verlöbnisses als der *mentio et repromissio nuptiarum futurarum (fr. 1 de spons. 23. 1)*, d. h. des gegenseitigen Versprechens, künftig eine Ehe mit einander eingehen zu wollen, nicht in dem Beginnen des ehelichen Zusammenlebens, der *communio omnis vitae*, sondern in der Vornahme des Akts der Eheschliefsung *(nuptiarum futurarum)*, aus welch' letzterer sich erst die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft der Gatten und der Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens ergiebt. Sonach ist Ulm als Erfüllungsort für das vorliegende Verlöbnis anzuerkennen. — — — — — — — —"

Örtliches Recht für den Fall der Zwangsvollstreckung in ein fremdes Schiff, das in einem deutschen Hafen von den Gläubigern ergriffen wird? – Schiffspfandrecht — Schiffsgläubigerrecht.

Das englische Dampfschiff „Minna Craig" ist in Hamburg am 7. Dezember 1892 im Wege der Zwangsvollstreckung öffentlich verkauft worden. Rheder desselben war die Minna Craig Steamsship Co. ld., welche es von dem Erbauer, dem Beklagten Laing, erworben hatte.

Beklagter hat nun in dem über den Erlös der Zwangsvollstreckung, in welchem auch die hier einkassierte Fracht einbegriffen ist, stattgehabten Verteilungsverfahren die folgenden Forderungen angemeldet:

1. Eine Restkaufsumme von £ 31 000, von welcher Kläger £ 30 716 anerkennt, den Rest bestreitet.
2. £ 648,19,6 für die von der Rhederei bestellten Extraarbeiten, welche Kläger bestreitet.
3. *Current account* £ 2457,13,9, von welcher Forderung Kläger £ 2127,15,5 (Auslagen in Port Said) anerkennt, den Rest bestreitet.
4. Zinsen auf die Kaufgeldforderung im Betrage von £ 1643,4.—, welche Kläger entsprechend seinem Bestreiten der Hauptforderung bemängelt.

Beklagter hat für die Forderungen sub 3 Schiffsgläubigerrechte, für die Forderungen sub 1 und 2 ein gesetzliches Pfandrecht gemäfs Art. 70 der neuen Fallitenordnung, und für alle drei Forderungen auf Grund der Verpfändungsurkunde vom 8. August 1891 ein vertragsmäfsiges Pfandrecht an Schiff und Fracht beansprucht.

Kläger hat im Zwangsvollstreckungsverfahren eine vom Beklagten *in quali et quanto* bestrittene Forderung von £ 4000 (= Mk. 82 000), über welche 4 Wechsel à £ 1000 vorliegen, geltend gemacht. Für diese Forderung hat er beansprucht, in erster Linie aus der beim A. G. hinterlegten Fracht befriedigt zu werden, weil ihm dieselbe durch Schreiben der Rhederei vom 14. Juni 1892 verpfändet und zur Einziehung überwiesen sei. Nachdem das A. G. in dem aufgestellten Verteilungsplan den Beklagten der Klägerin vorangestellt und demselben nach Berücksichtigung einiger Schiffspfandgläubiger den ganzen Rest des Erlöses des Schiffes und der Fracht zugesprochen hatte, wodurch Klägerin mit ihrer Forderung gänzlich ausgefallen war, hat Klägerin nunmehr Klage erhoben mit dem Antrage

festzustellen, dafs aus der vom A.G. eingezogenen Fracht des am 7. Dezember 1892 verkauften englischen Dampfschiffes „Minna Craig“ in erster Linie ihre angemeldete Forderung von Mk. 82 000 nebst Zinsen und Kosten zu decken ist.

Das L. G. Hamburg K. I f. H. hat durch Teilurteil vom 18. August 1893 die Klage abgewiesen, soweit mit derselben beantragt ist, festzustellen, dafs aus der Fracht des Dampfers „Minna Craig“ die klägerische Forderung vor einem Betrage von £ 33 127,15,5 der beklagtischen Forderung zu decken sei.

Gründe:

Es handelt sich in dem vorliegenden Prozesse darum, welcher der beiden Parteien ein besseres Recht zusteht, für ihre Forderungen an die Minna Craig Steamship Co. aus der von dem Dampfer „Minna Craig“ auf ihrer letzten Reise vor dem Zwangsverkaufe verdienten Fracht befriedigt zu werden.

Voraussetzung eines solchen Rechtes ist das Bestehen der geltend gemachten Forderungen gegen die Rhederei, und diese sind daher, soweit sie bestritten sind, in erster Linie zu prüfen.

Die beklagtischerseits gegen die klägerische Forderung erhobene Einrede war ohne weiteres zu verwerfen. Kläger haben zur Be-

gründung dieser Forderung 4 Accepte vorgelegt, deren Echtheit von dem Beklagten nicht bestritten ist. Durch Hingabe dieser Accepte hat die Minna Craig Steamship Co. die wechselrechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselsumme übernommen und die Klagforderung ist durch dieselben genügend begründet. Etwaige aus dem materiellen Rechtsverhältnis der Kläger zu der Schuldnerin zu entnehmende Einreden gegen die Wechselforderung würden von dem Beklagten begründet und bewiesen werden müssen. Mit dem bloſsen Bestreiten, daſs Valuta für die Wechsel gegeben sei, ist Beklagter nicht zu hören, auch liegt in dem bei der amtsgerichtlichen Anmeldung befindlichen Schreiben vom 14. Juni 1892 ein Bekenntnis der Schuldnerin über den Empfang der Valuta vor. Was die Forderung des Beklagten betrifft, so wird der restliche Kaufpreis von £ 31 000 bis zur Höhe von £ 30 716,12,6 von Klägerin anerkannt, zum Reste bestritten. Dieses Bestreiten ist aber unbeachtlich, da Kläger die Höhe des vereinbarten Kaufpreises, wie er sich aus dem vorgelegten Vertrage ergiebt, nicht bemängeln, und weitere Abzahlungen als Beklagter bereits abgesetzt hat, nicht behaupten, da es somit ihrem Bestreiten, das nach Sachlage nicht in einfachem Leugnen, sondern nur in einer Einrede bestehen könnte, an jeder Begründung fehlt. Ferner erkennen Kläger aus dem *current account* den Posten von £ 2127,15,5 (Auslagen in Port Said) an. Die beklagtische Forderung ist also zur Höhe von £ 33 127,15,5 den Klägern gegenüber als rechtsgültig festzustellen. Die weiteren Beträge von £ 648,19,6 und der Rest der *current account* bedürfen des Beweises, dessen Erhebung gleichzeitig mit Erlaſs des gegenwärtigen Teilurteils beschlossen worden ist.

Für die Entscheidung über die Prioritätsberechtigung der beiderseitigen Forderungen kommt es in erster Linie darauf an, welches Recht anzuwenden ist. Beide Parteivertreter haben sich dahin erklärt, daſs für die Locierung der beiderseitigen Forderungen das deutsche Recht maſsgebend sei. Diese Parteierklärungen würden schon genügen, um die Anwendung des deutschen Rechtes zu rechtfertigen. Überdies ist auch die Meinung der Parteivertreter zweifellos die richtige, soweit ein anwendbares deutsches Recht überhaupt besteht. Wenn auch die Zwangsvollstreckung in Seeschiffe und Frachtforderungen in Rücksicht auf die Gröſse und Mannigfaltigkeit der dabei in Frage kommenden Interessen nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung in Immobilien geregelt ist, so sind doch die Seeschiffe und insbesondere der Dampfer „Minna Craig“ ihrer Beschaffenheit nach bewegliche Sachen, und materiellrechtlich als solche zu behandeln. Mobilien stehen aber unter der Herrschaft desjenigen Rechtes, in dessen Gebiet sie sich befinden, und es ist deshalb in dem vorliegenden Falle der Zwangsvollstreckung in ein im hiesigen Hafen von den Gläubigern ergriffenes Seeschiff nebst den hier ausstehenden Frachtforderungen das hiesige Recht maſsgebend dafür, welche Rechte an dem Schiffe nebst Fracht, seit dem Eintritt des ersteren in das hiesige Rechtsgebiet entstanden sind, und wie die

verschiedenen, sei es in Deutschland, sei es im fremden Rechtsgebiete zur Entstehung gelangten Rechte unter einander zu rangieren sind.

Dagegen kann für die Frage, welche Rechte an dem Schiffe nebst Zubehör, als welches in vielfacher Beziehung auch die Fracht behandelt wird, vor seinem Eintritt in das deutsche Rechtsgebiet zur Entstehung gelangt sind, nicht das deutsche Recht entscheidend sein, da dies einer Negation der Geltung der fremden Rechtsordnungen in den ihnen unterworfenen Gebieten gleich käme, cf. *Seufferts* Archiv XVII Nr. 111, vielmehr werden die unter der Herrschaft der fremden Rechtsordnung in gesetzlicher Weise erworbenen Rechte auch in Deutschland als rechtsbeständig zu respektieren sein, sofern Rechte solchen Inhalts nach der deutschen Rechtsordnung überhaupt zulässig sind. Dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dafs solche Rechte nach dem Eintritte des Schiffes in das deutsche Rechtsgebiet zum Erlöschen gebracht werden durch Thatsachen, welche nicht nach dem betreffenden ausländischen Rechte, sondern nur nach deutschem Rechte ihren Untergang herbeiführen, oder dafs sie zurückstehen müssen hinter den unter der deutschen Rechtsordnung neu entstandenen und von dieser mit bestimmter Priorität ausgestatteten Rechten.

Dadurch nun, dafs die „Minna Craig“ unter die Herrschaft des hiesigen Rechts gelangt ist, sind demnach kraft Art. 758 ff. des H. G. B. für diejenigen gegen ihre Rhederei bestehenden Forderungen, welche in eine der im Art. 757 aufgeführten Kategorien fallen, Pfandrechte an Schiff und Fracht entstanden, welche allen anderen dinglichen Rechten vorgehen. Insoweit einer der Forderungen, um deren Priorität gestritten wird, die Schiffsgläubigerrechte der Art. 757, 758 u. ff. zur Seite stehen, mufs diese daher den übrigen vorgehen. Dies ist bezüglich der beklagtischen Forderung von £ 2157,15,5 der Fall, denn diesen Betrag hat der Kapitän der „Minna Craig“ auf der letzten Reise des Dampfers zur Bestreitung der Kosten der Passage des Suezkanals und für Anschaffung von Kohlen von dem Beklagten entliehen, die Rückforderung desselben fällt also unter Nr. 7 des Art. 757 des H. G. B. Das wegen derselben dem Beklagten zustehende Pfandrecht erstreckt sich auf Schiff und Fracht und ist bezüglich der Fracht auch gegenüber den Cessionaren desselben so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder sich in den Händen des Schiffes befindet. Thatsächlich sind nun die Frachtgelder von Rob. M. Sloman jr. als Konsignatär des Schiffes, d. h. als Vertreter des Schiffes, eingezogen und von diesem auf amtsgerichtlichen Befehl bei der Amtsgerichtskasse hinterlegt. Da die vom A.G. erzwungene Hinterlegung keinen der Beteiligten präjudizieren kann, so sind die Frachtgelder als noch in Händen der Bevollmächtigten des Schiffers befindlich zu behandeln, unterliegen somit dem dem Beklagten wegen seiner Forderung von £ 2127,15,5 zustehenden Pfandrechte, weshalb bezüglich dieses Betrages die Klage abzuweisen war.

Für die Forderungen von £ 30176 und £ 648,19,6 nimmt Be-

klagter das partikularrechtliche Pfandrecht aus Art. 70 der Neuen Fallitenordnung mit Unrecht in Anspruch. Der Art. 70 ist als singuläres Recht strikte zu interpretieren und er gewährt seinem Wortlaute nach ein Prälationsrecht nur denjenigen, welche durch Lieferungen von Materialien, Darlehen von Geld oder durch Arbeiten dem Eigentümer zur Erbauung oder Reparatur eines Hauses oder Schiffes Vorschub gethan haben. Danach steht also dem Schiffsbauer wegen seiner Bezahlung nur dann ein Prälationsrecht zu, wenn er *conductor operis*, nicht wenn er, wie zweifellos der Beklagte, Verkäufer ist. Die Unrichtigkeit einer extendierenden Auslegung des Privilegiums zu Gunsten des Schiffserbauers, welcher das Schiff verkauft hat, ergiebt sich auch schon daraus, dafs das Schiff hier ganz gleichmäfsig mit dem Hause behandelt wird, und ein solches Vorrecht dem Erbauer und Verkäufer eines Hauses in der Praxis niemals gewährt ist. Ferner aber wird hier nur um die Fracht gestritten und der Art. 70 gewährt nach Ansicht dieses Gerichtes ein Pfandrecht an den Mieten und Frachten nicht. Mit ausdrücklichen Worten ist diese Ausdehnung des Prälationsrechtes nicht statuiert, und da der innere Grund der ganzen Bestimmung die seitens des Gläubigers geschehene *versio in rem* ist, durch diese aber unmittelbar nur der Wert der Sache erhöht, nicht der Verdienst der Fracht erzielt ist, so würde eine solche Ausdehnung dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Eines genaueren Eingehens auf diese Fragen, insbesondere die Gründe Mittelsteins für die gegenteilige Ansicht bedarf es jedoch nicht, da dem dem Beklagten von der Rhederei vertragsmäfsig bestellten Rechte an der Fracht die Priorität vor den klägerischen Rechten an derselben zukommt und Beklagter somit ohne Berufung auf den Art. 70 der Neuen Fallitenordnung obsiegen mufs.

Kläger begründen ihre Rechte an der Fracht auf das Schreiben der Rhederei der „Minna Craig“ vom 14. Juni 1892, durch welches ihnen von der Rhederei der „Minna Craig“ die Fracht der in Hamburg beendeten Reise für ihre £ 4000 betragende Forderung verpfändet und sie zur Einziehung dieser Fracht bevollmächtigt sind.

Diese Verpfändung ist durch Anzeige vom 9. Juli 1892 in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht; eine der Bestimmung des Hamburger Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung *sub* 4 genügende Benachrichtigung der Mitschuldner ist diese Zeitungsannonce jedoch nicht, weil die Rechtswirksamkeit solcher Benachrichtigung davon abhängt, dafs sie dem zu Benachrichtigenden zukommt, was bei der Benachrichtigung durch öffentliche Anzeige nicht festzustellen ist, und weil zweitens es bei der Anzeige auch an dem für den Fall der Benachrichtigung durch den Gläubiger gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise der Verpfändung gefehlt hat. Sollte es daher darauf ankommen, ob die Kläger wegen ihrer Forderung gemäfs hiesigem Rechte ein Frachtpfandrecht an der Fracht erworben haben, so würde dieses zu verneinen sein.

Beklagter begründet seine dinglichen Rechte an der Fracht auf den Vertrag vom 8. August 1891 und auf die in Gemäfsheit desselben

unter dem gleichen Datum urkundlich bestellte, am 21. August in das *shipping register* des Hafens von London eingetragene *mortgage*. Dafs der Vertrag, die Mortgage-Urkunde sowie die Eintragung derselben in das *shipping register* den Anforderungen des englischen Gesetzes entsprechen, ist von den Klägern im einzelnen nicht bemängelt worden, es wird von dem beklagtischen *solicitor Roche* in ausführlicher und glaubwürdiger Weise bekundet, auch bietet die Thatsache, dafs die Mortgage-Urkunde nach Ausweis des auf derselben befindlichen in seiner Echtheit nicht bestrittenen Vermerkes des *registrar* in das Londoner *shipping register* eingetragen ist, einen Beweis seiner Korrektheit. Das Gericht hegt daher keinen Zweifel, dafs die dem Beklagten an der „Minna Craig" zustehende Mortgage dem englischen Gesetze (*The Merchant Shipping Act* 1854 Art. 66, 67) entsprechend bestellt und registriert ist, und dafs er demgemäfs unter der Herrschaft des englischen Rechtes durch dieselbe die in den folgenden Artikeln des citierten Gesetzes bestimmten Rechte erworben hat. Dafs nun nach diesem Gesetze die öffentlich eingetragene Mortgage dem Mortgagee, sobald er seine Rechte gegen das Schiff befugterweise geltend macht, ein jedem nicht registrierten vertragsmäfsig bestellten Rechte vorgehendes Anrecht auf die noch ausstehende Fracht giebt, wird von allen dem Gerichte zugänglichen englischen Schriftstellern als zweifellos hingestellt, vgl. aufser dem vom Beklagten citierten *Abbott*, *Maclachlan*, 4. Aufl., S. 527,

> *It is on this ground that accruing freight passes to a mortgagee of a ship, who takes possession before the conclusion of the voyage, or does what is equivalent thereto*

und S. 531

> *the registred mortgagee who takes possession cannot be ousted by the assignee of freight, although the latter before him completed his title by notice in writing to the charterers.*

Ferner *Fischer*, *law of mortgage*, *the right to freight earned by a mortgaged ship belongs to the mortgagee when he takes possession* u. s. w.

Beklagter hat demnach im August 1891, während sich das Schiff in dem englischen Rechtsgebiete befand, für seine Forderungen gemäfs den Regeln des englischen Rechtes ein Pfandrecht an Schiff und Fracht erworben. Dem Bestand dieses Rechts in Deutschland die Anerkennung zu verweigern, liegt kein Grund vor, da das deutsche Recht das die Fracht mitumfassende Pfandrecht sehr wohl kennt, so z. B. in dem Pfandrecht der Schiffsgläubiger und der Bestand eines solchen Rechtes mithin mit dem deutschen Rechtssysteme keineswegs unvereinbar ist. Die klägerische Einwendung, dafs das beklagtische Pfandrecht nach deutschem Rechte ungültig sei, weil es sich auf das ganze Vermögen der Minna Craig Steamship Co. erstrecke, ist hinfällig, denn das deutsche Recht verbietet nur Generalpfandrechte am ganzen Vermögen als solchem, fordert aber für die Gültigkeit der Bestellung eines Specialpfandes keineswegs, dafs der Verpfänder aufser der Pfandsache noch weitere Gegenstände im Vermögen besitze.

Ebensowenig begründet ist es, wenn Kläger die Anerkennung des beklagtischen Pfandrechtes im deutschen Rechtsgebiete deshalb für unzulässig erklären, weil nach deutschem Rechte zukünftige Forderungen nicht verpfändet werden könnten. Diese Rechtsbehauptung ist unrichtig, wie denn Kläger auch irgend eine konkrete Rechtsbestimmung dafür nicht haben angeben können. Die Verpfändung zukünftiger Forderungen ist vielmehr auch im hiesigen Rechtsgebiete zulässig, wenn auch ihre Wirksamkeit in vielen Fällen davon abhängen wird, dafs dabei nur dem Erfordernis der Benachrichtigung des Drittschuldners genügt werden kann. Hierauf kommt es aber im vorliegenden Falle nicht an, weil es sich nicht um die Verpfändung einer Frachtforderung als selbständigen Vermögensobjektes, sondern um die Verpfändung derselben als Zubehör des Schiffes handelt und weil der Akt der Verpfändung unter der Herrschaft des englischen Rechtes geschehen, und die Bedingungen seiner Wirksamkeit deshalb, wie bereits ausgeführt, nach diesem zu beurteilen sind. Steht demnach ein an sich gültiges und vom August 1891 datierendes Pfandrecht der Beklagten an Schiff und Fracht einem nach deutschem Rechte nicht rechtswirksam begründeten und vom 14. Juni 1892 datierenden Pfandrechte der Kläger an der Fracht allein gegenüber, so wird es auf die weitere Frage, ob die Begründung des klägerischen Pfandrechtes nach englischem Rechte zu beurteilen und nach diesem rechtswirksam ist, gar nicht weiter ankommen, weil ja auch bei Bejahung dieser Fragen das beklagtische Pfandrecht wegen seiner zeitlichen Priorität dem ersteren vorgezogen werden müfste. Zu bemerken ist hierbei noch, dafs die Kläger ihr Pfandrecht keineswegs in Unkenntnis von dem beklagtischen Pfandrechte erworben haben, da es in dem Verpfändungsbriefe vom 14. Juni ausdrücklich heifst:

> *We also beg to inform you that the next builder's and for Mortgagee's instalment for principal and for interest does not become due until August next, and that the present freight will not in any way be affected thereby*,

wonach die Kläger wufsten, dafs eine *mortgage* des Erbauers bestand und ihnen nur versichert war, dafs die *mortgage* keine Veranlassung zum Zugriffe auf die ihnen verpfändete Fracht haben werde.

Das Vorrecht des Beklagten ist nun aber aufser durch die ihm zustehende *mortgage* des weiteren noch selbständig dadurch begründet, dafs in dem Vertrage vom 8. August die Minna Craig Steamship Co. ihm die zu verdienenden Frachten cediert hat. Der Ausdruck „*assign*", welcher daselbst für die Übertragung gebraucht ist, bedeutet im Gegensatze zu der Bestellung zum Stellvertreter die Übertragung zu eigenem Rechte (vgl. *Pollock*, *Law of Contract* S. 206); wenn in der Fortsetzung des Vertrages trotzdem dem Beklagten das Recht gegeben ist, auch im Namen der Kompagnie die Frachten einzuklagen und er ferner unwiderruflicherweise zu deren Stellvertreter bestellt ist, so erklärt sich dies offenbar daraus, dafs nach englischem Rechte (vgl. *Pollock* S. 207) der *assignee* ein Recht, im eigenen Namen zu klagen, nur unter ganz

bestimmten Bedingungen hat, deren Erfüllung nach Sachlage dem Beklagten äufserst schwer oder unmöglich sein mufste. Dies kann natürlich nicht hindern, die von den Kontrahenten des Vertrages gewollte und in Gemäfsheit der Bedingungen des englischen Rechtes vereinbarte Cession als solche zu respektieren und es ist ganz klar, dafs die später durch Privaturkunde erfolgte Verpfändung der Fracht an die Kläger auch dieser Cession nachstehen mufs.

Es könnte sich demnach nur noch fragen, ob etwa Kläger durch den am 9. August gegen das Schiff ausgebrachten Arrest (durch welchen gemäfs Art. 19 *sub* 3 des Ausführungsgesetzes zur C.P.O. die Fracht mit verstrickt wird) ein Pfändungsrecht an der Fracht erworben haben, welchem nach mafsgebendem deutschen Rechte der Rang vor dem vertragsmäfsigen Pfandrechte des Beklagten zukäme, und auch gegen diesen als Cessionar wirksam wäre. Dies ist aber auf Grund des klaren Wortlautes des Gesetzes zu verneinen, denn dieses besagt:

das (Arrest-) Pfandrecht steht den Pfandrechten der Schiffsgläubiger sowie gesetzlichen oder vertragsmäfsigen Pfandrechten nach.

Können demnach Kläger auch auf Grund ihres Pfändungspfandrechtes kein Vorrecht vor den dinglichen Rechten des Beklagten in Anspruch nehmen, so müssen sie diesem in der Priorität nachstehen, weshalb die Klage, soweit die beklagtische Forderung festgestellt ist, abzuweisen war.

Das hanseatische Oberlandesgericht III hob am 30. Januar 1894 das Urteil des L.G. auf und erkannte für Recht:

Es wird festgestellt, dafs die Forderung der Klägerin von £ 4000 nebst Zinsen und Kosten vor der Forderung des Beklagten aus *Current account* von £ 2127,15,5 aus der Fracht des Dampfers „Minna Craig“ zu decken ist.

Der weitere Anspruch der Klägerin, dafs ihre Forderung auch vor der Kaufgeldforderung des Beklagten von £ 31 000 aus der Fracht des Dampfers „Minna Craig“ gedeckt werde, wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Während die Forderung der Klägerin aufser Streit ist, wird derjenige Teil der beklagtischen Forderung, der der Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegt, nur bis zum Betrage von £ 32 843,15,5 anerkannt, im übrigen aber verneint. Das L.G. hat jedoch mit Recht auch den bestrittenen Restanspruch für hinreichend festgestellt angesehen. Die blofse Verneinung reichte nicht aus. Die Klägerin leugnet nicht und kann nach Mafsgabe der beigebrachten Dokumente nicht leugnen, dafs dem Beklagten aus dem Schiffsbaukontrakt, den er s. Z. mit der Rhederei abgeschlossen hat, eine Forderung von £ 54 800 erwachsen ist. Diese Schuld ist nach seinen Angaben im Laufe der Zeit bis auf £ 31 000 getilgt worden; und die Vertragsurkunde lehrt, dafs die Schuldnerin in der That nicht verpflichtet war, bis zum August 1892 mehr als £ 23 800 von ihr abzutragen. Die

Entstehung der Forderung ist darnach bewiesen, und es mufs demjenigen, der auf die Thatsache ihres Untergangs Rechte begründen will, überlassen bleiben, solchen Untergang im Wege der selbständigen Einrede darzuthun. Dieser Rechtssatz gilt absolut, nicht etwa nur für das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger. Jede Veränderung ist eine Folgeerscheinung und ihr Eintritt kann nicht ohne bestimmende Ursache gedacht werden. Der bisherige Rechtszustand dauert darum für die menschliche Anschauung fort, bis ein Grund für die Annahme seiner Veränderung gegeben ist. Es folgt, dafs eine solche auch für das Gericht nicht vorhanden sein kann, wenn sie nicht behauptet und im Fall des Bestreitens bewiesen wird.

Vgl. dazu *Fitting*, Die Grundlage der Beweislast, S. 17 ff.

Nun hat die Klägerin sich allerdings darauf berufen, dafs der *Official Receiver and Provisional-Liquidator* die Forderung des Beklagten um den abgesetzten Betrag niedriger in das *Statement of Affairs of The Minna Craig Steamship Company Limited* eingestellt habe. Diese Thatsache ist aktenkundig; sie trägt aber so wenig die Gewähr ihrer Richtigkeit in sich, wie das Inventar, dessen Anfertigung dem deutschen Konkursverwalter obliegt, einen Beweis für die in ihm bekundeten Thatsachen erbringt.

Die beiderseitigen Forderungen sind mithin nach ihrer Existenz anzuerkennen und es bedarf der Entscheidung, welcher von ihnen die Priorität bei der Verteilung der Fracht gebührt.

Die Klägerin gründet ihren Anspruch darauf, dafs die Schuldnerin ihr diese Fracht ausweislich der Urkunde vom 14. Juni 1892 verpfändet habe, während der Beklagte für einen Teil seiner Forderung Schiffsgläubiger sein will und für den andern Teil ein gesetzliches Pfandrecht sowohl als auch ein dem etwaigen klägerischen Rechte vorgehendes vertragsmäfsiges Pfandrecht in Anspruch nimmt, überdies aber geltend macht, dafs die Frachtforderung schon vor ihrer Verpfändung an die Klägerin durch Cession auf ihn übergegangen sei.

Die Rangordnung der mehreren Pfandrechte bestimmt sich nach deutschem Recht. Zwar kann dies nicht schlechthin daraus gefolgert werden, dafs der Dampfer als ein Bestandteil des Mobiliarvermögens unter der Herrschaft des Rechtes steht, in dessen Gebiet er sich aufhält. Denn verdient dieser Grundsatz überhaupt allgemeine Anerkennung, so gehört er doch dem internationalen Sachenrecht an. Hier ist aber der Gegenstand des Pfandrechts nicht nur ein Schiff, sondern auch eine Frachtforderung, deren rechtliches Schicksal nicht durchweg von dem Schicksal des Schiffes bestimmt wird. Entscheidend ist aber, dafs die beanspruchten Vorzugsrechte als solche erst mit dem Moment, in dem sie untereinander in Wettbewerb treten, praktische Geltung gewinnen. Sie qualifizieren sich als Rechte an der Teilungsmasse selber und müssen darum auch nach den Gesetzen des Orts beurteilt werden, die diese beherrschen.

Vgl. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. II §§ 321 und 485,

Asser, Das internationale Privatrecht, Kap. 3 § 6 S. 140.

Übrigens bedarf die Frage, welches Recht für die Priorität nach allgemeinrechtlichen Gesichtspunkten mafsgebend sein würde, hier einer eingehenderen Erörterung nicht. Denn soll principiell auch das Recht zur Anwendung gebracht werden, dem das Rechtsverhältnis an sich untersteht, so haben die Parteien sich doch in der jetzt fraglichen Beziehung ausdrücklich dem einheimischen Recht unterworfen, und es liegt keine Veranlassung vor, insoweit ihrer Privatdisposition die Rechtswirksamkeit zu versagen.

Vgl. *Wagner*, Handbuch des Seerechts, § 17, III;

Entsch. des R.O.H.G. Bd. XXV Nr. 15.

Entsch. des R.G. Bd. XXIII Nr. 6 a. E.

Daraus folgt nun aber noch nicht, dafs der Beklagte wegen seiner Forderung von £ 2127,15,5 die Rechte des deutschen Schiffsgläubigers hat. Das L.G. hat diesen Schlufs zwar gezogen. Jedoch ohne zureichenden Grund! Wenn das Recht des erkennenden Gerichts das Verhältnis des einen Pfandrechts zum andern, die Prioritätsordnung, bestimmt, so ist damit doch für die Lösung der Frage, welche Forderungen überhaupt an dem Prioritätsstreit teilnehmen dürfen, noch nichts gewonnen. Der bezeichnete Grundsatz trifft lediglich Pfandrechte, die schon entstanden sind. Die Bedingungen ihrer Entstehung bleiben unberührt. Der zufällige Umstand, dafs ein Obligationsverhältnis nach seiner Begründung vor einem Gerichte zur Geltung gelangt, dessen Gesetze Verhältnissen gleicher Art einen Vorzug gewähren würden, kann keine Rechtskraft erzeugen, die an sich nicht vorhanden war. Die präferenzmäfsige Verteilung schafft keine Vorrechte, sondern bringt nur geschaffene Vorrechte zur Durchführung. Die besondere Sicherung eines persönlichen Anspruchs tritt ein, wenn sie kraft des Gesetzes mit ihm verbunden ist oder die Kontrahenten in rechtlich zulässiger Weise eine solche vereinbart haben. Ist keine dieser Voraussetzungen gegeben, fehlt es an einer Rechtsquelle, aus der sie abgeleitet werden kann. Ihre Verleihung wäre Willkür. Ohne sachliche Nötigung würde dem Gläubiger ein Vorzug zu teil, den er selbst nicht begehrt hat und der von den Gesetzen, deren Herrschaft sein Recht untersteht, nicht anerkannt wird. Weder allgemeine Interessen des Seeschiffahrtsverkehrs, noch Zweckmäfsigkeitserwägungen dieser oder jener Art lassen es als geboten erscheinen, dafs der Eintritt des Schiffs in das deutsche Rechtsgebiet oder dessen zwangsweise Realisierung zu konstitutiven Rechtsakten erhoben werden. Die Frage, ob ein rechtswirksames Pfandrecht am Schiff in das Leben gerufen ist, kann daher seine Antwort nur in derjenigen Rechtsordnung finden, der das Vertragsverhältnis, das nach dem Willen der Kontrahenten die pfandweise Sicherheit erzeugt oder nach dem Willen des Gesetzes mit solcher Sicherheit ausgerüstet ist, seiner Natur nach angehört.

Vgl. *v. Bar*, a. a. O. Bd. I § 242 c S. 650.

Mag man nun nach dem von dem Institut für internationales Recht aufgestellten *Projet de règlement international des conflits de lois en matière de droit maritime* das Recht der Flagge zu Grunde legen (vgl. *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. XIII S. 124) oder mag man mit der deutschen Rechtswissenschaft dem am Aufenthaltsorte des Schiffs geltenden und dem das Forderungsrecht beherrschenden Rechte maßgebende Bedeutung zuerkennen (vgl. *v. Bar*, a. a. O. Bd. I § 240 ff.; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht, Bd. I § 32; *Unger*, Österr. allgem. Privatrecht, Bd. I § 23): in jedem Falle muſs hier die Entscheidungsnorm aus dem englischen Rechte genommen werden.

Das englische Recht gewährt aber das beanspruchte Vorrecht nicht. Allerdings kann angenommen werden, daſs die Rhederei des Dampfers „Minna Craig" aus dem Kreditgeschäft, das ihr Kapitän mit dem Beklagten eingegangen ist, persönlich verhaftet wird. Ist solche Verhaftung auch vielfach in Zweifel gezogen, so hat doch in der neueren englischen Rechtsprechung und Doktrin die Ansicht die Herrschaft erlangt, daſs regelmäſsig ein unmittelbarer Anspruch gegen den Eigentümer des Schiffs entsteht, wenn der Abschluſs des Rechtsgeschäfts auſserhalb des Heimatshafens geschah und zur Fortsetzung der Reise erforderlich war.

Vgl. *Abbott, A treatise of the law, Part. II, Chapt. III, pag. 131 ff.* (13. Aufl.).

Foard; A treatise of the law, Part. I Chapt. III pag. 56.

Auch hat *the fifth section of the Admiralty Caurt Act* von 1861 zum Zwecke der Erhöhung des Rechtsschutzes unter gewissen Voraussetzungen eine dingliche Haftung des Schiffs begründet und dem Gläubiger, der Bedürfnisse desselben befriedigte, die Möglichkeit eröffnet *„to proceed against the ship"* und seine Ansprüche in dem *Court of Admiralty* geltend zu machen.

Vgl. *Maude and Pollock, A compendium of the law, Vol. I, Chapt. II, p. 98*, 4. Aufl.

Aber ein sachliches Privileg, *a maritime lien*, gewähren nur die Ansprüche wegen *seamen's wages, bottomry, pilotage, towage, salvage, damage originating in the wrong of the master and crew of the vessel* in *fault* und wegen *the price of necessaries*, mit denen ein fremdes Schiff in einem britischen Hafen ausgerüstet ist.

Vgl. *Maude and Pollock*, a. a. O. *p. 86;*

Abbott, a. a. O. *Part. V, Chapt. II pag. 868 ff.;*

Malachlan, A treatise on the law, Chapt. XV pag. 739 ff., 4. Aufl.

Somit erfreut sich der Anspruch des Beklagten auf Erstattung der geleisteten Vorschüsse keines gesetzlichen Pfandrechts. Es folgt, daſs der Forderung der Klägerin der Vorrang gebührt, wenn sie insoweit privilegiert ist, daſs sie das Arrestpfandrecht des Beklagten zu überwinden vermag. Das ist aber der Fall. Das vertragsmäſsige Frachtpfandrecht der Klägerin entbehrt der Rechtswirksamkeit nicht; und es

ist stärker als das Recht des Beklagten, weil dieses einer späteren Zeit angehört und aufserdem nach § 19 s des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der C.P.O. vom 14. Juli 1879 gesetzlichen und vertragsmäfsigen Pfandrechten nachsteht.

Bei der Prüfung der Formgültigkeit des klägerischen Pfandrechts und seiner abstrakten Rechtskraft wird von den Grundsätzen des englischen Rechts ausgegangen werden müssen. Denn der Ort des Vertragsschlusses ist London; die Kontrahenten wohnen in England, und London ist der Heimatshafen des Schiffs. Es kann nicht anerkannt werden, dafs, um die Fortdauer des erworbenen Rechtes zu sichern, gleichzeitig die Formvorschriften beachtet sein müssen, die das deutsche Recht aufgestellt hat. Eine solche Annahme bedeutete die Verneinung des Rechtsprincips, wonach mit der Einhaltung derjenigen Bestimmungen, die am Orte der Handlung gelten, den formellen Erfordernissen Genüge geleistet wird. Nur in materieller Beziehung würde die Wirksamkeit der Verpfändung von dem Rechte, das für den Sitz des verpfändeten Rechtsverhältnisses mafsgebend ist, abhängig sein. Nach dieser Seite können aber Anstände mit Grund nicht erhoben werden.

Vgl. *v. Bar*, a. a. O Bd. I § 245; Bd. II § 274;
Stobbe, a. a. O. Bd. I § 33;
Roth, Deutsches Privatrecht, Bd. I § 51, V.

Die aufgestellten Rechtssätze führen zur Anerkennung des Verpfändungsgeschäfts. Wenn die Schiffseigentümerin der Klägerin schreibt:

„*we also hereby hypothecate to you the said freight to the full amount and hand you a letter of Authority to collect same at Hamburg,*"

so ist dadurch, jedenfalls in Verbindung mit der späteren Benachrichtigung der Frachtschuldner durch die öffentlichen Bekanntmachungen, ein nach englischem Recht gültiges Pfandrecht begründet worden. Eine Verpfändung der Art bedarf keiner bestimmten Form; es genügt jedes Übereinkommen, sei es schriftlich, sei es mündlich getroffen. Zwar kann das Recht, das es verleiht, nur zur Geltung gelangen, wenn der Drittschuldner benachrichtigt ist; und es mag sein, dafs erst mit diesem Moment ein gegen Dritte wirksames Vorzugsrecht in das Leben tritt. Die Benachrichtigung ist aber kein Formalakt. Eine öffentliche Bekanntmachung reicht daher aus, sofern sie nur thatsächlich zur Kenntnis des Schuldners gelangt ist.

Vgl. *Fisher, The law of mortgage, Chapt. I, Part. III § 134, §§ 138 ff.*

Diese Voraussetzung ist erfüllt, denn es steht fest, dafs die Frachtschuldner, ehe von der einen oder der andern Seite Arrest gelegt worden war, die Fracht an die Firma Rob. M. Sloman jr. ausgekehrt haben. Das kann aber nur auf Grund und in Kenntnis der Bekanntmachung geschehen sein, die im Namen der Klägerin und unter Angabe ihrer Ansprüche am 4., 9. und 10. Juli 1892 in den Tagesblättern ergangen war.

So wird denn das streitige Frachtpfandrecht für festgestellt gelten dürfen. Die Folge ist, dafs die Forderung der Klägerin vor der bisher besprochenen Forderung des Beklagten zum Zuge gelangt. Damit ist aber für ihr Verhältnis zu dessen rückständiger Kaufgeldforderung noch nichts bewiesen. Hier führen andere Gesichtspunkte zu einem andern Ergebnis.

Ob der Beklagte das landesgesetzliche Pfandrecht des § 70 der neuen Fallitenordnung für sich ansprechen kann, mag dahingestellt bleiben. Denn auch abgesehen davon gebührt ihm auf Grund der Rechtsakte des August 1891 die Priorität. Seine *mortgage* verleiht ihm ein Recht, gegen das das Recht der Klägerin zurücktreten mufs.

Die Formgültigkeit ihrer Bestellung sowohl als ihr Rechtsgehalt werden nach den Bestimmungen des englischen Rechts zu beurteilen sein, und zwar auf Grund der gleichen Erwägungen, die bei der Prüfung des klägerischen Forderungspfandrechts zu dessen Anwendbarkeit geführt haben. Darnach ist nun aber gewifs, dafs die *mortgage* in der Form, die durch den Art. 66 der *Merchant Shipping Act* von 1854 vorgeschrieben wird oder doch in der Form, die die ursprüngliche Form auf Veranlassung der *Board of Trade* rechtsgültig ersetzt hat, bestellt und in Gemäfsheit der Bestimmung des Art. 67 das ordnungsmäfsig in das Schiffsregister eingetragen ist. Die vorliegenden Dokumente, die sich ohne weiteres als echt darstellen und deren Echtheit auch nicht bestritten wird, lassen keinen Zweifel daran.

Vgl. *Boyd, The merchant Shipping Laws*, §§ 9, 66, 67.

Die *mortgage* gewährt aber ein Recht auf die Fracht. Zwar ergreift sie zunächst nur das Schiff, an dem sie bestellt ist. Der Pfandgläubiger ist aber, erfolgt die Bezahlung der Schuldsumme nicht, berechtigt, sich in den Besitz des Schiffes zu setzen. Und sobald diese Bedingung erfüllt ist, hat er Anspruch darauf, dafs die Fracht, die dem Rheder noch nicht bezahlt worden ist, ihm ausgekehrt werde.

The first registered mortgage of a ship, by taking possession of her before the freight is completely earned, obtains a legal right to receive the freight.

Foard, a. a. O. *Part. I, Chapt. VII pag. 169.*

If he (the mortgagee) takes possession of the ship before the freight is actually earned, he then becomes entitled to the accruing freight as an incident of his possession.

Maude and Pollock, a. a. O. *Vol. I, Chapt. I pag. 61.*
Vgl. auch *Maclachlan*, a. a. O. *Chapt. 1 pag. 44;*
Abbott, a. a. O. *Part. I, Chapt. I p. 41;*
Fischer, a. a. O. *Chapt. V, Part. IV § 699.*

Die Voraussetzungen, an die das Gesetz das Recht des Pfandgläubigers damit knüpft, sind hier gegeben. Die Fracht war noch nicht in die Hände des Eigentümers gelangt, als der Beklagte in zureichender Weise den Besitz des Schiffes ergriff. Ward ursprünglich zwar eine faktische Inbesitznahme verlangt, so hat doch die englische Recht-

sprechung über diesen beschränkten Standpunkt hinausgedrängt. Der Besitz braucht nicht mehr *actually*, sondern kann auch *constructively* genommen werden. Es genügt die Ausführung eines Akts, der rechtlich dem Besitzerwerb gleichgestellt wird. Als ein Akt dieser Art gilt aber auch die Mitteilung an die Beteiligten, daſs von den zuständigen Rechtsbefugnissen Gebrauch gemacht werden sollte. Und ebenso wird die Erwirkung eines Arrestes in das Schiff für ein hinlängliches Äquivalent der Besitzergreifung gehalten.

Vgl. *Foard*, a. a. O. pag. 185 ff.;
Abbott, a. a. O., pag. 44.

Darnach hat der Beklagte den Anforderungen des Gesetzes Genüge gethan. Er hat nicht allein die unbekannten Frachtschuldner durch öffentliche Bekanntmachung von seinen Ansprüchen und dem Willen, sie zu realisieren, in Kenntnis gesetzt, sondern auch, sobald er es vermochte, einen Arrest auf das Schiff und die Fracht ausgebracht. Hiermit waren ihm die Rechte gesichert, die das englische Recht dem *mortgagee in possession* zuerkannt hat.

Seinen Rechtsbefugnissen kann aber eine spätere Verpfändung der Fracht nicht Abbruch thun. Er gilt wie ein Eigentümer und nimmt die Fracht kraft eigenen Rechts. Wohl ist der Schiffseigner noch in der Lage, sie mit Erfolg zu verpfänden und an Dritte zu übertragen, solange sein Pfandgläubiger nicht durch die Besitzergreifung oder eine gleichbedeutende Handlung die Verfügung über das Schiff erlangt hat. Aber das Recht des *mortgagee* im Besitz ist das stärkere Recht. Es kann von dem Recht des Cessionars oder des Frachtpfandgläubigers nicht zurückgedrängt werden, selbst wenn diese die Frachtschuldner vor ihm von dem geschehenen Rechtserwerb verständigt haben sollten. Die Verträge, die der Eigentümer geschlossen hat, sollen den Wert seiner Sicherheit nicht vermindern. Diese Sicherheit umfaſst aber zugleich auch die Fracht, die am Tage ihrer Realisierung noch aussteht.

A mortgagee of freight is postponet to the first mortgagee of the ship on the latter taking possession.

Abbott, a. a. O. pag. 50.

The registered mortgageé who takes possession cannot be ousted by the assignee of freight, although the latter before him completed his title by notice in writing to the charterers.

Maclachlan, a. a. O., *Chapt. X pag. 531.*
Vgl. auch *Foard*, a. a. O. pag. 189.

Vom Standpunkte des englischen Rechts aus erscheint darnach das Vorrecht, das der Beklagte in Anspruch nimmt, als begründet. Für dessen materielle Wirksamkeit ist aber auch das einheimische Recht von Bedeutung. Nun ist zwar ein Rechtsinstitut in ganz der nämlichen Ausbildung der deutschen Rechtsordnung unbekannt. Das steht aber seiner Anerkennung nicht entgegen. Denn von der grundsätzlichen Anwendung desjenigen Rechts, dem das streitige Rechtsverhältnis an sich unterworfen ist, darf nur Abstand genommen werden, wenn sie

ein Ergebnis zur Folge hat, das von der inländischen Gesetzgebung ausdrücklich für unzulässig erklärt wird, oder doch in ihrem Sinne und Geiste nach den herrschenden sittlichen, socialen oder ökonomischen Anschauungen als verwerflich erscheint.

Vgl. *Stobbe*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 29, V und VI;
Regelsberger, Pandekten, Bd. I S. 173;
v. Bar, a. a. O., Bd. I §§ 36, 37;
Asser, a. a. O., S. 43;
Entsch. des R.O.H.G., Bd. XXV, N. 15;
Entsch. des R.G., Bd. XIII N. 77.

Das ist aber hier nicht der Fall, denn auch das deutsche Recht hat die Möglichkeit einer Verpfändung von Schiff und Fracht anerkannt. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers umfafst auch die Bruttofracht derjenigen Reise, aus der seine Forderung entstanden ist. Zwar beruht das Recht des englischen *mortgagee* auf Vertrag, während dem deutschen Schiffsgläubiger, mit alleiniger Ausnahme des Bodmereigläubigers, ein gesetzliches Pfandrecht zur Seite steht. Aber gerade diese Ausnahme lehrt, dafs die Entstehungsart beider Rechte kein begriffswesentliches Unterscheidungsmerkmal bildet. Sie sind denn auch in der That nach ihrer Substanz und wirtschaftlichen Bedeutung einerlei Art. Hier wie dort ist es die pfandweise Sicherung, die Mafs und Gehalt der Gläubigerrechte bestimmt. Hier wie dort gilt es, dem Gläubiger Befriedigung aus den Vermögenswerten des Schuldners, an denen ihm ein dingliches Recht eingeräumt ist, zu verschaffen. Der Unterschied trifft nicht das Wesen, sondern die Form; nicht das Recht, sondern die Art seiner Durchführung. Dem *mortgagee in possession* ist ein Selbstbefriedigungsrecht zuerkannt; er besitzt, nutzt und veräufsert das Pfand, um sich — meist ohne alle Mitwirkung der Behörden — wegen seiner Ansprüche daraus zu decken. Der deutsche Schiffsgläubiger, der sein Pfandrecht verfolgt, ist auf den Weg des Prozesses verwiesen. Ihm wird gegeben, was sich der andere nimmt. Das Ziel ist aber in beiden Fällen das gleiche: die Realisierung des Pfandrechts. So liegt denn in der Ausgestaltung der deutschen Rechtsordnung kein Anlafs, der *mortgage* des englischen Gläubigers die Rechtswirksamkeit zu versagen. Und zwar auch nicht, soweit sie sich auf die Frachten erstreckt, die im Moment ihrer Geltendmachung noch ausstanden. Gewifs ergreift das Pfandrecht damit zukünftige Forderungen, deren Entstehung zur Zeit seiner Bestellung nach allen Richtungen unsicher war. Diese Thatsache steht aber nicht mit irgendwelchen Grundanschauungen, von denen das deutsche Recht getragen wird, im Widerspruch. Es giebt keinen Rechtssatz, der die Verpfändung einer zukünftigen Forderung verböte. Und für das gemeine Recht ist deren Zulässigkeit denn auch niemals bestritten worden.

Vgl. *Mühlenbruch*, Die Lehre von der Cession, S. 258, 259, 2. Aufl.;
Windscheid, Pandekten, Bd. II § 335, Anm. 12.

Nun mufs allerdings zugegeben werden, dafs nach § 4 des Hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der K.O. vom 25. Juli 1879, Pfandrechte an Forderungen nur bestellt werden können, wenn die Verpfändung dergestalt erfolgt, dafs sie nach den Vorschriften der K.O. und des bezeichneten Ausführungsgesetzes das Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt. Und diese Existenzbedingung ist nur erfüllt, wenn der Drittschuldner durch den Schuldner oder unter Nachweis der Verpfändung durch den Gläubiger von der Pfandbestellung in Kenntnis gesetzt worden ist. (§ 3[4] des angezogenen Gesetzes und § 15 des Einführungsgesetzes zur K.O.). Diese Bestimmungen sind aber rein formaler Natur und darum nicht mafsgebend, wo ein anderes Recht über die Form des Rechtsgeschäfts zu entscheiden hat. Es mag ja sein, dafs die Entstehung eines Pfandrechts einer zukünftigen Forderung regelmäfsig daran scheitert, dafs die vorgeschriebene Benachrichtigung aufserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Darum rechtfertigt sich aber der Schlufs noch nicht, dafs die Rechtsordnung sich grundsätzlich ablehnend gegen das Rechtsverhältnis selber verhalte. Dies um so weniger, als die bestimmte Form nicht den Ausschlufs des Pfandrechts an künftigen Forderungen herbeizuführen strebt, sondern auf der praktischen Erwägung beruht, dafs es im Interesse der Verkehrssicherheit wünschenswert sei, die Dispositionsbeschränkung des Verpfänders und das neue Herrschaftsverhältnis des Pfandgläubigers nach aufsen erkennbar zu machen.

Vgl. Motive zum Entwurf einer K.O. S. 204, 205.

Dazu kommt, dafs auch nach den Anschauungen des deutschen Rechts der Frachtforderung eine besondere Stellung zuerkannt werden mufs. Das Pfandrecht an der Fracht, das in und mit dem Pfandrecht am Schiff verfolgt wird, unterscheidet sich wesentlich von einem regelmäfsigen Forderungspfandrecht. Wohl ist die Fracht nicht Zubehör des Schiffes; sie wird aber angesehen und behandelt, als ob sie dies sei. Sie ist ein Bestandteil der Schiffsmasse und wird darum von dem gesetzlichen Pfandrecht am Schiff unmittelbar mit ergriffen. Wenn daher die Formen, die für die Verpfändung von Forderungsrechten vorgeschrieben sind, der Bestellung eines Pfandrechts an zukünftigen Forderungen hindernd entgegentreten, und damit auch die Verpfändung einer zukünftigen Frachtforderung als eines selbständigen Vermögensobjektes unmöglich machen: so folgt doch noch nicht mit Notwendigkeit, dafs auch ein Pfandrecht an solcher Fracht als eines Teiles der Schiffsmasse dem Geiste des inländischen Rechtes zuwider sei. Dies ist denn auch thatsächlich so wenig der Fall, dafs im Gegenteil eine Verpfändung der Art zu gesetzlicher Anerkennung gelangt ist. Nach den Normen des H.G.B. kann bei Eingehung der Bodmerei dem Darleiher auch eine Frachtforderung verpfändet werden, zu deren Entstehung noch nicht einmal der Grund in dem Abschlufs eines Frachtvertrages gelegt ist. Und der § 1 des Bremischen Gesetzes, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887 bestimmt: „Das an einem Schiffe bestellte vertragmäfsige Pfandrecht erstreckt sich auch

auf die zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts ausstehenden Frachten; es kann in Bezug auf Frachten an Schiffen auch gegenüber einem Cessionar geltend gemacht werden." Ebenso umfaſst nach Preuſsischem Recht das vertragsweise begründete Pfandrecht am Seeschiff ohne weiteres auch die von dem Schiffe verdiente Fracht.

Vgl. *Förster-Eccius*, Preuſsisches Privatrecht Bd. III § 197, S. 540 (6. Aufl.).

Das Hamburgische Recht kennt zwar eine Bestimmung gleich weittragenden Inhalts nicht. Es behandelt aber doch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung die ausstehende Fracht als Pertinenz des Schiffs. (§ 1[2] Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 14. Juli 1879). Und nach § 19[3] des Ausführungsgesetzes zur C.P.O. vom 14. Juli 1879 begründet die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff zugleich ein Pfandrecht an der Fracht, sofern diese zur Zeit des Beginns der Zwangsvollstreckung noch aussteht oder noch in den Händen des Schiffers sich befindet.

Vgl. *Mittelstein*, Deutsches Schiffspfandrecht, S. 52, 53.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung läſst sich aber gewiſs nicht behaupten, daſs es mit Rücksicht auf die regelmäſsige Form des Forderungspfandrechts den Principien der deutschen Rechtsordnung widerstrebt, wenn als der Gegenstand des Pfandrechts am Schiff auch die Fracht betrachtet und behandelt wird, die im Moment seiner Geltendmachung noch nicht erhoben ist.

Nun würde zwar gleichwohl die Anerkennung der *mortgage* abgelehnt werden müssen, wenn sie in der That den Rechtscharakter einer Generalhypothek hätte. Denn allgemeine Erwägungen wirtschaftlicher Natur haben das Deutsche und Hamburgische Recht veranlaſst, die Verpfändung eines Vermögens für unwirksam zu erklären. Aber auch nur die Verpfändung eines Vermögens. Es mag sein, daſs dieses Vermögen nicht gerade das ganze Vermögen des Pfandschuldners zu sein braucht und daſs auch das Pfandrecht an einem einen Teil umfassenden Vermögenskomplex als Generalhypothek gilt. Solange aber die Gegenstände, die dasselbe ergreifen soll, einzeln bezeichnet sind, fehlt es jedenfalls an einem wesentlichen Begriffsmoment der Generalhypothek. Der eine Verpfändungsakt begründet eine Reihe von Specialpfandrechten. Hier hat die Rhederei nun aber nicht ihre Frachtforderungen, so viele sie deren erwerben möchte, sondern nur diejenigen Frachten, die ihr ein bestimmter Dampfer einbringen werde und die zur Zeit der Verfolgung des Pfandrechts noch ausstehen würden, dem Pfandnexus unterworfen. Eine Verpfändung dieser Art, dem Deutschen Rechte selber bekannt, liegt ohne Zweifel auſserhalb des Kreises, den das Verbot der Generalhypothek beschreibt.

Entbehrt darnach das Pfandrecht des Beklagten der Rechtswirksamkeit nicht, gebührt ihm auch vor dem Pfandrecht der Klägerin der Vorrang. Dieselbe beruft sich mit Unrecht auf die angebliche Gutgläubigkeit ihres Erwerbes. Denn auf der einen Seite greift der aus-

gedehnte Rechtsschutz, dessen sich der gutgläubige Erwerber erfreut, über das Gebiet des Sachenrechts nicht hinaus; und auf der andern Seite kann die Klägerin guten Glauben keineswegs für sich in Anspruch nehmen, da sie bei Abschluſs des Pfandvertrages davon in Kenntnis gesetzt worden war, daſs das Schiff unter einer *mortgage* stehe. War ihr auch erklärt, daſs die Forderung des Pfandgläubigers erst im August fällig sein werde, so muſste sie doch mit der Möglichkeit rechnen, daſs der Eingang der Fracht sich bis dahin verzögern und er in die Lage kommen könne, sie zu eigener Deckung vor ihr zu begehren.

Somit ergiebt sich, daſs der Beklagte mit seiner Forderung von 31 000 £ vor der Klägerin zum Zuge gelangt. In dieser Beziehung war daher der Entscheidung des L.G. beizutreten.

Öffentliche Zustellung; die Frist des § 189 der C.P.O. wird durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen.

Beschluſs des Oberlandesgerichts zu Kassel vom 5. Januar 1893 (*Seuffert's* Archiv Bd. 49 No. 206).

„Die Anordnung des § 201 C.P.O., daſs der Lauf einer Frist durch die Gerichtsferien gehemmt wird, bezieht sich nur auf Prozeſsfristen, d. h. solche Fristen, welche die Parteithätigkeit eines anhängigen Prozesses begrenzen. Sie kann deshalb auf die im § 189 der C.P.O. vorgesehene, für die Parteithätigkeit nicht bestimmte Frist nicht angewendet werden, mit deren Ablauf die Klage als zugestellt und der Rechtsstreit als anhängig geworden gilt."

Kein Beschwerderecht der Partei darüber, daſs der ausländischen Gegenpartei der erhöhte Gerichtskosten-Vorschuſs erlassen worden ist.

Beschl. des Reichsgerichts (1. Sen.) vom 2. Dezember 1893 (*Seuffert's* Archiv Bd. 49. No. 193).

Der Beklagte hat, da die Kläger Österreicher sind, die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeſskosten erhoben; infolgedessen gab das A.G. den Klägern auf, dem Beklagten solche Sicherheit zu bestellen und zugleich einen Gebührenvorschuſs von 7 M. 20 Pfg. auſser dem schon gezahlten Gerichts-Kosten-Vorschuſs zur Gerichtskasse einzuzahlen. Auf Beschwerde der Kläger gegen die letztere Auflage wurde diese vom L.G. aufgehoben. Die dagegen vom Beklagten eingelegte Beschwerde wurde vom O.L.G. als unzulässig verworfen und dies ist vom R.G. gebilligt worden:

„Es handelt sich nur um die Verpflichtung der Kläger zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nach §§ 84, 85 des G.K.G. Diese Verpflichtung besteht der Gerichtskasse gegenüber, nicht, wie im § 101 ff. der C.P.O., der Gegenpartei gegenüber. Ein Recht des Beklagten wird deshalb durch die Verneinung der Verpflichtung der Kläger zur Zahlung des erhöhten Ausländervorschusses nicht verletzt. Das Interesse,

welches der Beklagte, worauf die jetzige Beschwerde hinweist, daran haben kann, daſs die Kläger diesen erhöhten Vorschuſs zahlen, wird vollständig durch die Verpflichtung der Kläger zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeſskosten nach § 102 der C.P.O. gewahrt. Reicht die Sicherheitsleistung, welche den Klägern unangefochten durch den amtsgerichtlichen Beschluſs in Höhe von 15 M. auferlegt worden ist, nicht aus, so ist der Beklagte in der Lage, die Leistung weiterer Sicherheit zu verlangen (§ 104 d. C.P.O.). Daſs nach der Begründung des landgerichtlichen Beschlusses anzunehmen ist, das L.G. werde auch die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach §§ 101, 102 der C.P.O. verneinen, giebt dem Beklagten keinen Beschwerdegrund gegen einen Beschluſs, der ihn nichts angeht. Über die Verpflichtung der Kläger zur Sicherheitsleistung dem Beklagten gegenüber ist jetzt nicht zu befinden."

Frankreich.

Klagerecht deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich.

Nach Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags können die deutschen Aktiengesellschaften, auch wenn sie nicht durch ein Dekret der französischen Staatsregierung ermächtigt sind, ihre Rechte in Frankreich ausüben.

Urt. des Tribunals der Seine vom 18. Februar 1893 (Pand. franç 93. 5. 37; Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXV S. 221 ff.)

Aus den Gründen:

„In Erwägung, daſs die Gesellschaft der Gaggenauer Eisenwerke gegen Kratz-Burssak zwei Klagen erhoben hat . . . . . .; daſs der Beklagte diesen Klagen die Einrede entgegensetzt, daſs die Klägerin eine ausländische auf Grund des badischen Gesetzes gebildete Aktiengesellschaft sei, und daſs, da nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1857 die ausländischen Aktien- und sonstigen Handels-, Industrie- und Finanz-Gesellschaften nur dann gesetzliches Bestehen und demgemäſs Klagerecht in Frankreich hätten, wenn sie durch ein Dekret der französischen Staatsregierung ermächtigt seien, der Gesellschaft der Gaggenauer Eisenwerke der Beweis obliege, daſs ein Dekret auf Grund dieses Gesetzes erlassen sei, daſs genannte Gesellschaft diesen Beweis nicht erbringe und demnach nicht die Berechtigung habe, in Frankreich vor Gericht aufzutreten; in Erwägung daſs, wenn es richtig ist, daſs diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften nicht aufgehoben worden sind, es doch Grundsatz ist, daſs die diplomatischen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen geschlossenen diplomatischen Verträge dieselbe Kraft wie die Ermächtigungsdekrete haben und dieselben ersetzen können; daſs nach dem zwischen Frankreich und Groſsbritannien am 30. April 1862 zur

Regelung der Lage der Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften der beiden Länder geschlossenen Verträge die hohen vertragenden Teile erklärt haben, gegenseitig allen diesen Gesellschaften und den übrigen nach den besonderen Gesetzen eines jeden der beiden Länder gebildeten und genehmigten Handels-, Industrie- und Finanz-Vereinigungen die Befugnis zuzugestehen, in dem ganzen Umfange der Staaten und Besitzungen der anderen Macht ohne jede andere Bedingung als die, den Gesetzen dieser Staaten nachzukommen, alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichten als Kläger oder Beklagte aufzutreten; in Erwägung, dafs dieser Vertrag, welcher die Angehörigen dieser beiden Staaten begünstigt, von der Gesellschaft der Gaggenauer Eisenwerke mit Erfolg angerufen werden kann; dafs nämlich in Art. 11 des am 10. Mai 1871 zwischen der französischen Republik und dem Deutschen Reiche geschlossenen Friedensvertrags bestimmt ist, dafs, nachdem die mit den verschiedenen deutschen Staaten geschlossenen Handelsverträge durch den Krieg aufgehoben sind, die französische und die deutsche Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fufse der meistbegünstigsten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen; dafs in dieser Hinsicht zwischen juristischen und physischen Personen kein Unterschied zu machen ist und die obenerwähnten Abmachungen gleichmäfsig auf die einen oder die anderen Anwendung zu finden haben."

Hierzu bemerkt der Herausgeber der Zeitschrift für franz. Civilrecht:

Das Seine-Tribunal hat sich hiernach dem Bd. 24, S. 385 mitgeteilten Urteile des Appellhofes Paris nicht angeschlossen.

Die Frage, ob der Ausdruck „Unterthanen, *sujets*" auch auf juristische Personen Anwendung zu finden habe, ist bestritten. Verneint wurde sie: *Orléans*, 10. März und 19. Mai 1860, D. 60. 2. 126 und 127; *Cass.*, 1. Aug. 1860, D. 60. 1. 144; *trib. comm. de la Seine*, 28. Mai 1891, *Pand. fr.* 93. 5. 16; Schweiz. Bundesgericht, 19. Okt. 1888, *Journ. du dr. intern. privé*, 1889, S. 518. In der Note zu dem oben mitgeteilten Urteil wird dasselbe gebilligt; es wird darauf hingewiesen, dafs auch der Kassationshof der gleichen Rechtsansicht zu sein scheine, vgl. dessen Urteil vom 12. August 1865, Ser. 65, 1. 472.

Österreich.

Die reciproke Anwendung der No. 4 des Absatzes 2 des § 661 der deutschen Reichscivilprozefsordnung hat den Nachweis der erfolgten Bestellung eines amtswegigen Kurators für den Geklagten, der sich auf den Prozefs nicht eingelassen hat, nicht zur Voraussetzung.

Entsch. des obersten G.H. vom 25. April 1891 Z. 4501.

Dem Begehren der Hagelversicherungsgesellschaft Germania in Berlin um Vollstreckbarerklärung des von der vierten Kammer für Handelssachen des königlich preufsischen Landgerichts I. in Berlin

gegen O. G. in N. (Galizien) am 18. Februar 1892 geschöpften Kontumazurteils auf Zahlung einer Wechselforderung von 333 fl 55 kr. s. n. G. in den im Reichsrate vertretenen Ländern, wurde von dem ersten Gerichte aus nachstehenden Gründen stattgegeben:

Um dem Ansuchen auf Vollstreckung des Urteils in Österreich willfahren zu können, ist es nach dem Hfd. vom 15. Februar 1805 No. 711 J.G.S. vor allem nötig, daſs die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die vorausgegangene gesetzmäſsige Ladung der Parteien, die Rechtskraft des Urteils und die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger, wie der eigenen Unterthanen auſser Zweifel gesetzt sei. Da nun Geklagter die Echtheit seines Accepts auf dem bei dem königl. Landgerichte I in Berlin eingeklagten Wechsel über 333 fl 55 kr. Ö. W. nicht in Abrede stellt, und laut des auf demselben ersichtlichen Vormerks Geklagter in Berlin bei der klägerischen Versicherungsgesellschaft domiziliert ist, so gründet sich im vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Berliner k. Landgerichts auf der Vorschrift des § 29 der in Deutschland geltenden Civilprozeſsordnung, welche lautet, daſs für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung das Gericht des Ortes zuständig ist, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, — welche Vorschrift mit der J. M. V. vom 8. August 1885 Z. 14324 verlautbart wurde und der Vorschrift des § 43 Jur. Norm entspricht. —

Geklagter behauptet zwar, daſs der Domizilvermerk zur Zeit der Acceptierung des Wechsels nicht vorhanden war, und erst später ohne sein Wissen und seinen Willen beigesetzt wurde, diese Einwendung, über welche Geklagter übrigens keinen Beweis anbietet, ist jedoch im Delibationsverfahren, in welchem nur die formelle Richtigkeit des zu exequierenden Urteils zu prüfen ist, — belanglos und kann um so weniger berücksichtigt werden, als Geklagter die zwischen ihm und der klägerischen Versicherungsgesellschaft vereinbarten und von der letzteren dem Tagfahrtsprotokolle vom 30. Oktober 1893 in Abschrift beigeschlossenen Versicherungsbedingungen, laut welchen (§ 26) alle aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten vor das königliche Amtsgericht I bezw. Landgericht I zu Berlin gehören, — angenommen, und unterfertigt hat, — welchen Umstand Geklagter nicht in Abrede stellt.

Es wurde ferner durch die von der Klägerin vorgelegte Originalbestätigung erwiesen, daſs die Vorladung zu der auf den 18. Februar 1892 bei dem königl. Landgerichte I in Berlin anberaumten Tagsatzung dem Geklagten in N. zu eigenen Händen am 3. Dezember 1891 durch das k. k. Bezirksgericht in Andrychau zugestellt wurde, und die auf dem bezüglichen Kontumazurteile befindliche gerichtliche Klausel erweist, daſs besagtes Urteil in Rechtskraft erwachsen sei, und für vollstreckbar erklärt wurde. Die Einwendung des Geklagten, daſs gemäſs J. M. Erlaſs vom 28. März 1880 Z. 3938 im vorliegenden

Falle die reciproke Anwendung des § 661 der deutschen Civilprozeſsordnung stattzufinden habe, in dessen 4. Nummer Abs. 2 als ein besonderes Erfordernis der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urteile festgesetzt wurde, daſs, wenn sich der verurteilte Inländer auf den Prozeſs nicht eingelassen hat, die den Prozeſs einleitende Verfügung demselben entweder im Staate des Prozeſsgerichtes persönlich oder durch Gewährung der Rechtshülfe im Staate der zu vollziehenden Exekution zugestellt worden sein müsse, kann nicht berücksichtigt werden, weil im Sinne der obberufenen J. M. Vrdg. vom 8. August 1885 Z. 14324 der Gerichtsstand des Vertrages in Preuſsen an diese Bedingung nicht mehr geknüpft ist, demnach die Zustellung der Klage eines preuſsischen Gerichtes an einen preuſsischen Unterthan, auch durch ein hierländiges Gericht zu eigenen Händen verfügt werden kann, und in welchem Falle auch die Bestellung eines Kurators oder sonstigen Vertreters für ihn kein Erfordernis der gegenseitigen Rechtshülfe ist. Da übrigens der von dem Geklagten hervorgehobene Umstand, daſs seit dem Inslebentreten der deutschen C.P.O. zwischen Österreich und dem deutschem Reiche ein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen nicht stattgefunden hat, der Vollstreckung eines von einem deutschen Gerichte gefällten Urteils nicht entgegensteht und demnach im vorliegenden Falle, wie oben dargethan, alle Bedingungen zutreffen, um ein Vollstreckungsurteil zu erlassen, so wird dem Klagesbegehren stattgegeben und werden der klägerischen Partei nach § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 Z. 69 R.G.Bl. überdies die liquidierten Gerichtskosten zuerkannt.

Über die dagegen von dem Geklagten eingelegte Appellation hat das Oberlandesgericht das Gesuch um Vollstreckung aus den folgenden Erwägungen abgewiesen.

Nach § 661 Abs. 2 No. 4 der deutschen C.P.O. wird gegen einen preuſsischen Unterthan, welcher in Preuſsen wohnt, und sich über die in Österreich-Ungarn gegen ihn eingebrachte Klage auf den Prozeſs nicht eingelassen hat, das betreffende, in Österreich-Ungarn gefällte Urteil nur dann seitens der königl. preuſs. Gerichte als in Preuſsen vollstreckbar erklärt, wenn dem geklagten preuſsischen Unterthan die erste Ladung in Österreich-Ungarn in Person zugestellt wurde; oder falls die Zustellung in Preuſsen erfolgte, wenn diesem Geklagten die Rechtshülfe durch Aufstellung des Kurators u. s. w. gewährt wurde.

Diese Grundsätze entsprechen vollkommen den Bestimmungen der §§ 512—514 der österr. allg. G.O. (§§ 391—392 g. G.O.) und des Hofdekretes vom 11. Mai 1833 No. 2612 J.G.S., wie nach einem auſserhalb Österreich-Ungarns wohnhaften Geklagten die erste Ladung im Auslande in Person zuzustellen, für denselben ein Kurator zu bestellen, und dieses durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kund zu zu machen ist, damit er dem bestellten Vertreter seine Behelfe mitteile oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft mache. Im gegebenen Falle ist das Urteil des Berliner Landgerichts vom 18. Febr. 1892 Z. 60991 infolge Nichterscheinens des Geklagten O.G. zur Ver-

handlung erflossen, die erste Ladung wurde demselben in Österreich-Ungarn und nicht in Preufsen zugestellt, und wurde demselben in Preufsen, was Klägerin selbst zugiebt, und was übrigens aus dem Urteile vom 18. Februar 1892 Z. 60991 zu ersehen ist, die Rechtshülfe nicht gewährt, weshalb gemäfs Hfd. vom 4. April 1840 No. 460 J.G.S. diesem Urteile gegenüber dasselbe Benehmen zu beobachten ist, welches seitens der königl. preufs. Gerichte nach § 661 Abs. 4 der deutsch. C.P.O. den hiesigen Urteilen gegenüber beobachtet wird.

Dieses Urteil wurde indes über das Revisionsbegehren der Klägerin abgeändert und jenes des ersten Richters wiederhergestellt mit folgenden Gründen:

Abgesehen davon, dafs in dem mafsgebenden Hofdekt. vom 4. August 1840 Zl. 460 J.G.S. keine Erwähnung davon gemacht wird, dafs die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteiles von dem Umstande abhängig zu machen sei, ob der Inländer vor dem königl. preufsischen Gerichte durch einen amtswegigen Kurator vertreten war, ist diese Bestimmung auch nicht in dem Wortlaute des obberufenen § 661 der deutschen C.P.O. zu finden, und kann auch nicht hinein interpretiert werden, denn, wenngleich nach § 612 w. g. G.O. dem Ausländer noch ein darüber hinausgehender Rechtsschutz durch einen amtswegig aufgestellten Kurator beigegeben wird, so betrifft dies nur einen internen prozessualen Vorgang, dessen reciproke Anwendung bei der Beurteilung der Vollstreckbarkeit der Urteile ausländischer Gerichte nicht Platz greifen kann, da die Aufstellung eines Kurators nicht mit der in der deutschen Civilprozefsordnung gebrauchten Bestimmung der Gewährung der Rechtshülfe identisch, noch auch in dem Wortlaute des obcitierten Hofdekretes seine Begründung findet.

Da die Rechtskraft des in Rede stehenden Urteils ausgewiesen ist, die Kompetenz des Vertragsgerichtsstandes gemäfs § 43 der österr. C.J. Norm vom 20. November 1852 No. 251 R.G.B. aufser Frage steht, nach dem Justiz-Min.-Erlasse vom 18. Mai 1880 Zl. 5778 der § 29 der deutschen C.P.O. die gleiche Bestimmung enthält, endlich laut des Justiz-Min.-Erlasses vom 8. August 1885 Z. 14324 (J. M. Verordnungsblatt 56) und vom 26. Mai 1893 Stück XI im Geltungsgebiete der deutschen Reichscivilprozefsordnung die Gegenseitigkeit in gleichen Fällen gegenüber den Urteilen der hierländigen Gerichte beobachtet wird, war in Stattgebung der Revisionsbeschwerde das obergerichtliche Reformaturteil abzuändern, und jenes des ersten Richters aus dessen zutreffenden gesetzlichen Begründung wieder herzustellen. —

Vollstreckbarerklärung eines Versäumnisurteils des königl. Landgerichts zu Nürnberg.

Entscheidung des k. k. obersten G.H. vom 18. Juli 1894. Z. 8475.

Nach durchgeführtem Delibationsverfahren wurde dem Gesuche des A. K. in Fürth gegen O. H. in Prag um Ausspruch der Vollstreckbarkeit des Versäumnisurteils des königlichen Landgerichts zu

Nürnberg, Kammer I für Handelssachen vom 17. Mai 1893 Z. 741 A. 1892 samt Kostenfestsetzungsbeschlüssen vom 24. April und 6. Juli 1893 pcto. Vertragserfüllung und Zahlung von 927 Mk. 38 Pfg. c. s. c. von beiden Untergerichten stattgegeben. Die erste Instanz gab seiner Entscheidung nachstehende Begründung:

Nachdem es sich um die Vollstreckbarkeitserklärung eines vom Nürnberger Landgerichte gefällten Urteils handelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 J.G S. 16 und vom 15. Februar 1805 J.G.S. 711 und die speciellen des Just. Min.-Erlasses vom 28. März 1880 Zl. 3938 zur Anwendung.

Nach diesen Vorschriften sind nachstehende Grundsätze für die Vollstreckbarkeitserklärung mafsgebend.

1. Das ausländische Gericht mufs nach dem österr. Rechte zur Fällung des zu volltstreckenden Urteiles kompetent sein,
2. die Rechtskraft dieses Urteiles mufs aufser Zweifel gesetzt sein,
3. der österr. Schuldner mufs sich in den Prozefs eingelassen haben,
4. die Gegenseitigkeit mufs verbürgt sein.

ad. 1. Das königl. Landgericht Nürnberg, Kammer I für Handelssachen hat sich unter Verwerfung der Inkompetenzeinwendung, welche O. H. zugestandenermafsen hatte erheben lassen, zur Schöpfung des vorliegenden Urteiles nach § 24 d. C.P.O. für zuständig erklärt, indem es festgestellt hat, dafs die im D . . . Kartoffelkeller lagernden Kartoffeln Eigentum des O. H. seien.

Überdies wurde über Berufung des O. H. die Zuständigkeit des königl. Landgerichts Nürnberg auch von dem königl. Oberlandesgerichte Nürnberg ausgesprochen, weil Nürnberg als der Erfüllungsort des Vertrages anzusehen sei.

Die Zuständigkeit des Landgerichtes Nürnberg ist daher trotz des Widerspruches des Geklagten durch die Incidenzurteile des königl. Landgerichts Nürnberg vom 14. Dezember 1892 No. 741 A./1892 und des königl. Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. März 1893 Reg. No. 1/1893 bewiesen, sowie auch durch das Geständnis des O. H., gegen das letztere Urteil eine Revisionsschrift nicht mehr überreicht zu haben. Eine Prüfung der gerichtlichen Feststellungen von Thatsachen kommt aber dem österr. Exekutionsgerichte im Delibationsverfahren nicht zu, weil in die Prüfung der meritalen Anführung des O. H. und in Berücksichtigung der darüber angebotenen Beweise durch die Beilagen und den angebotenen referiblen Haupteid nicht eingegangen werden konnte.

ad. 2. Die Rechtskraft des zu vollziehenden Urteiles ist trotz des Widerspruches des Geklagten durch die auf demselben befindliche Vollstreckungsklausel und in gleicher Weise die Rechtskraft der Kostenfestsetzungsbeschlüsse durch deren Inhalt bewiesen.

Was die Behauptung des Geklagten anbelangt, dafs er unmittelbar nach der Entscheidung des königl. Oberlandesgerichts Nürnberg

vom 2. März 1893 seinem Anwalte in Nürnberg, Justizrat Dr. B. mitgeteilt habe, dafs er auf dessen weitere Vertretung verzichte, und Dr. B. dies dem Prozefsgerichte mitgeteilt habe, so wird diese Behauptung durch die Beilage nicht bewiesen; weiter ist aber auch durch die Unterschrift des obigen Anwaltes auf den Abschriften des Urteiles und den Kostenfestsetzungsbeschlüssen erwiesen, dafs er diese Urkunden ohne Anstand angenommen hat, woraus hervorgeht, dafs er die angebliche Vollmachtskündigung des Geklagten dem Gerichte nicht anzeigte und als Vollmachtsträger des Geklagten angesehen werden mufs.

ad. 3. Der Geklagte hat zugegeben, dafs er sich in den Streit eingelassen hatte, was übrigens auch aus den oben citierten Incidenzurteilen hervorgeht.

ad. 4. Was die Verbürgung der Gegenseitigkeit betrifft, so bemerkt allerdings der Just.-Mnstr.-Erlafs vom 28. März 1880 Zl. 3938, dafs seit dem Eintritte der Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 660 und 661 d. C.P.O. zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche kein Austausch von die Gegenseitigkeit begründenden Erklärungen stattgefunden habe, allein dieselben waren überflüssig, weil die Reciprocität mit den in das Deutsche Reich einverleibten Staaten bereits durch frühere Staatsverträge verbürgt ist, so insbesondere zuletzt mit Bayern durch die Just.-Mnstr.-Verordnung vom 20. Dezember 1870 R.G.Bl. 142 und es besteht kein Staatsvertrag oder eine Verordnung, welche diese das Königreich Bayern betreffende Verbürgung der Gegenseitigkeit aufgehoben hätte.

Es ist demnach die Gegenseitigkeit im vorliegenden Falle trotz des Widerspruches des Geklagten verbürgt.

Belangend die Behauptung des Geklagten, dafs das Begehren um Vollstreckbarerklärung des vorliegenden Urteiles und der Kostenfestsetzungsbeschlüsse mit Klage müsse geltend gemacht werden, so ist diese Behauptung im Gesetze nicht begründet, und es hat auch der Geklagte gegen den hiergerichtlichen Bescheid vom 3. August 1893 Z. 45629, mit welchem über das Gesuch des Klägers das einfache kontradiktorische Verfahren eingeleitet wurde, Rechtsmittel nicht ergriffen. Die Reciprocität erstreckt sich jedoch nicht auf die Form der Geltendmachung des Ausspruches der Vollstreckbarkeit, es ist dieselbe vielmehr vom österr. Richter nur nach österr. Prozefsgesetze zu beurteilen, mit welchem jedoch für den vorliegenden Fall die Form der Klage nicht vorgeschrieben ist.

Die Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind trotz des Widerspruches des Belangten für vollstreckbar erklärt worden, weil aus dem Urteile hervorgeht, dafs der Beklagte sämtliche Kosten des Rechtsstreites zu tragen und zu erstatten hat, und aus dem Inhalte der Kostenfestsetzungsbeschlüsse erhellt, dafs sie die in demselben Prozesse aufgelaufenen Kosten feststellen, über welchen das ersterwähnte Urteil erflossen ist.

Diese Entscheidung fand die zweite Instanz über den Rekurs des O. H. in Prag zu bestätigen. Denn mit Recht hat der erste Richter auf Grund des durchgeführten Delibationsverfahrens als fest-

stehend angenommen, dafs das königl. bayrische Landgericht zu Nürnberg auch vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung zur Urteilsfällung in der vorliegenden Rechtssache kompetent war, — für die Beurteilung der Frage, ob das königl. Landgericht Nürnberg zur Schöpfung des Versäumnis-Urteils und zur Erlassung der, einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse kompetent war, ist nur entscheidend, ob der Gerichtsstand, auf Grund dessen das ausländische Gericht seine Kompetenz anerkannt hat, auch nach österreichischem Rechte Geltung habe.

Aus den sub lit. F. und G. produzierten Urteilen des vorerwähnten königl. Landgerichtes und des königlichen Oberlandgerichtes zu Nürnberg, mit welchen die von dem Beklagten O. H. erhobene Einrede der Unzuständigkeit des königl. Landgerichts zu Nürnberg Kammer I für Handelssachen verworfen wurde, geht klar hervor, dafs der Kläger die Kompetenz des angerufenen Gerichtsstandes sowohl auf die Bestimmung des § 24 als auch jene des § 29 der deutschen Civilprozefsordnung gestützt hat, durch welch' letztere Bestimmung in der für den Umfang des Deutschen Reiches, daher auch für das Königreich Bayern geltenden deutschen Civilprozefsordnung der im § 43 der hierlands geltenden Civil-Jurisdiktionsnorm (kais. Patent vom 20. November 1852 No. 261 R.G.Bl.) normierte Gerichtsstand des Vertrages anerkannt ist, denn der § 29 der deutschen C.-P.O. lautet:

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Es ist zwar richtig, dafs das königl. Landgericht sich mit der Frage, ob im konkreten Falle der Gerichtsstand des Vertrages begründet sei, nicht befafst hat, denn wie aus den den vorliegenden Sentenzen beigegebenen Motiven hervorgeht, hat sich das königl. Landgericht lediglich aus dem, von der inländischen Gesetzgebung allerdings nicht anerkannten Kompetenz-Grunde für zuständig erklärt, weil gemäfs § 24 der deutschen C.P.O. für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht des deutschen Ortes zuständig ist, in dessen Bezirke sich Vermögen des Ausländers befindet. —

Die gegen dieses Urteil des königl. Landgerichtes von dem Beklagten ergriffene Berufung hat zwar das königl. Oberlandesgericht zu Nürnberg als unbegründet zurückgewiesen, und ausgesprochen, dafs im vorliegenden Falle die Voraussetzung des vorcitierten § 24 der deutschen C.P.O. vorhanden sei, allein derselbe hat zugleich im Gegensatze zu der Rechtsanschauung des königl. Landgerichtes und in Übereinstimmung mit der Behauptung des Klägers, dafs der Vertrag in Nürnberg zu erfüllen war, erkannt, und in den Entscheidungsgründen ausführlich dargelegt, dafs im vorliegenden Falle nicht Prag, wie der Geklagte eingewendet, und wie auch das genannte königl. Landgericht

angenommen hat, sondern Nürnberg als Bestimmungsort der Ware und als Erfüllungsort anzusehen, und aus diesem Grunde die Anwendung des von dem königl. Landgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegten § 24 der C.P.O. gerechtfertigt sei.

Damit hat aber das königl. Oberlandesgericht klar und deutlich erkannt, dafs auch die Voraussetzung des von dem Kläger angerufenen Gerichtsstandes des Vertrages nach § 29 der deutschen C.P.O. vorhanden sei, und finden hiernach die Ausführungen des Rekurses, dafs das Urteil der ausländischen Gerichtsbehörde auf einem von dem österreichischen Rechte nicht anerkannten Kompetenzgrunde basiere, in der Aktenlage keine Begründung.

Die übrigen Einwendungen des Geklagten gegen die von dem Kläger begehrte Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Urteiles finden ihre Widerlegung in den erstrichterlichen Entscheidungsgründen, und ist nur in betreff des auch im Rekurse aufrecht erhaltenen auf die Bestimmung des § 661 Nr. 4 der deutschen C.P.O. gestützten Beschwerdepunktes zu bemerken, dafs der Rekurrent durch die Erhebung der Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit und durch die Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung gegen das Urteil des ausländischen Richters sich ohne Frage in den Streit vor dem ausländischen Gerichte eingelassen hat, zumal es nach dem inländischen Prozefsrechte für die *contestatio litis* keinen Unterschied macht, ob sich der Beklagte peremtorischer oder nur prozefshindernder Einreden bedient, weil nach österreichischem Prozefsrechte der Beklagte verpflichtet ist, nach endgültiger Abweisung der der Klage entgegengesetzten Einwendungen der Inkompetenz in der Sache selbst zu verhandeln, ohne dafs es einer neuerlichen förmlichen Ladung des Geklagten nach den für die Zustellung der in einer Streitsache ergehenden ersten Klageschrift durch den § 385 a. G.O. gegebenen Vorschriften bedarf, dafs es vielmehr nach der Vorschrift des Hofdekrets vom 23. April 1802 No. 661 J.G.S. genügt, wenn die während der bei Gericht bereits anhängenden Hauptstreitsache ergehenden weiteren Erledigungen den von den Parteien bereits bestellten Bevollmächtigten zugestellt werden, weil geklagterseits nicht behauptet wird, dafs die deutsche Civilprozefsordnung diesen Grundsätzen entgegenstehende Bestimmungen enthalte, und weil sonach die Einwendung des Geklagten, es sei ihm weder die Ladung zu der angeordneten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache noch auch das Versäumnisurteil zugestellt worden, keine Beachtung verdient, zumal da beide dem Rechtsanwalt des Geklagten behändigt wurden, und die Behauptung, dafs der Beklagte nach der abweislichen Entscheidung des königl. Oberlandesgerichts seinem Anwalte Dr. B. mitgeteilt habe, dafs er auf seine weitere Vertretung verzichte, und dafs letzterer dies dem Prozefsgerichte angezeigt habe, beweislos dasteht, übrigens der genannte Rechtsanwalt es allein dem Geklagten gegenüber zu vertreten hätte, wenn er jene Anzeige zu erstatten unterlassen und sowohl die Ladung zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache, als

auch das Versäumnisurteil für den Beklagten in Empfang genommen hat, ohne von demselben hierzu bevollmächtigt zu sein.

Nachdem in Anwendung des Grundsatzes der Reciprocität in einer anderen Richtung in eine Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidungen des ausländischen Richters, und umsoweniger auf die vorgebrachten materiellrechtlichen Einwendungen eingegangen werden kann, mufste dem Begehren des Klägers stattgegeben und hiernach der Rekurs als ungegründet abgewiesen werden.

Der gegen diese gleichförmigen Entscheidungen der beiden Untergerichte von O. H. in Prag überreichte aufserordentliche Revisionsrekurs wurde von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Hinweis auf den Abgang der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 J.G.S. No. 2593 zurückgewiesen.

Vollstreckbarerklärung eines im Deutschen Reiche gefällten Spruches des Schiedsgerichtes des Deutschen Bühnenvereins.

Entscheidung des Obersten G.H. in Wien vom 29. Mai 1894, Z. 6458.

Dem von St. L. in Berlin und von St. P. in St. Petersburg wider L. St., Schauspielerin in Wien, gestellten Begehren um Vollstreckbarerklärung des von dem Schiedsgerichte des Deutschen Bühnenvereins am 2. Januar 1893 gegen letztere auf Zahlung einer Konventionalstrafe von 5000 Mk. gefällten Schiedsspruches wurde von der ersten Instanz Folge gegeben, weil die Gegenseitigkeit nach den durch die §§ 660 und 661 der deutschen Civilprozefsordnung nicht behobenen Bestimmungen des Hofdekretes vom 4. August 1840 J.G.S. Nr. 640 zweifellos vorliegt; weil die Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichts und die ordnungsmäfsige Zustellung der bei demselben überreichten Klage durch das längst in Rechtskraft erwachsene Vollstreckungsurteil des königl. Landesgerichtes in Berlin vom 5. Juni 1893 dargethan erscheinen, da es sein Urteil auf den gefällten Schiedsspruch gestützt hat; weil auch bezüglich der in Wien wohnhaft gewesenen Geklagten ein Anstand im Sinne des § 43 der C.J.N. nicht erhoben wurde, und weil endlich keiner der in den Abs. 1—3 des § 661 der deutschen Civilprozefsordnung bezeichneten Fälle vorliegt, welcher der Erlassung des Vollstreckungsurteils entgegenstehen würde.

Diese Entscheidung wurde indes über Rekurs der Geklagten vom Oberlandesgerichte dahin abgeändert, dafs das obangeführte Begehren derzeit abzuweisen ist, wobei erwogen wurde, dafs vor allem ein Nachweis darüber, dafs im Deutschen Reiche die Exekution auf Grund eines in Österreich geschöpften schiedsrichterlichen Erkenntnisses erteilt werde, nicht erbracht wurde, dafs es sich vorliegend nicht um die Vollstreckbarkeit des vom königl. preufs. Landgerichte in Berlin gefällten Urteiles d. dto. 5. Juni 1893, sondern nur um die Vollstreckbarerklärung des vom Schiedsgerichte des Deutschen Bühnenvereines am 8. Januar 1893, wider L. St. gefällten Schiedsspruches handelt, nach-

dem das erstbezogene Urteil seinem Inhalte nach nur ausspricht, dafs der Schiedsspruch vom 2. Januar 1893 in Preufsen vollstreckbar sei, dafs aber der Spruch von Schiedsrichtern, deren Funktionen lediglich auf Privatwillkür beruhen, aus dem Grunde, weil er im Auslande gefällt wurde, nicht nach Analogie ausländischer staatlicher Urteile behandelt werden kann, weil auch selbst inländische Schiedssprüche divergierenden Normen unterworfen sind, und die inländischen Gesetze selbst Entscheidungen österreichischer Schiedsgerichte den ordentlichen Gerichten zur Überprüfung zuweisen (§ 274 a. G.O.). Dafs vielmehr das Laudum vermöge seiner Doppelnatur als Ausflufs und Existenzbedingung des Schiedsvertrages vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes nach den nämlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, welche für das Kompromifs entscheidend sind; dafs demnach zum Zwecke der Vollstreckbarerklärung des obbezogenen, vom Schiedsgerichte des Deutschen Bühnenvereines gefällten Urteiles dasselbe auf die schiedsrichterliche Kompetenz und auf die Rechtskraft des Spruches zu prüfen kommt, diese beiden Momente aber, da weder der diesbezügliche Vertrag noch auch die Ausweise über die ordnungsmäfsige Ladung vor das Schiedsgericht, und über die Zustellung des Schiedspruches erliegen, der Beurteilung nicht unterzogen werden können, weshalb das klägerische Begehren derzeit abgewiesen werden mufste.

Der oberste Gerichtshof fand die von den Gesuchstellern angefochtene obergerichtliche Verordnung aus deren Gründen zu bestätigen, wobei mit Bezug auf die Ausführungen des Revisionsrekurses noch bemerkt wird, dafs bei dem Umstande, als eben die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches in Frage steht, dieser selbst und die in demselben festgestellten Thatsachen nicht die Grundlage der Beurteilung seiner Rechtswirksamkeit bilden können.

Auf den Ausländer, welcher im Auslande zu der hierlands verübten strafbaren Handlung anstiftete, läfst sich das zweite Alinea des § 234 St. G. nicht beziehen; er ist gleich dem Inländer nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln.

Entscheidung des Kassationshofes vom 27. April 1894, Z. 2610. (Beil. z. Just.-Min.-Ver.-Bl. 1894 No. 1041).

Die von der Staatsanwaltschaft in Cilli erhobene Anklage beschuldigt den ungarischen Staatsbürger Stefan H., dafs er zwei Österreicher, den Vincenz T. und Michael A., verleitet habe, ein wider Croatien erlassenes Vieheinfuhr-Verbot zu umgehen, wodurch dieselben wegen des im § 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. No. 35, und Artikel I, § 45, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.G.Bl. No. 51, bezeichneten Vergehens straffällig wurden. Von dieser Anklage spricht ihn das Kreisgericht Cilli laut Urteils vom 11. Dezember 1893, Z. 20562, aus dem Grunde frei, weil die Anstiftung in Croatien, also im Auslande erfolgte, weshalb nach § 234, Alinea 2 St. G. der Anstifter nicht bestraft werden könne. Das Kreisgericht erklärt die

Anstiftung (obgleich sie nicht erfolglos blieb) als selbständiges Delikt, rücksichtlich dessen nach § 51 St.P.O. jener Ort den Thatort darstelle, wo die letzte bestimmende Einwirkung auf den Angestifteten vorkam; an welchem Orte die angestiftete Handlung ausgeführt wurde, hält es für irrelevant.

Der Kassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt, hob in Ansehung des Stefan H das angefochtene Urteil auf, und verwies den ihn betreffenden Anklagepunkt zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz.

Gründe: Den Anschauungen des Erstrichters ist nicht beizupflichten. Hier handelt es sich nicht um die prozessuale Frage der Kompetenz, sondern um die — allerdings damit verwandte, aber doch von ihr verschiedene — dem materiellen Rechte angehörige Frage, ob das österreichische Strafgesetz auf die That überhaupt anwendbar sei; erst nach Lösung dieser Frage kann jene nach der Kompetenz zur Erörterung gelangen. Schon aus dem Principe der Territorialität, das auch unser Strafgesetz zur Geltung bringt (§§ 37 und 234 St. G.), ergiebt sich, daſs strafbare Handlungen, die auf österreichischem Staatsgebiete begangen werden, dem österreichischen Strafgesetze unterliegen. Zweck dieses Principes ist der Schutz des österreichischen Staates gegen strafbare Handlungen, die innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes sich ereignen, seine Grundlage das Interesse des österreichischen Staates an der Bestrafung von Gesetzesverletzungen, welche auf österreichischem Boden begangen werden, ein Interesse, welches dort um so deutlicher hervortritt, wo, wie gegebenen Falles, eine That in Betracht kommt, welche nur ein specifisch österreichisches Verbot verletzt, für die also der Thäter im Auslande von der dortigen Strafbehörde gar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so daſs er, wenn die Anwendung des österreichischen Strafgesetzes entfällt, überhaupt straflos bleibt. Aber wichtiger noch als diese, mehr das strafpolitische Gebiet streifende Erwägung ist für die vorliegende Frage die Prüfung der Grundsätze, auf denen § 5 St. G. beruht. Nach dieser Gesetzstelle begeht der Mitschuldige (als welcher auch der Anstifter erscheint) das Verbrechen (die strafbare Handlung) des Thäters. Wo der Thäter delinquiert, dort ist der Thatort, und zwar nicht nur für den Thäter, sondern auch für die Mitschuldigen. Der Grundirrtum des angefochtenen Erkenntnisses liegt darin, daſs dasselbe die Thätigkeit des Anstifters als eine selbständige auffaſst, was sie weder ihrer Natur nach, noch nach der positiven Bestimmung des § 5 St. G. ist. Was im vorliegenden Falle durch den Angeklagten H. im Auslande geschah, begründet an sich keine strafbare Handlung (von einer solchen lieſse sich sprechen, wenn ein Fall versuchter Verleitung im Sinne des § 9 St. G. vorläge); die vom Angeklagten im Auslande unternommene Anstiftung erlangt ihren strafbaren Charakter als Mitschuld am Vergehen gegen das Tierseuchengesetz erst durch die verbotswidrige Einfuhr der Tiere nach Österreich seitens der Angestifteten, und diese Thätigkeit fiel auf österreichischen Boden. Da nun die Hauptthat in

Österreich begangen wurde und ihrer Natur nach nur in Österreich begangen werden konnte, so erscheint auch die Thätigkeit des Angeklagten, die strafrechtlich nur einen Bestandteil dieser Hauptthat ausmacht, auf österreichischem Gebiete begangen und somit dem österreichischen Gesetze unterworfen.

Beziehen sich diese Ausführungen auf alle Fälle der Mitschuld, wie sie § 5 St. G. umfafst, so tritt betreffs der strafbaren Thätigkeit des Angeklagten H. als Anstifters noch die Erwägung hinzu, dafs es für die Beurteilung seines Verhaltens gleichgiltig ist, ob er die auf österreichischem Boden eingetretene Verletzung des Strafgesetzes selbst, das ist in eigener Person, oder aber durch dritte von ihm angestiftete Personen herbeigeführt hat. Auch in letzterem Falle ist er es, der, allerdings durch Andere, auf österreichischem Boden eine Verletzung der hier gültigen Strafgesetze herbeiführt, sodafs er in Wirklichkeit durch die von ihm eingeleiteten Mafsnahmen es erreicht, auf österreichischem Gebiete zu delinquieren. Es liegt also der Fall eines vom Auslande her in Österreich begangenen Vergehens vor, ein Fall, wie ihn das Strafgesetz im § 295 St. G. (Errichtung einer geheimen Gesellschaft vom Auslande her) ausdrücklich als strafbar erklärt.

Auf Grund des Gesagten war der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das Urteil betreffs des Angeklagten H. zu beheben und die Sache in dieser Richtung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Alimentationssache; sie wird nach kantonalem Recht, nicht nach schweiz. Obligationenrecht beurteilt.

Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 20. April 1893 (Zeitschrift des Berner Juristen-Vereins, 30. Bd. S. 419).

Die Mutter eines aufserehelich geborenen Kindes, welches nach Verflufs eines Monats nach der Geburt mit Tod abgegangen, belangte den Vater um Leistung eines Alimentationsbeitrages und mit der Behauptung, dafs ihre Niederkunft eine längere Krankheit zur Folge gehabt, um Entrichtung einer diesbezüglichen Entschädigung. Die Klägerin machte geltend, dafs im Falle nicht die Bestimmungen des aarg. Civilrechts, §§ 243 und 241, sondern Art. 50, 54 und 55 des O.-R. zur Anwendung kommen und beanspruchte im ganzen einen Betrag von Fr. 500.

Das Bezirksgericht ist von der Ansicht ausgegangen: Bei Festsetzung des der Klägerin gebührenden Betreffnisses sei nicht das schweizerische Obligationenrecht, sondern das aargauische bürgerliche Gesetz mafsgebend.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Auffassung des Bezirksgerichts, dafs der Anspruch der Klägerin auf Grund des aargauischen bürgerlichen Gesetzes auszumitteln sei und das schweizerische Obligationenrecht hiebei nicht in Berücksichtigung falle, mufs beigepflichtet werden. Die auf die blofse Thatsache der Vaterschaft gestützte Klage ist keine Klage aus unerlaubten Handlungen, sondern hat, wie schon vom Bundesgericht entschieden worden, ihr Fundament in Verhältnissen, welche dem Personenrecht angehören, sonach von der kantonalen Gesetzgebung beherrscht werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290), vom 30. Juni 1894 (R.G.Bl. S. 495).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

(Mitgeteilt von Herrn Landgerichtsrat Dr. *Menzen* in Hechingen.)

1. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. März 1893, betreffend die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- oder Leistungsverbote der im Ausland befindlichen Drittschuldner (Just.-Min.-Bl. S. 70).

Die Bestimmung in Ziffer 6 Absatz 6 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Schreiben der Justizbehörden (Just.-Min.-Bl. S. 139)[1] hat hiedurch im allgemeinen diejenige Fassung erhalten wie solche bereits in Bd. III S. 456 der Zeitschrift für „Württemberg" abgedruckt ist.

2. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. April 1893, betr. die für das Strafregister dem Reichsjustizamt bestimmten Mitteilungen. (Just.-Min.-Bl. S. 127). Wie in Bd. III S. 455 d. Zeitschrift bei „Bayern" No. 3.

3. Allgemeine Verfügung des Preufsischen Justizministers vom 27. September 1893, betreffend die Ausführung des Ausliefe-

---

1) Siehe *Menzen*, Deutsche Auslieferungsverträge etc. S. 145.

rungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446)[2]).

„Die Justizbehörden werden davon in Kenntnis gesetzt, dafs das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 25. Juli 1873 getroffene Abkommen über die Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Personen durch die Schweiz (No. 35 des Centralblattes für das Deutsche Reich)[3]) von der schweizerischen Regierung am 23. Juli d. J. aufgekündigt worden und somit nach Ablauf der in Artikel V Abs. 3 desselben festgesetzten Frist von einem Monat, mithin am 23. August d. J., aufser Wirksamkeit getreten, seitdem also für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland und umgekehrt auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ausschliefslich der Artikel 10 des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)[4]) mafsgebend ist.

Mit Rücksicht hierauf wird der Absatz 2 der allgemeinen Verfügung vom 15. Januar 1878 (Just.-Min.-Bl. S. 18)[5]) aufgehoben; es bedarf mithin in dem, eine Auslieferung aus Italien anregenden Berichte nicht mehr der Angabe des deutschen Grenzortes, an welchem die Übergabe erfolgen soll.“ (Preufs. Just.-Min.-Bl. 1893 S. 294).

4. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. November 1893, betreffend die Berechnung der bei Preufsischen Gerichten erwachsenen Rechtshülfekosten in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (Just.-Min.-Bl. S. 342).

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich, dafs hinsichtlich der Erstattung von Rechtshülfekosten, welche bei Preufsischen Gerichten in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen, nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

I. Nach gesetzlicher Vorschrift sind die Genossenschaften und Versicherungsanstalten verpflichtet, die Kosten der Rechtshülfe, welche in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auf Ersuchen der Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorstände, der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten und der besonderen Kasseneinrichtungen, sowie der Schiedsgerichte seitens preufsischer Gerichte geleistet wird, insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten der Justizbeamten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Unter die „sonstigen baren Auslagen“ fallen im allgemeinen alle sonstigen Beträge, welche aus Anlafs der Rechtshülfeleistung aus Preufsischen Justizfonds thatsächlich verauslagt werden. Schreibgebühren sind, soweit solche überhaupt zu erheben sind, nach dem durch § 80 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Satze zu berechnen.

Soweit seitens der Gerichte bei Erfüllung der Rechtshülfepflicht die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher und Hülfsgerichtsvollzieher in An-

---

2) Vgl. Zeitschr. Bd. III, S. 660 unter „Schweiz“.
3) *Mensen*, Deutsche Auslieferungsverträge S. 63, Anmerk. 2.
4) *Menzen*, Ebend. S. 105.
5) *Mensen*, Ebend. S. 66, Anmerk. 5.

spruch genommen wird, und diese für ihre Thätigkeit an Stelle der Gebühren und Reisekosten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 24, 25, 43, 50, 51 der Gerichtsvollzieherordnung erhalten, findet eine Erstattung seitens der Genossenschaften und Versicherungsanstalten nicht statt. Dagegen sind die Beträge, welche den Gerichtsvollziehern und Hülfsgerichtsvollziehern gemäfs § 25 Absatz 2, oder welche den mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragten Personen gemäfs § 48 Absatz 3 der Gerichtsvollzieherordnung in vollem Umfange vergütet werden — so insbesondere die Postgebühren bei Zustellungen —, als erstattungspflichtig in Rechnung zu stellen.

Für die Zustellungen, welche unter § 54 der Gerichtsvollzieherordnung fallen, werden — abgesehen von den Schreibgebühren — nur die verauslagten Postgebühren in Ansatz gebracht.

II. Die unter I. dargelegten Grundsätze finden entsprechend Anwendung, wenn das Ersuchen um Rechtshülfe von dem Reichs-Versicherungsamt oder einem Landesversicherungsamt ausgegangen ist."

5. Durch allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1894 (Just.-Min.-Bl. S. 129) hat der preufsische Justizminister unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 14. Juni 1876 und 11. Juli 1885 (Just.-Min.-Bl. S. 123 bezw. 259) ein Verzeichnis der Verträge des vormaligen Zollvereins und des Reiches mit auswärtigen Staaten, in denen Bestimmungen über die Nachlafsbehandlung enthalten sind, zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Loi du 25. mars 1894, relative à l'acquisition de la qualité de Belge (Moniteur Belge, 1894 No. 91):

Art. 1. L'individu né en Belgique d'un étranger qui n'aura pas fait devant l'autorité compétente, dans l'année qui a suivi l'époque de sa majorité, la déclaration prescrite par l'article 9 du Code civil, ou qui aura fait une déclaration nulle ou insuffisante, sera, s'il a satisfait, en Belgique, aux obligations de la loi de milice, admis à faire encore sa déclaration dans le délai de deux années à compter du jour de la publication de la présente loi.

Art. 2. Sera, dans le même délai de deux années, admis à recouvrer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par l'article 1er de la loi du 4 juin 1839 tout individu qui, ayant pu conserver cette qualité aux termes de cette loi, l'aura perdue en ne faisant qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 3. Sera aussi admis, dans le même délai de deux années, à réclamer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par la loi du 22 septembre 1835, tout habitant des provinces septentrionales de l'ancien royaume des Pays-Bas qui, résidant en Belgique avant le 7 février 1831 et ayant, depuis lors, continué d'y résider, n'aura pas fait la déclaration prescrite par cette loi ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 4. Sera également admis, dans le même délai de deux années, à faire la déclaration prévue à l'article 4, § 1er, de la loi du 6 août 1881, tout individu dont le père ou la mère veuve a obtenu la naturalisation et qui n'aura pas fait, dans l'année de sa majorité, pareille déclaration ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 5. Ceux qui deviendront Belges dans les cas prévus par les articles précédents ne pourront se prévaloir de cette qualité qu'après avoir rempli les conditions qui leur sont imposées par ces articles et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 6. Les enfants et descendants majeurs de ceux qui sont admis à devenir Belges en vertu des articles 1er à 3, pourront réclamer la qualité de Belge dans le délai de deux années à compter de la publication de la présente loi, en remplissant les formalités prescrites par les lois citées.

Leurs enfants et leurs descendants mineurs seront admis à faire cette réclamation, moyennant l'accomplissement des mêmes formalités, dans l'année qui suivra l'époque de leur majorité.

Art. 7. La présente loi sera obligatoire dès le lendemain de sa publication au *Moniteur*.

Frankreich.

I. Dekret des Präsidenten der Republik vom 4. Februar 1894 (Journal off. 1894 No. 41), wodurch das Gesetz vom 8. August 1893 über den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich etc. (s. oben S. 433 ff.) auch auf Algerien anwendbar erklärt ist.

II. Loi sur la lettre de change du 7. Juin 1894 (Off. du 8).

Unique article:

„Le § 1er de l'art. 110, l'art. 112 et le dernier § de l'art. 632 du Code de commerce sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 110, § 1er. La lettre de change est tirée soit d'un lieu sur l'autre, soit d'un lieu sur le même lieu.

Art. 112. Sont réputées simples promesses toutes lettres de change contenant supposition soit de nom, soit de qualité.

Art. 632, dernier § .... Entre toutes personnes, les lettres de change."

Luxemburg.

Gesetz vom 30. Dezember 1893, betreffend die Fremdenpolizei (Mémorial 1894, No. 1).

Montenegro.

Das allgemeine Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro [1]) enthält über gegenseitige Anwendung einheimischer und ausländischer Gesetze folgende Bestimmungen:

Art. 5. Die montenegrinischen Gesetze und Anordnungen haben im allgemeinen in dem ganzen Staatsgebiete Montenegros Geltung, sie gelten in Vermögensverhältnissen sowohl für Montenegriner, als auch für Ausländer, welche sich in diesem Lande aufhalten, oder denen daselbst Recht gesprochen wird.

Art. 6. Der Handel und der Verkehr mit dem Auslande bedingen besondere Verhältnisse, für welche Ausnahmen von der im vorstehenden Artikel aufgestellten allgemeinen Regel, gestattet werden. Es giebt demnach Fälle, in denen an Stelle montenegrinischer ausländische Gesetze in Montenegro selbst angewendet werden, wie denn andererseits montenegrinische Gesetze in anderen Staaten zur Anwendung gelangen.

---

1) In die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen von *Adalbert Shek*, Berlin 1893; s. auch Zeitschrift Bd. III, S. 664.

Die hierher gehörigen einzelnen Fälle sind in den Artikeln 786 bis 800 des Gesetzbuches aufgezählt und daselbst die bezüglichen Anordnungen gegeben; diese Anordnungen gelten jedoch nur insoweit, als sie durch die Bestimmungen der folgenden Artikel 7, 8 u. 9, durch Staatsverträge oder durch ein besonderes Gesetz nicht eingeschränkt oder geändert werden.

Art. 7. Selbst in jenen Fällen, in denen nach dem vorstehenden Artikel ausländische Gesetze zur Anwendung gelangen, haben die montenegrinischen Gerichte nach ihrer Amtspflicht nur jene ausländischen Gesetze zu berücksichtigen, welche nach einem Staatsvertrage oder einem zwingenden montenegrinischen Gesetze ausdrücklich Anwendung zu finden haben.

Entsteht ein Zweifel über den Inhalt aller sonstigen ausländischen Gesetze, so haben die Gerichte ihre Übereinstimmung mit den montenegrinischen Gesetzen vorauszusetzen, solang die Parteien eine Abweichung in dem Inhalt jener fremden Gesetze nicht nachweisen.

Art. 8. Fremde Gesetze werden bei den montenegrinischen Gerichten in jenem Falle gar nicht berücksichtigt, wenn sie mit den montenegrinischen Gesetzen in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Widerspruche stehen. Desgleichen werden jene fremden Gesetze nicht anerkannt, welche gegen die gute Sitte verstofsen, oder eine inhumane Einrichtung (etwa die Sklaverei), welche in Montenegro nicht geduldet wird, billigen.

Art. 9. Falls ein Staat in seinen gesetzlichen Anordnungen in Beziehung auf Vermögensverhältnisse die eigenen Staatsangehörigen und Montenegriner verschieden und zwar zum Nachteile der letzteren behandelt, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Staatsrate zu verordnen, dafs mit den Staatsangehörigen jenes Staates nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen sei, d. i., es wird in Montenegro zu ihrem Nachteile derselbe Unterschied gemacht.

Art. 786. Handelt es sich um die Feststellung der Rechtsfähigkeit, ob beispielsweise jemand und in welchem Mafse Eigentümer von Sachen einer bestimmten Art sein kann, so sind die Gesetze jenes Ortes anzuwenden, unter welche die bestimmte Art von Sachen oder Geschäften fällt.

Art. 787. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bestand einer rechtsfähigen Gesellschaft, einer Stiftung oder im allgemeinen einer juristischen Person gesetzmäfsig ist, werden die Gesetze ihres Wohnsitzes zur Richtschnur genommen.

Art. 788. Der Umfang der gesetzmäfsigen Handlungsfähigkeit einer Person zur Verfügung in ihren Vermögensverhältnissen ist nach ihren Heimatsgesetzen zu beurteilen.

Auf diejenigen Rechtsgeschäfte über Vermögen, welche Ausländer mit einander, oder mit Montenegrinern in Montenegro eingehen, und welche in diesem Lande erfüllt und geurteilt werden sollen, sind bezüglich der Handlungsfähigkeit die montenegrinischen Gesetze jedesmal anzuwenden, wenn sie für den Bestand und die Festigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes günstige sind.

Art. 789. Kann einem in Montenegro wohnhaften Ausländer wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde die volle vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit nicht zuerkannt werden, so kann demselben die montenegrinische Behörde einen Vormund bestellen, wenn ihm die Heimatsbehörde einen solchen nicht bestellt hat.

In einer solchen Vormundschaft ist sich überhaupt nach den Landesgesetzen jener Behörde zu benehmen, welche sie bestellt hat. Handelt es sich aber um die Bevormundung eines Minderjährigen, so wird die Dauer derselben nach seinen Heimatsgesetzen beurteilt.

Art. 790. Das Eigentum an unbeweglichen Gütern und andere dingliche Rechte an solchen ist nur den Gesetzen jenes Ortes, wo sie sich befinden, und keinen anderen, unterworfen.

Art. 791. Desgleichen gilt für das Eigentum und andere dingliche Rechte an beweglichen Sachen im allgemeinen die vorstehend aufgestellte Regel.

Für die Erwerbung oder Abtretung einer beweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes an derselben dienen zur Richtschnur die Gesetze des Ortes, wo sich die Sache in jenem Zeitpunkte befindet, in dem die Handlung oder das Rechtsgeschäft, welches die Grundlage jener Erwerbung oder Abtretung bildet (z. B. ein Kauf), zu stande gekommen ist.

Handelt es sich jedoch um die Ersitzung einer beweglichen Sache, so entscheiden die Gesetze des Ortes, wo sich die Sache im Zeitpunkte des Beginnens der Ersitzung befunden hatte; die Gesetze dieses Ortes gelten auch für die Beendigung der Ersitzung, sowie für alle daraus entspringenden Verhältnisse.

Art. 792. Die aus einem Vertrage entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den Gesetzen jenes Ortes beurteilt, den die Parteien bestimmt haben, oder von welchem nach der Natur des Rechtsgeschäfts oder anderen Umständen anzunehmen ist, daſs ihn die Parteien bei der Vertragsschlieſsung im Sinne hatte, oder der bestimmt worden wäre, wenn sie darauf gedacht hätten.

Es kann dies sein: der Ort des Vertragsabschlusses, oder der Ort der Erfüllung, oder der Ort, wo über das aus dem Vertrage entspringende Rechtsverhältnis entschieden wird, oder endlich jener Ort, welcher sonst nach den vorliegenden Umständen als Mittelpunkt des betreffenden Rechtsgeschäftes angesehen werden kann. Diese allgemeine Regel gilt jedoch nur für die obligatorische Seite des Rechtsgeschäfts, während alle dinglichen aus demselben entspringenden Rechte immer dem Gesetze des Ortes unterworfen bleiben, wo sich die Sache befindet (Art. 790—791).

Art. 793. Schadensersatzansprüche aus einer unerlaubten Handlung werden nach den Gesetzen jenes Ortes beurteilt, wo die Handlung, aus welchem der Schaden entstanden ist, gesetzt wurde. Eine Ausnahme hiervon bilden die im Artikel 796 lit. c. angeführten Fälle.

Art. 794. Desgleichen sind Schuldverhältnisse aus verschiedenen Geschäften, Handlungen, Verhältnissen, Verträge und unerlaubte Handlungen ausgenommen (792, 793) nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo die Handlung oder das Ereignis, aus dem die Schuld entsteht, vorgefallen ist.

Art. 795. Die Wirksamkeit und die Folge des Urteils eines ausländischen Gerichtes werden nach den Gesetzen jenes Staates, dem das Gericht untersteht, beurteilt. Es sind jedoch diese Wirksamkeit und die Folgen nicht weiter auszudehnen, als nach montenegrinischen Gesetzen die Wirkung der inländischen Urteile reicht (796c.).

Art. 796. Die Urteile ausländischer Gerichte werden in Montenegro in folgenden Fällen unbedingt nicht anerkannt:

a. wenn in einem, gegen einen Montenegriner erhobenen Rechtsstreit demselben keine Gelegenheit geboten war, sich persönlich oder durch Vermittelung der montenegrinischen Behörden im Rechtsstreit, welcher mit jenem Urteile entschieden worden ist, gehörig zu verteidigen;

b. wenn das ausländische Gericht bei seiner Amtshandlung auf die Handlungsfähigkeit des Montenegriners in Vermögensverhältnissen und die daraus entspringenden Rechte desselben keine Rücksicht genommen hatte;

c. wenn das Urteil eine Leistung, zu der nach montenegrinischen Gesetzen niemand gezwungen werden kann, oder die Zahlung einer Geldstrafe oder eines Ersatzes für eine Handlung, der die montenegrinischen Gesetze solche Wirkung nicht beimessen, zum Gegenstande hat.

Art. 797. Wenn ein montenegrinisches Gericht ein Urteil eines ausländischen Gerichts anerkennt, so hat es sich hierdurch doch noch nicht zur Vollstreckung jenes Urteils verpflichtet. Die Vollstreckung ausländischer Urteile erfolgt nur auf Grundlage der in solchen Angelegenheiten zwischen Montenegro und dem fremden Staate beobachteten Gegenseitigkeit.

Nachdem die Vorschriften darüber, wie die Vollstreckung von Urteilen erfolgt, im allgemeinen in den Rahmen der Gerichtsordnung und des Verfahrens fallen, so finden die diesbezüglichen Anordnungen den geeignetsten Platz im Gesetze über das gerichtliche Verfahren.

Art. 798. In Bezug auf die Form, d. i. auf welche Weise die äufsere Seite eines Rechtsgeschäfts über Vermögen geregelt sein soll, ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes vorzugehen, wo das Geschäft abgeschlossen wird.

Wenn jedoch ein Geschäft in der Form den Vorschriften der montenegrinischen Gesetze entspricht, so können die montenegrinischen Gerichte die Gesetzmäfsigkeit derselben anerkennen, wenn es selbst allen gesetzlichen Anordnungen des Ortes, wo es zu stande gekommen ist, nicht entsprechen sollte.

Art. 799. Die Form und jene Förmlichkeiten, welche bei Erwerbung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes, sowie bei einem Wechsel des Trägers eines solchen Rechtes, zu beobachten sind, unterliegen den Rechtsnormen jenes Ortes, wo sich diese Sachen befinden (790, 791).

Art. 800. Hat die Staatsbürgerschaft darauf Einflufs, nach welchen Rechtsnormen ein Rechtsgeschäft beurteilt werden soll, so ist in dem Falle, dafs jemand seines früheren Staatsbürgerrechtes verlustig geworden wäre, ohne ein anderes erworben zu haben, während der Fortdauer dieses Zustandes, ein solches Rechtsgeschäft nach den Gesetzen jenes Staates zu beurteilen, dessen Staatsbürgerschaft jene Person früher hatte.

Niederlande.

Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit in den Niederlanden vom 12. Dezember 1892 (Staatsblad No. 268, mit Anmerkungen herausgegeben von *H. J. A. Mulder*, 's-Gravenhage, 1893) lautet:

Art. 1. Niederländer sind durch die Geburt:

a. jedes legitime, oder durch den Vater anerkannte natürliche Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt des Kindes die Eigenschaft eines Niederländers besitzt;

b. das legitime Kind eines Niederländers, der während 300 Tage vor der Geburt des Kindes gestorben ist;

c. das allein von der Mutter anerkannte natürliche Kind, dessen Mutter zur Zeit der Geburt die Eigenschaft einer Niederländerin besitzt;

d. das weder durch den Vater, noch durch die Mutter anerkannte natürliche Kind, welches im Königreich geboren ist.

Art. 2. Niederländer sind auch:

a. das Kind von einem Eingesessenen des Königsreichs, sei es Vater oder Mutter — nach der in Art. 1 gemachten Unterscheidung — die selbst von einer im Königreich wohnenden Mutter geboren sind, solang sich nicht herausstellt, dafs das Kind als fremdes einem andern Lande angehört;

b. das im Königreiche ausgesetzte oder verlassene Kind, solang über diese Abstammung, sei es als legitimes oder illegitimes, nichts erwiesen ist.

Art. 3. Die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation wird erworben durch Verleihung. Für jede Naturalisation sind an die Staatskasse hundert Gulden zu entrichten.

Bei jedem Gesuch um Naturalisation sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. dafs der Gesuchsteller im Sinne des niederländischen Gesetzes volljährig ist;
2. dafs er die Eigenschaft eines Niederländers verloren hat oder dafs er während der letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt

im Königreich oder dessen Kolonien oder Besitzungen in anderen Weltteilen gehabt hat;

3. dafs er die Naturalisationskosten zu hundert Gulden bezahlt hat. Wenn der Gesuchsteller einem andern Lande angehört, kann ihm der Nachweis auferlegt werden, dafs der auswärtige Staat keine Einsprache gegen die Naturalisation erhebt. Im Fall die Naturalisation nicht verliehen wird, wird die bezahlte Summe an den Gesuchsteller zurückgegeben.

Art. 4. Naturalisation kann auch aus besonderen Gründen von Staatswegen verliehen werden, wobei die Bestimmungen des Art. 3 nicht in Anwendung kommen.

Die Verleihungsurkunde regelt in jedem besonderen Falle die Bedingungen der Naturalisation.

Art. 5. Die Frau folgt durch die Heirat der Staatsangehörigkeit des Mannes.

Eine verheiratete Frau kann nicht um Naturalisation nachsuchen.

Die dem Manne verliehene Naturalisation erstreckt sich von Rechtswegen auf seine Ehefrau.

Nach Auflösung der Ehe gelten Art. 8 und 9.

Art. 6. Das eheliche oder legitimierte Kind eines als Niederländer naturalisierten Vaters, welches vor dessen Naturalisation geboren wurde, ebenso das durch seinen als Niederländer naturalisierten Vater anerkannte natürliche Kind, welches vor dessen Naturalisation geboren wurde, wird als mitnaturalisiert betrachtet, und behält die Eigenschaft eines Niederländers, bis es im Sinne des niederländischen Gesetzes volljährig geworden ist; während eines Jahres darnach kann dasselbe bei dem Bürgermeister oder dem Vorsteher des letzten Wohnplatzes im Königreich oder dessen Kolonien oder sonstigen auswärtigen Besitzungen, oder bei dem niederländischen Gesandten oder Konsuln seinen Willen zu erkennen geben, dafs es nicht länger von der Naturalisation Gebrauch machen wolle. Dasselbe gilt in Ansehung eines ehelichen oder legitimierten Kindes, wenn die Mutter als Witwe naturalisiert wurde, und in Ansehung des natürlichen Kindes, das allein durch seine Mutter anerkannt und vor deren Naturalisation geboren wurde.

Art. 7. Die niederländische Staatsangehörigkeit wird verloren:

1. durch Naturalisation in einem anderen Lande oder, soviel einen Minderjährigen betrifft, wenn derselbe die fremde Nationalität durch Naturalisation des Vaters oder der Mutter in einem anderen Lande, nach den im Art. 1 gemachten Unterscheidungen erlangt;
2. durch Verheiratung einer Niederländerin an einen Ausländer;
3. durch Erwerb einer fremden Nationalität nach dem Willen des Erwerbers;
4. durch ohne königliche Erlaubnis erfolgten Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst;
5. durch Begründung eines festen Wohnsitzes aufser im Landesdienst, aufserhalb des Königreichs, der Kolonien oder sonstigen auswärtigen Besitzungen während eines Zeitraums von 10 aufeinander folgenden Jahren, es sei denn, dafs der Abwesende vor Ablauf dieses Zeitraumes bei dem Bürgermeister oder dem Vorsteher des Ortes seines Wohnsitzes oder dem Niederländischen Gesandten oder Konsuln, erklärt hat, dafs er Niederländer bleiben wolle.

   Von dem Tage dieser Erklärung beginnt der 10jährige Termin aufs neue zu laufen.

In Ansehung der Minderjährigen beginnt der Termin erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu laufen.

Art. 8. Die Frau, die infolge Heirat die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat, erhält solche durch die Auflösung der Ehe zurück, wenn sie binnen eines Jahres darnach ihren Willen, die Staatsangehörigkeit zurückzuerlangen, (bei den in Art. 6 bezeichneten Behörden) erklärt.

Art. 9. Die Frau, welche durch Heirat die niederländische Staatsangehörigkeit erworben hat, behält diese nach Auflösung der Ehe, es sei denn, daſs sie binnen Jahresfrist darnach erklärt, nicht länger Niederländerin bleiben zu wollen.

Art. 10. Das eheliche legitimierte oder natürliche Kind eines Niederländers, welches geboren wurde, bevor dieser in einem andern Lande naturalisiert worden, demzufolge dasselbe die Eigenschaft eines Niederländers mitverlor, bekommt solche zurück, wenn es ein Jahr nach erlangter Volljährigkeit seinen Willen auf Zurückerlangung der niederländischen Nationalität erklärt.

Dasselbe gilt in Ansehung des ehelichen oder legitimierten Kindes, wenn die Mutter als Witwe in einem anderen Lande naturalisiert wurde und in Ansehung des natürlichen Kindes, das allein von ihrer in einem anderen Land naturalisierten Mutter anerkannt wurde.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 12. Alle die nicht die Eigenschaft eines Niederländers gemäſs dieses Gesetzes haben, sind Fremde.

Art. 13. Eingesessen im Königreich sind diejenigen, die ihren Wohnsitz im Königreich haben und solchen schon während achtzehn Monaten im Königreich, dessen Kolonien oder anderen auswärtigen Besitzungen gehabt haben.

Art. 14. Die Eigenschaft als Reichs-Eingesessener hört auf durch Verlegung des Wohnsitzes auſserhalb des Königreichs.

Art. 15. Ein Minderjähriger, dessen Vater im voraus Reichs-Eingesessener ist, wird als Eingesessener angesehen. Nach erlangter Volljährigkeit behält er die Eigenschaft eines Reichs-Eingesessenen, wenn er im Reiche Wohnsitz nimmt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Österreich.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juli 1894, Z. 25207 ex 1893, betr. die Unstatthaftigkeit der Beigabe amtlicher Rückscheine zu rekommandierten Sendungen nach dem Auslande (Just.-Min.-Ver.-Bl. 1894 S. 115).

Im Verkehre mit dem Auslande ist die Beigabe amtlicher Rückscheine zu Sendungen überhaupt nicht statthaft, Rückscheine sind, wenn solche verlangt werden, ausschlieſslich von den Bestimmungspostämtern auszufertigen. Was speciell Deutschland anlangt, so können zwar dorthin (im Gegensatze zu anderen Auslandsstaaten) rekommandierte Briefpostsendungen unfrankiert aufgegeben werden; wenn aber für eine solche Sendung ein Rückschein verlangt wird, muſs mindestens die Rückscheingebühr vom Absender im vorhinein entrichtet werden.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1894, Z. 15526, betr. die Korrespondenz mit den königlich-ungarischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Ungarn (Just.-Min.-Ver.-Bl. S. 130).

Die k. k. Gerichte haben ihre Zuschriften in Civil- und Strafrechtssachen an die k. ungarischen Gerichte unmittelbar (in Noten mit Amtssiegel und genauer Adresse in lateinischen Lettern) zu richten und durch die Post zu bestellen.

Zur Bewirkung von Zustellungen seitens der k. k. Gerichte an Parteien in Ungarn dagegen ist die Rechtshülfe der k. ungarischen Gerichte mit Ersuchen mittels förmlicher Note in Anspruch zu nehmen, was auch für Intimationen in Parteisachen an Behörden, Ämter oder öffentliche Anstalten in Ungarn gilt.

Spanien.

Verfügung des Gouverneurs der Provinz Barcelona vom 7. Dez. 1893 über den Aufenthalt der Fremden (Rev. gén. de droit Int. Publ.; 1894, No. 1).

Internationale Verträge.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay vom 20. Juni 1892, ratifiziert am 1. Juni 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 505ff.)

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiet des anderen Teiles den Schutz der Regierung für ihre Person, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie für ihren sonstigen Besitz geniefsen. und es sollen ihnen dieselben Rechte, Vorteile und Freiheiten für ihren Handel, ihre Industrie, ihren Geschäfts- und Gewerbebetrieb zustehen, wie solche den Landesangehörigen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden. Dabei sind sie jedoch den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterworfen.

— —

Art. 5. Die diplomatischen und konsularischen Vertreter eines jeden der beiden vertragschliefsenden Teile, die in den Gebieten des anderen Teiles ihren Wohnsitz haben, sollen alle Amtshandlungen ausüben können und alle Freiheiten und Vorrechte geniefsen, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden.

Dabei versteht es sich jedoch, dafs in Fällen, wo über einen Nachlafs nicht letztwillig verfügt ist, den konsularischen Vertretern der beiden vertragschliefsenden Teile keine andere Einmischung zusteht, als solche durch die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder gestattet ist.

— —

2. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892 mit Schlufsprotokoll vom gleichen Tage und Zusatzprotokoll vom 16. Juni 1893 (welch' beide einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bilden), ratifiziert am 2. August 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 511; Eidg. amtl. Slg., N. F. XIV. Bd. S. 375ff.)

Art. 1. Die Angehörigen des einen der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliefslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen

Angehörigen geniefsen. Sie werden demgemäfs denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, dafs sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Art. 2. Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Art. 3. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschliefsenden Teiles bewirkt, so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Art. 4. Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie bei Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkte, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird;
c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in der Schweiz als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung erteilt wird, fallls diese in der Schweiz erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Erteilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Erteilung gilt in Deutschland der Tag, an welchem der Beschlufs über die endgültige Erteilung des Patentes zugestellt in der Schweiz der Tag, an welchem das Patent in das Patentregister eingetragen worden ist.

Art. 5. Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschliefsenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, dafs die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Art. 6. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Teiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äufsere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Art. 7. Angehörige des einen der vertragschliefsenden Teile, welche ein Patent in dem Gebiete des anderen Teiles erlangt haben, sind in dem letzteren von jeder gesetzlichen Verpflichtung befreit, behufs Geltendmachung der aus dem Patent sich ergebenden Rechte, die nach dem Patent hergestellten Gegenstände oder deren Verpackung als patentiert zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt, so mufs behufs Verfolgung des Nachahmers der Nachweis schuldhaften Verhaltens besonders geführt werden.

Art. 8. Jeder der vertragschliefsenden Teile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche unrichtigerweise und in der Absicht zu täuschen als von einem im Gebiete des anderen vertragschliefsenden Teiles belegenen Orte oder Bezirke herrührend bezeichnet sind.

Art. 9. Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Das Übereinkommen tritt mit dem Ablauf von zwei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschliefsenden Teile.

Schlufsprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Art. 1. Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich des Firmenschutzes auch die Wirkung haben, dafs Firmen aus dem Gebiete des einen Teiles, um einen Schutz gegen mifsbräuchliche Verwendung zur Warenbezeichnung in dem Gebiete des anderen Teiles zu geniefsen, hier der Hinterlegung und Eintragung als Marke nicht bedürfen.

2. Zu Art. 3. Angehörige des einen der vertragschliefsenden Teile, welche eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke in einem dritten Staate anmelden, können auf Grund dieser Anmeldung in dem Gebiete des anderen vertragschliefsenden Teiles Rechte aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht herleiten.

3. Zu Art. 4. Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 kann eine Erfindung auch vor dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent erteilt wird, in dem Gebiete des anderen Teiles mit der im Artikel 3 vorgesehenen Wirkung angemeldet werden, vorausgesetzt, dafs die Erteilung des Patentes auf die erste Anmeldung nachträglich erfolgt.

4. Zu Art. 5. Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschliefsenden Teile bei Erfindungspatenten im Fall der Licenzverweigerung eintreten, werden durch die Vorschriften des Artikels 5 nicht ausgeschlossen.

5. Zu Art. 6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Teiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dafs der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstöfst, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Zusatzprotokoll.

In Ergänzung zu dem zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz am 13. April 1892 abgeschlossenen Übereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung Folgendes vereinbart.

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschliefsenden Teile vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

3. Vertrag zwischen der Schweiz und Norwegen über die Regelung der Handelsbeziehungen und der Niederlassung in beiden Ländern, vom 22. März 1894, mit Schlufsprotokoll vom gleichen Tage, in Kraft seit 1. August 1894 (Eidg. amtl. Samml. N. F. XIV. Bd. S. 326 ff.).

Nach Art. 1 sollen die Angehörigen der Schweiz in Norwegen und die Angehörigen Norwegens in der Schweiz in jeder Hinsicht, namentlich in Bezug auf die Niederlassung und den Aufenthalt, der gleichen Behandlung geniefsen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, vorausgesetzt, dafs sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen.

Nach Art. 2 mufs jeder Bürger des einen der beiden Staaten, der sich im Gebiet des andern niederlassen will, mit Ausweisschriften über seine Nationalität versehen sein; diese bestehen für Angehörige Norwegens in einem Pafs, für Schweizerbürger in einem Heimatschein oder Pafs.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

4. Handelskonvention vom 21. (9.) Dezember 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien (Öst. R.G.Bl. 1894 S. 339).

5. Handelskonvention vom 18. (6.) Mai 1894 zwischen Österreich-Ungarn und Rufsland (Öst. R.G.Bl. 1894 S. 393).

6. Konvention zwischen Belgien und den Niederlanden, betr. gegenseitige Zulassung zum Armenrechte, vom 31. Oktober 1892, ratifiziert am 30. Januar 1894. (Vgl. hiezu C. D. Asser, l'assistance judiciaire gratuite des étrangers et la convention du 31. Octobre 1892 entre la Belgique et les Pays-Bas in Revue de droit intern etc. Tom. XXVI p. 331).

Vermischte Mitteilungen.

1. Vollziehung einer Gesamtstrafe, wenn die Einzelstrafen, aus welchen dieselbe gebildet ist, von Gerichten verschiedener Bundesstaaten erkannt sind.

Als der Schleifer Klerings aus Oberhausen vom H. Landgericht Braunschweig wegen Diebstahls zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt war, stellte sich alsbald heraus, dafs K. auch von mehreren Preufsischen Gerichten zu Gefängnisstrafen von 1 Monat 3 Wochen — 3 Wochen — 2 Wochen — 9 Monaten — 2 Monaten (insgesamt = 1 Jahr 8 Wochen) verurteilt und dafs bisher keine dieser Strafen vollzogen war. Das H. Landgericht Braunschweig setzte daher die nach § 79 des St.G.B.'s und § 492 der Str.P.O. zu bildende Gesamtstrafe auf 1 Jahr 11 Monate fest, und ersuchte nach No. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich. 13. Jahrgang No. 27) den Staatsanwalt in Essen um Vollziehung der Gesamtstrafe. Letzterer lehnte das Ersuchen ab und bestätigte auf erhobene Beschwerde der Oberstaatsanwalt in Hamm diese Ablehnung, indem Beide davon ausgingen, dafs an der Gesamtstrafe Braunschweig mit dem gröfsten Teile (1 Jahr), Preufsen aber nur mit der Zusatz-

strafe von 11 Monaten beteiligt sei. Auf erhobene fernere Beschwerde hat der K. Preufsische Justizminister die Beschwerde für begründet erkannt und die Staatsanwaltschaften zu Hamm bezw. Essen angewiesen, die betreffende Strafe zu vollziehen.

In der K.'schen Sache hat sich auch das H. Braunschweigische Staatsministerium in einem Reskripte vom 10. Dezbr. 1893 No. 9818 an den Oberstaatsanwalt wie folgt ausgesprochen:

„Der Bundesratsbeschlufs vom 11. Juni 1885 bezieht sich laut Überschrift auf den Fall, wenn Gerichte verschiedener Bundesstaaten gegen denselben Angeklagten Einzelstrafen festgesetzt haben und diese Einzelstrafen auf Grund des § 79 R.St.G.B.'s oder des § 492 R.St.P.O. in eine Gesamtstrafe umgewandelt werden.

In diesem Falle soll nach dem Bundesratsbeschlusse die Vollstreckung der erkannten Gesamtstrafe von demjenigen Bundesstaate übernommen werden, der an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist, und die Frage, welcher Bundesstaat dies sei, soll beantwortet werden nach dem Gesamtbetrage der von den Gerichten jedes im konkreten Falle in Betracht kommenden Staats erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen. Sind die Einzelstrafen ihrer Art nach verschieden, so sollen sie bei der hiernach anzustellenden Berechnung nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältnisse (§ 21 R.St.G.B.) in Anschlag gebracht werden.

Was unter „Einzelstrafe" zu verstehen sei, ergiebt sich hieraus und aus dem in § 79 in Bezug genommenen § 74 R.St.G.B.'s: es ist darunter zu verstehen die für jede einzelne der hier erwähnten mehreren selbständigen Handlungen verwirkte Strafe. Der Absatz 3 des § 74 bestimmt, dafs das Mafs der Gesamtstrafe den Betrag der „verwirkten Einzelstrafen" nicht erreichen darf. Augenscheinlich hat der Bundesratsbeschlufs seinen Ausdruck „Einzelstrafen" aus dem § 74 übernommen und darunter dasselbe verstanden, was der § 74 darunter versteht. In demselben Sinne heifst es in No. 6 des Bundesratsbeschlusses, dafs die in den Nummern 1 bis 5 des Beschlusses ausgesprochenen Grundsätze entsprechende Anwendung finden sollen, wenn die Gesamtstrafe oder „eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe" vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist. Wiederum in demselben Sinne spricht No. 3 des Bundesratsbeschlusses von einer „in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe."

Nach dem Grundsatze der §§ 79 und 74 R.St.G.B. werden sämtliche reell konkurrierenden Straftbaten durch die zu erkennende Gesamtstrafe betroffen und abgebüfst, nicht diejenige Strafthat, für die die schwerste Strafe verwirkt ist, durch die volle verwirkte schwerste Strafe und die übrigen Strafthaten durch den Teil der Gesamtstrafe, um den bei Festsetzung der letzteren die verwirkte schwerste Strafe erhöht worden ist. Schon ans diesem Grunde kann, wenn in einem Bundesstaate die schwerste Strafthat, in einem anderen Bundesstaate mehrere leichtere Strafthaten verübt worden sind, der erstere Bundesstaat an der erkannten Gesamtstrafe nicht mit dem vollen Betrage der

verwirkten schwersten Strafe, der letztere Bundesstaat nur mit demjenigen Betrage der Gesamtstrafe als „beteiligt“ angesehen werden, um den die verwirkte schwerste Strafe erhöht worden ist. Aber man braucht sich hierauf nicht einmal zu berufen, denn der Bundesratsbeschlufs hat mit ausdrücklichen Worten erklärt, das Mafs der „Beteiligung“ der mehreren Bundesstaaten an der Gesamtstrafe sei nach der Summe der von den Gerichten eines jeden erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen zu berechnen. Dem Oberstaatsanwalt in Hamm kann daher hinsichtlich dessen, was er über die Beteiligung der mehreren Bundesstaaten an der Gesamtstrafe sagt, nicht beigestimmt werden.

Wird nach Festsetzung der Gesamtstrafe der Angeklagte von einer der konkurrierenden Strafthaten in der höheren Instanz oder im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen und bleibt nur noch Verurteilung wegen Einer anderen Strafthat übrig, so hat der Bundesratsbeschlufs von selbst seine Anwendbarkeit verloren. Bleibt dagegen Verurteilung wegen mehr als einer Strafthat übrig, so ist abermals eine Gesamtstrafe festzusetzen. Bleiben infolge der nachträglichen Freisprechung nur die von Gerichten eines und desselben Bundesstaats abgeurteilten Strafthaten übrig, so hat abermals der Bundesratsbeschlufs seine Anwendbarkeit verloren. Wird der Angeklagte wegen einer der konkurrierenden Strafthaten nach Festsetzung der Gesamtstrafe begnadigt, so kommt es hinsichtlich der Frage, um wieviel die Gesamtstrafe verkürzt werde, lediglich auf die Anordnung der Gnadeninstanz an. Dem Oberstaatsanwalt in Hamm ist daher auch nicht hinsichtlich dessen beizustimmen, was er über die Wirkung einer nachträglichen Freisprechung oder Begnadigung auf die zuvor erkannte Gesamtstrafe sagt.

Dagegen hat der Oberstaatsanwalt in Naumburg mit der Bemerkung der in der Hesse'schen Sache am 14. Mai v. Jrs. getroffenen, mit der hiesigen Auffassung übereinstimmenden Verfügung Recht, dafs gegenüber dem klaren und bestimmten Wortlaute des Bundesratsbeschlusses von einer zweifelhaften Rechtsfrage hier nicht wohl die Rede sein kann.“ (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, XXXXI. Jahrg. S. 49ff.)

2. Sind Aargauer, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei deutschen Gerichten als Kläger auftreten, von der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit für die Prozefskosten befreit?

Die Civilprozefsordnung des Kantons Aargau (Schweiz) enthält in § 390 lit. a die Vorschrift, dafs der Kläger dem Gegner auf dessen Begehren für die Streitkosten Sicherheit zu leisten habe, wenn er (Kläger) seinen Wohnsitz nicht im Kanton hat, den Fall ausgenommen, wenn der Beklagte auf das Gut des Klägers Beschlag gelegt hat und der Streit die Aufhebung der Beschlagnahme bezweckt.

Der Präsident des Obergerichts in Aargau hat in einem bei einem Württ. Gericht anhängigen Prozesse, in welchem ein Aargauer gegen

einen Württemberger klagend auftritt, unter dem 12. Juni 1893 beurkundet, dafs deutsche Reichsangehörige im Kanton Aargau mit Bezug auf das Civilrecht und im Civilprozefsverfahren den gleichen Rechtsschutz geniefsen, wie die Bürger des Kantons Aargau.

Die Entscheidung der Frage, ob hiernach der Aargauer in Deutschland von der Leistung einer Prozefskostenkaution befreit ist, hängt davon ab, ob man Gegenseitigkeit im Sinne des § 102 Ziff. 1 der R.C.P.O. schon auf Grund davon als vorhanden annimmt, dafs bezüglich der Prozefskostenkaution ein Unterschied zwischen einem Deutschen nnd einem Aargauer in Aargau nicht besteht, oder ob man Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes nur dann annimmt, wenn in dem Staat, welchem der Kläger angehört, der Deutsche im gleichen Falle, d. h. falls er dort als Kläger aufzutreten in die Lage kommt, keine Sicherheit für die Prozefskosten zu leisten hat, was hier nicht zutrifft, sofern der Deutsche als in Aargau nicht domiziliert jene Sicherheit daselbst als Kläger leisten mufs. (Vergl. Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit. 31. Bd. S. 109.)

Der Wortlaut der R.C.P.O. a. a. O. dürfte für die strengere Ansicht sprechen. (Vergl. insbesondere Gaupp, C.P.O. (2. Aufl.) 1. Bd. S. 240 IV.) a) Anm. 8).

Anderer Meinung das Kammergericht in Berlin bei Böhm, Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht 1. Bd. S. 691. (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit, 36. Jahrg. S. 209 f.)

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. ***Weiss, André,*** *Professeur agrégé à la faculté de droit de Paris, associé de l'institut de droit international. Traité théoretique et pratique de droit international privé. Tome deuxième,* Le droit de l'étranger, *Paris, L. Larose,* 1894, XIX u. 916 S.

Dem in dieser Zeitschrift Bd. II S. 534 angezeigten ersten Bande des obenbezeichneten Werkes über internationales Privatrecht ist sehr zeitig der vorliegende zweite Band gefolgt. Derselbe ist ausschliefslich dem Fremdenrechte im engeren Sinne des Wortes gewidmet und behandelt die Rechtsstellung der Fremden in Frankreich und der Franzosen im Auslande. Im ersten Kapitel wird die geschichtliche Entwickelung des Fremdenrechts von den ältesten Zeiten an dargestellt. Das zweite und dritte Kapitel handelt von der Rechtsstellung der Fremden in Frankreich auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts. Das vierte Kapitel betrifft speciell die Stellung der ausländischen moralischen Personen, insbesondere der Handelsgesellschaften im geltenden französischem Rechte. Im fünften Kapitel sind die in den einzelnen Ländern aufserhalb Frankreich über Fremdenrecht geltenden Bestimmungen ausgeführt und zwar in Titel I die Rechte von Englisch-Amerika, Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, in Titel II die Rechte der kontinentalen europäischen Staaten nach drei Gruppen: 1. Belgien mit Kongostaat, Griechenland, Luxemburg, 2. Deutschland, Österreich-Ungarn, Monaco, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz,

3. Dänemark, Spanien, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rufsland; in Titel III die Rechte von Spanisch-Amerika, nämlich Brasilien, Chile, Mexiko, Peru und Argentinien; in Titel IV das in den Ländern des Orients geltende Recht. Ein Anhang giebt den Text der hauptsächlichsten von den einzelnen Ländern in Bezug auf die Rechtsstellung der Fremden in Frankreich und der Franzosen im Auslande abgeschlossenen internationalen Verträge. Bei dem durch diese Übersicht gekennzeichneten reichen Inhalte braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, wie das vorliegende Buch eine wahre Fundgrube des Wissenswerten auf dem Gebiete des Fremdenrechts ist. Die Darstellung ist durchgehend mit den Quellen belegt. In Theorie und Praxis wird daher der vorliegende II. Band mit gleich grofsem Interesse aufgenommen werden, wie s. Zt. der die Staatsangehörigkeit behandelnde I. Band. *B.*

2. ***Streit, Georges,*** *Docteur en droit, Avocat, Professeur agrégé de droit international public et privé a l'Université d'Athènes, L'affaire Zappa, Conflit Gréco-Roumain. Paris, L. Larose, 1894, 103 p.*

Derselbe, *'Η ὑπόθεσις Ζάππα, Ζητήματα δημοσίου καὶ ἰδιωτικοῦ διεθνοῦς δικαίου.* Athen, *Anesti Constandinides* 1894, 176 S.

Die Zappa-Frage und der aus solcher entstandene Konflikt zwischen Griechenland und Rumänien bildete schon mehrfach den Gegenstand der Besprechung in unserer Zeitschrift. Wir verweisen auf Bd. III S. 117 (Dr. *Flaischlen*, Die Zappa'sche Angelegenheit im Lichte des internationalen Rechts), S. 275 (Gutachten des Spruchkollegiums der Berliner Juristenfakultät), S. 479 (Dr. *G. von Streit*, Zur Klärung der Zappa-Frage) und Bd. IV S. 329 (*v. Martens*, Gutachten zur Zappa-Frage). In obenbezeichneten beiden Schriften behandelt nun Professor Dr. *von Streit* in Athen den Zappa'schen Erbfall in demselben Sinne, wie in dem Artikel Bd. III S. 479, jedoch eingehender und vollständiger, mit Berücksichtigung aller Konsultationen, die seither über den fraglichen Erbfall erschienen sind. Insbesondere ausführlich verbreitet sich Dr. *von Streit* über die Inkompetenz der rumänischen Gerichte, in welcher Hinsicht gegen das Gutachten der Berliner Juristenfakultät polemisiert wird, und kommt schliefslich zu dem allgemeinen Satze, dafs Privatrechtsstreitigkeiten zwischen zwei Staaten nicht durch die Gerichte des einen derselben entschieden werden könnten, hier sei nur der Spruch eines Schiedsgerichtes am Platze. Bekanntermafsen hat jedoch Rumänien den auf die schiedsgerichtliche Schlichtung des Streites von Griechenland gemachten Vorschlag nicht angenommen.

Bei der grofsen Wichtigkeit, welche die in dem Zappaschen Erbfall aufgeworfenen Fragen des internationalen Rechtes haben, bietet die Lektüre obiger Schriften auch dem der Frage selbst ferne Stehenden besonderes Interesse. *B.*

3. ***Niemeyer, Theodor,*** Dr., o. ö. Professor der Rechte an der Universität Kiel. Zur Methodik des internationalen Privatrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894, 39 S.

Professor *Niemeyer*, dessen „positives internationales Privatrecht" I. Teil wir oben S. 218 angezeigt haben, hat mit vorliegendem Schriftchen seinen im März h. Js. in der Berliner juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag über internationales Privatrecht veröffentlicht, in welchem er für die Methode der positivistischen Behandlung des internationalen Privatrechts und zwar sowohl für die praktische als für die theoretische Behandlung sehr energisch, teilweise unter Stellungnahme gegen die bisher von Autoritäten des internationalen Rechts vertretene Auffassung, eintritt und an einzelnen Stichproben aus den Materien des internationalen Privatrechts die praktische Bedeutung der positiven Kollisionsnormen darlegt. Das Schriftchen ist besonders geeignet, das Interesse für den Gegenstand zu fördern und darf in allen denjenigen Kreisen, welche, sei es in Theorie oder Praxis, mit der Lehre des internationalen Privatrechts sich zu befassen haben, nicht unbeachtet gelassen werden. *B.*

4. *Leske, Franz*, Dr., Landrichter bei dem k. Landgericht I in Berlin und *Loewenfeld, W.*, Dr., Rechtsanwalt bei dem k. Landgerichte I in Berlin und Notar. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozefsrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulierung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und aufsereuropäischen Staaten. 1. Band, 3. Lieferung, Berlin, Heymanns Verlag, S. 321–692.

In Redaktion und Verlag des in Bd. II S. 103 bereits besprochenen Werkes hat ein Wechsel stattgefunden. Anstatt des ausgeschiedenen Justizrates Dr. *Reuling* ist Landrichter Dr. *Leske* als Mitherausgeber des Werkes eingetreten. Die nun vorliegende dritte Lieferung des ersten Bandes enthält zunächst den Schlufs von „Grofsbritannien und Irland" von *Campbell* in London, ferner Schottland von Advokat *W. Cunninghame Steele* in Edinburgh, Indien und die englischen Kolonien von Rechtsanwalt *Hamburger* in Berlin. Wie sehr die Herausgeber bestrebt sind, das Werk zu einem den weitgehendsten Anforderungen entsprechenden Handbuche für die Kenntnis der ausländischen Rechte zu gestalten, zeigen die der 3. Lieferung beigegebenen umfangreichen und eingehenden Nachholungen (Exkurse) zu den Lieferungen 1 und 2, über Quellen und Litteratur, Prozefsfähigkeit der Ausländer, Kautionspflicht der Ausländer, Vollstreckung ausländischer Urteile, Legitimation der Parteivertreter, betreffend die Österreichisch-ungarische Monarchie, Schweiz, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal und England, sämtlich von kompetenten Gelehrten und Geschäftsmännern der fraglichen Länder bearbeitet.

Die Schlufslieferung des ersten Bandes und die erste Hälfte des zweiten Bandes sollen noch im Laufe dieses Jahres erscheinen. *B.*

5. *Kahn, Julius*, Dr., Rechtsanwalt, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. Die vertragsmäfsigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten. (Separatabdruck aus *Hirths* „Annalen des Deutschen Reichs", 1894.)

Die grofse handelspolitische Bewegung, welche durch den Ablauf zahlreicher europäischer Handelsverträge im Jahre 1892 und deren dadurch bedingte Erneuerung veranlafst war, hat, wenn auch in minder lebhafter Weise als in diesem Jahre selbst, im Jahre 1893 sich fortgesetzt. Eine Reihe von Handelsverträgen lief erst in letzterem Jahre ab, zahlreiche andere, bereits früher aufser Kraft getretene, wurden 1893 erneuert. Dem Jahre 1894 hinwiederum war es beschieden, eine der wichtigsten handelspolitischen Vereinbarungen überhaupt, an die sich die lebhaftesten Auseinandersetzungen der wirtschaftlichen Parteien knüpften, den deutsch-russischen Handelsvertrag zur Reife zu bringen. Vorwürfige Schrift giebt nun einen sehr interessanten Überblick über den gegenwärtigen Stand der handelspolitischen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander und zu den aufsereuropäischen Ländern, wobei die einzelnen Verträge nach Inhalt und Tendenz näher charakterisiert werden, bezüglich solcher Staaten, zwischen welchen Verträge nicht abgeschlossen sind, das faktisch bestehende Verhältnis angegeben ist. Da die Bedeutung der fraglichen Verträge keineswegs auf der Regelung der Handelsbeziehungen allein beruht, vielmehr in solchen auch vielfach wichtige Bestimmungen über den gegenseitigen Rechtsschutz, über die sonstigen staatsbürgerlichen Befugnisse der gegenseitigen Angehörigen der Vertragsteile, sowie Vereinbarungen weiteren Inhalts enthalten sind, wird das vorliegende Schriftchen nicht blofs in der Handelswelt, sondern auch in Juristenkreisen mit Nutzen gelesen werden. *B.*

6. *Löwe, E.*, Dr., Senatspräsident des Reichsgerichts. Die Strafprozefsordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. 8. vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Kammergerichtsrat *A. Hellweg*. Berlin, Guttentag 1894. XXVII u. 1020 S. Mk. 18.—.

Senatspräsident Dr. *Löwe* hat die Durchsicht der 8. Auflage seines Kommentars zur Strafprozefsordnung, der, wie allbekannt, der beliebteste und verbreitetste geworden und über dessen Vorzüge kein Wort mehr zu verlieren ist, dem Kammergerichtsrat *Hellweg* übertragen, welcher solche ganz im Sinne des Verfassers bearbeitet und die gebotenen Abänderungen nur mit Zustimmung desselben vorgenommen hat. Dabei wurde alles, was seit der letzten durchgearbeiteten (6.) Auflage durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur neues gebracht ist, für das Werk verwertet, so dafs der Kommentar nach wie vor die vorzüglichste Auslegung der Strafprozefsordnung bietet. *B.*

7. Zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. *Stenglein*, Staatsanwalt Dr. *Appelius* und Professor Dr. *Kleinfeller*, auf deren hohe Bedeutung für Theorie und Praxis wir in Bd. III dieser Zeitschrift S. 474 und 585 hingewiesen haben, sind nun zwei Supplemente (Berlin 1894, O. Liebmann) erschienen mit folgendem Inhalt:

I. Suppl.: 74. Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, R.G. v. 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, R.G. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, R.G. v. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung von Branntwein; II. Suppl.: Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen, R.G. v. 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, R.G. in der Fassung des Ges. v. 27. April 1894, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Mit diesen Supplementen ist nun das Werk zum vorläufigen Abschlusse gebracht. *B.*

8. Die Preufsischen Strafgesetze, erläutert von *A. Groschuff*, Senatspräsidenten beim Kammergericht, *G. Eichhorn*, Kammergerichtsrat und Dr. *H. Delius*, Amtsrichter in Hamm. 1. Lieferung. Berlin, O. Liebmann, 1894.

In vorliegendem, dem obengenannten Werke „Die strafgesetzlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs“ nachgebildeten, als 2. Band der „gesamten strafrechtlichen Nebengesetze“ bezeichneten, jedoch vollkommen selbständigen Werke werden sämtliche für Preufsen in Frage kommenden Strafgesetze aufser dem Deutschen Strafgesetzbuch kommentiert. Auch hier ist neben der zahlreichen Litteratur auf die Rechtsprechung besonderes Gewicht gelegt, welche in eingehendster Weise die bis auf die neueste Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, des Obertribunals, des Kammer- und Oberverwaltungsgerichts, auch in zahlreichen bisher nicht gedruckten Urteilen, berücksichtigt, so dafs dasselbe für alle noch gültigen Preufsischen Strafgesetze als praktisches Hand- und Nachschlagebuch gelten kann.

Nach dem der 1. Lieferung vorgedruckten Inhaltsverzeichnisse des ganzen Werkes soll dasselbe enthalten: I. Die Gesetze zum Schutze des Eigentums; II. die Gesetze zum Schutze des Staates und der öffentlichen Ordnung; III. Gesetze allgemein polizeilichen Charakters; IV. Polizeistrafgesetze, nämlich 1. Bau-, 2. Berg-, 3. Feld- und Forst-, 4. Fischerei-, 5. Feuer-, 6. Gesinde-, 7. Gesundheits-, 8. Jagd-, 9. Markt- und Gewerbe-, 10. Schul-, 11. Wasser- und 12. Wegepolizei; V. Steuergesetze.

Ein Inhaltsverzeichnis nach den Seiten, Sachregister durchlaufend für das ganze Werk und chronologisches Verzeichnis der Gesetze wird den Gebrauch wesentlich erleichtern. Die 1. Lieferung (im ganzen sind 3 Lieferungen à ca. 5 Mk. in Aussicht genommen) ist bis Abteilung IV, Unterabteilung Bergpolizei, gediehen. *B.*

9. ***Rüdorff*, *Hans***, Dr. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Textausgabe mit Anmerkungen, 17. Auflage, von Dr. *H. Appelius*. Berlin, Guttentag, 1894.

Die vorliegende neue, dem Gange der Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechend vermehrte Auflage eignet sich als ein stets parates Hülfsmittel

für Juristen und Laien, wie auch für Studierende. Die Anmerkungen verzeichnen in gedrängter Kürze, aber erschöpfend, die Verweisungen auf die entsprechenden Stellen des Strafgesetzbuchs wie anderer Gesetze. Auch die Litteratur ist überall berücksichtigt und für den praktischen Gebrauch sind die beigefügten Citate aus der Rechtsprechung mit kurzer Angabe der ausgesprochenen Rechtsgrundsätze besonders wertvoll.

Im Anhange ist der Text einer Reihe von sog. Nebengesetzen und aufserdem noch eine Übersicht der hauptsächlichsten Reichsgesetze, welche neben dem St.G.B. geltende Strafbestimmungen enthalten, beigegeben. *B.*

10. Apt, Max, Dr. Die grundlegenden Entscheidungen des Deutschen Reichgerichtes. 3. Bd.: Strafprozefsrecht für das Studium und die Praxis, bearbeitet von *Curt Jacusiel.* Berlin 1893. J. J. Heines Verlag, 4 Mk., geb. 5 Mk.

Der im Jahre 1892 von *Max Apt* veröffentlichten Zusammenstellung von grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts im Gebiete des Strafrechts (s. Zeitschrift Bd. III S. 586) ist nunmehr als Ergänzung eine Sammlung von Reichsgerichtserkenntnissen, soweit sie für das Strafprozefsrecht von principieller Bedeutung sind, gefolgt. Der Verfasser bezweckt, durch die in seiner Zusammenstellung enthaltene Vorführung strafprozessualer Musterbeispiele das Interesse der Studierenden und Referendare an dem nicht gerade besonders beliebten Strafprozefsrecht zu heben, und andrerseits dem Praktiker, sei es dem Strafgerichtsvorsitzenden, sei es dem Staatsanwalt oder Verteidiger ein Hülfsmittel zu bieten, das ihn in die Lage setzt, sofort in jeder strafprozessualen Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Ob das Werkchen der Absicht des Verfassers entsprechend geeignet ist, den die offizielle Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts nicht besitzenden Praktikern ein Ersatzmittel für dieselbe zu bieten, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist die Zusammenstellung vom Standpunkte des Praktikers als eine die Bedürfnisse der Praxis befriedigende Erscheinung willkommen zu begrüfsen. *B.*

11. Rusnov, Adolf, königl. Gerichtsrat. Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche *(Tumac obiemu austrijskomu zakoniku).* Zwei Bände. 8°. I. Band 719 Seiten, II. Band 921 Seiten. Agram 1889—1893. Akademische Verlagsbuchhandlung Kügli und Deutsch.

Der Verfasser behandelt (kroatisch) das österreichische Privatrecht in systematischer Form und hat sich zur Aufgabe gestellt, ein Handbuch, oder richtiger einen Leitfaden für Studierende an der kroatischen Hochschule in Agram zu schaffen und so dem empfindlichen Mangel an kroatischen Bearbeitungen unseres Civilrechtes abzuhelfen.

In der That steht der äufsere Umfang des Buches mit dieser Absicht so ziemlich im Einklange. In den zwei Bänden werden nämlich die Lehren vom objektiven Privatrecht, von den Personen, Sachen, vom subjektiven Privatrecht mit Einschlufs der Lehre von der Ausübung der Rechte und mit voller Würdigung der neueren kroatischen Gesetzgebung auf 719, resp. 921 Oktavseiten dargestellt und es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, dafs ein so gewaltiger Rechtsstoff auf diesem engen Raume unmöglich erschöpfend behandelt werden konnte.

Selbstverständlich soll hiermit gegen den Autor kein Vorwurf erhoben werden. Denn bilden auch die grofs angelegten Systeme oder Kommentare, wie die tief ins Wesen eines speciellen Rechtsstoffs eindringenden Monographien das eigentliche Fundament und die Säulen der Wissenschaft, so kann doch nicht die Nützlichkeit, in gewisser Beziehung sogar die Notwendigkeit kurzgefafster übersichtlicher Darstellungen geleugnet werden, deren Aufgabe es ist, einerseits dem Lernenden ein anregender Führer durchs Reich des Wissens zu sein und anderseits die mit schwerer Mühe und auf vielfachen Um- und Irrwegen gewonnenen Resultate der Wissenschaft so zu sagen zu mobilisieren und hiedurch deren innige Verschmelzung mit der Praxis zu erleichtern.

Und wir wollen es gleich hier hervorheben, daſs der Autor diese gar nicht leichte Aufgabe in recht glücklicher Weise gelöst hat. In Bezug auf den Inhalt des Leitfadens wäre zu bemerken, daſs der Verfasser durchweg, — wie man zu sagen pflegt, — auf der Höhe der Wissenschaft steht, oder konkreter ausgedrückt, daſs er über eine gründliche Kenntnis des Stoffs und der Litteratur verfügt, — auch die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Litteratur benützt, — beinahe keine der wichtigeren theoretischen und Streitfragen unberührt läſst, unter den Resultaten der wissenschaftlichen Forschungen, auf deren gedrängte Wiedergabe er sich zumeist beschränken muſs, das Echte vom Falschen zu sondern weiſs, und sich hiebei unter anerkennenswerter Betonung der specifisch österreichischen Rechtsgebilde von jeder sklavischen Nachahmung vollständig freihält. — Aber auch die Form darf wohl als eine gelungene bezeichnet werden, da der Autor sich nicht mit einer aphoristischen zusammenhangslosen Aufzählung der Lehrsätze begnügt, sondern dieselbe zu einem flieſsenden Ganzen zu verbinden sucht, was bei dem ihm eigenen klaren und lichtvollen Darstellungstalente gröſstenteils auch erreicht wurde.

Überhaupt herrscht in der Auffassung und Darstellung, auf welche in einem Leitfaden ein nicht genug groſses Gewicht gelegt werden kann, ein frischer, vielfach individuell gefärbter Zug, wodurch das Handbuch selbst den mit dem Stoffe besser Vertrauten ein nicht geringes Interesse abzugewinnen geeignet ist, und ist daher mit Grund zu behaupten, daſs derselbe für das Studium einen wirklich anregenden Leitfaden und für die Praxis ein handliches Repertorium für allgemeine theoretische Fragen abgeben wird. —

Dagegen kann es nicht gelobt werden, wenn der Autor im Leitfaden hie und da seine eigenen von den herrschenden abweichenden Ansichten, wenn auch nicht ohne Geschick — auszuführen und zu begründen sucht, da dies einerseits über den Zweck eines Leitfadens hinausgeht, andererseits im Rahmen einer solchen knappen Darstellungsweise schlechterdings nicht in einer befriedigenden Weise geschehen kann. Wenigstens wäre zu wünschen, daſs der Autor solche eigene Anschauungen anhangsweise, oder in besonderen Exkursen auf einer breiteren Basis aufbaue, da sonst Zweideutigkeiten und Miſsverständnisse unvermeidlich sein dürften. —

Der Autor ist ein Praktiker, aber einer von jenen, welche mit einem gesunden Verständnis für die thatsächlichen Lebensverhältnisse eine umfassende und tiefe wissenschaftliche Bildung und einen auſserordentlichen Scharfsinn vereinigen, und ist so vielleicht eher ein Kathedergelehrter zur Lösung einer Aufgabe befähigt, wie er sie sich hier gestellt hat. Im einzelnen ist die systematische Gliederung des Stoffs, von einigen unbedeutenden Abweichungen abgesehen, die übliche und lehnt sich der Verfasser sowohl in dieser Beziehung, als auch in vielen seiner theoretischen Anschauungen mit Vorliebe an bekannte neuere Einzelwerke an. In der Lehre vom objektiven Privatrechte finden wir eine gute übersichtliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Gesetzbuches, und eine genaue Aufzählung der wichtigen einschlägigen Litteratur, womit nach dem sehr nachahmungswerten Vorgange von *Pfaff* und *Hofmann* eine Kritik verbunden wird.

Die wichtige Lehre von der Gesetzauslegung wird mit Recht in engem Anschluſs an die klassischen und von allem üblichen scholastischen Beiwerk befreiten Ausführungen behandelt; namentlich jene vom Eherecht, die, berücksichtigend das kanonische Eherecht und die fremde Gesetzgebung, eine möglichst vollkommene Darstellung dieser schwierigen Rechtspartie giebt; weiter jene von den Rechten zwischen Eltern und Kindern und von der Vormundschaft, wobei alle, selbst die minutiösesten Fragen, die auftauchen können, mit Genauigkeit behandelt werden, ohne daſs der Autor dabei weitschweifig wird; auch die Lehre vom Besitz und Eigentum ist mit gleicher Gründlichkeit und groſsem Aufwande von litterarischen und judikatorischen Belegen besprochen, und mit vielen Textkritiken, Hinwei-

sungen auf Textunterschiede und mit zahlreichen eingeflochtenen Beispielen versehen, dabei das positive Grundbuchsrecht sehr eingehend gewürdigt; die Partien der Pfand- und Servitutenrechte stehen ebenfalls auf der Höhe der heutigen Wissenschaft, da auch hier die neue Litteratur und eine reiche neuere Judikatur benützt erscheint.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auf den reichen Inhalt des Werks einzugehen, um zu referieren, dies oder jenes zu bemängeln, anderes lobend hervorzuheben. Nur eine allgemeine Andeutung über den Charakter des Buches sollte dem Leser gegeben werden, welcher das freundlich ausgestattete, bequem benutzbare Werk nicht aus der Hand legen wird, ohne dem Herrn *Adolf Rusnov* Dank zu wissen, dafs er, ungeachtet seiner amtlichen Beschäftigung, einer so mühevollen Arbeit sich unterzogen hat. Jedenfalls wird niemand, der fortan über österreichisches Privatrecht im ganzen oder einzelnen kroatisch schreiben will, umhin können, dieses Buch fleifsig zu Rate zu ziehen.

Die renommierte Verlagsfirma *Kugli und Deutsch* in Agram hat dem gediegenen Inhalte eine entsprechende Form zu teil werden lassen.

Vukovar a d. Donau. *Milan Paul Jovanović.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs, Bd. XIX, 4. Heft: *Bolgiano*, Über den Erlafs eines Versäumnisurteils nach vorausgegangenem Zwischenurteil oder bedingtem Endurteil. *Friedrichs*, Der menschliche Körper als Beweismittel. *v. Bischoffshausen*, Über den Begriff des Widerspruchs nach der Civilprozefsordnung, insbesondere über den Widerspruch gegen eine in der Beschwerdeinstanz erlassene einstweilige Verfügung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 4. Bd., 3. u. 4. Heft: *Petersen*, Eidliche Vernehmung der Parteien oder Partei-Eid? *Lessing:* Das Verfahren bei Abnahme des Offenbarungseides. 5. Heft: *Degenkolb*, Johannes Emil Kuntze †. *Frese*, Der Richter als Vertrauensmann und Ratgeber.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXV, Heft 2: *Männer*, Teilungsklagen.

Juristische Blätter (Wien), 23. Jahrgang (1894): *Hoegel*, Der Rechtsmittelzug nach dem Entwurfe eines Civilverfahrens (20–22). *Wechsler*, Vertragsmäfsige und exekutive Pfandrechtserwerbung an Patentrechten (23, 24). *Neumann*, Über die Reform des Richterstandes (25). *Huber*, Mafsgebender Zeitpunkt für die Vollwirksamkeit der Klagszustellung an den Geklagten im Falle der Ediktalcitation (27). *Löfsl*, Zur Konstruktion des Arbeitsvertrages (29—31).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 45. Jahrgang (1894): *Meili*, Der erste europäische Staatenkongrefs über internationales Privatrecht (21). *Hoegel*, Die Meistbotsverteilung bei Simultanpfandgütern (22). *Schauer*, Zur Frage der Zuständigkeit der Civilstrafgerichte hinsichtlich der von aktiven Militärpersonen begangenen strafbaren Handlungen (23). *Rosenblatt*, Welchen Einflufs übt die Anwendung der Bestimmung des § 265 St.P.O. auf das Rechtsmittel der Berufung (26)? *v. Canstein*, Der Gesetzentwurf über das Exekutions- und Sicherungsverfahren vom Jahre 1893 (28 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1894: *Ofner*, Zur Praxis der Novelle vom 25. Juli 1871 Nr. 76 R.G.Bl. (21). *Falzmann*, Über die entgeltliche Natur mehrfacher, erst beim Tode eines Ehegatten ins Leben tretender Ehepaktsbestimmungen (22). *Plachy*, Über eheliche Gütergemeinschaft (23—26). *Roztočil*, Das „Erbbaurecht" nach dem Entwurfe des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (28 ff.). *v. Semaka*, Nochmals zum Kapitel der Erbverträge und wechselseitigen Testamente (29). *Brunner*, Das Recht der unechten Geburt (31 ff.). *Maier*, Noch einige Bemerkungen, betr. die Form der Schenkungsverträge über unbewegliche Sachen (35).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien), 26. Bd., N. F. 10. Bd., III. u. IV. Heft: *von Ruber*, Zur Lehre vom unwiderstehlichen Zwange und der Notwehr. *Riesenfeld*, Das Publizitätsprincip im österreichischen Bergrechte.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 35. Bd., N. F. 13. Bd., Heft 3: *Oberer*, Über Lagerscheine, Ladescheine u. s. w., durch welche Waren vertreten werden. *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1893.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, 30. Bd., 2. u. 3. Heft: *Meyer v. Schauensee*, Das Verhältnis des kant. luzern. Privatrechts zum eidg. Obligationenrecht. 4. Heft: *von Graffenried*, Die Einrede des Spiels bei Differenzgeschäften.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht**,** 7. Jahrgang, 3. Heft: *Stooss*, Thurneysens Bedenken gegen den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. *von Speyr*, Wie ist die Zurechnungsfähigkeit in einem schweizerischen Strafgesetze zu bestimmen? *Stooss*, Ist der ärztliche Zweck das gewohnheitsrechtliche Fundament zum ärztlichen Eingriff? *Merz*, Aargauische Strafrechtsquellen. *Stooss*, Was ist Kriminalpolitik?

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVI* Nr. 3: *Torres Campos, La question de Melilla et la politique internationale de l'Espagne. Nys, Le droit international devant l'histoire. Parsaud, Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés (quatr. art.). Flaischlen, Revue de la jurisprudence roumaine en matière de droit international. Rolin, Institut de droit international-compte rendu sommaire de la session de Paris en 1894. C. D. Asser, L'assistance judiciaire gratuite des étrangers et la convention du 31. Octobre 1892 entre la Belgique et les Pays-Bas. Lehr, Note sur les travaux du Congrès juridique ibéro-américain.*

Journal du droit international privée, *21. Année (1894), No. III—IV: Le Poittevin, Des crimes ou délits commis par des Français à l'étranger. Lainé, La conférence de La Haye relative au droit international privé. Diena, De l'influence que peut exercer sur la validité d'une substitution un changement de nationalité du grevé. Trigaut-Geneste, Le procès d'espionnage de Leipzig et la loi allemande du 3. juillet 1893 sur la divulgation des secrets militaires. Flaischlen, Des droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets (affaire Zappa). Réponse à M. A. Desjardins. Gantcheff, Arrangement gréco-bulgare relatif aux questions de nationalité pendantes entre les deux pays. No. V—VI: Pillet, Le droit international privé. Essai d'un système général de solution des conflits de lois. Lyon-Caen, La convention du 14. octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemins de fer. Gruffy, Applications pratiques des lois françaises sur la nationalité par l'administration. Trigaut-Geneste, Le procès d'espionnage de Leipsig et la loi allemande du 3. juillet 1893 sur la divulgation des secrets militaires. Kebedgy, De la protection des créanciers d'un Etat étranger.*

Revue internationale du droit maritime, *9. Année (1893—94), Nr. VII—X*: Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, Deutschland *(Alexander)*, England *(Govare* u. *Morel-Spiers)*, Belgien *(Maeterlinck)*, Egypten *(Padoa-Bey)*, Italien *(de Bevotte)*. — *H., L'arrimage des navires de commerce. — Mittelstein, De la saisissabilité et de l'insaisissabilité des navires (suite). No. XI—XII:* Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, Belgien *(Maeterlick)*, Dänemark *(Beauchet)*, Italien *(de Bevotte)*, Schweden *(Beauchet)*. — *De Ryckere, Navires. Feux autres que ceux de route. Signification.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, *1894, No. 2: Thaller, Construction du droit des obligataires sur la notion d'une societé qui existerait entre eux. Wahl, Etude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes et les sociétés en commandite*

par actions (Suite). Franchi, Italie-Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. No. 3: Thaller, Transformation d'une ancienne société civile par actions en société commerciale et caractère des opérations d'une société de ce genre dans le droit actuel. Champcommunal, Etude sur la lettre de change en droit international privé (Suite). Davis, Chronique de législation de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel (Angleterre). Dénisse, De la responsabilité des compagnies de transport à raison des bagages non enregistrés conservés à la main par les voyageurs.

La Giurisprudenza Internationale, *Raccolta periodica e critica di dottrina, legislazione e giurisprudenza in materia civile, commerciale, penale, amministrativa e di diritto pubblico internazionale (seguista dalla Rassegna diplomatica e consolare), fondata e diretta dell' avv. Francesco P. Contuzzi, Prof. nella R. universitá di Napoli. Anno I (1893), Fasc. I e II: Contuzzi, Attinenza fra il Diritto civile ed il Diritto commerciale internazionale. Contuzzi, Rapporti fra l'art. 58 del Codice di commercio e gli articoli 6—12 della disposizioni preliminari del Codice civile italiano. Contuzzi, Applicazione speciale della regola „locus regit actum" ai contratti di borsa fatti all'estero. Contuzzi, Le contrattazioni cambiare in Diritto Internationale. Fasc. III e IV: Contuzzi, Le contrattazioni etc. (cont. e fine). Contuzzi, Dei trattati e delle convenzioni internazionali (obbligazioni convenzionali degli Stati). Fasc. V a VIII: Dei sodalizio internazionale: Congressi e conferenze. Contuzzi, Soluzione amichevosle delle controversie internazionali. Buoni ufficii, Mediazione Arbitrati. Contuzzi, Vie di fatto per risolvere le controversie internazionali. Fasc. IX a XII: Lo stato dal punto di vista del Diritto Internazionale. — Diritto e doveri internazionali degli Stati. — La responsabilità internazionale degli Stati.*

Archivio Giuridico, *Vol. LII. Fasc. 5—6: Buonamici, Di quello che debbono fare i romanisti nella moderna dottrina giuridica, ossia di un programma dell' insegnamento di diritto romano nelle scuole italiane moderne. Ferrini, Storia e teoria del contratto di commodato nel diritto romano (cont.). Lucci, Del diritto de superficie (cont. e fine). Rossi, Le garenzie delle donne per i debiti altrui in diritto romano. Lordi, Ancora della sequestrabilità dei frutti dotali da parte dei creditori del marito. — Vol. LIII. Fasc. 1—2: Patetta, Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana e della lectio legum. Ferrini, Storia e toria del contratto di commodato nel diritto romana (cont.). Moratti, La legge Osca di Banzia. Jannaccone, Il contratto di lavoro. Salvioli, La benedizione nuziale fino al Concilio di Trento, specialmente in riguardo alla pratica e alla dottrina italiana dal secolo XIII al XVI.*

Rivista penale di dottrina, legislatione e giurisprudenza, *Vol. XXXIX, Fasc. V: Brusa, Della giustizia penale eccezionale ad occasione della presente dittatura militare. Fasc. VI: Napodano, Il dolo specifico nelle falsità in atti. Bertola, Dibattimento, sentenza e gravami. Vol. XL, Fasc. I: Fiocca, Il fatto delittuoso ne' riguardi della regiudicata e della competenza nei procedimenti penali. Alimena, Il progretto di codice penale svizzero. Molinari-Tosatti, Le brevi pene e la cordanna condizionale. Fasc. II: Molinari-Tosatti, Le brevi pene e la condanna condizionale (cont. e fine).*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *7. Aarg., 2. Hefte: Berg, Om Gjaeldsstiftelse af Umyndige efter norsk og dansk Ret. Amdrup, Miste Landstingets Konge valgte Medlemmer deres Saede i Tilfaelde af Tingets Opløsning? Sander, Nogle Bemærkninger om Beskyttelse for derivative Erhvervelser af Haandskriftskrav imod Skyldner ens Betaling til en tidligere Berettiget.*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

IV. Band. (Jahrgang 1894.) 6. Heft.



Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Das Verzeichnis der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschlags.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.,* Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar,* Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti,* Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet,* Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm,* Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn,* Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin,* Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi,* Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius,* Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon,* Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore,* Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti,* Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen,* Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg,* Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot,* Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld,* Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz,* Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt,* Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser,* Landgerichtsdirektor in Dresden. — *Dr. Gretener,* Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald,* Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan,* Sektionsrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel,* Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner,* Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup,* Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker,* Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger,* Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann,* kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck,* Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger,* Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling,* Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler,* Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek,* Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel,* Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.,* Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn,* Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser,* W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner,* Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel,* Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler,* Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski,* Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband,* Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch,* Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon,* Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr,* Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni,* Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann,* Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder,* Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen,* Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens,* russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz,* Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer,* Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili,* Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger,* Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen,* Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein,* Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse,* Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis,* Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder,* Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer,* Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer,* Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona,* vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann,* Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen,* Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier,* Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland,* Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt,* Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal,* Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski,* Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem,* Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon,* Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze,* Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling,* kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter,* Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm,* Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster,* Barrister at Law in London. — *Schwab,* Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler,* Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger,* Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk,* Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit,* Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower,* Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia,* Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier,* Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt,* Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff,* Ministerialrat in München. — *André Weiss,* Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker,* Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler,* Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn,* Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker,* Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher,* Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Die privatrechtliche Persönlichkeit des Staats dem In- und Auslande gegenüber.

Von **Pasquale Fiore**, Professor des internationalen Rechts an der Universität in Neapel.

Bei dem Studium und der Erörterung der Frage der Rechtsfähigkeit des Staates kann man von zwei durchaus verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Man kann den Staat ins Auge fassen als politischen Organismus, gebildet durch die freiwillige Vereinigung einer beträchtlichen Anzahl Menschen (das Volk), die, auf einem bestimmten Gebiete sefshaft, eine Regierung einsetzen, welche die Macht und die erforderlichen Mittel besitzt, um die Ordnung aufrecht zu halten und die Rechte ihrer Angehörigen zu schützen und welche auch im stande ist, die Verantwortung für ihre Handlungen in ihren Beziehungen zu anderen Staaten auf sich zu nehmen. Sobald der Staat als durch das Volk politisch gegründet erachtet werden kann, kommt ihm sofort die Eigenschaft und der persönliche Charakter der *magna civitas* zu. Es gebührt ihm das Recht der Persönlichkeit als solcher in seinen Beziehungen zu anderen Staaten und er befindet sich *ipso jure* im Besitze aller grundlegenden Rechte, die als unerläfslich zu erachten sind, damit er den Charakter als Staat anderen Staaten gegenüber behaupten kann.

Es ist nicht unsere Absicht, uns mit der dem Staat als internationalem Organismus zukommenden Persönlichkeit zu beschäftigen[1]). Man sagt in der Regel, der Staat bedürfe zur Geltendmachung seiner Persönlichkeit anderen Staaten gegenüber die Anerkennung eines jeden derselben. Dies ist jedoch streng genommen nicht zutreffend. Die Anerkennung kann nur seitens aller derjenigen Staaten als unerläfslich betrachtet werden, mit denen der Staat selbst in Beziehungen treten will. Es ist übrigens zu bemerken, dafs der Staat sofort mit seiner politischen Begründung die Eigenschaft als Person erlangt und dafs

1) Siehe meine Werke: *Trattato di Diritto Internaz. pubblico 3a ediz. §§ 288 e seq. (Torino 1887). Diritto Internaz. codificato Regola 30 e seg. (Torino 1890).*

seine Individualität als solche nicht als auf das Territorium, in welchem er die Rechte der Souveränität ausübt, beschränkt erachtet werden kann. Er erscheint folglich als Person einer *magna civitas* auch unabhängig von seiner Anerkennung, kann aber gleichwohl nicht alle ihm zukommenden Rechte ohne diese zur Geltung bringen. Indes mufs das faktische Verhältnis eines neu begründeten Staates auch den Staaten gegenüber, die ihn nicht anerkannt haben, immer als ein Verhältnis zwischen internationalen Persönlichkeiten betrachtet und deshalb nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurteilt werden. Daraus ergiebt sich mit Notwendigkeit, dafs jeder Staat sofort mit seiner Begründung als internationales Rechtssubjekt erscheint. Es folgt aber aus alledem, dafs jeder einmal begründete Staat mit vollstem Rechte die internationale Persönlichkeit als politisches Gemeinwesen besitzt.

Allein mit dieser wollen wir uns hier nicht befassen, sondern vielmehr die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates näher erörtern.

Es ist scharf ins Auge zu fassen, dafs der Staat durch seine Begründung durch den Willen des Volkes *ipso jure ipsoque facto* mit allen Rechten, Fähigkeiten und Gewalten ausgestattet wird, die unerläfslich sind, damit er bestehen, sich erhalten und entwickeln und die socialen Zwecke erfüllen kann, um derentwillen er begründet wurde.

Betrachtet man aber diese Zwecke, so erscheint es offenbar nicht genügend, dafs er die Summe aller öffentlichen Gewalt in sich vereinige und als Subjekt des öffentlichen Rechtes erachtet werde, sondern er mufs auch Vermögen und die Fähigkeit besitzen, solches zu erwerben, zu verwalten und zu erhalten, und folglich als privatrechtliches Rechtssubjekt anerkannt werden, d. h. die Fähigkeit haben, Vermögensrechte zu besitzen und auszuüben, oder mit anderen Worten: er mufs die privatrechtliche Persönlichkeit besitzen, und mit dieser wollen wir uns hier eingehender beschäftigen.

Woraus entspringt nun diese privatrechtliche Persönlichkeit des Staates?

Jedem Menschen wird die Eigenschaft eines bürgerlichen Rechtssubjekts von dem Augenblick an zugesprochen, wo er als solcher existiert. Die Gesetzgeber haben, einer Annahme des römischen Rechtes folgend, sogar dem Ungeborenen privatrechtliche Persönlichkeit in denjenigen Fällen zugestanden, wo diese zu seinem Vorteil gereicht. Grundsätzlich kommt demnach nur der Mensch mit seiner Geburt als Person und damit *ipso jure* als Rechtssubjekt in Betracht.

Die sociale Notwendigkeit, aufser dem natürlichen Individuum, „dem Menschen“, auch eine kollektive, auf Association, Korporation, Fundierung oder sonstiger Verbindung beruhende Individualität anzunehmen und dieser um des socialen Vorteils willen die Fähigkeit einzuräumen, Vermögen zu erwerben und in vermögensrechtliche Beziehungen zu treten, hat aber die Rechtsgelehrten und Gesetzgeber bestimmt, auch dieser die Rechte der Persönlichkeit beizulegen. So wurde erst von der Wissenschaft, dann auch von den Gesetzgebungen der Grundsatz adoptiert, dafs aufser den natürlichen oder physischen

Personen, die *jure proprio* Rechtssubjekte sind, auch Kollektivwesen, die keine natürliche Individualität besitzen, diese jedoch mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung erlangen, die Eigenschaft von Personen annehmen können. Man nennt sie juristische Personen, um sie von den anderen zu unterscheiden, welche die natürlichen Personen sind [2]).

Wir wollen uns über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten und nur bemerken, dafs, so nützlich und in gewissen Fällen notwendig es erscheinen mag [3]), dafs die kollektive Individualität als Person auf-

2) Man hat lange über die Natur und den Charakter dieser Kollektivwesen gestritten, die die Eigenschaft von Rechtssubjekten annehmen und die Schriftsteller haben hierüber viele Theorien entwickelt. Einige haben die Ansicht ausgesprochen, diese Personifikationen beruhten lediglich auf einer juristischen Fiktion. S. *Heise*, Grundrifs eines Systems des gemeinen Civilrechts §§ 98. 106. *Mühlenbruch*, *Doctrina pandect.* § 196. *Savigny* § 85. *Unger*, Kritische Überschau VI. 168. *Demolombe*, *Cours du Code Napoléon* 1. 134. *Laurent*, *Principes de dr. civ.* 1. 288. *Heisser*, *Etudes sur les personnes.*

Andere haben behauptet, das Rechtssubjekt bestehe nicht aus dem Kollektivwesen, sondern aus den physischen Personen, welche jene Rechte geniefsen, die anscheinend der Korporation beigelegt werden. S. *Bolze*, Der Begriff der juristischen Person. *Jhering*, Geist des römischen Rechts III. 1. §§ 40. 60. 61.

Wieder andere meinten, es könne juristische Beziehungen geben, welche einem Menschen ankleben, der ihr gegenwärtiges Subjekt sei und solche, welche einem Zwecke ankleben. Den letzteren fehle es an einem gegenwärtigen Subjekt, allein sie müfsten mit Rücksicht auf ein zukünftiges Subjekt ins Auge gefafst werden. S. *Windscheid*, Pandekten Bd. I § 49. *Demelius*, Jahrbücher für Dogmatik IV. 113 u. flgd. *Brinz*, *Bekker* und Andere.

Mir scheint es, dafs die wesentliche Bedingung der Annahme des Charakters einer Person die Individualität ist. Die natürliche Individualität besitzt der Mensch, die kollektive Individualität entspringt in einigen Fällen *jure proprio* aus der inneren Natur der Vereinigung (so beim Staate, bei der Kirche als religiöses Konsortium, als Institution geistlicher Ordnung, als ein auf das Recht der Gewissensfreiheit gestützter Verein).

Von diesen Fällen abgesehen, tritt die kollektive Individualität durch den Akt der Souveränität ins Leben, der sie, als aus der Zweckbestimmung der Vereinigung hervorgehend, anerkennt. Dies sind die wahren und eigentlichen juristischen Personen, da ihre Individualität nicht *jure proprio* existiert, sondern durch das Recht der Landeshoheit bedingt ist. Dies gilt von jeder Gestalt einer Vereinigung und selbst von der Kirche in Bezug auf die Temporalien; sie kann die juristische Persönlichkeit nicht ohne Mitwirkung der Landeshoheit erlangen. Auf diese Sätze habe ich meine Theorie der Personen dem Völkerrechte gegenüber gegründet. S. mein *Diritto internaz. codificato.* Turin 1890, französische Übersetzung von *Antoine Regola* 30 u. flgde.

3) Bei gewissen Vereinigungen wird die Personifikation durch eine wesentliche innere Notwendigkeit bestimmt, der sich selbst die Souveränität nicht zu entziehen vermag, da sie aus gewissen Grunderfordernissen des politischen Organismus hervorgeht. Dies ist bei den Gemeinden und auch bei den politischen Bezirken der Fall, die mehrere Gemeinden umfassen und zu denen die Provinzen oder Regionen gehören. Ihre Anerkennung als Persönlichkeit ist eine politische Notwendigkeit zur Wahrnehmung der Interessen der politischen Gemeinschaft.

trete, doch alle darüber einig sind, dafs diese kollektiven Wesen oder Individualitäten die Fähigkeit, Vermögensrechte zu erlangen, zu geniefsen und auszuüben, erst von dem Augenblicke an besitzen können, wo ihnen die Staatsgewalt in Anerkennung ihrer Nützlichkeit die Persönlichkeit verliehen hat.

Man darf demgemäfs als Grundsatz aufstellen, dafs die privatrechtliche Persönlichkeit einer jeden Association von der Staatsgewalt ausgeht und erst kraft eines Aktes derselben beginnt, welcher in Erwägung der speciellen Ziele der Vereinigung solchen Gebilden die Eigenschaft der juristischen Person beilegt, sei es, damit sie auf diese Weise einige im öffentlichen Interesse liegende Zwecke besser erfüllen können (wie dies bei den Pfarreien, den Vereinen zur Armenpflege, den Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. der Fall ist), sei es, damit sie einige im Privatinteresse liegende Zwecke, die mit dem socialen Rechte und dem gemeinen Nutzen nicht im Widerspruch stehen, erreichen können, (wie dies bei Privat- und Handelsgesellschaften und bei den verschiedenen Unternehmungen geschieht, die zum direkten und unmittelbaren Vorteil der Gesellschafter ins Leben gerufen sind).

Kann nun die juristische Persönlichkeit des Staates in seinen Beziehungen zum Inland derjenigen gleichgestellt werden, die den Gemeinden, Provinzen, den bürgerlichen und kirchlichen Instituten und überhaupt den moralischen Körperschaften beigelegt ist?

Man mufs wohl beachten, dafs der Staat angesichts der Zwecke, zu denen er gegründet ist, seine wesentlichen Aufgaben nicht ohne entsprechenden Vermögensbesitz erfüllen kann. Er kann offenbar nicht alles aus den Steuern und öffentlichen Abgaben bestreiten, ein gröfseres oder bescheideneres Vermögen ist ihm deshalb unentbehrlich und er kann folglich auch der rechtlichen Fähigkeit, solches zu erwerben, nicht entraten. Diese Fähigkeit ist ihm überdies unerläfslich zu der Verwaltungsthätigkeit, die zur Entfaltung seiner öffentlichen Funktionen erforderlich ist. Es mufs daher zugegeben werden, dafs ebenso wie die Vereinigung der gesamten öffentlichen Gewalt eine notwendige Existenzbedingung des Staates bildet, so auch als eine notwendige Bedingung seines organischen Lebens und selbst der Entfaltung seiner öffentlichen Funktionen seine rechtliche Fähigkeit erscheint, diejenigen genau bestimmten Vermögensrechte zu erwerben und auszuüben, die als natürliche und unentbehrliche Grundlagen seiner Existenz und Entwickelung erachtet werden müssen. Diese Fähigkeit kann man sicherlich nicht als die von irgend einer anderen Gewalt ausgehende freie und freiwillige Verleihung betrachten, wie dies bei den Korporationen der Fall ist, die sich innerhalb des Staates bilden und deren Rechtsfähigkeit durch die Souveränität verliehen wird.

Kann man sich wohl einen Staat ohne die Rechtsbefugnis denken, alle Handlungen privatrechtlicher Natur zur Verwaltung des öffentlichen Eigentums vorzunehmen? Kann man darüber streiten, ob der Staat das Recht habe, sich die Sachen anzueignen, welche niemandem gehören *(res nullius)* oder derelinquiert sind? Kann man etwa dem Staate

verwehren, Legate anzunehmen und sich liberale Zuwendungen zu nutze zu machen, die ihm durch letztwillige Verfügungen von Privaten zu dem Zwecke zugehen, damit er die socialen Bedürfnisse besser befriedigen könne? Ist wohl anzunehmen, der Staat bedürfe der Verleihung der juristischen Persönlichkeit oder irgend welcher speciellen Ermächtigung einer höheren Autorität, um durch die vielfachen nötigen Verträge für die Verwaltung des öffentlichen Eigentums sorgen oder Legate und Schenkungen von Privaten annehmen zu können? Jeder mufs einsehen, dafs die Anwendung der Rechtsgrundsätze über die juristischen Personen auf den Staat zur Vermischung wesentlich verschiedener Organismen führen würde. Keine der im Staate bestehenden Vereinigungen, Associationen oder Körperschaften kann glauben, sie existiere *jure proprio*. Auch den politisch notwendigen Aggregationen, wie Gemeinden oder Provinzen, wird die Individualität von der Staatsgewalt verliehen, weil nur diese einer moralischen Körperschaft, wer sie auch sei, die privatrechtliche Persönlichkeit beilegen kann. Der Staat aber kann keiner der in seinem Schofse bestehenden Körperschaften gleichgestellt werden. Er ist keine zu einem begrenzten Zweck gebildete Vereinigung von Bürgern, sondern die umfassendste und kompliziertest Institution, gegründet durch das Volk, den *populus*, um alle Endziele der öffentlichen Wohlfahrt zu verwirklichen; er mufs sofort mit seiner politischen Begründung und kraft derselben als mit jeder Fähigkeit und jeder Funktion ausgestattet gelten, die unerläfslich ist, damit er bestehen und die socialen Zwecke erfüllen kann, um derentwillen er gegründet ist.

Aus dem Gesagten erhellt, dafs es ein total verfehlter Gedanke wäre, wenn man den Staat auf das gleiche Niveau mit irgend welcher der juristischen Personen herabdrücken wollte, die durch die Staatsgewalt geschaffen sind. Die Rechtsfähigkeit dieser letzteren ist die Folge der ihnen verliehenen Persönlichkeit, diese aber ist die Wirkung eines Aktes der Staatsgewalt, die ihnen gestattet hat, als Personen zu existieren. Auch beim Staate ist die Rechtsfähigkeit eine Folge der Persönlichkeit, aber diese leitet sich nicht von einem Akte der Staatsgewalt ab: der Staat existiert vielmehr als Person *jure proprio*. Die Persönlichkeit ist eines seiner Grundrechte, das er schon besitzt, weil er gegründet ist und besteht; sie ist eine unerläfsliche Bedingung zur Erreichung der Zwecke, für die er gegründet ist.

Die Unterscheidung zwischen der privatrechtlichen Persönlichkeit der Associationen und Körperschaften jeder Art und der des Staates in Bezug auf Rechtsverhältnisse im Inland, die wir bisher festzustellen versuchten, bahnt uns den Weg, um auch den Unterschied zwischen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Auslands und der der fremden Staaten selbst zu bestimmen.

Da alle Juristen darüber einig waren, dafs die juristische Persönlichkeit der moralischen Körperschaften aus dem Gesetze und von der Staatsgewalt herzuleiten sei, war es natürlich, dafs die Verhältnisse solcher Personen in einem fremden Staate so viel Anlafs zu Meinungs-

verschiedenheiten gab. Es wurde in der That mit Recht darauf hingewiesen, dafs der Souverän eines Staates kraft des ihm zustehenden Rechtes einer moralischen Körperschaft die privatrechtliche Persönlichkeit verleihen, aber, dafs er ihr nicht gleicher Weise das Recht übertragen kann, in fremden Staaten als Person aufzutreten. Auch hierüber waren die Juristen einig. Die Verschiedenheit der Meinungen trat erst dann ein, wenn es sich um Feststellung der Bedingungen handelte, unter denen fremde juristische Personen zur Ausübung bürgerlicher Rechte zugelassen werden können.

Es ist hier nicht am Platze, die Ansichten der Schriftsteller und diejenige zu erörtern, die ich selbst verteidigt habe[4]); ich halte es nur für nützlich, darauf aufmerksam zu machen, dafs man, welchem Systeme man sich auch anschliefsen möge, doch nicht annehmen kann, dafs eine nach den Gesetzen eines Staates legal begründete juristische Person deshalb auch als eine internationale Persönlichkeit angesehen werden kann mit der Berechtigung, ihre Rechte überall auszuüben und zu geniefsen und ihre juristische Thätigkeit auf alle Länder der Welt auszudehnen, gestützt auf das Hauptargument des gemeinsamen Nutzens, der daraus entspringen würde, wenn man den juristischen Personen die Wohlthat internationaler Existenz sichern würde. Ich konnte diesen von *Brocher* aufgestellten Satz aus dem Grunde nicht acceptieren, weil ebenso wie einer moralischen Körperschaft die privatrechtliche Persönlichkeit von der Souveränität in Anbetracht ihrer Zweckbestimmung beigelegt wird, es auch der fremden Souveränität obliegt, zu prüfen, ob die Anerkennung einer fremden moralischen Körperschaft als Person angesichts ihrer Zweckbestimmung mit den Interessen des eigenen Staates und mit den socialen Zielen im Einklange steht. Wenn man annimmt, dafs eine solche Prüfung und Beurteilung durch die Souveränität den einheimischen moralischen Körperschaften gegenüber einzutreten habe, so erschien es mir noch weit unerläfslicher, sie fremden moralischen Körperschaften gegenüber eintreten zu lassen. Ich habe mich aber auch gegen die Ansicht derjenigen ausgesprochen, die mit *Laurent* die juristische Person als ein *nomen juris* betrachten, dergestalt, dafs sie, nach ihrer Ansicht, in allen Staaten, in denen sie als Person auftreten will, neu geschaffen werden müfste.

Ich wiederhole, dafs ich es nicht für veranlafst halte, diesen Punkt hier näher zu erörtern; allein unter allen Umständen darf man als sicher ansehen, dafs von Seite eines jeden Staates eine ausdrückliche oder mindestens stillschweigende Ermächtigung der Souveränität unerläfslich ist, damit das fremde Rechtswesen als Person auftreten kann.

Man mufs indes hiebei sorgfältig beachten, dafs diese Notwendigkeit der Ermächtigung fremder juristischer Personen auf folgenden zwei grundlegenden Erwägungen beruht:

---

4) S. mein Werk *Trattato di Diritto privato internazionale Vol. 1 parte speciale cap. 2. Delle persone giuridiche straniere 3a ediz. Torino 1888* und die Übersetzung *Antoine's*. Paris 1890.

1. dafs die Verleihung der Persönlichkeit ein Akt einer fremden Souveränität ist. Man mufs sich stets gegenwärtig halten, dafs die moralische Körperschaft die privatrechtliche Persönlichkeit nicht *jure proprio*, sondern nur kraft eines Souveränitätsaktes annehmen kann, der ihr diese verleiht;
2. dafs die Verleihung der Persönlichkeit an die moralische Körperschaft stets in Berücksichtigung ihres speciellen rechtlichen Zweckes oder der Vorteile für die Allgemeinheit erfolgt und dafs diese Vorteile und die socialen Ziele eines Landes nicht ohne weiteres als mit denen eines anderen übereinstimmend angenommen werden können.

Diese beiden grundlegenden Erwägungen beweisen, dafs moralische Körperschaften und gemeinnützige Anstalten, welcher Art sie auch seien, denen die Souveränität kraft ihrer Gewalten in gesetzmäfsiger Weise die privatrechtliche Persönlichkeit verliehen hat, nicht verlangen können, dafs diese ihre Persönlichkeit allenthalben anerkannt werde und dafs sie sich allenthalben ihrer bürgerlichen Rechtsfähigkeit zu erfreuen haben. Zum mindesten darf die Erklärung der fremden Souveränität, dafs keine Erinnerung gegen sie besteht, als unerläfslich erachtet werden, da es geboten erscheint, dafs diese prüfe, ob die speciellen Zwecke, um derentwillen die Persönlichkeit verliehen wurde, mit dem öffentlichen Rechte des Landes und den socialen, ökonomischen, politischen und moralischen Interessen desselben im Einklang stehe. Fafst man nun die Gründe näher ins Auge, weshalb alle darin übereinstimmen, dafs eine moralische Körperschaft nicht als eine internationale juristische Person erachtet werden kann, so mufs zugegeben werden, dafs dieselben nicht mehr mafsgebend sind, wenn es sich um die internationale juristische Persönlichkeit des Staates handelt und zwar hauptsächlich deshalb, weil zwischen der Stellung der moralischen Körperschaften und der des Staates gegenüber der juristischen Persönlichkeit ein wesentlicher Unterschied besteht.

Bei den moralischen Körperschaften mufs man, auch wenn man die weitest gehende Theorie annimmt, dafs sie eine Art persönlichen Statuts überallhin begleite, immerhin zugeben, dafs die Souveränität eines jeden Landes, bevor sie dieselben zum Genusse der Rechte der juristischen Persönlichkeit zuläfst, stets das höchste Recht und die höchste Pflicht hat, zu prüfen, ob aus dieser Zulassung angesichts des Zweckes der Unternehmung irgend ein Nachteil oder irgend welche Verletzung der socialen Interessen entstehen kann.

Bei dem Staate dagegen treffen diese Gründe durchaus nicht zu. Man kann nicht sagen, dafs ihm die Persönlichkeit zu einem speciellen socialen Zwecke beigelegt sei und dafs er mit Rücksicht auf diesen Zweck als Person existiere. Er ist vielmehr Person als eine vom Volke geschaffene sociale Institution. Jedes Volk hat das Recht, sich gemäfs seinen spontanen Tendenzen zu vereinigen und diejenige Form seiner politischen Organisation festzusetzen, die am meisten geeignet ist, die Endziele zu verwirklichen, zu erhalten und zu mehren, die sich

die Vereinigung vorsetzt, um die gröfsten Vorteile zum Wohle ihrer Angehörigen zu erreichen.

Von dem Augenblicke an, wo der Staat gebildet ist, besteht er mit allen seinen Grundrechten, d. h. mit allen jenen Rechten, die als unerläfslich zu erachten sind, damit er die Zwecke erfüllen kann, um derentwillen er im socialen Interesse gebildet wurde. Nun haben wir oben gezeigt, dafs die bürgerliche Persönlichkeit für den Staat eine unerläfsliche Bedingung seiner Existenz und Entwickelung ist, da es ihm nur durch den Besitz von Vermögen und die Fähigkeit, solches zu erwerben, möglich ist, die Zwecke zu verwirklichen, für welche er existiert und gebildet ist. Da nun also die privatrechtliche Persönlichkeit für den Staat eine unerläfsliche Vorbedingung bildet, dafs er juristisch bestehen und die unterscheidenden Eigenschaften als Staat besitzen kann, ist es klar, dafs man ihm gegenüber nicht den den fremden juristischen Personen gegenüber geltenden Grundsatz anwenden kann, sondern dafs man vielmehr in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen geradezu das Gegenteil desselben annehmen mufs, d. h. dafs sich seine privatrechtliche Persönlichkeit als Folge seiner politischen Existenz allen anderen Staaten gegenüber, die mit ihm in diplomatischen Beziehungen stehen, mit Notwendigkeit geltend macht.

Der Staat kann nach seinem freien Ermessen mit einem fremden Staate in Beziehung treten oder nicht, hat er aber einmal eine solche eingegangen, so mufs er ihm die Ausübung und den Genufs aller Rechte und Fähigkeiten zugestehen, die jedem Staate zustehen und es bedarf sicherlich keiner speciellen Anerkennung für die Ausübung der einzelnen Rechte, die der Staat als solcher besitzt.

Ist es etwa denkbar, dafs von zwei Staaten, die miteinander in diplomatischen Beziehungen stehen, sich der Eine das Recht vorbehalten habe, im weiteren Verlaufe zu untersuchen, ob die privatrechtliche Persönlichkeit des Andern (in Anbetracht der Zweckbestimmung, um derentwillen er die Persönlichkeit angenommen hat) im Widerspruch mit dem öffentlichen Rechte seines Territoriums steht?

Wenn ein Landesrecht durch ausdrückliche Bestimmungen die Ausübung einzelner Rechte durch fremde Staaten beschränken würde (wie z. B. das Recht des Grunderwerbs aus speciellen oder generellen Titeln), so wäre unschwer zu begreifen, dafs jeder Staat, der mit einem solchen Staate in Beziehungen treten wollte, diese Beschränkungen seiner Rechtsfähigkeit anerkennen müfste.

Dasselbe würde für jede Beschränkung der Rechtsfähigkeit gelten, die aus der politischen Konstitution des Landes hervorginge, mit dem der andere in Beziehung treten wollte, oder die durch einen Vertrag zwischen beiden festgesetzt wäre.

Man mufs deshalb als Grundsatz festhalten, dafs die dem Staate gebührende privatrechtliche Persönlichkeit in den nachstehenden Fällen keinen Abbruch oder Eintrag erleidet:

a. wenn die Beschränkung seiner Rechte ausdrücklich durch einen gültigen Vertrag vereinbart ist;
b. wenn die Beschränkung formell und ausdrücklich aus der politischen Konstitution des Staates hervorgeht, mit dem der Andere in Beziehung getreten ist — da man in einem solchen Falle annehmen mufs, dafs die Beziehungen unter diesem Vorbehalte angeknüpft worden sind;
c. wenn in der Erklärung der Anerkennung die Beziehungen unter der ausdrücklichen Bedingung der Beschränkung der Ausübung bestimmter Rechte angeknüpft wurden.

Abgesehen von diesen Fällen mufs, in der Erwägung, dafs nach allgemeiner Regel die privatrechtliche Persönlichkeit dem Staate *jure proprio* zusteht, dafs die Persönlichkeit des Staates stets als vollkommen und unverkürzt zu erachten ist und dafs vorausgesetzt werden mufs, dafs der Staat jedem andern Staate gegenüber, mit dem er in Beziehung tritt, sich im vollen Besitze aller seiner Grundrechte befindet, angenommen werden, dafs die Beziehungen von Staat zu Staat die Ausübung und den Genufs aller Rechte in sich schliefsen, die dem Staate als Person zustehen.

Aus allem diesem folgt, dafs wenn ein Staat mit einem andern Staat in Beziehung tritt, dies rechtlich und faktisch einschliefst, dafs er ihm den Genufs aller Rechte zugestehen will, die ihm als Staat gebühren. Man kann folgerichtig nicht behaupten, dafs die Souveränität mit Recht beanspruchen könne, zu untersuchen, ob der fremde Staat die Eigenschaft einer Person annehmen kann, und ebensowenig kann man annehmen, dafs ein förmlicher Anerkennungsakt notwendig ist, wie man dies gegenüber einer fremden gemeinnützigen Anstalt gegenüber mit allem Rechte behaupten kann.

Um die Absurdität, zu der man gelangt, wenn man den fremden Staat auf das Niveau einer durch Gesetz geschaffenen Korporation oder öffentlichen Anstalt herabdrücken will, recht klar hervortreten zu lassen, bemerken wir, dafs der Staat Rechte privatrechtlichen Charakters nicht nur bei der Annahme von Erbschaften und Legaten, sondern auch bei Vertragsabschlüssen, Kreditgewährungen und Schuldaufnahmen ausübt. Wollte man etwa behaupten, der fremde Staat könne sich nur dann rechtsverbindlich verpflichten, wenn seine juristische Persönlichkeit anerkannt sei, wie dies bei jedweder Korporation der Fall sein mufs? Braucht der Staat eine Ermächtigung zum Abschlufs von Verträgen im Auslande? Könnte er etwa behaupten, seine Verpflichtung sei als wirkungslos zu betrachten, mangels seiner Fähigkeit sich zu verpflichten, solange nicht seine privatrechtliche Persönlichkeit und Fähigkeit, Forderungen zu erwerben und Schulden zu kontrahieren, formell anerkannt sei?

Wir wollen uns nicht weiter bei dem Beweise aufhalten, dafs man den fremden Staat nicht auf das Niveau einer durch fremdes Gesetz geschaffenen öffentlichen Anstalt herabdrücken kann. Jeder Staat existiert zunächst sich selbst und sodann jedem andern Staate

gegenüber, mit dem er in Beziehung tritt, mit allen Rechten und politischen wie privatrechtlichen Fähigkeiten, welche die notwendigen Grundbedingungen der Existenz und Entwickelung jedes einmal gegründeten Staates sind.

Zur Bestätigung unserer Argumentation möge auch der Umstand dienen, daſs die Staaten auch im Auslande Verträge abschlieſsen und Privatpersonen gegenüber Verpflichtungen übernehmen, um für die verschiedenen Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zu sorgen, ohne daſs es je jemandem eingefallen wäre, zu behaupten, es sei hiezu die Ermächtigung oder Anerkennung der privatrechtlichen Persönlichkeit des fremden Staates erforderlich, um diesen für befähigt zu erachten, sich rechtlich zu verpflichten. Was seine Befähigung zum Erwerb von Immobilien anlangt, so kommt es in der Wirklichkeit nicht oft vor, daſs die Staaten Immobilien auf Privatrechtstitel hin in fremden Ländern erwerben, wenn man die für die Gesandtschaften bestimmten Paläste, die zum Gottesdienst bestimmten Kapellen und dergleichen Gebäude ausnimmt. Man muſs sich aber gegenwärtig halten, daſs die Fähigkeit des fremden Staates, dergleichen Immobilien zum Eigentum zu erwerben, unbeanstandet anerkannt wird, ohne daſs man es als erforderlich erachtet, daſs die Rechtsfähigkeit des Staates vorher anerkannt worden sei. Giebt man aber einmal zu, daſs der Staat, unabhängig von der Anerkennung seiner juristischen Persönlichkeit, befähigt ist, Immobilien durch Vertrag zu erwerben, so kann man ihm auch die Fähigkeit nicht absprechen, sie auf jede andere von der Landesgesetzgebung zugelassene Weise zu erwerben.

Zur Bekämpfung unserer Ansicht könnte man ins Feld führen, daſs aus dem Umstande, daſs die rechtliche Befähigung fremder Staaten, Paläste für ihre Gesandtschaften zu erwerben, noch nicht bestritten worden ist, nicht deren Fähigkeit zum Erwerbe von Liegenschaften im allgemeinen gefolgert werden könne, da ersteres gewohnheitsrechtlich zugelassen sei und sich zur Unterhaltung diplomatischer Beziehungen für beide Teile vorteilhaft erweise, während man durch die grundsätzliche Annahme, daſs ein fremder Staat Immobilien erwerben könne, dahin gelange, einer fremden Souveränität die Erwerbung und den Besitz eines Teiles des Landesgebietes zuzugestehen.

Wie läſst sich nun dieses Ergebnis rechtfertigen?

Das Gebiet ist, wie *Portalis* richtig bemerkte, die Grundlage der Souveränität und wenn deren Rechtsbefugnis sich nicht über das ganze Territorium und über jeden Teil desselben vollständig und unbedingt erstreckte, so wäre hiedurch ihre Autonomie geschmälert, *„il n'est rien s'il n'est tout."* Man muſs deshalb wohl beachten, daſs die von uns behauptete Rechtsfähigkeit dem fremden Staate nur innerhalb der Grenzen des Privatrechts zustehen kann. Es würde gewiſs niemandem in den Sinn kommen, zu behaupten, daſs man eine fremde Souveränität als solche für befähigt erachten könnte, einen Teil des Landesgebiets zu erwerben.

Daraus geht klar hervor, daſs es der zur Widerlegung der von uns

aufgestellten Grundsätze angenommenen Schlufsfolgerung an solider rechtlicher Grundlage gebricht, da sie auf einem Mifsverständnis beruht. Legt man nämlich dem Staate die Fähigkeit bei, Vermögensrechte auf Grund privatrechtlicher Titel zu erwerben, so kann man sicherlich nicht zu der Behauptung gelangen, dafs er diese Rechte als politisches Wesen erwerben und über die erworbenen Immobilien Souveränitätsrechte ausüben könne. Er könnte vielmehr niemals gröfsere und weitergehende Rechte erwerben, als dem zustanden, von dem er sie erlangt hat. Er wäre in der That nur Rechtsnachfolger aus einem privatrechtlichen Titel und vermöge des gemeinrechtlichen Grundsatzes: *nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet*, könnte niemand auf den fremden Staat ein anderes Recht übertragen als das, als sein Rechtsnachfolger auf Grund privatrechtlichen Titels zu erwerben und zu besitzen. In welcher Art auch immer der Erwerb vermögensrechtlicher Befugnisse durch einen fremden Staat sich vollziehen möge, sei es durch Universalsuccession wie beim Anfall einer Erbschaft, sei es durch Singularsuccession wie bei jeder Übertragung von Rechten auf Grund eines speciellen Rechtstitels; immer könnte der Staat nur diejenigen Rechte erwerben, die sein Autor besessen hatte. Der Staat könnte folglich keinen Anspruch auf Ausübung von Souveränitätsrechten erlangen, sondern lediglich die innerhalb der Sphäre des Privatrechts liegenden Befugnisse und auch diese nur unter den vom Civilrechte des Landes festgesetzten Einschränkungen und unter den von diesem Rechte gestellten Bedingungen. Es ist also offenbar, dafs die Landeshoheit in keiner Weise ihrer Oberherrschaft über den Teil ihres Territoriums verlustig ginge, den der fremde Staat auf einen privatrechtlichen Titel hin erworben hätte und in gleicher Weise, dafs der Souverän, wie er kraft der jedem Souverän zustehenden höchsten Gewalt jede Erwerbung durch Fremde den statutarischen Landesgesetzen unterwerfen kann, so auch die gleiche Befugnis gegenüber einem jeden Erwerb auf Grund privatrechtlichen Titels durch einen fremden Staat besitzt.

Es folgt hieraus, dafs der fremde Staat gehalten ist, sich allen Gesetzen über den Erwerb von Grundeigentum zu unterwerfen und dafs er auch deren Autorität bezüglich der Ausübung und des Genusses der ihm als Eigentümer auf Grund privatrechtlichen Titels gebührenden Rechte anzuerkennen hat. Er kann auch nicht einmal auf den dauernden Besitz der von ihm erworbenen Immobilien Anspruch erheben, vielmehr mufs zugegeben werden, dafs die territoriale Souveränität, sobald sie es für nicht zuträglich erachtet, dafs der fremde Staat im Besitze seiner Erwerbungen verbleibe und Nachteile verhüten will, die hieraus in ökonomischer Beziehung entstehen könnten, jenem durch ein Specialgesetz die Veräufserung der erworbenen Immobilien auferlegen kann. Die Souveränität hat stets das Recht, über jeden Eigentümer um des öffentlichen Nutzens willen die Expropriation zu verhängen und ihn zu zwingen, seine Immobilien zu veräufsern und seine Rechte auf den Preis statt auf die Sache selbst geltend zu machen. Es kann

nicht bestritten werden, dafs der Gesetzgeber, wenn er aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt die tote Hand abschaffen will, jedweder Korporation aufgeben kann, ihre Immobilien zu veräufsern, ohne ihr eine Verfügung über dieselben oder eine sonstige Übertragung zu gestatten. Es wäre offenbar ungerecht, wenn der Souverän Privateigentum zu seinem eigenen Vorteil konfiszieren wollte, da dies einer willkürlichen Beraubung gleichkäme, aber es ist nicht in gleichem Grade ungerecht, wenn er eine übermäfsige Anhäufung von Immobilien verhüten will oder die tote Hand für die landwirtschaftlichen Interessen seines Landes als nachteilig erachtet und deshalb die Veräufserung der erworbenen Immobilien unter Ausschlufs der Verfügung oder sonstigen Übertragung anordnet. Diese Grundsätze, welche unstreitig jeder Korporation oder toten Hand im eigenen Lande gegenüber aufrecht erhalten werden können, finden mit Recht auch der toten Hand des Auslands und folglich den Erwerbungen fremder Staaten gegenüber Anwendung.

Aus allen diesen Umständen ziehen wir den Schlufs, dafs im Princip einem fremden Staate die Fähigkeit der Eigentumserwerbung auf Grund eines privatrechtlichen Titels nicht abgesprochen werden kann, dafs aber auch die Oberhoheit des Landesherrn über das von einem fremden Staate erworbene Eigentum ungeschmälert gewahrt bleiben mufs und dafs derselbe folgerichtig nicht allein den fremden Staat allen Gesetzen, welche die Ausübung der Rechte am Grundbesitze durch Privatpersonen regeln, unterstellen, sondern ihm auch durch Specialgesetz auftragen kann, die erworbenen Immobilien zu veräufsern, ohne ihm eine andere Verfügung oder Übertragung zu gestatten, um hiedurch den ökonomischen Nachteilen vorzubeugen, die aus seinem Eigentumsbesitze entspringen könnten.

Unsere ganze Theorie läfst sich demnach zusammenfassen wie folgt:

Wenn zwischen zwei Staaten diplomatische Beziehungen rechtlich und thatsächlich hergestellt sind, so schliefst dies im Princip den gegenseitigen Genufs aller Rechte ein, welche dem Staate nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zustehen, unbeschadet jedoch etwaiger durch das Landesgesetz ausdrücklich sanktionierter Beschränkungen.

Da nach den obigen Erörterungen der Staat sofort mit seiner Gründung mit vollem Rechte die Stellung einer politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit einnimmt, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs er auch die Stellung eines öffentlich-rechtlichen und vermögensrechtlichen Subjekts einnehmen kann und dafs ihm diese Befugnis in seiner Eigenschaft als Staat nicht allein im In-, sondern auch im Ausland zusteht, da er zu derselben keines obrigkeitlichen Aktes bedarf, der ihm in vermögensrechtlicher Beziehung Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit verleiht.

Daraus darf aber andererseits nicht gefolgert werden, dafs der fremde Staat im Auslande jedes Vermögensrecht unabhängig von der Zulassung des Landesherrn ausüben könne. Es ist ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen der Fähigkeit, Rechte zu erwerben

und der Befugnis, sie auszuüben und zu geniefsen. Die Ausübung eines jeden einer Person zustehenden Rechtes bleibt stets dem Landesgesetze unterworfen. Dieses mufs alle den Einheimischen und den Fremden gebührenden Rechte beherrschen und beschränken können, und hievon kann auch ein fremder Staat keine Ausnahme beanspruchen.

Wenn daher etwa für die Besitzergreifung erworbener Immobilien nach dem Landesgesetze bei jeder Erwerbung durch anerkannte juristische Personen die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung durch den Landesherrn vorgeschrieben wäre, so müfste sich der fremde Staat dieser Bestimmung aus dem von uns erörterten Grunde unterwerfen, wonach er die Herrschaft der Landesgesetzgebung bezüglich des Genusses und der Ausübung der auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworbenen Rechte anerkennen mufs.

Wir nehmen als Princip an, dafs die privatrechtliche Persönlichkeit dem Staat *jure proprio* nicht allein im Inland, sondern auch im Auslande zukommt, allein wir behaupten zu gleicher Zeit, dafs sich der Staat hinsichtlich des Genusses und der Ausübung jedes auf privatrechtlichen Titel hin erworbenen Rechtes der Herrschaft des Landesgesetzes unterwerfen mufs. Wir unterscheiden zwischen der Fähigkeit, Vermögensrechte zu erwerben und alle dem, was sich auf den thatsächlichen Genufs und die Ausübung der von einem fremden Staate auf privatrechtlichen Titel hin erworbenen Rechte bezieht und geben zu, dafs er in dieser Hinsicht die Herrschaft der Landesgesetzgebung anerkennen mufs. Diese unsere Unterscheidung hat aber nicht etwa nur eine philosophische und abstrakte, sondern eine praktische und konkrete Bedeutung. Der fremde Staat kann im Auslande nicht allein Verträge schliefsen und Verpflichtungen eingehen, ohne von der fremden Herrschaft zum Auftreten als juristische Person ermächtigt zu sein, sondern er kann auch eine Hinterlassenschaft erwerben, weil ihm die privatrechtliche Persönlichkeit und die Fähigkeit zu diesem Erwerb nicht fehlt. Die fremde Souveränität kann ihn nur ihren Gesetzen bezüglich des Genusses des von ihm als Rechtsnachfolger erworbenen Nachlasses unterwerfen, sie kann ihn aber nicht als unfähig zu dieser Erwerbung erachten, es sei denn, dafs das Gesetz die Unfähigkeit fremder Staaten durch Erbfolge zu erwerben, ausdrücklich ausgesprochen hätte.

Die Souveränität kann stets den Schutz im Besitze der erworbenen Hinterlassenschaft regeln, sie kann aber auch den fremden Staat der Zwangsentäufserung unterwerfen; aber dies alles bezieht sich nur auf die Oberhoheit, das *dominium eminens* bezüglich der Ausübung erworbener Rechte, es hat aber mit der Frage nach der privatrechtlichen Persönlichkeit des fremden Staates und seiner Rechtsfähigkeit nichts zu schaffen.

Betrachtet man unsere Theorie vom richtigen Standpunkte aus, so kann dieselbe sicherlich nicht als so gefährlich erscheinen, wie man vielleicht auf den ersten Blick glauben könnte. Sie tastet das der Souveränität zustehende Recht nicht an, mit voller Autonomie zu ent-

scheiden, ob ein fremder Staat, der auf Grund eines unentgeltlichen Titels einen Teil des Staatsgebiets zum Eigentum erworben hat, im Genusse des erworbenen Besitzes zu belassen sei. Da sie ihn zur Veräufserung zwingen kann, so mufs man auch einräumen, dafs es indirekt einer stillschweigenden Ermächtigung gleichkommt, wenn sie ihr Recht nicht geltend macht und zuläfst, dafs der fremde Staat das Erworbene behält. Wir nehmen nicht an, dafs der fremde Staat, um die Rechtswirksamkeit seiner Erwerbung zu erlangen, angehalten werden könne, eine königliche Entschliefsung zu erwirken, wie dies jede fremde gemeinnützige Anstalt thun mufs. Ein königliches Dekret, welches einen fremden Staat zur thatsächlichen Besitzergreifung der von ihm auf privatrechtlichen Titel erworbenen Immobilien ermächtigen wollte, würde ohne Zweifel die Würde der fremden Souveränität verletzen. Es müfste von Seite des fremden Staates die Anerkennung der Autorität der Landesgesetze und des ganzen Verfahrens, das bei der Besitzergreifung des erworbenen Eigentums zu beobachten ist, und von Seite des Landesherrn die Unterlassung einer Beanstandung genügen, die einer stillschweigenden Ermächtigung gleichstehen würde.

Es ist hiebei zu bedenken, dafs letzterer, wenn ihm die Besitzergreifung von Immobilien durch den fremden Staat nicht opportun erscheinen sollte, vor allem sein Veto auf diplomatischem Wege einlegen und diesen zur Veräufserung auffordern könnte. Sollte dies nicht genügen, so könnte der Souverän immerhin den Besitz und Genufs der erworbenen Immobilien dadurch hintanhalten, dafs er dem fremden Staate durch ein Specialgesetz die Auflage machte, dieselben zu veräufsern. Er könnte aber überdies ein allgemeines Gesetz sanktionieren, das den Fremden und den fremden Staaten den Erwerb unbeweglichen Eigentums untersagte.

Soferne sich nun die Landeshoheit keines dieser Mittel oder der ihr sonst noch zu Gebote stehenden bedient, ist es nur natürlich, ihre stillschweigende Ermächtigung anzunehmen, welche dieselbe Wirkung äufsern mufs, wie eine durch königliches Dekret ausdrücklich erteilte.

Wir kommen zum Schlufs.

Der Staat hat alsbald nach seiner Gründung mit vollem Rechte in seinen Beziehungen zum Inland und zum Ausland die Persönlichkeit und die Fähigkeit, die öffentlichen und internationalen Rechte auszuüben.

Er hat aber auch *jure proprio* im In- und Ausland die privatrechtliche Persönlichkeit und die Fähigkeit, Privatvermögensrechte zu erwerben, vorbehaltlich jedoch seiner Verbindlichkeit, in fremden Ländern die Oberhoheit des Landesherrn und die Autorität der von diesem sanktionierten Gesetze anzuerkennen, insoweit diese den Erwerb, den Genufs und die Ausübung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechte regeln.

Die Behandlung englischer affidavits in Deutschland.

Von Dr. **Inhülsen** in London.

Die Pflicht eines Staates, die Interessen seiner Angehörigen im Auslande zu schützen, involviert die Pflicht, die Vornahme von Handlungen im Inlande zu ermöglichen, welche zur wirksamen Rechtsverfolgung im Auslande unentbehrlich sind. Man denkt häufig nicht daran, daſs die Langwierigkeit und Kostspieligkeit ausländischer Prozesse nicht immer auf die Institutionen des betreffenden ausländischen Staates zurückzuführen sind, vielmehr ihren Grund auch darin haben können, daſs der Staat, in welchem sich die den Prozeſs betreibende Partei befindet, die Vornahme von Prozeſshandlungen erschwert, ohne welche ein wirksamer Prozeſsbetrieb im Auslande nicht möglich ist. Auf Erleichterungen hinsichtlich der Vornahme solcher Prozeſshandlungen haben in erster Linie nur die Staatsangehörigen desjenigen Staates Anspruch, in dessen Gebiete die Vornahme zu erfolgen hat. Sind indessen derartige Erleichterungen einmal eingeführt, so dürften dieselben auch Angehörigen anderer Staaten zu gewähren sein, soweit nicht der Mangel der Gegenseitigkeit zu exceptioneller Behandlung Veranlassung giebt.

England und Deutschland bieten in rechtlicher Beziehung so zahlreiche Verschiedenheiten, daſs es kaum überrascht, daſs auch in betreff der Zulassung, Abnahme und Beurkundung von Eiden und bezüglich der Strafbarkeit falscher Eide in beiden Ländern abweichende Anschauungen herrschen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daſs eine eingehende Untersuchung dieser Verschiedenheiten zu dem Resultat führen würde, daſs die betreffenden deutschen Ansichten in vielfacher Beziehung den Vorzug verdienen. Der Umstand indessen, daſs ein positives Recht Eidesleistungen in einer Weise behandelt, welche vom Standpunkte eines anderen positiven Rechts als eine recht laxe Behandlung zu charakterisieren ist, rechtfertigt es noch nicht, daſs dieses letztere positive Recht in seinem Geltungsgebiete die Abnahme von Eiden erschwert, welche zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Gebiete des erstgedachten Rechts unentbehrlich sind. Die Folge würde offenbar die sein, daſs der die Abnahme solcher Eide erschwerende Staat seinen eigenen Angehörigen die Rechtsverfolgung in dem betreffenden ausländischen Staate verteuert und erschwert. Wie schwerwiegende Konsequenzen eintreten können, zeigt sich sofort, wenn man einige der zahlreichen Fälle prüft, in welchen nach englischem Recht eine Eidesleistung gefordert wird. Wird z. B. in England ein Antrag auf Erlaſs eines Urteils im summarischen Verfahren gestellt, so hat der Kläger eine von ihm abgegebene, schriftliche, eidliche Erklärung einzureichen, welche ohne Verzug in der in den englischen Prozeſsvorschriften vorgesehenen Form einzugeben ist. Prohibitorische Verfügungen ferner, welche, falls unwidereinbringliche Verluste — man denke z. B. an Nachdrucksachen — vermieden werden sollen, mit der denkbar gröſsten Beschleunigung zu erwirken sind, werden auf Grund

schriftlicher, eidlicher Erklärungen des Antragstellers erlassen. In Nachlafssachen wird das Dispositionsrecht über die englischen Nachlafsstücke erst mit der gerichtlichen Bestellung zum Nachlafsrepräsentanten erworben, eine Bestellung, welcher die Abgabe mehrerer eidlicher Erklärungen voraufzugehen hat. In Konkurssachen mufs endlich jeder Konkursantrag seitens des betreibenden Gläubigers in schriftlicher, eidlicher Erklärung begründet werden. Eine Erschwerung der Abgabe dieser Eide bedeutet eine Gefährdung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen im Auslande. Man wird hier einwenden, dafs man selten davon hört, dafs das deutsche Recht für unangenehme Konsequenzen in derartigen Fällen belastet wird. Das mag richtig sein, liegt aber einmal daran, dafs Ausländer meistens alle unangenehmen Konsequenzen dem englischen Rechte in die Schuhe schieben, und sodann vor allen Dingen daran, dafs ein erfahrener englischer Anwalt alles in Bewegung setzt, um Eidesleistungen in den Staaten zu vermeiden, welche die Abnahme von Eiden erschweren. Es giebt eine Reihe von Auswegen, welche indessen das Verfahren verteuern, ganz abgesehen davon, dafs auch Anwälte ungern auf Auswegen wandeln.

Bei der Prüfung der Frage, wie englische *affidavits* im Deutschen Reiche behandelt werden sollten, sind einmal die Personen zu betrachten, vor welchen die Ableistung des Eides erfolgen kann, und sodann die Formalitäten zu erwägen, unter welchen die Beurkundung der Eidesleistung stattzufinden hat. Die Untersuchung beider Punkte dürfte dadurch gewinnen, dafs zunächst die bezüglichen englischen Bestimmungen dargestellt werden.

Man scheidet in England zwischen Beeidigung schriftlicher Erklärungen und Beeidigung *viva voce* abgegebener Erklärungen. Über letztere, welche eigentlich nicht in den Rahmen dieser Abhandlung fällt, mag hier kurz bemerkt werden, dafs der englische Richter die Zeugen nicht persönlich beeidigt, sondern durch einen seiner Unterbeamten beeidigen läfst. Die Zahl der englischen Richter ist zu gering, und ihre Aufgabe zu ernster Natur, als dafs sie sich persönlich mit der Abnahme von Eiden befassen könnten. Die Beeidigung schriftlicher Erklärungen erfolgt in England entweder vor gerichtlichen Unterbeamten, von denen eine gröfsere Anzahl mit der Abnahme von Eiden betraut ist, oder aber vor einem der zahlreichen *Commissioners for Oaths*. Unter gerichtlichen Unterbeamten darf man sich nicht Personen vorstellen, welche den deutschen Gerichtsschreibern entsprechen, wenn auch der amtliche Titel „*registrar*“ den kontinentalen Lesern nicht gerade besonders inhaltsreich erscheinen mag. Eine grofse Zahl der englischen, gerichtlichen Unterbeamten geht aus dem Advokatenstande hervor, welcher bekanntlich ebenfalls die englischen Richter liefert; die Funktionen dieser Unterbeamten würden vom kontinentalen Standpunkte aus in vielen Fällen als richterliche Funktionen anzusehen sein, und wenn man schliefslich in der Höhe des Gehalts ein Indiz für die Qualifikation eines Beamten finden will, so ist zu sagen, dafs die ge-

dachten Unterbeamten Gehälter beziehen, welche die Gehälter vieler deutscher Justizminister bedeutend übertreffen.

In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Beeidigung schriftlicher Erklärungen vor einem *Commissioner for Oaths*. Dieser Beamte ist keine Schöpfung der modernen Gesetzgebung; er existierte, wenn auch unter einer etwas anderen Bezeichnung, bereits vor der *Judicature Act* 1873. Sämtliche *Commissioners,* welche Gerichten angehörten, welche in dem *High Court of Justice* und *Court of Appeal* aufgingen, wurden auf Grund des gedachten Gesetzes zu *Commissioners to administer oaths in the Supreme court.* Der Lordkanzler erhielt die alleinige Befugnis, neue *Commissioners* zu bestellen. Eine weitere Änderung brachte die *Commissioners for Oaths Act* 1889, welche die gedachten *Commissioners* vom 1. Januar 1890 ab zu *Commissioners for Oaths* machte, ihnen ihre früheren Befugnisse beliefs und sie mit den auf Grund des letztgedachten Gesetzes neu zu bestellenden *Commissioners* gleichstellte. Über die Neubestellung von *Commissioners* bestimmt das citierte Gesetz von 1889, dafs der Lordkanzler befugt sein solle, durch eine von ihm zu zeichnende Bestellung praktizierende Anwälte oder andere geeignete Personen zu *Commissioners for Oaths* zu bestellen. Das Resultat ist, dafs man heute zwischen alten, d. h. vor dem 1. Januar 1890 bestellten und neuen, d. h. später bestellten *Commissioners* zu scheiden hat. Die Regel ist heute, dafs Bewerber um das Amt eines *Commissioner* mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Anwälte praktiziert haben müssen, ein Satz, an welchem indessen bei Bestellungen für kleinere Provinzialstädte nicht immer scharf festgehalten wird. Jeder Bewerber hat bei der *Incorporated Law Society*, d. h. bei der englischen Anwaltskammer nachstehende Urkunden einzureichen: 1. ein an den Lordkanzler zu richtendes Bestellungsgesuch; 2. eine von zwei Advokaten und zwei Anwälten auszustellende Bescheinigung über Qualifikation und guten Leumund; 3. eine von sechs Nachbarn abzugebende Erklärung über guten Leumund und über das Bedürfnis nach einer weiteren Bestellung; 4. eine an die Anwaltsregistratur zu richtende Anzeige von der Bewerbung. Diese Urkunden werden dem Bewerber nach Ablauf von drei Wochen zurückgegeben und sind alsdann beim Lordkanzler einzureichen. Genehmigt letzterer das Gesuch, so erhält der Bewerber eine vom Lordkanzler gezeichnete Bestallung, welche bei der Anwaltskammer zu registrieren ist. Für die vor der *Judicature Act* 1873 bestellten *Commissioners* hängt die Amtsdauer von dem Inhalt der Bestallungsurkunde ab. Die Bestallungen waren sämtlich seitens des Lordkanzlers widerruflich; zum Teil aber dauerten sie nicht bis zum erfolgten Widerruf, sondern endigten bereits damit, dafs der Inhaber aufhörte, als Anwalt zu praktizieren. Alle seit der gedachten *Judicature Act* vorgenommenen Bestellungen dauern nur solange, als der Inhaber als Anwalt praktiziert; ein früherer Widerruf seitens des Lordkanzlers ist auch bei diesen letzteren Bestellungen möglich. Aufgabe der Anwaltspraxis beendigt mithin zur Zeit noch nicht in allen

Fällen das Amt eines *Commissioner*, und die Folge ist, daſs es noch *Commissioners* giebt, welche nicht als Anwälte praktizieren. Sämtliche *Commissioners* — alte, wie neue — können 1. in allen Sachen, welche mit einem englischen Gericht in Verbindung stehen, und 2. in allen anderen englischen Sachen Eide abnehmen. In Sachen, in welchen ein *Commissioner* als Anwalt thätig ist, kann er indessen nicht als *Commissioner* fungieren, und es giebt ferner einige Fälle, in welchen der Eid nicht vor einem gewöhnlichen *Commissioner* geleistet werden kann: z. B. der Eid, welcher erforderlich ist, um beim anglikanischen Bischof eine Dispensation vom ehelichen Aufgebot zu erwirken.

Es liegt hier die Frage nahe nach der Bedeutung, welche einem vor einem englischen *Commissioner* abgegebenen *affidavit* in Deutschland beizumessen ist. Selbstverständlich kann in Fällen, wo das deutsche Recht eine Eidesabnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter fordert, kein englisches *affidavit* substituiert werden; das deutsche Prozeſsgericht wird vielmehr den deutschen Reichskonsul um Abnahme des Eides ersuchen und letzterer für jeden einzelnen Fall die Erlaubnis des englischen Gerichts zu erbitten haben. Vom Standpunkte des englischen Rechts ist indessen der *Commissioner for Oaths* als eine mit öffentlichem Glauben versehene Person anzusehen, und dürfte mithin eine vom einem solchen *Commissioner* innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises und in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunde in Deutschland als eine ausländische, öffentliche Urkunde zu betrachten sein, deren Echtheit als bewiesen gilt, wenn die Urkunde durch einen deutschen Konsul legalisiert ist. Alle Vorschriften der deutschen Civilprozeſsordnung über öffentliche Urkunden würden solchenfalls Anwendung finden. Die Fälle, wo sich in England beschworene *affidavits* in Deutschland verwenden lassen, sind allerdings nicht zahlreich und beschränken sich wohl auf nicht-streitige Sachen.

Wenden wir uns jetzt zu der Frage, welche Personen nach englischem Recht befugt sind, im Auslande Eide abzunehmen, so ist zunächst zu bemerken, daſs bereits seit langer Zeit die Praxis verlassen ist, auſserhalb Englands englische *Commissioners for Oaths* zu bestellen. Das englische Recht behindert in England bestellte *Commissioners* nicht, auſserhalb Englands Eide abzunehmen, welche in England verwendet werden sollen. Würde z. B. ein solcher *Commissioner* sich nach Deutschland begeben und dort in einer englischen Sache einen Eid abnehmen, so besteht kein Zweifel darüber, daſs die englischen Gerichte verpflichtet sind, die Eidesleistung als gültig anzuerkennen. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daſs der *Commissioner* sich solchenfalls in Deutschland ernsten Gefahren aussetzt. Abgesehen von Fällen dieser letzteren Art sind folgende beiden Personenklassen nach englischem Recht berechtigt, im Auslande Eide abzunehmen: 1. sämtliche britischen diplomatischen Beamten und Konsularbeamten; 2. Personen, welche auf Grund des betreffenden ausländischen Rechts befugt sind, an dem in Frage stehenden Orte Eide abzunehmen, d. h. auf Deutschland an-

gewendet, die deutschen Richter, insbesondere die deutschen Amtsrichter. Im Falle 2 sind die *affidavits* genau genommen zu legalisieren; Thatsache ist jedoch, dafs vor deutschen Amtsrichtern abgegebene *affidavits* ohne irgendwelche Legalisierung in England angenommen werden.

Es ist bereits oben eine Reihe von Fällen aufgeführt worden, in welchen nach englischem Recht eine schriftliche, eidliche Erklärung, ein *affidavit*, abzugeben ist. Eine erschöpfende Aufzählung aller Fälle ist wohl nicht möglich, da in England von dem Satze „*non creditur nisi juratis*" in sehr weitgehendem Mafse Gebrauch gemacht wird. Dies geht soweit, dafs selbst Rechtsgutachten über ausländisches Recht, falls sie bei englischen Gerichten eingereicht werden sollen, in der Form eines *affidavit* abzugeben sind. Der Inhalt des *affidavit* kann ferner sein eine Bestätigung eines dem Schwörenden angeblich zustehenden Anspruches, eine Beantwortung von ihm im Laufe eines Prozesses vorgelegter Fragen, eine Aufzählung der in seinem Besitz oder Machtbereich befindlichen Urkunden, eine Bescheinigung über eine von ihm vorgenommene Zustellung, eine Bestätigung einer von ihm angefertigten Übersetzung, eine Identifizierung einer dritten Person, eine Angabe des Wertes der in England befindlichen Nachlafsstücke u. s. w. In der Regel werden die *affidavits* nicht von dem *Commissioner* selbst aufgesetzt, sondern ihm fertig vorgelegt. Die Abfassung besorgt der Anwalt, welcher die betreffende Rechtssache in Händen hat. Der ausländische Richter, dem der Entwurf zu einem *affidavit* behändigt wird, hat mithin eine von rechtskundiger Hand abgefafste Urkunde vor sich, und darf von der Annahme ausgehen, dafs ihm kein Entwurf vorgelegt werden wird, den der englische Anwalt, welcher bekanntlich Beamter ist, nicht vertreten könnte. *Affidavits* können geschrieben oder gedruckt, oder zum Teil gedruckt und zum Teil geschrieben sein. Beide Seiten des Papiers sind zu benutzen, nicht etwa blofs die Vorderseite, wie es in anderen Fällen in England üblich ist. Als Papier soll das sogenannte *foolecap paper* verwendet werden, ein Satz, von dem jedoch für im Auslande beschworene *affidavits* Ausnahmen zugelassen werden. Die einleitenden Worte des *affidavit* nennt man den *title* desselben; es wird nämlich oben links das Gericht angegeben, bei welchem das *affidavit* eingereicht werden soll, während oben rechts das Jahr, der Buchstabe und die Nummer des Prozesses stehen und weiter unten die Prozefsparteien benannt werden. Das eigentliche *affidavit*, in welchem der Schwörende stets in der ersten Person spricht, beginnt mit dem Worte „Ich" und der Angabe der vollen Vor- und Zunamen, der Adresse und des Standes des Schwörenden *(deponent)*. Man legt in England grofsen Wert auf die Angabe sämtlicher Vornamen, und ist sehr leicht zu Identitätszweifeln geneigt, falls derselbe Name nicht überall in derselben Weise geschrieben steht. Nachlässigkeiten in dieser Beziehung können kostspielige Konsequenzen nach sich ziehen. Die im *affidavit* abgegebenen Erklärungen sind in Paragraphen einzuteilen, welche mit fortlaufenden Nummern versehen

werden sollen. Handelt es sich um ein Rechtsgutachten über ausländisches Recht, oder kommt es in anderen Fällen auf die Qualifikation des Deponenten an, so pflegt die Qualifikation im ersten Paragraphen angegeben zu werden. Jedes *affidavit* schliefst mit dem sogenannten *jurat*, d. h. mit dem Vermerk über die Ableistung des Eides; das *jurat* steht auf der linken Hälfte der Seite, damit der Deponent auf der rechten Hälfte in gleicher Höhe mit dem *jurat* seinen Namen zeichnen kann. Das *jurat* mufs Ort und Zeit der Eidesleistung angeben und endigt mit den Worten „vor mir", auf welche die Unterschrift des *Commissioner* folgt, mit dem Zusatze „*A Commissioner for Oaths*". Ein öffentliches Siegel führt ein englischer *Commissioner* nicht. Es liegt auf der Hand, dafs der Anwalt, welcher das *affidavit* entwirft, dasselbe nicht immer so zu formulieren vermag, dafs es ohne Zusätze oder Abänderungen beschworen werden kann. Der auswärtige Deponent sollte indessen nur solche Änderungen vornehmen, welche absolut notwendig sind, und zwar deshalb, weil viele *affidavits* nach Formularen entworfen werden, welche Gesetz oder Praxis vorgeschrieben haben. Lassen sich Änderungen nicht vermeiden, so ist zu beachten, dafs ohne specielle gerichtliche Erlaubnis in England kein *affidavit* eingereicht werden kann, welches Rasuren, Abänderungen oder zwischen den Linien geschriebene Worte zeigt, es sei denn, dafs jede einzelne Abänderung oder Hinzufügung dadurch besonders beglaubigt ist, dafs der *Commissioner* am Rande gegenüber der Abänderung oder Hinzufügung seine Initialen gezeichnet hat. Im Falle einer Rasur genügen diese Initialen an sich noch nicht; es mufs der *Commissioner* das auf der radierten Stelle Geschriebene am Rande nochmals schreiben und unterzeichnen. Beschmutzte oder unleserlich geschriebene *affidavits* werden zurückgewiesen. Sollte sich nach erfolgter Ableistung des Eides eine Änderung als notwendig herausstellen, so darf der *Commissioner* die Abänderung nicht einfach durch seine Initialen am Rande beglaubigen; darin würde eine grobe Amtsverletzung zu erblicken sein, welche den Widerruf der Bestellung zur Folge haben kann; es ist vielmehr eine neue Beeidigung erforderlich, und zwar bleibt das alte *jurat* stehen und tritt ein neues hinzu. Eine nochmalige Zeichnung seitens des Deponenten ist solchenfalls nicht erforderlich. Verzeichnisse *(schedules)* sollen, wenn möglich, dem *jurat* voraufgehen; folgen sie nach, so hat der *Commissioner* am Schlusse des letzten Verzeichnisses seinen Namen zu zeichnen. Im *affidavit* in Bezug genommene Anlagen *(exhibits)* sind mit einem vom *Commissioner* zu zeichnenden Anlagevermerk zu versehen. Es wird zunächst kurz die Bezeichnung der Sache angegeben, und folgen dann in der Regel die Worte „dies ist die — markierte Anlage, welche in der vor mir am — abgegebenen eidlichen Erklärung des — in Bezug genommen ist". Als *exhibit* wird auch ein in fremder Sprache abgefafstes *affidavit* eingereicht, nämlich als *exhibit* zu dem *affidavit* des Übersetzers, welchem die englische Übersetzung als zweites *exhibit* anliegt.

Ein grofser Teil dieser formellen Vorschriften des englischen

Rechts, auf deren genaue Beachtung in England grofser Wert gelegt wird, dürfte den deutschen Richtern neu oder doch eigentümlich und ungewohnt erscheinen, und entsteht deshalb die Frage, ob es nicht richtiger ist, im Deutschen Reiche den britischen diplomatischen Beamten und Konsularbeamten zu gestatten, die ihnen nach englischem Recht zustehenden Befugnisse, betreffend Abnahme von Eiden, auszuüben. Eine Reihe deutscher Bundesstaaten (z. B. Bayern, Königreich Sachsen, Hessen-Darmstadt, Hamburg, Bremen) haben auch thatsächlich diese Ausübung gestattet, und damit den in ihren Gebieten domizilierten Personen die Rechtsverfolgung in England nicht unwesentlich erleichtert. Soll ein *affidavit* in den gedachten Bundesstaaten abgegeben werden, so kann der Deponent, falls er nicht übermäfsig von dem amtlichen Wohnsitze des betreffenden Konsuls entfernt wohnt, die Eidesleistung in ein oder zwei Tagen erledigen; formelle, zeitraubende Übersetzungen sind unnötig, und der englische Anwalt ist sicher, dafs das *affidavit* formell richtig wiedereingehen wird. Man könnte allerdings einwenden, dafs es bedenklich ist, britischen Beamten die Ausübung ihrer gedachten Befugnisse „generell" zu gestatten, und ferner darauf hinweisen, dafs ein deutscher Reichskonsul in England, welcher auf Ersuchen eines deutschen Gerichts einen Zeugen eidlich zu vernehmen wünscht, in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubnis des englischen Gerichts einzuholen hat. Erachtet man eine generelle Erlaubnis für zu weitgehend, so mache man es dem britischen Beamten zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle vor der Abnahme des Eides die Erlaubnis des Amtsrichters einzuholen. Es wird allerdings dadurch eine Verzögerung und eine Verteuerung des Verfahrens eintreten; indessen beides läfst sich auf ein geringes Mafs beschränken, und das Verfahren bleibt ein einfaches, solange das *affidavit* selbst nicht dem deutschen Richter vorzulegen ist. Wenn der Verfasser nicht irrt, hat Bremen die Ableistung eines Eides vor dem dortigen britischen Konsul von der vorgängigen Specialerlaubnis des bremischen Amtsgerichts abhängig gemacht und würde damit ein Präcedenzfall geschaffen sein.

Den gedachten deutschen Bundesstaaten gegenüber steht eine andere Klasse von deutschen Bundesstaaten, welche den britischen Konsularbeamten nicht gestatten, die ihnen nach englischem Recht zustehenden Befugnisse, betreffend Abnahme von Eiden, auszuüben, oder doch die Ausübung nur in Fällen gestatten, welche praktisch von sehr geringer Bedeutung sind, z. B. nur in Fällen, wo es sich um Ausländer handelt. Hierher gehören vor allen Dingen Preufsen und Baden. Den britischen Konsuln wird in diesen Staaten in der Regel nur gestattet, sogenannte feierliche Erklärungen abzunehmen, welche indessen in England keine *affidavits* zu ersetzen vermögen, wenn auch vereinzelt Fälle vorgekommen sind, in welchen ein englisches Gericht eine blofse feierliche Erklärung acceptiert hat, nachdem gleichzeitig ein *affidavit* darüber eingereicht war, dafs ein *affidavit* in dem betreffenden Staate nicht erwirkt werden konnte. Soll in den gedachten deutschen Bundesstaaten ein *affidavit* abgegeben werden, so ist der Antrag beim Amts-

richter zu stellen. Man könnte meinen, der englische Anwalt solle den Antrag zunächst beim englischen Gericht stellen und den Antrag sodann im diplomatischen Wege an den deutschen Amtsrichter gelangen lassen. Dieses Verfahren wird eingeschlagen in Fällen, wo es sich um Vernehmung von Zeugen handelt, welche vor dem englischen Prozefsgerichte nicht erscheinen können. Solchenfalls setzt das englische Prozefsgericht auf Antrag sogenannte *letters of request* auf und läfst dieselben mit oft recht zahlreichen Anlagen durch das englische Auswärtige Amt an den englischen Botschafter gelangen, welcher dieselben dem deutschen Auswärtigen Amt überreicht. Letzteres befördert die *letters of request* an den Justizminister, welcher alsdann den betreffenden Amtsrichter mit den erforderlichen Instruktionen versieht. Auf demselben umständlichen Wege gehen die Akten mit dem Vernehmungsprotokoll wieder an das englische Prozefsgericht zurück. Dieses ganze Verfahren ist äufserst langwierig und ungemein kostspielig. Es ist nur da am Platze, wo der deutsche Amtsrichter nicht blofs einen bereits in England formulierten Eid abnehmen, sondern einen wichtigen Beweisaufnahmetermin abhalten soll. Ein deutscher Amtsrichter, welcher auf einen Antrag auf Abnahme eines *affidavit* auf den diplomatischen Weg verweist, lehnt im praktischen Resultate den Antrag ab. Der Kostenpunkt und der Umstand, dafs die meisten *affidavits* ohne Zeitverlust einzureichen sind, haben dazu geführt, dafs der englische Anwalt den Entwurf des *affidavit* direkt an den Deponenten einsendet und ihn bittet, den Antrag bei dem Amtsrichter seines Ortes zu stellen. Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, wo deutsche Amtsrichter ein Eintreten auf den vom Deponenten gestellten Antrag davon abhängig gemacht haben, dafs eine Bescheinigung des britischen Konsuls über die Notwendigkeit des Eides beigebracht wird. Die Beschaffung dieser Bescheinigung erfordert Zeit und verursacht weitere Kosten. Hinzukommt, dafs eine solche Bescheinigung kaum grofsen Wert hat. Wie soll ein im Auslande residierender Konsul, der womöglich garnicht einmal Jurist ist, prüfen können, ob in einer in England spielenden Sache Erklärungen bestimmten Inhalts notwendigerweise eidlich abgegeben werden müssen? Der deutsche Amtsrichter sollte feststellen, dafs der ihm vorgelegte Entwurf von einem englischen Anwalt abgefafst ist, und daraus folgern, dafs der Eid notwendig ist. Der englische Anwalt ist Beamter. Es bedarf kaum einer Erwähnung, dafs der deutsche Amtsrichter verlangen kann, dafs ihm der Entwurf des *affidavit* von dem Deponenten in deutscher Ausfertigung oder doch zugleich mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt wird. Durch Vorlegung einer deutschen Ausfertigung wird der gerichtliche Übersetzer des betreffenden Amtsgerichts umgangen, und damit das Verfahren vereinfacht, soweit es sich in Deutschland abspielt. Andererseits hat die Übersetzung und die spätere Rückübersetzung in England zu erfolgen, und da letztere ein besonderes *affidavit* des Übersetzers erfordert, dürfte an Kosten nichts erspart werden und in vielen Fällen auch keine Beschleunigung des ganzen Verfahrens erzielt sein. Wird der englische Entwurf mit

angeschlossener deutscher Übersetzung beim Amtsrichter eingereicht, so mufs die Übersetzung, genau genommen, vom beeidigten Übersetzer des deutschen Gerichts angefertigt sein. Ohne den beeidigten Übersetzern deutscher Gerichte nahe treten zu wollen und ohne behaupten zu wollen, dafs englische Notare oder sonstige Übersetzer in England hervorragendes leisten, möchte der Verfasser hier doch darauf hinweisen, dafs es eine grofse Anzahl englischer Urkunden giebt, welche nur von Personen ins Deutsche übertragen werden können, welche über eine gründliche Kenntnis des englischen und des deutschen Rechts verfügen. Z. B. bieten die *affidavit*-Entwürfe, welche zwecks Bestellung zum Nachlafsrepräsentanten zu beeidigen sind, der Übersetzung derartige Schwierigkeiten, dafs in Fällen, wo die Beeidigung nicht vor einem britischen Konsularbeamten stattfinden kann, der englische Anwalt seinem deutschen Mandanten raten mufs, eine in England ansässige Person zu ermächtigen, sich zum Nachlafsrepräsentanten bestellen zu lassen. Letzterenfalls hat der deutsche Mandant nur eine von einem beliebigen Unterschriftszeugen attestierte Vollmacht einzusenden, während die Eide von dem Bevollmächtigten in England geleistet werden können.

Stringer, Oaths and Affinnations, London, 1893, behauptet, dafs Fälle vorgekommen seien, in welchen deutsche Richter ohne Angabe von Gründen eine Eidesabnahme verweigert hätten. Dem Verfasser sind derartige Fälle nicht bekannt geworden; wohl aber sind zahlreiche Fälle zu verzeichnen, wo deutsche Amtsrichter es abgelehnt haben, die erfolgte Eidesleistung in der nach englischem Recht erforderlichen Form zu attestieren, und infolge dessen das *affidavit* in England nicht verwendet werden konnte. Der deutsche Richter wird es in der Regel für angemessen befinden, über die Eidesleistung ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe von dem Deponenten zeichnen lassen und bei den Gerichtsakten aufbewahren. Es liegt daher nahe, dafs er dem Deponenten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ausfertigt, welche vielfach nur von dem Gerichtsschreiber gezeichnet ist. Eine solche beglaubigte Abschrift ist offenbar kein Schriftstück, welches die oben ausgeführten formellen englischen Vorschriften erfüllt. Es fehlt die Originalunterschrift des Deponenten und vielfach sogar die Originalunterschrift des Richters, ganz abgesehen davon, dafs der Text des Protokolls in mancher Beziehung anders lautet, als der Text des vorgelegten *affidavit*-Entwurfes. Etwas günstiger würde die Sache liegen, wenn der deutsche Richter dem Deponenten ein Duplikat des Protokolls behändigen liefse. Solchenfalls zeigte das Schriftstück wenigstens die wesentlichen Originalunterschriften. Man darf indessen wohl weiter gehen und fragen, weshalb der deutsche Amtsrichter, nachdem er sein Protokoll aufgesetzt hat, behindert ist, auf dem ihm vorgelegten *affidavit*-Entwurf das vom englischen Recht vorgeschriebene Attest zu setzen, und den Entwurf von dem Deponenten dem englischen Recht entsprechend zeichnen zu lassen. Eine Reihe deutscher Amtsrichter haben es nicht für bedenklich erachtet, eine derartige Attestierung vorzunehmen, und dürfte wohl schon aus dieser Thatsache zu schliefsen sein,

dafs kein eigentlicher Grund besteht, eine solche Attestierung abzulehnen.

Stringer hat in seinem citierten Werke pag. 40—47 sich veranlafst gesehen, in einem besonderen Abschnitte auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Ableistung von *affidavits* im Deutschen Reiche bereitet. Die Schwierigkeiten bestehen nur im Verkehr mit Deutschland. Eine Beseitigung derselben ist umsomehr zu wünschen, als es in der Mehrzahl der Fälle deutsche Staatsangehörige sind, welche dadurch an der Verfolgung ihrer Rechte in England behindert werden.

Die ottomanische Agrar-Gesetzgebung.

Von **Milan P. Jovanović** in Vukovar a. d. Donau, Syrmien-Slavonien, *membre correspondant de l'Académie de législation de Toulouse, correspondant de la Société de législation comparée de Paris.*

Die persönliche Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, ist weder durch persönliche Freiheit noch durch ottomanische Staatsbürgerschaft, mohamedanischen Glauben oder männliches Geschlecht bedingt. Der Fall der Sklaverei ist nicht häufig, er besteht aber und ebenso ein Sklavenpeculiarrecht. Die Sklaverei ist nach ottomanischem Recht nicht die Negation der Rechtsfähigkeit. Überträgt der Eigentümer ein Grundstück seinem Sklaven oder seiner Sklavin, so kann er die Übertragung nicht rückgängig machen und sich in die Verwaltung dieses Peculiums nicht einmengen. Nach dem Tode des Sklaven fallen die Grundstücke nicht an den Herrn zurück, sondern an die gesetzlichen Erben des Sklaven. Den Fremden, d. i. den nicht ottomanischen Unterthanen, wurde im Jahre 1867 die Fähigkeit verliehen, Grundbesitz im ottomanischen Reiche, — aufser der heiligen Provinz Hedjas, zu erwerben. Durch dieses Gesetz vom Jahre 1867 ward übrigens den Fremden blofs die Besitzfähigkeit an Grundstücken überhaupt, nicht aber die Fähigkeit, Grundstücke im Erbwege nach ottomanischen Unterthanen zu erwerben, eingeräumt. Zweifelhaft ist auch nach ottomanischem Rechte die Besitzfähigkeit der nicht-ottomanischen Unterthanen an Grundstücken mohamedanisch-geistlichen Privateigentums. Neuestens ward notwendig befunden, auszusprechen, dafs den Unterthanen des serbischen Königreichs die Fähigkeit zukommt, Grundstücke im ottomanischen Reiche zu erwerben.

Den Nichtmohamedanern wurde die Gleichberechtigung mit den Anhängern des Islam im ottomanischen Reiche schon von Tahir Pascha und von Omer Pascha, sowie durch den nach dem Pariser Kongrefs erlassenen Hat Humajum zugesichert. Im Jahre 1876

wurde ausdrücklich die Gleichberechtigung bezüglich des Erwerbs von Staatsgrundstücken ausgesprochen. Um der Gleichberechtigung volle Wirksamkeit zu geben, wurden zur Einleitung der bürgerlichen Übertragung von Grundstücken nicht nur Zeugnisse des mohamedanisch-geistlichen — Scheriats — Gerichtes, sondern auch Zeugnisse christlicher Notabilitäten beziehentlich der Vorstände der betreffenden Zünfte und Stadtviertel tauglich erklärt. —

Endlich begründet auch das Geschlecht keinen Unterschied bezüglich der Besitzfähigkeit. Sehr häufig werden Grundstücke als Heiratsgut verwendet. Es sei auch die Bemerkung gestattet, daſs die Gattin im ottomanischen Intestaterbrechte weit günstiger gestellt ist, als nach unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Nach ottomanischem Rechte ist die Gattin schon nach den Geschwistern und nicht erst nach den sechs Verwandtschaftsgraden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Erbschaft berufen und participiert neben den Geschwistern nicht mit dem Fruchtgenusse, sondern mit dem Viertel der Nachlaſssubstanz. Dieses Erbrecht gebührt auch der zeitlich oder auf dem Todesbette geschiedenen Gattin und der Gattin von konsumierter Ehe. —

Was speciell die Erbfolgeordnung bezüglich der Staatsgrundstücke betrifft, so ist die testamentarische Verfügung über dieselben unzulässig und können solche nur im Wege der vom Staate festgesetzten Erbfolge vererbt werden. Während diesfalls für das volle Eigentum — Mulk — eine gesetzliche Einschränkung nicht besteht und dieses dem Scheri gemäſs bis in die letzten Verwandtschaftsgrade vererbt werden und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Erben durch testamentarische Verfügung übertragen werden kann, so daſs ein Heimfall an den Staat als erbloses Gut nur in den seltensten Fällen möglich erscheint, konnten die Staatsgrundstücke nach dem ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz nur an die Kinder und Eltern vererbt werden. Bei Abgang solcher Erben galt das Grundstück als erledigt und kam gegen Erlag des Schätzungswertes zur Verleihung, wobei jedoch den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers, sowie den halbbürtigen Geschwistern desselben väterlicherseits, den Kindern des Sohnes, dem überlebenden Ehegatten, den halbbürtigen Geschwistern mütterlicherseits, endlich den Kindern der Tochter des Erblassers in der aufgeführten Reihe der Vorzug gebührte. Man nennt dieses Vorrecht der Einlösung Tapurecht und die solcherart berechtigten Anwärter Tapuberechtigte. —

Vielgestaltig ist die rechtliche Natur der Grundstücke; zunächst macht sich auch im ottomanischen Recht der Unterschied geltend zwischen *praedium rusticum* und *praedium urbanum*. Für die folgenden Ausführungen kommt bloſs das Mustagellat, wörtlich das Lebensmittel erzeugende Grundstück, in Betracht. Der Unterschied zwischen Mustagellat und Mussakafat — dem mit Dach versehenen — wird in den Gesetzesquellen vorzüglich bei Verkaufsgütern gemacht, ist aber selbstverständlich nicht auf dieselben beschränkt; das

ottomanische Gesetz über den Grundbesitz unterscheidet: Mlik, Mirié, Mevkufé, Metruké und Mevat-Grundstücke. Der Islam und das Scheriatsgesetz anerkannten von jeher das Privateigentum, Milk genannt.

Mit der Anerkennung und Ausdehnung des Erbrechtes auf Staatsgrundstücke steigerte sich auch die Tauglichkeit dieser Grundstücke, die Grundlage von Kreditgeschäften zu bilden; nur der Erbe haftete dem Gläubiger. Wenn der Heimfall an den Fiskus begründet war, wich der Gläubiger dem Fiskus. Deshalb stieg die Kredittauglichkeit dieser Grundstücke in dem Mafse, in welchem die Gefahr des Heimfalls in die Ferne rückte. Durch die Anerkennung und Ausdehnung des Erbrechtes sind die ehemaligen Staatsgrundstücke ein neues, wenn auch durch einige Rechte der Domänenverwaltung noch beschränktes Privateigentum geworden. Die dieses neue Privateigentum staatlichen Rechts betreffende Gesetzgebung beeinflufst in vielen Punkten das alte Privateigentum geistlichen Rechts.

Das ottomanische Gesetz über den Grundbesitz ist jenes vom 7 Schaban 1274 (1857); dasselbe ist die erste vollkommene Kodifikation der seit der Zeit Sulejmans im Gegenstande erflossenen Kanun's und knüpft unmittelbar an jene Epoche administrativer Reform an, wo nach Aufhebung des Lehensverhältnisses auch mit der Verpachtung der Einkünfte aus den Staatsgütern gebrochen worden war und diese fortan direkt vom Staate bezogen wurden. —

Das Gesetz kennt über den Grundbesitz ein volles freies Eigentum — Mulk — an Grund und Boden nur an dem Hausanwesen im engsten Sinne, nämlich an der Haus- und Hofstelle und dem Hausgarten — bis zum Ausmafse von einem halben Dunum, d. i. ein Flächenmafs von 40 türkischen Ellen — Arschin — im Gevierte, gegenwärtig ist das Dunum mit 1000 □Meter gesetzlich fixiert, und an jenen Grundstücken, die vom Staatseigentum ausgeschieden und jemandem zum vollen Eigentum verliehen wurden. Alle übrigen Grundstücke sind Staatseigentum im weitesten Sinne. Dasselbe Gesetz erwähnt unter den Gütern der Kategorie Mulk auch die Grundstücke Charadžije und Uschrije, die in jenen Provinzen, wo die Ordnung der Grundbesitzverhältnisse zur Zeit der Eroberung noch auf Grund der Bestimmungen des Scheri über das Beuterecht erfolgt ist, vorkommen. Über das Staatseigentum verfügt der Herrscher und zwar derart, dafs er Äcker, Wiesen, Weideland und Wälder gegen Leistung einer Antrittsgebühr — Tapu —, und einer jährlichen Abgabe, die nunmehr nur als Uschur, Zehnt, bezeichnet wird, vermittels einer Tapu-Urkunde — Tapija — zum beschränkten Eigentum — Mirijé — verleiht, oder dasselbe mittelbar oder unmittelbar bestimmten öffentlichen, oder religiösen Zwecken widmet — uneigentlicher Vakuf, oder aber zum allgemeinen Gebrauche als öffentliches oder zum Gebrauche bestimmter Ortschaften als sozusagen Gemeindegut bestimmt — Metruké —, oder endlich, dafs an dem unkultivierten Land — Mevat —, insofern es nicht als Weideland nutzbar

wird, sogenannte Otlakweiden, den Einzelnen die Kultivierung unter der Bedingung gestattet, dafs er dasselbe als zehentpflichtiges Land — Mirijé — verliehen erhalte; erwähnen wir hierzu noch, dafs in dem Begriffe des vollständigen Eigentums — Mulk — auch die Befugnis enthalten ist, dasselbe öffentlichen oder religiösen Zwecken zu widmen, ohne der Genehmigung des Souveräns zu bedürfen, so haben wir auch den Begriff des eigentlichen Vakuf gegeben. —

Demnach besteht an Grund und Boden ein zweifaches Eigentum Privater inbegrifflich des Vakuf, nämlich Mulk und das sogenannte Mirijéeigentum, und insbesondere auch der Grundbesitz des Vakuf geht in den Kategorien Mulk und Mirijé auf.

Übt nämlich der Vakuf in Bezug auf seinen Grundbesitz die Rechte eines Mulkeigentümers, so ist dieser Grundbesitz ein eigentlicher Vakuf — Sahihe; übt derselbe dagegen in Bezug auf einen Grundbesitz blofs die Rechte eines Mirijéeigentümers aus, so besteht ein uneigentlicher Vakuf — Tahsissat —; in beiden Fällen sind wirkliche Vakufgüter, d. i. Güter vorhanden, die dem Vakuf, sei es als volles Eigentum — Mulk —, sei es als beschränktes Eigentum Mirijé zugehören; man bezeichnet jedoch als Vakufgüter auch jene, wo das Mirijéeigentum einer dritten Person gehört, dem Vakuf aber nur das Recht zukommt, an Stelle des Staates den Zehnt und die sonstigen Abgaben zu beziehen und zählt auch solche zu den uneigentlichen Vakufs.

Demnach sind drei Arten von uneigentlichem Vakuf:

α. Der Vakuf ist Mirijéeigentümer, bezieht als solcher das Einkommen aus dem Grundstücke, sei es direkt durch Bearbeitung in eigener Regie, sei es durch die Bearbeitung seitens der Kmeten — Cifcija — Grundholden oder von Pächtern, und leistet wie jeder andere Private den Zehnt und die anderen Abgaben an den Staat;

β. der Vakuf ist, wie im vorigen Punkte, Mirijéeigentümer, er bezieht aber auch den Zehnt und die anderen Abgaben für sich;

γ. der Vakuf bezieht den Zehnt und die anderen Abgaben von dem Mirijégrundstücke eines Dritten namens des Staates.

Die unter γ angeführte Art, wie auch das Zehntbezugsrecht des Vakuf unter β sind nichts anderes, als Überreste der Leheninstitution, deren Aufhebung für die tote Hand nicht in Wirksamkeit trat. —

Der Begriff der Mirijé — Staatsgrundstücke — ist im Gesetze über den Grundbesitz strenge nach den alten Kanuns festgehalten als eine Art Obereigentum des Staates, welches sich aufser der Zehntpflicht darin manifestiert, dafs der rechtmäfsige Besitz solcher Grundstücke nur mittelst staatlicher Tapija — Verleihungsurkunde — erworben wird, dafs eine Übertragung im Erbwege nur auf Grund der vom Staate für solche Güter festgesetzten Erbfolgeordnung und *inter vivos* nur mit Bewilligung der Obrigkeit als Repräsentanten des Staates — stattfinden kann; dafs derselbe den regelmäfsigen Anbau dieser Grundstücke überwacht und ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund

durch 3 Jahre nicht angebaute derlei Grundstücke einzuziehen und weiter zu verleihen befugt ist, kurz daſs der Staat bezüglich derselben solche Rechte übt, die den Begriff des vollen unbeschränkten Eigentums des jeweiligen Besitzers ausschlieſsen. Anderseits hat der Staat der absoluten Gewalt des vollen Eigentums Mulk bei Regelung der Besitzverhältnisse von Mirijégrundstücken Rechnung getragen, indem den alten Kanuns gemäſs bestimmt wird, daſs die vom Besitzer von Mirijégrundstücken auf denselben errichteten Gebäude, Anlagen und Pflanzungen nicht der Eigenschaft des Grundes und Bodens folgen, sondern zum vollen Eigentum desselben, also zu dessen Mulk werden: wenn er dieselben mit Genehmigung der Behörde errichtet beziehungsweise gepflanzt hat; wenn er von selbst gewachsene Bäume gepfropft oder gezogen hat, endlich wenn er Weinstöcke oder fruchttragende Bäume zwar ohne Genehmigung der Behörde gepflanzt, dieselben aber durch 3 Jahre ruhig besessen hat, ohne daſs der Staat sein Recht, sie zu entfernen, geltend gemacht hat.

Teils staatlichen, teils geistlichen Rechts sind die gestifteten sogenannten Evkufè- oder Vakufgüter. Alle gestifteten Güter im ottomanischen Reiche standen unter einer groſsartigen, das ganze Reich umfassenden Stiftungskuratel: dem Vakuf-Ministerium. Die fiskalische Tendenz und die centralistischen Schwächen dieser Stiftungskuratel sind allerdings unschwer erkennbar. Unmittelbar administrierte die Vakufverwaltung die aus Staatseigentum errichteten Stiftungen, sowie jene, die als solche angesehen wurden. Bei den aus Privateigentum errichteten Stiftungen beschränkte sich die staatliche Vakufverwaltung auf die Überwachung der stiftbrieflich bestellten Verwalter. —

Vakufs sind nicht bloſs Moscheen und Klostergüter. Es ist wichtig, dies zu betonen, weil heute vielfach die Geneigtheit besteht, Kirchengütern eine geringere Unverletzlichkeit zuzuerkennen. Ein richtiges Bild von der Mannigfaltigkeit des Vakufs gewährt bloſs die Erinnerung an das gleich reiche Stiftungswesen des westeuropäischen Mittelalters. Moscheen, Schulen, Gebete, Bibliotheken, Trottoirs, Bäume, Bäder, Siechen- und Armenhäuser sollten durch Vakufs für ewige Zeiten sichergestellt werden. Besonders gilt dies von dem fortdauernden Flor der Familien. Viele Vakufs haben die Funktion von Familien-Fideikommissen. Die Stiftbriefe schlieſsen gemeinhin die weibliche Verwandtschaft von der Erbfolge aus, um das Familienvermögen gegen Zerstückelung zu schützen.

Der Begriff Mevkufé beschränkt sich ebenso, wie die Begriffe Mulk und Mirijé nicht auf Grundstücke. Es giebt auch Vakufgeldkapitalien und Vakufrenten.

Viele Vakufs sollten Aufgaben erfüllen, welche nach der in Westeuropa herrschenden Staatsauffassung der öffentlichen Verwaltung zur Last fallen; es besteht deshalb kein Hindernis, die so beschaffenen Vakufs zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung und insbesondere der lokalen Verwaltung heranzuziehen.

Wurden die Vakufsgrundstücke sowie die Staatsgrundstücke erblich verliehen, so heifsen sie doppelzinsige Vakufs. Durch die moderne ottomanische Gesetzgebung ist bei Staatsgrundstücken wie auch bei verliehenen doppelzinsigen Vakufsgrundstücken das Erbrecht ausgedehnt und hierdurch an diesen Grundstücken ein neues Privateigentum staatlichen Rechts geschaffen. Die Ausdehnung des Erbrechtes erfolgte bei Staats- und Vakufsgrundstücken gegen eine Ablösungssumme, bei Staatsgrundstücken Mirijé obligatorisch, bei Vakufsgrundstücken fakultativ. Die erweiterte Erbfolge besteht auch heute noch zu Recht, wonach das gesetzliche Erbrecht auf alle die vorgenannten Verwandten ausgedehnt wurde, so dafs diese nunmehr kraft des Erbrechtes lediglich gegen Erlag der Erbgebühren in den Mirijénachlafs succedieren. Für diese Erweiterung der Erbfolge ward mit Rücksicht auf die Vorteile, die die Besitzer von Mirijégrundstücken aus dieser Begünstigung ziehen werden und zur Entschädigung des Verlustes, welcher dem Staatsschatze aus der hierdurch bedingten Verminderung des Heimfalles erwächst, dann als Gegenleistung für das neue, den Besitzern eingeräumte Recht allen Mirijébesitzern, unbeachtet der laufenden Zehntschuldigkeit, ein $1^1/_2$facher Zehent, d. h. 15 % des einjährigen Bodenerträgnisses, zur Zahlung vorgeschrieben und derselbe in fünf Jahresraten eingehoben. Bei Abgang der vorgenannten Erben haben das Recht, die Grundstücke um den Schätzungswert einzulösen — Tapijârecht —:

1. derjenige, der nach dem Erblasser auf Grund der Erbfolge in dessen Mulkeigentum Erbe wird;
2. nach ihm der Miteigentümer und Teilhaber des erblos gewordenen Mirijégrundstückes, und sohin
3. die grundbedürftigen Ortsbewohner.

In Ermangelung dieser Tapijâberechtigten werden die heimgefallenen Grundstücke öffentlich versteigert und dem Meistbietenden mit Tapijâ verliehen.

Bemerkenswert erscheint der Umstand, dafs auch bei der vertragsmäfsigen Übertragung von Mirijégrundstücken dem Miteigentümer zur ungeteilten Hand, sodann demjenigen, der auf dem Grundstücke Mulkobjekte — Häuser, Bäume, andere Anlagen — besitzt, endlich dem grundbedürftigen Ortsbewohner ein Vorkaufsrecht gesetzlich gewährleistet erscheint und dafs gemäfs eines späteren Gesetzes auch dem Kmeten in Bezug auf die von ihm bewirtschafteten Grundstücke sowohl bei der öffentlichen Versteigerung als auch bei der Veräufserung aus freier Hand ein Vorkaufsrecht zugestanden worden ist. —

Den Staatsgrundstücken — Mirijé — verwandt sind die dem allgemeinen Gebrauch überlassenen Grundstücke, die sogenannten Metrukégrundstücke. Das ottomanische Gesetz über den Grundbesitz zählt hiezu den Druschplatz, den Standort für Wagen, den Sammelplatz für Vieh, den Gemeindewald, die Gemeindeweide. Hier liegt zweifelsohne der schwächste Punkt der ottomanischen Agrar-

Gesetzgebung. Sie regelt blofs die Steuerfreiheit dieser Gründe, die Nutzungsbefugnisse der Nutzungsberechtigten und den Ausschlufs Fremder von der Nutzung. Die Frage nach der civilistischen Rechtssubjektivität autonomer gesellschaftlicher Verbände, die Frage der Aufteilung und der vom bisherigen Gebrauche abweichenden Verwertung dieser Gemeingüter blieb anscheinend der ottomanischen Gesetzgebung fremd. —

Herrenlos, Mevak, gelten die Grundstücke, die vom nächsten Dorfe soweit entfernt sind, dafs der männliche Ruf sie nicht erreicht. —

Das ottomanische Recht hat nicht die individualistische Geschlossenheit des römischen Rechts. Viel näher liegt der Vergleich mit deutsch-rechtlichen, national-slavischen und ungarisch-avitischen Satzungen. —

Nach ottomanischem Rechte gebührt dem Eigentümer der Grundfläche nicht an sich schon das Eigentum an den auf der Grundfläche gepflanzten Bäumen und errichteten Gebäuden. Dieselben bilden auf dem Staatsgrundstücke keinen Zuwachs der Grundfläche, sondern ein uneingeschränktes Miteigentum des Besitzers. — Fällt das Staatsgrundstück an die Domänenverwaltung heim, so teilen die gepflanzten Bäume und errichteten Gebäude dieses Schicksal nicht. —

Die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Bodenrente und der hohe Preis der menschlichen Arbeit auf dem Gebiete der ottomanischen Gesetzgebung erklären die eigentümlichen Bestimmungen des ottomanischen Rechts, betreffend die Vindikation.

Der willkürlich und selbst durch Gewalt in den Besitz gelangte Bebauer des Grundstückes hat dem Eigentümer weder die Verschlechterung des Grundes, noch den entgangenen Pachtschilling zu ersetzen. Selbst der vindizierende, minderjährige und geisteskranke Eigentümer, ebenso der vindizierende Fiskus werden nicht günstiger behandelt. —

Die Saaten und Früchte auf dem Felde, das wegen nachgewiesener willkürlicher und gewaltthätiger Aneignung dem wahren Eigentümer zurückgestellt werden mufs, gehören nicht dem Eigentümer, sondern dem Bebauer. Das ottomanische Recht unterscheidet nicht, ob die Früchte zur Zeit der Rückstellung des Grundes, oder zur Zeit der Überreichung der Klage abgesondert gewesen sind oder nicht. —

Der gutgläubige Besitzer hat nicht nur Anspruch auf den Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwandes, sondern, falls der Wert der Bäume und Gebäude den Wert der Grundfläche übersteigt, auch das Recht, den Eigentümer der Grundfläche mit dem Schätzwerte abzufinden und die vindizierte Grundfläche zu erwerben. —

Dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse erklären die Bestimmungen, betreffend den originären Eigentumserwerb, sowie den Eigentumsverlust.

Schon der hochgeschätzte arabische Rechtslehrer Sidi Khelil, dessen Ausführungen in ganz Nordafrika bei den Scheriatgerichten fast Gesetzkraft besitzen, und dessen Werk aus diesem

Grunde die *französische* Regierung hat übersetzen lassen, — sagt: „Den toten Boden erwirbt, wer ihn belebt. Sind die Spuren der früheren Besitzergreifung verwischt, so erwirbt den Boden, wer ihn wiederbelebt.“

Die Rodung — *Le Défrichement* — ist im *ottomanischen* Reiche vollgültiger, weitverbreiteter Eigentumserwerb. —

Die Kehrseite ist, dafs der *Nichtanbau des Bodens* das Eigentum verwirkt. Bei Staatsgründen ist die Folge *dreijährigen* Nichtbebauens der Heimfall an die Domänenverwaltung. Ausnahmefälle sind die *Brache*, die durch die Umstände erzwungene Auswanderung der Gesamtbevölkerung und der Besitz durch Minderjährige oder Wahnsinnige. Es scheint, dafs diese Bestimmung unter der *ottomanischen* Regierung stellenweise energisch gehandhabt wurde, so dafs der Übereifer der Lokalbehörden von *Konstantinopel* aus gemäfsigt werden mufste. Insbesondere sollte die Verwendung von Ackergrundstücken als Weide den Heimfall nicht begründen. Die Frage, ob das Eigentum an Grundstücken durch ihre Verwahrlosung erloschen, — ist von besonderer Bedeutung für die Frage, ob der Rodende dem angeblichen Eigentümer des verwahrlosten Grundstückes zinspflichtig ist. —

Für jedes Recht ist die wichtigste Thatsache des Eigentumserwerbes und Eigentumsverlustes der *Vertrag*.

Merkwürdigerweise ist nach ottomanischem Rechte schon das unmündige siebenjährige Kind vertragsfähig. — Das Recht der Anfechtung eines Vertrages wegen Zwanges, Betruges und bedeutender Verkürzung geht nicht auf die Erben des Verletzten über. Der Scheinkäufer ist verpflichtet, die verkauften Gegenstande dem eigentlichen Erwerber zu übertragen. Ist dieser nicht besitzfähig, so wird das Objekt versteigert und der Erlös dem eigentlichen Erwerber ausgefolgt. —

Schon bei der Erörterung des *ottomanischen* Emphyteusen- und Superficiarrechtes hat sich gezeigt, dafs das *ottomanische* Grundeigentum schlecht unter den in romanischer Schule erworbenen Eigentumsbegriff pafst. Der Grundeigentümer nach ottomanischem Recht kann seine Sache *nicht* willkürlich benützen und unbenützt lassen; ebensowenig ist er berechtigt, sein Grundeigentum einem Dritten willkürlich zu übertragen. Der Grundeigentümer ist beim Verkaufe durch die *Verkaufs-* und *Einlöseberechtigungen* des Nachbarn, Ortsgenossen, des Miteigentümers und Zinsbauern beschränkt. —

Bei Grundstücken geistlichen Rechts (*Milk*) besteht das *Vorkaufsrecht* des Nachbarn, *Cheffaa*, Süf genannt. Das Recht gilt, soweit der *Islam* herrscht. —

Von dem *Cheffaa*-Anspruch des Nachbarn bei Grundstücken geistlichen Rechts unterscheidet sich das Einlöserecht des *Ortsgenossen* bei Grundstücken staatlichen Rechts. Der Ortsgenosse hat das Recht blofs im Falle nachgewiesenen Bedarfs. Kann er nachweisen, dafs er das betreffende Grundstück braucht, so hat er nicht den von einer dritten Person dem Eigentümer angebotenen Kaufschilling, sondern den Schätzwert zu zahlen.

Ein Einlöserecht hat auch der Miteigentümer, der Eigentümer der auf der Grundfläche gepflanzten Bäume und errichteten Gebäude, endlich der unter dem Namen Kmet-Čifčija — bekannte Grundholde — oder Zinsbauer. —

Ein Vorkaufsrecht des geborenen Erben läfst sich im ottomanischen Rechte, wenigstens bezüglich der Grundstücke staatlichen Rechts, nicht nachweisen. Im Gegenteil wird eine auf dem Todesbette zu Nachteil der geborenen Erben getroffene Verfügung ausdrücklich gültig erklärt. — Nach ottomanischem Rechte sind alle Immobiliar-Kontrakte Formular-Kontrakte; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Behörde und der Registrierung durch die Behörde. Die auf diese Registrierung bezüglichen Bestimmungen galten ursprünglich blofs für Grundstücke staatlichen Rechts, neuerlich wurden sie auch auf Grundstücke geistlichen Rechts ausgedehnt. Diese Einbeziehung der Grundstücke geistlichen Rechts in die staatliche Grundbuchs-Verwaltung stellte sich äufserlich dar als die Umwandlung der Tapien-Direktion in Konstantinopel in eine allgemeine Direktion der Besitztitel. Tapu bedeutet Gebühr. In übertragener Bedeutung heifst Tapu die Übertragung von Grundstücken staatlichen Rechts und die Urkunde über solche Übertragungen neuerdings wohl Besitztitel überhaupt. Diese Besitztitel wurden unter ottomanischer Herrschaft in türkischer Sprache abgefafst. —

Zum Behufe des Abschlusses eines Vertrages haben die Parteien persönlich oder durch Stellvertreter, versehen mit den ihre Person und den Vertragsgegenstand darthuenden Zeugnissen vor der politischen Bezirksbehörde zu erscheinen. Die Behörde prüft die Rechtsgültigkeit des Vertrages, protokolliert die Parteien-Erklärungen, hebt die sehr bedeutende Übertragungsgebühr, regelmäfsig in der Höhe von 5 %, ein und fertigt die Interimsurkunde aus. Für die definitive Übertragungsurkunde war der Namenszug des Sultans, die sogenannte Tugra, in Konstantinopel einzuholen.

Mit solchen Tapu-Urkunden sollte sich jeder Grundeigentümer ausweisen können. Die Vernachlässigung dieser Pflicht wurde durch Gebührenstrafen bedroht. Eine Präklusion materieller Rechte bestand nicht. —

Sowohl die Interimsurkunde, als die definitiven Tapien sind Ausschnitte aus Juxtabüchern. Diese bei den Behörden zurückbehaltenen Bücher würden ein wertvolles Bild der bestehenden Immobiliarrechtsverhältnisse geben.

Die Verpfändung bedarf aufser der behördlichen Genehmigung der Übergabe des Pfandgegenstandes. Die Form des Pfandvertrages ist gemeinhin jene des Verkaufsvertrages unter gleichzeitiger Vereinbarung, dafs der verkaufte Gegenstand und der übertragene Besitztitel nach bezahlter Schuld zurückgestellt wird. —

Bei der Genehmigung des Vertrages ist insbesondere zu beachten, dafs nicht mehr Grund verpfändet wird, als zur Deckung der Schuld voraussichtlich erforderlich ist. —

Der Pfandnehmer hat als solcher kein Benützungsrecht des Pfandgegenstandes, dasselbe kann aber vereinbart werden. Ebensowenig hat der Pfandnehmer an sich ein Verkaufsrecht. Ist dasselbe nicht besonders stipuliert, so müſs sich der Pfandnehmer mit der Befriedigung aus dem Pfande bis zum Tode des Schuldners gedulden. — Die Stipulation des Verkaufsrechtes zu Gunsten des Pfandnehmers erfolgt durch Ausstellung einer Devrijé-Vollmacht. Diese Vollmacht ist wie jede andere kündbar. Die Kündigung dieser Vollmacht bewirkt aber lediglich die Übertragung der Vollmacht von einer bezeichneten ersten an eine bezeichnete zweite Person. Auf diesem Umweg wird die Devrijé-Vollmacht thatsächlich unwiderruflich.

Die Realisierung des Pfandrechtes erfolgt jedenfalls unter behördlicher Intervention. —

Findet der Pfandnehmer in dem erzielten Erlös nicht die volle Deckung, so hat er gegen den Pfandgeber keine weitere persönliche Forderung, dagegen ist er verpflichtet, einen etwaigen Überschuſs des Erlöses dem Pfandgeber herauszuzahlen. Deckt der zu gewärtigende Erlös die Schuld, so erfolgt der Verkauf der Pfandsache auch gegen den Willen des Pfandnehmers über Antrag des Schuldners oder desjenigen, der dem Schuldner die Pfandsache zum Zwecke der Verpfändung geliehen. —

Weder der Verpfänder, noch der Pfandnehmer hat das Recht, den Pfandgegenstand weiter zu verpfänden. Die Einwilligung beider Teile in eine Weiterverpfändung bewirkt die Auflösung des ursprünglichen Pfandvertrages. Um der Umgehung dieses Verbotes der Weiterverpfändung zu steuern, werden bei der Realisierung des Pfandes Vollmachten nicht zugelassen.

Neben dem vertragsmäſsigen steht das behördlich bewilligte Pfandrecht. Die einschlägigen Bestimmungen des ottomanischen Rechts scheinen geradezu beneidenswert. —

Das Gesetz vom 21 Ramazan 1288 sagt ausdrücklich: Hat der verstorbene Schuldner vom Ackerbau gelebt, so kann von seinen Erben das zur Erhaltung seines Hauses nötige Land nicht genommen werden. Ebenso wird nach altem Gesetze dem Schuldner ein Haus von geringem Werte belassen, sowie was an Grund zur Erhaltung des Hauses notwendig ist. — Findet sich in der Exekutions- oder Konkursmasse kein Haus, welches einfach genug ist, um dem jetzigen Stande des Exekuten oder Kridatars zu entsprechen, so ist für denselben auf Kosten der Masse ein solches Haus anzuschaffen. Die ottomanische Gesetzgebung verbannt von Haus und Hof bloſs den Kriminalverbrecher, nicht den Schuldner. Die ottomanische Gesetzgebung gestattet dem Gläubiger in Verfolgung seines Privatinteresses nicht, seinen Schuldner nackt der öffentlichen Verwaltung aufzulassen.

Der internationale Schutz von Warenzeichen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ludwig Fuld** in Mainz.

Die in Deutschland durch Gesetz vom 12. Mai 1894 erfolgte Neuordnung des Rechtes der Warenbezeichnungen (Markenschutzrecht) lenkt die Aufmerksamkeit auf den internationalen Schutz, welcher diesen in einer Reihe von Staaten gewährt ist. Bekanntlich hat Deutschland sich seither von dem Anschlufs an die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welche auf der zu Paris am 28. März 1883 vereinbarten Konvention beruht, ferngehalten und die Meinungen, ob es für die deutsche Industrie und den deutschen Handel vorteilhafter sei, derselben auch fernerhin nicht beizutreten oder sich ihr anzuschliefsen, gehen heute noch auseinander; immerhin scheint in den Interessentenkreisen die Ansicht die Oberhand zu gewinnen, dafs, nachdem die Reichsgesetzgebung das gewerbliche und industrielle Eigentumsrecht in den letzten Jahren neu geordnet und durch die Regelung des Rechts der Warenbezeichnung die betreffende Rechtsbildung zu einem gewissen Abschlufs gebracht hat, der Beitritt des Reichs zu der Union, deren Zweck es ist, für eine gleichmäfsige Beschützung des Industrieeigentums Sorge zu tragen, sich mit guten Gründen rechtfertigen läfst und dem Abschlufs von Sonderverträgen, die dem gleichen Zwecke zu dienen bestimmt sind, vorzuziehen sei. Ohne auf diese Frage einzugehen, für deren Entscheidung auch handelspolitische Gründe und Erwägungen in Betracht kommen, soll im nachstehenden der Inhalt des zu Madrid am 15. Juni 1892 vereinbarten Vertrages, betreffend die Einregistrierung der Warenbezeichnungen, dargestellt werden. Vorher ist zu bemerken, dafs am 2. April 1890 sich in Madrid die Bevollmächtigten der Staaten, welche Mitglieder der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind, zu dem Zwecke versammelten, um über eine Verbesserung und Ergänzung des Grundvertrags von 1883 zu beraten; aus diesen Beratungen gingen zwei Verträge hervor, von denen der eine die Unterdrückung falscher Waren- und Ursprungsbezeichnungen zum Gegenstande hat, während der andere sich auf die internationale Einregistrierung der Warenbezeichnungen bezieht *(Arrangement concernant l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce)*; mit dem Inhalte dieses haben wir hier zu thun. Beigetreten sind diesem Vertrage bis jetzt folgende Staaten: Belgien, Frankreich, Spanien, die Niederlande, die Schweiz und Tunis; die bedeutendsten Industriestaaten haben sich also zu dem Beitritt bisher noch nicht entschliefsen können.

Die Unterthanen oder Bürger aller Vertragsstaaten können sich in diesen den Schutz ihrer Warenzeichen *(marques de fabrique ou de commerce)*, welche in dem Ursprungslande hinterlegt sind, verschaffen, indem sie die Hinterlegung durch Vermittelung der Behörde des Ursprungslandes bei dem Bureau der internationalen Union zum Schutze des industriellen Eigentums in Bern bewirken; den Unterthanen oder

Bürgern der Vertragsstaaten sind in Bezug auf die Ausübung dieses Rechtes die in § 3 der Konvention vom 28. März 1883 erwähnten Personen gleichgestellt, d. h. diejenigen Personen, welche in einem der Vertragsstaaten wohnen oder in dessen Gebiet eine Handels- oder industrielle Unternehmung besitzen. Die hinterlegten Warenzeichen werden von dem Bureau sofort einregistriert und sämtlichen Vertragsstaaten mitgeteilt; das Bureau veröffentlicht in einer Sonderbeilage seiner Zeitschrift, welche seit 1. Februar 1893 erscheint und den Titel „*Les marques internationales*“ führt, die einregistrierten Warenzeichen und zwar entweder mittelst Abbildung oder mittels einer Beschreibung, die von dem Hinterleger in französischer Sprache zur Verfügung gestellt wird; die Veröffentlichung mittels Beschreibung findet nur in den Fällen statt, in welchen bei der Bekanntmachung der Hinterlegung in dem Ursprungslande von der Darstellung des Zeichens abgesehen wird. Durch die Einregistrierung in dem internationalen Bureau wird für das Warenzeichen derselbe Schutz in jedem Vertragsstaate erworben, der erworben würde, wenn es in demselben nach Maſsgabe der geltenden Gesetzgebung unmittelbar hinterlegt worden wäre. Es ist indessen denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung sie ermächtigt, einem bestimmten Warenzeichen den Schutz zu versagen, gestattet, innerhalb des Jahres, in welchem ihnen die Einregistrierung mitgeteilt wird, dem Bureau zu erklären, daſs das betreffende Zeichen in dem Bereiche ihres Gebietes keinen Schutz beanspruchen könne. Diese Bestimmung trägt der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über Warenbezeichnungen Rechnung, die es mit sich bringt, daſs bestimmte Kategorien derselben in dem einen und andern Staate von dem Schutze gänzlich ausgeschlossen sind; diese Erklärung wird von dem internationalen Bureau der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer des Warenzeichens mitgeteilt, welcher gegen die Verweigerung des Schutzes sich aller Rechtsbehelfe bedienen kann, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates für diesen Fall zugelassen sind. Die Dauer des internationalen Schutzes beträgt zwanzig Jahre von dem Tage der Einregistrierung an gerechnet, bei Warenbezeichnungen jedoch, deren Schutz in dem Ursprungslande schon früher erlischt, kann auch der internationale Schutz nur für die Zeit in Anspruch genommen werden, während welcher in dem Ursprungslande eine Beschützung stattfindet. Eine Erneuerung der Einregistrierung ist statthaft; damit dieselbe rechtzeitig bewirkt werden kann, giebt das internationale Bureau sechs Monate vor dem Ablauf der Schutzfrist sowohl der Behörde des Ursprungslandes wie dem Eigentümer hiervon Nachricht. Für die internationale Einregistrierung wird eine einmalige Gebühr von 100 Franken erhoben. Alle Streichungen, Nichtigkeitserklärungen, Übertragungen und sonstige Änderungen des Eigentums eines Warenzeichens werden von der Behörde des Ursprungslandes dem internationalen Bureau mitgeteilt; letzteres hat die Veränderungen zu registrieren, den Vertragsstaaten mitzuteilen und zu veröffentlichen. Der Vertrag läſst den Staaten, welche nicht Mitglieder der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind,

den Beitritt offen; Staaten, welche sich dem Vertrage noch anschliefsen, wird unmittelbar nach ihrer Beitrittserklärung von dem Bureau eine Mitteilung über alle Warenzeichen gemacht, welche den internationalen Schutz geniefsen; von dieser Mitteilung an läuft die Jahresfrist, binnen welcher bestimmten Warenzeichen für das Gebiet des einen und anderen Staates der Schutz versagt werden kann.

Dies der Inhalt des Vertrags. Der Grundgedanke desselben läfst sich dahin präzisieren; der Schutz eines Warenzeichens in dem Ursprungslande bildet die alleinige Voraussetzung für seine Beschützung in den übrigen Vertragsländern; einem Warenzeichen, das in dem Ursprungslande geschützt ist, wird ohne weitere Prüfung in allen übrigen Vertragsländern der Schutz gewährt, auf welchen diejenigen Warenzeichen Anspruch besitzen, die in ihnen zum Schutze angemeldet worden sind. Die Durchführung dieses Gedankens bedeutet zweifellos eine wesentliche Verstärkung des internationalen Industrieschutzes, es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, dafs eine so weitgehende Gleichstellung inländischer und ausländischer Warenbezeichnungen in Ansehung des gesetzlichen Schutzes nur zwischen Ländern empfehlenswert erscheinen will, deren bezügliche Gesetzgebungen in den Hauptrichtungen wenigstens miteinander übereinstimmen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Örtliches Recht für die rechtlichen Wirkungen eines Verlöbnisses.

Urteil des Landgerichts in Altona vom 7. Oktober 1893.
(Mitgeteilt vom Herrn Landgerichtsrat *Niederstadt* in Altona.)

Klägerin beantragte, den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ehelichen oder derselben 600 Mark zu zahlen. —

Der Beklagte ist in dem Jahre 1892 in Hamburg domiziliert gewesen; derselbe hat daselbst mit der in demselben Jahre in Hamburg als Dienstmagd sich aufhaltenden Klägerin damals näheren Verkehr gehabt. Die Klägerin ist volljährig und dient dieselbe in Hamburg schon seit mehreren Jahren; der Vater der Klägerin wohnte in Lübeck; der Beklagte ist seit Frühjahr 1893 in Altona wohnhaft. —

Im übrigen behauptete die Klägerin folgendes:

Beklagter habe der Klägerin im Jahre 1892 in Hamburg die Ehe versprochen. Jede der Parteien habe zur Zeit jenes Eheversprechens in Hamburg den Wohnsitz gehabt; es komme daher für die Beurteilung der Ansprüche aus dem Eheversprechen das Hamburgische Recht in Anwendung; nach diesem Recht verpflichte das Eheversprechen den Beklagten, die Klägerin entweder zu ehelichen oder angemessen zu entschädigen. — — — — — — — — — —

Beklagter beantragte, die erhobene Klage abzuweisen; derselbe bestritt, daſs er der Klägerin die Ehe versprochen habe, und daſs das Hamburgische Recht auf vorliegenden Fall anwendbar sei. — — —

Anlangend die Frage, ob die erhobene Klage rechtlich genügend begründet ist, so muſste zunächst die Vorfrage aufgeworfen werden, welches Territorialrecht zur Anwendung komme. Erwogen ist in dieser Richtung folgendes, in Übereinstimmung mit v. Bar „Internationales Privatrecht", Bde. I S. 479 und II S. 118: Keineswegs ist ein Verlöbnis den am Orte der Klage geltenden Gesetzen unterworfen. Dieses folgt namentlich nicht aus dem Umstande, daſs die hier in Frage kommenden Gesetze einen zwingenden Charakter besitzen. Gegen die Grundsätze von Treu und Glauben würde es verstoſsen, wenn es einem der beiden Verlobten freistehen dürfte, durch Veränderung seines Personalstatuts in der Zwischenzeit — wie solche in dem vorliegenden Falle auf seiten des Beklagten insofern stattgefunden hat, als derselbe von Hamburg nach Altona inzwischen verzogen ist — die Rechtsansprüche des ihn belangenden anderen Teils sehr wesentlich nach Willkür zu ändern; insbesondere würde es mit jenen Grundsätzen nicht vereinbar sein, wenn es einem Verlobten freistehen würde, seiner Verpflichtung zur Bewilligung einer Mitgift oder Aussteuer sich dadurch zu entziehen, daſs derselbe sich in einen anderen Bundesstaat begiebt, in welchem — wie z. B. in dem Rechtsgebiet Schleswig-Holstein — nur für den wirklichen Schaden, soweit etwa ein solcher durch den einseitigen Rücktritt des Ersteren dem anderen Teile zugefügt ist, unter Zugrundelegung der Gesetzgebung des letztgedachten Bundesstaats Ersatz gefordert werden kann. In letzterer Hinsicht wird insbesondere auf das in Altona geltende holsteinische Gesetz vom 14. April 1856 (betreffend die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse) hingewiesen, welches derartige Entschädigungsklagen nur mit der letztgedachten einschränkenden Voraussetzung des *damnum emergens* für zulässig erklärt. —

Ein Verlöbnisvertrag ist kein Vertrag öffentlichen Rechtes, auf welchen etwa die Bestimmungen des Ehescheidungsrechts anzuwenden sein würden, soweit solche, für den Fall eines Domizilwechsels seitens des Ehemannes, dasjenige Eherecht für anwendbar erklären, welches am neuen Domizil gilt. Ein Verlöbnis ist vielmehr ein (vorwiegend) obligatorischer, den Grundsätzen des öffentlichen Rechts nicht unterworfener Vertrag. Derselbe weicht von den *pacta de contrahendo* nur in so weit ab, als die Handlung, auf welche jener obligatorische Ver-

trag gerichtet ist, lediglich in dem Abschlusse eines anderen Vertrags, der Eheschliefsung, besteht; und als dieser Eheschlufs ein familienrechtlicher Vertrag anderer Art ist, welcher zu seiner unmittelbaren Rechtsfolge die Begründung des dauernden persönlichen Verhältnisses der Ehe hat; cf. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXIII S. 172—176 und Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, dritte Aufl. Bd. II, § 310, insbesondere Note 1—3. —

Es ergeben ferner dieselben Gründe, welche für die Beurteilung einer Ehe nach dem Personalstatut des Ehemanns anzuführen sind, dafs bei einem Verlöbnis-Vertrage die Verpflichtungen jedes Einzelnen nach dem für ihn geltenden Personalstatut um deswillen zu beurteilen sind, weil durch eine Verlobung die Unterwerfung der Frau unter das Personalstatut des Mannes noch nicht bewirkt wird, und weil — bei bezw. nach Abschlufs eines Verlöbnisvertrages — beide Teile noch gleichberechtigt einander gegenüber stehen. Es hat nun Klägerin eine besondere Beredung, wonach die Eheschliefsung in Hamburg hätte stattfinden sollen, nicht behauptet; daneben folgt ebensowenig aus der Natur eines Eheversprechens, dafs die Eingehung der Ehe an dem Wohnort des Bräutigams geschehen müsse; cf. auch §§ 42—43 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Principaliter wird erachtet, dafs auf den vorliegenden Fall das in der Stadt Lübeck geltende Gesetz anzuwenden ist, soweit dasselbe die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse betrifft. —

Allerdings hat Klägerin — eine volljährige Person — zur Zeit als Dienstmagd in Hamburg ihren Aufenthalt. Indes ist der Vater derselben in Lübeck domiziliert. Es erhellt daneben aus dem vorgetragenen Sachstande keineswegs, dafs etwa die Klägerin, nach erlangter Handlungsfähigkeit oder mit väterlicher Genehmigung, ihren (abgeleiteten) Wohnsitz in Lübeck aufgegeben habe. Daneben haben die hier vernommenen Eheleute W. in dieser Richtung bekundet, dafs ihres Erachtens die Eheschliefsung der jetzigen Parteien in Lübeck geschehen sein würde, „dafs daselbst die Eltern" — der Frau W. und der Klägerin — „die Hochzeit ausgerüstet haben würden." —

Sollte man indes in dem vorliegenden Falle von der Annahme ausgehen dürfen, die angeblich Verlobten seien sich nicht bewufst gewesen, dafs ihr Eheschlufs in Lübeck erfolgen werde, und es sei hier, da jedenfalls keine besondere Kundgebung einer Willensübereinstimmung der Verlobten über den künftigen Wohnort erfolgt ist, nach der Natur eines derartigen Verhältnisses der derzeitige Wohnsitz des Bräutigams — Hamburg — mafsgebend, so würde dann ja allerdings — eventuell — das Hamburger Territorialrecht für die hier zu entscheidende Rechtsfrage als mafsgebend zu betrachten sein. Es würde jedoch die desfallsige Entscheidung darüber, welche Ansprüche der Klägerin aus dem etwaigen Eheversprechen zustehen, nach jedem dieser beiden möglicherweise in Betracht kommenden Rechte eine gleichlautende sein. Das Hamburger Privatrecht stellt unter der im vorliegenden Falle zutreffenden Voraussetzung, dafs der beklagtische Teil

sich nicht bereits anderweitig verheiratet hat, den Grundsatz des *duc aut dota* auf; und zwar gewährt dieses Partikularrecht bezüglich der letzteren Alternative — sofern die Braut dem dienenden Stande angehört — den Anspruch auf eine billige, richterlichem Ermessen unterliegende Aussteuer; cf. Baumeister, Hamburgisches Privatrecht, Bd. I und Bd. II, § 68.

Ebenfalls bestimmt das hier einschlagende in dem Lübeckischen Staatsgebiete geltende Gesetz — betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse — in dem § 4 u. a., dafs bei Klagen aus Eheverlöbnissen, unter der obengedachten Voraussetzung — das Gesuch alternativ auf die Vollziehung der Ehe oder auf Leistung einer in der Klage namhaft zu machenden, dem richterlichen Ermessen unterliegenden Entschädigungssumme zu richten ist. — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Welches örtliche Recht ist (nach württembergischem Recht) für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und für die Form eines Erbverzichtes mafsgebend?

Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 19. Mai 1893 (Jahrbücher der Württemb. Rechtspflege, 6. Bd. S. 199 ff.)

Aus den Gründen:

— — — Hienach war der Nachlafs des F. K. (des verlebten Ehemannes der Klägerin) zweifellos nach dem in Stuttgart geltenden, also nach württemb. Recht zu regeln und nach diesem Recht zunächst die Vorfrage zu entscheiden, das Erbrecht welches Staats zur Anwendung zu bringen sei, diese Frage aber gemäfs den in Württemberg anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts dahin zu beantworten, dafs auf die Beerbung des F. K., und auch auf das Erbrecht seiner Ehefrau gegen ihn, wie gegen ihren Miterben, das württemb. Landrecht Anwendung finde.

Dafs insbesondere das am (ersten oder letzten) Wohnsitz der Ehegatten geltende Gesetz das Erbrecht derselben bestimme ohne Rücksicht auf ihr Staatsbürgerrecht, das württ. Landrecht also auf die Beerbung des F. K. auch dann Anwendung finde, wenn er und die Klägerin amerikanische Staatsbürger sein sollten, ist, wie im gemeinen Recht[1]), so auch in Württemberg in Rechtslehre und Anwendung allgemein, auch von Wächter[2]) anerkannt (obwohl letzterer hin und wieder[3]), als „anderer Meinung“ angeführt wird, — mit Unrecht, sofern eine genauere Prüfung seiner Ausführungen, insbesondere ihr Zusammenhang mit seiner Abhandlung im Archiv für

1) R.G.-Entsch. Bd. 14 S. 184 B. 8 S. 146.
2) Württ. Pr.R. II. § 18—20. S. 79 ff. S. 100. 102 oben.
3) Z. B. bei Stein-Hohl, württ. Erbrecht (6. A.) § 5. S. 5.

civilist. Praxis Bd. 24 und 25, ergiebt, dafs er unter den Ausdrücken „Angehöriger“ oder „Bürger unsres Staats“ den durch seinen Wohnsitz, nicht den durch sein Staatsbürgerrecht unserem Staat Angehörenden versteht).

Auch in dem Staatsvertrag des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dezemb. 1871 A. 10. 11[4]) ist nicht festgesetzt, dafs auf die in Deutschland domizilierten Bürger der Vereinigten Staaten im Fall ihres Ablebens in Deutschland abweichende Grundsätze, insbesondere die Gesetze ihres Heimatstaates Anwendung finden sollen. — Im heutigen gemeinen Recht ist sodann auch der Satz allgemein anerkannt, dafs das Gesetz des Wohnsitzes des Erblassers den Nachlafs als eine Einheit beherrscht, somit ohne Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, und ohne Rücksicht auf die Belegenheit dieser letzteren, dafs also nach diesem Gesetz auch das Erbrecht an den der Landeshoheit eines anderen Staats unterworfenen Grundstücken des Erblassers — mit Ausschliefsung der Gesetzgebung dieses letzteren Staats — sich bestimmt[5]). Dieser Entwickelung des gemeinen Rechts ist auch das württemb. Recht gefolgt, wie z. B. von Wächter[6]) ausdrücklich bezeugt ist; es ist deshalb auch für die Beurteilung des Niefsbrauchsrechts, welches die Klägerin an dem von F. K. in New-York hinterlassenen Grundstück in Anspruch nimmt, das württemb. Recht mafsgebend, und dem Recht des Staats New-Jersey die von diesem für das Gesetz der belegenen Sache in Anspruch genommene Geltung[7]) zu versagen, da nicht behauptet ist, dafs jenes Grundstück die — eine besondere Art der Erbfolge nach sich ziehende und darum eine Ausnahme von dem angef. Grundsatz rechtfertigende — Natur eines Lehens-, Stamm- oder Fideikommifsguts habe.

Umfang und Inhalt des Erbrechts der überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach dem am Ort der eröffneten Erbschaft geltenden Gesetze nur insoweit, als die Erbfolge nicht von den Beteiligten selbst — durch Erbvertrag oder letzwillige Verfügung — geregelt ist. Letzteres ist hier nicht der Fall; ein Testament des F. K. liegt nicht vor und der vertragsmäfsige Erbverzicht der Klägerin vom 12./26. Oktober 1879 ist, wie jener ganze Vertrag, nichtig.

Die Form eines Rechtsgeschäft mufs an sich von demselben Recht beherrscht sein, welchem auch sein Inhalt: das durch das Geschäft geregelte Rechtsverhältnis, unterworfen ist; für einen Erbverzicht ist dies[8]) das Recht des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist, d. h. wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat; der in dem

4) Reichsgesetzbl. von 1872 S. 95. 101.

5) v. Bar, Theorie und Praxis des internat. Privatrechts. Bd. II. S. 900.

6) Württ. Pr.R. II. S. 101 Note 27.

7) v. Bar, u. a. S. 158 Note 4.

8) R.G.Entsch. B. 8. S. 147. No. 37.

Trennungsvertrag vom 12./26. Oktober 1871 Ziff. 3 enthaltene Erbverzicht der Klägerin ist somit wie hinsichtlich seiner materiellen Wirksamkeit, so auch bezüglich seiner formellen Gültigkeit nach dem Rechte Stuttgarts zu beurteilen. Wenn hieneben die gewohnheitsrechtliche Regel: *locus regit actum* es für ausreichend erklärt, wenn die am Ort der Errichtung des Rechtsgeschäfts für dasselbe vorgeschriebene Form gewahrt ist, so führt auch dieser Satz im vorliegenden Fall, da der erwähnte Vertrag in Stuttgart errichtet ist, dazu, die Gültigkeit des Erbverzichts nach der für diese Rechtsgeschäfte im württemb. L.R. III, 8 § 3 vorgeschriebenen Form (der Beiziehung von je drei Zeugen von seiten der beiden Vertragschliefsenden und der gesetzlichen Vertretung der Vorkinder) zu bemessen, und denselben mangels dieser Form für nichtig zu erklären. Hieran wird auch durch die in Ziff. 6 des Vertrags enthaltene Bestimmung: es solle der Vertrag, „was seine Förmlichkeiten anlangt", wenn diese nach den hiesigen Gesetzen nicht hinreichend sein sollten, nach dem Gesetz des Staats New-Jersey beurteilt und aufrecht erhalten werden — nichts geändert, da das die Form eines Rechtsgeschäfts vorschreibende Gesetz seinem Zweck nach dem Belieben der Beteiligten entzogen, durch diese also nicht willkürlich zu wählen ist. — — — —

Ist auf diejenigen für die Ehescheidung erheblichen Handlungen, welche während des Prozesses vorgenommen werden, das Recht des Ehemanns oder das des Prozefsgerichts anwendbar?

Urteil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 5. Dezember 1893 (*Rassow* u. *Küntzel*, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 38. Bd. S. 474).

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, dafs der Beklagte im Jahre 1892 während dieses Prozesses mit der unverehelichten A. in seinem Wohnorte Capellen-Stolzenfels den Beischlaf vollzogen habe.

Dieser hiernach erwiesene Ehebruch des Beklagten würde allerdings nach dem an seinem damaligen Wohnorte geltenden rheinischen Rechte keinen Ehescheidungsgrund bilden, weil der Beischlaf nicht in der gemeinsamen Wohnung der Eheleute gehalten ist. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht das im Gebiete des Prozefsgerichts geltende preufsische Landrecht angewendet, in dessen Bezirk auch des Beklagten Wohnsitz zur Zeit des Prozefsbeginns sich befand.

Der Revision ist zwar zuzugeben, dafs die von diesem Senate in den Entscheidungen des R.G. Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138 ausgesprochenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres zutreffen, teils weil der jetzt in Frage stehende Ehebruch nicht in einem früheren, sondern im jetzigen Wohnorte des Beklagten begangen ist, teils weil jene Entscheidungen auf gemeinem Rechte beruhen, während jetzt das im Gebiete des Prozefsgerichts geltende preufsische Land-

recht für die Frage der räumlichen Grenzen des Rechts mafsgebend ist. Das preufsische Landrecht enthält jedoch ebensowenig wie das gemeine Recht abweichende Vorschriften für die Ehetrennung; vielmehr mufs auch für jenes nach allgemeinen Grundsätzen die zwingende Natur des Ehescheidungsrechtes anerkannt werden. Ob mit *Eccius*, Preufs. Privatrecht Bd. 1 § 11 Note 41, 6. Aufl. I S. 65; *Dernburg*, Preufs. Privatrecht Bd. 3 § 4 Note 8; *Bornemann*, Erörterungen S. 135 eine Ausnahme für den Fall zuzugeben ist, dafs die an dem früheren Wohnorte vorgenommenen Handlungen nach dessen Recht einen Ehescheidungsgrund nicht bildeten — eine Ausnahme, welche auf die analoge Anwendung der in einigen Publikationspatenten zum preufs. Landrecht ausgesprochenen, von anderen Erwägungen abhängenden Grundsätze über die zeitliche Anwendung der Gesetze hier nicht gestützt werden könnte — kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, dafs das Recht des Prozefsgerichts auf diejenigen für die Ehetrennung erheblichen Handlungen Anwendung finden mufs, welche während des Prozesses vorgenommen werden. Danach ist mit Recht das preufs. Landrecht zur Anwendung gebracht . . . . .

Negative Feststellungsklage wegen der ehelichen Geburt.

Urteil des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 27. Dezember 1893 (*Seufferts* Archiv Bd. 49 Nr. 228).

Die Revision rügt Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über Statutenkollision durch rechtsirrige Anwendung des preufs. A. L. R. auf die vorliegende Prozefssache. Dieser Angriff geht fehl.

Es handelt sich um eine negative Fesstellungsklage hinsichtlich des Status eines Kindes. Jede negative Feststellungsklage ist gerichtet auf Rechtsschutz durch Abwehr des angemafsten Rechts, und ist darauf gestützt, dafs der Beklagte sich ein Privatrecht anmafse, das nicht begründet sei. Für die Feststellungsklage ist das materielle Rechtsverhältnis mafsgebend. Dieser Satz ergiebt sich notwendig aus der absoluten Abhängigkeit der Feststellungsklage von dem behaupteten Rechtsverhältnis, indem sie aus dessen Natur ihre Rechtsqualität entlehnt, sowie aus dem Zweck der Feststellungsklage, der ausschliefslich auf die richterliche Anerkennung und Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines bestimmten Rechtsverhältnisses als Grundlage anderer verfolgbarer Ansprüche gerichtet ist.

Vgl. *Hahn*, Mat. Bd. 2 Abt. 1 S. 257; *Gaupp*, Komm. z. C.P.O. § 231.

Die vorliegende Klage beruht auf der Behauptung, dafs Friedrich K. mit Bertha N. im Jahre 1874 zu Berlin getraut worden sei, wo beide als Schauspieler engagiert waren, dafs die Eheleute sich schon nach zwei Jahren getrennt hätten, dafs Bertha K. nach Hamburg übergesiedelt sei, dort mit dem Kaufmann H. zusammengelebt und am

19. März 1880 ein Kind geboren habe, daſs dieses Kind nicht in der Ehe mit Friedrich K. erzeugt, dieser also nicht der Vater des Kindes sei. Die väterliche Gewalt ist hinsichtlich der legitimen Abstammung des Kindes in Frage gestellt, es soll festgestellt werden, daſs das Kind nicht von Friedrich K. erzeugt worden sei.

Die Entstehung der väterlichen Gewalt durch Zeugung in der Ehe, sowie deren Anfechtung ist zu beurteilen nach dem Gesetze des Orts, wo der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz hatte;

vgl. *v. Savigny*, System des röm. R. Bd. 8 § 380 S. 338.

Die Ansicht des Vertreters der Revision, daſs für die Frage nach der Legitimität des Kindes das Recht des Geburtsortes und Wohnsitzes des Kindes maſsgebend sei, scheitert an der Erwägung, daſs das Kind, noch nicht willensfähig, sich keinen Wohnsitz gründen kann und daſs eheliche und als solche in Betracht zu ziehende Kinder dem Wohnsitz des Vaters folgen;

§ 17 d. C.P.O.; vgl. *v. Savigny* a. a. O. § 353 S. 62, § 359 S. 95, § 376 S. 302, § 380 S. 338.

— — — Stellt sich nun auf Grund der vorliegenden Thatsachen Berlin als Wohnsitz des Beklagten Friedrich K. zur Zeit der Geburt des Kindes dar, so ist das preuſs. A. L.R. von dem Vorderrichter mit Recht als für die Beurteilung des zwischen Vater und Kind bestehenden Rechtsverhältnisses maſsgebend erachtet worden.

Wirksamkeit der Entmündigung wegen Verschwendung für das Ausland.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg (4. Sen.) vom 21. März 1894 (*Seufferts* Archiv Bd. 49 Nr. 230).

Der vom L.G. als maſsgebend aufgestellte Satz aus *v. Bar*, Intern. Privatr. Bd. I S. 425 der 2. Aufl.:

„Das gerichtliche Dekret, welches eine solche Handlungsunfähigkeit (nämlich die Stellung unter Kuratel wegen Verschwendung) ausspricht, ordnet eine dauernde Fürsorge für die Person an und ist demnach in Gemäſsheit der heimatlichen Gesetze der letzteren überall wirksam. Diese Ansicht ist von den Schriftstellern des europäischen Kontinents fast ausnahmlos angenommen worden."

entscheidet lediglich eine Frage des internationalen Rechtes. Er bestimmt also die Rechtswirksamkeit einer im Inlande dekretierten Entmündigung wegen Verschwendung für das als Ausland zu qualifizierende Gebiet, in welchem der Entmündigte nach der geschehenen Entmündigung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt. In gleichem Sinne ist die Frage in dieser internationalen Richtung auch in einem Urteil des ehemaligen O.A.G. zu Lübeck v. 2. Juni 1877 (*Seufferts* Archiv Bd. 38 Nr. 315) überzeugend begründet und entschieden worden. In demselben Urteil wird auch ausgeführt, daſs die im Inlande erkannte

Interdiktion auch dadurch ihre rechtliche Wirksamkeit nicht verliere, dafs der *prodigus* seine Staatsangehörigkeit aufgebe und Angehöriger eines fremden Staates werde, vorausgesetzt, dafs in dem fremden Staate das Institut der Interdiktion von Verschwendern überhaupt existiere; denn eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, welche in beiden Staaten gleichartig als rechtliche Einrichtung bestehe, bilde, sobald sie nach den Gesetzen des früheren Staates einmal begründet worden sei, eine der Person anhaftende Eigenschaft, sie begleite die Person in ihren neuen Staat und könne erst aufhören, wenn ein nach den Gesetzen des neuen Staates zu beurteilender Beendigungsgrund eingetreten sei. Die gleiche Auffassung wird auch von *Steininger*, Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Entmündigung des Verschwenders S. 48 ff., namentlich S. 52 ad b, vertreten.

Das hiergegen vom Beklagten aufgeworfene Bedenken, die Voraussetzungen und die Konsequenzen der Entmündigung seien doch in den verschiedenen Staaten möglicherweise sehr verschieden (z. B. in Bayern nach der Entscheidung in *Seufferts* Archiv Bd. 38 Nr. 138 im Vergleich mit Hamburg), und man könne doch nicht annehmen, dafs das Recht des Staates, dessen Organe die Interdiktion verfügt hatten, nun auch in materieller Richtung in dem fremden Staate zur Anwendung zu kommen habe, trifft den vorliegenden Fall nicht. Die Voraussetzungen und Rechtswirkungen wegen Verschwendung beruhen sowohl in Ütersen (in Holstein) wie in Hamburg auf dem gemeinen Recht. Das Recht welches Staates bei Abweichung der Rechtsvorschriften von einander zur Anwendung zu gelangen hätte, bedarf hier also keiner Entscheidung.

Nach vorstehenden Ausführungen würde also die in Ütersen erkannte Entmündigung selbst dann für den nach Hamburg ausgewanderten und dort naturalisierten *prodigus* fortdauernd von rechtlicher Wirkung sein, wenn der Staat Hamburg dem Staate Preufsen gegenüber in dieser Richtung als Ausland zu bezeichnen wäre. Eine solche Auffassung würde aber gänzlich absehen von dem Einflufs, der durch die Geltung der deutschen C.P.O. auf die unterliegenden Rechtsverhältnisse ausgeübt wird. Für die Geltung der C.P.O. bildet das ganze Deutsche Reich ein einheitliches Rechtsgebiet (§ 1 des Einf.Ges. zur C.P.O.). Die Urteile und Verfügungen der Gerichte, die auf Grund der C.P.O. erlassen sind, haben im ganzen Reiche dieselbe rechtliche Wirksamkeit wie in dem Staate, von dessen Gerichten sie herrühren. Dasselbe gilt von den Beschlüssen und Urteilen, welche die Entmündigung aussprechen oder bestätigen. Der die Entmündigung aussprechende Beschlufs tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit (§ 623 Abs. 2 d. C.P.O.). Diese Wirksamkeit dauert fort, bis die Entmündigung durch gerichtlichen Beschlufs oder Urteil in Gemäfsheit der Vorschriften der §§ 624 ff. wieder aufgehoben worden ist. Andere Formen oder Gründe der Wiederaufhebung giebt es im Geltungsgebiete der C.P.O. nicht. Namentlich bleibt die Entmündigung völlig unberührt davon, dafs der Entmündigte innerhalb des Deutschen

Reichs seinen Wohnsitz oder seine Staatsangehörigkeit verändert, ja sogar nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§§ 625, 617 Abs. 2) auch davon, dafs er seinen Wohnsitz nur im Auslande, d. h. aufserhalb des Deutschen Reiches, hat.

Vgl. *Seuffert*, Komm. z. C.P.O. zu § 53 Anm. 6, und die §§ 660, 102, 106 u. a.

Vindikation einer gestohlenen Sache von einem Dritterwerber.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg (4. Sen.) vom 19. Januar 1894 (*Seufferts* Archiv Bd. 49 Nr. 229).

Dem in Weifsensee, im Gebiet des preufs. A. L.R. wohnhaften Kläger war dort eine Brillantnadel gestohlen, welche dann von dem Diebe an den Nebenintervenienten des Beklagten und von diesem in Hamburg an den daselbst wohnhaften Beklagten verkauft worden ist. Der Kläger verlangt die Herausgabe der Nadel. Es ist streitig, ob für diesen Anspruch das hamburgische Recht mafsgebend sei, wonach die Vindikation gestohlener Sachen auch gegen den redlichen Erwerber unbeschränkt zulässig ist, oder das preufs. A. L.R., wonach ein redlicher Besitzer der gestohlenen Sache nur gegen Erstattung des von ihm dafür Gezahlten herauszugeben braucht. Der Klage wurde unter Anwendung des hamburgischen Rechts Folge gegeben: „Nicht zu billigen ist die von dem Nebenintervenienten vertretene Ansicht, dafs für das anzuwendende Recht der Ort mafsgebend sei, wo der Kläger die Nadel erworben habe, nämlich Weifsensee. Diese Ansicht würde den Rechtssatz involvieren, dafs die Gesetze des Orts, wo der Kläger die Sache erworben hätte, für alle dinglich-rechtlichen späteren Beziehungen derselben ausschliefslich mafsgebend wären, wenn auch die Sache später ihren Aufenthaltsort veränderte und an dem anderen Orte anderen rechtsgeschäftlichen Einwirkungen dinglicher Natur unterläge. Die Verkehrtheit solchen Satzes erhellt schon aus der Unhaltbarkeit der daraus sich ergebenden Konsequenzen. Es würden danach z. B. die Waren, welche ein hamburger Kaufmann im Auslande kauft und sich oder seinem Vertreter im Auslande übergeben läfst, in allen ihren dinglich-rechtlichen Beziehungen, solange sie im Eigentum des hamburger Kaufmanns sich befinden, dem betreffenden ausländischen Recht unterstellt sein. Für die auf einer Reise an verschiedenen Orten erworbenen Sachen würden die verschiedenartigsten Rechte zur Anwendung gelangen, wie sie an den verschiedenen Erwerbsorten Geltung hätten. Eine derartige Ansicht ist denn auch in dieser früher viel umstrittenen Materie, soweit ersichtlich, von niemand vertreten worden; in keiner Weise ist sie auf *v. Bar*, Internat. Privat- und Strafrecht, auf den sich der Intervenient bezogen hat, zu stützen. Der von *v. Bar* (S. 207 der Ausg. v. 1862) aufgestellte Satz:

„Dingliche Rechte sind nach den Gesetzen des Orts zu beurteilen, wo die betreffende Sache sich zu der Zeit befand, als die

Handlung oder das Ereignis, durch welche das Recht an der Sache affiziert sein soll, vorgenommen wurde"

bezeichnet voll und zutreffend das — übrigens erheblichen Einschränkungen unterliegende — generelle Princip, nach welchem die seit *Wächter* und *Savigny* herrschende Ansicht die dinglichen Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen beurteilt wissen will.

Vgl. *v. Savigny,* System Bd. 8 S. 169—189; *Windscheid,* Pand. Bd. I § 35 Ziff. 2 u. A.

Die *lex rei sitae* beherrscht, wie die unbeweglichen, so auch die beweglichen Sachen, die sich in ihrem Herrschaftsgebiete befinden;

vgl. auch Entsch. d. R.G. Bd. 11 S. 55 und Bd. 18 S. 45.

Daraus folgt dann allerdings, dafs Kläger das Eigentum an der Nadel erworben hat nach Mafsgabe des preufs. A. L.R., das an dem Ort, wo ihm die Nadel geschenkt wurde, Geltung hatte. Daraus folgt auch, dafs er, als ihm in Weifsensee die Nadel gestohlen wurde, nach Mafsgabe desselben Rechts sein Eigentum behielt. Es folgt aber nicht daraus, dafs nun auch, nachdem die Nadel nach Hamburg gebracht und dort durch Kauf in verschiedene Hände übergegangen war, die Rechte der hamburger Erwerber sich bestimmten nach dem Recht des Orts, wo Kläger das Eigentum erworben hatte. Vielmehr können nach dem oben aufgestellten Princip die zu der Zeit, als die Nadel sich in Hamburg befand, an ihr vorgenommenen Erwerbshandlungen nur nach der *lex rei sitae*, also nach hamburger Recht beurteilt werden. Es entscheiden mithin die Gesetze, unter deren Herrschaft nicht der Kläger, sondern der spätere Besitzer, also der Nebenintervenient und der Beklagte die Nadel erworben haben. Das sagen auch mit ganz klaren Worten *v. Bar* a. a. O. S. 211 ff. und noch bestimmter in der Ausgabe von 1892 S. 98 unter Ziff. 2 tit. b, sowie *v. Savigny* a. a. O. S. 183 ff. Hiernach erwarb aber der Nebenintervenient und auch der Beklagte an der Nadel nur ein dem Eigentümer derselben gegenüber unwirksames Recht. Dieses Recht konnte auch nicht dadurch alteriert werden, dafs die Nadel später auf Requisition der Staatsanwaltschaft für einen vorübergehenden Zweck wieder nach Berlin gesandt wurde;

vergl. *v. Savigny* a. a. O. S. 185; *v. Bar,* Ausgabe von 1892 § 29 Ziff. 2 tit. a S. 97.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man die Frage beantwortet, nach welchem Recht die vom Kläger angestellte Eigentumsklage zu beurteilen sei. Mag man der Ansicht *Savignys* (a. a. O. S. 187 Z. 6) folgen, wonach die Verfolgung des Eigentums durch Klage mit allen dazu gehörenden näheren Bestimmungen, namentlich auch in Ansehung ihrer Beschränkungen, nach dem Rechte des Orts zu beurteilen ist, wo der Prozefs geführt wird, oder mag man mit *v. Bar* (Ausg. von 1862 S. 215) die *lex domicilii* des Besitzers, also des Beklagten, entscheiden lassen, oder mag man endlich, wie anscheinend das R.G. (I. Civilsen.) in der oben angeführten Entscheidung in Bd. 18 thut, durchgängig die *lex rei sitae* für mafsgebend erklären,

stets wird man im vorliegenden Fall auf das hamburger und nicht auf das preufsische Recht zurückgeführt."

Ort der Erfüllung des Bürgschaftsvertrags.

Urteil des Reichsgerichts (IV. Civ.Sen.) vom 15. Februar 1894 (Bl. f. Rechtsanwendung 12. Erg.Bd. S. 282 ff.).

In einer „Karlsruhe O.-S., den 25. April 1882" datierten Bürgschaftsurkunde hat der Beklagte sich verpflichtet, für einen seiner Schwägerin, der verehelichten X. in Hirschberg, gewährten Warenkredit in Höhe von 600 Mk. als Bürge einzutreten. Der Kläger hat den Beklagten aus jener Bürgschaft auf Zahlung von 600 Mk. nebst 6 % Zinsen seit dem 15. Januar 1893 in Anspruch genommen.

Gegen die bei dem Landgerichte Hirschberg angestrengte Klage hat der Beklagte unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichts erhoben. Das Landgericht Hirschberg hat sich für unzuständig erklärt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Einrede verworfen.

Auf die Revision wurde unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung gegen das erstinstanzielle Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

.... Die Bürgschaft, aus welcher der Beklagte von dem Kläger in Anspruch genommen wird, ist auf seiten des Klägers, eines Kaufmanns, mit welchem der Vertrag geschlossen ist, ein Handelsgeschäft (Art. 273 H.G.B.). Nach Art. 277 H.G.B. sind daher bei dieser Bürgschaft die Bestimmungen des 4. Buchs H.G.B. in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäfsig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, dafs ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Nach dem hienach mafsgebenden Art. 324 mufs die Erfüllung des Handelsgeschäfts an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Das Berufungsgericht nimmt nicht an, dafs in dem Bürgschaftsvertrage Hirschberg als Erfüllungsort bestimmt sei. Ebensowenig ist festgestellt, dafs die Parteien beabsichtigt haben, der Bürgschaftsvertrag solle in Hirschberg erfüllt werden. Das Urteil läfst auch nicht erkennen, dafs das Berufungsgericht etwa eine stillschweigende, aus dem konkreten Vertragsinhalte gewonnene Willensübereinstimmung der Kontrahenten, dafs Hirschberg Erfüllungsort für die Bürgschaft sein solle, habe feststellen wollen. Die Verpflichtung des verklagten Bürgen, an dem Wohnorte des Hauptschuldners zu erfüllen, ist vielmehr lediglich daraus gefolgert, dafs der Bürge in demselben Umfange hafte, wie der Hauptschuldner. Diese Folgerung ist jedoch rechtsirrtümlich. Es ist mit der Vorschrift des Art. 324 H.G.B. unvereinbar, die die soldidarische Haftung des Bürgen aussprechende Norm des

Art. 281 H.G.B. auch auf den Ort der Erfüllung des Bürgschaftsvertrages auszudehnen. Mafsgebend nach Art. 324 H.G.B. für den Ort der Erfüllung des Bürgschaftsvertrages ist vielmehr dieser Vertrag. Der Bürge hat daher an demjenigen Orte zu erfüllen, welcher in dem Bürgschaftsvertrage oder nach der Natur des Bürgschaftsvertrages oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung der Bürgschaft anzusehen ist, und wenn es an diesen Voraussetzungen fehlt, an demjenigen Orte, an welchem der Bürge zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Hiemit übereinstimmend hat das Reichsgericht bereits in dem einen rheinisch-rechtlichen Fall betreffenden Urteile vom 5. Oktober 1883 (Entsch. d. R.G. in Civilsachen Bd. 10 S. 282) ausgesprochen, sowohl nach Art. 1247 Abs. 2 des *Code civil* als nach der entsprechenden Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 H.G.B. habe der Bürge, auch der selbstschuldnerische, an seinem persönlichen Wohnsitze zu erfüllen, er habe nicht schon wegen der accessorischen Natur der Bürgschaft seine Verpflichtung regelmäfsig am Wohnsitze des Hauptschuldners zu erfüllen, und sein Gerichtsstand sei daher nach § 29 C.P.O. nicht an diesem Orte. . . .

Inwieweit ist für die Anwendung des Art. 85 Satz 1 der deutschen Wechselordnung der in der Urkunde angegebene Ort oder vielmehr der wirkliche Ort der Ausstellung mafsgebend?

Urt. des Reichsgerichts (VI. Civ.Sen.) vom 15. Januar 1894 (Entsch. Bd. 32 S. 115 ff.).

Die Firma M. & Cie. wies durch *mandat à ordre* mit dem Datum „Toulouse, den 16. Februar 1893“ den Kaufmann R. in München an, am 30. April 1893 an ihre eigene Ordre die Summe von 13111,40 Frcs., Wert in Rechnung, zu bezahlen. Das Mandat wurde für R. *per procura* von L. acceptiert und von der Firma M. & Cie. an den *Crédit Lyonnais* und von diesem an die Bayerische Vereinsbank giriert. Das Mandat wurde am 2. Mai 1893 auf Betreiben der Bayerischen Vereinsbank dem Acceptanten zur Zahlung präsentiert und wegen nicht erfolgter Zahlung protestiert. Die von der Vereinsbank im Wechselprozesse erhobene Klage wurde durch Urteil des Landgerichtes auf Grund der Annahme, dafs das Mandat den Erfordernissen der Wechselordnung nicht entspreche, unter Verurteilung der Klägerin in die Kosten abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin wurde jedoch der Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichtes zur Bezahlung der eingeklagten Summe von 13111,40 Frcs. nebst 6 % Zinsen hieraus vom 2. Mai 1891 und 39,70 Mk. Protestkosten, Spesen und Provision, sowie zur Tragung der Streitkosten, unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren, verurteilt.

Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt auf Grund der formalen Natur des Wechsels als festgestellt an, dafs der eigentliche Wechsel als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei. Die Erfordernisse desselben als Wechsels, führt das Berufungsgericht des weiteren aus, seien gemäfs Art. 85 W.O. nach französischem Rechte zu beurteilen; nach den Bestimmungen des *Code de commerce* sei das vorliegende *mandat à ordre* als Tratte im Sinne des französischen Rechtes zu erachten. Die Bayerische Vereinsbank sei durch die fortlaufende Reihe der Indossamente und durch den Besitz des Wechsels legitimiert. Für die Prokura des L. sei auch durch die Protesturkunde ein urkundlicher Nachweis erbracht. Die Protestfrist sei nach deutschem Rechte zu beurteilen und nach diesem eingehalten.

Gemäfs Art. 85 W.O. werden die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Gemäfs Art. 86 W.O. entscheidet über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht.

Ist das *mandat à ordre* in Toulouse ausgestellt oder als dort ausgestellt zu erachten, so ist die Frage, ob demselben die Eigenschaft eines Wechsels zukomme, nach französischem Rechte zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. Diese Entscheidung entzieht sich gemäfs § 511 C.P.O. und §§ 1. 2 der Verordnung, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879 der Nachprüfung schon aus dem Grunde, weil der *Code de commerce* im Bezirke des Berufungsgerichtes keine Geltung hat. Aus der Bestimmung des Art. 85 W.O. folgert das Berufungsgericht, dafs für einen im Auslande auf einen deutschen Platz gezogenen und hier zu bezahlenden Wechsel im Fall der Nichtzahlung der zur Erhaltung des Wechselrechtes aufgenommene Protest lediglich nach deutschem Rechte beurteilt werde. Zweifellos liegt in der Bestimmung des Art. 86 W.O. eine Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes, dafs für die Form von Rechtsgeschäften das Recht des Ortes mafsgebend sei, an welchem sie vorgenommen werden. Unter die Form der Handlungen im Sinne des Art. 86 W.O. fällt aber auch die Frist, innerhalb welcher die betreffende Handlung, somit hier die Erhebung des Protestes, vorgenommen werden mufs.

Vgl. *Rehbein*, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 4. Aufl., S. 117 Anm. 5.

Gemäfs Art. 41 W.O. ist der Protest rechtzeitig erhoben.

Die Revision rügt, es stehe nicht fest, dafs der Wechsel in Toulouse ausgestellt sei. Es sei zu bezweifeln, ob in Deutschland ein Wechsel mit einem beliebigen Orte datiert werden dürfte, um die Anwendbarkeit des Art. 85 W.O. zu begründen.

— — — — Über die auf Grund der formalen Natur des Wechsels zurückgewiesene Einrede, daß das *mandat à ordre* nicht in Toulouse, sondern in München ausgestellt sei, war den Direktoren der Vereinsbank der Eid in Kredulitätsform zugeschoben und von dem Vertreter der Vereinsbank eventuell angenommen worden. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, es solle hier sofort gegenüber dem Einwande des Berufungsbeklagten festgestellt werden, daß der vorliegende Wechsel als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei; denn bei der formalen Natur des Wechsels seien alle Merkmale, welche zu den wesentlichen Erfordernissen desselben gehören, aus der Wechselurkunde selbst zu entnehmen; jedenfalls könnte schon gemäß § 411 C.P.O. ein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der im Wechsel selbst enthaltenen Ausstellungsortsbenennung durch Eid nicht geführt werden.

Das Berufungsgericht folgert somit aus der formalen Natur des Wechsels, daß das Mandat als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei, nicht, daß es dort ausgestellt sei. Diese Feststellung ist somit keine thatsächliche, der Revisionsprüfung entzogene Feststellung, sondern ein auf rechtlicher Erwägung beruhendes Urteil. Anerkannt ist, daß es kein wesentliches Erfordernis der Gültigkeit des Wechsels bilde, daß derselbe auch wirklich an dem im Wechsel angegebenen Orte ausgestellt sei.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 137; Entsch. des R.O.H.G. Bd. 6 S. 125; *Rehbein* a. a. O. S. 21, Anm. 32; *Borchardt*, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 7. Aufl. S. 62 Z. 134, 135, 136.

Demgemäß wird auch das Ortsdatum nicht als Thatsache, sondern als Willenserklärung angesehen.

Vgl. *Thöl*, Wechselrecht S. 154; *Hartmann*, Wechselordnung S. 48; *Canstein*, Lehrbuch des Wechselrechts S. 99.

Hieraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß der einen Wechsel mit unrichtiger Datierung Annehmende sich dieser Willenserklärung unterwerfe, und für die Anwendung des Art. 85 W.O. der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung entscheide.

Vgl. *Hartmann*, *Canstein* a. a. O.

Die Zurückführung der Geltung des im Wechsel angegebenen Ortes auf die Einigung der Beteiligten führt zu der Anregung des Zweifels, ob diese Einigung gegenüber den positiven Bestimmungen der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels der Verfügungsbefugnis der Beteiligten zuständе. Es bedarf aber keiner weiteren Prüfung dieser Frage, da es sich nur um die selbständige, von der Verpflichtung des Trassanten unabhängige Verpflichtung des Acceptanten handelt. Diese ist damit begründet, daß er sein Accept auf eine Urkunde gesetzt hat, die äußerlich einen nach Art. 85 W.O. gültigen gezogenen Wechsel enthielt, der sich als in Frankreich ausgestellt darstellte und den Erfordernissen des französischen Rechtes entsprach [9]). — — — — —

---

9) So auch *Lehmann*, Deutsches Wechselrecht § 39, S. 129 vgl. mit S. 127.

Ein zwischen den Kapitänen zweier deutscher Schiffe im Auslande abgeschlossener Bergungsvertrag ist nach deutschem Rechte zu beurteilen.

In der in dieser Zeitschrift oben S. 153 referierten Sache verwarf das Reichsgericht mit Urteil vom 28. Oktober 1893 die klägerische Berufung; es wurde insbesondere die Annahme des Berufungsgerichts als zutreffend gebilligt, daſs die Ansprüche der beiden an der Bergung beteiligten Vereine gegen den Dampfer „Eider“ und den Beklagten als dessen Rheder, obwohl die Bergung an der englischen Küste und auf englischem Gebiete ausgeführt worden, nach deutschem Rechte zu beurteilen sei. (Hans. Gerichtszeitung 15. Bd., Hauptblatt No. 68, S. 193).

Der ausschlieſsliche dingliche Gerichtsstand gilt nur für inländische Gerichte. § 25 C.P.O.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1894 (*Seuffert's* Archiv Bd. 49 S. 343).

Aus den Gründen:

Nach Ansicht des Klägers soll hier ein ausschlieſsender Gerichtsstand begründet sein, weil er eine dingliche, das im Bezirk des L.G. Görlitz liegende Rittergut Ostrichen betreffende Klage erhoben habe. Wäre diese, auch vom Ber. Richter geteilte Ansicht richtig, handelte es sich um einen Eingriff in das Eigentum des dem Kläger gehörigen, auf preuſsischem Gebiet gelegenen Grundstücks, so würde die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 der C.P.O. keinem Bedenken unterliegen; denn für die Begründung des Gerichtsstandes ist die Lage des Grundstücks, welches der Kläger gegen einen Eingriff schützen will, entscheidend. Müſste man dagegen der vom ersten Richter gebilligten Ansicht der Beklagten zustimmen, daſs der Kläger eine Grundgerechtigkeit an einem auf österreichischem Gebiet belegenen, dem Beklagten oder einem Dritten gehörigen Grundstücke geltend mache, so würde zwar nach § 25 Abs. 2 der C.P.O. der dingliche Gerichtsstand des L.G. Görlitz nicht begründet sein; daraus folgt jedoch keineswegs, daſs der Kläger gezwungen wäre, die Beklagten vor dem österreichischen Gerichte der belegenen Sache in Anspruch zu nehmen. Denn die Bestimmung des § 25 Abs. 2, wodurch für die konfessorische Klage ein ausschlieſslicher Gerichtsstand angeordnet wird, gilt nur für deutsches Gebiet. Fehlt die Voraussetzung ihrer Anwendung, daſs die Klage gegen den Besitzer eines inländischen Grundstücks gerichtet ist, so fällt damit der durch sie begründete ausschlieſsliche dingliche Gerichtsstand fort, und es tritt nunmehr die Regel des § 12, daſs die Klage gegen Inländer in deren allgemeinem Gerichtsstande, hier bei dem L.G. Görlitz, angestellt werden muſs, wieder in Kraft.

Vereinbarung über den Gerichtsstand im Sinne des Ausschlusses gesetzlich gegebener Zuständigkeiten.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1894, I. Civils. (Bl. f. Rechtsanwendung, 12. Erg.-Bd. S. 276 ff.)

Die Klägerin hat als Kommissionärin des Beklagten in den Jahren 1892 und 1893 für diesen an der Börse zu Havre eine Reihe von Termingeschäften in Baumwolle und Kaffee abgeschlossen. Ihre an den Beklagten gerichteten Bestätigungsschreiben über den Abschlufs der einzelnen Geschäfte enthalten die — gedruckte — Klausel:

En cas de litige provenant de ce contrat, nous nous soumettons seulement à la competence des tribunaux du Havre.

Der Beklagte hat sich mit dem Inhalt dieser Schreiben einverstanden erklärt unter Benutzung eines — ebenfalls gedruckten — Schemas, lautend:

Je suis d'accord avec votre confirmation de ce jour relatant la vente (l'achàt) que vous avez fait pour mon compte . . . . . et aux conditions enoncées dans la dite confirmation.

Aus diesem Geschäftsverkehr macht die Klägerin gegen den Beklagten eine Forderung im Betrage von 6863 Mk. 65 Pf. nebst 6 % Zinsen seit dem 7. April 1893 geltend und hat bei dem Landgerichte in Stettin Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags zu verurteilen. Der Beklagte hat unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts zu Stettin vorgeschützt, indem er ausführt, dafs durch den Schriftwechsel der Parteien für alle aus ihrem Geschäftsverkehr hervorgehenden Streitigkeiten ein ausschliefslicher Gerichtsstand bei den Gerichten in Havre vereinbart worden sei. Er weist darauf hin, dafs nach der Vertragsabrede die abgeschlossenen Geschäfte den Bedingungen der Liquidationsmasse in Havre unterworfen seien und dafs nach Art. 14 des in Havre geltenden Reglements für Termingeschäfte in Kaffee die sich etwa bei der Auslegung dieses Reglements ergebenden Schwierigkeiten von einem durch die dortige Arbitragekommission zu ernennenden Schiedsgericht endgültig entschieden werden sollen, was darauf hindeute, dafs die Vereinbarung des Gerichtsstandes für beide Teile gelten sollte. Ferner macht er geltend, dafs in Frankreich durch ein im Jahre 1885 erlassenes Gesetz der Einwand des Differenzspiels für unzulässig erklärt sei und dafs die Klägerin, welche hauptsächlich derartige Differenzgeschäfte eingehe, mit Rücksicht hierauf die ausschliefsliche Zuständigkeit der Gerichte in Havre ausbedungen habe. Sein Interesse an der Erhebung des Einwands der Unzuständigkeit gründet er darauf, dafs die Klägerin im Falle einer ihr ungünstigen Entscheidung des Prozesses sowohl der Vollstreckung seiner Kostenforderung den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts in Stettin entgegensetzen, als auch trotz des dort ergangenen Urteils eine neue Klage in Havre erheben könne. Die Klägerin bestreitet, dafs eine Vereinbarung über einen ausschliefslichen Gerichtsstand für beide Teile vorliege.

Unstreitig sind die von dem Beklagten zu bezahlenden Differenzen vertragsmäfsig in Havre zahlbar.

Sowohl die erste, wie die Berufungsinstanz haben die Einrede der Unzuständigkeit verworfen. Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der erste Richter beurteilt die Streitfrage in der Weise, dafs die Erklärung der Klägerin: *„nous nous soumettons seulement“* .... dahin zu verstehen sei, die Klägerin wolle sich, wenn Ansprüche gegen sie erhoben werden sollten, nur der Gerichtsbarkeit der Gerichte zu Havre unterwerfen und die blofse Zustimmung des Beklagten zu dieser Erklärung enthalte nicht, dafs auch der Beklagte sich die ausschliefsliche Zuständigkeit der Gerichte in Havre für den Fall ausbedungen habe, wenn er belangt werden sollte.

Dieser Auslegung ist der Berufungsrichter im wesentlichen beigetreten. Er geht davon aus, dafs bei der Vereinbarung eines Gerichtsstandes eine gesetzliche Vermutung für die Ausschliefslichkeit desselben nicht bestehe, vielmehr in jedem Falle der zu Grunde liegende Parteiwille erforscht werden müsse. Dann erwägt er: Es handle sich um einen von der Klägerin ausgegangenen Vorschlag, und da dieser Vorschlag von dem Beklagten einfach angenommen worden sei, müsse der von der Klägerin gewollte Sinn als Sinn des Vertrages gelten. Der Klägerin aber habe es nur darauf ankommen können, nicht bei einem deutschen Gerichte verklagt zu werden, während es ungewöhnlich sein würde, anzunehmen, dafs sie auch den Beklagten habe nötigen wollen, ausschliefslich bei einem französischen Gerichte Recht zu nehmen. Der Klägerin habe als ausreichend erscheinen müssen, dafs ihr die Möglichkeit, den Beklagten in Havre als dem Erfüllungsorte des Vertrags zu belangen, offen stehe, wogegen keine erkennbare Veranlassung für sie vorgelegen habe, sich selbst von der Befugnis, dem Beklagten in seinen Gerichtsstand zu folgen, auszuschliefsen. Letztere Absicht sei auch dann nicht anzunehmen, wenn man in ihrem Vorschlage den Vorbehalt der Befugnis finden wolle, den Beklagten in Havre verklagen zu können. Das etwaige Interesse des Beklagten daran, nur in Havre verklagt werden zu können, sei bei dem Vertragsschlufs nicht mafsgebend gewesen. Der etwa von der Klägerin zu erhebenden Einrede der Unzuständigkeit der deutschen Gerichte im Falle der Vollstreckung eines hier gegen sie ergangenen Urteils könne der Beklagte mit der Erwiderung begegnen, dafs die Klägerin ihm freiwillig in seinen Gerichtsstand gefolgt sei. Die Mitwirkung der Arbitragekommission in Havre bei der Auslegung des dortigen Börsenreglements lasse sich auch von Stettin aus ermöglichen.

Die Revision des Beklagten rügt, dafs das Berufungsurteil nicht nur eine gesetzliche Vermutung für die Ausschliefslichkeit des vereinbarten Gerichtsstandes, sondern auch jede thatsächliche Vermutung für dieselbe verneine, obgleich die letztere in einem früheren Urteile des Reichsgerichts (in Sachen H. wider M. vom 19. September 1892 I.

262. 92) als bestehend anerkannt worden sei, und dafs ferner auch die (angeblich von *Kohler* vertretene) Präsumtion einer gleichen Stellung beider Parteien bei einer solchen Vereinbarung unberücksichtigt geblieben sei, während andererseits die Sachlage keinen Zweifel darüber lasse, dafs von den Parteien Havre als ausschliefslicher Sitz der Geschäfte und als mafsgebender Platz bei der Erledigung von Streitigkeiten gedacht worden sei. Die Angriffe der Revision erscheinen jedoch verfehlt.

Bei der streitigen Vereinbarung handelt es sich nicht um den durch § 38 der C.P.O. geregelten Fall, dafs ein an sich unzuständiges Gericht für zuständig erklärt werden soll. Denn die Gerichte in Havre waren ohnedies nicht nur für Klagen gegen die Klägerin, die dort domiziliert und ebendort ihre Vertragspflicht zu erfüllen hat, sondern auch für Klagen gegen den Beklagten auf Zahlung dessen, was er aus den geschlossenen Geschäften schuldete, zuständig, da auch diese Schuld nach dem Vertrage in Havre zahlbar ist. Dies gilt nicht nur nach dem deutschen, sondern auch nach dem mafsgebenden französischen Prozefsrecht (§ 29 C.P.O., *Berriat-Saint-Prix,* I S. 132). Die Vereinbarung hat vielmehr die Ausschliefsung anderer etwa aufserdem gesetzlich zustehender Gerichte zum Gegenstande. Die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist in der Civilprozefsordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Dessenungeachtet ist dieselbe nicht in Zweifel zu ziehen. Nachdem einmal das Gesetz in Anknüpfung an die vorausgegangene Entwickelung der Prorogationsbefugnis die Regelung der Zuständigkeit in gewissen Grenzen dem Dispositionsrecht der Parteien freigegeben hat, mufs es als Wille des Gesetzes erscheinen, dafs innerhalb der gezogenen Grenzen die gesetzlichen Zuständigkeitsnormen vor dem Dispositionsrecht der Parteien zurücktreten sollen und liegt kein Grund zu der Annahme vor, dafs sich dieses Dispositionsrecht nur nach der positiven Seite, durch Schaffung einer bis dahin nicht bestehenden Zuständigkeit, nicht aber nach der negativen Seite, durch Ausschliefsung gesetzlich gegebener Zuständigkeiten, bethätigen dürfe. Dafs im vorliegenden Falle gerade eine solche Ausschliefsung anderer Gerichtsstände beabsichtigt ist, geht aus der Fassung der Vertragsklausel *(nous nous soumettons s e u l e m e n t . .)* deutlich hervor, so dafs die von der Revision aufgeworfene Frage, ob bei der Vereinbarung eines Gerichtsstandes die thatsächliche Vermutung für die auf Ausschliefslichkeit desselben gerichtete Absicht bestehe, hier garnicht auftauchen kann.

Zweifelhaft kann nur sein, für welche künftig möglichen Prozesse die ausschliefsliche Zuständigkeit der Gerichte in Havre vereinbart worden ist, ob sie gelten soll für alle von jeder der beiden Parteien gegen die andere anzustellende Klagen, wie der Beklagte meint, oder nur für etwaige Klagen des jetzigen Beklagten gegen den jetzigen Kläger, wie die Instanzgerichte angenommen haben. Dafs eine solche Beschränkung der Vereinbarung an sich möglich ist, ist nicht zu bezweifeln. Der Revisionskläger vermeint aber, dafs in einem Falle, wie dem vorliegenden, im Zweifel eine gleiche Stellung der Parteien anzu-

nehmen sei und beruft sich hiefür auf eine Äufserung von *Kohler* (*Gruchots* Beitr. Bd. 30 S. 484). Diese Bezugnahme beruht jedoch auf einer irrigen Auffassung der citierten Stelle. *Kohler* wirft dort die Frage auf, ob bei einer Prorogation des Gerichtsstandes im Zweifel für ein Fakultätsrecht oder für ein Exklusivrecht zu präsumieren sei und beantwortet dieselbe dahin, dafs im Zweifel eher eine gleichheitliche Stellung der Parteien, als ein alleiniges Vorrecht des Klägers angenommen werden müsse. Es ist also *Kohlers* Meinung, dafs, wenn die Vereinbarung eines Gerichtsstandes stattgefunden habe, im Zweifel anzunehmen sei, dafs dieser Gerichtsstand entweder für beide ein fakultativer oder für beide ein exklusiver sein soll. Um diese Frage aber handelt es sich hier nicht. Denn dafs die getroffene Vereinbarung, soweit sie reicht, die Ausschliefslichkeit des Gerichtsstandes bezweckt, ist unbedenklich. Dagegen ist ihre objektive Tragweite streitig, nämlich, ob überhaupt die Vereinbarung eines Gerichtsstandes auch für Klagen des jetzigen Klägers gegen den Beklagten beabsichtigt gewesen sei. Diese Frage aber ist von den Instanzgerichten mit Recht verneint worden. Zutreffend hat schon der erste Richter aus der Fassung der klägerischen Erklärung hergeleitet, dafs die Klägerin nur für den Fall einer gegen sie erhobenen Klage die ausschliefsliche Zuständigkeit der Gerichte in Havre habe festsetzen wollen und dafs durch die lediglich zustimmende Erklärung des Beklagten nichts anderes festgesetzt worden sei. Die von der Klägerin erklärte „Unterwerfung“ unter einen bestimmten Gerichtsstand läfst schon erkennen, dafs sie sich bei ihrer Erklärung nur in der Rolle des Beklagten gedacht hat. Mit Recht erwägt im Anschlufs hieran der Berufungsrichter, dafs es für die Klägerin nahe gelegen habe, die Möglichkeit, dafs sie bei einem anderen Gericht, als dem in Havre, verklagt werden könne, auszuschliefsen. Dort, an ihrem Domizil, wurde ihr die Verteidigung am leichtesten, wegen des ungehinderten Verkehrs mit ihrem Anwalt, wegen der Bekanntschaft des Gerichts mit den dortigen thatsächlichen Verhältnissen und wegen der Bereitschaft der Beweismittel. Dagegen hatte die Klägerin kein Interesse, das etwa mögliche Interesse des Beklagten an einem ausschliefslichen Gerichtsstande in Havre für den Fall einer gegen ihn anzustellenden Klage wahrzunehmen. Hielt die Klägerin es in solchem Falle für zweckmäfsig, den Beklagten in Havre zu belangen, so war sie dazu ohne besondere Vereinbarung in der Lage, weil vertragsmäfsig Havre auch Erfüllungsort für die Verpflichtung des Beklagten war und daraus die Zuständigkeit des dortigen Gerichts sich ergab. Es ist auch nicht anzunehmen, dafs die Klägerin wegen der Unzulässigkeit der Einrede des Differenzspiels in Frankreich sich die ausschliefsliche Zuständigkeit des Gerichts in Havre für die Klage gegen den Beklagten hätte sichern wollen, denn sie mufste erwarten, dafs der Beklagte, wenn er diese Einrede vorschützen wollte, dieselbe in dem Verfahren zur Erlangung der Vollstreckbarkeit des in Havre gegen ihn ergangenen Urteils vorbringen werde, so dafs sie dann zwei Prozesse statt einen zu führen hatte. Es

ist somit kein Grund ersichtlich, die in Rede stehende Vereinbarung, ihrem Wortlaute entgegen, auch auf Prozesse der Klägerin gegen den Beklagten zu beziehen.

Partei- und Prozefsfähigkeit. Nach welchem Rechte ist die Parteifähigkeit einer russischen Nonne zu beurteilen?

Urteil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 13. Juli 1893 (Entsch. in Civils. Bd. 32 S. 173).

Aus den Gründen:

„Kläger hat gegen die Beklagte, welche sich unstreitig nach abgelegtem Klostergelübde als Nonne in dem päpstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen im Kloster zu Ch. bei Kowno in Rufsland befindet, mit dem Antrage geklagt, sie zu verurteilen, anzuerkennen, dafs sie nach der verstorbenen Frau v. P. nicht erbberechtigt sei und keine Ansprüche auf deren Nachlafs erheben dürfe. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte als Nonne weder vertragsfähig noch prozefsfähig sei und im Wege der Klage nicht in Anspruch genommen werden könne; vom Berufungsrichter ist die Beklagte nach dem Klagvertrage verurteilt worden.

Der von der Beklagten gegen letztere Entscheidung eingelegten Revision mufs der Erfolg versagt bleiben.

Der Berufungsrichter geht davon aus, dafs der Beklagten die Prozefsfähigkeit zustehe, und dafs der Anspruch des Klägers materiell begründet sei. In ersterer Beziehung führt er aus, dafs zunächst geprüft werden müsse, ob die Beklagte parteifähig sei und dafs diese Frage gemäfs § 23 A. L.R. Einl. nach russischem Rechte entschieden werden müsse. Da die Beklagte aber nicht behauptet habe, dafs nach russischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjekte gelten, vielmehr nur angeführt habe, dafs sowohl nach russischem als nach preufsischem Rechte Nonnen nicht vertrags- und erwerbsfähig seien, so sei davon auszugehen, dafs Nonnen nach russischem Rechte Prozefspartei sein können. Aus den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozefsordnung sei zu entnehmen, dafs jeder Mensch als Rechtssubjekt auch Prozefspartei sein könne und dafs Vertrags- und Erwerbsfähigkeit einer Person nicht Voraussetzung ihrer Parteifähigkeit sei. Zu demselben Ergebnisse gelange man auch bei Zugrundelegung des materiellen preufsischen Rechtes, da nach den §§ 1199 ff. A. L.R. II. 11 den Mönchen und Nonnen nicht die Rechtsfähigkeit überhaupt entzogen, sondern nur die Handlungs- und Erwerbsfähigkeit derselben eingeschränkt sei. Wenn hiernach die Beklagte als parteifähig zu erachten sei, so sei sie auch prozefsfähig, da weder die Civilprozefsordnung noch das materielle preufsische Recht eine Bestimmung enthalte, dafs Mönche und Nonnen im Prozesse durch gesetzliche Vertreter zu vertreten seien.

Von der Revision wird hiegegen geltend gemacht, dafs die Civilprozefsordnung über die Partei- und Prozefsfähigkeit von Mönchen und

Nonnen keine Bestimmungen enthalte, und dafs aus der Vorschrift des § 1199 A. L.R. II. 11, nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, sich von selbst ergebe, dafs dieselben nicht verklagt werden können. Die Revision führt ferner aus, dafs die Streitfrage lediglich nach preufsischem Rechte zu beurteilen sei, und macht für den Fall, dafs russisches Recht zur Anwendung kommen mufste, dem Berufungsrichter den Vorwurf, dafs er es unterlassen habe, den Inhalt des russischen Rechtes entweder durch Vernehmung der von der Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen oder von Amtswegen festzustellen.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, dafs für den Streitfall zwischen Prozefsfähigkeit und Parteifähigkeit zu unterscheiden ist, und dafs der erste Richter diesen Unterschied verkannt hat. Die Prozefsfähigkeit setzt die Parteifähigkeit voraus; von Prozefsfähigkeit kann nur bei vorhandener Parteifähigkeit die Rede sein. Unter Parteifähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, zu klagen und verklagt zu werden, „die aus der Rechtssubjektivität fliefsende Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpflichtungen zu haben, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein.“

Vgl. Urt. des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1884, Entsch. in Civilsachen Bd. 12 S. 399.

Die Parteifähigkeit bestimmt sich, wie in dem norddeutschen Entwurfe § 79 ausdrücklich hervorgehoben war, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Prozefsfähigkeit, die Fähigkeit, einen Prozefs als Partei selbst zu führen oder durch einen Prozefsbevollmächtigten führen zu lassen, kommt nicht allen Rechtssubjekten als solchen zu, sie ist vielmehr ein Ausflufs der Handlungs- und Verfügungsfähigkeit. Die Parteifähigkeit setzt also die Existenz eines Rechtssubjektes voraus, die Prozefsfähigkeit betrifft eine Eigenschaft eines existenten Rechtssubjektes. Die Prüfung und Entscheidung der unter den Parteien streitigen Frage nach der Parteifähigkeit der Beklagten kann nur aus dem materiellen Rechte entnommen werden. Denn nach § 23 A. L.R. Einl. werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. In den Bereich dieser persönlichen Eigenschaften gehört auch die Frage, ob die Beklagte Rechtssubjekt ist oder sein kann. Die Entscheidung dieser Frage mufs also, da die Beklagte als Nonne im Bernhardinerkloster zu Ch. ihren Wohnsitz in Ch. hat, nach russischem Rechte als dem Rechte des Domiziles der Beklagten erfolgen, und wenn die Revision die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes im gegebenen Falle bestreitet, so befindet sie sich mit dem in der Rechtsprechung und Litteratur allgemein anerkannten Grundsatze im Widerspruche, dafs die Rechtsfähigkeit eines Menschen nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zu beurteilen ist. Die von ihr für die entgegengesetzte Annahme in Bezug genommenen Ausführungen bei *Johow*, Entsch. des Kammergerichts Bd. 6 S. 27, *Dern-*

burg, Preuſs. Landrecht, Bd. 1 S. 79 und *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. I S. 412, 386 bestätigen eine solche Annahme keineswegs, da die dortigen Ausführungen sich speciell nur auf die Handlungs- und Erwerbsfähigkeit beziehen, den gedachten Grundsatz aber im allgemeinen als richtig anerkennen. Der Berufungsrichter geht gleichfalls davon aus, daſs dieser Grundsatz richtig sei, und daher das russische Recht in Betracht komme; er unterläſst die Anwendung des Grundsatzes jedoch deshalb, weil er in den Anführungen der Beklagten die ausdrückliche Behauptung vermiſst, daſs nach russischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjekt gelten. Beklagte hat jedoch nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, nur behauptet, daſs nach russischem Rechte Nonnen nicht vertrags- und erwerbsfähig seien, sie hat vielmehr geltend gemacht, daſs in Ruſsland betreffs der Mönche und Nonnen dieselben Bestimmungen wie im preuſsischen Rechte bestehen, insbesondere auch die Vorschrift, daſs Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, also nicht im Prozesse verklagt werden können, sie hat ferner die Behauptung des Klägers, daſs Nonnen nach russischem Rechte parteifähig seien, bestritten. Aus allen diesen Gründen muſs der Frage näher getreten werden, welche Bestimmungen in dieser Beziehung das materielle russische Recht enthält.

Die amtliche Sammlung der Gesetze des russischen Reiches *(Svod sakonow Rossijskoj Imperii)* umfaſst in Band 9 die Vorschriften über den Personenstand und die Pflichten, Rechte und Privilegien der verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Der zweite Abschnitt des ersten Buches des *Svod* (Bd. 9) handelt von der Geistlichkeit, und zwar in Kapitel 1 von der rechtgläubigen Kloster- und Weltgeistlichkeit, in Kapitel 2 von der römisch-katholischen Kloster- und Weltgeistlichkeit. Da die Beklagte unstreitig das Klostergelübde in dem päpstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen abgelegt hat und sich als Nonne in dem päpstlich approbierten Kloster zu Ch. befindet, so kommen die in Kapitel 2 a. a. O. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. — — Darnach gehören zur Klostergeistlichkeit auch die Mönche und Nonnen. Hinsichtlich des Gerichtsstandes ist die römisch-katholische Klostergeistlichkeit in allen rein geistlichen Sachen dem Gerichte ihrer geistlichen Obrigkeit, in bürgerlichen und peinlichen Sachen aber den gewöhnlichen Behörden untergeben (§§ 437, 420). Die zum Mönchsstande Gehörigen beiderlei Geschlechts können als solche, die sich von der Welt losgesagt und das Gelübde der Armut geleistet haben, nicht unbewegliches Vermögen besitzen (§ 438). Der in das Kloster Tretende muſs nach Leistung des Gelübdes über das ihm gehörige Vermögen verfügen und sich zugleich von jedem Vermögen lossagen, welches ihm durch Erbgang zufallen kann; er muſs dabei erklären, daſs er weder die Revenüen aus dem Vermögen beziehen noch über dieselben verfügen noch unter Vormundschaft sich begeben werde (§ 439). Er ist jedoch berechtigt, den zehnten Teil des ihm zustehenden elterlichen Pflichtteils zum Geschenke für das Kloster oder zu einem andern beliebigen

Zwecke zu verlangen (§ 440). Hat er vor Ablegung des Gelübdes sich des ihm gehörigen Vermögens nicht entäufsert, dann fällt dasselbe seinen legitimen Erben zu (§ 441). Nach seinem Tode können seine Erben weder die dem Kloster gemachten Geschenke noch das übrige hinterbliebene Vermögen verlangen; alles dies bleibt Eigentum des Klosters (§ 442). Die Einlagen (Geschenke) und die sogenannte Mitgabe der Nonnen werden bei den kaiserlichen Kreditanstalten aufbewahrt; bei Lebzeiten der Nonne gebühren die Zinsen davon dem Kloster, nach ihrem Tode fällt das Kapital ihren legitimen Erben zu (§ 443). Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, dafs eine Nonne nach russischem Rechte nicht aufgehört hat, Rechtssubjekt zu sein. Den römisch-katholischen Klosterangehörigen ist nur untersagt, und sie sind für unfähig erklärt, unbewegliches Vermögen zu besitzen. Daraus, sowie aus den in §§ 440—442 getroffenen Anordnungen folgt, dafs sie fähig sind, bewegliches Vermögen zu besitzen und dafs sie in betreff der Verwendung desselben nur gewissen Beschränkungen unterworfen sind. In dieser Hinsicht ist ihnen also die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, gewahrt, und diese Fähigkeit ist mit dem Eintritte in das Kloster und nach Ablegung des Gelübdes nicht völlig erloschen. Danach ist die Beklagte nach russischem Rechte als parteifähig zu erachten; und wohnt ihr diese Eigenschaft bei, so unterliegt ihre Prozefsfähigkeit keinem Bedenken. Das russische Recht spricht ausdrücklich von einem Gerichtsstande der Klosterangehörigen, und die Civilprozefsordnung enthält, worin dem Berufungsrichter beizupflichten ist, keine Bestimmung, dafs Mönche und Nonnen in Prozessen durch gesetzliche Vertreter zu vertreten seien.

Gegen die materielle Entscheidung der Sache ist von der Revision ein Angriff nicht erhoben worden. Dieselbe beruht auf der zutreffenden Erwägung des Berufungsrichters, dafs die Beklagte nach §§ 1199 ff. A. L.R. II. 11 nicht fähig sei, Erbschaften zu verwerben, und dafs diese im öffentlichen Interesse erlassene Bestimmung selbst dann Anwendung finden müfste, wenn das ausländische Recht eine entgegenstehende Anordnung enthielte. Überdies hat aber auch das russische Recht Mönche und Nonnen ausdrücklich für erbunfähig erklärt. Vgl. *Lehr*, *Droit civil russe* Bd. 1 S. 399: *sont incapables de succéder les membres d'ordres monastiques, comme ayant renoncé au monde; Steinbach*, Die gesetzliche Erbfolgeordnung nach russischem Rechte S. 25; *Erdmann*, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Bd. 3 S. 9; *Leuthold*, Russische Rechtskunde, S. 25 . . . .

Lübeckische Erbschaftssteuer.

Der aus Lübeck gebürtige klägerische Erblasser lebte nach Aufgabe seines in Lima geführten kaufmännischen Geschäfts in den 70er Jahren in Lübeck und errichtete dort ein Testament, worin er einen Lübecker zum Testamentsvollstrecker ernannte. Einige Jahre später

kehrte er nach Lima zurück, von wo er wieder einige Jahre später nach Hamburg, seinem letzten Wohnsitze, übersiedelte. Am 19. April 1889 reiste er nach Lübeck, wo er am folgenden Tage ein zweites Testament errichtete, in dem er teils in Hamburg, teils in Lima wohnende Personen zu Erben einsetzte und den Kläger zum Testamentsvollstrecker ernannte. Nach klägerischer Behauptung beabsichtigte der Erblasser bei seiner Reise nach Lübeck, das erste Testament zu vernichten und sodann in Hamburg ein neues zu machen, und kam er zu der Errichtung des zweiten Testaments in Lübeck nur dadurch, dafs er dort plötzlich von Unwohlsein und Todesahnungen befallen wurde. Nach alsbaldiger Rückkehr nach Hamburg verstarb er daselbst im Juni 1889, worauf der Kläger das mafsgebende zweite Testament beim A. G. zu Lübeck zur Verlesung und Bestätigung brachte. Es schritt aber auch das Erbschaftsamt in Hamburg ein, versiegelte den dort befindlichen Teil des Nachlasses und verlangte und erwirkte von dem Kläger die dortige Publikation des Testaments, die Bestellung eines in Hamburg domizilierten Bevollmächtigten des Klägers als Testamentsvollstreckers und Sicherstellung der Erbschaftssteuer.

Der Kläger hat dann sowohl in Hamburg von dem gesamten Nachlasse, auch von den in Lübeck in Pfandposten belegten 29 600 Mark und den daselbst auf Bankgirokonto stehenden 13 000 Mark die Erbschaftssteuer entrichten müssen, wie desgleichen auch der beklagten Behörde in Lübeck. Die Beklagte hält letzteres gemäfs Absatz 2 des § 1 der Lübeckischen Verordnung vom 18. September 1862 betreffend die Erbschaftssteuer für gerechtfertigt, weil der Nachlafs des Erblassers, dessen Lübeckische Staatsangehörigkeit zwar nicht zu erweisen gewesen, doch durch den Kläger im Lübeckischen Freistaate geordnet sei.

Der auf Rückzahlung der bezahlten Erbschaftssteuer in Höhe von 5876 Mark gerichteten Klage hat das L. G. Lübeck I am 22. Dez. 1891, das O.L.G. III am 9. Juni 1892 entsprochen.

Gründe: Dem L.G. mufs darin zugestimmt werden, dafs die in Frage kommende Voraussetzung des Art. 1 der Lübeckischen Verordnung vom 18. September 1862 betreffend Erbschaftsteuer nicht vorliegt, dafs nämlich der Nachlafs des klägerischen Erblassers im Lübeckischen Freistaate geordnet ist.

Die der jetzt gültigen Verordnung betreffend die Erbschaftssteuer vorhergegangenen einschlägigen Lübeckischen Verordnungen vom 12. Aug. 1808 und 30. August 1845 bestimmen über eine Versteuerung der aus dem Nachlasse Fremder entfallenden Erbschaften nichts, sondern treffen nur Bestimmung über die Versteuerung der durch Erbgangsrecht u. s. w. zufallenden erb- und wohlgewonnenen Güter Lübeckischer Angehöriger. Zufolge dem Berichte des Steuer- und Stempeldepartements vom 6. März 1862, abgedruckt in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1862, wurden aber mehrfach auch die aus dem nachgelassenen Vermögen in Lübeck sich aufhaltender Fremder entfallenden Erbschaften der Steuer unterzogen, wenn „thatsächliche Umstände vorhanden waren, welche in Lübeck das *forum hereditatis jacentis* be-

gründeten." Die Steuerbehörde schlug dann in dem erwähnten Berichte, um dieser Praxis entsprechenden Ausdruck im Gesetze selbst zu geben, für die Revision desselben als Abs. 2 Art. 1 die Fassung vor, dafs „der Erbschaftssteuer in gleicher Weise die aus dem Nachlasse Fremder entfallenden Erbschaften u. s. w. unterliegen, wenn für solchen Nachlafs in Lübeck der Gerichtsstand der liegenden Erbschaft begründet sei," und schlug weiter vor, dafs dieser Fall angenommen werde, wenn der Nachlafs, sei es auch nur zum Teile, sich im Lübeckischen Freistaate befinde, oder wenn der Erblasser dort sein Domizil gehabt habe, oder wenn er dort eine letztwillige Verfügung errichtet, oder einen Lübeckischen Staatsangehörigen zum Vollstrecker seines letzten Willens bezw. Nachlafskurator in Lübek bestellt, oder in anderer Weise seinen Willen, dafs sein Nachlafs dort geordnet werde, zu erkennen gegeben habe, oder endlich wenn für den Nachlafs in Lübeck von Amtswegen Anordnung behufs der Regulierung desselben getroffen werde. Der Senat hat dem Absatz 2 in dem der Bürgerschaft vorgelegten Gesetzentwurfe aber eine andere Fassung gegeben, die völlig mit der jetzigen Fassung übereinstimmt. Damit sind die beiden Eventualitäten nach dem Vorschlage der Steuerbehörde, wonach schon das einfache Vorfinden von Nachlafsbestandteilen im Lübekschen Freistaate und die blofse Errichtung einer letztwilligen Verfügung daselbst die Steuerpflichtigkeit des Nachlafsvermögens Fremder begründen sollen, jedenfalls weggefallen. Der Fall, dafs der fremde Erblasser im Lübeckischen Freistaate zur Zeit seines Todes wohnt, ist in dem Absatze 2 besonders berücksichtigt. Fraglich bleibt danach nur, ob etwa die übrigen Eventualitäten des Vorschlages der Steuerbehörde von den gesetzgebenden Faktoren genehm gehalten und in den Worten, „soweit solcher Nachlafs im Lübeckischen Freistaate geordnet wird," zusammengefafst sind. Dies anzunehmen, unterliegt aber den erheblichsten Bedenken. Weder in Äufserungen des Senats, noch der Bürgerschaft,

z. vergl. die Protokolle des Bürgerausschusses und der Bürgerschaft vom 16. Juli und bezw. 15. September 1862,

ist ein Anhalt dafür gegeben, dafs die letzten von der Steuerbehörde aufgestellten Eventualitäten von ihnen gebilligt sind, während anderseits bei einfacher Billigung derselben nicht einzusehen wäre, warum der klare Wortlaut derselben nicht beibehalten ist. Überdies hat auch die Beklagte in den Verhandlungen dieses Prozesses erklärt, dafs es an sich für unerheblich zu erachten sei, dafs der Kläger, der von dem Erblasser ernannte Testamentsvollstrecker in Lübeck domiziliert sei.

Die fragliche gesetzliche Bestimmung ist deshalb aus sich selbst, also nach ihrem Wortlaute sinngemäfs auszulegen, wie es auch seitens des L. G. geschehen ist. Allerdings ist es nicht ganz korrekt, mit dem L. G. zu sagen, dafs der Ausdruck „Ordnen eines Nachlasses" gleichbedeutend mit dem Auskehren der Nachlafsmasse an die Berechtigten ist. Auch die Feststellung des Nachlafsbestandes, die

Versilberung des Nachlasses, die Bezahlung der Nachlafsschulden und die Rechnungslegung gegenüber den Erben sind Akte der Nachlafsordnung. Ihren Abschlufs erlangt dieselbe jedoch erst durch die als Endziel der ganzen Nachlafsordnung sich darstellende Auskehrung des verbleibenden Restes des Nachlasses an die als berechtigt festgestellten Personen.

Hiernach läfst sich aber nicht sagen, dafs an einem Orte, an welchem die den Nachlafs ordnende Person nur in den früheren Stadien mehr oder minder thätig wird, der Nachlafs „geordnet wird". Und namentlich läfst sich dies nicht im Sinne eines Erbschaftssteuergesetzes sagen, da die Erbschaftssteuer der Natur der Sache nach nur von dem durch Erbgang erworbenen Vermögen zu erheben ist, ihre Erhebung also die endgültige Regelung des Nachlasses im ganzen oder wenigstens bezüglich der einzelnen zur Steuer herangezogenen Bestandteile voraussetzt. Verteilt sich die Thätigkeit, die zwecks Ordnung eines Nachlasses stattfindet, auf verschiedene Orte, so kann deshalb nur von dem Orte, wo diese Regelung ihren Abschlufs findet, also die endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Nachlafsverwalter und den Berechtigten durch Auskehrung der Nachlafsmasse an letztere stattfindet oder doch diese Auskehrung so vorbereitet wird, dafs es nur etwa noch der einfachen Übersendung der Erbteile an die Berechtigten bedarf, gesagt werden, dafs der Nachlafs dort geordnet sei oder, mit anderen Worten, die Nachlafsordnung dort sich vollzogen habe.

Im vorliegenden Falle hat diese abschliefsende Thätigkeit des Klägers aber in Hamburg stattgefunden, wie denn der Kläger unbestrittenermafsen von vornherein die Absicht hatte, Hamburg zum Mittelpunkt seiner Verwaltungsthätigkeit zu machen, und zwar in Übereinstimmung mit der für die Regulierung des Nachlasses als Recht des Wohnsitzes des Erblassers überhaupt mafsgebenden Hamburgischen Gesetzgebung, speciell dem § 8 des Hamburgischen Gesetzes betr. die Behandlung von Verlassenschaften vom 21. Dezember 1868, wonach der Kläger in Hamburg, scil. zur Ordnung der Nachlafsangelegenheiten mit den Behörden, etwaigen Forderungsberechtigten und auch den Erbberechtigten einen Vertreter bestellen mufste und auch bestellt hat. In Lübeck hat der Kläger nur infolge des schon als unerheblich erwähnten Umstandes, dafs er dort seinen Wohnsitz hat, in seiner dortigen Wohnung schriftliche Arbeiten zur Vorbereitung der Erbteilung gemacht und ferner infolge des Ausstehens einzelner Hypothekenforderungen und eines Bankguthabens daselbst diese dort eingezogen, wie es ebenso auch abseiten eines in Hamburg wohnenden Testamentsvollstreckers hätte geschehen müssen. Dagegen hat der Kläger nach Einziehung dieser Nachlafsbestandteile dieselben schon wenige Tage später nach Hamburg, wo sich auch der übrige Nachlafs befand, mitgenommen und hat er sie dort an die Bevollmächtigten der fünf Erben ausgekehrt, mit denen er also auch dort in Verhandlung getreten ist.

Insofern kann hier der Fall der E. Göbel gegen die beklagte Be-

hörde zur Vergleichung herangezogen werden, in dem dieses Gericht durch Urteil vom 14. Juli 1891 (Bbl. XXV 1892 No. 5) erkannt hat, dafs der dort in Frage kommende Nachlafs im Sinne des Absatzes 2 des Art. 1 der in Rede stehenden Verordnung in Lübeck geordnet sei, weil sich nur das Erbschaftsvermögen zuletzt in Lübeck befand, sondern dort schliefslich auch die Anteile der einzelnen Berechtigten im Wege der Verhandlung mit den Testamentsvollstreckern zur Feststellung und zur Auskehrung gelangt sind. Eine dementsprechende Thätigkeit ist von dem hier klagenden Testamentsvollstrecker dem Vorstehenden nach aber nicht in Lübeck, sondern in Hamburg geübt. (Hans. Gerichtszeitung, Bd. 15. Bbl. No. 114, S. 181 f.)

B. Rechtshülfe.

Ist der von einem deutschen Gericht behufs Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens gemäfs § 774 Abs. 2 der C.P.O. gegen den renitenten Ehegatten erlassene Haftbefehl in Württemberg vollstreckbar?

Beschlufs des Amtsgerichts Stuttgart (Stadt) vom 4. Februar 1890 (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit etc., 36. Jahrgang S. 196 ff.).

Durch vollstreckbares Urteil der Civilkammer I des Landgerichts in Bremen vom 29. Januar 1889 ist der Beklagten aufgegeben, behufs Fortsetzung des ehelichen Lebens sofort zum Kläger zurückzukehren. Beide Eheleute gehören der evangelischen Konfession an. — Behufs Vollstreckung dieses Urteils ist von dem Prozefsgericht auf Antrag des Klägers gemäfs § 774 Abs. 2 der C.P.O. auf Haft gegen die Beklagte erkannt. Da nach württembergischem Recht die Haft als Vollstreckungsmittel in solchem Fall unzulässig, auch ein derartiger Fall in seiner Dienstinstruktion nicht vorgesehen sei, verweigerte der von dem Kläger um Vollzug des Haftbefehls ersuchte Gerichtsvollzieher zu St. die Verhaftung der daselbst wohnenden Beklagten.

Hiegegen hat der Kläger gemäfs § 685 der C.P.O. Vorstellung erhoben.

Die Vorstellung wurde durch Beschlufs des Amtsgerichts St. St. vom 4. Februar 1890 als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen;

1. Der Gerichtsvollzieher hat zweckmäfsig gehandelt, wenn er die Vollziehung eines Haftbefehls unter Umständen abgelehnt hat, nach welchen ihm die eventuelle Aufnahme der zu verhaftenden Person in das diesseitige Gefängnis bedenklich erschien, bezw. nicht nachgewiesen war.

Vergl. auch württ. Dienstanw. für Gerichtsvollzieher § 100 Abs. 6 Satz 2 und C.P.O. § 792 Satz 2.

2. Zur Sache selbst kann darüber kein Zweifel bestehen, dafs die Frage der Statthaftigkeit des Vollzugs der von dem Landgericht Bremen angeordneten Haft durch ein württembergisches Gericht zu verneinen wäre, wenn auf den vorliegenden Fall das Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 mit seinen Vorschriften in § 7 und § 37 Anwendung zu erleiden hätte, weil eben nach württembergischem Recht die Vollstreckungsmafsregel in Frage unzulässig sein würde.

(Art. 7 und Art. 9 des württ. Einführungsgesetzes vom 8. August 1875 zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung)[10])

Das Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 findet aber lediglich noch Anwendung „für diejenige Rechtshülfe, welche von anderen, als den ordentlichen Gerichten gefordert wird, oder von anderen als von diesen Gerichten zu gewähren ist; es ist beseitigt, insoweit als die Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes überhaupt reicht".

Siehe Mot. zum Ger.-Verf.-Ges. S. 90 Spalte links und Struckmann-Koch zu § 157 des Ger.-Verf.Ges.

„Nach dem Grundgedanken — so fahren die Motive a. a. O. fort — auf welchem die Vorschriften der Prozefsordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes beruhen, erstreckt sich die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts auf alle sich im Deutschen Reich aufhaltenden Personen, dieselben mögen dem Bundesstaate des Prozefsgerichts oder einem andern Bundesstaate angehören. Hieraus ergiebt sich ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, dafs die Entscheidungen eines deutschen Gerichts durch ganz Deutschland vollstreckbar sind." .... Für den Geltungsbereich des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der deutschen Prozefsordnungen sind daher alle auf die Rechtshülfe im Vollstreckungsverfahren sich beziehenden Bestimmungen des Rechtshülfegesetzes, insbesondere mithin § 7 und insoweit auch § 37 desselben entbehrlich geworden.

Selbstredend sind aber die Beschränkungen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz oder die Prozefsordnungen dieser Vollstreckbarkeit selbst gezogen haben, zu beachten. Eine diesbezügliche Schranke wäre nun schon durch § 774 Abs. 2 der C.P.O. gegeben, wenn unter den dortigen Worten: „die Landesgesetze" nicht blofs die Landesgesetze des Prozefsgerichts I. Instanz, welchem der Vollstreckungsakt in Frage zugewiesen ist, sondern auch die Landesgesetze des Amtsgerichts des Haftortes verstanden wären. Dies ist jedoch — entgegen der Ansicht von Struckmann-Koch, Komm. zur C.P.O. 5. Aufl. § 774 Note 7 a. E. — nicht der Fall. Der Abs. 2 des § 774 der C.P.O. im Zusammenhalt mit § 16 Nr. 6 des Einf.-Ges. zur C.P.O. spricht positiv aus: Die Zwangsmafsregeln des Abs. 1 sind zulässig, sofern nach bürger-

---

10) Zu vergl. die von Kräwel bezeugten Entscheidungen preufsischer Gerichte in Bödiker, Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. I Jahrg. 1881 S. 115.

lichem (Landes-) Recht solche Zwangsmafsregeln als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnen sind.

Über die Zulässigkeit solcher Zwangsmafsregeln entscheidet also ausschliefslich das von dem Prozefsgericht als Vollstreckungsgericht hierauf zu prüfende materielle Ehescheidungsrecht. Eine Nachprüfung dahin, ob hienach der Haftbefehl des Landgerichts Bremen begründet ist, steht einem requirierten Richter keinesfalls zu. Dieser Haftbefehl ist vielmehr nach obigem als Entscheidung eines deutschen Gerichts durch das ganze Deutsche Reich zu vollziehen, insoweit nicht etwa das Gerichtsverfassungsgesetz Einhalt gebietet. Sofern nun gesagt werden kann, in dem erlassenen Haftbefehl sei ganz von selbst das Ersuchen an das Amtsgericht des Haftortes ausgesprochen, die auf Parteibetrieb gemäfs § 162 Ger.-Verf.-Ges. zu verhaftende Person in dem amtsgerichtlichen Gefängnis zu verwahren, so fragt es sich noch, ob dieses Ersuchen nicht auf Grund des § 159 Abs. 2 Satz 2 des Ger.-Verf.-Ges. zurückzuweisen ist, welcher nach den Motiven die frühere mafsgebende Bestimmung des § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 aufgenommen hat? Ein Verbot im Sinne des § 159 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges., bezw. des § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 ist nämlich nicht nur vorhanden, wenn eine Handlung ausdrücklich untersagt, sondern schon, wenn sie als unzulässig erklärt ist.

S. Struckmann-Koch, Ger.-Verf.-Ges. § 159 Note 5.

Die Frage war zu bejahen. Zwar gehen die Motive des Ger.-Verf.-Ges. davon aus, dafs es für Vollstreckungssachen künftig einer Rechtshülfe gar nicht mehr bedürfen werde, weil nach allen Seiten hiefür schon in den Prozefsordnungen und zwar auf eine — jede fernere Rechtshülfe im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1869 entbehrlich erweisende Weise gesorgt sei;

— s. Mot. a. a. O. S. 90 Spalte links —

allein einmal hat diese Auffassung, wonach § 159 des Ger.-Verf.-Ges. auf Fälle von Requisitionen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung keine Anwendung erleide, im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden, und im übrigen ist diese Auffassung auch irrig. Es wird Niemand bezweifeln, dafs beispielsweise die Abnahme des Offenbarungseides als Vollstreckungsmittel auch aufser dem Fall des § 783 der C.P.O. durch Ersuchen an das Gericht des jeweiligen Aufenthaltsortes eines von seinem Wohnsitz entfernten Schuldners zulässig ist, und hiemit wäre zweifelsohne nachgesucht „um eine nach Vorschrift der Prozefsordnung erforderliche richterliche Handlung, welche in einem fremden Gerichtsbezirk, sei es desselben oder eines anderen Bundesstaates vorzunehmen ist und dem Gerichte eines anderen Bezirks übertragen wird."

(Mot. a. a. O. § 90 und Struckmann-Koch zu § 157 des Ger.-Verf.-Ges.)

Nicht minder liegt in jedem civilprozessualen Haftbefehl ganz von selbst das Ersuchen an das Amtsgericht des Vollzugortes, die auf Partei-

betrieb gemäſs § 162 des Ger.-Verf.-Ges. zu verhaftende Person in dem amtsgerichtlichen Gefängnis zu verwahren. Die bezügliche Weisung an den Gefängnisdiener oder Gefängnisverwalter ist die bei dem Gerichte des Haftorts nachgesuchte richterliche Handlung. Wäre diese Weisung nicht als richterliche Handlung im Sinne des Ger.-Verf.-Ges. anzusehen, so käme erst recht § 37 des Rechtshülfegesetzes zur Anwendung.

Hienach hat man keinen Anstand genommen, sich der bei Bödiker a. a. O. S. 116 mitgeteilten Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 11. Februar 1880 anzuschlieſsen, welche einen Haftvollzug der in Rede stehenden Art unter Bezugnahme auf § 37 des Rechtshülfegesetzes auch nach neuem Recht für unzulässig erachtet.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Über die Zuständigkeit der österreichischen Handelsgerichte im Delibationsverfahren.

Entsch. des O.G.H. in Wien vom 26. Juni 1894 Z. 7785.

In der Rechtssache des A. in Hamburg gegen B. in Triest wegen Vollstreckbarkeit des Urteiles der Kammer IV für Handelssachen des Landgerichtes in Hamburg pcto. 1770 Mk. hat das Landesgericht in Triest mit Entscheidung vom 7. März 1894 Z. 563 die vom Belangten erhobene Einwendung der Inkompetenz zurückgewiesen, und dies in der Erwägung, daſs nach § 70 J.N. über die Vollstreckbarkeit eines auswärtigen Urteiles der Gerichtshof erster Instanz berufen ist, in dessen Gerichtsbezirke die Exekution vollzogen werden soll; daſs dort, wo ein Handelsgericht besteht, dieses nur in dem Falle zuständig wäre, als ihm das Erkenntnisverfahren zugestanden wäre; daſs der Beklagte *in concreto* das Handelsgericht deshalb für kompetent erachtet, weil es sich hier um Börsengeschäfte nach dem Gesetze vom 1. April 1875 Nr. 67 R.G.B. handelt, Kläger als Kommissionär nach Art. 376 H.G. gehandelt, daher ein absolutes Handelsgeschäft vorliegt (§ 38 Art. 271 H.G.) und endlich, weil die zu vollstreckende Entscheidung vom Handelssenate gefällt wurde; daſs aber das Gesetz vom 1. April 1875 Nr. 67 ein besonderes österreichisches Gesetz ist, welches die bei auswärtigen Börsen geschlossenen Geschäfte nicht berührt, weil das betreffende Geschäft während der „Vorbörse“ abgeschlossen worden sein

soll, somit in einer den gesetzlichen, zur Abwickelung der in den §§ 12 und 14 des vorcitierten Gesetzes erwähnten „Börsengeschäfte" bestimmten Stunden, vorangehenden Zeit; dafs die in Art. 376 H.G. dem Kommissionär zugestandene Befugnis, als Verkäufer oder Käufer aufzutreten, das Rechtsverhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär nicht berührt, letzterer diese Eigenschaft beibehält, und die ihm vom Art. 361 H.G. auferlegten Pflichten nicht aufhören, er aber das Recht auf die Provision nicht verliert; dafs der Belangte nicht protokollierter Kaufmann ist, weshalb die Kompetenz des Handelsgerichtes nur im Sinne des § 38 [2] E.G. z. H.G. begründet wäre, und dafs endlich für das gegenwärtige Delibationsverfahren nur der § 70 J.N. mafsgebend ist, ohne Rücksicht auf die Gründe, welche die Kompetenz des Handelsgerichtes in Hamburg rechtfertigen würden.

Das Oberlandesgericht hat in der Erwägung, dafs bezüglich der Kompetenz in Delibationssachen nur darauf Rücksicht zu nehmen ist, welches Gericht in dem Falle zuständig wäre, wenn der Rechtsstreit in Österreich anhängig gemacht worden wäre; im vorliegenden Falle daher, ob die Rechtssache beim Handelsgerichte oder beim Landesgerichte in Triest anhängig zu machen war; dafs nach der bei der Kammer IV für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg eingebrachten Klage und nach dem betreffenden Urteile es sich hier um eine Differenz handelt, die der Belangte als Kommittent dem Kläger als Kommissionär nach Art. 376 H.G. schuldet und aus dem Kaufe von Rubeln bei der Vorbörse entstammt; dafs das Gesetz vom 1. April 1875 Nr. 67 R.G.B. über Börsengeschäfte diese bei §§ 12 und 14 als Handelsgeschäft nur dann bezeichnet, wenn selbe im Börsenlokale während der hierzu bestimmten Stunden und bezüglich solcher Gegenstände abgeschlossen werden, welche bei der Börse selbst vermittelt und auch notiert werden können, — während im vorliegenden Falle die besagten Effekten bei der Vorbörse gekauft worden sein sollen; dafs damit, dafs Kläger von dem im § 376 H.G. normierten ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, nicht abgeleitet werden kann, dafs er nicht mehr Kommissionär des Belangten sei, weil mit Rücksicht auf Art. 376 [2] H.G. das Geschäft immer Kommissionsgeschäft bleibt; dafs die Kommissionsgeschäfte im Art. 272 Nr. 3 enthalten sind und dafs das Handelsgericht nur dann zur Verhandlung der Rechtssache zuständig gewesen wäre, wenn Belangter ein protokollierter Kaufmann wäre (§ 38 Nr. 2 E.G. z. H.G.),

die erstrichterliche Entscheidung bestätigt.

Der oberste Gerichtshof hat den aufserordentlichen Revisionsrekurs des Belangten zu verwerfen befunden, weil in den gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen weder eine Nullität, noch eine offenbare Ungerechtigkeit zu erkennen ist, und es demnach an den Voraussetzungen gebricht, unter welchen allein im Sinne des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J.G.S. mit der Abänderung oder Aufhebung gleichlautender Entscheidungen vorgegangen werden könnte.

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Eheliches Güterrecht der Ausländer in der Schweiz. Art. 19 und 32 B.G., betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.

Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes Zürich vom 11. April 1894 in Sachen Henneberg c. Henneberg (Revue der Gerichtspraxis etc. Bd. XII S. 154; Schweizer Blätter f. h. r. Entsch. XIII S. 129).

Unterm 8. Oktober 1887 verehelichte sich der aus Preufsen gebürtige G. H. mit O. R. von München; in einem vor der Verehelichung abgeschlossenen Ehevertrage war zwischen den Ehegatten die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Nach Abschlufs der Ehe wohnten die Eheleute H. eine Zeit lang in Schachen bei Lindau, Bayern, woselbst die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht gilt. Seit 1890 wohnten die Ehegatten in Zürich, wo G. H. seit der Zeit vor Eingehung der Ehe Liegenschaften besitzt.

Als in der Folge zwischen den Ehegatten Differenzen entstanden, stellte Frau H. zunächst im summarischen Verfahren und nachdem sie daselbst abgewiesen worden war, im ordentlichen Prozefsverfahren das Begehren:

1. Der zwischen den Litiganten abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag sei als gültig zu erklären und zwar auch bezüglich des im Kanton Zürich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens beider Ehegatten.

2. Der Beklagte sei zu verpflichten, mit der Klägerin zusammen diesen Erb- und Ehevertrag dem Gerichte zur Ratifikation und Publikation zu unterbreiten.

3. Derselbe sei verpflichtet, die Klägerin als Miteigentümerin der auf seinen Namen eingeschriebenen Liegenschaften eintragen zu lassen, eventuell sei ihm zu verbieten, ohne ihre Zustimmung diese Liegenschaften zu verkaufen oder zu verpfänden, und es sei hievon im Grundprotokoll Vormerk zu nehmen.

Die Appellationskammer entschied in teilweiser Gutheifsung der Klage dahin:

1. Der Beklagte sei verpflichtet, die Klägerin als Miteigentümerin des gesamten beweglichen und unbeweglichen Ehevermögens — und zwar auch der im Kanton Zürich befindlichen Objekte — anzuerkennen.

2. Demselben werde untersagt, sich ohne Zustimmung der Klägerin hinsichtlich der auf seinen Namen eingetragenen Liegenschaften in Zürich Dritten gegenüber zur Einräumung von dinglichen Rechten irgend welcher Art zu verpflichten.

Im weitern wurden die betreffenden Notare angewiesen, Rechtsgeschäfte des Beklagten, welche die genannten Liegenschaften betreffen, nur mit Genehmigung der Ehefrau H. oder mit gerichtlicher Ermächtigung zu fertigen.

Aus den Gründen:

Bei der Frage, nach welchem Rechte die Wirkungen der H.schen Ehe zu beurteilen seien, kommt das Bundesgesetz, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter zur Anwendung. Darauf, dafs die Eheleute H. sich vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes verehelicht haben, kommt nichts an. Kodifikationen, betreffend die örtliche Kollision der Statuten, enthalten keine materiellen Rechtsgrundsätze, sondern nur Anweisungen an den Richter mit Bezug auf die Frage, welches Rechtssystem derselbe im gegebenen Falle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen habe, woraus folgt, dafs derartigen Kodifikationen genau so wie neuen Prozefsgesetzen rückwirkende Kraft innewohnt, d. h., dafs dieselben bei jedem unter ihrer Herrschaft angehobenen Rechtsstreite gehandhabt werden müssen.

2. Hienach ergiebt sich gemäfs Art. 19 des Bundesgesetzes, dafs dem Beklagten gegenüber die Fixierung der der Klägerin am ehelichen Vermögen zustehenden Rechte nicht nach zürcherischem, sondern nach dem Statutarrecht von Lindau zu erfolgen hat. Der Beklagte wendet zwar ein, „nach Art. 19 cit. sei in Wirklichkeit die Wandelung des ehelichen Güterrechtes vorgesehen und demnach als Güterrecht der Ehegatten dasjenige des neuen Wohnsitzes zu betrachten und es habe der erste Satz des Art. 19 lediglich die Bedeutung, dafs jeder Ehegatte dem andern gegenüber für die durch den Wohnsitzwechsel herbeigeführte Wandelung persönlich verantwortlich erscheine; die Idee einer Kombination zweier verschiedener Güterrechtssysteme in dem Sinne, dafs für die Ehegatten nach innen und nach aufsen ein verschiedenes Recht gelte, sei undenkbar, da nicht jemand zugleich Eigentümer und Nichteigentümer, Gläubiger und Nichtgläubiger sein könne."

Wenn nun auch letzterer Satz richtig ist, so ist es anderseits sehr wohl denkbar, dafs der Richter eine Person — trotz rein äufserlicher Verschiedenheit der Fälle — das eine Mal als Eigentümer oder Gläubiger, das andere Mal als Nichteigentümer bezw. Nichtgläubiger behandelt, indem er in dem einen Falle dieses, in dem andern Falle jenes Rechtssystem seinem Entscheide zu Grunde legt. Es handelte sich für den Gesetzgeber nicht darum, die Wirkungen einer Verlegung des ehelichen Domizils zu bestimmen, sondern nur um die Frage, von welchem rechtlichen Gesichtspunkte aus der Richter im Streitfall die Wirkungen des Eheabschlusses aufzufassen habe. Der Konflikt zwischen den verschiedenen Rechtsauffassungen wird in der Weise gelöst, dafs der Richter je nach Umständen entweder dem Recht des ersten oder demjenigen des jeweiligen ehelichen Domizils folgen soll, wobei es lediglich auf die Person der Parteien ankommt. Bei Streitigkeiten unter den Ehegatten selbst soll das Recht des ersten ehelichen Domizils entscheiden, während bei Differenzen zwischen den

Ehegatten und Dritten das Territorialprincip zur Anwendung zu bringen ist. Der Umstand, daſs sich aus diesem Dualismus unzweifelhaft miſsliche Konsequenzen ergeben, ändert nichts daran, daſs derselbe vom Gesetzgeber gewollt ist. Ebenso haltlos ist der Standpunkt des Beklagten, daſs nach Art. 28 Ziff. 1 des B.G. wenigstens hinsichtlich der hierorts befindlichen Liegenschaften des Beklagten zürcherisches Recht zur Anwendung komme. Damit will offenbar behauptet werden, diese von den Schweizern im Auslande handelnde Bestimmung gelte reciprok auch für die Rechtsverhältnisse der Ausländer in der Schweiz. Nun bezieht sich aber Art. 32 B.G., welcher von den Rechtsverhältnissen der Ausländer in der Schweiz handelt, offenbar nicht auf Art. 28—31, sondern auf Art. 1—27 daselbst, zudem bezieht sich Art. 28 cit. gar nicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande; diese werden ausschlieſslich durch Art. 31 geregelt.

3. Nach dem Gesagten erscheint, da nach dem Statutarrecht von Lindau die Ehegatten Miteigentümer des gesamten ehelichen Vermögens werden, das Begehren der Klägerin, daſs der Beklagte sie als Miteigentümer der sämtlichen von ihm in die Ehe gebrachten und nachher erworbenen Aktiven anzuerkennen habe — sogar abgesehen von dem erwähnten Ehevertrag — als begründet.

Dagegen ist das Begehren, daſs das klägerische Miteigentumsrecht am Ehevermögen hinsichtlich der Liegenschaften im Grundbuch vorzumerken sei, zu verwerfen, weil sich dasselbe der Natur der Sache nach nicht nur gegen den Beklagten allein, sondern zugleich gegen alle Dritten richtet. Denn es ist klar, daſs Dritte das klägerische Miteigentum an den in Betracht kommenden Liegenschaften nicht respektieren müſsten; vielmehr würde bei einem Streite mit Dritten, z. B. bei einer Vindikation der ideellen Hälfte der Liegenschaften seitens der Klägerin in einem allfälligen Konkurs des Beklagten das zürcherische und nicht das Lindauer Recht entscheiden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 (R.G.Bl. S. 521), betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten. In den nachstehend ver-

zeichneten Staaten: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grofsbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rufsland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika sind deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betr. (Just.M.Bl. 1894 S. 173):

Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Vollzuges des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Beilage zum G.Bl. für das Königreich Bayern von 1870/71 S. 13) sind sämtliche Bundesregierungen übereingekommen, nachstehende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatlichen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise die Dauer der von der Verbüfsung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Zu Ziff. 4 ist zu bemerken, dafs nach einstimmiger Auffassung der beratenden Ausschüsse bei Anwendung dieser Bestimmung die Übernahme eines auf Grund des § 3 l. c. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden werden nunmehr angewiesen, beim Vollzuge des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes für die Zukunft die vorstehend aufgeführten Grundsätze genauestens zur Anwendung zu bringen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dafs diese Grundsätze im ganzen Reichsgebiete einschliefslich der Reichslande zur Geltung gelangen.

2. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1894, Mitteilungen gerichtlicher Urteile in Angelegenheiten des Zeichenschutzes und des Schutzes von Geschmacksmustern an das kaiserl. Patentamt betr. (Just.M.Bl. S. 210).

Wie bisher bezüglich der Patentrechts- und Gebrauchsmusterschutzsachen sind nunmehr auch von den gerichtlichen Civil- und Strafurteilen, welche auf Grund des R.G. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441), sowie des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) ergehen, nach eingetretener Rechtskraft auf dem vorgeschriebenen Weg kostenlose Abschriften an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

Elsafs-Lothringen.

Verfügung des Ministeriums für Elsafs-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus, die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, sowie von Arrestbefehlen an in Frankreich wohnende Drittschuldner betr., vom 2. August 1894.

Die Gerichte werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dafs die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, sowie von Arrestbefehlen an in Frankreich wohnende Drittschuldner von der französischen Regierung abgelehnt wird. Die genannte Regierung hat erklärt, dafs sie nicht in der Lage sei, die Zustellungen unter Mitwirkung ihrer Gerichte zu bewirken, dafs es vielmehr Sache der Beteiligten sei, die Angelegenheit selbst und auf eigene Kosten durch Vermittelung eines Huissier zu betreiben, nachdem zuvor der Beschlufs des deutschen Gerichts durch ein französisches Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Von einer Zustellung auf dem Verwaltungswege ist abgesehen worden, weil eine solche keinerlei rechtliche Wirkung haben und die Beteiligten zu einer irrigen Auffassung über den Wert und die Bedeutung der von einer ausländischen Behörde ergangenen Entscheidung, deren Vollstreckung in Frankreich nicht im Rechtswege nach den dort geltenden Bestimmungen betrieben worden ist, führen könne.

Im Hinblick hierauf sind in Zukunft Anträge wegen Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Arrestbefehlen an Drittschuldner, die in Frankreich wohnen, nur dann zu stellen, wenn kein Zweifel darüber besteht, dafs die Drittschuldner Reichsangehörige sind, und es somit keinem Bedenken unterliegt, ihnen die betreffenden Urkunden — ohne Inanspruchnahme französischer Behörden — durch Vermittelung des zuständigen Konsulats oder der Kaiserlichen Botschaft in Paris zuzustellen. Anderseits werden die Gerichte, da im internationalen Rechtsverkehr bei Gewährung von Rechtshülfe der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Anwendung kommt, ihre Mitwirkung zu versagen haben, falls Ersuchungsschreiben von französischen Gerichtsbehörden an sie gelangen, worin um Zustellung von Urkunden der in Rede stehenden Art gebeten wird.

Der Herr Reichskanzler hat, wie hiermit gleichfalls bekannt gegeben wird, sich bereit erklärt, nötigenfalls den deutschen Beteiligten einen zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Frankreich geeigneten Sachwalter namhaft machen zu lassen.

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 18. August 1894, Z. 16777, betr. die Urkundenlegalisierung durch kaiserl. russische Konsulate (Nachtrag z. V. v. 9. Juni 1893 s. oben J.M.Bl. 1894 S. 139):

Laut neuerlicher Mitteilung der kaiserl. russ. Botschaft gilt die Weisung, daſs die kaiserl. russ. Konsulate von den bei denselben zur Legalisierung gelangenden Dokumenten je eine Kopie in den Konsulatsarchiven zu hinterlegen haben, nicht nur für alle von Privatpersonen ausgehenden, sondern auch für öffentliche Urkunden.

Nur für Schriftstücke, welche von k. k. Behörden ausgehen und auf diplomatischem Wege an die Behörden in Ruſsland weiter befördert werden, wie Rogatorien, Vernehmungsprotokolle, Bescheide, Quittungen von Pensionisten u. dergl., ist die Beibringung von Kopien entbehrlich.

Demzufolge sind sowohl Privaturkunden, als auch öffentliche Urkunden, deren zum Gebrauche in Ruſsland erforderliche Superlegalisierung von Parteien gewünscht wird, mit von den Parteien beizubringenden Kopien zu versehen.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 13. September 1894, Z. 19020, betr. die Korrespondenz mit den königl. rumänischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Rumänien (Ö.Just.Min.V.Bl. 1894 S. 155).

Nachdem wiederholt der Fall vorgekommen ist, daſs k. k. Gerichte sich direkt oder im Wege der k. und k. Konsulate an die königlich rumänischen Gerichte gewendet haben, wird bekannt gegeben, daſs im Verkehre mit den letzteren stets die diplomatische Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist.

Rogatorien bedürfen des Anschlusses einer rumänischen Übersetzung und der Legalisierung und sind dem Justizministerium regelmäſsig im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes vorzulegen; nur den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien ist mit Rücksicht auf die bestehenden Legalisierungsvorschriften die direkte Vorlage an das Justizministerium gestattet.

Auch die Vornahme von Zustellungen in Rumänien ist im diplomatischen Wege zu veranlassen. Es bedarf jedoch hiezu nicht der Ausfertigung eines eigenen Ersuchschreibens um die Rechtshülfe des betreffenden königlich-rumänischen Gerichtes, noch auch des Anschlusses einer rumänischen Übersetzung, sondern es genügt die bloſse Vorlage der Intimationsstücke nach Maſsgabe der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1890, J.M.V.-Bl. Nr. 4.

Daneben bleibt es freigestellt, zur Vereinfachung und Beschleunigung den zuzustellenden Akt nebst vorbereitetem Zustellscheine auch unmittelbar an die k. und k. Gesandtschaft in Bukarest mit einem an dieselbe gerichteten Ersuchschreiben im Postwege einzusenden.

Durch die gegenwärtige Verordnung bleiben jene Weisungen unberührt, welche einzelnen Gerichten der Bukowina im Sinne des Justizministerialerlasses vom 7. März 1894, Z. 4667, erteilt wurden, und welche den direkten Verkehr mit königlich-rumänischen Gerichten für die Fälle zulassen, in denen es sich um die Ordnung des Grundbuchsstandes hinsichtlich der durch den Grenzvertrag vom 7. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 59 ex 1888, von Rumänien an die Bukowina oder umgekehrt übergegangenen Grundstücke handelt.

3. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1894 Z. 18954, betr. die Behandlung von Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger im Fürstentum Schaumburg-Lippe (Just.M.V.Bl. 1894 S. 157).

Den Gerichten wird wegen entsprechenden Vorgehens im Sinne des § 23 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten aufser Streitsachen bekannt gegeben, dafs die fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesregierung auf die Frage, nach welchen Grundsätzen die Behörden des Fürstentums den beweglichen Nachlafs eines Ausländers, insbesondere eines österreichischen Staatsangehörigen behandeln, die Auskunft erteilt hat, dafs im Fürstentume Schaumburg-Lippe der bewegliche Nachlafs der Angehörigen eines anderen Staates den Gerichten dieses Staates überlassen und gebührenfrei behandelt wird.

Vergl. hiezu auch Finanzmin.Erlafs vom 25. September 1894 Z. 42697 (Just.M.V.Bl. 1894 S. 159).

Schweiz.

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, betr. die gewerblichen Muster und Modelle, vom 31. August 1894 (Eidg. amtl. Slg., N. F. XIV. Bd. S. 401).

Nach Art. 2 Abs. 4 müssen aus dem Ausland kommende Hinterlegungsgesuche durch Vermittelung von im Inland domizilierten Drittpersonen, welche von den Bewerbern zur Vertretung bevollmächtigt sind, eingereicht werden.

2. Vollziehungsverordnung zur Übereinkunft, betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, vom 25. September 1894 (Eidg. amtl. Slg., N. F. XIV. Bd. S. 416).

Internationale Verträge.

1. Die internationale Übereinkunft vom 15. April 1893, betr. Mafsregeln gegen die Cholera (vgl. oben S. 314 Nr. 69), nebst dem Protokoll über den Beitritt von Grofsbritannien und Irland zu derselben ist von den Niederlanden ratifiziert worden und die Niederlegung der Ratifikationsurkunde hat in Berlin stattgefunden, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. September 1894 (R.G.Bl. S. 519).

2. Laut Ausschreiben der Schweiz. Bundeskanzlei v. 9. Oktober 1894 (Eidg. Amtl. Slg. N. F. XIV S. 439) ist für den 1. Oktober 1894 Dänemark der internationalen Konvention vom 20. März 1883, betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums, beigetreten. Die

Beitrittserklärung hat auch Geltung für die Färöer-Inseln, jedoch einstweilen noch nicht für Island, Grönland und die dänischen Antillen.

Der besagten Union gehören nunmehr folgende Staaten an: Belgien, Brasilien, Dänemark (mit den Färöer-Inseln), Frankreich, Grofsbritannien, Guatemala, Italien, die Niederlande und deren ostindische Kolonien, Norwegen, Portugal, San Domingo, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Zwischen Griechenland und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde zur genaueren Fixierung des Textes des bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrages unterm 9. Juli 1894 eine beiderseitige Deklaration unterzeichnet, in der die vertragschliefsenden Mächte erklären, dafs in allen die Handels- und Industriemarken, sowie die Zeichnungen und Muster *(trade marks, industrial designs and pattners)* betreffenden Materien, auf Grund des Handelsvertrages vom 10./22. Dezember 1837, den beiderseitigen Unterthanen die den Einheimischen resp. den Unterthanen der meistbegünstigten Nation gewährten resp. zu gewährenden Rechte zukommen, natürlich unter der Voraussetzung, dafs, damit derartige Rechte erworben würden, die von dem inneren Gesetze vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten würden.

Eine ähnliche Deklaration wurde zwischen Grofsbritannien und Griechenland unter Datum 27. Juli 1894, anlehnend an den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober/10. November 1886, unterzeichnet.

Vermischte Mitteilungen.

Aufhebung einer Entmündigung wegen Verschwendung und Ausfolge des Pflegschaftsvermögens nach Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Eine ledige volljährige Württembergerin wurde vom Amtsgericht ihres württembergischen Wohnorts nach Vorschrift der Reichscivilprozefsordnung wegen Verschwendung entmündigt und ihr Vermögen in pflegschaftliche Verwaltung genommen.

Sie ging nach Amerika, heiratete dort einen amerikanischen Staatsangehörigen und es haben die Eheleute ihren Wohnsitz in Amerika.

Ein von der nunmehrigen Ehefrau von Amerika aus bei dem entmündigenden Amtsgericht gestellter Antrag auf Aufhebung der Entmündigung wegen Besserung der Lebensführung wurde abgewiesen,

weil sie keine Deutsche mehr und das Amtsgericht daher nach §§ 625, 617 C.Pr.O. nicht zuständig sei.

Vergl. *Daude*, Entmündigungsverfahren S. 20, 89, 90, 137.

Später beantragte sie in Gemeinschaft mit ihrem Mann, das Pflegschaftsvermögen auch ohne Aufhebung der Entmündigung auszufolgen und wurde zu dessen Begründung ausgeführt:

Die Fürsorge des Staats für in ihrer Willensfähigkeit beschränkte Personen erstrecke sich nach richtiger Ansicht nur auf die Staatsangehörigen und die im Staatsgebiet dauernd wohnhaften Ausländer. (Die vorläufige Fürsorge für vorübergehend im Staatsgebiet sich aufhaltende Ausländer komme hier nicht in Betracht.) Es folge daraus, dafs, wenn ein Staatsangehöriger den Wohnsitz im Staatsgebiet und das Staatsbürgerrecht verloren habe, für ihn eine Vormundschaft weder anzuordnen, noch fortzuführen, sondern die Fürsorge für allenfalls im Lande befindliches Vermögen ihm und den Behörden seines jetzigen Staates zu überlassen sei und nur allenfalls insolange, als die ausländischen Behörden nicht eingreifen können, insbesondere, wenn er verschollen sei, eine reine Güterkuratel *ex causa absentiae* bestellt werden könne.

Desgleichen gelten die Gesetze des Staats über die das Bedürfnis eines Schutzes bedingenden rechtlichen Eigenschaften einer Person nur für die Staatsangehörigen und im Staate dauernd Wohnenden, und es folge daraus, dafs, wie ein nicht im Staate dauernd wohnender Ausländer von den inländischen Gerichten nicht entmündigt werden könne, so auch die von inländischen Gerichten erkannte Entmündigung eines Staatsangehörigen, wenn er das Staatsbürgerrecht verliere und nicht mehr im Staate wohne, bei Beurteilung seiner Handlungsfähigkeit auch von den inländischen Gerichten einfach nicht mehr zu beachten und ihm sein Vermögen ganz ebenso auszufolgen sei, wie wenn er nicht entmündigt wäre.

Dabei könne im Fall der Entmündigung wegen Verschwendung, wo die Beschränkung der Handlungsfähigkeit lediglich auf der Entmündigung beruhe, dahingestellt bleiben, ob, wenn, wie bei Geisteskrankheit, von der Entmündigung abgesehen, schon durch den persönlichen Zustand natürliche Handlungsunfähigkeit bedingt sei, so dafs der Betreffende selbst nicht eingreifen könne, *ex causa absentiae* reine Güterkuratel anzuordnen und die Einleitung einer Vormundschaft durch den ausländischen Richter zu veranlassen sei. Die s. Z. im Inland wegen Verschwendung verhängte Entmündigung gebe auch, solange nichts davon bekannt sei, dafs der auswärtige Staat ebenfalls entmündigt hätte, keine Veranlassung, die Handlungsfähigkeit einer natürlich handlungsfähigen Person nach dem jetzt auf sie Anwendung findenden ausländischen Recht zu bezweifeln.

Lang, Württ. Personenrecht § 16 III, § 26 II (Nachtrag und Berichtigung S. 669), § 82 letz. Abs., § 112 Eingang, Anm. 6 und zu Anm. 8.

Boscher, Zeitschr. Bd. 29 S. 130 ff., Bd. 27 S. 44 ff., Bd. 26 S. 173 f., Bd. 25 S. 132 ff., Bd. 23 S. 301 ff., Bd. 3 S. 280 ff.
Württ. Gerichtsbl. Bd. 20 S. 478 ff.
Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 102.

Nun sei Beschwerdestellerin laut Pflegrechnungsakten auf Kosten der Pflegschaft mit teilweiser Begleitung des Pflegers und mit Genehmigung des Waisengerichts und der Oberaufsichtsbehörde anfangs 1884 nach Amerika gereist, um sich dort einen Erwerb zu verschaffen und sei anzunehmen, dafs weder sie, noch Pfleger und Vormundschaftsbehörde an Rückkehr nach Deutschland gedacht haben. Es sei auch nicht im entferntesten anzunehmen, dafs sie je zurückgekehrt sei, sie habe vielmehr in Amerika geheiratet, sei dort seit mehreren Jahren mit ihrem Manne dauernd wohnhaft, und es haben schliefslich Pfleger und Gemeinderat die Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland genehmigt, so dafs dieselbe auch rechtlich nicht anzuzweifeln sei.

Lang, Württ. Personenrecht § 25a II.

Da sodann ihrer Heirat die Entmündigung nicht im Wege gestanden,

Lang a. a. O. § 41 Anm. 36 Abs. 3,

und ihr jetziger Ehemann zur Zeit der Heirat nordamerikanischer Bürger gewesen und noch sei, so habe sie auch die württembergische Staatsangehörigkeit verloren.

Sofern ein Bevollmächtigter derselben zur Stelle und ihr Vermögen zur Hand zu nehmen bereit sei, könne sie auch nicht als abwesend im rechtlichen Sinne angesehen werden.

Und endlich liege nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, dafs sie etwa auch von den amerikanischen Behörden entmündigt worden oder sonstwie ihre Handlungsfähigkeit nach mafsgebendem ausländischen Recht beschränkt oder aufgehoben wäre, es sei vielmehr durch den die Vollmacht beurkundenden Notar die Dispositionsfähigkeit ausdrücklich bezeugt. Allenfallsige Beschränkungen durch das eheliche Güterrecht aber seien durch die Mitunterschrift ihres Mannes unter der Vollmacht gedeckt.

Das Amtsgericht genehmigte die Ausfolge des Vermögens, jedoch aus anderen Gründen.

Es sei zwar richtig, dafs mit dem Übertritt in den neuen Staat die Ehefrau von nun an in ihren gesamten Personalverhältnissen nur den Gesetzen und Behörden dieses Staates unterworfen sei, und dafs die Fürsorge des Staates, aus dem sie ausgetreten sei, von nun an nicht mehr einzutreten habe. Daraus folge aber nicht, dafs jede Fortwirkung eines in der früheren Heimat begründeten, die Handlungsfähigkeit beschränkenden Rechtszustandes ausgeschlossen sei, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit bilde eine der Person anhaftende Eigenschaft, sie begleite die Person in ihr neues Domizil und könne erst aufhören, sobald ein nunmehr nach den Gesetzen des neuen Staates zu beurteilender Beendigungsgrund eintrete.

Seuffert, Arch. Bd. 33 Nr. 315.

Die Richtigkeit dieses Satzes zeige sich namentlich beim Eintritt eines Minderjährigen in einen neuen Staat als dessen Angehöriger.

Nachdem nun aber durch die Urkunde eines Notars auf Grund zweier beschworener Zeugenaussagen bezeugt sei, dafs Antragstellerin eine ordnungsliebende, umsichtige Hausfrau sei,

nachdem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine vormundschaftliche Verwaltung nach dem *common law* nicht fortgesetzt werde und somit als beendet gelte, wenn nicht ein besonderer Antrag auf Bestellung der Vormundschaft bei dem amerikanischen Gericht gestellt werde,

Böhm, Handbuch der internationalen Nachlafsbehandlung, Ergänzungsband S. 91,

nachdem auch die diesseitige Vormundschaftsbehörde beschlossen habe, das pflegschaftlich verwaltete Vermögen auszufolgen,

sei diese Ausfolge nicht zu beanstanden.

(Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit, 36. Jahrg. S. 302.)

Litteraturbericht.

Das Öffentliche Recht des Reichslandes Elsafs-Lothringen. I. Teil: Das Verfassungsrecht, bearbeitet von Ministerialrat *Leoni*, II. Teil: Verwaltungsrecht, bearbeitet von demselben und Ministerialrat *Mandel*. Verlag von *J. C. B. Mohr* zu Freiburg i. Br. (Preis ungebunden 13 Mk., geb. 15 Mk.). Lexikon-Format.

Nicht blofs für das Reichsland Elsafs-Lothringen, sondern auch über dessen Grenzen hinaus hat das obige, nun abgeschlossene, in zwei Teilen vorliegende Werk insoferne internationalrechtliche Bedeutung, als es teilweise auch die hier zur Zeit noch weiter geltenden französischen Gesetze behandelt, andererseits insbesondere das Verwaltungsrecht, ungeachtet der zeitgemäfsen Fortentwickelung unter deutscher Herrschaft mit seiner praktischen Organisation und Gestaltungskraft, wie wir es bei der Einverleibung des Landes vorgefunden haben, und das im grofsen und ganzen heute noch die breite Grundlage des gegenwärtigen Verwaltungssystems bildet. Die Bearbeitung beruht auf sorgfältiger und wissenschaftlicher Forschung und Untersuchung des umfangreichen Stoffes, ist für das praktische Bedürfnis in gleicher Weise wie für das Studium berechnet und gewährt in systematischer Ausführung ein übersichtliches und ebenso erschöpfendes Bild über das im Reichslande gegenwärtig geltende Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit sachdienlicher Hervorhebung der politischen, socialen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte. Streitfragen sind kurz erörtert, Quellen und Litteratur erschöpfend angegeben. Die Darstellung selbst ist einfach, lichtvoll und leicht fafslich. Nach der den deutschen Lehrbüchern über Staats- und Verwaltungsrecht eigentümlichen und bewährten Methode sind beide Teile formgerecht in Gruppen geteilt. Der erste Teil behandelt im 1. Abschnitt die Zeit der Herrschaft des Generalgouverneurs, die Abtretung, staatliche Einrichtung des Landes, seine Aufnahme in das Reich und die Weitergeltung des französischen Rechts; im 2. Abschnitt werden erörtert: die Reichs- und Staatsangehörigkeit, ihr Erwerb und Verlust, die Rechtsverhält-

nisse der Staatsangehörigen (Rechte und Pflichten), dann die der Ausländer. Die in letzterer Hinsicht in § 19 entwickelten Lehren sind besonders internationalrechtlich von Bedeutung und haben die Abhandlungen und Werke der französischen Schriftsteller in dieser Hinsicht namhafte Berücksichtigung gefunden. Der 3. Abschnitt hat die staatlichen Organe (den Kaiser, Bundesrat, Reichstag und Landesausschufs, die Landesbehörden, Rechtsverhältnisse der Reichs- und Landesbeamten nach deutschem Reichsbeamten- und französischem Rechte) zum Gegenstand. Der 4. Abschnitt handelt von der Landesgesetzgebung, dem Verordnungsrecht des Kaisers und dem Verhältnis von Reichs- und Landesgesetzen. Der II. Teil beschäftigt sich im 1. Abschnitt mit der Finanzverwaltung (Landesfiskus, Staatsvermögen und Staatsschulden, Staatsabgaben, Etats- und Rechnungswesen), im 2. mit den Gemeinden, den Bezirken und Kreisvertretungen, deren Stellung und Wirkungskreis, im 3. mit der Landesverwaltung (dem allgemeinen Polizeirecht, der Sicherheitspolizei, der Verwaltung in Bezug auf das physische und wirtschaftliche Leben), ferner mit Unterricht und Bildung (Unterrichtsverfassung, den öffentlichen Schulen und Privatunterrichtsanstalten, der Universität), endlich mit dem Staatskirchenrecht (den Grundsätzen der religiösen Freiheit nach Art. 10 der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789), dem *„principe de la liberté réligieuse“*, dann dem französischen Konkordat, ferner der Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und dem in Frankreich seit Jahrhunderten eingebürgerten Rechtsinstitut des *„appel comme d'abus“* und dessen hervorragenden Einflufs auf die Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Auch auf diesem kirchenrechtlichen Gebiete ist die internationalrechtliche Bedeutung der mit grofser Klarheit ausgeführten Darlegungen ganz besonders hervorzuheben. Beide Teile schliefsen mit ausführlichen und guten Sachregistern. Die Ausstattung ist in jeder Hinsicht eine des Werkes würdige. *Grünewald.*

Autorenverzeichnis zum vierten Bande.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des vierten Bandes.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

A.

H.

J.

K.

L.

Q. R.

T.

U.

W.

Z.



Inhalt des sechsten Heftes.

Rechtsprechung.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



